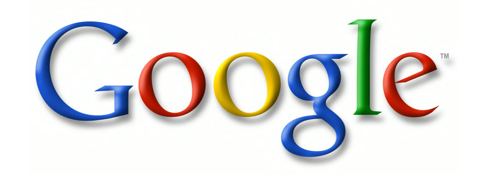
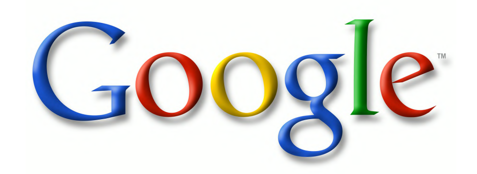







HARVARD COLLEGE LIBRARY
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS
HOHENZOLLERN COLLECTION
IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH SIXTH, 1902
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR
PRESENTED BY ARCHIBALD CARY COOLIDGE PH.D.
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY

Archiv

des

Vereins für Geschichte und Alterthümer

der

Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln

zu

Stade.

Herausgegeben im Auftrage des Ausschusses

von

Dr. E. Schlüter, Obergerichts-Rath a. D.,
E. H. Plaß, Gymnasial-Director und
W. Gude, Oberlehrer,
zu Stade.

3.

1869.



Stade.
In Commission der A. Pockwitz'schen Buchhandlung.
1869.

Druck von A. Pockwitz in Stade.

An die Herren Vereins-Mitglieder!

Indem wir den verehrten Vereins-Mitgliedern hiermit das 3. Heft unseres „Archivs" überreichen, dürfen wir nicht unerwähnt lassen, daß sich die Herausgabe dieses Heftes gegen unsere Absicht etwas lange verzögert hat. Veranlaßt ist diese Verzögerung durch Umstände mannigfacher Art. Es sind zunächst einzelne Vereins-Mitglieder, welche sich die Sorge für die Herausgabe wissenschaftlicher Publicationen vorzugsweise zur Aufgabe gestellt hatten, den Bestrebungen des Vereins mehr und mehr entrückt zu einer Zeit, in welcher sich unter den übrigen Vereinsgenossen Kräfte noch nicht vorfanden, welche bereit gewesen wären, die entstandenen Lücken durch eine entsprechende gleiche Wirksamkeit auszufüllen. Sodann sind es aber auch die Zeitverhältnisse, durch welche ein nicht gerade fördernder Einfluß auf die Vereinsthätigkeit ausgeübt worden ist. Wir haben, wie wir nicht verhehlen wollen, in dem uns zugewiesenen Gebiete die allbekannte Erfahrung machen müssen, daß eine Zeit, in welcher sich gewaltige, das allgemeine Interesse absorbirende politische Ereignisse vollziehen, nicht sehr geeignet ist, die Theilnahme an solchen Bestrebungen rege zu erhalten, welche am Besten bei ruhigem Gange der Dinge gedeihen und in des Wortes eigentlichstem Sinne eine Arbeit des Friedens sind. Weiterhin hat der Hinblick auf die Zeitumstände uns auch in eine Besorgniß versetzt darüber, ob die zur Verfolgung unserer Bestrebungen nothwendige Unterstützung aus öffentlichen Mitteln uns auch fernerhin erhalten bleiben und damit die Existenz des Vereins gesichert sein werde. Wir können nicht leugnen, daß eben diese Ungewißheit über das Vorhandensein der materiellen Voraussetzungen einer Fortsetzung unserer Wirksamkeit für die Zukunft es gewesen ist, welche in einer hemmenden, erschlaffenden Weise auf die Fortführung unserer literarischen Thätigkeit eingewirkt hat. Nachdem dann aber durch Begründung eines Provinzialfonds und durch die Bestimmung, daß derselbe auch zur Unterstützung der Vereine für Kunst und Wissenschaft mit verwendet werden solle, unsere Hoffnungen auf eine Beihülfe sich wieder belebt haben, sind die von uns begon-

nenen Arbeiten mit erhöhtem Eifer fortgesetzt und in dem Vertrauen zum Abschlusse gebracht, daß die früher uns gewährte Unterstützung aus Staatsmitteln uns nunmehr aus dem Provinzialfonds gewährt werden, und wir eben deshalb nicht in die Lage kommen dürften, unsere Thätigkeit über kurz oder lang wegen Mangels an Mitteln einstellen zu müssen. Aus dem uns von den verschiedensten Seiten zugestellten Materiale haben wir zu unserer Freude entnehmen müssen, daß die allseitige Fortführung unserer Wirksamkeit einem Culturbedürfnisse unseres Vereinsbezirks entspricht und daß unser Verein nach wie vor in sich die Kraft besitzt, die gesteckten Ziele in nachdrücklichster Weise zu verfolgen.

Von der Aufstellung eines ausführlichen Rechenschaftsberichts und einer Liste aller eingegangenen Gaben und Geschenke glauben wir auch bei der Herausgabe dieses Heftes absehen zu sollen, theils, weil die Tagesblätter über unsere Sitzungen regelmäßig berichtet haben, theils, weil es in Uebereinstimmung mit den früher befolgten Gesichtspunkten uns zweckentsprechender erscheint, den zu allgemeinen Berichten erforderlichen Raum für wissenschaftliche Arbeiten zu verwenden. Einige sehr kurze Andeutungen über Vorkommnisse aus dem Schooße des Vereins von allgemeinem Interesse dürfen wir indeß den Herren Mitgliedern nicht vorenthalten.

Daß die Zahl der Vereinsgenossen sich in Folge von Versetzungen, Austrittserklärungen 2c. einzelner Mitglieder etwas verringert hat, ergiebt sich aus der beifolgenden Liste. Wir geben uns aber der angenehmen Hoffnung hin, daß das neue Lebenszeichen des Vereins demselben auch neue Freunde zuführen werde und rechnen in dieser Beziehung sehr auf die etwa dazu erforderlichen Anregungen von Seiten der jetzigen Herren Mitglieder.

Entstandene Vacanzen im Kreise des zur Leitung der Geschäftsthätigkeit bestellten Ausschusses sind aus Rücksicht auf eine unausgesetzte Fortführung der Geschäfte bald wieder besetzt worden. Durch Versetzung des früheren Herausgebers dieser Zeitschrift, des Herrn Conrectors Krause, als Gymnasial-Director nach Rostock, hat der Ausschuß, in welchem derselbe den Posten des Schriftführers und den des Archivars gleichzeitig verwaltete, ein sehr thätiges Mitglied verloren. Da dieser eifrige und erfahrene Mitarbeiter vor Niederlegung seiner Functionen erklärt hatte, er könne es nicht empfehlen, künftighin die Aemter des Schriftführers und des Herausgebers der Vereinszeitschrift, wie bisher, ausschließlich durch eine Person verwalten zu lassen, so beschloß man, die von ihm bisher versehenen Functionen zu trennen. Man ernannte

zunächst zum Schriftführer den Herrn Oberlehrer Gude und berief später zu Archivaren mit dem Ersuchen, sich besonders den Vorarbeiten zu weiteren Publicationen zu widmen, die Herren Obergerichtsrath a. D. Dr. Schlüter und Gymnasial-Director Platz. Wegen Uebersiedelung an andere Wohnsitze, bezw. wegen Versetzung haben sodann noch ihre Stelle im Ausschusse aufgeben müssen: die Herren Regierungsrath v. Düring, Pastor Vogelsang und Kronanwalt Hattendorff. Für dieselben sind in den Vorstand neu eingetreten: Herr Consistorialrath Küster, Herr Candidat Brinkmann und Herr Canzlei-Expedient Wittpenning und hat dann Herr Candidat Brinkmann das Amt des Rechnungsführers, Herr Canzlei-Expedient Wittpenning die Functionen des Conservators der Münzen übernommen.

Von den sonstigen Vorkommnissen aus dem Schooße des Vereins müssen wir vor allem erwähnen der Förderungen, welche wir durch die Unterstützungen von Behörden und Instituten empfangen haben. Zu besonderem Danke sind wir zunächst verpflichtet dem vormaligen Hannoverschen Cultus-Ministerio, welches uns in den Jahren 1865 und 1866 eine Beihülfe von 140 ℛ︁ p. a. bewilligt und daneben uns noch durch die Zusendung der Fortsetzungen des Sudendorf'schen Urkundenwerks erfreut hat. Nicht minder hat sich Anspruch auf unseren Dank erworben der Herr Ober-Präsident Graf zu Stolberg-Wernigerode, Erlaucht, durch Befürwortung unseres Ansuchens um Beihülfe aus dem Provinzialfonds, sowie der im October 1868 zusammenberufene Landtag der Provinz Hannover, welcher in huldvollster Weise geneigt hat, die früher unserm Vereine gewährte Beihülfe von jährlich 140 ℛ︁ demselben auch für die Jahre 1868 und 1869 wieder zu bewilligen. Unter den weiteren geneigten Unterstützungen müssen wir noch mit Dank hervorheben: die Zusendung von Schriftwerken durch das vormalige Ministerium des Königlichen Hauses zu Hannover (Leibniz' Werke, herausgegeben von O. Klopp, Band III. und IV., ferner die Incunabeln der Königlichen Bibliothek, herausgegeben von Bodemann) und die Einsendung einer gekrönten Preisschrift (Potthast, Aug., Chronicon Henrici de Hervordia) durch die Direction der Wedekind'schen Preisstiftung in Göttingen.

Auf die Vervollständigung der Vereinssammlungen haben wir unausgesetzt unser Augenmerk gerichtet. Einen sehr erheblichen Anwachs durch Ankäufe, durch Geschenke und durch Eingänge von anderen Vereinen hat zunächst unsere Bibliothek erhalten. Von den Sendungen der durch Schriftentausch verbundenen Ver-

eine müssen wir besonders hervorheben den Eingang der Publicationen der k. k. geographischen Gesellschaft zu Wien in 16 Bänden; von den sonstigen Erwerbungen aber wollen wir hier nur nennen, die Ankäufe sehr interessanter Schriftwerke auf der Möhlmann'schen Auction und die mit Ausnahme zweier Jahrgänge*) erfolgte Completirung der älteren Hefte und Lieferungen der Zeitschrift des Vereins zu Hannover. Das Vorhaben, bei Herausgabe des vorliegenden 3. Heftes über die sehr werthvolle Werke enthaltende Bibliothek einen neuen Catalog aufzustellen, hat sich wegen Mangels an Arbeitskräften leider nicht zur Ausführung bringen lassen, doch ist die Effectuirung dieses Plans für die nächste Zeit in Aussicht genommen.

Unsere Urkundensammlung hat seit dem Erscheinen des 2. Heftes unserer Zeitschrift eine Bereicherung erhalten durch die nunmehr erfolgte Einverleibung der von dem verstorbenen Herrn Landschafts-Director von Hodenberg zu Celle gesammelten, den Vereinsbezirk vorwiegend betreffenden Urkunden und Papiere, welche dem Vereinsvorstande mit dem Ersuchen, einer demnächstigen Bearbeitung überwiesen worden sind.

Einer ganz besonderen Berücksichtigung hat sich in letzterer Zeit die Vereinsmünzsammlung zu erfreuen gehabt. Abgesehen von kleineren Geschenken, welche für dieselbe in fast jeder Ausschußsitzung überreicht worden sind, ist sie completirt durch mehrere Erwerbungen größerer Münzfunde. Von den letzteren erwähnen wir nur die bei Volckmarst aufgegrabenen Bracteaten und Wittenpfennige und den im Hoya'schen an's Licht geförderten Fund bischöflich-bremischer Bracteaten, der Zeit von 1247—1300 angehörend, und 61 Stempelverschiedenheiten umfassend. Die namhafteste Acquisition haben wir indeß mit den bei Gräpel aufgefundenen römischen Münzen gemacht, von welchen ein großer Theil — 24 Stück —, die Zeit von Vespasian bis Commodus umfassend, in den Besitz des Vereins übergegangen sind.

Der Umstand, daß sonstige Alterthümer unseren Sammlungen in der letzten Zeit etwas spärlicher zugeflossen sind, giebt uns Anlaß, den Herren Mitgliedern die erneute Bitte zum Ausdruck zu bringen, sich doch ja nicht zu bedenken, wenn es gilt, interessante Gegenstände der Vorzeit für das Museum des Vereins zu retten. Wenn es nicht möglich ist, solche Ueberreste der Ver-

*) Es fehlen noch die unter dem Namen Vaterländisches Archiv erschienen Jahrgänge 1831 (Heft 2 und 3) und 1844.

gangenheit dem Vereine als Geschenk zuzuwenden, so sind wir gern bereit, ein dem antiquarischen Werthe der betreffenden Altsachen entsprechendes Fundgeld zu zahlen. Im Anschluß an diese Bitte fügen wir noch hinzu, daß es uns gelungen ist, ein zweites Zimmer für den Verein miethweise zu erwerben und in demselben die Antiquitäten etwas zweckentsprechender als früher aufzustellen. Wir können mit Rücksicht hierauf nur empfehlen, sich durch Besichtigung unserer Alterthümer zu überzeugen, daß unsere Sammelarbeit keine vergebliche gewesen ist.

Da auf das in Verbindung mit den historischen Vereinen zu Bremen, Hamburg, Hannover und Kiel bei Gelegenheit der Feier des tausendjährigen Todestages des nordischen Apostels Ansgar von uns erlassene Preisausschreiben, betreffend eine Geschichte der Mission in den nordischen Landen, Concurrenzarbeiten zu dem festgesetzten Termine nicht eingegangen sind, so haben wir uns auf Vorschlag des Bremer Vereins mit den genannten Vereinen dahin geeinigt, das beregte Preisausschreiben noch einmal zu veröffentlichen. Das Preisrichteramt haben die Herren Professoren Dümmler in Halle, Waitz in Göttingen und Wattenbach in Heidelberg übernommen. Als Termin der Einlieferung ist der 3. Februar 1870 festgestellt. Die Bedingungen sind ganz die früheren.

Die Beziehungen des hiesigen Vereins zu den mit ihm durch Schriftentausch verbundenen gelehrten Körperschaften haben eine Erweiterung erfahren dadurch, daß seit 1865 mit uns in Verkehr getreten sind: die Geschichtsvereine zu Berlin, Freiburg im Breisgau, Greifswald, Leisnig, Leuwarden, Magdeburg, Münster und Salzwedel, der Verein für Landeskunde in Nieder-Oesterreich zu Wien, die k. k. geographische Gesellschaft zu Wien und die k. archäologische Commission zu Petersburg. Auf Anregung des historischen Vereins für Niedersachsen zu Hannover ist darüber verhandelt, für die Vereine zu Hannover, Lüneburg, Osnabrück und Stade eine engere Verbindung als die auf Schriftentausch sich basirende anzubahnen. Der Verein zu Hannover hatte zu dem Ende proponirt: Die Vereine zu Lüneburg, Osnabrück und Stade sollten fortan auf die selbständige Herausgabe wissenschaftlicher Publicationen verzichten, sich der Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen — der man zu diesem Zwecke einen anderen Namen geben wollte — als ihres wissenschaftlichen Organs bedienen und auch dem Vereine zu Hannover eine näher zu bestimmende Quote ihrer Einnahmen zufließen lassen. Als Gegenleistung offerirte man von Hannover eine kräftige Vertretung der Interessen

eine müssen wir besonders hervorheben den Eingang der Publicationen der k. k. geographischen Gesellschaft zu Wien in 16 Bänden; von den sonstigen Erwerbungen aber wollen wir hier nur nennen, die Ankäufe sehr interessanter Schriftwerke auf der Möhlmann'schen Auction und die mit Ausnahme zweier Jahrgänge*) erfolgte Completirung der älteren Hefte und Lieferungen der Zeitschrift des Vereins zu Hannover. Das Vorhaben, bei Herausgabe des vorliegenden 3. Heftes über die sehr werthvolle Werke enthaltende Bibliothek einen neuen Catalog aufzustellen, hat sich wegen Mangels an Arbeitskräften leider nicht zur Ausführung bringen lassen, doch ist die Effectuirung dieses Plans für die nächste Zeit in Aussicht genommen.

Unsere Urkundensammlung hat seit dem Erscheinen des 2. Heftes unserer Zeitschrift eine Bereicherung erhalten durch die nunmehr erfolgte Einverleibung der von dem verstorbenen Herrn Landschafts-Director von Hodenberg zu Celle gesammelten, den Vereinsbezirk vorwiegend betreffenden Urkunden und Papiere, welche dem Vereinsvorstande mit dem Ersuchen, einer demnächstigen Bearbeitung überwiesen worden sind.

Einer ganz besonderen Berücksichtigung hat sich in letzterer Zeit die Vereinsmünzsammlung zu erfreuen gehabt. Abgesehen von kleineren Geschenken, welche für dieselbe in fast jeder Ausschußsitzung überreicht worden sind, ist sie completirt durch mehrere Erwerbungen größerer Münzfunde. Von den letzteren erwähnen wir nur die bei Volckmarst aufgegrabenen Bracteaten und Wittenpfennige und den im Hoya'schen an's Licht geförderten Fund bischöflich-bremischer Bracteaten, der Zeit von 1247—1300 angehörend, und 61 Stempelverschiedenheiten umfassend. Die namhafteste Acquisition haben wir indeß mit den bei Gräpel aufgefundenen römischen Münzen gemacht, von welchen ein großer Theil — 24 Stück —, die Zeit von Vespasian bis Commodus umfassend, in den Besitz des Vereins übergegangen sind.

Der Umstand, daß sonstige Alterthümer unseren Sammlungen in der letzten Zeit etwas spärlicher zugeflossen sind, giebt uns Anlaß, den Herren Mitgliedern die erneute Bitte zum Ausdruck zu bringen, sich doch ja nicht zu bedenken, wenn es gilt, interessante Gegenstände der Vorzeit für das Museum des Vereins zu retten. Wenn es nicht möglich ist, solche Ueberreste der Ver-

---

*) Es fehlen noch die unter dem Namen Vaterländisches Archiv erschienenen Jahrgänge 1831 (Heft 2 und 3) und 1844.

gangenheit dem Vereine als Geschenk zuzuwenden, so sind wir gern bereit, ein dem antiquarischen Werthe der betreffenden Altsachen entsprechendes Fundgeld zu zahlen. Im Anschluß an diese Bitte fügen wir noch hinzu, daß es uns gelungen ist, ein zweites Zimmer für den Verein miethweise zu erwerben und in demselben die Antiquitäten etwas zweckentsprechender als früher aufzustellen. Wir können mit Rücksicht hierauf nur empfehlen, sich durch Besichtigung unserer Alterthümer zu überzeugen, daß unsere Sammelarbeit keine vergebliche gewesen ist.

Da auf das in Verbindung mit den historischen Vereinen zu Bremen, Hamburg, Hannover und Kiel bei Gelegenheit der Feier des tausendjährigen Todestages des nordischen Apostels Ansgar von uns erlassene Preisausschreiben, betreffend eine Geschichte der Mission in den nordischen Landen, Concurrenzarbeiten zu dem festgesetzten Termine nicht eingegangen sind, so haben wir uns auf Vorschlag des Bremer Vereins mit den genannten Vereinen dahin geeinigt, das beregte Preisausschreiben noch einmal zu veröffentlichen. Das Preisrichteramt haben die Herren Professoren Dümmler in Halle, Waitz in Göttingen und Wattenbach in Heidelberg übernommen. Als Termin der Einlieferung ist der 3. Februar 1870 festgestellt. Die Bedingungen sind ganz die früheren.

Die Beziehungen des hiesigen Vereins zu den mit ihm durch Schriftentausch verbundenen gelehrten Körperschaften haben eine Erweiterung erfahren dadurch, daß seit 1865 mit uns in Verkehr getreten sind: die Geschichtsvereine zu Berlin, Freiburg im Breisgau, Greifswald, Leisnig, Leuwarden, Magdeburg, Münster und Salzwedel, der Verein für Landeskunde in Nieder-Oesterreich zu Wien, die k. k. geographische Gesellschaft zu Wien und die k. archäologische Commission zu Petersburg. Auf Anregung des historischen Vereins für Niedersachsen zu Hannover ist darüber verhandelt, für die Vereine zu Hannover, Lüneburg, Osnabrück und Stade eine engere Verbindung als die auf Schriftentausch sich basirende anzubahnen. Der Verein zu Hannover hatte zu dem Ende proponirt: Die Vereine zu Lüneburg, Osnabrück und Stade sollten fortan auf die selbständige Herausgabe wissenschaftlicher Publicationen verzichten, sich der Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen — der man zu diesem Zwecke einen anderen Namen geben wollte — als ihres wissenschaftlichen Organs bedienen und auch dem Vereine zu Hannover eine näher zu bestimmende Quote ihrer Einnahmen zufließen lassen. Als Gegenleistung offerirte man von Hannover eine kräftige Vertretung der Interessen

der kleineren Vereine nach außen, die Erhaltung des Schriftentausches derselben mit den verbundenen Vereinen, in dem bisherigen Umfange, die Unterstützung der Vereine in der Vervollständigung ihrer Sammlungen und die Ueberlassung der Zeitschrift des Hannoverschen Vereins an die Mitglieder der 3 anderen Vereine gegen einen näher zu bestimmenden billigern Preis. Die geringen Hoffnungen, welche wir uns vor 2 Jahren auf Fortbewilligung der bisher bezogenen Beihülfen machten, die Ungewißheit, in welcher wir uns damals über den fortdauernden Besitz zu wissenschaftlichen Arbeiten dieses Gebiets bereiter Kräfte befanden, gab Anlaß, die gemachten Vorschläge eingehend zu prüfen und unter Hinzuziehung auch der auswärtigen Ausschußmitglieder des Weitern zu discutiren. Zu der vom Hannoverschen Vereine angestrebten Vereinigung kam es indeß nicht. Die inzwischen uns zu Theil gewordene Unterstützung ist uns, wie schon bemerkt, ein Antrieb geworden, unsere Aufgaben mit erhöhtem Nachdruck zu verfolgen, und die nach den verschiedensten Seiten vorliegenden Ergebnisse dieses Strebens sind uns die beste Bürgschaft, daß unser Verein lebensfähig ist. Im Rückblick auf jene Verhandlungen können wir uns daher, wie wir zum Schluß hervorheben wollen, der Ueberzeugung nicht verschließen, daß der hiesige Verein nach wie vor eine segensreiche Wirksamkeit entfalten wird, sofern er sich des förderństen Momentes seiner Thätigkeit, der selbstständigen Herausgabe wissenschaftlicher Publicationen nicht begiebt, daß er aber Gefahr läuft, seiner Auflösung entgegen zu gehen, sobald er, durch Verlegung des Schwerpunktes seiner Wirksamkeit außerhalb der Grenzen seines Gebiets hin, die unausgesetzten Antriebe und Röthigungen zu einer Fortsetzung seiner literarischen Wirksamkeit in Wegfall kommen läßt.

Stade, im Juni 1869.

Verzeichniß der Vereins-Mitglieder
am 1. Januar 1869.

1. Geschäftsführender Ausschuß:

a. in Stade.

Mitglieder, welche bestimmte Aemter verwalten.

1. Vorsitzender: Herr Generalsuperintendent Dr. Köster.
2. Stellvertreter: Herr Landschaftsrath Bürgermeister Neubourg.
3. Schriftführer: Herr Oberlehrer Gube.
4. und 5. Archivare: Herr Obergerichtsrath a. D. Dr. Schlüter, Herr Director Plaß.
6. Cassirer: Herr Candidat Brinkmann.
7. Conservator der Münzen: Herr Canzlei-Expedient Wittpenning.
8. Conservator der Alterthümer: Herr Hauptlehrer Schnakenberg.

Das Amt des Bibliothekars versieht Herr Obergerichtsrath a. D. Dr. Schlüter.

Die übrigen Mitglieder des Verwaltungs-Ausschusses.

9. Herr Ministerial-Vorstand a. D., Landdrost Braun.
10. Herr Consistorialrath Küster.
11. Herr Wegbaumeister Lüttich.
12. Herr Sanitätsrath Dr. Sander.

b. außerhalb der Stadt Stade.
(Reglement §. 5.)

1. Inspection Altes Land: Herr Superintendent Brüning in Hollern.
2. Inspection Bremervörde: Herr Pastor Harms in Oerel.
   Herr Pastor Dieckmann in Gnarrenburg.
3. Inspection Hagen: Herr Pastor Fromme in Wersabe.
4. Inspection Harsefeld: Herr Pastor Wiedemann in Bargstedt.
5. Inspection Himmelpforten: Herr Oberamtmann a. D. v. Marschalck in Stade.
6. Inspection Land Kehdingen: Herr Oberamtsrichter von Bremen in Freiburg.
7. Inspection Lehe: Herr Pastor Wittkopf in Debstedt.
8. Inspection Neuhaus: Herr Geh. Rath Graf Bremer in Cadenberge.
9. Inspection Osterholz: Herr Superintendent Ruperti in Lesum.
10. Inspection Ottersberg: Herr Pastor Krull in Grasberg.
11. Inspection Rotenburg: vacat.
12. Inspection Verden: Herr Rector Dr. Klippel in Verden.
13. Inspection Land Wursten: Herr Rector Dr. Jüngling in Dorum.
14. Inspection Stadt Buxtehude: Herr Landschaftsrath Bürgermeister Brüning.
15. Inspection Zeven: Herr Organist Rosenbrock in Sittensen.
16. Inspection Land Hadeln: vacat.
17. Frei-hansestädtisch Bremer Gebiet: Herr Regierungs-Secretair Dr. Ehmk.

2. Wirkliche Mitglieder nach den Wohnorten.

Die Herren:

Stade.

1. Alpers, Lehrer an der Bügerschule.
2. v. d. Beck, Landschaftsrath und Consistorialrath a. D.
3. Biermann, G., Kaufmann.

Die Herren:

4. Brandt, Oberlehrer.
5. Braun, Ministerial-Vorstand a. D., Landdrost.
6. Brinkmann, Candidat.
7. Cornelsen, Th., Senator.

Die Herren:
8. Cornelsen, H. Procurist.
9. ~~v. Dadelsen, Lederhändler.~~
10. v. d. Decken, Staatsminister a. D. und Ritterschaftspräsident.
11. Eichstedt, Apotheker.
12. Freudentheil, Dr. jur., O.-G.-A.
13. Götze, Stadt-Syndicus.
14. Gude, Oberlehrer.
15. Hahn, Seminar-Hauptlehrer.
16. Holtermann, Particulier.
17. Hoppe, Lehrer an der höhern Töchterschule.
18. Hüttmann, Seminarlehrer.
19. Jobelmann, Gas-Inspector.
20. Jörgensen, Malermeister.
21. Kerstens, Apotheker.
22. Köster, Dr. th. u. ph., General-Superintendent a. D.
23. Kortkampf, Lederfabrikant.
24. Kühns, cand. th., Collaborator.
25. Küster, Consistorialrath.
26. Lüttich, Wegbaumeister.
27. v. Marschalck, Oberamtmann a. D.
28. Müller, Dr. ph., Collaborator.
29. Nagel, H., Kaufmann.
30. Neubourg, Landschaftsrath und Bürgermeister.
31. Plaß, Gymnasial-Director.
32. Pockwitz, Buchhändler.
33. Pratje, Kornhändler.
34. Rodde, Wasserbau-Conducteur.
35. Rudorff, Amtsrichter.
36. Sander, Dr. med., Sanitätsrath.
37. Sander, Dr. ph., Collaborator.
38. Saxer, General-Superintendent.
39. Schlüter, Dr. jur., O.-G.-R. a. D.
40. Schnakenberg, Hauptlehrer.
41. Schumacher, Baumeister.
42. Siegel, R., Instrumenten-Fabrikant.
43. Tiedemann, Dr. med.
44. Thomsen, Obergerichtsrath.
45. Umland, cand. th., Collaborator.
46. Wehber, C. W., Rentier.
47. Willemer, Obergerichtsrath.
48. Wittpenning, Canzlei-Expedient.
49. Woltmann, Pastor.
50. Wynecken, Obergerichtsanwalt.

Achim.
51. Zeidler, Pastor.

Ahlerstedt.
52. Gerken, Pastor.

Altenbruch im Lande Hadeln.
53. Peschau, Pastor.
54. Pfaff, Superintendent.

Apensen bei Horneburg.
55. Krusewitz, Pastor.

Aßel im L. Kehdingen.
56. Schmidt, Pastor.

Die Herren:

Arbergen bei Achim.
57. Behn, Superintendent.

Balje bei Neuhaus a. d. Oste.
58. Degener, Pastor.

Bardorf bei Belum.
59. Wisch, Gutsbesitzer.

Bargstedt.
60. Wiedemann, Pastor.

Basbeck.
61. Arkken, Pastor.

Belum bei Neuhaus a. d. Oste.
62. Plate, Pastor.

Bevern bei Bremervörde.
63. Einstmann, Pastor.

Blumenthal.
64. Schöne, Pastor.

Borstel.
65. Cooper, Pastor,
66. Schramm, Pastor adj.

Bramstedt bei Dorfhagen.
67. Pfannkuche, Pastor.

Bremen.
68. Adami, Dr., O.-G.-Anwalt.
69. Breusing, Navigationslehrer.
70. Ehmk, Dr., Regierungssecretair.

Brokel bei Rotenburg.
71. Kropp, cand. theol.

Buxtehude.
72. Brüning, Landschaftsrath und Bürgermeister.
73. Köhler, Cäsar, Fabrikant.
74. Leddin, Apotheker.
75. Richter, Kaufmann.
76. Tegtmeyer, Lehrer.
77. Der Magistrat.

Cadenberge.
78. Graf Bremer, Geheimer Rath.

Cappel im Lande Wursten.
79. v. Hanffstengel, Pastor.

Cassebruch bei Dorfhagen.
80. Böse, Christoph, Grundbesitzer.

Celle.
81. Roscher, Appellationsgerichts-R.
82. Frhr. v. Schulenburg, Landsch.-R.

Daudiek bei Horneburg.
83. v. Holleuffer, Landschaftsrath.

Debstedt bei Lehe.
84. Wittkopf, Pastor.

Dorum.
85. Behrens, Cantor.
86. Jüngling, Dr., Rector.

Eimbeck.
87. Dröge, Regierungsrath.

Elmlohe.
88. v. Bremen, Pastor.

Die Herren:

Elsdorf.
89. Simpel, Pastor.

Freiburg im Lande Kehdingen.
90. v. Bremen, Oberamtsrichter.

Frelsdorfer-Mühlen.
91. v. Schwanewede, Oberamtsrichter a. D.

Geestendorf.
92. Peters, Pastor.
93. Vogelsang, Superintendent.

Gnarrenburg.
94. Dieckmann, Pastor.
95. Zeidler, Kaufmann.

Grasberg bei Ottersberg.
96. Krull, Pastor.

Großwörden bei Osten.
97. Holthusen, Pastor.

Hainmühlen bei Bederkesa.
98. Döscher, H., Hofbesitzer.

Hamelwörden.
99. Lübs, Pastor.

Hannover.
100. Eickenrodt, Consistorialrath.
101. v. Marschalck, Oberst.
102. ~~Schuster, Dr. ph.,~~ Director der Realschule erster ~~Ordnung.~~

Harsefeld.
103. Fromme, Amtsrichter a. D.
104. Mügge, Amtshauptmann.
105. Schulte, Dr. med.

Hechthausen.
106. v. Marschalck, Landschaftsrath.

Heeslingen bei Zeven.
107. Crome, Pastor.

Hörne bei Freiburg.
108. v. d. Decken, Hauptmann a. D.

Hollern.
109. Brüning, Superintendent.

Horneburg.
110. ~~Büttner, Pastor.~~

Horst.
111. Brüning, Pastor.

Jork.
112. Rehder, J., Hofbesitzer.
113. Schulze, Apotheker.

Kehdingbruch.
114. Göbel, Pastor.

Lamstedt.
115. Holtermann, Kaufmann.

Langen bei Lehe.
116. Immen, Gemeinde-Vorsteher.

Die Herren:

Lesum.
117. ~~Renken, Organist.~~

118. Ruperti, Superintendent.

Lüdingworth im L. Hadeln.
119. Hinterthür, Pastor.
120. Rüther, Pastor.

Mittelnkirchen.
121. Leyding, Pastor.

München.
122. Rodde, Pastor.

Mulsum bei Harsefeld.
123. Wyneken, Superintendent.

Neuenkirchen bei Rotenburg.
124. Beens, Pastor.

Neuhaus a. d. Oste.
125. Meyer, Pastor.
126. Prott, Amtsrichter.

Neukloster bei Buxtehude.
127. Wedekind, Pastor.

Nienburg.
128. Heye, Wasserbau-Inspector.

Norden in Ostfriesland.
129. Martinius, Dr. ph.

Nottensdorf bei Horneburg.
130. v. Düring, Regierungsrath.

Oederquart im L. Kehdingen.
131. Seekamp, Superintendent.

Oerel bei Bremervörde.
132. Harms, Pastor.

Oldenburg.
133. Stakemann, Lehrer.

Oldendorf bei Himmelpforten.
134. Lüders, Superintendent.

Osnabrück.
135. Rudorff, Regierungsrath und Consistorial-Director.

Osten.
136. Steller, Pastor.

Osterholz.
137. Visbeck, Pastor.

Otterndorf.
138. Hüneken, Pastor.

Insel Pellworm an der Westküste von Schleswig.
139. ~~Wiedemann,~~ Pastor.

Preten bei Neuhaus a. d. Elbe.
140. v. d. Decken, Kammerrath.

Rechtenfleth bei Dorfhagen.
141. Allmers, Hermann, Gutsbesitzer.

Ringstedt bei Bederkesa.
142. Seekamp, Pastor.

Die Herren:

8. Cornelsen, H. Procurist.
9. ~~v. Dadelsen, Lederhändler.~~
10. v. d. Decken, Staatsminister a. D. und Ritterschaftspräsident.
11. Eichstedt, Apotheker.
12. Freudentheil, Dr. jur., O.-G.-A.
13. Götze, Stadt-Syndicus.
14. Gude, Oberlehrer.
15. Hahn, Seminar-Hauptlehrer.
16. Holtermann, Particulier.
17. Hoppe, Lehrer an der höhern Töchterschule.
18. Hüttmann, Seminarlehrer.
19. Jobelmann, Gas-Inspector.
20. Jörgensen, Malermeister.
21. Kerstens, Apotheker.
22. Köster, Dr. th. u. ph., General-Superintendent a. D.
23. Kortkampf, Lederfabrikant.
24. Kühns, cand. th., Collaborator.
25. Küster, Consistorialrath.
26. Lüttich, Wegbaumeister.
27. v. Marschalck, Oberamtmann a. D.
28. Müller, Dr. ph., Collaborator.
29. Nagel, H., Kaufmann.
30. Neubourg, Landschaftsrath und Bürgermeister.
31. Plaß, Gymnasial-Director.
32. Pockwitz, Buchhändler.
33. Pratje, Kornhändler.
34. Rodde, Wasserbau-Conducteur.
35. Rudorff, Amtsrichter.
36. Sander, Dr. med., Sanitätsrath.
37. Sander, Dr. ph., Collaborator.
38. Saxer, General-Superintendent.
39. Schlüter, Dr. jur., O.-G.-R. a. D.
40. Schnakenberg, Hauptlehrer.
41. Schumacher, Baumeister.
42. Siegel, R., Instrumenten-Fabrikant.
43. Tiedemann, Dr. med.
44. Thomsen, Obergerichtsrath.
45. Umland, cand. th., Collaborator.
46. Wehber, C. W., Rentier.
47. Willemer, Obergerichtsrath.
48. Wittpenning, Canzlei-Expedient.
49. Woltmann, Pastor.
50. Wynecken, Obergerichtsanwalt.

Achim.

51. Zeidler, Pastor.

Ahlerstedt.

52. Gerken, Pastor.

Altenbruch im Lande Hadeln.

53. Peschau, Pastor.
54. Pfaff, Superintendent.

Apensen bei Horneburg.

55. Krusewitz, Pastor.

Aßel im L. Kehdingen.

56. Schmidt, Pastor.

Die Herren:

Arbergen bei Achim.

57. Behn, Superintendent.

Balje bei Neuhaus a. d. Oste.

58. Degener, Pastor.

Bardorf bei Belum.

59. Wisch, Gutsbesitzer.

Bargstedt.

60. Wiedemann, Pastor.

Basbeck.

61. Arfken, Pastor.

Belum bei Neuhaus a. d. Oste.

62. Plate, Pastor.

Bevern bei Bremervörde.

63. Einstmann, Pastor.

Blumenthal.

64. Schöne, Pastor.

Borstel.

65. Cooper, Pastor,
66. Schramm, Pastor adj.

Bramstedt bei Dorfhagen.

67. Pfannkuche, Pastor.

Bremen.

68. Adami, Dr., O.-G.-Anwalt.
69. Breusing, Navigationslehrer.
70. Ehmk, Dr., Regierungssecretair.

Brokel bei Rotenburg.

71. Kropp, cand. theol.

Buxtehude.

72. Brüning, Landschaftsrath und Bürgermeister.
73. Köhler, Cäsar, Fabrikant.
74. Leddin, Apotheker.
75. Richter, Kaufmann.
76. Tegtmeyer, Lehrer.
77. Der Magistrat.

Cadenberge.

78. Graf Bremer, Geheimer Rath.

Cappel im Lande Wursten.

79. v. Hanffstengel, Pastor.

Cassebruch bei Dorfhagen.

80. Böse, Christoph, Grundbesitzer.

Celle.

81. Roscher, Appellationsgerichts-R.
82. Frhr. v. Schulenburg, Landsch.-R.

Daudiek bei Horneburg.

83. v. Holleuffer, Landschaftsrath.

Debstedt bei Lehe.

84. Wittkopf, Pastor.

Dorum.

85. Behrens, Cantor.
86. Jüngling, Dr., Rector.

Eimbeck.

87. Dröge, Regierungsrath.

Elmlohe.

88. v. Bremen, Pastor.

Die Herren:

Elsdorf.
89. Simpel, Pastor.

Freiburg im Lande Kehdingen.
90. v. Bremen, Oberamtsrichter.

Frelsdorfer-Mühlen.
91. v. Schwanewede, Oberamtsrichter a. D.

Geestendorf.
92. Peters, Pastor.
93. Vogelsang, Superintendent.

Gnarrenburg.
94. Dieckmann, Pastor.
95. Zeidler, Kaufmann.

Grasberg bei Ottersberg.
96. Krull, Pastor.

Großwörden bei Osten.
97. Holthusen, Pastor.

Hainmühlen bei Bederkesa.
98. Döscher, H., Hofbesitzer.

Hamelwörden.
99. Lübs, Pastor.

Hannover.
100. Eickenrodt, Consistorialrath.
101. v. Marschalck, Oberst.
102. Schuster, Dr. ph., Director der Realschule erster Ordnung.

Harsefeld.
103. Fromme, Amtsrichter a. D.
104. Mügge, Amtshauptmann.
105. Schulte, Dr. med.

Hechthausen.
106. v. Marschalck, Landschaftsrath.

Heeslingen bei Zeven.
107. Crome, Pastor.

Hörne bei Freiburg.
108. v. d. Decken, Hauptmann a. D.

Hollern.
109. Brüning, Superintendent.

Horneburg.
110. Büttner, Pastor.

Horst.
111. Brüning, Pastor.

Jork.
112. Rehder, J., Hofbesitzer.
113. Schulze, Apotheker.

Kehdingbruch.
114. Göbel, Pastor.

Lamstedt.
115. Holtermann, Kaufmann.

Langen bei Lehe.
116. Immen, Gemeinde-Vorsteher.

Die Herren:

Lesum.
117. Renken, Organist.
118. Ruperti, Superintendent.

Lüdingworth im L. Hadeln.
119. Hinterthür, Pastor.
120. Rüther, Pastor.

Mittelnkirchen.
121. Leyding, Pastor.

München.
122. Robbe, Pastor.

Mulsum bei Harsefeld.
123. Wyneken, Superintendent.

Neuenkirchen bei Rotenburg.
124. Beens, Pastor.

Neuhaus a. d. Oste.
125. Meyer, Pastor.
126. Prott, Amtsrichter.

Neukloster bei Buxtehude.
127. Wedekind, Pastor.

Nienburg.
128. Heye, Wasserbau-Inspector.

Norden in Ostfriesland.
129. Martinius, Dr. ph.

Nottensdorf bei Horneburg.
130. v. Düring, Regierungsrath.

Oederquart im L. Kehdingen.
131. Seekamp, Superintendent.

Oerel bei Bremervörde.
132. Harms, Pastor.

Oldenburg.
133. Stakemann, Lehrer.

Oldendorf bei Himmelpforten.
134. Lüders, Superintendent.

Osnabrück.
135. Ruborff, Regierungsrath und Consistorial-Director.

Osten.
136. Steller, Pastor.

Osterholz.
137. Visbeck, Pastor.

Otterndorf.
138. Hüneken, Pastor.

Insel Pellworm an der Westküste von Schleswig.
139. Wiedemann, Pastor.

Preten bei Neuhaus a. d. Elbe.
140. v. d. Decken, Kammerrath.

Rechtenfleth bei Dorfhagen.
141. Allmers, Hermann, Gutsbesitzer.

Ringstedt bei Bederkesa.
142. Seekamp, Pastor.

Die Herren:

Rittershausen bei Freiburg.

143. Pollitz, J. F., Gutsbesitzer.

Ritterhof bei Freiburg.

144. v. d. Decken, Gutsbesitzer.

Rosenkranz bei Freiburg.

145. v. d. Decken, Fr., Gutsbesitzer.

Rostock.

146. Krause, Gymnasial-Director.

Rotenburg.

147. Hüpeden, Kreishauptmann.
148. Kerstens, Superintendent.
149. Wattenberg, Apotheker.

Scharmbeck.

150. Kottmeyer, Pastor.

Scheeßel bei Rotenburg.

151. Müller, W., Mühlenbesitzer.
152. Röber, Pastor.
153. Röhrs, Dr. med.

Serrahn (Mecklenburg-Schw.)

154. Plaß, Pastor.

Sittensen bei Zeven.

155. Degener, Kaufmann.
156. Rosenbrock, Organist.

Steinkirchen im Altenlande.

157. Schacht, Joh. sen., Hofbesitzer.

Trochel bei Rotenburg.

158. v. Hattorf, Gutsbesitzer.

Trupe-Lilienthal.

159. Ruge, Pastor.

Uhlenhorst bei Hamburg.

160. Theobald, A. W., Dr. ph.

Veerse bei Scheeßel.

161. Müller, Fr., Gutsbesitzer.

Die Herren:

Vegesack.

162. Rolfs, Dr. med.

Verden.

163. Albrecht, Obergerichts-Director.
164. v. d. Decken, Obristlieutenant.
165. Holtermann, Apotheker.
166. Klippel, Dr. ph., Rector.
167. Meßwerdt, Superintendent.
168. Metjer, Dr. ph., Conrector.
169. Meyer, Pastor.
170. Münchmeyer, Bürgermeister und Landschaftsrath.
171. Pratje, Pastor.
172. Roscher, G. O.-Regierungsrath.
173. Sonne, Conrector.
174. v. Staden, Inspector.

Warstade bei Basbeck.

175. v. d. Decken, Ritterschaftspräsident a. D.

Wersabe bei Dorfhagen.

176. Fromme, Pastor.

Westendorf bei Walsrode.

177. v. d. Wense, Landschaftsrath.

Wohlenbeck bei Lamstedt.

178. Bergstedt, Hofbesitzer.

Wolfsbruch im L. Kehdingen.

179. Kröncke, H. C., Gutsbesitzer.

Wolterdingen bei Soltau.

180. Matthaei, Pastor.

Wulsdorf bei Lehe.

181. Holtermann, Pastor.

Zeven.

182. Grote, Bürgermeister.
183. Kottmeyer, Pastor.

Außerdem sind noch vor Kurzem dem Vereine beigetreten:

184. Leeser, Banquier zu Stade.
185. Dr. Broennenberg, Steuer-Director a. D. zu Hannover.

Durch den Tod hat der Verein ferner folgende Mitglieder verloren.

Die Herren:

1864.

28. Pastor Meyer zu Heeslingen.

1866.

29. Oberamtmann Fischer zu Stade.
30. Amtsrichter Kobbe zu Nienburg.
31. Schullehrer Müller zu Gräpel bei Himmelpforten.

1867.

32. Pastor adj. Grote zu Beverstedt.
33. Pastor Werbe zu Lamstedt.
34. Sanitätsrath Erythropel zu Stade.
35. Graf Kielmannsegge zu Wiegersen bei Burtehude.

1868.

36. Senior Matthias zu Stade.

Die Herren:

37. Pastor Pratje zu Ahsel.
38. Rath Körber zu Stade.
39. Kaufmann Richter sen. zu Burtehude.
40. Superintendent Holthusen zu Flögeln.
41. Dr. phil. Pletzer zu Bremen.
42. Collaborator Auhagen zu Verden.
43. Hofbesitzer Hillen zu Bramel bei Lehe.
44. Hauptmann a. D. G. v. d. Decken zu Baden bei Achim.

1869.

45. Dr. jur. Freudentheil I. zu Stade.
46. Superintendent Mühlenstedt zu Geversdorf.

Ausgetreten sind ferner.

Die Herren:

1864.

13. Corpsauditeur Marcard zu Posen.
14. Gutsbesitzer Müller zu Bosenbüttel.
15. Candidat Ruge zu Dresden.

1865.

16. Candidat Zeidler zu Hintzenburg bei Riga.
17. Professor Dr. Voigt zu Königsberg.
18. Rector a. D. Schädel zu Hannover.
19. Cand. theol. Plate zu Osnabrück.
20. Legationsrath von Hodenberg im Haag.
21. Hofbesitzer H. Hinrichs zu Oldendorf.
22. Gutsbesitzer v. d. Decken zu Döse bei Freiburg.
23. Maurermeister Katt zu Geestendorf.

1866.

24. Kronanwalt Hattendorff zu Meppen.
25. Oeconom Harms zu Vorhorn bei Bremervörde.
26. Amtsrichter Schaumburg zu Buxtehude.
27. Obristlieutenant v. Arentsschildt zu Hannover.
28. Obercommissair Hellmer zu Hannover.

Die Herren:

29. Landbauconducteur Leopold zu Aurich.
30. Mühlenbesitzer Hinrichs zu Estorf bei Himmelpforten.
31. Amtsvogt Strasser zu Achim.
32. Major Tellkamp zu Hannover.

1867.

33. Frau Baronin Marschalk auf Klint bei Hechthausen.

Die Herren:

34. Gastwirth Scheper zu Lehe.
35. Organist Dieckmann zu Oerel.
36. Pastor Pfaff zu Osterbruch.
37. General-Major v. Schwanewede zu Lüneburg.
38. Major Düring.
39. Major v. Limburg zu Emden.

1868.

40. Pastor Willemer zu Cadenberge.
41. Reg.-Assessor Hurtzig zu Lüneburg.
42. Superintend. Söhl zu Obisheim.
43. Pastor Ocker zu Posthausen.
44. Dr. phil. Schneider zu Bremen.
45. Dr. med. Kottmeyer zu Buxtehude.
46. Pastor Mählmann zu Kirchlinteln.
47. Buchbinder Steubel zu Stade.
48. Landrath v. Scheither zu Altluneberg.
49. Bürgermeister Hintze zu Melle.
50. B. Mumssen zu Hamburg.
51. Major Brinkmann.

Verzeichniß

der

gelehrten Gesellschaften, mit welchem der Verein für Geschichte und Alterthümer zu Stade in Verbindung und Austausch der Vereinsschriften steht.

1. Gesammtverein der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine jetzt zu Altenburg.
2. Geschichts- und Alterthumsforschende Gesellschaft des Osterlandes zu Altenburg.
3. Historischer Verein für Mittelfranken zu Ansbach.
4. Historischer Verein für Schwaben und Neuburg zu Augsburg.
5. Historischer Verein zu Bamberg.
6. Verein für Geschichte und Alterthumskunde in Oberfranken zu Bayreuth.
7. Verein für Geschichte der Mark Brandenburg zu Berlin.
8. Abtheilung des Künstlervereins für Bremische Geschichte und Alterthümer zu Bremen.
9. Historischer Verein für das Großherzogthum Hessen zu Darmstadt.
10. K. Sächsischer Verein zur Erforschung und Erhaltung vaterländischer Geschichts- und Kunst-Denkmale zu Dresden.
11. Verein für Geschichte und Alterthumskunde zu Frankfurt am Main.
12. Freiberger Alterthumsverein zu Freiberg, K. Sachsen.
13. Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz.
14. Historischer Verein für Steiermark zu Graz.

15. Thüringisch-Sächsischer Verein für Erforschung des vaterländischen Alterthums und Erhaltung seiner Denkmale zu Halle.
16. Verein für Hamburgische Geschichte zu Hamburg.
17. Bezirksverein für Hessische Geschichte und Landeskunde zu Hanau.
18. Historischer Verein für Niedersachsen zu Hannover.
19. Voigtländischer alterthumsforschender Verein zu Hohenleuben (bei Gera).
20. Verein für Hessische Geschichte und Landeskunde zu Kassel.
21. Schleswig-Holstein-Lauenburgische Gesellschaft für vaterländische Geschichte zu Kiel.
22. Historischer Verein für Niederbayern zu Landshut.
23. Maatschappy der Nederlandsche Letterkunde te Leiden.
24. Die Fürstl. Jablonowsky'sche Gesellschaft der Wissenschaften zu Leipzig.
25. Verein für Lübeckische Geschichte und Alterthumskunde zu Lübeck.
26. Lüneburger Alterthumsverein zu Lüneburg.
27. Archäologischer Verein zu Luxemburg.
28. Verein für Erforschung der Rheinischen Geschichte rc. zu Mainz.
29. Hennebergischer alterthumsforschender Verein zu Meiningen.
30. Historischer Verein für Oberbayern zu München.
31. Germanisches Museum zu Nürnberg.
32. Historischer Verein zu Osnabrück.
33. Verein für Geschichte und Alterthumskunde zu Paderborn.
34. Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen zu Prag.
35. Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg zu Regensburg.
36. Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen zu Riga.
37. Mecklenburgischer Verein für Geschichte und Alterthumskunde zu Schwerin.
38. Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde zu Stettin.
39. Altmärkischer Verein für Vaterländische Geschichte zu Stendal.
40. Würtembergischer Alterthums-Verein zu Stuttgart.
41. Verein für Kunst und Alterthum in Ulm und Oberschwaben zu Ulm.
42. Historischer Verein für das Würtembergische Franken zu Weinsberg.
43. Verein für Heimathskunde des Kurkreises zu Wittenberg.
44. Verein für Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung zu Wiesbaden.
45. Historischer Verein für Unterfranken und Aschaffenburg zu Würzburg.
46. Verein für die Geschichte Berlins zu Berlin.
47. Gesellschaft zur Beförderung der Geschichtskunde zu Freiburg im Breisgau.
48. Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde (Neuvorpommersche Abtheilung) zu Greifswald.
49. Geschichts- und Alterthumsforschender Verein für Leisnig und Umgegend zu Leisnig (im Königreich Sachsen).
50. Genootschap van Geschied-, Oudheid- en Taalkunde zu Leeuwarden.
51. Verein für Geschichte rc. des Herzogthums und Erzstifts Magdeburg zu Magdeburg.
52. Verein für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens zu Münster.
53. K. archäologische Commission zu Petersburg.
54. Altmärkischer Verein für vaterländische Geschichte rc. zu Salzwedel.
55. Harzverein für Geschichte und Alterthumskunde zu Wernigerode.
56. K. K. geographische Gesellschaft zu Wien.
57. Verein für Landeskunde in Nieder-Oesterreich zu Wien.

Inhalt.

Geschichte der Stadt Stade.

Von W. H. Jobelmann und W. Wittpenning.

Vorwort.

Eine, längere Zeit mit Vorliebe getriebene Beschäftigung mit der ältern Geschichte der Stadt Stade, daneben eine vieljährige Bekanntschaft mit den örtlichen Verhältnissen derselben, hat die Unterzeichneten glauben lassen, zu einer Bearbeitung der Stadt Stade'schen Geschichte nicht ganz unbefähigt zu sein.

Zur Darstellung einer solchen sind verschiedene Anfänge gemacht worden, ohne über eine nothdürftige Skizzirung hinaus zu gehen.

Einzelne Theile derselben haben zwar eine ausführlichere Bearbeitung gefunden, bilden aber nur unzusammenhängende Bruchstücke, stehen zerstreut in theils seltenen, schwer zugänglichen Werken.

Die Arbeiten der Vorgänger zu sammeln, soweit nöthig und möglich zu berichtigen, durch eigne Forschungen zu erweitern und das Ganze in eine harmonische Verbindung zu bringen: Das ist der Zweck dieses Werkchens.

Wir wünschen demselben einen ausgedehnten Leserkreis. Hiernach mußten Umfang, Auswahl des Stoffs und Art der Darstellung sich richten. In weiterer Folge ist Urkunden — selbst ungedruckten, deren eine große Menge hätte beigebracht werden können — sowie sonstigen Citaten, nur wenig Raum vergönnt worden.

So müssen die Verfasser um so mehr das Vertrauen in Anspruch nehmen, daß nur Dasjenige gegeben worden ist, was nach sorgfältiger Prüfung als wahrhaft angesehen werden durfte. Wo Zweifel geblieben sind, ist solches durch die Form des Ausdrucks bemerklich gemacht.

Bei dem genauen Zusammenhange der Stadt mit der Provinz und dem erzbischöflichen Stuhle zu Bremen, konnte auch die Geschichte beider nicht ganz umgangen werden. Selbst welthistorische

Begebenheiten, insofern ihre Wirkungen schließlich auch auf die Stadt sich erstreckt haben, dem Leser in großen Zügen vorzuführen, schien geboten, um Zusammenhang und Verständniß zu erreichen.

Bekanntlich ist der größte Theil des städtischen Archivs in dem großen Brande des Jahres 1659 mit verloren gegangen, wodurch die Aufhellung mancher Verhältnisse im Mittelalter sehr erschwert wird. Die Benutzung dessen, was verblieben, sowie der Archive königlicher Regierung, der Land- und Ritterschaft ist mit großer Bereitwilligkeit verstattet gewesen, und auch von Privaten haben wir einige schätzenswerthe Mittheilungen erhalten. Weitere Beiträge, Bemerkungen und Berichtigungen werden fortdauernd erbeten und können in der Fortsetzung Verwendung finden.

Stade, im März 1868.

W. H. Jobelmann. W. Wittpenning.

Berichtigungen und Zusätze.

Seite 28, Zeile 5, statt: palatio, lies: palatia.

Seite 40, Zeile 9, statt: 1129, lies: 1124.

Seite 41, dritter Absatz, statt: 1192, lies: 1142.

Nicht der noch unmündige Heinrich, sondern für ihn, seine Mutter Gertrud, entsagte Baiern.

Seite 43, zweiter Absatz, statt: das Comitat, der Comitat. Statt: es, er.

Seite 44, dritter Absatz: Nach „Havemann" ging Heinrich um Ostern 1189 zum zweiten Male in die Verbannung, kehrte aber, da seine Feinde seine Erbgüter angriffen, schon gegen Michaelis desselben Jahres zurück.

Seite 44, vierter Absatz: Von Philip existiren zwei Urkunden wegen Ueberweisung der Grafschaft Stade an die bremensche Kirche. Die erste von 1186, die zweite von 1199, conf. „Pratje, Herz. Br. Verd. VI. p. 89 seq." Da Philip erst 1197 als Gegenkönig auftritt, so muß das Datum der ersten Urkunde bei Pratje unrichtig sein. Beide Urkunden stimmen übrigens in ihrer Rechnung nach dem Regierungsantritt Philips mit einander, und so ist um so mehr das Jahr 1186 der ersten als ein Druckfehler anzusehen.

Seite 52, letzter Absatz, statt: 944, lies: 994.

Seite 54, vorletzte Zeile, ist das Komma hinter onde wegzulassen.

Seite 61, erste Zeile, statt: 1192, setze: 1189. (Nach „Havemann".)

Seite 69, erster Absatz, Zeile 3, statt: lyn, lies: eyn.

Seite 77, erster Absatz, erste Zeile, für: steigender, lies: steigendem.

Seite 81, erster Absatz, Zeile 4, statt: 1588, lies: 1558.

Seite 108, zweiter Absatz, für: 1695, setze: 1645.

Seite 177, erster Absatz, für: 1819, setze: 1814.

Seite 181, vierter Absatz. Das hier beregte Verbot ist schon unter Georg I. um 1718 ergangen, auch 1725 und 26 erneuert worden. Es bezog sich jedoch lediglich auf Justiz- und Proceßsachen, die verfassungsmäßig vor die ordentlichen Gerichte gehörten.

Seite 188, erster Absatz. Die „Hundestrate", jetzt „Steffenstwiete", lag schon 1329 „prope murum". Von ihr heißt es 1341: „qua itur ad portam Kehding." Ein „Kehdingerthor" lag 1332 „apud fossum"; das Schifferthor 1339 vor der „Bunghenstrate, prope molendinum". Hiernach ist die Stelle: „Kein Theil . . . . . tegelers torne" zu berichtigen.

Seite 195, vierter Absatz: Die Zahl der Bürger war 1050.

Seite 1 , nach dem letzten Absatze: Im Jahre 1709 zählte man nur 503 Bürger. Im Jahre 1775 nur 444. 1785 nur noch 401.

Seite 229, dritte Zeile: Das Wort „worden" fällt aus.

Seite 231. Die Summe von 5213 ₰ — ₰ 7 ₰ bezieht sich auf das Jahr 1864.

Seite 241, zweiter Absatz, statt: 200, lies: 300 Thlr.

Seite 241, vierter Absatz, für: „Steilen=", lies: Hökerstraße.

Seite 247, siebente Zeile, statt: „oberhalb", setze: unterhalb.

Seite 258, Zeile 7 von unten, lies: neben dem, statt: unterhalb des.

S. 42. Als Todesjahr des Erzbischofs Balduin II. ist hier (wie auch von Wolter, Chron. Br., Kobbe und Wiedemann) 1442 angegeben, womit weder das Necrologium des Klosters Wienhausen, wonach er am 2. November verstorben sein soll (s. Zeitsch. des hist. Vereins für Niedersachsen 1855, S. 189), noch das Necrol. Monast. S. Michaelis in Lüneburg, woselbst er residirte und starb, und welches den 8. Juli als seinen Todestag angiebt (s. Wedekind's Noten III. 51), übereinstimmt, denn hiernach kann er nicht im Jahre 1442 gestorben sein, da sein Nachfolger schon in einer Urkunde vom 13. März 1442 erscheint. (Pratje, Herzogth. Br. u. V. VI. p. 165) und zufolge der Rynesberch=Schenischen Chronik am Tage Thimotei (24. Januar) 1442 erwählt worden (s. Lappenberg, Geschichtsq. des Erzst. Bremen, S. 169) und ist vielmehr 1441 verstorben (Böttger in d. a. Zeitschrift, S. 246, not. 157).

S. 90. Wenn Morgan's Auszug aus Stade, nach der Capitulation auf den 7. Mai 1628, p. 396 in den gleichzeitigen Aufzeichnungen des Burtehuder Rathsmitgliedes aber auf den 27. April gesetzt wird, so erklärt sich dieses dadurch, daß die Zeitangaben resp. hier nach dem alten Julianischen und dort nach dem verbesserten Gregorianischen Kalender gemacht sind, wornach der Unterschied gerade 10 Tage beträgt.

S.

A. Allgemeine Geschichte.

Erster Abschnitt.

Von den Anfängen geschichtlicher Kunde bis auf den Anfall der Provinz Bremen an den erzbischöflichen Stuhl. — 1236.

§. 1.

Aeltester Zustand der Gegend. Veränderungen durch Naturkräfte und Menschenhand. Geest. Marsch. Moor. Deiche.

Als nach den gewaltigen Erdrevolutionen, durch welche auch die nordwestliche Tiefebene Deutschlands im Ganzen die Grundlage ihrer jetzigen Gestaltung erhalten hat, die Gewässer sich mehr und mehr verlaufen hatten, traten zuletzt die flachen Hügel und Sanddünen, welche den mittlern Theil der Provinz Bremen bilden, hervor. Die Binnengewässer suchten, oft in den mannigfachsten Windungen den Bodenverhältnissen wie der Centrifugalkraft folgend, ihren Abzug nach den großen Seitenströmen Elbe und Weser, und behaupteten gleich diesen, besonders so lange ihr Abfluß noch nicht geregelt war und sie der Meerflut offen lagen, ein bedeutendes Flußgebiet im engern Sinne dieses Wortes.

Zunächst aber trug schon die Natur selber dazu bei, das Gebiet der Ströme und Flüsse einzuschränken; indem die von dem Wasser mitgeführten Sand- und Schlammtheile gegen die Ufer sich an- und auflagerten; wie solches sich noch beständig, besonders an der Weser und Elbe, zeigt. Wegen des Rückschlages der Stromwellen von den Ufern konnte diese Ablägerung nicht regelmäßig unmittelbar an den Ufern geschehen; — vielmehr bildeten sich in deren größerer oder geringerer Nähe Untiefen in dem Flusse, welche, wenn sie bei niedrigem Wasserstande endlich hervor traten, nun den Namen Sande erhielten.

§. 1. Auf diesen „kahlen Sanden" fortwährend erhöhet durch beständige Schlammablagerung, „Aufschlickung", entwickelte sich bald der Binsen-, Schilf-, Rohr- und Graswuchs. Sie hießen nun „Schallen" und wurden schließlich oft selbst dem Getreidebaue zugänglich. Im Allgemeinen blieb jedoch der Namen „Sand", selbst wenn die insulare Lage durch Landverbindung mit dem Ufer aufgehoben worden war.

Mit der zunehmenden Erhöhung der Sande, ihrer wachsenden Verbindung unter sich und theilweise mit dem Ufer, ward der Ab- und Zufluß des zwischen ihnen und dem eigentlichen Flußufer, den alten Sanddünen, befindlichen Wasserzuges zunächst behindert und schließlich vielenorts ganz aufgehoben. Das Wasser fing an zu stagniren und die Sumpfpflanzen zu erzeugen, welche durch alljährlichen Niederschlag die Moore bildeten, die fast überall als Verbindungsglieder zwischen „der Geest", den Sanddünen und Hügeln, und „der Marsch", dem aufgeschwemmten Lande, sich hinziehen.

In ähnlicher Weise sind die Moore entstanden, welche flache Becken inmitten der Geest einnehmen, wo eine Abwässerung gefehlt hat. Die so gebildeten Moore lagerten sich fest auf den Untergrund. Sie wurden durch den Wasserdruck zusammen gepreßt und ihre untersten Schichten zeigen häufig den sogenannten „Darg", eine nur sehr schwer verbrennliche Masse.

Eine andere Art der Moorbildung trat dort ein, wo die Pflanzen, bei nicht völlig stagnirendem Wasser, mehr von den Ufern aus ihre Wurzeln vorschoben, diese sich unter einander verfilzten, von oben, durch die verfaulenden Blätter und Halme, eine Humusdecke erhielten, und so über dem Wasser eine schwimmende, mehr oder minder starke Decke bildeten. Auf so entstandenen Mooren sind Durchbrüche und Erdfälle nicht selten. Das zur ehemaligen Stadtgemeinheit gehörige Benedixland scheint mehrentheils ein solches Moor zu sein, und ein in den zwanziger Jahren entstandener, etwa 40 Fuß Durchmesser haltender Einbruch findet sich neben dem Camper Vorwerke, und zeigt sich als Wassertümpel noch heute.

Endlich giebt es auch einzelne Stellen, wo die Marsch unmittelbar an die Geest, die alten Sanddünen stößt, weil örtliche Verhältnisse den Rückschlag der Flußwellen verhindert, die ungetrennte Anlagerung der Schlickmassen befördert haben. Und eben so finden sich Orte, wo Moor über Klei und Klei über Moor

gelagert ist, als deutlicher Beweis periodischer Veränderungen in dem Laufe und der Wasserhöhe des Stromes, oder Aufschwemmung ganzer Massen von Moor. §. 1.

Hinsichtlich der Marschen, welche gegen die Seeküste gränzen, wird als feststehend angenommen, daß dieselben in uralter Zeit eine weit größere Ausdehnung gehabt haben, und daß deren Abbruch begonnen hat, nachdem die Landverbindung zwischen Frankreich und England von den Fluten des atlantischen Oceans durchbrochen worden ist.

Die Vortheile des Fischfanges und der Schiffahrt mußten die ersten Bewohner unserer Gegend veranlassen, ihre Wohnsitze vorzugsweise in die Nähe der Ströme und Flüsse zu verlegen. Doch wählten sie dazu in frühester Zeit wohl nur die, von der Natur gegen den Einbruch der Fluten gesicherten Ausläufer der Sanddünen, die Gestade der Flüsse. Aber auch der fruchtbare Marschboden, am Saume der Gewässer, der zunächst eine vortreffliche Graswinnung und Viehweide bot, konnte nicht lange unbeachtet bleiben; — und so schoben sich die Ansiedelungen von der Geest immer tiefer in die Marsch hinein, zunächst auf künstlich angelegten Höhen, „Wurten, Worthen", Schutz vor den Hochfluten suchend.

Sobald die Zahl der Anbauer in den Flußniederungen so hoch gestiegen war, daß ein Gemeinwesen sich ausbilden, an gemeinsame Unternehmungen gedacht werden konnte, ward zur Sicherung des Landes gegen Hochfluten eine, zunächst wohl nur sehr nothdürftige Eindeichung desselben vorgenommen. Diese Eindeichung mußte nicht nur den Hauptfluß, sondern auch die Nebenflüsse, soweit die Flut in sie hinauf reichte, einfassen. Sie konnte nicht stückweise, sondern nur im Zusammenhange entstehen und nützen, und setzt deshalb schon eine ansehnliche Bevölkerung voraus.

Wann die Eindeichung unserer Elb- und Wesermarschen geschehen ist, hat sich bis jetzt nicht überall mit Sicherheit feststellen lassen. Man setzt den Anfang, wohl zu spät, in die Zeit des Erzbischofs Friedrich, der 1123 verstorben ist, die Fortsetzung unter seine beiden Nachfolger. In dem ältesten Stader Stadtbuche findet sich schon eine Pfandbestellung auf Aussendeichsland — extra aggerem — in Godekesskop v. J. 1310.

Auch inwieweit die Bevölkerung und Eindeichung unserer Elbmarschen durch friesische und holländische Colonisten geschehen

§. 1. sein mag, das zu erörtern liegt außer dem Plane dieses Werkes. Von größerm Interesse ist dagegen der Lauf und die Bedeichung des Schwingeflusses, an dem die Stadt belegen, und das Terrain, auf dem dieselbe erbauet ist. Eine Uebersicht von den Höhen des Schwarzen- und Hohenwehlberges läßt hinsichtlich des ältesten Zustandes Folgendes deutlich erkennen:

Der Schwingefluß, wo er in das Stadtgebiet eintritt, war und ist begränzt auf seiner rechten Seite durch die Ortschaft Kleinenthun, den Kalkberg, die kleine und große Horst, an welche sich dann der Sandhügel schließt, auf dem der obere Theil der Stadt liegt. Dieser Hügel verläuft in einer schmalen Zunge bis fast gegen den Fischmarkt. Nordwärts von dem Auslaufe dieser Düne, und durch eine schmale Niederung von ihr getrennt, mag noch ein kleiner Sandkegel gelegen haben; — der jetzige „Spiegelberg“ mit den von ihm abwärts führenden Straßen.

Jedenfalls ist dieser Hügel — der Ort, wo die Burg der alten stadeschen Grafen gestanden hat — mit Kleierde bedeutend aufgehöhet worden. Die örtliche Feuchtigkeit bei sonstiger Hochlage, das an dem Abhange nach Osten stets hervor dringende Wasser, deuten schon auf eine mächtige Thonschicht, auf eine Tieflage des sandigen Untergrundes. Eine Erdbohrung von 20 Fuß Tiefe, durch welche man einen Keller trocken zu legen versuchte, hat das Ende der Kleischicht noch nicht erreicht gehabt. In zwei- bis dreihundert Fuß Entfernung (Gasanstalt und Schiffszimmerei) steht diese Kleischicht noch über 40 Fuß tief.

Es ist dieser Umstand insofern von Interesse, als nothwendig angenommen werden muß, ein großer Theil des Erdhügels sei behufs Erbauung der Burg von Menschenhänden aufgebracht. Zu wünschen wäre, daß bei vorkommender Gelegenheit durch einige Erdbohrungen dem weiter nachgeforscht würde.

Das linke Ufer der Schwinge, auf städtischem Gebiete, wird gebildet durch den „Schwarzen- und Hohenwehlberg.“

Diese zusammenhängenden Hügel waren einst von dem Schwingewasser auch hinterwärts umflossen und bildeten sonach eine Insel. Noch heute umgiebt dieselben, von der Ortschaft Perleberg bis gegen das Schölischer Feld, ein Gürtel Moorland. Ein Platz am Hohenwehl, gegenüber Schölisch, heißt noch die Burg, die unterhalb desselben liegenden Wiesen heißen die Burgwiesen. Vergl. §. 8.

Wo nun die Schwinge, zwischen dem Hohenwehl einer- und §. 1.
dem Burghügel anderseits, das Gebiet der Geest verließ, verlief sie sich in die Elbniederung, wie es noch heute der Fall ist.

Jemehr indeß der Elbstrom sein eigentliches Bette nach Nordosten verlegte, je stärker ward die Aufschlickung, der Anwuchs des Marschlandes, zwischen der Stadt und dem Flusse, je weiter die Entfernung vom Strome. Unter Berücksichtigung der Art, wie die Elbsande sich bilden, der Nachrichten über Gutskäufe, die in den ältesten Stadtbüchern beschrieben sind, und der noch jetzt vorhandenen Spuren alter Flußbetten, dürfte dieser Gang in folgender Weise sich vollzogen haben.

Als die ganze Deichanlage gemacht ward, rückte man die Elbdeiche so nahe an den Strom, wie die Bodenbeschaffenheit es zulassen mogte. Die Schwingedeiche verlassen links bei Warnerhörne, rechts oberhalb der Symphonie die Nähe des Flusses; sie werden hier zu Elbdeichen. Dies weiset darauf hin, daß derzeit der Schwingefluß hier endete, das Gebiet des Elbstroms begann. Der Strom warf sich aber immer mehr nach Norden und vor der Schwingemündung bildete sich der „Steder- oder Breddenflether Sand"; — in späterer Zeit Brunshäuser Außendeich und Brunshäuser Sand genannt. Vergl. §. 34.

Der Stader- oder Breddenflether Sand war, abgesehen von den näher liegenden Höfen, besetzt durch den Semmelhack'schen Hof im Altenlande und die Höfe von Borstel, Brunswiek und Wilmans im Lande Kehdingen. Die Schwinge ging nun in zwei Armen, links oberhalb Bützfleth, rechts gegenüber Melau in die Elbe.

Diese Umfahrten waren der Schiffahrt hinderlich und es erfolgte ein Durchstich des Sandes. Seiner wird schon 1432 gedacht; wie gleichfalls die Alte Schwinge auf der Kehdinger Seite 1364 genannt wird, und ihr ehemaliger Lauf auf der Altländer Seite noch heute zu erkennen ist.

Dieser Durchstich trennte den alten Semmelhack'schen Hof von dem Lande Kehdingen ab, wohin er noch bis vor kurzem, hinsichtlich der Communalsachen, gehört hat. Der Durchstich wird etwas unterhalb des Hofes, die Symphonie genannt, begonnen und in der Höhe des Semmelhack'schen Hofes geendet haben. Auch hat die Schwinge auf dieser Strecke eine auffallend gerade Richtung.

Mit der Zeit entstand aber der Schiffahrt ein neues Hinderniß. Es bildete sich der jetzige herrschaftliche Stadersand; nicht

§. 1. unmittelbar an dem Bredenflether Sande, sondern eine Wasserrinne zwischen beiden lassend: die Binnenelbe genannt. In diese Binnenelbe mündete nun die Schwinge, und es wiederholte sich die alte Erscheinung, daß die Fahrt aus der Schwinge in die Elbe durch den neu entstandenen Stadersand behindert war, und ihren Weg durch die Binnenelbe, entweder unterwärts gegen Bützfleth, oder aufwärts bis Bassenfleth nehmen mußte, um in den Elbstrom zu gelangen.

Erst im Jahre 1820 ward auch durch den Stadersand der jetzige Canal gelegt, ohne jedoch die letzte Krümmung der Schwinge bei Brunshausen zu beseitigen.

Eine dritte Geradlegung der Schwinge, dicht vor der Stadt, geschah 1646. Vergl. §. 31.

Vermöge ihrer Verbindung mit der Elbe nahm die Schwinge, auch oberhalb der Stadt, an dem Wechsel der Ebbe und Flut theil und die Schiffahrt erstreckte sich weit höher hinauf als jetzt.

Im: „Alten und neuen Styli sonderbahrer Christen Jahr-Zeit rc. Calender, von Joh. Voigt, Philo-Mathemat. zu Stade, 1665“ findet sich als mündliche Ueberlieferung der Voreltern, daß Schölisch, Schneede, Hörne in alten Zeiten mit Reth bestandene Sümpfe gewesen, daß hinter St. Jürgen-Kirche, dem Boßmoore, ein Wasser hergestrichen, daß am Sand die Fischer ihre Hütten und Wohnungen gehabt hätten.

Diese ungehinderte Fahrt der Schiffe, neben der Stadt bis in die Oberschwinge, hat spätestens mit der Eindeichung der Kehdinger Marsch ihr Ende gefunden; denn der jetzt das Schwingethal quer durchschneidende Steindamm, vom Schifferthore bis gegen den Siechenhof, ist ein Theil des Kehdinger Deiches, stand noch vor wenigen Jahren, wenn auch sehr zum Ueberfluß, unter der Schauung des Deichgrefen. Da indessen dieser Fahrweg zugleich die einzige Verbindungsstraße von der Stadt nach der westlich liegenden Geest bildet; so mag die Durchdämmung des Schwingethals auch schon selbständig, und lange vor der Eindeichung der Marsch entstanden sein. Der Steindamm hat durch Erhöhung des vorliegenden Landes seine Bedeutung, als Schutzwehr gegen die Elbfluten, längst verloren; dagegen hat er bei starken Regengüssen von Oberwasser zu leiden, wenn die Zollthorschleuse nicht zeitig geöffnet wird. Ein solcher Fall trat 1714 ein, wo der Riensförder- und der Schifferthorssteindamm durchbrochen wurden.

Mit jener Durchdämmung nahm die Schiffahrt nach der Oberschwinge ein Ende; die Einwirkung von Ebbe und Flut ward wesentlich beschränkt. Darnach begann die Moorbildung hinter dem Schwarzenberg und Hohenwehl, und die Wiesen an der Schwinge konnten entwässert werden, drängten sich mehr gegen das eigentliche Flußbette und gewannen nach und nach an Höhe durch den Elbschlamm und sonstige Cultur. §. 1.

Schon in alter Zeit hatte die Schwinge sich oberhalb der Stadt in mehre Arme getheilt. Als den bedeutendsten wird man den ansehen dürfen, der noch jetzt das Fleth bildet. Hierher zogen sich die Anbauer, hier errichtete man eine Wassermühle. Der Freiflutcanal dieser Mühle, welcher innerhalb der Stadt mit dem Fleth sich wieder vereint, muß gleichfalls als ein ursprünglicher Arm — Priel — angesehen werden. Denn der zwischen beiden Armen belegene Grund war ein Werder — eine Insel — und erhielt, muthmaßlich von seinem ersten Eigenthümer oder Bebauer Budt, den Namen Budtwerder; jetzt Potwerder. Noch wahrscheinlicher ist die Annahme, daß der jetzige Freiflutcanal einst der Hauptarm des Flusses gewesen sei, und daß dieser mit dem gleich zu erwähnenden dritten Arme den Werder eingeschlossen habe. (§. 31.)

Ein dritter Flußarm ist noch zu erkennen in einem breiten Graben, oberhalb und unterhalb des Steindammes, dicht vor dem jetzigen Windmühlenhause. Auch an diesem Arme soll einstmals eine Wassermühle gelegen haben. Im Jahre 1628 durchschneidet der Graben noch den Steindamm und zeigt sich überbrückt.

Man könnte nun noch versucht sein, den nordwestlichen Theil des Stadtgrabens für einen Arm des Schwingeflusses zu halten, und wirklich trägt er auf einigen Karten den Namen: Suinga-fluvius. Es zeigt aber die Oertlichkeit, daß die Sohle dieses Grabens fast höher liegt, als das anstoßende Thalgebiet der Schwinge. Augenscheinlich ist dieser Theil des Stadtgrabens nur durch Aufführung des Contreescarpewalles als Festungstheil künstlich hergestellt (worauf auch die 1381 vorkommende Benennung desselben: „fossa civitatis" hindeutet), und hat es mit dem Stadtgraben von Gyldensterns-Bastion bis zum Salzthore ganz dieselbe Bewandtniß. Vergl. §. 31.

Endlich findet sich noch auf den alten Karten eine nova fossa, auch Büttelsgraben genannt, als äußerer Festungsgraben. Er kommt im Stadtbuche schon 1382 vor, heißt hier novum aque-

§. 1. ductum. Dieser zweigte sich dicht vor der Stadt von dem Hauptarme der Schwinge ab, durchschnitt die Heerstraße bei dem ersten Hause rechts, einem Wirthshause, die „Lurup“ genannt, — jetzt Neumann — dann hinter Posthalter Fiegen Garten — jetzt Wilhelm — entlang, bis gegen das Harschenfleth.

Im Jahre 1736 kommt zur Anzeige, daß die Inhaber der benannten Grundstücke Theile des Büttelsgrabens zugedämmt haben und zu einer Recognition anzuhalten seien. Auch dieser Graben ist noch überall zu erkennen.

Der Fortsetzung des Deichsystems der Kehdinger Marsch (von dem der Schifferthors-Steindamm, als Schwingedeich, den Anfang macht) durch das Terrain der Stadt wird, gelegentlich der Erweiterung der Stadt, §. 31 gedacht werden.

Auf dem rechten Ufer der Schwinge — des Fleths — soweit dasselbe die Stadt durchschneidet, war keine Eindeichung erforderlich, da das Terrain, ausgenommen beim Schifferthore und Salzthore, eine genügende Höhe besaß. Hier schließt der Altländer Deich unmittelbar an das Salzthor.

Die geographische Lage der Stadt berechnet sich auf 53° 46′ 5″ nördlicher Breite und 27° 3′ 15″ östlicher Länge. Ihre Erhöhung über dem Meeresspiegel beträgt nur, je nach der Oertlichkeit, 12—30 Fuß. Bei starken Hochfluten ist der niedere Theil der Ueberschwemmung mit Elbwasser ausgesetzt. An manchen Orten zeigt mehrfach übereinanderliegendes Straßenpflaster eine wiederholte Aufhöhung an.

Gleichen Ueberschwemmungen bei Hochfluten ist auch die anliegende Marsch ausgesetzt, soweit sie nicht eingedeicht ist oder wenn die Deiche durchbrochen werden. Die für unsere Gegend besonders verderblich gewordenen Sturmfluten waren im Jahre 1020, der eine böse Pest folgte; 1164 am 27. Febr.; 1277 am 25. December, wo der Dollart in Friesland einbrach; 1412, wo der Hanhoyer Sand abgerissen ward und die darauf stehende Kirche erst nach Rabenhausen, dann nach Borstel verlegt werden mußte; 1470 am 6. Januar; 1570 am 1. November; 1602 am Sonntag in der Fasten; 1625 am 21. Januar, 26. Februar, 20. März; 1634 am 11. October; 1651 am 22. Februar; 1685 am 25. November, wo die Symphonie forttrieb; 1697 im November; 1717 am 24/25. December, wo der Kolk beim kleinen Bullenhause entstand, und die dort befindlich gewesene Schleuse verloren

ging; 1718, wo in Kehdingen an die 80 Höfe verloren gingen; §. 1.
1720 am 31. December; 1736 im November; 1825 4/5. Februar.

Wenn uns das alte Deutschland als eine von undurchdringlichen Wäldern bedeckte Wildniß geschildert wird, so dürfen wir das, auch in Beziehung auf die nächste Umgebung Stade's, nur mit mannigfachen Einschränkungen verstehen. Von einer Bewaldung der jetzigen Marschen kann überall keine Rede sein, und die zahlreichen Reste ehemaliger Wälder, welche in den Mooren vorkommen, weisen auf eine Zeit sowie auf einen Ursprung zurück, die außerhalb unserer Berechnung liegen.

Die geognostische Beschaffenheit unserer Geesthügel nach Süden und Westen macht es auch zweifelhaft, daß sie jemals einen ansehnlichen Holzbestand getragen haben sollten. Die Mehrzahl dieser Hügel besteht aus mächtigen Sandlagern, auf denen vielhundertjähriger „Haidewuchs" nur eine schwache Humusdecke hat erzeugen können, welches freilich auch dem beständigen Plaggenhiebe mit zugeschrieben werden muß. Vielenorts durchzieht eine nicht tief unter der Oberfläche liegende Schicht eisenhaltiger fester „Orterde" den Boden und wehrt den Baumwurzeln das Eindringen in die nöthige Tiefe. Nur wo Thonlagen den Boden durchziehen und in den Senken, deren später der Ackerbau sich bemächtigte, hat ein Waldbestand stattfinden können.

Daß dieses auch wirklich der Fall gewesen sein muß, dafür zeugen unter anderen die starken Hirschgeweihe, welche nicht selten noch in den nahen eingedeichten Marschen gefunden werden. Ihr Vorkommen unter einer zehn bis zwölf Fuß mächtigen Kleischicht, aufgelagert dem sandigen Urboden, weiset in jene Zeit zurück, wo die Aufschlickung der Marschen erst im Entstehen gewesen ist. Rechnet man rückwärts bis zur Eindeichung der Marschen sieben bis acht hundert Jahre, und weiter bis jene zehn, zwölf Fuß aufgeschlickt waren und die Eindeichung (nach welcher keine weitere Aufhöhung statt hatte) geschehen konnte, noch einige hundert Jahre; — so mögen immerhin an tausend Jahre verflossen sein, seit der Zeit, daß jene Waldbewohner auf ihren Streifzügen nach den Niederungen Leben und Kronen einbüßten. Dennoch haben die Geweihe, durch den zähen Kleiboden jeder Einwirkung der Luft entzogen, sich sehr gut erhalten.

§. 1. Die Beschaffenheit des Bodens in größerer Tiefe ist bis jetzt nur annähernd untersucht. Was durch drei verschiedene Erdbohrungen darüber bekannt geworden, ist folgendes.

Erste Bohrung im Jahre 1834—35, behufs Anlegung eines artesischen Brunnens auf dem Pferdemarkte.

Von	0	bis	2	Fuß	Pflastersand.
„	2	„	6	„	schwarze Erde.
„	6	„	27	„	reiner Sand.
„	27	„	33	„	Sand mit starken Wasserquellen.
„	33	„	42½	„	grauer Thon, sehr mergelhaltig.
„	42½	„	44¼	„	rother Thon.
„	44¼	„	48	„	grauer Thon, sand- und wasserhaltig.
„	48	„	108	„	rother Thon.
„	108	„	109	„	desgl. Spuren von Marienglas.
„	109	„	118	„	rother Thon.
„	118	„	127	„	desgl. mit Marienglas.
„	127	„	130	„	desgl. mit viel Marienglas.
„	130	„	140	„	rother weicher Thon.
„	140	„	142	„	rother Grand.
„	142	„	148	„	rother Thon. (conf. §. 36).

Zweite Bohrung im Jahre 1858, behufs Fundirung eines Schornsteins auf der Gasanstalt.

Von	0	bis	9⅔	Fuß	Bauschutt von der ehemaligen St. Nicolai-Kirche.
„	9⅔	„	34⅔	„	schwere Kleierde.
„	34⅔	„	49⅙	„	Kleierde, immer mehr übergehend in leichten, blaugrauen Thon, eingesprengt kleine blaue Flocken von der Farbe blauer Smalte.
„	49⅙	„	49⅔	„	Sechs Zoll fester Torf.
„	49⅔	„	51⅔	„	Zugsand.
„	51⅔	Fuß an			fester Sand.

Dritte Bohrung, in der Nähe des sogenannten Bullenkobens, eine Viertelstunde südwestlich von der Stadt im Jahre 1857—58.

Die vorliegenden Aufzeichnungen beginnen erst mit einer Tiefe von 65 Fuß 9 Zoll.

Von 65 Fuß 9 Zoll bis §. 1.
86 " 2 " wechselt Sandboden mit Stücken Marienglas, Thon und Gyps von zunehmender Härte. Bis
99 " — " folgt blauer Thon mit Gyps. Sodann bis zu
170 " 8 " fortdauernd an Härte zunehmender Gyps; womit die auf herrschaftliche Kosten betriebenen Bohrversuche aufgegeben worden sind. Eine Schlußnotiz giebt die Mächtigkeit des Gypslagers auf 140 Fuß an.

Südwestlich von dem **Bullenkoben** liegen hart am Schwingefluß die **Kalkhügel**, wo sich noch vielfältig Bruchstücke eines rothgrauen schieferartig brechenden Kalksteins finden. Hier scheint das Material zu dem ungemein festen Kalk entnommen zu sein, womit unsere ältesten Bauwerke aufgeführt worden sind. Im Jahre 1671 wollte man den Betrieb wieder aufnehmen, stand aber nach einem Versuche davon ab, weil man den Bruch für erschöpft hielt. Darnach brachte der Barbier und Achtmann Röhry 1716 den Betrieb wirklich wieder auf einige Jahre in Gang, trat ihn aber wegen zu geringer Ausbeute 1732 an einen Capitain Treu ab, von dessen Resultaten nichts verlautet. Ein neuerer, vor einigen Jahren gemachter Versuch hat keinen bessern Erfolg gehabt. — Auch der tiefe Einschnitt beim Bullenkoben scheint durch Ausgrabungen von Thon und Kalksteinen entstanden zu sein.

§. 2.

Aelteste Bewohner der Gegend. Germanen. Chauken. Charakter. Lebensweise. Einfälle der Römer. Gottesdienst der Germanen.

Die ältesten schriftlichen Nachrichten über die Bewohner Norddeutschlands stammen von den römischen Schriftstellern Plinius, geboren 23 n. Chr., und Tacitus, geboren 57 n. Chr.

Bis 16 n. Chr. hatten die Römer die gewaltigsten Anstrengungen gemacht, ihre Herrschaft auch über das nordwestliche Deutschland zu erstrecken. Sie endeten mit der Abberufung des Germanicus. Diese Kriegszüge wurden jenen Schriftstellern Anlaß, ihre Aufzeichnungen zu machen.

Sie schildern Deutschland als von einem großen Volke, den Germanen (kaukasischer Race, aus den Hochebenen Asiens stammend) besetzt, welches sich nördlich bis nach Schweden und Norwegen erstreckte. Westwärts und gegen Süden wohnten die Gallier, östlich die Slaven.

§. 2. Die Germanen zerfielen in drei Hauptstämme: Istaevonen (Belgier, Friesen, am Unterrhein), Ingaevonen (Chauken, Angeln, Cimbern, von der Ems bis in Holstein), Hermionen oder Sueven (Vandalen, Gothen, Langobarden, Cherusker, Katten von der Ostsee bis zum Main).

Jeder Hauptstamm zerfiel in Unterabtheilungen, und es war das Volk der Chauken, welches den Landstrich zwischen den Ausflüssen der Ems, Weser und Elbe inne hatte.

Abgesehen von der, zu jener Zeit mehr für rühmlich, als für ein Unrecht angesehenen Seeräuberei, geben die römischen Schriftsteller dem Volke der Chauken ein sehr vortheilhaftes Zeugniß.

Tacitus schildert die alten Chauken als die vortrefflichsten unter allen Deutschen, welche ihren Ruhm in einer redlichen und rechtmäßigen Aufführung suchen, ohne Begierde über Andre zu herrschen, ohne Gelüste nach fremdem Gute, ruhig und still lebend und ihren Nachbarn mit Streifereien nicht beschwerlich fallend. Er lobt ihre Tugend und Tapferkeit, indem sie weder List, noch Macht, noch Ränke gebrauchten, sich bei ihrem Ansehen zu erhalten oder die Oberhand zu gewinnen; dabei aber in Waffen wohl geübt und tapfer seien, schnell gerüstet zu Pferde und zu Fuß, wenn es gelte ihre Freiheit zu vertheidigen.

Den Frauen der Deutschen allgemein giebt Tacitus das Lob großer Keuschheit, welche auch nicht durch üppige Schauspiele und freie Lüste bei Gastereien — wie es bei den Römern geschah — in Versuchung gerathe u. s. w.

Die Lebensweise der Chauken beschreibt Plinius aus eigner Anschauung also:

„Bei den Strandchauken ergießt sich die ungeheure See und fließt auch wieder ab, zweimal des Tages und zweimal des Nachts; das ist Ebbe und Flut. Ueberschreitet also das Wasser die Ufer und die natürliche Gränze, daß ich bei mir nicht schlüssig werden kann, ob ich dieses Land zur Erde oder zur See rechnen soll. Da wohnt das armselige Volk der Chauken, theils auf Hügeln oder Dünen, theils auf aufgeworfenen Erdhaufen oder Worthen. Man sollte sie für Schiffende und ihre Häuser für Schiffe ansehen, wenn sie von der hohen Flut umgeben sind; und wiederum meinen, es wären Schiffbrüchige, wenn man ihre zuvor umschwommenen Häuser auf dem festen Lande stehen siehet.“

Plinius sagt weiter: Die Chauken hätten keine Kühe und Milch, wie ihre Nachbarn; weder Gebüsch noch Wild; suchten und fingen Fische zu ihrer Nahrung; sammelten das Regenwasser in Gruben zum Getränk; kochten mit getrockneter Erde ihre Speisen und wärmten an dem Feuer ihre vom Frost erstarrten Glieder. Verwundert setzt er hinzu: „Bei diesem elenden Zustande gedenken doch die Chauken, wenn sie gefangen und in die manierliche und glückliche Lebensweise der Römer versetzt werden, daß sie in eine Sclaverei und Dienstbarkeit geführt worden seien." §. 2.

Von den damaligen Zeitereignissen wurden die Chauken wenig berührt. Sie blieben im Besitze ihrer Freiheit gegenüber den Römern, welche zwar 9 v. Chr. unter Drusus mit Heeresmacht bis an die Elbe, unter Tiberius auf Schiffen in diesen Fluß drangen, um an demselben mit einem Landheere zusammen zu stoßen, wobei auch der Ausfluß der Schwinge als Anlandeplatz gedient haben mag. Indessen konnten die Römer in dieser Gegend sich niemals halten. Nach ihrer großen Niederlage unter Varus, im Teutoburger Walde, durch den Cheruskerfürsten Herrmann (im Jahre 9 n. Chr.) setzten sie zwar ihre Angriffe unter Germanicus fort, entsagten aber seit dem Jahre 16 n. Chr. schließlich allen Versuchen auf Unterjochung des nördlichen Deutschlands.

Die Mittheilungen des Plinius beschränken sich auf die Strandchauken; von der Lebensweise der Chauken weiter im Innern des Landes giebt er keine Kunde und bleibt man hier auf Muthmaßungen beschränkt.

Augenscheinlich muß die Gegend zwischen den Ausflüssen der Weser und Elbe — die spätere Provinz Bremen — schon in uralter Zeit eine der Zahl nach nicht geringe Bevölkerung gehabt haben. Die zahlreichen, überall vorkommenden Begräbnißhügel nicht allein, auch in neuerer Zeit aufgefundene größere allgemeine Todtenstätten weisen darauf hin. Den Strandbewohnern boten Strom und Meer Beschäftigung und Unterhalt; die Bewohner der Geest konnten beides nur in der Jagd, der Viehzucht, dem Ackerbau finden.

Eben so wenig sind Spuren einer gemeindlichen oder gar staatlichen Verbindung aus jener Zeit auf uns überkommen. Wie solche später hierorts sich entwickelt haben mag, bleibt einstweilen zurück gesetzt, und wird hier nur noch der religiöse Standpunct unserer Vorfahren zu entwickeln sein.

§. 2. Wie die alten germanischen Völker überhaupt, so lebten auch die Chauken im Heidenthume; ihre Religion war der Naturanschauung entsprungen. Ohne in die verschiedenen Modificationen der Mythologie der germanischen Völker einzugehen, soll das Wesen derselben hier nur in einigen großen Zügen geschildert werden.

Zu dem Begriffe eines einzigen göttlichen Wesens hatten die Germanen nicht sich zu erheben vermogt. In menschlicher Weise und nach menschlicher Beschränktheit von sich aus schließend, dachten sie sich die ganze Natur belebt, von Göttern und Geistern erfüllt, von denen Jeder seinen besondern Beruf zu erfüllen hatte. Die Guten sorgten für das Wohlergehen der Menschen; die Bösen trachteten ihnen zu schaden, wurden daran aber durch die Erstern verhindert.

Das war indeß keinesweges die ursprüngliche und alleinige Auffassung. Diese näherte sich wesentlich dem Monotheismus.

Allfader, der Eine, Mächtige, hatte die Welt aus dem Chaos geschaffen. Er überließ sie ihrer Entwickelung unter den sich bildenden Gottheiten und dämonischen Gewalten, bis er einst, wenn diese Schöpfung durch eigne Entartung ihren Untergang gefunden, eine neue bessere Welt schaffen wird.

Die Germanen nahmen auch eine, über den Göttern stehende Weltregierung an; eine Vorsehung, deren Beschlüsse die Nornen zu verkünden und zu vollstrecken hatten. Den Nornen verwandt waren die Fylgien, die Schutzgeister der Menschen, deren jeder Eine hatte.

Die Grundauffassung des Verhältnisses der alten Deutschen zu ihren Gottheiten war, dem sittlich-ernsten Charakter des Volkes gemäß, eine durchaus würdige; weit entfernt von der Leichtfertigkeit der Griechen und Römer.

Die alten Deutschen verehrten ihre Gottheiten nicht in Tempeln, von Menschenhänden gemacht, durch Menschenkunst verschönt, durch Menscheneitelkeit entweihet; — im Dickicht der Wälder, in heiligen Hainen hatten sie ihnen Altäre errichtet. Hier brachten sie ihnen Opfer, selbst ihr Liebstes, das Pferd; hier bluteten selbst gefangene Feinde.

Wodan (Odin) der Vater der Götter und Menschen, lenkte das Weltall und die Geschicke der Sterblichen.

Dem zürnenden, mit Wetterkeil und Hammer zermalmenden Donar (Thor) stand die mildversöhnende, mit Regen und Frucht-

barkeit segnende Hulda zur Seite. Die nachtverscheuchende, im §. 2,
Morgenlichte das Herz erweckende Ostera verehrte man durch Tänze und Freudenfeuer auf hohen Bergen. Freia war die Göttin der Anmuth, der Liebe und Ehe, und Hela hütete mit unerbittlicher Strenge die Seelen böser Verstorbenen in ihrer Behausung.

Zahllos war das Heer der niedern Geister, Riesen, Kobolde, Wichte, Elfen; selbst im Baume und in der Pflanze erblickte der alte Germane ein geistiges Leben, fühlte er die Nähe der Gottheit. Ein felsenfester Glauben an die Unsterblichkeit der menschlichen Seele war ihm wesentlich eigen.

Nun war es freilich nicht der Bachantenschwarm griechisch-römischer Gottheiten, der einen Cultus zu verdrängen kam, der „stolz und kühn gedacht“ war, in dem „mit Natur und Phantasie die Ehre, Witz mit Würde und Ernst mit Reiz sich paarten.“ Es war das Gold des Christenthums, die Lehre von dem Einen und Ewigen, die unsern Vorfahren entgegen gebracht wurde; leider in sehr unwürdiger Begleitung. Dem Evangelium der Liebe ging die Vernichtung der nationalen Selbständigkeit vorauf. Sie ward erstickt in Blut, erzwungen durch massenhafte Ausführung der alten rechtmäßigen Besitzer des Bodens. Und wie verehrungswürdig die Aufopferung vieler der damaligen Sendboten des Christenthums auch unzweifelhaft gewesen ist; — schon zu jener Zeit waren Kirche und Geistlichkeit voll von Gebrechen.

§. 3.

Oberherrlichkeit. Herrschaft der Sachsen. Einfälle der Franken.

Ueber die nächsten Jahrhunderte, nach den Einfällen der Römer, fehlt es an sichern geschichtlichen Nachrichten in Betreff unsers Landes. Es ist die Zeit der großen Völkerwanderungen, worüber noch manches Dunkel schwebt. Wir finden das Land nun im Besitze der Sachsen, der Name der Chauken ist verschwunden.

Zur Zeit des Ptolomäus (Mitte des 2. Jahrh. n. Chr.) hatten die Sachsen die cimbrische Halbinsel — Holstein, Schleswig, Jütland — inne. Im 3. Jahrhundert n. Chr. sollen die Sachsen über die Elbe gekommen sein, die Angeln aus Holstein vor sich her nach der Mark, die Longobarden nach Süden

§. 3. vertrieben, die Chauken und andre Volksstämme unterjocht haben. Andrerseits neigt man sich zu der Annahme, daß keine Unterwerfung durch einen fremden Volksstamm, sondern vielmehr eine Verschmelzung der einheimischen kleinern Stämme zu einem großen Ganzen statt gefunden habe.

Die Sachsen saßen nicht so ruhig auf ihren Worthen wie früher die Chauken, sondern gleich den Friesen machten sie kühne Seefahrten, suchten die Gestade von Gallien und Britannien heim, und sollen im Jahre 449 unter den Führern Hengist und Horst den Eroberungszug nach England gemacht haben, dessen Namen man von den Angeln ableitet.

Die Sachsen sonderten sich in Westphalen, Ostphalen und Engern; letztere in der Mitte zwischen den Andern gelegen. Die Küsten der Nordsee hielt mehrentheils das Volk der Friesen besetzt. Normannen im Norden, Slaven im Osten waren gefährliche Nachbarn.

Im weitern Verlaufe entstand im Herzen Deutschlands das Reich der Thüringer; im Westen abet, wohl aus einer Verschmelzung der Cherusker mit den Katten, das Volk der Franken.

Die Franken, die erobernd das römisch-gallische Gebiet besetzten, waren die Neustrier. Sie verloren im Laufe der Zeit den rein deutschen Charakter und wurden zu Romanen. Die Austrasier zu beiden Seiten des Rheins blieben noch rein deutsch. Zu ihnen gehörte das Carolingische Haus, dem Karl der Große entsprang.

Franken und Sachsen kamen oft mit einander in feindliche Berührung. Lange hatten indeß die Bestrebungen der Franken gegen die Sachsen keinen rechten Erfolg gehabt, bis ihnen in Karl dem Großen ein Mann erstand, der für seine umfassenden politischen Pläne die Eigenthümlichkeiten des Volkes und den Bekehrungseifer der Kirche gleich klug zu benutzen wußte.

Mit dem Jahre 772 begannen Karl's Heerzüge gegen die Sachsen, die nach jeder Niederlage von Neuem sich erhoben. Ihr Anführer Wittekind schlug Karl's Heer am Süntelberge 782 und rieb es fast gänzlich auf.

Wiederum drang Karl vor. Wittekind flüchtete nach Dänemark. Die Sachsen mußten alle Anführer ausliefern und Karl ließ 4500 Sachsen an einem Tage bei Verden hinrichten.

Hierüber empört, vereinigten sich alle Sachsenstämme gegen Karl und nur seiner Schnelligkeit hatte er wiederum den Sieg zu danken. Im Jahre 785 drang Karl bis zur Elbe. §. 3.

Wittekind trat vom Kriege ab und nahm die Taufe an. Von nun an erfolgten noch einzelne Aufstände, doch ohne wesentlichen Erfolg.

Schon 780 hatte Karl den Missionar Wilhad nach Wigmodien, dem großen sächsischen Gaue an der Wümme, geschickt; aber die Wigmodier unter Beihülfe der Nachbargäuen suchten sich noch lange der Eindringlinge zu erwehren, und erst im Jahre 788 konnte Wilhad als erster Bischof zu Bremen eingesetzt werden.

Einen weitern Aufstandsversuch der Ostphalen im Jahre 792 strafte Karl, durch Wegführung einer großen Zahl derselben aus der Gegend von Lüneburg und später auch aus der hiesigen Gegend, wofür Flamländer wieder eingeschoben sein sollen; was andrerseits aber bezweifelt wird.

Bei den Feldzügen, welche die Niederhaltung des Landes noch in den Jahren 795—97 kostete, drang Karl mit seinem Heer schließlich bis in das Land Hadeln. Manche Ortsnamen scheinen damals ihren Ursprung genommen zu haben. So der Karlsweg im Moor bei Bederkesa, der Karlssand u. s. w.

Zwar hatte der Sachsenfürst Wittekind schon im Jahre 785 die Taufe angenommen, aber erst der Frieden zu Salza im Jahre 804 beendete den 33jährigen Kampf. Dieser Friede sicherte den Franken die Herrschaft, den Sachsen wenigstens einstweilen die Erhaltung ihrer Nationalität und der damit in Zusammenhang stehenden sonstigen Einrichtungen.

Damit war im Allgemeinen auch der Plan Karls des Großen erreicht; es galt nun noch, die fränkische Organisation einzuführen und die besiegte Nation in der siegenden aufgehen zu machen.

Ersteres ist nur unvollständig geschehen; Letzteres gar nicht gelungen. Die Entwickelung der öffentlichen Verhältnisse, welche jetzt in ihren Anfängen darzustellen sein werden, hat im Wesentlichen auf der Grundlage festgewurzelter deutscher Eigenthümlichkeit sich vollzogen.

Die Sachsen, dem Stamme der Germanen angehörig, lebten im Heidenthume. Sie hatten den Cultus der nordischen Völker, von dem bei Gelegenheit der Chauken, §. 1, ein allgemeiner Abriß gegeben ist. Daher fand bei ihnen das Christenthum auch nur langsam Eingang. War es doch gekommen im Gefolge eines

§. 3. blutigen Eroberers, behaftet mit argen Auswüchsen, in Allem den Anschauungen und Gefühlen des Volkes widerstrebend. Langsam, oft zurückgedrängt, verbreitete es sich unter dem zähen, willenskräftigen Volke.

Der Kaiser Karl galt nach seiner Krönung zu Rom im Jahre 800 als Oberherr der ganzen abendländischen Christenheit, als Schirmherr und Schwertträger einer Kirche, der alle Völker sich beugen sollten. Diesen Beruf, der mit seinen politischen Plänen so ganz übereinstimmte, übte Karl der Große in vollem Maße. Sobald nur ein Stück des Sachsenlandes unterworfen war, ward ein geistlicher Oberhirte daselbst eingesetzt. So entstand das Bisthum Verden im Jahre 786, das Bisthum Bremen im Jahre 788. (Urkunde erst 804 ausgestellt.)

Fränkische Priester verkündeten nun überall die Lehre Christi. Ihr Hauptbestreben ging oft mit unbedachtsamem Eifer dahin, den heidnischen Cultus auszurotten. Die heiligen Haine fielen unter ihren Axthieben, die Taufe wurde oft erzwungen. Die heidnischen Gottheiten verkehrten diese Eiferer nun in unförmliche teuflische Wesen. Wodan galt als Schreckbild finstrer Tiefe, Donar als Teufel, Hulda als nächtliche Unholdin, Hela als die gefräßige Hölle selbst. Doch wußte man auch sich zu accomodiren, und was brauchbar war, in den Ritus der christlichen Kirche hinüber zu nehmen. Ostera klingt wieder in dem Namen des Osterfestes, und noch mancher heidnische Gebrauch und Aberglauben, angemessen modificirt, rettete sich hinüber und ist noch heute seinem Ursprunge nach zu erkennen.

§. 4.

Rückblick auf das Wesen altdeutscher Freiheit. Genossenschaften. Rechtsschutz. Heerführer. Hörigkeit. Leibeigenschaft.

Mit dem Zeitalter Karls des Großen mehren sich die urkundlichen Nachrichten über unsere Gegend, und wie dunkel und lückenhaft auch mancher Theil der Geschichte des Landes und der davon abhängigen Stadt sein mag, so wird es doch leichter, den Zusammenhang nach Analogie und Wahrscheinlichkeit festzustellen. Um jedoch die mit und nach Karls des Großen Zeit eintretende politische Entwickelung richtig auffassen zu können, wird es nöthig sein, zuvor einen Blick rückwärts auf die ältern Zustände zu werfen.

Das Leben und Treiben der ältesten Bewohner Deutschlands bewegte sich in der Idee der höchsten persönlichen Freiheit und Gleichberechtigung. Von einer Staatsgewalt konnte vor der fränkischen Herrschaft keine Rede sein; nur Genossenschaften bildeten sich durch das allgemeine Bedürfniß heraus. §. 4.

Es gab zunächst nur den einen Stand der Freien, und das Verhältniß der Freien zu einander konnte nur ein vertragmäßiges, und Niemand zu etwas verbunden sein, dem er nicht zugestimmt hatte. Dem entsprechend nannte man die Versammlung der Genossen ein Ding, Goding, welches Wort den Begriff eines Vertrages enthält.

Die Genossenschaft war, ihrem nächsten Zwecke zufolge, eine Friedensgenossenschaft oder Schutzverbindung, um Unrecht zu verhüten; wo es geschehen, zu rächen, zu strafen. Jedes Unrecht war ein Friedensbruch.

Die Genossenschaft hatte aber ferner auch den Charakter einer Gesammtbürgschaft, indem sie für die von einem Einzelnen etwa zu leistende Genugthuung, Sühne, haftete.

Die älteste dieser Verbindungungen war die Familiengenossenschaft. Sie gründete auf Blutsverwandtschaft und hatte, seit der Entstehung fester Wohnsitze, das Gehöfte als materielle Grundlage. Später dehnte sie sich aus über die gesammte Verwandtschaft, sowie auf Diejenigen, welche in den Schutz, in Dienst und Brod des Familienhauptes sich begeben hatten. Hier übte der Hausvater eine patriarchalische Herrschaft.

Um die ältesten Gehöfte, curia, mansa, villa, bildeten sich mit der Zeit, durch Abtheilungen der Familienglieder, kleinere Wohnstätten, wo wieder der Hausvater die Herrschaft führte. Immer aber blieb die Handhabung des Gesammtfriedens, das Richteramt, der Oberbefehl, die Familienrache bei dem Haupthofe; erforderte indeß gemeinsame Verhandlungen der ganzen Genossenschaft.

Eine weitere Verbindung bildete sich in der Gaugenossenschaft, Volksgemeinde, welche die waffenfähigen und stammverwandten Männer eines bestimmten Kreises, Gaues, umfaßte. Sie hatte den Zweck, für Erhaltung des Friedens nach innen und außen zu wachen, die Regelung des Grundbesitzes unter den Ortschaften, die Benutzung von Anger, Weide, Wald zu vermitteln. In letzterer Beziehung hieß sie auch Markgenossenschaft.

§. 4. In der Gaugenossenschaft bestand ein Gauding, Gowding, aus den waffenfähigen Männern gebildet, welches, theils zu bestimmten Zeiten, Echteding, theils auf besondere Ladung, Botding, sich versammelte. Als Vorsteher und Rechtsvollstrecker stand ein Gaugrefe, Gowgraf, an der Spitze, der indessen nur das als Recht zu verkünden und auszuführen hatte, was von den Beisitzern des Dings, den Schöffen, Schöpfen, Findungsleuten, als Recht befunden, geschöpft worden war.

Solche Gaue waren in hiesiger Gegend der Rosengau, um Harsefeld; der Eilangau, Börde Mulsum und Heeslingen; der Hostungau, Börde Lamstedt. Kehdingen, Kaiding, das Altelaud, Land der Wolsaten, kommen ebenfalls als geschlossene Verbindungen vor. Aus der Verbindung mehrer Gaue entsprangen die großen, unter sich in politischem Zusammenhange stehenden nationalen Vereine der Westphalen, Ostphalen, Engern.

Ein drittes Institut war die Gefolgschaft, Dienstgefolge. Sie entsprang aus dem freien Versprechen waffenfähiger Männer, wodurch sie sich verpflichteten, einem größern Herrn, in Zeiten der Gefahr, mit Leib und Leben zur Seite zu stehen. Dieses Verhältniß dehnte sich bald dahin aus, daß das Gefolge auch in Zeiten des Friedens um den Anführer versammelt blieb, Aemter von ihm annahm und Vergütungen dafür erhielt.

In Zeiten allgemeiner Gefahr, wo kräftige, einheitliche Leitung unentbehrlich war, ward für die Dauer des Kriegszuges ein Heerführer gewählt.

Sachgemäß konnten solche Anführer, abgesehen von den persönlichen Eigenschaften, nur aus den größern und mächtigern Geschlechtern hervorgehen. Und eben so natürlich trug das Ansehen und die Macht solcher Heerführer, principes, die bald ein stehendes Dienstgefolge um sich behielten, sich auch in die Zeiten des Friedens hinüber.

Waren nun auch diese alten Herzöge, duces, anfangs bloß für den Krieg gewählte Heerführer, so entstand doch, bei den unaufhörlichen fränkischen Kriegen, eine gewisse Verschmelzung der Gauverfassung mit der Gefolgschaft. Der dauernde Kriegszustand forderte eine Heerbannverfassung, bleibende Herzoge, und die erweiterte Machtstellung derselben, bei ausgedehntem eignen Besitze, ließ den Begriff erblicher Landesherrn über einen gewissen Bezirk, und eines beständigen Kriegsherrn über eine Anzahl von Gauen, aufkommen und zur Wirklichkeit werden.

Das waren die alten deutschen Herzogthümer bis §. 4.
zur Zeit Karls des Großen.

Aber auch im Volke selbst vollzog sich schon vor der fränkischen Zeit eine Gliederung nach Standesverhältnissen, welche auf die staatliche Bildung von dem wesentlichsten Einflusse war.

Das Urprincip der persönlichen Freiheit und Gleichberechtigung erlitt schon bei der Entstehung der Familiengenossenschaften einen erheblichen Riß, indem besitz- und familienlose Personen an eine Familiengenossenschaft sich anschlossen, um in derselben Schutz und Unterhalt, auch wohl, als Colonen oder Anbauer, Besitz zu erhalten. Damit traten sie für sich und ihre Familien aus dem Stande der Freien; — sie wurden persönlich unfrei. Ein gleiches Loos traf die Kriegsgefangenen und die Einwohner eines durch Kriegsgewalt unterworfenen Landstrichs. Mogten auch die Besiegten einen Theil ihres Landbesitzes behalten; sie wurden dennoch unfrei.

So entstanden die Hörigen, Unfreien, Lassen, welche ihrem Grundherrn zu Diensten verpflichtet, an sich rechtlos waren, wenigstens ihre Rechte nur durch den Gutsherrn geltend machen konnten.

Diese Hörigen behaupteten theils ein Erbrecht an ihrer Hufe; meistens aber gilt von ihnen, was der Sachsenspiegel, ein altdeutsches Rechtsbuch sagt: „Ein Lasse ist der, so auf dem Zinsgute sitzet; den man davon weisen oder es ihm um einen gewissen Zins lassen mag.“

Auf der niedrigsten Stufe standen solche Hörige, welche als Leibeigene, eigene Leute, an das Haus ihres Herrn gebunden waren. Sie wurden zu den verkäuflichen Sachen gerechnet, und dieses Loos traf mehrentheils die Kriegsgefangenen.

Im Stande der Freien selbst bildete sich gleichfalls ein Unterschied. Mächtige Schutzherren, Gowgrefen, Landrichter, welche ihr Amt in der Familie zu erhalten wußten, legten sich die Eigenschaft eines Edeln — Adeling — bei; im Gegensatze zu den Gemeinfreien, Freiling. Doch blieb dies Verhältniß eine rein persönliche Ehrensache und die Freien unter sich hielten an einem Stande fest.

§. 5.

Ausbildung der staatlichen Verfassung.
Die alten Herzoge. Markgrafen. Sendgrafen. Zersplitterung des Frankenreichs. Die großen Lehnsmannen. Das römische Reich deutscher Nation.

Karl der Große, seit dem Jahre 768 König der Franken, wurde zu Rom im Jahre 800 durch den Papst zum römischen Kaiser gekrönt. Mit Karl's Zwecke, die ganze abendländische Christenheit in eine Universalmonarchie zusammen zu fassen, war der Bestand erblicher Landesfürsten, wie sie in Sachsen in der Bildung begriffen waren, theils wirklich, wenn auch unter Anerkennung der Oberhoheit des fränkischen Königs, bestanden, nicht vereinbar. Als Einleitung zu dem Ziele des Kaisers kam der Unterthaneneid auf, und mit aller Energie seines gewaltigen Geistes ging Karl daran, hier mit Milde, dort mit Strenge, alles hinweg zu räumen, was seinen Plänen im Wege stand. Die alten sächsischen Herzogthümer mußten zunächst fallen. Ihre Inhaber, der politischen Gewalt entkleidet, sanken zu großen Grundherren über den eigenthümlichen Besitz herab.

Zur Verwaltung der neuerworbenen Länder sandte der Kaiser Grafen, Statthalter, welche die Gauen nach Außen zu vertheidigen, im Innern zu regieren, gleichzeitig als kaiserliche Vögte die Gerichte zu halten hatten.

In den Gränzgauen standen Markgrafen, denen die Vertheidigung mehrer Gaue oblag.

Heinrich I., der Finkler, 919—36, gründete die serbische Mark Meißen 929, die wendische Nordmark 930, die dänische Mark 931, und sein Sohn Otto I. stiftete daselbst die Bisthümer Meißen, Merseburg und Zeitz in der serbischen, Havelberg und Brandenburg in der nordischen, Schleswig in der dänischen Mark.

Die serbische Mark ward in späterer Zeit der Ausgangspunkt des Königreichs Sachsen. Aus der nordischen Mark entwickelte sich das Königreich Preußen. Auf die dänische Mark leistete Conrad II. 1029—39 freiwillig Verzicht und gab sie an Kanut von Dänemark zurück. Bis dahin hieß es: Eydora finis imperii Romani. Die Eyder, Gränze des römischen Reiches. — Und wiederum heißt es seit 1866: Die Königsau, die Gränze des neu erstehenden deutschen Reiches.

Ein kaiserlicher Sendgraf, missus, bereisete jährlich das §. 5.
Land, um die Amtsführung der Grafen zu überwachen und ein oberstes Gericht abzuhalten.

Mit diesen Einrichtungen ging auch die alte Gaugenossenschaft, mit den bisher frei gewählten Gaugrafen, verloren.

Nach Karls des Großen Tode, im Jahre 814, fehlte es an einem gleichkräftigen Geiste, das von ihm geschaffene weitläuftige und des nationalen Bandes entbehrende Reich zusammen zu halten und zu regieren, und schon unter Karls Enkel, Ludwig dem Deutschen, erfolgte durch den Vertrag zu Verdun, im Jahre 843 eine Zersplitterung des großen Frankenreiches. Deutschland ward von den übrigen Ländern desselben abgetrennt und bildete fortan für sich das deutsche Reich.

Doch auch dem also verkleinerten Reiche erwuchsen keine kräftigen Regenten. Schon bald nach Karls des Großen Tode hatte die Nothwendigkeit sich gezeigt, ähnlich den ältesten sächsischen Herzögen, welche nur für die Kriegszeit gewählt waren, ständige Beamte als Herzöge zu bestellen, welche das Heerwesen und die Handhabung des Landfriedens überkamen; und so findet sich bereits im Jahre 845 ein Ludolf, als Herzog von Sachsen, der dem Heerbanne von der Ems bis zur Elbe vorstand.

Auf Ludolf folgte sein Sohn Bruno, welcher 861 Braunschweig bauete; er fiel im Kampfe gegen die Normannen. Und nachdem sein Brudersohn, Heinrich der Vogelsteller, im Jahre 919 auf den Kaiserthron erhoben worden war, übertrug dessen Sohn, Otto I., etwa um das Jahr 960 die Herzogswürde auf einen tapfern Sachsen, Hermann Billung.

Das Billungsche Geschlecht starb aus mit Magnus, im Jahre 1106, und nun kam die Herzogswürde auf Lothar von Supplingenburg. Dieser bestieg im Jahre 1125 den deutschen Thron und Heinrich der Stolze von Baiern, aus dem altitalischen Geschlechte der Welfen, nach ihm sein Sohn, Heinrich der Löwe, wurden Herzoge von Sachsen.

Die Herzogswürde sollte ursprünglich nur ein kaiserliches Amt sein. Nachdem sie aber in den Familien erblich geworden war, betrachteten die Inhaber derselben sich immer mehr als wirkliche Landesherren. Sie erwarben bald factisch die Landeshoheit und suchten überall das Interesse ihres Hauses, selbst auf Kosten der Einheit und Kraft des deutschen Reiches, zu befördern. Zwar behielt das Herzogsamt noch äußerlich den Charakter eines kaiserlichen

§. 5. Lehens, aber die Natur dieses Verhältnisses ging immer mehr verloren.

Auch die Grafen waren anfangs nur kaiserliche Beamte, die Bischöfe ohne alle weltliche Macht. Doch folgten auch diese bald dem allgemeinen Zuge nach dem Erwerb von Landesherrschaft, und mehrentheils mit günstigem Erfolge.

Nachdem so die Herzoge, Fürsten, Grafen, Bischöfe die Landeshoheit an sich gebracht hatten, blieb dem Kaiser nur noch die Oberherrlichkeit über Deutschland. Es ward zu einem Inbegriff einiger hundert besonderer Staaten mit mehr oder weniger ausgedehnten Souverainetätsrechten, die in ihrer, durch die kaiserliche Oberherrlichkeit vermittelten Verbindung das deutsche Reich ausmachten, welches aus den sechs Völkerschaften der Ostfranken, Sachsen, Friesen, Thüringer, Schwaben und Baiern bestand. Oberherr war der deutsche König.

Karl der Große und die Kaiser seines Stammes herrschten von 768—911. Nach ihnen kam der sächsische Stamm 919—1024, Heinrich den Finkler, den Städtegründer, die drei Ottonen und Heinrich II., den Heiligen, umfassend.

Unter den nun folgenden fränkischen und schwäbischen Kaisern bestand das deutsche Königreich aus den Herzogthümern Franken, Baiern, Sachsen, Ober-Lothringen, Nieder-Lothringen, Schwaben, Kärnthen, Böhmen. Nach Marken gerechnet aus der Nordmark (mit Sachsen), der Mark Meissen, Mark Lausitz, der Ostmark (mit Baiern, Oestreich), Mark Steier, Mark Verona und Aquilega. Noch mit Deutschland durch Realunion verbunden war das Königreich Burgund; durch Personalunion das Königreich Italien. Außerdem durch das Band der Vasallenschaft, schwächer oder stärker, je nach der Macht der jeweiligen Kaiser, die Kronen Dänemark, Polen, Ungarn.

Der Oberherr dieser ganzen Ländermasse war der deutsche König; — römischer Kaiser nach seiner Krönung zu Rom, die übrigens bei mehren nicht stattfand. Zu einer Herrschaft über das ganze Gebiet brachten es nur Heinrich III., 1039—56; Friedrich I., Barbarossa, 1152—90 und sein Sohn Heinrich VI.

Die Erwählung eines römischen Königs geschah anfangs von allen Reichsfürsten; später nur ausschließlich von den größten derselben, den Churfürsten.

§. 6.

Ständische Unterschiede.

Lehns- und Vasallenwesen. Meierwesen. Hörigkeit und Leibeigenschaft. Freie und Unfreie. Adel. Ritterwesen.

Mit der Frankenherrschaft kam auch das Lehns- und Vasallenwesen zu voller Geltung. Durch Verleihung von Gütern zu Lehen, gegen Uebernahme gewisser Leistungen, suchten die Herrscher die angesehenen Geschlechter zu gewinnen, geleistete Dienste zu vergüten und künftiger Dienste sich zu versichern. Die wichtigste Gegenleistung der Belehnten war die Heerfolge, und so trat diese nun an die Stelle des alten Dienstgefolges.

Aber auch die allgemeine Schutz- und Rechtlosigkeit, der Druck, den die Großen auf die Kleinen ausübten, führte schon früh dahin, daß viele bis dahin Freie ihre Güter einem Stärkern übergaben und sie nun als Lehen von ihm zurück erhielten, um so seines Schutzes im Besitze derselben versichert zu sein.

Diese Verschiebung der Rechtszustände vollzog sich von oben nach unten bis in die kleinsten Kreise; sie ward in den meisten Fällen der Grund des Meierverhältnisses, — überhaupt aber das Grab der alten sächsischen Freiheit. Dabei fiel das alte sächsische Hörigkeitswesen nicht fort, sondern erweiterte sich vielmehr zu einer mehr oder minder stark ausgebildeten Leibeigenschaft.

Eine wesentliche Folge der Ausdehnung des Lehnswesens, so wie des Verschwindens der Gemeinfreien, war die Schwächung des Heerwesens überhaupt. Die Gemeinfreien, zu Hintersassen geworden, waren dem unbeschränkten Befehle des Königs entzogen; durch sie wuchs die Macht der Lehnsherren auf jenes Kosten, bis die später einreißende Erblichkeit der großen Aemter und Lehen ihre Macht noch mehr erhöhte, der Einheit und Kraft der Landesvertheidigung noch mehr schadete, und zu dem Unwesen der Feudalherrschaft schließlich führte.

Adel und Geistlichkeit sind gleich stark bemühet gewesen, auf diese Weise ihre Herrschaft auszubreiten, ihre Besitzthümer zu vermehren. Nicht nur, daß bisher Freie durch Bedruck aller Art in Abhängigkeitsverhältnisse gezwungen wurden, auch die Leistungen der Hintersassen erfuhren rücksichtslose Steigerung.

Im 16. Jahrhundert entstanden aus den auf das Unerträglichste gespannten Anforderungen die schrecklichen Bauernkriege,

§. 6. die erst in Strömen von Blut erstickt wurden, nachdem die furchtbarste Rache viele der Peiniger erreicht hatte. Auf die hiesigen Lande haben diese Kriege sich nicht erstreckt.

Soweit der Lehnsmann nur zu Kriegsdiensten verpflichtet war, hieß er Vasall, Manne, Mittelfreier. Hatte er auch Hofesdienste zu leisten, so führte er den Namen Ministerial, Dienstmann. Der Vasalle konnte des Lehens sich begeben; der Ministerial stand in einem erblichen Abhängigkeitsverhältniß. Nur der rittermäßige Stand, d. h. die Fähigkeit, die Ritterwürde zu erwerben, trennte noch den Ministerialen von dem Hörigen.

Es gab sonach einen hohen, mittlern und niedern Adel. Aber im Laufe der Zeit verlor der mittlere Adel seine Bedeutung. Es blieb nur der hohe Adel, bestehend aus den ehemals oder noch jetzt souverainen Dynastieen, und der niedere Adel, welcher allerdings, nach Entstehung, Alter und Titel, mannigfach sich unterscheidet.

Der Geburts- und Standesunterschied äußerte sich nun in allen Verhältnissen. Beim Aufrufe des Heerbannes mußte jeder Vasall und Lehnsträger, auf eigene Kosten gerüstet, unter seinem Lehnsherrn sich stellen. Die Aftervasallen folgten ebenmäßig ihrem Herrn. Beim allgemeinen Aufgebot wurde bis auf den letzten freien Mann gegriffen. Aber die der Anzahl nach stets sich mindernden Gemeinfreien, zwischen Adel und Hörigkeit stehend, hatten kein Interesse am Kriege; nur gezwungen, schlecht bewaffnet, ungeübt zogen sie mit aus.

Die Belehnten dagegen suchten mehr Eigenthum zu gewinnen, wozu das wachsende Fehdewesen genugsam Gelegenheit darbot. Diese Gewappneten fingen an, den Hauptbestandtheil eines jeden Heeres auszumachen; sie wurden gewissermaßen zum Bedürfniß und bildeten bald eine eigene Genossenschaft, deren einziger Beruf Krieg und Fehde war. Aus ihnen ging der Ritterstand hervor.

In den Ritterstand konnte nur der erheben, der selbst ein Ritter war. Wo nun der erste Ritter hergekommen, das verschweigt die Geschichte. Freie Geburt war die Vorbedingung zur Aufnahme in den Ritterstand, dem regelmäßig der Dienst als Bube und Knappe bei einem andern Ritter vorauf gehen mußte.

Wie aber nicht alle Ritter ihre Burgen und Höfe hatten, wovon sie leben konnten; so wurden viele derselben fahrende Ritter, welche um Sold dienten. Andere waren Wegelagerer

und suchten ihren Unterhalt auf eine, damals noch nicht für unrühmlich oder gar verbrecherisch gehaltene Weise, durch Straßenraub. §. 6.

Als später die Kriege einen größern Umfang annahmen, Burgen und Panzer durch die Anwendung des Schießpulvers ihre Bedeutung verloren hatten, ging es auch mit dem eigentlichen Ritterthum zu Ende.

Gar bald würde die Entwickelung des Lehns- und Vasallenwesens, der Meierpflichtigkeit wie der Hörigkeit und Leibeigenschaft das Grab aller und jeder persönlichen Freiheit geworden sein, wenn nicht zeitig ein neues Glied in dem Staatsorganismus hinzugetreten wäre, eine Schutzstätte sich gebildet hätte, wo die Freiheit sich bergen konnte: das waren die Städte.

§. 7.

Die Städte. Entstehung der Städte. Wesen derselben. Bewohner. Politische Bedeutung.

Als unsere Vorfahren anfingen, ihre bis dahin zerstreuet liegenden Einzelsitze näher bei einander zu bauen, entstanden daraus Ortschaften, welche da, wo gewisse Verhältnisse hinzu traten, bald zu Städten wurden. Das erstere mag schon zur Zeit der Geburt Christi geschehen sein.

Den nächsten Anlaß zur Stadtbildung gab das Bedürfniß größerer Sicherheit gegen feindlichen Ueberfall, als ein offener Ort ihn gewähren konnte. Und solche Ueberfälle hatte auch die hiesige Gegend von den nord- und ostwärts wohnenden Normannen und Slaven vielfältig zu erleiden.

An dazu geeigneten Punkten errichtete man feste Häuser, Burgen, mit Schutzwerken umgeben; entweder für sich allein oder in Verbindung mit schon vorhandenen Ortschaften, die man dann gleichfalls mit Schutzwehren, Pfahlwerken, Wällen, Gräben, Mauern und Thürmen versah.

Wo eine Burg das erste Bauwerk war, entstanden unter ihrem Schutze bald weitere Anbauten. Die Ortschaft bildete sich und ward ebenfalls befestigt.

An allen solchen Orten entstand bald ein größeres Gemeinwesen, bürgerlicher Geschäftsbetrieb entwickelte und mehrte sich, und damit war die Grundlage der künftigen Stadt gegeben.

Auch einzelne Herrensitze und größere ländliche Orte im Innern des Landes suchten sich gegen feindliche Streifzüge durch

§. 7. Befestigungen zu sichern und aus solchen festen Villen sind ebenfalls mitunter Städte geworden.

Einen ferneren Anlaß zur Städtebildung gaben die schon früh entstandenen Bischofssitze, so wie die kaiserlichen Villen (palatio) ab.

Die Bischofssitze umgaben sich bald mit ansehnlichen Bauwerken zur Aufnahme der ihnen anhängigen Anstalten und Personen. Hieraus folgte ein Zuzug von Gewerbetreibenden und aus dem Allen die Nothwendigkeit eines Schutzes, der Schließung und Befestigung des Ortes. Diese Ortschaften erwuchsen besonders rasch zu Städten.

Aus rein natürlichen, örtlichen Verhältnissen entstanden endlich, bei Zunahme der bürgerlichen Beschäftigungsweisen, Schiffahrt, Handel, Handwerke, größere Ortschaften auch an solchen Punkten, welche ihrer Belegenheit nach ein frisches Gedeihen des sogenannten Nahrungsbetriebes in Aussicht stellen konnten und nachher wirklich beförderten. Bequeme Landeplätze an den Flüssen, günstige Punkte an den Heerstraßen, Gränzscheiden, wo ein friedliches Verkehrsleben der Nachbarn thunlich war, sind hier die Vorbedingungen zur Ortschafts- und Städtebildung gewesen.

Der Uebergang aus der Ortschaftsqualität in die einer Stadt, vollzog sich theils aus rein natürlichen Anlässen, wenn die Ortschaft einen gewissen Umfang und Bedeutung erlangt hatte; als vollendet kann derselbe indeß nur dann angesehen werden, nachdem gewisse juristische Momente, die Verleihung bestimmter Rechte durch den obersten Landesherrn, hinzu gekommen waren.

Zu dem Wesen einer Stadt gehörte von Alters her Folgendes:

Die Geschlossenheit, Befestigung des Ortes. Sie entstand aus dem Bedürfnisse der allgemeinen Sicherheit und wohl mehrentheils von Innen heraus. Zwar sollten, wie auch das alte Sachsenrecht es vorschreibt, feste Orte nicht ohne Genehmigung des Landesherrn gebaut werden; allein das Bedürfniß der Selbsthülfe war so dringend, der Schutz von oben so schwach, daß wohl nur in seltenen Fällen die Erlaubniß, Wälle und Gräben zu ziehen, vorher eingeholt worden ist.

Ein rechtliches Erforderniß für die Stadtqualität ist die Befestigung eines Ortes nie gewesen, aber ein so natürliches und unabweisbares, daß man in alter Zeit keine Stadt ohne Befestigung sich denken konnte. Die Befestigung gehört demnach

zum Wesen einer Stadt und fällt nicht selten mit der Verleihung §. 7.
des Stadtrechts zusammen.

Der Betrieb von Handel und Handwerken ging gleichfalls aus natürlichen Bedürfnissen hervor. Er ward schon geübt zum Zwecke der ersten Anbauten, bei Entstehung einer Ortschaft, und erweiterte sich mit ihrer Ausdehnung.

Die Förderung des Gewerbebetriebes entsprach eben so sehr dem Vortheile des Landesherrn, wie dem der Ortschaft, und wenn den Betriebsorten hierauf bezügliche Rechte und Freiheiten ertheilt worden sind, so kann dieses kaum für mehr als eine Bestätigung der von Innen heraus gebildeten Zustände angesehen werden.

Es erscheint deshalb der Besitz des Betriebes von Handel und Handwerken als selbstverständlich für den Begriff einer Stadt und bildet kein juristisches Erforderniß. Nur der zunftmäßige Betrieb gewisser Gewerbe, die Befugniß, Nichtangehörige der Zunft davon auszuschließen, floß aus der Verleihung des Stadtrechts.

Das Münzrecht, Stapelrecht, Zollfreiheit, Zollrecht u. s. w. sind keine juristischen Erfordernisse für Stadtqualität; wenn gleich ihr Besitz einen Anhaltspunkt abgiebt für die Beurtheilung der Bedeutung einer Stadt. Es sind dies alles nur zufällige — freilich aus den landesherrlichen Rechten übertragene — Zuständigkeiten, die von den Städten immer durch Dienste oder baare Geldzahlungen — titulo oneroso — erworben worden sind.

Konnte nun auch ein Ort, durch natürliche Entwickelung, äußerlich zu städtischer Bedeutung heranwachsen — wie solche ja auch mancher Flecken besitzt — so bedurfte er doch noch des Erwerbes gewisser Rechte, um eine Stadt im juristischen Sinne zu sein. Diese Rechte, als ein Ausfluß der höchsten landesherrlichen Gewalt, konnten nur von den Kaisern ertheilt werden. Sie betrafen:

Das Marktrecht, die Stadtgerichtsbarkeit und die Freiung oder Immunität.

Das Marktrecht, ein ausschließlich städtisches Recht, ist nicht zu verwechseln mit dem, auch an Flecken ertheilten Jahrmarktsrecht, das auch ein Territorialherr verleihen konnte. Das städtische Marktrecht war die Befugniß freien Handels überhaupt, und der Abhaltung beständiger Wochenmärkte in der Stadt, verbunden mit der Marktfreiheit, d. h. dem Rechtsschutze der Handeltreibenden für sich und ihre Waaren auf der Heerstraße,

§. 7. dem Genusse des Geleites und der Sicherung gegen Arrest während der Marktzeit.

Wohl mag auch ein derartiger Marktverkehr in den großen Ortschaften von selbst sich gebildet haben; aber das juristische Recht hatte doch schon in jenen Zeiten keinen blos nominellen Werth, und das Wichtigste war, daß es in genauer Verbindung mit den übrigen genannten Rechten stand, indem die Verleihung der Gerichtsbarkeit im Marktorte eine nothwendige Folge der Ertheilung des Marktrechts wurde, schon deshalb, um Marktstreitigkeiten auf der Stelle entscheiden zu können.

Hier zeigt sich die, auf den ersten Blick befremdende Erscheinung, daß diese Rechte regelmäßig nicht der Ortsgemeinde, sondern dem unter dem Kaiser stehenden Landesherrn — Territorialherrn — welcher dieselben für den Ort nachsuchte, gegeben worden sind. Gleichwohl ward der Ort dadurch zur Stadt und die Früchte der Verleihung fielen ihm zu; die Rechte seines Landesherrn selbst wurden bald sein eigen. Daher auch wohl die fortlaufenden Bestätigungen der an die Stadt Stade selbst von den Kaisern in späterer Zeit direct ertheilten Privilegien durch die Erzbischöfe.

Der Landesherr setzte nun ein eigenes Stadtgericht ein, indem er einen Vogt in die Stadt schickte, welcher seine Gerechtsame wahrzunehmen hatte und unter Zuziehung städtischer Schöffen das Gericht hielt. Dies war die städtische Vogtei oder Advocatie. Siehe §. 44 b.

Die Immunität oder Freiung war ebenfalls eine nothwendige Folge der Veränderung, welche durch Verleihung des Marktrechts und Einsetzung einer Vogtei entstanden war.

Die Immunität begriff in sich eine Enthebung der Stadtbewohner von der Gerichtsbarkeit des Gaugrafen, des auswärts tagenden Land-, Cent-, Vehmrichters. Im Besitze eines eigenen Gerichts lag die Exemtion von fremden Gerichten sehr nahe. Die Stadt zählte nun zu den Immunitäten oder geschlossenen Gerichtsbezirken, und dem Grafen oder Bannrichter blieb nur die Vollziehung der Todesurtheile, ein Recht, welches bald nur noch dahin verstanden wurde, daß der Bannrichter nur dann einzutreten habe, wenn die Stadt oder der Städteherr nicht mächtig genug dazu seien, womit dann auch principiell der Blutbann auf diese übergegangen war.

Endlich bewirkte die Erlangung aller dieser Rechte auch eine §. 7
Ausscheidung der Stadt von der Gauverfassung, namentlich dem Heerbanne des Gaugrafen. Die Stadt bekam, außer der Auflage, sich selbst zu vertheidigen, auch das Recht der unmittelbaren Berufung zur Heeresfolge. Die Städte stellten entweder Mannschaften, oder zahlten den Heerschilling.

Diese kaiserlichen, später auch wohl von dem Landesherrn gegebenen und häufig bestätigten Privilegien bilden den juristischen Inbegriff des Stadt- oder Weichbildsrechts.

Ueber den Ursprung des Namens: wicbelethe, Weichbild, Weichbildsrecht weichen die Ansichten auseinander. Die ältere von Hüllmann scheint vor neueren den Vorzug zu verdienen. Ein Wyk, Ort, war die Stadt schon immer gewesen. Mit der abgesonderten Gerichtsbarkeit des Wyks entstand das Wykrecht. Und da man das Haus oder den Ort, wo Gericht gehalten wurde, mit einem beliebig gewählten Sinnbilde zu bezeichnen pflegte, so ging der Begriff Wykbild auf die ganze Ortschaft über. Es ist deshalb das Weichbild der Inbegriff der Stadt sammt ihrem territorialen Zubehör, und Weichbildsrecht das in diesem Bezirke gültige Recht.

Wenn bisher eines nothwendigen Erfordernisses für städtische Qualität eines Ortes — des Besitzes eines Verwaltungsorganes für die Stadtangelegenheiten nicht gedacht worden, so ist solches als selbstverständlich vorausgesetzt. Eine eigene Verwaltung ihrer Gemeindeangelegenheiten hatten auch die ländlichen Orte.

Eine weitere Ausbildung des Gemeindevorstandes mußte mit dem Wachsen des Ortes, dem Erwerb vieler und wichtiger Rechte und Pflichten von selbst eintreten. Die Art, wie diese Ausbildung geschehen, ist überall verschieden. Anfangs mogte der Vogt noch an Vielem die Hand mit haben, bis er, hier früher dort später, zurückgedrängt und schließlich beseitigt wurde. (Vergl. §§. 43, 44.)

Die Wichtigkeit der Städte, zunächst für die Vertheidigung des Landes, veranlaßte gutentheils deren Entstehung und Wachsthum. Besonders Kaiser Heinrich dem Vogelsteller hat das Bürgerthum viel zu danken, wenn auch nicht nachweisbar ist, wie weit Heinrich's Anordnung, daß der neunte Mann vom Lande in die Städte ziehen und hier für die Uebrigen einen Zufluchtsort bei Kriegszeiten bereit halten solle, zur Ausführung gekommen sein mag.

§. 7. Außer den §§. 5, 8 genannten Gränzfeinden unsrer Gegend, den Normannen und Slaven, wurden besonders die Ungarn dem deutschen Reiche wiederholt und auf längere Zeit verderblich.

Die Ungarn, Magyaren, aus ihren Wohnsitzen am Bog und Dniester von den Petschenenzen verdrängt, hatten das jetzige Ungarn eingenommen und machten fortwährende Raubzüge nach Deutschland. Die Ungarn waren ein nomadisch lebendes Reitervolk, das in zahlreichen Schwärmen auftrat, ganze Landstriche überschwemmte, durch Raub, Brand und Mord verwüstete und eben so schnell wieder verschwand, als es gekommen war.

Heinrich der Vogelsteller schlug die Ungarn bei Merseburg 933, und sein Sohn Otto I. brach ihre Macht vollständig auf dem Lechfelde 955.

Die ersten Bewohner der Städte waren ursprünglich theils Freie, theils Unfreie gewesen. Wo die Städte aus sich selbst heraus sich bildeten, mag mehr das Erste, wo sie aus einem höhern Willen hervorgingen, mehr das Letzte der Fall gewesen sein. Besonders die Handwerke wurden in erster Zeit von Unfreien betrieben.

Die Sicherheit, welche die Städte gewährten, die vermehrte Gelegenheit zum Erwerbe, waren mächtige Anziehungsmittel und trugen sehr viel bei zum raschen Aufschwung derselben. Vorzüglich aber waren die Städte ein gesuchter Zufluchtsort für Freie, die kein Grundeigenthum besaßen und für bedrängte Unfreie. Zwar sollten Unfreie nicht ohne Wissen und Wollen ihrer Herren aufgenommen werden; aber man half ihnen gern durch und vielenorts konnten sie von den Herren nicht mehr zurück verlangt werden, wenn sie Jahr und Tag in der Stadt sich aufgehalten hatten. Hieraus entstanden viele Streitfälle und eine Abgeneigtheit der größern Landsassen gegen die Städte, wozu noch später politische Motive sich gesellten.

Auch aus den Adelsgeschlechtern zogen manche Personen in die Städte. Sie bildeten das Patriziat, dem bald ein wesentlicher Theil des Stadtregiments zufiel. Doch errangen auch Bürgerliche, besonders aus den Gilden der Kaufleute, diese Stellung. Sie wurden dann den adlichen Geschlechtern gleich geachtet, und Alle trachteten dahin, das Stadtregiment in diesen, nun allgemein Patriziergeschlechter benannten Familien erblich zu machen.

Mit dem Wachsthum des Ansehens der Handwerker, deren §. 7.
Machtsteigerung durch die Verbindung zu Zünften, entstand bei diesen das Verlangen nach einer Theilnahme am Stadtregimente, welches hier zu blutigen Kämpfen führte, dort auf friedlichem Wege sich vermittelte; — überall aber im Laufe der Zeit, und oft erst nach vielfachen Wechselfällen, mehr oder weniger zur Geltung gelangte.

Nicht so bestimmt ist die Stellung der sogenannten Pfahlbürger. Im Allgemeinen waren es Leute, die irgend welchen Vortheils halber eine Verwandtschaft mit der Stadt suchten. Sie trugen nicht alle Lasten der Stadt und nahmen nicht an allen städtischen Rechten Theil. Solche Schutzverwandte wohnten bald in der Stadt, bald selbst außerhalb deren Gebiets; gewöhnlich aber in dem Weichbilde (hinter den Pfählen, die dasselbe bezeichneten). Daher wohl der Allen gemeinsame Namen Pfahlbürger. Da sie nicht vollberechtigt waren, knüpfte sich bald an diese Benennung der Begriff einer gewissen Geringschätzung.

Spießbürger waren diejenigen Bürger, welche der Stadt nicht mit voller Rüstung, sondern nur mit einem Spieße bewaffnet dienten; — die geringern Handwerker. Nachdem das Feuergewehr aufgekommen war, hatte diese Waffe sehr an Brauchbarkeit, ihr Träger an Ansehen verloren.

So sind Pfahlbürger und Spießbürger mit der Zeit zu Schimpfworten geworden.

Eine besondere Bedeutung erlangten die Städte bald als politisches Gewicht gegen die großen Reichsvasallen; und in dieser Hinsicht leisteten sie den Kaisern große Dienste. Sie haben dafür den Haß der Lehnsmannen vielfältig erfahren müssen, während die Kaiser es ihnen oft genug schlechten Dank wußten, ihnen nur zu oft den Schutz versagten, auf den sie gerechten Anspruch hatten.

Unter den deutschen Kaisern war eine Aristokratie ihrer Beamten, der Herzoge, Grafen, Bischöfe u. s. w., entstanden, die den Staat mit Auflösung bedrohte. Die großen Würdenträger, welche ihr Amt im Namen und Auftrage des Kaisers verwalten sollten, waren thatsächlich zu Regenten geworden, nahmen mehr den Vortheil ihres Hauses, als den des Reiches wahr. Das Reich kam darüber in Gefahr zu zerfallen; da brachten die Städte ein neues Element in dasselbe, wodurch den Sondergewalten eine Schranke gesetzt, das Bewußtsein der Reichseinheit gehoben wurde.

§. 7. Das Stadtbürgerthum war allerdings auch kein eigentliches Staatsbürgerthum; dennoch trug es viel dazu bei, den Trennungsgelüsten der großen Vasallen entgegen zu wirken. Denn wenn auch die Städte ebenfalls nach einer freiern Stellung im Staate, zunächst nach einer gewissen Reichsunmittelbarkeit (wornach sie in Rechtssachen nur unter dem Kaiser oder dessen Hofrichter, später dem Reichskammergerichte standen, nur zu Reichssteuern verpflichtet waren), dann nach der Reichsfreiheit strebten; so fehlte hier doch die Dynastie, und wie republikanisch die Gestaltung im Innern hie und da auch sein mogte: ein Abfall vom Reiche stand bei ihnen nicht zu befürchten. Dennoch wurden mehre Kaiser, durch ihre Erfahrungen bei den italischen Städten, und gedrängt von den großen Vasallen, wiederholt zu Maßnahmen gebracht, welche den Aufschwung der Städte hemmen sollten. Beschränkungen in dem Rechte, Landstädten die Reichsfreiheit zu ertheilen, kamen vor, die Aufnahme von Pfahlbürgern wurde den Städten untersagt und die Gilden wurden zu unterdrücken versucht.

Gleichzeitig mit der Bildung der Städte vollzog sich auch eine Wandlung auf dem Rechtsgebiete, wesentlich herbei geführt durch das Auftreten der ersteren.

Tief einschneidend in die alte Gauverfassung der Sachsen, und dieselbe fast vernichtend, war die Beseitigung der Gerichtsbarkeit freigewählter Gaurichter gewesen. Längst war die Gerichtsbarkeit ein kaiserliches Recht geworden, welches der Gaurichter nur als kaiserlicher Vogt ausübte; — freilich noch mit Schöffen aus den Freien, wodurch das Volksrecht der Urtheilsfindung gewahrt, das überlieferte, materielle Recht erhalten blieb.

Aus diesem Gerichtswesen, Gräfding, entstanden nun, nachdem die Territorialherren ein Hoheitsrecht nach dem andern erworben hatten, die Landgerichte. In den einzelnen Bezirken wurden Vögte — Centgrafen — mit Schöffenverfassung — Vogtdinge — bestellt.

§. 8.

Die Grafschaft Stade. Die Normannen und die Slaven. Die Grafen von Stade. Kämpfe um den Besitz der Grafschaft.

Die gefährlichsten Feinde unserer Gegend waren die Normannen, unter welchem Namen die Bewohner der beltischen Inseln, sowie der Küsten von Jütland, Norwegen und Schweden

begriffen wurden. Nach ihren Schiffen, Asken genannt, hießen sie auch Askomannen. §. 8.

In wiederholten Raubzügen erschienen die Normannen mit zahlreichen Schiffen auf der Elbe und Weser, fielen in das Land, plünderten, brannten und mordeten, und schleppten die Gefangenen mit sich fort.

Nächstdem drohten von Osten die Wenden, ein slavischer Volksstamm, welcher an den diesseitigen Küsten der Ostsee, in Mecklenburg und Pommern seine Wohnsitze hatte.

Diesen Feinden mit wehren zu helfen, war die Aufgabe der Grafen von Stade. Sie übten die gräfliche Gewalt in dem Gaue Heilangau, dessen Hauptort Harsefeld war. Später verlegten sie ihren Wohnsitz nach Stade. Der Gau Heilangau umfaßte das jetzige Amt Harsefeld, die Börden Heeslingen und Elstorf, Bremervörde, Stade, Burtehude, Harburg, das Alteland und Land Kehdingen.

Diejenigen Sprossen des gräflichen Stammes, welche zur Regierung gelangten, sind folgende:

Lothar † 929 im Kampfe gegen die Slaven.
Heinrich der Kahle † 976.
Heinrich II., der Gute † 1016.
Siegfried, Bruder des Vorigen, † 1037.
Lothar Udo II. † 1057; ward Markgraf der Nordmark.
Udo III. † 1082.
Heinrich III., der Lange † 1087.
Udo IV., Bruder des Vorigen, † 1106.
Heinrich IV., zunächst unter seines Oheims Rudolf Vormundschaft. † 1128; kinderlos.
Udo V. † 1130, meuchlerisch erschlagen. Letzter Markgraf.
Rudolf II. † 1144, im dithmarser Kriege getödtet.
Hartwig, Domprobst zu Bremen.

Der älteste bekannte Raubzug der Normannen wird in d. J. 810 gesetzt. Unvermuthet zog ein solcher Seeräuberschwarm die Elbe herauf, plünderte die Küsten und verheerte den kaum gegründeten Ort Hamburg. Ein zweiter Zug geschah mit geringerm Erfolge und ward bei Hamburg abgeschlagen.

Wohl der ausgedehnteste dieser Züge fand im Jahre 880 statt. Neun Könige — Häuptlinge der Normannen — liefen mit einem zahlreichen Heere auf vielen Schiffen in die Elbe. Der Zug theilte sich und fiel rechts und links von unserer Provinz in

§. 8. Sachsen und in Friesland ein. Das sächsische Heer unter Bruno erlitt bei Eppendorf eine schwere Niederlage; drei Herzöge, vier Bischöfe, dreizehn Grafen blieben auf der Wahlstadt. Die Gebeine der erschlagenen Fürsten und Herren wurden später nach Ebstorf gebracht, weshalb dieser Ort lange für denjenigen gehalten worden ist, wo die Schlacht stattgefunden. — Wiederum ward Hamburg bis auf den Grund zerstört.

Der andere Theil der Normannen eroberte und plünderte Utrecht, Cöln, Trier, Aachen; er kehrte, mit Beute überladen, vor Mainz um und nach Friesland zurück. Hier erlitten die Normannen bei Norden eine solche Niederlage, daß ihrer über 10,000 gefallen sein sollen.

Nun tritt im Laufe der Geschichte die erste Kunde von einem Grafen von Stade auf. König Heinrich I. hatte die Sachsen zu einem allgemeinen Zuge gegen die heidnischen Slaven aufgeboten. Diese wurden bei Lenzen an der Elbe völlig geschlagen, aber auch Graf Luder oder Lothar von Stade fiel, siegreich, in dieser Schlacht. 929.

Wir finden sodann den Sohn Lothar's, den Grafen Heinrich den Kahlen, mit seinem Sohne Siegfried, als Bundesgenossen des sächsischen Herzogs Herrmann Billung, in einem Kriegszuge gegen die Slaven im Jahre 955 begriffen.

Ein zweiter Sohn Lothar's, Siegfried, ward der Stammvater der Grafen von Northeim, von denen Otto, Herzog von Baiern, stammte; der Gegner Heinrichs IV.

Sodann erwähnt der Chronist Petersen eines Einfalls der Dänen um 988, und der von mütterlicher Seite dem Stader Grafengeschlechte gleichfalls angehörige Abt Dithmar von Merseburg eines zweiten Einbruchs der Askomannen um 994. Bei beiden Raubzügen wurde Stade zerstört. Urbs stethu nomine.

Wie dem Lande, so wurden auch dem Grafengeschlechte diese Einfälle sehr verderblich. Bei dem letzten Zuge, 994, brach ein Theil der Feinde in Hadeln ein, der andere landete bei Stade.

Graf Heinrich II., Heinrich des Kahlen Sohn, der sich mit einem kleinen sächsischen Heere bei Stade den Askomannen entgegen stellte, ward geschlagen, sein Bruder Udo getödtet, er selbst mit dem dritten Bruder Siegfried und vielen Edeln gefangen genommen und auf die Schiffe gebracht. Für Heinrich II. stellte sich sein Sohn Siegfried als Geißel, und er ward frei gelassen; während aber noch der Herzog Bernhard I. um das Lösegeld

für die Gefangenen mit den Askomannen handelte, gelang es §. 8.
Siegfried dem Aeltern zu entweichen. Die erbitterten Askomannen suchten ihn vergeblich in Stade (urbem quae littori vicina Stethu nomine). Sie hieben Siegfried dem jüngern und vielen vornehmen Gefangenen Hände und Füße ab, und warfen sie an den Strand. Stade ward fürchterlich verheert, die Einwohner theils nieder gemacht, theils in die Gefangenschaft fortgeschleppt.

Indessen war Herzog Bernhard I. rasch heran gerückt. Die meisten der Askomannen fielen, die Gefangenen henkte man sämmtlich an Bäume; der Ort trug lange Jahre den Namen Worgebor.

Ein anderer Haufen dieser Seeräuber, angeblich 20,000 Mann stark, war in die Weser eingelaufen, und hatte hier weit und breit geplündert. In der Absicht, mit ihren Genossen an der Elbe sich zu vereinen, suchten sie quer durch die Provinz zu ziehen. Sie wurden aber durch einen gefangenen sächsischen Ritter in das Glindesmoor an der Unterweser geführt und nun von den Sachsen aufgerieben.

Mit diesem Zuge scheinen die Einfälle der Normannen ihr Ende gefunden zu haben.

In der Schlacht bei Stade war auch Heinrichs II. Bruder, Udo, umgekommen; sein Sohn Siegfried starb an den Folgen seiner Verstümmlung durch die Normannen. So waren nur noch von dem Geschlechte am Leben Heinrich II. und sein Bruder Siegfried.

Ueber Heinrich widersprechen sich die Angaben. Nach der einen soll er Canonicus zu Hildesheim gewesen sein, und zur Lösung von seinen geistlichen Gelübden die Burg Harsefeld in ein Kloster umgewandelt haben. Nach einer andern Angabe hat er, gerade nach seines Sohnes Siegfried Tode, das Kloster gestiftet und ist selber hinein getreten.

Zu bemerken ist jedenfalls, daß der Tod des jungen Siegfried schon in das Jahr 994 fällt, die Stiftung Harsefelds erst etwa in das Jahr 1010. Indessen verschwindet Heinrich in der Geschichte, Siegfried pflanzt den Stamm fort und erbauet die Burg zu Stade. Von jetzt an wird erst die Benennung Grafen von Stade entstanden sein; ohne Zweifel haben sie bis dahin Grafen von Harsefeld (auch Rosenfeld) geheißen. Siegfried starb 1037. Ihm folgte sein Sohn Lothar Udo II.

§. 8. Schon unter Kaiser Heinrich I. waren, zu besserm Schutze der Gränzen, nach Unterwerfung der sorbischen Dolemnizier, die Markgrafschaft Meißen, und gegen die Wenden die Nordmark (jetzige Altmark mit den Hauptstädten Soltwedel, Stendal) errichtet worden. Die Nordmark stand zur Zeit unter Wilhelm von Walbeck, einem Sprößling weiblicher Linie des Stader Grafengeschlechts. Dieser war in einer blutigen Schlacht gefallen, welche die Sachsen unter seiner Mitführung gegen die Slaven, da wo die Havel in die Elbe fließt, bei der Feste Pritzlawa, verloren hatten.

Die nun erledigte Nordmark überwies der Kaiser Heinrich III. dem Lothar Udo II. (im Jahre 1056), und von jetzt an tritt die Benennung Markgrafschaft auf; oft irrig verbunden mit dem Wohnorte ihres Inhabers, als Soltwedel, Stade.

Lothar Udo II. starb jedoch schon im folgenden Jahre, und sein Sohn

Lothar Udo III. ward zweiter Markgraf der Nordmark und Graf von Stade, und durch Adoption der Ida von Elsdorf (siehe weiter unten) auch Graf von Dithmarschen. 1058.

Während so die Machtstellung der Grafen sich erweiterte, sollte sie auf der andern Seite eine Beschränkung erfahren.

Die Erzbischöfe von Bremen, derem geistlichen Sprengel die Grafschaft Stade unterworfen war, hatten schon lange darnach getrachtet, auch die weltliche Gewalt darüber zu erlangen. Sie trafen hiebei mit den Bestrebungen der sächsischen Herzöge zusammen, die auf dasselbe Ziel hinaus gingen.

Wesentlich sah Erzbischof Adalbert diesen Zweck gefördert, als Kaiser Heinrich IV. die zunächst von ihm zu Lehen gehende Grafschaft der Kirche auftrug (1062). Graf Udo III. blieb zwar im Besitz; er ward aber aus einem Lehnsmanne des Kaisers ein solcher der Kirche, und dieser war, bei einem etwaigen Aussterben des Grafengeschlechtes, der Heimfall der Grafschaft gesichert.

Bei diesem Wechsel erwarb übrigens Udo bedeutende grundherrliche Rechte von der Kirche, indem er von ihr fast mit dem dritten Theil des Kirchenguts, über 1000 Höfe (mansus) belehnt wurde.

Erzbischof Adalbert, vom königlichen Hofe vertrieben, gelangte 1070 noch einmal zu Einfluß. Er veranlaßte den König zu Gewaltmaßregeln gegen den Herzog von Sachsen und versuchte selbst, bei einer Zusammenkunft in Lüneburg 1071, den König Sweno

von Dänemark, durch die Aussicht auf den Gewinn deutschen Landes, zur Bekämpfung der sächsischen Fürsten aufzufordern. §. 8.

In dem von 1071—75 sich hinziehenden Kriege stand Lothar Udo III. auf Seiten der Sachsen. Er gerieth, nach tapferm Widerstande, in der Schlacht an der Unstrut, in Gefangenschaft, mußte seinen Sohn als Geißel stellen und von der sächsischen Partei abtreten. Er starb 1082. Sein Sohn

Heinrich III., der Lange, dritter Markgraf, stirbt schon nach 5 Jahren. Es folgte sein Bruder

Udo IV. Um der Markgrafschaft seine ganze Sorgfalt widmen zu können, setzte Udo für die Grafschaft Stade einen eigenen Statthalter ein (1087), einen Ritter Friedrich, der 1091 auch als erzbischöflicher Kirchenvogt auftritt.

Dieses Friedrich Mutter, eine vornehme Engländerin, war, auf der Elbe strandend, an den Hof des Stader Grafen gelangt. Nach damaligen Rechtsbegriffen hatte sie durch diese Strandung ihre Freiheit verloren, und auch ihre später geborenen Kinder waren unfrei. Wir kommen auf diesen Friedrich später zurück.

Udo IV. hatte schwere Kriege zu führen. Die Festung Brandenburg war von den Slaven wieder genommen worden. Udo eroberte sie 1101 zurück. Dann erhob sich Fehde mit den sächsischen Fürsten, besonders mit Lothar von Supplingenburg. Der Statthalter Friedrich scheint hiebei nicht von Udo gelassen zu haben. Udo verstarb 1106 und hinterließ einen unmündigen Sohn:

Heinrich IV. Die Markgrafschaft ward nun auf 8 Jahre der Verwaltung des Grafen Rudolphs von Stade, Udo's IV. Bruder, übergeben. Dieser hatte die Grafschaft Fredeleben im Schwabengaue erheirathet, von der er auch den Namen führte. Die Grafschaft Stade blieb in der Verwaltung des Friedrich, und er vertheidigte sie gegen weit hergesuchte Ansprüche des Grafen Elimar von Oldenburg.

Indessen suchte doch auch Friedrich seine Stellung zu verbessern. Für 40 mk Goldes (2680 Ducaten) tilgte der Kaiser Heinrich V. den Makel seiner unfreien Geburt. Dem widersprachen Rudolf und der Erzbischof von Bremen, Friedrich; auch Herzog Lothar mischte sich mit ein. Ein Tag zu Rahmsdorf war angesetzt, wo der Kaiser die Sache verhandeln lassen wollte; da brachen die Fürsten den Reichsfrieden und schleppten den Statthalter Friedrich gefangen fort nach Salzwedel. 1111.

§. 8. Hierüber verfielen die Fürsten in die Reichsacht und wurden ihrer Würden und Güter entsetzt, bald aber wieder begnadigt. Doch währte es noch vier Jahre, ehe Friedrich in den Besitz der Statthalterschaft zurückkam.

Der Kampf der sächsischen Fürsten gegen Heinrich V. währte, mit wenig Glück für jene, von 1113 bis 1121. Rudolph von Stade stand auf Seiten der Sachsen. Er verlor darüber die Verwaltung der Nordmark, die auf Heinrich IV. überging. Rudolf begnügte sich mit seiner Grafschaft Fredeleben. Er stirbt 1129.

Friedrich war 1116 wieder zur Verwaltung der Stader Grafschaft gelangt. Im Jahre 1122 trat seine Absicht, derselben sich völlig zu bemächtigen, hervor, und Heinrich IV. und sein früherer Vormund Rudolph nahmen nächtlicher Weile Stade ein.

Friedrich flüchtete zu dem Herzoge Lothar, und dieser, immer bereit, den Oberherrn der sächsischen Fürsten zu spielen, überzog die Grafschaft Stade mit Krieg, legte auch inmitten derselben das feste Schloß Vörde an. (1123 Bremervörde.)

Der Widerstand der sächsischen Fürsten richtete sich nun, in Verbindung mit den Stadeschen Grafen, gegen Lothar; doch kam es noch im Jahre 1123 zum Frieden. Friedrich kam zwar erst zwei Jahre hernach wieder in den Besitz der Grafschaft, ward dann aber von dem Erzbischofe Adalbert förmlich damit belehnt.

Heinrich IV. ließ das geschehen, und widmete sich, unterstützt von seinem Schwager, Albrecht dem Bären von Brandenburg, ganz der Sorge für die Nordmark.

Lothar hatte indeß die Königswürde erreicht, Heinrich ihn auf seinem Kriegszuge gegen die hohenstaufische Stadt Speier begleitet. Rückkehrend von diesem Feldzuge starb Heinrich im kräftigsten Mannesalter, 1128, ohne Leibeserben.

Damit war die ältere Linie der Stader Grafen erloschen.

Rudolf Graf von Fredeleben war schon vor seinem Neffen Heinrich IV. gestorben. Auf Rudolf's Sohn Udo V. vererbten jetzt die Grafschaften Fredeleben, Stade und Dithmarschen. Die Nordmark verblieb einstweilen seiner Verwaltung, führte jedoch zu einem Zerwürfniß mit Albrecht dem Bären, das bald in wirkliche Fehde ausbrach. Plötzlich ward Udo von Albrecht's Dienstmannen bei Aschersleben erschlagen (1130), und sein Bruder

Rudolf II. überkam das verhängnißvolle Erbe. Bis 1135 lebte noch der Statthalter Friedrich; dann erst kam Rudolf in den Besitz der Grafschaft Stade, erbte auch Friedrich's bedeutendes

Allodialvermögen. Die Nordmark dagegen vergab Lothar zunächst §. 8.
an Rudolf's Vetter, Conrad von Plötzkau, darnach an Albrecht den Bären.

König Lothar von Sachsen hatte das Herzogthum Sachsen an Heinrich den Stolzen, den Baier, gegeben; König Conrad III. von Hohenstauffen entsetzte ihn dessen, und verlieh Sachsen an Albrecht den Bären. Hierüber allgemeine Entrüstung und Kampf der sächsischen Fürsten gegen Albrecht, an dem auch die Stadeschen Grafen sich betheiligen (1138). Ursprung des Streites zwischen den Welfen und Weiblingern (Guelfen und Gibellinen).

Albrecht hatte Bremen eingenommen; mit Heinrich von Baiern eroberte Rudolf von Stade Lüneburg, mit Pfalzgraf Friedrich Bremen, welches ausgeplündert ward. Heinrich hatte Sachsen fast vollständig gewonnen, als er 1139 plötzlich starb. Nun erhob sich Albrecht von Neuem, und ebenso standen die sächsischen Fürsten, namentlich Pfalzgraf Friedrich von Sachsen, Erzbischof Conrad von Magdeburg, Rudolf von Stade an ihrer Spitze, für den unmündigen Sohn Heinrichs von Baiern, Heinrich den Löwen, ein.

Rudolf von Stade hatte der Nordmark sich bemächtigt; Albrecht, überall vertrieben, war zum König Conrad III. nach Worms geflüchtet. Da, im Jahre 1192, verzichtete Albrecht auf Sachsen, Heinrich auf Baiern. Rudolf, statt Dank zu ernten, mußte die Nordmark in Albrecht's Händen lassen.

Rudolf, nunmehr allein auf die alten Stadeschen Besitzungen beschränkt, suchte fürerst die Herrschaft in Dithmarschen wieder herzustellen.

Er zog dahin mit einer ansehnlichen Kriegsmacht, fiel aber, erschlagen in einem Treffen am 15. März 1144.

Rudolf II. hinterließ keine Söhne. Die Grafschaft Stade würde nun auf seinen Bruder Hartwig gefallen sein, wenn derselbe als Geistlicher (Canonicus zu Magdeburg) erbberechtigt zu einem Lehen gewesen wäre. Hartwig konnte nur das Allodialvermögen, wozu auch die Grafschaft Dithmarschen gehörte, in Anspruch nehmen.

Bereitwillig bot Erzbischof Adalbert die Hand, den Erwerb der Kirche durch den Heimfall des Lehens hinaus zu schieben, dagegen aber auch den einstigen Anfall des Allodialvermögens der frühern Stader Grafen ihr zu sichern. Hartwig war nicht erbberechtigt zu dem Lehen; es konnte ihm aber neu verliehen

§. 8. werden. Das geschah durch Adalbert, und Hartwig übertrug dagegen das gesammte Allodialvermögen, auch die Grafschaft Dithmarschen, auf die Bremensche Kirche, nur den lebenslänglichen Besitz der Grafschaft Stade sich vorbehaltend.

Mit Hartwig endet die Geschichte der Grafen von Stade. In ihr spiegelt sich zugleich das Bild ihres Zeitalters ab: Der Kampf des Christenthums gegen die heidnischen Gränzvölker, das Ringen der staatlich noch ungeordneten Kräfte nach selbständiger Herrschergewalt, die freventliche Nichtachtung des Lebens der Gegner.

Das Geschlecht der Stadeschen Grafen ist reich an kräftigen Charakteren und ebenso reich an tragischen Ereignissen. Ihm gebührt der Ruhm, unter den größten Opfern, der Vorkämpfer der Ascanier und sodann der Hohenzollern, in Unterwerfung und Germanisirung der Wenden, gewesen zu sein. Die Glieder des Grafengeschlechts, männliche wie weibliche, standen durch Heirathen mit mächtigen Geschlechtern in Verbindung, und erhöheten dadurch ihre politische Bedeutung, wie ihren Besitz.

Schon der Bruder Heinrichs des Kahlen, Siegfried, war der Stammvater des Grafen Siegfried von Northeim, dessen Enkel Otto v. Northeim in dem Kampfe mit Heinrich IV. auftritt. Die Mutter Otto's war Eilika, eine Enkelin des Grafen Heinrichs des Kahlen. Hiedurch erklärt sich das Auftreten von Besitzungen der Grafen von Northeim im Bezirke der Grafschaft Stade.

Heinrichs des Kahlen Sohn, Siegfried, der Erbauer der Burg zu Stade, hatte eine Gräfin von Alsleben geheirathet und dadurch Besitzungen an der untern Saale erlangt. Mit dem Herzog von Sachsen und dem Markgrafen der Nordmark, Wilhelm, aus dem Hause Walbeck, Enkel der Kunigunde von Stade, war er verschwägert.

Lothar Udo II. hatte eine Gräfin von Halsberg aus Rheinfelden zur Frau.

Udo III. war vermählt mit Odone von Werle, einer Tochter Graf Hermann's von Werle. Eine Schwester dieser Odone heirathete den Grafen Egbert, und der war der einzige Sohn der Ida von Elsdorf. Udo III. und Egbert waren demnach Schwäger.

Ida von Elsdorf war die Tochter Herzog Ernst's von Schwaben, eine Schwester Papst Leo IX. Sie war dreimal

verheirathet und besaß einen großen Reichthum. Ihr Sohn Egbert ward, aus unbekannter Ursache, von Udo III. bei Wistedt im Amte Zeven erschlagen. Die Mutter wandte sich nach Rom. Zurückgekehrt, verzieh sie nicht nur dem Mörder, sondern nahm ihn als Sohn an. So fielen ihm ihre bedeutenden Güter zu; und da die letzten beiden Männer der Ida Grafen von Dithmarschen gewesen waren, auch die Grafenrechte über dieses Land. §. 8.

Wie vorhin erwähnt, erhielt Graf Udo III. im Jahre 1062 für seine Einwilligung, die Belehnung mit der Grafschaft Stade fortan nicht mehr von dem Kaiser, sondern von dem Erzbischofe anzunehmen, bedeutende Güter von der Kirche abgetreten.

Schon aus der Art ihrer allmäligen Erwerbung läßt sich im Voraus erkennen, daß von einer strengen Geschlossenheit der Güter, über welche das Comitat der Stader Grafen sich erstreckte, nicht die Rede sein kann. Sie waren durch den ganzen Sprengel des Erzstiftes Bremen vertheilt, und wenn einestheils die Seeve bei Harburg die Gränze des Comitats bildete, erstreckte es sich anderntheils über die Weser auf diejenigen Landestheile, welche später die Grafschaften Hoja und Oldenburg bildeten.

Heinrich der Lange hatte die Eupraria zur Gemahlin. Nach seinem frühen Tode erlebte sie wunderliche Schicksale, ward zuletzt noch die Frau Heinrichs IV..

Udo IV. vermählte sich mit Irmengard, Gräfin v. Plötzkau.

Heinrich IV., war vermählt mit einer Schwester Albrechts des Bären.

Udo V., mit einer Gräfin von Winzenburg vermählt.

Rudolf II.?

Der letzte Graf von Stade, Hartwig, Domprobst zu Bremen, hatte seinen Frieden mit der Welt gemacht. Er fühlte keine Versuchung, den alten Stamm fortzusetzen, und vermachte die Grafschaft dem erzbischöflich bremenschen Stuhle. Indessen sollte dieser Erwerb der Kirche noch manchen Kampf kosten.

Die Vormünder Herzog Heinrichs des Löwen nahmen die Grafschaft als Lehen des sächsischen Herzogthums in Anspruch. Zur Schlichtung des Streites war ein Tag nach Ramelsloh anberaumt. Es kam zu Thätlichkeiten, und die Sachsen führten Erzbischof und Domprobst gefangen hinweg. Die Grafschaft scheint nun in den Besitz Heinrichs des Löwen gekommen zu sein; der auch einen Zug nach Dithmarschen unternahm. Als aber Heinrich den Zug nach Italien machte, eroberte der nun Erzbischof gewor-

§. 8. dene Hartwig die Grafschaft wieder, befestigte Stade und Vörde stärker, und hielt sich viel in letzterm Orte auf. 1156.

Wiederum vertrieb Heinrich, aus Italien zurückgekehrt, den Erzbischof, und es kam 1168 zu einer Verständigung, nach welcher Heinrich im Besitz der Grafschaft blieb. Nachdem er sich aber mit Kaiser Friedrich I. völlig überworfen hatte, und 1180 in die Reichsacht erklärt worden war, griff auch der jetzige Erzbischof Siegfried zu, und ließ sich von dem Kaiser einen neuen Schenkungsbrief über die Grafschaft ausstellen, Bezug darauf nehmend, daß dieselbe der Kirche von dem letzten Stader Grafen Hartwig testamentarisch vermacht sei.

Doch konnte Siegfried nicht so rasch zum Ziele gelangen; denn Heinrich der Löwe hielt bis zum Aeußersten Stand. Von dem Kaiser schwer bedrängt, von den meisten seiner frühern Anhänger verlassen, fuhr Heinrich auf einem kleinen Nachen die Elbe hinunter nach Stade, welches er in starken Vertheidigungsstand brachte. Außerdem hielten Heinrich's Freunde noch Lübeck, Lüneburg und Braunschweig besetzt.

Dem bedrängten Lübeck, welches eine Gesandtschaft nach Stade schickte, ließ Heinrich selbst den Rath ertheilen, wegen Uebergabe der Stadt so gut wie möglich zu unterhandeln, und unterwarf sich selber, um wenigstens seine alten Erblande zu retten, dem Spruche des Kaisers und eines Fürstengerichtes. Heinrich ward auf mehre Jahre nach England, zu seinem Schwiegervater, verbannt, kehrte 1184 zurück und mußte 1188 nochmals weichen. Die früher von ihm besessenen Herzogthümer Sachsen und Baiern kamen an die Häuser Anhalt (Ascanien) und Wittelsbach.

Von Neuem hatte König Philip 1186 die Grafschaft Stade der bremenschen Kirche conferirt, und nochmals nahm Heinrich, nach seiner zweiten Rückkehr aus der Verbannung, sie in Besitz, indem er mit dem zeitigen Erzbischofe Hartwig II., seinem frühern Geheimschreiber, deshalb sich verständigt hatte. Von Stade aus, wo die alten Anhänger Heinrich's um ihn sich wieder sammelten, zog er nach Hamburg und Holstein, gegen Graf Adolf II., und vernichtete das treulose Bardowiek, welches ihm, in seinem frühern Unglücke, höhnisch die Thore verschlossen hatte.

Kaiser Heinrich VI., des Barbarossa Sohn, setzte die Feindschaft gegen Heinrich den Löwen fort, und Graf Adolf von Holstein III. belagerte Stade. (1192).

Heinrich der Löwe hatte gerade ein Heer bei Lübeck gesammelt, um diese Stadt wieder zu nehmen; von hieraus wollte er Stade entsetzen. Auch Stader befanden sich bei dem Heere, und es wird der Beihülfe gedacht, welche sie mit ihren Blyden (Wurfmaschinen) geleistet haben. Graf Adolf hatte viele stader Gefangene gemacht; er ließ dieselben frei, gegen das Versprechen, bei Einnahme ihrer Stadt ihm behülflich zu sein. §. 8.

Sengend und plündernd fiel Graf Adolf in das Land Kehdingen und rückte vor Stade. Der herzogliche Befehlshaber, Konrad von Rode, wollte den Ort halten; indessen die Einwohner, längst müde, ewig das Opfer dynastischer und hierarchischer Interessen zu sein, lehnten sich dagegen auf, und Rode mußte die Stadt verlassen, die nun zur Veränderung auch einmal holsteinisch wurde.

Endlich bewirkte die Liebe, was weder Diplomatie noch Gewalt oder Unglück vermogt hatten, — eine Annäherung der Welfen und Hohenstaufen. Der Pfalzgraf am Rhein, Kaiser Friedrichs I. Bruder, wollte seine Tochter Agnes dem König von Frankreich zur Ehe geben. Um sicher zu sein, schloß er sie mit ihrer Mutter in den Pfalzgrafenthurm im Rhein. Aber Agnes hing an Heinrich, dem ältesten Sohne Heinrichs des Löwen, welcher mittels eines Kahnes in den Thurm gelangte und sich dort mit ihr vermählte. Die Mutter wußte den Vater zu besänftigen und dieser vermittelte fortan bei seinem Neffen, dem Kaiser, zu Gunsten der Welfen (1194).

Gleichwohl blieb die Verwaltung der Grafschaft bei Herzog Adolf III. von Holstein, als kaiserlichem Statthalter, und der Löwe erhielt nur seine alten Erblande Braunschweig, Lüneburg, daneben Lauenburg.

Was die Kirche an Einfluß und Besitz durch den Kaiser verloren hatte, suchte sie mit Beihülfe des Papstes wieder einzubringen. Wirklich beauftragte auch Papst Cölestin den Erzbischof von Cöln, eine Verhandlung zuzulegen, und Graf Adolf verstand sich dazu, ein Drittheil der Einkünfte der Grafschaft Stade, und das Schloß daselbst, als Lehen von der Kirche zu empfangen (1195).

Länge dauerte indessen der Frieden nicht. Größere Streitigkeiten um die Kaiserkrone erstreckten ihren Einfluß auch auf diese Gegenden.

Für Heinrich VI. dreijährigen Sohn sollte dessen Oheim Philip die Reichsregierung führen. Als er sich selber der

§. 8. Krone bemächtigt hatte, wählten einige Stände Heinrichs des Löwen Sohn Otto zum Oberhaupt des deutschen Reichs. So standen nun zwei Kaiserprätendenten, Philip und Otto IV. einander gegenüber.

Philip schenkte 1199 von Neuem die Grafschaft Stade dem Erzbischof Hartwig II.; und dieser fand es gerathener, als er eben von einem Kreuzzuge nach Palästina zurückgekehrt und Graf Adolf in dänische Gefangenschaft gefallen war, statt den Vergleich von 1195 zu halten, die Grafschaft einzunehmen.

Lange dauerte jedoch die Herrschaft des Krummstabes nicht; denn die welfischen Fürsten, Heinrich, der schon früher die Pfalz erworben hatte, Otto IV. und Wilhelm, welche die Erblande gemeinschaftlich regierten, belagerten und eroberten Stade im März 1202. Nun mußte der in Stade mitgefangene Erzbischof sich bequemen, den Pfalzgrafen Heinrich mit der Grafschaft zu belehnen, um nur wieder frei zu kommen.

In der brüderlichen Theilung erhielt Heinrich die Grafschaft Stade nebst Dithmarschen, Hadeln und Wursten. Wegen verschiedener Güter, welche die Kirche als Allodium beanspruchte, gerieth er noch schließlich in den Bann, den der Papst 1204 wiederholt verkünden ließ. Pfalzgraf Heinrich residirte viel in Stade. Seine Gemahlin Agnes ward in dem dortigen Marienkloster begraben. (1204).

Willkommen, weil seinen Plänen förderlich, war dem Erzbischofe der unter den welfischen Brüdern ausgebrochene Zwist. Pfalzgraf Heinrich ging 1204 zu dem König Philip über; dafür nahm Hartwig 1205 Stade wieder weg, das nun unter diesem Erzbischofe schon den fünften Regierungswechsel erlebte. Es schien, als ob der unglückliche Streit um die Grafschaft ein endloser werden sollte.

Erzbischof Hartwig II. starb 1207 und nun entstand ein großer Wirrwar im Stifte. Das Bremer und das Hamburger Domcapitel hatten das Wahlrecht und konnten sich nicht einigen. Das Bremer Capitel wollte den vom Kaiser Philip und dem Pfalzgrafen Heinrich begünstigten schleswigschen Bischof Waldemar, das Hamburger dagegen, auf dessen Seite auch Otto IV. und der König von Dänemark standen, den Domprobst Burchard zum Erbischof ernannt wissen. Beide Parteien folgten dabei ihren besonderen Interessen.

Burchard bemächtigte sich der Stadt Stade, aber Wal- §. 8.
demar nahm ihm dieselbe, als gerade die Einwohner durch einen
gewaltigen Windsturm in Schrecken und Noth versetzt waren,
wieder ab und plünderte sie rein aus. 1208. König Waldemar
von Dänemark rüstete sich nun zur Wiedereroberung. Er ließ,
gleich wie Napoleon 600 Jahre später, eine Brücke bei Harburg
über die Elbe schlagen, bemächtigte sich der Grafschaft und ver-
stärkte die Befestigungen von Stade 1208. Da ereignete sich
ein Zwischenfall, der eine wesentliche Umgestaltung der Verhält-
nisse mit sich brachte.

Der Gegenkaiser Philip von Schwaben war um Johannis 1208 von Otto von Wittelsbach erstochen worden, und der nunmehr unbestrittene Kaiser Otto IV. heirathete die bei ihm Schutz suchende Tochter des Ermordeten. Der Streit der welfischen Brüder ward beigelegt. Auch Burchard resignirte, und so kam Stade auch einmal auf friedliche Weise an Pfalzgraf Heinrich zurück. Jedoch Otto IV. überwarf sich schon 1209 mit dem Papste. Dieser that ihn in den Bann und ernannte an Burchard's Stelle den Bischof von Osnabrück, Gerhard I. von der Lippe, zum Erzbischof in Bremen 1210.

Otto IV. fand auch als Kaiser noch keine Ruhe. Die ihm feindliche Partei hatte den Sohn Heinrichs VI. als Gegenkaiser aufgestellt, und der Papst krönte diesen als Friedrich II. 1215. So erfreute sich das Reich wiederum zweier Kaiser und das Erzstift zweier Bischöfe. Der Krieg nahm nirgends ein Ende.

Der neue Erzbischof Gerhard fand Unterstützung bei Dänemark; Otto IV. schlug sich auf Waldemar's Seite, welcher auch, mit Hülfe Herzogs Bernhard von Brandenburg, der Bremer und Stedinger, den Bischofssitz einnahm. Indessen wußte der Papst die Bremer und Stedinger ihm abwendig zu machen, und er zog sich 1217 in das Kloster Loccum zurück.

Stade war seit 1208 im Besitze des Pfalzgrafen Heinrich geblieben, und obwohl der dänische König noch im Winter 1216 bei zugefrorener Elbe einen Versuch machte, die Stadt zu überfallen, so verunglückte doch das Unternehmen in Folge eingetretenen Thauwetters und zeitiger Unterstützung der Stadt durch Pfalzgraf Heinrich.

Auch Erzbischof Gerhard I. wollte 1216 die Stadt in seine Gewalt bringen und bauete zu diesem Ende in deren Nähe die Schwingeburg. Die Stadt entsetzte Pfalzgraf Heinrich; doch

§. 8. ging das feste Schloß Wörde durch List verloren. Als Pilger verkleidete Krieger, welche vorgeblich zu dem bei Stade lebenden Wunderthäter Otbert wallfahrteten, überrumpelten die Besatzung.

Man hat geglaubt, jene „Schwingeburg“ in der Nähe des jetzigen Dorfes Schwinge suchen zu sollen, welches zwei Stunden von der Stadt entfernt, und auch nicht an der Heerstraße liegt. Strategische Rücksichten, von denen hier doch ausgegangen werden muß, widersprechen dem. Dagegen heißt ein auf dem östlichen Abhange des Hohenwehls, gegen das Schölischer Feld liegender Ort, noch jetzt „die Burg“, einige, am Fuße des Hügels liegenden Wiesen heißen „die Burgwiesen“. Dieser am linken Schwingeufer sich befindende Ort liegt der alten Burg der Stader Grafen am rechten Schwingeufer gegenüber, und war ebenso geeignet, einen Angriffspunkt gegen die Stadt zu bilden, als den Schwingefluß zu beherrschen; weshalb wohl eher hier die „Schwingeburg“ des Erzbischofs Gerhard I. zu suchen sein dürfte.

Kaiser Otto IV. war 1218 auf der Harzburg ohne männliche Erben gestorben, vor ihm schon 1213 sein Bruder Wilhelm, auf dessem Sohne Otto das Kind nun der Welfenstamm beruhte; denn auch Pfalzgraf Heinrich hatte keinen Erben. Heinrich's Kraft war gebrochen. Er übergab die Reichsinsignien 1219 an Kaiser Friedrich II., und um auch mit der Geistlichkeit Frieden zu machen, denn er lag noch immer unter dem Banne, schloß er mit Erzbischof Gerhard II. einen Vergleich, worin er seine welfischen Erbgüter der Kirche auftrug, derselben auch die Grafschaft Stade abtrat (1219); nur den lebenslänglichen Besitz derselben sich vorbehaltend.

Auch diese Abhandlung brachte dem unglücklichen Lande nicht den Frieden. Heinrich's Verwandten mißbilligten mit Recht den Vergleich. Heinrich selbst bereuete ihn bald; und so überzog Otto das Kind, den Heinrich zu seinem Nachfolger ernannte, auch Braunschweig ihm einräumte, das Stift Bremen 1223. Otto gerieth aber in der Schlacht bei Bornhöved 1226, welche sein Oheim, König Waldemar von Dänemark, gegen Lübeck, Albrecht von Sachsen und Erzbischof Gerhard II. verlor, in Gefangenschaft, worin er zwei Jahre verblieb.

Indessen war Pfalzgraf Heinrich 1227 gestorben; damit waren die bisher getheilten Braunschweig-Lüneburgschen Allodien auf Otto gefallen. Bei dem schließlichen Vergleiche erhielt Albrecht

zu Sachsen, von dem gleichfalls gefangen gewesenen Grafen von Orlamünde, Lauenburg, Gerhard II. von Otto die Grafschaft Stade. §. 8.

Otto hatte genug zu thun, seine übrigen Besitzungen zu sammeln und zu bewahren, und selbst als Gerhard den grausamen Vernichtungskrieg gegen die Stedinger führte (§. 11), durfte er aus Furcht vor dem Banne nicht daran denken, sein altes, nur durch Gewalt niedergehaltenes Recht auf die Grafschaft Stade geltend zu machen. Erst nach dem Stedinger Kriege fiel Otto wiederum in das Stift ein, nahm das Schloß Ottersberg, belagerte Bremen, kaufte auch vom Grafen Siegfried von Osterburg dessen werthvolle Güter und Dienstmannen im Stifte.

Kaiser Friedrich II. hatte schließlich, auf dem Tage zu Mainz 1235, mit Otto sich ausgesöhnt, und auch an die Ministerialen im Stifte und an die Stadt Stade erfolgten 1236 kaiserliche Mandate zu Gunsten des Herzogs Otto. Damit waren die Aussichten der Kirche wieder in die weiteste Ferne gerückt, als noch in demselben Jahre ein nicht näher bekannter Vergleich den langen Streit gänzlich zum Abschlusse brachte.

Otto trat die Grafschaft dem Stifte ab, behielt jedoch die Stadt Harburg mit der Bedingung, die Festungswerke des Schlosses zu schleifen; wogegen der Erzbischof die Feste Ottersberg niederlegen mußte. Beides ist geschehen; das Schloß Harburg aber 1253 von neuem befestigt worden.

Dieser Vertrag ist um so auffallender, als eben jetzt die Verhältnisse nicht den mindesten Grund erkennen lassen, zur Entäußerung eines werthvollen Besitzthums, um welches die Welfen einen fast hundertjährigen, ununterbrochenen Kampf geführt hatten. Unsäglich hatte die Stadt Stade unter diesen Kämpfen leiden müssen. Funfzehnmal ward sie mit Waffengewalt eingenommen, wiederholt ausgeplündert und verheert, und nur einmal ging sie auf friedliche Weise in die andere Hand über. Wie oft die Kriegsgefahr an ihren Mauern sich gebrochen haben mag, bleibt ungezählt.

So war denn nun von der Kirche das Ziel errungen, nach welchem sie mit gewohnter Ausdauer unablässig gestrebt hatte. Und sie mußte es erreichen; denn die Kirche ist ewig, — die Geschlechter vergehen.

Aber es waren nicht die ewigen Güter, auf denen allein die Kirche Christi gründet; es war der Besitz irdischer Schätze,

§. 8. weltlicher Gewalt, nach welchen eine verderbte Hierarchie getrachtet hatte, den Erwerber ihr einstweilen gelungen war. Jahrhunderte noch gebrauchte und mißbrauchte sie dieselben; da ward auch sie ihrer wieder entkleidet: Es kam das Zeitalter der Reformation.

§. 9.

Die Stadt Stade. Gründung der Stadt. Verheerung durch die Normannen. Kriegsdrangsale während des Streites um den Besitz der Grafschaft. Elementare Ereignisse. Umfang und Bedeutung.

Stat, Stethu, Stathe, Staden sind die ältesten Benennungen der Ortschaft, und augenscheinlich ihrer Belegenheit am Gestade der Elbe entnommen, wenn man den Namen nicht etwa von Stat, Stäte herleiten will. In gleicher Weise sind mehre Ortsnamen hiesiger Gegend gebildet; so Austade, Warstade. Auch die zahlreich vorkommende Endsilbe vieler Ortschaften, Ahlerstedt, Bargstedt weisen auf einen gleichen Ursprung hin.

Ueber Gründung und Alter der Stadt Stade ist in früheren Zeiten viel gestritten worden; — um so fruchtloser, als man nicht einst daran gedacht hatte, den Gegenstand des Streits genau zu präcisiren, und weil die vorhandenen einschlägigen Nachrichten dürftig und ungenau sind.

Unter Verweisung auf dasjenige, was in §. 7 über Bildung der Städte im Allgemeinen gesagt worden ist, kommt es bei der Stadt Stade auf folgende Punkte an:

Die aus einer mißverstandenen Stelle des Ptolemäus abgeleitete Behauptung, daß Stade schon vor Christi Geburt bestanden habe, nicht weniger die Erzählung des Saxo Grammatikus, von einem Kampfe des dänischen Königs Heldigum bei Stade, 321 Jahre vor Christus, müssen, als nichts beweisend, auf sich beruhen bleiben.

Das Dorstade einiger Chronisten hat in hiesiger Gegend niemals aufgefunden werden können. Es soll verwüstet und darnach Stade in größerer Entfernung von der Elbe wieder aufgebaut worden sein. Dem Letztern widerspricht die Oertlichkeit, indem aller Boden zwischen der Stadt und Elbe aufgeschwemmtes Alluvialland ist, und der Strom in alten Zeiten der Stadt viel näher gelegen hat. Man vermag keinen Boden zu finden, wo Dorstade gestanden haben könnte, wenn man

auch in beträchtlicher Länge, auf- und abwärts, den Lauf der §. 9.
Elbe verfolgt.

Vor weiterm Forschen, nach dem Zeitpunkte der Gründung Stade's als Ortschaft, muß man zunächst darüber sich entscheiden:

Ob der Ort gelegentlich aus sich selbst, etwa in Folge seiner für den Schiffsverkehr so günstigen Lage entstanden sei; oder:

Ob der Ort in Anlaß des Vorhandenseins einer Burg und unter derem Schutze sich herangebildet habe.

Im ersten Falle, dessen Annahme dadurch befürwortet wird, daß Stade schon bei den Alten opportunum albiae portus praesidium — bequemer Elbhafen und fester Platz — heißt, würde der Zeitpunkt der Gründung nicht nachweisbar sein.

Im zweiten Falle finden sich Nachrichten, die indessen in Widerspruch mit einander stehen.

Bei der weitern Frage: Wann der Ort zur Stadt geworden? ist die factische Existenz einer Ortschaft als Stadt zu trennen, von der staatsrechtlichen Erhebung einer Ortschaft zur Stadt, durch Verleihung gewisser Privilegien.

Auf den letzten Unterschied, zwischen factischer und rechtlicher Qualität, ist in vieler Beziehung um so mehr Gewicht zu legen, als in jenen Zeiten Vieles von unten heraus sich bildete, bei dem man heutiges Tages nur an eine Machtentfaltung der Staatsgewalt zu denken gewohnt ist. Das ausdrückliche Verbot im Sachsenspiegel: „man sol auch kein stat bawen ohn des herrn orlaub, des die stat eigen ist," dürfte den Beweis liefern, daß allerdings Städte, ohne die eigentlich städtischen Berechtigungen von dem Landesherrn im Voraus erhalten zu haben, rein factisch entstanden sind. Was niemals geschehen ist, wird Niemandem einfallen zu verbieten.

Neigt man nun dahin, die Gründung der Ortschaft Stade von einer schon vorhanden gewesenen Burg abzuleiten, so handelt es sich zunächst darum: Wann diese Burg entstanden sei? Einige wollen die Erbauung der ehemaligen Burg zu Stade dem Grafen Heinrich II. zuschreiben. Dieser machte den alten Grafensitz Harsefeld in den letzten Regierungsjahren des Erzbischofs Libentius (988—1013), also etwa um 1010, zu einem Kloster.

Andere schreiben von dem Grafen Siegfried, Heinrichs II. Bruder, daß er Stade erbauet habe. Wolter sagt von ihm: „qui aedificavit urbem stadis." Albert der Stader: „qui

§. 9. stadium aedificavit." Beide nennen auch diesen Siegfried „comitem" was die Annahme bestärkt, daß er als regierender Graf den Bau vollführt habe; also in der Zeit von 1016—1037.

Wieder Andere bezeichnen den Siegfried nur als den Wiederhersteller Stade's.

Und schließlich bleibt bei allen diesen Angaben noch zweifelhaft, ob eine Ortschaft Stade, oder eine Burg Stade gemeint, oder ob die Bezeichnung von Beiden zu verstehen sei; denn die Benennungen stehen bei den alten Schriftstellern nicht fest. Stat, locus, burgum, urbs sind gemeinschaftliche Namen für einen festen, gegen feindliche Ueberfälle gesicherten Ort.

Neben diesen Nachrichten laufen nun andre. Der Chronist Petersen berichtet von einer Zerstörung Stade's durch die Dänen 988; Dithmar von einer gleichen, durch die Askomannen 994. (urbs stethu nomine.)

Dem Allem nach stellt sich als wahrscheinlich Folgendes heraus:

Ein fester Ort Stade bestand mindestens schon i. J. 988. Es kann das nicht die von Heinrich II. oder dessen Bruder Siegfried gebaute Burg gewesen sein.

Die Lösung des Grafen Heinrich II. von seinen kirchlichen Gelübden, um den Preis der Errichtung des Klosters Harsefeld, oder, wie Andere wollen, die Errichtung des Klosters Harsefeld und der Eintritt Heinrich's in dasselbe, war die Ursache der Erbauung einer Burg zu Stade. Auch in einem von Wallich angezogenen niedersächsischen Manuscripte heißt es: De Borch tho Stade..

Die Burg zu Stade ist von Heinrich II., oder in dessen Auftrage von seinem Bruder Siegfried aufgeführt. Ihre Errichtung fällt in die Zeit der Widmung Harsefeld's zu einem Kloster, also in die letzte Zeit der Regierung des Erzbischofs Libentius, etwa 1010.

Wann Stade mindestens die factische Qualität einer Stadt gehabt haben mag, läßt sich gleichfalls einigermaßen nachweisen. Bei dem Holsteiner Chronisten Petersen heißt der Ort Stat (988). Bei Dithmar 944 urbs. — Mehre Münzen, die 1848 zu Farve im Holsteinschen gefunden worden sind, tragen die Umschrift: „stethu civitas." Münzkenner halten dafür, daß sie von 1038—50 geprägt sein müssen. Ebenfalls existirt eine Münze mit Kaiser Heinrich III. Namen und Bildniß und der Umschrift: „stathui," welche auf die Zeit von 1039—56 hinweiset.

Stade hat das Recht zu münzen zwar erst 1272 erhalten; das schließt aber nicht aus, daß es schon früher, etwa pachtweise, geübt worden sein kann. Erzbischof Adeldag erhielt das Münzrecht schon 966 von Kaiser Otto I. für sich und das Stift. Die Stadt Bremen prägte noch Jahrhunderte lang nur vermöge des von dem Erzbischofe erpachteten Rechts, als Stade schon längst kraft eignen Rechtes gemünzt hatte. §. 9.

Aus dem Ottonischen Privilegium vom Jahre 1209 ergiebt sich, daß schon Heinrich der Löwe Stade gewisse Freiheiten ertheilt hat. Das können nur die wesentlichen Stadtrechte gewesen sein und es führt auf die Zeit um 1150. An diese Verleihung Heinrichs des Löwen schließt sich das Privilegium Otto IV.; es scheint kein weiterer Act zwischen beiden zu liegen. Nun wird zwar von Vielen das Ottonische Privilegium von 1209 für dasjenige angegeben, wodurch Stade Stadtrechte erhalten habe, aber durchaus mit Unrecht. Es verleihet gar keine eigentlichen Stadtrechte, sondern ordnet einige innere Angelegenheiten der Stadt und fügt neue Begünstigungen hinzu.

Wenn hiernach das Jahr 1150 als dasjenige angesehen werden darf, wo Stade die staatsrechtliche Eigenschaft einer Stadt erhalten hat, so liegt noch ein anderer Umstand vor, welcher erlaubt, damit auf das Jahr 1038 zurückzugehen. — In diesem Jahre erhielt Erzbischof Bezelin von dem Kaiser Conrad II. für die Ortschaft das Markt- und Bannrecht und die kaiserlichen Gerichte. Die alsbaldige Ausübung dieses Rechtes leidet wohl keinen Zweifel.

Die wichtigsten Rechte hat Stade in dem hier der Darstellung unterliegenden Zeitraume bis 1236 erhalten durch Heinrich den Löwen und durch Otto IV. 1209. Eine Urkunde des Erzbischofs Hartwig von 1204 versicherte noch, daß derselbe die Stadt und ihre Bürger, soweit sie dieselbe vertrete, nicht mit der Forderung von Bürgschaft oder Geißeln belästigen wolle; daß Korn, welches die Bürger im Erzstifte mit eigenem Gelde angekauft, keinen Ausgangszoll zahlen solle u. s. w.

In jedem spätern Privilegio werden alle früher ertheilten Rechte von neuem bestätigt, und solche Confirmationen suchte die Stadt bei dem Eintritte eines neuen Landesherrn regelmäßig nach. Von den Kaisern sind deren vorhanden, von Friedrich II. 1233, Ludwig 1329, Friedrich III. 1453, Karl V. 1553, Rudolf II. 1586, Ferdinand II. 1621, von den Erzbischöfen eine große Zahl. Alle

§. 9. Privilegien und sonstigen Verträge sollen, nach Maßgabe ihres Inhalts, bei den betreffenden Abschnitten besonders angezogen werden.

Die Nothwendigkeit eignen Schutzes durch eigne Kraft führte, bei der Rechtsunsicherheit der alten Zeiten, aber auch dahin, Privilegien von fremden Fürsten zu erwerben und Verträge zu gegenseitiger Sicherheit zu schließen. Diese gingen mehrentheils darauf hinaus, dem Handel friedliche Bahnen zu eröffnen, andrerseits aber auch, Zwistigkeiten auszugleichen und zu Schutz und Trutz sich zu verbinden. Einige dieser Verträge, welche in die spätere allgemeine Geschichte sich nicht wohl einfügen lassen, mögen hier gleich im Voraus zusammenhängend und kurz mit angeführt werden.

Die Dithmarschen, am untern rechten Elbufer, und die Wurster an der Nordsee, die Strandfriesen überhaupt, waren unruhige Nachbarn und lästige Seeräuber. Ihr Unabhängigkeitssinn, gegenüber dem Erzbischofe, aber machte sie auch wieder zu natürlichen Verbündeten der Stadt in politischer Beziehung. Beiden Theilen konnte ein kraftvoller Erzbischof gefährlich werden. Hierin besonders wird das gegenseitige Anziehen und Abstoßen zu suchen sein. Handelsvortheile, welche die Stadt suchte, kommen hinzu.

Der älteste Vertrag mit den Dithmarschen vom Jahre **1000** ist hinsichtlich seiner Aechtheit angefochten worden, weil um jene Zeit die darin benannten Organe: „Bögede, Slütere“ u. s. w. in Dithmarschen noch nicht bestanden haben sollen, dann auch deshalb, weil die Urkunde in deutscher Sprache abgefaßt ist. Jene Benennungen und der Gebrauch der deutschen Sprache kommen allerdings erst **1345** zuerst vor. Um die Behauptung einer Fälschung aufzustellen, ist vor Allem erforderlich, nachzuweisen, daß dabei ein Interesse stattgefunden habe. Das ist nirgends versucht. — Eben so gewagt erscheint die Behauptung wegen der deutschen Sprache; es könnte ja auch, wenn die alten Dithmarschen sich ja des Lateins bedient haben sollten, hier eine Uebersetzung der Urkunde vorliegen. Und möglicherweise liefe Alles auf einen Schreibfehler im Datum der Abschrift hinaus; denn das Original existirt nicht mehr.

Die ihrem sachlichen Inhalte nach vollkommen glaubwürdige Urkunde besagt, daß eine Sühne geschlossen sei: „um alle sake, skelinge onde, twydragt“ wegen: „dotslag, venknisse, bescattinghe“ u. s. w.

Da es nun zweifellos ist, daß Dithmarschen und Stade um das Jahr 1000 schon existirt haben; da es eben so gewiß ist, daß Gewaltthaten aller Art an der Tagesordnung gewesen sind: So kann der Abschluß eines solchen Vertrages nur ganz natürlich erscheinen. §. 9.

Sonst erscheint als ältester Vertrag der vom Jahre 1384, zwischen den Dithmarschen und den Städten Lübeck, Hamburg, Lüneburg, Stade, Burtehude, Itzehoe, über Strandrecht und Handelsverkehr.

Ein zweiter Vertrag vom Jahre 1402 ist gleichen Inhalts und enthält die Clausel einer 14tägigen etwaigen Aufkündigung. Diesem Vertrage müssen die Dithmarschen nicht genügt haben, denn im folgenden Jahre versprechen die Grafen Gerd und Albert von Holstein, mit jenen keine Sühne eingehen zu wollen, bevor sie den Stadern ihr Recht gethan.

Der dritte Vertrag datirt vom Jahre 1412 und ist abgeschlossen mit den Kirchspielen Marne, Brunsbüttel, Eddelake, Bietzen. Auch hier geloben die Dithmarscher, Frieden und Freundschaft halten zu wollen. Entsteht Klage gegen sie, so soll auf dem nächsten „Markfreden tho Meldorpe" Recht geschafft werden und übernehmen die Kirchspiele die Gewährleistung.

Den letzten Vertrag schlossen kurz vor der Unterjochung ihres Landes 1550 „de 48 Vorwesere, Slutere, Vogede vnde gantze Gemene." Derselbe ist mit dem Vorigen gleichen Inhalts.

Aus allen diesen Urkunden ergiebt sich, daß die Dithmarschen jederzeit die Friedensstörer gewesen sind; denn immer sind sie allein es, die Besserung angeloben.

Mit Herzog Erich von Sachsen schloß Stade 1378 einen Frieden auf 3 Jahre, worin auch ein gleicher Vertrag mit Hadeln aufrecht erhalten wird.

Schutzbriefe wegen ihres Handels, Erneuerungen alter Verträge, erhielt Stade 1228 vom König Waldemar von Dänemark gegen Ausübung des Strandrechts; — 1234 von dem römischen König Heinrich, Zollfreiheit in Lübeck betreffend; — 1238, 1251, 1268, 1330, 1334, 1341, 1375, 1428, 1498 von den Grafen von Holstein und den Herzogen von Holstein und Schleswig, Handelsbegünstigungen enthaltend; — 1249 Vertrag mit der Stadt Braunschweig, welche Freundschaft und Schutz verheißt; — 1252 vom Gegenkönig Wilhelm und Graf Florentin

§. 9. von Holland, Einräumung der den Lübeckern zugestandenen Rechte in Holland und Seeland betreffend.

Die heutige Zeit hat keine Ahnung mehr von den Mühen und Opfern, die ein Gemeinwesen aufzuwenden hatte, um in jenen Zeiten Geltung zu erhalten, — von den Schlägen, die unaufhörlich sein Bestehen in Frage stellten. Auch von der Reproductionskraft jenes Zeitalters finden wir, wenigstens in Deutschland, kein Beispiel mehr.

Die Normannenzüge waren mit verheerender Gewalt 988 und 994 über die Stadt hinweggegangen, alles Eigenthum war vernichtet, die Einwohnerschaft durch Mord und Wegführung in die Sclaverei herunter gebracht. In dem Jahre 1020 brach eine hohe Wasserflut in's Land; viele Menschen ertranken, und aus den unbeerdigt gebliebenen Leichen, den Miasmen der Sümpfe, entwickelte sich eine pestartige Krankheit. Dazu der beginnende Streit um den Besitz der Grafschaft (§. 8). Und dennoch, 138 Jahre nach der letzten Verwüstung, im Jahre 1132 finden wir Stade im Besitz von zwei Pfarrkirchen und vier Capellen. Ein Kloster, St. Georg, war im Entstehen, ein zweites, St. Marien, ward 1141 gegründet, und das dritte, St. Johannis, muthmaßlich von den Brobergen gestiftet, darf auch in diese Zeit versetzt werden.

So durfte die Stadt sich wohl veranlaßt sehen, den Wahlspruch zu führen: Deus est omnipotens, Gott ist allmächtig.

Zweiter Abschnitt.

Die Zeit der erzbischöflichen Regierung.

1236 — 1645.

§. 10.

Rückblick auf die ersten 26 Bischöfe, bis zum Anfall der Grafschaft Stade an das Erzbisthum.

Die ehemalige Grafschaft Stade war in dem Jahre 1236 ein Theil des Erzbisthums Bremen geworden. Mit Ausnahme des Landes Hadeln umfaßte letzteres jetzt das ganze Gebiet zwischen den Ausflüssen der Elbe und Weser, insoweit es sich gleichzeitig um weltliche Gewalt handelte.

„Unter dem Krummstabe ist gut wohnen." sagte ein §. 10.
altes Sprichwort. Nur mit wenigen Ausnahmen ist dasselbe hier eingetroffen. Vielmehr erinnert die Geschichte sehr stark an ein anderes Volkswort: „Jeder für sich und Gott für uns Alle."

War die Grafschaft Stade bisher ein Zankapfel der benachbarten Großen gewesen, so hatte sie jetzt nicht viel weniger unter den unaufhörlichen Fehden der Erzbischöfe zu leiden. Und wuchs mit der Schwäche der Landesherren auch die Selbständigkeit der Städte, so entbehrten diese doch wiederum ihres mächtigern Schutzes.

Mit der Vermehrung der geistlichen Stifter, ihrem wachsenden Reichthume, dem Wegfalle der Heidenbekehrung, der Ausdehnung politischer Rechte und weltlicher Gewalt, ward die Erwählung frommer, gelehrter Männer zu den höhern geistlichen Würden seltener. Die benachbarten Fürsten fingen an, ihre oft noch unmündigen Söhne, hier mit List und Versprechungen, dort mit sanfter Gewalt, in die Stifter einzuschieben, ihnen so den Weg zu den höchsten Würden zu bahnen, und gegen die canonischen Gesetze selbst mehre Bisthümer in eine Hand zu bringen. Dadurch ward das Bisthum oft fremden Interessen dienstbar, in fremde Händel hinein gezerrt, und seine Güter, ihrem nächsten Zwecke entzogen, dienten vielfach der Ueppigkeit verdorbener Fürstensöhne.

Welcher Nachtheil hieraus, durch Vernachlässigung geistiger und sittlicher Ausbildung und in der Förderung materieller Entwickelung, für die Gesammtheit entstehen mußte, bedarf so wenig einer Ausführung, als es überflüssig wäre, die Unzweckmäßigkeit der Vereinigung weltlicher und geistlicher Regierung in einer Person noch nachzuweisen.

Werfen wir nun einen Rückblick auf diejenigen Männer, die dem Bisthume seit seiner Gründung vorgestanden, und die Umstände, welche den Anfall der Grafschaft an das Erzbisthum bewirkt haben.

1. Wilhad, der erste Bischof, bekleidete sein Amt nur kurze Zeit, starb zu Bleren 789.

2. Willerich, von 789—839. Beide Bischöfe verwendeten ihre ganze Kraft darauf, das junge Bisthum auf dem Grunde des Evangeliums auszubreiten; aber schon

3. Leuderich, 839—45, erhielt von den Geschichtschreibern das ungünstige Zeugniß, daß er dem von den Normannen aus

§. 10. Hamburg vertriebenen Erzbischof Ansgar die Aufnahme in Bremen verweigert habe. (840.)

Ansgar, 845—65, kam nach Leuderich auf den bischöflichen Stuhl, und Hamburg und Bremen (858) vereint, machten nun das nördliche Erzbisthum aus. Ansgar hat den Ruhm unermüdlichen Strebens für die Ausbreitung des Christenthums.

5. Rembert, 865—88. Zu seiner Zeit fiel die große Normannenschlacht vor, nach der er sich sehr thätig bei Auslösung christlicher Gefangenen erwies. §. 8.

6. Adalgar, 888—909. Im Ganzen ruhige Regierung.

7. Hoger, 909—16. Unter Hoger überschwemmten die Ungarn Deutschland und verwüsteten auch die Stadt Bremen. 915.

8. Reginald, 916—17.

9. Unno, 917—36. Bereiset Dänemark und Schweden, breitet dort das Christenthum aus und begründet das nordische Patriarchat.

10. Adeldag, 936—88, stand bei Kaiser Otto I. in hoher Gunst und erhielt durch ihn den Bischofssitz. Er förderte wesentlich die Mission im Norden; der Kirche verschaffte er wichtige Vorrechte, eigene Gerichtsbarkeit, Marktfreiheit, Zoll, Münzrecht und manche Güter. Das war der Anfang weltlicher Macht. Unter ihm wurde das Kloster zu Heeslingen gestiftet. Von Rom brachte er die heiligen Leiber der Martyrer Cosmus und Damian mit, von denen möglicherweise auch einige Stücke in die gleichnamige Capelle nach Stade gewandert sein können. Seine lange Regierungszeit war eine friedliche für das Land.

11. Libentius, 988—1013, erlebte den Einfall der Normannen, welcher dem Stader Grafengeschlechte so verderblich wurde. Unter ihm erhielt Bremen die erste Mauer und ward das Kloster Harsefeld gegründet. 1001 oder 1010.

12. Unwan, 1013—29, sorgte rühmlich für die Kirche, vermittelte viele Streitigkeiten, tilgte die letzten Spuren des heidnischen Gottesdienstes und bauete viele Kirchen. Er brachte die Stadt bremensche Geistlichkeit in eine engere Verbindung: Congregation.

13. Libentius II., 1029—32. Freigebig, klug und wohlthätig; eifrig für Ehelosigkeit der Geistlichen.

14. Herrmann, 1032—35. Fromm und einfältig.

15. Bezelin Alebrand, 1035—45. Klug, mildthätig, erlebte 1042 einen Angriff der Normannen, welche plündernd die

Wesergegenden verheerten, indeß bei Aumund nieder gemacht §. 10.
wurden. Bezelin erhielt 1038 vom Kaiser Conrad II., für Bremen, Stade, Heeslingen, die Freiheit, Jahrmärkte daselbst anzulegen, und selbst das kaiserliche Gericht zu halten, und Heinrich III. bestätigte solches 1040. Im Jahre 1042 brannte der Dom in Bremen mit vielen kirchlichen Gebäuden ab. Es führte das zur Auflösung der Gemeinsamkeit im Wohnen und weiter zum Verfall der Zucht unter der Geistlichkeit

16. Adalbert, 1045—72, Graf von Wettin. Nach neuern Forschungen aus dem Hause Goseck, bei Halle. Reich an glänzenden Eigenschaften und gleich großen Fehlern stand er in hohem Ansehen bei Kaiser Heinrich III.

Nach dessem Tode hatte Hanno, Erzbischof von Cöln, den minderjährigen Heinrich IV., seinen Sohn, entführt und sich dessen Erziehung bemächtigt. Adalbert verdrängte den Hanno durch List 1065 und führte seitdem diese Vormundschaft.

Nach der Ausbreitung des Christenthums im scandinavischen Norden entstand das Bedürfniß eigner Metropolitanen und Bischöfe daselbst. Adalbert beabsichtigte nun ein unter ihm stehendes nordisches Patriarchat zu gründen. Der Plan hatte zwar die Billigung des Kaisers Heinrich III., des Papstes Leo IX. und des Königs von Dänemark, scheiterte aber an dem spätern Siege der dem Kaiser feindlichen Partei in Italien. Adalbert erwarb der Kirche große Güter, auch die Lehnsherrschaft über die Grafschaft Stade (1062). Er hielt sich viel am kaiserlichen Hofe auf, verlor dennoch schließlich, durch eigne Charakterfehler, Neid und Mißgunst verdrängt, seinen Einfluß, und verfiel zuletzt in Geistesschwäche.

17. Liemar, 1072—1101, blieb dem König Heinrich IV. auch in seinem Unglücke treu, ward gleich ihm vom päpstlichen Bann getroffen und vertrieben, gelangte aber später wieder zum Besitz. Er weihete die Klöster St. Marien vor Stade und das zu Harsefeld.

Unter Liemar vollzog der Papst die Trennung der nordischen Bisthümer Dänemarks von dem erzbischöflichen Stuhl in Hamburg. 1097. Von da an tritt die Benennung Erzbisthum Bremen auf. Die eigentliche Verlegung des erzbischöflichen Stuhls von Hamburg nach Bremen geschah erst 1224. — Der jetzige Dom in Bremen ward von Liemar begonnen, von seinen Nachfolgern fortgesetzt.

§. 10. 18. Humbert, 1101—4. Rechtschaffen und wohlwollend.

19. Friedrich I., 1104—23. Er zog niederländische Colonisten in's Land, deren Nachkommen man im Altenlande zu erkennen glaubt, und auf welche die Benennungen: Hollern, Hollerdeich u. s. w. zurückführen. Im ganzen Stifte ward viel ödes Land eingethan und in Cultur gesetzt.

20. Adalbert II., 1123—48. Bisher hatten allein die Kaiser die Bischöfe eingesetzt; — infolge des schon im vorigen Jahrhundert entstandenen, durch das Wormser Concordat 1122 beigelegten Streites der Päpste mit den Kaisern hatten die Capitel das Wahlrecht, die Päpste das Recht der Weihung durch Ertheilung von Ring und Stab, nachdem der Kaiser die Belehnung mit dem Scepter vollzogen. Das war ein wichtiger Sieg der geistlichen über die weltliche Gewalt, die unter dem schwachen Heinrich IV. überhaupt große Verluste erlitt. Erst im 16. Jahrhundert fingen die Kaiser an, das alte Recht wieder zu handhaben. Adalbert begleitete Heinrich den Löwen auf seinem Kreuzzuge gegen die Slaven in Mecklenburg, und erweiterte das Gebiet des Erzbisthums auch nach dieser Seite, Dithmarschen kam wieder zum Erzstift. Die Colonisation ward fortgesetzt und dem Erwerb der Grafschaft Stade eifrig nachgestrebt. Das 1132 in Stade gestiftete Georgskloster ward von Adalbert 1137 bestätigt.

21. Hartwig I., 1148—68, Domprobst, aus dem stadeschen Grafengeschlecht, lebte in beständiger Feindschaft mit Heinrich dem Löwen, der die Grafschaft Stade gleichfalls beanspruchte. Nach wiederholten Befehdungen mußte Hartwig sich 2 Jahre lang flüchten, kehrte indeß endlich zurück. Mit Hartwig erlosch der Mannsstamm der Grafen von Stade. Er setzte die Bremensche Kirche als Erbin seiner Rechte ein.

22. Balduin, 1168—78, Domprobst zu Halberstadt. Vom Kaiser ernannt, unter Verwerfung Siegfrieds von Brandenburg und des Domdechanten Otbert. Alt, unkräftig und friedliebend.

23. Siegfried, 1179—84, Sohn Albrechts von Brandenburg. Er war weniger darauf bedacht, den Vortheil der Kirche, als den seiner Familie zu befördern. Dithmarschen war schon früher verloren-gegangen, jetzt entzog sich auch Hadeln der weltlichen Herrschaft des Erzstifts.

24. Hartwig II., 1184—1207, ein bremenscher Stiftsedelmann, vorhin Geheimschreiber Heinrichs des Löwen, sucht vergeblich durch einen Kriegszug Dithmarschen wieder zu unterwerfen;

räumt Heinrich dem Löwen 1192 die Grafschaft Stade wieder ein; kommt in die Acht; zerfällt auch mit der Stadt Bremen; macht 1196 einen Kreuzzug mit; wird restituirt. §. 10.

Die Grafschaft war unterdeß in stets wechselnden Händen.

25. Waldemar, dänischer Prinz, Bischof zu Schleswig vom Bremer, Burchard, Domprobst zu Hamburg, vom Hamburger Capitel erwählt, gerathen in Fehde. Burchard stirbt schon 1209, worauf der Papst eigenmächtig ernennt

26. Gerhard I., 1210—19, Graf von Oldenburg, Bischof von Osnabrück. Waldemar geht in ein Kloster. Gerhard hatte noch mit Kaiser Otto und Pfalzgraf Heinrich, welche auf Waldemar's Seite gestanden, längere Kämpfe zu bestehen, schloß aber am Ende einen günstigen Vergleich (1219), der sein Anrecht auf die Grafschaft befestigte.

§. 11.

Die Erzbischöfe als Landesherren. Stiftsfehden. Innere Zustände.

27. Gerhard II., 1219—58, Graf von der Lippe, Domherr zu Paderborn. Auch unter ihm erhob sich der Kampf um die Grafschaft Stade von neuem. Glück und Umstände begünstigten ihn derart, daß er 1236 durch Vergleich die Grafschaft endgültig an das Stift brachte. In Gerhard sehen wir den ersten, allseitig anerkannten Herrn der bisherigen Grafschaft Stade. Die allgemeine Geschichte derselben ist in dem §. 8 behandelt; der Verfolg derselben fällt von nun an mit der des Erzstifts unter den gemeinschaftlichen Regenten zusammen.

In Gerhard's Zeit fällt auch der berüchtigte Kreuzzug gegen die Stedinger.

Der wahrscheinlich friesische Stamm der Stedinger bewohnte am rechten Weserufer Osterstade, am linken Ufer den gegenüber liegenden Theil der Marsch. Der bremensche Stuhl nahm über sie das Zehntrecht in Anspruch, was in Bezug auf Osterstade nicht recht begründet gewesen sein mag. Die Stedinger waren wohlhabend durch die Fruchtbarkeit ihres Landes, dabei unabhängigen Sinnes und mit gerechtfertigter Vorliebe an ihren altnationalen und gemeindlichen Sitten und Einrichtungen hängend. Daß sie den Nachbarn durch Einfälle und Streifzüge irgendwie beschwerlich gefallen seien, erhellet nicht; wohl aber war

§. 11. ihr Unabhängigkeitssinn den erzbischöflichen Beamten anstößig und den Straußenmagen der Kirche lüstete nach dem fetten Lande.

So erfolgten Bedrückungen, selbst Mißhandlungen mancher Art. Im Jahre 1187 stürmten die Stedinger die erzbischöflichen Burgen, vertrieben die Burgmänner und zogen einen Schutzgraben von Ochtmund bis zum Lintowbach. Von Johann von Oldenburg ohne Erfolg bekämpft, mit dem Interdict belegt, verweigerten nun die Stedinger den Zehnten. Ein zweiter Angriff 1207 ward anscheinend durch Bestechung abgewehrt. Nach längerer äußerlichen Ruhe, als, der Erzählung nach, im Jahre 1230 ein Priester einer Friesenfrau den ihm zu gering scheinenden Beichtpfennig, statt der Hostie, in den Mund gesteckt hatte, der Priester aber von dem Manne der Beleidigten erschlagen worden war, brach der allgemeine Unwillen von neuem aus.

Der blutige Dominicanermönch und Ketzerrichter Conrad von Marburg verleumdete die Stedinger bei dem Papste, als die gräulichsten Ketzer. Sie sollten giftige Kröten und schwarze Kater anbeten und vielen ähnlichen Unsinn treiben. So ward ein Kreuzzug gegen sie in's Werk gesetzt, nachdem der Papst den Bann gegen sie ausgesprochen, der Kaiser sie in die Reichsacht erklärt hatte.

Bald sammelte sich ein Heer bethörter Schwärmer, denen die Pfaffen für den heiligen Kampf die himmlische Seligkeit versprachen; — ein noch viel größeres, das auf Raub und Beute erpicht war. Gegen die schwächern Osterstader, die nicht einst Unterthanen des Erzstifts waren, geschah der erste Angriff. Vierhundert derselben starben unter den Waffen; auch viele Weiber und Kinder; die Gefangenen wurden verbrannt.

Nun versuchte der Erzbischof mit vielen Schiffen am linken Weserufer die Deiche zu durchstechen, ward aber mit großem Verluste zurückgeschlagen.

Im folgenden Jahre kam ein neues Kreuzheer, an 40,000 Mann stark, zusammen, welches anfangs bei Himmelskamp unglücklich focht, dann aber bei Oldenesch, nahe Elsfleth, über die 11,000 Mann starken Stedinger einen Sieg erlangte, der den Untergang dieses tapfern Volksstammes besiegelte. Von den Stedingern deckten an 6000 das Schlachtfeld; die Beute theilten Bremen und Oldenburg.

Ein ähnliches Schicksal ereilte 1559 das Volk der Dithmarschen, und auch bei ihrem Andenken verweilt die Geschichte mit

innigem Antheile. Wenn dagegen in neuester Zeit versucht worden ist, die Stedinger als freventliche Aufrührer gegen die von Gott gesetzte Obrigkeit, wider das milde Regiment der Erzbischöfe (!) darzustellen*); — so bedarf es nur eines Hinblicks auf die notorische Gefräßigkeit der Kirche, besonders im Mittelalter, auf die schändlichen Verläumdungen, welche gegen die unglücklichen Stedinger vorgebracht worden sind, auf die moralische Verworfenheit, wenn nicht Verrücktheit mehrer Personen, die in diesem blutigen Drama die Hauptrollen gespielt haben, um zu der Ueberzeugung zu kommen, daß man die Stedinger verderben wollte. §. 11.

Mag man immerhin in den Eroberungskriegen Karls des Großen nur den Vollzug einer geschichtlich nothwendigen Entwickelung erkennen; — nichts destoweniger war Gewalt der Rechtstitel, unter dem er das Land der Sachsen in Besitz nahm, — Raubgut das Geschenk, welches er der bremenschen Kirche davon machte, und das ganze Unrecht der Stedinger, wie der Ditmarschen, bestand darin, daß sie auf die Dauer zu schwach waren, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben.

Auch sonst wußte Gerhard II. den Vortheil der Kirche wahr zu nehmen. Er stellte manche Mißbräuche ab und sorgte besonders für die Klöster.

Mit dem Anfall der Grafschaft Stade nahm auch die Hofhaltung der Erzbischöfe einen höhern Aufschwung. Die alten gräflichen Dienstmannen, theils schon im Verband zu der Kirche stehend, wandten sich dieser nun immer mehr zu. Es wurden Hofämter gebildet, in Nachahmung des kaiserlichen Hofhalts. Marschalcke, Truchseße, Mundschenken, Cämmerer kamen auf, und bald wurden diese Aemter auch erblich in den Familien. Selbst eine Leibwache durfte den Kirchenfürsten nicht fehlen, nachdem sie das Schwert mit der Inful gekreuzt hatten.

In Bremen bewohnte der Erzbischof das Palatium am Domshofe, um das bald eine große Zahl von Anbauten sich sammelte. In Stade baute Gerhard den Bischofshof, wo auch das Botding gehalten wurde. §. 46. Gerhard hielt sich viel in Hagen und Vörde auf und starb im letzterm Orte 1257.

Unter Gerhard's Regierung scheinen Handel und Verkehr zu

*) Archiv des Vereins für Geschichte und Alterthümer rc. I. 89.

§. 11. Stade in gutem Flor gestanden zu haben, wie u. a. aus den damals abgeschlossenen Handelsverträgen hervor geht.

Nach Gerhard's Tode traten wieder zwei Bewerber auf, von denen zuletzt den Sieg davon trug

28. Hildebold, 1258—73, Graf von Bruchhausen. Hatte große Streitigkeiten mit der Stadt Bremen, weil er versuchte, feste Schlösser an der Weser zu bauen. Kriegerisch gesinnt, wie sein Vorgänger, hielt er beständig eine Heeresmacht, und war der Erste, welcher Truppen gegen Sold in fremde Dienste gab.

Die Stadt Stade besuchte er oft. Sie dankt ihm einen wichtigen Privilegienbrief von 1259, worin die Vogteigerechtsame geregelt werden, namentlich aber das Stapelrecht verliehen wird. §§. 44. 39. Dagegen leistete die Stadt ihm Hülfe in einer Fehde mit den Holsteinschen Grafen, die auch Zuzug von Hamburg hatten. Nach einer Hamburger Denkschrift legten sich 6 ihrer Koggen vor die Schwinge. „Dor worden vele vnser borghern ghevangen vnd gheslaghen; dat kostede neghen dusend lödighe Mark Sulwers." (Lösegeld.) Der Erzbischof vertrug sich mit den Grafen, wobei Hamburg „draußen" blieb. Im Ganzen kostete diese Fehde den Hamburgern über 10,000 Mk. (50,000 Thlr.) — Von besonderm Werthe für die Stadt, freilich auch gut bezahlt, war die von Hildebold erhandelte Münzgerechtigkeit. (§. 41.)

29. Gieselbert, 1273—1306, Edler von Brunckhorst, soll sich gütig gegen die Stadt Bremen erwiesen haben; — dennoch entstand ein Aufruhr gegen ihn und er mußte flüchten, kehrte aber bald zurück. Die Aufrührer mußten ihm büßend, mit bloßen Füßen entgegen ziehen, die Rädelsführer wurden zeitgemäß bestraft, Reinecke Brushaver, ein Bremer Rathsherr, an den Schweif eines Pferdes gebunden, zur Stadt hinausgeschleift und gerädert.

In Gieselbert's Zeit fällt die Beschreibung der alten stadeschen Stadtstatute und Gewohnheitsrechte, 1279.

Im Jahre 1300 schrieb Gieselbert nach Stade ein Turnier aus. Viele Ritter und Gewaffnete versammelten sich daselbst, und mit ihrer Hülfe ward das Land Kehdingen überfallen, ausgeraubt und eingenommen.

Auch von einem zweiten gleichen Zuge, gegen die vereinten Dithmarscher und Kehdinger, unter Beihülfe der Herzöge von Sachsen und Lüneburg und des Grafen von Holstein, wird berichtet. Doch scheint die Sache nicht klar zu sein und beide Züge werden andrerseits bezweifelt. Gieselbert starb zu Vörde, 1307.

30. Heinrich I., 1307, von Golthorn, Decan des bremen- §. 11.
schen Capitels, starb noch im Jahre seiner Erwählung.

31. Florentin, 1308, von Brunkhorst, der gegen den Domprobst, Bernhard Graf von Wolpe, die päpstliche Bestätigung erhalten hatte, lebte nur 10 Monate.

32. Johann, 1308—27, Erzbischof zu Lund. Die bremenschen Raubritter Otto Schack und Heinrich von Borch machten ihm viel zu schaffen; auch mit der Stadt Bremen gerieth er in Händel. Heinrich von Borch hatte Vörde eingenommen, der Erzbischof und seine Verbündeten belagerten dasselbe und nahmen auch schließlich den Ritter, nach Eroberung seines Schlosses im Tannensee, 1314, gefangen. Im Jahre 1310 schlossen selbst die Vögte von Stade, Ritter Johann und Godewert von Brobergen, mit den Grafen von Stotel, Delmenhorst und Oldenburg, und der Stadt Bremen, einen Vertrag gegen den Erzbischof zur Eroberung von Vörde, welche jedoch nicht gelang. Auch Stade nahm 1314 Theil mit mehren Fürsten an einer Verbindung gegen ihn. Johann's Angelegenheiten gingen demnach immer weiter zurück; — er flüchtete erst zu den Dithmarschen, dann nach Ostfriesland. Ueberall verachtet, persönlich gemißhandelt, zu Wildeshausen durch Otto von Oyta in's Gefängniß geworfen, fand er nach seiner Freilassung den Bischofssitz in der Verwaltung des Domscholasters, Herzog Johann von Lüneburg. Dieser hatte Heinrich von Borch aus dem Gefängniß entlassen und ließ sogar zu Vörde einen Priester hinrichten, der mit Aufträgen des Erzbischofs in's Land gekommen war. — Johann begab sich nun zum Papste, kam durch Vergleich wieder in's Amt, verließ es aber bald, nachdem er die Verwaltung dem Bischof Nicolaus von Verden übertragen hatte. Stirbt zu Avignon, 1327.

33. Burchard Grelle, 1327—44, Domprobst, eines bremenschen Bürgers Sohn, übernimmt das ganz in Verfall und Mißachtung gekommene Amt. Burchard hat den Nachruhm, gelehrt, tugendhaft und allgemein beliebt gewesen zu sein. Unter ihm kam die Grafschaft Stotel an das Stift (1330), auch lösete er die verpfändeten Stiftsgüter, namentlich Vörde und Hagen. Gegen die Kehdinger, Ostener, Rustringer führte er glückliche Kriege, verlor nachher aber Thedinghausen, Wildeshausen und Hagen.

§. 11. In Stade hielt Burchard eine Synode, bei der auch die zu seiner Diöcese gehörenden Bischöfe von Schwerin und Lübeck zugegen gewesen sind.

Stade gewann ihm gegenüber sehr an Unabhängigkeit, durch das Privileg König Ludwigs, des Baiern, vom Jahre 1329. Dasselbe enthob die Stadt der Huldigungspflicht und der Heeresfolge gegen den Erzbischof, und gestattete ihr die Selbstvertheidigung.

Die so wichtige Einigkeit unter den bremenschen Städten zu sichern, schlossen Stade und Burtehude 1321 einen Sühnevertrag, der 1364 und 1376 erneuert wurde. Man versprach sich gegenseitige Hülfleistung, mittels 15 geharnischter Reiter. Es war überhaupt eine Zeit, wo Jeder sich zu helfen suchen mußte, so gut es eben anging. Im Jahre 1334 machen „Her Johan vnd Her Godewert, Ritter, — Johan, Hinrikes Sone, — Godewert, Hern Godewerts Sone, — und Johan, Hern Johans Sone, Knapen, — de de van Brobergen sind genomet, eine Kumpenige" dem Rathe zu Stade funfzig Gewaffnete „up use win vnd verlust vnd up use eghene kost" zu stellen; im Fall der Noth auch zu helfen mit aller Macht. Die Folge ist zu leisten zwischen „Leßme und Elve, Eschete und Wumme". Auch diese Verbindung war augenscheinlich gegen den Erzbischof gerichtet.

34. Otto I., 1344—48, Graf von Oldenburg, war schon hoch bejahrt und starb nach 4 Jahren.

Im Jahre 1347 vereinbaren sich auf 8 Jahre, zu gegenseitigem Schutz und Trutz, Bischof Otto, Domprobst, Decan und Capitel zu Bremen, Prälaten, Mannschaft, Städte Bremen, Stade, Burtehude, Wildeshausen, Gemeinheiten Osterstade, Alteland, Kehdingen, Kirchspiel Osten. Ein Schiedsgericht von namhaft gemachten Mannen wird bestellt, um etwaige Streitigkeiten zu entscheiden. Der Erzbischof verspricht, einem Schiedsspruche nachzukommen, oder binnen 14 Nächten in Bremen, Stade oder Burtehude einzureiten und nicht zu weichen, bis er dem Spruche genug gethan. Doch soll der Spruch binnen 4 Wochen erfolgen.

Dieser Vertrag zeigt am deutlichsten, wie schwach die Macht des Bischofs gewesen sein muß.

35. Gottfried, 1348—59, Graf von Arensberg, Bischof zu Osnabrück, war von dem Papste ernannt worden. Sein Vorgänger Otto hatte den Dombechanten Moriz, seinen Vetter, zum Gehülfen angenommen gehabt, und für diesen entschied sich

das Domcapitel. Moriz hatte alle festen Plätze, bis auf Thedinghausen, in Besitz, auch der Rath von Bremen begünstigte ihn; wogegen die Bürger auf der Seite des neuen Erzbischofs standen. Moriz belagerte Bremen; als aber die Pest in der Stadt ausgebrochen war, hob er die Belagerung auf. Durch Vergleich blieb Gottfried Erzbischof; Moriz behielt die Verwaltung und zahlte dem Gottfried einen Jahrgehalt. Bald aber entbrannte der Krieg von neuem mit wechselndem Glücke, bis er nach Jahresfrist beigelegt ward. Gottfried verlebte nun seine letzten Jahre in Frieden zu Stade, woselbst er auch gestorben ist. Bereits im ersten Jahre von Gottfried's Regierung, 1349, durchzog eine unter dem Namen „der schwarze Tod" bekannte pestartige Krankheit, welche aus China gekommen, nach und nach ganz Europa, und raffte auch im Erzstifte viele Menschen hinweg. §. 11.

36. Albert II., 1359—95, Herzog von Braunschweig und Lüneburg, vom Papste bestätigt, fand an Moriz einen Widersacher; — doch trat dieser zurück und behielt nur das Schloß Hagen. Albert war leichtfertig, sinnlich, ein Schuldenmacher.

Stade, derzeit wegen Forderung mit Burtehude in Streit befangen, mit den Burgmannen zu Horneburg und andern Stiftsleuten verfeindet, zerstörte auch den innerhalb seiner Mauern belegenen bischöflichen Hof, söhnte sich jedoch 1361 dieserhalb mit dem Bischof aus und erhielt die Zusicherung, daß derselbe die „Oberechter" (§. 45) nirgend aufnehmen wolle; denn auch der Erzbischof war in Bedrängniß. Von Stade aus unternahm Albert einen Zug gegen Vörde, welches ihm entrissen war. Für Stade stellte er mehre Urkunden aus; so eine, wegen Offenhaltung des Schlosses zu Horneburg, 1361.

Stade muß damals einen lebhaften Antheil an den politischen Händeln genommen, und in Macht und Ansehen gestanden haben. Es nahm Theil an einem Kriegszuge der Hansestädte und Schweden gegen Dänemark, und erwarb dadurch Handelsvortheile und Fischereigerechtsame in Schweden.

Im Jahre 1375 erklären Curt Camermester, Vogt zu Stade, und Bartoldt Kind, daß ihre eben gebaute Burg „de Cranenborg" nicht zum Schaden der Stadt angelegt sei; übergeben sie vielmehr dem Rath als offnes Schloß. Anno 1380 verspricht Kind, daß er den Camermester, welcher von Stade, wegen Friedensbruch, vertrieben zu sein scheint, nicht aufnehmen wolle. Im

§. 11. Jahre 1376 erhoben der Bürgermeister Johann Segelke und die Rathleute Hein Friedrichs, Bertold Berle, Klaus vom Sande, Arnold v. Stucke, Lüder Damvlet, Daniel vom Kirchhofe I., Simon Röver, Klaus Horneborg, Diederich Segelke einen gefährlichen Aufstand gegen den regierenden Bürgermeister Andreas Buck. Sie zogen an sich einen Theil der Gemeine, und entboten ihnen und den Zunftämtern, auf den Ruf der Sturmglocke bewaffnet vor dem Weinkeller zu erscheinen, der Stadtschlüssel sich zu bemächtigen und die Thore zu schließen. — Die Aufrührer erschienen bewaffnet vor dem Weinkeller und suchten den Bürgermeister Buck. Dieser hatte sich nach St. Georg geflüchtet, welches Kloster das jus asylum — eine Freistätte — besaß. — Man begab sich nun nach St. Jürgen. Buck ward vorgeworfen:

„dat he hadde dreehundert man ghewapnet in deme lande tho kedinghen, dar he de stat mede vorraden wolde, vnde dat he zyne vyf nygen huse de he ghebuwet hadde vppe deme zande van der stad goede ghebuwet hadde vnde vele anderer vndat."

Andreas Buck erbot sich, über alles zu Recht zu stehen, und es kam ein vorläufiges Abkommen zu Stande, wornach Buck am nächsten Martini von seinem Amte abtreten und der Stadt einen Theil seiner Güter überlassen sollte. Aber schon am nächsten Tage kamen die Verschworenen wieder zu Buck, und gaben vor, die Gemeinheit sei mit diesem Vertrage nicht zufrieden, und Buck müsse sogleich abgehen, nahmen ihm auch sofort der Stadt Insiegel ab. Schon in der ersten Verhandlung war Buck aufgelegt worden, die Stadt zu meiden, Bürgschaft auf 2000 m℔ zu stellen, 300 m℔ wegen genossener Freiheit von Abgaben zu zahlen, den ihm erbeigenen Ruderzoll abzutreten und noch überdem 1000 m℔ zu erlegen.

Ueber diese letzten Punkte scheint man einig gewesen zu sein; wenigstens leistete Buck darauf eine Urphede. — Die letzte Gewaltthat aber: Der Umstoß des Vertrages, unter Berufung auf die Gemeine, und das Verlangen sofortigen Abgangs, scheint den zweiten regierenden Bürgermeister Friedrich von der Gheren und die treu gebliebenen Rathmänner: Heino Buck, Hinrich Stoffsteden, Radeke von Staden, Peters, Conrad's Sohn, Diedrich Blome, Jacob von Hagen, Paridom von der Osten, Claus Vinke, Daniel von dem Kirchhofe II. veranlaßt zu haben, die Hülfe der Nachbarstädte anzurufen. Alsbald erschienen auch Johann Perzeval

und Gerhard von Atendorne von Lübeck; Hinrich Groninghe §. 11.
und Wynando von Reevele von Bremen; Bertram Horborghe und Hinrich Ybing von Hamburg; Tidemann Dreesteden und Conrad Gryp von Burtehude.

Nunmehr sagten die treugebliebenen Rathmänner und die Gemeine aus: „dat Andreas handelinghe ghoed were, vnde dat he lyn rechtverdich bedderne man were, alle zyner handelinghe.“

Hierauf wurden die Aufrührer, welche einstweilen aus der Stadt gewichen waren, aufgefordert, ihre Klagen vorzubringen. Sie zogen es aber vor, auf eine Sühne anzutragen, die auch zu Stande kam.

Wie weit die Beschuldigungen gegründet gewesen sein mögen, läßt sich nicht erkennen. Wir finden die Stadt schon bald hernach im Besitze des Ruderzolls, und so mag Buck doch wohl Einiges haben opfern müssen. Wenn aber aus der Beschuldigung, daß Buck die Stadt habe verrathen wollen, und zu dem Ende 300 Gewaffnete im Lande Kehdingen halte, schon die Existenz der Thatsache gefolgert wird *), so dürfte das doch zu weit gehen. Schwerlich wäre dann die Sache so glatt verlaufen.

Mit Herzog Erich von Sachsen-Lauenburg schloß die Stadt 1378 einen Friedebrief, in dem auch eines gleichen, mit dem Lande Hadeln, erwähnt wird. Die Horst erwarb sie 1379 vom Kloster Zeven, auch besaß sie Briefe auf die Güter zu Elm, Schwinge, Katzhusen und Bredenfleth. Von dem Erzbischofe hatte sie 1381 das Schloß zu Bremervörde, und gemeinschaftlich mit den andern Städten 1389 mehre Vogteien in Pfandbesitz. Hierüber bekennt Erzbischof Albert, daß die Bürgermeister von Bremen, Stade, Burtehude dem Knapen Godewert von Borch diejenigen 300 mk bezahlt haben, die er von ihm geliehen gehabt, und wofür ihm das Gericht und die Gerechtigkeit im Altenlande verpfändet gewesen. Er verspricht, vor Rückzahlung der 300 mk und der weitern 4000 mk, welche er den Städten schulde, dieselben und ihre Amtleute aus dem Besitze des Schlosses und der Vogtei zu Vörde, der Vogtei zu der Slikburg und zur Oste, aus dem Altenlande und Kehdingen nicht zu entweren, zu entsetzen oder auskündigen zu lassen. Gleichzeitig bezeugen Diedrich Schindel und Hermann Henricius, von den Städten die Vogtei im Altenlande anvertraut erhalten zu

---

*) Archiv des Vereins für Geschichte und Alterthümer I. p. 115.

§. 11. haben, und versprechen, Rechenschaft geben zu wollen. Im Jahre 1379 hatte Albert einen mordbrennerischen Priester, Heinrich von Mechede, lebenslänglich zu verwahren keinen eigenen Kerker, und auch der Abt zu St. Marien, und der Probst zu St. Jürgen wollten ihn nicht aufnehmen. Zuletzt übernahm der Rath von Stade die Verwahrung.

Im Jahre 1381 fielen die hojaschen Ritter von Mandelsloh, die Klencken, Behren u. m. a. in das Stift, wurden aber, nachdem sie große Verwüstungen angerichtet hatten, von Friedrich Schulte zurückgeschlagen. Hierüber wieder Krieg mit Herzog Albert von Sachsen-Lüneburg, in dem die Bremer Walsrode abbrannten und Drakenburg dem Erdboden gleich machten.

Auch zu Hause hatte Albert ärgerliche Zwistigkeiten mit dem Domdechanten Johann von Zesterfleth, der ihn beschuldigte, ein Zwitter zu sein. Die Sache gedieh zu einem öffentlichen Scandal; doch sollen verschiedene Besichtigungen, denen der Erzbischof sich unterwarf, den Ungrund solcher Beschuldigungen herausgestellt haben.

37. Otto II., 1395—1406. Herzog von Braunschweig-Lüneburg, des Vorigen Brudersohn, Bischof zu Verden. Otto hatte eine ruhigere Regierung. Er konnte seinen Fleiß auf die Abstellung von Mißbräuchen, die bei der Geistlichkeit eingerissen waren, verwenden, auch die verpfändeten Schlösser Ottersberg und Langwedel wieder einlösen. Das Schloß zu Neuhaus an der Oste ward 1404 von ihm erbaut.

Vordem hatte hier eine alte, längst zerstörte Feste „die Slikborg" gestanden; auf ihren Ruinen gründete Otto den neuen Bau. Er sollte die noch immer unruhigen Bewohner der Kehdinger Marsch im Zaum halten; ward aber nach einigen Jahren unter Otto's Nachfolger, Johann II., von ihnen eingenommen und geschleift. Erst unter dem zweiten Nachfolger, Nicolaus, ward Neuhaus wiederhergestellt.

Den Städten Stade und Burtehude verbriefte er das Versprechen, daß, wenn er Jemand der Ihren wegen Stiftsgüter in Anspruch zu nehmen gesonnen sein sollte, er es auf den Entscheid ihrer Bürgermeister ankommen lassen wolle. Auch solle etwa aberkanntes Stiftsgut noch 6 Jahre, vom Datum des Vertrages, in den Händen der bisherigen Besitzer bleiben (1397). Dem Bremer Rathe hatte er schon im Jahre 1396 die Zusicherung

ertheilt, die Amtleute der Stiftsschlösser nur aus den Prälaten, §. 11.
der Ritterschaft, den Städten, wählen zu wollen. Erstes urkundliches Auftreten von Landständen 1395.

38. Johann II., 1406—21, von Slamstorf, Senior des Capitels. Erfahren, beredtsam, ein guter Haushalter, aber arglistig.

Mit den Bremern hatte Johann II. langwierige Streitigkeiten, wegen des Schlosses zu Bederkesa, welches beiden Theilen zur Hälfte gehörte, auch sonst, wegen versuchter Schloßbauten an der Weser.

Die Wurster und Leher suchte der Erzbischof zu drücken, und begann den Bau eines Schlosses an der Geeste. Auch hier suchten die Einwohner, sich der Feste zu entledigen. Sie überfielen den noch unfertigen Bau und machten Alles der Erde gleich. Der Erzbischof, höchlich erbost, mußte doch schließlich nachgeben.

Mit den lüneburgschen Herzogen gerieth der Erzbischof und das ganze Stift in Fehde, wegen Raubzüge, welche die Burgmänner zu Thedinghausen und Langwedel in das Land Lüneburg machten. Die Herzöge rückten in die Wesergegend; die Stiftsmannen dagegen zogen von Horneburg in das Lüneburgsche. Auf beiden Seiten ward viel geraubt; zu größerm Kampfe kam es nicht. Im Jahre 1420 ward der Streit verglichen.

In Stade fand im Jahre 1409 ein Aufstandsversuch gegen den Rath, seitens der „Meistere vnde sworen des knokenhouwer amptes" statt. Als Grund desselben erscheint nur die allgemeine Anschuldigung: Daß der Rath die Mester (Aelterleute) und Geschwornen in ihrer Freiheit und Gerechtigkeit verkürzen wolle. Die Vorsteher des Knochenhaueramtes forderten nun die Aelterleute aller übrigen Aemter auf, mit ihren Zunftgenossen darüber zu reden: „oft se wolden bliven by der menheit vn by den ampten, edder oft se bliven wolden by dem rade." Hierin fand der Rath eine Conspiration; ließ die Vorsteher aller Zünfte auf das Rathhaus laden und befragte sie über den Vorgang, der von ihnen eingeräumt ward.

Die jetzt berufenen Vorsteher des Knochenhaueramtes leugneten ihr Verfahren nicht, und sollten nun festgesetzt werden. Sie blieben jedoch, auf Bitten der gleichfalls zu dieser Verhandlung geladenen „Houetlude" gegen Stellung zweier erbgesessenen Bürgen, für einen jeden, auf freiem Fuße.

Nunmehr berief der Rath die ganze Gemeinheit, legte ihr die Sache und darnach die Frage vor: „Wes de menheid des bi dem

§. 11. Rade vnd bi dem rechte bliven wolden?" „Dar antwurdeden se alle endrachtliken to, vnd segeden, ze wolden bi dem rade vnd bi dem rechte bliven, mit live vnd mit gude, vnd wolden bi dem rade dyen vnd uorderuen."

Dieselbe Verhandlung legte der Rath nun auch mit allen Zünften nach einander zu. Und als diese, und selbst die Knochenhauer-Amtsgenossen erklärten, daß die Vorsteher ohne ihr Wissen und Wollen gehandelt hätten, blieb alle Schuld auf diesen haften, und sie wurden von dem Rath aus dem Amt gestoßen.

Im Jahre 1410 verfiel Stade gar in die Acht des heiligen römischen Reiches; ein Unglück, aus dem man sich wenig gemacht zu haben scheint. Der Anlaß zur Achterklärung war folgender:

Eine Frau, Tocke, war nach dem Ableben ihres Mannes, gemäß der statutarischen, ehelichen Gütergemeinschaft, mit ihren Kindern, in dem Gesammtgute sitzen geblieben. Die Verwandten der Frau klagten bei dem Rathe, über schlechte Verwaltung des Vermögens, und dieser fand sich gemüßigt, einzuschreiten.

Es geschah das vielleicht nicht auf die sanfteste Weise, denn die Frau ward, ihrer Behauptung nach, in ein schimpfliches Gefängniß gesetzt. Die nähern Umstände sind nicht bekannt.

Nunmehr erhob die Frau einen Proceß gegen den Rath bei dem kaiserlichen Hofgerichte; da die Stadt nicht unter dem erzbischöflichen Landesherrn, sondern unmittelbar unter Kaiser und Reich stand.

Die Sache zog sich durch viele Jahre. Sie wanderte mit dem kaiserlichen Hoflager von Costniz nach Regensburg und von dort nach Wien.

Die Proceßführung war eine eigenthümliche. Sie beschränkte sich darauf, Gutachten benachbarter Städte, Amtleute ꝛc. über das Rechtsverhältniß einzubringen und den Hofrichtern vorlesen zu lassen. Diese entschieden dann darnach, ob ein Antrag genügend begründet, ein Beweis vollständig geführt sei, und erkannten demgemäß.

Endlich fand die Stadt es gerathen, die Sache ganz liegen zu lassen, worauf sie, in contumaciam, zum Schadensersatze verurtheilt, und auch sogleich in die Acht erklärt ward. Die Stadt Lübeck ward mit der Execution beauftragt. Aber — „Der Herr der schickt den Jochen hin;" Lübeck machte keine Anstalt dazu.

Die unvollständigen Acten lassen über den Verlauf nur so= §. 11.
viel erkennen, daß die Acht erst 1437, in Folge eines Vergleichs der Stadt mit der Witwe Tocke, wieder aufgehoben worden ist.

Nach Johann II. Tode wählte das Domcapitel, in der Hoffnung, dadurch den Erwerb von Delmenhorst anzubahnen:

39. Nicolaus, 1422—35, Graf von Delmenhorst. Er bekam das Erzstift schuldenfrei von seinem Vorgänger, gerieth aber bald in Fehde mit Herzog Wilhelm von Lüneburg, weil die Burgmänner zu Horneburg, Erdmann Schulte und Johann v. Borch, das nahe lüneburger Land fortwährend durch Raubzüge heimsuchten. Hierbei ward auch das Gebiet von Harsefeld verwüstet, Burtehude und Horneburg belagert. Vom letztern Orte zogen die Lüneburger plötzlich ab, weil Horneburg einen Zuzug erhalten hatte, was zur Einsetzung der Feier des St. Annentages Anlaß gab.

In einem Kriege zwischen zwei friesischen Häuptlingen Partei nehmend, ward Nicolaus gefangen, jedoch auf Verwendung des bremenschen Bürgermeisters Vasmer wieder frei gelassen.

Stade ward 1434 von Nicolaus mit dem Bredenflether Sande belehnt. Die „Vogedie binnen Staden, vnder der Borch, mit dem Worthgelde" hatte die Stadt schon 1427 von Detlef von der Kuhla für 50 mℓ erkauft. Im Jahre 1435 vermittelten Hamburger und Stader Rathsherren die Sühne zwischen dem Sohne Vasmers und dem Rathe zu Bremen, wegen der Hinrichtung des Bürgermeisters Vasmer.

Die obgedachten Kriege hatten das Erzstift wieder mit großen Schulden belastet. Obwohl nun Nicolaus den Herzog Otto von Lüneburg zum Administrator und Coadjutor erwählt hatte, übertrug er doch 1435 das Erzstift dem reichen Abt Balduin zu Lüneburg. — Nicolaus starb 1438 zu Delmenhorst.

40. Balduin II., 1435—42, von Wenden, auch von Dalen genannt, Abt zu Lüneburg, welche Abtei er beibehielt und auch daselbst residirte. Er wird als klug und erfahren geschildert, veranlaßte eine Sammlung von Rechtssprüchen der Stände und Landgerichte, hatte aber viel mit aufrührischen Geistlichen zu kämpfen, (wegen der vom Kloster Bursfelde ausgehenden Ordensreformation?) gegen welche er 1440 den Beistand der Stader anrief. Ein Zug zur Unterjochung der Wursaten blieb fruchtlos. Stirbt 1442 zu Lüneburg.

§. 11. 41. Gerhard III., 1442—63, Graf von Hoja. Friedfertig und gewandt, gelang es ihm, sich 21 Jahre lang von Fehden frei zu halten; doch scheinen Geldverlegenheiten auch ihn gedrückt zu haben.

Im Jahre 1443 reversiren die Burgmänner zu Horneburg gegen Erzbischof und Städte, daß sie keinerlei „Auffank, Totast, Owerfall ofte Angrepe“ ausüben wollen. Im Widerfall sollen sie sammt und sonders, auf Ladung, innerhalb 8 Tagen in Stade einkommen, und nicht weichen, bis sie den Schaden, nach der Würdigung durch Erzbischof, Capitel und Städte ersetzt haben werden. Auch wollen sie das Schloß zu Horneburg, ohne der Mitcontrahenten Willen, Niemand einräumen, auch Keinen hegen oder hausen, der gegen die Städte einen Angriff oder Ueberfall gethan. Im Jahre 1480 ist dieser Vertrag, unter Hinzutritt des Dierk von Zesterfleth, erneuert.

Um 1443 besaß auch Stade die Grefenschaft (Vogtei) im Altenlande, für geliehene 800 m℔.

Segebode Marschalck, Erdmann Schulte und Harm Schulte hatten 1446 ihre Burglehen zu Horneburg den Städten Bremen, Stade, Burtehude für 1380 m℔ Lüb. verpfändet, desgl. Diedrich Schulte sein Haus auf der Burg zu Horneburg für 1000 m℔ Lüb. Die Stadt Lüneburg zahlte den Städten, damit sie die Burglehen hielten, jährlich 200 m℔, 1/2 Last Heringe, 3 Tonnen Butter.

Die Horneburger waren Jahrhunderte lang arge Raubritter gewesen. Dieser Vertrag bekundet das Sinken ihrer Macht. Lüneburg hatte ebenwohl ein Interesse an ihrer Niederhaltung; daher wohl die Beisteuer, welche auf eine Besetzung der verpfändeten Lehnshäuser schließen läßt.

Indessen scheint man auch dem Erzbischofe nicht recht getraut zu haben; denn 1445 errichteten Bremen, Stade, Burtehude einen Vertrag, zu gemeinsamem Schutze ihrer Rechte und Privilegien, wider etwaige Eingriffe des Erzbischofs. — Der Häuptling Sibo zu Dornum, Esens rc. und der Graf Moritz von Oldenburg unterwarfen ihren Streit dem Schiedsspruche der drei Städte. Gerhard stirbt allgemein betrauert 1463.

42. Heinrich II., 1463—96, Graf von Schwarzburg, verlegte nach 2 Jahren seinen Sitz nach Münster, dessen Bischof er ebenfalls geworden war. Das Stift Bremen litt hierunter sehr. Die Stiftsgüter wurden wieder verpfändet, die meisten Kleinodien nach Münster geschafft, alle herrschaftlichen Schlösser rc. vernach-

lässigt. Heinrich, tapfer und klug, nahm Delmenhorst, legte es §. 11.
aber nicht zu Bremen, sondern nach Münster. Er diente auch dem Kaiser als Feldherr gegen Herzog Karl den Kühnen von Burgund. Die Sicherheit der Heerstraßen gewann unter seinem Regimente. Stirbt zu Münster 1496.

Im Jahre 1464 verheerte die Pest einen großen Theil Europa's. Man hieß sie die englische Schweißsucht und sie trat auch in Stade sehr heftig auf. Die Kranken wurden von einem starken Schweiß befallen. Warteten sie denselben mit großer Vorsicht ab, so erfolgte gemeiniglich ein günstiger Verlauf der Krankheit. So der Bericht der Zeitgenossen.

Die Raubritter Horneburg's mußten von Neuem Reversalien ausstellen (1480), Domcapitel, Bremen, Stade, Burtehude machen eine „Thohopesate“ zu gemeinschaftlicher Vertheidigung ihrer Rechte (1488).

Nach „von Heß, Geschichte Hamburgs“ befanden sich Hamburg, Bremen, Stade, die Dithmarschen um diese Zeit auch im Besitze der Insel Helgoland, wurden aber 1496 von dem Herzoge zu Schleswig-Holstein daraus vertrieben.

43. Johann III., Rode, 1497—1511, Domprobst, Sohn eines bremer Rathsherrn. Er nahm aus Politik schon 1500 den damals erst 14jährigen Herzog Christoph von Braunschweig zum Coadjutor an. — Gegen die Stad- und Butjadinger unternahm er einen Kriegszug, ohne wesentlichen Erfolg. Erst 12 Jahre später gelang dem Graf Johann von Oldenburg und den Herzogen von Braunschweig die Unterwerfung, wodurch jedoch das Erzstift keinen Zuwachs erhielt. — Die Herzoge von Lauenburg, Besitzer des Landes Hadeln, suchten auch das Land Wursten dem Stifte zu entziehen; der Erzbischof, von seinen Landständen verlassen, verband sich mit Bremen und Hamburg. Die Dithmarsen leisteten dagegen den Lauenburgern Beistand, und diese nahmen auch die „Schwarze Garde“ in Sold. Es war das ein an 6000 Mann starker Heerhaufen, der unter dem Befehl Ulrichs von Dornum in Ostfriesland sich gesammelt hatte.

Diese Garde, aus den verwegensten Abenteurern und dem ruchlosesten Volke aller Länder bestehend, ging im Winter 1498 aus dem Oldenburgschen über Wildeshausen in das Stift Verden, und durch das Lüneburger Land in das Erzstift. Burtehude und Stade konnten wegen Mangel an grobem Geschütze nicht genommen werden, die adlichen Güter blieben verschont, weil ihre Besitzer

§. 11. dem Erzbischofe ebenfalls feindlich waren; dagegen wurden alle Stifts- und Klostergüter auf das Gräulichste verheert. Die Insassen des Klosters St. Marien von Stade hatten sich zeitig, mit ihrer beweglichen Habe, in die Stadt geflüchtet und baueten hier ihr abgebrochenes Kloster wieder auf.

Im Frühjahre 1499 ging der Herzog von Lauenburg wieder mitten durch das Stift nach Hadeln, welches der Erzbischof einstweilen eingenommen hatte, und eroberte dasselbe zurück. Zum Schutz des Altenlandes hatte der Erzbischof mit Hamburg, Lübeck, Lüneburg, den bremenschen Städten und auch der Ritterschaft 1499 ein Bündniß zu Burtehude geschlossen. — Einen Angriff der Garde schlugen die Wurstener kräftig zurück, und der hiebei schwer verwundete Ulrich von Dornum übergab den Oberbefehl an den Junker Slenz von Cölln. — Die Garde trat bald hernach in den Dienst König Johanns von Dänemark, und ward 1500, bei dessem unglücklichen Zuge gegen die Dithmarschen, völlig aufgerieben.

Der Herzog von Lauenburg ließ nun die Fehde ruhen, und eben so fruchtlos bemühte sich der Erzbischof, die Wursaten zu unterwerfen, und noch lange setzten dieselben ihre Einfälle in das Erzstift fort. Auch mit der Stadt Bremen gab es Händel, wegen Bederkesa und Lehe und über den Zoll zur Burg. Johann Rode starb zu Vörde 1511.

Auch in seiner Zeit, 1504, hatte die englische Schweißsucht viele Menschen aufgerieben.

§. 12.

Die Erzbischöfe, als Landesherren. Beginn der Reformation. Schmalkaldensches Bündniß, dreißigjähriger Krieg.

44. Christoph, 1511—58. Herzog von Braunschweig-Lüneburg, war schon 1500, im Alter von 14 Jahren, zum Coadjutor angenommen worden. In seine lange Regierungszeit fiel der Beginn der Reformation. Viele Mühe kostete ihm die zuletzt gelungene Unterwerfung der Wursaten. Es war dies die erste seiner Thaten.

Die Wurster waren dem Erzbischof zehntpflichtig, zahlten auch sonst laut Vertrag von 1512 eine billige Steuer. Dem Erzbischofe genügte das nicht. Im December 1517 drang er von Hadeln her in das Land. Die Wurster fanden bei den bremenschen Ständen keinen Schutz. Sie hatten ihre eigene Kraft überschätzt und kein

fremdes Kriegsvolk geworben. Es kam zu einer mörderischen Schlacht, in der auf Seiten der Wurster ihre Fahnenträgerin, eine starke Jungfrau, 500 Männer und 300 Frauen blieben. Damit war die Kraft des Landes gebrochen. Als 1518 Verhandlungen wegen einer vom Erzbischof erbauten Feste, der Morgenstern, statt fanden, brach der alte Groll aus, und die erzbischöflichen Unterhändler wurden von den Wurstern erschlagen. Die Wurster wählten nun den Herzog Magnus von Sachsen-Lauenburg zum Landesherrn, schleiften die Feste und verheerten das angränzende Gebiet des Erzstifts. So schwebte die Sache bis 1524, wo ein starkes erzbischöfliches Heer Wursten, nach einer blutigen Schlacht, wieder einnahm und auf das gründlichste verheerte. Auch Hadeln wurde besetzt. Noch einmal erhoben sich 1525 die Wurster. Sie hatten in Ostfriesland werben lassen, und überfielen plötzlich den Flecken Lehe, vergaßen aber bei der Plünderung alle Vorsicht, und wurden nun ihrerseits mit großem Verlust geworfen, die alte Herrschaft ward wieder hergestellt. §. 12.

Der schamlose Handel, welchen in immer steigender Maaße Papst Leo X. mit der Sündenvergebung für Geld, dem Ablaß, treiben ließ, war es zunächst, der Dr. Martin Luther veranlaßte, 95 Sätze gegen das römisch-katholische Unwesen an die Schloßkirche zu Wittenberg zu schlagen. (31. October 1517). Damit war der päpstlichen Herrschaft der Krieg erklärt. Die gereinigte Lehre, unterstützt durch die Uebersetzung der Bibel und deren rasche Verbreitung durch die 1436 erfundene Kunst des Bücherdrucks, gewann überall begeisterte Anhänger. Selbst im Norden bekannten sich bald der König Gustav Wasa (1523) und der Hochmeister des deutschen Ordens, Albrecht von Brandenburg, zu derselben.

Indessen war der deutsche Kaiser Maximilian (1519) gestorben, und unter der Reichsverweserschaft des Churfürsten von Sachsen war Luther's persönliche Sicherheit und die Ausbreitung der neuen Lehre gewahrt.

Unter dem Kaiser Karl V. fand der berühmte Reichstag zu Worms statt, wo Luther vor Kaiser und Reich erklärte, daß er nicht widerrufen könne noch wolle. (18. April 1521). Hierauf ward Luther zwar in die Reichsacht erklärt, wie von dem Papste schon früher in den Bann gethan; er konnte jedoch, unter dem Schutze des Churfürsten von Sachsen, das Reformationswerk fortsetzen.

§. 12. Die zunehmende Ausbreitung der neuen Lehre, und der wachsende Widerstand der Katholiken, veranlaßten das Bündniß der protestantischen Fürsten zu Torgau, an deren Spitze der neue Churfürst von Sachsen, Johann der Beständige, und der Landgraf Philip von Hessen traten. Als im Jahre 1529 der den Verbündeten nachtheilige Reichsabschied von Speier erfolgte, protestirten sie dagegen, und erhielten davon den Namen Protestanten.

Auf dem folgenden Reichstage zu Augsburg (25. Juni 1530) übergaben die Protestanten ein von Philip Melanchthon abgefaßtes Bekenntniß ihres Glaubens: die Augsburgsche Confession. Es ward ihnen jedoch nur eine kurze Frist zur Rückkehr in die katholische Kirche verstattet, die sie von sich wiesen, indem sie zu dem Schmalkaldenschen Bündniß sich vereinten. (1530 März 31).

Endlich willigte der, auch von den Türken bedrängte Kaiser in den sogenannten Religionsfrieden vom 23. Julius 1532, wornach, bis zum Ausspruche einer allgemeinen Kirchenversammlung, jedem Reichsstande völlige Glaubens- und Gewissensfreiheit zustehen sollte. Mannigfache drohende und stürmische Bewegungen in Deutschland dienten dazu, die Sache in dieser Schwebe zu erhalten, bis die unversöhnten Elemente in dem Schmalkaldenschen Kriege an einander geriethen. (1546.)

Nach manchen Wechselfällen gelang es dem Kaiser, die Macht der verbündeten Protestanten in der Schlacht bei Mühlberg 1547 zu vernichten und den Churfürsten von Sachsen, wie den Landgrafen von Hessen gefangen zu nehmen. Als aber der Kaiser die gewonnene Uebermacht mißbrauchte, verbanden sich die protestantischen Fürsten insgeheim mit Moriz von Sachsen. Dieser wandte sich rasch gegen ihn, und erzwang den Passauer Vertrag vom 1. Juli 1552, in welchem den Protestanten, bis zu einer endlichen Beilegung der Religionsstreitigkeiten, völlige Gewissensfreiheit und bürgerliche Gleichstellung mit den Katholiken zugesichert ward.

Der allgemeine Religionsfrieden erfolgte im Jahre 1555.

In diese weltgeschichtliche Periode fiel nun die Regierungszeit Erzbischofs Christoph. Sehen wir, wie er zu derselben sich gestellt hat.

Nicht nur seine Zeitgenossen, seine eigenen Handlungen schildern den Erzbischof Christoph als einen Mann mit ungezügelten Leidenschaften. Wollüstig und grausam, habsüchtig und verschwenderisch, voll von Heuchelei und Trug, brachte er das Ansehen des Stiftes auf das Tiefste herunter und zerrüttete dessen Finanzen auf lange Zeit. §. 12.

Einem solchen Manne konnte die Sittenstrenge der Reformation nicht zusagen; dagegen bot ihm, wenn er ja einmal Gewissensbisse gefühlt haben sollte, der unerschöpfliche Gnadenschatz der katholischen Kirche, den sie in dem Ablasse besaß, ein bequemes Mittel der Beruhigung. — So ward Christoph ein wüthender Gegner der neuen Lehre; — weniger im Erzstifte Bremen, wo die Stände ihm ein heilsames Gegengewicht hielten, als in dem Bisthum Verden, wo ihm keine gleiche Gewalt gegenüber stand.

In der Stadt Bremen drang die Reformation schon frühzeitig durch; Heinrich von Züpthen hielt daselbst 1522 die erste lutherische Predigt, und 1532 hatte die neue Lehre bereits vollständig die Oberhand, 1547 waren fast alle Domherren lutherisch. Im Stifte fand sie eben so willige Aufnahme. In Stade ward schon von Johann Hollmann 1522 lutherisch gepredigt, und die Abstellung der katholischen Messen erfolgte bereits bald darnach. §. 59.

Nur der Erzbischof stemmte sich dem Strome entgegen, hielt feierliche Messen und Hochämter, und verhängte harte Strafen gegen Uebertreter kirchlicher Vorschriften, — ließ sogar einen protestantischen Prediger, Johann Bornemacher, auf dem Borgfelde bei Verden verbrennen (1526), wie auf seinen Betrieb auch schon 1524 in Dithmarschen mit Heinrich von Züpthen geschehen war. Etwa 1535 ließ Christoph den friedlich durch das Stift reisenden lübecker Bürgermeister Jürgen Wullenweber aufheben und an Herzog Heinrich den Jüngeren von Braunschweig ausliefern. Am ärgsten wüthete er gegen Verden, welches er 1536 mit 2000 Mann überzog. Die Kirchen ließ er ihrer Geräthe berauben, die Häuser der Domherren plündern und niederreißen, und nahm alles Geschütz der Stadt (90 Stücke) mit fort. — Im Jahre 1539 ließ er die entwichenen Domherren mit sicherm Geleite zurück kommen, hielt mit ihnen eine feierliche Messe und ließ sie darnach einkerkern.

Da Christoph mit Gewalt gegen die Stadt Bremen nichts ausrichten konnte, so verklagte er sie wiederholt bei dem Kaiser; und als dieser, wegen der schmalkaldenschen Händel, ihm nicht

§. 12. helfen konnte, ließ er durch Jobst von Croning und Christoph von Wrisberg ein Heer in den Niederlanden werben, womit er Bremen berannte (Februar 1547). Der Erzbischof that alles mögliche, die Stiftsinsassen zu bewegen, den Anschlag gegen Bremen durch Geld und Mannschaften zu unterstützen; jedoch ohne Erfolg. Auch Stade sollte 100 Kriegsknechte stellen und Geschütz liefern. Es entschuldigte sich damit, daß Hamburg ein Schiff vor die Schwinge gelegt habe und mit Feindseligkeiten drohe. — Croning ward bei einem Ausfalle der Bremer erschossen, und als Hamburg zu Schiffe den Bremern Hülfe geschickt hatte, mußte Wrisberg in das Stift sich zurück ziehen. Ihm kam, vom Kaiser gesendet, Herzog Erich II. von Calenberg zu Hülfe, und beide zogen wieder vor Bremen. Da rückten Graf Albrecht von Mansfeld und Christoph von Oldenburg heran. Erich mußte die Belagerung aufheben und die Grafen schlugen ihn bei Drakenburg völlig auf's Haupt, 23. Mai 1547. Erich flüchtete über die Weser, wobei an 1000 Mann ertranken. Mansfeld säuberte nun auch das Erzstift, die Schlösser Langwedel, Ottersberg, Neuhaus, Börde, Rotenburg, und übergab sie dem Stiftsadel gegen Erlegung von 20,000 ℛ Kriegskosten; jedoch nicht eher, als bis er durch seine Bedrückungen eine Verbindung hervorgerufen hatte, die ihn mit gewaltsamer Vertreibung bedrohte (1548). Im folgenden Jahre kam nun auch der Erzbischof in den Besitz des Landes.

Die Stiftsstände hatten Christoph wiederholt, mit großen Opfern, seiner Schulden zu entledigen gesucht, aber treulos brach er alle darauf gerichteten Verträge. Um 1555 zum Reichstage in Augsburg reisen zu können, mußte er Silbergeräth, Krone und Stab verpfänden. Schon einmal, 1544, hatten die Stände zu deren Einlösung 8000 ℛ hergegeben. — Einen guten Theil seiner Einnahmen verschlangen auch die Beischläferinnen mit ihren Kindern, die er, wie die Stände ihm öffentlich vorwarfen, auf allen seinen Schlössern sitzen hatte und eifrig mit guten Pfründen versorgte. So ehrlos, wie überall, handelte Christoph auch gegen den mecklenburgschen Ritter Achim von Pentz, von dem er 5000 Goldfl. geliehen, wofür er höchst landesväterlich, nächst gewissen Bürgen, auch die Unterthanen des Erzstifts zum Pfand gesetzt hatte. Als Pentz sein Geld nicht zurückerhalten konnte, überfiel er das Kloster Harsefeld, brannte alle Klostergebäude nieder, beraubte die Kirche und brandschatzte den Ort (22. Februar 1546). Erst 1579 leistete Pentz, vor dem Reichskammergericht verklagt,

1600 Thlr. Entschädigung. Die Schuld des Erzbischofs blieb ungetilgt. §. 12.

Christoph sank endlich so tief, daß sein eigener Bruder den Rath gab, ihn abzusetzen und in ein Kloster zu sperren. Er entging dem vielleicht nur durch seinen zu Tangermünde erfolgten Tod, 1588. Zu den Calamitäten seiner Zeit gehört auch die im Jahre 1529 zum letztenmale aufgetretene engl. Schweißsucht.

45. Georg, 1558—66, Herzog zu Braunschweig, Bischof zu Minden, des Vorigen Bruder, bekannte sich zwar äußerlich zur katholischen Kirche, legte indeß der lutherischen Lehre auch nichts in den Weg. Stirbt in Verden, viel zu früh. Er war als Mensch achtbar und als Regent eben so tüchtig.

46. Heinrich III., 1568—85, Herzog zu Lauenburg, der neuen Lehre zugethan, vollendete die Reformation im Erzstift. Um seine Erwählung zu fördern, hatte sein Vater, der Besitzer Hadelns, allen Ansprüchen auf Wursten und Bederkesa entsagt. Später ward Heinrich auch Bischof zu Paderborn und Osnabrück. Unter ihm ward das älteste Ritterrecht 1577 zu Volkmarst abgefaßt, auch bemühte er sich sehr um Wiedersammlung der vielfach abhanden gekommenen Pfarrgüter im Lande. Er war der erste Erzbischof, der sich verehelichte; mit Anna von Broich aus Cöln 1575. Sie hatte ihren Wittwensitz zu Beverstedtermühlen. Ungeachtet seiner, dem Erzstifte sehr förderlichen Wirksamkeit, scheint Heinrich nicht beliebt gewesen zu sein. Anna von Broich wurde nach seinem Tode von den Bremervördern persönlich mißhandelt. Sie sollte ihn durch einen Liebestrank bestrickt haben. Wasserfluten und Pest bedrängten zu seiner Zeit das Land. Es war der aus Spanien herüber getragene sogenannte spanische Pip oder die Schweißsucht, an der auch in Stade viele Menschen dahin starben (1580). Heinrich starb zu Vörde, an einem Sturz vom Pferde, bei seinem Heimritt von der Vörder Kirche.

Nun traten auch die schleswigschen Herzoge als Bewerber um den Erzbischofssitz auf, nachdem sie 1586 für 20,000 Thlr. von dem Bremer Domcapitel alle frühern Ansprüche des Erzbisthums an Dithmarschen erkauft hatten.

47. Johann Adolf, 1585—96, der zehnjährige Sohn Herzog Adolfs von Schleswig-Holstein, gottorfscher Linie, der erste evangelische Bischof zu Bremen, erhielt schon im folgenden Jahre auch das Bisthum Lübeck. Capitulationsmäßig sollte er so lange mit einer Rente sich begnügen, bis die von seinen Vor-

§. 12. gängern verpfändeten Güter wieder eingelöset sein würden. Daher wohl die Wahl eines Kindes. Schon 1590 ward Johann Adolf, durch den Tod zweier ältern Brüder, regierender Herzog zu Schleswig-Holstein. Als er 1596 die Schwester Christians IV. von Dänemark heirathete, das Capitel aber die Ehelosigkeit seines Bischofs verlangte, trat er das Erzbisthum seinem jüngern Bruder ab, der 1608 auch Lübeck erhielt. Einen ungefähren Begriff von den ungeheuren Summen, die Rom unter allen möglichen Vorwänden aus Deutschland zu ziehen wußte, giebt die Anführung, daß die Zahlung von 34,000 Goldkronen verlangt wurde, ehe es nur zur Aufnahme der Verhandlungen über die päpstliche Bestätigung des Bruders als Coadjutor kommen sollte. — Man fing jedoch schon an, den Papst links liegen zu lassen.

Unter seiner Regierung kamen Handel und Gewerbe in Stade noch einmal in Aufnahme, durch die Niederlassungen der Engländer und Wallonen. §. 52.

48. Johann Friedrich, 1596—1634, Herzog zu Schleswig-Holstein, gottorfscher Linie, war durch seinen Bruder und Vorgänger eigenmächtig in den Besitz des Erzstifts gesetzt worden. Hierüber entstanden im Lande heftige Gährungen, die nur durch Vermittelung des Königs von Dänemark und des Herzogs von Mecklenburg beschwichtigt werden konnten.

Johann Friedrich hatte manche gute Eigenschaften, neben eben so großen Fehlern. Wieder waren es die geschlechtlichen Ausschweifungen des Kirchenfürsten, welche allgemeines Aergerniß erregten. Schon 1600 hatte er sich, der Capitulation zuwider, mit Anna Sophia, der Schwester des Grafen Anton Günther von Oldenburg, heimlich verlobt. Die Vollziehung der Ehe und die Beibehaltung des Stifts scheinen nicht wohl vereinbar gewesen zu sein; auch mochte Johann Friedrich, der sich sonst zu entschädigen wußte, damit keine Eile haben. Er stellte sogar einen Proceß bei dem Reichskammergericht gegen das oldenburgsche Haus an, wegen gerühmter Ansprüche. Graf Anton schreibt hierüber 1619 an den Erzbischof: „Mittlerweil aber dich an allerlei Schandsäcke gehengt und dich durch den leidigen Feind des Ehestands und aller christlichen Ordnung zu unziemblicher Lieb verleiten lassen. Du zugleich mit diesem angezettelten Scheinproceß dich auf's neue an eine andere Weibsperson gehenket und deroselben bis auf diese Stund beiwohnest."

Der dänische Einfluß war fortan im Stifte überwiegend. §. 12.
Darum bemühte sich auch Stade 1613 einen Schutzbrief für seinen Verkehr auf der Elbe zu erhalten. Der König von Dänemark behauptete die „Ober- und Botmäßigkeit auf dem Elbstrom", wogegen die Stände den Erzbischof ermahnten, auf solche bedrohliche Einmischung ein wachsames Auge zu haben. Nichts desto weniger ward Stade 1619 von den Dänen überrumpelt und auf kurze Zeit besetzt. Innere Zwistigkeiten waren hiezu die Ursache und anscheinend hatte der Rath die Dazwischenkunft des Dänenkönigs veranlaßt. §. 43 b.

An guten Einrichtungen dieses Erzbischofs verdienen eine Canzleiordnung und ein Ausschreiben wegen der Hexenprocesse erwähnt zu werden. Verderblich wurde dem Lande dagegen die Wankelmüthigkeit seines Herrschers während der ersten Hälfte des 30jährigen Krieges, welche er noch erlebte.

Die Ruhe, welche der 1555 abgeschlossene Religionsfrieden den Völkern hatte bringen sollen, war nur eine äußerliche gewesen: Im Innern gährten die Elemente fort. Unter den Kaisern Ferdinand I., Maximilian II. und Rudolf II. hatten die Parteien sich zu verstärken und zu organisiren gesucht; unter Mathias kam es zum Ausbruch.

Indessen waren die ursprünglichen Zustände wesentlich anders geworden. Die Gegner der römischen Kirche hatten sich getrennt. Sie nannten sich hier Lutheraner, dort Reformirte, je nachdem sie der Lehre Luther's oder Calvin's anhingen.

Der Unterschied in den Lehrsätzen war keineswegs erheblich, der großen Mehrheit kaum verständlich; Einigkeit von höchstem Werthe. Dennoch geriethen die Parteien in die heftigste Feindschaft, und namentlich die Führer der Lutheraner erklärten bei jeder Gelegenheit, daß sie eher einen Vertrag mit den Katholischen eingehen könnten und würden, als mit den Reformirten. — Dieser Zwiespalt unter ihren Gegnern gab der katholischen Partei ein großes Uebergewicht. Ihm besonders ist es beizumessen, daß der 30jährige Krieg, die Einmischung fremder Mächte, entstehen konnte.

Zu den ursprünglich reinen und nur religiösen Ursachen, welche den ersten Riß in die althergebrachte kirchliche Gemeinschaft gebracht, hatten sich bald weniger reine Motive gesellt. Der protestantische Grundsatz, daß die christliche Gemeine berechtigt sei, ihre religiösen Angelegenheiten selbst zu ordnen und zu verwalten, war

§. 12. nicht zur Durchführung gekommen. Den Papst verwarfen die protestirenden Fürsten; die päpstlichen Rechte über die Gemeine eigneten sie sich zu. Die katholischen Herrschaften, Stiftungen, hoben sie auf; die geistlichen Güter nahmen sie fast überall in Besitz, nicht für neukirchliche, sondern für weltliche, persönliche Zwecke. — Wie viele Fürsten hiedurch bewogen sein mögen, der neuen Lehre beizutreten, bleibt unberechnenbar.

Diese Nichtachtung persönlicher wie gemeindlicher Rechte machte sich noch weiter geltend. Es entstand die Rechtsauffassung, daß die Religion der Landesherren für die Unterthanen maaßgebend sei. Nur für sich, nicht für ihre Unterthanen, wollten die Fürsten den sogenannten Religionsfrieden von 1555 geschlossen haben. Für die Landeseinwohner gab es keinen rechtlichen Schutz, wenn es dem Landesherrn beliebte, sein Bekenntniß zu ändern. Cujus regio, ejus religio.

Und bei diesen unglücklichen religiösen Verhältnissen stand das heilige römische Reich deutscher Nation auch politisch auf gar schwachen Füßen. — Das Streben seiner Wahlfürsten, auf Unkosten der Kaiser ihre Herrschergewalt auszudehnen, ist uralt. Ihm zur Seite geht die Bemühung der Kaiser, ihre Hausmacht auf Kosten des Reiches zu vermehren. Auch in politischer Beziehung keine Eintracht, und deshalb erklärlich das Streben der fremden Mächte, in die Angelegenheiten des Reichs sich einzumischen, daher die Versuchung für Manchen, nach fremder Hülfe sich umzusehen, wie Beides im Verfolg der Geschichte sich zeigen wird.

Rudolf II. hatte dem protestantischen Böhmen in dem sogenannten Majestätsbriefe die Freiheit der Religionsübung, die Universität Prag, und das Recht, Kirchen und Schulen anzulegen, bewilligt. Die Böhmen klagten über Verletzung ihrer Rechte und schritten endlich zu Gewaltthätigkeiten, indem sie die kaiserlichen Räthe zu Prag aus den Fenstern des Schlosses warfen (23. Mai 1618), worauf der Krieg zum Ausbruche kam.

Die protestantischen Fürsten hatten schon i. J. 1608 ein Bündniß zu gegenseitigem Schutze geschlossen, unter dem Namen der Union. Im folgenden Jahre errichteten die katholischen Fürsten dagegen die Liga. Unterdeß die katholische Partei — die Liga — den Kaiser unterstützte, schickte die protestantische Partei — die Union — den Böhmen ein Hülfsheer unter dem Grafen v. Mansfeld, und auch die Schlesier und Lausitzer schlugen sich zu den Böhmen. Diese hatten den thatlosen Churfürsten

Friedrich von der Pfalz zu ihrem König gewählt. Er war ein Eidam König Jacobs von England, der reformirten Partei angehörig. Daher, von den Lutheranern nicht besonders unterstützt und selbst von der mehrentheils aus Reformirten bestehenden Union im Stiche gelassen, die überdem 1621 in Folge Kaiserlichen Befehls sich auflös'te, ward er am 8. November 1620 auf dem weißen Berge bei Prag geschlagen, mußte flüchten, und Böhmen empfand in blutigster Unterdrückung die vollste Rache der Sieger. Schlesien, Mähren, die Lausitzer waren bereits von Johann Georg I., Churfürsten von Sachsen, der, obwohl Protestant, doch zu dem Kaiser hielt, unterworfen; der spanische General Spinola aus den Niederlanden in die Pfalz gedrungen; der Churfürst von der Pfalz mit seinen Anhängern flüchtig und geächtet. — Maximilian von Baiern, das Haupt der Liga, erhielt die Pfalz, der Churfürst von Sachsen die Lausitzen als Pfand wegen der Kriegskosten. §. 12.

§. 13.

Die Erzbischöfe als Landesherren. Einfall der liguistischen Truppen in das Erzstift. Stade von Tilly belagert und erobert.

Obwohl der böhmische Aufstand längst in Blut erstickt war, blieb dennoch die katholische Liga gerüstet im Felde stehen, was zur höchsten Beunruhigung der protestantischen Fürsten gereichen mußte; und bald geriethen auch die Parteien aneinander.

Das Mansfeldsche, aus Böhmen verdrängte Heer, suchte in der Pfalz sich zu halten. Der vertriebene Friedrich fand besonders bei den Staaten von Holland, auch bei England einige Unterstützung. Im Nordwesten erhob sich Herzog Christian von Braunschweig. Mansfeld wie Christian führten den Krieg als Handwerk. Der Krieg mußte ihnen die Mittel liefern, den Krieg zu führen. Daher waren sie bei Freund und Feind gleich gefürchtet, um so mehr, als regelmäßig keine über ihnen stehende Gewalt vorhanden war.

Als der Krieg auch eine für die hiesigen Lande bedrohliche Wendung nahm, fanden zu Basdahl im Herbste 1620 mehre Berathungen zwischen dem Erzbischof und den Ständen statt, und wiederholten sich bis in das Jahr 1622 hinein. Man beschloß zwar, dem Kaiser ergeben zu bleiben; theils war man aber, durch die 1618 geschehene Wahl des dänischen Prinzen Friedrich zum Coadjutor, zu sehr an die Politik Dänemarks geknüpft; theils

§. 13. verursachte die Anwesenheit Mansfeld's in Ostfriesland Besorgniß; so daß man einige Vertheidigungsanstalten nun doch für nothwendig erachtete.

Dänische Truppen hielten zwar Mansfeld in Ostfriesland zurück, wohin 1624 auch der Administrator von Halberstadt, Herzog Christian von Braunschweig, sich zog; aber auch der liguistische General Tilly rückte in Ostfriesland ein. Schließlich verzogen beide Parteien sich wieder.

Indessen hatte man sich doch im Stifte allgemach in Vertheidigungsstand gesetzt; auch der Herzog von Lauenburg ließ ein Regiment nach Hadeln gehen.

Herzog Christian von Celle hatte 1624 das Amt eines Obersten des Niedersächsischen Kreises aufgegeben; der König Christian IV. von Dänemark war an seine Stelle getreten. Er ging im Sommer 1625 mit 25,000 Mann bei Haseldorf über die Elbe und besetzte beide Stifter. Tilly blieb bei Hörter stehen. Bis zum März 1626 ruhten die Waffen; die dänische Armee blieb zwischen Leine und Weser; das Hauptquartier war zu Rotenburg; zehn Regimenter wurden in das Lüneburgsche verlegt.

Die Unternehmungen des Königs wurden sehr gehemmt durch das Verhalten der norddeutschen Fürsten. Diese fürchteten eben so sehr den König von Dänemark, als den Kaiser, und bei den Ständen fand dasselbe statt.

Der Graf von Oldenburg weigerte die Aufnahme einer dänischen Besatzung; der Herzog von Lauenburg entzog sich der früher eingegangenen Verbindung; der Erzbischof von Bremen folgte einem kaiserlichen Abmahnungsschreiben und zog sich von der Kreisbewaffnung zurück; worauf der König die Stifter besetzte und selbst das Bisthum Lübeck in Beschlag nahm.

So verging der Winter 1625/6 unter gegenseitiger Beobachtung. Als aber der General Mansfeld, der nun ein mit engländischem und holländischem Gelde geworbenes Heer führte, von dem neu ernannten kaiserlichen General Wallenstein bei Dessau geschlagen worden war (25. April 1626), und der König die Schlacht bei Lutter am Barenberge (27. August) gegen Tilly verloren hatte, zog sich das Kriegsungewitter näher.

Mansfeld hatte sich nach seiner Niederlage nach Schlesien und Mähren gewendet; er verhandelte mit dem Fürsten Bethlen Gabor von Siebenbürgen, wegen eines gemeinschaftlichen Angriffs gegen die Kaiserlichen. Es kam nicht zur Einigung und Mans-

feld starb, 46 Jahr alt, zu Wrakowitz in Bosnien. Herzog Jo- §. 13.
hann Ernst von Weimar übernahm einstweilen die Führung des schlesischen Heeres.

Der König von Dänemark hatte sich auf Burtehude und Stade zurück gezogen; Tilly, ebenfalls geschwächt, nahm seine Quartiere an der Weser und Aller, im Lüneburgschen und um Magdeburg. Dagegen bemächtigte sich der König des Passes bei Rethem, beschoß Verden, nahm Hoja und Rotenburg und entsetzte Nienburg. Der Winter verging in gegenseitigen Streifereien und fruchtlosen Friedensunterhandlungen.

Wiederum hatte Tilly dem Erzbischofe bedrohlich geschrieben, und als dieser die Stände aufforderte, dem Kaiser gehorsam zu sein, nahm der König ihm seine letzten Güter.

Im Frühjahr 1627 hatte König Christian IV. sein Heer durch Engländer, Schotten, Holländer, Franzosen bis auf 30,000 verstärkt. Er war im Besitz von Northeim und Wolfenbüttel und des Heeres in Schlesien, bis Wallenstein dieses im Sommer zerstreute. Um zu diesem Heere abgehen zu können, übertrug er dem Generallieutenant Norpraht den Oberbefehl im Stifte. In Stade, welches schon vermöge Capitulation vom 2. Octbr. 1626 eine kleine dänische Besatzung von 250 Mann Leibwache eingenommen hatte, ward ein beständiger Kriegsrath eingesetzt. Wenn bei der katholischen Partei der Wunsch, ihre Religion wieder zu der allein herrschenden zu machen, unzweifelhaft neben den politischen Motiven herging, so hatte sie doch klüglich vermieden, diesen Grund offen voran zu stellen. Weit mehr waren die protestantischen Fürsten bemüht gewesen, den Krieg als einen solchen darzustellen, der allein um des Glaubens willen geführt werde. Der trunkfällige König Christian IV. wollte himmlische Erscheinungen gehabt haben. Er ordnete tägliche Betstunden an und wöchentliche Bußtage. Daneben fuhren seine Soldaten fort, im Lüneburgschen, dessen Herzog zu dem Kaiser hielt, zu brennen und zu morden. Allein im Amte Winsen a. d. L. brannten in wenigen Tagen 25 Dörfer ab.

Tilly hatte mit seiner Hauptmacht nach der Gegend von Braunschweig sich gewendet, nur den Grafen von Anholt mit 6—8000 Mann gegen das Bremensche zurück lassend. Norpraht drang über die Weser und zwang dadurch die Kaiserlichen, aus Oldenburg zu weichen; aber das Unglück des schlesischen Heeres veranlaßte Tilly, in Holstein einzufallen. Auch Wallenstein rückte

§. 13. heran und besetzte Schleswig und selbst Jütland bis an's Meer. Die dänische Armee mußte alle an der Weser errungenen Vortheile aufgeben und an die Elbe sich zurückziehen.

Jetzt verweigerten aber die geworbenen Truppen den Gehorsam. Sie forderten ungestüm den rückständigen Sold, und Alles gerieth in die größte Verwirrung.

Der Graf Thurn, der nach Stade abgeschickt worden war, sagte darüber in seinem Berichte:

„Ich bin wohl unter wilden Kriegsvölkern gewesen und habe seit meiner Jugend im Kriege gelebt, allein solche Unordnung und Wildheit ist mir bis dahin nicht vorgekommen. Alle Dörfer, alle Quartiere, das ganze Land wird ausgeplündert, die Geplünderten jagt man mit Weib und Kindern fort. Sie nehmen dann ihre Zuflucht zu dem Feinde, und während es uns an Wegweisern und Arbeitern fehlt, hat der Feind Rath und That von ihnen. Selbst des General Morgan's Wagen wurde in diesen Tagen von Norpraht's Reitern geplündert.“

Etwas half Thurn's Anwesenheit, nur währte sie nicht lange.

Beim Rückzuge der dänischen Hauptarmee hatte diese die Positionen an der Weser zu halten gesucht. Achim, Ottersberg, Langwedel blieben stark besetzt. Bald aber ging Graf Anholt vor. Graf Ortlenburg ward von Langwedel, Morgan mit Verlust von 5 Kanonen aus Achim vertrieben, mußte auch Leesum aufgeben und nach Vörde sich zurückziehen. Ebenso ging Ottersberg verloren.

Am 11. October nahmen Tilly's Leute Horneburg, fielen auch mit 1500 und darnach mit 4500 Mann in's Altelans. Burtehude, der Kriegsdrangsale müde, entwaffnete die Besatzung und schickte sie fort. Um dem Feinde die Mittel zum Unterhalt zu nehmen, ließ Norpraht alle Dörfer um Zeven abbrennen, zog auch den Grafen von Ortlenburg von Ritterhude an sich, ließ den Cranenburger Paß an der Oste besetzen und Stellung bei Basdahl nehmen. Hier ward er am 12. November bei starkem Nebelwetter überfallen, während gleichzeitig der Ostepaß angegriffen wurde. Der Erzbischof hatte den Feinden einen Weg durch das Moor zeigen lassen, und sie erschienen mit Faschinen und Strohsäcken ausgerüstet. — Ortlenburg ward nach Vörde zurückgeschlagen, sein Heerhaufen zersprengt. Sechs Compagnien retteten sich nach Vörde, drei andere in das Kehdingsche. — Auch der Posten bei Cranenburg ward überwältigt; was nicht niedergemacht war, flüchtete auf Stade.

Ein Zwischenstück in diesen Kriegshändeln bildete die Einnahme des Hamburgschen Schlosses Ritzebüttel durch den dänischen Bischof Holle, und eine längere Besetzung Hadelns durch die Dänen, nach einem ersten, durch die Hadeler abgeschlagenen Angriff; beides im Jahre 1626. Zur Zeit der Belagerung Stade's lagen Anholtsche Truppen in Hadeln. Auch Kehdingen ward von den Dänen gesäubert. §. 13.

Norpraht war mit dem größern Theile des Heeres nach Holstein gegangen, wo es sich bald verlief, da auch hier Wallenstein die Oberhand hatte. Damit war die Macht der Dänen im niedersächsischen Kreise gebrochen, und Tilly konnte ungehindert die Berennung der Stadt Stade vornehmen, die den ganzen Winter hindurch währte.

Die Festung bestand derzeit nur aus Hauptwall und Graben. Vor den Gyldenstern- und Hohenthors-Basteien, dem Stegher- und Schifferthore waren einige Werke mit schwachen Wällen angelegt, die anscheinend nicht armirt gewesen sind. Das Alteland war mittels Durchstechung des Deiches unter Wasser gesetzt, auch nach der Kehdinger Seite war der Deich durchstochen.

Commandant war der Oberst Morgan, und die Besatzung mag etwa 3500 Mann betragen haben. — Die Belagerer umzogen die Stadt mit einem Gürtel von Feldschanzen. Es standen darin vor Agathenburg, Graf Tilly's Regiment; vor Riensförde, Oberst Blankhart; vor Barge, Graf Herbistorf; am Abhange des Hohenwehls gegen den letzten Heller und Siechenhof, Oberst Pappenheim und Oberst Florentz. Zu beiden Seiten des Weges nach Börde, in und neben zwei Redouten, Graf Werner, ein Theil der Regimenter Tilly, Florentz und Pappenheim, mit einem Artilleriepark. Zur Verbindung dieser Positionen war eine Brücke über die Schwinge bei dem Ziegelkamp geschlagen. Die Einschließung auf der Kehdinger Seite bewirkten mehre Redouten und eine Sternschanze. „Ihro Excellenz Herrn Grafen Tilly Quartier" befand sich zur Hörne; neben der Kruke die noch jetzt vorhandene Schanze; daran das Fürstenbergsche Hauptquartier; neben dem jetzigen Schlagbaume und gegen Schölisch zwei kleine vorgeschobene Werke, Regiment Fürstenberg und Oberst Reinach.

Von einer, im Deichkörper bei Warnerhörne liegenden Schanze führte eine verpallisadirte Brücke über die Schwinge, nach der Symphonie. Im Altenlande fanden sich noch die große und kleine Cronfeld'sche Redoute zur Symphonie und bei Wörden; des

§. 13. Grafen von Cronfeld Hauptquartier war in Bassensleth. Also zeigt ein vorhandener Plan die Einschließung der Festung. Muthmaßlich sind mehre der Werke erst im Frühjahre 1628 angelegt. Während des Winters hielten vier Regimenter die Stadt eingeschlossen.

Man muß gestehen, Tilly that der schwachen Festung alle Ehre an. Auf beiden Seiten scheint übrigens das schwere Festungs- und Belagerungsgeschütz gefehlt zu haben, indem man sich so nahe rückte. Im März 1628 war das liguistische Hauptheer heran gekommen, Tilly traf am 18. April über Burtehude vor der Stadt mit etwa 12,000 Mann ein, und nun begann die eigentliche Belagerung. Von Laufgräben und Brechen jedoch, deren Andere erwähnen, zeigt unsere Karte keine Spur. Nur eine kleine Brechebatterie liegt dicht hinter dem Siechenhofe. Von hieraus machte schon das Terrain die Anlegung von Laufgräben unthunlich. Die Dänen machten verschiedene Ausfälle, und der Admiral Heinrich Wind suchte mit 12 Schiffen, die am Ausflusse der Schwinge gelegenen Schanzen zu nehmen, was aber nicht gelang. — In der Festung herrschte, infolge der langen Blockade, Mangel an Nahrungsmitteln und große Sterblichkeit. Morgan sah sich genöthigt, nach einem tapfern Widerstande, unter Vermittelung der Stadt Bremen, am 5. Mai zu capituliren. Er hatte nur noch 2500 Mann unter seinem Befehl.

Der Auszug geschah am 7. Mai, capitulationsmäßig: „Mit schlagenden Spielen, fliegenden Fähnlein, vollem Ober- und Untergewehr, brennenden Lunten, gefüllenden Banteliren, Kugeln im Munde, wie Kriegsbrauch und Soldaten anstehet und gebüret.“

Die Garnison nahm ihren Abzug zunächst nach Holland, und sollte vor Ablauf von 6 Monaten gegen die kaiserliche Majestät nicht wieder dienen.

Am 12. Mai 1629 machte der König von Dänemark zu Lübeck seinen Frieden mit dem Kaiser. Er kam sehr glimpflich davon. Sein Sohn Friedrich mußte zwar das Erzstift Bremen aufgeben, dagegen gestattete der Kaiser die Anlegung eines Elbzolls zu Glückstadt. Hierüber Händel mit Hamburg, die erst im Frieden 1648 beigelegt wurden.

Vergleicht man den Verlauf dieser Blockade und Belagerung mit der spätern im Jahre 1712, so stellt sich der große Unterschied in der Kriegführung deutlich heraus. Noch im 17. Jahrhundert war der Krieg für die Meisten ein Handwerk, das ihnen

Unterhalt gewährte. Hatten sie leibliche Quartiere — warum §. 13.
sich beeilen? So legte man es auch hier darauf an, die unbedeutende Festung auszuhungern. Die große Truppenanhäufung im Altenlande und Kehdingen begreift sich nicht. Die Schwinge war durch die dortige Schanze genügend gedeckt; das Land von den Belagerten selbst unter Wasser gesetzt. Die starke Belegung der Marschen hatte viele Mannschaft aufgerieben, indem der Winter mild und regnigt war, und es den Truppen an Obdach fehlte. Sie führten die bittersten Klagen gegen Tilly, daß man sie elend verderben, und nicht lieber einen ehrlichen Soldatentod im Gefecht finden lasse.

Tilly nahm nun sein Hauptquartier in Stade, anscheinend im Zevener Hofe, nach Andern im Bischofshofe. Zwar hatte er in der Capitulation versprochen: „Der Stadt und Bürgerschaft halben erkleren mehr hochgedachte Sein Excellenz sich dahin, daß sie sich gegen dieselbigen anzulassen und zu erzeigen wissen wollen, darob sie zu verspüren haben sollen, daß man ihren Ruin und verderblichen Untergangs nicht begehre.“ Das konnte aber nicht verhindern, die Stadt mit Einquartierung und Kriegslasten schwer zu drücken. Die wöchentliche Contribution betrug anfänglich 1050 Thlr. Von Mitte Mai 1629 bis Mitte März 1631 wurden 16,785 ℛ︀ℳ︀ berechnet. Nach einer weitern Angabe sind vom 12. Mai bis 11. December 1628 bezahlt 22,553 Thlr. 40 ß. Schon im August 1628 sah man sich genöthigt, der Stadt Silbergeräth in Hamburg für 564 Thlr. zu verpfänden, und kam erst nach 11 Jahren soweit, es wieder einlösen zu können. Eine heftige Ruhrkrankheit vermehrte die Leiden der Einwohnerschaft wie der Garnison.

Mit Tilly war auch ein Schwarm katholischer Mönche eingezogen, die aller Kirchen und geistlichen Güter, bis auf die St. Nicolaikirche, sich bemächtigten. §. 54. Die Einwohner wurden, unter Zusicherung der Freiheit von Kriegssteuern, durch Plakate zum Uebertritt aufgefordert, anscheinend ohne allen Erfolg, worauf der Bedruck noch zunahm. Sonst muß unter anderm anerkannt werden, daß Tilly, auf Anhalten der Stadt, seine zahlreichen Marquetenter verpflichtete, für das von ihnen ausgeschenkte Bier die halbe städtische Accise zu zahlen. Auch den Schlächtern war ein Gleiches aufgelegt. Es kam nicht zur Ausführung, vielleicht weil Tilly Stade bald verließ. Eben so human zeigte sich Pappenheim. (Siehe weiter unten.)

§. 13. Die laue und zweideutige Kriegführung Wallenstein's, seine Erpressungen auch bei Bundesgenossen, hatten alle Stände des Reiches dermaßen gegen ihn erbittert, daß schon lange seine Entfernung vom Commando begehrt worden war. Im Sommer 1630 kam die Landung des Königs von Schweden hinzu. Der Kaiser mußte nachgeben, und im September erhielt Tilly das Generalat aller kaiserlichen und liguistischen Truppen.

Den Oberbefehl im Stifte bekam der Oberst Graf Fürstenberg. Als Commandanten in Stade blieben die Obersten Reinach und Comorga.

§. 14.

Die Erzbischöfe als Landesherren. Eintritt Schwedens in den deutschen Krieg. Vertreibung der Liguisten aus dem Erzstift. Schwedische Occupation. Restitution des Erzbischofs.

Während dieser Zeit waren die Absichten Kaiser Ferdinands II. auf gänzliche Unterdrückung der Protestanten immer offener hervorgetreten. Der kaiserlichen Macht die Waage zu halten, lag in der Politik der andern Staaten, ohne Rücksicht auf das religiöse Bekenntniß. So hatten nach ihrer Befreiung von spanischer Herrschaft die Niederlande, ihre Verbindung mit dem deutschen Reiche beiseite setzend, die Partei Friedrichs von der Pfalz beständig unterstützt. Sie hielten selbst in Ostfriesland die Stadt Emden gewaltsam besetzt. Die Republik Venedig, England, gaben Geld und Truppen her. Heinrich IV. von Frankreich war im Begriff gewesen, thätig in den Krieg mit einzugreifen, als er von Ravaillac ermordet ward. Richelieu nahm seinen Plan wieder auf. Er schloß zunächst ein Bündniß mit dem Könige von Schweden, Gustav Adolf, worauf dieser mit einem Heere in Pommern landete und thätig in den Krieg mit eingriff. 1630, Juni 24.

Gustav Adolf nöthigte den Herzog von Pommern und die Churfürsten von Brandenburg und Sachsen, mit ihm und dem Landgrafen von Hessen sich zu verbinden. Leider verursachten die Zögerungen der Churfürsten den Verlust und die furchtbare Verheerung der Stadt Magdeburg. (10/20. Mai 1631.) *)

*) Wir folgen bei dieser Darstellung der bisherigen Annahme. Ohne zu verkennen, daß Onno Klopp in seinem Werke über Tilly manche schätzenswerthe Nachweisungen giebt, erscheint dasselbe doch durchgehens zu tendenziös, um ihm viel Vertrauen zu schenken.

Tilly unterlag in der Schlacht bei Leipzig und der Krieg zog sich nun in das Innere Deutschlands. §. 14.

Die Schlacht bei Leipzig (7/17. September 1631) ermuthigte endlich den, bisher immer schwankend gewesenen, Erzbischof Johann Friedrich, nun auch seinerseits gegen die Kaiserlichen vorzugehen und sie aus Verden zu vertreiben. Die Absicht des Kaisers, das ihm genommene Erzstift dem eignen Sohne Leopold zu ertheilen, und die Nähe schwedischer Hülfe, forderten ihn gleichzeitig dazu auf. Der Commandant Reinach wollte von Stade aus gegen die Erzbischöflichen ziehen, aber die Stadt Bremen verwehrte den Durchmarsch. Die Wurster verjagten des Kaisers Truppen und setzten ihr Land unter Wasser. Im December erschienen die Schweden unter General Tott, nahmen Langwedel, Rotenburg, Ottersberg, Leesum und Vörde; Reinach, über Hoja verstärkt, trieb sie wieder etwas zurück.

Im Januar 1632 vereinte der Erbischof seine Truppen mit denen des schwedischen Generals Tott. Verden, Langwedel von der einen, Altkloster von der andern Seite, fielen in ihre Hände. Burtehude übergab der Commandant mit 501 Soldaten, 365 Frauen und 367 Kindern. — Am 16. März nahm Tott die Schwingerschanze, verlor sie aber Tags darnach wieder. Am 19. März machten die Kaiserlichen, durch Pappenheim und Gronsfeld wieder verstärkt, einen Ausfall nach Horneburg. Dieses ward bis auf ein Haus eingeäschert, Tott in das Alteland zurück gedrängt.

Auch die Dänen rührten sich und fielen mit 330 Mann bei Freiburg ein. Man traute ihnen aber nicht; sie wurden durch die Wurster und erzbischöfliche Truppen vertrieben. Hadeln war an die 90 Wochen von Anholtschen Truppen besetzt.

Am 10. April hatten die Schweden ein heftiges Gefecht mit den Kaiserlichen im Lande Kehdingen zu bestehen, wobei sie durch Unwetter viele Leute, angeblich 2 Regimenter, einbüßten. Auch Horneburg mußten sie wieder räumen. Die Hadeler und Wurster verbanden sich zu gemeinschaftlicher Vertheidigung und besetzten die Oste, da sie lieber ihr Leben verlieren, als dulden wollten, was die Kehdinger erlitten. Verstärkungen, die Herzog Franz von Lauenburg den Schweden zuführte, sowie Mangel an Proviant, nöthigten zuletzt die Kaiserlichen, Stade aufzugeben.

Roth berichtet hierüber: Ao. 1632 ante misericord. domini ist der General Pappenheim anhero gekommen, hat die hier gelegenen

§. 14. Völker am 2. ante dom. rogot. mit sich genommen und vor seinem Abzuge ein großes Geld von der Stadt gefordert, da dann dieselbe viel Silberzeug zusammen gebracht, ihm in einem großen Korbe präsentiret. Er aber es ihr gelassen und denen Deputirten gesagt, daß sie nach dem Abmarsche die Thore zuhalten sollten, damit die marodirers nicht zurück kommen und in der Stadt übel hauseten. Drei Tage nach dem Abzuge ist der schwedische Oberst Kriegsbaum herein kommen." Von Pappenheim meldet noch eine Gerichtsrechnung: „den 30. Juli 1629 ist Joh. Hagemans Witwe eines Kindes genesen; — giebt es dem Herrn Grafen von Pappenheim, wie sie solches juramento erhalten." Schon in der Schlacht bei Lützen, am 6. November 1632, ereilte Pappenheim der Tod, gleich nach Gustav Adolf. Zweifelhaft bleibt, was Pratje meldet: daß Pappenheim dem Rathe, neben den Thor- und Kirchenschlüsseln, auch einige 1000 Thaler, die er demselben abgefordert gehabt, zurückgegeben habe. Er blieb vielmehr bedeutende Summen schuldig, die er zwangsweise angeliehen hatte, und welche später die ganze Stadt deckte.

In dieser Zeit sollen in Stade oft an 20,000 Mann gelegen haben. (?) Der schwedische Legat zu Hamburg, Salvius, giebt die Stärke der von Stade abgezogenen Truppen auf 49 Compagnien Fußvolk, zu 3600 Mann, und 46 Fähnlein Reiterei zu 1880 Mann an. — Der Zug ging über Rotenburg und Verden; er führte an 3000 Wagen Bagage, eben so viel Weiber als Männer, und eine noch größere Anzahl Kinder mit sich. Auch die gesammte katholische Geistlichkeit suchte das Weite; nicht ohne die Kirchengeräthschaften und Urkunden mit zu nehmen.

Vor dem Abzuge, 5. Mai, fand eine Auswechselung der Kriegsgefangenen statt. Das führt auf die Vermuthung, daß eine Capitulation vorausgegangen sein müsse. Nur dadurch wird es begreiflich, daß ein so großer Troß mit hinweg genommen werden konnte.

Ueber das Kriegswesen damaliger Zeit schreibt Freitag: „Ein Regiment von 3000 Mann hatte zum wenigsten 300 Wagen und jeder Wagen war zum Brechen voll von Weibern, Buben, Kindern, Dirnen und geplündertem Gut. Wenn ein Fähnlein aus seinem Quartier aufbrechen sollte, weigerte es sich, wenn es nicht 30 und mehr Wagen erhielt. Als beim Beginn des Krieges ein Regiment hochdeutscher Kriegsleute, 3000 Mann stark, von dem Musterplatze abzog, folgten ihm 2000 Weiber und Dirnen. Der

ehrliche Oberst wollte den Troß abschaffen. Er ließ einige Tage verziehen, und als man an einen Flußübergang kam, ließ er den Troß zurück und verbot den Schiffern, in den nächsten Tagen Leute überzusetzen. Die Dirnen aber erhoben am Ufer ein lautes Geschrei und Weinen, als die Schiffer nicht zurück kamen. Da lief das ganze Regiment auf der andern Seite des Flusses zusammen, eben so schreiend. Die Soldaten riefen in hellen Haufen: „Ho, potz schlapperment! Ich muß meine Dirne wieder haben, sie trägt meine Hemden, Kragen, Schuhe, Strümpfe." Wollte der Oberst die Soldaten vorwärts haben und ein großes Unglück verhüten, so mußte er die Dirnen und das andere Gesindel doch mitziehen lassen. Da wählte er ein anderes Mittel. Er ließ mit der Trommel umschlagen und ausrufen: Jeder solle bei Leibesstrafe seine Dirne abschaffen; nur Ehefrauen durften bleiben. Da liefen die Soldaten mit ihren Dirnen nach allen Dörfern in der Runde zur Kirche. Es gab nicht Geistliche genug, zum copuliren. In zwei Tagen wurden 800 Ehefrauen gemacht; darunter die elendesten Creaturen." §. 14.

Stade war nun wieder im nominellen Besitz ihres rechtmäßigen Landesherrn, des Erzbischofs Johann Friedrich; — factisch regierten die Schweden. Am 12. Juli kommt „Ihr fürstl. Gnaden" zur Stadt und wird mit Wein und Fischen begrüßt. Dem „Licentiaten und der gnädgen Frauen" werden zwei Pocale verehrt. Sie dachten nicht so nobel, wie Pappenheim. Salvius und Höpcken fungiren als Commissaire; der schwedische General Leslie residirt in Hamburg. Von Leslie deutet der Major (Berg) an: „der General und dessen Frau weren etwas geizig, müßten mit Präsenten bedacht werden." — „Der Oberst Kriegbaum hat die Bibliothek vom Rathhause nehmen und verkaufen lassen."

War nun auch der Kriegslärm etwas gewichen, so blieben doch die Lasten der Stadt unvermindert, während der Krieg im Reiche seinen Verlauf nahm. Manches lag an den Zeitverhältnissen, manches in den Culturzuständen. So konnte es nicht fehlen, daß die Stadt mit Naturalbequartierung, Fouragelieferung, Hand- und Spanndiensten schwer belastet blieb, und daneben hohe Kriegscontributionen zu zahlen hatte. Eigenmächtige Besitzergreifungen von Häusern, Betreibung der Stadtweiden mit den Soldatenpferden waren an der Tagesordnung. Der Soldat sollte sich selbst beköstigen; da aber die Löhnung nur 3 ß betrug, so

§. 14. mußte geraubt und gestohlen werden, wo anzukommen war, und selbst an gewaltsamen Einbrüchen fehlte es nicht. Die Sittenrohheit machte sich in beständigen Gewaltthätigkeiten, Schlägereien und sonstigen Excessen bemerklich, selbst Todtschläge kamen vor. Ein schamloses Raubsystem ging von Unten nach Oben; wer irgend etwas zu verwalten hatte, wollte dabei verdienen, und das klarste Recht mußte fast immer erst durch Gunst und Gaben erkauft werden.

Das war die Rettung, welche die protestantischen Bundesgenossen dem Lande brachten. Auch in den spätern Friedensjahren werden viele dieser widerwärtigen Erscheinungen uns noch oft in den Weg treten.

Nach Pappenheim's Abzuge suchte der Rath das Stadtregiment einigermaßen wieder herzustellen und für die Bürgerschaft zu sorgen. Welch anderes Mittel stand ihm aber zu Gebot, als Vorstellungen bei der Commandantur. Daran ließ er es auch nicht fehlen, wenn gleich sie selten von Erfolg gewesen sind. Wo schließlich der Rechtssinn bei den Obern nicht fehlen mochte, that der Mangel an geistiger Ausbildung, der Aberglauben, das Seine:

„Lüder Hausherr claget: Hette von gemeiner Stadt einen Garten gekaufft, wellcher Garten vorhin der Judenkirchhof gewesen, in Hoffnung, was darin gewachsen, in seine Haushaltung zu gebrauchen. Hett der Herr Oberst (Commandant Berg) was in seinem Garten gestanden, durch die Soldaten ausreissen und auswerffen lassen. Hernacher were Herr Oberster selbst zu ihm in den Garten reiten kommen und ihm stark unter die Augen in's Gesicht gesehen, sagende, ob er da were, der Zauberer. — Hette gesagt, wenn sein Wirthschaft auskeme, sollte er nicht fragen können, ehe er es haben wolle. Wollte ihn brennen lassen, were ein magus. Worauff Lüder ihm nachgelauffen und ihn dessen um Gottes Willen gebeten, denselben zu nominiren, welcher es also angebracht. Worauff der Oberst mit dem Stecken ihn dapfer abgeschlagen, hernacher mit dem Degen an den Halß gestoßen und mit der Pistolen erschießen wollen, auch darauff ferner gesagt: Er were ein Zauberer, sollte gebrannt werden. — Pitt Hülfe und Assistentz von E. E. Rath zur Rettung seiner Ehre. Were ein alter Mann und könnte es nicht auf sich sitzen lassen. — Conclus. Soll mit dem Hrn. Oberst deßhalber communiciret werden."

In ihren Drangsalen suchte die Stadt endlich Abhülfe durch eine Deputation bei dem König Gustaf Adolf zu erlangen.

Dieselbe kehrte zwar mit guten Versprechungen zurück; — als §. 14.
aber gleich nachher der König in der Schlacht bei Lützen, 16. November 1632, gefallen war, blieb auch diese Hoffnung unerfüllt.

Die Schweden richteten nun auch ihr Augenmerk auf die Ausbesserung der Festungswerke, und auch diese Last ward der Stadt dauernd angesonnen, obwohl sie ihrer Kriegsherrlichkeit entkleidet war.

Im Jahre 1633 ward die Garnison verstärkt, der Festungsbau auch nach außen erweitert. Die Vorstadt Harschenfleth, nur von einem schwachen Wall und Graben umgeben, bildete den schwächsten Theil der Festung. Jetzt erhielten die Bewohner die Weisung, auf den Abbruch ihrer Häuser sich gefaßt zu machen. In wiefern eine dem Kanzler Oxenstiern, der damals in Stade anwesend war, dargebrachte „Verehrung" von 100 ℛ hiermit in Zusammenhang gestanden haben mag, läßt sich nicht sagen. Zum Abbruch kam es einstweilen noch nicht.

§. 15.

Die Erzbischöfe als Landesherren. Abzug der Schweden. Der letzte der Erzbischöfe. Schwedische Reoccupation. Factisches Ende der bischöflichen Herrschaft.

Erzbischof Johann Friedrich verstarb zu Altkloster im September 1634. An guten Einrichtungen verdankte das Land ihm das Edict gegen den Unfug bei den Processen über Zauberei (1603) und eine neue Canzleiordnung (1607).

49. Friedrich, 1634—48, ein Sohn Christian IV. von Dänemark, war ein Mann von nicht unbedeutendem Herrschertalent, und in seinem Privatleben durchaus achtbar. Unter ihm und an manchen seiner Maßnahmen zeigte es sich, wie sehr die Zeitumstände eine Ausbildung der Herrschergewalt, ein Zurücktreten der kleineren Autonomien forderten. In dem Vergleiche, welchen der Erzbischof und die Stände mit Schweden geschlossen hatten, war festgestellt, daß nur 2 Compagnien Finnen auf so lange in Stade bleiben sollten, bis die Forderung der Schweden, worauf der König von Dänemark schon 24,000 ℛ vorgeschossen hatte, bezahlt sein würden. Die Abführung der Schweden verzögerte sich aber sehr, weil die von den Ständen des Stifts bewilligten 16,000 ℛ nur langsam eingingen. Die Stadt hatte dazu 1748 ℛ beizutragen. Ob derselben die Anrechnung derjenigen 1500 ℛ gelungen ist, welche sie der schwedischen Garnison vorgestreckt hatte,

§. 15. bleibt ungewiß. Dem Legaten Grobbe ward wenigstens zu diesem Zwecke ein Pocal von 100 mk verehrt. — Zum vollen Besitz kam Friedrich erst den 28. September 1636, und im Stifte verzog sich die Huldigung bis zum März 1637. Durch Salvius Vermittelung ward die Neutralität des Erzbisthums während der Dauer des Krieges erreicht.

So sehr der Stadt auch die Erhaltung ihrer alten Selbstherrlichkeit am Herzen lag, so hatten die Verhältnisse sich doch schon derart geändert, daß sie sich den 19. Juli 1634 dem Erzbischofe gegenüber verpflichtete, ohne seinen Willen keine fremden Bündnisse einzugehen, nur bei ihm Schutz zu suchen, auch nöthigenfalls eine Besatzung einzunehmen. Der Abschluß eines Allianz-Vertrages mit Schweden, durch den am 3. Junius in Stade anwesenden Kanzler Oxenstiern — dem mit Wein, Fischen und Hafer aufgewartet wird — scheint den Unwillen des Erzbischofs, der den Vertrag zu sehen verlangt, erregt zu haben.

Am 21. August hatten die Schweden auch die Brunshauser Schanze geräumt. Drei Stücke Stadtgeschütz, welche sie mit nach Burtehude geschleppt, holte die Bürgerschaft von dort zurück. Die Schanze war von Tilly auf unzweifelhaft städtischem Grundeigenthume angelegt worden, welches überdem auch der Stadtjurisdiction unterworfen war. So durfte die Stadt sich berechtigt halten, ihr Eigenthum zurück zu nehmen, und der Rath bot die Bürgerschaft auf, die Werke abzutragen, wie es mit den übrigen, von Tilly aufgerichtet gewesenen Schanzen um die Stadt, Seitens der Grundeigenthümer, ohne allen Widerspruch längst geschehen war. Der Erzbischof nahm das aber sehr übel und that Einspruch. Die Demolirung kam in's Stocken, ward aber doch wieder aufgenommen. Dazu kamen die Verhandlungen wegen der Huldigung und Privilegienbestätigung, und die Spannung ward so arg, daß der Erzbischof die Schwinge sperren, den Stadtmeiern die Zahlung von Gefällen untersagen, und Marktgüter der Stader Bürger zu Belum und Selsingen beschlagen ließ. Das waren nun allerdings Kraftstücke mittelalterlicher Selbsthülfe; allein die Stadt hatte nicht mehr die Macht, Gleiches mit Gleichem zu vergelten. So kam, unter ständischer Vermittelung, den 22. Mai 1636 zu Vörde ein Vergleich zu Stande, in dem bestimmt wurde, die einzunehmende Besatzung in Stade solle dem Erzbischofe und der Stadt gleichmäßig verpflichtet, nach beseitigter Kriegsgefahr gänzlich entfernt werden; auch die Stadt zu deren

Unterhalt nicht mehr als monatlich 70 ₰ zahlen. Das Terrain der Brunshauser Schanze nahm der angehende Landesvater gnädigst zu sich. — Nun erfolgte am 31. Mai 1636 die Huldigung der Stadt auf dem Rathhause, und der Erzbischof bestätigte, wie schon in dem Bittschreiben seines Vaters Christian IV. an die Stände um die Erwählung des Sohnes zum Erzbischofe, zugesichert war, die Privilegien. Freilich nicht, ohne daß dieselben, statt der versprochenen Erweiterung, einige Löcher erhalten hätten; — eine Wahrnehmung, die der Stadt durch die Kosten der Bewirthung des Erzbischofs und seines Gefolges (3200 m✗) schwerlich versüßt worden ist. §. 15.

Von nun an mußte die Stadt es immer deutlicher erkennen, daß es mit ihrer Selbstherrlichkeit nicht nur im Kriege schlecht bestellt sei, sondern daß diese auch in Friedenszeiten zum Ende sich neige. Nicht wollen wir den Gang der Geschichte beklagen, der immer mehr zur Vervollständigung der Regierungsgewalt hindrängte; nur die Gewaltthaten, die endlosen Bedrückungen, die Treulosigkeiten, welche dabei vorgefallen sind, haben hier und künftig betont sein sollen.

Die Stadt ließ nun zur Herstellung ihrer Vertheidigung 150 Knechte anwerben, nahm auch einen Stadthauptmann an, wodurch beinahe die Hälfte der städtischen Einnahme aufgezehrt wurde. Alle leisteten gleichzeitig dem Erzbischofe und der Stadt den Eid. — Die Bürgerschaft ward in 4 Compagnien nach den 4 Quartieren getheilt; die fünfte stellte das Harschenfleth. — Der Erzbischof ersucht um Einräumung eines Pulverthurms und Aufnahme einiger Geschütze in das städtische Zeughaus, was gegen Revers gestattet wird. — Die geworbenen Knechte verschwinden im Laufe der Zeit, die Bürgerschaft versieht den Wachtdienst; die Versorgung der Wachen mit Holz und Licht, die Erhaltung der Festungswerke, bleiben zu Lasten der Stadt und verursachen erhebliche Ausgaben.

Ueber die nächstfolgenden Jahre liegen nur wenige Nachrichten vor. Die Stadt fing an, sich etwas zu erholen, die Collectenforderungen minderten sich mit dem bessern Eingang der Gefälle, fremde Gewerbtreibende suchten wieder die Gewinnung des Bürgerrechts.

Im Ganzen blieben die Verhältnisse noch unsicher, und gegen den Neutralitätsvertrag erschien der kaiserliche General Gallas und begehrte Quartier für mehre Regimenter. Erzbischof und

§. 15. Stände wehrten einstimmig das Ansuchen ab. Mit großer Energie richtete der Erzbischof die Gränzvertheidigung ein, war auch d. 11. April 1638 in Stade anwesend, um nach der Vertheidigung zu sehen, und mit den Deputirten der Stände eine Tagefahrt zu halten. Auch wird der Anwesenheit eines kaiserlichen Legaten, des Grafen Curtius, gedacht, dem mit 20 Personen seines Geleites Quartier verschafft, und mit 1 Ohm Wein, 2 Wispel Hafer und etzlichen Fischen aufgewartet ward.

Es blieb bei der Verheerung einiger Gränzdistricte, wo die Kaiserlichen mit niemals vorgekommener Grausamkeit hauseten, und Gallas ward schließlich mit einem Stück Geldes abgefunden. In einer zweiten Tagefahrt zu Stade, 26. März 1639, wurden die Kosten der Vertheidigung von den Ständen genehmigt und unter sich vertheilt.

Unterdessen und in den folgenden Jahren hatte der Krieg im Reiche seinen Fortgang genommen, bald dem Kaiser, bald den Schweden und ihren Bundesgenossen Vortheile bietend. Es war vorauszusehen, daß die allgemeine Erschöpfung schließlich zu einem Frieden führen müsse, und dann war für Schweden der Besitz des Erzstifts von besonderem Werthe. Ob nun diese Voraussicht, ob das Verhalten Dänemarks die Ursache gewesen sein mag, daß Schweden plötzlich in Holstein einfiel, ist streitig geblieben.

Auch von dem Erzbischofe, dem dänischen Prinzen, verlangte Schweden Zahlung von 100,000 Thlr., Einräumung aller festen Plätze und Uebergabe der selbst geworbenen Kriegsvölker. — Der Erzbischof verweigerte Alles, und berief mehre Landtage nach Basdahl. Hier kam man fast dazu, mit Waffen aneinander zu gerathen. Die meisten Stände hielten die Gefahr nicht für so nahe, endlich bewilligte man doch 40,000 Thlr. zu Rüstungen. — Aber schon zog der schwedische General Hans Christoph Königsmark von Hildesheim heran. Er nahm am 6. Januar 1641 Verden, darnach Langwedel und Scheeßel, brandschatzte auch im Bremenschen. Im März verließ er, nach einigem Verlust, das Stift, — seine Truppen hatten Hagen und Langwedel verloren auch bei Verden Verlust erlitten. Im Junius kehrte er zurück. Der Erzbischof Friedrich kam von Glückstadt mit 3000 Mann frischen Truppen. Königsmark besetzte Verden, schleifte Langwedel, und zog dann durch Lüneburg, um Torstenson zu unterstützen, nach Mecklenburg. Der Erzbischof folgte ihm. Bald kehrte Königsmark zurück, machte einen Scheinangriff von der Geest gegen das

Alteland, und landete dann seine Truppen auf Boitzenburger Schiffen §. 15.
an den unvertheidigten Elbdeichen. (Februar 1645.)

Nachdem Königsmark auch Kehdingen besetzt, Burtehude berannt und Horneburg eingenommen hatte, nahete er sich der Festung Stade, wo gerade der Landtag versammelt war, auf dem linken Schwingedeiche, mittels einer über den Fluß geschlagenen Schiffbrücke. Die Stände waren rathlos, wollten mit Königsmark unterhandeln; die Commandanten Wilstorf und von Wersabe sich vertheidigen; die Vertreter des Domcapitels flüchteten.

Königsmark rückte näher. Er stieß zunächst auf die nur schwach befestigte Vorstadt Harschenfleth; diese war mit 4 metallenen Stücken und 100 Musquetieren besetzt. Sie ward in der Nacht vom 14. Februar in Brand geschossen; 13 große Häuser und mehre Speicher und Scheunen gingen in Flammen auf. — Die etwa 500 Mann starke erzbischöfliche Garnison der Festung war zu schwach, sich zu halten; die Bürgerschaft wenig geneigt, sie zu unterstützen. In der Stadt befand sich damals ein Oberst von Lirfeld, der eine mindestens zweideutige Rolle spielte. Er war mit verschiedenen Salvegardebriefen versehen, versuchte, unter der Bürgerschaft einen Anhang sich zu machen, indem er ihr große Vortheile in Aussicht stellte, wenn sie, mit Beiseitsetzung des Raths, seiner Führung sich anvertrauen wollte. Obwohl er anfangs zum Widerstand ermuthigt hatte, angeblich, um bessere Bedingungen für eine Uebergabe zu erhalten, so war er doch später bei den Schweden gut angesehen. Die Bürgerschaft blieb indessen bei dem Rathe; die nutzlose Vertheidigung ward eingestellt und die Festung am 15. Februar 1645 übergeben.

Königsmark fand in dem Platze 10 halbe Carthaunen (24-Pfünder) und 30 kleinere Stücke; des Erzbischofs Kanzlei und Archiv und 26 schöne Pferde. — Die Truppen wurden größtentheils eingereiht; nur ein Hauptmann von Wersabe, mit einer Compagnie (Stiftstruppen?) erhielt freien Abzug.

In Burtehude hatte die Bürgerschaft wieder einmal die Garnison zur Uebergabe genöthigt. Den Flecken Vörde ließ der Commandant des Schlosses schleifen, um sich besser vertheidigen zu können; doch mußte auch er am 17. März sich ergeben. Königsmark nahm darauf Ottersberg und Rotenburg; damit war das ganze Erzstift in seiner Gewalt. Er musterte sein Heer bei Vörde und zog am 3. Mai mit 6500 Mann nach Hessen.

§. 15. **Königsmark** hatte der Stadt **Stade** in der Capitulation die Versicherung ausgestellt, daß er E. E. Rath und gemeiner Stadt Hab und Gut in Ihro Königl. Majestät von Schweden Schutz nehme; daß die Garnison nur auf die nothwendige Zahl erstreckt werden, auch die Bürgerschaft nur zu dem gewöhnlichen Servis verpflichtet sein solle. Alle Stadtrechte und Privilegien aufrecht zu erhalten, war versprochen worden. Die Stadt dagegen hatte sich verpflichtet, fest an Schweden zu halten, wie es getreuen evangelischen Bundesgenossen und Biederleuten gebühre. Diese Capitulation erhielt auch am 17. December 1645 die Bestätigung der Königin **Christina**.

Hiernach könnte man einigermaßen in Zweifel ziehen, was **Wallich** und **Kobbe**, **Holtermann** in seinem Tagebuche, von einer der Stadt auferlegten Brandschatzung von 20,000 Thlrn. und von 30,000 Thlrn., hinsichtlich des Altenlandes, berichten. Leider fehlen die städtischen Extrajudicial-Protocolle aus jener Zeit, die sonst sichern Aufschluß geben dürften. Von **Königsmark** ist dergleichen zu erwarten. Zwar enthält die Capitulation eine solche Bedingung nicht. Das durfte aber auch nicht sein, wenn das Geld in jenes Taschen fallen sollte, wie bei ihm Gebrauch war.

Während nun die Stadt **Stade** außerhalb des eigentlichen Kriegslärmens blieb, fiel das Schloß zu **Vörde** noch einmal in die Hand der Erzbischöflichen. Zwölf Dänen schlichen im August 1645, als Bauern verkleidet, sich daselbst ein, überwältigten die Wache, ermordeten den Commandanten und öffneten ihren versteckt gelegenen Genossen die Thore. Bald hatte die Besatzung auf 500 Mann sich verstärkt. Sie that der **Stader** Garnison, durch Abschneidung der Contribution und des Bedarfs an Lebensmitteln und Fourage, vielen Abbruch, hielt sich gegen mehre Angriffe und capitulirte erst am 5. April 1646.

War hiemit der Kriegslärm für kurze Zeit beseitigt, so traten dessen Folgen überall um so mehr hervor. Verwüstete Dörfer, verlassene, eingeäscherte Hausstäten zeugten durch das ganze Land von seinen verheerenden Wirkungen. So lagen in der Börde Lamstedt von 93 Vollhöfen 29, von 45 Halbhöfen 15, von 262 Kathstellen 25 wüst. Und ähnlich war es im ganzen Stifte. — Obwol der schwedische General Banner im 30jährigen Kriege die Wälder in den Aemtern Rotenburg und Zeven stark hatte aushauen lassen, so waren die Wölfe doch noch zahlreich vorhanden. Wir finden Nachrichten von großen Wolfsjagden im Dith-

marsischen aus den Jahren 1521, 1538, im Lande Hadeln 1670, §. 15.
im Lande Kehdingen 1643. Noch 1720 ward bei den Aemtern die Instandhaltung der Wolfsgarne gefordert, wozu jeder Hof den nöthigen Hanf zu liefern hatte. Der letzte Bär ward 1705 am Harze erlegt.

Während der Grafenzeit war es der Stadt Stade nicht möglich gewesen, eine erhebliche Machtstellung zu erlangen. War auch ihre Bundesgenossenschaft für diejenigen, welche um die Herrschaft im Lande sich stritten, nicht unwichtig, so hatte sie doch im Ganzen nur selten die Wahl, und mußte gewöhnlich dem Mächtigern sich anschließen oder unterwerfen.

Der Anfall der Provinz an das Erzbisthum brachte hierin keine Aenderung hervor. Das Streben der Stadt, nach möglichster Erhaltung ihrer Autonomie, stand nicht selten dem innigen Anschlusse an die Interessen des Erzbisthums entgegen; — und so wie es jener bisher an Macht gefehlt hatte, unter allen Umständen eine unabhängige Sellung zu behaupten, eben so sank die Bedeutung des Erzbisthums selbst, bei der immer größer werdenden Ausdehnung, welche die staatlichen Entwickelungskämpfe annahmen.

Wenn es Stade nicht hat gelingen wollen, einen ähnlichen Aufschwung zu nehmen, wie die Nachbarstädte Hamburg und Bremen dessen sich erfreuen, so ist der Grund dafür wesentlich in seiner örtlichen Belegenheit zu suchen. Den unermüdlichen Bestrebungen der Vorfahren muß man volle Anerkennung zollen. Die Ausführung dieses Gegenstandes bleibe dem Schlusse des Werkes vorbehalten.

Dritter Abschnitt.

Die Zeit der schwedischen Regierung.

1645—1712.

§. 16.

Westphälischer Frieden. Die erzbischöflichen Lande schwedisch. Königin Christina. Formirung des Etats. Erhöheter Druck. Karl X. Krieg mit Dänemark. Die Meuterei in Vörde.

Jahrelang war schon über einen Frieden verhandelt worden; um einem Rangstreite unter den Mächten zu entgehen, gleichzeitig

§. 16. in Osnabrück und Münster. Die Eröffnung des Congresses geschah am 11. Junius 1645. Je nach dem Waffenglücke stiegen und sanken die Forderungen der Parteien. Endlich führte noch Königsmark einen entscheidenden Streich, durch die Einnahme der Kleinseite von Prag, und nun erfolgte der Abschluß des Westphälischen Friedens am 24. October 1648; damit das Ende des 30jährigen Krieges.

Deutschland mußte die Einmischung der Fremden theuer bezahlen. Frankreich bekam das Elsaß und mehre wichtige Gränzfesten; Schweden erhielt einen Theil von Pommern und die Stifter Bremen und Verden.

Bremen ward ein weltliches Herzogthum, Verden ein Fürstenthum. Mit Bremen überkam Schweden zugleich die Dome und deren Güter in den Städten Hamburg und Bremen.

Die an Schweden abgetretenen Gebiete blieben Theile des deutschen Reiches und gingen von diesem zu Lehen. Ihretwegen erhielt Schweden Sitz und Stimme auf den deutschen Reichstagen. Die Stadt Bremen behauptete einstweilen factisch die Reichsfreiheit. — Zur Entschädigung der Reichsfürsten, welche Gebietstheile hatten aufgeben müssen, erfolgte die Aufhebung verschiedener geistlichen Herrschaften.

Um seine Heere abzulohnen, waren Schweden 5 Mill. Thlr. bewilligt worden; theils baar, theils in Anweisungen. Es fielen davon auf das Erzstift Bremen 53,000 Thlr., auf die Stadt Stade 1111 Thlr. 16 ß.

Durch den Westphälischen Frieden war auch die staatsrechtliche Existenz des alten Erzbisthums Bremen beseitigt. Der Erzbischof Friedrich war gleichzeitig, durch den Tod seines Bruders, als Friedrich III., auf den dänischen Thron gelangt. † 1670.

Auf der Krone Schweden beruhten nunmehr die Hoffnungen des Landes. Sie sollte die Wunden heilen, welche der Krieg geschlagen hatte, die Kräfte der neuerworbenen Provinzen entwickeln, und alle die Vortheile gewähren, welche die Aufnahme in ein größeres Staatsgebiet zu versprechen schien. Leider ging von dem Allem Nichts in Erfüllung.

Schweden hatte nicht aus eigner, innerer Kraft die glänzende Rolle spielen können, welche es in der zweiten Hälfte des 30jährigen Krieges behauptete. Frankreichs Eifersucht gegen den Kaiser, die Hoffnung auf reichen Ländererwerb, hatten diese katholische Macht bewogen, die Sache der Protestanten, anfangs durch Sub-

sidien, später selbst durch Aufstellung eigner Heere, zu unterstützen. §. 16.
Dazu kam die Art der Kriegsführung. Nach Wallenstein's Grundsatze mußte der Krieg den Krieg ernähren.

Schweden war erschöpft, sein Krongut verschleudert, sein Steuerwesen ungeordnet.

Der Erwerb **Pommerns** mogte noch wünschenswerth erscheinen; die Herzogthümer **Bremen** und **Verden** waren für Schweden ein gefährliches Besitzthum. Ohne Zusammenhang mit dem Königreiche, war es auch rings von neidischen Nachbarn bedroht.

Man kann nicht annehmen, daß dieses ungünstige Verhältniß von dem derzeitigen Lenker der schwedischen Politik, dem berühmten Canzler Oxenstiern, nicht sollte erkannt worden sein. Ueberwiegende Gründe müssen demnach vorgelegen haben, um auf dem Erwerb zu bestehen. Die größern Lasten aber, welche die Erhaltung und Vertheidigung eines so abgesonderten und gefährdeten Besitzthums nothwendig forderten, fielen zunächst auf die Provinz selber. Fast sollte es scheinen, diese sei in späterer Zeit, als doch einmal dem Verlieren anheim gegeben, betrachtet und behandelt worden.

In Schweden regierte 1648 des großen Gustav Adolf's Tochter, **Christina**, geboren den 8. December 1626, gekrönt 1650.

Christina hatte eine vielseitige, wissenschaftliche, aber falsch geleitete Bildung erhalten. Sie war ein Mannweib, ohne Herrschertalent, der Verschwendung ergeben. Zwar fehlte es nicht an tüchtigen Staatsmännern aus der alten Schule; aber theils gab die Königin schlechten Rathgebern Gehör, theils waren jene nicht uneigennützig.

Viele der Großen hatten dem Staate Vorschüsse geleistet, noch weit Mehre brachten ihre guten Dienste in Anrechnung; Alle wollten bezahlt sein. So waren Christinens Handlungen eine heillose Verschleuderung der katholischen Kirchengüter, des Kronguts und selbst der Regalien der Krone; wodurch die Finanzkraft des Landes immer tiefer sank, Macht und Einfluß des vorzugsweise bei jenen Schenkungen bedachten Adels dagegen um ebensoviel steigen mußten. Vergl. §. 37.

Durch den Westphälischen Friedensschluß war die Regierungsgewalt der Reichsfürsten wesentlich erweitert worden, und die schwedische Regierung war nicht geneigt, dies unbenutzt zu lassen. Die erzbischöfliche Regierung hatte vorzugsweise ihren Sitz auf dem Schlosse **Vörde** gehabt. Jetzt ward derselbe nach **Stade**

§. 16. verlegt, wozu die Gebäude der Abtei des Marienklosters auf dem Sand dienen mußten.

Zur Formirung der staatlichen Verhältnisse in den neu erworbenen Landestheilen hatte die Königin 1650 eine Commission niedergesetzt, bestehend aus dem Reichsrath Schering Rosenhan, Generalgouverneur Hans Christoph Königsmark, Kriegsrath und Präsident des Pommerschen Hofgerichts Alexander Erskein, Canzler der Herzogthümer Johann Stucke.

Diese verabladeten die Stände des Herzogthums Bremen auf den 17. April 1651 nach der Stadt Bremen. Letztere war auch mit eingeladen, entzog sich jedoch der Theilnahme an den Verhandlungen, welche zuerst auf „der Capitelstuben vor der Glocken" stattfanden, später theils nach Basdahl, Vörde und Stade verlegt worden sind.

Bei diesen Tractaten handelte es sich auf Seiten der Regierung zunächst darum, die Huldigung von den Ständen geleistet zu sehen. Wegen Anerkennung der ständischen Gerechtsame, und hinsichtlich der Maßnahmen zur Aufhülfe des schwer darnieder liegenden Landes, erfolgten im Allgemeinen die gnädigsten Zusicherungen. — Den Ständen war vor allem daran gelegen, ihre bisherige politische Stellung anerkannt, ihre Privilegien bestätigt zu sehen. Erst dann wollten sie die Huldigung leisten, zumal da die Erklärungen der Commissarien gewisse Hinterthüren offen ließen.

Der zähe Widerstand der Stände nöthigte die Commissarien, ihrer eigentlichen Absicht entgegen, in die Specialitäten des gegenseitigen Verhältnisses einzugehen, und jeden Punkt desselben mit den Ständen zu behandeln.

Doch erledigte die Sache sich bald dahin, daß am 30. Juni 1651 „der gemeine Abschied" verglichen und vollzogen werden konnte.

Obwohl die Privilegien der Stände im Allgemeinen bestätigt wurden, so fand doch, besonders hinsichtlich der Landessteuer, eine Beschränkung dahin statt, daß dieselbe auf einen festen jährlichen Fuß gebracht, wesentlich erhöhet, und der früheren jedesmaligen ständischen Bewilligung entzogen wurde. Die schließliche Erhebung derselben verblieb den ständischen Schatzeinnehmern. §§. 47, 48.

Nebenher gingen die Verhandlungen mit der Stadt. Dieser lagen zwei Gegenstände besonders am Herzen: Die Erhaltung ihrer politischen Machtstellung, und die Befreiung von dem Be-

druck, welchen sie durch Einquartierung und durch den Festungsbau zu leiden hatte. §. 16.

Principiell ließen die Commissarien sich zwar nur auf Erörterung des ersten Punktes ein. Den zweiten Punkt erklärten sie für ein gravamen, dessen Abstellung, so weit möglich, nach der Huldigung zu erbitten und zu hoffen sei; zu welchem Ende sie auch beständig ihre guten Dienste zusagten. Indessen drehten sich die Verhandlungen doch unausgesetzt mit um diese, den Geldbeutel berührenden Gegenstände. Und wohl war die Last keine geringe. Eine Visitation der Quartiere am 13. September 1651 ergab Folgendes:

Es sind vorhanden an Häusern, Buden und Wohnkellern, bewohnt und unbewohnt 786 Feuerstellen.

„Hievon haben Ihr Hochgräfl. Gnaden, vor sich und deren Leuthe 25, der Herr General-Major desgl. 15, der Herr Obriste und Commandant desgl. 13, der Herr Canzler, Landdrost und andere Ihro Majestät Bediente, nebendst deren Oberofficiren der besten Häuser 48, Ein ehrenfester Raht nebst derer Bedienten und Dienern 24, Gemeine, ganz unvermögende Leuthe, auch ledig stehende Häuser 54. Noch, so Betten ausgethan 8, Kirchenbediente und Schulhalter 10, Thorschließer ꝛc. 6, Zevener- und Harsefelder Hof, Lirfelds Haus und beide Medici 5, bleiben, nach Absatz dieser 208 Feuerstedten, für Unterofficiere, Constabel und gemeine Soldaten, nebst ihren Weibern und Kindern 578 Feuerstedten. Davon müssen noch abgehen, so Servisgeldt geben 47, so daß effectiv nur bleiben 531 Feuerstedten für 764 Soldaten, 241 Weiber, 249 Kinder, in Summa 1254 Menschen, klein und groß."

Hiebei ist nicht zu übersehen, daß die alten Gebäude jener Zeit längst nicht, wohl kaum den fünften Theil der Wohnräume dargeboten haben, den unsre heutigen Häuser enthalten. Daneben mußte noch den Officieren Servisgeld gezahlt werden.

Die Festungsbauten berechnete man für das Jahr 1644 auf 7622 mℓ 7 ß, für 1645 auf 14,149 mℓ 2 ß 6 ₰, für 1646 auf 15,879 mℓ, für 1647 auf 16,371 mℓ 15 ß, für 1648 auf 8124 mℓ 2 ß, für 1649 auf 8829 mℓ 15 ß. Zusammen in 6 Jahren zu 70,977 mℓ 9 ß 6 ₰.

Daß unsere Vorfahren bei so erdrückenden Lasten, und in der gewissen Voraussicht, ihre politische Selbständigkeit gänzlich zu verlieren, keine besondere Neigung haben konnten, der „durch

§. 16. Gottes sonderbare Providenz und Schickung" ihnen gewordenen Königin noch eine aufrichtige und solenne Huldigung zu leisten, wird ihnen Niemand verargen wollen. Manche dachten allen Ernstes daran, die Stadt gänzlich zu verziehen.

Der Rath setzte indessen, in stäter Verbindung mit der Bürgerschaft, die Verhandlungen mit den Commissarien fort, suchte auch die Intercession des in Hamburg residirenden schwedischen Legaten Johann Adler Salvius nach, ohne jedoch Wesentliches zu erreichen.

Das uneingeschränkteste Besatzungsrecht konnte die Regierung nicht fahren lassen. Eben so wenig durfte die Stadt auf Beibehaltung ihrer unmittelbaren Stellung unter Kaiser und Reich rechnen; sie mußte dem neu gebildeten Obertribunal zu Wismar sich unterwerfen, wie in geistlichen Dingen dem königlichen Consistorio. Vergebens berief sie sich auf ihre zahlreichen, von Kaisern, Königen, Erzbischöfen bestätigten Privilegien, umsonst auf den westphälischen Friedensschluß und die Capitulation von 1695. Die Commissarien waren sehr wohl informirt und noch bestimmter instruirt. Ihr Hauptargument war und blieb: Was unter einer geistlichen Herrschaft raisonnable gewesen sein möge, sei es nicht unter einer weltlichen, und die ultima ratio war: „Ihro Königl. Majestät zu befürchtende schwere Ungnade, die auch ohne Huldigung sich der Stadt schon zu versichern wissen werde."

Als endlich der Rath sich überzeugen mußte, daß fernerer Widerstand nur noch größeres Unheil über die Stadt bringen werde, daß die Commission auf dem Punkte stehe, auseinander zu gehen, forderte er die Bürgerschaft auf, dem Unvermeidlichen sich zu fügen.

Wie schon bei frühern wichtigen Anläßen, begehrten die Achtmänner wiederum die Zuziehung der Erberen (haußgesessenen Bürger). Alle bestanden darauf, die Huldigung zu verweigern, wenn nicht zuvor die Rechte der Stadt anerkannt seien, und wegen des materiellen Bedrucks Abhülfe geschafft worden.

Es kostete dem Rath noch viele Mühe, die Bürgerschaft zu überzeugen, daß eine Fortsetzung des Widerstandes für Alle von den verderblichsten Folgen sein werde. Um sie über seine Bereitwilligkeit, das Wohl der Stadt auch noch nach erfolgter Huldigung auf's Aeußerste verfechten zu wollen, in Sicherheit zu setzen, erklärte der Rath sich bereit, seine Freiheit von Einquartierung so lange nicht beanspruchen zu wollen, als der große Bedruck andaure. Damit gab die Bürgerschaft sich endlich zufrieden.

Wir können uns nicht versagen, hier die Namen der Männer anzuführen, welche mit rühmlicher Ausdauer für eine, wenn auch verlorene Sache gekämpft haben. §. 16.

Im Rathe saßen:

Johann Hanne, Hinrich Hintze, Diedrich Lüders, Dyonisius Mertens, Johann Orwege, Johann Kruse, Hinrich Schwarte, Hinrich von der Mehdem, Joachim Riemann.

Deputirte der Bürgerschaft sind gewesen:

Jürgen Platjan, Johann Pragemann, Berend Fresenstein, Peter Kühle, Niclas Bruch, Hinrich Timbcke, Hinrich Lüdemann, Angelus Schwartze, Osias Kieff, Johann v. Habeln. Die letzten beiden wahrscheinlich noch besonders von den Erberen gewählt.

Gleichzeitig muß anerkannt werden, daß die königlichen Commissarien mit großer Rücksichtsnahme und Geduld der Behandlung dieser Sache sich hingaben, zu deren schließlicher Abmachung die Bürgerschaft erst Ende Januar 1652 die Hand bot. Königsmark hatte übrigens nur selten bei den Verhandlungen sich betheiligt.

Bis dahin war die Huldigung abseiten der Stadt noch nicht geleistet. Ob und wann sie geschehen, hat sich nicht auffinden lassen.

Das Verhältniß der Stadt Stade ward durch den Fundamental-Receß vom 3. Februar 1652 (bestätigt den 23. Juni und emendirt den 19. August) geregelt. Auch hier war im Ganzen die Erhaltung aller alten Rechte und Freiheiten zugesichert, und die innere Verfassung blieb unverändert. Dagegen konnte von der früheren unmittelbaren Stellung zu Kaiser und Reich keine Rede sein; nur die Leistungen an Reichssteuern blieben die alten, und ein Königlicher Generalgouverneur sorgte dafür, daß der neuen Königlichen Regierungsgewalt auch nicht der geringste Eintrag geschah.

Als Ausgleichung für die bisherige Freiheit von der, auf den Landbewohnern ruhenden, Schatzpflicht, hatten die Städte die Kosten der Errichtung und Erhaltung ihrer Festungswerke getragen, auch deren Vertheidigung zu beschaffen gehabt.

Schon der letzte Erzbischof Friedrich hatte der Stadt eine Besatzung aufgedrängt, welcher der sogenannte Servis geleistet werden mußte; doch sollte der Stadt noch, kriegerische Nothfälle ausgenommen, das uneingeschränkte Regiment im Innern verbleiben. Die Schweden hatten sogleich 1645 eine starke Garnison

§. 16. hinein geworfen, und die Festungswerke ausschließlich in Besitz genommen.

Damit war die Stadt Landesfestung geworden. Nichts desto weniger forderte man von ihr unausgesetzt die Erhaltung der Festungswerke, obgleich sie bald den neuen Steuern, gleich den übrigen Landeseinwohnern, unterworfen, mithin doppelt belastet wurde. Daneben wurden, unter Umständen, auch noch persönliche Dienste gefordert.

Hinsichtlich der Einquartierung war der Stadt die Versicherung gegeben, daß sie damit nicht übermäßig belastet werden sollte. Das Maß ward aber weniger den Kräften der Stadt, als vielmehr sonstigen Umständen entnommen.

Die Servislast war freilich genau bestimmt. Sie bestand in Einräumung von Tageswohnung, Nachtquartier, Licht, Feuerung, Kochraum am Heerde, Salz, Essig u. dgl. Vom Fähndrich aufwärts sollte Jeder mit Quartier auf eigne Kosten sich versorgen. Wie es damit gehalten worden, mag daraus entnommen werden, daß selbst der General-Gouverneur Königsmark bis 1659 ein Wohnhaus von der Stadt erzwang, und als es damals mit abgebrannt war, ein anderes verlangte, ungeachtet, daß der größte Theil der Stadt in Asche lag.

Als Zubehör des Services ward auch die Versorgung der zahlreichen Wachthäuser mit Licht und Feuerung behandelt, welches eine beträchtliche Ausgabe verursachte.

Der Festungsbau sollte auf die Erhaltung der alten Werke sich beschränken; er ward bald eine Quelle endlosen Streites und Bedrucks.

Neben weniger erheblichen Gegenständen, waren es besonders der Festungsbau und die dabei vorfallenden Grundenteignungen, die Einquartierungslast, der Bedruck der Gewerbe, die Exemtion der königlichen Dienerschaft von allen städtischen Lasten, und bald auch die Sorge um Beibehaltung der donirten Güter (Reste der ehemaligen Klostergüter St. Jürgen und St. Marien, welche die Königin Christina der Stadt als Schadenersatz geschenkt hatte, §. 37), welche die Stadt fortwährend beschwerte. Auch die Beibehaltung einer, mindestens schon unter des vorletzten Erzbischofs Regierung eingeführten, städtischen Accise war für sie von großer Wichtigkeit. Die schwedische Regierung bestritt die Rechtmäßigkeit ihrer Einführung, und gebrauchte die Drohung, die Accise aufzu-

heben, wiederholt als Zwickmühle, um die Erfüllung beliebiger §. 16.
Forderungen zu erzwingen.

Der erste General-Gouverneur Königsmark war ein gewaltthätiger, habsüchtiger Mann. Konnte man bei ihm nicht durchdringen, so blieb, als letztes Mittel, eine Deputation nach Stockholm, wo die Stadt außerdem fast beständig ihren Agenten hielt.

Die ersten dieser Gesandtschaften fallen in die Jahre 1645, 49, 51, 53. Sie kosteten der Stadt schweres Geld; denn mit leerer Hand war nirgends etwas anzufangen. Es fehlte auch nicht an tröstlichen Resolutionen; im Ganzen ward jedoch wenig erreicht. In den staatlichen und den kirchlichen Verhältnissen entwickelte die Regierung consequent eine absolute Gewalt. Auf den Entwickelungsgang, den die Gewerbeverhältnisse nahmen, konnte die Regierung nicht einwirken; nach andern Richtungen hin fehlten ihr die Mittel.

So vergingen die ersten Jahre der neuen Herrschaft, ohne daß man des Wechsels froh geworden wäre, aber dennoch ohne Kriegslärm; als 1654 schon wieder zu einem Zuge gegen die Stadt Bremen gerüstet wurde. Schweden hatte deren Reichsfreiheit nicht anerkannt; auch wegen der Aemter Bederkesa und Lehe bestand Streit. Königsmark zog nun gegen die Stadt. Die Schanze zur Burg ward wiederholt genommen und verloren, als ein vorläufiger Vertrag die Entscheidung in ferne Zeiten hinaus schob.

Des Regierens müde, legte Christina 1654 die Krone nieder und übergab das Reich ihrem Vetter, dem Pfalzgraf Carl Gustav von Zweybrücken, geboren 8. November 1622, dem Sohne der Schwester Gustav Adolfs, welchem, auf Christinens Anhalten, die Reichsstände schon 1649 die Nachfolge zugesichert hatten.

Christina hinterließ das Reich am Rande des Banquerots; dennoch hatte sie sich sehr bedeutende Einkünfte versichern lassen. Sie reisete durch Deutschland und die Niederlande nach Inspruck, wo sie, zum allgemeinen Erstaunen, wenn auch nicht unerwartet, zur katholischen Kirche übertrat. In Rom wurde sie mit den höchsten Ehren empfangen, verließ dasselbe aber 1656 wegen der Pest und ging nach Frankreich. Als sie 1658 nach Rom zurückkehrte, fand sie eine sehr kühle Aufnahme, weil sie ihren Stallmeister, den Marquis Monaldeschi, wegen gewisser Indiscretionen, hatte ermorden lassen. Im Jahre 1660 trat Christina wieder in Stockholm auf, ließ beim Reichstage 1664 durch einen Abgeordneten für sich plaidiren, und erschien 1667 nochmals persönlich in

§. 16. Stockholm, in der nicht sehr zweifelhaften Absicht, wenigstens einen Theil ihrer frühern Gewalt wieder zu erlangen. Man suchte jedoch ihrer sich zu entledigen, zumal sie einen Schwarm von Italienern mit sich führte, die man in Schweden ungern sah.

Christina ging nun zum dritten Male nach Rom, woselbst sie am 9. April 1689 verstorben ist. Auf dieser letzten Reise war sie auch in Stade anwesend.

Karl X., (1654—60), fand Schweden in einer trostlosen Lage; erschöpft und im Ansehen gesunken. Von Natur kriegerisch gesinnt, glaubte er dem Reiche nur durch einen glücklich geführten Krieg aufhelfen zu können. So stürzte er sich in den polnischen Krieg, wo er die anfänglich errungenen Vortheile schließlich wieder verlor, und sich auch die Russen auf den Hals zog.

Während dem hatte auch Dänemark gegen Schweden gerüstet, und die Holländer standen ersterem zur Seite. Karl X. fiel aber in Holstein und Jütland ein, und unternahm am 30. Januar 1658 einen verwegenen Marsch, über den zugefrorenen kleinen Belt, nach der Insel Fühnen. Er schlug die Dänen, nahm ihnen 60 Kanonen ab und rückte nun weiter, über den 8 Stunden breiten großen Belt, über die Inseln Langeland, Laaland und Falster nach Seeland. Hier ward mit großen Opfern von Seiten Dänemarks schon am 26. Februar der Frieden zu Roeskilde geschlossen.

Dieser Frieden hatte jedoch keinen Bestand. Noch in demselben Jahre belagerte Karl X., obwohl auch mit Brandenburg, Polen, dem Kaiser im Kriege begriffen, Copenhagen, welches sich heldenmüthig vertheidigte. Erst die Friedenschlüsse von Oliva, 3. Mai 1660, und Copenhagen, 6. Juni 1660, stellten die Ruhe wieder her.

Auch die hiesigen Lande blieben bei diesen Kriegshändeln nicht verschont, vielmehr machte Dänemark auf sie seinen ersten Angriff, indem es bei Glückstadt und Harburg Truppen über die Elbe warf. Die Schanzen bei Belum, Gestendorf, Lehe, das Schloß zu Vörde wurden theils gütlich, theils mit Sturm genommen, auch Stade, nach Besetzung der Schwinger Schanze, berannt.

Der schwedische General Wrangel säuberte jedoch in 14 Tagen das ganze Stift, bis auf Vörde, nahm 2500 Dänen gefangen und spielte nun den Krieg nach Holstein hinüber.

An diesen dänischen Einfall knüpfte sich ein blutiges Nachspiel. Nicht alle Commandanten der festen Orte im Herzogthum

scheinen den Dänen pflichtmäßigen Widerstand geleistet zu haben. §. 16.
Wahrscheinlich aus solchen Gründen saß im Jahre 1658 der schwedische Oberst Prätorius auf dem Schlosse zu Börde gefangen. Er war, wie unsre Quelle besagt „vor etzlichen Monaten bereits vom General-Kriegsrecht in Stade, wegen anderer seiner Verbrechen zum Tode verdammet, und bis Ihr. Königl. Majestät gnädigste Resolution einlangte, auf dem Schlosse Bremervörde in der Custodie so lang gehalten."

Unter solchen Umständen gab es für Prätorius nur eine Möglichkeit zur Rettung: Offene Rebellion.

Wie Prätorius nachher, als man ihn „durch den Angstmann, mittelst Anlegung der spanischen Stiefeln, nur gelinde hatte anziehen lassen" bekannte, hatte er bereits drei Monate hindurch mit den Dänen in Verbindung gestanden, und dazu der Beihülfe seines frühern Hofmeisters, und eines Einwohners in Börde, sich bedient; auch war ein Theil der Besatzung des Schlosses durch Geld gewonnen worden.

Am Sonntage Palmarum 1659 brach nun die Rebellion, Abends 9 Uhr, aus. Prätorius ward befreit und bemächtigte sich des Commandos. Durch seinen Hofmeister ließ er den wachthabenden Capitain Müller meuchlerisch erschießen, befahl auch einem Soldaten, auf den Commandanten Kron und den Hauptmann Krüger, unten im Schloßhofe zu feuern, wodurch Letzterer getödtet wurde.

Prätorius suchte nun Botschaft an den General-Major Eggerich in Glückstadt zu senden, mit der Aufforderung: „Er solle, zufolge früherer Verabredung, nun cito citissime kommen und den Platz in Besitz nehmen; Thor und Thür sollten ihm offen stehen".

Hier findet sich anscheinend der Major Eggerich wieder, der in Börde, nachdem es durch die Dänen im August 1645 verrätherisch eingenommen worden, bis in den Monat April 1646, Namens des Erzbischofs Friedrich, das Commando führte.

Dieses Schreiben ward aber aufgefangen, und es erhellet überhaupt nicht, daß man dänischer Seits in Bewegung sich gesetzt habe. Dagegen zog von Stade der General-Major Volckmann gegen Börde. Ein Theil der Garnison wollte capituliren. Prätorius zwang jedoch die Constabler, auf die Schweden zu feuern; was wiederum den Tod eines Mannes zur Folge hatte.

§. 16. So verzog sich die Sache bis zum Donnerstage, wo die Rädelsführer von der Besatzung gezwungen wurden, sich zu unterwerfen.

Der Proceß gegen Prätorius und die von ihm Verführten ging nun rasch zu Ende.

Dem Corporal Thomas Weylandt, als Hauptanfänger; dem Jean le Port, wegen Beharrens im Widerstande; dem Jacob Jensen, als Mörder des Capitains Krüger, wurden zwei Finger, darnach der Kopf abgeschlagen, die Köpfe auf Pfähle gesteckt, die Körper auf Räder gelegt.

Der Tambour Joachim Rasch, der Pfeiffer Gerd Meyer, Herrmann Lohe, Daniel Barnoviel, Philipp Jouloboie und Reuter Gotfried Fischer wurden gehenkt.

An Fünfen ward das Urtheil den 22. April 1659 zu Stade, an den vier Andern zu Vörde vollzogen.

Der Hofmeister hatte, bei dem Rückfall des Platzes, in dem Festungsgraben sich ertränkt. Sein Körper ward ausgegraben und auf's Rad gelegt. Der Vörder Einwohner mit seinem Weibe war geflüchtet.

Prätorius ward am 25. April zu Stade „auf dem Justizienberge“ enthauptet, der Körper geviertheilt und an vier Landstraßen aufgehängt, der Kopf auf einen Pfahl gesetzt. *)

Kaum mogte die Aufregung, welche diese Blutscenen nothwendigerweise in Stade verursacht haben mußten, einigermaßen gestillt sein, als die Wuth der Elemente über die unglückliche Stadt herein brach.

§. 17.

Die schwedische Regierung. Der große Brand von Stade.

Am 26. Mai 1659, Mittags gegen 11 Uhr, war auf dem Dorfe Campe das nach der Stadtseite liegende Haus des Krügers in Brand gerathen; anscheinend durch den leichtsinnigen Schuß eines Reuters, welcher das Strohdach entzündet hatte. Das Feuer griff rasch um sich und legte schließlich 33 Häuser dieses Dorfes in Asche.

Ein starker Südostwind trieb die Lohe über das Feld, den Graben und Wall bis in die Stadt, und bald stand auch ein

*) Stada exusta. p. 18.

am südlichen Ende des Sands belegenes, vielleicht noch mit Stroh gedecktes Fuhrmannshaus in Flammen. §. 17.

Schon die Belegenheit dieses Ortes, entfernt vom fließenden Wasser, abgeschnitten vom Festungsgraben durch den hohen Wall, mithin auf die wenigen umher liegenden tiefen Ziehbrunnen beschränkt, war der Bewältigung des Feuers wenig förderlich. Die jetzige Wasserleitung bestand damals noch nicht. Dazu kam die Mangelhaftigkeit der ältern Löschwerkzeuge, die vorhergegangene Dürre, der heftige Südostwind. So vereinten sich alle Umstände günstig, für die rasche Verbreitung des Brandes.

Das Feuer sprang auch bald über nach der Ritterstraße, lief darin entlang und zündete die Spahnbedachung des Thurms zu St. Wilhadi. Auf die nordwärts liegenden Predigerhäuser fiel die Lohe des Thurms, und bald stand auch der große Heu- und Stroh-Vorrath in Flammen, der hinter diesen Häusern auf dem Bauhofe (jetzt Seminar) gelagert war.

An eine irgendwie planmäßige und zusammenhängende Gegenwehr wird von nun an kaum noch mehr gedacht worden sein. Alles wird auf Rettung von Leib und Leben, höchstens noch von einigem Gute, sich beschränkt haben. Die Noth vermehrte sich noch dadurch, daß der Commandant, wegen des feindlichen Verhältnisses zu Dänemark, und in Befürchtung irgend welcher Verrätherei, die Thore hatte sperren lassen, wodurch auswärtige Hülfe abgeschnitten, selbst die Flucht erschwert wurde.

Von einer Beihülfe der Garnison schweigt die Geschichte, berichtet vielmehr, daß die Soldaten auf's Rauben ausgegangen sind. Wörtlich: „daß die Soldaten, bei zunehmender Verwirrung, angefangen haben, nach ihrer Nahrung sich umzusehen".

Der Brand breitete sich nun nicht allein in der mehrmals wechselnden Windrichtung, sondern auch seitwärts immer weiter aus, und um 4 Uhr Nachmittags lagen schon die Häuser am Sande, der Ritterstraße, Schiefenstraße, um St. Wilhadi-Kirche herum, auf der Burg, am Fischmarkt, der rechten Seite des Fleths, der Salzstraße, Johannisstraße, hinterm Hagedorn, wie auch die Kirchen und Thürme von St. Wilhadi, St. Johannis, St. Pancrati darnieder. Westwärts dringend ergriffen die Flammen die Häuser an der großen und kleinen Schmiedestraße, die Faulestraße, St. Cosmae-Thurm und Kirche, das Rathhaus, die ganze östliche Seite der Hökerstraße und den westlichen Theil

§. 17. derselben von der Neuenstraße aufwärts, die Sattelmacherstraße, die östliche Reihe am Pferdemarkt, die Holz- und Beguinenstraße.

Der massive Thurm zu St. Wilhadi brannte ganz aus; der Dachstuhl der Kirche fiel erst am dritten Tage; die Gewölbe blieben erhalten, obwol das Innere der Kirche völlig vernichtet wurde. Von St. Cosmae-Thurm und Kirche blieben nur die großen Mittelpfeiler und ein Theil der nördlichen Langseite einigermaßen unversehrt; eben so brannten St. Johannis und St. Pancratius völlig aus. St. Nicolaus büßte seinen damals abgesondert gegen Nordosten stehenden Glockenthurm ein. Zwei große, zwei kleine Orgeln, zwanzig Kirchenglocken gingen in dem Brande verloren.

Das Rathhaus, eigentlich aus 4 Gebäuden bestehend, war von hinten her angezündet worden; nur mit großer Anstrengung gelang es, die wichtigsten Briefschaften zu retten. Den Verlust des städtischen Archivs, welches auch manche, jetzt bleibende, Lücke in dieser Stadtgeschichte hätte ausfüllen helfen können, beklagt man noch heutigen Tages.

An sonstigen öffentlichen Gebäuden gingen verloren: der neben dem Rathhause befindliche Fleischschrangen, der Rathsweinkeller, das Eimbeckische, Belgische, Englische und Hessen-Haus, der Krahn, die Börse, der Bauhof, das Salzthor.

Erhalten blieben: die Marienkirche nebst den Abteigebäuden auf dem Sande, die Hoheschule, St. Nicolai-Kirche, die Stadt-Wage. Auch das Zeughaus am Walle, beim Marienkloster, ein Proviantthaus und die Pulvermagazine entgingen der Zerstörung, die sich selbst auf die hölzernen Vorsetzen am Wasser und den Baum erstreckte.

Die gleichzeitigen Schriftsteller geben den Verlust auf zwei Drittheile der Stadt, und die Zahl der Häuser, die zerstört worden sein sollen, auf 700 an.

Wohl hierauf mit gründet die allgemeine Annahme, daß die Stadt vor Zeiten eine größere Ausdehnung gehabt habe, als jetzt. Die ältesten Charten aber aus dem 16. Jahrhundert zeigen die Stadt schon nach ihrem jetzigen Umfange, durch Mauern, Wall und Graben begränzt, und auch geschichtliche Anhaltspunkte für jene Meinung sind keine vorhanden. Daß die Vorstadt Harschenfleth schon 1645 verloren gegangen, ist vorhin erwähnt. Auch, daß die Nachrichten über den Brand von so vielen großen massiven Gebäuden reden, welche die Stadt, nach damaliger Bauweise

besessen habe, rechtfertigt nur noch mehr die Annahme, daß unter der Zahl 700 doch auch sehr viele unbedeutende Hinterhäuser begriffen gewesen sein müssen. §. 17.

In der Anlage 2 sind die durch den Brand eingeäscherten Stadttheile mittels dunkler Schraffirung hervor gehoben.

Immerhin war der Schaden über alle Maßen groß; denn die weggebrannten zwei Drittheile befaßten die wichtigsten Gebäude und sicher drei Viertheile des Bauwerths der ganzen Stadt. In einem gleichen Verhältniß mag der Verlust an beweglicher Habe gewesen sein, da das Feuer sich mit solcher Raschheit verbreitete, sichere Plätze zur Aufbewahrung des Geretteten fehlten, und viele, dem ersten Angriff entrissene Sachen, namentlich in den Kirchen, doch später vernichtet worden sind.

„Wobei denn höchlich zu beklagen, daß in die 36 Seelen, jung und alt, von Bürgersleuten und deren Angehörigen, in solcher Feuersgluth mit verdorben und ihr Leben eingebüßet; der Soldaten, so auf das Mausen ausgangen und deren Gebeine hin und wieder gefunden, zu geschweigen.“

Ueber 200 Jahre sind nun verflossen seit dem unglücklichen Tage, dessen Verheerungen so eben geschildert worden sind, der namenloses Elend über so viele Hunderte unserer Vorfahren brachte, der manches Lebensglück zerstört hat. Nur einmal noch, bei der dänischen Belagerung 1712 ist Aehnliches geschehen; seitdem hat die Stadt keinen erheblichen Feuerschaden wieder erlitten. Aber wiege sich darum Niemand in Sicherheit. Ein dürrer Sommer, oder ein scharfer Winterfrost, verbunden mit einem lebhaften Winde, und das Schicksal von 1659 kann sich wiederholen; Hamburgs Beispiel 1842 zeugt dafür.

Die Schriftsteller der Vorzeit, denen wir die Ueberlieferung der Thatsachen des Brandes verdanken, gaben sich große Mühe, das Ereigniß als eine ganz besondere Züchtigung Gottes darzustellen. Sie folgten darin den Anschauungen ihrer Zeit. Wir können, ohne das Walten und die Mittel der göttlichen Vorsehung ergründen und deuten zu wollen, die ganz natürlichen Gesetze nicht verkennen, unter denen der Brand entstanden ist und seinen Verlauf genommen hat. Warum er entstehen mußte, wagen wir nicht zu beurtheilen.

Gleich nach dem Brande, Sonnabend 28. Mai und ferner, hielt E. E. Rath mit der Geistlichkeit und der Bürgerschaft Versammlungen in der St. Nicolai-Kirche, um sich gegenseitig zu

§. 17. ermuthigen, zu treuem Ausharren zu verbinden und die dringendst nöthigen Maßnahmen in Erwägung zu ziehen. Der General-Gouverneur Graf Donah ließ die Umgebung der Stadt aufbieten, zu einstweiliger Beschaffung von Lebensmitteln, wie zur nothdürftigsten Aufräumung der Straßen und Plätze.

Die königl. Regierung gab nun unter andern auch strenge Vorschriften, um bei dem Wiederaufbau der Häuser eine Geradlegung und Erweiterung der Straßen herbeizuführen. Leider ließ sie es beim Befehlen und Verbieten bewenden. Eine Erweiterung der Stadt auf ihren eigenthümlichen Gründen, nach Osten und Süden, die das beste Mittel gewesen wäre, scheint nicht in Frage gekommen zu sein. Sie hätte allerdings einen Ausbau der Festungswerke nach dieser Seite erfordert. So erfreuet Stade sich noch heute des Ruhms, nicht eine einzige gerade Straße zu besitzen, und die sparsam vorhandenen Hofräume und Gärten in der Stadt sind immer mehr von Gebäuden eingenommen.

Der Wiederaufbau der eingeäscherten Häuser ging nur langsam von statten. Manche der frühern Einwohner waren ganz fortgezogen; nur Wenige besaßen die Mittel, das Werk kräftig wieder anzugreifen. Die meisten Gewerbe stockten. So ward z. B. noch 5 Jahre nach dem Brande ein Theil des Brodbedarfs von Horneburg bezogen. Alle Geldregister wimmelten von Restanten, Pfändungen waren an der Tagesordnung.

Die Garnison konnte, wegen des gespannten Verhältnisses zu Dänemark, nicht wohl vermindert werden; einer Verlegung auf die Dörfer stand von jeher die Besorgniß der Desertion entgegen; der halbe Camp lag ohnehin in Asche. Nach dem Ausmarsche eines Theiles der Garnison bestand dieselbe im Jahre 1661 noch aus 1100 Mann, ohne die Constabler und die zahlreichen Frauen. Zu ihrer Unterbringung wurden Zelte und Baracken auf und vor dem Walle, der Reperbahn und dem St. Johanniskirchhofe, dem Georgskirchhofe (Fliethhof) aufgeschlagen, wozu die Stadt das Material liefern mußte; Scheunen brach man auf dem Lande ab und richtete sie in der Stadt wieder auf; die verschont gebliebenen Bürgerhäuser mußten aufnehmen, was irgend angehen wollte. Unter den Soldaten herrschte stark die Ruhr; der Siechenhof ward zum Lazareth gemacht.

Rath und Bürgerschaft hatten ihr schweres Werk mit Muth und Gottvertrauen angegriffen; beharrlich verfolgten sie das Ziel. Oeffentliche Sammlungen in befreundeten Städten, eigne Beisteuern

der in Besitz gebliebenen Bürger, das Vermögen der Stadt, waren die nächsten Mittel. §. 17.

Die in den Nachbarstädten Hamburg, Lübeck, Lüneburg und Bremen angestellten Collecten brachten einen Ertrag von 16,296 m℔, wovon 1/3 der Stadt, 1/3 St. Cosmae, 1/3 St. Wilhadi zufiel.

Die Regierung erließ auf 5 Jahre die Abgabe der Quart von den geschenkten Klostergütern (§. 37), pptr. 4500 Thlr., und auf unbestimmte Zeit den Beitrag zu den Reichs-Anlagen. Die dänische Regierung verstattete, ungeachtet ihres feindlichen Verhältnisses zu der Krone Schweden, den freien Bezug von Baumaterial auf der Elbe.

Mit dem Bürger Gottfried Schumann aus Pirna schloß die Stadt schon am 8. Juni 1659 einen Contract auf Lieferung von 6000 Stämmen Eichen und Kiefern, 120 Schock Tannenbalken und Sparren, 1100 Schock Eichen- und Tannenbretter, 200 Schock Latten. Wegen der Elbzölle erhielt die Stadt hierauf Freipässe von 11 Fürsten, 2 adlichen Herren und der Stadt Magdeburg.

So gelang es, die Kirchen St. Wilhadi und St. Cosmae und das Rathhaus innerhalb 8 Jahren zuerst im Wesentlichsten wieder herzustellen; auch manche der verzogenen Bürger und selbst Fremde fanden sich wieder ein, und baueten die wüsten Hausstäten an.

Langsam arbeitete die Stadt aus Schutt und Trümmern sich empor. Allerdings mußte sie manches Capital einziehen, Schulden machen, auch hie und da selbst ein Grundstück vermeiern oder verkaufen; dennoch hob das Stadtvermögen sich in etwas wieder. Nur die Kirchen haben von dem Schlage sich nicht wieder erholen können. Wohl ward ihnen zunächst kräftig beigesprungen, aber ihr Vermögen schmolz gleichzeitig stark mit ein.

Bei Durchlesung der damaligen Verhandlungen kann man Rath und Bürgerschaft die Anerkennung nicht versagen, daß sie jene schweren Zeiten mit rühmlicher Eintracht und Ausdauer durchgekämpft haben. Selbst der Humor scheint ihnen nicht ganz ausgegangen gewesen zu sein. Als im Jahre 1662 der Bürgerschaft wieder einmal verschiedene „Allerhöchste Forderungen" vorgelegt werden mußten, antwortete dieselbe: „Hetten viele Allerhöchste. Einen im Himmel, einen in Schweden, einen allhie im Herzogthumb."

§. 18. Endlich richtete sich auch die Sorgfalt auf eine Verbesserung des Löschwesens. Mehre große Feuerspritzen wurden angeschafft, und 1670 verehrte der Wandschnitt eine solche der Stadt.

§. 18.

Die schwedische Herrschaft. Carl XI. Folgen der schwedischen Kriege für die Provinz. Zweiter Zug gegen Bremen. Allgemeiner Nothstand.

Carl XI., 1660—97, Carls X. Sohn, geb. den 25. Novbr. 1655. Während seiner Minderjährigkeit führten die Regierung dessen Mutter, Hedwig Eleonora, und ein Reichsrath, bestehend aus dem Reichsdrost Peter Brahe, dem Reichsadmiral Carl Gustav Wrangel, dem Reichskanzler Graf Magnus Gabriel de la Gardie, dem Reichsschatzmeister Gustav Bonde.

Im Jahre 1672 trat Carl, damals 16 Jahr alt, die Regierung selber an.

Schweden, von Kriegen erschöpft, durch die Herrschaft des hohen Adels gänzlich verarmt, ging unter diesem Könige einer Revolution entgegen, welche die Allgewalt des Adels brach, und den König fast unumschränkt machte. Den Finanzen wurde durch die Reduction der verschenkten Krongüter aufgeholfen. §. 37.

Von den Kriegen Carls XI. kann hier nur dasjenige berührt werden, was die Herzogthümer Bremen-Verden unmittelbar betroffen hat.

Carl XI. stand beständig in enger Verbindung mit Frankreich. Als dieses die Niederlande bekriegte, und der Churfürst von Brandenburg diesen Hülfe leistete, fiel Carl XI. in Brandenburg ein. Hier ward sein Heer bei Fehrbellin, am 18. Juni 1675, total geschlagen, er selbst zum Reichsfeind erklärt.

Jetzt rührte auch Dänemark sich wieder; obwohl um dieselbe Zeit Christian V. Schwester, Ulrike Eleonore, mit Carl XI. verlobt ward. Die Reichserecution gegen Schweden zu vollstrecken übernahmen nun Christian V. von Dänemark, die Herzoge Georg Wilhelm zu Celle und Rudolf August von Wolfenbüttel, nebst dem Bischof von Münster, Bernhard von Galen. Sie führte zu einer fast 4jährigen Besetzung der Herzogthümer.

Rückkehrend zu der Stadt Stade'schen Geschichte, so ist schon §. 16 erwähnt worden, wie die Stadt, bis zum Jahre 1659, ihre Wünsche und Beschwerden durch eigene Abgeordnete dem Landesherrn unmittelbar vorzutragen, bemühet gewesen ist. Die

weiter, in der Zeit von 1663—72, auf gleiche Weise dem neuen Regenten gemachten Vorstellungen, und die darauf ertheilten Königl. Resolutionen betrafen wesentlich die schon vor dem Brande berührten Gegenstände: den Bedruck durch die starke Garnison, den Festungsbau und die Einziehung der Stadt- und Privatgründe zu demselben, die Belassung der Stadtaccise, den Schutz der Zünfte, der Fähren und des Frachtverkehrs, den Antheil an den Zollstrafgeldern u. s. w. §. 18.

Die Königl. Bescheide lauteten immer sehr wohlwollend. Einiges ward auch erreicht; im Ganzen mußte die Stadt das Schicksal des Landes, ausgebeutet zu werden, theilen. Gehörigen Orts wird hierüber Weiteres beigebracht werden.

Dazu kam im Jahre 1663 ein großer Wasserschaden und andrerseits forderte der Türkenkrieg seine Beisteuern.

An sonstigen Schicksalen drohten wiederholt ansteckende Krankheiten. Nachdem Botschaft gekommen, daß in Hamburg „die klebende Seuche" ausgebrochen, ward der Verkehr dorthin sehr beschränkt, zuletzt fast ganz gesperrt. Die Thore besetzte man mit eigenen Wächtern; die Barbiere mußten „einen Pestmeister" unter sich ausmachen; der Siechenhof und das Beguinenhaus wurden zu Pesthäusern bestimmt. Doch ging die Gefahr diesmal noch glücklich vorüber. (1663—64.)

Im Jahre 1666 erfolgte ein zweiter Kriegszug gegen die Stadt Bremen, welche Schweden durchaus unter seine Botmäßigkeit bringen wollte. Zur Unterhandlung erschienen zwar Ende März bremensche Deputirte in Stade; es kam jedoch zu keinem Vertrage.

Der schwedische General Wrangel hielt nun die Stadt Bremen, wo auch sofort die Pest sich wieder äußerte, vom 29. August bis 20. November eingeschlossen, und es fielen viele ernstliche Actionen vor. Durch Vermittelung der Fürsten von Cöln, Brandenburg, Braunschweig-Lüneburg, Hessen-Cassel erfolgte den 15. November der Abschluß des Recesses zu Habenhausen. Dieser setzte fest, daß Bremen, nach dem Schlusse des eben versammelten Reichstages, bis 1700 Sitz und Stimme auf den Reichstagen nicht führen, auch gegen Schweden der Benennung „Reichsstadt" sich nicht bedienen solle. Da indeß dieser Reichstag ungeschlossen blieb, so kam damit auch kein Ende in diesen Streit. Er blieb in der Schwebe, bis später Churhannover die Reichsfreiheit Bremens anerkannte.

§. 18. Das waren nun Friedensjahre gewesen, wenigstens nach Außen; im Innern währte der Bedruck unausgesetzt fort. Zu den offenen Forderungen der Regierung gesellten sich die geheimen der großen und kleinen Vertreter der königl. Gewalt. Ohne „Verehrungen“ war auch die beste Sache nicht vorwärts zu bringen.

Endlich sah die Regierung selbst, 1673, sich genöthigt, eine ausführliche Darstellung über den betrübten Zustand des Landes nach Stockholm zu richten. Aber bald nahten andere Ereignisse, welche, statt Abhülfe, nur neue Leiden brachten.

§. 19.

Die schwedische Herrschaft. Nahen der Reichsexecution. Steigender Bedruck der Bürgerschaft. Elender Zustand in der Festung.

Bereits im Jahre 1672 war die Garnison in Stade bedeutend verstärkt worden. Sie zählte wieder an 600 Weiber. Auch der Festungsbau ward, unter heftigen Androhungen, immer stärker gefordert und geleistet. Eine Veränderung an den Werken verlangte auch eine Verlegung des Schifferthor-Steindamms. Die Regierung erzwang die Kosten mit 1200 ℳ von der Stadt, unter der Androhung, im Weigerungsfalle die Forterhebung der städtischen Accise zu untersagen.

Die Einquartierungslast steigt; unter den Soldaten bricht die Ruhr aus. Oberst Ranke begehrt und erhält das Rathhaus, zum Gottesdienste für die Garnison, eingeräumt. Im December wird auch eine Bewaffnung der Bürgerschaft angeordnet; ein Theil der Einwohnerschaft beginnt zu flüchten. Die Mühle zu Rienvörde soll Pulvermühle werden: damit schließt das Jahr 1674.

Im Jahre 1675 Musterung der Bürgerschaft, auch der Stadtmeier im Lande Kehdingen. Die Bürgerschaft verlangt, daß auch aus den königlichen Bedienten eine Compagnie errichtet werde. Wegen starker Arbeit der Garnison an den Werken muß die Bürgerschaft den Wachtdienst verrichten.

Am 18. Februar belief sich die in 4 Compagnien getheilte Bürgerschaft auf nur 600 Mann, wozu noch 235 junge Leute kamen. Sie war mit Gewehr so ziemlich versehen. Ausschließlich der Garnison und der königlichen Dienerschaft befanden sich in der Stadt nicht mehr als 2867 Seelen.

Auf der Anforderung der Regierung: daß die Höker, Krämer, Bäcker ꝛc. mit reichlichen Vorräthen sich versehen sollten; ——

daß Getreide, Salz, Bier, Brod rc. angeschafft werden müsse; — §. 19.
daß die Vorräthe zu menagieren, insbesondere keine großen Hochzeiten, Kindtaufen, Gastereien zu dulden seien, erwiederte E. E. Rath: Das schlechte Geld, mit dem die Stadt überschwemmt sei, mache den Gewerbtreibenden Ankäufe in Hamburg fast unmöglich, weshalb sie sich auf den geringsten Bedarf beschränkten; da sie, ohne, besonders mit den Soldaten, in Ungelegenheit zu kommen, die Preise nicht erhöhen dürften. — Das königliche Magazin, wohin man ja auch liefern solle, müsse das Beste thun. — Der elende Zustand der Bürgerschaft nöthige sie so schon, in Allem sich zu menaqieren. Königliche Regierung möge nur ihre Angehörigen eben dahin bedeuten. — Wegen der Feuerinstrumente liege es daran, daß die Eremten dazu nicht beitragen wollten. — Die vielen Soldatenfrauen, auch das unnütze Gesindel, müßten die Stadt räumen. — Zu Beerdigungen wären die Brauerknechte vorhanden, und wenn Betstunden gehalten werden sollten, gebe es dazu Kirchen genug. — Auch zur Verpflegung der Verwundeten wolle man suchen, Anstalt zu machen.

Diese Zeiten der Unsicherheit und des täglich steigenden Bedrucks mußten nothwendig die, lange noch nicht geheilten, Wunden der Stadt wieder aufreißen. Der Rath allein hatte an 8000 ₰ Gehalt rückständig. Bei alledem gingen die Privaterpressungen ihren unausgesetzten Gang. So mußten, u. A., dem Herrn Gouverneur Zwangsfuhren zur Jagd gestellt werden, und die Fuhrleute, welche die Frau Gräfin Königsmark, zum Transport ihrer Sachen nach Burtehude, requirirt gehabt hatte, kehrten übel zerschlagen zurück.

Zu den Zwangsarbeiten der Stadt war in neuerer Zeit noch eine hinzugekommen: das Aufeisen der Festungsgräben. Es hatte das den Zweck, die Desertion der Soldaten zu verhindern; — eine bei dem damaligen Werbesystem allerdings sehr nöthige Vorsicht, die der Bürgerschaft eine nicht geringe Last aufbürdete.

Ungeachtet dieser allseitigen Bedrängniß sorgte die Stadt treulich für ihre Armen. Selbst ein Kornmagazin war angelegt worden, aus dem den Unbemittelten der Himpten Roggen zu 2 ℳ 8 ß abgelassen wurde. Butter hielt sich auf 7 ß, Speck auf 5—6 ß das Pfund, Bier die Tonne 10 ℳ 8 ß.

Dennoch stellte die königliche Regierung das, unter solchen Umständen doppelt einfältige Verlangen: Der Rath solle eine Taxe für Lebensmittel setzen, um das Steigen der Preise zu verhindern.

§. 18. Das waren nun Friedensjahre gewesen, wenigstens nach Außen; im Innern währte der Bedruck unausgesetzt fort. Zu den offenen Forderungen der Regierung gesellten sich die geheimen der großen und kleinen Vertreter der königl. Gewalt. Ohne „Verehrungen“ war auch die beste Sache nicht vorwärts zu bringen.

Endlich sah die Regierung selbst, 1673, sich genöthigt, eine ausführliche Darstellung über den betrübten Zustand des Landes nach Stockholm zu richten. Aber bald nahten andere Ereignisse, welche, statt Abhülfe, nur neue Leiden brachten.

§. 19.

Die schwedische Herrschaft. Nahen der Reichsexecution. Steigender Bedruck der Bürgerschaft. Elender Zustand in der Festung.

Bereits im Jahre 1672 war die Garnison in Stade bedeutend verstärkt worden. Sie zählte wieder an 600 Weiber. Auch der Festungsbau ward, unter heftigen Androhungen, immer stärker gefordert und geleistet. Eine Veränderung an den Werken verlangte auch eine Verlegung des Schifferthor-Steindamms. Die Regierung erzwang die Kosten mit 1200 ℳ von der Stadt, unter der Androhung, im Weigerungsfalle die Forterhebung der städtischen Accise zu untersagen.

Die Einquartierungslast steigt; unter den Soldaten bricht die Ruhr aus. Oberst Ranke begehrt und erhält das Rathhaus, zum Gottesdienste für die Garnison, eingeräumt. Im December wird auch eine Bewaffnung der Bürgerschaft angeordnet; ein Theil der Einwohnerschaft beginnt zu flüchten. Die Mühle zu Riensvörde soll Pulvermühle werden: damit schließt das Jahr 1674.

Im Jahre 1675 Musterung der Bürgerschaft, auch der Stadtmeier im Lande Kehdingen. Die Bürgerschaft verlangt, daß auch aus den königlichen Bedienten eine Compagnie errichtet werde. Wegen starker Arbeit der Garnison an den Werken muß die Bürgerschaft den Wachtdienst verrichten.

Am 18. Februar belief sich die in 4 Compagnien getheilte Bürgerschaft auf nur 600 Mann, wozu noch 235 junge Leute kamen. Sie war mit Gewehr so ziemlich versehen. Ausschließlich der Garnison und der königlichen Dienerschaft befanden sich in der Stadt nicht mehr als 2867 Seelen.

Auf die Anforderung der Regierung: daß die Höker, Krämer, Bäcker rc. mit reichlichen Vorräthen sich versehen sollten; —

daß Getreide, Salz, Bier, Brod rc. angeschafft werden müsse; — §. 19.
daß die Vorräthe zu menagieren, insbesondere keine großen Hochzeiten, Kindtaufen, Gastereien zu dulden seien, erwiederte E. E. Rath: Das schlechte Geld, mit dem die Stadt überschwemmt sei, mache den Gewerbtreibenden Ankäufe in Hamburg fast unmöglich, weshalb sie sich auf den geringsten Bedarf beschränkten; da sie, ohne, besonders mit den Soldaten, in Ungelegenheit zu kommen, die Preise nicht erhöhen dürften. — Das königliche Magazin, wohin man ja auch liefern solle, müsse das Beste thun. — Der elende Zustand der Bürgerschaft nöthige sie so schon, in Allem sich zu menggieren. Königliche Regierung möge nur ihre Angehörigen eben dahin bedeuten. — Wegen der Feuerinstrumente liege es daran, daß die Eremten dazu nicht beitragen wollten. — Die vielen Soldatenfrauen, auch das unnütze Gesindel, müßten die Stadt räumen. — Zu Beerdigungen wären die Brauerknechte vorhanden, und wenn Betstunden gehalten werden sollten, gebe es dazu Kirchen genug. — Auch zur Verpflegung der Verwundeten wolle man suchen, Anstalt zu machen.

Diese Zeiten der Unsicherheit und des täglich steigenden Bedrucks mußten nothwendig die, lange noch nicht geheilten, Wunden der Stadt wieder aufreißen. Der Rath allein hatte an 8000 ₰ Gehalt rückständig. Bei alledem gingen die Privaterpressungen ihren unausgesetzten Gang. So mußten, u. A., dem Herrn Gouverneur Zwangsfuhren zur Jagd gestellt werden, und die Fuhrleute, welche die Frau Gräfin Königsmark, zum Transport ihrer Sachen nach Burtehude, requirirt gehabt hatte, kehrten übel zerschlagen zurück.

Zu den Zwangsarbeiten der Stadt war in neuerer Zeit noch eine hinzugekommen: das Aufeisen der Festungsgräben. Es hatte das den Zweck, die Desertion der Soldaten zu verhindern; — eine bei dem damaligen Werbesystem allerdings sehr nöthige Vorsicht, die der Bürgerschaft eine nicht geringe Last aufbürdete.

Ungeachtet dieser allseitigen Bedrängniß sorgte die Stadt treulich für ihre Armen. Selbst ein Kornmagazin war angelegt worden, aus dem den Unbemittelten der Himpten Roggen zu 2 ℳ 8 ß abgelassen wurde. Butter hielt sich auf 7 ß, Speck auf 5—6 ß das Pfund, Bier die Tonne 10 ℳ 8 ß.

Dennoch stellte die königliche Regierung das, unter solchen Umständen doppelt einfältige Verlangen: Der Rath solle eine Taxe für Lebensmittel setzen, um das Steigen der Preise zu verhindern.

§. 19. Am 12. August erging der Befehl, die Umgebung der Festung zu rasiren. Was an Gebäuden und Anpflanzungen seit den letzten Verheerungen mühsam errichtet war, fiel der Verwüstung anheim. Die Hölzungen hinter dem Hohenwehl wurden gefällt und zu Pallisaden verwendet.

Der Proviant in den Bürgerhäusern wird wiederholt nachgesehen. Jeder Bürger soll mit Kraut und Loth, einer Ochsenhaut zum Löschen der Granaten und zwei kleinen Schanzkörben versehen sein. Achtzig Bürger müssen die innern Posten besetzen; das Flüchten beginnt von neuem. Feldmarschall von Holmfeld langt an. Die Camper Stadtmeier müssen Torf anfahren; St. Nicolai-Kirchhof wird zum Begräbnißplatz für die Soldaten bestimmt.

Alle Quartiere in der Stadt, auch die Umgegend, sind mit Soldaten überfüllt. In Wiepenkaten 25 M, auf Einem Hofe. Die Rathspersonen erbieten sich, jeder 6 Schweden in's Quartier zu nehmen, wenn auch zugleich die königlichen Bedienten belegt werden sollen, was endlich geschieht.

Das Branntweinbrennen wird aufgehoben; alle Kessel werden nach dem Rathhause geschafft. Der Schuband (Büttel) wird ausgesandt, alle umher laufenden Hunde todt zu schlagen. Leuchten sollen in jedem Hause angeschafft werden; ein Wächter wird auf St. Wilhadi-Thurm gesetzt; Arbeiter, wenn auch Mägde, müssen zu Walle; alles Stroh wird nach dem Bauhofe geschafft.

Schon im September 1675 waren die Reichsexecutionstruppen (§. 18) über die Weser gegangen; doch verging der Winter, ohne daß Stade angegriffen wurde. Der Zustand in der Stadt war ein höchst betrübter. Die Ordnung in der Bequartierung nahm gänzlich ab; Officiere und Soldaten legten sich beliebig ein. Die Bürger eiseten die Festungsgräben, bauten an den Werken und nahmen Theil an der Versehung des Wachtdienstes. — Die Sterblichkeit wächst mit dem allgemeinen Nothstande. Viele arme Leute bitten um Särge für ihre Todten.

Am 16. Februar 1676 begann die lange angedrohte Vertreibung der nicht verproviantirten Einwohner und viel zu spät die des fremden Gesindels. Viele schlichen sich wieder ein, denn auch außen herrschten Mangel und Elend.

Die nach dem Brande auf dem Fliethhofe, jetzigen Zeughaushofe, und dem damals noch sehr geräumigen St. Johannis-Kirchhofe erbauten Baracken werden abgebrochen, das Material zum

Festungsbau verwendet; die Schiffer werden zu Fahrten nach der Elbe gepreßt. §. 19.

Nachdem die Gefahr anscheinend etwas gewichen, rückt sie wieder näher. Der Wächter bezieht den Thurm von neuem; selbst die königlichen Beamten sollen den zehnten Mann zur Schanzarbeit stellen. Die Bürger werden zum Schanzen nach Warner-Schleuse commandirt, weigern aber die Folgeleistung. Da, am 18. April 1676, fällt vom Schifferthore der erste Schuß nach dem Feinde.

Und wiederum verzog sich die Entwickelung. Die Reichs-executions-Truppen gingen zurück, und die Leiden der Stadt blieben ungemindert.

Den ganzen Umfang derselben ergab, mehr als alle Klagen des Raths, eine am 10., 11., 12. Juli vollzogene Haussuchung. Sie traf alle Einwohner, und geschah unter Aufsicht von Officieren, zu dem nicht ausgesprochenen, aber unverkennbaren Zwecke, um zu ermitteln, ob denn Nichts für die königlichen Magazine weggenommen werden könne.

Das Verzeichniß weiset 812 Haushaltungen nach, deren Gesammtvorrath aus 168 Himpten Weizen, 794¾ Himpten Roggen, 56½ Himpten Gerste, 19 Himpten Hafer, 101 Himpten Mehl bestand. Also noch nicht 1½ Himpten für jede Haushaltung. Damit sollte man einer Belagerung entgegen gehen! Noch muß bemerkt werden, daß man damals das Brod gewöhnlich selbst zu backen pflegte, weshalb auch bei den Bäckern nur wenig Korn vorhanden war.

Wir geben nur einige Data aus den Acten:

„In deß Herrn Presidenten Hauß ist nach fleißiger Besichtigunge, oben und unten auch im Keller noch vorhanden 1½ Scheffel Weizen, 2 Scheffel Roggenmehl vndt 1 Himpten Roggen.

In des Herrn Rath Straußbergs Hauß ist noch an Korn 4 Himpten Roggen, 2 Himpten Mehl.

In des Herrn Generalsuperintendenten Lüdemanns Hauß ist an Korn geweßen ½ Scheffel Roggen, 2 Himpten Mehl.

In des Herrn Oberst Schuelmanns Hauß ist kein Korn zu finden.

Hinrich Wilckens geht selb 6 zu Tisch; 4 Himpten Weizen, 2 Himpten Mehl. Seinen Soldaten, der eine hat ½ Himpten, der andere ¾ Himpten Aehren gesammelt.

§. 19. Jürgen Plathja Witwe gehet selb 5 zu Tisch; 1 Himpten Mehl.

Johann Michelsen hat sein letztes Brod im Schap.

Herr Bürgermeister v. Sesterfleth, 1¼ Himpten Roggen, 1 Himpten Weizen, 2 Himpten Mehl.

Joest Koelle hat kein Brod im Hauß mit seinen drei Kinder. Sein Soldat auch nicht. In Kisten, Kasten, Küche und Keller, Bettstede ist auch Nichts befunden.

Thomas Kemma gehet selb 9 zu Tisch. Hat 4 Himpten Roggen, 1 Himpten Mehl.

Herr Captain Daniel hat 2 Himpten Roggen, 2 Himpten Weizen.

Der Quartiermeister 1 Himpten Roggen, des Quartiermeisters sein Knecht hat an Aehren suchet ¼ Himpten. Der Leutenant hat nichts, der Priester hat auch nichts. Kisten mit der Eren aufgebrochen, oben vndt unten das Hauß durchgesuchet vndt nichts befunden.

Claus Langher ist mit der Frauen gestorben. Die Kinder genießen, was die Nachbarn ihn geben. Haben noch ½ Himpten Mehl.

Herr Magister Diecmann, Rector, hat auf sein Gewissen Aussage gethan, nachdem der Keller vermauret, daß nichts darin.

Herr Magister Rues, Conrector, 2 Himpten Roggen."

So geht es, ohne Ausnahme, in herzbrechenden Variationen durch die ganze Stadt. Während hie und da noch Etwas gefunden wird, hat die Hälfte der Einwohnerschaft gar Nichts.

Die Soldaten mußten sich selbst beköstigen; daher hatten manche einen kleinen Vorrath an Aehren gesammelt. Allein an Soldatenfrauen, deren Männer bei der Armee in Pommern standen, zählte man 100 mit 286 Kindern! An fremden, nahrungslosen Personen fanden sich nur noch 12. Die Austreibung dieser 398 Personen, soweit sie nicht etwa Lebensmittel anschaffen sollten, ward als unerläßlich erkannt.

Von Feuerinstrumenten waren vorhanden 3 große Spritzen, 80 Handspritzen, 3 Wasserwagen, 220 lederne Feuereimer, zur Bedienung rechnete man, von den vorhandenen 525 Bürgern, 305 Mann.

Dies war der Zustand im Innern der Festung, welche einen Kriegssturm aushalten sollte, der schon ein Jahr lang sie bedroht hatte.

§. 20.

Die schwedische Herrschaft. Reichsexecution. Einnahme der Herzogthümer. Fall von Stade. Vier Jahre cellescher Herrschaft. Abzug der Executoren.

Wegen seines Bündnisses mit Frankreich, und in Folge dessen unternommenen Einfalls in Brandenburg, war Carl XI. zum Feind des deutschen Reiches erklärt worden. (§. 18.) Die Reichsacht zu vollstrecken, zugleich die Reichslehen Schwedens in Besitz zu nehmen, hatten die benachbarten Fürsten sich vereinigt.

Der Bischof von Münster, der kriegerische Bernhard von Galen, hatte im September 1675 die Weser überschritten, Burg, Ottersberg, Langwedel, Rotenburg, Verden, alles derzeit feste Plätze, genommen.

Die Herzoge von Celle und von Wolfenbüttel besetzten den 16. October Burtehude, welches der Oberst Hamilton nach dreitägigem Widerstande übergab. Am 19. October fiel Vörde; dagegen hielt sich die erst vor vier Jahren nahe der Wesermündung angelegte Festung Carlsburg (jetzt Bremerhafen) bis in den Januar 1676. Die Festung Stade ward einstweilen bloquirt.

Die verbündeten Reichsexecutoren hatten nicht nur die Absicht, ihre Eroberungen zu behalten, sondern auch, bei deren Theilung, sich gegenseitig zu bevortheilen. Darüber verschob sich der Angriff von Stade.

Brandenburg verlangte, als Ersatz für Kriegsbeschädigung, das schwedische Pommern. Münster das Fürstenthum Verden, sammt den Aemtern Wildeshausen und Thedinghausen. Dänemark wollte den Stader Zoll nach Glückstadt verlegen, Stade und Carlsburg schleifen, Krautsand behalten und, zur Verbindung mit Oldenburg, die Lande Kehdingen, Hadeln und Wursten sich einverleiben. Die Braunschweigschen Herzoge hatten dagegen die Absicht, Dänemark ganz zur Seite zu schieben.

Nachdem man sich nothdürftig geeinigt hatte, ward am 8. Mai 1676 zu Vörde ein Kriegsrath gehalten. Der Angabe nach bestand das Heer der Verbündeten aus 16,000 Mann Fußvolk und 4000 Reitern. Es war offenbar viel zu stark, für den vorhabenden Zweck; aber das gegenseitige Mißtrauen trieb Jeden zur Steigerung seiner Macht.

Der Cellesche General Chauvet stand im Altenlande, der Dänische, Baudissin, im Kehdingschen, der Münstersche, Wedell, bei Himmelpforten.

§. 20. Die Schwingeschanze ward am 27. Junius 1676, durch dänische Schiffe, genommen. Vergebens hatten drei schwedische Fahrzeuge einen Entsatz versucht.

Von eigentlichen Belagerungsarbeiten gegen die Festung Stade besitzen wir keine Kunde; man scheint sich darauf beschränkt zu haben, sie auszuhungern. Am 13. August übergab denn auch der General Henrich Horn den Platz an Wedell und Chauvet.

Die etwa 4000 Mann starke Besatzung erhielt freien Abzug „mit fliegenden Fähnlein, Standarten, Pauken und Trompetten, Trummeln und Pfeiffen und Schalmeyen, Ober- und Untergewehr, brennenden Lunten, Kugeln im Munde, Röhre und Pistolen" u. s. w. Dem General Horn ward die Mitnahme dreier eigenen kleinen Stücke, sodann zweier halben Carthaunen (24pfünder) der größesten Mörser und vier Regimentsstücke zugestanden. — Das Elbwachtschiff „Margaretha" ward mit übergeben.

Die Nationalvölker gingen nach Schweden; den Uebrigen blieb frei gestellt, wohin sie sich wenden wollten.

Rath und Bürgerschaft sollten in der bisherigen Religionsübung ungekränkt bleiben, auch mit keiner Brandschatzung, Plünderung, Lösung der Glocken beschwert werden. Wegen Confirmation der Privilegien und Conservirung der Stadt ward Gleiches ausbedungen. Dennoch ward ihr im Jahre 1677 anheim gegeben, das nach Kriegsgebrauch an die h. h. Alliirten verfallene Stadtgeschütz mit 2000 ₰ auszulösen. Sie lehnte solches jedoch ab.

Die Verbündeten theilten sich nun in die Lande. Der Bischof von Münster nahm Verden, Langwedel, Ottersberg, Achim, Burg, Zeven, Vörde. Braunschweig-Celle behielt alles Uebrige, bis auf Krautsand, Land Wursten und Carlstadt, welches man Dänemark ließ. Der Kaiser, um auch nicht leer auszugehen, bezog die geistlichen Intraden im Bremenschen und in den vier Gohen.

So hatte nun Stade eigentlich vier Herren, statt Einen. Indessen ging die Regierung von Celle aus. Im August kam „die Hochfürstliche Durchlaucht mit der ganzen Hofstatt", auch Herzog Anton Ulrich. Alle wurden gehörig becomplimentirt und bequartiert. Schon vorher waren 3 Ohm Wein in das fürstliche Hoflager nach Horneburg geschickt worden.

Der General von Wedell war Commandant von Stade geworden; als Commissarien der Herzöge erschienen der Canzler

(Schütz) und der General-Lieutenant Chauvet. Zur Förderung ihrer Interessen ließ die Stadt den Commissarien ein Präsent von 1500 ₰ zustellen. Chauvet wies aber seinen Antheil zurück: Weil er noch keine Gelegenheit gehabt habe, sich um die Stadt verdient zu machen. Die übrigen Hochfürstlichen Beamten waren nicht so gewissenhaft. §. 20.

Der Herr Regierungsrath von Bothmer ließ sich zu seinem Ohm Wein noch 4 Morgen Landes vor dem Salzthore auf 6 Jahre anweisen, und hätte noch lieber die Stadtwiese, das große Hufeisen, gehabt. Der Commandant erhielt zur Abwehr des Baues eines neuen Commandantenhauses 100 Ducaten.

Im Jahre 1677 wird der Commandant von Malortie mit dem gewöhnlichen Weinzettel, 1 Ohm, zu 140 Quartier becomplimentirt. Er meint: Andere vor ihm hätten mehr bekommen. Man sieht, die Herren standen mit einander in einem ähnlichen Rapport, wie die Barbiergesellen; wo der Abgehende seinem Nachfolger ein Verzeichniß der Pfuschkunden zu überliefern pflegt.

Noch kommen in diesem Jahre vor: Zwei H. H. Regierungsräthe à 12 Stübchen Wein und 2 silberne Becher; der Herr Großvogt von Hammerstein und der Herr Geheimrath von Münchhausen à 1 Ohm Wein; Oberst Walwitz $^{1}/_{2}$ Ohm Wein; der Canzler (Schütz) 300 Ducaten; der Gouverneur 1 Ohm Wein. — Vertractirt wurden 114 m℔. Fürwahr, dennoch eine kleine Brandschatzung.

Die Anerkennung der städtischen Gerechtsame zu erwirken und übertriebene Forderungen abzuwehren, geht im Junius 1678 eine eigene Deputation, bestehend aus dem Syndicus Benthen, Cämmerer Guillam v. d. Aa., Achtmann Gregorius Kerstens, nach Celle. Sie kehrt auch mit guten Vertröstungen zurück; doch fand man es 1679, im Januar, rathsam, mit einer Verehrung von 200 ₰ an die H. H. Regierungsräthe, 12 ₰ an den Secretair nachzuhelfen.

Es hätte damit nicht eben Noth gehabt. Die H. H. Alliirten sahen bereits ihre Herrschaft zu Ende gehen. Wohl ward noch im September die Bürgerschaft angehalten, ihre Wehr in Stand zu setzen; zugleich aber auch die Contribution mit größter Schärfe eingetrieben. Der Bürgermeister Hackmann bekommt deshalb mehrmals militairisches Einlager.

Bei dieser Gelegenheit zeigt sich, daß damals das Steinschloß, wenigstens allgemein, noch nicht eingeführt gewesen sein muß.

§. 20. Hackmann berichtet, daß die Soldaten mit brennenden Lunten in sein Haus gedrungen seien. Bei der Execution des Oberjägermeisters von Moltke zu Hannover, 1692, kommen gleichfalls Luntenflinten mit aufgeschraubten Bajonetten vor.

In diesem Jahre verhandelte auch die Hochfürstliche Regierung sehr eifrig mit der Stadt, um ein bedeutendes Anleihen. Schließlich kam eine Verpachtung des Elbzolls zu Stande.

Den offenen und geheimen Intriguen der H. H. Alliirten, über die Theilung des Landes, machte der, unter Vermittelung Frankreichs, zwischen Schweden und Braunschweig-Celle geschlossene Frieden ein Ende. Frankreich zahlte Letztern 300,000 ℔ Kriegskosten, und die Herzogthümer fielen an Schweden zurück, welches jedoch von Verden das Amt Thedinghausen, die Vogtei Daverden und die Gerechtsame der ehemaligen Bischöfe im Braunschweigschen an Jene abtreten mußte.

Die Franzosen waren in Westphalen eingefallen; das beschleunigte den Rückzug des Bischofs von Münster, der wegen 200,000 ℔ Kriegskosten das Amt Wildeshausen in Pfand behielt.

Der bisher mitverbündete König von Dänemark ward beiseit geschoben, und Frankreich sicherte Braunschweig seinen eventuellen Beistand gegen denselben. Doch behielt er Krautsand als Pfand.

Die Ueberlieferung der Herzogthümer veranlaßte noch manche Weiterungen. Die französischen Gelder trafen nur langsam, nach und nach, ein; an Contribution war noch viel rückständig; über den Umfang des Amts Thedinghausen entstand Streit.

Die Festung Carlsburg ward zuerst geräumt, darnach Stade, am 10. März 1680, zuletzt Burtehude

§. 21.

Die schwedische Regierung. Retablirung derselben. Die donirten Güter sequestrirt. Wasser- und Feuersnoth. Holsteinischer Krieg. Mißernten. Carl XII. Krieg mit Dänemark.

Mit welchen Gefühlen die Stadt Stade die Rückkehr der alten Herrschaft begrüßt haben mag, ist uns nicht überliefert worden. Die alten Bedrückungen zogen mit ihr wieder ein. Doch hatten die H. H. Alliirten dafür gesorgt, daß man nicht außer Gewohnheit gekommen war.

Unsern Extrajudicial-Protocollen zufolge erschien der schwedische General-Major Wangelin schon am 13. Februar 1680. Er,

der Oberst Sidon, der Major Hirschvogel werden in üblicher §. 21.
Weise be-Weint, ersterer auch mit Hafer versehen. Die rückständige Servisforderung des Hochfürstlichen Brigadiers von Malortie wird mit einem Stück Silbergeräth abgemacht. Wangelin, als neuer Commandant, ebenfalls versilbert; das Rathhaus wieder zum Gottesdienst für die Garnison genommen.

Im September erscheint der neue General-Gouverneur, Graf Henrich Horn; einer der reichsten schwedischen Adelsfamilien angehörig. Dennoch läßt er es sich gefallen, daß die ausgesogene Stadt ihm 2 Ohm Wein, 2 Wispel Hafer, 2 gute Ochsen, seiner Gemahlin 200 Ducaten verehrt. Das Vorwerk auf dem Camp ward für ihn, auf Kosten der Regierung, mit neuen Gebäuden versehen.

Im Jahre 1681 trifft der neue Canzler von Graffenthal ein, über dessen Becomplimentirung sich nichts aufgezeichnet findet.

Schon im Sommer des Vorjahrs war die Begleiterin allgemeiner Nothstände, „die Seuche", wieder ausgebrochen; sie trat in diesem Herbste mit Heftigkeit auf und führte zu einer schweren Belästigung des Verkehrs. Eigene Wächter an den Thoren mußten die Ein- und Ausgehenden scharf beobachten. Sie wurden zwar im Januar 1682 wieder eingezogen; da brach die „Seuche" von neuem aus.

Auch eine andere Seuche, der Festungsbau, war nicht zurück geblieben. Allein die Ausräumung eines Grabens kostete der Stadt 1200 ℛ; eine Arbeit an der Burgbastion ward mit 100 ℛ abgekauft.

Und noch eine dritte Seuche, der häufige Wechsel der Commandanten, sogar zwei in Einem Jahre, die jedesmal mit Wein und Silbergeräth, oder für gewöhnlich 100 ℛ abgewaschen werden mußte.

Bei der starken Garnison und ihrer Zusammensetzung, theilweise aus dem Gesindel aller Länder, waren Gewaltthaten aller Art an der Tagesordnung. Raufereien, nächtliche Einbrüche, selbst Brandstiftungen kamen vor. Seit langem hatte die Stadt wiederholt, aber meist vergebens, in Stockholm gebeten, mit „Nationalvölkern", Schweden, sie zu belegen. Wahrlich kein rühmliches Zeugniß für die deutschen Truppen Schwedens.

Die angenehmste Ueberraschung aber, welche die alt-neue Regierung der Stadt bereiten konnte, war die Ankündigung von der beschlossenen Einziehung der donirten Güter. Sie erfolgte

§. 21. schon im Jahre 1680 und führte zunächst zu den genauesten Nachforschungen über deren Bestand und Ertrag, mehrentheils auch zu gleichzeitiger Beschlagnahme. So ging auch hier, bei fortwährend gesteigerten Lasten, eine sehr erhebliche Einnahmequelle verloren. (§. 37).

Im Jahre 1682, den 19. September, entstand durch einen Soldaten, in einem Hause am Sand, ein Feuer, welches auch den Thurm der Marien-Klosterkirche zerstörte; und zwei Tage darnach flog ein in der Burgbastion belegenes Feuerwerks-Laboratorium in die Luft, wodurch viele Häuser beschädigt und mehre Menschen getödtet wurden.

Noch größeres Unglück richtete die Sturmflut vom November 1685 an. Es geschahen an 50 Deichbrüche in der Nähe. Die Symphonie, die Schleuse und der Bähr am Salzthore wurden fortgerissen. Viele Menschen und noch weit mehr Vieh kamen um.

Im Jahre 1687 belief sich die Garnison auf 1000 Mann mit über 600 Kindern, was auf etwa 300 Frauen schließen läßt. Alle Quartiere waren stark belegt. Im folgenden Jahre neuer Zuwachs. Große Häuser 7 Mann und 1 Frau; kleine Häuser bis 5 Mann und 1 Frau. Daneben mußte die Stadt monatlich 395 ℳ︀ Servisgeld für die Officiere bezahlen, denn auch für diese ward das Quartier längst in Anspruch genommen.

Diese Rüstungen waren gegen Dänemark gerichtet. Wie vordem Schweden, so stand jetzt jenes in Allianz mit Frankreich. Dadurch fand Christian V. sich ermuthigt, den Herzog von Holstein-Gottorp des Besitzes von Schleswig zu berauben. Im Jahre 1689 erzwang Carl XI. die Rückgabe desselben.

Gleichzeitig rückte der Festungsbau fort. Das Provianthaus am Wasser ward 1691 angelegt. Der nach der Sturmflut von 1685 mangelhaft gebaute Steinbähr am Salzthore, durch eine neue Flut fortgerissen, mußte von der Stadt 1697 wieder hergestellt werden; doch leistete die Regierung einen Zuschuß von 1000 Thlrn., wovon indeß der Fiscal 6% zurückbehielt.

Nach dem Wiedergewinn der Herzogthümer, 1680, war von Carl XI. eine Commission, zunächst nach Pommern, abgeschickt worden, um den Zustand der deutschen Provinzen zu untersuchen, den Beschwerden der Stände und Privaten nach Möglichkeit abzuhelfen, und die staatlichen Zustände, soweit nöthig, neu zu ordnen. Diese Commission gelangte jedoch nicht bis hieher, und ein im Jahre 1683 der hiesigen Regierung ertheilter Auftrag kam

eben so wenig zur Ausführung. Die Stände drangen in Stockholm §. 21.
wiederholt auf eine Regelung der Verhältnisse, nach vorgängiger Untersuchung des Zustandes der Herzogthümer, und eine neue Commission, bestehend aus dem General-Gouverneur Baron Heinrich Horn, Reichsrath Graf Niels Bielcke, Vicepräsident des Wismarschen Obertribunals, Jochim Rütger von Owstin, nahm das Werk von neuem vor. Eine Frucht der nun gepflogenen weitläuftigen Verhandlungen war der Commissionsreceß und Abschied vom 20. Juli 1692. Derselbe erstreckt sich über das gesammte politische Verhältniß der Landeseinwohner zu dem Könige; über die Privilegien der verschiedenen Stände; die innere Organisation; das Kirchen- und Schulwesen 2c.; erledigt auch zahlreiche Gravamina von Ständen und Privaten in so weit, als die fortschreitend sich entwickelnde, von Carl XI. besonders straff gehandhabte Herrschergewalt es zulassen wollte. Die seit Christinens Regierungsantritt nicht mehr statt gehabte Huldigung des Landes ward vor Allem eingenommen. Zur Informirung über die Landes- und Stadtgeschichte ist dieser Receß ein höchst lehrreiches Actenstück, und wer sich die Mühe gegeben, aus den endlosen und schwülstigen Perioden desselben den Kern heraus zu schälen, wird den Commissarien seine Hochachtung nicht versagen können.

Daß von den concertirten heilsamen Einrichtungen Vieles nicht zur Ausführung gekommen ist, muß der Ungunst der Folgezeit beigemessen werden.

Bestand der Garnison im Jahre 1696: 1402 Mann und 507 Frauen, etwa 1000 Kinder.

Das Jahrhundert schloß mit zwei großen Mißernten, 1698 und 99, die das allgemeine Elend nur noch erhöhten.

Carl XII., 1697—1718, des Vorigen Sohn, entledigte sich schon in seinem 16. Lebensjahre der vormundschaftlichen Regierung Hedwig Eleonorens. Seine große Jugend reizte Dänemark, Rußland, Polen zu dem nordischen Kriege, den Ersteres durch einen Einfall in Holstein im März 1700 eröffnete.

Der Herzog von Holstein war mit einer Schwester Carls XII. vermählt; außerdem durfte die schwedische Politik einen solchen Zuwachs der dänischen Macht nicht dulden.

Der Feldzug in Holstein geschah von den Schweden unter Beihülfe Braunschweig-Lüneburgscher Truppen. Carl XII. landete auf Seeland; Schweden, Holländer, Engländer bedrohten Kopenhagen von der Seeseite. So bedrängt, mußte Dänemark

§. 21. rasch zum Travendahler Frieden schreiten und dem Bündnisse gegen Schweden entsagen (18. Aug. 1700).

Die schwedischen Truppen wurden in diesem Feldzuge von dem Bremen-Verdenschen General-Gouverneur, Baron Gyllenstiern, commandirt. Sie sammelten sich mit den von Wismar gekommenen bei Boitzenburg a. d. Elbe und rückten von da den 30. Mai in Holstein.

Die Dänen hatten die Herzogthümer, bis auf Tönningen, in ihrer Gewalt. Sie wandten sich nun wider die Schweden.

Erhebliche Feindseligkeiten fielen nur bei der Festung Tönningen vor. Am 17. Septbr. musterte Gyllenstiern die zurückgekommenen Truppen auf dem Agathenburger Felde.

Der weitere Verlauf des nordischen Krieges fällt außer unserm Bereich. Nach großen Erfolgen gegen Polen, Sachsen, Rußland unterlag Schwedens Heer in der Schlacht bei Pultawa, 8. Juli 1709, und Carl XII. flüchtete zu den Türken. Hier verharrte er in unbegreiflichem Eigensinn 5 Jahre. Erst 1714 kehrte er zurück.

In Stade ward Carl XII. im April 1697 gehuldigt. Von dem Rathe und dem geistlichen Ministerium auf dem Rathhause, von der Bürgerschaft unter Gewehr, öffentlich.

Die beiden Generalfeldmarschälle erhielten jeder 400 Thlr. Species, der Vicepräsident 200 Thlr., der Secretair 50 Thlr., der Canzellist 20 Thlr., der Obercammerirer über die versprochenen 200 Thlr. noch 200 Thlr.

Durch eine Ironie des Zufalls findet sich unter dieser Registratur die Meldung verzeichnet: Der Kaack (Schandpfahl) müsse gebaut werden.

Wohl manchem Leser wird, bei Erwähnung dieser zahllosen Opfer, schon lange die Frage sich aufgedrungen haben: Weshalb denn die Stadt zu solchen, anscheinend doch freiwilligen Gaben sich herbei gelassen. Bei der nächstfolgenden Erwähnung der kurzen dänischen Herrschaft wird sich zeigen, wie man solche Freiwilligkeit zu erpressen wußte. (§. 24.)

Nochmals versuchte die Stadt durch eine Deputation nach Stockholm im Jahre 1696 und 98 eine Erleichterung ihres Bedrucks. Der Erfolg entsprach jedoch keineswegs den Kosten. Nach einer Mittheilung des Deputirten Knippenberg bedurfte man für den Grafen Wrede 5—600 Thlr., Grafen Piper 6—800 Thlr., Hrn. Oller 50—100 Thlr., Hrn. Schantz 100 Thlr., Hrn. Commissair

Wahl 100 Thlr., Hrn. Statscommissair 50—100 Thlr., für die königl. Canzley 30—50 Thlr. Alle diese Gelder wurden ihm auch übermacht und sind ohne Zweifel den benannten Herren zugeflossen. Alles was erreicht wurde, war, daß der Stadt, wegen der zur Befestigung fortgenommenen öffentlichen Grundstücke, eine kaum nennenswerthe Entschädigung aus dem ihr entzogenen Geschenke der Königin Christina, den donirten Gütern, zufiel. (§. 33.) §. 21.

Der schon erwähnte Feldzug gegen Dänemark, 1700, berührte auch die Provinz Bremen und besonders Stade empfindlich. Schon 1699 war die Verproviantirung der Stadt anbefohlen worden. Dieselbe hatte ein Kornmagazin angelegt. Die Bürgerschaft mußte mit Kraut und Loth sich versehen, an den Festungswerken arbeiten, Wachtdienst verrichten und selbst vier Ravelins mit besetzen.

Die Desertion nimmt zu. Camper Bauern führen die Soldaten in Weiberkleidern aus. Witwe Schilling mit Tochter werden in's Loch gesteckt, weil sie Soldaten zum Ausreißen behülflich gewesen. Die Bürgerschaft eiset wieder die Festungsgräben, weigert aber ihre Beihülfe zum Bau einer Batterie bei Twielenfleth.

Nach dem holsteinschen Feldzuge trat einige Ruhe ein. Dagegen ward 1703 der Bau der Außenwerke verstärkt wieder aufgenommen. Die rothe Mühle, auf Königsmark's Begehr 1646 vor dem großen (hohen) Thore entfernt und auf Gyllenstierns-Bastion neu erbaut, wird 1706 abgebrochen, das Zeughaus 1698 vollendet.

Für die durch den Krieg ganz verwüstete Provinz Pommern ward eine Schatzung ausgeschrieben, wozu Stade 743 Thlr. und nochmals 1115 Thlr. zu zahlen hatte. Aehnliche Steuern für Theile des Bremen-Verdenschen, sowie für Liefland waren schon früher erhoben worden.

Es ist wahrlich kein erfreuliches Geschäft, solchen endlosen Bedruck Jahrhunderte hindurch zu verzeichnen, und unbeantwortet bleibt die Frage: Wie ein Gemeinwesen, unter solchen Verhältnissen, sein Dasein nur überall hat fristen mögen?

So oft eine neue Forderung der Gewalthaber nicht länger hingehalten werden konnte, die Cassen erschöpft, Anleihen nicht mehr möglich waren, kamen die Executionen an die Reihe. Der Pfandwagen verließ den Schuppen bei der Kalkmühle und hielt seinen Umzug durch die Stadt. Die Pfänder kamen auf's Rathhaus, um öffentlich verkauft zu werden. Zu welchen Preisen,

§. 21. läßt sich leicht ermessen. Häufig fehlte es an Käufern; dann wanderte Manches nach Hamburg, um dort versilbert zu werden.

Ein wie gehässiges Geschäft diese Pfändungen waren, braucht nicht gesagt zu werden. Der Vogt zog nur mit gehöriger Bedeckung darauf aus. Gewaltsame Widersetzungen waren nicht selten. Einstmals weigerten die Stadtdiener ihre Beihülfe.

Noch im Jahre 1707 durchzog der Pfandwagen vier Tage lang die Stadt, wegen plötzlich von der Regierung geforderten 2492 Thlrn. Häufig machte man aber noch kürzern Proceß. Das Geld wurde genommen, wo es zu finden war. Hinterher konnte die Bürgerschaft es unter sich repartiren.

Der Pfandwagen hat Jahrhunderte lang bestanden. Schade, daß man ihn nicht aufbewahrt hat, als Denkmal jener landesväterlichen Regierungen; — als sachliche Erinnerung an die gepriesene gute alte Zeit.

Auch durch diese lange Reihe von Leidensjahren zieht sich ein Lichtpunkt: Es ist die Wahrnehmung, daß Rath und Bürgerschaft in der Hauptsache immer treu zu einander hielten, daß der Rath unerschrocken und unermüdet das Interesse der Stadt zu vertreten suchte, und seinen Theil an den allgemeinen Lasten willig mit trug. — Diese Thatsache kann auch dadurch nicht abgeschwächt werden, daß die Personen des Rathes von gewissen bürgerlichen Lasten befreiet erscheinen; denn die Gehalte waren darnach bemessen. Und jemehr diese Befreiungen in's Gewicht fielen, um so höher waren auch die Mühen des Amtes gesteigert.

Nur von der Geistlichkeit kann eine gleiche Opferwilligkeit nicht gerühmt werden. Wo es im Geringsten gegen das alte Herkommen ging, erhob sie in Corpore den entschiedensten Widerstand, und Einzelne suchten wol gar die von ihnen verlangte Beisteuer als einen Raub an dem Herrn zu bezeichnen. (§. 59.)

§. 22.

Die schwedische Herrschaft. Carl XII. unthätig in der Türkei. Das Reich in zunehmender Bedrängniß. Die Herzogthümer von den Dänen bedroht.

Nach Carl XII. Unglück in Rußland, 1709, rührte auch Dänemark sich wieder, weshalb Stade von neuem sich verproviantiren mußte. Die Festungsarbeiten, namentlich vor dem Salzthore, werden stark betrieben; ein Theil der Stadtweiden geht mit fort; ein gedeckter Weg um die Werke wird angelegt. Aller

Kornvorrath in der Stadt wird verzeichnet. Die Brennkessel werden nach dem Rathhause gebracht. Die Pommersche Armee wird erwartet. Die Regierung, in großer Geldnoth, sucht 100,000. Thlr. aufzuleihen. (1710.) §. 22.

Der neue Obercommandant verlangt Betten für sich und seine Dienerschaft. Er bekommt 100 Thlr. und 10 Stübchen Wein.

Die Lieferung von Betten war Jahrhunderte hindurch eine schwere Last. Besonders mußten durchreisende Herrschaften damit versehen werden, und häufig gingen die Betten mit fort. Im Jahre 1708 verlangte der schwedische General Welling gar Betten nach Hamburg geliefert. Oft war es dabei nur auf eine Gelderpressung angesehen.

Bei immer stärker auftretender „Seuche" nahm man endlich auch Rücksicht auf eine durchgreifende Reinigung der Straßen und der Stadt. Die Haltung von Schweinen und Hunden ward verboten, dabei die Verproviantirung der Stadt forgesetzt. Siechenhof und Beguinenhaus sollen wieder als Lazarethe dienen.

Schon unter Carl XI. war eine forcirte Frömmigkeit Mode geworden. Wie gewaltthätig dieser König im Uebrigen war, so wollte er doch rechtgläubig und gottesfürchtig sein. Er beabsichtigte die Vertreibung aller Nichtlutheraner aus Schweden, und ließ seine Soldaten eben so fleißig mit dem Katechismus exerciren, wie mit der Flinte. Ein ähnlicher Geist zog sich auch durch die Regierung seines Nachfolgers, und als es über der Elbe donnerte, richtete man diesseits, am 5. Januar 1711, tägliche Betstunden an für Stadt und Land. Entweder hatte sich im Junius die Gefahr etwas verzogen, oder man befürchtete auch, sich zu übernehmen: Von jetzt an wurden die täglichen Betstunden auf wöchentliche eingeschränkt.

Auf bittliches Ansuchen des Commandanten wird die Sanct Wilhadi-Kirche der Garnison zum Gottesdienste mit überlassen. (14. Juli 1711.)

„Im Julio entstand eine Beisorge für einen dänischen Ueberfall und deswegen ein Flüchten auf dem Lande. Ein Schäfer zu Baaste in der Börde Selsingen (war es etwa der alte Thomas?), Namens Tietjens, hat aber versichert, daß das Jahr keine Gefahr wäre, sondern im künftigen es etwas zu thun geben würde, wie es denn auch leider erfolget ist."

Rußland hatte indeß die schwedischen Ostseeprovinzen unterworfen. Russen, Sachsen und Dänen fielen 1711 in Pommern

§. 22. ein; Letztere nahmen 1712 das Bremensche. Zwar schlug den 20. December 1712 der General Steenbock die Dänen und Sachsen bei Gadebusch, und rächte die von den Russen in Pommern begangenen Grausamkeiten in Holstein, namentlich durch die Niederbrennung Altona's (9. Januar 1713). Zuletzt in Tönningen eingeschlossen, ward er mit seinem ganzen Heere von 11,000 Mann kriegsgefangen. (16. Mai 1713.)

Der Bremen-Verdensche General-Gouverneur Gyllenstiern hatte schon im Jahre 1711 versucht, ein Milizsistem im Lande einzurichten, jedoch mit geringem Erfolg.

„Anno 1711, den 22. Februar, hatte es noch ziemlich stark gefroren und geschneit. Wurden 200 Mann von hiesiger malice (!) und Garnison der Schweden ins Land Kehding commandiret und hingesandt um recruten abzuholen. Wurden aber so schlecht accomodiret, daß der Herr Obrister v. Issendorf, Herr Granatier-Capitain v. Marschalck und ein Granatier-Sergeant nebst vielen Gemeinen todt, mit allerhand Sentzen und Bauerngewehr massaceriret, daß man sich verwundern müssen. Der damalige Hr. Greff Adler muste bei der Action auch sein eines Auge verlihren."

Um dieselbe Zeit wurden die Elbschanzen zu Belum, Krummendeich, Bützfleth, Groverort, Twielenfleth, Lühe theils neu angelegt, theils hergestellt. Die alte Schwingeschanze war verstärkt worden, und bei Warnerhörne, der Symphonie gegenüber, war im Deichkörper eine neue Redoute, die Schreckschanze, erbaut, die mit der Schwingeschanze durch einen pallisadirten Weg in Verbindung stand.

Im Frühjahre begann die Rasirung der Gebäude und Anlagen, welche in der Schußweite der Festung lagen, und da eine Magd von Glückstadt gegen den Sommer „die Pest" wieder eingeschleppt hatte, so nahm man auch auf Krankenwärter und Leichenträger Bedacht.

Von der Regierung war eine allgemeine Landesbewaffnung und Besetzung der Deiche befohlen.

„Kamen also ein Paar Tausend mit Sensen, Plaggenhauers, Mistgabel, Spieße, Klubbestangen, Keulen, auch einige mit Flinten zum Vorschein und stelleten sich an ihre angewiesenen Plätze, woselbst sie aber nicht lange Stand hielten, sondern, wie sie gekommen, nach und nach wieder verliesen, schwierig erzeigten und endlich gar zu wehren sich wegerten. Uebrige aber blieben zurück und wollten gar nicht kommen."

„Es sollten auch Schleusen, Mühlen, Korn und allerlei Saat, §. 22.
wovon der Feind Nutzen, durch Ueberschwemmung des Wassers aber Schaden haben konnte, ruiniret, verbrannt, zerhauen und Alles der Ordre gemäß, falls die Descente wider Vermuthen erfolgen sollte, auf's Schleunigste executiret werden, worüber aber die Bauern sich sehr schwierig und ungehalten stellten."

Im Kehdingschen verhinderten die Einwohner mit Gewalt die Zerstörung der Schleusen. Oberst Schwerin, der bei Neuhaus mit Kartätschen soll gefeuert haben, Hauptleute Löwe und Zesterfleth ziehen sich mit Mühe auf Stade zurück.

Auf der Elbe begannen die Feindseligkeiten schon am 21. März 1712, indem die Dänen das Stader Fährschiff Claus Stubbe's aufbrachten. Der nunmehrige General-Gouverneur Graf Wellingk rüstete darauf drei Kaper und nahm mehre dänische Schiffe weg.

Am 23. März fielen dänische Matrosen plündernd auf Krautsand ein.

Die Twielenflether Batterie war mit sechs 18-pfündigen Kanonen, 2 kleinen Feldstücken und 2 Mörsern besetzt. In ihren Schutz legten sich nun das schwedische Kronschiff, die Gothenburger Fregatte, die königl. Jacht und einige Kaper. Eine Viertelmeile aufwärts, am rechten Elbufer, hinter der jetzt nicht mehr vorhandenen Hitlerschanze, lag die dänische Kaperflottille. Letztere machte am 26. April, Nachmittags, einen Versuch, elbabwärts zu gehen, der aber nicht gelang. Erst am 9. Mai konnte sie, durch hohes Wasser, Wind und Nebel begünstigt, ihren Zweck nach einer mehrstündigen gegenseitigen Beschießung erreichen.

England, dem sehr daran gelegen war, die Elbschifffahrt frei zu halten, hatte unterdeß schon zu vermitteln gesucht, und es kam zu einem vorläufigen Abkommen. Beide Theile gaben am 19. Mai die genommenen Schiffe wieder heraus und die Elbe blieb einstweilen frei.

Der eigentliche Angriff der Dänen verzögerte sich. Sie erwarteten Belagerungsgeschütz von Sachsen. Bei Blankenese sammelten sie gegen 200 Fahrzeuge zum Uebersetzen. Die Schweden gingen, behufs einer Ueberrumpelung, mit dem Schiffer Detjens und 200 Mann am 7. Juli Abends über die Elbe und nahmen, mit geringem Verlust, 13 große Ewer weg, die sie vor der Festung neben den Baum legten. Am 10. Juli kam Nachricht, daß die dänische Armee aufgebrochen sei.

„Mit diesem entstand im ganzen Lande ein ungemein starkes

§. 22. Flüchten, daß es recht miserabel anzusehen war, dem Lande auch große Unkosten verursachte.

So grassirte auch die leydige Pest diesen Sommer erschrecklich hierselbst, sonderlich aber in diesem Monath. Hatten also auf die Arth mit 2 Feinde zu kriegen. Betraf aber meistens arme und bedrängte Leute.

Am 16. Juli legte sich das dänische Orlogschiff, der Dragoner, 46 Canonen, vor die Schwinge; den 21. gingen fast alle Beamten mit den meisten Archiven von Stade fort."

Nunmehr ließen auch die Diplomaten ihre papiernen Drachen fliegen. Die Dänen zählten in einem Manifest vom 22. Juli alle Unbilden auf, welche sie von Schweden erfahren haben wollten. Sie erinnerten die Landeseinwohner an die „sanfte und gnädige Regierung Unsers Herrn Groß Herrn Vatern Majestät glorwürdigsten Gedächtniß" (womit des Königs Großvater, Friedrich, letzter Erzbischof, und 1648 König von Dänemark, gemeint war). Sie forderten ruhiges Ausharren und versprachen Jedem königlichen Schutz und Gnade. Den Ungehorsamen drohten sie aber mit der „Kriegsraison."

Die Schwedische Regierung warf in ihrem Manifest vom 27. Juli alle Vorwürfe auf die Dänen zurück; ermahnte, bei Leib- und Lebensstrafe, ihnen nicht den geringsten Vorschub zu thun, nöthigenfalls Haus und Hof zu verlassen und den äußersten Widerstand zu leisten. Der Commandant Stackelberg verhieß: „Ihro Majestät ungemeine Generosität wird den Eifer der Stadt, mit sonderbahrer königl. Gnade, auf eine gar eclatante Art remuneriren."

Und was sagten die Landeseinwohner? Wahrscheinlich erfanden sie damals das Sprichwort:

„Trau! Schau Wem?
Keinem Schweden und keinem Dän!"

Sie dachten, das Ungewitter können wir doch nicht abwenden. Wer nachher uns schiert, ist einerlei. Der Eine versteht es so gut wie der Andre. Laß sie sich nur gegenseitig die Kehlen abschneiden.

Der Kaiser so wie die Seemächte hätten diesen Theil Deutschlands gern vor dem Kriege bewahrt gesehen, und bei einem kräftigen Auftreten des niedersächsischen Kreises würde Dänemark schwerlich den Einfall gewagt haben. Kraft aber war beim Reiche nicht vorhanden, und so beschränkte sich die ganze Kreishülfe

darauf, daß 400 Mann Lüneburger Verden und Ottersberg besetzten, 100 Mann Brandenburger und 100 Mann Wolfenbüttler nach dem Kehdingschen schifften, wo sie sich als Salvegarde aufstellten. §. 22.

§. 23.

Die dänische Occupation. Belagerung der Stadt Stade. Ende der schwedischen Herrschaft 1712.

Schon Tags darauf, den 31. Julius, landeten die Dänen ungehindert zwischen Dornbusch und Drochtersen, angeblich 10,000 Mann stark, und am 2. August mit 6000 Mann bei Cranz, worunter die Cavallerie sich befand. Die Besatzungen der Elbschanzen retirirten nun nach Stade, nahmen die Kanonen mit, vernagelten die schwersten Stücke auf Groverort und warfen die Munition in die Elbe. Auch die 200 Mann Kreistruppen zogen sich in die Festung.

Die Schweden ließen nun alle umliegenden Mühlen zerstören, die Bremervörder wegbrennen, die Schleusen im Altenlande und, soweit möglich, in Kehdingen ruiniren, um das Land unter Wasser zu setzen; wodurch an dem noch häufig im Felde stehenden Korn ein großer Schaden geschah. Was davon zu erreichen war, ward wegfouragirt.

In der Festung kommandirte der Generalmajor Stackelberg, ein sehr umsichtiger und tapferer Officier. Die Besatzung bestand anfänglich aus 2950 Mann; doch machte sich die gesammte Kavallerie, aus 150 Ritterpferden bestehend, gleich anfangs aus dem Staube. Sie eskortirte die Bagage des General-Gouverneurs und das Archiv nach Verden. Nur 7 Mann kehrten zurück. Auch die 1000 Mann Landmiliz waren keine rechten Kriegsleute, und dabei aufsätzig. Die Festung war mit 155 Stück verschiedenen Geschützes, 12,000 Centner Pulver, Bomben, Granaten, Kugeln, Fourage, Feuerung, Proviant 2c. sehr wohl versehen; dagegen war das baare Geld sehr knapp uud die Stadt mußte erhebliche Vorschüsse machen. Auch grassirte eine pestartige Krankheit, an der gegen 1600 Menschen gestorben sein sollen.

Um zu sehen, inwieweit das Ansehen der Kreistruppen reiche, wurden 3 Mann davon gegen die dänischen Vorposten abgeschickt, von dem dänischen General aber mit dem Bedeuten zurückgewiesen, sich nicht wieder sehen zu lassen.

§. 23. Am 3. August ward auf mehre Meilen weit von der Geest das Vieh weggenommen und in die Stadt gebracht. Es kommt die Meldung, daß der König von Dänemark mit 9000 Mann Infanterie in Burtehude angelangt sei.

Am 5. August ließ der Commandant das Dorf Campe (73 Häuser) niederbrennen, auch alle Häuser vor den Thoren theils abbrechen, theils anzünden, Planken und Hecken rasiren. Der Vorrath an Schanzkörben, Sandsäcken u. dgl., schon frühzeitig angeschafft, wurde vermehrt und gehörigen Orts aufgestellt.

Am 7. August ward die Festung berannt. Der König von Dänemark recognoscirte dieselbe von der Höhe des steinernen Gerichts, nicht ohne persönliche Gefahr. Dem ersten dort zu Gesicht kommenden Posten wurde mit dem ersten Kanonenschusse aus Gründelsbastion das Pferd getödtet.

Die Schweden machten nun mehre Tage hindurch Versuche, dem Feinde vom Camper Felde aus Abbruch zu thun. Sie hatten dazu indeß zu wenig Mannschaft; der Feind drang näher, und ein stark einreißendes Desertiren nöthigte die Besatzung bald, innerhalb der Festung sich zu halten.

Das dänische Campement lehnte sich mit dem rechten Flügel gegen den Camper Kirchhof, zog sich vor Riensvörde und Barge entlang und schloß mit dem linken Flügel an das Dorf Thun. Später schlugen die Dänen auch noch hinter Thun eine Brücke über die Schwinge und besetzten den Hohenwehl mit 3 Regimentern Cavallerie. Eine Schanze unmittelbar an der Schwinge hinter Großenthun ist noch heute zu erkennen.

Jenes Campement schien zwar durch die vorliegenden Höhen gedeckt zu sein, war es aber nicht, weil die schwedischen Kugeln aufschlugen und ricochettirten. Es ward bald etwas zurück verlegt.

Um die Ueberschwemmung des Altenlandes durch Zerstörung der Schleuse bei Symphonie noch mehr zu sichern, ward am 9. August ein Ausfall mit 116 Mann dahin gemacht. Die Dänen rückten indessen durch die Marsch mit Uebermacht heran, und so fanden 10 Schweden ihren Tod, 50 wurden gefangen genommen.

Am 10. August durchschnitt man den Deich beim Bullenhause, wo damals auch eine Schleuse gelegen hat, und das Alteland kam immer mehr unter Wasser.

Am 12. August ließ der dänische General das Ansuchen stellen, man möge die Deichlücken stopfen, um die Ueberschwemmung

aufzuheben, mit dem Versprechen, von der Marschseite keinen Angriff machen zu wollen. Das ward jedoch abgeschlagen. §. 23.

Nicht allein nahm das Desertiren zu, sondern die Landmiliz zeigte sich so schwierig, daß sie überall vertheilt werden mußte.

Am 18. August erfolgte eine abermalige Austreibung aller gemeinen Soldatenfrauen und sonst der Stadt nicht angehörigen Mittellosen, von denen viele sich wieder eingeschlichen hatten.

Rath und Bürgerschaft hatten es rathsam gehalten, eine Deputation an den König von Dänemark in das Lager zu senden, mit der Bitte, bei eintretendem Bombardement die Stadt selbst, so weit möglich, zu schonen. Sie bestand aus dem Bürgermeister Knippenberg, dem Syndicus Heisling, den Pastoren Schnedermann und Langerhans, den Achtmännern Kerstens und Albers. Die Audienz fand am 19. August statt und die Deputirten kehrten mit leidlichen Versprechungen zurück.

Mittlerweile war auch das Belagerungsgeschütz, 52 Kanonen und 38 Mörser, im Lager angelangt. Die Belagerungsarbeiten begannen. Vergebens waren die Ausfälle der Schweden, wobei ihnen die Mannschaft zu 10, 20, 50 Personen desertirte.

Am 20. August hatten die Dänen ihre Laufgräben eröffnet. Es ward daran besonders bei Nacht gearbeitet, und eben so spielte sich nun auch die Beschießung derselben in die Nächte hinüber. Mit diesem Zeitpunkte hörte nun auch jedes Geläute in der Stadt auf, die Schlaguhren selbst wurden abgestellt. Wo das Kanonenmetall sprach, mußte das Glockenmetall schweigen; sonst war es, altem Gebrauche nach, bei Einnahme der Festung der feindlichen Artillerie verfallen oder mußte mit Geld gelöset werden.

Nachdem ersichtlich war, daß der Angriff gegen Hohethors- und Güldensterns-Bastion erfolgen werde, verstärkte man diese Partie noch mehr und hielt sie mit 40 Kanonen besetzt.

Die Dänen näherten sich nun rasch mit ihren Laufgräben. Ausfälle konnte die Garnison, bei ihrer geringen Mannzahl, nicht mehr machen. So beschränkte sich die Vertheidigung auf lebhafte Beschießung der feindlichen Arbeiten.

Am 22. August hatten die Belagerer die erste Communicationslinie zwischen den Laufgräben hergestellt. Die Festung feuerte an diesem Tage über 300 Kanonenschüsse dagegen, warf Nachts Leuchtkugeln, um das rechte Ziel zu erspähen, und tödtete dem

§. 23. Feinde viele Leute; konnte gleichwohl den Fortgang der Arbeiten nicht hindern.

Der Oberst Sweder von den Reichstruppen hatte nachgerade die Ueberzeugung gewinnen müssen, daß des Reichskreises wegen die Belagerung nicht anstehen werde. Die Reichsintervention hatte ihre Comödie ausgespielt. Am 22. August eröffnete der Oberst eine Unterhandlung mit den Dänen und zog am 25. August mit seinen 200 Mann ab; ein Umstand, der auf die Besatzung sehr entmuthigend wirkte.

Unter fortdauernd starker Beschießung errichteten nun die Dänen bis zum 26. August zwei Brechebatterien, jede zu 12 Embrassuren (Geschützständen), und gleich darnach die dritte; wogegen die Schweden mit Bombenwerfen und Kanonenschüssen die Anlagen zu hindern suchten. Auf Hohethors-Bastion crepirte eine Bombe im Mörser, verwundete 5 Kanoniere und selbst der Obercommandant, Stackelberg, der Oberst Wangelin und der Ingenieurcapitain Grünenberg, der Verfasser dieses Tagebuchs, erhielten leichte Beschädigungen.

Am 28. August kam ein dänischer Dragoner-Deserteur, mit aller Montur, an die Hohethors-Barriere und ward eingelassen. Er berichtete, daß der Feind 52 halbe Kanonen (24-Pfünder) und 38 Mörser auf die Batterien, und 134 Handmortiers, blecherne Pontons, hölzerne Laufbrücken u. dgl. herangebracht habe, und Alles zum letzten Angriff bereit sei. Die Unwahrscheinlichkeit, daß ein Deserteur in die dem Falle nahe Festung sich flüchten werde, während das Land ihm offen stand, drängt zu der Vermuthung, daß er absichtlich geschickt worden sei, um durch die Nachricht von der nahe liegenden Gefahr den Commandanten einzuschüchtern.

Dazu war jedoch Stackelberg nicht der Mann. Die Festung feuerte unablässig und tödtete an diesem Tage dem Feinde unter andern den Oberst Wilster, den Capitain Tuhscher und noch einen Major; sämmtlich von der Artillerie.

„Den 29. August. Nachdem wir bereits mit unserer Artillerie des Morgens früh einen guten Anfang gegen die feindlichen Werke wieder gemachet, öffneten die Feinde um 6 Uhr alle ihre Batterien und Kessel, und fingen dermaßen gegen Güldenstern- und Hohethors-Bastionflanquen an zu canoniren, auch mit ganze Lage Bomben, von etliche 20 Stück auf einmal, in ernannte Bastions herein zu spielen, daß nach Verlauf von 2 Stunden fast

alle unsere Canonen dadurch demontiret, theils umgeworfen, theils §. 23.
Affuyten und Räder zerschlagen, unsere Contrebatterien ruiniret, und solchergestalt zugerichtet, daß man keinen Dienst daraus mehr thun konnte. Anbei der inwendige Terrain, von überhäuften Bombenlöchern, so aufgewühlet worden, daß die Bastions schienen ganz umgekehret zu sein; wodurch unsere Canoniers sich retiriren und davon gehen mußten.“

„Durch diese vehemente Zusetzung hatten sie bereits Zeit gewonnen, Bresche zu schießen; womit es aber wegen der rothen Leimerde von Güldensternbastion, auch Massivetät der Brustwehren, sehr hart hielte. Wie sie denn währender ganzen Attaque keine Breche anlegen konnten, sondern nur Kugel auf Kugel schossen, dagegen aber aus ihre Kessel, mit die überhäuften Bomben, um desto mehr anhielten, daß unmöglich war, die ruinirten Werke solchergestalt repariren zu können. Womit sie auch gleichermaßen kreuz und quer sofort in die Stadt und Häuser wurfen, wobei gleich anfangs in der Begienenstraße, nächst an meinen Stall, in ein Grützmacher-Haus, Namens Harms, eine Bombe gerade in den Schornstein schlug, und bald darauf wegen einliegenden Stroh in Feuer gerieth; wodurch mein Stall von Feuer mit ergriffen und wegen angefüllten Heu mit herunter brannte. Bei erwehnten diesem anhaltenden continuirlichen Bombenwerfen und Brecheschießen, wobei viele Häuser zerschlagen und zugleich durchschossen, wurden viele Einwohner so consterniret, daß sie ihre Häuser und Habseligkeiten verließen, und weniger denn nichts an Rettung gedachten; sondern sich zur Stadt hinaus machten, theils aber hinter Nicolai und andere ausser dem Schuß gelegene Bastions verbargen und verkrochen.“

„Fing also diesemnach vor dem Hohenthore auch zu brennen an, und wüthete die Flamme sowol nach Begienen, als auch die Holzstraße bis zu meinem Hause herauf, woselbst es sich wegen einer ledigen Hausstelle, vorhin Richter Gohlen, itzo Keßler gehörig, wieder legte, daß es ein rechtes Spectakel anzusehen war. Die andere Seite von die Holzstraße mußte auch dem Feuer herhalten; brannte also vom Hohenthor bis an der Wittwe Boßelschen Eckhaus, auch ferner die Judenstraße sammt dem Gouvernementshaus, Kämmerer Jentzschen Wohnung, und alle diesseits auf dem Sande liegende Häuser, bis wieder zum Hohenthore hinan; daß in diesem ganzen Tompt weder Stock noch Stiel stehen blieb. Auch zündete eine Carcasse den Kloster- oder Etats-

10

§. 23. Kirchthurm an, und wurde das ganze Gewölbe dazu von Bomben eingeschlagen; fing also die Spitze von oben an zu brennen, wodurch die ganze Kirche mit ihren Ornamenten, sammt dem Klosterhof oder Canzlei, das alte Zeughaus, Buchdruckerei, Schnauers Haus, die Hauptwache, Drostin Langen Haus und Stall, nebst des Herrn Consistorialraths Backovi Wohnung, alles in Rauch aufging. Und zwar in Presence des Königes von Dänemark, auch des moscowitischen Envoyé Hrn. Dolgorucki, vor deren Commodite ein eignes Logement hinter das Gerichte nechst die Approchen geleget worden; wobei aber nicht viel gefehlet, daß der König von unsere Canon-Kugel aus Gründels-Bastion, als nechstgelegene Position, wiewol unwissend*), dabei nicht selbst getroffen, massen 2 mal die Kugel allernechst bei ihm weggeschlagen."

"Mittelst diesem ergriff die Flamme die linke Seite von der Ritterstraße, gegen Madame Grafendahls Haus über gelegen, und brannte bis an Wilhadi Kirchmauer ganz herunter, womit das Feuer auch jenseit nach dem Sande gegen des Canzlers Wohnung über, und ferner noch die große Schmiedestraße, bis zu des Syndici Uffelmanns Haus, alles consumirte. Gleichermaßen mußte die linke Seite der großen Schmiedestraße mit an die Reihe; brannte also von des Secretair Adlers Eckhaus alles herab. Jenseit ging das Feuer weiter fort, nach des Cammerschreibers Müller Wohnung, und so ferner nach die Faulestraße, worinnen zugleich einige Häuser mit wegbrannten; wobei die andere Seite von Bohmgräs Haus zu des Generals Stall, bis zu des sel. Hrn. Regierungsraths Helberg Haus und Stall auch im Rauche aufgingen und sich daselbst endigte. In Summa, innerhalb 2 Tage lagen 152 Häuser, und also der vierte und beste Theil der Stadt, nebst die uralte (?) Kloster- oder Etatskirche in die Asche. Und war des Bombenwerfens und Canonirens kein Ende; daß auch über 1000 Bomben und 4000 Canon-Kugeln (?) täglich geworfen und abgefeuert wurden, damit ja keiner retten sollte; wie sie denn hauffenweise ihre Bomben nach alle Brennplätze zu warfen."

"Hiebei mußte Wilhadi Kirchthurm und die Kirche selbst, wegen einige Bomben, so durch das Gewölbe und Thurm schlugen, viel leiden, wobei die Kanzel (?), die halbe schöne Orgel, fast alle Fenster, nebst ein Theil Kirchenstühle zerschlagen und

*) Ist das eine Entschuldigung?

herunter geschmissen wurden. Cosmae-Kirche bekam auch einige §. 23.
Proben von Bomben, doch war es noch ziemlich leidlich; ohne was sonsten hin und wieder crepirende Bomben an Häusern vor ungemeinen Schaden den Einwohnern zufügten."

„Gegen den Abend hielten die Feinde mit ihren Breche-Schießen und Canoniren bis die Nacht hindurch inne; allein mit dem Bombenwerfen continuirten sie sowol Tags als Nachts, bis zur Capitulation. Indeß war es ein großes Glück, daß der Wind nicht südlich, sondern nordostwerts wehte, wodurch das Feuer gutentheils von die Stadt abgehalten wurde; dagegen war es so heiß nach dem Walle zu, daß man sich kaum wegen Hitze, Dampf und Rauch dabei bergen konnte."

In den letzten Tagen Augusts waren die Belagerer mit ihren Arbeiten bis an das Glacis der Contreescarpe gelangt, hatten sich daselbst eingeschnitten und ihre letzte Communicationslinie angelegt; — Die große Windmühle auf Hohethors-Bastion fiel herunter und riß eine Breche in der linken Face. Nunmehr ließ Stackelberg, nach gehaltenem Kriegsrathe, Appell schlagen, und eröffnete am 1. Septbr. eine Unterhandlung. Diese zerschlug sich jedoch, weil die Dänen der Garnison den verlangten freien Abzug nicht bewilligen wollten. Hierauf nahm die Beschießung sofort ihren weitern Verlauf. „Wobei die Begienenstraße in Feuer gerieth und also die andere Seite, sammt ein Theil von Boß-Mohr, das Begienenhaus selbst, und was vorhin noch übergeblieben, mehrentheils hinwegbrannte."

„Das große Heumagazin auf Johannis-Kirchhofe mußte auch dem Feuer herhalten und wurde von die angezündete Bomben alles dabei consumiret. Die feindliche Musquetkugeln regneten auch fast zur Stadt und über die Werke herein; wobei die Unsere nicht minder blessiret wurden. In Summa, wir wurden alles Endes und Ortes warm genug gehalten."

„In Fuchsloch-Sortie wurde gegen den Abend ein Musquetir mit einer Kanonkugel gleich zu Tode, zwei andre dagegen Arm und Beine abgeschossen, welches Malheur ab und zu an andere Posten schon mehr passiret. — Es verübten auch die crepirende Bomben den Einwohnern nicht minder Schaden; inmassen von 10 und mehr, sowol in die Häuser als auf die Straßen bereits erbärmlich davon zu Tode geschlagen waren. Ja gar die Särge mit ihre todten Körper wurden auf Willhadi-Kirchhof aus die Erde bombardiret."

§. 23. „Diese Nacht rebellirte die ganze Wache vor dem Salzthor; schlugen mit einer Axe das Schloß vor die Zugbrücke herunter, desertirten also 122 Mann auf einmal.“

„Die Schwerin'sche Dragoner machten sich auch gutentheils unsichtbar, und fehlete nicht viel, daß der meiste Theil von der noch übrigen Garnison nicht bald revoltiret, weilen die Burße der Gefangenschaft wegen ganz verdrießlich wurden. So rottirten sich gleichermaßen einige Bürger zusammen, nahmen die Trommel vom Rathhause und schlugen Allarm, worüber auch ein Theil zum Vorschein kamen; forcirten dabei den Bürgermeister Knippenberg, Er solle bedacht sein, daß die Stadt übergeben würde. Allein es währte nicht lange; massen die meisten sich wieder verlieffen.“ Wahrscheinlich in Folge dieser Bewegung suchte eine städtische Gesandtschaft am 31. August noch einmal Gehör bei dem Könige von Dänemark zu erlangen. Sie ward jedoch nicht sehr höflich noch human behandelt, und gelangte auch nicht zu der erbetenen Audienz.

„Am 2. September wollte die Wache vor dem Hohenthore gleichermassen rebelliren; verlieffen also 22 Mann auf einmal von diesem Posten, und gedachten durch die Faussebraye nach dem Schifferthor, und so ferner um die Barriere, zu echappiren. Wurden aber von die Schifferthorswache attrapiret und in Arrest gezogen. Da denn gleich hernach Standrecht gehalten, worüber der 5te Mann zum Tode spielen mußte. Darauf wurden die Feldprediger herzu gefordert; ging also an ein ziemliches Lamentiren. Nachdem sich nun 17 frei geworffen, sollten die übrigen 5 mit einander arquebusiret werden. Wurden aber von dem Obercommandanten soweit begnadigt, daß die 5 letzten noch eins werfen sollten; wovon der Geringste ohne alle Gnade hinaus gebracht, und über einen Haufen geschossen werde. Traf also einen alten Kerl aus dem Lande Kehding, von die Landmilize und des Capitain Zesterfleths Compagnie, welcher Nachmittags, ungefähr um 3 Uhr, nach geschlossenem Kreise, allernächst an die Barriere vor dem Schifferthore arquebusiret wurde. Uebrige aber, als 21, wurden gleich darauf halb nackend an die Pfähle geschlossen und solchergestalt recht tüchtig abgepeitschet.“

Bis zum 5. September waren die Dänen so weit vorgedrungen, daß sie die Contreescarpe occupirten, die Pontons in den Ravelingraben brachten und alles zum Sturme vorbereiteten. Die Garnison hatte es zwar an kräftigen Gegenarbeiten nicht

fehlen lassen, war aber an Zahl so herunter gekommen, daß §. 23.
sie nirgend ausreichend eingreifen, noch weniger durch Ausfälle die feindlichen Arbeiten hatte stören können. — So wurde dann am 7. September auf Hohethors-Bastion die weiße Fahne aufgesteckt, und auch sogleich die Capitulation abgeschlossen. Die Garnison ward kriegsgefangen. Viele darunter nahmen frischweg Dienst bei den Dänen. Die Uebrigen mußten, der Pest wegen, ein Lager bei Helmste beziehen; später wurden sie nach Holstein, Schleswig und selbst bis in Jütland hinauf gebracht.

Die Belagerung war mit großer Energie geführt worden und hatte einen gleich entschlossenen Widerstand gefunden. An 12,207 Bomben sollen in die Stadt geworfen und an 36,000 Kanonenschüsse gegen die Festung abgefeuert worden sein. (?) Der Verlust an Todten wird zu 30, an Verwundeten auf 60 angegeben, wogegen die Dänen gegen 2200 Todte und Verwundete gehabt haben sollen. Ihre Stärke gaben die Dänen zu 22,300 Mann an; — man wollte sie aber nur auf 12—14,000 Mann schätzen. Die Garnison, einschließlich vieler Kranken, zählte bei der Uebergabe im Allem nur 1100 Mann. (Aus dem Tagebuche des schwedischen Ingenieur-Capitains Grüneberg.)

Ein Plan der damaligen Festung, wie der dänischen Belagerungsarbeiten, wird dem zweiten Theile dieses Werkes beigegeben werden.

Es existirt noch aus jener Zeit das Tagebuch eines Bürgers und Malers, Elias Martin Holtermann, in dessen Jugendjahre die Belagerung fiel. Er erzählt unter Anderem: „Die Einwohner lagen theils an den Wällen, wo sie vermeinten, Sicherheit vor den Bomben und Kugeln zu haben. Ich habe selber zwei Tage und Nächte nebst anderen Nachbarn mit meinen Eltern am Schifferthorswalle mich aufgehalten. Von da schickten uns unsere Eltern am dritten Tage nach Herrn von Platen Hof in Schölich, welcher anjetzo Schulten gehöret. Der schwedische Commandant hatte alle Thore fest verwahret; aber das Kehdinger Thor ward des Tages einigemal geöffnet, wenn 20. 30 Personen beisammen waren. So kam ich nach anderthalbstündigem Warten mit hinaus. Bei der Mühle ging das Wasser über die Wege, daß die Leute mit Kähnen fuhren, weil die Schwingerdeiche durchgestochen waren. Ich kam in Gesellschaft nebst Andern nach Herrn von Platen Hofe, ich wurde auch nebst meiner Schwester wegen Bekanntschaft meiner Eltern aufgenommen; allein es währte nicht lange. Es waren über anderthalb hundert Menschen da, und in

§. 23. der ersten Nacht trug sichs zu, daß ein Bürger und Holzhändler Namens Schlesselmann verstarb. Da mußte Herr von Platen die Pestträger aus der Stadt kommen lassen, die denselben ohne Sarg in den Hopfengarten begruben. Da kam die Frau von Platen und kündigte uns an, wohl bei die 40 Personen, die auf der Diele gelegen hatten, ihr Haus zu verlassen.

Alle Häuser im Schölisch, Hörne und Schnee waren von lauter Stadtleuten angefüllet. Unsers Hofjuden Leffmanns Vater, dem unter währender Belagerung seine Frau abgestorben, weil er deren Körper aus Noth hinter seinem Hause auf dem Hofe hat beerdigen müssen, den wollte im Schölisch Niemand einnehmen, wegen der Krankheit. Dem hatten die Schölischer eine Hütte von Stroh gemacht, auf der heiligen Geistweide. Ich ging betrübt und weinend auf der Weide hin und her. Wegen des grausamen Canonirens konnte ich mich der Stadt nicht wieder nähern, um zu meinen Eltern zu kommen. Da rief der alte Leffmann: Du kleiner Holtermann, hast Du wo Jemand verloren von den Deinigen? Dem klagte ich meinen Umstand, daß wir wären ausgetrieben. Und besonders, weil ein Advocat Namens Greuel und eine Lieutenantsfrau Willers, den Handel verdorben, weil sie, anstatt bei dem Bitten zu bleiben, zuletzt getrotzt und gescholten hätten. Worauf die Frau von Platen auch hitzig geworden, ihre Knechte mit Knüppeln und Stangen gerufen und uns Alle austreiben lassen.

Ich suchte nun im Schölisch von Haus zu Haus nach Verwandten, die der Jude Leffmann gesehen hatte, fand sie nach viel Fragen und Suchen in Hilden Hause, woselbst ich die übrigen 6 Tage mich aufhielt. Nach Verfließung der 9 Tage, da Stade so unbarmherzig zugerichtet, kam es zur Uebergabe, und eilete ein Jeder nach der Stadt, die Seinen wieder aufzusuchen. Als ich nun nach der Born ging, wo meine Eltern wohnten, geschahe auf einmal ein harter Schlag, daß man vermeinte, das Canoniren gehe aufs Neue an. Da hatte ein Schuster Namens Wehling in der Bäckerstraßen sich eine große gefüllte Bombe verschaffet und das Pulver auf der Diele ausgeschüttet. Und während er nach einem Krämer gehet, den zu fragen, ob er das Pulver nicht kaufen wolle, kommt der Lehrjunge mit Feuer zu nahe und geschahe ein großer Schaden, so daß mein Elternhaus, so während der Belagerung nichts gelitten, und alle Nachbarhäuser stark rui-

zirt wurden. Der Junge aber war jämmerlich verbrannt und ward nach dem Schusterkruge gebracht, beschmierten Alles an ihm mit Kuhmist. Das war die Nachcomedie von dem Bombardement." §. 23.

Mit dem Fall der Festung Stade endete die Herrschaft der Schweden in den Herzogthümern. Letztere hatten in der 67jährigen Verbindung nichts von den Vortheilen genossen, die der Anschluß an ein größeres Reich zu versprechen schien. Im Gegentheil, alle Verwickelungen, in welche kriegerischer Ehrgeiz dreier Herrscher den Gesammtstaat gestürzt hatte, waren in vollstem Maße auf sie zurück gefallen.

Nur die in den letzten 12 Jahren, durch Leistungen aller Art erhobenen Summen berechnete man auf 76 Tonnen Goldes oder 7 Million 600,000 Thlr. Hierin ist selbstverständlich nicht begriffen, was die Beamten für sich zu erpressen wußten, auch ist dabei der damalige hohe Werth des Geldes nicht außer Acht zu lassen.

Sehen wir nun, wie der glorreiche Nachfolger in der Regierung, Friedrich IV. von Dänemark, sich gemacht hat.

Vierter Abschnitt.

Dänische Occupation. Hannoversche Regierung.

§. 24.

Die dänische Herrschaft. Dänische Huld und dänische Erpressungen. Schacher mit Churhannover.

In der Proclamation vom 22. Juli 1712, durch welche die dänische Majestät die Einwohner der Herzogthümer, unter Hinweisung auf die Kriegsraison, zum Abfalle von dem bisherigen Landesherrn aufgefordert hatte, war ihnen gleichzeitig die Zusicherung ertheilt worden: „daß sie bei itziger Veränderung aufs neue der sanften und gnädigen Regierung unsers H. Großherrn Vater Majestät Glorwürdigsten Gedächtnisses sich zu erfreuen Ursach haben können," womit auf die Regierung des letzten Erzbischofs Friedrich hingedeutet ist. Wie diese allergnädigste Zusage gehalten worden, wird der Verfolg zeigen.

Am 7. September 1712 hatte die schwedische Besatzung in Stade, nach einer tapfern Vertheidigung, capituliren müssen;

§. 24. das Land war schon früher unterworfen worden. Der König von Dänemark, Friedrich IV., kam am 8. September auf einige Stunden in die Festung, durchritt verschiedene Theile und entfernte sich bald wieder, da die Pest den Aufenthalt bedenklich machte.

Es ergingen nun umfassende Verordnungen wegen der Seuche. Die Kranken wurden abgesperrt und besser verpflegt, die Todten auf der Horst in Kalkgruben beerdigt. Pestwärter und Pestträger erhielten eigne Abzeichen, und mußten jeder Begegnung mit andern Leuten ausweichen. Ausgestorbene Häuser wurden einstweilen zugenagelt, nachher gereinigt, die Betten verbrannt. Die Schiffer mußten bei Giesen Hause anlegen und durften nicht zur Stadt kommen. — Es liegen Theile eines Verzeichnisses bürgerlicher Personen vor, welche an der Pest gestorben sind, unter Angabe der äußern Symptome. Als solche werden genannt: Bubones, mehrentheils in der Gegend der Leisten, Carbunkel an Armen und Beinen, blaue Flecke am Leibe.

Vom Lande wurden 200 Gespanne zur Abführung des Brandschutts, und 100 Gespanne zur Arbeit an den Festungswerken, dazu die nöthigen Arbeiter auf 2 Meilen umher, aufgeboten, und mit diesen Kräften die Abtragung der Belagerungswerke, Ausfüllung der Laufgräben, Aufräumung der Straßen beschafft.

Die Stadt mußte zur Ausbesserung der Festungswerke 200 ₰ zahlen, und kam damit nur frei, indem sie dem Herrn Obercommandanten ebenfalls 200 ₰ und 1 Ohm Wein verehrte.

Die von den Schweden zurück gelassenen 184 Kranken und Blessirten brachte man zuerst im Provianthause unter, schaffte sie dann nach Altkloster, wieder nach der Stadt und nochmals nach Altkloster, wo sie bis zu ihrer Auswechselung, den 26. April 1713, gegen die bei Gadebusch gefangen genommenen Dänen, blieben. Das dänische Belagerungsgeschütz, 52 metallene Kanonen, 38 Mörser, 164 Handmortiers, Pontons, Laufbrücken, Batteriebohlen, Munition aller Art ward nach dem Provianthause gebracht und nach Altona verschifft. Denselben Weg gingen 15 der besten Kanonen und 6 Mörser des schwedischen Geschützes.

Der König von Dänemark hatte auf diesen Kriegszug großes Geld verwendet. Er suchte dasselbe bei der Stadt Hamburg wieder einzuholen. Ein Vorwand aus alter Zeit war bald gefunden, ein Reichsschutz nicht vorhanden; so rückte denn die einmal auf den Beinen befindliche dänische Armee vor die Stadt und erzwang eine Brandschatzung von 230,000 Thlr.

Der Stadt Stade eine Brandschatzung aufzulegen, dazu §. 24.
war Friedrich IV. zu wohlwollend; aber dem neuen Landesvater ein Dongratuit darzubringen, das war in der Ordnung.*) Und als die von der Belagerung schon arg genug mitgenommene Stadt nicht sobald zu den ihr angedeuteten 4000 ℛ︀ gelangen konnte, ward sie sehr ernstlich an die Zahlung erinnert. Den andern Landestheilen ward vergönnt, ihre Freude an dem neuen Herrscher durch ein Dongratuit von 20,000 Thlr. zu bethätigen.

Zum Schluß der Comödie fehlte nun noch die Huldigung. Termin dazu war auf den 18. October nach Vörde anberaumt. Zur Notification für den lieben Herrgott fand auch ein Gottesdienst statt, und der Senior Büttner mußte die Huldigungspredigt verrichten.

Bei der Huldigung blieben die frühern schwedischen Beamten, die Mehrzahl der Ritterschaft, überhaupt Jeder, der ausweichen konnte, fern. Manche hatten das Land verlassen. Das ward sehr übel vermerkt. Man war mit dem Besitze allein nicht zufrieden; man wollte auch eine förmliche Anerkennung, mogte sie auch nur auf Zwang und Heuchelei beruhen. So ergingen scharfe Edicte gegen den passiven Widerstand; Beschlagnahmen von Vermögenstheilen, Ausweisungen zurückgebliebener Familienglieder wurden angeordnet, zugleich ein zweiter Huldigungstag auf den dritten Christtag ausgeschrieben, der keinen bessern Erfolg hatte, als der erste.

Einen Begriff der geübten Gewaltthaten giebt es, daß der, schon früher im Interesse der Stadt nach Dänemark gesandt gewesene Syndicus, jetzige Bürgermeister Heisling, an keinem Schritte zur Vertheidigung der Landesrechte Theil nehmen wollte. Er erwiderte, von dem Ritterschaftspräsidenten Katte dazu aufgefordert: Es sei damit nur der Strang zu verdienen.

Waren die dänische Regierung und ihre Beamten wirklich noch gewaltthätiger und habsüchtiger, als die Schweden? —

*) Schreiben des Justizraths Weyse: „.... Ich kann mich leicht fürstellen, daß Sie den durch die Contagion und Kriegsfeuer erlittenen Schaden hiebey fürstellen werden; allein je größer das Ungemach der guten Stadt gewesen, zu desto größern gloire und stets währenden unsterblichen Andenken wird es hingegen gereichen, auch die constatus, ja alle Einwohner des ganzen Landes, zu einer guten Nachfolge destomehr excitiren, wenn Sie nach ihrem Vermögen ihre allerunterthänigste Treue und zele ....durch ein ansehnliches dongratuit aus eigenem Trieb (!) zu erkennen geben."

§. 24. Hatten sie vielleicht das Bewußtsein, daß ihre Herrschaft nur kurz sein werde? — Jedenfalls war das Land, wie die Stadt, aus dem Regen unter die Traufe gekommen. Der Betrag dessen, was die Herzogthümer während der 3jährigen dänischen Besatzung allein direct hatten aufbringen müssen, ward auf $1^1/_2$ Mill. Thlr. geschätzt.

Zum Generalgouverneur der Herzogthümer war der General v. Scholten eingesetzt, Obercommandant in Stade war der Generalmajor v. Eynden. — Ueber die Becomplimentirung des Ersten Seitens der Stände vergl. §. 47. Die Stadt mußte ihm, mit Begleitung, Quartier verschaffen, daneben 2 Ohm Wein und 2 Wispel Hafer verehren.

Der Commandant erhielt das schon eisern gewordene Bienvenu von 100 Thalern N.=$^2/_3$. Er bat sich aber bald noch 2 silberne Flaschen und 1 Schale aus. „Das vorige Präsent habe er Andern zukommen lassen."

Die Garnison in Stade betrug anfänglich 642 Mann, bei denen sich nur 24 Weiber befanden; im Januar 1713, nachdem der Ort einigermaßen desinficirt worden, kamen noch 1400 Mann hinzu. Nun ward auch ein Gottesdienst für dieselben in Sanct Wilhadi eingerichtet. — Am 23. Februar war der Czaar Peter I. von Rußland einige Stunden in Stade anwesend, besichtigte die Orte, von wo aus die Belagerung geführt worden war, und fuhr zu Schiffe weiter nach Harburg.

Neben dem Gouverneur v. Scholten führte der Justizrath Weyse die Verwaltung des Landes, besonders das Contributionswesen. Für 1714 wurden der Stadt 6183 Thlr. aufgelegt; im folgenden Jahre waren dieselben auf 10,991 Thlr. herangewachsen. Behufs Feststellung der Beitragsquoten wurden Einzelne zu eidlicher Declaration und Vorlegung ihrer Documente genöthigt. Die Eintreibung geschah mit rücksichtsloser Härte, zunächst durch militairisches Einlager bei dem Magistrate, der dann wieder der Bürgerschaft das letzte Stück pfänden lassen mußte.

Das Land schuldete an alter Contribution 33,750 Thlr.; an neuer waren monatlich 40,000 Thlr. aufgelegt. Auch hier wurde herausgepreßt, was nur möglich war.

Der schwedische General Steenbock hatte die Stadt Altona, 8—9. Januar 1713, bis auf 100 Häuser niedergebrannt; — zum Wiederaufbau ward die Harsefelder Holzung gänzlich ausgehauen; 2000 Eichenstämme wanderten über die Elbe. Um die Stadtschule zu Altona wieder herzustellen, belegte man jede Kirche

in den Herzogthümern mit 1 Thlr., jedes Filial mit 2 m/ß Steuer. §. 24.
— Die Stadt Stade suchte im Lande und von befreundeten Städten eine Beihülfe, die etwa 4000 Thlr. ausgetragen hat.

Im August 1713 ward der Stadt Nachtquartier für die Königin-Mutter, mit großer Begleitung, angesagt; — eine neue Brandschatzung.

Bis zum Herbste 1714 waren noch immer Fälle vom Fleckfieber vorgekommen, weshalb die Reinigungsanstalten wiederholt, die Krankenhäuser verbessert wurden. Ein eigener Hülfsprediger für die Kranken ward bestellt, was auf eine ziemliche Ausdehnung der Seuche schließen läßt. Den Einwohnern, die mit Noth ihr Leben von einem Tage zum andern fristeten, ward anbefohlen, auf 6 Monate sich zu verproviantiren; denn eine Belagerung konnte sich im fortspielenden Kriege wiederholen.

Zur Verminderung der Quartierlast war der Stadt die Beihülfe des Commandanten unentbehrlich. Im Jahre 1715 finden wir bereits den zweiten, einen Herrn v. Stöcken, mit 100 Thlr. R.-2/3 Bienvenu. Am 8. Januar berichtet Syndicus Heisling im Magistrate: „Es wäre der Herr General-Major v. Stöcken diesen Abend zu ihm gekommen, da er viel Wesens gemacht, von der Zuneigung, so er gegen diese Stadt trüge. Wie denn schon Ordre von dem General-Gouverneur dagewesen, daß 12 Compagnien allhier in Garnison liegen sollten, wogegen er aber Remonstration schon gethan, und gerne weiter bemüht sein wollte, daß es bei 8 verbleibe. Hoffete aber, daß man wieder wohl mit ihm umgehen und in specie dem nachkommen würde, wovon vormals wohl gesprochen, nemblich, daß er monatlich 100 m/ß Lüb. bekäme. — Conclus.: Bei ordinairer Garnison von 8 Compagnien könnte man dem Herrn Obercommandant so wenig etwas zugestehen, als man ihm jemals dazu die geringste Hoffnung gemacht. Könnte er es aber in die Wege richten, daß von solchen 8 Compagnien 2 Compagnien hinaus verleget würden, sollte ihm monatlich 100 m/ß Lüb. gegeben werden, so lange solches währte.“

Während dieser Zeit unterhandelte die dänische Regierung mit Churhannover über den Verkauf der Herzogthümer. Ein geheimer Vertrag war, schon vor deren Besetzung, darüber abgeschlossen gewesen, und erklärt es sich dadurch, daß die welfischen Fürsten der dänischen Occupation nichts in den Weg gelegt haben.

Für Dänemark war diese Absicht ein desto größerer Antrieb, die rückständigen Steuern mit, wo möglich noch vermehrter, Strenge

§. 24. einzuziehen. Dennoch blieben davon 277,000 Thlr. rückständig, welche Hannover übernahm und in Hamburg auszahlen ließ.

Durch Vertrag vom 17. Mai 1715 hatte Hannover sich bereits zur Kriegshülfe, gegen Schweden, mit Dänemark verbunden; mittels Contracts vom 11. Juli verkaufte Letzteres die Herzogthümer an Hannover für 6 Tonnen Goldes (600,000 Thlr.).

Die dänische Regierung berief nun die Landstände, die vornehmsten Geistlichen und 2 Deputirte aus jedem Kirchspiele nach Stade. Am 15. October rückten hannoversche Truppen ein, die dänische Garnison zog ab, die dänischen Deputirten entließen alle bisherigen Unterthanen ihrer Eide und Pflichten, und die hannoverschen Commissaire, Cord Plato v. Schloen, genannt Gehle, und Albrecht Andr. Ramdohr, nahmen die Cession entgegen.

Weitere Mißgeschicke nöthigten Schweden zu den abgesonderten Friedensschlüssen von 1719, 20, 21. So kam es, daß die Königin von Schweden, Ulrika Eleonore, in dem Friedensschlusse mit Hannover, vom 20. November 1719, auch allen Ansprüchen wegen der Herzogthümer und des Amtes Wildeshausen für 1,000,000 Thlr. entsagen mußte, wozu, wegen verschiedener ausgesetzt gebliebenen Punkte, im Jahre 1729 noch 90,000 Thaler kamen. Am 7. Februar 1733 erfolgte die Belehnung abseiten des römischen Kaisers.

§. 25.

Die Churhannoversche Herrschaft. Ruhigere Zeiten. Mildere Regierung. Oestreichischer Erbfolgekrieg. Siebenjähriger Krieg.

Die neue hannoversche Regierung war nicht abgeneigt, dem ganz erschöpften Lande Hülfe zu gewähren, welches auch eine bessere Finanzlage, als bei ihren Vorgängern sich gefunden hatte, ihr möglich machte. Eine Erstattung der an Dänemark vorgeschossenen 277,000 Thlr. Contributionsgelder ward nicht gefordert; dagegen der Provinz angesonnen, ihren Bedarf an Salz nur von der Saline Lüneburg zu entnehmen.

Das System der mit dem Namen „Verehrungen“ belegten Bestechungen wucherte jedoch fort; nicht weniger manche ungerechtfertigten Naturalpräſtationen. Auch achtete die Stadt es geboten, zur Vertretung ihrer Interessen eine Deputation nach Hannover zu entsenden, die 600 Thlr. kostete.

Ein schweres Unglück für die Provinz brach mit dem Weih-

nachtsabend 1717 herein. Eine Sturmflut zerstörte vielenorts die Deiche. Im Lande Kehdingen war der Schaden so groß, daß die Regierung einen großen Theil des Deichbaues beschaffen lassen mußte, was die Gründung eines königlichen Amtes in Wischhafen zur Folge gehabt hat. §. 25.

Auch die Schwingedeiche erlitten mehre Durchbrüche. Im Altländer Deiche ward die beim kleinen Bullenhause damals vorhandene Schleuse fortgerissen und der Kolk eingewühlt, der noch dort sich befindet.

In Stade hatte man, nachdem die nothwendigsten, durch den Brand von 1659 zerstörten öffentlichen Gebäude wiederhergestellt worden waren, auch noch eine hohe Spitze dem Mauerwerke des St. Wilhadi-Thurmes aufgesetzt. Im Jahre 1724 traf wiederum ein Blitzstrahl diesen Thurm. Er brannte, sammt der Orgel, noch einmal aus, und ist seitdem nicht wieder aufgerichtet worden.

Die hannoversche Regierung ließ es sich angelegen sein, die Wunden des neu erworbenen Landes zu heilen. Forderte gleich die staatliche Entwickelung immer steigende Opfer, so waren doch Ruhe und Frieden zurückgekehrt. Der Landmann konnte mit Sicherheit seines Ackers warten, der Gewerbsmann seiner tief gesunkenen Nahrung ungekränkt nachgehen.

Auch auf die innere Ordnung richtete sich das Augenmerk der Regierung, und besonders im Kirchen-, Schul- und Armenwesen der Herzogthümer wurden heilsame Anordnungen getroffen. Diese, sowie sonstige Verhälnisse im Gebiete der staatlichen und städtischen Entwickelung finden in den betreffenden Abschnitten ihre Berücksichtigung.

Endlich ward auch das Verhältniß zu der Stadt Bremen dadurch geordnet, daß Hannover Vegesack abtrat, dagegen die Aemter Blumenthal und Neuenkirchen erhielt. Die Domkirchen zu Hamburg und Bremen mit ihren Gütern blieben in hannoverschem Besitz.

In Stade begannen mit den dreißiger Jahren die Kasernenbauten auf dem Sand, dem vorgängig die Aufräumung der Ruinen der Klosterkirche, gleichzeitig auch die Anlegung der Wasserleitung. Die Außenwerke der Festung wurden verstärkt und durch ein großes Hornwerk auf dem Camper Felde vermehrt.

So verflossen 25 Friedensjahre; ein Glück, das die Herzogthümer nicht einst in der Erinnerung kannten. Die staatliche

§. 25. Unabhängigkeit war längst vergessen, und nur die Quartierlast und der Festungsbau erinnerten noch an den Druck früherer Zeiten.

Da, mit dem Jahre 1741 schien die Ruhe, welche das Land soweit unter der hannoverschen Herrschaft genossen hatte, ein Ende nehmen zu sollen. Der östreichische Erbfolgekrieg (1740 bis 1748) war ausgebrochen, und Preußen stand, wegen seiner schlesischen Ansprüche, mit gegen Oestreich. England hielt zu Oestreich, und ein hannoversches Heer, durch gewaltsame Werbungen completirt, sollte gegen Preußen eine Diversion machen. Die in Stade befindlichen 2 Regimenter Infanterie rückten den 4. September 1741 nach Hameln aus, Cavallerie und Artillerie folgten. Die Bürgerschaft mußte einstweilen die Wachen besetzen, bis sie durch die einberufene Landmiliz abgelöst werden konnte.

Die englische Regierung fand es indeß bald gerathener, einen Neutralitätsvertrag einzugehen. Ein bei Hannover aufgeschlagenes Lager ward aufgehoben, und auch die Stader Garnison kehrte Ende Octobers wieder zurück.

Im März 1742 passirten mehre auf dem Rückmarsche befindliche dänische Regimenter durch Stade. Sie standen unter dem Commando der Generalmajore Dombroix und Völkersen. Letzterer führte mit sich: Die Frau Gemahlin, die Fräulein Töchter, Kammerdiener, Kammerjungfer, Koch, Küchenmagd, 4 Laquaien, 8 Stallknechte. Wurden auf 6 Tage bequartiert.

Im Jahre 1743 trat jedoch England in den Krieg wirklich mit ein. Lord Stair mit dem britischen Hülfscorps, durch Hannoveraner und Hessen verstärkt, warf die Franzosen zurück. Unter Georgs II. Befehl ward der Marschall Noailles bei Dettingen geschlagen. Auch die Stader Garnison hatte schon den 13. Mai ausrücken müssen. Bald fielen die Franzosen in die Niederlande wieder ein, und die Lage des hannoverschen Landes muß bedrohlich genug gewesen sein, denn im April 1744 wurden Archiv und Schatzkammer nach Stade in vorläufige Sicherheit gebracht, die Wälle armirt und die Garnison verstärkt. Am 26. Januar 1745 ward der nach Berlin reisende französische Unterhändler, Marschall Belleisle, gefangen in Stade eingebracht und am 9. Februar, von englischen Commissarien in Empfang genommen, nach England geführt. Er hatte den Weg verfehlt und war in Elbingerode gefangen worden.

Weiter wurden die Herzogthümer von diesem Kriege nicht berührt, und der Aachener Frieden machte ihm 1748 ein Ende.

Maria Theresia behauptete, der sogenannten pragmatischen Sanction gemäß, glücklich den östreichischen Thron; aber Preußen setzte seine Ansprüche auf die schlesischen Fürstenthümer durch, worin der Keim zu neuem Kriege lag. §. 25.

Er ließ nicht lange auf sich warten. Es war der siebenjährige Krieg (1756—63), den Oestreich, Sachsen, Frankreich, Schweden, Rußland gegen Preußen führten; während nur England auf dessen Seite stand.

Sein Verlauf war für Stade, welches auch bedeutend stärker befestigt wurde, nicht so ruhig, als der vorige Krieg.

In Hannover war ein Heer von 40,000 Mann unter dem Herzog von Cumberland, welcher den 15. April 1757 Stade passirte und einen Theil der Garnison mit sich nahm, zur Hülfe Preußens aufgestellt. Cumberland ward den 26. Juli 1757 bei Hastenbeck von dem französischen Marschall d'Etrées zwar nicht geschlagen, gab aber, obwol er nur einen geringen Verlust erlitten hatte, durch seinen endlosen Rückzug Alles verloren. Er war auf Stade retirirt, und in dem benachbarten Kloster Zeven ward am 8. September die schmähliche Convention abgeschlossen, nach welcher die hannoverschen Truppen Stade und Lauenburg behalten, die mit ihnen Verbündeten aber nach Hause gehen sollten.

Viele Menschen, aus Besorgniß vor einer Wiederholung des Unglücks von 1712, hatten mit ihrer Habe die Stadt verlassen; Andere flohen der Festung zu. Stadt und Umgebung waren nun mit Menschen überfüllt. Eine Demarcationslinie schied die hannoversche Armee von der französischen, die von Bremervörde bis nach Zeven lagerte. Die Stadt mußte außerdem für das Unterkommen des hannoverschen Regierungspersonals sorgen, welches mit dem Archiv hierher geflüchtet war. Die Franzosen wendeten sich aber größtentheils, in Verbindung mit der Reichsarmee, gegen die preußischen Staaten.

Nach der von Friedrich II. gegen die Franzosen und das Reichsheer, am 5. November 1757, gewonnenen Schlacht bei Roßbach, verwarf der König von England die Zevener Convention, und Prinz Ferdinand von Braunschweig, welcher an Cumberland's Stelle gekommen war, besetzte von Stade aus Harburg und Lüneburg wieder, räumte das Land, bis auf einige der obern Städte, von den Franzosen, und drang im Februar 1758 in die hessischen Lande. Vom Marschall Broglio den 13. April 1759

§. 25. bei Bergen geschlagen, gewann er dagegen am 1. August die Schlacht bei Minden.

Der Krieg hatte unterdessen mit wechselndem Erfolge seinen Fortgang; doch trat erst Rußland davon zurück, und ließ Preußen selbst einige Unterstützung zukommen; darnach fiel auch Schweden ab. Alle Mächte waren erschöpft, und so kam den 15. Februar 1763 der Hubertsburger Frieden zu Stande, der den 7jährigen Krieg beendete, ohne daß Preußens Feinde einigen Vortheil davon getragen hätten.

Werfen wir einen Rückblick auf die Vorgänge seit dem Jahre 1757 in Bezug auf die Provinz und die Stadt.

Durch die vorgedachte, wieder einmal unter dänischer Vermittelung abgeschlossene Convention vom Kloster Zeven, war Hannover größtentheils den Franzosen eingeräumt worden. Die alliirte Armee der Hannoveraner, Braunschweiger und Hessen hatte in das Bremensche sich zurückgezogen. Die Hülfstruppen sollten entlassen werden. Die Convention ward indessen von den beiderseitigen Regierungen nicht anerkannt; Cumberland ward vom Commmando entfernt und Prinz Ferdinand von Braunschweig an seine Stelle gesetzt, dessen Erfolge schon oben berührt worden sind.

Unter den Führern der alliirten Armeen herrschte große Uneinigkeit, veranlaßt durch das Schwanken ihrer Regierungen selbst. Der Herzog von Braunschweig hatte den Befehl zum Abzug seiner Truppen ertheilt; der in Hannover befindliche Erbprinz scheint das Gegentheil gewünscht zu haben.

Die Hannoveraner hatten zunächst ein Lager bei Vörde bezogen; die Braunschweiger und Hessen standen bei Schwinge. Am 18. November 1757, Nachts, zogen die Braunschweiger ab, wurden aber von den Hannoveranern und Hessen eingeschlossen, und es drohten Feindseligkeiten auszubrechen; zumal der hannoversche General v. Zastrow den braunschweigschen Generallieutenant von Imhof, gegen Parole, hatte verhaften lassen. Der braunschweigsche Kriegsrath beschloß jedoch zu bleiben, und die Truppen bezogen ein Lager bei Campe, blieben auch schließlich bei der alliirten Armee.

In und um Stade hatten unterdeß die hannoverschen Truppen sich gesammelt. Die besten Räume nahm der Herzog von Cumberland ein. Seine königl. Hoheit führte bei sich: Den Adjutant v. Rehden; die Lords Albermale, Cavendish, Carleton, Lenor;

Oberst Amers; Colonels Keppel und West; Oberschenk v. Lichtenstein; Oberhofcommissair Tieling; 1 Hofchirurg mit 2 Gehülfen; 1 Pageninformator mit 3 Pagen; 1 Küchenmeister, 2 Küchenschreiber; 1 Conditor, 3 Mundköche, 2 Gehülfen, 2 Lehrköche, 3 Burschen, 2 Küchenfrauen; 1 Hofweinschenk mit den Kellerbedienten; 1 Oberbereiter, 1 Pferdearzt, 1 Satteldiener, 1 Wagenmeister, 2 Knechte; 4 herzogl. Husaren; ein Läufer, 3 englische Läufer, 12 Hoflaquaien; die Silberkammer mit 2 Dienern; das Archiv; die Schlächterei und die Bäckerei. §. 25.

Augenscheinlich fehlen einem Hofstaate von solchem Zuschnitte noch manche Personen; wir haben uns nur an die Quartierliste gehalten, und überlassen dem Leser, zu überschlagen, wie viele Wagen und Pferde zum Transport der Personen und Bagage erforderlich gewesen sein mögen, wie viele Kräfte der Landesvertheidigung entzogen worden sind, um einer — mindestens überflüssigen — Person, wie dieser Cumberland war, zu dienen. An Frauen fehlte es auch nirgends. Im Monat November wurden allein für das Alt-Zastrowsche Regiment deren 119, für die Artillerie 37 gezählt; die Volontairs entziehen sich der Berechnung.

Die Zahl der in Stade bequartiert gewesenen Mannschaften läßt sich nicht wohl angeben. Sie unterlag auch einem oftmaligen Wechsel. — Nächst dem Hofstaate des Herzogs von Cumberland befand sich daselbst die Generalität, das Feld-, Kriegs- und Proviant-Commissariat. Im November kam der Generalstab einer Abtheilung braunschweigscher Truppen. Außer den hessischen Truppen, unter Befehl des Grafen Ysenburg, werden genannt die Regimenter: Grenadier, Erbprinz, Canitz, Prinz Carl, in dem allerdings sehr reducirten Bestande von 2676 Mann, 351 Pferden, 31 Wagen. Artillerie 283 Mann, 161 Pferde, 16 Kanonen. Der Stab des Garderegiments zählte 36 Personen, 59 Bediente und Knechte, 98 Pferde. Dazu 24 Lieutenants und Fähndrichs mit 14 Knechten und 58 Pferden. — Endlich noch die ordinaire Garnison.

Was die Baraquen nicht fassen konnten, ward in der Stadt untergebracht und in die nächste Umgebung verlegt; besonders verursachte die Unterbringung der Pferde viele Noth.

Im Jahre 1759 kam im Juli noch die hessische Feldkriegscasse, 29 Personen, 37 Pferde, unter Bedeckung von preußischen Dragonern, hinzu. Von 1758—60, vielleicht auch noch länger,

§. 25. bestand ein Depot französischer Kriegsgefangener, welche in den Baraquen lagen und ihr Hospital in Agathenburg hatten.

Die Vergütung an die Quartierwirthe bestand in 3 ß täglich für Obdach und Strohlager; für die Officiere in ähnlichem Verhältniß. Beköstigen mußte Jeder sich selber.

Als die Ankunft der Truppen entschieden war, traf die Regierung zu deren Unterbringung und Verpflegung umfassende Vorkehrungen. Holz- und Torfmagazine wurden auf dem damals noch sehr geräumigen Johanniskirchhofe angelegt. Die Gewerbtreibenden mußten Taxpreise für alle Arten Lebensmittel einreichen. Diese hielten sich auf einer sehr mäßigen Höhe. Doch konnte dem Verlangen des Herrn Regierungsraths v. Bodenhausen: „die Stadt solle von den Armen für Bier, Branntwein und Victualien keine Accise nehmen,“ nicht entsprochen werden, da dieser utopische Vorschlag in keiner Weise durchzuführen war.

Am 8. August berichtete dom. cons. Poppe in der Magistratssitzung, daß den, nach der Regierung erforderten Deputirten durch den Hrn. Regierungsrath v. Bodenhausen eröffnet worden sei: „Die Räumung des Königsmarkschen Begräbnisses*) sei unabwendbar. Regierung trage die Verantwortung. — Der Rathsweinkeller müsse hergegeben werden. Briefschaften und Acten könnten doch im Keller nicht sicher aufbewahrt werden. K. Regierung lasse nur das Nothwendigste davon einpacken, und sei erbötig, auch der Stadt wichtigste Acten an einen sichern Ort mitzunehmen, wenn sie abziehen sollten. — Ferner müsse die Nicolaikirche zum Heumagazin dienen. — Das St. Johanniskloster anlangend, könne dasselbe nicht entbehrt werden. Die Armen sollten darunter nicht leiden; Königl. Regierung werde für die Kosten stehen. — Die Schulkeller und die entbehrlichen Schulclassen würden angenommen.“

Hierauf setzte der Rath die, als unabwendbar bezeichneten, Räumungen in's Werk, entlieh auch, um nicht ohne alle Mittel zu sein, von einigen Bürgern die Summe von 6000 Thlrn. Der Magistrat zu Itzehoe übernahm freundnachbarlich die Bergung der Hauptheile des städtischen Archivs, sowie des Silbergeräthes der Stadt und der Antonibrüderschaft; welches Alles in 17 Kisten und Laden den 29. August und 5. September dahin verschifft wurde.

---

*) Ein massiver Anbau der St. Wilhadi-Kirche.

Indessen ging auch dieser Sturm leidlich vorüber. Die Stadt kam mit der Einquartierungslast davon, zahlte 1758 die Anleihe wieder ab und holte ihre geflüchteten Sachen von Itzehoe zurück. — Auf heil. 3 König (6. Januar) 1763 feierte man das Dankfest wegen des abgeschlossenen Friedens. §. 25.

Das Land genoß nun einige Zeit lang der Ruhe.

§. 26.

Die churhannoversche Herrschaft. Verkaufte und exportirte Seelen.

Im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts war Stade, nebst Lehe und Ritzebüttel, der Verschiffungsplatz für Colonisten und Truppen nach Amerika. Den Anfang machten 300 Mann, welche England bereits im Jahre 1756, für die Colonisirung von Neuengland, durch den Oberst Prevot in Frankfurt hatte anwerben lassen. Bald darnach gerieth England mit seinen amerikanischen Colonien in gefährliche Zwistigkeiten, die zu einem 8jährigen Kriege und zur völligen Trennung der letzteren von dem Mutterlande führten. England, selbst nicht im Stande, die nöthige Truppenmacht aufzubringen, suchte dieselbe in Deutschland sich zu verschaffen.

Georg III. war damals König in England, und gleichzeitig Churfürst von Hannover. In dieser doppelten Eigenschaft schloß er mit sich selber einen Vertrag, und schickte die hannoverschen Bataillone Prinz Ernst und Goldacker nach der Insel Minorca im mittelländischen Meere, und die Bataillone v. Rehden, de la Motte und Hardenberg nach Gibraltar, um die dortigen Garnisonen frei zu bekommen. Diese Truppen sollten anfänglich von Stade ab eingeschifft werden, gingen aber am 2.—6. October 1775 von Ritzebüttel ab. Sie betrugen etwa 2365 Mann, erhielten mehrmals Verstärkungen, und kehrten erst im Sommer 1784, nach Beendigung des amerikanischen Krieges, über England zurück.

Einen weiteren Vertrag schloß die englische Regierung mit dem hannoverschen Oberst v. Scheither, auf Lieferung von 4000 Mann. Der englische Commissair, Oberst Faucitt, sollte die Leute in Stade in Empfang nehmen; — es kamen aber nur 700 Rekruten an, und erhielten in der Stadt Quartier, à 8 ₰ pro Tag und Mann.

Faucitt wandte sich nun nach Braunschweig und erkaufte von dem Herzog Carl I. 3964 Mann Infanterie und 336 unbe-

§. 26. rittene Dragoner. Die Truppen bestanden theils aus Braunschweigern, theils waren sie aus aller Herren Länder zusammengeworben. Um die häufig vorkommenden Desertionen zu hindern, leistete die hannoversche Regierung überall bereitwillig Hülfe.

Der Marsch auf Stade geschah in 2 Abtheilungen. Sie bestanden aus dem Generalstabe, 22 Mann, Dragoner zu Fuß 336 M., Bataillon Grenadiere 564 M., Infanterie-Regiment Prinz Friedrich 680 M., Infanterie-Regiment v. Riedesel 680 M., Bataillon v. Specht 633 M., Bataillon v. Rhetz 607 M., Bataillon v. Barner 593 M.; zusammen 4115 M. Der Troß der zweiten Abtheilung betrug 118 Knechte und 95 Frauen; noch stärker war der Troß der ersten Abtheilung. Das Obercommando führte der General v. Riedesel.

Was irgend möglich war, ward von diesen Truppen in die Stadt gedrängt, um das Ausreißen besser verhindern zu können. Die erste Einschiffung geschah im März 1776 und erforderte 12 Tage; die zweite, im Juni, vollzog sich etwas rascher.

Im März 1777 erfolgte ein Nachschub von 250 Mann, welche, um sicher über zu kommen, durch 1 Hauptmann, 2 Lieutenants, 14 Unterofficiere und 84 Gemeine escortirt wurden. Faucitt mußte 36 Mann davon verwerfen, und auch die Uebrigen schildert er als miserabel.

Im Herbste stand auch ein Regiment Zerbster Truppen, 841 Mann stark, bereit, um auf Stade zu marschiren. Preußen und mehre andere Staaten hatten diesen Truppensendungen bereits thatsächlich widersprochen, indem sie den Durchzug verweigerten. Darüber verzögerte sich der Abmarsch, Meutereien brachen aus, Desertionen fielen täglich vor, selbst ein Lieutenant ging mit 50 Mann nach Sachsen. Auf weiten Nebenwegen ward das preußische Gebiet umgangen, um über den Harz nach Hannover zu kommen. Nach zehn Marschtagen meldete der Oberst Rauschenplatt die Desertion von 334 Mann; achtzehn Tage später war nur noch die Hälfte der Mannschaft bei der Fahne. Gewaltthaten fielen vor. Im Dorfe Zaunrode ward eine Frau erschossen; dafür ein Oberlieutenant zu Tode geprügelt. Auf hannoverschem Boden hörte, in Folge freundbrüderlicher Mitbewachung, die Desertion auf.

Die Zerbster wurden nun, durch Werbungen in Oldenburg 2c., auf die Zahl von 625 Mann gebracht, und im April 1778 zu Stade eingeschifft. Sie machten eine schnelle Fahrt, mußten aber

im Angesicht der Stadt Quebeck drei Monate auf den Schiffen liegen bleiben, weil — die englische Regierung vergessen hatte, sie anzumelden, der Commandant von Quebeck sie nicht anders an's Land lassen wollte. §. 26.

Wir haben uns hier auf diejenigen Truppensendungen beschränken müssen, welche über Stade gegangen sind; auch die nachfolgenden Ergänzungs-Commando's sind nicht mit aufgeführt. Es ist dabei theils „Kapp, der Soldatenhandel der deutschen Fürsten nach Amerika", theils das städtische Archiv benutzt. Kapp rechnet, daß durch diesen Handel etwa 30,000 Menschen nach Amerika verkauft seien, und England dafür gegen 7 Millionen Pfund Sterling bezahlt habe.

Die Hauptverkäufer waren der leichtsinnige und verschwenderische Herzog Carl von Braunschweig, der seinem Kuppler und Theaterdirector Nicolini 30,000 Thlr. Gehalt zahlte, aber seine in Amerika gefangenen Landeskinder nicht auswechseln ließ, um auf diese Weise fünf Jahre länger die Prämie zu ziehen; — der Landgraf von Hessen, der eine in Paris abgesetzte Maitresse mit 2000 Thlr. Reisekosten und 40,000 Thlr. Jahreslohn übernahm, und den Familien, deren Söhne er, für je 60 Kronen Werbegeld und 75 Kronen Subsidien jährlich, verkauft hatte, unter den ekelhaftesten Versicherungen landesväterlicher Zuneigung, einige Gulden Steuer erließ; — der Erbprinz von Hessen-Cassel, Wilhelm, derzeit Regent der Grafschaft Hanau, nachheriger Churfürst, der Vater von 74 unehelichen Kindern, worunter die Gebrüder Haynau, bei deren jedesmaliger Geburt die Salzsteuer erhöhet ward; — der Fürst Friedrich von Waldeck, tief verschuldet, schon lange der Lieferant der Holländer, der die Prediger zwang, zum Diensteintritt von der Kanzel aufzufordern, und seine Leute in Ungeziefer verkommen ließ; — der tief verschuldete Markgraf von Baden, dessen übermäßiger Wildstand das Land ruinirte, der seinen Bauern bei Zuchthausstrafe verbot, das Wild anders, als durch Schreien, von ihren Feldern zu verjagen; der mit gespannter Büchse die Einschiffung seiner Truppen nach Holland überwachte; — der Herzog von Würtemberg, der sich vergeblich anstrengte, auch einen Lieferungscontract zu erhalten; — Friedrich August von Anhalt-Zerbst, dessen Contingent den kläglichen Marsch über den Harz auf Stade machte, der eine Armee von 2000 Mann mit 11 Obersten hielt, beim Ausbruch der französischen Revolution

§. 26. verrückt wurde, seine Unterthanen im Namen der heil. Dreieinigkeit ermahnte, treu und gehorsam zu bleiben, oder der himmlischen Strafen gewärtig zu sein. — Wohl nie ist Deutschland zu gleicher Zeit mit einer solchen Reihe nichtswürdiger Fürsten gestraft gewesen.

Die höchst geringe Entschädigungsforderung, welche die Stadt Stade, wegen Aufnahme der ersten Abtheilung des Riedesel'schen Corps gestellt hatte, belief sich auf 18,128 Thlr.; theils baare Auslagen für Schiffs- und Wagenfuhren, Hospital- und Wachteinrichtungen, theils Quartiergeld pro Mann und Tag 8 ₰. — Der englische Commissair Nesbitt weigerte jedoch wenigstens die Zahlung für Quartier, unter Bezugnahme auf ausdrückliche königliche Verordnungen; und bei der hannoverschen Regierung war keine Hülfe zu finden. — Nun setzte die Stadt sich auf, und weigerte die Annahme der zweiten Abtheilung. Es hatte das die Folge, daß auf die erste Forderung 2085 Thlr. gezahlt wurden. Von dem Reste ad 16,043 Thlr. gelang es nur 1900 Thlr. einzubringen, durch Beschlagnahme und Verkauf dreier Häuser, welche dem englischen Commissariate angehört hatten. Somit hatte die Stadt zu Englands Menschenhandel auch einen Beitrag von 14,143 Thlr. leisten müssen. — Ueber die Vertheilung der im Ganzen vergüteten 3985 Thlr. entspann sich ein Proceß. Die Eremten waren mit bequartiert gewesen und forderten ihr Quartiergeld; die Stadt wollte zunächst ihre baaren Auslagen gedeckt wissen. Der Streit währte, mit manchen Unterbrechungen, bis 1835. Die ersten 2085 Thlr. hatte die Stadt gleich in Besitz genommen; die letzten 1900 Thlr. lagen todt im Depositenkasten der Justizkanzlei. Alle direct Berechtigten waren längst gestorben. Da vereinigte man sich, überwies 950 Thlr. dem Armencollegio, und 950 Thlr. dem Fond für ein zu erbauendes Krankenhaus.

Die Zahlung für die zweite Abtheilung des v. Riedesel'schen Corps ist der Stadt mit 13,229 Thlr. bald geleistet worden. Die Eremtenhäuser waren unbelegt geblieben.

An Ergänzung für die verkauften Truppen kamen in den Jahren 1779, 80, 81 wiederholt Transporte nach Stade, unter starker militairischer Escorte, und mit den strengsten Befehlen, sie so eng wie möglich einzuquartieren. Im Jahre 1781 lag das neu errichtete 15. hannoversche Regiment, 700 Mann und 30 Frauen, 9 Tage in Stade, und ward von dort nach Ostindien transportirt. Ihm folgte im nächsten Jahre das 16. Regiment,

welches vom Januar bis Juni hier bequartiert gewesen war. §. 26.
Im Jahre 1783, August bis September, kehrten die Ueberbleibsel der braunschweigschen und Anhalt-Zerbstischen Truppen zurück, im Sommer 1784 auch die auf Minorca stationirt gewesenen hannoverschen Regimenter; alle bis auf die Hälfte zusammengeschmolzen. Zuletzt wurden auch die nach Ostindien geschickten Regimenter zurückgezogen, und trafen 1791—92 davon etwa 800 Mann, 1794 die Uebrigen in Stade ein.

Hannover hatte einige Anstrengungen gemacht, die nach dem siebenjährigen Kriege sehr reducirte Armee etwas zu reformiren.

Im Junius 1780 bezogen 4 Bataillone Infanterie und 2 Regimenter Cavallerie ein Lager zu Riensvörde. Der Obercommandant, Feldmarschall v. Hardenberg, und ein Stab von 55 Personen hatten ihr Quartier in Stade.

Im nächsten Jahre brach unter der Garnison das Fleckfieber aus, und es mußten Hülfslazarethe in den Laboratorien vor dem Salzthore und bei der Wassermühle angelegt werden.

Im Jahre 1782 rückte die ganze Garnison in das Lager bei Lüneburg und die Bürgerschaft verrichtete den Wachtdienst.

Die erst vor 30 Jahren so bedeutend vermehrten Befestigungswerke wurden von 1786 an rasirt. Nur der Hauptwall mit niedergelegter Brustwehr und der Stadtgraben blieben. (S. §. 33.)

Im Jahre 1794 hatte Stade auch eine kleine Revolution zu bestehen. Ein wandernder Perrückenmacher war, nach damaligem Werbesystem, von einem Soldaten in Civilkleidung hinterlistig angeworben, und unter Mißhandlungen über die Straße transportirt worden. Das hatte einen Aufstand der Gesellen aller Handwerke zur Folge. Die Stadt hatte nur eine ganz geringe Garnison, und die Bürgerschaft scheint nicht besonders geneigt gewesen zu sein, sie zu unterstützen. So erlangten die Gesellen für den Perrückenmacher eine Genugthuung von 20 Thlrn., und der Soldat sollte nächsten Morgen auf der Parade noch besonders bestraft werden. Hier erschienen die Altgesellen und erließen die Strafe, wofür der Oberstlieutenant v. Geyso ihnen 4 Pistolen schenkte. Hiefür machten die Gesellen sich einen lustigen Abend, illuminirten ihre Herberge und brachten dem Commandanten eine Nachtmusik.

Indessen waren doch gleich anfangs von einigen Gesellen Ungesetzlichkeiten verübt worden. Mehre Truppencommandos von

§. 27. Harburg rückten ein; die Bürgerschaft besetzte zwei Wachen und die Schuldigen wurden eingezogen und processirt.

§. 27.

Die churhannoversche Herrschaft. Krieg gegen Frankreich. Emigranten. Preußische Occupation. Einfall der Franzosen. Auflösung der hannoverschen Armee.

Die unglückliche Einmischung Englands und der übrigen Mächte in die französischen Revolutionshändel ward auch den hannoverschen Landen sehr verderblich.

Von 1793 bis 95 nahmen hannoversche Truppen an dem Kriege gegen Frankreich Theil; bis in Folge des Friedens zu Basel, 5. April 1795, Preußen, Hannover, Braunschweig, Sachsen, Hessencassel davon zurücktraten und die sogenannte Demarcationslinie zogen, welche diese nun neutralen Länder sicher stellen sollte. Die bewaffnete Besetzung dieser Linie kostete allein den Herzogthümern von 1795 bis 97 an 215,993 Thlr., dem hannoverschen Lande $3^1/_2$ Millionen.

Der aus Frankreich geflüchtete hohe Adel — die Emigranten — hatte in die deutschen Lande sich verstreut. Er hoffte auf einen baldigen Umschwung im Vaterlande und rüstete sich, ihn mit herbei zu führen.

Im Frühjahre 1795 lag in und bei Stade eine Abtheilung dieser Emigranten, durch Werbungen verstärkt, unter dem Commando des Marquis de Bailly, 179 Officiere, 2996 Mann, 128 Frauen stark. Es waren die Bataillone Rohan, Bean, Damas, Perigord, Salm-Kirburg, Jork-Rangers, Jork-Fuseliers, Jork-Hussards. Die Cavallerie hatte ein Lager jenseits des Schweinekrugs bezogen, die Infanterie lag in der Stadt. Eine westlich auf dem Sand belegen gewesene Caserne war im Jahre 1792 abgebrannt und infolge dessen die Stadt, schon stärker als sonst, mit Naturalbequartierung in Anspruch genommen. Nothgedrungen mußten die Eremtenhäuser wieder einmal belegt werden. — Der Aufenthalt währte etwa 12 Wochen, und brachte, da die Mehrzahl der Emigranten mit Geldmitteln noch reichlich versehen war, den Nahrungtreibenden in der Stadt erheblichen Vortheil. — Zufolge des Baseler Friedens mußten die Emigranten das Land verlassen und wurden hier eingeschifft.

Der Frieden von Lüneville, 9. Februar 1801, in welchem Frankreich das linke Rheinufer gewann, brachte eine völlige

Umgestaltung des deutschen Reiches zuwege. Für die Landabtretungen an Frankreich wurden die Fürsten durch Aufhebung der geistlichen Herrschaften entschädigt. Es blieben nur die Reichsstädte Hamburg, Bremen, Lübeck, Frankfurt, Nürnberg, Augsburg; an geistlichen Herren der Heermeister des Johanniter-Ordens und der Churfürst und Erzbischof von Mainz. 47 Reichsstädte gingen ein, 39 Abteien, 33 gefürstete Abteien, Erzstifte, Stifte wurden secularisirt. §. 27.

Indessen hatte England mit den nordischen Mächten sich überworfen; im April besetzten 24,000 Mann Preußen Hannover und räumten es erst wieder im October.

Auch der Frieden zu Amiens hatte keinen Bestand und im April 1803 erfolgte eine Zusammenziehung der hannoverschen Armee; — da diese sich als sehr reducirt auswies, auch der fruchtlose Versuch einer allgemeinen Landesbewaffnung.

Die Franzosen brachen schon Ende Mai über Westphalen mit 16,000 Mann in Hannover ein, welches ihnen nur etwa 8000 Mann entgegen zu stellen hatte. Die hannoversche Armee mußte weichen, und nach einigen kleinen Gefechten kam es zum Abschluß der Convention von Suhlingen, 3. Juni 1803. Dieser gemäß zogen die Hannoveraner sich nordwestlich und sollten die Waffen niederlegen, gingen aber weiter über die Elbe nach Lauenburg. — Bei der Armee herrschte über diese Führung der größte Unmuth, und sie stand auf dem Punkte, die Feindseligkeiten eigenmächtig wieder aufzunehmen. Die große Uebermacht der Franzosen ließ jedoch das Unternehmen als jedenfalls fruchtlos erkennen, und infolge einer zweiten Convention, vom 5. Juli 1803 zu Artlenburg, erfolgte die Uebergabe des gesammten Kriegsmaterials und die völlige Auflösung der hannoverschen Armee. Ein Theil der Officiere und Mannschaft entkam nach England und bildete dort den Stamm der englisch-deutschen Legion.

Das hannoversche Ministerium hatte nach Schwerin sich geflüchtet, und wartete dort der Dinge, die kommen würden.

§. 28.

Churhannoversche Herrschaft. Französische Occupation. Preußische Besatzung. Hannover westphälisch, dann französisch.

Das Land war nun völlig in den Händen der Franzosen; die Generale Mortier, Desolles, Bernadotte führten nach einander

§. 28. das Regiment. Requisitionen aller Art erfolgten; was an Kunstschätzen, an Siegestrophäen aus frühern Kriegen, an landesherrlichem Eigenthume sich vorfand, ward nach Paris geschleppt. Zum Transport der Jagdgeräthe des Königs nach St. Cloud gebrauchte man allein 50 sechsspännige Wagen. (!)

Stade war am 18. Juni besetzt worden, und behielt von da an eine regelmäßige Garnison; sah auch im Juli 1804 und 5 den Feldmarschall Bernadotte zweimal in seinen Mauern.

Indessen hatte Rußland auf Oestreichs Seite sich gestellt (1805), und Frankreich zog deshalb den größten Theil seiner Truppen aus Hannover. Auch Preußen war mit Frankreich gespannt und besetzte Hannover den 26. October. Die englisch-deutsche Legion landete den 19. November bei Twielenfleth und rückte bis Verden. Das hannoversche Ministerium kam von Schwerin zurück und suchte die Regierung wieder einzurichten.

Oestreich hatte den 2. December 1805 die Schlacht bei Austerlitz gegen Frankreich verloren. Preußen mußte bedeutende Landabtretungen machen, und sollte dafür durch Hannover entschädigt werden. Die im Lande befindlichen Truppen, Hannoveraner, Russen, Schweden, konnten dagegen sich nicht halten; die Legion schiffte sich Ende December auf der Weser ein. Nun verkündete der preußische General, Graf Schulenburg-Kehnert, am 27. Januar 1806, die militairische Occupation, am 1. April die völlige Besitzergreifung des Landes.

Nachdem am 12. Juli 1806 sechszehn deutsche Fürsten, unter Napoleon's Protectorat, den Rheinbund gebildet hatten, war die Auflösung des deutschen Reiches vollendet; worauf der Kaiser Franz am 6. August als deutscher Kaiser resignirte.

Preußens Frieden mit Frankreich war nicht von Dauer gewesen. Der Krieg hatte sich durch die Jahre 1806/7 fortgezogen und endete mit dem Frieden von Tilsit, 7./9. Juli 1807, der den preußischen Staat auf das Aeußerste beschränkte. Der nunmehr allmächtige Napoleon schuf am 15. November 1807 das Königreich Westphalen, dem auch Hannover zufiel, nahm aber schon den 13. December 1810 die Gränzlande gegen die Nordsee wieder zurück und legte sie, als Departement der Elb- und Wesermündungen, zu dem großen französischen Reiche.

Es hält schwer, in dem Gewirre der nicht immer übereinstimmenden Nachrichten, einen sichern Faden festzuhalten. In Betreff der Stadt Stade erhellet aus hiesigen Acten, daß dieselbe

vom 20. Juli bis 5. November 1801 von den Preußen, vom §. 28.
10. Juni 1803 bis 23. September 1805 von den Franzosen besetzt gewesen ist. Zum zweitenmale trafen die Preußen am 27. Januar 1806 ein und zogen am 22. October wieder ab. Von hier an datirt die französische Besetzung.

Stade sah im Laufe dieser und der nächstfolgenden Zeit Truppen fast aller Nationen ein- und ausziehen. Spanier 1806, Holländer 1806/7, französische Mariniers, Linientruppen, Chasseurs, Cuirassiers 2c., Deutsche aller Länder. Erst gegen den russischen Feldzug 1812 minderte sich das bunte Treiben.

Die gewaltigen Anstrengungen für den Zug Napoleon's gegen Rußland hatten auch im Nordwesten Deutschlands eine Verminderung der militairischen Besatzungen veranlaßt. So fanden die russischen Streifcorps, welche, nach Vernichtung der französischen Macht im Winter 1812, hieher vordrangen, keinen wesentlichen Widerstand, zumal, da die Einwohner ihnen überall hülfreiche Hand boten. Doch waren sie, obgleich auch Engländer in Ritzebüttel landeten, zu schwach, um ein so ausgedehntes Gebiet dauernd zu behaupten. Am 18. März 1813 war der russische General Tettenborn in Hamburg eingerückt, am 30./31. Mai zog er unter dänischer Vermittelung wieder ab. Der französische General Eckmühl besetzte die Stadt, und übte seine blutige Herrschaft, bis vom 23.—30. Mai 1814 die Räumung erfolgte.

Auch Stade besaß zu Anfang des Jahres 1813 keine eigentliche Garnison. Besonders waren es die Douaniers, welche dem Einschwärzen englischer Waaren zu wehren hatten, und die Gensdarmerie, die zur Unterstützung der executiven Macht diente.

Wie streng auch die französische Polizei walten mogte, sie hatte nicht verhindern können, daß die Nachrichten, über den nahenden Zusammenbruch des großen französischen Reiches, nicht auch hierher gelangt wären. Eine dumpfe Stille der Erwartung lagerte sich auf jedes Gemüth. Anscheinend (denn es fehlen sichere Anhaltspunkte) veranlaßte die Besatzung selbst den Ausbruch des Jahre lang verhaltenen Grolls.

An einem Nachmittage, in der letzten Woche des Februars 1813, stellten sich etwa 50 Mann, Linientruppen und Douaniers, vor der Wohnung des französischen Regierungs-Intendanten Dumoulin auf, und marschirten, unter Trommelschlag, nach dem Douanenbureau. Dieses befand sich an der Nordseite des Fleths in den beiden rückwärts liegenden Häusern Nr. 742 und 43.

§. 28. Beide Häuser waren mit confiscirten Colonialwaaren und englischen Manufacten angefüllt. Vor den Häusern stellte der Trupp sich auf und lud die Gewehre.

Der ganze Vorgang hatte eine große Aufregung in der Stadt hervorgerufen; die Straßen füllten sich mit Menschen, und der Ausbruch von Gewaltthätigkeiten stand jeden Augenblick zu befürchten. Es scheint der Besatzung jedoch nur daran gelegen zu haben, die Casse zu retten, und dies soll auch, mittels des Ausweges der Häuser nach dem Walle, gelungen sein. Nach kurzer Zeit marschirte der Trupp wieder ab, zum Hohenthore hinaus, unbehelligt von der Einwohnerschaft, wenn auch von der Jugend mit Steinwürfen vom Walle aus verabschiedet.

Der Abzug ward das Signal zur Plünderung der Waarenvorräthe. In einer Stunde waren beide Häuser ausgeräumt, und auch die am Sand belegene Tabacksregie ward mitgenommen und spoliirt.

Es fehlte später nicht an Muthmaßungen, daß Einzelne hier auch Geld erbeutet haben müßten, weil nur so ihr plötzlicher Wohlstand erklärlich war. Auch bittere Täuschungen sind vorgekommen; indem schwere Fäßchen, nach denen vor allen gegriffen worden, statt des erwarteten Geldes, nur Plomben — Bleisiegel — enthalten haben. — Einstweilen schwelgten die Eroberer im Vollgenuß des Caffees, der damals 1 Thlr. kostete, und des lang entbehrten Zuckers, unbekümmert der Dinge, die noch kommen konnten.

Mit dem Abzuge der Franzosen war auch die Wirksamkeit der Civilbehörde — der Mairie — hinweg gefallen, und der alte Magistrat trat wieder in seine frühere Stellung. Ein französisches Hospital war zurück geblieben, zu dessen Unterhaltung die Stadt monatlich 1000 Francs aufbringen mußte. Die Aufrechterhaltung dieser Verpflegung war eine der ersten Handlungen. (28. Februar.)

Am 21. März 1813 rückte der russische Capitain Glöden mit etwa 30 Mann Ulanen ein. Englische und hannoversche Emissaire, frühere Beamte und Militairs erschienen, ein Landsturm ward zu bilden versucht und eine Regierungs-Commission trat in Thätigkeit.

So nahete auch der Monat April seinem Ende, als eine starke Abtheilung französischer Truppen, von Magdeburg vordringend, Stade wieder besetzte, und wegen der vorgefallenen

Gewaltthätigkeiten das Aergste zu befürchten war. Eine Anzahl Bürger ward als Geißeln nach Hamburg geschleppt, und der Stadt eine schwere Contribution auferlegt. Zu deren Abwendung entsandte man eine Deputation an Eckmühl, und anscheinend ist die Contribution auch nicht eingetrieben worden. Doch mußte die Stadt, unter anderen Requisitionen, auch 625 metrische Centner Weizen zur Verproviantirung Magdeburgs anschaffen. Fast so lästig, als der Ankauf des Korns, war die Forderung, daß die Ablieferung in Magdeburg selbst erfolgen solle. Es war im Monat Juli, die Ernte stand vor der Thür, Gespanne waren wenige vorhanden. Ein Contract, geschlossen mit einem Hamburger Lieferanten, wegen Hinführung des Korns, ward von diesem nicht gehalten. Da blieb nichts anderes übrig, als die letzten Kräfte aufzubieten. Die höchsten Preise mußten bezahlt werden, und viele Gespanne gingen darüber zu Grunde. §. 28.

Die französische Verwaltung nahm ihren altgewohnten Fortgang. Die Wälle wurden mit schwachen Brustwehren versehen, wozu die Einwohnerschaft die Arbeiter stellen mußte. Als im November die russischen Heere nahten, brannten die Franzosen die nächst der Stadt gelegenen Häuser nieder.

Gegen Ende Novembers nahte ein starkes russisches Corps unter dem Oberbefehl des Generals Stroganow. Das Hauptquartier der gegen Stade bestimmten Abtheilung befand sich in dem Dorfe Schwinge.

Nachdem die Höhen des Schwarzenberges und Hohenwehls besetzt worden waren, eröffneten die Russen, vom letzten Hügel her, am 27. November 1813, Morgens 7½ Uhr, das Feuer, zum Theil mit schwerem Feldgeschütz, und warfen auch Granaten, mehr gegen die Stadt, als gegen die Wälle. Besonderer Schaden ward jedoch dadurch nicht angerichtet, auch stellten sie nach einigen Stunden das Feuer ein. Zwei Häuser am Kehdingerthorswalle und der langen Twiete brannten nieder, ein drittes ward gelöscht. Mehre Kugeln durchschlugen Thurm und Kirche St. Cosmae, das Rathhausdach und sonstige Privathäuser.

Die russische Infanterie war während deß, unter dem sehr unzureichenden Schutze der nicht rasirten Hecken und Planken auf dem Schifferthors-Steindamme vorgerückt, und beschoß die Schifferthorsbastion ohne besondere Wirkung.

Die französische Garnison mag einige hundert Mann betragen haben. Sie besaß etwa vier leichte Feldstücke, darunter eine alte

§. 28. eiserne Haubitze. Durch die, wenn auch nur schwachen Brustwehren gedeckt, erlitt sie nur einen geringen Verlust. Am Salzthore ward gerade derjenige Soldat erschlagen, der am weitesten vom Feuer sich befand; ein Sergeant von der Artillerie, den eine Kanonenkugel traf, die ihren Weg über die Stadt hin genommen hatte. Die Russen dagegen verloren an Todten und Verwundeten wohl bis 200 Mann. Gegen ein Dutzend Leichen lagen noch am Morgen des 29. innerhalb Flintenschußweite in den Gärten unmittelbar am Festungsgraben. Der 28. November, ein Sonntag, verging in gegenseitiger Ruhe, und in der Nacht zog die Garnison ab, in Twielenfleth nach Hamburg sich einschiffend. Noch in derselben Nacht ward die abgebrochene Schifferthorsbrücke hergestellt und die Russen zogen ein.

Das Verfahren des russischen Commandeurs zeugt gleich stark von Mangel an Umsicht und Nichtachtung von Menschenleben. Zunächst wäre eine Besetzung der Horneburger Landstraße und der Punkte Twielenfleth und Brunshausen geboten gewesen, wozu es an Mannschaft nicht fehlte. Wenn dann die Garnison nicht capituliren wollte, wäre der schwache Platz, bei richtiger Vorbereitung, mit weniger Verlust zu nehmen gewesen, als die mehrstündige Beschießung durch ungedeckte Infanterie nothwendig kosten mußte. Große Eile war auch nicht vorhanden, und an kundiger Anweisung hatte es eben so wenig gefehlt.

Im Uebrigen konnte es der Stadt nur sehr lieb sein, auf diese Weise der französischen Besatzung entledigt zu werden. Die Russen zeigten sich als Befreier schon nicht gerade liebenswürdig; ein Einbruch mit stürmender Hand hätte wohl schlimmere Folgen gehabt.

In buntem Wechsel folgten nun Kosaken, Kirgisen, Baschkiren, regulaire und irregulaire Truppen aller Art, und gingen weiter, zur Besetzung der Elbufer, gegenüber dem bloquirten Hamburg.

Am 30. Mai 1814 ward der Frieden zu Paris geschlossen, und am 24. Juli feierte man das Friedensfest.

Wenn wir somit, und hoffentlich für immer, mit Frankreich abschließen, so dürfen wir doch, gegenüber den unsäglichen Lasten und Verlusten, die Napoleon's Herrschaft über das Land gebracht hat, auch des Guten nicht vergessen, welches die französische Herrschaft mit sich führte. Es war das die Einrichtung der Friedensgerichte, der Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens, die facultative

Civilehe und die Gewerbefreiheit. Die Liebe zum Alten, der Haß gegen das Aufgezwängte, stürzten diese neuen Einrichtungen, und erst jetzt sind wir theils wieder dahin gelangt, theils auf dem Wege, sie zu erreichen. Es ist das zu beklagen, besonders auch in Bezug auf die Freiheit des Gewerbebetriebs, über deren befürchtete Folgen die Jetztzeit längst beruhigt sein würde, wäre jene nicht 1814 in ihrer Entwickelung gehemmt worden. §. 28.

§. 29.

Die hannoversche Herrschaft.

Bis in den Sommer 1814 hinein verzögerte sich der Abmarsch der fremden Truppen. Erst Ende Mai's war Hamburg seiner französischen Besatzung entledigt worden, und der Kampf an der Elbe hatte noch manchen Mann gekostet, obwol mehr eine Blockade als eine Belagerung Hamburg's stattgefunden hatte.

Glücklicher war Stade davon gekommen, und um so stärker die Verpflichtung, denen zu helfen, die auch hier Hab und Gut verloren hatten.

Nicht nur waren die Häuser nächst vor den Thoren, die Kehdinger Windmühle, von den Franzosen abgebrannt worden, als die Russen sich näherten; — auch die Russen hatten in den nahe liegenden Höfen und Dörfern übel gehauset. Eine regelmäßige Verpflegung war nicht vorhanden gewesen; so mußten zunächst die unmittelbar betreffenden Ortschaften aushelfen, bis auch sie erschöpft waren. Mit dem Ende Novembers trat ein scharfer Frost, unter wechselnden Schneewehen, ein, und die Lagerfeuer fraßen Zäune und Strohdächer, Scheunenthore und Hausrath hinweg. Auch von sonstigen Eigenthumsrechten hatten die Befreier vielfältig ihre besondern Ansichten.

Wol am schlimmsten war der ehemals Winter'sche, dem Siechenhofe gegenüber liegende Hof mitgenommen worden. Hier ist der Standpunkt gewesen, von dem aus die russische Infanterie ihren unvorbereiteten Angriff gegen die Stadt entwickelt hat. Von aller lebenden und todten Habe war dem Eigenthümer nichts gerettet, als eine Taube, die sich wieder einfand, nachdem die Russen abgezogen waren.

Auf dem Siechenhofe standen russische Geschütze; und wenn die hier hausenden alten Mütterchen auch wol vor russischen Zärtlichkeiten gesichert gewesen sein mögen, so ging es doch nicht überall ohne Gewaltthätigkeiten ab.

§. 29. Dazu nahte der Winter mit Schrecken. Schon in der Nacht vom 28.—29. November war die Kälte so hoch gestiegen, daß etwa ein Dutzend Russen, die in größter Nähe des Stadtgrabens gefallen waren, und von ihren Kameraden nicht hatten zurück gebracht werden können, steif gefroren dalagen.

So mußte denn überall geholfen werden. Eine Commission trat zusammen, die Verluste zu ermitteln und Gaben in Empfang zu nehmen. Gegen 5000 Thlr. kamen zusammen, darunter ein ansehnlicher Beitrag der Londoner Unterstützungs-Gesellschaft. Auch die Interessenten der Bremen-Verdenschen Brandcasse zahlten freiwillig eine höhere Prämie zur Deckung der Brandschäden.

In ihren inneren Angelegenheiten hatte die Stadt ebenfalls Vieles zu ordnen. Besonders in der letzten Zeit ihrer Herrschaft hatten die Franzosen noch weniger darauf gesehen, ihre Requisitionen zu vertheilen. Sie forderten und nahmen, wo es am nächsten zu finden war. Und die Nächste war die Stadt. So hatte dieselbe eine Ausgabe von 97,488 Francs geleistet, für Verproviantirung mehrer Elbfestungen, Hospitalverpflegung und Gegenstände aller Art, welche eigentlich die ganze Provinz, theils aber auch die französische Regierung selbst betrafen. Sogar gerichtliche Depositengelder hatte der Präfect David mitgenommen.

Außerdem galt es aber auch, die alte Verwaltung wieder einzurichten und das Finanzwesen in Ordnung zu bringen. Die gehoffte Steuererleichterung blieb einstweilen ein frommer Wunsch, und eben so wenig konnte eine Erhöhung der städtischen Lasten — die Einquartierung etwa ausgenommen — sobald vermieden werden.

Kaum aber waren die ersten Einleitungen zu den nöthigen Maßnahmen getroffen, als die Rückkehr Napoleon's von Elba (26. Februar 1815) Alles wieder in Frage stellte. Neue Aufwendungen an Menschen und Geld waren erforderlich, bis die Schlacht bei Waterloo (18. Juni) den allgemeinen Feind der Ruhe Europa's für immer beseitigte.

Frankreich hatte, infolge des zweiten Pariser Friedens vom 20. November 1815, an Kriegskosten die Summe von 700 Millionen Francs an die verbündeten Mächte zu zahlen. Es entfielen davon auf Hannover 4,252,966 Francs.

Die Liquidationen mit der französischen Regierung zogen sich gegen 5 Jahre hin. Manche Leistungen der Stadt wie der Privaten konnten nicht genau genug nachgewiesen werden; Einiges

übernahmen die hannoverschen Stände. Anscheinend sind die Forderungen mit 50 bis 75 % ihres Betrages bezahlt worden. Der Antheil der Stadt ward zu einer umfassenden Erneuerung des Straßenpflasters und des Schifferthor-Steindammes verwendet. §. 29.

Schon 1819 nahm die Regierung auch den Festungsbau wieder auf. Die Aussicht von den Wällen ward durch starke Brustwehren benommen, und die Umgebung der Stadt, seit der Niederlegung der Außenwerke in Gärten umgewandelt, nahmen Ravelins und Brückenköpfe nochmals ein.

Zum Jahre 1823 ist als Merkwürdigkeit anzuführen, daß, bei 28 Grad Réaumur Kälte, Schlitten von Hamburg über Eis bis an den Stader Baum fuhren.

Im Jahre 1824 ward durch freiwillige Beiträge eine Straßenerleuchtung eingeführt, und längere Jahre hindurch unterhalten; dann aber auf die Cämmereicasse übernommen. Im Jahre 1859 kam die Gaserleuchtung in Gang.

Die große Sturmflut vom 4./5. Februar 1825 wirkte um so verheerender, als sie, in hiesiger Gegend wenigstens, eintrat, ohne daß besonders drohende Anzeichen vorher gegangen wären. Noch um 10 Uhr Abends hielt man dafür, daß bei der mäßigen Stärke des Windes keine erhebliche Flut zu befürchten sei, obwol der Vollmond in größter Erdnähe sich befand. Aber um 1 Uhr Morgens war schon der untere Theil der Stadt in nie gekannter Höhe unter Wasser gesetzt und die Wogen überspülten die Deiche. Bei Tagesanbruch bot das Alteland nur den Anblick einer großen Wasserfläche dar.

In der Nähe des kleinen Bullenhauses war der Altländer Deich bis auf das Maifeld fortgerissen, und da die Ebbe nur schwach eintrat, so stürzte das Wasser unaufhörlich hindurch. Eine Menge von Kappstürzungen zeigte sich bis Twielenfleth, und etwas höher hinauf, bei Scheefbeenshörn war ein weiter und tiefer Grundbruch entstanden, durch den die erste Meile Altenlandes fortwährend überschwemmt ward. Fast gleiche Beschädigungen hatten auch die Deiche in der zweiten und dritten Meile und im Lande Kehdingen erlitten.

Auch von Stade aus wurden nun Lebensmittel in Kähne geschafft, um den nächsten Bewohnern im Altenlande, welche in den halbzerstörten Häusern auf die Böden sich geflüchtet hatten, fürerst wenigstens nothdürftige Nahrung zu bringen. Eine Anzahl Frauen und Kinder schaffte man nach der Stadt und brachte sie

§. 29. auf dem St. Johannis-Klostersaale unter, wo sie längere Zeit verpflegt worden sind. Diese gefährlichen Fahrten wurden noch durch eingefallenen Frost erschwert, der die Verbindung fast aufzuheben drohte.

Auch an Gebäuden in der Stadt und an dem beweglichen Eigenthume ihrer Bewohner war großer Schaden geschehen, weil die Flut so unerwartet und so rasch eintrat, daß Jeder im ersten Schlafe überrascht wurde, und nichts geborgen werden konnte.

Es besteht seit langer Zeit die Einrichtung, daß von der Burgbastion drei Kanonenschüsse abgefeuert werden; besonders um die Bewohner des Altenlandes aufmerksam zu machen, sobald die Flut eine Höhe von 15 Fuß 2 Zoll erreicht hat. Steigt die Flut auf 17 Fuß 5 Zoll, so erfolgen wieder drei Schüsse, und bei 19 Fuß 7 Zoll noch sechs Schüsse. In jener Nacht erfolgte das Steigen des Wassers so rasch, daß alle drei Signale ununterbrochen hinter einander gegeben werden mußten. Die Flut erreichte eine Höhe von 24 Fuß über Null. Bei dem Provianthause strömte das Wasser in die untern Lukenöffnungen; aus dem Kehdingerthore floß ein gegen zwei Fuß tiefer Strom; auch durch das Schifferthor suchten die Fluten ihren Ausgang.

Auch bei diesem Unglücke leistete der Gemeinsinn Großes, durch überall gebildete Vereine, denen sehr bedeutende Gaben zugeflossen sind.

Im Uebrigen währte das Stillleben unserer guten Stadt fort. Von den Verkehrswegen abgeschlossen, theilte sie das Schicksal der Provinz, beim Chausseebau des Landes unberücksichtigt zu bleiben, obwol sie ihren Antheil daran, die Chaussee über den Hohenwehl, antecipiando schon im Jahre 1829 herstellte. Nur hinsichtlich der Wasserstraße erfolgte eine Verbesserung mittels Durchstichs des Stadersandes (1819—20), die aber unvollständig geblieben ist, indem die letzte erhebliche Krümmung der Schwinge bei Brunshausen belassen worden; — glaubhaften Nachrichten zufolge in Rücksicht auf gewisse Privatinteressen. — Zu diesem Durchstiche leistete die Stadt einen Beitrag von 1000 Thalern. Im Jahre 1840 verschaffte auch der Wegfall des Privilegiums der Fährschiffergilde der Stadt eine rasche und sichere Verbindung mit Hamburg durch Einrichtung einer Dampfschifffahrt.

Einige Aufregung brachte der Sturz Carls X. Regierung in Frankreich, der Göttinger Aufstand, die Mobilisirung eines Theiles der hannoverschen Armee zum Zwecke der

Besetzung Luxemburgs (1830—31). Der Frieden blieb erhalten, und nur die Finanzen erhielten eine Schlappe, durch die Naivetät der hannoverschen Finanzmänner. Die zur Ausrüstung erforderliche Anleihe war von ihnen zu demjenigen Course abgeschlossen worden, den die Louisd'or an einem gewissen Tage in Hamburg haben würden. Leicht war es nun den Börsenmännern, an diesem Tage den Cours auf eine ganz enorme Höhe zu treiben. §. 29.

Tage fieberhafter Erregung erlebte Stade im Jahre 1842 während des Hamburger Brandes. Zu der Größe des Unglücks gesellten sich die mannigfachen Beziehungen, in denen die Stadt Stade und viele ihrer Einwohner von jeher zu Hamburg und dessen Bewohnern gestanden haben.

Je bekannter das Wort der Hamburger war: „Ehe die Wand nicht warm ist, stehen wir nicht vom Bette auf," je größeres Vertrauen man immer in die Tüchtigkeit der Hamburger Löschanstalten gesetzt hatte; — desto befremdender, fast unglaublich, mußte das Gerücht erscheinen, welches am Himmelfahrts-Nachmittage sich verbreitete, daß auch von hier aus Hülfe gewünscht werde. Rasch ward noch am selbigen Tage das Entbehrliche an Löschwerkzeugen entsendet, und am Freitage folgten schweres Geschütz und mehre Pulvertransporte zu den Sprengungen der Gebäude.

Der Hamburger Brand hat die furchtbare Lehre erneuert, daß Menschenkraft unter gewissen Umständen nicht im Stande ist, dem Feuer eine Gränze zu setzen. Möge auch Stade dieses sich merken! Auch hier kann bei Dürre und starkem Winde, oder bei scharfem Froste, ein entstehender Brand gar leicht sich fortsetzen, bis er nichts zu zerstören mehr findet, und eine Wiederholung des Schicksals vom Jahre 1659 liegt keineswegs außer der Möglichkeit.

Wiederum war es Frankreich, welches im Jahre 1848, durch die Vertreibung Louis Philipp's, den Regierungsantritt Louis Napoleon's, ganz Europa in eine Bewegung versetzte, deren Schwingungen auch den kleinsten Kreisen sich mittheilten. Wie groß die Erregung auch in Stade war, so fielen doch keine Unordnungen vor. Ein unbedeutender Angriff, gegen das Haus eines höheren Militairs, scheint von verkleideten Soldaten ausgegangen zu sein, und in unbilliger Behandlung seinen Grund gehabt zu

§. 29. haben. Eine auch hierorts alsbald gebildete Bürgerwehr war mehr als hinreichend, die Ordnung aufrecht zu erhalten.

Eine Folge des Jahres 1848 war auch der Aufstand der Herzogthümer Schleswig-Holstein gegen Dänemark. Als die deutschen Mächte einschritten, nahmen hannoversche Truppen an der Besetzung des Landes Theil. Die Kriegführung der Dänen erinnerte gewissermaßen an die Raubzüge ihrer Vorfahren, der alten Normannen. Ueberfälle, Plünderung der Küsten, Wegschleppung von Einwohnern kamen vor, und mehr als einmal fürchtete man für die Sicherheit der Elbküsten. Im Jahre 1849 war jedoch die junge deutsche Flotte bereits so stark, die dänischen Schiffe in Respect zu halten.

Vier- bis fünfhundert Mann dänischer Kriegsgefangener waren längere Zeit in Stade untergebracht. Sie fanden hier eine humane Behandlung, was enragirten Dänenfeinden Anlaß zu einer Verunglimpfung der Stadt gegeben hat.

§. 30.

Regentenfolge; fürstliche Besuche; öffentliche Feierlichkeiten.

Was bis zum Anfange der hannoverschen Herrschaft hierüber hat berichtet werden können, ist in die allgemeine Geschichte aufgenommen worden. Hier folgt, soweit die Nachrichten reichen, was seit jener Zeit sich zugetragen hat.

Die Darstellung beschränkt sich lediglich darauf, die Thatsachen in ihrer Zeitfolge zu registriren. Eine Charakterisirung der auftretenden Personen zu geben, würde weit über den Zweck des Buches hinaus gehen.

Georg I., seit 1698 Churfürst von Hannover, trat 1714 auch die Regierung als König von England an. Er erwarb 1715 die Herzogthümer Bremen und Verden durch Kauf von Dänemark. Georg besuchte sein Stammland Hannover bis zu seinem 1727 erfolgten Tode häufig. In Anlaß der schweren Deichbrüche im Jahre 1717, welche besonders hart die Kehdinger Marschen betroffen hatten, verweilte der König 1718 mehre Tage in Stade.

Zum Jahre 1716 findet sich die Durchreise des Czaars Peter I. von Rußland, zu den Jahren 1728, 34, 48 die Anwesenheit des Königs von Dänemark, 1729 des dänischen Kronprinzen angezeichnet.

Georg II., Georgs I. Sohn, von 1727—60. Auch dieser König besuchte das Stammland Hannover sehr oft. Von 1729—31

verweilte er zwei Jahre daselbst, war auch im Mai 1729 in §. 30.
Stade anwesend. Der Schlacht bei Dettingen (1743) wohnte er persönlich bei.

Zu den Huldigungspräsenten an hohe Beamte (1729) entlieh die Stadt ein Capital von 1600 mꝟ von der St. Wilhadi-Kirche.

Bei der zweiten Anwesenheit des Königs in Hannover, 1735, entsandte die Stadt eine eigene Deputation dorthin, die jedoch nicht zur Audienz gelangte. Der König erklärte, daß er dergleichen von den Provinzialstädten nicht verlange. Die Bestätigung ihrer Privilegien zu erlangen, war der Hauptzweck dieser Deputation der Stadt gewesen. Sie erreichte dieselbe auch in schöner Ausfertigung, gegen eine Fiscigebühr von 100 Thlrn.

Der Anwesenheit des Herzogs von Cumberland mit seinem ganzen Hofstaate, im Jahre 1757, ist schon vorhin gedacht. (§. 25.) Es war Heinrich, geboren 1745, † 1790, ein Enkel Georgs II., Bruder Georgs III.

Georg III., Enkel Georgs II., 1760—1820. Fremd in England selber, kam er niemals aus dem Lande. Im Jahre 1763 erfolgte sogar ein Verbot, welches allen hannoverschen Landeseinwohnern untersagte, Bitten oder Klagen unmittelbar an den König zu bringen; — eine Maßregel, die durch den, allerdings auch vorgekommenen, Mißbrauch nicht gerechtfertigt werden konnte, und der hannoverschen Adelsherrschaft zur Last gelegt wurde. Im Jahre 1761 vermählte sich der König mit der Mecklenburg-Strelitzschen Prinzessin Sophie Charlotte († 1818), welche auf ihrer Reise nach England vom 22.—24. August in Stade verweilte. Der Maler Elias Holtermann, dessen Tagebuche wir auch eine Erzählung aus der Zeit des dänischen Bombardements verdanken (§. 23), war noch am Leben, und er beschreibt den Hergang, wie er als ältester Bürgercapitain den Posten an der Ehrenpforte bekleidet habe u. s. w. Diese Ehrenpforte war, nach einem Entwurfe des Hamburgschen Baumeisters Sonnin, in römischem Style großartig aufgeführt, und ist auch durch einen Kupferstich verherrlicht worden.

Der großartige Enthusiasmus kostete der Stadt die, für ihre nichts weniger als glänzenden Finanzen, ungeheure Summe von 15,799 mꝟ 15 ß Berenburger Münze. Eine Reihe von Jahren war erforderlich, die hiefür gemachten Schulden abzutragen, und es entspannen sich noch nebenbei ärgerliche Zwistigkeiten, über den Mangel an Umsicht und genügender Controle, auch cordater Aus-

§. 30. führung und Rechnungsstellung; — wie Aehnliches sich auch später wiederholt hat.

Auch Georg III. confirmirte „alle städtischen Privilegien, Rechte und Gewohnheiten, wie sie zu Zeiten der Vorgänger und Erzbischöfe (!) besessen worden", im Jahre 1767. Der Fiscus gab es diesmal schon billiger, für 50 Thlr.

Georgs III. Schwester, Caroline Mathilde, heirathete 1766 den König Christian VII. von Dänemark. Der König war gänzlich unfähig zu regieren, die Königin nicht geschickt genug dazu. Es erfolgte die Catastrophe mit Struensee und Brandt, die Trennung der königlichen Ehe (1772), der Rückzug der Königin nach Celle, deren Tod 1775. Auch diese Fürstin, deren Schicksal mit dem der Gemahlin des ersten Georg's, der sogenannten Prinzessin von Ahlden, manche Aehnlichkeit gehabt hat, berührte Stade.

Von den Söhnen Georgs III. war Friedrich, Herzog von York, 6 Monate alt schon Bischof zu Osnabrück, später verdienstvoller Generalissimus der englischen Armee, im Junius 1782 in Stade anwesend. Weißgekleidete Bürgermeistertöchter begrüßten ihn, mit einem über alle Critik erhabenen Reimwerk des weil. Pastors Gerken, als Völkerhirten, sich selber als Schäferinnen darstellend.

Wilhelm, Herzog von Clarence, besuchte 1783, Eduard August, Herzog von Kent, 1785 Stade; und 1786 berührten dasselbe, auf ihrer Reise nach Göttingen, die Prinzen Ernst August, Herzog von Cumberland, August Friedrich, Herzog von Sussex, Adolf Friedrich, Herzog von Cambridge.

Georgs III. Tochter, Charlotte Auguste Mathilde, verheirathet an den Erbprinzen von Würtemberg (1796), ging mit ihrem Gemahle von England über Stade nach dem Continent.

Wir übergehen die Festlichkeiten, zu denen das Auftreten dieser fürstlichen Personen in Stade Gelegenheit gegeben hat; ebenso die Landestrauer bei Todesfällen in den Herrscherhäusern, und wenden uns zu den wechselvollen Zeiten der fremden Occupationen, im Anfange des 19. Jahrhunderts. Der Drang der Zeiten, die Unsicherheit des Besitzes, ließ die jeweiligen Gewalthaber von den Förmlichkeiten der Huldigung Abstand nehmen; Proclamationen verkündigten den Einwohnern den neuen Herrn; Kriegsraison machte eidliches Gelöbniß entbehrlich. Dagegen feierte die Stadt, im November 1805, die kurze Anwesenheit der englisch-deutschen Legion durch ein Banquet auf dem Rathhause Dann

folgten bald wieder die Franzosen, und die Gegenwart des Marschalls Bernadotte, nachherigen Königs von Schweden, bis das Königreich Westphalen gebildet wurde. Damit sollte ein fester Abschluß gegeben sein. Am 16. Mai 1810 erfolgte auf dem Sand die öffentliche Huldigung. Am 10. und 11. August besuchte der neue König Jerome Stade; angesungen von der Geistlichkeit und den Schülern des Gymnasiums. §. 30.

Bisher waren die Ausgaben für öffentliche Feste doch nur vorüber gehende Erscheinungen gewesen; von nun an treffen wir in dem städtischen Budget eine dafür bestimmte regelmäßige Position. Die allerhöchsten Geburtstage der Bonaparte's, des Königs von Rom, wurden officielle Feiertage mit obligatem Te deum, mit Militair- und Civilparaden, Kanonensalven, Festessen und Illuminationen.

Auch das ging vorüber. Die Fremdherrschaft ward gebrochen, und am 24. Juli 1814 feierte man im ganzen Lande das Dank- und Friedensfest.

In gleicher Weise ward am 10. November 1817 das dritte Säcularfest der kirchlichen Reformation durch einen Aufzug der Schuljugend und feierlichen Gottesdienst begangen.

Noch einmal hatte das Schwert bei Waterloo entscheiden müssen; Frankreich blieb mehre Jahre besetzt, und die nach und nach erfolgende Rückkehr der Truppen brachte herzlich begangene Freudentage. Wiederholt besuchte auch der zum General-Gouverneur des Landes ernannte Herzog von Cambridge, der jüngste Bruder Georgs III., die Stadt.

Georg III. hatte unter wiederholten Geistesstörungen zu leiden, weshalb sein ältester Sohn Georg, Prinz von Wales, schon seit 1811 unter dem Namen Prinz-Regent die Regierung führte. Georg III. starb 1820.

Georg IV., 1820--30, vermählte sich, 1795, mit der Prinzessin Caroline von Braunschweig. Die Reise der Prinzessin nach England sollte über Holland gehen; weil aber die Franzosen über die Waal gedrungen waren, mußte die Ambassade in Osnabrück umkehren. Die Prinzessin verweilte zwei Monate in Hannover, ging dann auf Stade, und schiffte sich Ende März zu Curhafen ein. Diese Ehe war sehr unglücklich. Die Kronprinzessin verweilte viel im Auslande, und führte ein absonderliches Leben. Das eheliche Zerwürfniß führte schließlich zu einem höchst scandalösen Processe, vor dem Hause der Pairs. Georg IV. hatte

§. 30. den Thron von England bestiegen; Caroline verlangte, als Königin gekrönt zu werden: Daher die Verlegenheit der Regierung und der Versuch, die Ansprüche Jener durch diese öffentliche Anklage zu vernichten.

Georg IV. war in England höchst verhaßt. Eine mächtige Partei im Lande trat auf die Seite der Königin; und obwol dieselbe mancher Unbesonnenheiten schuldig sein mochte, so litt die Anklage doch noch weit mehr an Perfidien aller Art. Die Regierung hatte zwar die Aussicht, mit der Mehrheit nur einiger Stimmen zu siegen, wagte indeß diesen Ausgang nicht, und zog die Anklage zurück. Gleich darnach starb die Königin (7. August 1821), wie die allgemeine Stimme behauptete, an Gift.

Dem Wunsche der Verstorbenen gemäß, sollte ihre Leiche nach Braunschweig, in die Familiengruft, gebracht werden. Ganz London war in Aufregung. Das Volk verbarricadirte die Nebenstraßen, welche dem Leichenzuge vorgeschrieben waren, und zwang ihn, die Hauptstraßen zu passiren. Im Hydepark kam es zum Feuern, wobei mehre Menschen getödtet wurden. Bis zur Einschiffung währten die Unruhen fort und begleiteten den Leichenzug.

Am 20. August traf der Leichenzug in Stade ein. Hier war man, bei der raschen Ueberkunft von England, noch ohne Verhaltungsbefehle von Hannover, und, wegen der bekannten Zerwürfnisse in der königlichen Familie, in höchster Ungewißheit, wie die Leiche zu empfangen sei. Die Aufnahme fand jedoch mit königlichen Ehren statt. Der Sarg ward in die schwarz verhangene St. Wilhadikirche gebracht, um am nächsten Morgen die Reise fortzusetzen.

Die Erbitterung in England gegen Georg IV. zeigte sich überall; — im Parlamente auch darin, daß ihm das Geld zu einer Reise nach Hannover abgeschlagen ward. Ein Spötter sagte deshalb: „Der hohe Herr ist nun Tacitus de situ, moribus et populis Germaniae geworden.“ — Doch erfolgte die Reise im Herbste 1821, ohne Stade zu berühren.

Wilhelm IV., 1830—37, Herzog von Clarence, des Vorigen Bruder, war der Letzte, welcher die Kronen von England und Hannover auf seinem Haupte vereinte. Die von Frankreich ausgegangenen politischen Bewegungen erstreckten sich auch auf einen Theil Hannovers, und hatten die Ernennung des königl. Bruders, des bisherigen General-Gouverneurs, Herzogs von Cambridge, zum Vicekönige von Hannover zur Folge. (1831.)

Nach Wilhelm IV. Tode, 1837, bestieg den englischen Thron §. 30.
Victoria, Tochter des Herzogs von Kent, Enkelin Georgs III.
In Hannover, wo die weibliche Linie nicht regierungsfähig war, folgte
Ernst August, 1837—51, Herzog von Cumberland, Georgs III. Sohn.

Weder die Antecedentien dieses Fürsten, noch seine ersten Regierungshandlungen, der Umsturz des Staatsgrundgesetzes, schienen geeignet, ihm eine freudige Aufnahme zu bereiten; — dennoch entfaltete die Stadt bei dessen Anwesenheit im Jahre 1838 einen Luxus einerseits, und einen Mangel an umsichtiger Berechnung und Ausführung andererseits, die an das Brautfieber im Jahre 1761 erinnerten. War es diesmal vielleicht das Angstfieber?

Der Cämmereicasse mußte die Sparcasse zu Hülfe kommen. Letztere ward um etwa 2300 Thlr. erleichtert. Die Musen waren so klug, zu schweigen.

Georg V., des Vorigen Sohn, trat die Regierung 1851 an, und besuchte Stade im Jahre 1862. Die Festlichkeiten erforderten einen Aufwand von pptr. 2200 Thlrn.

Es sind hier, neben den Besuchen und den öffentlichen Festlichkeiten, auch, soweit das thunlich gewesen, die Kosten verzeichnet, welche dieselben der Stadt verursacht haben. Weiteres siehe §. 51. Gern hätten wir auch von Gnadenbezeugungen gegen die Stadt geredet, wenn uns etwas davon bekannt geworden wäre.

Nur Facta haben wir berichtet, und überlassen dem Leser, bei dem bunten Wechsel, in dem Personen und Ereignisse erscheinen, überall den richtigen Maßstab aufzufinden, und Vergleiche wie Nutzanwendungen selber zu machen.

Es ließe dazu noch ein Beitrag sich schaffen, durch Mittheilung der Gedichte, mittels deren mehre der hohen Häupter hier gefeiert worden sind. Wir unterlassen das aus Schamgefühl; — denn in allen herrscht dieselbe Sprache.

Wir schließen diesen Theil mit dem Bedauern, daß über die neuere Geschichte der Stadt nur wenig hat beigebracht werden können. Einstweilen mag damit ein Anlaß gegeben sein, zu sammeln, was noch erreichbar ist, um es später dem hier gebotenen Rahmen einzureihen. Der Gang der staatlichen Entwickelung bringt es übrigens mit sich, daß die allgemeine Geschichte immer dürftiger ausfallen muß. Hier werden die einzelnen Abtheilungen Aushülfe gewähren.

B. Specialgeschichte.

I. Weitere Entwickelung der Stadt. Ausbau der Stadt. Wehrverfassung. Befestigung.

§. 31.

Ausbau der Stadt.

Die ziemlich verbreitete Meinung, daß Stade vormals einen größern Umfang gehabt habe, ist nur hinsichtlich der ehemaligen Vorstadt Harschenfleth zutreffend. In ältester Zeit war der Umfang der Stadt kleiner als jetzt, indem man zum Anbau zunächst die der Flut nicht ausgesetzten Sanddünen gewählt hat.

Alle Nachrichten und örtlichen Untersuchungen weisen nur auf einen Hauptarm des Schwingeflusses hin, der jetzt die Stadt durchschneidet, und innerhalb derselben den Namen Fleth bekommen hat. Dieses Fleth war die ursprüngliche Stadtgrenze gegen Nordwesten. Hiefür zeugen:

1. Das Verbot der uralten „Buursprake:" „Jdt scal sic ok nemand na deme toslutende vnd vor deme vpslutende der dohre over der swinge setten edder setten laten, by des rades swere straf." Es folgt dieses Verbot unmittelbar nach dem, bei Leibesstrafe, weder bei Tage noch bei Nacht, der Stadt Feste zu besteigen.

2. Die Benennung der am jenseitigen, linken, Ufer der Schwinge belegen gewesenen St. Nicolai-Kirche. Sie heißt in alten Urkunden bis 1438 „ultra fluvium, aver dem water; extra muros, buten den muren; buten staden."

3. Die Anbauten am linken Schwingeufer bildeten den Pfarrsprengel dieser Kirche.

Hiedurch wird der Schluß gerechtfertigt, daß Alles, was an Gebäuden auf der linken Seite des Flusses, des Fleths, liegt, erst später zur Stadt und in die Befestigung gezogen worden ist. Damit darf jedoch das Jahr 1438 nicht als scharf bestimmend für den Einschluß des Kirchensprengels St. Nicolai in die Stadtmauer betrachtet werden. Es sind vielmehr Gründe vorhanden, anzunehmen, daß der Einschluß viel früher geschehen sei, und jene Benennung sich nur noch eine Zeit lang, gewohnheitsmäßig, fortgepflanzt habe. Vergl. §. 33.

Weitere Anführungen im ältesten Stadtbuche, so wie die Natur einer Burg, lassen schließen, daß auch die Riege Häuser, welche an der rechten Seite des Fleths, vom Krahn bis gegen den Baum sich hinzieht, erst entstanden ist, nachdem die Burg, als solche eingegangen. Wann dies geschehen, wann die Stadt in den Besitz des Burghügels gelangt sein mag, läßt sich nicht aufhellen. Es scheint schon im 13. Jahrhundert geschehen zu sein; hängt wahrscheinlich mit dem Abgange des Stader Grafengeschlechtes zusammen. (1144.) §. 81.

Es darf ferner angenommen werden, daß unterhalb der Burg, bis gegen die Hudenbrücke, eine Mauer bestanden, daß das älteste Kehdinger Thor dicht vor der Hudenbrücke gelegen habe.

Ob von dieser Brücke bis an die Stavenbrücke, in der Bäckerstraße (an der rechten Seite des Fleths entlang) und von der Stavenbrücke bis an den Fuß des St. Jürgensberges (dem Hügel, auf welchem das Gymnasium liegt) eine Stadtmauer vorhanden gewesen ist, darf, in Hinsicht auf das so eben erwähnte Verbot, bei Nachtzeit die Schwinge zu passiren, bezweifelt werden. Doch bleibt damit die Möglichkeit der Existenz einer Mauer, in späterer Zeit, und besonders von der Stavenbrücke bis zum St. Jürgensberge, nicht ausgeschlossen.

Der untere Theil der Bäckerstraße, der Pottwerder, so wie die ganze Gegend bei dem Schifferthore, haben große Veränderungen erlitten. Ebenso ist, bei einer Vergleichung der jetzigen Terrain- und Niveauverhältnisse, nicht zu übersehen, daß die Straßen der Stadt, und der Baugrund der Häuser, wiederholte Aufhöhungen erfahren haben; wie das, an manchen Orten mehrfach übereinander liegende, Straßenpflaster schon oft bezeugt hat.

Eine genaue Untersuchung jener Oertlichkeit, verbunden mit urkundlichen Nachrichten, dürfte folgende Annahmen rechtfertigen:

Der jetzige Freiflutcanal, vulgo Backeltrog, war einst der Hauptarm der Schwinge. Daneben bestand wenigstens noch ein zweiter, vielleicht eben so beträchtlicher Arm, der noch in dem sogenannten Mühlengraben auf den Schwinge-Wiesen, und in seiner Fortsetzung auf der andern Seite des Steindamms, dicht vor dem Hause des Windmüllers entlang, erkennbar ist. Im Jahre 1628 durchschnitt dieser Arm noch den Steindamm und war überbrückt, gewiß auch mit einem Stauwerke versehen. Auch soll hier einst eine Wassermühle gelegen haben.

§. 31. Das zwischen beiden genannten Flußarmen liegende Land war niedriges Alluvialland. Es bildete einen Werder, dessen in den jetzigen Bereich der Stadt fallender Theil, von seinem Besitzer oder ersten Bebauer, den Namen „Budtwerder“ erhielt. (Jetzt Bottwerder.)

Das älteste Schifferthor ist in der Nähe der Born (Borninge 1333) zu suchen. Kein Theil des Budtwerders scheint von der Stadtmauer eingeschlossen gewesen zu sein. Es heißt im Stadtbuche noch 1500: „up dem budtwerder, bi der muren, unde beneven des tegelers torne.“

Mit der Durchlegung des Schifferthor-Steindamms (§. 1) und der Erbauung der Wassermühle, mußte die Schifffahrt von der Unter- in die Oberschwinge aufhören. Der dicht an der Stadt entlang streichende Flußarm ward nun Freiflutcanal; die Mühle legte man seitwärts, vielleicht an einen schon vorhandenen Priel. Auch an diesem Freiflutcanale hat einstmals, unterhalb der jetzigen Brücke, eine kleine Mühle gelegen.

Die jetzige Wassermühle lag einst außerhalb der Stadtmauer, erscheint schon seit alter Zeit als erzbischöfliches Eigen. Im Stadtbuche zuerst 1339 genannt.

Nehmen wir nun an, daß von der Huden- bis zur Stavenbrücke keine Stadtmauer bestanden, sondern das Fleth die Stadt hier abgeschlossen habe; — daß weiter hin, etwa von der Stavenbrücke an, oberhalb der Born, bis gegen das Hahnthor, und von hier unterhalb des St. Jürgensberges (die Häuserriege der Stockhausstraße eng einschließend) eine Mauer vorhanden gewesen sei: So ist damit die Gränze der Stadt auch nach dieser Seite hin gegeben.

Im Nordwesten war die Stadt durch die Kehdinger Mauer enger begränzt, als jetzt durch den Wall. Wann diese Mauer erbaut, wann also die einst außerhalb der Stadt belegenen Theile: Bungenstraße, Kehdingerstraße, Nordseite am Fleth, in die Befestigung der Stadt gezogen worden sein mögen, ist nicht nachzuweisen.

Zwar heißt die St. Nicolaikirche noch im 15. Jahrhundert in Urkunden: „buten den muren“; dennoch müssen wir jene Einverleibung als früher geschehen halten.

Sonst enthält das Stadtbuch, in Bezug auf diese Kehdinger Mauer, eine Menge Verkäufe beschrieben, aus denen Folgendes hervorgeht:

Die Häuser an der nordwestlichen Seite des Fleths und an der Bungenstraße besaßen ehemals keine Hofräume oder Hintergebäude, welche bis dahin durchgegangen wären, wo jetzt die Straße, „Kehdinger Mühren“ genannt, liegt. Noch innerhalb dieser Straße, an deren Stadtseite, standen nämlich die „Kehdinger Mühren“. Und wieder innerhalb dieser Mauern befand sich ein freier Gang und Raum, wo die Vertheidiger der Mauern sich sammeln, von wo aus sie die Mauetn besteigen konnten. §. 31.

Nachdem der Wall vom Schifferthore bis zur Nicolaikirche, und die Nicolai-Bastion, weiter abwärts von der Mauer, angelegt worden waren, entstand erst die jetzige Straße „Kehdinger Mühren“, die in Nordwesten von dem Walle eingeschlossen ist, und die in Südosten durch die alte Stadtmauer eingeschlossen war. Diese alte Mauer war nun, sammt dem hinter ihr liegenden Raume, überflüssig geworden, und die Stadt veräußerte den alten Wallgang und Mauerraum.

Nun erhielten theils manche an der Nordwestseite des Fleths und der Bungenstraße liegenden Häuser einen Zuwachs an Hofräumen, die hie und da zur Errichtung der jetzigen Hintergebäude benutzt worden sind; — theils wurden die neu erworbenen Gründe mit eigenen Gebäuden besetzt. So ist die Häuser- und Hofreihe entstanden, die an der inneren Seite der neueren Straße „Kehdinger Mühren“ liegt.

Der Verkauf der Gründe vom Schiffer- bis zum Kehdinger-Thore geschah mehrentheils im Jahre 1594; ohne daß dabei die Stadtmauer besonders erwähnt wird. Die Gründe vom Kehdingerthor bis gegen die St. Nicolaikirche wurden im Jahre 1596 veräußert. Von ihnen wird ausdrücklich gesagt, daß sie bis an die Stadtmauer gehen, und sie werden verkauft „mit der Muren Gerechtigkeit“. Letzteres kann nur so verstanden werden, daß die Stadtmauer wenigstens eine, zu dem verkauften Grunde gehörende Einfriedung bilden solle; — die indeß nicht lange mehr geblieben sein wird. Ein Theil dieser Gründe war Eigenthum der St. Nicolaikirche und ward von dieser veräußert.

Sonach ist die Straße „Kehdinger Mühren“ ein Zuwachs des inneren Stadtraumes, nach Herstellung der Umwallung, und nach dem Abbruche der alten Kehdinger Mauer. Damit stimmt, daß die neu gewonnenene Straße eigentlich den Namen „Achter den Kehdinger Mühren“ führt.

§. 31. Hinsichtlich des übrigen Theiles der Stadtmauern ist nicht unwahrscheinlich, daß derselbe in den jetzigen Wällen begraben liegt.

In ähnlicher Weise vermehrten sich die Wohnhäuser in der Gegend der Kalkmühle. Um 1590 und 92 verkauften sich gegenseitig die, aus dem Verfassungsstreite von 1605 ff. (§. 43) berüchtigten Bürgermeister Stemshorn, Buschmann, Krüdener, nach einander, neun ansehnliche Bauplätze, die zu Kirche und Kloster St. Jürgen gehört haben.

Die Plätze lagen mehrentheils auf dem „Mohlenhofe“, an und gegen „der Mohlenstraten“, „an der neuen Wetheringe (Abwässerung) dorch den Monnikehof“, „in dem Monnikehofe bet an den Querhof na der Schole“, „in dem Bomhof by der Schole“, „gegen St. Georg und dem Monnikehofe, twüschen der Stadtwall und der fryen Straten“.

Die „Mohlenstrate“ ist die jetzige Kalkmühlenstraße; ihre südliche Häuserriege steht auf den verkauften Plätzen, mit Ausnahme des letzten. Um jene Zeit werden auch noch verkauft 5 Bauplätze an der Johannisstraße, 2 an dem Bauhofe, 1 hinter der St. Wilhadi-Kirche, gegen den Wall.

Alle diese Verkäufe hängen zusammen mit dem Aufschwunge, welchen die Stadt durch Niederlassung der englischen Compagnie und der niederländischen Gemeine, im Ausgange des 16. Jahrhunderts, genommen hat.

Diese Nachweisungen dürften genügend darthun, daß die Stadt in ältester Zeit einen geringeren Umfang und weniger Gebäude gehabt hat, als späterhin. Von Ausbauten nach Osten und Süden aber hat niemals irgend welche Spur sich gefunden. Wegen des Harschenfleths siehe weiter unten.

Nunmehr ist noch das Verhältniß der Stadt zu dem Deichsystem der Marschen zu erörtern, wozu die Bedeichung des Schwingeflusses gehört.

Der §. 1 erwähnte Schifferthors-Steindamm, ursprünglich sicher zur Verbindung der Stadt mit der Umgegend angelegt, bildete später auch den Anfang des Deiches an der linken Seite des Schwingeflusses und gegen die Kehdinger Marsch. Erst vor etwa 40 Jahren ward er der ganz überflüssig gewordenen Schauung der Deichgrefen entzogen. An ihn schloß sich ein Deich über den Budtwerder. Im Jahre 1360 verkaufte der Bürgermeister Andr. Buck für 210 mk Land, „sita in budwerdere intra et extra aggerem.“

Soweit haben wir festen Grund; und da der Deich doch §. 31.
nothwendig eine Fortsetzung gehabt haben muß, so dürfen wir an der Hand der Sage weiter gehen, welche die Bungestraße auf dem alten Deiche erbauet sein läßt. Die Verlängerung dieser Linie, im Anschluß an den Lauf des Flusses, trifft in die nördliche Häuserriege am Fleth, an welche die Harschenflether Straße sich schloß, und wo diese endete, ist der alte Deich noch augenscheinlich erkennbar. Bemerkt mag hier nur noch sein, daß die alten Deiche längst nicht die Höhe und Breite der jetzigen gehabt haben.

Die Vorstadt Harschenfleth, deren Straße einen Theil des Kehdinger Schwingedeiches bildete, wird 1300 zuerst genannt, hat aber sicher schon viel früher bestanden. Ihre Bedeutung läßt sich darnach ermessen, daß sie im Jahre 1645 gegen 74 Häuser gezählt hat, und von 150 Familien bewohnt gewesen sein soll. Zu den Tilly'schen Kriegs-Contributionen zahlte sie etwa den zehnten Theil.

Die nordöstlich liegende Häuserriege stieß mit ihrer Hinterseite dicht an die Schwinge. Die Vorstadt enthielt Brauhäuser und Speicher, und war ein Hauptsitz des Handelsverkehrs.

Schon früh hatte man die gefährdete Lage Harschenfleths erkannt, und es existirt die Copie eines Vertrages zwischen ihren Bewohnern und der Stadt, worin letztere sich verpflichtet, erstere aufzunehmen und ihren Schaden gleichmäßig zu tragen, wenn Kriegsgefahr die Preisgebung der Vorstadt fordern oder herbeiführen sollte. Iwan Tietkens bezog sich noch 1672 auf diesen Vertrag. Es ward ihm entgegengesetzt: Derselbe sei niemals perfect geworden, leide auch keine Anwendung auf die Wegnahme seiner Baugründe durch die Schweden. Der Kläger ward auch von dem Hofgerichte abgewiesen.

Der Vertrag befindet sich allerdings im „Vorwordesbook", und ist abgeschlossen am Tage Peter und Paul 1528. Er bestärkt die Annahme, daß die neuere Befestigung der Stadt um 1500 begonnen sein muß.

Unseren Zeitgenossen fehlte jede genaue Kunde von der ehemaligen Lage Harschenfleths. Nach der Merian'schen Zeichnung mußte man es dicht am Schwingeufer suchen. Die Schweden haben aber 1646 den Lauf des Flusses verlegt; und so kommt nicht das jetzige, sondern das frühere Flußbette in Betracht.

§. 31. Vor 1646 wendete sich die Schwinge, gegenüber der Nordspitze der Burgbastion, stark nach links. Sie umfloß in einem weiten Bogen die Koppel, ein städtisches Grundstück von ppt. 44 Morgen, und trat erst hinter olim Giesen Hause (jetzt dem zweiten Kalkofen) in ihren jetzigen Lauf wieder ein. Die Koppel, jetzt Kehdinger Binnendeichsland, war damals Altländer Außendeichsland. (Cämmerey-Register 1619.)

Dieses alte Flußbett ist noch überall zu erkennen. An seiner linken Seite zieht sich „das Deichstück" hin: Der alte, abgeflachte Deich. Wo derselbe gegen die jetzige Wettern stößt, liegt auf ihm Garten und Hofstelle von Puls. Eine im Stadtarchive vorhandene Karte vom Jahre 1645 bestätigt diese Angaben. Einige hundert Schritte hinter Puls' Garten ward vor etwa vier Jahren die alte, im Deichstücke vergraben liegende Harschenflether Schleuse aufgefunden, welche einst die Wettern in die Schwinge geleitet hat.

Die jetzige Wettern von Puls Hofstelle bis gegen das Thorschreiberhaus ist ein Theil der alten Schwinge, die von hier in einem Bogen, neben Nicolaibastion entlang, mit dem Fleth zusammenhing. Der verbindende Theil ist durch die Festungswerke verschüttet. Alles Uebrige erklärt sich nun durch die Merian'sche Zeichnung, in Verbindung mit dem Stadtplan von 1645. (Siehe die Anlagen.)

Die Harschenflether Straße begann unmittelbar an der Schwinge, gegenüber der Burgbastion. In sie führte von der Stadt das östlich an der Nicolaibastion liegende Harschenflether Thor. Sie zog sich, der Schwinge parallel, bis gegen Puls' Hofstelle, und fiel, etwa vom Thorschreiberhause an bis dorthin, mit der jetzigen Landstraße zusammen. Gegenüber Puls ward sie vom Steghertore geschlossen.

Von da an wendete der Fluß sich östlich. Auch hier befanden sich, am Deiche entlang, noch Häuser und Gärten. Es hieß dort: Auf den Stegeln", „Ueber dem Steghe". Ebenso war der westliche Saum der Koppel, am rechten alten Schwingeufer, mit Gärten besetzt. Ein Scheidegraben deutet noch jetzt deren Ausdehnung an.

Die alte Wettern führte, hinter Puls' Garten, in das alte Schwingebett. Der alten Schleuse ist schon gedacht. Als man den Fluß weiter abwärts legte, und später den alten Lauf ganz abdämmte, mußte man mit Wettern und Schleuse nachfolgen.

Leider ging man, aus Rücksicht auf die Befestigung, damit nicht §. 31.
flußabwärts, nach Hörne, sondern flußaufwärts.

Im Jahre 1696 kommt zur Sprache, daß „das Gat“ (der 1646 gemachte Durchstich) nur als Holzhafen benutzt worden, zugeschlammt sei; — daß man, nach dem Durchstich der Koppel, den alten Schwingelauf nicht abgedämmt; — daß dieser noch immer zur Durchfahrt gedient habe: Es wird daher die Errichtung des Harschenflether Deiches, mit seiner Schleuse, von olim Giesen Hause bis an die Nicolaibastion, erst von dieser Zeit an zu datiren sein.

Zur Vertheidigung des Harschenfleths diente östlich die alte Schwinge, westlich ein Graben mit schwachem Wall.

Ist somit durch die Harschenflether Straße das Deichsystem am linken Schwingeufer vervollständigt, so machte an der rechten Seite des Flusses die Hochlage der Stadt eine Bedeichung der Ufer entbehrlich. Der Altländer Deich fand seine Ergänzung durch den Bähren beim Salzthore, der sich gegen den Stadtwall legte.

In Betreff der inneren baulichen Verhältnisse der Stadt, so ist ersichtlich, daß die Burg der Stadeschen Grafen, die Kirchen und Klöster, einen bedeutenden Theil des Raumes vorweg genommen haben.

Alles, was jetzt Zeughaus, Gymnasium, Stockhausstraße, Westseite der Steilenstraße einnehmen, gehörte dem Georgskloster, hieß auf und hinter, oder unter dem St. Jürgensberge. Das Johanniskloster stieß mit seinen weitläuftigen Gründen gegen St. Cosmae, die Salzstraße, umfaßte die Johannisstraße bis an die Stadtmauer, und besitzt noch jetzt gegen Süden mehre Gartenräume. St. Cosmaekirche ließ auf ihrem, gegen die Hökerstraße stoßenden, Grunde mehre Bürgerhäuser entstehen, die derselben (gleichwie die Häuser in der Stockhausstraße, dem Georgskloster) Worthgeld und Wachszins zahlen mußten. Die Umfahrt fand früher nicht statt, weil die ganze Umgebung, bis dicht an das Rathhaus zu Grabstäten dienen mußte. St. Wilhadi besitzt noch jetzt einen geräumigen Kirchhof, der einst, von hoher Felsenmauer eingeschlossen, keine Ueberfahrt zuließ und mit Gräbern besetzt war. Dagegen waren St. Pancraz und St. Nicolaus enger beschränkt, nahmen aber dennoch, gleichwie St. Georg und St. Johann, ihre Todten auf.

§. 31. Neben dem Sand lag der Bischofshof und die Capelle St. Nicolaus; auf demselben die Capelle St. Spiritus, woraus 1500 das Marienkloster entstand. Das Kloster Zeven besaß den Zevener Hof, jetzt die Post; Harsefeld hatte ein Haus hinterm Hagedorn; Himmelpforten eines beim Schifferthore. Rechnet man hinzu noch diejenigen Gebäude, welche städtischen allgemeinen, religiösen und politischen Zwecken dienten; so findet man den mehr als bescheidenen Rest, welcher der Einwohnerschaft zu Wohnräumen und gewerblichen Verrichtungen überblieb.

Hinsichtlich der Eigenthums-Verhältnisse finden sich manche Andeutungen, aus welchen hervorgeht, daß in Stade, bis tief in das 14. Jahrhundert hinein, freie Höfe sich befanden, deren Gerechtigkeit dahin ging, sie seien „quyd vnd vry van allen stadtrechten, behalven missdedere en sollet dar nenen orewede up hebben." Solche Freiheit nahmen auch besonders die fremden Klöster für ihre Liegenschaften in der Stadt in Anspruch. Sie suchten dieselbe noch 1645 in einer geharnischten Protestation geltend zu machen, als sie mit Einquartierung belegt, und wegen verweigerten Beitrags zu der Königsmark'schen Kriegs-Contribution von dem Rathe gepfändet worden waren. s. S. 102.

In einer Urkunde vom Jahre 1354 schenken Godert und Daniel von Brogbergen dem Johanniskloster „unse drudde del des howes", den sie als Erbtheil haben, neben dem Hofe der Barfüßer (zu St. Johann), „de dar wanet tho staden up vrygen gode, dat vnse elderen umme de lewe goddes ewigliken tho brukende hebbet gegeven" u. s. w. Die Lage der Schenkung erhellet theils aus obiger Anführung, theils aus einem Tauschvertrage von 1375. Der Grund des Hofes reichte vom Johanniskloster, hinter St. Cosmae Worth und der Stadt Worth (dem Baugrunde des Rathhauses) weg, bis zur Thür von Joh. Henr. v. Brobergen Hofe, und zu „der monnike hofe von hartzefeld de ok von vnse elderen ümme godes lewe is gegeven."

Somit wären die Brobergen, wenn nicht Stifter, so doch wesentliche Mitbegründer des Johannisklosters und des Harsefelder Hofes gewesen, und hatten einst den ganzen Raum vom Hagedorn bis an die Salzstraße inne, und von dort bis an die Stadtmauer im Osten. Ein in der Schenkungsurkunde noch vorbehaltener Hof ist wahrscheinlich der spätere städtische Bauhof, jetzt Seminar. Noch erwähnt Mushard 1375 eines Hofes, im

Besitze von Gottfried und Daniel v. Brobergen, neben der Probstei §. 31.
von St. Georg. Muthmaßlich der spätere Zevener Hof.

Sicher waren die Brobergen alte Dienstmannen der Stader Burg, wie sie denn auch als Inhaber der Vogtei und des Ruderzolls auftreten.

Auf so beschränktem Raume bewegten sich unsere Vorfahren, zu einer Zeit, wo die Stadt eine ansehnliche politische Stellung einnahm, die sie wieder nur durch eine bedeutende Betriebsamkeit im Handel und sonstigen Gewerben hatte gewinnen können.

Zu nicht geringer Aufhellung mancher Zustände würde es dienen, wenn über das Bevölkerungs-Verhältniß der Stadt, in älterer Zeit, Nachrichten vorhanden wären. Die vorliegenden dürftigen Nachweise beginnen erst mit dem Jahre 1651, und fehlen dann wieder viele Jahre hindurch.

Im Jahre 1651 verzeichnete man 786 Feuerstellen, worunter wol Wohnhäuser zu verstehen sein werden.

Hievon waren 208 frei von Einquartierung, 47 zahlten Servis. Auf die bleibenden 531 Häuser vertheilte sich die Garnison, mit 764 Männern, 241 Weibern, 249 Kindern; zusammen mit 1254 Köpfen.

Im Jahre 1659 fand der große Brand statt. Eine, von dem Rathe aufgestellte Relation, welche der Pastor Hackmann seiner am ersten Gedenktage 1660 gehaltenen Predigt angehängt hat, besagt: daß „zwei Drittheil der Stadt, bei die 700 Gebäuwte“, verloren gegangen.

Die Anlage II ergiebt den Umfang des Brandes durch dunkle Schraffirung der betreffenden Stadttheile. Und wenn man die Schätzung des Verlustes auf zwei Drittel als zutreffend erachten muß, so darf derselbe in Hinsicht auf den Bauwerth noch höher, etwa zu drei Viertel, angeschlagen werden; — da gerade alle größeren, werthvolleren Bauwerke verloren gegangen sind.

Rechnet man hingegen zu der angegebenen Häuserzahl von 700 noch das andere Drittheil mit 350, so kommt man auf die Gesammtzahl von 1050, welches zu der Frage führt: Ob unter den verloren gegangenen Häusern nicht auch manches unbedeutende Nebengebäude mitgezählt sein mag?

Im Jahre 1675 zählte die Bürgerschaft in 4 Compagnien nur 600 Mann; daneben 235 junge Leute: Insgesammt nicht mehr als 2867 Seelen.

§. 31. Im Jahre 1787 zählte man nur 586 Feuerstellen und 4427 Einwohner.

Im Jahre 1802 nur noch 3592 Einwohner, 224 Pferde. Die Garnison in der Exercierzeit betrug: Infanterie 1266 Mann, Cavallerie 231 Mann.

Vom Jahre 1808 liegt ein ausführliches Verzeichniß vor, welches den Druck der französischen Zeit nachweiset. Es waren vorhanden:

	bewohnt:	unbewohnt:
Stadtpflichtige Häuser	453	30
Häuser von Exemten	63	1
Dienstwohnungen für Geistliche .	19	1
„ „ f. sonstige Beamte	5	—
Saalwohnungen	33	10
Wohnkeller	15	5
Wohnbuden	150	5
Zusammen	738	52

Mithin selbständige Häuser und Buden 727.

Unter Stadtgerichtsbarkeit befanden sich vor dem Salzthore 5, Hohenthore 13, Schifferthore 13, Kehdingerthore 7; — zusammen 38 Wohngebäude. Noch zählte man in Depenbeck 10, im Kehdinger Außendeiche 6, zu Riensvörde und Thun 10, hinter dem Hohenwehl 18 Wohnhäuser.

Zum Jahre 1815 sind innerhalb der Stadt 3891 Einwohner aufgeführt; zum Jahre 1819: 550 Wohnhäuser und 4322 Einwohner.

Augenscheinlich hat bei der Zählung von 1819 eine andere Auffassung des Begriffes „Haus" stattgefunden, als vorher und auch nachher; denn nur so ist die geringe Häuserzahl erklärlich. Wir finden:

für das Jahr 1842 764 Häuser, 5702 Einwohner;
„ „ „ 1845 782 „ 5638 „
„ „ „ 1869 1084 „ 8544 „
darunter dem Militairstande angehörig: 1101.

Eine Steigerung der Anbauten innerhalb der Stadt ist kaum noch thunlich, jedenfalls nicht wünschenswerth; da die wenigen Hofräume besser zur freieren Bewegung und Lichtung erhalten bleiben sollten.

Die gänzlich regellose Anlage der Stadt erklärt sich aus der Art ihres Entstehens, wo nach und nach Einzelne die ihnen gün-

stigsten Punkte herausgriffen und nach ihrem Gefallen bebauten. §. 31.
Spätere reihten ihnen sich an, füllten die Zwischenräume und stellten so die Straßen her; besonders die Richtung nach den Zugängen, wo schließlich die Thore entstanden, fest haltend.

Bemerkenswerth ist hierbei die Neigung gleichartiger Gewerbsgenossen, neben einander sich anzusiedeln. Nur bei einzelnen Gewerben, Schiffern, Gerbern, Färbern, mögen örtliche Verhältnisse, die Benutzung fließenden Wassers, Anlaß dazu gegeben haben.

Von diesem Zusammenziehen gleicher Gewerbe haben manche Straßen und Orte ihre Namen erhalten; bei andern ist der Ursprung ihrer Benennung nicht aufzufinden; von noch andern ist der alte Namen verloren gegangen. Was darüber sich sagen läßt, mag im Folgenden geschehen. Nur ist zu beachten, daß die beigefügten Jahreszahlen nichts weiter angeben sollen, als die Zeit, wann des betreffenden Gegenstandes zuerst im alten Stadtbuche gedacht worden ist; mithin durchaus noch keinen Schluß auf die Zeit der Entstehung desselben zulassen.

Die Bäckerstraße, 1290. Ob vor ihrem jetzigen Ausgange in ältester Zeit das Schifferthor gelegen hat, dürfte zweifelhaft sein. Möglicherweise reichte sie anfänglich nur bis zur Stavenbrücke; jenseits lag schon der Büdtwerder; doch kommt schon 1334 ein Theil trans pontem, 1335 ultra Grovebrughe vor. Mit der Aufnahme der Häuser am linken Ufer des Fleths in die Befestigung, kam das Thor vor die Bungenstraße; dort finden wir es wenigstens schon 1512. Die Schweden legten es erst vor die Bäckerstraße, dann an seinen jetzigen Ort.

Die Kehdingerstraße, 1317, mit dem gleichbenannten Thore, erklären ihren Namen selbst. Das Thor lag sicher einst innerhalb der Hudenbrücke.

Die Salzstraße, 1322, mit dem bis zur schwedischen Zeit vor ihrem Ausgange liegenden Salzthore, werden die Benennung von dem Handel mit der Lüneburger Saline, vermittels der Ilmenau, Elbe und Schwinge, und dem Verkaufe des Salzes erhalten haben; obwol die Tieflage der Straße der Lagerung von Salz nicht eben günstig gewesen sein kann.

Die Hökerstraße, 1330. In ihrem oberen Theile auch früher die Krämerstraße genannt.

Die Bungenstraße, 1331. Auf einem Theile des ältesten Schwingedeiches erbaut. Sie erinnert an die „Bungenlose Straße“ in Hameln und an die Sage von dem Auszuge der

§. 31. Hamelnschen Kinder. Bunge ist das altdeutsche Wort für Pauke. Wir haben daher hier besonders Kupfer- und Kesselschmiede als erste Anbauer zu denken. Ein Haus, der Schütting, kommt darin vor, 1489. Ein Schifferhaus, 1380. Ein Brauerknechthaus, 1491.

Die Neuestraße, schon 1333 genannt.

Die große und die kleine Schmiedestraße, 1328 und 1349 vorkommend.

Die Sadelerstrate, 1340, mit dem Schafferhause, 1531.

Die Ghestestraße, 1343, nach dem, sonst in ihrer Verlängerung gelegenen großen (hohen) Thore und weiter nach der „Geest“ führend. Später und noch jetzt Holzstraße. Das große Thor wird erst spät genannt. Dennoch mögte es nicht jünger sein, als die andern. Schon sein Beinamen weiset auf eine wesentliche Bedeutung hin.

Die Beguinenstraße, 1342, mit der curia baghinarum.

Die Pferdestraße, 1362.

Die Papen- und die Boderstraße, 1374 und 1446, westlicher und östlicher Theil der Goos.

Die Steikestraße, 1498, am St. Jürgensberge.

Die Mühlenstraße, jetzt bei der Kalkmühle.

Die Stockhausstraße, 1756. Nach einem alten, neben den Gerichtsdienerbuden, hinter dem Gymnasium, belegen gewesenen städtischen Stockhause benannt. Sonst, hinter St. Jürgen.

Das Voß-Moor, 1391. Französirt in fosse-morte; obwohl schon der wassersüchtige Grund den Gedanken an einen einst vorhanden gewesenen trocknen Graben nicht hätte aufkommen lassen sollen.

Die Faulestraße, sonst Horghenstrate, 1392. Bei der Hochlage dieser Straße ist ihr Beinamen nicht wohl zu erklären.

Die Rosenstraße, 1435. Jetzt hinterm Hagedorn. Beide Benennungen sind vielleicht einer Hecke von wilden Rosen entsprungen, mit der der Abhang des hier noch ersichtlichen Hügels eingefaßt gewesen sein mag.

Die St. Odilienstraße, jetzige Rosenstraße, worin ehemals „die Hechte“, Büttelei, Frohnerei, 1518.

Die Ritterstraße, 1446, Königsstraße, 1649.

Die Schiefestraße wird erst 1752 genannt; hat wahrscheinlich sonst einen andern Namen geführt. Bei Merian und Wallich findet sie sich vor.

Die Bürgerstraße mit dem Bürgerhause, 1390. §. 31.

Die Hundekenstrate, Kattekenstrate, Heustraße, Deltwite waren Benennungen der Twieten, welche aus der Bungenstraße nach dem Walle führen.

Die Enghestrate, 1342, Melkstrate, 1341, Wolkenstrate, 1352, plathea bagularum, 1389, Schottentwiete, 1516, Stekerstrate, haben wir nicht mit Sicherheit nachweisen können.

Von den Plätzen finden sich genannt: der Spiegelberg, 1379, Ort der ehemaligen Burg, der Budtwerder, 1386, der Sand, 1352; die Benennung Pferdemarkt tritt erst 1539 auf. Vordem hieß es dort bei St. Jürgen.

An Brücken über dem Fleth waren vorhanden: Die Burg- oder Kreuzbrücke, jetzt Baumsbrücke, 1375.

Die Hudenbrücke, später auch wohl Hohebrücke genannt, 1347, ist auch wahrscheinlich die alte pons kehdingorum. Woher der Namen Hudenbrücke gekommen, ist nicht aufzuklären gewesen. Die Hudenbrücke war der Ort, wohin häufig die Ablieferung von Kornrenten aus der Umgegend contractlich festgesetzt wurde; eine Art Kornbörse.

Die Neuebrücke, 1379. Später und noch jetzt, nach der ehemals in der Rosenstraße belegenen Frohnerei oder Büttelei, die Büttelsbrücke genannt.

Die Grovebrücke, Stavenbrücke, 1312, die Bäckerstraße über den Freiflutcanal führend. Hier lag ein großes städtisches Badehaus, 1316, später das Brauhaus. Nur die Benennung Stavenbrücke dürfte nachweislich sein. Hier lag einst ein Stau, der das Mühlenwasser mit aufdämmte. Als man die kleine Mühle am Freiflutcanale anlegte, ward dieser Stau entbehrlich und selbst hinderlich.

Des Hohen-, Salz- und Kehdingerthores ist schon gedacht worden; ihre Namen erklären sich selbst. Wie das Schifferthor (Schipserthor, Schipsenthor, valvam scipsic) seine Benennung hat erhalten können, da es doch von der Schiffahrt entfernt liegt, könnte dunkel sein, und es ist neuerdings versucht worden, den Namen von „Schipsiek" abzuleiten.*) „Im Schipsiek" hieß in sehr alter Zeit die Gegend am Steindamme hinter dem Hohenwehl, beim Schweinekruge.

---

*) Beiträge zur Geschichte Stade's p. 12.

§. 31. Aehnlich gebildete Namen kommen mehr vor: Scolsiek, Scholsiek (Schölisch), Haarsiek (Schwabensee) u. s. w.

Der Schipsiec, Scipsiek, die Niederung am südwestlichen Abhange des Schwarzenberges, war nach §. 1 in uralter Zeit der Schiffahrt zugänglich. Daher wohl der Namen: Scipsiek, gleich Schiffstiefe, Schiffsliegeplatz.

An dem „Schipser-, Schipsen-“, Scipserthore führte der Fluß ehemals unmittelbar vorüber. Auch hier war ein Anlegeplatz, und ein Thor, das den Verkehr der Schiffer mit der Stadt vermittelte.

So werden beide Orte aus der nämlichen Ursache, von der Schiffahrt, gleichartige Benennungen erhalten haben.

Der Scipsiec ist seit Jahrhunderten verschollen. Wallich und seine Zeitgenossen, die dem Dinge doch fast drittehalb Jahrhunderte näher standen, kennen nur ein Schipserthor, nicht einmal ein Schipsiekerthor, und leiten seine Benennung von der Schiffahrt ab. So war auch der Scipsiec, wenn auch zu örtlicher Bezeichnung, und wegen eines hier durchgelegten, die Heerstraße bildenden, und mit einem Schlagbaume versehenen Dammes, im Stadtbuche mehrmals angeführt, doch an sich zu unbedeutend, um von ihm die Benennung eines Thores abzuleiten. Es wäre das nicht einmal so denkbar, wie Camperthor, Bützfletherthor, Hollernerthor.

Nicht nur sammelten sich manche Gewerbtreibende in gewisse Straßen zusammen, sondern sie trieben ihre Geschäfte auch in gemeinschaftlichen Gebäuden. So finden sich die Wantboden, 1308, die alten Schusterbuden, 1293, die neuen, 1311, die Sadelerboden, 1320.

Es finden sich auch Gottesbuden (Armenwohnungen), wohin jene Buden doch wohl nicht zu rechnen sind. Wenigstens heißt es in den Artikeln der Schuhmacher: swelt knecht unvhoghe driuet vnder den boden mit werpen edder bosen worden u. s. w. Hier ist nur ein Zusammenarbeiten vorauszusetzen.

In dem Bauwesen herrschte, neben Solidität in den öffentlichen und manchen Privatgebäuden, doch auch wieder Nachlässigkeit. Der Massivbau mit Ziegelsteinen scheint, wenigstens hinsichtlich der Giebel, Vorschrift gewesen zu sein. Es kommen Fälle vor, wo die Anwendung von Fachwerk als Ausnahme verstattet wird.

Die starken massiven Seitenmauern, welche noch bei manchen Häusern vorkommen, haben den Brand von 1659 überdauert, und bezeugen die Festigkeit des Baues vieler alten Bürgerhäuser. §. 31.

Hinsichtlich der Bedachung war man sorgloser. Dichtung der Ziegeldächer mit Strohdocken, Schindel- und Dielenbedachungen kamen viel vor und haben zur Verbreitung des großen Brandes von 1659 wesentlich mit beigetragen.

Von der räumlichen Einrichtung unserer Bürgerhäuser im Mittelalter haben wir keine rechte Vorstellung mehr. Man wird voraussetzen dürfen, daß dabei besonders der Handelsbetrieb maßgebend gewesen ist. Irrig dürfte es sein, auf irgend erheblichen landwirthschaftlichen Betrieb zu schließen, weil die Grundstücke dazu fehlten. (§. 34.) Auch Viehzucht kann nur wenig stattgefunden haben; doch mögen für den Frachtverkehr Pferde gehalten worden, für den Hausstand Schweine gemästet sein.

Im Raume beengt, stellte man die Bürgerhäuser mit der Giebelseite nach der Straße, und baute sie weit höher, als für den Bedarf nothwendig gewesen zu sein scheint. — Denn die alten Häuser hatten, bei ihrer oft großen Höhe, keine durchgehenden Stockwerksabtheilungen. Mogten auch im Erdgeschoß die Waaren hoch aufgestapelt sein, immer blieb der höhere Raum mehr oder weniger unbenutzt.

Die Wohnräume waren, nach Anzahl und Ausdehnung, nur beschränkt, zu ebener Erde. Höchstens befanden sich darüber einzeln eingebaute, durch Gallerien mit einander verbundene Stuben und Kammern.

Das häusliche Leben bewegte sich mehrentheils auf der großen Diele, an deren Hinterseite die offene Küche sich befand, ihren Reichthum an Kupfer- und Zinngeräth in schöner Aufstellung zeigend; während an den Wänden Schränke und Laden sich reihten. Hoch über der Diele erblickte man den Boden, oft selbst das Dachgesperre.

Manche ältere Häuser zeigen noch diese ursprüngliche Einrichtung, wenn man sich die spätern Einbauten hinweg denkt.

So ziemlich im ganzen Umfange nach seiner Ursprünglichkeit, wenn auch im Innern verändert und hinten mit einem spätern Anbau versehen, zeigt sich das Haus Nro. 744 an der linken Seite des Fleths. Man hat es für ein Packhaus halten wollen; es ist aber ein altes Patricierhaus. An seinem von Ziegeln, mit reicher, wenn auch geschmackloser, Sandsteinorna-

§. 31. mentirung aufgeführten Giebel, zeigt sich die Jahrzahl 162.. Am Sandsteingewände des Eingangs befindet sich rechts das Wappen der Familie Hintze: Ein Querbalken mit zwei Muscheln; links das uns unbekannte Wappen der Frau: drei kleeblattartig zusammengestellte Tannenzapfen (?). Hiernach dürfte Heino Hintze, von 1617—1646 Bürgermeister, der Erbauer des Hauses gewesen sein.

Was sonst an Gebäudetheilen den Brand überdauert hat, ist unerheblich.

Nach dem großen Brande 1659 verlor sich der Massivbau, wozu auch die Erschöpfung der städtischen Thon- und Kalkgruben beigetragen haben mag. Jetzt ward der Fachwerksbau vorherrschend, aber noch hielt man die Höhe des Erdgeschoßes fest, und verwendete dazu Ständer bis zu 18 Fuß Länge, ließ auch den obern Raum des Hauses mehrentheils unausgebaut. Endlich durchzog man den hohen Unterstock mit einer nachträglich eingeschobenen Balkenlage, und stellte so die niedrigen Etagen her, welche die, bald nach dem Brande entstandenen Häuser kennzeichnen.

Das dänische Bombardement, 1712, räumte in dem oberen Stadttheile bedeutend auf, und hier zeigt sich ein neuer Abschnitt in der Bauweise, durch Herstellung regelrechter Stockwerke, an den nach jener Zeit errichteten Gebäuden.

Die Wohngebäude der Stadt zerfielen, ihrer baulichen und rechtlichen Qualität nach, in zwei Classen: Häuser und Buden. Ein fester Unterschied ist nicht wohl zu geben, als daß die Buden kleine, einstöckige Gebäude gewesen sind; daß ihre Eigenthümer nur den halben Betrag eines Hauses zu den städtischen Auflagen steuerten, und keinen Antheil an der Benutzung der Gemeinheit gehabt haben.

Eine besondere, wohl die vornehmste, Abtheilung machten die Brauhäuser aus, deren ursprünglich 89 vorhanden gewesen sein mögen. An ihnen haftete die wichtige Gerechtigkeit des Bierbrauens, die jedoch auch von einem Hause genommen und einem andern beigelegt werden konnte, selbst auf Personen durch Kauf u. s. w. überging. Für den Brauereibetrieb besonders war die Herstellung der vorhin gedachten großen und hohen Dielenräume angemessen.

Noch kommen „Kemnaden" vor. Für Stade hat dieses Wort nur den beschränkten Begriff einer kleinen Eigenwohnung, auf dem Hofe eines größern Grundstücks, auch wohl dem Haupt-

hause angebaut, ohne eignen Zugang von der Straße. (Alten- §. 31.
theilswohnung?)

Ein nicht ganz unbeträchtlicher Theil des Bedarfs an Wohnräumen wird durch die „Wohnkeller" befriedigt, die selbst in demjenigen Stadttheile sich finden, der bei Hochfluten unter Wasser gesetzt wird. Das Vorkommen solcher Kellerwohnungen in den norddeutschen Städten ist etwas sehr gewöhnliches, und wie sie die Hitze des Sommers, die Kälte des Winters mäßigen, sind sie auch zum Betriebe des Obst- und Gemüsehandels besonders bequem. Dagegen sind sie der Gesundheit ihrer Bewohner um so nachtheiliger, je tiefer sie liegen, und ihre Eingänge sind dem Verkehre hinderlich und gefährlich; weshalb ihre Beseitigung beständig angestrebt wird.

§. 32.
Wehrverfassung der Stadt.

Nächst der Sorge für die Anlegung und Erhaltung der die Stadt schützenden Festungswerke, welche wir schließlich berühren werden, hatten die alten Einwohner auch die Pflicht, und das ausschließliche Recht, ihrer Vertheidigung. Von den ältern Einrichtungen zu diesem Zwecke ist keine Kunde auf uns gekommen. Später finden wir die Bürgerschaft, nach den 4 Stadtquartieren, in eben so viele Compagnien getheilt. Die fünfte stellte das Harschenfleth, wozu in Kriegsfällen sicher noch geworbene Knechte gekommen sein werden. Mit der Stadt Burtehude bestanden Verträge zu gegenseitiger Hülfeleistung, und die Inhaber benachbarter Burgsitze stellten ihre Schlösser und Mannen oft der Stadt zu Gebote. §. 11.

Daß die Zünfte, als solche, für die Vertheidigung der Stadt besonders organisirt gewesen seien, hat sich nirgends gezeigt, dürfte aber doch anzunehmen sein. Später waren von jeder Zunft besonders die jüngern Meister als Schützen ausgesetzt, und bei den Morgensprachen ging eine Frage auch dahin: Ob die Schützen mit ihren Gewehren bereit seien. — Doch war die Zahl dieser Schützen nur gering. — Nach einer alten Rolle stellten je 4 Mann die Knochenhauer, Bäcker, Höker, Krämer, Schmiede, Schuhmacher, Schneider. Je 2 Mann die Drechsler, Tischler, Leinenweber. Je 1 Mann die Goldschmiede, Glaser, Klempner, Böttcher. Anscheinend hatten diese Schützen nur die Aufgabe, die Schiffe zu verfolgen, welche den Zoll verfuhren. (§. 53.) Daß

§. 32. dennoch im Mittelalter die Zünfte bei Vertheidigung der Stadt die Hauptrolle gespielt haben müssen, darf, nach andern Beispielen, angenommen werden.

Außerdem bestand eine Schützengilde. Eine Ordnung derselben ohne Datum liegt vor. Im Jahre 1623 führte Arend thor Linden die Rechnung. Der Capitalbestand war 360 m℔; auch besaß die Gilde ein Haus an der Schwanenkuhle, auf dem Bischofshofe. Vereinnahmt wurden an Eintritts- und Strafgeldern 43 m℔ 8 ß. Geschossen wurde muthmaßlich „auf dem Schüttenwall" zwischen Hohethors- und Gyldensterns-Bastion; bei ersterer stand auch „das Büchsenhaus". Doch kommt auch für den unterhalb des Walles liegenden Raum, den jetzt das Stockhaus einnimmt, der Namen Schüttenwall vor, indeß wol ungenau. Man schoß, „mit ungereifelten oder geschraubten Büchsen, einmal mit Auflegen, einmal aus freier Hand", um silberne Löffel und zinnerne Schüsseln, welche der Rath hergab, im Jahre 1624 für 57 m℔ 6 ß; 1626, 51 m℔ 12 ß; auch um Nebengewinne, welche die Schützen stifteten. Beim Nahen der Celle-Münsterschen Occupation ließ die Regierung den Schützen, die längst aus ihrem alten Besitzthum vertrieben waren, einen „Schießgraben" anweisen. Im Jahre 1752 beantragten sechs Bürger eine Wiederherstellung der Gilde, die indeß nicht erfolgt ist. Ueber die jetzige Schützengesellschaft s. §. 69.

Die älteste renovirte Verordnung über den Wachtdienst der Bürgerschaft ist vom Jahre 1663. Sie besagt u. a., daß Jeder mit Gewehr, Kraut und Loth erscheinen, auch auf der Schildwacht nicht ohne Noth feuern soll, und giebt damit ein Bild jener unruhigen Zeit.

Die Stadt besaß am Hohethorswalle ein wohl versehenes Zeughaus, in Nicolaibastion ein gleiches, und das nöthige Geschütz auf den Wällen. Im Jahre 1592 verehrte die Calands-Brüderschaft 2 Stücke, 3955 Pfd. wiegend, zu 494 m℔ 6 ß, und der Wandschnitt 2 Stücke zu 3775 Pfd. und 471 m℔ 14ß. — Mehre große Stücke wurden 1632 umgegossen, 83 messinge Haken — Wallbüchsen — 3423 Pfund, nach Hamburg für 1489 m℔ 14 ß verkauft. Die beiden besten Stücke hatte „der Herr Oberst" sich ausgebeten. Von dem Gelde wurden dem General Leslie 300 m℔ verehrt. Daß Pappenheim damals der Stadt Geschütze mitgenommen*),

*) Wiedemann, Geschichte des Herzogthums Bremen, II., p. 270.

ist nicht glaubhaft (§. 14). Er hatte mit seinem eigenen Troß §. 32.
genug zu schleppen. Auch sagt der Rath in einer Vorstellung an die Celle-Münstersche Regierung (1679) ausdrücklich: „Daß die Geschütze bei so mannichfaltiger Veränderung der hohen Landesobrigkeit, welche das Land und diese Stadt in dem jüngsten 30-jährigen Kriege zum öftern erleben müssen, von siegender Hand niemals prätendirt, besondern unangefochten gelassen worden".

Im Laufe der Geschichte stoßen wir noch wiederholt auf Stadtgeschütze. So 1667, wo der Stadt angesonnen wird, ihre an die Alliirten verfallenen Stücke mit 2000 Thlrn. auszulösen, nachdem sie bereits der hochfürstl. Regierung eine Schlange von 2682 Pfund zum Umgießen überlassen. — Auch bei der Schlußliquidation mit der schwedischen Regierung, und selbst noch zur hannoverschen Zeit, wird von Stadtgeschützen gehandelt.

Die schwere Last der Erhaltung und Vertheidigung ihrer Werke trug die Stadt willig; beruhete doch darauf ihre Selbständigkeit. Dem Erzbischofe verstattete sie niemals das Recht der Besatzung, vermöge Privilegii Kaiser Ludwigs vom Jahre 1329. Principiell wahrte sie dieses Recht noch in dem Vertrage mit Erzbischof Friedrich, 1636. s. S. 98.

Mit dem 15. Jahrhunderte entwickelte sich der Gebrauch des schweren Geschützes; er erforderte schon eine besonders eingeübte Mannschaft. Der magister ballistifex, dem wir in dem alten Stadtbuche begegnen, verschwand, und die Blyden, in deren Anfertigung die Stadt berühmt gewesen, machten den Kanonen und den Hakenbüchsen Platz. Auch die Stadt wird sich der Nothwendigkeit, geworbene Knechte anzunehmen, nicht haben entziehen können.

Im Fortgange des 30jährigen Krieges verlor sich die abgesonderte Stellung des Erzstiftes und der Stadt Stade immer mehr. Alle Verhältnisse nahmen größere Dimensionen an, jegliche Rücksicht auf particulare Zustände mußte schwinden. Im Jahre 1626 mußte die Stadt zur Einnehmung einer dänischen Besatzung sich bequemen. Freilich vertragsweise, doch nothgedrungen; wie schon 1619 die Dänen, in die inneren Streitigkeiten der Stadt sich mischend, diese durch Verrath überrumpelt und mehre Tage hindurch besetzt gehalten hatten. (§. 43 a.)

Die liguistische Besetzung der Stadt machte, 1628, ihrer Kriegsherrlichkeit vorläufig ein Ende. Noch einmal erhob sie sich in etwas unter dem letzten Erzbischofe, um mit dem Eintritte der

§. 32. schwedischen Herrschaft gänzlich beseitigt zu werden; — ohne daß ihr gleichzeitig die Last der Erhaltung der Festungswerke abgenommen worden wäre.

Seitdem ist die Besetzung und Vertheidigung der Festung den Garnisonen überlassen geblieben, und die Bürgerschaft hat nur bei zeitweiligen Abwesenheiten derselben, zur Erhaltung von Ordnung und Sicherheit, den Wachtdienst zu verrichten gehabt. Zu diesem Ende hat die alte Einrichtung, nach welcher die Bürgerschaft in 4 Compagnien nach den 4 Quartieren eingetheilt war, bis in die ersten zehn Jahre des jetzigen Jahrhunderts sich erhalten, ist dann aber ganz in sich zerfallen; — bis im Jahre 1848 die Ereignisse zur Gründung einer Bürgerwehr führten, die indessen der Ungunst des Schicksals auch bald wieder erlegen ist.

Einem andern Feinde, der Feuersnoth, zu begegnen, ist nach der neu emanirten Feuerordnung vom Jahre 1861 die Bedienung der Löschwerkzeuge angeordnet, und auf die jüngere Bürgerschaft vertheilt.

§. 33.

Befestigung der Stadt. Abbildungen.

Bei diesem Abschnitte werden die vorhandenen Abbildungen der Stadt zu besprechen sein. Auch wolle der Leser berücksichtigen, was im §. 31 über den Ausbau der Stadt und die Stellung der ältesten Stadtmauern bereits vorgekommen ist.

Wie die älteste Befestigung der Stadt zweifelsohne aus Mauern, Thürmen, Zwingern und Gräben bestanden haben muß, so zeigt sie sich auch also auf einem Kupferstiche, mit welchem der Stadesche Rector Roth seine 1717 veröffentlichte Abhandlung, über den Fundationsbrief des Georgenklosters, begleitete.

Die Platte trägt die Inschrift: Stada circa annum 1574. Es geht aber aus jener Abhandlung selbst hervor, daß nur „Braun's Städtebook", dem das Bild entnommen, in diesem Jahre erschienen ist. Und in einer Note sagt der Verfasser ausdrücklich: Das Bild gebe eine Ansicht von der Lage der Kirchen und Klöster, vor mehr als 200 Jahren.

Damit kommt man etwa auf die Zeit von 1500 zurück, welche auch manche andere Nachrichten als diejenige andeuten, wo man angefangen hat, die Mauerbefestigung durch Wälle zu ersetzen. Auch das Fehlen der, gleich nach 1500 erbauten, Marienkloster-Kirche bezeugt das hohe Alter der Aufnahme des Bildes.

Mit dem 15. Jahrhundert begann der Gebrauch des schweren Geschützes, dem die Mauern noch weniger zu widerstehen vermochten, als Erdwälle. Noch war die Kriegsherrlichkeit der Stadt ungebrochen, ihr Wohlstand hinreichend, um der neuen Befestigungsweise, der man nicht die heutigen Dimensionen beilegen darf, erhebliche Opfer bringen zu können. §. 33.

Bestimmte Nachweisungen über den Umbau sind nicht vorhanden; auch wird derselbe immerhin eine Reihe von Jahren in Anspruch genommen haben. Der etwaigen Annahme, daß er viel später geschehen sei, als wir annehmen, etwa, in Bezug auf obigen Kupferstich, erst nach 1574, muß, abgesehen von den nachfolgenden Thatsachen, entgegen gesetzt werden: Daß dann doch Nachrichten darüber vorhanden sein würden, und daß damals die Stadt schwerlich noch im Besitze der Mittel zu solchen kostbaren Bauten gewesen sein dürfte.

Einigen Anhalt gewähren auch hier die alten Stadtkundebücher. In dem „Vorwordesbook" findet sich ein Vertrag, datirt Dienstag nach Peter und Paul 1528 „twüschen eynen Ersamen Rade vnd der gantzen Gemeinte aff eyne, vnd den Borgern vnd Inwanern des Hertzschenfletes tho Stade aff der andern syden" u. s. w. Es heißt daselbst:

„So doch voritze nicht donlich dat Hertzefleth tho bouestende, als dar dat Hertzschenfleth dorch Kriegsnooth offte dorch der Borger vnd Inwaner der Stadt, dat Godt afwende, tho behoff vnd erreddingen der Stadt, vnd in affbrooke der vynde werde vornichtet vnd tobraken" u. s. w. So wolle und solle man die Harschenflether mit ihren Habseligkeiten in die Stadt aufnehmen, und ihren Schaden gleichmäßig mit tragen.

Claus Quenkeler erhielt 1542 einen Platz zum Ersatz „wegen der stede synes hußes vnd waninge vor dem grothen Dore, so he thobehoff der Stadt besthe syn huß daruan mothen upbreken, vnd so darsulvest de Rige wall gelecht."

Noch 1587 verlieh E. E. Rath dem Kloster U. L. Frauen „einen Orth Landes vor dem grothen Dore, bi der ersten Windmöhlen, in Erstattung etlicher Kohlbleke, so deme Kloster afgenohmen vnd tho der Stadt Veste gekomen."

Die von der Stadt vorhandenen Abbildungen sind folgende:

Nro. 1. Die von Roth gegebene, schon vorhin besprochene Platte, ist auch bei dem Gedenkblatte benutzt, welches die Brüderschaft der Kaufleute und Schiffer, zum dreihundertjährigen Gedächt-

§. 33. niß ihrer Stiftung, hat anfertigen lassen. Es ist eine höchst mangelhafte und in vielen Stücken unrichtige Darstellung, die schon durch ihr Aeußeres auf ein höheres Alter hinweiset, als die ihr beigedruckte Jahreszahl 1574 besagt. Dennoch ist sie für die Zeitbestimmung, wann die Stadt mit Wällen umgeben worden ist, nicht ohne Werth. Abdrücke davon finden sich im städtischen Archiv, in der Gymnasial-Bibliothek und bei einzelnen Privaten.

Nr. 2 und 3. Die beiden nächstältesten Kupferstiche von der Stadt sind dem sehr seltenen Braun'schen Städtebuch entnommen. Sie sind auf Imperial-Folien abgezogen, und die Rückseite ist mit einem lateinischen Texte versehen. Eine Jahreszahl tragen diese losen Blätter nicht; doch finden sich sonstige Merkmale, um die Zeit annähernd zu bestimmen, wann die Bilder aufgenommen sein mögen.

Das ältere Blatt hat unter andern auch das englische und belgische Haus; zugleich das Hochgericht an der Elbe und die Zollbaake. Die Aufnahme mag demnach in der Zeit von 1590—1600 geschehen sein, wenngleich der Text auch noch der Tilly'schen Einnahme von 1628 gedenkt.

Das zweite Blatt hat nicht mehr die genannten Bauwerke, dagegen schon die Schanze an der Schwinge. Daraus folgt, daß es erst nach 1628 gezeichnet sein kann.

Beide letztgenannten Kupferstiche sind neuerdings von dem Hrn. Director Krause zu Rostock dem hiesigen Verein für Alterthumskunde geschenkt.

Nro. 4. Karte von der Tilly'schen Belagerung, 1627—28, im städtischen Archive befindlich.

Die Festung ist ziemlich getreu wieder gegeben; sie und die feindlichen Werke scheinen nach demselben Maßstabe gezeichnet zu sein. Für die Umgebung ist jedoch, um ein übergroßes Format zu vermeiden, ein viel kleineres Verhältniß gewählt worden, wodurch alle Gegenstände viel näher an einander rücken, als es in der Wirklichkeit der Fall ist. Auch finden sich im Laufe der Schwinge, und sonst an manchen Orten, Ungenauigkeiten. Die sonst sehr interessante Karte ist von einem Hauptmann L. R. F. Schilling gezeichnet, der seiner Zeit den jetzt Beckmann'schen Hof auf dem Camp bewohnt hat.

Nro. 5. Merian's Topographie des niedersächsischen Kreises giebt in Folio ein Abbild der Stadt und Festung, welches

eine etwas verkleinerte Copie des unter 3 genannten Blattes sein §. 33.
dürfte. Das Buch befindet sich in der Bibliothek des hiesigen Vereins für Alterthumskunde, und sonst noch nicht gar selten in den Händen von Privaten. Wir geben davon eine Copie in der Anlage I, müssen jedoch auf verschiedene Unrichtigkeiten, zu deren Abstellung wir uns nicht berechtigt hielten, aufmerksam machen. Die im Original nach Süden zeigende Magnetnadel ist allerdings umgekehrt worden.

Der Standpunkt des Zeichners ist auf dem Hohenwehl zu suchen; muß indeß weit höher gedacht werden, als er in der Wirklichkeit erreicht werden kann. (Vogelperspective.) Selbst dann erscheint der Hintergrund, die Marsch mit der Elbe, in zu starker Verkürzung, zu nahe liegend.

Die Genauigkeit des, stark von Gräben durchschnittenen, Vordergrundes mögten wir nicht verbürgen. Das bedeutende Grundstück, die ältere Knochenhauerweide, ist nicht darauf zu erkennen. Die Bezeichnung des nordwestlichen Festungsgrabens, als „Zwinga-Flus," ist falsch. (§. 1.)

Im Innern der Stadt fehlt die Born, und damit der Zusammenhang des Freiflutcanals. Auch die westliche Häuserriege am Pferdemarkt ist nicht vorhanden; dagegen ist die Beguinenstraße, mit einem übergroßen „Hospital", dem Beguinenhause, dahin vorgerückt worden. Die Neuestraße hat eine, zwar sehr wünschenswerthe, aber weder vorhandene, noch auch nur zu erreichende, gerade Richtung auf das Schifferthor.

Das Georgenkloster nimmt einen viel zu großen Raum ein. Die Gegend, südlich der Kalkmühle, war schon mit Häusern besetzt. Ebenso ist die Richtung mehrer Hauptstraßen nicht genau.

Da die Abbildung schon die Schwingeschanze enthält, so darf man ihre Aufnahme in die Zeit um 1635—40 setzen.

Nr. 6. Eine genaue Grundkarte von 1645 im Stadtarchiv. Nach ihr und späteren Stadtplänen haben wir die Anlage II entworfen, welche ein richtiges Bild giebt.

Suchen wir nun die Festungswerke der Stadt, nach Anleitung dieser Abbildungen, herzustellen, so findet sie sich um 1500 noch mit Mauern umgeben, die in der Gegend vom Schiffer- bis zum Hohenthore durch einzelne viereckige Thürme unterbrochen sind. Die Thore sind mit eben solchen Thürmen überbaut. Am Schifferthore liegt ein großes rundes Mauerwerk, ein sogenannter Zwinger, zur Vertheidigung der Brücke. Vom Schiffer- bis

§. 33. zum Kehdingerthore umgiebt ein doppelter Wassergraben die Mauer, der anderwärts nur einfach erscheint. Bastionen sind keine vorhanden; das Harschenfleth scheint unbefestigt.

Um 1590 sind 5 Erdbastionen mit alterthümlich gekrümmten Facen (Rundeele) ersichtlich, mehrentheils durch Wallcourtinen verbunden. Das Schifferthor liegt noch vor der Bungenstraße, ist, wie auch die übrigen Thore, mit einem Thurme noch besetzt und durch den alten Zwinger gedeckt. Vom Schifferthore, bis ziemlich hinter der Beguinenstraße hinauf, steht noch die alte Mauer mit 4 Thürmen. Die Wassergräben sind, wie vorhin angegeben. Staue in denselben, Bähren genannt, sicherten den Wasserstand. Auch konnte die Besatzung, mittels Durchstechens der Deiche, die Marschen unter Wasser setzen, ,und dadurch gegen Angriffe von dieser Seite sich sichern. Das Harschenfleth erscheint nur durch einiges Grabenwerk gedeckt. (Anlage I.)

Nach der Tilly'schen Karte (Nro. 4) ist das Harschenfleth allerdings durch einen schwachen Wall und Graben befestigt gewesen, und stimmen damit auch die Nachrichten über die Einnahme desselben, 1645. Im Stadtbuch kommt der Graben schon 1429 vor.

In diesem Zustande verblieben die Werke bis zur schwedischen Besitznahme, 1645. Außenwerke sind bis dahin nicht vorhanden gewesen, mit Ausnahme zur Zeit der Tilly'schen Belagerung, wo einige schwache und anscheinend nicht armirte Erdwerke vor dem Stegher- und Schifferthore, sowie vor Hohethors- und Gyllenstierns-Bastion sich zeigen.

Im Verfolg ihrer Absicht, die Herzogthümer dauernd zu behalten, richteten die Schweden ihr Bemühen alsbald dahin, die Festung in einen stärkeren Vertheidigungsstand zu setzen. Die theilweise niedergebrannte Vorstadt Harschenfleth ward ganz abgebrochen, und der Durchstich der Koppel vorgenommen. (§. 31.)

Die Bastionen wurden um drei vermehrt, weiter hinaus gerückt und verstärkt; der alte Zwinger am Schifferthore abgebrochen. Vom Schiffer- bis zum Hohenthore fand eine beträchtliche Hinausrückung der Werke statt, wodurch auch die hier noch erhalten gewesene Stadtmauer, die dicht hinter den Häusern der Stockhausstraße sich hinzog, mit ihren vier Thürmen beseitigt wurde. Acht Ravelins wurden successive angelegt.

Zufolge dieser umfassenden Veränderungen ward das Schifferthor von der Bungen- vor die Bäckerstraße gelegt, kam aber bald nachher an seinen jetzigen Platz. Das Große-Thor, bis

dahin in der verlängerten Linie der Holzstraße liegend, und das Salzthor, am östlichen Ausgange der Salzstraße befindlich, rückten an den Ort, den sie noch jetzt einnehmen. §. 33.

Je nach den Kriegsläuften und Geldmitteln hatten die Schweden von 1645 bis 1676, wo die Celle-Münstersche Besetzung eintrat, und von 1680 bis 1712, an diesen Werken gearbeitet. Sie verfuhren dabei mit der größten Gewaltthätigkeit. Was in der Stadt an Häusern im Wege stand, ward abgebrochen, mit Erde verschüttet. Die Gründe zum Ausrücken der Innenwerke, zum Neubau umfassender Außenwerke, nahm man ohne weiteres fort, oft kaum Zeit zur Räumung vergönnend.

Mit der schwedischen Occupation war der letzte Schatten einer Kriegsherrlichkeit der Stadt gefallen; die Festung war Landesfestung geworden, und Bau wie Erhaltung derselben gehörten um so mehr auf den Landesetat, als die Stadt auch derjenigen Exemtionen und Prärogativen beraubt wurde, für welche sie in alter Zeit Bau und Vertheidigung ihrer Festung zu beschaffen hatte.

Nichts desto weniger hielt die Regierung die Verpflichtung der Stadt zum Bau der Festungswerke aufrecht, und erst mit vieler Mühe kam man dahin, diese Last auf die Erhaltung der alten Werke beschränkt zu sehen.

Ehe es aber dazu kam, hatte die Stadt schon die Verlegung des Schiffer- und Hohenthores mit ppt. 8000 Thlrn. beschaffen müssen. Und wie es beständig Streit gab, über den Umfang der alten Werke, indem jeder Commandant das, was er vorgefunden, für alte Werke angesehen wissen wollte; so entschied oft auch das königliche Machtgebot rücksichtslos, und verurtheilte u. a. die Stadt, 1689, die Kosten der Erbauung eines neuen Bähren mit 582 Thlrn. zu tragen, weil dem Commandanten die Lage des alten Bähren nicht mehr passend geschienen hatte.

Nächst dem, den Zeitverhältnissen nach nicht zu beklagenden Verluste ihrer Kriegsherrlichkeit, und den schweren Festungsbaukosten, hatte die Stadt die weit härtere Enteignung ihrer besten Grundstücke zu erdulden. Hauptwall und Graben, auf unbezweifelten Stadtgründen aus dem Stadtseckel erbaut, waren einmal vorhanden; — so lange die Stadt Festung blieb, konnte man auf eine anderweite Nutzung derselben verzichten. Sah man doch das Eigenthumsrecht daran unter anderm auch dadurch anerkannt und gesichert, daß die Regierung die Erhaltung der alten Werke, als der Stadt eigenbehörig, unausgesetzt forderte und annahm.

§. 33. Die erste Beraubung geschah schon durch Erzbischof Friedrich, indem er die von Tilly, auf den unbestrittenen Gründen der Stadt, angelegte Brunshauser Schanze der Stadt vorenthielt, und einen Versuch derselben, sich wieder in Besitz des Grundes zu setzen, durch Gewaltmaßregeln unterdrückte. Der Besitz der Schanze führte zu der ferneren Gewaltthat des Erdegrabens und Sodenstechens auf den anstoßenden Stadtländereien. (§. 15.) In weit größerem Maßstabe setzte die schwedische Regierung die Beraubungen fort.

Der Grund, auf dem die Schweden die Innenwerke vorschoben und die Außenwerke neu anlegten, war theils Eigenthum der Stadtgemeinde, theils gehörte er Privaten an. Es war ein breiter Gürtel des schönsten Weide- und Gartenlandes, welches durch seine Belegenheit, in größter Nähe der Stadt, einen erhöheten Werth besaß. Auch standen, nach Merian, vor dem Kriege, allein zwischen dem Kehdinger- und Schifferthore, gegen 50 kleine Gebäude und Gartenhäuser.

Nachdem ein Theil der Vorstadt Harschenfleth bei der Einnahme 1645 abgebrannt war, brachen die Schweden auch die verschont gebliebenen Häuser ab. Von den pptr. 74 Hausplätzen gingen an der Ostseite 19, an der Westseite 13, nebst der südwärts liegenden Hälfte der Straße in die neuen Festungswerke auf. Die Koppel mußte die ansehnliche Grundfläche für den Durchstich der Schwinge hergeben. In gleicher Weise ging es rund um die Stadt.

Die Königin Christine hatte die donirten Güter (§. 37) speciell an die Stadt geschenkt, mehrentheils zur Vergütung des durch den Wegfall des Harschenfleths erlittenen Schadens. Hieraus, sowie aus der nachherigen Verwendung, darf man schließen, daß die Entschädigung nicht sowol den Einzelnen, als vielmehr der Commüne hat gewährt sein sollen. Indessen suchte doch die Stadt auch manche Private, namentlich durch Anweisung von Grundeigenthum in der Gemeinheit, sowie durch Geldmittel zu entschädigen. Bald aber nahmen die Enteignungen einen solchen Umfang an, und schwächten gleichzeitig die Einkünfte der Stadtcasse so sehr, daß hiermit nicht weiter fortgefahren werden konnte.

Bei der Behandlung dieses Gegenstandes stützen wir uns f den Grundriß der Festung Nro. 6, welcher in folgender Weise laubigt ist:

„Als ein Ehrenvester Rath der Stadt Stade bei mir dienst- §. 33.
freundtl. ersuchet, daß ich dasjenige terrain, welches A. D. 1645 bis 1696 laut meines auf Jhro Excellenz des Herrn General-Gouverneurs und Feldmarschalls Grafen Dahlbergen gnädigste Specialordre herausgegeben und den 26 passato abgestochenen Grundriß zwischen denen Linien A und B belegen ist, in genere verschlagen und messen mögte; so habe hierunter gerne willfahren wollen und befunden, daß die zwischen den Buchstaben A und B im Grundriß liegende Ländereien nach dem verzeichneten Maaßstabe fünfundfunfzig Morgen Alterlandt Maaße halten.

Stade, den 11. Mai 1696.

Johann Drummondt".

(Stadtarchiv, und Regierungsarchiv Fach 331, Nro. 151.)

Es ist dieses der geometrisch-genaue Grundriß, den wir zu unserer Anlage II benutzt haben.

Die Außenkanten des Hauptgrabens (im Original mit A bezeichnet) geben den Umfang der Festungswerke, welche die Schweden 1645 vorfanden; die Linie e (im Original B) den Umfang der von den Schweden zur Erweiterung der Festung bis 1696 fortgenommenen Gründe.

Auch die umfassenden schwedischen Veränderungen sind im Wesentlichen durch schwächere Linien angedeutet; nicht weniger eine Verlegung der Schwinge, oberhalb des Schifferthores, welche einst die Richtung so ziemlich mitten durch den jetzigen Brückenkopf gehabt hat.

Spätere Grundenteignungen von 1696—1712 finden sich weiter unten behandelt. (Seite 218, 219).

Zugleich ist diese Platte dazu benutzt, um durch dunkle Schraffirung diejenigen Stadttheile zu bezeichnen, welche durch den Brand von 1659 verloren gegangen sind.

Nach diesem Grundrisse betrugen die bis 1696 zur Fortification abgegrabenen Gründe rund 55 Morgen Altländer Maße, à 480 □Ruthen, die Ruthe zu 14 Werkschuh rheinl. gerechnet, oder rund 192 Calenb. Morgen. Speciell bezeichnet, waren es folgende Stücke: 1) Ein Theil der Vorstadt Harschenfleth, wo das Außenwerk, die Stetinsburg, angelegt worden, 2 Mrg. 50 Rth. 2) Gärten vor dem Kehdinger- bis zum Schifferthore (etwa 54), 7 Mrg. 260 Rth. 3) Die Knochenhauerweide (jetzt Schifferthors-Brückenkopf), 5 Mrg. 8 Rth. 4) Vom Buhdenberge 2 Mrg. 70 Rth. 5) Die Lakmann'sche Bleiche, 3 Mrg. 16 Rth. 6) Die

§. 33. Bürgerbleiche, 5 Mrg. 66 Rth. (Den Raum dieser 3 Parcellen nehmen jetzt die Bastionen und das Bleicher-Ravelin ein.) 7) Gärten von der Bleiche bis Gyllenstiernsbastion (76 Stück), 19 Mrg. 80 R. (Darunter die Plätze des ehemaligen Rothenhauses, einer Windmühle und des Marienkloster-Kirchhofes.) 8) Die Bürgermeisterweide, von genannter Bastion bis zum Salzthore, 21 Kuhweiden enthaltend, wovon 15 verloren gingen, mit 8 Mrg. 20 Rth. 9) Gartenland daselbst, 1 Mrg. 300 Rth. 10) Die Sägestelle (jetzt Schiffszimmerwerft), 1 Mrg. 20 Rth. In Summa 54 Morgen 410 Ruthen Altländer Maße. (Den Mrg. 120 Rth. lang, 4 Rth. breit.)

Hievon waren Stadteigenthum die Nummern 3, 4, 6, 8, 10 mit 21 Morgen 184 Ruthen; Privateigenthum die Nummern 1, 2, 5, 7, 9 mit 33 Morgen 226 Ruthen.

Schweigend hatten die Beraubten der Verwüstung ihres Eigenthumes zusehen müssen; klagend wandten sie sich an die Regierung um Ersatz. Nach langem Warten erfolgte, 1663, ein Bescheid dahin: Daß die Stadt (neben ihrem eigenen Verluste) wol die Privaten entschädigen könne, „massen sie von Ihro Königl. Majestät Vorfahren am Regimente mit Grundstücken reichlich bedacht worden sei."

Von solchen Begabungen dämmert nur eine durch das Dunkel der Vorzeit. Es ist die Verleihung der Höfe und Güter Erich's von Bederkesa, 1209 (§. 34). Als die zweite könnte die Belehnung mit dem Stedersande (1434) gelten wollen. Aber abgesehen von der schamlosen Ausbeutung von etwaigen Geschenken, die möglicher Weise vor Jahrhunderten gemacht sein konnten, wissen wir aus zahllosen Beispielen, und wußte ebenso gut die schwedische Regierung, wie theuer solche sogenannte Geschenke immer erkauft werden mußten.

Vielleicht hat man aber bei jener Aeußerung nur die donirten Güter (§. 37) im Auge gehabt. Ein Rückgriff auf dieses königliche Geschenk, das sich übrigens selbst nur als Ersatz für früher erlittene Verluste betrachtet, erscheint ebenso unwürdig. Und da schon derzeit der Willen obwaltete, die donirten Güter zu reduciren, und durch Einziehung der Quart, seit 1655, schon practisch sich darlegte; so gesellt sich Perfidie zu jener Verweisung auf ein Geschenk, welches wieder einzuziehen man bereits beflissen war.

Das Begehren einer Entschädigung ward deshalb bei jeder Gelegenheit wiederholt, und besonders war es ein Hauptgegenstand

der vielfältig nach Stockholm entsandt gewesenen städtischen Deputationen. Erst 1696 gab die Regierung dem Rathe zu erkennen, daß eine pertinente Designation über das, was sowol gemeine Stadt, als Private, durch die Fortification verloren hätten, hergegeben werden möge. Der Rath ließ nun Copien nehmen von der eingangs gedachten Karte, die der General-Quartiermeister Berode 1645 aufgenommen hatte, und erwirkte ein Commissorium auf den General-Quartiermeister Drummondt. Dieser revidirte, in Gemeinschaft mit dem Stadtbaumeister Hennen, sowol den alten Riß, als auch die hinein gezeichneten Gränzlinien der neuen Werke, und so entstand die vorangeführte Specification und Berechnung. §. 33.

Eine weitere Designation gab den Geldwerth des Verlustes der Stadt an auf 2000 ℛ für zwei Häuser, 4941 ℛ 32 ß für Gründe, 9685 ℛ an entbehrter Nutzung. — Eine specielle Angabe des Verlustes der Privaten konnte sobald nicht ermöglicht werden; weshalb durch beiderseitige Taxatoren eine generelle Abschätzung erfolgte, der man auch die Stadtgründe noch mit unterwarf. Ein Notariatsprotocoll vom 16. Mai 1696 stellte den Werth der verlorenen Stadtgründe ad 21 Morgen 184 Ruthen fest zu 4957 ℛ 16 ß; den Werth der Privatgründe ad 33 Morgen 226 Ruthen zu 13,548 ℛ 16 ß. Also rund 96 ℛ für den Calenberger Morgen!!! Von einem Ersatz für die entbehrte Nutzung, welche den Werth der Grundstücke schon überstieg, war keine Rede.

Die Stadt hatte gebeten, sie durch Ueberweisung von Land zu entschädigen; sie hatte dazu gewisse Theile der ihr donirt gewesenen, aber nun seit bereits 16 Jahren wieder entzogenen Klostergüter bezeichnet. Die königl. Resolution vom 26. November 1696 besagt auch: „So sind Ihro Majestät zwar in Gnaden geneigt, von denen an Hdnd und in Vorschlag gegebenen kleinen Ländereien, bestehend in Aeckern, Wiesen, Gärten ꝛc., deßhalb alle billige Vergütung widerfahren zu lassen. Weilen aber Ihro Majestät nicht wissen, wie weit dieselbe von Dero Aemtern zu entrathen stehen, als haben Ihr Majestät Dero Bremische Cammer committiret und befohlen, im Fall solche kleine Ländereien, ihrer Situation und anderer Umstände halber, von den Aemtern entbehrt werden können, daß sie der Stadt davon soviel als obgedacht von Zeit zu Zeit in die Fortification gezogene publique Gründe, nach der von der Bremenschen Regierung darüber angestellten

§. 33. Commission und geschehenen eidlichen Aestimation (ausgenommen was wegen der in Ao. 1645 ruinirten Vorstadt Harschenfleth aufgeführt worden) importiren und austragen, einräumen und darüber, bis zu Ihro Majestät gnädigsten Approbation, einen eigenthümlichen Tauschcontract projectiren sollen. — Was aber die denen Privatpersonen gleichfalls durch den Fortificationsbau entgangenen Plätze und Gründe betrifft; so wollen Ihr Königl. Majestät, nachdem die Regierung anbefohlenermaßen den darüber gemacht und eingesandten Aufsatz und Taxation übersehen und ein richtiges Liquidum getroffen, dieselben für dasjenige, was sie solchergestalt rechtmäßig zu fordern bekommen, auf den Staat führen lassen, um desfalls aus baaren Mitteln nach der Hand ihre Vergnügung zu erhalten."

Hieraus geht unzweifelhaft hervor, daß nach des Königs Willen die Stadt eine Naturalentschädigung an Grundstücken erhalten sollte; und es könnte sich nur noch fragen, ob der Vorbehalt: Daß die begehrten Gründe von den Aemtern sollten entbehrt werden können, einer Entschädigung in Natura im Wege gestanden habe?

Soll dieser Vorbehalt einen ehrlichen Sinn haben, so kann er nur auf Grundstücke bezogen werden, die etwa zu dem landwirthschaftlichen Haushalte der Aemter dienten. Das traf hier nicht zu, und war auch wohl von der Stadt invoraus berücksichtigt worden. Die Entbehrlichkeit der begehrten Grundstücke ergiebt sich am besten daraus, daß man sie gleich nachher der Stadt nutznießlich einräumte, um eine anderweite Schuld der Regierung dadurch abzutragen, was bis 1737 gewährt hat (§. 37). Es waren vorzugsweise im Altenlande belegene Ländereien.

Wiederum zog die Bremensche Cammer die Sache hin. Je länger sie schwebte, je mehr „Verehrungen" fielen ab; je mürber mußte die Stadt werden; in desto höherem Glanze strahlte der Diensteifer der königlichen Beamten. Grundstücke wollte die Cammer nicht hergeben. So sah die Stadt sich endlich genöthigt, um nur Etwas zu erhalten, mittels Gesuchs vom 17. August 1697 auf Ueberweisung einer Rente von 300 Thlrn. aus Grundstücken anzutragen. Nach weiteren Zwischenverhandlungen mit der Cammer erfolgte nun der offene Brief des Königs vom 9. Februar 1698; — ein höchst merkwürdiges Actenstück.

Dieser offene Brief wiederholt in seinem ersten Theile die oben genauer angegebene königliche Zusage, einer Entschädigung

an Grundstücken, und schließt mit einer Ueberweisung von Renten aus Grundstücken, zum Betrage von 247 ℳ 41 ß. §. 83.

Der rechtmäßige Anspruch der Stadt betrug, für 2 Häuser und 21 Morgen 184 Ruthen, 6957 ℳ 16 ß; an entzogener Nutzung, ohne den vieljährigen Zinsverlust, 9685 ℳ; zusammen 16,642 ℳ 16 ß. Die erhaltene Rente, mit 5 % capitalisirt, macht 4957 ℳ 4 ß; mithin Verlust der Stadt 11,685 ℳ 12 ß.

Liebhaber der Rechenkunst mögen Zins und Zinseszins des verlorenen Capitals seit 170 Jahren berechnen, und zugleich festzustellen suchen, um wie oft der Grundwerth des Landes seit jener Zeit sich vervielfacht hat. —

Die Entschädigungen, welche die Stadt den beraubten Privaten hat zukommen lassen, die Tausende, welche sie für Deputationen nach Stockholm, für Verehrungen an höchste und hohe Beamte verwenden mußte, um nur so weit zu kommen, sind hier nicht einst mit inbegriffen.

Es liegt wol auf der Hand, daß der Compler der gesammten Festungswerke nicht ausreicht, den Schaden der Stadt nur annähernd zu decken; — abgesehen davon, daß die Demolirung der Außenwerke, die Cultivirung des verwüsteten Bodens, ihren Werth fast aufwiegen würde. Daß die Innenwerke, welche den werthvollsten Theil bilden, der Stadt niemals vergütet worden sind, von Rechts wegen ihr wieder zufallen müssen, wenn der Zweck, dem sie dienen, die Festung, aufhört zu existiren, bedarf ebensowenig eines Nachweises.

Das Factotum der Regierung bei jener Abmachung war der Cämmerer Jentsch. Man hatte ihm wol die Hände nicht genug gefüllt.

Mittels Gesuchs vom 6. October 1697 hatte der Rath nun auch gebeten, den Privaten ihren zu 13,548 ℳ tarirten Schaden zu ersetzen, und nach viermaliger Erneuerung dieser Bitte kam es wirklich im Mai 1699 zu einer gemischten Commission, welche die Ansprüche noch genauer feststellen sollte. Diese Commission nahm in zwei Professionsterminen, am 1. und 2. December 1699, die Anmeldungen und Beweisstücke derjenigen Personen entgegen, deren Gründe vom Harschenfleth bis gegen das Schifferthor sich erstreckt hatten. Dann ruhte die Sache nicht länger als vier Jahre, und vergebens bat der Rath, die bis soweit zu 7348 ℳ verificirten Ansprüche doch wenigstens fürerst zu befriedigen.

§. 33. Erst in den Terminen vom 10., 11., 13. October 1704 und 24. 28. März, 2. 7. April 1705 wurde die Ermittelung fortgesetzt und beschlossen. Der Gesammtverlust stellte sich, nach den eignen Angaben der Beschädigten, auf 13,322 ℳ 32 ß und um 226 ℳ geringer, als wozu ihn die amtliche generelle Taration ermittelt hatte. Gewiß ein Beweis, daß die Angaben der Prosi- tenten bescheiden gehalten worden sind.

Die Anmeldungen betrafen 130 Gärten, 9 Hausplätze, 4 Häuser und 4 Buden.

Die Regierung wußte nun, was zu wissen ihr nöthig war, es schien ihr aber gar nicht daran gelegen zu sein, dies zu wissen. Die Acten des Regierungs- wie des Stadtarchivs, durch deren gegenseitig sich ergänzende Zusammenstellung diese Schilderung erst möglich geworden ist, schließen hier ab. Noch im Jahre 1708 bat eine der am schwersten Beschädigten, die Wittwe Warnke, flehentlich um einen Vorschuß von 200 Thlrn., damit sie in ihrem hohen Alter nicht aus ihrem letzten Eigenthume weichen müsse; ohne etwas zu erreichen. Ihr besonders scheint eine lange Lebensdauer beschieden gewesen zu sein, um die Süßigkeiten des schwedischen Regiments in vollem Maße auszukosten. Sie hatte 4 Buden am Schifferthorswalle besessen, die ihr, nach kurzhandiger Anzeige, abgedeckt und voll Erde geworfen, in den Wall gezogen wurden. Die Regierung hatte zwar bald hernach den Schaden abschätzen lassen, aber keinen weitern Trost gehabt, als den: Sobald der König Frieden habe, solle sie bezahlt werden. Dazu war ihr Mann plötzlich gestorben, und ihr Sohn, ein Studiosus, von „einer Rotte Soldaten" beim Kehdingerthore erschlagen, ihr todt in's Haus gebracht worden.

Die Existenz der Warneke'schen Forderung noch um 1708, die von da an stets zunehmende Bedrängniß des schwedischen Reiches, die den Herzogthümern immer näher rückende und bald völlig herein gebrochene Kriegsnoth berechtigen zu der Annahme, daß die Privaten ihre Ansprüche vollständig in die Ewigkeit mit hinüber genommen haben.

Durch die vorerwähnten Bauten war die Festung, bis auf die Partie vom Salzthore bis gegenüber Gyldenstiernsbastion, vollständig mit Außenwerken vers[...] Nunmehr ward auch noch dieser Theil durch einen[...] die Ravelins herum, durch Lünetten und Au[...] Siehe die Linie f. in Anlage II.

Die Landenteignung traf wiederum die Bürgermeisterweide §. 33.
und belief sich auf etwa 24 Altländer Morgen, wovon 14 Morgen Stadtland. Zu einer Vergütung hatte die schwedische Regierung keine Zeit mehr.

Sonst räumte die Stadt noch 1710 den Platz zu dem Garnisonfriedhofe ein. Bis dahin hatte der Gertrudenkirchhof, neben dem Siechenhofe, vorzugsweise dienen müssen. Im Innern führten die Schweden das Zeughaus und das Proviantshaus auf (1696—98). Auch zu letzterem ward städtischer Grund genommen; daß dafür eine Entschädigung erfolgt sei, ist mehr als zweifelhaft, denn die schwedische Herrschaft lag schon in den letzten Zügen.

Den Zustand der Festung während dieser Periode wird eine der zweiten Abtheilung beizugebende Karte über die dänische Belagerung darthun.

Der Vollständigkeit und des Zusammenhanges wegen mag an diesem Orte auch noch der sonstigen alten Abbildungen Stade's gedacht werden, welche uns bekannt geworden sind. (Siehe auch Pratje, Altes und Neues VI. 291.)

Nro. 7. P. Bertius, Comment. rer. germ., 1632, enthält eine Platte, die der vorhin unter Nro. 3 gedachten entnommen zu sein scheint, wenigstens keine weitern Aufklärungen bietet.

Nro. 8. J. A. Werdenhagen, de reb. publ. Hans. und Mart. Zeileri Regn. suecorum geben ebenfalls nicht mehr als Braun (3) und Merian (5).

Nrs. 9, 10, 11. Wallich, de incendio stadano, enthält drei Darstellungen: Stade vor dem Brande, während und nach demselben. Die erste Tafel, etwas jünger als Merian (5), ist in manchen Theilen correcter als diese. Auf der zweiten ist vor Rauch und Flammen wenig zu erkennen. Die dritte zeigt die ausgebrannten Stadttheile, von denen auch unsere Anlage II eine Anschauung giebt.

Nro. 12. Sodann ist noch der hiesige Verein für Alterthumskunde im Besitze einer Kupferplatte, mittels deren das Titelblatt zu Joh. Hinr. Voigts Stader Hand- und Reisebüchlein 1689, gedruckt worden ist. Die hier von der Stadt und den Festungswerken gegebene Ansicht ist sehr ungenau und hat keinen Werth. Die Ausstaffirung des Vordergrundes, mit einem prachtvollen holländischen Gartenhause und gleichen Gartenanlagen, ist ein arger Mißbrauch der licentia poetica. Der schwedische Druck ließ dergleichen Gewächse nicht aufkommen.

§. 33. Erst in den Terminen vom 10., 11., 13. October 1704 und 24. 28. März, 2. 7. April 1705 wurde die Ermittelung fortgesetzt und beschlossen. Der Gesammtverlust stellte sich, nach den eignen Angaben der Beschädigten, auf 13,322 ₰ 32 ß und um 226 ₰ geringer, als wozu ihn die amtliche generelle Taxation ermittelt hatte. Gewiß ein Beweis, daß die Angaben der Profitenten bescheiden gehalten worden sind.

Die Anmeldungen betrafen 130 Gärten, 9 Hausplätze, 4 Häuser und 4 Buden.

Die Regierung wußte nun, was zu wissen ihr nöthig war, es schien ihr aber gar nicht daran gelegen zu sein, dies zu wissen. Die Acten des Regierungs- wie des Stadtarchivs, durch deren gegenseitig sich ergänzende Zusammenstellung diese Schilderung erst möglich geworden ist, schließen hier ab. Noch im Jahre 1708 bat eine der am schwersten Beschädigten, die Wittwe Warnke, flehentlich um einen Vorschuß von 200 Thlrn., damit sie in ihrem hohen Alter nicht aus ihrem letzten Eigenthume weichen müsse; ohne etwas zu erreichen. Ihr besonders scheint eine lange Lebensdauer beschieden gewesen zu sein, um die Süßigkeiten des schwedischen Regiments in vollem Maße auszukosten. Sie hatte 4 Buden am Schifferthorswalle besessen, die ihr, nach kurzhandiger Anzeige, abgedeckt und voll Erde geworfen, in den Wall gezogen wurden. Die Regierung hatte zwar bald hernach den Schaden abschätzen lassen, aber keinen weitern Trost gehabt, als den: Sobald der König Frieden habe, solle sie bezahlt werden. Dazu war ihr Mann plötzlich gestorben, und ihr Sohn, ein Studiosus, von „einer Rotte Soldaten“ beim Kehdingerthore erschlagen, ihr todt in's Haus gebracht worden.

Die Existenz der Warneke'schen Forderung noch um 1708, die von da an stets zunehmende Bedrängniß des schwedischen Reiches, die den Herzogthümern immer näher rückende und bald völlig herein gebrochene Kriegsnoth berechtigen zu der Annahme, daß die Privaten ihre Ansprüche vollständig in die Ewigkeit mit hinüber genommen haben.

Durch die vorerwähnten Bauten war die Festung, bis auf die Partie vom Salzthore bis gegenüber Gyldenstiernsbastion, vollständig mit Außenwerken versehen worden. Nunmehr ward auch noch dieser Theil durch einen gedeckten Weg um die Ravelins herum, durch Lünetten und Außengräben verstärkt. Siehe die Linie f. in Anlage II.

Die Landenteignung traf wiederum die Bürgermeisterweide §. 33.
und belief sich auf etwa 24 Altländer Morgen, wovon 14 Morgen Stadtland. Zu einer Vergütung hatte die schwedische Regierung keine Zeit mehr.

Sonst räumte die Stadt noch 1710 den Platz zu dem Garnisonfriedhofe ein. Bis dahin hatte der Gertrudenkirchhof, neben dem Siechenhofe, vorzugsweise dienen müssen. Im Innern führten die Schweden das Zeughaus und das Proviantshaus auf (1696—98). Auch zu letzterem ward städtischer Grund genommen; daß dafür eine Entschädigung erfolgt sei, ist mehr als zweifelhaft, denn die schwedische Herrschaft lag schon in den letzten Zügen.

Den Zustand der Festung während dieser Periode wird eine der zweiten Abtheilung beizugebende Karte über die dänische Belagerung darthun.

Der Vollständigkeit und des Zusammenhanges wegen mag an diesem Orte auch noch der sonstigen alten Abbildungen Stade's gedacht werden, welche uns bekannt geworden sind. (Siehe auch Pratje, Altes und Neues VI. 291.)

Nro. 7. P. Bertius, Comment. rer. germ., 1632, enthält eine Platte, die der vorhin unter Nro. 3 gedachten entnommen zu sein scheint, wenigstens keine weitern Aufklärungen bietet.

Nro. 8. J. A. Werdenhagen, de reb. publ. Hans. und Mart. Zeileri Regn. suecorum geben ebenfalls nicht mehr als Braun (3) und Merian (5).

Nrs. 9, 10, 11. Wallich, de incendio stadano, enthält drei Darstellungen: Stade vor dem Brande, während und nach demselben. Die erste Tafel, etwas jünger als Merian (5), ist in manchen Theilen correcter als diese. Auf der zweiten ist vor Rauch und Flammen wenig zu erkennen. Die dritte zeigt die ausgebrannten Stadttheile, von denen auch unsere Anlage II eine Anschauung giebt.

Nro. 12. Sodann ist noch der hiesige Verein für Alterthumskunde im Besitze einer Kupferplatte, mittels deren das Titelblatt zu Joh. Hinr. Voigts Stader Hand- und Reisebüchlein 1689, gedruckt worden ist. Die hier von der Stadt und den Festungswerken gegebene Ansicht ist sehr ungenau und hat keinen Werth. Die Ausstaffirung des Vordergrundes, mit einem prachtvollen holländischen Gartenhause und gleichen Gartenanlagen, ist ein arger Mißbrauch der licentia poetica. Der schwedische Druck ließ dergleichen Gewächse nicht aufkommen.

§. 33. Auch das Titelblatt einer kleinen Stadeschen Bibel enthält eine Abbildung der Stadt; ist jedoch sehr selten, und dem Verfasser durch Brand verloren gegangen.

Die Dänen ließen, nachdem sie 1712 die Festung eingenommen hatten, durch weit her aufgebotene Landfolgen, die Belagerungswerke einebnen und die Festungswerke ausbessern. Bald räumten sie das Land der churhannoverschen Regierung.

Auch diese ließ die Werke einstweilen in dem alten Stande, erbaute jedoch auf dem Sand 4 Casernen zur theilweisen Aufnahme der Garnison, legte auch eine Wasserleitung vom Hohenwehl her an (1728—37). Eine westlich gelegene Caserne brannte 1792 ab und ist auch nicht wieder hergestellt. Die ostwärts liegende Cavallerie-Caserne ist erst zu Anfang dieses Jahrhunderts erbaut, die Caserne an der Archivstraße um 1830.

Noch einmal sollte Stade eine formidable Festung werden, und die hannoversche Regierung begann umfassende Bauten mit dem Jahre 1728. Die Außenwerke, besonders gegen Süden, wurden erweitert, Lünetten und Contregarden angelegt, so daß vom Hohenthore die erste Brücke nach dem Ravelin, die zweite nach Prinz Wallis-Lünette, die dritte nach dem gedeckten Wege führte. Der Hauptbau entstand auf dem Camperfelde, einem Terrain, welches wegen seiner Hochlage der Festung besonders gefährlich werden konnte; wie denn auch die Dänen 1712 von hieraus den Angriff geführt hatten. Hier ward ein Hornwerk von bedeutender Ausdehnung hergestellt und mit festen Casematten versehen. Es nahm den westlichen Theil des jetzigen, gegen früher bedeutend erweiterten Exercierplatzes ein, und reichte bis über das Rothehaus hinauf. Der Weg vom Hohenthore zum Camp führte mitten hindurch.

Auch bei diesen Bauten fielen Grundenteignungen vor; sie sind jedoch in billiger Weise vergütet worden.

Die Naturalleistungen der Stadt, in Erhaltung der alten Festungswerke, waren für beide Theile immer eine große Unzuträglichkeit und eine beständige Quelle von Zwistigkeiten gewesen. Durch Vertrag vom Jahre 1755 übernahm die Regierung deren alleinige Erhaltung. Die Stadt trat dafür den Platz ab, wo ehedem die St. Pancratii-Kirche gestanden, verstattete das Sodenstechen im Brunshauser Außendeiche, behufs der Brunshauser Schanze, und das Graben von Sand in der städtischen Gemeinheit zu Festungszwecken, zahlte auch ein jährliches Aversum von

300 Thlrn., das im Jahre 1828 auf 200 Thlr. herabgesetzt worden ist und noch fortwährend entrichtet wird. §. 33.

Ungewiß hinsichtlich der Entschädigungsfrage sind wir in Bezug auf die Bauten im Innern der Stadt. Auch hier scheint es, daß die Stadt manches Opfer ungefragt hat bringen müssen.

Der Sand, einst unbestritten städtisches Eigenthum, diente dem öffentlichen Verkehr als Markt- und Ausspannplatz. Im Jahre 1731 wird er noch vom Stadtbauamte gepflastert; das Gassenreinigungsreglement von 1747 zählt ihn unter den Plätzen auf, die von Stadt wegen gereinigt werden; ein städtischer Brunnen befand sich daselbst, der erst 1787, durch die Wasserleitung entbehrlich geworden, zugeschüttet wurde. Als im Jahre 1764 der Generalmajor von Bock und das Officiercorps die Alleen anlegen lassen wollten, verlangte und erhielt die Stadt einen Revers, daß damit einem Eigenthumsrechte an dem Grunde nicht präjudicirt sein solle.

Gegenwärtig wird der ganze Sand zum Festungsterrain gerechnet. Verhandlungen, wie er dahin gekommen, haben wir nicht auffinden können. Gewöhnlich nahmen die Festungs-Bauherren erst, was sie haben wollten. Protestationen verliefen sich schließlich in den Sand. So 1792, als der Ingenieur-Major Isenbart die südliche Befriedigungsmauer am Zeughause um 10 Fuß gegen die Straße hinausrücken ließ. Die Stadt protestirte und ward grob abgewiesen. Sie erhob einen Proceß. Da mißbilligte die Kriegscanzlei das Verfahren der Baubeamten, erstattete auch die Kosten des Processes. Die Mauer aber — — blieb stehen. Die Stadt mußte auch diesmal mit Sirach denken: Hadere nicht mit einem Gewaltigen. Kleinere Enteignungen übergehen wir, mit dem Bemerken, daß die Gränzen zwischen dem Stadt- und dem Festungsterrain, zu verschiedenen Zeiten festgestellt und chartirt worden sind. Hiezu gehört jedoch die Erinnerung, daß, nach uraltem Herkommen, auf den Grundstücken in der Stadt die Verpflichtung ruht, einen gewissen Theil des anstoßenden Straßenpflasters zu unterhalten, ohne daß hieraus ein Eigenthumsrecht an dem betreffenden Grunde hervorgegangen wäre. Darnach sind die einschlägigen Linien auf den gedachten Karten zu beurtheilen.

Nicht lange sollte die eben erwähnte Herstellung der Festung Bestand haben. Schon 1779 berieth man über ihre gänzliche Niederlegung, die auch in den folgenden Jahren zur Ausführung

§ 33. kam. Die Außengründe wurden zu Gartenplätzen verpachtet, die Innengründe der städtischen Gerichtsbarkeit wieder unterstellt.

In dem Plane zur Demolirung, vom Jahre 1779, ist der Fundus der damaligen Außenwerke zu 177 Morgen berechnet; der Flächengehalt des Walles mit den Bastionen zu 25 Morgen 9 □Ruthen. Nach einer anderen Notiz halten Wall und Bastionen, bis auf die Mitte des Hauptgrabens, 69 Mrg. 73 □R. Calenb.

Infolge der Demolirung wurden auch die Staue (Bähren) in den Festungsgräben beseitigt, welche zur Regulirung des Wasserstandes gedient hatten. An ihre Stelle trat die Kammerschleuse beim Salzthore. Jedoch nicht allein zu diesem Zwecke, sondern als nothwendiger Bestandtheil einer Canalfahrt von Stade auf Bremen, welche schon seit langen Jahren projectirt war, und nun auch in Angriff kam. Leider brachten Mißgriffe bei der Anlage des Canals das Werk in's Stocken, und die bald folgenden Kriegsjahre ließen es nicht zur Wiederaufnahme kommen.

Von einem Versuche der Stadt, wenigstens ihr altes Eigenthum zurück zu erhalten, erhellet nichts. Vielleicht fehlte es an einer genauen Kunde über die Zustände, in welche man sich einmal hinein gelebt hatte; vielleicht mangelte es an Vertrauen auf den Erfolg. Auch hatte die Regierung den Hauptwall und die Bastionen nicht abtragen lassen; sie blieben in einem Zustande, worin sie der Stadt keinen Nutzen schaffen konnten, und diese mogte die Kosten des eignen Angriffs scheuen, in einer Zeit, wo die Finanzlage ungünstig, der Bodenwerth gering, und das Bedürfniß nach Raumerweiterung noch nicht so fühlbar war.

Im Jahr 1813 traf auch die französische Besatzung einige Anstalten zur Vertheidigung, durch Errichtung schwacher Brustwehren auf den Wällen, welche die Stadt zwangsweise herstellen mußte.

Nach der französischen Occupation sollte, ungeachtet der gemachten Erfahrungen, Stade noch einmal Festung werden. Noch hielt man fest an der alten Vorstellung, daß der Stadt am Meisten mit der Eigenschaft als Festung gedient sei. Sie mußte täglich 24 Mann zu den Schanzarbeiten stellen. Sechs Mann waren den Eremten zudictirt. Als einige davon sich weigerten, erhielten sie militairische Erecution. Diese Leistung scheint nicht lange gedauert zu haben. Wälle und Bastionen erhielten die jetzigen massiven Brustwehren, sieben Ravelins resp. Brückenköpfe erstanden neu. Im Fuchslochravelin ward zu einem Reduit

ein höchst kostspieliger Quadergrundbau gelegt, dessen mit Gras §. 33.
und Schilf überwucherte Oberfläche nicht ahnen läßt, welche Summe unter ihr begraben liegt. Doppelte Brücken führten zu den Thoren, die längere Zeit hindurch, im tiefsten Frieden, allnächtlich geschlossen, und doch wieder, auf einfaches Anrufen, Jedem geöffnet wurden.

Die Werke blieben unvollendet; die Arbeiten waren eingestellt worden, und allgemach zeigte die Einschränkung, mit der nothwendige Besserungen zur Ausführung kamen, die zunehmende Unlust an dem ganzen Werke.

Die Festung Stade hat, wegen ihrer Tieflage gegen die benachbarten Höhen, um so mehr an Bedeutung verlieren müssen, als das Geschützwesen vervollkommnet worden ist. Allgemeine Gründe, der neuern Kriegsführung entnommen, haben überhaupt den Werth vieler Festungen verschwinden lassen. So ist die Erhaltung der Werke für die Regierung nur noch eine Last.

Andererseits ist die Niederlegung der Werke für die Stadt aus vielen Gründen wünschenswerth. Die Stadt ist, durch die Einschließung von Wällen und Außenwerken, im Raume auf das Aeußerste beschränkt; von der natürlichen Wasserstraße, gerade an den günstigst belegenen Punkten, abgeschnitten; in Lüftung und Abwässerung behindert. Räume zu baulicher Erweiterung, zu gewerblichen Anlagen fehlen ihr gänzlich. — Das Bewußtsein, daß die inneren Werke ursprünglich doch städtisches Eigenthum seien, ist fast erloschen, und eine starke fiscalische Ausnutzung hat Platz gegriffen. Einst öffentliche Fahrstraßen, neben den Werken und durch dieselben, sind theils ganz aufgehoben, theils unter lästige Beschränkungen gestellt; Ausgänge und offene Fenster nach dem Walle verboten; Wasserzüge nach dem Stadtgraben nur gegen Recognition und auf Widerruf gestattet worden.

So drängen einerseits, und gestatten andrerseits die Verhältnisse, eine gänzliche Niederlegung der Festungswerke in's Auge zu fassen. Hoffen wir, daß die deshalb eingeleiteten Verhandlungen einen günstigen Verlauf nehmen, und der Stadt einigen Ersatz bringen mögen, für den Verlust, den sie in früheren Zeiten hat erleiden müssen.

Hört der Zweck, zu dem die Stadt ihres Eigenthums ist entsetzt worden, auf, so wäre es unbillig, sie beschwert zu lassen, mit den Opfern, die sie um des Zwecks willen hat bringen müssen. Auf dieselbe Weise, wie die Stadt Stade um ihr Grund-

§. 33. eigenthum gekommen ist, würde jede Stadt, durch vorübergehende Maßregeln einer Regierung, ihrer Grundstücke auf ewig beraubt werden können.

Hauptwall und Graben sind unzweifelhaft Eigenthum der Stadt. Hier wäre einfache Zurückgabe nur gerecht. Wenn diese Auffassung zu sanguinisch erscheinen mögte, so kann ein Präcedenzfall angeführt werden, der zwar nur ein geringes Object betrifft, das Princip aber völlig klar stellt.

Bis zum Jahre 1831 stand auf dem Fischmarkte die sogenannte Hauptwache. Als sie baufällig und entbehrlich geworden war, brach man sie ab und stellte der Stadt den Platz zurück, unter Vorbehalt der Rücknahme, bei einstiger Wiederherstellung der Wache. — Denselben Vorbehalt könnte die Stadt sich auch hinsichtlich der Festungswerke gefallen lassen. In ähnlicher Weise verfuhr selbst der sonst sehr gewaltthätige Königsmark. Als eine vor dem Hohenthore befindlich gewesene, abgebrannte Windmühle wieder hergestellt werden sollte, geschah dies nach Königsmarks Wunsch, nicht auf dem alten Platze, sondern auf der Güldensternsbastion. Man ließ aber der Stadt den Bezug des dafür bedungenen Worthgeldes.

Von den Außengründen hat die Stadt etwa ein Drittel hergegeben. Der enorme Schaden, den sie dabei, ungeachtet der kleinen erhaltenen Vergütung, hat leiden müssen, ist vorhin dargelegt. Der doppelt so große Verlust der Privaten traf nur nicht zunächst die Stadt, aber sicher in seinen Folgen; da es schließlich so ziemlich auf eins hinaus kommt, ob das Communalvermögen einer Stadt sich vermindert, oder das Privatvermögen und damit die Steuerkraft ihrer Bürger.

Wollte indessen auch hier die Regierung ohne alle Opfer hervor gehen, so würde ihr der Werth der von Schweden mit 247 Thlrn. 41 ß gewährten Rente, daneben auch dasjenige zu erstatten sein, was die hannoversche Regierung für Grundenteignungen gezahlt hat.

Dann blieben der Stadt noch immer die Kosten der Demolirung der Werke.

Mit dieser, freilich nur auf dem Boden des natürlichen Rechts sich bewegenden, im übrigen dem Sachverhalt sich eng verbindenden Anschauung, ist eine verständige Berücksichtigung der

Verhältnisse, wie sie einmal sich entwickelt haben, gar wohl vereinbar. Ein Waffenplatz wird Stade immer bleiben, und die hiezu erforderlichen Einrichtungen müssen respect. erhalten und gefördert werden. §. 34.

II. Eigenthum der Stadt. Grundbesitz. Oeffentliche Gebäude. Donirte Güter.

§. 34.

Grundbesitz.

Der Grundbesitz der Stadt ist im Ganzen weder sehr umfangreich, noch auch in wünschenswerther Belegenheit; wenngleich nicht unbeträchtlich im Ertrage. Nur von wenigen Theilen ist Zeit und Art der Erwerbung bekannt.

Möglich, daß die Hauptbeschäftigungen der ersten Stadtbewohner, Schiffahrt, Handel, sie weniger auf den Erwerb von Liegenschaften angewiesen haben; wahrscheinlich, daß die Umgegend schon frühzeitig Eigenthum des Grafengeschlechts und seiner Dienstmannen geworden ist. Die in §. 31 erwähnten vielen freien Höfe, selbst im Innern der Stadt, dürften hierauf mit hinweisen.

Auch die bald entstandenen Klöster machten der Stadt im Erwerb von Grundeigenthum Concurrenz. Ihre Dotirung geschah mehrentheils durch Schenkung von Ländereien und Höfen. Klostergut, jetzt Domanialgut, findet sich allerorten.

Die eigentlich städtische Feldmark erstreckt sich vor dem Hohenthore, gegen die Camper Länderei, den Exercirplatz, die Feldfluren der Dörfer Riensförde, Barge, Großenthun;

vor dem Schifferthore, über den Schwarzenberg und den Hohenwehl, sammt den anschießenden Wiesen, soweit solche durch einen breiten „die Landwehr“ benannten Graben eingeschlossen sind;

vor dem Kehdingerthore, über die Gärten und Häuser bis nächst der Windmühle und über die Koppel;

vor dem Salzthore, über den großen und kleinen Bullenhof, die Bürgerweide, den Koopenkamp, den Anfang der Hollerner Chaussee und des Hinterdeichs und den Ziegelkamp.

Der Grundbesitz der Stadt schied sich vordem wesentlich in zwei Theile: In Cämmereigut und in die Gemeinheit.

§. 34. Das erstere diente den allgemeinen Zwecken der gesammten Einwohnerschaft; — an der Benutzung der letztern hatte nur ein gewisser Theil der Bürgerschaft ein Recht. Der Unterschied wird gehörigen Orts hervor gehoben werden.

Die älteste Nachricht, über den Erwerb von Grundeigenthum, findet sich in dem Otto'schen Privilegium vom Jahre 1209. Hier heißt es: „Omnes autem areas illas, quae fuerunt Ericy de Bederkesa, quas felicis memoriae archiopiscopus Syfridus, et post eum antefatus Pater noster, dux Henricus, per recompensationem bonorum suorum liberaverunt, illas libere tradimus burgensibus. u. s. w.

Diese areae (Grundflächen) des Erichs von Bederkesa können nicht ganz unerheblich gewesen sein, da von dem Erzbischofe und dem Herzoge andere Güter dafür gegeben worden sind. Indessen ist es nicht möglich, Bestand und Belegenheit derselben auch nur muthmaßlich nachzuweisen.

Nach einem, von dem Erzbischofe Albert im Jahre 1379 bestätigten Briefe, erwarb der Rath der Stadt von „Johann, geheten Monnike, Probst, — Gertrud, Priorin, vnd gantzem Convente des Klosters St. Viti in Tzewene, tho enem Wesle" die Kalkkuhlen, die große und die kleine Horst, und zwei Morgen Landes „de nu Lüdecke van dem Brooke buwet vnde dem Kloster höret tho vnser Frowen*) bezeichnet mit drei Steinen, zwischen der Stadt und Riensvörde „vnd alle vnse Wische by der andern (linken) Syden der Swinge vnd tho deme Howede höret, behalven (ausgenommen) vnse Wische achter dem Tegelhuse." **)

Der Rath übernahm dafür 50 mk jährlichen Ingeldes, jetziger Werth $166^2/_3$ Thlr. etwa; wovon 30 mk den Klosterjungfrauen, 20 mk zu gemeinem Nutzen des Klosters dienen sollen. Auch ward dem Rathe freigelassen, statt der Rente, andere Grundstücke zu überweisen.

Bemerkenswerth ist der Ausdruck: „tho enem Wesle" (Wechsel, Tausch). Er hängt vielleicht mit dem Grundsatze zusammen, keinen Klostergrund zu verkaufen, und sollte dessen Umgehung verschleiern.

---

*) Das Marienkloster bei Stade. Aber, wie konnte der Probst zu Zeven über dessen zwei Morgen Landes verfügen?

**) Ebenfalls am linken Schwingeufer belegen.

Wir haben hier offenbar einen wesentlichen Theil der städtischen Gemeinheit vor uns, der sich gegen das Camperfeld, die Dörfer Riensförde, Barge, Großenthun erstreckt hat. Zwischen dem Rathe, Namens der Cämmerei, und der zur Gemeinheit berechtigten Bürgerschaft, muß später eine Auseinandersetzung stattgefunden haben; denn die Schwingewiesen, der neue Teich, der Koopenkamp, der Priggenkamp, u. a. m., sind Cämmereigut geblieben, wenngleich sie in dem erkauften Reviere liegen. Auch einiger Privatbesitz befindet sich in demselben. §. 34.

Der Ausdruck, in dem Kaufbriefe: „vnd tho dem Howede höret“ bleibt dunkel. Man könnte zunächst für Howede Hof lesen; aber, welcher Hof wäre dann gemeint gewesen?

Die Schwinge schließt, durch ihre starken Krümmungen, zwei Wiesentheile ein, die das große und das kleine Hufeisen heißen. Hat man dies bezeichnen wollen?

Noch findet sich am rechten Ufer der Schwinge ein hochliegender Wiesentheil, die Howisch, Howitz, genannt, der mit „Howede“, Hochweide, hätte bezeichnet werden können. Doch kann man nicht wohl die übrigen, weit größeren, Wiesenflächen, als eine Dependenz dieses kleineren Theiles betrachten. Zuletzt mag „Howede“ Hohewehl bedeuten sollen. Mehre Wiesen führen noch die Bezeichnung: „Unter dem Hohenwehl.“

Erzbischof Nicolaus belehnte die Stadt 1434 mit: „dem Sande tho Bredenfleth, geheten dat Steder Sandt, beneddende der Swinge, dat sick strecket bilanges dem Nacken*) fort dale, tho der Seewart, mit synem Anschott, so vormals de Bröder Diedrich vnd Iwen van Bredenfleth besethen vnd das gantze Gericht tho Bredenfleth.“

Es ist dies derjenige Theil des jetzigen Stadersandes, welcher zwischen dem Priel neben der Schanze (die Kruke) und dem Ausflusse der Schwinge einerseits, und der alten, jetzt zugelandeten Binnenelbe andererseits, liegt, und sich ziemlich gegen Bützfleth hin erstreckt. Es liegen darauf drei Bauhöfe, welche ursprünglich reine Pachthöfe gewesen sein mögen. Jedoch besaßen die Inhaber auch eigenthümliches Land, und waren Eigenthümer der Gebäude geworden; vielleicht von vorn herein gewesen, wie ähnliche Verhältnisse im Lande Kehdingen nicht selten vorkommen. Bei dem Lande war ein beträchtlicher Anwuchs entstanden. —

*) Namen eines Stück Landes, welches auch 1440 als stadteigen erscheint.

§. 34. Durch alle diese Umstände war der Sachverhalt sehr verdunkelt worden, und beständige Vererbungen der Höfe in den Familien hatten die Meinung aufkommen lassen, daß hier kein Zeitpacht-, sondern ein Erbpachtverhältniß obwalte.

Hierüber entstand vor etwa 25 Jahren ein Proceß, bei dem weniger ein Zweifel an dem Besitztitel, als vielmehr die Unklarheit der sonstigen Verhältnisse, die Stadt veranlaßte, den drei Höfen die Eigenschaft von Erbzinsgütern, gegen wesentliche Erhöhung der bisherigen Pacht, einzuräumen.

Seitdem zahlen die drei Höfe einen Erbzins von 500 Thlrn., und die Länderei, aus welcher derselbe erfolgt, ist zu 316 Mrg. Calenb. bestimmt. Auch ist der Stadt die Rücknahme eines gewissen Terrains zu beiden Seiten der Chaussee gesichert, sobald dasselbe zu öffentlichen Zwecken verwendet werden soll.

Bredenfleth ist das jetzige Brunshausen, am linken Schwingeufer. Der heutige Namen ist entstanden, aus „des Rades brunes Hus, wo de Töllner in wanet.“

Wann der Theil des Stadersandes, mit dem Erzbischof Nicolaus die Stadt belehnte, zum Allodium geworden ist, kann nicht nachgewiesen werden.

„Des Rades brunes Hus“ stand auf einem Hofe, der Cämmereigut war, im Jahre 1703 schon vermeiert, und jetzt abgelöset worden ist. Es hatte die Fähr- und Schenkgerechtigkeit, und war, so lange der Elbzoll noch in Brunshausen clarirt werden mußte, wegen des starken Schifferverkehrs, ein sehr einträgliches Besitzthum.

Auch bei dem Hofe des Hausmanns Ratje Stubbe, auf der andern Seite der Schwinge, befindet sich viel ehemaliges Stadtland; vielleicht bei Durchlegung der Schwinge (§. 1) schon in sehr alter Zeit erworben. Es erfolgen daraus, nach Ablösung des Meierverhältnisses, für circa 24 Altländer Morgen an Grundzins 134 Thlr. 5 Sgr. 9 Pf.

Die Koppel, 1315 zuerst genannt. Ein Camp Marschlandes von 43¾ Calenb. Mrg., in unmittelbarer Nähe der Stadt, vor dem Kehdingerthore; bis zur Geradlegung der Schwinge, Altländer Außendeichsland; seit 1646 Kehdinger Binnendeichsland. — Die Koppel hat zu den St. Georgsgütern gehört und ist im Jahre 1594 vom Erzbischof Johann Adolf, mit Consens des Domcapitels, für 3500 ₰ der Stadt verkauft worden. Sie ward dieserhalb auch von der Restitutionscommission, die unter

Tilly's Herrschaft, 1629, alle ehemals katholischen Instituten zugehörig gewesenen Güter wieder einzog, in Anspruch und in Besitz genommen worden, wenn auch ohne allen Rechtsgrund. §. 34.

Die Koppel ist Cämmereigut und trägt an jährlicher Pacht 300 Thlr.

Das große Bullenhaus, circa 88 Calenb. Mrg., das kleine Bullenhaus, circa 3¼ Calenb. Mrg., zwei dicht bei der Stadt am Altländer Deiche liegende Höfe, die sonst zusammen gehört haben. Sie kommen schon 1305 vor.

Die Höfe gingen von dem stadeschen Bürger Johann Busse auf den Hamburgschen Canonicus Johann Holdenstedt und von diesem für 170 mꝶ Pfennige,*) im Jahre 1370, auf den Stadeschen Bürgermeister Andreas Buck über. Später vererbten sie an die von der Decken, und wurden 1602 von der Stadt für 6000 Thlr. angekauft. Eine Ueberschlagung der Grundflächen zeigt, daß dieser Preis für beide Höfe gezahlt worden ist.

Nur der große Hof ist noch freies Eigen der Cämmerei und zahlt 400 Thlr. Pacht. Der kleine Hof giebt nur einen Grundzins von 3 Thlrn. 24 Sgr. 3 Pf.

Auf welche Art die sonstigen Grundstücke der Cämmerei und der Gemeinheit erworben worden sind, kann, aus Mangel an Nachrichten, nicht angegeben werden. Wir lassen die wesentlicheren derselben hier folgen.

Im Lande Kehdingen: In der Schneede, „der Bagger" 5 Kehd. Mrg. — Noch 3 Mrg. — Zwei Gärten.

Im Altenlande: Das Badehaus, circa 2 Calenb. Mrg. — „Die Bürgermeisterweide," zunächst dem Schwingedeiche, 8¾ Calenb. Mrg. — In der „Bürgerweide" zwei Weidetheile. — Südöstlich vom großen Bullenhause: „der Kopenkamp", 13½ Calenb. Mrg. — Gegenüber Gyllenstiernsbastion, am äußersten Festungsgraben, „der Ziegelkamp", 20 Calenb. Mrg. — Am Hinterdeiche, in 5 Parcellen, 18¼ Altländ. Mrg. — „Der Schwalkensteert", ⅔ Altländ. Mrg., zwischen der Hollerner Chaussee und dem Hinterdeiche. — Ein Garten.

Vor dem Hohenthore, unterhalb Agathenburg, „die große Gehren," circa 18¾ Calenb. Mrg., „die kleine Gehren," circa 11¼ Calenb. Mrg., „die Torborgs Gehren," 23½ Calenb. Mrg. (Wiesenland.)

---

*) Jetziger Silberwerth 566⅔ Thlr.

§. 34. Südwestlich von der Stadt, beim Bullenkoben, „der Priggenkamp," 38³/₄ Calenb. Mrg., in kleinen Stücken vermiethet. Ein Camp beim Thuner Teiche. — „Der Koopenkamp," circa 21 Calenb. Mrg.

Vor dem Schifferthore. Aus der Verkoppelung der Feldflur auf und an dem Hohenwehl, 1859, hat die Cämmerei erhalten 13 Mrg. 78 R. Calenb. — „Der Ziegelkamp," an der Schwinge, circa 5 Mrg. Calenb. — Die Wiesen an beiden Seiten der Schwinge und hinter dem Schwarzenberge, 68 Tagwerk. — „Die alte Bleiche," im Winkel der Schwinge mit dem Festungsgraben. — „Die Burgwiesen" unterhalb des Hohenwehls, gegen Schölisch, circa 55 Calenb. Mrg. — „Der Poggenpool," ebendaselbst, circa 19³/₄ Calenb. Mrg.

An Meierzins erhebt die Cämmerei: In der Schneede, aus 12 Kehd. Mrg. 45 ℛ 20 gr 4 ₰. — In Riensförde von zwei Meiern 15 ℛ 9 gr und 11 ℛ 10 gr 7 ₰. — Für den neuen Teich hinter der Horst 63 ℛ 28 gr 6 ₰. — Aus dem Preußerschen Lande, auf dem Hohenwehl, links vom Wege nach den Pulvermagazinen, 38 ℛ 23 gr 3 ₰. Aus Krafts jetzt Wiebusch Hofe, gegenüber dem Siechenhofe, 19 ℛ 25 gr 9 ₰. — Dedes Hof hinter dem Hohenwehl 115 ℛ 8 gr 8 ₰.

An Grundzins, Grundhauer fallen noch für 6¹/₂ Kehd. Mrg. im Lande Kehdingen 15 ℛ 29 gr 7 ₰, aus 21¹/₂ Mrg. im Altenlande 150 ℛ. Aus der heiligen Geistweide, 48 Mrg. Calenb., im Schölischer Felde, 21 ℛ 10 gr 2 ₰. Aus der Bürgerweide vor dem Salzthore, 61¹/₂ Mrg. Calenb., 19 ℛ 9 ₰. Gohl'sches Land im Camper Felde 17 ℛ 9 gr 4 ₰. Für circa 12 Haus- und Hofstellen, Gärten, Landstücke, circa 45 ℛ.

Worthgeld erfolgt von circa 84 Censiten, theils inner-, theils außerhalb der Stadt, aus Hausstellen, Gärten rc. zum Betrage von 87 ℛ.

Da die Erträge aus den Pachtländereien schwanken, so sind dieselben bei den einzelnen Stücken nicht angegeben.

Der Gesammtinhalt des Grundbesitzes der Cämmerei beläuft sich in der Feldmark Stade . . . . . auf 471 Mrg. 64 □R.

sich in der Feldmark	Stade	auf 471	Mrg.	64 □R.
" " "	Campe	" 1	"	30 "
" " "	Agathenburg . .	" 46	"	111 "
" " "	Hollern	" 66	"	6 "
" " "	Bützfleth	" 45	"	82 "
		631	Mrg.	53 □R.

Und der Gesammtertrag aller vorbenannten Grundstücke war §. 34.

Pachtgelder		3890 Thlr	22 gr	8 ₰
Meierzins		327 Thlr	22 gr	3 ₰
Grundzins, Grundsteuer, Worthgeld		994 Thlr	15 gr	6 ₰
	Summa	5213 Thlr	— gr	7 ₰

Wegen der durch den Festungsbau verlorenen Gründe, sowie wegen der ehemals besessenen Klostergüter siehe §. 33 und §. 37.

Die Gemeinheitsländerei, welche nun folgt, war nicht Cämmereigut. Sie gehörte zu den sogenannten Allmendegütern, und ward von der daran berechtigten hausgesessenen Bürgerschaft unmittelbar in der Art benutzt, daß jeder Bürger, für ein gewisses Weidegeld, eine bestimmte Anzahl von Vieh dort in die Weide treiben lassen durfte.

Von diesem Weidegeld erhielten die beiden „Weideherrn" eine Vergütung, die Gemeindehirten wurden davon bezahlt, und die auf dem Lande ruhenden Lasten, an Wegebesserung, Schleusenkosten 2c. abgetragen.

Einen beträchtlichen Theil der Gemeinheit außerhalb des Hohenthores haben wir, durch den vorerwähnten Kauf von dem Kloster Zeven, kennen gelernt. Dazu kam noch ein Complex von Moorwiesen, am Fuße der Hügelkette, südöstlich von der Stadt, hinter dem Dorfe Campe gelegen, und pptr. 246 Calenb. Morgen haltend: Das „Beinsland" (Benedixland).

Nach Pratje soll das Benedixland bei Gelegenheit der Verlegung des Marienklosters vom Campe in die Stadt, um's Jahr 1500 erworben sein. Der desfallsige Vertrag, 1502 nachträglich schriftlich verfaßt, und bestätigt vom Erzbischof Johann, welcher eine Menge Nebensachen enthält, sagt hierüber Nichts. Dagegen trat die Stadt, im Jahre 1551, zehn Morgen dieses Landes dem Kloster, zur Beseitigung einer Weidegerechtsame an demselben, ab. Hiernach erscheint es zweifelhaft, ob das Kloster jemals Eigenthumsrechte an dem Lande besessen hat.

Der Hohewehl mit seinen ausgedehnten Ackerflächen hat, soweit alle Nachrichten reichen, viel Meierland enthalten. Auch ganze Meierhöfe lagen darauf. Andere Theile desselben waren im Besitz von Privaten, und in Nordwesten lag auf seinem Saume Gemeinheitsland.

§. 34. Der Schwarzeberg, mit seinem Anschuß in Süden, Westen und Norden, gehörte zur Gemeinheit.

Der Gesammtinhalt des Gemeinheits-Landes betrug 1163 Calenb. Morgen.

Schon die Trennung des Landes, von dem ein Theil die Horst und deren Umgebung einnahm, der zweite Theil hinter dem Dorfe Campe, der dritte Theil auf und an dem Schwarzenberge und hinter dem Hohenwehl lag, machte eine Behütung desselben mit Vieh umständlich und kostspielig.

Mehrentheils nur aus dürren Sandrücken bestehend, von der Cultur gänzlich vernachlässigt, konnten die Weidereviere nur einen höchst dürftigen Ertrag gewähren. So regte sich schon zeitig das Verlangen nach einer Theilung des Gemeinheitslandes.

Anfänglich war der Rath der Sache abgeneigt. In der Bürgerschaft betrieb sie vorzugsweise ein Schneidermeister Meier.

Im Jahre 1775 kam eine Vermessung, aber erst 1794 die Theilung zu Stande. Sie erfolgte, nach dem Maßstabe der bisherigen Berechtigung, mit Ausschluß der Nichtbürger (der königl. Diener oder sogen. Eremten; §. 50).

Nach der Abfindung benachbarter Ortschaften und einzelner Privaten ließ man noch 32 Morgen vom Schwarzenberge ungetheilt zurück, wegen nicht völlig klar gestellter Anrechte von Bürgern, die keine Hausbesitzer waren. Man überließ ihnen dieses Revier, zur Ausübung ihrer behaupteten geringeren Weidegerechtsame.

Aus dem Uebrigen machte man, nach der Zahl der vorhandenen, als zu der Gemeinheit berechtigt anerkannten 419 Bürgerhäuser, eben so viele Landtheile, welche dann zur Verloosung gelangten.

Auf jedes Loos kamen durchschnittlich 2 Mrg. 50 □Ruth. Land. Von den Loosen erhielten 364 je ein Stück Acker- und ein Stück Wiesenland. Die übrigen 55 Loose bekamen je ein ungetrenntes Stück Ackerland.

Angemessen dem Principe, daß kein Eremter Land erhalten dürfe, war festgestellt worden, daß, wenn ein solcher ein Bürgerhaus mit Land erkaufe, dieses dann an die Gemeinheit zurückfallen solle. Ebenfalls hielt man die Erhaltung des Landes bei den Bürgerhäusern für so wichtig, daß man die Untrennbarkeit

von Haus und Land gesetzlich feststellte, und nur eine Vertau- §. 34.
schung etwa gestattete.

Diese, wol nur von engherziger Beschränktheit eingegebene Verkümmerung des freien Verfügungsrechtes über wohlerworbenes Eigenthum, verlor ihren Halt immer mehr, als manche, sonst rein bürgerliche Lasten, auch auf die Exemten übergingen. Es kam dahin, daß kein Land mehr vom Hause getrennt ward, wenn auch ein Nichtbürger es erkaufte, und daß man früher abgetrenntes Land den Häusern wieder beilegte, welche in Händen von Exemten sich befanden.

Auch die Bestimmung der Unveräußerlichkeit des Landes, erlitt bald dadurch Eintrag, daß es, gegen ansehnliche Capitalzahlung und Belassung eines nur ganz geringen Zinses, vermeiert wurde. Nun blieb nur noch der unbedeutende Meierzins bei dem Hause, und es bildete sich auch bald die Ansicht heraus, daß auf Grund der Ablösungsordnung das Land ganz frei zu machen, und gänzlich von dem Hause zu trennen sei.

Dem entgegen zu wirken, ist nun zwar frei gelassen, Ein Drittheil des Taxwerthes vom Lande in Capitalzahlung anzunehmen, wenn dagegen für die zwei anderen Drittheile eine unablösliche Grundrente constituirt und dem betreffenden Hause beigelegt wird. Jedoch findet auch diese letzte Beschränkung nur noch wenig Vertheidiger.

Der ersterwähnte zurückgestellte Complex von 32 Morgen brachte, als dürrer Haidhügel, lange Zeit hindurch nur einen höchst geringen Ertrag. Später überließ man ihn der Artillerie, die dort zwei Pulvermagazine aufstellte; auch nahmen die Mannschaften einiges Land in Cultur.

Die eigentliche Kuppe des Berges ward 1833 von einem Artillerie-Lieutenant, Deichmann, übernommen, der den Grund zu der jetzigen schönen Anpflanzung legte. Wegen Fortgangs desselben erwarb schon nach zwei Jahren die Stadt diese Anlage, und zahlte dafür die Culturkosten mit pptr. 600 ℛ. Die Gemeinheits-Administration übernahm eine jährliche Rente von 30 ℛ; welche alljährlich an die als ehemals berechtigt angesehenen Bürger vertheilt wird, welche, ohne Hausbesitzer mit Land zu sein, Kühe gehalten haben.

Zur Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten der Landbesitzer besteht eine, von den Interessenten gewählte, „Gemein-

§. 34. heits-Administration". Die Unkosten an Schleusen- und Wegebau ꝛc. werden durch den Ertrag verschiedener Grundstücke gedeckt, welche bei der Theilung füglich ausgeschieden werden mußten, oder deren Annahme verweigert worden ist. Denn es gab auch Kurzsichtige, welche die allerdings nicht unerheblichen Theilungskosten nicht tragen wollten. Nöthigenfalls werden directe Anlagen gemacht.

Wie die Stadt und viele Private, so hat auch die Gemeinheit unter den Griffen der schwedischen Regierung zu leiden gehabt. Nachdem der Gertruden-Kirchhof am Siechenhofe keine Leichen mehr aufnehmen konnte, mußte die Gemeinheit schon 1671 einen Platz an der Horst einräumen, der später vergrößert wurde, und jetzt den Garnison-Kirchhof bildet. Ebenso wurden seit 1650 mehre Bürger aus der Gemeinheit entschädigt, deren Grundstücke dem Festungsbau hatten dienen müssen.

Noch mag hier zweier Grundstücke gedacht sein, deren Benennung die Vermuthung erregen könnte, daß sie städtisches Eigenthum seien. Es ist die Bürgerweide vor dem Salzthore und die heil. Geistweide vor dem Kehdingerthore.

Die Bürgerweide hielt ursprünglich, incl. der dazu gehörigen „Zehn Morgen", 118 Morgen 104 □ Ruthen. Sie ist, soweit wir Nachrichten haben, eine Interessentenweide. Nach zweimal erfolgter Realtheilung (1815 und 1830) sind nur noch pptr. 34 Morgen mit 32 Weidegerechtigkeiten in Communion geblieben. Der ursprünglichen Gerechtigkeiten waren 100, wozu noch 4 für den Weideherrn, Vorsteher und Aufseher kamen. Auch die Cämmerei hat darin 2 Gerechtigkeiten.

Da aus der ganzen Weide auch eine jährliche Recognition von 21 ₰ 8 gr 2 ₰ an die Cämmereicasse gezahlt wird, so mag sie immerhin einst ein Eigenthum der Stadt gewesen sein.

Aus der heil. Geistweide geht ebenfalls ein Grundzins von 21 ₰ 10 gr 2 ₰ in die Cämmereicasse. Auch sie war eine Interessentenweide, ist aber in neuerer Zeit getheilt.

Behufs einer allgemeinen Uebersicht folge noch eine Zusammenstellung aller Grundflächen, die der Stadt theils eigen, theils in irgend welcher Beziehung pflichtig gewesen sind, nach der in den Jahren 1774 und 75 stattgefundenen Vermessung:

	Mrg.	Rth.	Fuß.
Wiesen und Weiden außer dem Kehdingerthore und Hohenwehl	193	23	16
Wiesen u. Weiden hinter d. Hohenwehl	215	17	49
Moore u. Geestweiden vor d. Schifferthor	332	31	90
Wiesen und Weiden zu Krafts Hof	23	106	9
Wiesen an der Schwinge	243	89	55
Moor- u. Geestwiesen vor d. Hohenthore	834	37	33
Marschland vor dem Salzthore	108	117	98
Geestland, auch Thuner Meier	84	95	55
Riensförder Bürgermeister-Teich	75	50	70
Riensförder Meierland	208	101	38
Riensförder Wiesen u. Hofstellen	25	115	75
Riensförder und Barger Commun.-Weide	340	100	34
Brunshauser Außendeichsland	582	8	50
Binnendeichsland in der Schnee und am Schneewege	113	118	25
Depenbecker Länderei unter Stadtjurisdiction	511	84	33
Zusammen	4184	84	91

§. 34.

Hievon rechnete man 1751 Morgen auf eigentliches Stadtland; 266 Morgen auf die Stadt selbst.

Die Berechtigung der Stadt an manche der vorangeführten Grundstücke war nur eine geringfügige. Schon bei der Theilung mußten manche fremde Gerechtsame durch Ausweisung von Grund abgefunden werden. Viele Meiergüter sind abgelöset, Pachtgüter in Erbzinsgüter verwandelt worden. Die Jurisdiction zunächst über Depenbeck und Brunshausen, dann überall, hat aufgehört.

Dem Erwerb neuer Grundstücke steht theils das anderweitige tägliche Bedürfniß, theils der hohe Preis desselben entgegen. Um so mehr wird an dem Grundsatze festgehalten, unter keinen Umständen Grundstücke zu veräußern.

Und endlich möge jeder Bürger und Einwohner es mit Dank erkennen, daß die Vorfahren, unter wahrhaft viel drückenderen Verhältnissen, auf den Erwerb von Gütern Bedacht genommen haben, deren Erträgnisse der Stadt dauernd zu Gute kommen.

§. 34. Noch dürfte das vorliegende Material es rechtfertigen, hier die Frage zu untersuchen:* Ob seitens der Einwohnerschaft der Stadt jemals ein irgend erheblicher Ackerbau getrieben ist? wie anderwärts behauptet worden (Beiträge zur Geschichte Stade's S. 16, 17). Wir müssen diese Frage entschieden verneinen, — weil keine Grundstücke dazu vorhanden gewesen sind.

Die Marschländereien waren theils mit eigenen Höfen besetzt, theils wurden sie von den benachbarten Höfen aus bebauet. Der Hohewehl war gutentheils in den Händen angränzender und auf ihm befindlicher Stellbesitzer. Die an seinem nordwestlichen Rande sich hinziehenden Anbauer liegen allerdings auf städtischem Grund, sind aber schon vor undenklicher Zeit Meier gewesen.

Wie traurig es um die Geestländereien vor dem Hohenthore, auf und um den Schwarzenberg ausgesehen haben mag, als sie noch, von der Cultur unberührt, zu gemeiner Weide dienten, läßt sich leicht ermessen. Vom Schwarzenberge ist es noch vielen Lebenden bekannt.

Die benachbarten Geestdörfer lagen noch lange in ungetheilter Haide und Weide; der Camp hat selbst nicht Land genug, miethete schon immer gern von der Stadt.

Woher sollten die Einwohner das Land zum Ackerbau nehmen? — Von weiter entfernten Ortschaften: Schölsch, Schnede, Götzdorf, Schipsiek, Perleberg, Wiepenkathen, — wie dort gemeint wird? — Schwerlich! — Selbst mit der Viehzucht kann es nicht besonders bestellt gewesen sein. Die Gemeinheit bot nur dürftige Nahrung, die Wiesen lagen noch recht tief. Die Tilly'sche Karte, 1628, zeigt selbst an der Ober-Schwinge noch vielen Sumpf und Morast.

Auch die loc. cit. ausgesprochene Meinung, daß die Stader Bürger ihren Brennbedarf an Torf meistens selbst gestochen haben, daß darauf die Ankäufe von Land im Stadermoor, Bockhorst, Sternberg sich beziehen, erscheint eben so haltlos. Einestheils brannte man noch vor 2—300 Jahren sehr viel Holz, anderntheils läßt der Torfstich sich nur in Verbindung mit Ackerbau denken.

Jene Landkäufe geschahen ursprünglich wol zur Belegung von Capitalien; da eine Verleihung derselben gegen Zins noch durch das canonische Recht verboten war. Sehr oft findet sich, nach der Beschreibung des verkauften Landes,

der Zusatz: „dat nu buwet“, d. h. welches jetzt in Pacht hat N. N. §. 34.

Hier bleibt allein die Annahme gerechtfertigt, und ließe sich aus einzelnen Anführungen näher belegen, daß die Stader Einwohner einst einen starken Bestand an Pferden gehalten haben. Der schlechte Zustand der Heerstraßen, bei einem lebendigen Handelsbetriebe, mußte hiezu auffordern. (§. 52.)

So brachte auch die Provinz, selbst in den Marschen, vielen Hafer hervor. Naturalleistungen in Hafer, als Zins für innehabende Grundstücke (Pachtgüter), waren sehr gewöhnlich, und treten, nach ihrer Fixirung, als Hafergülte, Haferzins, Hafergeld auf. Auch ein Schwein mästete sich der Bürger gern.

Fehlte mithin zum Ackerbau das nöthige Land, so erlitt der Gartenbau in der Schwedenzeit den Todesstoß durch Wegnahme der besten Stadtgründe.

Erst nach der Theilung der Gemeinheit konnten Ackerwirthschaft und Gartenbau auf den städtischen Fluren entstehen, und nach und nach sich heben. Aber auch das geschah nur unter geringer persönlicher Betheiligung der Stadtbewohner. Es bildeten sich vor den Thoren eine Menge von Anbaustellen, und die meisten Bürger zogen es vor, die Cultur ihrer Landtheile den Auswärtigen zu überlassen. Nur einzelne Gewerbsleute: Brenner, Brauer, Wirthe, Fuhrleute, trieben und treiben noch jetzt Ackerwirthschaft in einiger Ausdehnung.

Die Untersuchung obiger Frage konnte nicht wohl umgangen werden, weil sie in Zusammenhang steht mit der ferneren Frage: Aus welchen Quellen der Wohlstand der Stadt in alter Zeit geflossen sei?

Es sind bisher mehre Benennungen einzelner Theile der städtischen Feldflur vorgekommen, von denen noch eine Erklärung gewünscht werden mögte. Der Name des „Schwarzenberges“ bezieht sich wol sicher auf sein früheres düsteres Haidegewand, das älteren Zeitgenossen noch in Erinnerung sein wird. Der „Hohewehl“ soll, älterer Auslegung nach, von dem altdeutschen „Wehl“, gleich Quelle, seine Benennung haben. Die Oertlichkeit steht dieser Auslegung zur Seite. Die Teiche, welche jetzt die Stadt mit Wasser versorgen, sind offenbar Anlagen von Menschenhand. Ehe man die Dämme, welche ihr Wasser aufstauen,

§. 34. anlegte, ergossen die starken Quellen sich nach dem Schwingethal. Hier war ein „hoher Wehl." So erklärt sich auch der Namen der dicht anliegenden Erdsenke im Schwarzenberge: „Wehlandsche Kule", als Kule nahe dem Wehl- oder Quellenlande. Wir haben uns hiedurch berechtigt gehalten, den Hohenwedel etwas abzukürzen und ihn Hohewehl zu schreiben. Im Volksmunde heißt er immer so. Nach einer andern Auslegung soll „Wehl" einen Hügel bedeuten.

§. 35.

Oeffentliche Gebäude.

Von öffentlichen Gebäuden, welche die Stadt vor dem Brande von 1659 besessen hat, ist keines mehr vorhanden. Die meisten sind schon damals zerstört, andere später abgängig geworden; — einzelne, ohne wieder ersetzt zu sein.

Das alte Rathhaus, 1337 zuerst bezeichnet, aber sicher weit älter, ein massives, aus mehren Theilen bestehendes Gebäude, an der Stelle des jetzigen belegen, jedoch geringer im Umfange, hatte südlich, an dem freien Gange, sehr unpassend, den Fleischschrangen, neben sich. Das jetzige Rathhaus ward im Jahre 1668 mehrentheils vollendet. Wilhelm Bokeloh aus Bremen lieferte die Sandsteinarbeit (das „Grauwerk"). Für ihn und seine zwei Gesellen, auch an Fracht von Bremen rc., für diesen Posten sind 425 m⁄ berechnet. Es ist nicht ersichtlich, auch nicht wahrscheinlich, daß das ganz brav gearbeitete Portal hierin mit begriffen ist.

Das Gebäude hat weitläuftige gewölbte Keller, wahrscheinlich noch von dem alten Baue herstammend, in denen sich auch die Folterkammer befand.

Der zweistöckige Oberbau enthält zahlreiche und große Räumlichkeiten, die der Verwaltung und den verschiedenen Gerichten dienten, bis letztere, mit der Einführung königlicher Amtsgerichte, ein Ende nahmen. Von 1712 bis 1823 war hier auch der Theil des Regierungsarchivs aus der erzbischöflichen und schwedischen Zeit untergebracht. Ein hübscher Thurm, in italienischem Baustyle (Dachreiter), einst mit einer Schlaguhr versehen, die später nach der Nicolaikirche kam, und ein Portal in Sandstein, mit dem königl. schwedischen, darunter dem Stadtwappen, zieren das ausgedehnte Bauwerk, welches im Innern, außer zwei in Nuß-

baumholz geschnitzten Thürgewänden und Thüren, in dem sogen. §. 35.
Bürgersaale, keine Kunstwerke zeigt. — Seit 1850 dient das Rathhaus auch zu den Verhandlungen des Schwurgerichts.

Wir können nicht umhin, hier eine Angabe zu berichtigen, welche, hinsichtlich des eben gedachten Archivs, in: „Wiedemann, Geschichte des Herzogthums Bremen", in dem Vorworte sich findet. Darnach soll dieses Archiv ganz in Vergessenheit gerathen, und selbst Pratje und Schlichthorst dessen Existenz in Stade unbekannt geblieben sein.

Unsere Nachrichten darüber beginnen mit „Roller, Geschichte der Stadt Bremen, III, pag. 140", wo es heißt: „1652 wurde das Stiftbremische Archiv aus dem Dom hieselbst abgeholt und nach Stade gebracht." — Weiter sagt Grünenberg, in seinem Tagebuche über die dänische Belagerung, 1712, daß: „Die Ritter-Reuter des H. Gen. Gouv. Bagage und Königl. Archiven erst zu nach Verden escortiren müssen".

Sicher sind das nur die neueren schwedischen Regierungsacten gewesen. Mit dem alten, sehr umfangreichen Archive sich zu befassen, fehlte es an Interesse, Zeit und Mitteln. Es blieb in den alten Abteigebäuden und lag, nach deren Einäscherung durch das Bombardement, nothdürftig gerettet, kaum vor den Unbilden der Witterung gesichert, an einem nicht näher angegebenen Orte.

Am 7. September hatte Stade capitulirt, und schon am 8. October beschloß der Rath, auf Ansuchen der dänischen Regierung, das Archiv einstweilen im Rathhause aufzunehmen.

Bei der Schlußabrechnung über die donirt gewesenen Güter, 1769, vergütete die churhannoversche Regierung der Stadt eine Miethentschädigung von 600 ₰, wegen Aufnahme des Archivs, und erst nachdem, durch den Ankauf der vormals Ahrends- und Bolger'schen Häuser, der nöthige Raum zu dem jetzigen Archivgebäude gewonnen worden war, kam das Archiv dorthin (1823).

Das Archiv hat den südlichen Flügel des Oberstockes im Rathhause, zwei geräumige Sääle, eingenommen gehabt. Auch der Cämmereivogt war im Besitze der Schlüssel.

Unter solchen Umständen muß die Anwesenheit des Archivs in Stade eine allbekannte Sache gewesen sein. Hier mußte man es auch vernünftiger Weise zuerst vermuthen, und auf die oberflächlichste Nachfrage unfehlbar finden. Wie sollte nun dessen Existenz Pratje unbekannt geblieben sein, der schon in seiner

§. 35. amtlichen Thätigkeit oft genug auf dessen Acten, mindestens in Betreff der schwedischen Zeit, hat zurückgreifen müssen. Gleiches mußte nothwendig von der Regierung geschehen.

Ein „Landdrost v. Wersabe“, als Chef der hiesigen Regierung, dessen Wiedemann gedenkt, hat hier niemals existirt, und die Anführung eines auf dem Transport nach Schweden verunglückten Archivs beruht auf einer Verwechselung. Nach der Eroberung von Mainz, 1631, schenkte Gustav Adolf die werthvolle Bibliothek des Churfürsten seinem Canzler Oxenstiern; dieser sie dem Gymnasium zu Westeräs. „Die Ostsee verschlang diesen unersetzlichen Schatz“ (Schiller, Geschichte des 30jährigen Krieges).

Der Rathsweinkeller, südöstlich neben dem Rathhause; ein Institut, das keiner niedersächsischen Stadt fehlen durfte, mit Kellerräumen, die mit denen unter dem Rathhause in Zusammenhang stehen. Von dem alten Gebäude sind nur noch einige Mauern erhalten; das Uebrige ist viel späterer Fachwerksbau.

Der Rathsweinkeller ward regelmäßig durch Verpachtung benutzt. Sein Inhaber hieß „Kellerhauptmann“.

Der Rath hielt regelmäßig ein eigenes Lager von Rheinweinen, aus dem auch die Deputate für die Magistratspersonen und die „Verehrungen“ an allerhöchste und hohe Personen, vermittels ausgestellter „Weinzettel“, erfolgten. Der Kellerhauptmann hatte die Bearbeitung und den Vertrieb.

Nur vom Rathsweinkeller aus durfte Rheinwein verkauft werden.

Zu Anfang des 18. Jahrhunderts waren die Nahrungsverhältnisse so schwach, daß kein Pächter aufzutreiben war. Um das Institut nicht eingehen zu lassen, übernahm man die Selbstverwaltung, von der man erst später, mit erheblicher Einbuße, sich zurückzog.

Zwischen dem Rathhause und dem Rathsweinkeller befindet sich ein Verbindungsgebäude, welches vor etwa 20 Jahren neu umgebaut worden ist. Dasselbe diente erst als Gefängniß, wie denn auch, vor dessen Umbau, einige Zellen dem Kellergebäude eingebaut waren. Jetzt wird dasselbe von dem Rathhauswärter bewohnt, der Oberstock durch Vermiethung benutzt.

Die Frohnerei (Büttelei, Hechte), in der St. Odilien-, jetzt Rosenstraße, hatte den Brand von 1659 überdauert, und ward erst nach einem 1850 stattgehabten Feuer, zur Erbreiterung

der Straße, abgebrochen. — Es war ein einstöckiges Haus, mit §. 35
massivem Giebel, welches zwei licht- und luftarme Kerker, halb in, halb über der Erde liegend, und ein etwas besseres Arrestzimmer besaß; zugleich auch die Wohnung des Frohns, später des Abdeckers war.

Ein Stockhaus besaß die Stadt an der darnach benannten Straße, dicht hinter dem jetzigen Gymnasium, neben den sogen. Gerichtsdienerbuden. Es findet sich später in den Händen der Regierung, kam wieder an die Stadt, und ward 1780 ganz abgebrochen.

Das englische Haus, die Ecke der Breitenstraße und des Sandes bildend, einst der Gesellschaft englischer Kaufleute überlassen (§. 57), hatte die Stadt 1649 dem General-Gouverneur Grafen Königsmark einräumen müssen. Als es im Brande verloren gegangen war, verlangte der Graf ein anderes Haus, auch 200 Thlr. verwandte Baukosten. Der Platz kam in die Hände eines Privatmannes, und fällt jetzt in den Anfang der Allee.

Ein Syndicathaus lag am Pferdemarkt. Es ward 1739 dem Regierungs-Secretair Sprinz verkauft.

Das Eimbeck'sche Haus, Ecke der Sattler- und Steilenstraße, ging im Brande mit auf. Hier wurden die öffentlichen Versteigerungen von Häusern u. s. w. gehalten. Anscheinend hatte das Haus den Alleinverkauf von Eimbecker Bier.

Dem Handel und sonstigem Verkehre dienten:

Ein Krahn vor dem einstigen Harschenflether Thore, und

ein Krahn auf dem Fischmarkte, 1340 zuerst genannt und noch vorhanden. Das jetzige Gebäude datirt von 1661.

Das Baumhaus, ein zweistöckiges Gebäude, an der Kreuz-, jetzt Baumsbrücke; vor Entstehung der Dampfschifffahrt der Sammelplatz und Abgangspunkt für die nach Hamburg Reisenden; einst ein viel besuchtes Haus, das den Ausschank von Hamburger Bier frei hatte.

Die Stadtwaage, blieb auf fast wunderbare Weise im großen Brande erhalten. Das jetzige Gebäude ist 1752 aufgeführt; man begreift nicht, warum in einem so bedeutenden Umfange. Muthmaßlich sollten seine oberen Räume auch zu größeren geselligen Vergnügungen der Bürgerschaft dienen. Es wird seit 1854 von dem königl. Hauptzollamte miethweise benutzt. — Auf der Stadtwaage befand sich auch im 17. Jahrhundert eine Niederlage von Hamburger Bier. Anscheinend hatte es hiemit eine

§. 85. ähnliche Bewandtniß, wie mit dem Rheinweine auf dem Rathskeller. Die üblichen Bierdeputate an Rath und Ausschuß der Bürgerschaft mögen von hier verabfolgt sein. Der Verkauf geschah vielleicht nur von hieraus, um den Eingang der hohen Accise sicher zu stellen.

Die jetzige Stadtwaage, in einem Privathause untergebracht, dient nur noch dem Kleinverkehr; da eine Verwiegung aller zollpflichtigen Güter hier nicht mehr geschieht.

In Beziehung zum Handelsverkehr standen noch:

Das Kaufmannshaus, „basilica mercantorum," an der Ecke der Burgstraße und des Fischmarkts.

Das belgische Haus, „domus nation. belgicae," in der Mitte des östlichen Theils der großen Schmiedestraße. (v. Borries.) Sicher einst der wallonischen Gemeine zuständig. (§. 57.)

„Dat Hessenheuis". Südliche Ecke der breiten und Holzstraße. (König von Hannover.) Zweck und Verwendung durchaus nicht mit einiger Sicherheit anzugeben.

An sonstigen Gebäuden kommen in älterer Zeit wiederholt vor: Ein Münzhaus, ein Gießhaus, eine Kupferschmiede; ohne daß sich sagen läßt, ob diese Gegenstände städtisches Eigenthum gewesen sind.

Zur Vertheidigung der Stadt dienten:

Zwei Zeughäuser, das eine dicht am Walle auf dem Sand, das andere in Nicolaibastion gelegen. Auch die überbauten Thore bargen Kriegsgeräth, enthielten auch einige Gefängnisse. Das Hohethor, wahrscheinlich das vornehmste, diente als Gefängniß für böse Schuldner.

Die Reisigendiener-Buden befanden sich nahe den Thoren. Sie gingen verloren durch die schwedischen Festungsbauten und wurden ersetzt durch

Die Gerichtsdienerbuden an der Stockhausstraße.

Der Herrnstall, in früheren erzbischöflichen Zeiten „Eines edlen Rathes Marstall" genannt, lag an der Born. Er beherbergte, neben 4 bis 8 Pferden „den Rathskutscher, den Stallknecht und die Rathscarreten." Gepfändetes Vieh ward auch hier eingestellt. Später wohnte daselbst der älteste Reisige Diener. Das Haus ward erst 1814 verkauft.

Des Rathes Marstall war ein theures Institut, ward indeß, zur Erhaltung des Ansehens der Stadt, für unerläßlich geachtet. Häufige Reisen der Rathspersonen zu den Landtagen, in Beglei-

tung einiger Reisigendiener, Besuche vornehmer Personen in der §. 35.
Stadt, Auffahrten der Bürgermeister bei wichtigern Amtshandlungen, Wahrnehmung der Gerichtstage in Brunshausen und Depenbeck, waren die Anlässe, welche den Rathskutscher auf den Bock brachten.

Die Fahrten nach den Landtagen und zu den Gerichtstagen geschahen nicht ohne Vorsicht. Als 1673 „die neue Rathscarrete, die nicht recht tauglich“ verkauft werden soll, beschließt man zugleich: „Die Alte soll ein neues Corpus zu 6 Personen erhalten, daß man jedoch zwei beständige Flaschenfutter, eines hinten und das andere vorn, einsetzen könne.“

Im folgenden Jahrhundert nahm der Glanz des Marstalls ab; die Pferde wurden mit zu gemeinen städtischen Fuhren gebraucht. Auch sie fühlen den Verlust der „guten alten Zeit“. Im Jahre 1745 hat das „von der Hand gehende Stadtpferd den stillen Koller.“ Damit nimmt der Marstall ein Ende.

Sprützenhäuser finden sich auf dem Pferdemarkte, am Hagedorn, am Fischmarkte und in der Stockhausstraße. Letztere Baulichkeit gehört zu den sogenannten Schulbuden und wird miethweise benutzt.

Ein Badehaus besaß die Stadt an der Stavenbrücke. Es wird schon 1312 genannt. Es ward durch Verpachtung benutzt, gab aber keinen großen Ertrag. Häufig konnten „die Badeweiber“ sich nicht vertragen. Auch die Barbiere nahmen es wohl in Pacht, um die daran klebende Gerechtigkeit des Barbierens nicht in fremde Hände kommen zu lassen. Später verschwindet es als Badehaus, um im vorigen Jahrhundert, als städtisches Brauhaus, wieder aufzutreten. Diese Verwendung währte nur kurze Zeit. Das Haus ging in Privathände über und ist jetzt abgebrochen; der Platz wird von der benachbarten Färberei aus benutzt.

Um 1375 kommt auch ein Badehaus von St. Georg vor. Ob es das Obige ist, bleibt zweifelhaft.

Der Bauhof diente sowohl der Stadt als einzelnen Bürgern zum Zimmerplatz. Veränderungen in der Bauweise hatten ihn entbehrlich gemacht, und so ward er 1824, zur Errichtung des jetzt daselbst stehenden Schullehrerseminars, gegen einen Grundzins von 61 ₰ 16 gr ausgethan.

Zur Vermahlung der auf städtischer Flur gewonnenen und gebrannten Kalksteine besaß die Stadt eine

§. 35. ähnliche Bewandtniß, wie mit dem Rheinweine auf dem Raths-keller. Die üblichen Bierdeputate an Rath und Ausschuß der Bürgerschaft mögen von hier verabfolgt sein. Der Verkauf geschah vielleicht nur von hieraus, um den Eingang der hohen Accise sicher zu stellen.

Die jetzige Stadtwaage, in einem Privathause untergebracht, dient nur noch dem Kleinverkehr; da eine Verwiegung aller zoll-pflichtigen Güter hier nicht mehr geschieht.

In Beziehung zum Handelsverkehr standen noch:

Das Kaufmannshaus, „basilica mercantorum," an der Ecke der Burgstraße und des Fischmarkts.

Das belgische Haus, „domus nation. belgicae," in der Mitte des östlichen Theils der großen Schmiedestraße. (v. Borries.) Sicher einst der wallonischen Gemeine zuständig. (§. 57.)

„Dat Hessenheuis". Südliche Ecke der breiten und Holzstraße. (König von Hannover.) Zweck und Verwendung durchaus nicht mit einiger Sicherheit anzugeben.

An sonstigen Gebäuden kommen in älterer Zeit wiederholt vor: Ein Münzhaus, ein Gießhaus, eine Kupferschmiede; ohne daß sich sagen läßt, ob diese Gegenstände städtisches Eigenthum gewesen sind.

Zur Vertheidigung der Stadt dienten:

Zwei Zeughäuser, das eine dicht am Walle auf dem Sand, das andere in Nicolaibastion gelegen. Auch die über-bauten Thore bargen Kriegsgeräth, enthielten auch einige Gefängnisse. Das Hohethor, wahrscheinlich das vornehmste, diente als Gefängniß für böse Schuldner.

Die Reisigendiener-Buden befanden sich nahe den Thoren. Sie gingen verloren durch die schwedischen Festungs-bauten und wurden ersetzt durch

Die Gerichtsdienerbuden an der Stockhausstraße.

Der Herrnstall, in früheren erzbischöflichen Zeiten „Eines edlen Rathes Marstall" genannt, lag an der Born. Er beherbergte, neben 4 bis 8 Pferden „den Rathskutscher, den Stallknecht und die Rathscarreten." Gepfändetes Vieh ward auch hier eingestellt. Später wohnte daselbst der älteste Reisige Diener. Das Haus ward erst 1814 verkauft.

Des Rathes Marstall war ein theures Institut, ward indeß, zur Erhaltung des Ansehens der Stadt, für unerläßlich geachtet. Häufige Reisen der Rathspersonen zu den Landtagen, in Beglei-

tung einiger Reisigendiener, Besuche vornehmer Personen in der Stadt, Auffahrten der Bürgermeister bei wichtigern Amtshandlungen, Wahrnehmung der Gerichtstage in Brunshausen und Depenbeck, waren die Anlässe, welche den Rathskutscher auf den Bock brachten. §. 35.

Die Fahrten nach den Landtagen und zu den Gerichtstagen geschahen nicht ohne Vorsicht. Als 1673 „die neue Rathscarrete, die nicht recht tauglich“ verkauft werden soll, beschließt man zugleich: „Die Alte soll ein neues Corpus zu 6 Personen erhalten, daß man jedoch zwei beständige Flaschenfutter, eines hinten und das andere vorn, einsetzen könne.“

Im folgenden Jahrhundert nahm der Glanz des Marstalls ab; die Pferde wurden mit zu gemeinen städtischen Fuhren gebraucht. Auch sie fühlen den Verlust der „guten alten Zeit“. Im Jahre 1745 hat das „von der Hand gehende Stadtpferd den stillen Koller.“ Damit nimmt der Marstall ein Ende.

Sprützenhäuser finden sich auf dem Pferdemarkte, am Hagedorn, am Fischmarkte und in der Stockhausstraße. Letztere Baulichkeit gehört zu den sogenannten Schulbuden und wird miethweise benutzt.

Ein Badehaus besaß die Stadt an der Stavenbrücke. Es wird schon 1312 genannt. Es ward durch Verpachtung benutzt, gab aber keinen großen Ertrag. Häufig konnten „die Badeweiber“ sich nicht vertragen. Auch die Barbiere nahmen es wohl in Pacht, um die daran klebende Gerechtigkeit des Barbierens nicht in fremde Hände kommen zu lassen. Später verschwindet es als Badehaus, um im vorigen Jahrhundert, als städtisches Brauhaus, wieder aufzutreten. Diese Verwendung währte nur kurze Zeit. Das Haus ging in Privathände über und ist jetzt abgebrochen; der Platz wird von der benachbarten Färberei aus benutzt.

Um 1375 kommt auch ein Badehaus von St. Georg vor. Ob es das Obige ist, bleibt zweifelhaft.

Der Bauhof diente sowohl der Stadt als einzelnen Bürgern zum Zimmerplatz. Veränderungen in der Bauweise hatten ihn entbehrlich gemacht, und so ward er 1824, zur Errichtung des jetzt daselbst stehenden Schullehrerseminars, gegen einen Grundzins von 61 ₰ 16 gr ausgethan.

Zur Vermahlung der auf städtischer Flur gewonnenen und gebrannten Kalksteine besaß die Stadt eine

§. 35. Kalkmühle, deren Geschichte nicht völlig klar zu stellen gewesen ist. Die Straße vom Hahnthor gegen die Stockhausstraße heißt noch jetzt „bei der Kalkmühle." Wo aber hat diese gelegen?

Die massive Futtermauer des Freiflutcanals, dicht unterhalb der gegen die Stockhausstraße liegenden Brücke, zeigte früher eine überwölbte Mauerscharte, wie sie zum Durchstecken einer Mühlenwelle erforderlich ist. Daß hier eine Mühle gelegen hat, ist zweifellos; wahrscheinlich, daß es die Kalkmühle gewesen ist.

Diese Mühle beeinträchtigte aber, bei gewöhnlichem Wasserstande, die Kornmühle, litt wol oft Wassermangel und ward deshalb auch durch Pferdekraft betrieben. Der Platz findet sich später durch ein zweistöckiges herrschaftliches Stockhaus besetzt. Dieses brannte vor etwa 40 Jahren ab und ist nicht wieder hergestellt worden.

Später findet sich die mit einem Pferde getriebene Kalkmühle in dem Hause, welches die nach Nordwesten gelegene Ecke der Kalkmühlenstraße bildet. (Nro. 514.) Hier war auch ein Theil der Feuerlöschgeräthe und der Pfandwagen untergebracht. Die städtischen Kalkgruben scheinen schon im 17. Jahrhundert erschöpft gewesen zu sein, und das genannte Haus ward 1702 verkauft.

Beim Bau des Rathhauses 1668 wird u. A. auch Rechnung gethan „wegen der fünf gebrannten Kalkreusen", die sicher in Feldbrand beschafft worden sind. Leider ist kein Gemäß angegeben. Jede Reuse erforderte zum Aufsetzen, Brennen, Austragen, Mahlen und Sieben, etwa 18 Tage. Die 5 Reusen kosteten an Holz 141 mℬ 8 ß; zu mahlen 140 mℬ; sonstiger Arbeitslohn beim Brennen und Sieben 81 mℬ. Daneben wird auch noch Beetkalk und eine große Menge Muschelkalk verrechnet.

Zu der Kalkmühle wird der daran liegende „Mohlenhof" gehört haben. Er stieß gegen die Südseite der „Mohlenstraße" und ward 1590—92 zu Hausplätzen verkauft. (§. 31.) Muthmaßlich diente der „Mohlenhof" auch zur Niederlage der Mühlensteine, mit deren Verkauf die Stadt sich befaßt zu haben scheint. Besondere „Mühlensteinsrechnungen" kommen vor.

Ob der „Mohlenhof" mit St. Jürgens-Klosterkirche 1587 an die Stadt gekommen ist, erhellet nicht. Von hinten gränzte er an den „Monnikehof". Es hätte dann St. Jürgen einst das ganze Revier besessen, welches Pferdemarkt, Steilestraße, Mühlenstraße, Stockhausstraße einschließen.

In §. 34 kommen zwei Grundstücke vor, welche den Namen „Ziegelkamp“ führen. Die städtische Ziegelbrennerei muß einst bedeutend gewesen sein, da es zwei Ziegelherren gab, die dem Betriebe vorstanden. §. 35.

Auswärts besaß die Stadt noch in Bremervörde ein Haus, in dem die Abgeordneten zu den Landtagen, und sonstigen Verhandlungen mit der erzbischöflichen Regierung, Quartier nahmen. Es ging bei der Verheerung des Ortes, 1645, mit verloren.

Zu Großenthun eine Wassermühle, die als Walkmühle diente und dem Werke des Wandschnitts verhäuert war.

Zu Riensförde eine kleine Wassermühle, die man 1675 zur Pulvermühle einrichten wollte.

Zu Barge eine kleine Wassermühle, die 1662 abbrannte und nun dem Müller zur Wiederherstellung gegen einen Canon von 50 ℳ überlassen wurde. Sie war 1617 Walkmühle und vom Abt zu St. Marien der Stadt für 100 ℳ verhäuert.

Alle diese Mühlen sind eingegangen; die Teiche zu Wiesenland gemacht. Namentlich die Letzte mag auch zu den bonirten Gütern gehört haben. (§. 37.)

Aus ganz oder theilweise vermietheten Gebäuden bezog die Stadt im Jahre 1864 eine Einnahme von 913 Thlrn.

Von der Vergangenheit zur Neuzeit zurückkehrend, ist noch der Gasanstalt zu gedenken.

Dieselbe ist in den Jahren 1858—59 auf dem Grunde der ehemaligen St. Nicolai-Kirche für Rechnung der Stadtcasse errichtet. Sie kostet mit den von Zeit zu Zeit erfolgten Erweiterungen rund 65,500 Thlr. (ult. Juni 1867), wovon bereits reichlich fünf dreizehntel durch die Ueberschüsse gedeckt sind. Daneben hat die Anstalt das Gas zur Straßenerleuchtung jährlich pptr. 500 Thlr. unter dem Selbstkostenpreise geliefert.

Der Gaspreis begann mit 2 ₰ 15 gr pro 1000 Cubf. Hambrg., konnte aber bald und in rascher Folge auf 1 ₰ 25 gr herabgesetzt werden. (2 ₰ 6 gr pr. 1000 Cubf. Englisch; wornach gewöhnlich gerechnet wird.)

Die Anstalt ist im Stande, der Concurrenz des Petroleums nöthigenfalls durch weitere Herabsetzung des Gaspreises vollständig zu begegnen.

§. 36.

Thore. Brücken. Brunnen. Wasserleitung. Siele. Straßenbau.

Der Thore und Brücken mußte bereits §. 31 gedacht werden. Ihre Erhaltung, wie die der Brücken, welche über die Festungsgräben führen, liegt dem Festungsbauamte ob. Wesentlich hierauf wird die Summe von 200 Thlrn. zu beziehen sein, welche die Stadt alljährlich dorthin zahlt. (§. 33.)

Die Brücken, welche innerhalb der Stadt über die Schwinge, das Fleth führen, als die Baums-, Huden-, Büttels- und Stavenbrücke, sind ebenfalls §. 31 schon berührt. Nicht der Stadt, sondern dem Besitzer der Wassermühle gebührt die Unterhaltung der Holzbrücke über den Freiflutcanal und der massiven Brücke vor der Mühle.

Zur Hudenbrücke ist nachzutragen, daß dieselbe, sonst aus Holz bestehend, im Jahre 1830 mit einem Kostenaufwande von pptr. 12,000 Thlrn. massiv erbauet worden. Leider ist das dazu verwendete Material nicht von bester Beschaffenheit, und auch der Bogen hat, gleich nach der Ausrüstung, eine starke Senkung erlitten. Dies führte im Jahre 1856 zu einer gründlichen Ausbesserung und einer Abdeckung des Bogens mit Asphalt, die indessen der Verwitterung des sehr losen Sandsteins, aus dem Stirnmauern und Treppen bestehen, nicht zu wehren vermag.

Außer dem Kehdingerthore führt, von der Landstraße abwärts, über die Wettern „die Schweinebrücke". Ueber sie ging einst der Weg von der Heerstraße nach dem Kehdingerthore. Sicher zog man bei Regenzeiten die Straße durch das Steghertor und Harschenfleth vor.

Höher hinauf an der Wettern führt über dieselbe

der lange Steg. Er verbindet den an der rechten Seite der Wettern liegenden „Schweineweg" mit dem kleinen Kajedeiche, welcher nach Kleinen-Schölisch hinauf die linke Seite der Wettern gegen das Schölischer Feld eindämmt. Dieser Ueberweg mag in früheren Zeiten seinen Nutzen gehabt haben; gegenwärtig scheint er ganz überflüssig geworden zu sein.

Außer den Straßen im Innern hat die Stadt eine Strecke der Harsefelder Landstraße und die Brücke zu Riensförde zu erhalten. Sie bezieht dafür einen Theil des Chausseegeldes. Zu den Chausseen nach Hollern und Brunshausen leistete die Stadt

freiwillig bedeutende Beiträge. Die Chaussee über den Hohenwehl baute sie schon 1828, weit früher, als die Regierung die Bremer Straße fertig stellte. §. 36.

Mit dem Wegfalle des Brunshauser Zolls ist die Erhaltung der Zollbaake auf dem Stadersande, wozu die Regierung das Holz lieferte, die Stadt den Arbeitslohn zahlte, entbehrlich geworden, und auch die Stege und Brücken am rechten Schwingeufer, oberhalb Symphonie, welche gemeinschaftlich von der Zollcasse und der Stadt erhalten wurden, sind aus dem städtischen Bauetat weggefallen.

Zu den öffentlichen städtischen Bauwerken zählen auch Wasserleitungen und Brunnen.

Stade, obwohl von Wasser um- und durchflossen, gilt in den oberen Landestheilen für wasserarm; als die Stadt, die nur Einen Brunnen besitzt. Alle öffentlichen und Privatbrunnen geben nämlich ein kalkhaltiges hartes Wasser, welches zum Waschen gar nicht, zum Kochen nur in einigen Fällen dienlich ist. Einen Ersatz bietet zwar das fließende Wasser der Schwinge, wie der Stadtgräben, aber an reinem, weichen Quellwasser fehlte es in älterer Zeit.

Dieser Mangel ward schon früh erkannt. Und wenn in dem Verfassungsstreite im Jahre 1605 die klagende Bürgerschaft dem Rathe vorwirft, daß er: „eigensinnige unnöthige Wasserkunst mit großen Unkosten nichtiglich zurichten und machen lassen"; so bezieht sich das wahrscheinlich auf einen sehr rühmlichen, anscheinend aber unglücklich abgelaufenen Versuch, Quellwasser in die Stadt zu führen.

Der große Brand von 1659 hatte die Nothwendigkeit, den oberen Theil der Stadt reichlicher mit Wasser zu versorgen, sehr eindringlich erkennen lassen, und 1668 trat die Regierung mit einem dahin zielenden Vorschlage auf. Man hatte schon früher die Absicht gehabt, den hinter der Camper Windmühle liegenden Schwabensee hiefür zu benutzen, und es existirt eine Zeichnung, nach welcher die Leitung „an der Affrönne" (dem Abwässerungsgraben des Schwabensees) und vor dem Vorwerke entlang, unterhalb des Camps gegen das „Fuchsloch" im Hohenthorswall, und durch diesen auf den Sand geführt werden sollte. Der Anschlag betrug 10,000 Thlr.

In den Jahren 1671—73 gab der ehemalige Quartiermeister Erich Klengstadt sich viele Mühe um diese Sache, legte auch

§. 36. mehre Projecte vor. Er hatte, hinsichtlich der Ergiebigkeit des Schwabensees, Versuche angestellt, hatte gegen 3000 Tonnen daraus abgelassen, ohne merklichen Abgang, und glaubte, auf täglich 900 Tonnen Wasser rechnen zu können. Klengstadt erbot sich, auf eigene Kosten zu bauen, wenn man ihm nur gewisse Garantien geben wolle.

Ein anderes Project des Klengstadt ging dahin, auf dem Sand und dem Pferdemarkt zwei Wasserbehälter anzulegen, um von hier aus die Straßen mit Wasser zu versorgen. Ein von Pferden getriebenes Schöpfwerk, an dem Freiflutcanale, sollte das Wasser in diese Behälter schaffen.

Die Kosten dieser Anlage berechnete Klengstadt anfänglich auf 4000, später auf 6000 Thlr. Er wollte, gegen weitere Vergütung, das Wasser in die Häuser schaffen, legte auch ein Modell der Anlage vor.

Es kam wirklich zum Beginn der Ausführung. Als aber im Winter 1674 ein heftiger Sturm das, seiner Vollendung nahe Maschinenhaus auf dem Werfte des Freiflutcanals über den Haufen geworfen, und Klengstadt vergeblich um Beihülfe nachgesucht hatte, blieb die Sache um so mehr auf sich beruhen, als die kriegerischen Zeitverhältnisse solchen Unternehmungen entschieden ungünstig wurden.

Die im Jahre 1735 begonnene Anlegung von Casernen auf dem Sand machte auch eine stärkere Versorgung und mit besserem Wasser nothwendig, als durch den daselbst befindlichen städtischen Brunnen geschehen konnte. Die Kriegs-Canzlei ließ nun die, am Hohenwehl liegenden, sogen. Steffens'schen Fischteiche ankaufen, und von dort eine Leitung nach der Stadt projectiren, die zuerst neben dem Ziegelkamp, quer durch die Schwingewiesen, dann unterhalb der Horst entlang, über den Buhdenberg, und so nach dem Sand gehen sollte. Diese Richtung ward aber verworfen, und die jetzige gewählt, welche bis zur Stadt die Landstraße verfolgt. Im Jahre 1737 ward die Leitung eröffnet.

Die Röhren dieser Leitung waren von Holz, und zeigte sich mit der Zeit nicht nur ein starker Abgang, sondern auch ein beständiger Verlust an Wasser, und eine Verunreinigung desselben, wozu noch öftere Störungen durch die nöthig werdenden Reparaturen kamen.

Den Bürgern war die Mitbenutzung der neuen Anlage gestattet, so lange nicht zeitweilig die Ergiebigkeit derselben eine

Beschränkung hierin nöthig machte. Die Unterhaltung bestritt §. 36.
die Kriegscanzlei, doch mußte die Stadt während der fremden Occupationen wiederholt eintreten, um das Werk nur im Gange zu erhalten.

Im Jahre 1850 war die hölzerne Röhrenleitung sehr baufällig geworden; die Kriegscanzlei schien wenig geneigt, etwas für die Anlage zu thun, und so kam ein Vertrag mit der Stadt zu Stande, durch welchen diese das Werk übernahm. Die ungenügenden Holzröhren wurden beseitigt, und mit einem Kostenaufwande von pptr. 12,000 Thlrn. eine 4 Zoll Durchmesser haltende eiserne Röhrenleitung gelegt, auch sonstige Verbesserungen vorgenommen.

Der alte städtische Brunnen war im Jahre 1787 zugeschüttet worden.

Fast alle Einwohner der Stadt hatten sich seit 1737 an den Gebrauch dieses weichen Quellwassers gewöhnt, und daher die Sage: Daß Stade nur einen einzigen Brunnen habe. Nur Einzelne, namentlich solche, die aus den oberen Landestheilen hierher kommen, pflegen das härtere Wasser der gegrabenen Brunnen, besonders des auf dem Pferdemarkte, als Trinkwasser vorzuziehen.

Gleich nach Anlegung der eisernen Röhrenleitung war dieser eine Abzweigung bei dem Hahnthore und weiter nach dem Fischmarkte gegeben worden, wo das Wasser durch den natürlichen Druck zum Ausfluß gebracht werden kann; wogegen es auf dem Sand durch 4 Pumpen, je nach dem Hochstande in den Teichen, 10—20 Fuß gehoben werden muß. Die Kosten betrugen pptr. 2200 Thaler.

Noch eine zweite Ableitung, von dem Obertheile der Neuenstraße nach dem Obertheile der Hökerstraße, ward im Jahre 1854 gebaut. Diese füllt, ebenfalls durch den natürlichen Druck, ein unterirdisches Bassin bis zu der, dem Wasserstande in den Teichen entsprechenden Höhe. Ein hinter dem Bassin befindlicher, gegrabener Brunnen ward beibehalten und neu gefaßt; so daß an diesem Orte beliebig hartes oder weiches Wasser gepumpt werden kann. Dieses Bassin kann auch, besonders bei Feuersgefahr, in diesem enggebauten Stadttheile wichtige Dienste leisten. Es hat, mit der Ableitung, pptr. 2210 Thlr. gekostet.

So kann nun das Quellwasser an vier Orten in der Stadt entnommen werden; während, die Privaten ungerechnet, an etwa

§ 36. sechs andern Stellen gegrabene öffentliche Brunnen mit hartem Wasser sich befinden. Die Unterhaltung dieser Brunnen geschah sonst von den Anwohnern, ging aber später auf die Stadt über.

Ein starkes Pumpwerk, besonders zum Gebrauch bei Feuersnoth eingerichtet, ist in den letzten Jahren am Freiflutcanale gebauet.

Auch in den Fausse-brayes mehrer Bastionen befinden sich Druckwerke, welche Wasser in die Stadt schaffen können.

Die großen Erfolge, welche an vielen Orten durch artesische Brunnen erreicht worden sind, veranlaßten in den Jahren 1834 und 35 auch hier, auf dem Pferdemarkte, einen derartigen Versuch zu machen. Das Wesentliche der artesischen Brunnen besteht darin, daß eine wasserdichte Röhre, welche den Andrang des in den oberen Erdschichten sich sammelnden Wassers abhält, so tief in den Boden eingetrieben wird, bis sie das in größerer Tiefe stehende reine Grundwasser erreicht hat. Je nach der Bodenbeschaffenheit kann auch, ganz nach unten, eine bloße Erdbohrung genügen.

Von den umgebenden Höhen hängt es nun ab, ob das Wasser frei aus dem Bohrloche hervor fließt oder springt, oder ob es durch eine Pumpe gehoben werden muß.

Die Kosten des Unternehmens wurden theils durch freiwillige Beiträge bestritten, theils stellte die Regierung eine Anzahl Baugefangener zur Verwendung. Es ereigneten sich indeß manche Hindernisse; wiederholt stieß man auf größere Steine, Bohrer und Bohrstange brachen, und nachdem mit einem Kostenaufwande von pptr. 930 Thlrn. 140 Fuß tief gebohrt worden war, ließ man den wieder abgebrochenen Bohrer stecken und gab den Versuch auf. Vergl. §. 1.

Mit der Umwallung der Stadt war die Abwässerung sehr erschwert worden. Nur für gewisse Theile konnte das Fleth dazu benutzt werden. Unter den Wällen und neben denselben bedurfte es langer und verdeckter Canäle, Siele, welche fast alle von der Stadt erhalten werden müssen.

Auch hinsichtlich mehrer dieser Siele gab es, gleichwie bei den Brunnen, vormals Interessentenschaften, welche dieselben zu unterhalten hatten. Gegenwärtig ist die Erhaltung eine gemeine Stadtlast.

§. 37.
Die donirten Güter.

Die donirten Güter, ein dem Bewußtsein längst entschwundener Begriff, haben eine lange Reihe von Jahren hindurch, nicht nur in der Geschichte der Herzogthümer, sondern auch in der des Hauptstaates Schweden, eine bedeutende Rolle gespielt. Gegen sie richtete sich eine wichtige Staatsaction mehrer schwedischen Regenten, und die Thätigkeit zahlreicher Staatsbeamten ward durch sie in Anspruch genommen. Die donirten Güter, zuerst ein mit Freuden begrüßter Vermögenszuwachs, für die damit Begabten, wurden bald ein mit Sorge betrachtetes, mit schweren Kosten vertheidigtes Besitzthum. Sie unterlagen zunächst einer erheblichen Minderung, und gingen schließlich ganz verloren. Zahlreiche Familien versanken durch ihre Einziehung in Dürftigkeit, und ein Schwarm von Evictionsprocessen folgte jener nach.

Die Zahl der Donatarien in beiden Herzogthümern wird auf 89 Personen berechnet.

Mit den donirten Gütern hatte es folgende Bewandtniß:

Seit Einführung der Reformation waren manche Einrichtungen der römischen Kirche, besonders die Klöster und Stifter, überflüssig geworden; obwol sie sich nach und nach bequemten, ein lutherisches Gewand überzuwerfen. Nicht anders stand es mit den höhen fürstlichen Kirchenämtern. Durch den westphälischen Frieden war das deutsche Reich an Landbesitz ärmer geworden. Die verkürzten Fürsten verlangten Ersatz. Der Schwede wollte den Krieg nicht ohne Landerwerb geführt haben: Da gab es kein näheres Mittel, als die geistlichen Herrschaften, Stifter, Klöster einzuziehen, — sie zu säcularisiren. War zur Nachfolge in ihnen doch Niemand durch Erbrecht berufen.

Die weltliche Herrschergewalt und die damit verbundenen Einnahmen der Geistlichkeit fielen billig den weltlichen Fürsten zu; die für kirchliche Zwecke bestimmten Güter sollten der Kirche verbleiben. So war schon im allgemeinen Religionsfrieden von 1555 bestimmt worden; und der westphälische Frieden setzte fest, daß wenigstens alle, nach dem 1. Januar 1624 vorgenommenen, entgegenstehenden Veräußerungen ungültig sein sollten.

Nach diesen Grundsätzen ist auch in den althannoverschen Provinzen verfahren worden. Die ehemaligen geistlichen Güter

§. 37. bilden dort den bedeutenden sogen. Klosterfond, dessen Erträge für kirchliche und Schulzwecke verwendet werden.

Nicht so ist in den Herzogthümern gehandelt. Hier verschenkte die Königin Christina schon Kirchengüter an Private, ehe sie noch im rechtlichen Besitze des Landes war (1645).

Ein Heer von Militair- und Civilpersonen machte, nach dem Friedensschlusse, seine geleisteten Dienste, Mancher auch gegebene Vorschüsse geltend. Sie wurden mit Kloster- und Stiftsgütern abgefunden, erhielten sogar ganze Aemter, mit ihren herrschaftlichen Gefällen, eingethan. Am großartigsten wußte auf diese Weise der Graf Hans Christoph von Königsmark sich zu bereichern. Doch griffen in solcher Art auch viele Andere, namentlich Salvius, zu.

Die Königin Christina verfuhr hierin, wie überall, mit verschwenderischem Leichtsinn, und wenn in kurzer Zeit alle alten Klosterintraden, und manche Hoheitsgefälle, in Privathänden sich befanden, so wird das doch nur dadurch erklärlich, daß auch die hohen Beamten gegenseitig sich begünstigten.

In Schweden hatte die Königin es mit den Staatsgütern eben so arg getrieben; — ja, schon ihr Vater Gustav Adolf hatte damit den Anfang gemacht. In den Herzogthümern war von den letzten Erzbischöfen ebenso verfahren worden.

Diese heillose Verschwendung hatte den doppelten Nachtheil, daß sie gleichzeitig die Finanzen des schwedischen Staates, und die Freiheit des Volkes untergrub. Denn mit dem Erwerb der Güter gingen die davon abhängigen Hoheitsrechte über die zugehörigen Bauern auf die, meist den hohen Adelstand bildenden, neuen Besitzer über. Die uralte Freiheit des schwedischen Volkes wurde gefährdet, und das Reich gerieth in Gefahr, einer Feudalherrschaft zu verfallen, der selbst das Königthum sich beugen mußte. —

Die Reformation hatte Bildung und Rechtsbewußtsein im Volke gehoben, und als immer mehr neue Steuern gefordert wurden, erhob sich der Ruf nach Reduction der verschenkten Krongüter.

Diese Bewegung führte zu der Wahl des pfälzischen Hauses auf Schwedens Thron; und selbst Christina suchte nach einer Stütze gegen die Uebermacht des hohen Adels.

So erfolgte schon 1655 der Reichstagsschluß, wornach die Besitzer der donirten Güter den vierten Theil (die Quart) der

Einkünfte aus selben abgeben mußten. Die Reibungen zwischen der §. 37.
Adelsherrschaft und der Volkspartei steigerten sich, und der kleine Adel trat auf Seite der anderen Stände gegen den hohen Adel.

An die Spitze der Volkspartei stellte sich der herrschsüchtige Joh. Gyllenstiern. Er scheint die große Idee Karl Gustav's, die Bildung eines scandinavischen Reiches, verfolgt zu haben. Dazu bedurfte er großer Mittel, Flotte und Heer. So ward er Gründer der absoluten Reduction, und Schöpfer der souveränen königlichen Macht, die zu deren Ausführung nöthig war. Die Grafen Wachtmeister und Karl XI. selbst, seine Schüler, traten in seine Fußstapfen.

Der Reichstagsschluß, die völlige Reduction betreffend, ward unter tumultuarischen Vorgängen, doch von einer sehr großen Mehrheit gefaßt (1680). Er war allerdings eine Revolution, der zuletzt auch deren Urheber verfielen; denn die Revolution ging schließlich über Alle hinweg.

Zur Durchführung der Reduction war in Stockholm eine Commission niedergesetzt, die mit unerbittlicher Strenge verfuhr. Der Haß einiger Emporkömmlinge gefiel sich in der Demüthigung der alten Adelsfamilien. Nach des Canzler Pufendorf's Mittheilungen soll es in dieser Commission mitunter vorgekommen sein, daß die Mehrheit mit Stockschlägen die Minderheit tractirt hat.

Auch die Stadt Stade hatte sich gleichzeitig bemüht gehabt, von den geistlichen Gütern Einiges zu erhalten. Von dem ehemals so bedeutenden Vermögen der Klöster St. Georg und St. Marien war noch Etwas vorhanden. Unterm 15. December 1645 überwies Christina der Stadt den Rest der St. Jürgens-Güter, und am 7. April 1648 vollzog die Königin die Schenkung eines gleichen Restes der St. Marien-Güter. Am 18. September 1649 erfolgte die wirkliche Ueberlieferung.

Die Schenkung geschah, nach der Urkunde, theils zum Ersatze des erlittnen Kriegsschadens, namentlich des Verlustes von Harschenfleth; theils zur Verwendung für milde Zwecke. Nachträglich genehmigte die Königin noch eine Aufbesserung des Gehaltes einiger Rathspersonen, die schon, in Rücksicht auf die Mehrlast in Verwaltung der neu überkommenen Güter, nicht unbillig war. Auch sollte der Rath die Verwaltung der Güter ohne Zuziehung der Bürgerschaft haben.

Der Rath entwarf hiernächst einen Plan für die Verwendung der Einkünfte aus den Gütern. Für eine Communität von 12

§. 37. Schülern bestimmte man 360 ℳ; für die Hoheschule 200 ℳ. Die von der Königin ausdrücklich genehmigte Position der Gehaltserhöhung war 400 ℳ.

Der erste Angriff von Seiten der Regierung gegen die Donatarien, deren Zahl, allein in den Herzogthümern, auf 89 angegeben wird, erfolgte schon im Jahre 1655. Von da an mußten sie den vierten Theil der Einkünfte in die königl. Cammer einzahlen („die Quart“). Die Abgabe dieser Quart ward jedoch der Stadt, in Rücksicht auf den großen Brand, für die 5 Jahre 1663—1667 erlassen. Sie ward damals von der Cammer auf 575 ℳ 28 ß, von der Stadt zu 564 ℳ 16 ß jährlich berechnet.

Im Jahre 1680 sollte nun, vermöge Reichstagsschlusses, die vollständige Einziehung der verschenkten Güter im ganzen Reiche geschehen.

Die Stadt Stade hatte schon frühzeitig in Stockholm vorstellen lassen, daß die Güter nicht eigentlich geschenkt, sondern mehrentheils als Ersatz für erlittenen Kriegsschaden gegeben, dann zu milden Zwecken bestimmt seien. Und wo der letzte Fall eintrat, wollte selbst der Reichstagsschluß von einer Reducirung Abstand genommen wissen.

Die Stadt erbot sich zur Abführung der doppelten Quart, und erhielt darauf, unterm 10. Februar 1680, die ausdrückliche königliche Versicherung, daß sie, unter dieser Bedingung, im Besitz der Güter bleiben solle. — Nichts desto weniger erfolgte schon am 30. December desselben Jahres die Eröffnung, daß die Güter vollständig reducirt würden.

Nochmals erwirkte die Stadt unterm 13. und 28. September 1682 königliche Resolutionen, welche einen Theil der Güter der Stadt beließen; doch ward auch dieses bald wieder umgestoßen.

Gleich willkürlich war das Verfahren der Reductions-Commission auch in anderer Beziehung. Als leitender Grundsatz war ursprünglich auch der aufgestellt worden, daß nur Schenkungen reducirt werden sollten; — nicht solche Güter, die titulo oneroso (durch Gegenleistung) erworben seien. Der Erfolg dieser Bestimmung ward fast überall vereitelt durch die Forderung strengsten Beweises über die Art der Erwerbung. Bei vielen Gütern, die schon in zweiter und dritter Hand sich befanden, war dies oft nicht mehr möglich. Dann galten sie ohne Weiteres als der Reduction verfallen. Ueberall begann man mit der Execution und ließ die Beraubten allenorts sollicitiren.

Der Donation der Güter an die Stadt war die Bedingung §. 37.
angehängt worden, daß aus den Einkünften die darauf haftenden Schulden getilgt werden sollten. Zunächst aber lasteten darauf noch sonstige schwere, wenn auch theils vorübergehende Ausgaben, und die Regierung verminderte selbst den Ertrag durch Wegnahme der Quart.

So hatten weder erhebliche Schuldabtragungen geschehen, noch viel für milde Zwecke verwandt werden können. Das nahm man, der Stadt gegenüber, als Vorwand zur Aufhebung der Donation, und den wesentlichsten Grund der Schenkung: Ersatz für erlittenen Kriegsschaden, ignorirte man gänzlich.

Anscheinend war der König der Stadt nicht abgeneigt; dagegen scheint die hiesige Cammer bemüht gewesen zu sein, bei dieser Gelegenheit ihren Diensteifer in ein helles Licht zu setzen.

So fand sie auch z. B. nach einer Untersuchung der Kirchenmittel, daß die erst kürzlich mit größter Mühe aus dem Schutt wieder aufgerichteten Kirchen ausreichendes Vermögen besäßen.

Und noch eine Ungerechtigkeit gegen die Herzogthümer lag darin, daß ihre Güter für den Landesherrn eingezogen wurden. Als die Stände der Herzogthümer 1698 versuchten, die Güter in deren Etat zu ziehen, hieß es: Es seien Hand- und Tafelgüter des Landesherrn, der Erzbischöfe, gewesen.

Auch die betr. Güter der Stadt Stade wurden zunächst sequestrirt (1681, 82), und mit größter Schärfe suchte die hier thätige Commission den höchst möglichen Ertrag der Güter heraus zu rechnen, um auch noch Nachforderungen wegen der Quart anstellen zu können. Da durch den Brand von 1659 das städtische Archiv fast ganz zerstört worden war, so fand das unendliche Schwierigkeiten. Die Quart ward nun auf 873 ℛ festgestellt.

Die wirkliche Aushändigung der Güter verzog sich bis Michaelis 1694. Die Stadt hatte der stets in Geldnoth befindlichen Regierung schon seit 1655 Vorschüsse machen müssen. Diese beliefen sich, mit den hoch angeschwollenen Zinsen, nach einer Liquidation vom 8. Juli 1682, schon auf 26,391 ℛ. — Geld hatte die Regierung nicht; daher blieb die Stadt, gegen Abgabe zweier Quarten, bis 1694 in Besitz. Nun erfolgte die Auslieferung; doch blieb die Stadt bis 1737 im directen Bezug der einen Quart, bis jene Schuld getilgt war.

Bei der Schlußabrechnung erhob sich noch ein Anstand. Die Regierung glaubte 11,000 Thlr. zuviel bezahlt zu haben.

§. 37. Bis zu einem Betrage von 2600 Thlrn. war das auch nicht unwahrscheinlich. Nach langen Verhandlungen zahlte die Stadt 1769 noch die Summe von 2000 Thlrn., und compensirte die fehlenden 600 Thlr. durch eine Miethforderung für 2 große Zimmer im Rathhause, welche seit 1712 zur Aufbewahrung des Regierungs-Archivs dienten.

So ist der Stadt von den donirten Gütern Nichts geblieben, als die Hälfte dessen, was für die Eingangs erwähnte Communität von 12 Schülern ausgeworfen worden. Die Regierung nahm aber die Verwaltung dieser Stipendien selbst in die Hand und legte 6 davon der Schule zu Verden bei.

Was die Stadt hat aufwenden müssen, um in den Besitz der Güter zu gelangen, ergiebt sich im Wesentlichen aus dem später Folgenden. Für ihre Beibehaltung brachte sie nicht weniger Opfer.

Wie schon früher, wegen allgemeiner Stadtangelegenheiten, gingen auch in den Jahren 1682—83, 89—90, 1696 städtische Deputationen nach Stockholm, die sich besonders auf die donirten Güter mit bezogen. Sie mußten dort 3, 6, 9 Monate lang sollicitiren und — schmieren, um nur Resolution zu bekommen. Stockholm war von solchen Sollicitatoren oft überfüllt. Als die donirten Güter verloren waren, handelte es sich besonders noch um die Forderung von 26,391 ₰ nebst ferneren Zinsen, welche die Stadt bei der Regierung gut hatte.

Nur von der letzten Deputation, welche 7 Monate währte, liegt noch eine ziemlich vollständige Kostenrechnung vor, welche als Typus aller andern dienen mag. Es ist verausgabt: An Reise- und Unterhaltungskosten 710 Thlr. „An verschiedenen Orten, zur Beförderung einer guten Resolution, nachdem die Sollicitanda zuerst in der Canzlei, hernach im Cammercollegio und im Reductionscollegium untersuchet, und endlich von dannen wieder zurück, nach derselben Ordnung, mit benöthigter Relation an J. Majestät ergangen, nothwendig verwenden müssen 2164 ₰ 24 ß.“ Weitere Opfer werden andern Orts aufgeführt werden.

Mit den donirten Gütern hatte die Stadt ein schmutziges Nest überkommen. Schon Jahrhunderte lang war die Finanzwirthschaft der Klosterleute oft eine recht leichtsinnige gewesen; auch die Erzbischöfe, und selbst der heilige Vater, brandschatzten sie nicht selten auf verschiedene Weise. — Eine große Schuldenmasse hatte sich angehäuft. Hatten die Convente an sich schon keinen besondern Antrieb, für ihre Nachfolger zu sorgen, so war

dies noch weniger der Fall, nachdem den Herren, mit dem Protestantismus, die Ahnung aufdämmern mußte, daß es mit der Klosterherrlichkeit zu Ende gehe. Jetzt hieß es: Nach uns die Sündflut. — Bei dem Marienkloster wenigstens ist der dringendste Verdacht vorhanden, daß falsche Schuldverschreibungen ausgestellt worden sind, um die uneheliche Nachkommenschaft der Herren Aebte damit auszusteuern, und ihre Concubinen zu versorgen. Die Georgen-Güter hatte der „Hochwürdige Vater in Gott", der bodenlos liederliche Erzbischof Christoph, schon auf das schamloseste geplündert. §. 37

Mit diesem ungeordneten Finanzwesen fiel der Stadt auch eine Menge von Processen zu. Es mußten die zeitigen Klosterherren mit anständigem Lebensunterhalt versehen werden, und Alle, die zur Erlangung der Güter geholfen hatten, erwarteten ihre Belohnung. Dazu gingen die Gefälle schlecht ein. Die Stadt mußte oft Vorschüsse leisten. Als vom Jahre 1655 an die Quart an die Cammer abgegeben werden mußte, kam es wiederholt zu militairischen Executionen.

Die Güter der aufgehobenen Klöster kommen auch unter dem Namen der Reliquien vor. Für solche Reliquien hatten auch die Protestanten eine große Verehrung behalten.

Der schwedische Generalcommissair beim niedersächsischen Kreise und nachherige Unterhändler beim westphälischen Friedensschlusse, Geheimrath Joh. Adler Salvius, erhielt vom Erzbischof Joh. Friedrich, 1632, „wegen dem Erzstifte geleisteter großen Dienste", mehre Theile von den Gütern der Klöster Harscfeld und St. Marien zu Stade, frei und eigen von allen etwaigen Schuldforderungen geschenkt, was auch Domcapitel und Stände genehmigten. Es werden genannt: „In Hollern 13 Morgen, so Hermann Lütke gehabt, 6 Morgen Armgartenstück, 3 Morgen, 7 Stück, mit des weil. Abts Jost von der Beck Hof umb 21 Morgen, samt in Twielenfleth 15 Morgen benebst dem Hof zum Bruch und Neßhof, Guderhandviertel Steinenkirchspiels, mit dem wüsten Dorfe Rüste, und was in Dollern zu beim Kloster belegen". Im folgenden Jahre verlieh der Erzbischof dem Salvius die Unter- und Obergerichtsbarkeit über diese Güter. Der nachherige Erzbischof Friedrich bestätigte alle diese Schenkungen, deren Jahresertrag über 4500 Thaler geschätzt wurde.

Von diesen Gütern war der Hof zum Bruch im Altenlande von Salvius weiter und schließlich auf Peter Brandt vererbt.

§. 37. In dessem Concurse, 1686, ward er einer Frau von Spreckelsen in Hamburg, für Schuldforderung, zuerkannt. — Bei der ersten Reduction hatte man sich nicht getraut, den Hof zum Bruch anzugreifen; unter Carl XII. glaubte man das Versäumte nachholen zu können. So nahm man 1698 den Hof in Besitz; — wie denn Besitzergreifung immer der erste Schritt bei den Reductionen gewesen ist.

Nach fruchtlosen Güteversuchen riefen die Spreckel'schen Erben den Kaiser, als Garanten des westphälischen Friedens, um Schutz an, mußten sich jedoch schließlich bequemen, ihr Recht vor den schwedischen Gerichten zu suchen. — Als das bremensche Hofgericht und das Obertribunal zu Wismar (1701—2) die Angegriffenen in ihrem Besitze schützte, mußte der Fiscus abziehen. Die Kosten wurden, wie gewöhnlich, compensirt.

Der Fiscal der Regierung hatte unter anderm den perfiden Einwand vorgebracht, daß nach dem Religions-Friedensschluß von 1555, und dem westphälischen Friedensschlusse, die Güter nur zu geistlichen Zwecken hätten verwendet werden dürfen. Als ob die schwedische Regierung nur deshalb reducirte, um die Kirche wieder in Besitz der donirten Güter zu bringen. — Wegen eines weitern Einwandes, daß die etwaige Belohnung des Salvius nicht aus den Klostergütern, sondern vom ganzen Stifte hätte geleistet werden müssen, behielt das Urtheil dem Fiscal seine Rechte bevor, die indeß nicht verfolgt sind.

Der Dr. Niclas Höpcken, 1614 zum stadeschen Syndicus erwählt, später Bürgermeister, Hofgerichts-Director und Geheimrath, reisete den 1. Juni 1647, im Auftrage der Stadt, nach Osnabrück, und erwirkte von dort aus, durch die schwedischen Friedensunterhändler, die Schenkung der Mariengüter. Er erhielt dafür von den der Stadt donirten St. Jürgensgütern den Meier zum Bohnenhofe (der erste Hof nächst der Stadt hinter dem Kehdingerdeiche), von den Mariengütern die Meier zur Lieth (Agathenburg), die 2 Fischteiche bei der Affrönne (die Ottenbecker Teiche, oder wahrscheinlicher, die Teiche unterhalb des Vorwerks), einen Meier zu Hagen und einen zu Hahle. Zur Quart zahlte Höpcken später, wegen St. Jürgensgüter 25 ℔ 42 ß, wegen Mariengüter 54 ℔ 11 ß. Darnach hätten die ihm geschenkten Güter einen Jahresertrag von 320 ℔ 20 ß gegeben.

Am wenigsten aber säumte der in solchen Angelegenheiten sehr industriöse Generalgouverneur Graf Hans Christoph

Königsmark, bei dieser Gelegenheit sein ohnehin schon übergroßes Einkommen zu vermehren. Was er direct von der Königin Christine bekommen, gehört nicht hieher; nur was er der Stadt abgezwackt hat. Schon 1651 hatte er pachtweise dem Rathe „das alte Vor- und Ackerwerk" (hinter dem Camp) abgedrängt.*) Am 26. September 1653 trieb er zum Verkauf. Durch das zweijährige Pachtgeld ward ein Strich gezogen, das Vorwerk selbst für 4000 Thlr. Species verkauft. Das Kaufgeld ward wieder, in ächt Königsmark'scher Weise, einmal nicht ganz zu voll, dann theilweise in schlechter Münze bezahlt. Der Verkauf ward von der königl. Regierung genehmigt. (3. October 1653.) Mit dem Gelde tilgte der Rath alte Klosterschulden. Zwei Jahre später verlangte die Excellenz auch noch das Sassenmoor (ein Theil der Mariengüter); erhielt es aber nur auf 5 Jahre in Pacht. §. 37.

Hans Christoph hatte 1663 seinen wohlerworbenen Schätzen entsagen müssen; er war zu Stockholm an einer Fußwunde gestorben.

Nun ward Gustav Horn Generalgouverneur. Sofort erfolgte ein königl. Befehl, den Königsmark'schen Erben das Kaufgeld für das Vorwerk zurück zu zahlen und solches dem Horn einzuräumen. Wegen Ersatzes durch Rente oder Capitalzahlung aus königlicher Cammer solle weiter verhandelt werden. So hielten die schwedischen Großen sich untereinander nicht einmal Treue und Glauben. Das königl. Rescript nahm auf die von der königl. Regierung ertheilte Erlaubniß zum Verkaufe keine Rücksicht, rügte vielmehr auf's Schärfste, daß die Allerhöchste Genehmigung nicht nachgesucht worden sei, und wollte nur in Gnaden eine Verhandlung wegen des Kaufschillings zulassen.

Auch hier gehen, in widerwärtigster Weise, Heuchelei, Perfidie und Nepotismus Hand in Hand. Die königl. Majestät tadelte den von ihrer Regierung vor 10 Jahren gut geheißenen Verkauf, weil die Güter ad pios usos bestimmt seien. Es kommen nun zwei Fragen in Betracht: Entweder durfte das Gut gar nicht, oder nicht zu diesem Preise verkauft werden. Was that nun die Majestät? Sie cassirte nicht den Handel im Interesse der pii corpora. Nein, sie ließ den getadelten Verkauf an sich

*) Auf dem Grunde des 1499 abgebrochenen Marienklosters war ein zweites Vorwerk angelegt worden. Dieses führt den Namen des neuen Vorwerks.

§. 37. bestehen, trat aber Allerhöchstselbst in die Stelle des Käufers und verschaffte einem lebenden Günstling den Besitz, welchen sie den Erben des todten nicht mehr gönnen wollte.

Die Stadt zahlte nun den Königsmark'schen Erben baar 1000 Thlr., decurtirte den schuldig gebliebenen Rest des Kaufgeldes mit 303 Thlrn., ferner den Werth von 2 Morgen Stadtland (Ziegelkamp), die zum Vorwerke gelegt worden, mit 227 ℔, ferner Hauerrückstand für das Sassenmoor 300 ℔, Summa 1830 ℔. — Für den Rückstand ad 2170 ℔ ward den Erben das Sassenmoor pfandweise eingethan, der Rest auf den Geversdorfer Zehnten angewiesen. Schon 1666 wurden die Erben, wegen nicht fallender Zinsen, klagbar. Die Stadt leistete einen Abtrag von 1171 ℔. Der Proceß schleppte sich fort bis 1671, dann ruhte er bis 1720. Die Erben hatten 1683 auch das reducirte Sassenmoor hergeben müssen und verlangten auch dafür Schadloshaltung. Im Jahre 1729 verglichen sich die Parteien, indem die Stadt den Erben noch $1333^1/_3$ ℔ N.=$^2/_3$ auszahlte. Die 4000 ℔ Kaufgelder scheinen von der Regierung erstattet zu sein, da in der Schlußliquidation vom 8. Februar 1682 die Zinsen darauf ad alterum tantum mit 4000 ℔ gut gethan werden.

Der vorerwähnte Niclas Höpcken hatte die von der Stadt ihm geschenkte Lieth an den Landrentmeister Wyneken überlassen, nachdem er zwei der dortigen vier Halbhöfner ausgekauft, und ein Vorwerk daselbst eingerichtet hatte. Wyneken erwirkte die adlich freie Qualität dieses Besitzthums, verkaufte es aber schon 1652 wieder an Hans Christoph Königsmark, der daselbst ein Herrenhaus erbaute und zu Ehren seiner Gemahlin Agathenburg nannte. Auch Agathenburg ward den 30. April 1683 für reducirt erklärt. Die Regierung wollte es in Besitz nehmen, stieß aber, wegen der bedeutenden Meliorationsforderung, auf Widerstand. Auch hier verlangte man von der Stadt Gewährleistung.

Einen andern Proceß verlor die Stadt gegen die Erskein'schen Erben. Sie hatte dem Hofgerichts-Präsidenten Geheimrath Alexander Erskein 4 von den zum Klostergute gehörigen Meiern, 2 Stadtmeier und 1 Köthner zu Schwinge verkauft. Die Reductionscommission wollte alle 7 Censiten an sich ziehen, was nur mit Mühe, hinsichtlich der 3 Stadtmeier, abgewehrt werden konnte. Der Evictionsproceß mit den Erskein'schen Erben währte bis 1723, wo die Stadt den Erben vergleichsweise 2800 ℔ gezahlt hat.

Eine böse Erbschaft hinterließ der Abt zu St. Marien, Jodocus v. d. Becke, der Stadt. Mit einer nicht näher benannten Frau hatte er nicht mehr als acht Kinder außerehelich erzeugt, die er später legitimiren ließ. Er selber residirte auf dem Abtshofe, auch der Hof zum Bruch genannt, im Altenlande. Es war des Abtes Tafelgut. Seine quasi Frau lebte auf einem benachbarten kleinen Hofe, den Jodocus aus einigen Splittern des Klostergutes zu schaffen gewußt hatte. In seinem 1624 zu Bremen errichteten Testamente vermachte der Abt seinem ältesten Sohne Jost diesen Hof, mit Beding: Der „Speckhanschen“ jährlich 2 fette Ochsen zu liefern. §. 37.

Nach einem §. 56 weiter anzuführenden Rechnungsbuche war die „Speckhansche“ des Abts Hausgenossin und Factotum gewesen.

Als der Abt schon lange Jahre verstorben war (1657), traten dessen Erben klagend gegen den Rath, als Besitzer der Klostergüter, auf. Es kommen Schuldverschreibungen zum Vorschein, welche Abt und Prior für das Kloster St. Marien, zu Gunsten der „Speckhanschen“, ausgestellt haben, die nun von dieser den Erben des Jodocus cedirt worden sind.

Obwol in dem Beweisverfahren sich der dringendste Verdacht herausstellte, daß der Abt Jodocus selbst das Geld hergegeben habe, wenn es überall bezahlt worden; daß die etwaigen Anleihen keinesweges im Nutzen des Klosters verwendet worden seien: So fiel doch schließlich das Erkenntniß in letzter Instanz dahin, daß den v. d. Beck'schen Erben, die erheblichen Kosten ungerechnet, 20,470 m$\!\!\!\!/$ bezahlt werden mußten. Der Proceß hatte etwa 20 Jahre gedauert.

In dem Erskein'schen Falle konnte die Reductionscommission, nach den einmal aufgestellten Grundsätzen, den Rath der Stadt nicht zu einer Entschädigung kommen lassen; — in dem v. d. Beck'schen Falle wäre sie dazu verpflichtet gewesen. Hier handelte es sich um eine alte Klosterschuld, deren Rechtmäßigkeit der Rath aus guten Gründen in Abrede nehmen durfte, — um einen Proceß, der zur Erhaltung der Substanz der Klostergüter geführt worden war. Was der Rath in dieser Beziehung gethan hatte, mußte der Rechtsnachfolger anerkennen. Dennoch findet sich nicht, daß es gelungen sei, der Stadt Ersatz zu verschaffen,

Dem erstgedachten Erskein hatte der Rath auch das, von Bartold Otto v. d. Beck im Jahre 1649 für 11,000 ℛ und „eine fürnehme Discretion“ an dessen Frau von 200 ℛ, angekaufte

§. 37. Gut Schölisch wieder verkauft um 10,000 ℳ. Bei diesem Gute befand sich die Ober- und Untergerichtsbarkeit. Mit solchen benachbarten Gerichten fielen nicht selten Streitigkeiten vor, und mag hierin ein besonderer Grund des Ankaufs gelegen haben. Der Werth dieser Gerichtsherrlichkeit war beim Kaufe zu 4000 ℳ angeschlagen worden, was schwer zu begreifen ist, da die Gerichtsgefälle das Capital nimmer verzinsen konnten. Diese Gerichtsbarkeit war aber ein erzbischöfliches Lehen, und der Rath scheint keine Aussicht gehabt zu haben, damit belehnt zu werden. Daher wohl der Wiederverkauf, selbst mit Verlust.

Die Reductionscommission begnügte sich nicht, das Lehen einzuziehen, sondern faßte auch das Gut selbst an. Auch hierüber hatte die Stadt Processe mit Erskein und der Commission zu bestehen.

Bei der Mangelhaftigkeit der Acten ist es unmöglich, eine Uebersicht zu erlangen, wieviel die Stadt im Ganzen durch die Donation gewonnen haben mag. Legt man einer solchen Berechnung die gezahlte Quart zum Grunde, so dürfte die Summe von 90,000 ℳ sich herausstellen. Indessen hat die Quart von dem Sollertrage der Güter gezahlt werden müssen; um die sehr erheblichen Ausfälle kümmerte die Regierung sich nicht. Rechnet man ferner die großen Aufwendungen, welche gemacht werden mußten, um in den Besitz der Güter zu gelangen und darin sich zu erhalten; die Alimentation des Convents; den Abtrag von Schulden; die zahlreichen, mit totalem Verlust begleiteten faulen Processe; die Evictionsklagen: — So wird es fraglich, ob man den reellen Gewinn bis zur Hälfte der 90,000 ℳ anschlagen kann. Damit wäre die Absicht der Königin Christina, der Stadt einen Ersatz für die unter ihrer Regierung bis dahin erlittene Brandschatzung ad 20,000 ℳ, die Zerstörung Harschenfleths, und alle sonstigen Kriegsdrangsale zu geben, freilich längst nicht erreicht.

Eine Uebersicht der donirt gewesenen Güter läßt sich aus den Verzeichnissen gewinnen, welche dem Abschnitte „Klöster" (§. 56) beigegeben sind. Das gegenseitige Verhältniß derselben war so, daß zu der Quart ad 873 ℳ, die Mariengüter 613 ℳ, die Georgengüter 260 ℳ jährlich aufzubringen hatten.

Darnach wäre der Sollertrag der Mariengüter 2452 ℳ, der Georgengüter 1040 ℳ gewesen.

(Fortsetzung im nächsten Hefte.)

Drei Urkunden zur Geschichte des Georgs-Klosters und des Zevener Hofes zu Stade.

Mitgetheilt vom Gymnasial-Director Krause in Rostock.

1. Papst Gregor IX. beauftragt drei Osnabrücker Domherren mit Entscheidung des Streites zwischen dem Domprobst zu Bremen und dem Georgskloster wegen der Stader Kirchen. — Rieti 1231, December 24.

Gregorius episcopus servus servorum dei. Dilectis filiis Cantori. Thesaurario et Hugoni canonico Osnaburgensi Salutem et apostolicam benedictionem. Dilectus filius Praepositus Bremensis nobis conquerendo monstravit. quod Praepositus et conventus sancti Georgii ordinis sancti Augustini Bremensis diocesis super iure patronatus sancti Willehadi et aliarum ecclesiarum Stadensium ad ipsum ratione prepositure sue de iure spectantium iniuriantur eidem. alias sibi graves et molesti existentes. ideoque discretioni vestre per apostolica scripta mandamus quatinus partibus convocatis audiatis causam et quod iustum fuerit appellatione postposita statuatis. facientes quod statueritis per censuram ecclesiasticam firmiter observari. testes autem qui fuerint nominati. si se gratia odio vel timore subtraxerint per censuram eandem appellatione cessante cogatis veritati testimonium perhibere. quod si non omnes hiis exequendis potueritis interesse duo vestrum ea nichilominus exequantur. Datum Reate VIIII Kal. Januarii. Pontificatus nostri anno quinto. —

Nach Möhlmann's Abschrift aus dem Original (mit anhangendem Bleisiegel mit Gregorius pp. VIIII.), früher im Landdrostei-Archiv zu Stade, jetzt im Kgl. Archiv zu Hannover. Ein ähnlicher Auftrag in Bezug auf Bremen an drei Domherren von Münster (Rieti, 23. December 1231), öfters gleichlautend, bei Ehmck Brem. Urk. S. 197 Nr. 167.

2. Probst und Convent von St. Georg zu Stade bezeugen, daß Nicolaus Brouwel, Vicarius zu St. Wilhadi in Stade und Provisor des Zevener Hofes daselbst, eine Commende am Peter und Pauls Altar im Georgskloster gestiftet habe. 1464, Dec. 5.

In nomine sancte et indiuidue trinitatis Amen. Nos Hinricus van heluensen dei paciencia Prepositus Gotfridus de

Lu Prior Johannes Osenbrughe Custos Totusque Conuentus monasterii sancti Georgii[1]) Opidi Stadensis Ordinis Premonstracensis Bremensis diocesis Vniuersis et singulis christi fidelibus presens scriptum intuentibus et ad quos presentes nostre littere peruenerint. Salutem in eo qui est omnium vera salus. Accessit ad nos honorabilis vir dominus Nicolaus brouwel[2]) In nostra parrochiali ecclesia Wilhadi dicti opidi viccarius (!) perpetuus Et prepositi · ac sanctimonialium Monasterii beati viti martiris in Zteuena Domus eiusdem monasterii jn dicto Opido Stadensi familiaris prouisor monitor et expenditor Veri luminis claritate in interiori homine succensus attendens quomodo gloriosus deus in sanctis suis et in ipsorum glorificacione congaudens In veneracione sue matris beate Marie semper virginis eo iocundius et per amplius delectatur. Ea propter cupiens omnipotentis dei ipsiusque intemerate genitricis Ac sanctorum apostolorum Petri et Pauli et sancti Viti martiris honore congruo laudes ampliare volens terrestria felici commercio in eterna gaudia commutare. De bonis sibi ab omnium bonorum largitore elargitis Pro diuini cultus augmetacione (!) et ampliacione Et animarum omni fidelium refrigerio et refocillacione De nouo fundauit erexit et dotauit quosdam redditus elemosinares et commendaticios perpetuas videlicet quatuordecim marcarum lubecensium emptos et comparatos pro ducentis marcis lubicensibus. In et ex bonis agris et hereditatibus vt in priuilegiis et literis sigillatis de super confectis clarius expressis et descriptis continetur Quos quidem redditus perpetue et in euum ad quoddam altare in honore sanctorum apostolorum Petri et pauli iam dedicatum et consecratum In

1) Archiv II. S. 177. Der Custos Johannes Osenbrughe ist sicherlich nicht der frater Joannes Ossnaburgensis des Bremer Antoniusgilde-Buches. Archiv I, S. 152. 2) v. Hodenberg im Zevener Urk.-B. hat sich in Bezug auf diesen Nicolaus Brouwel arg geirrt, weil er 2 als Regesten gegebene Urkunden nicht selbst gelesen hat. Er war zuerst Pfarrer von Heslingen (plebanus), anscheinend von 1421—23 im Streite mit einem Vorgänger Johann Plone, genannt Brinckmann, also wohl Johann Brinckmann aus Plön (Zev. Urk. Nro. 108—111, in Nro. 110 ist er Ploue genannt), dann in ruhigem Besitz 1434 (Urk. 121) und wahrscheinlich bis 1450 (Urk. 121), wo er anscheinend als Zevener Official und Vorsteher des Zevener Hauses zu Stade und Vicar zu St. Wilhadi nach Stade übersiedelt, und dort 1453 in der unten abgedruckten Urkunde 3 und 1464 in der vorliegenden erscheint. Vergl. unten zur Urk. 3.

dicto nostro monasterio versus plagam aquilonarem retro imaginem venerabilis nostri patroni sancti Georgii situm et locatum asscripsit et assignauit. Nec non calicem argenteum, missale nouum, duo preparamenta integra ad diuinum officium celebrandum necessaria et capsam cum aliis ornamentis pro ipsius anime ac suorum parentum et benefactorum animarum salute aput eandem commendam permanenda eciam legauit et assignauit sub condicione et modo infrascriptis videlicet quod ipse dominus Nicolaus fundator reseruauit sibi primo et ante omnia vsum et fructum dictorum reddituum ad tempus vite sue Nolens tamen propter hoc astringi in vita sua ad ulteriores missarum celebraciones nisi prout sibi visum fuerit expedite et possibilitas ceu facultas celebrandi adeo donata fuerit et non ultra Preterea idem dominus Nicolaus ipso de medio sublato voluit et omnino ita ordinauit de nostro et posterorum nostrorum consensu firmiter obseruari et teneri quod quidem Hinricus mertens scolaris filius cuiusdam Johannis mertens si super vixerit post mortem dicti domini Nicolai dictis redditibus ad huiusmodi commendam appositis Et ex huiusmodi summa ducentarum marcarum prouenientibus absque impedimento et contradictione aliquali libere et quiete ad tempus vite sue debeat vti et frui saluis modis infradicendis. Ita quod dictus hinricus si ad presbiterii gradum promotus fuerit ad duas missas septimanatim pro dictis redditibus in eodem altari celebrandas ut elemosinarius perpetuus per se uel alium presbitrum secularem sit astrictus Et si laicus permanserit similiter ut supra duas missas celebrandas ebdomadatim per presbitrum secularem procurabit pro quibus dabit annuatim duas marcas vt eciam posteri Commissarii dabunt Insuper iidem (!) dominus Nicolaus voluit et ordinauit et seruare omnino decreuit ipso vnacum hinrico mertens antedicto ab hac luce iuxta dei voluntatem migratis Quod extunc decetero perpetuis temporibus Juspresentandi siue presentacio dicte commende aput dominum Prepositum Monasterii sancti viti in Zeuena debeat permanere et ad nullum alium quoque modo peruenire videlicet modo subscripto Quod ipse dominus prepositus in Zteuena pro tempore existens post decessum dictorum domini Nicolai et hinrici mertens Et quocienscumque deinceps dicta Commenda vacauerit infra vnius mensis spacium ad dictam Commendam vacandam pretacti monasterii in Zteuena provisorem Reddituum

ipsius monitorem expenditorem et familiarem in Curia siue domo dicte monasterii in opido stadensi et in ipsius seruicio actu, existentem personam secularem habilem in sacerdotem promouendum vt idem eo attencius diligencius et fidelius circa dictum monasterium suum officium et seruicium excerceat et peragat nostri monasterii sancti Georgii preposito pro tempore existenti presentabit. Cui tunc idem sepedicti nostri monasterii prepositus dictam commendam ad tempus quo ipse presentatus fuerit in seruitio et officio domus et Curie antedictarum et non vltra dumtaxat Et non alias aliter neque aliomodo sine contradictione committere debet Voluit insuper iidem dictus dominus Nicolaus et firmiter obseruare decreuit Quod ipse hinricus mertens Et ceteri dicte Commende commissarii perpetuis temporibus singulis annis in ipsius domini Nicolai anniuersario pro memoria sua suorumque parentum et benefactorum Cum vigiliis missis et pulsu iuxta morem et consuetudinem nostri monasterii peragenda dabunt Magistro nostre caritatis aut distributori nostrarum memoriarum annuatim duas marcas lubecen. Dominis nostris choralibus et presbiteris secularibus in dicto nostro monasterio beneficiatis et officialibus presentibus et ad dictam memoriam celebrantibus domino priori excepto equaliter distribuendas. Rursum per sepedictum dominum Nicolaum fuit ordinatum et firmiter decretum si redditus huiusmodi elemosinares pro pretacta summa emptos tociens quociens reemi et redemi contingerit Ex tunc dictus hinricus ac omnes et singuli posteri ad dictam Commendam Commissarii semper ad voluntatem scitum et consensum domini prepositi sepe nominati monasterii in Zteuena tunc pro tempore existentis alios redditus ad vsum et fructum antefate commende comparare et emere debeant Et quod priuilegia et littere sigillate supra dictos redditus et futuris temporibus sigillanda ceu sigillande aput Monasterium antedictum in Zteuena ad loca consueta et vsitata pro priuilegiis et litteris conseruandis ordinata et deputata sine contradictione pro bona custodia debeant collocari et custodienda tradi. Supplicans igitur nobis dictus dominus Nicolaus humiliter et attente quatenus nostrum consensum ad consumacionem fundacionis et dotacionis reddituum dictarum elemosinarum siue commende. Et ut ad debitum effectum prout superius est expressum deducendum largiri dignaremur Nos vera precibus

ipsius domini Nicolai tamquam iustis et racionabilibus annuentes Et diuinum cultum toto nisu semper augeri intime affectantes Premissa omnia et singula ut prefertur admittimus et ad hoc plenum nostrum consensum pariter et assensum tenore presencium pro nobis et nostris successoribus elargimur Prouiso quod Commissarius pro tempore dicte Commende existens nostri monasterii preposito pro tempore existenti Obedientiam ad gratiam et iusticiam prout decet personam secularem facere sit astrictus In quorum omnium singulorum fidem et euidens testimonium Sigilla nostra scilicet prepositi et Conuentus pretacti nostri monasterii vna cum sigillis venerabilis viri domini Theoderici peynis[3]) nunc memorati monasterii sancti viti in Zteuena prepositi Et ipsius domini Nicolai fundatoris Ex certa nostra sciencia presentibus sunt appensa.

Datum anno domini Millesimo quadringentesimo sexagesimo quarto In profesto beati Nicolai episcopi et Confessoris.

Aus dem Original im kgl. Archiv zu Hannover mit anhängenden 4 Siegeln:

1) Länglich rundes Siegel des Probstes Heinrich, unter dem Ritter Georg die Figur eines Geistlichen mit einem Buche in der rechten und einem Palmenzweig in der linken Hand darstellend. 2) Das länglich runde Siegel des Convents ist stark verletzt. 3) Rundes Siegel des Probstes Diedrich Peinis, einen Geistlichen darstellend, zur rechten Seite befindet sich ein Schild mit zwei gegen einander gekehrten Flügeln. 4) Rundes Siegel S. Nicolai prowel mit dem Bilde eines Geistlichen.

Die Urkunde ist im Zevener Urkundenbuche nicht erwähnt.

3. **Dekan und Vorständer des Kalands zu Stade verschreiben ihrem Mitbruder Nicolaus Brouwel die obengenannten 14 M. Rente. 1453, April 7.**

Wy Andreas van der osten Deken. Johannes hune Tibericus rustede, vorstenders vnde menen heren vnde broders der broderscop des kalandes to sunte Wilhade bynnen Stade bekennen vnde betughen an dussem breue vor vns vnde vor vnse nakomelinghe dat wy samelifen vnde endrachtliken myt wolberadene mode vnde vrigen guden willen hebben vorcoeft vnde vorcopen redeliken vnde rechtliken an dussem breue to enem vasten

3) Diedrich Peinis (von Peine) kommt als Probst im Zevener Urk.-Buch von 1445 bis 1468 vor.

steden ewighen ernecope deme Ersamen heren Nicolao brouwel vnseme medebrodere un to tyden vorstendere an des closters houe van Zteuene vnde deme holdere dusses breues vorteyn lub. marc dede vns van deme ergen. heren Nicolao nawillen to dancke betalt sint vnde wy vort an de nutticheit vnde beste der vorben. broderscop des kalandes ghelecht vnde ghekert hebben vnsen haluen morghen landes dede vns ghegheuen is van den Erbaren heren vnde prelaten Mestere Conrado bennen dekene to sunte stephane bynnen Bremen vnde Tiderico peynis proteste (sic) to Zteuene testamentare des Erbaren selighen her Mathie wikers dekens to Rameslon vor ene ewighe dechtnisse des vorben. her wikers, dede beleghen is an deme sande buten Dykes vnde schuet opt Osten an de elue vnde opt dat suden heft by sik neghest des klosters gut van Zteuene [4]) vnde ant westen de gudere dede horen to der vicarie hern berndes gusebers to sunte Nicolaws vnde antworden der Ghuseberssghen gud, vnde willen vnde scalen eme des haluen morghen landes recht warent wesen vnde warscop dar op don vnde vorlatene hern Nicolao vorben. rc. rc.

.........vnde to groter witlicheit vnde merer tuchnisse hebben wy vor vns vnde vnse nakomlynghe vnser broderscops Inghesegel myt willen vnde witscop heten hanghen an dussen brefft Screuen na der bort godes veerteynhundert iar an deme dreyndeveftigheften iare des ersten sonauendes na Paschen.

Aus dem Originale im königlichen Archive zu Hannover mit anhängendem gut erhaltenem Siegel der Kalandsbrüderschaft zu Stade.

Von Hodenberg hat aus dieser Urkunde nur eine Regeste Nro. 130 S. 57 im Zevener Urk.=B. drucken lassen und den Nicolaus Brouwel zum „Vorsteher des Klosters" gemacht und daraus S. XI. geschlossen, daß er Probst gewesen und die Urkunde falsch gelesen sei, daß sie vielmehr zu einem 1394 vorkommenden Probst Nicolaus Brouwel gehöre. Es ist, wie obige 2 Urkunden lehren, gerade umgekehrt; Brouwel war Zevener Vorsteher in Stade, und die Regeste von 1394 (Zev. Urk.=B. Nro. 85), einer Urkunde mit abgefallenem Siegel, worin auch gerade die Kalandsbrüderschaft zu Stade an einen „Probst" Nicolaus Brouwel

4) Also bei Wöhrden vor Stade. Archiv I. S. 25 sub f. g.

einen halben Morgen Landes für 10 mk Lübisch, einen colossalen Schleuderpreis für $1/2$ altländer Morgen, verkauft, ist nichts als ein sehr unachtsam gemachter Auszug einer (wenn die Urkunde da sein sollte) lüderlichen Abschrift unserer Urkunde, wo Vorsteher durch Probst erklärt und verteyn (14) als vor teyn (für 10) verlesen, die auf den halben Morgen radicirte Rente aber als Kaufpreis misverstanden ist. Die Jahreszahl muß geradezu verlesen sein. Aus von Hodenberg's Probst-Register (l. c. S. XIII.) ist daher Probst Nicolaus Brouwel zwischen Johann Mönch und Robert zu streichen, ebenso wie aus der Urkundenreihe S. 42 die Regeste Nro. 85. Probst Johann Monnik, zugleich Domprobst zu Bremen, scheint erst zu Gunsten Roberts auf die Probstei zu Zeven verzichtet zu haben. Siehe Zevener Urk.-B. Nro. 90 bis 94.

Zur Geschlechtstafel der Gründer des Stader Marienklosters und der Vögte zu Stade.

(Archiv I. S. 185 ff.)

Vom Director Krause in Rostock.

Schon Lappenberg hat bemerkt, daß Alvericus, der Stammherr, der liber homo Alvericus von 1102 sein möchte. Der Name Alvericus kommt merkwürdigerweise nachher ebenso wenig bei bekannten Geschlechtsgliedern vor wie Adico, Dudo, Mangold. Der 1197 bei Vogt Mon. ined. I. p. 252 neben Godefridus erscheinende Zeuge Alvericus scheint der Verdener Ministeriale zu Maltemere (ib.) bei Burtehude zu sein, und gehört dann eher zur Familie Scucko (v. Estorff); außerdem kommt zu derselben Zeit öfter ein Alvericus de Bederikesa vor und ein Alvericus de Asle. Siehe meine Beiträge im Stader Programm 1856 Seite 72. Brockbere in der angeführten Urkunde bei Vogt ist ein Druckfehler für Bocbere, das ohnehin noch in Bocberc zu verbessern ist.

Dudo wird im Hamb. Urk.-B. noch 1143, September 3, und 1149 (S. 177 Nro. 189) genannt; 1143, Juli 25, kommt neben Adico, Ricbertus, Manegoldus rc. auch ein Godefridus vor, doch wohl Gottfried I. der Tafel, und ein Herimannus, der

auch zur Sippe gehören mag. Hamb. Urk.-B. S. 160 Nro. 169. Neben Godefridus (I.) 1186, November 28, erscheint ohne weitere Bezeichnung ein Otto, der vielleicht zur Familie gehört; daß ein solcher in Gelnhausen am Kaiserhofe mit seinen Verwandten, dem Erzbischof Hartwig und Dietrich, dem erwählten Bischof von Lübeck, erscheine, kann nicht auffallen. Cf. Ehmck Brem. Urk.-B.. Nro. 65. Hamb. Urk.-B. Nro. 272 Seite 241.

Thidericus, der Sohn des Manegoldus, der als Abt zu Stade 1281 stirbt, kommt noch als Laie 1204 vor. Hamb. Urk.-B. Nro. 348.

Da der Name Hermann für die Familie Archiv I. S. 186 ff. nachgewiesen ist, so möchte ich auch in dem Bremer Canonicus Hermannus de Stadis 1187, Mai 1. (Bremer Urk.-B. Nro. 66, Hamb. Urk.-B. Nro. 275 S. 244) einen Angehörigen derselben sehen, und wegen des Namens Conrad könnte auch der Chorherr und spätere Decan zu St. Anscharii in Bremen Conradus de Stadio 1217—1232[1]) hierher zu ziehen sein; ein Verwandter ist jedenfalls Abt Conrad von Rastede, der 1235 und 1238 in Urkunden vorkommt. Seine Verwandtschaft mit Erzbischof Gerhard II, (Edelherrn von Lippe) und dem Abt Dietrich von Stade, Mangold's Sohn, meldet die Fundatio Rastedensis bei Ehrentraut, Fries. Archiv Th. 2 S. 271 ff., welche übrigens insofern die Zeiten verwechselt, als sie Conrad vorwirft, nicht Dietrich in der Verwaltung der Abtei zu Stade nachgeahmt zu haben, der doch erst nach Conrad's Abdankung zu Rastede Abt zu Stade, als Nachfolger Alberts (des Chronisten), wurde; und denselben Dietrich später zu seiner Abtswürde noch Abt von Lüneburg (St. Michaelis) und Paderborn und Probst von Zeven werden läßt, während er doch als Probst von Zeven schon 1222 oder 1223 noch neben dem Abt Christophorus von Stade vorkommt. Bremer Urk.-B. Nro. 127. Dietrich war übrigens auch Viceprobst des Domcapitels zu Hamburg 1256. Hamb. Urk.-B. Nro. 604, 605 S. 499. Von v. Hodenberg's drei Pröbsten Diedrich von Zeven (Bremer Geschichtsq. 3, Zevener Urk.-B. S. XIII.) ist der

---

1) Uebrigens ist Volquinus de Stadis 1233 Consul Bremensis. Brem. Urk.-B. Nro. 172. — Ib. Nro. 113, 116. Alexander de Stadio burgensis von Bremen 1218, 1219, vielleicht der Alexander pellifex. Vergl. Hamb. Urk.-B. Nro. 418 S. 364 und Nro. 423 S. 370.

zweite mit dem dritten identisch, er muß sehr alt geworden sein; der erste dagegen, der Sohn der Mechtildis in der Stammtafel erscheint 1186, November 28., (S. oben) beim Kaiser zu Gelnhausen als electus Lubicensis, er war zugleich Probst zu Segeberg.

Wie jene Verwandtschaft zwischen Hartwig, Thiderich und Conrad gewesen sei, ist unbekannt, sie heißen cognati, jedenfalls ersehen wir irgend welche Verschwägerungen zwischen dem Stader Vogthause und den Edelherren zur Lippe daraus. Abt Conrad von Rastede trat bei seiner Abdankung in das Dominikanerkloster zu St. Katharinen in Bremen unter die Predigermönche Ende 1238, dort heißt er nachher Conradus Rastedensis oder de Rastede (Brem. Urk.-B. Nro. 187 not. 2, Ehrentraut l. c.), ähnlich wie Abt Albert von Stade abdankte und zu den Minoriten, den Franziskanern zu St. Johannis, in Stade ging.

Godefridus II. der Stammtafel wird schon 1204 als Bruder des Vogts Heinrich I., aber nicht als advocatus genannt. Pratje Herzogth. VI. S. 97, Hamb. Urk.-B. Nro. 348. Ebenda Nro. 350 wird er in demselben Jahre einfach Godefridus de Staden genannt, womit also der Name de Staden, Stadis, Stadio für dieses Haus urkundlich nachgewiesen ist. 1225 heißt er bei Pratje Godofridus advocatus stadensis neben Otto frater suus (Archiv I. S. 186); er ist also schon 1225 Vogt von Stade, Otto nicht mehr, und wenn später der letztere noch advocatus genannt wird, so scheint das, wie quondam advocatus und ähnliche Bezeichnungen, nur Beiname vom früheren Amte zu sein, und dieser scheint von der Zeit an gelegentlich auch den Familiengliedern ohne Amt anzuhangen, so daß aus dem Vorkommen des Namens allein nicht immer auf das Amt zu schließen wäre. Aehnliche Beispiele aus Hamburg bietet der Vogt Georg de Hamme, de Hamburg oder auch de Harvestehude (Hamb. Urk.-B. S. 844, wo im Register die Urkunden verzeichnet sind. Koppmann kleine Beiträge zur Geschichte der Stadt Hamburg und ihres Gebiets 2. S. 56); ebenso in Bremen Otto advocatus, quondam advocatus oder dictus advocatus, der nachher als Consul vorkommt (Brem. Urk.-B. Nro. 221 rc.). Derselbe ist Ritter, miles, und vor 1239 auch Ministeriale (Urk. 212); die letztere Eigenschaft könnte auf den Gedanken führen, ihn mit der Vogtsippe von Stade in Berührung zu setzen. Sein Bruder heißt Hermann (Urk. 235, 236, 237), und er selbst erscheint als Otto advocatus 1237, Aug. 29.,

neben Godefridus advocatus Stadensis. Auch ein von Borch, Thidericus de urbe, ist 1247 Bremischer Consul.

Godefridus II. wird zuerst als advocatus Stadensis genannt 1231 im Schlesw.-Holst.-Lauenb. Urk.-B. I. Nro. 16 S. 459; dort steht freilich Godescalcus, aber im offenbaren Irrthum für Godefridus. Der von mir mit einem Fragezeichen als Sohn dieses zweiten Gottfried in die Stammtafel gesetzte Gottfried von 1232 (Archiv I. S. 186) ist ein Bremer Bürger (Brem. Urk.-B. Nro. 170 S. 203), vielleicht Godofridus dominae Eiliken und gehört nicht hierher.

Wenn man die Angaben dieser Zeit zusammenhält und die gegebene urkundliche Nachweisung beachtet, daß der oben genannte Gottfried II. in jüngeren Jahren sich de Staden nannte, so wird man nicht mehr zweifeln, die Archiv I. S. 185 problematisch hingestellte Annahme als sicher anzunehmen, daß der Minirial Erzbischofs Gerhard II. Heyo de Staden[2]) (Hamb. Urk.-B. Nr. 434), Heinzo de Stadis neben Otto et Godefridus de Stadis von 1233 (jetzt gedruckt Brem. Urk.-B. Nr. 172) und der Hinricus dictus de Staden des Zevener Urkundenbuchs ein und dieselbe Persönlichkeit sei, die als Heinrich II. in der Stamm-Tabelle eingetragen ist, der ferner Archiv I. S. 175 als Hego bezeichnet war, wahrscheinlich bei Pratje verdruckt für Heyo; er würde dann von c. 1219 an nachgewiesen sein. Heyno advocatus neben Godefridus advocatus de Stadio 1240 oder 1241 (Brem. Urk.-B. Nro. 216) scheint abermals derselbe, Heyno advocatus Stadensis heißt er auch bei Vogt II. S. 224.

Im Urkundenbuch der Stadt Lübeck II. Nro. 867 S. 806 vom Jahre 1347 kommen vor Johann hinrikes sone, Johann her Johannes sone, Otto Daneles sone van Brocberghen voghede to Stade; eingereihet mit den Archiv II. S. 290 genannten Brocbergen, so wie mit den Mushard'schen Angaben aus Urkunden, setzt sich dann die Archiv I. zu S. 185 gegebene Stammtafel so fort:

---

2) Wohin der ebenda genannte Adolfus de Staden gehöre, kann ich hier nicht untersuchen, auch den Gernandus de Staden Miles 1245 in Hamburg (Hamb. Urk.-B. Nro. 532) nicht näher bestimmen. Die Stader Consules Hinricus und Nicolaus de Staden s. in meinen Nachträgen zu den Consuln in diesem Heft.

Otto I.

Heinrich II. — Otto II. 1255—1286.

Heinrich II.: Gottfried III. 1272—1335 (miles 1334. 1335)
Gottfried III.: Gottfried IV. famulus 1335—1364.

Otto II.: Johann I. 1284—1312. — Heinrich III. (Mushard's Heinrich I.)
Johann I.: Gertrud ux. Johann II. 1334. miles 1343. — Daniel.
Gertrud ux. Johann II.: 6 Söhne (bei Mushard.)
Daniel.: Otto Lüb. Urk.-B. 1347. — Johannes 1358. 60.
Heinrich III.: Johannes 1334—75 (1347 im Lüb. Urk.-B.)

Während nun von den bei Mushard genannten 6 Söhnen Johann's II. und der Gertrud: Johann III. von 1334—1347, Gottfried V. 1347—75, Daniel 1360—75 nachweisbar erscheinen, und außerdem Otto, Heinrich, Gebhard (der auch Gerhard genannt sei) bezeichnet werden, bietet die unten abgedruckte Urkunde von 1347, deren Abschrift ich der Güte des Herrn Archivar Beneke und des Herrn Dr. Koppmann aus dem Hamburger Archive verdanke, ein Räthsel. In ihr nennen sich Godfridus, Otto, Heyno, Luderus, Augustinus et Gheuehardus fratres dicti de Brocberghe famuli, advocati Stadenses; sind sie wirklich Brüder, so können es, wenn die Mushard'schen Listen nur einigermaßen richtig sind, nur Söhne Johann's II. sein, von denen aber zwei der bekannten Johann und Daniel fehlen, während zwei bis dahin in diesem Geschlechte nicht gefundene Namen neu auftauchen: Luderus und Augustinus; letzterer deutet auf eine Verwandtschaft mit den de Osta. Nun hatte aber das Original über Heyno, Luderus, Augustinus et Gheuehardus die übergeschriebene, später wieder radirte Bemerkung: fratres filiis (!) Godfridi de brokberghe Militis, und das Rundsiegel des Augustinus hat in der That die Umschrift S. augustini filius (sic) Godfridi †. Gottfried's V. Söhne können sie der Zeit nach nicht sein, Gottfried IV. war nur famulus; die letztgenannten 4, wenn nicht alle 6, müßten dann Söhne von Gottfried III., und der mitgenannte Gottfried identisch mit Gottfried IV. sein. Im letzteren Falle hieße fratres in der Urkunde Brüder, im ersteren Vettern. Diese sechs Brocbergen verkaufen ein Eigenthum in Twielenfleth an Richardus de Stadis, alias de Basbeke dicto; der gehört wohl nicht zur Sippe, ist aber vielleicht der Richardus de Stadis, welcher 1348 Vormund der Söhne des Reymerus de Staden ist. S. meine Beiträge l. c. S. 63, wo unter Stader Bürgern 1348 auch ein

Luderus de Stadis, ferner Johann 1306, dessen Sohn Henne-kinus 1329 und wahrscheinlich des letzteren Sohn Radekinus 1348, auch ein clericus Johannes de Stadis mit seiner Schwester Haleheydis 1311 nachgewiesen ist. — Ein Johannes de Stade verkauft 1408 dem Probst zu Zeven seine curia zu Damflete[3]) Die Urkunde steht im Zevener Urkundenbuch, aber nicht die Eintragung in das Stader Erbebuch. S. unten Urk. III.

Die Gerichtsbarkeit des Stader Vogtes scheint sich bis zur Este hin erstreckt zu haben (Schlichthorst, Beitr. 2, S. 272 Nro. XXVIII); ebenso, wenn auch bestritten, über Wedel an der Elbe in Holstein, denn nur darauf kann ich den Verzicht des Stader Vogtes im Jahre 1255 (Hamb. Urk.-B. Nro. 601, p. 496) beziehen und den Vogt für Heinrich II. halten; ich meine, dieser hat den Verkauf der Güter in Wedel durch die Brüder Ludolfus, Heinricus et Meinricus de Heinbroke ratihibirt, während Lappenberg, dem Register s. v. „Vögte in Stade" zufolge, in dem zweiten der Brüder den gleichnamigen Vogt wiederfinden will, während von den Heimbruch in Stade nie die Rede ist. Andernfalls würde dadurch eine ganz neue Perspective eröffnet. Ueber manche Verhältnisse der Vogtei geben übrigens die beiden Urkunden Nro. 301 und 307 des Hamb. Urkundenbuchs, die Ueberlassung der Vogtei an Graf Adolf IV. von Holstein betreffend, Aufschluß.

Ohne über die später vorkommenden „von Stade" und deren Beziehungen hier in ein Urtheil oder nur in Muthmaßungen uns einzulassen, bleibt übrig, die wenigen älteren Persönlichkeiten zu besprechen, welche diesen Namen tragen, oder als Vogt bezeichnet werden. In letzter Beziehung kenne ich nur Balduin, der als Baldewyn advocatus mit dem nepos suus Baldewinus 1219 im Hamb. Urkundenbuch p. 377 Nro. 432 vorkommt; er ist Vogt des Herzogs und Pfalzgrafen Heinrich und gehört wohl nicht zur Sippe. Von ersteren kommen vier in Frage: 1) Odulricus de Statha 1091, Hamb. Urkundenbuch Nro. 118 p. 112. Er ist derselbe, den Mushard zum Ahnherrn des Rittergeschlechts von Stade machen will, ist aber der Bruder des bekannten Grafen

3) Zevener Urk.-B. Nro. 104. Stader Erbbuch von 139[illegible] bis 1575 fol. 38. Nach gefälliger Mittheilung des Directors der Gasanstalt Herrn Jobelmann führt das Buch jetzt den Titel: Alte Stadtkundebücher Tom. III A. — „Die Damfleter Bauerschaft: ein adelig Hoff genannt Rindorff." Lagerbuch der Herzogth. Bremen und Verden von 1762.

Friederich, Sohn des Reinbold, wie Lappenberg auch bemerkt. 2) Fritherieus de Staden um 1200, Hamb. Urkundenbuch Nro. 383 S. 337, nach Westphalens Monum. II. p. 502. Lappenberg giebt an, daß er noch einmal in einer Ratzeburger Urkunde vorkomme; ich vermuthe fast, er sei der bekannte, in der Stammtafel des Stader Hauses verzeichnete Friederich von Hasseldorf, der wegen seiner Herkunft und nahen Verwandtschaft wohl so genannt werden konnte. 3) Willelmus de Stadis 1189 im Gefolge von Erzbischof Hartwig, Hamb. Urkundenbuch Nro. 289 S. 256. Er erinnert an den Namen Willerus. 4) In einer meines Wissens und so viel ich hier nachschlagen kann, ungedruckten Urkunde von 1204, von der ich eine Abschrift des 17. Jahrhunderts besitze (s. unten Urk. 2), kommt ein Meynerus de Staden vor, von dem sonst keine Kunde da ist. Wohl aber erscheint ein Meinerus als Bruder Ethelers 1196, Januar 1., (Hamb. Urkundenbuch Nr. 312 p. 275), und diesen letzteren hält Lappenberg wohl mit Recht in der Note für den Gemahl der Sofia der Stammtafel, den Schwager des Erzbischofs Hartwig (Herrn von Uthlede) und des Abtes zu Harsefeld und St. Pauli vor Bremen, Sigebodo. Er wäre dann ein Edelherr von Lyd (Lieth?), gehörte zur Sippe der Stader und könnte irgendwie den Namen „von Stade" geführt haben. Im Hamb. Urkundenbuche kommt er bis 1204 (Nrs. 320, 330, 348) vor, in der letzten Urkunde zwischen den Verwandten Heinrich und Gottfried von Stade einerseits und Dietrich, dem Sohne Mangolds, späteren Abt von Stade, und Friederich von Hasseldorf andererseits. Ganz ebenso sind eine Anzahl aus dieser Freundschaft neben Meynerus de Staden in der besprochenen Urkunde unter den Zeugen [4]). Ich halte beide für eine Persönlichkeit. — Ueber den bestrittenen Sigero kann ich nur mit Lappenberg, Hamb. Urkundenbuch S. 854, auf Westphalen Monum. II, p. 2044 verweisen.

Wann die Linie dieses Hauses, welche die Vogtei in Stade in Händen behielt und sich darnach nannte, diesen Namen gegen den „von Brocbergen" umtauschte, ist nicht ganz sicher. Mushard führt ihn schon 1304 an für Johann I., der wahrscheinlich mit dem Johann von Halstenvlete in Stade [5]) identisch ist, und für

4) Meynerus, Domherr zu St. Anschar in Bremen 1218—1221, Hamb. Urkundenbuch Nrs. 420, 452, 473. S. auch Brem. Urkundenbuch. 5) S. Archiv I. l. c.

Gottfried (III.); von der Zeit an nennen sie sich sämmtlich „von Brocbergen, Vögte zu Stade", bis denn von 1361—1368 alle Glieder der Familie ihre Vogteirechte nach einander dem Rathe abtreten [6]), und von 1354 bis 1375 auch ihre Höfe in der Stadt an das Franziskanerkloster St. Johannis und den Rath theils verschenkten, theils verkauften [7]). Die Eroberung der Burg Brocbergen, die Mushard S. 157 angiebt und wesentlich den Stadern zuschreibt, fiel nach Lappenberg, Brem. Geschichtsquellen S. 126, in's Jahr 1381, und sollte die Burg dann für die Stadt Bremen ein offenes Schloß bleiben. Daß die v. Kuhla auch einen Theil der Vogtei gehabt und ebenfalls 1427 an den Rath verkauften [8]), und daß früher die v. Bederkesa auch solche Rechte besessen haben oder doch Burgmänner gewesen sein müssen [9]), daran mag zum Schlusse kurz erinnert sein.

Anm. Noch während des Drucks habe ich von Herrn Actuar Wittpenning zu Stade folgende Notizen erhalten, für die ich herzlich danke: 1296, Berthold von Staden kauft vom Marienkloster eine Wiese. 1315, Ritter Berthold von Staden kauft von Johann, gen. Bür, den Deinster Zehnten für 194 M. (cf. auch meine Beiträge S. 63. 64). 1336, Arnold von Staden (Sohn des vorigen, Schwiegersohn Gottfrieds von Brocbergen. S. Beiträge S. 78.) verkauft Land neben der „Bredenbrück" an der Lühe an Ritter Bertold und Marquard von Tzestervleth; 1354 bezeugt er, seinen Vetter Otto von Stade mit allen seinen eigenen Leuten und dem ihm und seiner Schwester Gesche gehörigen Gute auf 6 Jahre in Verwahrung (als Vormund?) an sich genommen zu haben. Aus Möhlmann's Abschriften. — Radekin von Stade 1368. 1387 kauft er einen Hof im Schölisch, 1389 kauft er als Proconsul ½ Gut in Hagen von Domina Oda, Priorin in Neukloster. 1371 Magister Wulbernus de Stadis. 1369, 1370 Hinricus de Stadis. 1394 Petrus de Stadis, Provisor des h. Geisthauses, verkauft ein Haus, genannt dat denenhus. 1413, Johann v. Stade schließt einen Friedensvertrag mtt Clawes Paridam. 1424 Merten von Stade. — Aus den Stadtbüchern. —

---

6) Archiv II, S. 289, 290. 7) Archiv I, S. 190, 191. 8) Archiv II. S. 291. 9) Nach dem Privileg Otto's IV. von 1209 für Stade Hamb. Urkundenbuch Nro. 374 S. 330, im Auszug aus Orig. Guelfic. III, p. 784, cf. Hamb. Urkundenbuch Nro. 247 b, S. 876 aus Roth und Orig. Guelfic. l. c.

Urkunden.

I. Die 6 Gebrüder von Brocberghe, Knappen, Vögte zu Stade, gestatten, daß ihr Lito Luder Klunder an Richard von Stade, sonst genannt von Basbeke, ein Stück Acker in Twielenfleth verkauft. 1347, December 6.

Universis presencia visuris seu audituris. Godfridus. Otto. Heyno. Luderus. Augustinus et Gheuehardus fratres dicti de Brocberghe, | famuli advocati Stadenses. cum infra scriptorum noticia honoris affectum. Recognoscimus et tenore presencium firmiter protestamur, nos cum omnium heredum | et amicorum nostrorum voluntate et consensu unanimiter annuisse et plene consensisse, quod Luderus dictus Klunder, noster lito, quoddam frustum | terre arabilis situm in campis Twilenvlete a parte orientali ejusdem ville Twilenvlete, habens ab utraque parte bona Johannis dicti Sul hinc et inde sibi adjacencia et continens decem hunt cum dimidio, incipit prope aggerem Albee ac protendens ultra versus campum ville Dytgherscope[1]) prope bona Johannis Conradi finit. quod quidem frustum terre per mortem ejusdem Luderi, nostri litonis, ad nos et nostros heredes jure litonico devolvi potuisset, cum consensu fratrum, heredum et amicorum suorum voluntate discreto viro Richardo de Stadis, alias de Basbeke dicto, suisque veris heredibus decimata[2]) pecunia eidem Ludero integraliter persoluta juste vendicionis titulo vendidit jure hereditario perpetuis futuris temporibus libere et pacifice possidendum. Dimisimus nichilominus et in hiis scriptis libere dimittimus et assignamus antedicto Richardo et suis heredibus nndecim denariorum redditus, vulgariter dictos swinpenninghe, quos in dicto frusto terre habuimus liberos penitus et solutos. ita videlicet quod nos, nostri heredes vel posteri nichil juris vel proprietatis in dicto frusto terre obtinere poterimus vel nobis quomodolibet usurpare. illo solo excepto, si decem hemptonum avene redditus per nos Reymberno de de (sic) Stadis, relicte Andree Langhenscepes et eorum heredibus de dicto frusto annuatim soluendos quondam venditos reemere nos aliquo tempore contigerit,

---

1) Hollern im Alten Lande. 2) Das m in decimata ist nicht gut leserlich, vielleicht destinata?

illos redditus postquam per nos vel nostros heredes reempti fuerint in sepedicto frusto jure libere prehure, quod vulgariter dicitur tho vrier vorhure, volumus licite obtinere et nobis habere reservatos. alias dictus Richardus et sui veri heredes dictum frustum terre libere et pacifice jure hereditario, ut prefertur, possidebunt nostrum et omnium amicorum et heredum nostrorum contradictione et infestacione omnimode postergatis.[3]) In quorum omnium testimonium sigilla nostra presentibus duximus apponenda. Testes sunt discreti viri Hermannus de Cymiterio,[4]) Adam de Parlenberghe,[5]) Hinricus Wille, Hinricus de Byhusen,[6]) Johannes dolner et Nicolaus de Stadis, consules. Johannes de Haghene[7]) et Johannes de Molendino[8]) cives Stadenses et alii plures fidedigni. Datum et actum anno Domini M°. CCC°. XL septimo in die beati Nicolai episcopi et confessoris.

Aus dem Original im Archiv der freien Hansestadt Hamburg, auf Pergament mit anhängenden 6 gelben Wachssiegeln der Gebrüder v. Brocberghe. Im Original befinden sich oberhalb der ersten Zeile über „heyno, Luderus etc." die beigefügt gewesenen, dann aber ausgelöschten, kaum noch leserlichen Worte: fres (fratres) filijs (sic) Godfridi de brokberghe militis. In dorso der Urkunde steht als Aufschrift: lra (litera) der van Brockbarge super venditionem pecie terre arabilis tho twyneflete. 1374. — Gottfried führt ein Rundsiegel mit dem Brocberg'schen Wappen in Herzform, die übrigen Siegel in Schildform mit demselben Wappen. Die Umschriften lauten: 1) S'. Godfridi advocati staden †. 2) S'. Ottonis advocati stadensis †. 3) S'. h..ons[9]) advocati stadensis †. 4) S'. luderi advocati stadensis †. 5) S'. ghevehardi advocati staden' †. 6) S'. augustini filius godfridi †.

II. Herzog Heinrich von Sachsen, Pfalzgraf zu Rhein, schenkt seinen Hof Hardorppe, Haddorf bei Stade, sammt dem Walde Vila, Villah bei Stade, dem Marienkloster daselbst. Stade **1204, August 30.**

---

3) l. postergati „gedeckt im Rücken." 4) van Kerkhoue, wahrscheinlich die späteren v. Vassenvlet. 5) S. die Nachträge zur Liste der Stader Consuln in diesem Heft. 6) Zugleich Patricier- und Ministerialgeschlecht. 7) Ebenso, diese von Hagen heißen nach dem kleinen Dorfe Hagen bei Stade. 8) Uter-möhlen. 9) Es steht ein I = Punkt über dem n.

In nomine sanctae et individuae Trinitatis Hinricus Dux Saxoniae et Palatinus Comes Rheni de multa providentia a viris prudentibus ordinatum ut rerum gestarum noticia quae labente tempore solet euanescere firmetur auxilio literarum. ut dum certis indicijs veritas cognoscitur fauces malignantium obstruuntur. Inde est quod notum esse volumus, tam praesentibus quam futuris, quod nos Monasterio Beatae Mariae In Staden ob recordationem dilectae[1]) conjugis nostrae Agnetis ibidem quiescentis benefacere cupientes habita primum interrogatione consilio et tractatu, qualiter eidem coenobio per bona nobis propria possemus rationabili donatione diligentius providere didicimus tam a nostris quam a Bremensis Ecclesiae ministerialibus alijsque boni testimonij viris Curiam Hardorppe, utpote quae jure nobis cessit haereditario ad nostrum patrimonium vere et specialiter pertinere et sicut de prompta et libera voluntate ipsam eandem curiam cum omnibus attinentijs videlicet Sylva quae dicitur Vila cum agris cultis et incultis pratis et pascuis paludibus aquis aquarumque decursibus per manus Abbatis Christophori iam dictae Ecclesiae beatae Mariae In Staden plena proprietate dedimus in perpetuum possidendam. Sic autem eam per suos terminos demonstramus. Rivus qui dicitur Osterbeke tingit eam versus Myttlestorpe, palus interjacens versus Hamma, fossa Episcopi versus Scholzick. Rivus qui dicitur Hasenbeke versus Civitatem et Burrdorpe[2]), strata communis protendens in Herseghо[3]) versus nenenbutle[4]) et Wiberkote[5]). habet tamen ultra eandem stratam paludem in qua jacet mon-

---

1) Der Abschreiber hatte erst dulcem geschrieben, aber sogleich gestrichen. 2) Die Lage von Bordorp, Burdorp. S. Beiträge l. c. S. 18, Archiv I. S. 27. II. S. 196. 3) Die Königs- oder Heerstraße nach dem Herseghо kommt, so viel ich weiß, nur hier vor. Herseghо kann nur der Rosegau sein, in dem auch Harsefeld (Rosaveld) lag; beide haben von hors = ros den Namen. 4) Es kann nur Dübenbüttel gemeint sein, ist nenenbutle wirklich der alte Name, so ist der jetzige vielleicht von dem an oder jenseit der Horst bei Stade schon vor 1334 verschollenen Dodenbuttele darauf übertragen; s. die Urkunde bei Uhlhorn in Lücke und Wieseler Zeitschr. für Theologie und Kirche, 1852, S. 149 sq. Urk. XV. — Archiv I. S. 26 not. 20. Das Dudanebutli 1059, Hamb. Urk. Nr. 80 und in der fundatio von St. Georg zu Stade 1132 bis 1137, Pratje Herzogth. VI. S. 78, Hamb. Urk.-B. Nro. 155, müßte dann auch jenes Dodenbuttele sein. Dübenbüttel gehörte mit allen Pflichten nach dem Vörder Register zum Bremischen Stift, nicht zu St. Georg. 5) Wipenkathen.

ticulus qui vulgo Ghozeberch[6]) dicitur et quosdam agros super locum hanloge eidem paludi contiguos. Sed hanc paludem et hos agros ultra viam idcirco retinuit, quia strata regia cis eundem locum servabatur antiquitus. hanc etiam sic distermi-natam a circumjacentihus locis tam in agris quam in aquis tam in lignis quam in pascuis a prima novalium[7]) origine penitus segregatam, sicut facta[8]) indagatione diligenti sumus veraciter ab antiquioribus expediti, çum omni jure et duobus litonibus agros ibidem colentibus sepedicto[9]) coenobio recognoscimus a nobis integraliter erogatam. omnibus praedictam Ecclesiam in bonis eisdem molestantibus iram districti[10]) judicis et vin-dictam beatae virginis imprecantes. Praeterea colonos ejus-dem terrae modo cultae vel adhuc in posterum exco-lendae a nostro servicio, expeditione, petitione, precaria et ab omni exactione reddimus in perpetuum absolutos, ut dum ad superiora servicia non coguntur accedere possunt Ecclesiae tanto liberius deservire. Colonis etiam Ecclesiae in Villa Ditkerscope[11]) morantibus sicut beatae memoriae Albero-nem et Sifridum Ecclesiae Bremensis Archiepiscopos[12]) per ip-sorum privilegia eis cognovimus indulsisse. Nos quoque quan-tum in nobis est eandem gaudere concedimus libertatem. Ut major[13]) idem matris misericordiae Monasterium a justis et deum timentibus fideliter adjuvetur, si forte quod absit ab impijs et iniquis fuerit in possessionibus saepe nominatae cu-riae saepe molestare. Immo[14]) ut haec nostrae[15]) libertatis donatio semper maneat inconvulsa. Nos et totum rei proces-sum et omnem ejusdem possesionis situm in hac pagina con-scribi et sigilli nostri fecimus munimine roborari. Testes autem sunt hij Theodoricus Lubicensis Episcopus[16]).

---

6) Die Goosberge liegen bei Weißenmoor, das Moor hier ist also Greven-moor, Hanloge vielleicht der Halloh oder Lohberg. 7) Man hielt es also für eine Rohde, es ist aber alter Besitz der Grafen von Stade und kommt schon in der bekannten Butter-Verzauberung vor. 8) facta ist von späterer Hand aus der Urkunde in die Abschrift hinein corrigirt, der Abschreiber hatte fra. 9) Wahrscheinlich supra dicto, der Abschreiber war unsicher, und hat dem zweiten e eine Abbrev.-Marke angehängt. 10) So deutlich in der Abschrift. 11) Hollern. 12) 1123—1148 und 1179—1184. Die Urkunden scheinen nicht bekannt. Den Zehnten in Hollern schenkte Adalbero dem Bremer Dom-capitel. 13) In der Abschrift ior, vielleicht verlesen für majus oder melius. 14) Immo ist hineincorrigirt, der Abschreiber hatte omnino, es ist die Stelle offenbar fehlerhaft. 15) l. nostra. 16) S. Stammtafel Archiv I. zu S. 185.

Capellani Zacharias. Eylardus. Johannes[17]) Hinricus deHeimbruck[18]). Daniel deBliderstorp[16]). Fredericus deHaseltorpe[16]). **Meynerus de Staden.** Hinricus de Hillingesvelde. Jordanus dapifer[19]). Fredericus Marschalcus[20]) et filius ejus Conradus. Jordanus filius dapiferi. Cussinus[21]). Hinricus advocatus[16]). fratres de poppenborstelde. Ropertus et Hinricus et alii quam plures. Acta sunt haec Anno dominicae incarnationis Millesimo ducentesimo quarto. anno decem noueulis[22]) cicli octavo. Indictione septima. concurrente quarto. Epacta septima decima. Datum Stadij die Foelicis et Adaucti per manus Johannis[17]) notarii nostri feliciter. Amen.

In dorso: Extract Belangendt den Hoff Hardorpe etc. Latinnė.

III. Eintragungen für das Kloster Zeven im Stader Stadt-Erbbuche von 1395, welche in v. Hodenberg Zevener Urk.-Buch fehlen.

1. 1397 fol. 9. Sciendum quod Magister Rupertus Praepositus in Zevenâ et Wolderus aurifaber canale inter domum prepositurae in Tzevenâ[1]) et hereditatem dicti Wolteri ponentem sub eorum amborum communibus sumptibus et expensis, scilicet ut antea, perpetuis futuris temporibus possessor pro tempore dictae haereditatis dictum canale quoties opus fuerit reformabit et solus in solidum in esse conservabit.

---

17) Der Capellanus Johannes ist vielleicht der notarius Johannes, als canonicus St. Blasii in Brunswygk et notarius ducis genannt, Hamb. Urk.-B. Nro. 474 S. 413. Die 2 andern sind nicht bekannt. 18) Oheim oder Vater der obengenannten 3 Brüder, von 1255, Hamb. Urk.-B. Nro. 601, 1219 ist er noch in der Umgebung des Herzogs und scheint als Heinricus de Hembroke unter den Edlen zu stehen. Hamb. Urk.-B. Nro. 432 S. 377; im Register fehlt er. 19) de Blankenburch, Hamb. Urk. Nro. 313. 20) Vielleicht de Volcmarrode. Ibid. 21) Wahrscheinlich damals übliche Form für Constantinus; es wird auch Costinus geschrieben. Hamb. Urk.-B. Nro. 284 S. 252. Nr 349; vielleicht nicht dieselbe Persönlichkeit, neben dem Costinus erscheint in Nro. 349 sein Bruder Rotbertus a. 1204. 22) So in der Abschrift statt novennalis; die Bezeichnung nach dem 19jährigen Cyclus (Goldene Zahl), dem concurrens (Sonntags-Buchstab) und der Epacta findet nach Weidemann, Calendarium S. XII. in Urkunden rheinischer Erzbischöfe von 1130—1250 statt. Auch insofern ist vorstehende Urkunde interessant. Sämmtliche Rechnungsangaben stimmen: 1204, August 30.

1) Der Zevener Hof in Stade, näher bestimmt sub 2 und 4: erwähnt auch Zev. Urk.-Buch Nro 38. anno 1330. cf. den voraufgehenden, später verfaßten Aufsatz.

2. Fol. 17. Wolerus aurifaber vendidit Johanni Seghelken et suis heredibus pro octoginta marcis solutis proprietatem haereditatis suae prout sita est juxta montem inter curiam Tzevener Hof ab una parte et antiquam notariam[2]) alia parte. Praenominatus Wolerus facit warandiam.

3. 1408. fol. 38. Johannes de Stade vendidit domino praeposito et sanctimonialibus monasterii in Zevenâ pro centum et sexaginta marcis solutis curiam suam in Damflete cum sex jugeribus terre adjacentibus eidem. libere et quiete perpetuis temporibus possidendam, Idem Johannes facit warandiam prout juris est[3]). Cf. fol. 97. „Herr Ortgies Spade Provest to Tzeven".

4. 1485. fol. 142. Johann Ostingk hefft vorkofft Swiberd Tomsleger vor twehundert marck lüb. de betalt sindt, en erve belegen by Sünte Jurgens Berghe, mit siner tobehöringe, twischen dem Tzevener Huse und Hove up eene, und Johans van Haghen's erve up de andere zyde, mit enem vrigen Droppenvalle darsulves. unde strecket sick mit hove und Schüne van dem Barghe wente an de Horghenstraten, und dat kloster tho Zeven schall holden de müren twischen beiden hüsen van dem barghe wen tho der Camermüren, und Swiberd schall darboven holden de ghoten, so fer se keret, und dar de Camer angheyt schal Swibert vor holden de müren wen tho der Schüne quid und vrigh. Desulve Johan Ostingk deit warschup.

5. 1519, fol. 189. Heinrich Reder verkauft für 60 mℒ (und 15 mℒ Hauptstuhl für 1 mℒ jährl. Rente an das Kloster Zeven) dem Bürgermeister von Stade, Martin van der Redeme, seine Wiese, „belegen buten dem Schipschen Dore in deme Vogelsange benomet, und strecket sick von deme Schwarten Howede[4]) wente an de Schwinge mit einem frigen Weghe darto behörlich und gebrucket", beiderseits zwischen „zeligen Herr Marquart van dem Vorstels vandages sine wischen."

---

2) noriam ist geschrieben. 3) Zev. Urk. Nro. 104. Das Kloster hat in Damvlet schon 1318 Besitz, ibid. Nro. 36. 4) Hovet, hövt, Haupt, Hügel.

Pfarrgeistlichkeit und Ritterbürtige
im Bremer Sprengel, am Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts; nebst Nachrichten über Stader Familien derselben Zeit.

Mitgetheilt aus dem Verzeichniß der Antoniusgilde in Bremen vom Gymnasial-Director Krause in Rostock.

Ueber das Buch der Antoniusgilde im Bremischen Sprengel, welches das Archiv der freien Hansestadt Bremen (T. 1. b.) aufbewahrt, ist im ersten Bande des Archivs S. 147 ff. berichtet und seine Einrichtung besprochen worden. Außerdem habe ich daraus die zahlreichen Eintragungen über Mitglieder der Familie v. Hude in der Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen zu Hannover, Jahrgang 1867 S. 227, abdrucken lassen. Hier theile ich daraus nach der Reihenfolge der im Buche benannten Brüderschaften, die den Kirchen zumeist entsprechen, die eingetragene Pfarrgeistlichkeit, die Mitglieder der ritterbürtigen Familien, so wie einzelne andere bemerkenswerthe Namen und die vorkommenden Jahrzahlen mit. Die meisten Kirchen liegen rechts der Weser.

Die Eintragung der Jahrzahl bedeutete die Zahlung des Beitrags zur Brüderschaft, meistens testamento, also nach dem Tode, so daß die Jahreszahl zugleich das Zeichen ist, daß die betreffende Persönlichkeit gestorben ist. Die Kreuze als Todeszeichen sind deshalb mitgegeben, weil aus dem Fehlen ein Fortleben um das Jahr 1525 geschlossen werden könnte. Aus der Reihefolge der Plebane ist vielleicht nicht immer auf die richtige Zeitfolge zu schließen, auch sind wohl die Plebane der Nachbarkirchen öfter aufgeführt, ohne daß dieses direct bemerkt wäre.

1. In Weye fraternitas (Kirchweihe). Dominus Costans † plebanus. Dominus Henricus Nyenborch † pleb. Dom. Borchardus Glasemacker (folgen die famulae). — Dom. Johannes Szonkelve pleb. — Huner vam Horn † Anna uxor †. — Claus vam Horne. — Claus vam Horne †. Mette uxor. — Claus vam Horne †. Hillebroch ux. Beke filia. — Dyderich vom Weye †. Konicke ux. — Berndt †. Sophie ux.[1]) — Dyde-

---

[1]) Diese Zeile ist zwischengeschoben, so daß Berndt ein v. Weyhe scheint.

rich vam Horne †. Hille uxor. puer.[2]) — Johann Harmeling. Beke ux. †. pelleke ux.[3]) — Rolf vam weye † dt. tm.[4]) 1523. Lucke ux. — Rembert vam Horne †. — Rembert vam Horne †. elssebet ux. †. III pueri II puelle. Vorgeschrieben ist vor den Namen Rembert: Hospes 1521.[5]) — Cordt vam weye. Grethe famula. — Cordt van dem Horn. Venge ux. hinricus filius (p. 2). — Frederick clenck. Gissele ux. puer. puelle (p. 3).

2. In Arstenn fraternitas (Arsten im Obervieland). Dom. Herbordus Bunger † plebanus, Metta mater ejus. Dom. Lampertus plebanus. Jutte famula. (p. 7).

3. In Lesmona fraternitas (Lesum). Dom. Henricus † plebanus. Dom. franco † pleb. dom. hermannus plebanus ad Sanctum Magnum. Dom. Sifridus Hemelingk plebanus. — Conradt van Schonebeke, alheit † ux., Ilseke ux.[3]), grete, goedent filie. — Johan van Schonebeck †. becke ux. † puer. †. — Dedit testamento 1523 1 fl. Henrik van Schonebecke †. alheit ux. alheit filia. — Johan (übergeschrieben vid) van Schonebeke. godel ux. Hinric, Johann, Otte †, Willike, Anna pueri. — Ermengart ux. Johann von Schonenbecke. — Unter anderen Kirchspielsgenossen stehen: Johann van Bremen. Hibolle ux. — Herman Knyge †. Lucke ux. †. puer. — Johann van der Holle, Almut ux. (p. 10). — Dedit testamento 1523 Hinricus van Lubcke, Cort filius, Jutte uxor, puer. — Berndt van der Holle, Gibbike ux. (p. 12.)

4. In Borche fraternitas (Burg), p. 13. Dom. Petrus meynike plebanus. Dom. Martinus Dalenborch pleb.

5. Fraternitas in Hude (Ritterhude), p. 17. Her Melius plebanus †. Her Johan Clufer †, Gyße filius. Rickard filia.[6]) Her Bartholomeus pleb. Her Herman Buddenberch kercher in Hude. — Die große Anzahl der v. d. Hude sind in der Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen l. c. abgedruckt. — Hinrich van der Lyt, Grete ux. — Ludicke van

---

2) Für puer steht in der Handschrift p, für puella p[a], puelle p[e], filia fi[a], famula fa[a] etc. 3) Also zweite Gemahlin. 4) dedit testamento. 5) Vielleicht beide Rembert's identisch, der letztere hat 1521 den Antoniten oder Antoniusboten beherbergt; das Todeszeichen ist also erst später eingetragen. 6) Die gewöhnlichere Namensform ist Riquard, Rikwurt. Diese Klüver stimmen nicht mit der Stammtafel bei Mushard. Johan ist geistlichen Standes, vorher verheirathet.

Staden, Katerina ux., Johan, Wernike pueri. — Dederunt tm. 1523. 1 fl. Reinicke Dufel †, Ermgart † ux., pueri.

6. Fraternitas in Beuersstede, p. 21. Dom. Bernhardus Melchior pleb., Edel famula ejus et puer. Dominus Hermannus Lemmego, Yse famula, Margareta filia. Dominus Bertoldus de Varle pastor. Dominus Didericus Weyttepennick sacellanus. — Otto Bicker †, Gerdrudt ux., Cristoferus, Bastian pueri. — Henricus von der Hude †, Grethe ux. †. Johann von der Hude, Anna ux. † et puer †, Gebbeke ux. †, Gessyke[7]) ux., p. 23. — Ddt. tm. 1523 Johan Wytepenninck Ermegaret ux. et p. — p. 22. Alicke Mouehopes famula prepositi.

7. In Lünebergenn fraternitas. p. 27. † Her Johan Godiskatte cum parente. † Her Dyderik Stobecke. Dom. Maximus Schreiber plebanus. Dom. Henricus Symonis pleb. — † Hinric von Lunebergen, Lutke ux. †, Gyssel ux. et puer. — † Otto von Lunebergen, Metta ux., Ilsebe filia et puer. — † Otto Bicker,[8]), Abel uxor. — Arent Bicker †, Alicke ux. †, Lucke ux. † et puer. — Bernt Bicker †, Grete ux. †. — Otto Bicker, Wubbeke ux. — Arnd Bicker, Anna ux. — Luder Bicker †, Mette ux. †. — Johan Bicker †, Mette ux. — Bernt Bicker, Czieke ux. — Johan Bicker Arendes sone, Lucia ux. — † Johann von der Lyd, Beke ux. †, Johan, Clauss filii. — Heynike van Luneberge †, Margareta ux. — Neutike, Alheit et ceteri pueri Cristoffer von Luneberge. — Hinrich von Lunebergen, Lucke ux. Katharina filia. (Luneberch die bicker, Kath. ux. ist hier durchstrichen; cf. fratern. Bexhouede.) — p. 28. Otto von Lunebergen, Czille ux. — In dieser fraternitas kommen auffallend viel Frauen- oder Mädchennamen ohne Mann oder Vater vor.

8. In Bexhouede fraternitas p. 29[9]). † Her Johan Radiker pleb. Her Kerstian Duringhen pleb. Dom. Hermannus Vechtau pleb. — Johan von Lunebergen †, Swanike ux. † — † Wyllike Nagel[10]) grete ux. — Cristian Nagel, wanicke

---

7) Zweite und dritte Frau. Diese v. d. Hude sind Zeitschrift &c. l. c. von mir übersehen. 8) Die Bicker sind bekanntlich Luneberge; cf. Mushard S. 374. 9) Zwischen p. 28 und 29 scheint ein Blatt zu fehlen. 10) Die Nagel stehen hier zwischen den Ritterbürtigen und gehören daher wohl zu dem Geschlechte bei Mushard S. 409. Meiner historischen Ueberzeugung nach sind

ancilla. — Bernt Bicker. — Luneberth Bicker. Katharina uxor, hier von derselben Hand eingetragen, die Luneberch Bicker zu Lunebergen tilgte. — Die v. d. Hude s. Zeitschr. ꝛc. l. c. — Johan von Hollene, grete ux. — Borchart von Holne, Beka ux.

9. In Stotel fraternitas, p. 32. Dom. Johannes pleb. Dom. Martinus Ryke pleb. †. Dom. Herman Brede pleb. † — Die v. d. Hude s. Zeitschrift ꝛc. l. c. Johan van Loe, Gesike uxor et puer. — Cordt Schonebecke, grete uxor. — Kristina to Otterwalde. (1511 hieß nach der Jahresrechnung der Burg Hagen der Kirchherr zu Stotel Mathies.)

10. In Locstede fraternitas, p. 35. Dom. Conradus plebanus † grete ancilla. Dom. Johannes Fabri † pleb. Pellicke ancilla. Her Erpe Lunebrug plebanus, wemel famula. — † Karsten von Duringhen, Beke ux. †. — Katherina von Luneberge. — Als Frauennamen kommen Kerstyn, Wobbicke, Swanicke, Hebbel, Ermegart vor; viele des Namens Nagel, aber promiscue unter den Einzeichnungen.

11. In Woldestorpe fraternitas (Wulstorf), p. 37. † Dom. Johannes pleb. Unter den Familiennamen ist Harken, Herken zahlreich, Frauennamen: Zemme, Hebbel, Breticke, Tebke, Bobicke. — † Johan Molkerken, Lutharet ux. et pueri. — Kerste van Zulingen. — Andreas Israhel custos, mette ux. Alicke filia. — Das Jahr 1523 kommt vor.

12. Schipdorpe fraternitas, p. 39. Her Johan Herkenn pleb. Dom. Sibrandus Steders plebanus in Bram.[11]) Dom. Wikinus Esys (?) — Frauennamen: Czimme zweimal, Hempe. — Die Jahreszahl 1522 kommt vor.

13. Gestindorpe fraternitas (p. 43). Her Johan von Lym †. † Her Johan Kaste presb. † Dom. Nicolaus Schippdorpe pleb. Dom. Hinricus von Staden.

14. Fraternitas in Lee, p. 47. Dominus Johannes Richter plebanus, melers mater. Dominus Johannes Xerstraten pleb., Ilsken famula. Ddt. tm. Dom. Johannes Danckelman †, Grete famula et Elsebe famula dederunt 1 M. in vita. Dom.

übrigens eine ganze Reihe unserer Adelsgeschlechter von den in den Marschen noch lebenden Landmannsfamilien gleiches Namens nicht verschieden, von mehreren läßt es sich direct nachweisen. Mit den städtischen Bürgerhäusern steht es ebenso. 11) Das m mit Abbreviatur-Zeichen, Bramel? Im Namen Esys ist das erste s zweifelhaft.

Joh. Danckelman junior, Alicke famula. Dom. Nicolaus Tyebbes vicarius. Dom. Johannes Hanniken vicarius. Dom. Joannes Erederici pleb., Eylcke mater. Dom. Joannes Hinckes. Dom. Nicolaus Vickes. — p. 48 kommt die Jahreszahl 1521 vor. — Frauennamen: Framehilt, Zemme, Thette, Hemme. — Bossmann Schumacker (ddt. tm. darüber), Alicke uxor et puer †; dann folgt eine Sigle (die vielleicht mortuus heißt) et vovit Anno XV^C VI^to (1506) ternam partem bonorum suorum XXI ob..[12]) pro testamento. Eine Notiz am Rande ist durch Abschaben desselben nicht mehr zu lesen, nur Dom. plebanus Johannes Frederici zu erkennen, wahrscheinlich als Zeuge. Das pro testamento könnte zu dieser Randbemerkung gehören. — p. 49. Aleke her Claus maidt, Catarina filia.[13])

15. In Dypstede fraternitas (Debstedt). p. 51. Dom. Henricus Soltwedel. Dom. Hermannus Alffhusen † pleb. Dom. Johannens Hennikens. Her peter Lyssman plebanus. Hinter den Plebanen und von den folgenden durch eine Lücke getrennt, folgt Hanncke Junge Harres, Ilsebe ux. et me̅ (meit) — Gerhardus von Daylheim, grete ux. et puer. Johan von Dalheim, Becke ux. (dieses alles durchstrichen). — Frauennamen: Wobbicke, Alicke, Abel, Gebbike, Willemut, Semme, Talicke, Bessike. — p. 52. Johan Holtschumaker, testamento 11 gr. 1524. — p. 53. Bole Jockes, Grete ux. † (darüber d. tm. 1523), anna ux 2da (secunda) dann am Rande addirt + 2 : 12 (oder 22) grote 1523; unten auf derselben Seite ist diese Addition anscheinend für drei Todte. — Johann Teyt †, Dybbe ux † dt. tm. 1524. pueri.

16. In Elmen fraternitas (Elmloh), p. 55. Dom. Martinus Straicken pleb.[14]), Bertolt von der Lidt, Katherina von der Lidt, soror. † Williken von der Lijd, Jutte ux. †, Geße ux. et puer. — Dederich von der Lijd, Grete ux. †, Katherina ux. — Johan von der Lijd, Dorothea ux. Conradt von Lijd, Mette ux. †, et puer † (dieselbe Hand, welche dieses Todeszeichen machte, hat dirik von der Lidt über puer geschrieben). —

12) Vielleicht obolorum? 13) Her Claus ist natürlich der Geistliche Dominus Nicolaus Vickes. Dieses Wort Maidt (Magd) erklärt die späteren Abkürzungen me. Möglicherweise ist auch ein Theil der „mater" aufgelösten Siglen maidt zu lesen.. 14) Eine der neuesten Eintragungen im Buch.

Segebanth von der Lijd, Kerstina ux. — Es kommt ein Versprechen jährlicher Zahlung von 1 Groten vor.

17. In Bedirkesa, p. 57. An der leer gebliebenen Stelle des plebani ist neu eingeschrieben Johann Rode, Helewich ux. cum pueris. Ebenso Arendt von Bedirkesa, Alheit uxor †. Otto von der Hude, Bertike ux. et puer.[15]) Nachher ist ebenso von der spätesten Hand eingeschoben: Hinric hoppe die custer, wobbike ux. Johan von Oſenbrugghe,[16]) Abele ux. Herman van Osen (Osten?), Beka ux. †. Otto von Elmen, Beka ux. †, Gretike ux. †, Katherina 3cia (tercia). Von der vorletzten Hand: Anneke von der Hude, Abel soror.[15]) — p. 59 und 60 sind leer geblieben, von der 61. und 62. ist nur $^1/_4$ noch vorhanden, auch der Name der Station ist abgerissen.

18. Fraternitas? (Der Lage nach zwischen Bederkesa und Bülkau vielleicht Lamstedt.) Metcken Lutcken. — In den wenigen Resten steht dt. tm. 1523.

19. In Bulkauwe fraternitas, p. 63. † Dom. Johannes Becker plebanus. † Dom. petrus menke pleb. † Dominus Andreas Beycke vicarius. (Neuer eingeschrieben, aber durchstrichen: Her Hermannus Barbetonsoris Capellanus domini graciosi domini (sic) in nyenhusen[17]). Dom. Arnoldus Smidt pleb., anneke famula. Dom. Henricus Spitte, Grete famula et puer. Dom. Bernhardus Lepper, Mette famula cum puella. Dom. Valentinus rector in Oppenheym (Oppeln!), Grete famula. Hermannus Vrich rector in Bulkowe 1517 pr̄. et mr̄. (pater et mater?). — p. 65. (Johan Ketelhut Katherina ux. pueri et puelle, durchstrichen). † Peter Kettelhut, Reynhart ux. et puer. † Claus Kettelhut mette ux. et puer. Peter Wunnich (? Munnich) 2dus maritus.

20. Kedingenberg (Kadenberge), p. 68. Dt. tm. Her Nicolaus goden † plebanus (Elsa famula, Grete † durchstrichen). Geisske vonn dem Becke m̄. plebani (mater oder mait?). Geisske filia †. Neuerer am Rande Dom. Johannes Bolken. — Dominus Albertus Gelsshorn de Holsten. 1522 † Dominus Hermannus Hoppe dt. tm. — Elsa Bremers, Grethe filia, — — Das Blatt p. 69 und 70 ist sichtbar herausgerissen, war aber anscheinend leer; da nun aber die nächste Seite eine Namenreihe

---

15) Ausgelassen Zeitschrift ɔc. l. c. 16) Die Osenbrugghe in Stade s. Archiv I, S. 152 ff. 17) Der erzbischöfliche Capellan auf der Burg Neuhaus.

ohne Ueberschrift hat, so muß mindestens noch ein Blatt, das ich als p. 71, 72 zähle, herausgerissen sein, und damit das Rubrum mindestens einer fraternitas in einer Kirche zwischen Sadenberge und Stade. Da zu dieser ausgefallenen fraternitas auch die Gilde zu Jerlike[18]) tritt, welche nachmals in Assel erwähnt wird, so wird es Osten sein.

(21.? Osten?) p. 73. Ich hebe heraus an Namen: dye Ricke[19]), die Schutte, die Nygebecker. von Horn †. Vicke von Buckele, Hebbel ux. — Erpp Mule †, Wybycke ux. †. von Rine. Henss von Kransborch, Alheit ux. Claus von der Wisch, Tibbe ux. — Johan die rydder †, Gessike ux. — Frederc van Huss, Gerdrut ux. †. — Heissicke dye vogt, wybbike ux. — Claus van Woerden †, Walborch ux. Als Frauenname Assele.

Als Unterabtheilung wird aufgeführt:

Die broder und die sustern in der gilde to Jerlike. Sie füllen von p. 74 an 4 Seiten. Pellicke famula Martin von der Lyth. † Johan von Bremen, Gesse ux. Marten Glusteyn. Ludike von Ulsen. † Johan von Bremen, Alheyt ux. Cordt Sluter, Metke ux. Arndt Sluter. † Johan Stalknecht die vogt, Beke ux. †. Beke ux. (sic) Alicke ux. — Johan torneyghe †, Beke ux., Johan remenschnider alius maritus. Sweder von Duesten, tolner to vorden. Mette Swanewedels. — Hupenschutte. Wiltschutt. — Meybaum. — Godel Swanewesels[20]), Mette filia. — Dyrik Botthe, Geysike van Horn filius. — Symon Eyssinach. Godike van dem Kamp. Eisselefisch. — p. 79—82 sind leer.

22. Stadae ad sanctum Spiritum (Heilige Geist-Gemeinde), p. 83—86. In Stade sind eine ungemein große Menge Mitglieder dieser Brüderschaft; doch ist die Wilhadi-Gemeinde nicht erwähnt, die Einsammlungen zu St. Nicolai und St. Georgii erfolgten erst nach der Rückkehr des Antoniten aus dem Lande Kedingen, sie folgen daher erst später. Von den hunderten von Namen sind hier die der Geistlichen, die der Ritterbürtigen, die aber doch meist Bürger sind, die der Rathsherren, kenntlich an dem „Her" und einzelne andere herausgehoben.

18) Im Kirchspiel Assel. Zeb. Urk.-Buch S. XIX v. Gerleke. Beiträge zur Geschichte Stade's, Programm 1856, S. 12 Yerlike. 19) Dives. Dye, die = de; Artikel. 20) l. Swanewedels.

Dom. Johannes Kyte plebanus (Dom. Ericus Wesselhowet ausgestrichen und dahinter geschrieben:) Dom. petrus Junge †. Dom. Christianus Torney. Dominus Boecius monasterii beate Marie virginis stadensis abbas[21]). Dom. Johannes Wolders. Dom. Borchardus Berchen[22]). Dom. Albertus Swanke. Dom. Anthonius Smidt, Aleke soror. Dom. Borchardus Oldenstat plebanus[23]). — † Godehardt von Borch, Grethe ux. † Bertolt von Reymershusen, Oda ux. † Hentz von Rene, Swanicke ux. Jacoff von Estorpp, Alheit ux. et puer †. — Her Otto vom Ghern, Grethe ux. — dt. tm. Her Heinrich vom Ghern, Beka ux. et puer. — Bertolt von dem Damme, Agnete ux. — † Heyne Bock, Gezike ux. et puer †. † Marquardt Bock, Beke ux. et puer †. Annicke Bucks filia dt. tm. — † Johan Schuweshussen, Alicke ux. et puer. Idicke Schuweshussen filia. — p. 84. Her Henrich Vysselhouet, geze † ux. Katherina filia. † Ulrig byer Otter[24]), Wybicke ux. — Diederic von Baram, Idike ux. Gerd von Wechilde. Alicke ux. Johan Grymmicke[25]) Margaretha ux. et puer. — Hinricus Lichtenberg, Alicke ux., Mette m. (mater oder maidt?), Bertoldus, Claus, Jutte, Gessike, Annicke, Alicke pueri. — Johan Schuweshusen, geze ux. †, et puer, nachher dazu gestellt: Luder filius, Agneta ux. et puer. — Deytmarc (= Ditmar) Plate, Elzabeyn ux. et puer. — p. 85. Jacoff Hudt, Gessicke † ux. dt. tm. (Methe ux. neuer); nach einer unleserlichen Sigle folgt vovit post obitum per testamento cathenam argenteam duo talenta valentem, und von der Hand, welche die zweite Frau einschrieb, am Rande: dedit precium pro cathena a⁰ 1514. — † Hinric von Reimershusen, Herche ux. — Greticke van der Deckenn — Johan Schueshusen Alicke ux. Raticke Schueshusen, metke ux. † — Helminck Horne. — † Johan Brummer. — Johan Hartebbuch[26]). — Hans Reyess[27]), Alicke ux. — Der Name „bei dem Flete" kommt als Byenvlete, Buenvlete und Beygenvlete vor. Frauennamen Wicke, Tobike.

---

21) Schon genannt Archiv I S. 148; Pratje A. u. N. IX S. 92. Lappenberg Bremer Geschichtsquellen S. 193. 22) Aelteste Tinte nur: Kyte, nächste, die auch 1512 schrieb: Wesselhovet bis Berchen. 23) Swanke bis Oldenstedt sind neuer, in eine frühere Lücke geschrieben. 24) Bi der Otter. 25) Archiv I S. 23 und 179; II S. 299. (de Grimma?) 26) „Hirschbock." 27) Reuß.

p. 87 ist leer geblieben, aus den Stader Eintragungen, namentlich auf p. 86 und 88 scheint mit Sicherheit aus Tinte und Hand hervorzugehen, daß dieses Register zunächst ältere Eintragungen von einer Hand zusammengestellt enthält (Hand 1); dann eine zweite Hand (etwa um 1512?) bei einer Sammlung neue Mitglieder, Todeskreuze und das dedit einschrieb, dann eine dritte, vierte und fünfte. Dann scheint die zweite Hand mit neuerer Tinte wieder geschrieben zu haben, aber auch eine sechste, vielleicht gar siebente ist noch zu erkennen. Für die Zeit der Namen ist das nicht unwichtig.

23. Stadis ad Sanctum Pancratium. p. 88. Nichts Altes, keine Geistlichkeit, nur 6 Eintragungen von Hand 2, 4 und 6, darunter 2 Laurentius, — Tobbicke, Frauenname. p. 89 bis 91 sind leer.

24. Ad Sanctos Cosmam et Damianum. p. 92 bis 99 ganz voll beschrieben, dazu noch sogar ein Zettel eingeheftet.

Dom. Johannes Rappe. Dom. Henricus Semmelhake dt. tm. in vita. Dom. Nicolaus von Damme vicarius. Dom. Henricus Koreff † ff (?) dt. tm.[28]). Dom. Johannes Schrantz[29]). Dom. Hinricus Natendorp †. Dom. fredericus Wyningk vicariuss[30]). Dom. Henricus Blomenschein vicarius hujus ecclesie. Dom. Nicolaus Buck. Dom. Albertus ein lanth vicarius hujus ecclesie[31]). D. m̄. † Dom. Joannes Schiller[32]). —

Her Henrich Hermans, Alicke ux., Grethe filia. — † Clauwes von Staden. Mehrere Mitglieder der Familie Semmelhake. † Her Jacoff von Hagen, Idike ux. †. Her Berenth Michel, Gretha ux.[31]). Dyrik von Reden, Gretike ux. †, Beistke ux. — Hospes † Johan von der Deckenn (dederunt m. in vita), Katherina ux. †, godel ux., Henricus, Augustin filii[33]). — Iben von der Decken, Margarethe ux. et omnes pueri[33]); Hand 3. schrieb dahinter Johan, Melchior,

---

28) Das † und dt. tm. Hand 4. 29) Erste Hand. 30) Hand 3. 31) Hand 4 oder 5, zwischen- oder hintergeschrieben. 32) 5te Hand, desgleichen. 33) Hand 2 hat die 2te. Frau, die Kinder, hospes und Todeszeichen eingetragen, wie die Familie des Iben. In der Stader Kalandsrechnung von 1527 kommen Her Nicolawes, Her Clawes und Her Juen v. der Decken vor; einer der beiden ersteren ist der bekannte Bürgermeister. In den Cosmä-Kirchenrechnungen wird ein Johann v. der Decken (Iven's Sohn?) 1537 todt gemeldet, Thomas von der Decken aber erscheint darin von 1537—78.

Jasper, Margrete. — Becke Durejares. — Orttiges Clencke, Anna uxor et pueri[32]). — † Dederc von Baren, Idicke ux. — † Dederick von Dieffholt, Grete ux. †. — Johan Schiller †, Hempe ux. — Becke von Reden. — Grete von Glane. — † Her Wernerus Tydeman, Anna ux. Simon Tydeman puer † Beka m. (mait?) — † Jorge von Esdorp, Salome ux. — Kerstyn von der Hoye. — Loppicke Exlamppringis (aus Lamspringe?). — Johan Tydeman † Mette ux. — Beyssicke als Frauenname. — Wichardt Eckardeshoff. — Her Peter von Ceven †, Karstina ux. — Hanss von Hagen †, Grethicke ux. †. — Henrick Pauwen van Amersswurd. — † Her Johan von Trochterssen, Gesske ux. †, Elißabeth ux. †, Annicke et Emicke filie, Johan, Simon, Dedercus filii. Hand 6. stellt dahinter Dirick von Drochterssen, Annicke ux., Symon, Johan, Annicke pueri. — Johan von Hagen. — Greticke Pilstickers. — † Vincentius Raven et puer. † Junge Luder Raven, Agneta soror. †. — Johan von Axsten. — Eine Menge Seehusen. — Henrick von Rene, Katherina ux. — Kristina Grimmicken. — Jorge von Zythen. — Her Luder Raven †, Geißiken ux. †, Ludicke filius †. Agneta filia, Vincentius Raven †. — Her Heyne Bogk †, Geiske ux. †.[34]). — Dt. tm. Hertich Brokers (hospes quondam am Rande); es wird die ganze große Familie aufgezählt, zum Schluß et omnes pueri defuncti, die für das Hospitium noch der Fürbitte der Brüderschaft theilhaftig werden sollen. — Hinricus Rossendreder (Rosentreter). — Johan von Hermesßen † Gretke ux. †, Becka ux. alia et pueri, Beisske filia. — Wobbicke Buteheycke[35]). — Mehrere von der Lieth. — Jorgen von Barem, Metike ux. — Claus Zerbeste, Agnete ux. et puer. — Greticke Zerbestes 1521 dt. 2 fl. et plures dabit (2 unleserliche Siglen) relligiosa Sancti Anthonii. — In der Familie des Andrews Donigsthe ist eine sechsmalige Eintragung erkennbar. — Dt. tm. 1521 Annicken Buckholts. — Henrick von Schwolle, Becka ux. — d. tm. 22. † Henrick von Drochterszen, Gretge ux. Annicke filia, Wobbicke filia. — Gretigen Decken. —

Dann sind p. 99—104 drei Blätter herausgerissen; die Reste zeigen, daß 99 noch beschrieben war, der Rest der fraternitas zu St. Cosmae et Damiani in Stade. Pag. 100 und 101 waren

---

34) Ueber die Buck s. Archiv I, S. 183. 35) „Manteltauscher".

leer, dagegen p. 102—104, wie die Ecken zeigen, dicht beschrieben; hier fehlt also die 25ste Fraternität; vielleicht

25. (St. Wilhadi in Stade? oder Dytgerschop = Hollern?) Es haben sich nur wenige Namen ohne Interesse erhalten; darunter anscheinend von Dodenn, auch Henrick Zotenn †[36]), und der Name Gotgyff. — Die anderen Kirchspiele Stade's folgen als Nri. 31 und 32.

26. In Butzflete (In Bloemendale durchstrichen) fraternitas, p. 105—109. Dom. Nicolaus Dornemann pleb. Her Johan Rancke pleb., Tibbeke famula et puer; neuer zugeschrieben Henricus, Annicken †, pueri, und andere Hand: Abelke †, Ghesecke †, Henricus † sorores (sic). Es folgen hier auf die Plebane nicht ritterbürtige Geschlechter, unter der Reihe der Eintragungen sind eine ganze Reihe von dem Borstel, es ist mir sehr zweifelhaft, ob die adeliche Familie von manchen der Hausmannsfamilien im Stamme verschieden ist. Der Name wird auch von Burstel geschrieben, auch von Bustel[37]). — Johan Scheele, — Peter Mule — Heyne von Hagen[38]), Geße ux. — Claus tor Sneden[39]). — Eine Anzahl Weytegrobe. — Cleinoiß identisch mit Kleinhuss — Johan Tydeman. — Hellicke und Heillicke Frauenname. — S. 110—112 sind unbeschrieben.

27. In Asle fraternitas. p, 113—115. † Her Kersten Rasekopp. † Her Johan Moremann plebanus. Her Jacob Kruße pleb. Dom. petrus Baumgarten. — „Vor die broder und suster der Jerlicker Gilde"[40]). — Auch hier sind Ritterbürtige nicht abgetheilt, ebenso kommen v. d. Borstel und eine Menge Wetegrove's in mannichfachen Schreibweisen vor. — Alicke Deckes † — Gotschalck. † 1523. — dt. tm. 1523 Perdemus Meve[41]). — dt. tm. Wilke Grimmeke, Gessel ux. †. — Vedderhenrick und wederhenrick, Hobersan als Eigennamen. Debicke Frauenname. — Martin Sothen. — Martin Wille † 1523. — S. 116 bis 118 sind unbeschrieben.

---

36) Das Z ist weich: Soten. 37) Auch Bostel und Bossel ist identisch, und nach Bremischer Sitte, (da das angehängte „Mann" gleich dem „von") auch Borstelmann, Bosselmann, Bostelmann. Borstel, bostel, hochdeutsch burcstal, ist Burgstelle und Burg. Aehnlich kommen Wischmann und von der Wisch, Beckmann und v. dem Beck, Seemann und v. See, Ostemann (Osting) und von Osten, Havemann und v. dem Have etc. vor. — 38) Gehört wohl zu der Stader Familie. 39) „Schnee" oder Schneemann, v. Schneen. 40) cf. oben not. 18. 41) Paridam.

28. In Drochterschen fraternitas, p. 119—124. † Dom. Matheus Dreyer pleb. † Dom. Johannes Coerdes vicarius. Dom. Theodericus Bluck cum parente †. Dom. Statius Schomaker. Dom. Hermanus Wendepenning pleb., hille famula. Neuer: Dom. Martinus Derenthusen. Dom. Johannes Schultete (sic) frater ordinis predicatorum. Dom. Bertoldus Gruel, Elisabet famula, Catrina filia. Noch neuer: Dom. Bernhardus Ghellenbarch pleban. dt. tm. †.

Andreas Korff, Margreta ux. (neu zwischengeschrieben). — † Gerlach Plate, Ermegart ux. †. Dytmar Plate frater. — † Frederick Plate Geiſzke † ux. et puer. — Gerlach † Plate, Becke ux. — † Henrich Brommer, Grete ux. — Jacob Brommer, Bęke ux. et puer. — † Clauweſz Brommer, Jutte ux. et puer, dt. tm. 1524. — Johan Brommer, Heylwich ux. et pueri. — dt. tm. Henricus Korff, Heylwich ux., Melchior, Mette, Joachim, Lucke pueri. — Wernerus Bicker, Geze † ux. dt. tm. m. Katharina ux. — Später folgen unter der übrigen Brüderschaft: Johan † Brummer, Grethe ux. Otto Brummer frater †, Ida ux. Raticke Brummer, Beke ux. Johan Brummer, Mette ux. et puer. Grethe Brummers. † Pauel Brommer, Bertha ux. †, Johan filius. — Aus den übrigen Namen hebe ich heraus: Zelm — Vastert — Kulicke — Henricus Kleveldt custos. — Pleuſze — Schotehagen — Stedingk — Hinric to Offenſz, Mette ux. — Noch ein fridericus Plate, Grethe ux. — Steffen Bremer — Kopike wit. — Hotwalker — Strobeyne — Mertvelde — Spulbring — Tummel — von Alworden — Johan von Alworden † Grethe ux. dt. tm. 1524. — Grethe uxor Paradimi Korffs. — vam Karchhagen — Jorgen Mule, wybe ux. — Ruwemunt (auch Ramundt) — Michaels (mit Jahreszahlen 1522 und 1524) — Dederunt 20 ſz. 1524 Segebode Kulicke, Grete † ux., Bertike † ux., Annicke † ux., Catharina 4ta, womelke filia, Johan filius. — Kappune — Hane 1524 — Clauss Mebe †. Becka ux. et puer; Karsten Mule alius maritus et puer. — Portener 1521. — Augustin Brommer, Bertha ux. — Dt. tm. Jacob Brommer †, Metthe ux. et pueri. — Goslach Eskerman dt. tm. anno 1522.

29. In Odirkurd fraternitas (Oederquart) p. 125 bis 126.

† Her Herman Stock plebanus; Grethe famula. Dom. Jacobus Katte, Geysche famula, Elsebe filia. — Keine Ritter.

bürtige. — Dt. tm. Jacoff voge †, Annicke † ux. dt. tm. qualis sit anno 1521. — Dyeß und Maes Vornamen. Ich hebe an Eigennamen heraus: Stillingk — Dieborth — Lemicke 1523. — von Hadelen — Hake (dabit VI ß pro testamento ad animam etc.) — Oste, Oest. — Konaken — Smerge — dt. tm. 1523 Walterus von Süsteren, Beata ux. — Oelmuelt. — Johan van der Medenn, gretha ux. — S. 127—130 sind leer.

30. In Ffryborch. p. 131—135. Frater Stefanus Rodolfi. Dom. Johannes Verneri et parens. — dt. tm. † Johan von Dekenn, Cristina ux. † dt. tm., Basilius † dt. tm., Marquardus filii. — Basilius von Reymerßhusen, Katherina † ux. pueri. Hinricus filius. — Dt. tm. † Bertolt von Reymerßhusen, oda ux. † et puer. — Clauss von Reymerßhusen, Hercha ux. — Jacob von Reymerßhusen. — Joachim von Reymerßhusen † dt. tm., Grethe ux. †, Jutte ux. † dt. tm. 1525, dt. † Alheit filia. — Luder von Reynerhusen (sic), Geißke ux. et puer; neuer: Joachim † Alheid † pueri dt. tm. 1523. — Marquart von der Deken, Anna ux.[42]) — † Otto Bremer, Abele ux. — Daniel Bremer, Anna ux. — Ddt. tm. 1 fl. 1523 † Wolff Bremer, † Alheit ux., † Grethe ux. — Clauss von der Deken, Salome uxor, puer[43]).

Aus der Reihe der übrigen Namen: Schrien — Fuerhake — von der Berna — Deygebroit — Smerge — Kouplant — Keding — von der Tose — Volleradt — To den Hagen — Diem — Otto Bremer † dt. t. grete ux. † dt. tm. et puer — Johann Bremer — Johan von Estorpp, mette ux. et puer, Daniel, Otto pueri. — † Herbort von Estorp, Gysel ux. — Troggebe. — Hinrick von Estorpp † Becka ux. et puer † — von Nyendorppe — Rutze — Saleman — Streifling — Knopel — Butigen — Schoeff — Schlöfet — Schleffes — Frauennamen: Czyllike, Gordel, Fia, Zeveke (Cäcilia, Cordula, Sophia? Josephe). p. 136 blieb unbeschrieben.

31. Stadis ad Sanctum Nicolaum, p. 137—143, eine ungeheure Namenzahl. † Dom. Thilemannus von der Mole pleb. dt. tm. † Dom. Johannes Meye dt. tm. Dom. Henricus Martens. Dom. Mathias Coerdes. Neuer: Dom. Johannes thom

42) Sehr neu, also wohl der obige Marquardus. — Neue Hand aber durchstrichen: Johan von der Deken, Kerstina ux. es ist der oben genannte Johann, der aus einer alten Liste fälschlich nochmals eingetragen war. 43) Sehr neu.

Busche. † Dom. Johannes Edenbuttel, Ericus † Henricus † Edenbuttel fratres. Dom. fridericus Dallyn.

† Her Johan Ostinck, proconsul dt. tm., Grethe ux. — dt. tm. † Henricus vom Borstel, Barbara ux. Es folgen später noch viele v. Borstel, v. d. Molen, Drewiss. — † Otto von der Medhe — Howerch — von dem Borsch. — Zahlreiche up der Wurdt. — Clauweß, von der Mede, Mette ux. — Johan Czerbst Mette ux. †; wahrscheinlich später nochmal eingetragen als Hans Czerbest, Metke ux. Her Nicolaus Lakeman † Alicke ux. †. — Claus Lakeman, Alke ux. — dt. † Pawel von dem Beke, Geißike ux. † et puer. — Johan Bogk, Gretke ux. et puer. — Dt. tm. † Gert von dem Beke, Annicke uxor et puer †. — Katherina Schuweshusen † — Hinric von Worden, Grethe ux. et puer. — Grethe Offenhusen — Grethe Bremers — Henrick rangk consul[44]), Anneke ux. et pueri. — dt. tm. † Bertolt Wickboldt etc. und Gotke mineken etc., zwischen beiden die Zahl 1522. — dt. tm. 1522 peter von dem Berghe, Beke ux. et puer †. — Herman Kellingenhusen, Auguste[45]) ux. et pueri. — Johan Pape, Katerina uxor, Joan (sic) filia[46]). — Valke[47]) von dem Borstel etc. — Johan von dem Becke, Annicke ux. †, Annicke ux. alia, Henrick filius. — † Pawel Brommer, † Margrete ux. — Johan von Worden, annicke ux. puer — Henrick Boch, Annicke ux. puer. — Johan von Helfessen, anna ux. et pueri — dt. tm. 1524 Hans Krusse †, Gretike ux. — An Familiennamen hebe ich hervor: Aleffs, Holewege, Gronau, Gronauwe, Stendorpe, Schonauwe, von der Margen, Bukholt, Elmeshorn, Blomensteyn, Bamman (ziemlich oft), von Hamel, de Hoya, Gröleke, Steinowe, Buerbrinck, Sarsßen, Sorbhom, Baden, Tekelnbork, Knacken, von Kappeln, Salbegange, Krudener (öfter), Berßen[48]) Sydenburg, Parlewinkel, Wetegrofe, Pothoef, Hoberch, Blecker, von Meppen, Postel, Holsten, Bramsted, Spete, Fleym, Bone, Butendiches und Buttendeyches, von Edenbuttel, Golberch, Stynß, Marstkendorp und Mastendorp, Hannemann, Dangste, Nyelandt, van Munster. Vornamen: Raticke, Radicke, Sander, Steynicke,

---

44) Da nicht Her davor steht, ist an einen Stader Bürgermeister nicht zu denken, die Hand ist neu. 45) Einziges Vorkommen des jetzt so häufigen Namens im ganzen Buche. 46) Desgleichen, denn Joan soll doch wohl Johanne sein. 47) Einziges Vorkommen dieses Namens. 48) = Bassum.

(2mal), Iben, Dionisius (2), Ciriacus (2), Gotke, Henningh, Ditmar, Themar, Matheus, Helmicke, Engelber von Männern; von Frauen: Drude, Ilsabe, Mechtildt, Helwich, Jutte, Tybbicke, Agnete, Lenicke, Konicke, Abel, Hebbele, Hebbe. — Die bei weitem meisten Frauen und Mädchen heißen Annicke, Greticke, Geyßicke, Geßicke auch Wobbicke, dann Alheit, Alke, Becke, Mette und Katherine.

32. Ad Sanctum Georgium (Georgskirche in Stade), p. 144—147. Die Seiten 145 u. 146 enthalten die Namen des Convents von St. Georg, schon p. 144 angekündigt: Item pro domino preposito et toto conventu. Dieses Verzeichniß ist schon im Archiv I, S. 152 von mir abgedruckt und besprochen. Abgesehen von dem ältesten Bestandtheile des Convent-Verzeichnisses ist keine der Eintragungen für St. Georg von der ältesten Schrift, die Hände wechseln durcheinander, und die Eintragungen p. 144 sind ersichtlich später des Raumes wegen auf der vor dem Convent leer gebliebenen Seite eingetragen. — † Dom. Ludolfus Gerdis dt. tm. — Dt. tm. Meister Johan van der Kelle, Margare ux., Clawes van Alsen secundus maritus. — Dirik Bremer, Beka ux., Metteken, Beniken, Katarina, Wepken. — Johan von Reden, Elsebe ux. †. — Anna von Stockheym, Laurentius filius — Bertoldus Borremans dt. tm. (15) 22. — Annicken Tovkyndt. — An Familiennamen nenne ich: Francke, Clerkes (clerici), Edelinck, Goldensteyn, Snevelingh (dessen Tochter Anneke dt. tm. 1522), Westehave, van Sulen, Westuole, (Westfahl), Bonaues, Boysse, Kronicke, van Entdorp, Dyckhart, Fuewort, Steinber, Heltzker, van Dyffholten, Swir, Frybuck. — Als Frauennamen Swenicke, der hier seltene Ursula und der ganz vereinzelte Walpurgis[49]).

33. In Mulsenn p. 148, ohne irgend welche Namen.

34. In Orle fraternitas. (Oerel) p. 149.

Dom. Bernhardus Wyße pleb. (dom. Johannes Bolken ist durchstrichen). — Ritterbürtige sind nicht dahinter abgesetzt, doch gegen das Ende hin zusammengestellt: † Herman von Ytzendorppe, Margrete ux. †. — † Claus van Ytzendorppe, Heylwich ux. — † Cristoffer van Ytzendorppe, Engel ux. cum pueris cum puellabus. Unter den andern Namen: Johannes Henrikes to Bercheyl, Hebbecke ux., v. Spreckens und Sprecken-

49) Hochdeutsch statt der sonst üblichen Wobbicke, Wopke, Wepke.

steyn, Thorlin, Lutzman, Breydehouet und Bredehofft. — p. 150 und 151 blieben leer.

35. In Wichstede fraternitas (Kirchwistedt) p. 152. Dominus Gerhardus Custodis † dt. tm. 1 R. brem. Marc[50]). Dom. Lambertus pleb. in Wichstede, Berta famula. — Cristoffel von der Hude † dt. fl. (oder tm.?) 1520 Anna ux. et I puer[51]). Unter den andern Namen ein tor Steynwordt. — p. 153 ist nicht beschrieben.

36. Item in Bramsteden p. 154. † Dom. Nicolaus Koupman pleb. Dom. Theodericus Speihals plebanus.

Hermen von Wersebe[52]), Grete ux. †, Heylwich ux. — † Hinric von Wersebe, Grete ux.; Dederc filius, Beke, Ermegart filie. — Alvericus von Wersebe † Elsebe ux. †. — Herman von Wersebe, Grete † ux. dt. collac. (?); vielleicht die obigen? — Dt. tm. 1 fl. Johann von Wersebe † Heylwich ux. † et puer. — Ortgiß von Wersobe Heylwich ux. — Kersten von Wersebe Ancke ux. Ortgys filius (zwischengeschrieben). — Ekel Weitcap, Katerine ux. et pueri — Johan von Holle — Clawess von Holle dt. 2 m. in vita testamento (!) Becka ux. et puer. Nachher noch ein Henrick von Holle und Johan von Hollen, Hilla ux. cum pueris. — Johan Kerten van Ockenstede. — Junge Ficke van der Heyne, Ermegart ux. et puer. — Clauß von Loe[53]) to Bramsteden, alicke ux. et pueri. — Ein Pricke, Sebecke, Binnenwyß, Guntzebach, Writzen, Langwedele. Der Ort Lubberstede.

S. 155 steht am Rande: Item anno domini Millesimo quadringentesimo nongesimo sequundo Ipsa die sanctissime Trinitatis Albertus Bode obtulit filium suum tempore antatis (?) et impregnacionis Anthonium nuncupatum qui pro tempore rebus bonis et singl. (?) possidend. (?) spectat ad sanctum Anthonium. Vergl. die Widmung eines Knaben für den heiligen Antonius Jahrb. des Vereins für Mecklenburg. Geschichte ꝛc. 1868. S. 26 f. Vielleicht gehört dahin auch oben S. 292 die religiosa S. Antonii.

Pag. 156—158 sind unbeschrieben geblieben.

---

50) So scheint zu lesen. 1 Thlr. in Bremer Mark? 51) Ausgelassen in Zeitschr. ꝛc. l. c. 52) S. über die Familie v. Wersebe im Archiv I. S. 72 ff., wo die früheren Besprechungen citirt. 53) Wohl schwerlich ein Schulte.

37. In Hagenn fraternitas (Dammhagen), p. 159. † Dom. Luderus pleb. † Dom. Christianus Oldebyer pleb. Dom. Johanness Meyer.

Johan rode, Heylwich ux. Johan filius, Goste filia[54]). Unter den übrigen Namen: Pringge, Danne, von Worden, Tyne, Pellicke Sluterss, Koyn, Wippehauer, Arent Schluter, Lobbicke von Hagen, Kattenhorn. — p. 160 blieb leer.

38. In Utlede fraternitas, p. 161. Dominus Henricus Wencke pleb. Dom. Borchardus Touer. Dom. Robertus Arenth plebanus †. Dom. Joannes Meylau. Zu dem Namen Holling[55]) habe ich leider die Vornamen rc. nicht notirt. Luder Koppe[56]) Beata ux., Eckard filius, Becke ux. An andern Namen hebe ich heraus: Kroff, Buningh, von Garlestede, Stendorppe und von Stendorppe; Luder Marßel, Hillicke ux. et puer; van Worden, Dobbelers, Folker Schefoll; p. 162 ist unbeschrieben.

39. In Santsteden, p. 163. Ohne alle Namen, auch p. 164 blieb leer; übrigens ist der untere Theil dieses letzten Blattes abgerissen.

Die zwei alten Bücher der Kirche zu Achim.

Mitgetheilt vom Gymnasial-Director Krause zu Rostock.

An der Kirche zu Achim befinden sich 2 kleine Quarthefte von Papier aus den Jahren 1559 bis 1602, die wohl „Achimer Kirchenbücher" genannt werden, aber mit dem, was unter diesem Namen jetzt verstanden wird, nichts gemein haben, dennoch aber für die Kirche, für die Adelsfamilien der benachbarten Rittergüter, für die Culturgeschichte der Zeit und die Reformation jener Gegenden nicht ohne Bedeutung sind. Sie stammen von dem ersten lutherischen Prediger zu Achim, Johannes Meier (seit

---

54) Rode wird der erzbischöfliche Vogt sein; in meinen Archiv-Auszügen finde ich, daß Johann Rode 1511 die Einkünfte der Burg Hagen erhob; er verrechnet in der Jahresrechnung: „Item do de Tonninghere Hyr to Hagen was, do ledt ick bringen Wetenbrot vor 4 Groten; Item dosulvest eyn Tonningswyn geloset, gegeven 1/2 Gulden". Der Tonninghere wird der „Anthonite", der Antoniusbote sein. — Goste ist schwerlich Auguste. 55) S. v. d. Decken: Archiv I. S. 87 ff. über die Holler oder Holling von Uthlede und die stammesgleichen Osterstader Junkerfamilien. 56) Kobbe; ebenfalls Osterstader Junker.

1559); Schlichthorst, Beiträge Th. 1. hat sie nur nebenbei erwähnt. Das eine, in Pergament-Umschlag geheftet und mannigfach zerrissen, hat namentlich vorn eine Reihe Blätter eingebüßt, es ist wesentlich ein Predigtheft, worin namentlich Leichenreden auf den benachbarten Adel mit den üblichen Personalnotizen im lobenden Theile sich finden; es sind die von Schlichthorst genannten plattdeutschen Predigten.

Es hebt an mit einer Osterpredigt für das Jahr 1585; dann folgt die funebris concio in sepultura nobilissime matrone Sophie a Düring Theodorici a Mandelslo conjugis anno 1589 die 27 Men..... nij (mensis Junii) habita; anno 1595 2 feria Martii in sepultura uxoris Erasmi a Mandelslo repetita. — Vater der Sophia war Johann von Düring, die Mutter Mabrethe (sic) von Zesterfleth [1]).

Concio funebris in sepultura honestae matronae Jutten Cluuers [2]) saligen Corth Klenck [3]) widtwe. d. 7 Septembris Anno (15)97 mortem obiit et 12 ejusdem sepulta. Es wird von ihr gesagt, sie habe „ungeferlich 41 Jhar im eestande geleuet und 13 leuendige Kinder getüget“. Bei Mushard fehlt sie unter den Clüvern.

Concio funebris in sepultura honestae virginis Annae ab Heyne A⁰ 1598, 23 Martii (die Jovis post oculi) gestorben.

Funebris Concio in Obitu Theoderici Cluuer a Lessel † 1600, 20. Juli, begraben 25. Juli. „Dibrich Cluuer zelig“ sei Anno 42 geboren, Sohn des edlen und ernvesten seligen Christoffer Cluuer „verlent Gogreuen twischen Bremen unde Lanckwedel“ und der edeln viel ehr- und tugendreichen Frau Anna

---

1) In der Düring'schen und Zesterfleth'schen Stammtafel bei Mushard kommt als Otto v. Düring's Gemahlin Wolbrecht Piede von Zesterfleth, Tochter Diederichs von Zesterfleth vor. Mushard S. 213 f. und 570. Die Sophia fehlt daselbst. — Mandelslo kommen im Notariatsbuche (s. u.) noch vor: Conradus 1567, Politia 1569, Anna 1571, Jurg 1573, sämmtlich als Pathen bei des Pastors Kindern und wohl sämmtlich Kinder Diederichs auf Mandelsenbostel; außerdem Anna, Gemahlin von Lüder Cluver † 1591, und 1574 Johann v. Mandelslo als Zeuge, und 1575 Maria v. M., Hinrich Clüver's Wittwe. 2) Es ist stets Cluuer geschrieben, der Name wohl nach dem Wappen, der schwarzen (Bären-) Klaue. 3) Klencke's kommen noch vor: Benecke (c. 1560) zu Achim, Margarethe vermählt 1562 mit Jobst von Spiegelberg (Jodocus Speielbarch), des Fürsten und Erzbischofs zu Bremen und Minden Verdenschen Administrator, getraut vom Pastor Meier. Johann Klenck 1566; Wulmer, Johann und Diedrich Gebrüder 1567. Korth Klenck 1575.

Ekenholt; der Vater sei früh gestorben, da hielt ihn die Mutter zur Schule, und als auch die starb, seine Brüder, er lernte sogar „och schriuen und lesen tho siner nothrofft", nachher war er Knappe am Hofe des Grafen zu „Freßlande", dann des Erzbischofs von Bremen, Johann Adolf von Holstein. (Diese Anna Ekenholt heißt im Notariatsbuche 1575, wo ein Streit zwischen ihr und Corth Klencke geschieden wird, Anna Fickensolt, „zelig Christoffer Cluuers vorlassen", woraus mit Sicherheit hervorgeht, daß sie dieselbe ist, welche bei Mushard S. 188 Sophia von Fikensolt heißt. Christoffer kommt als „de older" und senior 1563 vor, wahrscheinlich auch 1560 als Bruder des Clawes und ist 1574 schon todt. 1574 werden seine Meierhöfe zu Oiten und Asen genannt; wahrscheinlich ist Fresa cluwers 1563 seine Tochter. Die „Cluversch" zu Lessel 1580 ist entweder die Anna oder die Frau des Dietrich, der bei Mushard fehlt; sein älterer Bruder war wohl Cyriacus, der Gemahl der Pollitia Mandelsloh, Mushard S. 189. Tochter Dietrich's ist die 1596 verstorbene Anna. Er kommt als diricus junior 1562 vor.

Concio funebris anno 1596, 2. Jan. Annae filiae Theodor. a Cluuer, repetita a. 1602, 16. Dec. in sepultura Alverici Cluuer filii Ottonis. Beide fehlen bei Mushard; Otto ist Zeuge 1570.

Concio funebris in sepultura Alverici cluuer † 1591 15 Mart. sepult. 17 Mart.

Er war der älteste aller Clüver, die zur Zeit lebten, habe 54 Jahre gelebt. — Es ist unklar, welcher der Alveriche bei Mushard dieser sei, oder ob er überhaupt genannt; der im Notariatsbuche S. 55, anno 1560 erwähnte Alverich saliger ist der bei Mushard genannte Gogreve von Langwedel. Außerdem werden noch zwei Alvericus genannt. S. u.

Concio funebris in sepultura nobilis Matronae Annae a Mandelslo, Luderi Cluuers conjugis, † 1 Febr. 1598, sep. 8 Febr. in Daverden (die Familienangaben sind weggerissen). S. Mushard S. 189.

Ein Luderus cluuer übernahm 1574, nach dem 2. Buche, Gefangene von (?) Bramstedt und Burtehude aus den Händen der „Cluver'schen", deren Mann neulich umgekommen war. Letzterer kann Christoffer der Aeltere, die Cluver'sche aber die Anna Fickensolt, oder jener Hinrich, diese aber Maria von Mandelslo sein. 1575 vermittelt Luderus mit Christoffer von Wersabe (Wersbe) zwischen Anna Fickensolt und Corth Klencke. 1583 ist ein Luderus

Gerichtsherr zu Achim; da er 1567 „her“ genannt wird, hat er wohl eine geistliche Pfründe.

Concio funebris Marie a Beltzen 1590 13. Mart. habita. Sie war „vam herkamen und affsterven vam stamme der Beltzen“, 18 Jahre alt mit „Alverich“ getraut, 2 Jahre mit ihm gelebt, 37 Jahre lang Witwe. Der „Alverich“ ist wahrscheinlich ein Clüver, der dann 1561 gestorben sein müßte; sollte sie die bei Mushard S. 188 genannte Armgart von Barssen sein? 1561 wird im zweiten Buche ein Alvericus Cluuer genannt; ferner ein Alverich 1570 nach dem Tode seines Vaters Dirich Cluuer, der also einer der beiden Diedrich bei Mushard S. 188 Sp. 4, wahrscheinlich der Vater Christoffer's des ältern wäre, dessen von Mushard nicht genannter Bruder dann dieser Alverich. Er verlobt sich 1570 mit „siner Gretcken“ vor Johann, Borchart und Otto Cluver als Zeugen und kommt noch 1572 und 1574 vor. Eines verstorbenen Alberich Cluver's Schwester liefert 1563 an dessen Erben (anscheinend weder Bruder noch Sohn) Hinrich Cluver dessen Papiere aus. Ein Hinrich wird noch genannt, ohne daß zu constatiren sei, ob es immer derselbe: 1566, 1568, 1569, 1574 (auch eine conjux Henrici Cluuer), jedenfalls ein zweiter Hinrich als Erbe eines Magnus 1574; auch ohne Jahr werden Christoffer de older, de junger, Hinrich, Magnus zusammen genannt; ein Magnus allein auch 1562; ein Hinrich 1581 und 82: ein Hinrich Cluuer zu Cluuershagen mit seiner Frau Dorothea 1560 fehlt jedenfalls bei Mushard.

Da so die meisten Adels-Notizen des 2. Buches hier der Nachweise wegen schon gegeben sind, mögen auch die wenigen andern übersichtlich hier folgen:

Von Clüvern sind noch genannt: Borchart c. 1560 (Mushard S. 188, Sp. 5), unter den Verlobungszeugen des Alverich (s. o.) 1570, Borchart und Christoffer tom Cluuershagen 1570. Claus oder Nicolaus, der Bruder des Christoffer senior 1560 (s. o.) und 1574, Christoffer de junger 1567. Johann 1570 (Mush. S. 189, Sp. 1), Segebanth und Johann 1570, vielleicht Brüder; Otto 1570; Gise 1571; Odilia 1573; Magdalena 1574 (vielleicht Borchart's Tochter bei Mush.); Jochim 1575; dann noch de cluuersch to emptzen 1574, de olde cluuersch 1574.

Johannes Aldenius (de Alden), vicarius Verdensis, der eigentliche Inhaber und daher sogen. Patronus der Pfarre zu

Achim, 1559, 1561. Diricus (Theodericus) de Alden 1562, 1568. Ernestus de alden 1570. Ludowicus 1575.

Hermann (Harmen) vam Horne c. 1560, Clawes 1574, Alheyt 1562, Metta 1563, Anna 1567, Odilia 1569, Maria 1570, 1573, die Mädchen sämmtlich als Pathen bei Kindern des Pastors.

v. Dincklage. her thomas von Dienckla 1570; als Zeuge bei der Verlobung Alverich's Clüver 1574. — Von Verdener Capitularen noch Nicolaus Hermelinck Andreas und Georgius von Mandelslo und Georgius Santbeke 1588.

v. Bär. Clawes bere to Taken 1568. Olrich bere 1570, 1576. Ein Werner bere 1576 ist durchstrichen, er sollte anscheinend als Vorgänger des Ulrich genannt werden.

Bartold Reimershusen tom Rutensteine 1565. S. Mushard S. 438.

Hermann von der Hude 1577. Christoffer von Wersbe 1575.

Das zweite Achimer Buch des Pastor Meier ist ein zu Aufzeichnungen in der Schule oder auf der Universität bestimmtes Heft gewesen, das sich aber nur wenig und nur mit abgerissenen Notizen gefüllt hatte, und deshalb später, nachdem Meier in Achim zum stellvertretenden Pastor ernannt war, zu allerlei Eintragungen benutzt ist; namentlich aber zu Vermerken über notarielle Amtshandlungen, denn er war auch kaiserlicher öffentlicher Notarius, wie früher so viele Cleriker; er unterscheidet selbst genau seine beiden Eigenschaften und hat z. B. S. 85 dieses Heftes im Jahre 1568 in einer Unterschrift „Johannes Meier pastor" das Pastor durchstrichen und dafür notarius geschrieben. Ich habe dieses Buch meist das „Notariatsbuch" genannt. Die Eintragungen sind nicht der Reihe nach geschehen, sondern beliebig, je nachdem ein leeres Blatt aufgeschlagen wurde; die zu vorderst stehende lautet: Alverich cluuers suster de breue de in der toden nach lude des inventarii befunden tor noge von hinrich cluuer angenamen...... am dage calixti anno 63 erat 14 dies octobris. Wenn er wichtigere Dinge einzutragen glaubt, fügt er, obwohl lutherischer Prediger, zu der Indiction das Jahr des Papstes; so z. B. Notariatsb. S. 94:

Anno 1568 13 die Januarii Indict. II. pontificatus sanctissimi patris et domini nostri Pii divina providencia papae 5.[ti] anno 3. diricus de alden denegata justicia quod capi-

tule verdense illius in possessionem praebendam puerilis (sic) ponere noluit. Coram Capitul. Nicolao Hermelinck. Andrea et Georgio de Mandelslo et Georgio Santbeke protestabatur testibus Johanne Winterstem chorali Woltero Schulten camerario. Illo ipso die et expost Decanus protestabatur se possessionem Hinrici Hasselbusche dedisse. Eodem die hora 2 pomeridiana per me notarium Theoderico ab alden possessio data. —

Außer den Notariatsdaten über Vorkommnisse der Clüver namentlich und der dortigen Bauern, von denen nur solche von weiterem Interesse hier gegeben werden können, enthält das Buch S. 11 die unten folgende Festsetzung über die Zulassung zum heiligen Abendmahl und als Taufzeuge, welche wichtig für die Reformationsgeschichte der Lande zwischen Elbe und Weser ist. S. 20 folgt „Ein geistlich ledt", ohne Frage kein selbstgedichtetes, sondern in Achimer oder auch Verdenscher Mundart aus dem Gedächtniß oder nach einem Texte aus anderem Dialect niedergeschrieben; ich habe es im Rostocker Schulprogramm Ostern 1868 S. 7 abdrucken lassen und erläutert, wo Zl. 3 durch Irrthum die Verdener statt der Bremer Diöcese genannt ist. S. 23 sind die Aufkünfte der Kirche zu Achim aufgezählt, für eintretende Rechtshändel vielleicht nicht ohne Werth; ich habe daraus nur einzelnes notirt; die Aufkünfte von 1466 und eingeschaltet von 1557 stehen bei Schlichthorst I, S. 109 ff.

Duth sindt de umpkumst der kercken to Achim de de Juraten upheven". Unter andern zu Achim 2 scepel roggen 18 ddl. uth beneken Klencken haue. vacat. Entweder war der Hof verlassen oder von einem Klenck selber bebaut, so daß nur der Meier zahlungspflichtig war[4]). Zu Birden 1 stuck up de Rinderwisck deit XII grote hefft itzund de koster vor de Klocken to stellen. Die Reditus agrorum et domuum sind zu Achim, Birden, „thom tzahoren[5]) und Boschen", Bostel, Badinge[6]) (Wurth bi der alke), Langwedel, „Ouieste: de tegede to Ouiste[7]) dheit VII Marck X grote". Reditus pecuniarum kommen vor zu Acchim, Eiten,[8]) to schaphusen, to Baschen[9]), Badinge, Birden und Usen[10]), „harmen van horne 40 gold-

---

4) Bei Schlichthorst thut der Hof 2 Scheffel Roggen und 8 Pfennig. 5) Sagehorn. 6) Baden. 7) Wiste Kirchsp. Scharmbeck oder bei Ottersberg? 8) Oyten. 9) Das obige Boschen: Verssen, Bassum bei Schafhausen. 10) Uesen an der Weser.

gulden 11 fl. munte rente, hinrick cluuer 40 (corrigirt: 20) fl. Munte 2 (corrigirt: 1) fl. rente., spätere Hand de vam horne X fl. 1/2 fl. rente. — Also 5 % und 1 Goldfl. = 5 1/2 fl. Munte. S. 69 bis 71 ist ebenso aufgeführt:

„Duth sinth de upkumpst der wemenn[11]) tho Achim".

Von Interesse für den Studiengang eines damaligen Theologen sind S. 56 ff. die Aufzeichnungen Meier's über seine Herkunft, seinen Schulbesuch und sein (eines) Universitätsjahr bis zur Einführung in Achim. Schlichthorst[12]) hat sehr kurz nur darauf Rücksicht genommen, auch sein Geburtsjahr falsch berechnet; er ist nach seiner eigenen Angabe zwischen dem 13.—18. Februar 1536 zu Minden geboren. Seinen Lebenslauf bis zum Tode seiner Frau 1575 erzählt er in einem haarsträubenden Latein; weil sein Studiengang Rostock interessiren kann, wo er studirte, und von wo er empfohlen wurde durch seinen Lehrer, den berühmten David Chyträus[13]), habe ich dieses Curriculum vitae bis zu seiner Einführung in Achim im oben genannten Rostocker Schulprogramm mit abdrucken lassen. Er selbst giebt sein Geburtsjahr wie oben gesagt dadurch an, daß er erklärt, bei seiner Einführung 1559 23 Jahre alt gewesen zu sein, und zwar in der Woche nach Invocavit (1559 am 12. Februar). Doch war er dabei so unsicher, daß er zunächst 21 geschrieben, dann 22 und endlich 23 verbessert hat. Zehn Jahre alt kam er nach Verden zu seinem Großvater, und hat dort 6 Jahre die Schule besucht, dann 2 Jahre die triviata zu Herford, dann 3 Jahre zu Hannover die schola trivialis[14]), kam darauf zum Besuch zu seinem Großvater nach Verden, der wahrscheinlich in Voraussicht des Kommenden in ihn drang, in Achim einmal zu predigen, was er am 1. März 1558 auch that. Dann zog er zum Studiren nach Rostock, wurde am 11. Mai 1558 „deponirt" und verließ die Universität als fertiger Theolog schon am 8. Februar 1559; am 21. Februar kam er nach Verden und predigte (wahrscheinlich vor Johannes von Alden zur Probe) am 5. März zu St. Andreas, am 12. wurde er in Achim eingeführt am Sonntag Judica, er selbst sagt, sich verschreibend, am 1. März. Es hat sich Schlichthorst in den reformatorischen Vorgängen aber entschieden geirrt,

---

11) Wedeme, die Pfarre. 12) Bd. 1 S. 56. 13) Die Empfehlung ist abgedruckt bei Schlichthorst ib. S. 114. 14) „Verdis donatus, Hervordiae grammaticus, Hannoverae dialecticus, Rostochii theologicus".

der Verdener und Mindener Canonicus Johannes von Alden war nicht der letzte katholische Pfarrer zu Achim, sondern wird Patron der Kirche genannt, wahrscheinlich als Inhaber der Pfründe; an ihn richtet deshalb Chyträus am 10. Februar seinen Empfehlungsbrief, in dem er freilich statt $^3/_4$ Jahre aliquot annos des Studiums zu Rostock figuriren läßt. Klar ist, daß der Canonicus dem Meier die Pfarre schon vorher (wahrscheinlich nach seiner ersten Predigt) gegeben hatte, vielleicht unter Vorbehalt einer zweiten Probepredigt, der zu St. Andreas. Nach des „Patrons" Vorschlag erfolgte dann die Vocation der Gemeinde, welche in dem Schreiben bei Schlichthorst[15]) als Bitte an den „Patron" um Gestattung des Vocirten richtig dargestellt ist. Diese Vocation ist also im März 1559 vor sich gegangen. Meier trat in den Besitz von Stelle und Amt, war aber trotzdem am 2. October noch nicht ordinirt, weil er nicht katholisch hatte ordinirt werden wollen, und zog nun aus bei Superadtendenten 2c., d. h. in lutherischen Kirchen, eine Ordination zu suchen, weil die Gemeinde Anstoß daran nahm, daß er ohne diese die Sacramente verwalten sollte. Man muß sich, unserer Zeiten gewohnt, erst mit Mühe hineindenken in die bunten Verhältnisse jener Vergangenheit. Von dieser Ordinationsangelegenheit erzählt Meier selbst nichts, er scheint sie für unwichtig oder unwesentlich gehalten zu haben; wohl aber giebt er sich bei Erzählung seiner Heirath, 1560, den Titel vicepastor in Acchim. Es ist daher wahrscheinlich, daß Johannes von Alden die Pfarre Achim noch nebenbei als Sinecure gehabt und durch „einen Mercenarium" nach Art der englischen vicar's habe verwalten lassen und deshalb uneigentlich Patronus genannt sei; die Pfarre gehört nämlich zur Domprobstei Bremen, eine Vicarie aber hatte der älteste der Clüver zu präsentiren[16]). Beispiele eines solchen Mercenarius, Lohnpredigers des Pfründeninhabers, sehen wir bei Borchard Withmer, Vorgänger des Johannes Hollmann II., zu Osten[17]), und in Hilmer oder Helmer Hilmers, dem ersten lutherischen Prediger zu Arbergen[18]). Streng katholisch war Johann von Alden jedenfalls nicht, wenn er auch nicht direct zum Lutherthum übergetreten war,

---

15) Ibid. S. 115. 16) v. Hodenberg, Stader Copiar. Schlichthorst I. S. 149 ff. — Archiv II, S. 164. 17) Archiv I, S. 157, wo die Citate. 18) Schlichthorst I. S. 36, 104.

wenigstens scheint er bei Meier's ältester Tochter 1561 Taufzeuge gewesen zu sein.

1560 heirathete Meier die Jungfrau Anna Martweldes aus Verden, Hilmer Hilmers, Pastor zu Arbergen, traute sie; seine Frau gebar ihm 11 Kinder, sie starb bei der Geburt des elften mit dem Töchterchen 1575, Pathen der Kinder waren ständig die Angehörigen der Häuser v. Alden, v. Horne, v. Mandelslo und der Clüver und eine Reihe anderer, darunter 1563 ein Her Thomas Haverkamp, durch das „Her" als Geistlicher charakterisirt. Eine neue Hand hat „past. daverd. forte" an den Rand geschrieben, doch ist in Meier's Angaben dafür keinerlei Anhalt. — Wohl aber wird im Notariatsbuch S. 36 der Pfarrer zu „Insck" (Intschede) mit W. B. bezeichnet.

Da sich Johannes Meier selbst vicepastor und pastor promiscue nennt, auch 1602 am 16. December noch Leichenreden hält, so ist es fraglich, ob der compastor Johann Meier 1599 bei Schlichthorst I, S. 57 nicht auch noch derselbe sei (und nicht sein Sohn), zumal dieser 1609 einen Coadjutor annehmen muß. Meier's ältester Sohn hieß allerdings auch Johannes und war 1562 am 18. oder 19. October geboren.

Aus den Notariatseintragungen folgen hier die, welche aus verschiedenen Gründen bemerkbar erschienen:

De Cluuer vor den Official verantwordt, ock sche alle anspracke vorreden. dar jegen up (?) sick vorplichtet dat gudth eder X thaler up den dach bortolomei to erleggen und den breeff wedder to entfangen. Anno 64 den 20. Julii. Iß dat rechte von beiden parten vor beholden (p. 31).

Wath in dem schappe so in Hinrich Cluuers lutcken stenhuse gestan befunden anno etc. 63 fridage morgen na Christi 15 Octobris hora 8 Indictione 6 in presencia testium Hermannus Coster, Marten Branth, Bruninge Casten.

erstlich ein aschevarue kleth, darto ein koller mit aschevaruen meuwen[19]).

ein brun sindeldorten[20]) kleth mit sinen tobehoringe.

1 swarth ledderen kleth.

Ein samitten hovetkoppen und 1 samitten hoth.

---

19) Aermel. 20) mhd. Zindal, halbseidenes Zeug.

Ein nie ledderen veel[21]).

1 hemmeth mith roder siden gesticketh.

Ein roth kleth darbi ein koller mit brunsiden armeligen[22]).

II phar ledderen nedderstrumpe und 1 par boxen.

1 phar ruscher[23]) steuel, ein par henschen und 1 hovetkappe.

1 swarth rock mit samitte vorbremet, 1 swarth mantel mith posement, ock ein swarth mantel mit suluere posement.

Ein rock mith samitte beseth II paar nie scho.

Ein sulveren dollich mit ein meste und pren[24]).

Ein dege mit ein samitten schede und gordel, 1 swerth mit suluern beslagen, noch ein slicht dege.

Ein hoth, ein par knescho und ein par steuel[25]).

II bussen mit holfftern und puluerflasche.

Viff loth forme[26]), ein pitzerrinck to brakt[27]), II daler, 1 scap.

ock sunth dar gewesen etliche regester, 1 luden[28]) up de meier, IIII ander schulden belangen[28]), Einen missive Johan Ventes (p. 34).

Bei jeder Verlassung von Höfen, Ausmachung von Brautschatz und dergleichen sind von beiden Seiten „Dedingslüde" da, auch geschieht dergleichen wohl „vor ehren Juncker", die Dedingslüde heißen auch actores, p. 90 fungirt Meier als actor und Notarius zugleich.

Bei Verlassung von Hof und Gut ist stehende Formel „ehr Huse, Hove, Tune, Schune, Lande und Sande", oder kurz „Hus, Hof, Tune, Schune", zuweilen ganz kurz angedeutet durch „Tune, Schune".

1566 Aussage der Landleute: thom Bostel sei früher nur gewesen „de olde peter de up der van Mandelsslo hoffe gewant (p. 37).

Der Pastor scheint die Erhebung der Einkünfte des Magnus cluuer besorgt zu haben, sie ergeben Preisverhältnisse:

Magnus Cluuer. — de vam Horen betalth VIII scepele

21) Es könnte auch neel heißen, sollte das mhd. nel Haupt sein? etwa eine Lederkappe in Kopfform, oder veel = feil, feuel, was doch kaum paßt. S. Brem.-Niederf. Wörterb. v. feule. Grimm, deutsches W.-B. III sp. 1448 v. feile. 22) Braunseidene Aermel. 23) Russisch. 24) Etwa prem? Pfrieme. 25) Knieschuh und Stiefel sind also verschieden. 26) Kugelform. 27) Zerbrochener Siegelring. 28) Statt ludende, belangende.

roggentinss, den scepel to..... macket V thaler XI grote. Heinrich Osmers tinss VI fl. vam scarmbstotel tinss 1 fl. hoffdenst gelth. VIII scepel gersten to tinsse to XXX grote macket V thaler minn V grote. Biscop to Bossen hefft mi de IIII scepel roggen betalth mit gelde den scepel XXXIIII grote. Hinrich Cluuer hefft mi betalth mit gelde den halven tegeden tom Cluuershagen alse VI scepel roggen up Iden scepel 34 groth II½ scep. gersten up Iden scepel XXX½ grote, vor II scepel haveren vor i mark. 1 thaler houlandes gelth. — iii thaler hoffdenst gelth Hinrich Ossmers. 1 Thaler XVI½ groten vor houlandes gelth. — van Hinrich Ossmers, hefft magnus Cluuer sulvest i dicken thaler geven, de hentoch. — VIII½ scepel haveren to tegeden van Hinrich Ossmers den scepel to XVI grote. — Der vam Horne gesent I½. II Thaler. 1 fl. II Thaler. Noch I Thaler. XIIII ohn sulvest gedan. XXI Thaler min XI grote[29]) (p. 43).

Casten und Arneth Harries, Harmen Papen und Bruninges Reininges hebben vor de orfeide vor Arp Harries Hinrich Cluuer gelaueth nummer darup do treden, wreken oder spreken. Anno 1574. Sondages de 3. Octobris (p. 44).

Die Art und Weise, wie wandernde Schüler oder Candidaten, vielleicht auch Exulanten, auf Pastoralbefehl verpflegt werden, zeigt p. 48 nach einer Eintragung von 1567: „Albertus monasteriensis alias langerman auss Nuttell[30]) geboren, idermann sal geben 14 grote“.

Ein Zaun nach Landrecht. p. 54. Ein Thun scho na Lantrechte vullen kamen sin soll, schal wesen van VII naren[31]) busches, viff rode in Ider Hantvull und jder Rode dumen dicke, wan nen grauen darvor; up einen grauen schal de tun III naren hoch und och jder hantvul von V strucken, und jder struck 1 dume dicke; kumpt in sollichem thune 1 best ume, is de man nicht schuldich dar to to antworden.

Heinrich Clüver und seine Ehefrau Dorothea bewohnen Anno 60 den Hof zum Cluverhagen gegen einen Zins, wie derselbe ihnen von der Frauen Vater und Alverich seliger verschrieben. Christoffer und Clawes „gebrödere“ behalten ihre Rechte vor. p. 55.

---

29) Das letzte ist die Summe. 30) Nüttel Parr. Sittensen? 31) nare = Narbe, hier die narbenartige Buschlage, nachher Hantvull genannt, von 5 Ruthen oder Strauchhölzern. Brem. Niedersächs. Wörterb. 3, S. 217.

Anno na Christi geborth 1583 Sondages, welcher was de 28. Julii also Luder Cluuer de gantzen Burscop Achim dorch sinen Dener Bostel in Bisin des Vagedes tom Landwedel Jürgen Olrickes leth fragen, dat sche solden seggen, wat ohme von seligen Carsten Tonnies sinem Hoffstalle bewußt. (Der Inhalt ist ohne weiteres Interesse.) Ich Johannes Meier notarius bekenne, dat ich duth scho gehort und mith egener hanth vortekenth und duth geschreuen. p. 66.

Anno 1570 Dinrtedages, was de 22 Augusti in der 13 Indict. etc. also all de Cluuer versammelt weren, bekenden Borcharth und Christoffer Cluuer tom Cluuershagen, dat de bleckl̈ude[32]) tom Cluuerhagen in den vost ohr vhee tho driuen wol nicht berechtigeth weren, avers se beden, dewil se van olders her darin gedreven und och arme lude weren, man se der vordan in driven laten mochten, dusses beden Segebanth und Johan Cluuer Ich ohne ein Instrument maken möchte. Hieriegen protesterde Borchert und Christoffer Cluuer, se wolden dar neen Instrument up hebben, besundern wolden den vost mit ohne na anparte delen, und scholde so lange mit driffẗe und heudende to frede stan, dat de Dhelinge gescheen wher. Actum to Achim in Knepels hus ungeverlich umme III slege na mitdage. testes in beiden Sachen Her Thomas van Dinckla und Harmen Göde. p. 72.

Aus einem langen Verzeichniß, was Cort Khene zu fordern habe oder schuldig sei (p. 74—76) am 13. April 1574, sei hier herausgehoben der Name für alte Münzen: scapstucke, de nicht hadden gelden wollen. — Hinrich Cluuer schuldete ihm „25 thaler von tzeligen Magnus wegen, X thaler up den heinbarges Acker, XX thaler up den gathenbrink, up de III garde XXV thaler, X thaler vor Ossen. — Item de Cluuerschen to Emptzen 40 thaler, XX lange (?) hetth de andere na Christoffer Cluuers dode. etc. Der olden Cluuerschen bekenth he up sine salicheith dat he ohr nicht mehr schuldich also 4 fl., darup hefft se entfangen 1 thaler und 7 elen lennewandes, den rest schal men ehr geuen. — Der Preis für 100 Latten ist ½ Thaler. —

p. 91 kommt die Notiz vor, daß Hinrich Kon aus Achim als „Eler wisse Kerl[33]) Bremae miles“ sei. Die Thatsache lehrt, wie vorsichtig man in der Zeit mit den Eigennamen umgehen muß;

---

32) Burgleute, hier die kleinen Hintersassen und Einwohner. 33) „Starkmann.“

Namenwechsel war vorzugsweise beim Eintreten in den Kriegsdienst sehr häufig.

p. 93. Wath de amptmann to Tedingehusen antwerde in Urbani Sachen Anno etc. 66 den 31 Martii. etc. Es ist eine Klage Christoffer Clüvers, seinen Meier betreffend; Zeugen sind Hinrich Cluuer und Peter Roll, außerdem wird ein Johann Klencke genannt. Erwähnt wird „ein swerth ane schede, dat tom brathspete duchtig."

Anno 1570 am Sondage Lätare Hinrich Wenth to Birden teien Gulden Munte von wegen ȥeligen Dirich Cluuer den armen schuldig geworden. p. 100.

Anno na Christi geborth 1570 Mitweken was de 23 Augusti, Alverich Cluuer Diderisches ȥeligen ȥone vor mi underschreuen notario und nabeschreuen tugen apentlich mit friem wolbedachten mode und ripem rade gesproken und mit hantvestinge angelavet, dat he sine Gretcke na voriger gedaner tosage to gelegener tid thor hilligen Ehe nomen und sich geuen laten. testes Johan Cluuer. Borchart Cluuer. Her Thomas van Diencklа. Hinrich Meier. Ottho Cluuer und Harman Gude. p. 100.

Welchen Unfug bewaffnete Junker auf den Wegen gegen friedliche Leute übten, zeigt p. 108 und 109 ein Verhör wegen Verwundung Her Olrich Bheren, der einem nicht ausweichenden Fuhrmanne mit Waffen nachsetzt, auch die „Busse" gebraucht, aber von den herbeieilenden Bauern in der Schulter verwundet war und nun klagte.

p. 114. Eine Wechselheirath zwischen zwei Hofeserben und deren Schwestern, wurde „up volgende wise bedinget, also dat se eine Bute[34]) under anderen gemaket, also dat de eine den andern nnd eines ideren sinen erwen hefft vorlaten huß hoff thune etc."

1574 wird 1 Fuder „rodes" Heu als Zinse für X fl. Münze Capital gerechnet, d. h. für $1/2$ fl. und der Gläubiger soll beim Aufladen dabei sein. p. 116.

1574 Dinrtedages na hillig Pinrten was de 1 Junii, Christoffer Cluuer sinen Meierhoff to Oiten, den Cordt Duuen gehatt, Johan Gercken tho Meier recht umme den tinß iii scep. roggen Ingedahn, also dat he den hoff von nu dato ahn söven Jhar Wagendeinst fri hebben, Aller jharliken 1 fl. tho Denstgelde

34) Tausch.

tho geuen und mit dem liue tho denen schal. Wan de söven Jahr umme sünth wil he sick ferner mit Johan vordragen, he schal ohme nene schulth geuen. Offte ock queme, dat Johan gebeden werde 1 foder Houwes van der Wisch to foren, wil he gerne dhoen. Oher Winkop is 5 Bremer Mk. tho dem Hußgelde, weckes is 35 Mk. uth tho geuen wen se wedder von Egidii marckede tho Hanouer kamen. p. 117.

Anno 1574 Dinrtedages die Margarethae was de 13 Julii Indictio 2. Gregorii 13 anni ejus 3. Luderus Cluuer coram me notario Joh. M. publice protestatus dat he de gefangen Bramstede und Bortehuden up der Cluuerschen und ohre fruntschap bidde in sine Behusinge genamen. wolde des nicht von siner vedder oder jemandes ander na rade oder nadenkenth hebben, also offte wolde he sich des Richtes darmede undermaten. De Cluuersche hefft sich ser beclagt, se kone de vangen, weil ohr Man so nielich umme kamen, in ehrem huse nicht hebben. testes Johan van Mandelslo, Clauwes vam Horne, Hanß Keiser. p. 117.

Anno 1574 Montages qui erat 9 Augusti Indictione 2 papae Gregorii 13 anno ejus 3. coram me Notario Hinricus, Segebade, Johan et Borchart Broder und geveddern de Cluuer palam protestati sunt, dat se dar nicht willen mith tho freden sin, dat dat lanth volck einen geistlich personen thom richter kesen, sintemal ith nu geschen, sunst willen se den luden ohren frien khor günnen. p. 118. Es wird also der nach voriger Notiz umgekommene Clüver Gogreve von Achim gewesen sein, daher auch die Gefangenen gehabt haben, Lüder erklärte mit Uebernahme der Gefangenen nicht sich des Gerichtes, der Gogrevschaft, anmaßen zu wollen; die Bauern haben darauf einen neuen Gogreven gewählt, welches Recht ihnen erst 1615 der Erzbischof abzunehmen suchte, ohne Frage einen Clüver, aber einen Canonicus, wahrscheinlich her Luderus (s. oben), der 1583 das Gericht hatte. Es lag also derselbe Fall vor wie 1630 bei Schlichthorst I, S. 10. Die Familie fürchtete mit Recht, daß die Gogrevschaft dadurch an die Kirche kommen könnte. Der umgekommene war vielleicht der gleich zu nennende Hinrich Clüver.

1575 will sich Corth Klencke, den Ansprüchen von Luder Clüver's Meier gegenüber, dem Ausspruche des „Holtinges“ nach „Holtingens rechte“ unterwerfen. p. 121.

Anno 1575 ipso die Basilii qui erat 10 Junii indictione papae Gregorii 13, anno ejus 3. Maria von Mandelslo selig

Hinrickes Cluuer vorlaten Wedewe bekende dat ohr Man in sinem Dode bedde se to sich geropen und gesecht, Harmen Bose wher sin und siner kinder eghen Man, auer den geue he quid und loß, angeseen he schaden in sinen arbeiden erleden. hadde darto den pastorem tho Sottrum Heren Melcher to tugen gheropen, dath de it mede beh...... testes Jochim Cluuer. Bruningus van essels. p. 121.

Anno 1575 Fridages welcher was de 18 Novembris dorch de Eddelen Ernvesten und Erbaren Luder Cluuer und Christoffer van Wersbe alle Irrungen und twedracht, so sich twischen dem eddelen Cordt Klenck an einer und der Eddelen Anna Fickensolt, zelig Christoffer Cluuers vorlassen und ehr olden auf volgen Condition all und ganßlich und unwedderroplich vordragen und entscheden, dat gerorte Cluuers 100 golt fl. dem Capittel tho Verden tho betalen an sich genamen, dartho Cordt Klencke auf negest kumstig Ostern 100 Daler und den volgens auf den andern Ostern wen man des geringeren talß 77 schriwen vorth wil entrichten und betalen. darmit solle twischen den Parten alle Irrunge hingelecht und vordragen sin. des war gewesen. p. 122.

Zwischen diesen Eintragungen und dem früher genannten Inhalt laufen noch manche andere Notizen, zum Theil wunderlicher Art, hindurch; p. 81 steht ein Drusch-Register der Pfarre von 1559 aus Ernte und Zehnten; p. 27 und 29 einige Recepte gegen Schweine- und Schafsterben, wo het bestikken, biuoth, osterlussie, knufflock und Seuenbom, wrangenkruth de worteln, honnich als „drinkell" empfohlen wird; auch wo men de schap smert. Wulfflei, blondre, korneblome, reinefan (l. farn), biboth, filokruth etc. etc. duth iss den swinen vor den kagen[35]) ock den rindt vee gudt. Dazu folgendes:

Viennae virgo nobilis congressa cum anglico cane procreavit corpore canibus capite vero homini similes catulos septem et una cum eis est combusta.

Memini aliquem monachum dicere in concione publica Eff ist doff von Engeln zu predigen und von vischen. Niemanth weiß, welches ein He oder Schee ist. S. 50 steht die Notiz:

---

35) Husten. Richey Hamb. Idiot. s. v. Das Brem. Niedersf. Wörterb. II, S. 716 giebt es als nur hamburgisches Wort.

1564 Februarii 18 up dusse sulvige tidt was de krich twischen den Koningen van Dennemarck und Sweden und starff gruwlich in beiden Heeren.

Talibus autem peccationibus ad Eucharistiam non admittemus neque ad Baptismum infantum in testes accipiemus.

(Notariatsbuch p. 11—14.)

1. Zum erstenn, de vorachtlich gegen de predige des hilligen Euangelii vorachten und sich in langer tidt nicht in de Karcken veruogen und de sacramenta enfangen, sollichen will[1]) man in Dodebedde dat Liff und Blodt Christi nicht geuen, den sche sint unwerdich. Nachträglicher Zusatz: wil ack sche nicht tor erde bestedigen, sunder schalen ann klockenluden vor beste[2]) begrauen.

2. Offt rede etliche tor predige dachlikes ghan und doch umme nidt und hat iegen den negesten willen de hochwerdigen sacramenta nicht gebruken. Solliche wil man bi der Dope nicht liden Vadder stan: ehr sche sick bekeren, und ack wo se in sollichem lange vorachtende der sacramenta kranck weren, wil men se in dem Dodebedde liggen laten alse hunde, nicht under de christen begrauen.

3. Offentlichen eebreckers und horen und bouen[3]) scholen de Absolutio und sacrament nicht gegeuen werden, ehe se dorch christlich Bicht lauen, sche willen van sunden affstan und sich betern. Och nen ebrecker und opentlich untüchtig Minsch schal bi der Dope gestadet werden.

4. Motwillige und ungehorsame kinder, de nicht den chatechismen[4]) konen, de den olderen ungehorsam sin unne flocken und sweren, scholen nicht thom sacrament gelaten werden[5]), ehr se lauen dat sche sick willen bekerenn, desssgelicken ock mit ungehorsamen knechten und megeden und gesinnen.

5. Ein apentlich deff schal nicht vor ein christ geholden werden. he bringe denn wedder wath he gestalen hefft, und laue beteringe sines leuenß. (Nachträglicher Zusatz: ehm nene absolutio edder sacrament mith delen.)

---

1) Es war zuerst schal geschrieben, dann durchstrichen. 2) Beest, Thier. 3) Buben. Das u ist das englische w, wie in leuen, lauen. Das ck dehnt den vorhergehenden Vocal: flocken = fluchen. 4) Katechismus. 5) MS. weren.

6. Ein apentlich Wokener[6]) de dem negesten mit unrechuerdigen und unchristlichem Woker dat sine afftuth[7]), dem schal men nene absolution edder sacrament mit delen, ehe he bote deith edder sterven laten we einen hundt und best. (Zusatz: nicht tor erde stedigen.)

7. Ein tyrannisch minsch, de wedder alle billicheit den negesten wath affgetagen, affgelagen, affgehandelt, dar he nenn recht to hefft. schall nicht tom sacramente gelaten werden, he geue den to voren den negesten dat affgetagen gudt wedder und bekenne ith (Zusatz: dorch rechte Bichte) si ehm leeth.

8)[8]) Einen bestigen stedigen vullen[9]) Minschen, de ane underlath dhul und vul iss, schal nicht tom Sacrament gelaten werden. (Zusatz: ock nen ....[10])

9) Alle minsken de mit allen bosen sunden wedder de tein Gebade sich beladen, wen se rede[11]) nicht apenbar sinth, de scholen weten, alle ehre gades denst den sche don, mit beden, singen, Sacramente to entfangen, almosen to geuen, se gade nicht angenehm sinth, se bekeren sick den van den sunden und leuen[12]) beter. Matthei ahne V. cap.

10. Dusse sunder alle scholen weten, wen Jnn hie de Absolutio, Sacramenta und alle Kercken gerecht, uthgenamen de predige, weigerth werden, schuth[13]) darumme dat sche sich dorch ware ruwe bekeren und erlangen dat neige[14]) levent. dar sche sunst wo se in den sunden unbotferdige bliuen, ewig mosten vordamet werden. —

Aeltere Staden Consules.

Ergänzung zu Bd. 1, S. 174 ff., Bd. 2, S. 299.

Vom Gymnasial-Director Krause zu Rostock.

1251 14. September oder 1268 1. October? Herr Dr. K. Koppmann in Hamburg hatte die Güte, mich brieflich aufmerksam zu machen, daß die Bd. 2, S. 284 aus dem Stader Copia-

---

6) sic. Wucherer. 7) Abzieht. 8) Nro. 9 war zuerst als Nro. 8 aufgeführt, dann corrigirt in 9 und Nro. 8 hinterher eingeschrieben. 9) Viehisch, ständig betrunken. 10) Die unleserlichen Worte werden heißen: vadder stan. 11) bereits, noch; so oben Nro. 2 „obschon". 12) MS. bekere, leue. 13) So geschieht es. 14) neu, für nie, niege.

rium fol. 19b entnommene Angabe identisch ist mit der Urkunde bei Michelsen, Schleswig-Holstein-Lauenburgische Urkundens. I, Nro. 59 S. 64, und wiederholt Lappenberg, Hamb. Urkundenbuch I, Nro. 563 S. 470, vom 14. September 1251 (MCCLI. XVIII Octobris); es müßte dann im Copiar verschrieben oder von mir verlesen (die I zwischen L und X ausgefallen) sein. Michelsen und Lappenberg haben Barmstede für Bramstede, Donowe für Bonowe, Koppmann hält es für Rennowe. Beide haben richtig pletzeuitz für pletzenitze, aber falsch Deline für Delme, Russus für Ruffus bei L. als Druckfehler, bei beiden falsch Reinerus für Reimerus. Da schwerlich Vater und Sohn zusammen Consules waren, so werden als solche 1250—1251 Wernerus de huchdebrugge (de ponte), Ludolphus de arena, Fredericus Monetarius und Johannes Guntheri anzusehen sein. Heinricus clipeator ist der 1225 genannte Heinricus clipearius, Johannes Guntheri ist im Rath 1274, Jan. 2.

1289. Die Consuln sind am 15. April: Cristianus, Wichmannus de Hagen, Luderus dictus Hune, Johannes dictus Bubo. Lappenb., Hamb. Urk.-Buch I, Nro. 843, p. 707.

1322. Mai 12. Der Rath zu Stade einigt sich mit dem Rath zu Hamburg de consensu et bona voluntate dictorum nostrorum concivium, videlicet: Luderi et Johannis dictorum de Haghen, Hermanni Brocelant, Jacobi de Tetelem, Bernardi Boc, Hennekini de Haghen, Luderi filii Segelekini, Nicolai de arena, Heinrici de Lu, Willekini filii Willekini, Heynekini Albi, Danyelis de domo, Bertoldi de Osta, Heynekini de Engelscope sociorumque eorundem. (Ungedruckt. Im Hamb. Archiv nach gefälliger Mittheilung von Dr. Koppmann.)

So gut die von Hagen ritterbürtig sind (Hamb. Urk.-B. I, Nro. 434 S. 377) und wahrscheinlich Bertold von Osten dem ritterbürtigen Stamme angehört, kann auch Heinrich von Lu (Lühe) zu den Schulten (de Lu, de Lo) gehören. Für Brocelant möchte Broieland (Landverderber) zu lesen sein; Arnoldus, Broielandus et Berwardus frater ejus kommen bei Pratje, Herzogth. VI, S. 97 und daraus abgedruckt mit der Correctur Gerewardus im Hamb. Urk.-B. I, S. 308 Nr. 348 vom Jahre 1204 vor; ich denke, es muß Arnoldus Broielandus (ohne Komma) heißen; Hamb. Urk.-Buch I, S. 302 Nro. 343 findet sich 1203 ein Erpo dictus Broile. — Die oben genannten concives umfassen sicher die Consules.

1340. In der Hamburger Fassung: her Olryk unde her

Thiderik vanme Kerchofe, her Luder unde her Johan vamme Haghen, Kumpane unses rades to Stade.

Vor 1347 Her Hinrik de rughe (der Rauhe); über ihn erhob sich Streit mit Hamburg. S. unten Urkunde.

1347. December 6. Hermannus de Cymiterio, Adam de Parlenberghe, Hinricus de Witte, Hinricus de Byhusen, Johannes dölner et Nicolaus de Stadis consules. (Hamb. Archiv. Nach derselben Mittheilung.)

Adam von Parlenberghe (Perleberg) ist darum interessant, weil er und sein Vater Thidericus sonst nur Parleko, Parleke hießen, auch sie sind rittermäßig, Lehnsleute der Grafen von Schwerin, früher der sächsischen Herzoge. S. meine Nachweisung im Stader Progr. v. 1856 und in der Zeitschr. des histor. Vereins für Niedersachsen 1863, S. 390 ff.

1357. April 24. Luderus de Haghene. Hinricus de Stadis. Hinricus de Byhusen et Andreas dictus Buck proconsules. (Hamb. Archiv; ebendaher.)

Die de Stadis, von Stade, erscheinen so häufig in Stade, Burtehude, Bremen, Hamburg und unter den Ministerialen, daß sie, wie oben S. 274 auseinandergesetzt, genealogisch zu verfolgen oder zu sondern sehr schwer ist. Ueber Andreas Buck s. Archiv. I, S. 114 ff., S. 183. Er nannte sich im Siegel, wie dort und S. 165 nachgewiesen, Andreas Dampvlete (v. Damvleth), seine Hausmarke vom Siegel von 1364 ib. Tafel VI Nro. 1. Die vier Burgemeister nennen sich hier wie 1361 proconsules.

1361. April 27. Hinricus dictus de Stadis, Hinricus de Bihusen, Andreas Buck, Hermannus de Tetelen proconsules. (Hamb. Archiv. Ebendaher.)

1370. Dominus Thidericus Blome consul stadensis und dom. Andreas Buk consul stadensis. (Ebendaselbst; ebendaher.)

1375. April 29. Andreas Buck consul stadensis hat verkauft 4 M. Rente in allodio dicto Brotlose Borstelde. (Ebenda; ebendaher.)

Der Name Brotlose Borstelde, das jetzige Brocklosen-Borstel vor Stade, widerlegt meine Annahme Archiv II, S. 288, daß dieses Gut 1335 to der yghen geheißen haben möge.

1389. Radekin de Stadis proconsul. (Nach Mittheilung des Herrn Canzlei-Expedienten Wittpenning. B. S. 276.)

Urkunde. Beilegung des Streites zwischen Stade und Hamburg über Hinrik den rughen. Hamburg 1343. December 1. (Abschrift aus dem Original-Zexter im Archiv zu Hamburg.)

C Witlich si allen luden dat de Scelinghe de vp ghestan was twischen den heren || den ratmannen to hamborch. to ener syde vnde den heren den ratmannen to stade || to ander syde van heren hinrikes weghen des rughen vppe den rat van lubeke || vnde vppe den rat van luneborch ganzliken ghelaten is minne edher recht to sprekende dar se claghe vnde antworde an beyden siden vp entfanghen hebbet Dar spreket her Constantyn vnde her herman van wikkede Ratmanne to lubeke her borchart van luchow vnde her johan van der molen ratmanne to luneborch van erer beyder stede radis weghen aldus to, dat alle claghe vnde scelinghe de twischen en ghewesen heft ghesonet vnde hen ghe leghet scal wesen jn desse wis dat de heren van hamborch scolet veleghen hern hinrike rughen vnde sin inghesinne jn eneme jheweliken jare ver tyt to ener jheweliken tyt verteynacht vnde de daghe de tyt de beginnet nu to deme negesten winachten To welker tyt dat eme to hamborch comen boret dat scal he deme rade vore to wetende don. C vortmer de heren van hamborch scolet hern hinrike voreseghet oft he jhenigen man jn deme rade ofte buten deme rade borghere eder gast sculdeghen wolde jn erer stat vmme Erue rente lant ofte sculde binnen der vorsproken tyt rechtes helpen, C vortmer scolet de heren van stade hern hinrike rughen eren borgher jn Erer stat eneme jheweliken van hamborch to rechte setten vmme alsulke sculde also hir vore bescreuen sint C vortmer dat de heren van stade sculdeghit borghere van hamborch vm en scip dar ere borghere mede scolen berouet wesen dar segghet se dus to. also vro also de heren van hamborch dat vornemet dat de de men sculdeghet to hus ghecomen sint so scolen se den heren van stade dat to enbeden des moghen de heren van stade ere borghere to hamborch senden den scal man don al dat recht is. C vortmer al de olden sone also de ghedeghedinghet sint se sin beseghelet eder vnbeseghelet, de scolen in erer macht bliuen untobroken.

C datum et actum hamborch jn domo fratrum minorum anno domini millesimoCCC X°L tertio in crastino beati andree apostoli.

Ueber diesen Streit mit Hamburg ist mir nichts weiter bekannt. Ein anderer von 1371 ist erwähnt Archiv II, S. 287 Nro. 28. Laut der Hamburger „Kämmereirechnungen" waren 1370 und 1371 viele Verhandlungen mit Stade. Der Streit mit Hamburg, welcher die Gründung der Stader Kaufleute-Schiffer-Gesellschaft-Brüderschaft zur Folge hatte, 1555; S. Lappenberg, Hamburger Chroniken in niedersächsischer Sprache, S. 467, 471. Klagen Hamburg's über Stade 1483; ibid. S. 362. Streit mit der Hanse, Ausschließung Stade's aus derselben, Belegung mit Acht und Aberacht wegen Austreibung von Rathsherren 1420; S. Corner ad annum; erwähnt auch Lappenberg l. c. S. 250 und S. 249 not. 3. Vergl. dazu die Archiv I, S. 128 erwähnte „Schicht des Knochenhaueramtes" von 1419. Eine Einmischung der Hanse ähnlicher Art bietet der Aufstand gegen Andreas Buck oder von Damvlete 1376. Archiv I, S. 114 ff.

Zur Kunde von Künstlern und Werkmeistern in den Stiftern Bremen und Verden.

Lute Brüggemann.

In dem verdienstvollen Werke Mithoff's, „Mittelalterliche[1]) Künstler und Werkmeister Niedersachsens und Westfalens. Hannover 1866", ist auch das Archiv des Vereins für Geschichte und Alterthümer benutzt, ich beeile mich daher eine Angabe zu verbessern, die darauf hin verbreitet werden könnte. Lute Brüggemann, der Künstler des Verdener, vielleicht auch des Elsdorfer Kelches, ist Archiv II, S. 299 durch ein unglückliches Verstellen in der Druck-Correctur als „zu Hannover" lebend angegeben; während die Worte „zu Hannover" hinter „Bergmann" stehen sollten; und dieser Irrthum ist in der Corrigenden-Liste übersehen.

Klinghe, Klinge.

Mithoff nennt die Künstler dieser Erzgießer-Familie l. c. S. 91—94; im Archiv waren nur drei erwähnt I, S. 179, II, S. 15; 20 not.; 299. Es ist hinzuzufügen, daß Ghert Klinge auch die zwei Glocken der Ansschariikirche zu Bremen 1434 goß, die größte Maria und eine kleinere (Brem. Jahrb. II, 2. S. 493, 494),

---

1) Mithoff dehnt seine Angaben aber noch über das 16. Jahrhundert aus.

und daß er 1454 am Harsefelder Taufgefäß als Gießer sich den Conventualen anreiht, und bei Vogt Mon. I, S. 177 unter den Capitularen den Abt mit wählte als Gerardus Klinge 1444. Nach v. d. Decken's Angabe, Archiv I, S. 180, hat das Chronicon bei Vogt freilich die zwei Aebte Johann Schulte I. und II. für Eine Person gehalten; es kommt hier nur der zweite in Frage, der nach Vogt 1454, nach Mushard 1460 stirbt; bei der Wahl seines Nachfolgers Mathias Grimmeken war Ghert Klinge, der Harsefelder Capitular und Künstler, nicht mehr im Capitel (Vogt l. c.), wahrscheinlich also todt. Sein Hinscheiden fällt demnach zwischen den Guß der Taufe und Glocke zu Harsefeld, 1454, und spätestens (wegen der Doppelangabe) 1460. Da nun noch etwas später ein Gerd Klinge vorkommt, so müssen zwei desselben Namens zu gleicher Zeit gegossen haben. Die Familie ist jedenfalls eine hoch angesehene, sonst würde Gerdt nicht neben den Schulten, Münchhausen, Torney, Borch ꝛc. in dem stolzen Harsefelder Capitel zu finden sein. Dafür spricht denn auch das Auftreten des Tonnies Klinghe als „duchtiger knappe". neben „von Mandelsten, Spade, van Boetmer" 1475 zu Lübeck. Zeitschr. d. Vereins für Lübeck. Gesch. und Alterthumskunde II, S. 363.

Für die Werkmeister Niedersachsens wird sich in den alten Rechnungen noch viel Material finden lassen, für Stade speciell aus seinen kostbaren Stadtbüchern; für Hamburg bieten die neu erschienenen Kämmereirechnungen (Bd. I. Kämmereirechnungen von 1350—1400) reiche Ausbeute. Ich führe hier beispielsweise die folgenden an, welche mir zufällig beim Durchsehen meiner Notate in die Augen fielen:

1. Stade.

Schreiber: Hinricus scolar noster, der Stadtschreiber 1320. Aeltestes Stadtbuch fol. 52 b.
Otto scriptor 1318, ib. fol. 48 b.

Steinmetze ꝛc.: Gotfridus 1316, 1318, fol. 42 b, fol. 46.
Jurgen des rades murmester, arbeitet am Cosmäthurm 1538. (Cosmä-Kirchenrechnung.)

Zimmermann: Timmermann Roleff ib. 1538.

Schmidt ꝛc.: Burchardus 1319, Stadtbuch fol. 49.
Claus Fresse, klensmed (Schlosser). 1537 Cosmärechnung.
Berndt, de Mestmaker 1537. ib.
Hermen Budde, Nagelschmidt 1538 ib.

Tischler, Böttcher &c.: Nicolaus doliator 1316, Stadtbuch fol. 42b.
Tischler Lutke Clawes 1537. Cosmä-Rechn.
Johan Lytke de snytker 1538. ib.
Hans snytker 1538. ib., wohl derselbe; er muß auch die Orgelbälge besichtigen.
Baltze snytker 1579 ib.

Goldschmidt: Hermannus 1316, Stadtbuch fol. 42. fol. 43.

Glaser: Lütke Glasemaker 1537. Cosmä-Rechn.

Als Künstler mögen sich auch Organisten anreihen: Wilhelmus der Orgeliste 1559. Cosmä-Rechn. Er hat 50 M. Jahrgeld. — Melcher der Orgelist 1579 ib.

Es wird nicht unpassend sein, den ältesten Nachweis über die Orgel zu St. Wilhadi in Stade hier zu geben: Anno 1322. Stadtbuch fol. 55 b.

Juliane virginis (16. Febr.) jurati sancti Willehadi de consensu consulum vendiderunt pro X marcis ad organa perficienda justo tytulo Bertoldi Rasori barbarum et suis heredibus unius marce redditus annuatim sitos in Tvylenvlet in curia Johannis Hadder ibidem. Quos redditus dicti Jurati vel qui pro tempore fuerint redimere possunt quancunque (l. quandocunque) volunt pro pecunia pronotata.

Es ist schade, daß in der Cosmä-Rechnung von 1579 nicht die kunstreichen Gießer genannt sind; in diesem Jahre ist die „Taufe" umgegossen, auch die „Kule'sche" Krone (Kronleuchter), und für die „Kremer krone" wurde die Kette umgeschmiedet.

2. Achim.

Mühlenbaumeister: Mester Hermen aus Acham wurde 1537 nach Lilienthal berufen, für das Kloster die Mühle zu bauen. Er bekam als Weinkaufsgeld 1 Brem. Mark und ein Paar Schuhe mit doppelten Sohlen, dann freie Kost und 5 Grote täglich, der Oberknecht 4 Gr., die andern 2 Knechte je 18 ₰, die 2 Säger zusammen per Tag $1/4$ M. oder 8 Gr. Lilienthaler Rechn. de 1537—38.

3. Bremen.

Glasemacher Hinrich aus Bremen liefert Glaserarbeit nach Burg Stotel. Stoteler Rechnungen während des Pfandversatzes 1512—17. Schmiede finden sich in den größeren umliegenden Dörfern und Flecken; der Snytker kommt aus Bremen.

Rostock. H. Krause.

Eine Nachlese.

Pröbste von St. Georg in Stade. Aebte zu St. Marien. Gerardus 1252, Sept. 29. Lappenberg Hamb. Urk.-Buch Nro. 570. Es möchte der einmal nur genannte Bernhardus (2. April 1257) bei Vogt II, p. 72 ein Lese- oder Druckfehler sein. Vergl. Archiv II, S. 177, I, S. 153. — Nach einer gefälligen Mittheilung soll in einer Hamburger Urkunde 1361, April 27., Hermannus Abbas Sti. Georgii Stadensis vorkommen; aber St. Georg hatte nie Aebte, es muß der Abt zu U. L. Frau: Hermann Harburgh sein. Derselbe erscheint in einer Hamb. Urkunde 1361, Juni 12, „Hermannu abbas, Johannes prior — monasterii beate Marie extra muros Stadenses. Diese Data sind nicht ohne Werth, da Pratje und Lappenberg das Todesjahr Hermanns unrichtig angaben. S. Archiv I, S. 172 f.

Hacbrughe (Archiv II, S. 188 f.). Thidericus de Hacbrughe dapifer, der jüngere, muß in dem dominus Thidericus de Brugge 1263 (prox. sabb. p. fest. beati Andreae, December 1.) bei Ehrentraut Fries. Archiv II, S. 433 wieder erkannt werden.

Waldemar's Schutzbrief für Stader Bürger vom 16. Juli 1228 (Archiv II, S. 292) ist bis auf den Namen Bremensibus für Stadensibus ganz gleichlautend dem Schutzbriefe für Bremen. Ehmck Brem. Urk.-Buch I, p. 170 f. Nro. 149. Sartorius Urk.-Gesch. der deutschen Hansa I, S. 163 f. Die Lesart der Bremer Urkunde Marinis fluctibus für Maximis wird auch im Stader Original gestanden haben. H. K.

Ein Prozess beim Reichshofgerichte.

Mitgetheilt vom Canzlei-Expedienten Wittpenning.

Ueber eine Klage gegen den Rath zu Stade, beim Kaiserlichen Hofgerichte, in den Jahren 1417—1432 geben einige Ausfertigungen desselben im Archive der Stadt interessante Aufschlüsse. Dieses Hofgericht war ein durch Reichsabschied und den Landfrieden von 1235 gestiftetes, wanderndes, noch auf Schöffenverfassung beruhendes Gericht vor der Zeit des, erst 1495 errichteten, Reichskammergerichts.

Ueber den Prozeß liegt Folgendes vor:

Zuerst erfolgte eine kurze Vorladung an „Burgemeistere, Rate und Bürge gemeinlich der Stadt zu Staden“, sich zu verantworten vor dem Kaiserlichen Hofrichter gegen „Margarethe, Wernhers von Tocken, Bürgers zu Staden seligen, Witben auf dem nächsten Hofgerichte, das sein wird nach St. Philipps und Jacobs Tag. Geben zu Constentz &c. an St. Peterstag, Cathedra, 1417“. (Auf der Rückseite steht das große Siegel.)

Was dann auf dem angesetzten Gerichtstage vorgekommen ist, liegt nicht vor, es scheint aber der Klägerin „Kundschaft“ (Beweis) durch „briefliches“ (d. h. urkundliches) Zeugniß gewisser Personen &c., worauf sie sich vielleicht selbst bezogen hat, auferlegt, also ein Beweisinterlocut (Zwischenurtheil) abgegeben zu sein, wie solches aus dem folgenden „Urtheilsbrief“ von 1418 zu schließen ist, welcher so beginnt:

„Wir Johans Graf zu Lappfen, Lantgraf zu Stulingen und Herrn zu Hohennack, des Allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Sigmunds Römischen kungs, (Königs) zu allen Züten merers des Richs und zu Ungarn &c. Hofrichter. Bekennen und tun kunt offenbar mit diesem Brief allen den, die in (ihn) sehen oder hören lesen, daß wir des itzgenannten unsers Herren des Kungs, und des heiligen Richs Hofgericht beseßen haben zu Costentz in dem Closter zu den Augustinern uf diesen Tag als dieser Brief gegeben ist, und das daselbst für uns kam im Gericht Margreth, Wernhers von Tocken, etwann Bürgers zu Staden seligen, Witwe, und ließ da einen Brief under des Hofgerichts Insigel lesen (vermuthlich das Beweisinterlocut). Als Ir (ihr) vormals uf solch clage als Sy (sie) zu den Burgermeistern Rat und Burgere gemeinlich der Stadt Staden geclagt hat, daß Sy Ir das Ir (Ihrige) genommen, und Sy uß (aus) dem Iren gestossen und vertrieben hätten, einkuntschaft (Beweis) zu bringen erteilt ist, und lutmart (verlautbart) daruf durch Ihren Fürsprecher als Recht ist, Also hofft Sy, Sy hat kuntschaft genug bracht, und ließ daruf zwen Brief (Urkunden) lesen, einen darin Johann von Schonenbeck, Bernd von Schonenbeck, Luder von der Hud und Luder von Schonenbeck under Iren Insigeln schriben, und daß In (ihnen) kunt und wissentlich were und uf Ire eyde (womit wohl Lehnseide gemeint sind) bezügten, daß die von Staden die vorgenannte margrethen bynnen gelegt und veligheit gefangen, und zu des büdels (Büttels) Hus gesetzt, und das Ir genommen hätten wider Recht. Und einen andern (Brief) darin

Herr Wilhelm von Volkerschein, Tündechan (Dombechant) zu Hildesheim, under seinen Insiegel schrib und bekannt, daß die vorgenannte margreth ein Sache von sines Herrn von Bremen official gehabt hat, davon Sy von der von Staden wegen mit Gewalt gedrungen wer (wäre). Und redt (redet) daruf durch Iren Fürsprecher, also getruet Sy, der Kuntschaft were genug, denn die von Hamburg wolten Ir nicht Zügniß darumb geben, doch hofft Sy der Zügnisse were süst genug, und bat, die vorgenannte von Staden noch daran zu wysen, daß Sy Ir das Ir, als Sy Ir genommen hetten, kerten (auskehrten) und Ir für Ir schmachheit und schaden genug teten."

Dieser klägerischen Beweisführung wird von den Beklagten indessen opponirt:

„Das verantwortet (beantwortet) meister Johann Germer Canonik zu Verden, von der vorgenannten von Staden wegen, als er des Iren gantzen und vollen Gewalt darumb hat, als er die vormals in Gericht mit einem guten (folgt ein unleserliches Wort, vielleicht für Vollmacht) bewist hat, und sprach auch durch sinen Forsprecher, die vorgenannte margreth hat sich vormals vermessen, kuntschaft von dem Bischof und der Stadt zu Bremen zu bringen, und der hat Sy kein hie, So kente (kenne) er auch der obigen, die me Ir kuntschaft schriben, keinen, So schribe auch der Dechan von Hildesheim nicht uf sinen Eyd, dartzu hat Sy nicht kuntschaft bracht, als vor (vorhin) orteilt were."

Es wird also die Beweisführung als verfehlt dargestellt, weil sie nicht dem Interlocute (der Beweisauflage, oder falls ein solches nicht erfolgte, dem Beweiserbieten) gemäß geführt sei, wogegen erwiedert wird:

„Dawider aber die vorgenannte Margreth sprach, der Bischoff der die zyt (Zeit) als ihr solch schmehe (Schmach), und das Ir genommen wer, gewesen wer, were tot, So wer der ein, der umb Ir kuntschaft schribe, sein Amtmann gewest, und hofft, hat Sy nicht me (mehr) kuntschaft, Sy hat genug daran, hat Sy der aber nicht genug, so hoft Sy, man solt des Stifts von Bremen mannen und andern von Hofgerichts wegen schriben, und gebieten Ir kuntschaft darum herzusenden."

Auf dieses Erbieten zu etwaiger Beweisergänzung mit gerichtlicher Hülfe schreiten Beklagte, wie folgt, zum Gegenbeweise durch Hamburg, welche Stadt der Klägerin, wie sie vorhin sagte, kein Zeugniß geben wollte:

„Daruf aber der vorgenannte meister Johann, von der von Staden wegen, einen Brief under der Stat von Hamburg anhangendem Insigel lesen ließ, daryne der Burgermeister und Ratmann von Hamburg schriben, daß Claus Blome, Burgermeister, und Hinrik Bernds, Ratman zu Staden für Sie komen und Sy von Irs Rats wegen underricht hetten, wie die vorgenannte margreth vor etlichen Jaren in der Stat zu Staden mit Iren zweien Kindern in ungeteiltem gute gesessen were, nach Irs mannes tode, und hat Bernde von Elm, Iren Bruder, und ander Ir kinde nechsten fründe beduht (so viel als hintergangen), daß Sy Ire Handelung und thunde (ihr Handeln und Thun) also ansetzte, daß Ir Kinder gut das In (Ihnen) von Irem Vatter seligen gebüren möcht, darmit verspildet und verunradet würde, und hieschen (forderten) also Rechnung von Ir von des Kinde wegen, das hat Sy für unwillen genommen, und hat denselben Iren Bruder dorumb versprochen, und mit Worten vast mißhandelt, und das hat derselbe Ir Bruder dem Burgermeister und Rate schwerlich geklaget, und die hätten Sy dorumb für sich gevordert, und wer Ir damit orteil und Recht zubracht, daß Sy Im und Ir Kinder fründen umb der vorgeschriben missehandelung willen Bürgen setzen sollte, und der möcht Sy nicht gehaben, do muß Sy dorumb in der Stat Schloß und Gefengknisse geen, und wer Ir auch dorum anders nicht widerfahren, denn als der Stat zu Staden Recht ußiwyst (ausweiset), doch hetten die vorgenannten Burgermeister und Rate darnach mit Fleiß gern holffen, daß Sy wider uß der Gefengknisse kommen were, als das derselb Brief klerlicher ußwiset und redt daruf, also hat man wol gehört, daß Ir nichts mit Gewalt oder on Recht widerforen were."

Aus diesem Vortrage ersieht man erst den eigentlichen Hergang der Sache, freilich nach einseitiger Angabe der Beklagten, da Hamburg wohl schwerlich eine Untersuchung der Sache vorgenommen hat, sondern nur berichtet, was der Rath zu Stade vorgetragen hat. Es heißt dann weiter:

„Darauf die oftgenannte Margareth sprach, was die von Hamburg da schriben, des wer sie unschuldig, und mocht wol Ir Recht darumb tun, und hat Sy der Kuntschaft als Sy bracht hat, nicht genug, daß man denn des Stifts von Bremen mannen, und der Stat zu Bremen noch schribe, und gebütte, Ir kuntschaft dorumb herzusenden. — Dawider aber der vorgenannte meyster Johann sprach, Sy käme zu spete, Sy het wol fünf monad lang

zůt gehabt, kuntschaft zu bringen, und Jr kuntschaft die sie bracht hat, wyse nicht uf die urteil, und man solt Jr kein zůt, mer kuntschaft zu bringen geben. — Do fragten wir die Herrn und Ritter die by uns an dem Hofgericht saßen (also die beisitzenden Schöffen) des Rechten, die orteilten dorumb einhelliglich als Recht ist, als die vorgenannte margreth Jr kuntschaft bracht hat, und aber Jr Widerteil meynt, die, die umb Jr kundschaft schriben weren Lüde, do sie nicht westen (wüßten) wer die weren, und daß die nicht sagten, noch die kuntschaft were nach Ußweysung der Urteil, als vormals darumb gesprochen were, und Sy (die Richter) der auch nicht kennten, So künden sie daruf nicht gesprechen (urtheilen), daß der kuntschaft genug were, doch als dieselb margreth fürbaßer tag begert hat, andere kuntschaft zu bringen, und des Stifts von Bremen mannen, und den Steten Hamburg und Bremen zu schriben, und von Hofgerichts wegen zu gebieten, was Jn (ihnen) und den Jren in der Sache kunt were, das her an das Hofgericht uf Jr eyde zu schriben, Also solt man derselben margrethen daruf billig tag geben, und des Stifts von Bremen mannen und den Steten Hamburg und Bremen schriben, ein Warheit darin zu sagen, und solche kuntschaft sollte die vorgenannte margreth bringen uf das nechst Hofgericht, das sin wirdet nach sant Michelstag der schierst kömpt, und die solt man verhören und solt dann darumb geschehen das Recht ist, mit urkund diß Briefs, versiegelt mit des heiligen Richs Hofgerichts ufgedrucktem Jnsiegel. Geben zu Costentz des nechsten Donnerstags nach dem Sonntag als man in der heiligen Kirchen singet Jubilate rc." (1418.)

(L. S.) Petrus Wacker.

Die Verhandlung über die Beibringung des besseren Beweises liegt nicht vor, wohl aber folgendes Endurtheil:

„Wir Graf Johans von Lüpfen rc. Bekennen und tun kunt offenbar mit diesem Brief, allen den die in sehen oder hören lesen, daß wir des itzgenannten unsers Herren des Küngs, und des heiligen Richs Hofgericht besessen haben zu Wiene in der Bürge uf disen Tag als dieser Brief gegeben ist, Und daß daselbst für uns kome in Gericht Margreth, Werners von Tocken etwann Bürgers zu Staden seligen Witwe, und lutmerte (verlautbarte) durch Jren fürsprecher, als des Hofgerichts Recht ist, als Sy nu lange an dem Hofgericht geclagt hat uf die Burgermeistern, Rate, und Burgere gemeinlich der Stat zu Staden, daß Sy Jr das Jre

genommen, und Sy uß dem Iren verstoßen und vertrieben hätten rc., und Ir des ersten Kuntschaft darumb für das Hofgericht zu bringen erteilt were, und Ir die eynest abgesprochen were, daß der Kuntschaft, die Sy dietzüt (derzeit) bracht hat, nicht genug were gewesen, und Ir aber andere Tage und tzüt gegeben were, andere Kuntschaft zu bringen, als das die Briefe, von demselben Hofgericht darüber gegeben, eigentlichen ußwüsten, also hett Sy nechst zu Regenspurg für das Hofgericht aber andere Kuntschafte in Instrumenten und anders bracht, das alles vor Gericht gelesen und verhöret, und daruf orteilt were worden, daß derselben Kuntschaft genug were, und daß Sy dem Gericht ußwerten solte, und kome nyemanden der das von den vorgenannten von Staden wegen verantwort, So sollte Sy Ir Klage gein (gegen) denselben von Staden behabt haben, als zum dritten Gericht, und zöge sich des an des gerichtes Buch, und das fand sich auch also in demselben gerichtsbuch, und also klagt sie noch also, als vorgerschriben stet, dieselbe clage auf dieselben von Staden, und bete Ir zu fragen, was für beßer Irs Rechten gein In were (gegen sie, die Stader, wäre). Do fragten wir die Herren und Rittern, was fürbaßer Irs Rechten were, do ward orteilt, dieweil Sy Ir dritte Gericht behabt hat, als vorgeschrieben stet, So ortheilten Sie dieselben Burgermeistere, Rat und Burgere gemeinlich der Stat zu Staden in des Richs Achte, als des Hofgerichts Recht ist, also daß unser Herr, der Küng, die Achte über Sy ußsprechen möcht, wenn sie gnade wolt (geneigen, geruhen wolle). Mit urkunde diß Briefs versigelt mit des seitigen Richshofgerichts anhangendem Insigel. Geben zu Wien, des nechsten Donnerstags nach sant Paulstag Conversionis. Nach Christs geburte rc.“ (1419.)

(L. S.) Petrus Wacker.

Man ersieht aus diesem Endurtheil, daß die Klägerin in einer Gerichtssitzung zu Regensburg, über welche uns nichts vorliegt, die auferlegten weitern Beweise (Kuntschaft) beigebracht hat, welche in Abwesenheit der Stader als genügend angenommen sind, daß aber noch ein dritter Beweistermin angesetzt ist, worin, wenn Niemand komme und Stade verantworte, sie „ihre Klage als zum dritten Gericht haben sollte“ (d. h. die Klage als richtig anzusehen sei). An diesem dritten Termine zu Wien, über welchen die vorstehende Urkunde handelt, ist dann auf Ausbleiben der Stader die Reichsacht erkannt, welches ein damaliges Executionsmittel beim Ausbleiben des Beklagten war. Wenn zwar die

besondere Urkunde, womit die Acht über Stade ausgesprochen wurde, nicht vorliegt, so ersieht man doch aus einem späteren Entlassungsbriefe von 1433, daß sie nicht allein gegen den Rath zu Stade, sondern auch vorher schon gegen einen gewissen Gödeck von dem Wolde ausgesprochen ist. Letzterer scheint in einer gewissen Beziehung zu der Sache gestanden zu haben, war ebenfalls verklagt, und gegen ihn wurde schon 1418 auf Ausbleiben die Acht erkannt. Der interessante Achtbrief gegen ihn, womit der spätere gegen den Rath übereinstimmen wird, lautet so:

„Wir Sigmund von Gotes Gnaden Romischer Kung zu allen Tziten merer des Richs, und zu Ungarn, Dalmacien, Croacien &c. Kung. Bekennen und tun kund offenbar mit disem Brief allen den die jn sehen oder horen lesen. Wann Margreth, Wernhers von Tocken, etwan Burgers zu Staden seligen Witwe uf Gödichen van dem Wolde an unserm und des heiligen Romischen Richs Hofgerichte sovor geclaget, und erlangt hat als Recht ist, das er durch solich siner ungehorsamkeit willen dorumb, daz er sich, nachdem Er von der vorgenannten Margrethen clag wegen an dasselb Hofgericht geladen und fürgeheischen was, und dornach van Jr an dem ersten, dem andern, und dem dritten Hofgerichten beclagt ward, als des itzigen Hofgerichts Recht ist, gegen solicher clage weder durch sich selber noch durch nymand anders verantwort oder versprochen hat, in unsere und des heiligen Richs Achte mit Rechter urteil geurteilt ist, als des itzgenanten Hofgerichts Recht ist, Daz wir Jn darumb von Romischer kunglicher macht und gewalt in unsere und desselben Richs Achte getan und gekündet, und uß unserm und desselben Richs fried und schirme genomen, und in den unfried gesetzt haben, und daz wir auch allermeniglichen allerley gemeinschaft mit Jm zu haben verbotten haben, und gebieten darumb allen und iglichen fürsten, geistlichen und weltlichen, Graven, fryen, Herren, Dienstleuten, Rittern, Knechten, Burggraven, Lantrichtern, Richtern, Vogten, Amtlüten, Burgermeistern, Schultheißen, Schoffen, Raten, und gemeinden, und allen andern unsern und des Richs undertanen und getruen, den dieser Brief fürkommen wirdet, by unsern und des heiligen Richs Rechten und gehorsamkeit ernstlich und rustiglich mit diesem Brief, das sy den vorgenanten Götichen von dem Wolde, unsern und des Richs offenbaren Echter, fürtal weder husen noch hoven, etzen noch tranken, noch keynerley gemeinschaft mit Jm haben, weder mit kaufen noch mit verkaufen noch mit keinen

andern dingen, heimlich oder offentlich, noch in keinerlei wise, Sun der der obgenanten Margrethen und allen den Iren uf denselben Echter getrölich und ernstlich beholfen sin, und In auch in allen Stetten Sloßen, gerichten und gebieten, und an allen enden, zu Wasser und zu Lande, beide von unsern und des Richs der vorgenanten Margrethen und der Iren wegen uffhalden, und als desselben Richs offenbaren ungehorsamen Echter fürbaß mehr bekümmern, antasten, angryfen, nahen, und mit Im tun und gefaren sollen, als man mit des heiligen Richs offenbaren und ungehorsamen Echter billich und von Rechts wegen tun und gefaren soll, alsvil und alslang, biß das er in unsere und desselben Richs gnad und gehorsame wiederkommen ist, als Recht ist. Wann waß also an demselben Echter geschicht und getan wird, damit sol noch mag von Rechtswegen nymands missetun noch gefreveln wider uns, des itzgenannten Richs noch sust wider nymand anders, noch wider keinerley gericht, geistlichs noch weltlichs, Lantfriede, Lantgericht, Stettgericht, Fryheit noch gewonheit, noch wider kein ander ding in dehein wyse. Wer auch dise unsere kungliche gebotte frevelich überfüre, oder die nit hielte tete, oder nach sinem Vermögen vollenfürte, der und die würden in soliche unsere und des vorgenanten Richs achte und pene verfallen, glicherwise als der ergenante Echter verfallen ist, man würde auch darumb zu dem oder den Richten, als des vorgenanten unsers und des heiligen Richs hofgerichts Recht ist, mit verkünd diß briefs versiegelt mit unserm und desselben Hofgerichts anhangendem Insigel, Geben zu Hagnow, Nach Christi Geburt viertzenhundert Jar und darnach in dem achtzehenden Jare des nechsten montages vor sant marie magdalene tag ꝛc."

(L. S.) Petrus Wacker.

Wir lassen nun die Urkunde folgen, mittelst welcher 1432 die Stadt und der Godicke von dem Wolde gemeinschaftlich wieder aus der Acht gethan werden.

„Wir Sigmund, von Gottes Gnaden Römischer Kung, zu allen Zyten Merer des Reichs und zu Ungarn, zu Boheim, Damacien, Croacien ꝛc. Kung, Bekennen und thun kunt offenbar mit diesem Brief allen den, die In sehen oder horen lesen. Wann die Burgermeistere, Ratmann und Burgere gemeinlichen der Stat zu Staden, und Gödeck von dem Wolde, Burger daselbst zu Staden besunder, von Tag wegen (Gerichtstags wegen) Margrethen, Wernhers von Tocken seliger Gedechtniß Witben, in Unsern und

des heiligen Richs Acht und Aberacht geurtheilet, getan und gekundet waren, und wann nu dieselben Burgermeistere, Ratmann und Burgere gemeinlich, und auch der vorgenannte Gödecke von dem Wolde, mit der vorgenannten Margrethen darumb gäntzlich vereinet und verricht sin, und Ir ein Gnügen gethan haben, nach Inneholde eines Unsers Machtbriefes, den Wir darumb unsern lieben Getreuen, dem Rate zu Lübek gesant haben, und wann dieselben von Staden umb solch Rechte, so Unserm Hofrichter und Hofschreiber von des Achtschatzes wegen gebürt, auch ein Genügen gethan haben, und also wieder zu Unsern Gnaden und Gehorsam kommen, und Wir von Iren wegen demüthiglich angeruffen und gebeten sind, dieselben Burgemeistere, Ratmann und Burger gemeinlich zu Staden und der vorgenannten Gödecke von dem Wolde besunder, uß solchen vorigen Achten und Aberachten gnädiglichen zu lassende, Das haben Wir angesehen solche demütige Bete, und auch daß dieselben Burgermeistere, Ratmannen und Burgere gemeinlichen zu Staden und Gödecke von dem Wolde der vorgenannten klagbühr und auch unserm Hofrichter und Hofschreiber, und Ire, Recht genug gethan haben als vorgeschrieben stehet. Und haben darumb mit Wohlbedachten Mute und rechten Wissen die obgeschriebene Burgermeistere Ratmann und Burgere gemeinlich der Stat Staden, und Godecke von dem Wolde, Unsern und des Richs lieben Getreuen, in Unsere und des Richs Gnaden und Gehorsamkeit wieder empfangen, und haben Wir sie ußer der vorgen Achten und Aberachten gnädiglichen getan und gelaßen, und uß den Unfried und Ungemeinschaft der Lüte genommen, und an Unsere und des Richs Friede und aller gemeinglichs Gemeinschaft und Friede wieder gesetzt, und haben In auch wieder gegeben alle Ire Recht Gnad und Freiheit empfahen lassen, nemen setzen und geben In wieder in Kraft dieses Briefs und Römischer Könglicher Macht Vollkommenheit als Sie die vorgehabt haben. Und gebieten darum allen und iglichen Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Graven, Fryen Herren, Rittern, Knechten, Burggraven, Landtrichtern, Richtern, Vogten, Amtlüten, Burgermeistern, Schultheißen, Schoffen, Reten und Gemeinden, und allen andern Unsern und des Richs Undertanen und Getreuen ernstlichen und vestiglichen mit diesen Brief, daß Sy die obgenante Burgermeistere, Ratmann und Burgere gemeinlich der Stat zu Staden, und Gödeke von dem Wolde besunder, von der vorgen Achten und Aberachten wegen fürbaß mere nicht mer

myden, angreiffen, bekümmern, leydigen oder betrüben sollen in khein Wise by Unsern und des heiligen Römischen Richs hulden und des heiligen Römischen Richs Ungnad zu vermieden. Mit Urkund diß Brifs versiegelt mit Unsern und des heiligen Richs Hofgerichts anhangenden Insiegel. Geben am Freytag nach Sanct Jörgentag. Nach Christi Geburt etc. (1432).

(L. S.) Petrus Wacker."

Aus dem vorstehenden Bilde eines Prozeßverfahrens bei dem Reichshofgerichte ersieht man, wie langwierig, kostspielig und dazu unsicher ein solcher Prozeß sein mochte. Hatte die Wittwe Tocken wirklich ihre Kinder durch schlechte Verwaltung des gemeinschaftlichen Gutes benachtheiligt und ihren Bruder beleidigt, so stand den Verwandten die Klage beim Rath, und diesem die Entscheidung, allerdings zu, und es handelte sich nur um eine etwaige Ausschreitung des Raths, welche in der Entsetzung aus dem Besitze und der Setzung in des Büttels Haus (dem schwersten Gefängnisse) gefunden sein mag. Sehr unsicher und eigenthümlich erscheint besonders das Beweisverfahren mittelst Kuntschaften (Briefe), welche man sich von Städten, Bischöfen, Mannen verschaffen konnte, welche doch schwerlich eine zuverlässige Kunde von dem wahren Sachverhalt hatten. Dieses Beweismittel galt aber dem Zeugenbeweise gleich. Nicht minder auffallend ist der Mangel jeder positiven Entscheidung über den Gegenstand der Klage selbst und die den Beklagten aufzulegenden Leistungen. Ohne Weiteres wird der Rath und ein gewisser Gödeck von dem Wolde auf Ausbleiben in die Acht gethan, die Stadt Lübeck mit der Vollstreckung beauftragt, aber nicht gesagt, was denn zur Klaglosstellung der Wittwe geleistet werden soll, und wie es zu erzwingen sein würde. Es hat damit denn auch anscheinend über 12 Jahre lang gute Wege gehabt; die Stadt Lübeck muß mit Weile verfahren haben, wenn sie überall etwas gethan hat. Die Acht muß nicht stark gedrückt haben, weil erst 1323 auf die Aufhebung angetragen wurde. Es scheint unter Lübeckscher Vermittelung endlich ein Vergleich mit der Wittwe getroffen zu sein; und außer den gewiß nicht unbedeutenden Kosten („klagbühr") scheint der Rath auch dem Hofrichter und Hofschreiber Gebühren entrichtet zu haben, vielleicht aber hat der mit verdammte Gödecke von dem Wolde die Suppe bezahlen müssen, um aus der schließlich für ihn doch wohl etwas unbequemen Lage heraus zu kommen.

Der Rath ist übrigens damals beim Reichshofgerichte mehrfach verklagt. So findet sich eine von Reyner von Berbecke erwirkte Citation von 1415 vor. Ferner ist eine Ausfertigung von 1448 vorhanden, wornach Jacob Bremer gegen Bürgermeister, Rath und Gemeine von Stade, auch Claus von Staden, Hinrich Keding, Gödeken von Walde, Ulrichen Platt, Claus Ellemshorn und Hinrich Channengyesser eine Klage erhoben hat, über welche die Parteien beim Rath zu Lübeck gütlich weiter verhandeln, eventuell dessen Schiedsspruch annehmen wollten, weshalb dem Rath zu Lübeck behufiges Commissorium ertheilt wurde.

Mehr ist über diese Rechtsstreite nicht bekannt.

Nachrichten vom ehemaligen Kloster Scharnebeck und einem alten Copialbuche desselben.

Mitgetheilt vom Obergerichtsrathe a. D. Dr. Schlüter in Stade.

Im Staats-Archiv zu Hannover befindet sich ein sehr sauber auf Pergamentbogen in Folio geschriebenes Copial-Buch des ehemaligen Cistercienser-[1]) Klosters Scharnebeck, im Fürstenthum Lüneburg belegen, aber zur Verdener Diöcese gehörig.

Laut einer, auf der inneren Vorderseite des Einbandes befindlichen Notiz, ist dieses Buch von dem 80jährigen Mönch Hoyer (qui fuit secundus summus Senior) im Jahre 1458 innerhalb 31 Wochen, und zwar in dem Zeitraum von „in sillaba III. post Petrum Mathiam“ bis „in die Remigii episcopi et confessoris“ (also von den letzten Tagen im Monate Februar bis 1. October) verfertigt. Diese Notiz, welche vom Verfasser selbst herzurühren scheint, schließt mit dem Wunsche, daß ihm als Lohn seiner Arbeit das ewige Leben möge zu Theil werden (pretium illius sit vita aeterna.)

Auf der ersten, nicht paginirten Seite, wird der Anfang des Klosters, welcher im Jahre 1243 stattgefunden, dahin angegeben:

> Anno Domini MCCXLIII emissus fuit conventus de Herswidehusen[2]) cum abbate pie memorie Henrico ad

---

1) Ueber die Entstehung des Cistercienser-Ordens, und dessen weitere große Ausbreitung s. Helyots Geschichte der geistlichen Orden Bd. 5. S. 399 ff. und Pratje, Nachrichten vom Kloster Neuenwalde, S. 1 und 2.

2) Kloster Herswich in der Diöcese Paderborn, Cistercienser-Ordens.

locum qui Stenbecke [3]) vulgariter nominatur. Anno Domini MCCLIII in vigilia Fabiani et Sebastiani martir. pio studio Domini Ottonis ducis de brunswik translati sumus de Stenbeke ad locum istum qui rivus Sancte Marie proprie nuncupatur vulgariter Schernbeke. [4])

Der, im folgenden Jahre 1244 ausgestellte Stiftungsbrief des Verdenschen Bischofs Lüder (von Borg) ist zwar schon in Schlöpken Chron. Bardew. p. 230 und in Pfeffinger Histor. II. p. 36 abgedruckt, da jedoch, wie schon Pfannküche, älteste Geschichte des Bisthums Verden p. 116 not. 9, richtig vermuthet, diese Abdrücke, besonders der bei Schlöpken, fehlerhaft sind, so wird solcher, nach der im Copialbuche p. XXV. enthaltenen sauberen Abschrift berichtigt, in der Anlage 1 mitgetheilt. Das Verdener Domcapitel war mit den in dieser Urkunde dem Kloster gemachten Schenkungen nicht zufrieden und es bedurfte der Intervention der Erzbischöfe von Mainz und Bremen und der Herzöge Otto von Braunschweig und Albrecht von Sachsen-Lauenburg, welche die Bitten des Abts von Herswich unterstützten, die nachträgliche Zustimmung des Domcapitels vom 27. Mai 1245 zu erhalten, welche jedoch nur unter der Bedingung ertheilt wurde, daß der Bischof Lüder ohne seine Zustimmung keine bischöfliche Güter weiter an das Kloster verschenken dürfe. [5]) Die desfallsige Urkunde, welche zwar auch bei Schlöpken l. c. p. 232, aber fehlerhaft abgedruckt ist, und wovon sich im Copialbuch p. CCCXV. eine richtigere Abschrift findet, s. Anl. 2 und den Schenkungsbrief des Herzogs Otto (puer) von Braunschweig de Ao. 1251 nach der Abschrift im Copialbuche p. CCXCVIII., s. Anl. 3. Diese Schenkung, wodurch dem Kloster die herzoglichen Besitzungen in Schernbeck und Erpestorf, sammt der Advocatie übertragen wurden, veranlaßte wahrscheinlich die Uebersiedelung des Klosters von Stenbeck nach Schernbeck, welche im Jahre 1253 erfolgte. Die Güter und Einkünfte dieses Klosters

---

3) Stenbeck oder Steinbeck, der Name rührt von einem Bache her, welcher die Klostermühle treibt und in den Ostenteich läuft.

4) i. e. St. Marienbeck (Beck Niedersf. für Bach) St. Marienbeck corrumpirt in Scharnbeck, in einer Urkunde von anno 1299 heißt es: „monasterium in rivo Sctae Mariae quod vulgo dicitur Schermbecke pro villa Stenbecke" (p. CCCXXXI).

5) In einer späteren Schenkungsurkunde des Bischofs Lüder über den Zehnten zu Abenbroch de anno 1451 ist daher ausdrücklich erwähnt, daß diese Schenkung „cum consensu nostri capituli" geschehe.

vermehrten sich, von 1253 an, nach und nach immer mehr, und zur Zeit der Verfassung des Copialbuches, 1458, war dasselbe, mit beträchtlichen Einkünften, Zehnten,[6]) Salzgefällen, Meiergütern u. dergl. begabt, auch im Erzstifte Bremen, namentlich im Altenlande,[7]) war es begütert. Die sauberen Abschriften der Documente über die Rechte, Güter und Revenüen des Klosters befinden sich im Copialbuche in zwei Abtheilungen, die erste auf 352 Seiten (p. I—CCCLII) die zweite, welche ausschließlich die bona salinaria nach den drei Rubriken: dominia sartaginis,[8]) Wispelgut, und Pannentins, worin die Salzgüter abgetheilt wurden, betrifft, auf 77 Seiten (p. I—LXXVII). Hinter der ersten Abtheilung ist auf nicht paginirten Blättern ein nach den betreffenden Gütern alphabetisch geordnetes Register, welches folgende Güter aufführt:

Adenbroch	Blekede	Erbstorf
Adendorp	Boltensen	Ertenebroch
Afflat	Bretze	Geldersen (duo) Süder-G., Wester-G.
Bardewik	Britling	Gohwerdesrode
Barem	Bullendorp	Gohtemyn
Barvorde	Dalemborch	Gokze
Beinerstede	Debbensen	Gosler (im Rammelsberge)
Bernding	Dolede	Haghen
Berscamp	Dreilingen	Hannebeke
Bervelt	Echem	Herswidehusen
Betzendorp	Edestorp	
Biscoping	Entzing	

6) Zehnten besaß das Kloster (nach einem Verzeichnisse, welches pag. CCCCXXII einem Synodal-Statute über die Zehnten, des Bischofs Daniel [von Witrich] von Verden de anno 1344 im Copialbuche vorangesetzt ist) in villis zu Baren, Barvörde, Bemerstede, Berndinge, Berscampe, Bervelde, (vacat) Betzendorp, Boltersen, Brake, Britling, Debbensen, Dolede, Dreiling, Echem, Edestorp, Ertenebroch, Geldersen (duo), Haverbeke, Hidbergen, Holtorp, Hutzele, Kerkwerder, Retze, Oldehoff, Oldendorp (duo), Oldeland, Pattensen, Rolen, Rodenbeke, Rolmestorp, Schirhorn, Stenbeke, Suttorp, Todmersborch, Wendewisch, Wikele, Woldenbüttel.

7) Insonderheit zu Jork, Esteburg, im Königreich, zu Ladekop, Moorende, Fleth, an der Lühe und am Esteflusse, theils geschenkte, theils angekaufte Ländereien, Zehnten und Revenüen. Einige derselben waren früher im Besitze der von Schulten, von der Borch und von Zesterfleth gewesen.

8) sartago est locus, in quo sal conficitur, salina s. Adelung Glossarium manuale.

Hermannstorp	Northolt	Schermbek
Hitberghe	Ruthlikesveld	Schurhorn
Hidzacker	Odelem	Schulde
Hinzelo	Odesting	Sedorp
Holzele	Oldehof	Smalevenvelde
Holtorp	Oldeland (in sp. Jork, Eschede (d. i. Esteburg), Morende, Twischen der Steghen, Flethe, Königreich (am Eschedefluß—Estefluß) Latekop, Majorka, Lü (Lühe)	Sommerbeke
Honsile		Stenbeke
Horpele		Stocken
Hudzele		Suttorp
Kerkwerder		Thodenhusen
Kotstorp		Todmesborch
Langelo		Tzarendorp
Lotken		Uaslenestorpe
Lüneborch		Ulsen
Luningehorst	Oldendorp (tres)	Weikove
Metzendorp	bei Norendorp	Wendewisch
Moltzen	bei Ramelsloh	Wennekot
Monnikehove (bei Hitzacker)	bei der Lüh	Wenthusen
	Oldestad	Wesentlo
Netze	Pattensen	Wikele
Nigeland (bei Hitzacker	Relen	Wilekmestorp
	Resle	Woldenbüttel
Nigemole	Roden	Warmelinge
Nigendorp	Rodenbeke	Wormeringe
Nivernitze	Rolevestorp	

nebst einem Verzeichnisse erworbener Lehengüter[9]) beigefügt, und hinter der zweiten Abtheilung enthalten, als Schluß des Copialbuchs, 24 nicht paginirte Seiten, Abschriften von verschiedenen Contracten über Salingüter.

Noch ist zu erwähnen, daß auf der zweiten nicht paginirten Seite des Copialbuchs sich einige Güter und Revenüen verzeichnet finden, „worüber das Kloster zwar keine Documente aufweisen kann, die es jedoch in Besitz hat", und daß — in Bezug auf

9) Unter den Schenkgebern von Lehengütern sind namentlich auch aufgeführt, verschiedene Herzöge von Braunschweig und Lüneburg, Herzöge von Sachsen und Lauenburg, Herzöge von Sachsen, Grafen von Zwerin, Grafen von Holstein-Stormarn und Stowenborch, Grafen von Dannenberg, von Wunstorf, von Rodhen, von Wölpe, von Oldenburg und Delmenhorst, von den Rittern Gebrüder de Boldeselen, und Gebrüder von Hohenhameln und Abt Heinrich zu Rastedt.

klösterliche Rechte — unter den Documenten auch das Executorium des Baseler Concils de Ao. 1433 von dem zum Executor seitens des gedachten Concils deputirten Johannes Bonrod J. u. Licentiaten, Dekan der Kirche zu Lübeck, unter der Bezeichnung „Karolina" aufgenommen ist (p. CCCXLIII—CCCLII) eine Bezeichnung, die wohl daher rührt, weil das Concil darin hauptsächlich auch auf ältere Verordnungen Kaisers Carl IV. Bezug nimmt.

Von großem Interesse ist das auf der dritten unpaginirten Seite des Copialbuchs aufgestellte Verzeichniß der sämmtlichen Aebte des Klosters mit Ausnahme des letzten Heinrich Radbrock, unter welchem die Secularisation erfolgte. Dieses Verzeichniß ist von dem Verfasser des Copialbuchs aus dem mortuario des Klosters entnommen und durch Einschaltung des darin nicht aufgeführten fünften Abts Regenbodo vervollständigt; da jedoch in dem mortuario bis zum achten Abte nur die Todestage, nicht aber die Todesjahre verzeichnet worden, so haben die letztern erst von diesen ab angegeben werden können. Uebrigens sind die vier letztern Aebte, so wie die Todesjahre und Tage derselben und ihres Vorgängers ersichtlich von einer andern Hand im Verzeichnisse nachgetragen, weil der Verfasser des Copialbuchs derzeit schon verstorben war.

Das Verzeichniß ist folgendes:

Abbates.	**Annus.**	**dom. Dies obitus.**
Henricus primus abbas		VII Kal. Marcii.
Theodoricus		IIII Idus Julii.
Iffridus		XII Kal. Augusti.
Johannes		IIII Idus Aprilis.
Regenbodo	h(ic) non est scriptus in morturario	
Ludolfus		IIII Idus Octobris.
Johannes		V Kal. Decembris.
	Annus et	**dies obitus sequentium.**
Johannes de bilna	MCCCXXII	XVI Kal. Aprilis.
huic successit quidam	nomine Theodoricus de	Vogelsen III Idus Decembris.
Nicolaus	MCCCXXXIX	pridie non. Aprilis.
Hermmanus de Molne	MCCCL	Idus Septembris.
Eylemannus	MCCCLVIII	pridie Idus Septembris.
Friedericus de Vogelsen	MCCCLXXVII	XIII Kal. Martii.

Abbates.	Annus et	dies obitus sequentium.
Meynardus	MCCCXCIII	V Idus Januarii.
Johannes de Jeynsen	MCCCXCVI	III Kal. Februarii.
Statius de Ilten	MCCCCV	XI Kal. Julii.
Johannes de Botzen	MCCCCXXXVIII	IIII Kal. Januarii.
Johannes de Ollensen	MCCCCLV	XII Kal. Maji.
Johannes Huxer	MCCCCLXXIII	VI Kal. Junii.
Meynardus Volser	MCCCCXCIII	VII Idus Maji.
Wernerus	MCCCCXCV	Kal. Aprilis.
Petrus	MCCCCXCV	III Kal. Septembris.
Bernhardus	MCCCCCXXI	VIII Idus Septembris.

Obgleich in den Urkunden des Copialbuches häufig nur „Abt und Prior des Klosters in rivo Sct. Mariae," ohne deren Namenbezeichnung, erwähnt werden, so finden sich dennoch auch viele darunter, worin der Name des Abts genannt wird.

Zwar von den ersten 2 Aebten, so wie von dem 4., 5. und 7. Abte finden sich in den Urkunden keine namentlichen Beziehungen, und von dem 3. Abte Iffridus nur eine de Anno 1267 (p. CXII/XIII), und von dem 6. Abte Ludolph nur drei, nämlich de Anno 1286 (p. CCCV), 1298 (p. LXIII der 2. Abth.), 1299 (p. CCCXXXI), von dem 8. Abte Johannes (de bilna) nur eine de Anno 1213 (p. XXII der 2. Abth.), sehr viele dagegen von den folgenden: Theodorich (de Vogelsen) de 1329 (p. CLII), 1380 (p. VI der 2. Abth.), 1331 (p. CLIIII, CCCXLII); Nicolaus de 1334 (p. 21 der 2. Abth.); Hermann de 1346 (p. CXXIII), 1349 (p. CCLIII), 1350 (p. CCCXXXV), 1353 (p. CXXIII); Eylemann de Anno 1355 (p. CCCXXXXVIII), 1357 (p. LXXVII); Fridericus (de Vogelsen) de Anno 1364 (p. XXV der 2. Abth.), 1367 (p. CCLVII), 1368 (p. LXXVIII); Meinhardus 1379 (p. XL der 2. Abth.), 1381 (p. CCXIII, CCXXII und XXIII), 1390 (p. XXIV der 2. Abth.), 1391 (p. CCVIII); Johannes (de Jeynsen) 1395 (p. XXXII, XXXIIII, CXXXVIII, CCLXXXVI, CCCXIII und p. XV der 2. Abth.); Statius de Ilten 1399 (p. XIX), 1398 C p. II der 2. Abth.), 1400 (p. LXIII, CCLXXXVI, CCXIX), 1402 (p. XLVIII/IX der 2. Abth.), 1405 (p. XIX, XXXVII der 2. Abth.); Johannes de Botzen 1406 (p. CCLXXXVIII), 1407 (p. CCLXI), 1408 (p. III), 1412 (p. I, 2. Abth.), 1412 (p. I, 2. Abth.), 1416 (p. III, 2. Abth.), 1419 (p. CCLVIII), 1420 (p. VIII, IX, XXVII der 2.

Abth.), 1422 (p. CLXXIII), 1424 (p. CXXXIII, CLXIIII), X, XXVII, LVIII der 2. Abth.), 1425 (CXXXII, CXXXV), 1428 (p. CCCXIII), 1430 (p. XIII der 2. Abth.), 1431 (p. CC), 1434 (p. XL B | p. XVI der 2. Abth.), 1435 (p. XCI); Johannes (de Ottensen) Anno 1438 (p. XLI und II), 1439 (p. CLXI), 1440 (p. CXIX/XX) 1443 (p. LIIII, CCII), 1444 (p. XXXIII B, LXXVII), 1445 (p. LXXIIII), 1447 (p. XXI, CXXXIX), 1448 (p. CLXXX, CCLXIII, CCLXXXIIII), 1449 (CCXXXVIII), 1450 (p. CXLIX, CLXX[2]) 1451 (p. CXLVII, CXLVIII), Johannes (Huxer), 1455 (p. CXLXX), 1456 (p. CLXXXVI), 1457 (p. CCLXXXV, CCCLII), 1458 (p. CCI, CCLXXXV).

Namen der 4 letztgenannten Aebte (Meinhardus Volser, Werner, Petrus und Bernhardus) kommen in den Urkunden nicht vor; dagegen kann eine Urkunde von Meinhard Volser de 1448, welche sich im Landes-Archive, und eine Urkunde von Bernhard de 1498, welche sich in einem Bremenschen Copiario befindet, mitgetheilt werden (s. Anlagen 4 und 5.)

Nicht unerwähnt dürfen ein paar Notizen bleiben, welche sich auf der letzten inneren Seite des Einbandes des Copialbuches von einer anderen Hand eingetragen befinden. Sie lauten dahin:

Im Jahr XVCXXIIII up Paschen hefft men moten geven den Fürsten vom Lüneborch Hertogen Otten und Hertogen Ernste verdusent goldgulden, van des Closters Scharmbecke wegen, und dergl. worden ingewesselt vor XXVI und XXVII ß Lübecksch hefft sick vorlopen baven VII M mk in Münthe Lübck.

Im Jahre XVCXXVI up Paschen hefft men overmalß den vorgenanten Fürsten geven moten van wegen des Closters Scharmbeck tho entreddinge der obgemelten Fürsten und Fürstendoms uth den swaren Schulden de de Hertoge Hinrich ore vader gemacht und gelenet hadde vifdusent goltgulden, unde hefft den gl. ingewesselt do sulves vor XXVIII ß Lüb. lopt sick to munte gerekent VIII M VIII C Mark Lüb.

Im Jahr XVCXXVI hefft der Artzebiscop to Bremen „Christopher" laten forderen van den Menen im Oldenlande al de tegeden und Renthe so dat Closter Scharmbecke in jarliker Boringe hefft darsulves bede vam Jahr XVCXXV schürst vorgangen bedagt und erwaßen weren. Ok hefft men uns nene Warninge

gedan, edder weß bevorn thoschreven edder jenige Orsake vorgewant, worumme ene uns des unsern hefft willen beroben, men stracks ane alle verhör hefft men dat unse so wechgenamen.

Was endlich die letzten Schicksale des Klosters betrifft, so hatte zwar der Erzbischof Christoph zu Bremen, und Administrator zu Verden, als eifriger Feind der lutherischen Reformation, im Jahre 1525 Montags nach Jubilate mit allen Prälaten und gesammter Clerisei des Stifts Minden und Verden, einen von allen unterschriebenen Vertrag gemacht, daß sie beständig bei ihrem alten Glauben bleiben, einer den andern dabei schützen, Gut und Blut dafür aufsetzen und dagegen der einbrechenden lutherischen Ketzerei gewaltig steuern und nach allem Vermögen dämpfen helfen wollten, [10]) aber unter Herzogs Ernst des Bekenners Regierung und durch seine Bemühungen, verbreitete sich die Reformation im Fürstenthum Lüneburg immer siegreicher, und nach der Topographia Saxoniae infer. Abth. 2 S. 182 trat das Kloster Scharnbeck schon im Jahre 1528 (also unter dem Nachfolger des VIII Idus Sept. 1521 verstorbenen Abts Bernhardus, Namens Heinrich Radbrock,) vom Papstthum ab, und wurde dem Abte ein Hauptmann Namens Diedrich von Elten (oder Gilten) zugeordnet, welcher die Kloster-Intraden zu erheben und darüber Rechnung zu führen hatte. Schlöpken theilt in seiner Chron. Bardow. p. 360 zum Beweise, daß der Abt Radbrock dem Herzoge Ernst die Verwaltung seines Klosters übertragen habe, [11]) den Inhalt des dagegen vom erstern dem letztern ausgestellten Scheins mit, welcher also lautet:

„Von Gottes Gnaden, Wy Ernst Herzog zu Brunswick und Lüneburg, bekennen apenbar, vor uns, unse Erven, Nakomen und alswem. Nachdem de werdige, Unse Rath und leve getruwe, Herr Hinrick, Abt thom Scharn-

---

10) Chron. Verd. manuscr. ad h. a. Schlöpken Bardow. p. 356.

11) Auch Schomaker Chronc. besagt „Unser gnädiger Herr vertrog sich A. 1529 mit dem Abte zum Scharnebeck, Herrn Hinrich Radbrok Lüneburgensi, also, daß der Abt dem Fürsten das Closter gar auftrug, und nahm stattliche Leibrenten, Korn, Silber-Geschmeide, Ochsen, Schweine, Butter, Fische u. s. w. jährlich, und den Scharnebecker Hof binnen Lüneburg". Nach Wallis Reformat.-Gesch. Lüneburgs S. 6 erhielt Radbrock zugesichert: 400 ℳ und eine Menge Naturalien, nemlich 3 Ochsen, 10 Schweine, 20 Schafe, Fische, Getreide, Butter u. s. w.

beck uth beweglichen und redliken Orsaken, de Verwaltung sines Amtes und Administration bemeldten Closters freiwillig und unbenödigt affgetreden, und uns heimgestellet: dat wy densülven mit temelker und nothdurftiger Underholdung, de Tyd sines Levens versorgen und underholden willen: Ock de Pröwener, de sick by dat Closter geköfft, oder süst dorch Bede und Armoth willen daby kamen syn, geliker gestalt nah Vermöge und Inholt örer Verschrivung, bliven laten, und beholden. Alles getrulik und ohne Gefehrde. Tho Urkunde hebbe wy unse Furstlike Insegel offentlich an düssen Brev heten hangen. Nah Christi Bort im vöfftenhundert und negentwintigsten Jahr, Donnersdages nah Petri und Pauli Apostolorum."

Nach der Secularisation des Klosters zog Radbrock nach Lüneburg, predigte das Evangelium und half vor der Ankunft des Urban Rhegius das ministerium in Lüneburg zu dirigiren, weshalb ihn letzterer in einem Briefe an Gerhard Herberding Prediger zu S. Nicolai Ao. 1531 Superintendentem nennt („Saluta ex meo nomine Abbatem Scharnebeccensem Superintendentem vestrum") [12])

Im Jahr 1531 um Trinitatis heirathete er die Tochter des Hermann Pralle, wovon Chron. Schomakeri meldet: „Hoc erat mirabile in oculis omnium hominum" weil es in der Stadt Lüneburg das erste Beispiel war, daß ein dortiger clericus sich verheirathete, sein Tod erfolgte Ao. 1536. (s. Bertram Reform.-Gesch. p. 137.)

Von den übrigen Conventualen des Klosters Scharnebeck wurden einige zu Predigern, namentlich Johann Marquard in Scharnebeck, andere anderwärts bestellt. Einige, als Ludolph Woltmann gewesener Prior und Ludolph Simonis wurden mit einigen zu Bardowik erledigten Präbenden versehen, etliche hin und wieder zu Küstern bestellt, wie denn auch der erste lutherische Küster zu Bardowik Balthasar Grote aus dem Scharnebeckschen Kloster genommen ist. (s. Schlöpken Chron. Bardow. p. 361.)

---

12) Auch Schomaker Chron. nennt ihn Ao. 1535 einen Superintendenten, s. Bertram Reformations- und Kirchengeschichte Lüneburgs S. 64 und 135.

Anlage 1. Stiftungsbrief des Bischofs Lüder de 1244.

In nomine sanctae et individuae Trinitatis Luderus dei gratia Verdensis Ecclesiae Episcopus universis Christi fidelibus in perpetuum. Temporalis ordinatio per lapsum temporum evanescit, quae nec per testes idoneos, nec per litterarum munimina Ecclesiae canonicis praesentibus et futuris, Nos divino instinctu pro laude Dei amplianda et religione ecclesiastica in Episcopatu nostro dilatanda, Coenobii cujusdam, quod Domus sanctae Mariae dicitur, quod ante Stenbeke vocabatur, fundamenta iecisse et inibi conversationem et ordinem Cistertiensium Monachorum, quos de Herswich Paderbornensis diocesis loco magni muneris accipere meruimus, fideliter instituisse. Ipsum locum, qui dicitur Domus sanctae Mariae, a legitimis emimus haeredibus et diu quiete possessum Deo dicavimus eumque in spe veniae et retributionis aeternae nobis et nostris posteris, jam dictis vocatis fratribus et omnibus ejusdem ordinis profuturis inhabitandum conferimus in aeternum. Si qua vero mobilia et immobilia habita et habenda praedictae novae plantationi conferimus, ut a fidelibus collata fuerint, auctoritate nostri officii confirmamus, ne alicuius calumnia factum nostrum praesumat in posterum infirmare. Decimam ejusdem loci eidem novae plantationi conferimus, pro qua decima fecimus recompensationem Ecclesiae Saltzenhusen cum consensu Archidiaconi Hermanni, Decani Verdensis. Dedimus etiam decimam in Berndinge, quam emimus ab Ecclesia Vslonensi et dicimam in Odestingen, quam redemimus a domino Alverico cum consensu Hildemari et filii sui, ad quos pertinebat, et mansum in Honsile, quod redemimus a Ricmaro seniore, et mansum in Intzele quem redemimus a Lippoldo fratre suo. Dedimus etiam villam Biscopingh cum attinentiis suis et curiam Hurzelo cum attinentiis suis, quam emimus a Henrico milite de Biscopingh antequam haberet heredem. Et ne praedictis claustralibus de successore nostro moveretur questio super curia Biscopingh' dedimus ad mensam Episcopi Verdensis curiam in Rotersborch de proprietate nostra tantum vel plus valentem. Dedimus etiam bona in Salina et in Geldersen, quae ab ecclesia Mindensi emimus, cum attinentiis suis. Dedimus etiam bona in Thodenhusen cum attinentiis, quae emimus a domino Hardtwico. Dedimus etiam decimam in Woltbuttel. Confirmamus etiam bona, quae dedit domina Ermegardis de Monte Thidericus Gallus et Hermannus Symodis in Salina. Dedimus etiam bona in Wormelingh, quae emimus a domino Hermanno de Borch et a filiis suis.

Istis determinate nominatis et omnibus quae dilectissimi fratres Domus sanctae Mariae in posterum justo et vero titulo poterunt conquirere, pacem statuimus inconvulsum. Eaque Dei omnipotentis et nostra auctoritate firmiter confirmamus. Fiant igitur in verbo Domini, sicut Dathan et Abyran et sicut Ananya et Saphyra omnes qui locum illum et omnia quae ad ipsum pertinent, aliqua praesumpserint injuria molestare. Permittimus quoque ejusdem loci Abbati securam libertatem ordinis sui, ut nulla in eum a successoribus nostris fiat exactio vel gravamen aliquod contra ordinem suam a sanctis patribus institutum. Ista

vero novae plantationis instituta undique sicut decuit nostra auctoritate episcopali firmata sigilli nostri impressione signavimus et banno beati Petri apostolorum principis omniumque post ipsum sedis Apostolicae praesulum et nostro sub Anathematis periculo communimus. Hujus gestae rei testes sunt Dominus Thomas Abbas de Luneburgh, Hermannus summus Decanus Verdensis, Amelungus de sancto Andrea praepositus, Gerardus major scholaticus, Wernerus Marscalcus, Fridericus frater suus, Johannes de Mull et plures clerici et laici. Acta sunt haec publice Anno dominicae incarnationis MCCXLIV Indictione et Pontificatus nostri anno tertio decimo.

Anlage 2. Consens zu den Schenkungen Lüders von Seiten des Domcapitels in Verden de 1251.

Otto dei gratia praepositus, Hermannus Decanus, totumque majoris Ecclesiae in Verda capitulum, omnibus praesentis literae inspectoribus cum orationibus devotiis salutem in Domino. Si studium nostrae promotionis ad ea fideliter dirigimus, quae ad honorem Dei spectant et salutem proficiunt animarum, non solum gratiam divinam, verum bonam famam nostram apud homines propensius dilatamus secundum quod legitur: ut videant opera vestra et glorificant Deum patrem. hinc est quod pro nomine Jhesu Christi et pro honore beatae Mariae genitricis ejus et pro reverentia venerabilis domini nostri Luderi episcopi et ob frequentem imo quasi cogentem supplicationem religiosi viri fratris Godefridi Abbatis de Herswidehusen habentes etiam intuitum ad bonam voluntatem dominorum Archiepiscopi videlicet domini nostri Moguntinensis quem in omnibus prout decet debemus et volumus honorare nec non illustrium principum domini Ottonis de Brunswich et domini Alberti ducis Saxonie qui pro hoc negotio nobis suas petitiones specialiter dirigere curaverunt, facto pio et salubri quod praedictus dominus noster Luderus episcopus de domo sanctae Mariae virginis erigenda laudabiliter inchoavit in qua debet vigere Cisterciensis ordinis disciplina nostrum adhibemus consensum, hoc tenore videlicet adiecto, quod idem dominus noster eidem loco de reditibus episcopalibus, quos nunc expeditos tenet non facit donationes absque consensu nostro expresso, et hoc non dicimus propter impedimentum praedictae domus sed quum redditus episcopales valde sunt tenues secundum consuetudinem expensarum, quae a domino nostro episcopo requiruntur maxime cum dominus Iso bonae memoriae predecessor domini nostri de redditibus episcopalibus ecclesiam canonicorum erexerit conventualem et libenter matricem nostram ecclesiam velimus in statu debito conservare. Sane in omnibus aliis quibuscunque possumus praedictam domum et fratres ibi pro tempore deo servientes libenter et bono affectu volumus promovere, et ut evidens argumentum dilectionis et affectus inter ecclesiam nostram et praedictum cenobium magis comprobetur, ita convenit quod fratres ejusdem domus in plenam recepimus fraternitatem, ita quod eorum obitus et anniversarios, secundum consuetudinem dominorum et canonicorum

nostrorum praemorientium agemus. Et ipsi nostris fratribus sive canonicis pro tempore decedentibus ad idem vice mutua tenebuntur. Ad hujus autem rei perhennem memoriam placuit praesens scriptum inde confectum sigilli nostri appensione roborari. Testes hujus rei sunt Dominus noster Luderus episcopus frater Godefridus abbas de Herswidt frater Sifridus praedictae nove domus cellerarius, canonici nostri Hermannus decanus Gherardus custos. Fredericus praepositus de Bardewich Sibodo de Dasle, Ludolfus de Lo, Heyricus cellarius Bernhardus scholasticus' Johannes dictus Martius. Alvericus scucco Mgr. (magister) Meynricus, Hermannus de Elstorpe. Acta sunt haec anno Domini MCCXLV VI Kalen. Junii. (Abgedruckt, aber nicht fehlerfrei, in Schlöpken Chron. Bardew. p. 232 f. und in Orig. Guelph. IV, p. 121.)

Anlage 3. Schenkungsbrief des Herzogs Otto de 1254.

In nomine sanctae et individuae trinitatis Amen. Dei gratia Otto dux de Brunswik universis Christi fidelibus hanc paginam inspecturis vel audituris in perpetuum. Quoniam ut ait scriptura generatio praeterit et generatio advenit, hinc evidentibus conjicere possumus argumentis, quod plurima praecedentium bene acta ex rerum mutabilitate moderni temporis hominum effugisse notitiam illudque salubriter, quantum in nobis est praecavere cupientes, quaecunque ad praesens posterorum utilitati profutura ordinare decernimus, non tam hominum quam literarum memoriae dignum duximus commendare. Hujus rei gratia universitatem vestram nosse desideramus, quod nos divini amoris intuitu sed et nostrae nostorumque tam parentum quam liberorum salutis obtentu, quitquid in villis Schernbeke et Erpestorp proprium habuimus, tam in praediis quam in agris cultis et incultis, in sylvis et pratis, rivis et pascuis atque in ceteris quibuscunque commodis, communibus et privatis, nec non advocatiam sive quaecunque jura in bonis Abbatis conventusque ecclesiae Scti. Michaelis in Luneborch seu quorumlibet aliorum in Schernbeke hactenus possedimus haec omnia inquam simul comprehensa et ab omni jure seculari exempta Abbati et fratribus de domo sanctae Mariae Cistertiensis ordinis Verdensis diocesis, quos videlicet fratres totis visceribus complexos fovere ac in omnibus promovere fideliter intendimus facto nobis competenti pro nostro voluntate restauro libere et quiete perpetue possidenda donavimus. Ad hujus rei confirmationem ut praenominati fratres ipsorumque in Dei servitio successores plena super hys securitate laetentur praesentem paginam sigilli nostri appensione jussimus roborari. Hoc nihilominus adjicientes, quod si quis ipsos famulos Dei in his quae praesentium tenore sunt expressa, contra justitiae moderamen molestare praesumpserit tamquam rei alienae Deoque dicatae invasorem, non solum divinae sed it nostrae pariter liberorumque nostrorum indignationis subiturum se noverit ultionem. Testiumque nomina qui huic intererant ordinationi sunt haec, Dominus Gerardus Abbas sancti Michaelis, Wernerus prior, Henricus praepositus sancti Blasii in Brunswik, Dithmarus praepositus sancti Ciriaci in Brunswik,

Arnoldus notarius ducis, Albertus juvenis dux, comes Ludolphus de Halremunt, Wernerus Marscalcus, Wernerus de Zwerin, Gevehardus juvenis, Hermannus Ribe, Hunerus de Luneburg, Segebandus de Monte, Lippoldus de Cerhusen, Nicolaus Aries, Segebandus Advocatus cum fratribus suis Henrico et Anthonio, et alii quam plures. Acta siquidem sunt haec solemniter in Luneborch mense Aprili Anno dominicae incarnationis MCCLI. Indictione nona. (Abgedruckt, doch nicht fehlerfrei, in Pfeffinger Hist. I, p. 254, und Orig. Guelph. IV, p. 232.)

Anlage 4. Eine Urkunde von 1485, worin der Abt Meynard (Volser) namentlich aufgeführt ist.

Wy Meynardus Abbet van godes gnaden, Petrus prior und dat gantze Capittel des closters Schermbeke verdesches stichtes, bekennen unde betugen openbar vor uns, unse nakomelinge unde alleswem, dat wy samentliken unde endrechtigen mit ripem rade unde wolbedachtem mode hebben vorkofft unde upgelaten, vorkopen unde uplaten to enen steden, vasten, ewigen ervekope in macht dessen unses vorgesegelnden breves, dem werdigen Heren mester Johann Murmester Domherrn to Hamborch edder dem Holder desses breves, unsen tegeden mit aller tobehoringe smal unde grot, quid und vrhg, over IX stücke landes plogelikes ackers, de nu tor tyd horen dem Riggen Closter, vnde ene stripen deme olden clostere horende, by des Hoves tom Vogelsange acker in dat suden unde des Hilgen geystes acker to Buxtehude in datNorden, den nu to tyden buwet Diderik spot im Morende uppe der olden syden am oldenlande unde kerspele tor este belegen, den Wy unde unse closter lange Jar gehat unde rowelikèn beseten hebben, vor hundert unde twintich lubesche mark, de wy in guden gelde to vuller genoge unde na unsem willen entfangen unde vort in unse unde unses closters witlike nuth unde vromen gekeret hebben, So dat de erbenante mester Johan edder syne medebenompten sodanen tegeden mit allen synen tobehoringen smal unde grot quid und vrig, alsò vorschreven is, over de vorscreven IX stücke landes unde ene stripen nu fordemer hebben unde des ewigen bruken scholen unde mogen. Und setten se so Jegenwardigen in krafft desses breves in de rowelinge besittinge unde hebbende were Willen unde scholen ock wy unde unse nakomelinge der IX stücke landes unde ene stripen tegeden mit aller rechticheit, so wy de wente herto beseten hebben unde vorschreven is, deme vakenomenden Mestere Johann edder deme holder desses breves to allen tyden rechte warende wesen, unde vullenkomen warschup dar up don unde se van aller ansprake eynes Jeweliken entfrigen, wan unde wo vaken de sulve mester Johan edder holder desses breves des to donde mach syn. Unde van uns unde unsen nakomelingen eschen edder eschen laten. Oken hebben wy uns unde unsen nakomelingen in den vorschreven IX stücken unde ene stripen landes tegeden neyne rechticheide edder wedderkop beholden, sunder schal to ewigen tyden by dem vakengenomden mester Johann edder holder desses breves bliven. Alle desse vorgescreven stücke unde artikeln samptliken unde besunderen lowen wy Meynardus Abbet, Petrus prior unde dat gantze Capittel vorschreven vor uns unde unse nakomelinge stede vast unde unvorbroken wol

to holdende sunder ergelist und ane alle geverde. Desses to merer bekantnisse unde tüchnisse der warheit hebben wy Reynardus abbet unser abbedye, Petrus prior unde capittel unses closters Schermbeke Ingesegele witliken heten hengen benedden an dessen breff, der gegeven unde geschreven is na der Bort cristi unses heren verteyn hundert im vive unde achtentigesten Jare am sondage also man singet in der hilgen kerken Quasi modo geniti infantes etc.

(Aus dem Originale im Archive der Landdrostei zu Stade, jetzt im Staats-Archive zu Hannover.)

Anlage 5. Eine Urkunde von 1498, worin der vorletzte Abt Bernhard namentlich aufgeführt ist.

Wi Berndt Abbet, Hermannus Prior und gantz Convent thom Schermbeke bekennen apenbare vor uns, unse nakomen und vor Alsweme, dat wi hebben gedan Marten punde und Gesefen siner Eheliken huesfruwen wohnhafftigh in dem kerkwarder, unse gudt und Erve darsulvest belegen uppe dem Hitzekenberge, geheten de Voltzerie, und veer stücke uppe der Holake baven dem Zile, dat Bischop Landt ist und dar nenen tegenden aff tho gevende alldewile dat wi dat in besittende hebbende weret, averst dat de tegede loset werde, so werde dat landt ock löset, und dar nicht up tho sakende, dat samptliken thoerswarende vor dykende, vor dammende und tho vorgravende, wor und wanehr des noedt ist sunder yennigherleyet insage na Zede (i. e. Sitte) und wahnheidt des landes. Und wi beholden uns dar nicht mehr ynne tho ewigen tyden men 5 mark geldes, de me uns bereden schall alle jare sunder vertoch tho Sunte Peters daghe also he verhöget werdt, und darmede beholde wi ock darsulvest alle unse Recht grotter und miner. Hierume gifft uns desse sulve Marten 4 Rinsche fl. tho frundtschop. Alle desse vorschreven Artikel sampt und besunder willen wi Abbet, Prior und Convent den ehrgeschreven Marten fast holden, und willen öm sodanes kopes recht warende wesen vor Alsweme und vor allerlei ansprake dewile dat wi den tegeden mit siner tobehoring in unse were hebben, dat wi so reden und loven in gudden thruwen sunder argelist woll tho holdende in krafft desses breves. Hir an und ower sin wesen her Hinrick Kunholt nu thor thidt verweser unsers haves im kerkwerder van unser wegen und Henneke Eggerdes de Landtvoghet und olde henneke Lutke van des vorschreven Martens wegen. Tho merer tuchnisse dusser vorschreven stucke hebbe wi unser Ebbye inghesseghele ghedrucket an dussen breff, de dhegeven ys am iare des heren, do men schreve M.CCCCIXCVIII am fridage na Marci des hilghen evangelisten.

(Aus einem Copialbuche im Archive der Landdrostei zu Stade, jetzt im Staats-Archive zu Hannover.)

Aus der Correspondenz von Johann Friederich, Erzbischof von Bremen.

Christian von Braunschweig verließ im Anfange des Jahres 1623 Holland, wohin er sich mit Mansfeld, aus der Pfalz vertrieben, zurückgezogen hatte, und begab sich in das Land seines Bruders Friederich Ulrich und warb dort auf's Neue mit Holländischem Gelde. Doch der Bruder unterhandelte für ihn mit dem Kaiser, um ihm Begnadigung zu erwirken, und um der abermaligen Werbung den Schein der Feindseligkeit gegen den Kaiser zu entziehen, nahm er ihn in den Sold, um angeblich den Kreis gegen einen etwaigen Einbruch Mansfeld's von Holland her zu schirmen. Trotz der Verhandlungen verstärkte Christian sein Heer, um sich entweder gegen Tilly, der in der Wetterau stand, zu wenden, oder nach Böhmen durchzubrechen. Solche Bedrohung gab Tilly zuerst die Richtung gegen Niedersachsen. Er zog über Hersfeld und Eschwege heran, sich den Weg durch Hessen gegen den Willen des Landgrafen Moritz eröffnend, Mai, und besetzte das Schloß Friedland, während gleichzeitig Christian Truppen in Nordheim hineinlegte, Juli. Um einen Zusammenstoß in ihrem Lande zu verhindern, ließen die Fürsten des niedersächsischen Kreises Christian, der unter der Plesse stand, erklären, er solle sein Heer aus dem Kreise abführen, widrigenfalls würde das Kreisheer unter Herzog Georg mit Tilly vereint gegen ihn einschreiten. In Folge dieser Aufforderung zog Christian den 21. Juli über Hameln ab, um sich mit Mansfeld, der in Ostfriesland stand, im Münsterschen zu verbinden. Tilly folgte ihm über Hörter, erreichte ihn, Aug., bei Stadtlohn, nöthigte ihn, Stand zu halten, und zersprengte das Heer. Die Trümmer mit dem Führer retteten sich auf Holländisches Gebiet. Dahin zu folgen war Tilly durch seine Instructionen behindert. Die Ligue war nicht im Kriege mit der gegen Spanien im Aufstande begriffenen Republik. Dies war das erste Auftreten des liguistischen Heeres im niedersächsischen Kreise. Der Anlaß ging von den Protestanten aus.

Auch dem eigentlichen sogenannten dänisch-niedersächsischen Kriege lagen ursprünglich religiöse Gründe fern, jedenfalls wirkten sie nicht in erster Linie. Im Jahre 1624 gelangte Richelieu in Frankreich zur Macht und von ihm wurde die Politik Franz I. und Heinrich's II., so wie die des ersten Bourbons wieder auf-

genommen, die der Schwächung des Hauses Habsburg, das sich durch die Siege des böhmischen und pfälzischen Krieges in ähnlicher Weise zu einer bedrohlichen Macht in Deutschland erhoben hatte, wie vor 80 Jahren nach der Schlacht bei Mühlberg. Damit traf ein Wechsel der englischen Politik zusammen, Jacob I. gab es auf, um spanische Gunst und eine spanische Braut für seinen Thronfolger Carl zu werben, er vermählte ihn mit der französischen Prinzessin Henriette und entschloß sich, die Sache seines Schwiegersohnes in Deutschland, des Winterkönigs, nachdrücklicher zu unterstützen. Den Dritten im Bunde bildeten die Generalstaaten, die eine Verbindung der kaiserlich-liguistischen Truppen mit den spanischen zu ihrer Bekämpfung zu fürchten hatten. Zu Werkzeugen boten sich dieser ausländischen Allianz gegen Kaiser und Ligue deren alte Feinde, zunächst Mansfeld, Christian von Braunschweig und Bethlen Gabor. Mansfeld führte ein mit englischem Gelde in England geworbenes Heer, Christian in Frankreich mit französischem Gelde geworbene Reiter nach Holland und halfen zunächst den Holländern Breda gegen Spinola zu vertheidigen. (Frühjahr 1625.)

Doch konnten dieser antihabsburgschen Coalition diese Streiter, deren Anstrengungen sich wiederholt als vergeblich erwiesen hatten, nicht genügend erscheinen. Sie unterhandelten mit Christian IV. von Dänemark und Gustav Adolf. Ersterer verfolgte den Plan, seine Söhne mit norddeutschen Stiftern auszustatten, letzterer kämpfte mit seinem katholischen Vetter Sigismund von Polen und hatte bei dessen engen Beziehungen zum Hause Habsburg den Triumph der katholischen Waffen in Deutschland zu fürchten. Christian erbot sich, gegen Subsidien den Krieg in das südwestliche Deutschland zur Wiedereinsetzung Friedrich's V. zu verpflanzen. Gustav Adolf wollte durch Westpreußen den Kaiser selbst in Schlesien und Böhmen angreifen. Für eine Verbindung mit Gustav Adolf war Richelieu, für Christian IV. war Jacob I. Mit ihm kam der Bund zu Stande.

Es kam nun darauf an, von den niedersächsischen Ständen möglichst viele in den Bund gegen Kaiser und Reich hereinzuziehen. Die Aufgabe war Christian IV. zugewiesen, der als Herzog von Holstein Stand des Kreises war. Am leichtesten mußte dies bei den Fürsten gelingen, die Inhaber von Stiftern waren. Die Absicht, das reservatum ecclesiasticum in Norddeutschland zur Geltung zu bringen, war seit den Siegen des

liguistischen Heeres auf katholischer Seite wiederholt ausgesprochen. Eine Versammlung der zunächst Bedrohten in Lauenburg, die vom Dänenkönige zusammenberufen war, sollte die Gelegenheit bieten. Es erschienen außer dem Könige Christian Wilhelm von Brandenburg, Administrator von Magdeburg, Joh. Friederich, Erzbischof von Bremen, Fried. Ulrich von Braunschweig, die beiden Herzöge von Mecklenburg, Friederich Herzog von Holstein. Christian's Absicht war, sie schrittweise zu einem Kriege gegen Kaiser und Reich zu treiben. Wie weit die Einzelnen in diesem Plane eingeweiht waren, läßt sich schwer entscheiden. Später, als die Sache fehlgeschlagen, entschuldigten sich die meisten gegen den Kaiser, sie hätten damals die Sache nicht übersehen. Ein Vertrag wurde geschlossen, unbestimmten Inhalts, man wolle den Kreis gegen von außen kommende Gewalt vertheidigen. Die beiden welfischen Brüder lüneburgscher Linie, Christian von Lüneburg und Georg, von denen der erstere anwesend war, traten nicht bei. Einige Tage später ward Christian IV. auf einem Kreistage zu Lüneburg an die Stelle des zurückgetretenen Christian von Lüneburg zum Kreisobersten erwählt. In dieser Eigenschaft hielt er im Mai einen zweiten Kreistag zu Braunschweig und hier ward mit zweifelhafter Mehrheit die Aufstellung eines Heeres zum Schutze des Kreises unter seiner Führung beschlossen. So war er denn formell berechtigt, den Kreis mit seinen Truppen zu besetzen. Auf die zu Braunschweig beschlossene Tripelhülfe wollten sich jedoch weder die Braunschweig-Calenbergschen, noch die Mecklenburgschen Stände einlassen. Unno Klopp folgert daraus in seinem „Tilly", dieselben hätten auf Seite von Kaiser und Reich gestanden, und dies erweise, daß religiöse Motive an der Auffassung der damaligen Lage in der Bevölkerung noch nicht mitgewirkt hätten. Wir sehen in dieser Weigerung nur die alte Abneigung deutscher Landstände, irgend welche Lasten zu übernehmen, und das Ueberwiegen der Furcht vor den siegreichen liguistischen Waffen. In diese Zeit fallen abmahnende Schreiben des Kaisers, Johann Georg's von Sachsen und Tilly's an die betreffenden Fürsten. Tilly schreibt an Johann Friederich, Erzbischof von Bremen, wie folgt:

Hochwürdigster durchlauchtiger
Hochgeborner Fürst, Würdiger Herr

Demnach ich in glaubliche Erfahrung gekommen, weßgestalt Ihr Kön. Maytt. in Dennemark in E. F. G. Erzstift Bremen Quartier machen undt allem Ansehen nach wieder die Röm.

Kaiserl. Maytt. und andere gehorsame Reichß Stände neue Unruhe und Weittläuftigkeit im Heil. Röm. Reich anzustiften gemeint sein sollen.

Wiewohl ich nun außer allen Zweifel setze, Ew. F. G. als ein vernünftiger Reichsfürst daran gar kein Gefallen tragen noch frembder Sachen sich theilhaftig machen, sondern vielmehr den gemeinen Wohlstandt und lang erwünschten Frieden, dan andere Privatteffecten sich angelegen sein lassen werden.

So habe ich dennoch kraft Allerhöchstigl. Ihren Kaiserl. Maytt. eine aufgetragenen Commission aus guter friedfertiger Wollmeinung nicht umbgehen sollen, E. F. G. der underschiedtlichen abgangenen Kaiserl. Schreiben undt Mandaten, auch des vorm Jahr zu Lüneburgk gemachten Krayßschlußs und wegen Ihrer Kaiserl. Maytt. anerpotenen gehorsamb und tevotion zu erinnern, benebenst untterthänig zu bitten, dieselbe über solche hochrühmblich einmall gefaßte resolution steiff und veste halten, zu keinem wiederwärtigen mit Raht, Tahtt, Vorschub undt Hand bieten oder sonsten wieder Kaiserl. M. ihtwas vornehmen, sondern im meherem alle dem obristen Haubt zuwiederlaufende conatus verhindern und sich selbsten in keine weitläufftigkeit stöllen wollen,

Im Fall aber einer oder ander Ihre F. G. von ihrer tevotion und gefaßten hochrühmblichen Intent durch thätl. Einquartierung, betrohung, Ueberfall oder andere Beschwernüß tirecte oder indirecte abzuwenden understehn würde bin ich allbereidt E. F. W. mit meiner underhabenden Armee bestergestalt zu succurriren, gegen alle unpillige Zunöthigung, denselbe bei dem Ihrigen zu verttehtigen, zu helffen und zu demonstriren, daß Ihr Kaiserl. Maytt. Niemand, viel weniger Ew. Fürstl. Würden über Recht beschweren lassen will. Ew. F. G. habe ichs aus aufrichtigem gemuhtt undt Underthäniger Affection zu gnädiger Nachricht andeuten wollen, E. F. W. damitt in Schutz und schirm deß allmächtigen undt dero mich zu beharrlichen Gnaden woll anempfehlendt. Datum Paderborn den 25. Juni Anno 1625.

Ew. F. W.

Undterthäniger

Johan Greve Von Tilly.

An

den Herre Erzbischoffe zu

Bremen Hern Johan Friederich.

Das Schreiben konnte schon deshalb keine Folge haben, weil Johann Friederich keinen freien Willen mehr hatte. Der König von Dänemark hielt sein Land besetzt und war Herr der Lage.

Juni 1625 überschritt Tilly bei Hörter die Weser und erschien zum zweiten Male selber im Niedersächsischen Kreise. Die Dänen retirirten nach Hameln, es schien dort zur Entscheidung kommen zu wollen; doch der König stürzte mit dem Pferde und ward auf längere Zeit unfähig, sich an die Spitze der Armee zu stellen, das Heer zog sich über Nienburg nach Verden zurück, und nahm hinter der Aller eine Defensivstellung ein. Das Hauptquartier Christian's finden wir längere Zeit in Rotenburg auf dem Residenzschlosse der Bischöfe von Verden. Die Städte des Kriegsschauplatzes suchten sich der Zumuthung, Besatzungen einzunehmen, nach beiden Seiten hin zu erwehren. Geschah dies gegen die Dänen, so findet Klopp nicht darin das Streben, sich vor Schaden zu sichern, sondern Sympathie für die kaiserliche Sache und Anerkennung des Rechtsstandpuncts auf der Seite des Kaisers.

Während das dänische und das liguistische Heer sich einander gegenüber liegen, ohne daß es zu einem erwähnenswerthen Kampfe kömmt, erscheint auch Wallenstein mit seinem neu geworbenen kaiserlichen Heere über Schweinfurt, Vach, Eschwege in Niedersachsen. Im October steht er in Göttingen. Ueber Einbeck folgt er dem Laufe der Leine bis Alfeld, und biegt dort nach Osten ab, um im Halberstädtischen und Magdeburgschen Quartier zu nehmen. Eine Verständigung zwischen Tilly's Eigensinn und Wallenstein's Herrschsucht war nicht möglich. Es war überhaupt des Letzteren Weise, lieber Länder auszusaugen, als einem gewachsenen Feinde zu Leibe zu gehen. Dies rettet den Dänenkönig für dies Jahr.

Den 13. September 1625 hatten die Generalstaaten mit England einen Vertrag geschlossen gegen Spanien und dessen Verbündete zu Lande und zu Wasser. Diesem trat der König von Dänemark den 9. December im Haag bei. Er verpflichtete sich, 30,000 Mann zu Fuß und 8000 zu Roß zu halten. Dafür erhielt von den Generalstaaten 100,000 Gulden, von England 50,000 Gulden an monatlichen Subsidien. Zum Beitritt sollten Venedig, Savoyen, die deutschen Fürsten und Bethlen Gabor aufgefordert werden.

Demgemäß verhandelt Christian IV. mit seinen Bundesgenossen von Lauenburg. Die Verhandlung führt sein Rath Caspar

Schulte. Dessen Credentiall von Seiten des Königs und Recredentiall von Seiten Johann Friederich's mit schriftlicher Erklärung folgen:

Schreiben Christians IV. an Johann Friederich.

Wolfenbüttel, den 24. Februar 1626.

„Wir mögen Ew. Liebden hiermit freundtvetterlich nicht verhalten, daß wir an dieselbe den ehrbaren unseren Rath und lieben getreuen Caspar Schulten mit mündlichen Werbungen gnädigst abgefertigt, gelanget demnach ahn Ew. Liebden unsere freundvetterliche und schwägerliche Bitte, sie wollten nicht allein gedachten unseren Abgesandten zur persönlichen Audienz verstatten, sondern auch seinem ahnn- und vorbringen, alß wen wir in Person zur Stelle wären, glauben beimessen, sich auch darauf hinwiederumb mit gewieriger guter Resolution vernehmen lassen.“

Schreiben Joh. Fried. vom 8. März, gegeben auf unserem Hausse Vörde.

Ew. Königl. Würden zu ehren und mit gepürendem Respect haben wir die aufgetragene Werbung willfährig angehört und woll eingenommen. Wie nun derselbe (Caspar Schulte) die ihm gnädigst committirten Sachen Uns mit gehörigem sonderlichem Fleiße fürgepracht, also wird Ew. Königl. Würden unsere darauf gethane ercleruug und freundwilliges anerpieten mit geherniß und allem treuem Fleiß in unterthänigstem Gehorsamb reportiren.

Copia auf der Königl. Majestät zu Dennemarken durch derselben Rahdt und Abgesandten Casparn Schulten angeprachte Werbung Reverendissimi Erklärung signirt auf J. F. Gnaden Residenzschloß Vorde mit der verordneten Cammerrahdts Simonis Förstemanns Hand. März 8. 26.

Auff der Königlichen Majestet zu Dennemarken, Norwegen ꝛc. durch deroselben Rahdt und Abgesandten Casparn Schulten an den Hochwürdigsten durchlauchtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Friederichen Erwählten und portulirten zum Ertz- und Bischoffen dero Stiffter Bremen und Lübegk, Erben zu Norwegen, Hertzogen zu Schleswig Holstein geprachte Werbung haben J. F. Gnaden sich zu nachgesetztem Grund erkleret.

Ob sie woll so geneiget als sich schuldig befunden, J. K. Maj. alle gepürenden Respect und angenehme vetter- undt schwägerliche Dienste zu erweisen und die in vertrawen jeoffenbahrten dem allg., insonderheit evangelischen wehsen zu gutem gemeinte hoch-

ansehnliche confoederation zu approbiren und in dieselbigen mit einzutretten, So befunden doch dabei J. F. G. diese diffeculteten.

Erstlich, daß sie Ihre Jährliche intraden bevorab in diesen so schwierigen Zeiten zu Ihres Staadts und status conservation auch dero von dem allmächtigen Gott Ihro aufgetragenen Regierung Direction und Bestellung hatten anzuwenden.

Ohn daß auch für das ander J. F. G. bei dero zu dieses löblichen Krayß defension und expedition bewilligten triplirten Tripelhilff das Ihrige gethan und in Künftig willig gern thun wollen.

Undt zum dritten J. F. Gnaden sich wegen Ihrer hochbetewortten capitulation nicht woll bemächtigen könnten, ohne dieses Ihres Ertzstiffs vorbewußt sich in dergleichen hohe Sache und frembde ausländische Allianzen einzulassen, inmaßen Ihre K. Majestät Ihrem von Gott hochbegabten Kön. Verstande nach zweifelsohne würden ermessen.

Damit aber J. K. Majestät ersähen, daß J. F. Gnaden ungern ihtwas wollen unterlassen, deren J. Maj. möchte zu willen und gefallen geschehen, so währen auff derselben Belieben J. F. Gnaden des dienstfreundlichen anerpietens dieses Ihres Ertzstiffts Stände entweder zu einer gemeinen Landtagsversammlung oder aber etzliche aus den Vornehmsten in Gnaden zu sich zu beruffen, denselben Ihrer Kön. Majestät wohlgemeintes anmuhten gnädig zu offenbaren und darauf daßjenige, was zu algemeiner wolfardt und dieses Ertzstiffts und desselben Gliedern zum Guten und Besten möchte gereichen, reifflich zu erwägen und stände Ihrer Königl. Majestät frei durch Jemanden der Ihrigen, solcher consultation beiwohnen zu lassen.

Wir sehen, Johann Friederich lehnt in höflicher Form den Beitritt zur Conföderation ab. Anders läßt sich die Verweisung der Sache an seine Stände nicht verstehen. Bei Abschluß des Lauenburger Vertrags hatte er es nicht nöthig gefunden, sie auch nur nachträglich in Kenntniß zu setzen, was den Grund bitterer Beschwerden derselben bildet. Das Wachsen der kaiserlichen und liguistischen Macht in Norddeutschland, verbunden mit der Unfähigkeit, die bisher der Dänenkönig gezeigt, mußten ihn bedenklich machen, sich in ein gegen Kaiser und Reich nunmehr offen gerichtetes Unternehmen noch weiter einzulassen. Die religiösen Tendenzen des Hauses Habsburg und der Ligue in Norddeutschland, wodurch seine Existenz als Reichfürst bedroht werden mußte, lagen

noch zu weit im Hintergrunde, als daß sie ihn veranlassen konnten, einen Schritt zu thun, wodurch er Alles auf's Spiel setzte. Außerdem eröffnete ihm angeschlossenes kaiserliches Schreiben die Aussicht auf Verzeihung seines mehr zweideutigen als feindlichen bisherigen Verfahrens, wenn er die Verbindung mit Christian jetzt noch abzubrechen sich bewegen lasse.

Ferdinandt der Ander von Gottes Gnaden Erwälter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten mehrer des Reichs

Hochgeborner lieber Oheimb und Fürst, Ew. Liebden wird sich genugsam zu erinnern haben, wasmaßen wir alsobalt von Anfangs an der in unseren und des heiligen Reichs Niedersächsischen Craiß herfürgebrochenen Kriegsbereitschaft und Werbungen als auch hernach von Zeit zu Zeit sowohl an die ausschreibenden Fürsten gedachten Creises als auch an die gesambten Fürsten und Stände desselben unsere underschiedtliche treuherzige und väterliche Vermahnungsschreiben mit umbständlicher Anziehung und Ausführung der erheblichen und wie jetzt der Effect selbst bezeuget, in wahrheitsgrund wohl fundirten unwiedertreiblichen Ursachen, warumb uns angeregte Kriegsverfassung ganz verdächtig und nachtheilig vorkommen und derselben durch unser eignes und etlicher der getreuen Churfürsten und Stände unterhaltenes Kriegsvolk zu begegnen getrungen worden, haben abgehen lassen.

Ob wir uns zwar Ew. Liebden, als auch anderen Ständen gedachten Niedersächsischen Creises obliegenden Schuldigkeit und gegen Uns als römischen Kaiser und des heiligen Römischen Reichs ohngezweiffeltes Oberhaubt tragenden und geleisten hoch schwornen Pflichten nach keines anderen versehen, als daß mit würklicher licentirung und unnachtheiliger Abdankung des Volks oder völliger Herumbtretung zu uns der schuldige gehorsamb solle geleistet worden sein, so haben wir doch nicht ohne geringe Unseres Kaiserlichen gemüths betrübnis bis dato das Wiederspiel verspüren und erfahren müssen, Nichts desto weniger zu mehren Bezeigung unserer wollgemeinten friedfertigen intentiones und daß wir bei dieser nothgetrungenen Verordnung nichts anderes suchen, als daß alle obstacula, durch welche uns der Weg zur Wiederbringung und Erbavung des werhten von menniglich gewünschten Friedes verlegt oder schwehrer gemacht wird aufgehobt und abgewendet, alle ferner Weitläufftigkeit, Landtverderben und Vergießung christlichen Blutes verhuetet bleiben möchte, den von dem durchlauchtigen und hochgebornen Johann Georgen Herzogen

zu Sachsen, Jülich Cleff und Bergk, Landtgraff zu Thüringen, Markgraffen zu Meissen und Burggraff zur Magdeburgk und Georg Wilhelm Markgraffen zu Brandenburgk, zu Stettin, Pommern, der Kassuben und Wenden Hertzog, Burggraffen zu Nürnbergh und Fürsten zu- des heiligen Römischen Reichs Ertzmarschalk und Ertzkämmerer unseres lieben Oheimbs und Churfürsten vorgenommenen gütlichen Interposition statt und platz geben und also uns dabei bezeigt, daß wir bei allen unpassionirten gemüthern das ungezweiffelte Bezeugniß haben werden, daß wir an demjenig, was zur erlangung oben angedeutens Friedenswergks wie auch Verschonung des niedersächsischen Crayses und Abführung beiderseits darin logierender Armaden auch mit etwas Hindansetzung unser Kaiserlichen Hoheit und Respect beförderlich hat sein können, nichts haben vermieden lassen.

Wann aber der Königk in Dennemark eben umb die Zeit, als man in angedeuten friedlichen Tractation begriffen gewesen, sich in offne selbstgestandene Verbündniß wieder Uns und andere getreue und gehorsame Churfürsten und Stände, so Uns schuldigen gehorsamb weiter beipflichten und unser, auch erstgenannten Chur- und Fürsten Armade Vorschub leisten werden, behufs unser und des Reiches offnen Feinden, proscribirten ächtern und rebellen mit dem Könige in Engellandt und den Stenden in Hollandt eingelassen, solche weitaussehende Bündtnisse auch innerhalb und außerhalb des Reiches weiter auszubreiten als auch mehrgedachten Churfürsten und Stenden des Reichs mehre blutige Kriegesunruhen, so leglich zu gänzlichen untergangk und ruin des Vatterlands gereichen möchten, ganz ohne Uhrsach zu erwecken unterfangen und angemaßt, und also dasjenig, was bis dahero in der enge zu höchstem nachtheil und schaden des heiligen Römischen Reichs abgehandelt und tractiret worden, am tagk geben, daß an erstgedachten Königs intention, meinung und resolution (deren wir uns zwar im wenigsten nicht versehen hatten) weiter kein Zweifel zu machen noch mit dem bishero gebrauchten schein die im Niedersächsischen Kreyse sich befindenen wiederwärtigen Waffen nunmehr sich bedecken oder entschuldigen lassen,

Als versehen wir uns gänzlich, daß E. Liebden nunmehr solche umbstendt bei sich vernünftig bedacht und was bei solcher Beschaffenheit für eine Resolution Sie dero threuen Eyden und pflichten noch zu ergreiffen, reiflich zu gemüthe gezogen, auch dabei in kein Vergessen gestellt haben werden, was Sie sich gegen uns

hinvormalß so woll theils für sich selbst als auch auf dem gehaltenen Creyßtage durch einhelligen Schluß dahin ganz rühmblich erboten, in erinnerung göttlichen Befehls, des heiligen römischen Reiches Fundamental-Satzung und Ordnung und geleisten schwornen Pflichten bei Uns festzustehen und zu halten, Uns vor ihr vorgesetztes Oberhaubt gehorsambst zu respectiren, und davon durch keine adversiteten, so groß sie auch immer sein mögen, davon abwendig machen zu lassen, die Päße und Mehrporten gedachten Niedersächsischen Creyses eußerster muglichkeit nach zu tefendiren und versichern, keine Werbungen in gedachten Crayß zu verstatten, auf frembde und verdächtige Offiziere und Befehlshaber hin und wieder fleißige auffacht und auffsicht zu geben, auch überall solche ordinantz zu machen, auch festiglich darob zu halten, daß unseren Feinden und Wiederwärtigen kein proviant, Lodt, munition noch andere Kriegsnothdurfft zugeführet oder abgefolget werden solle, wie auch noch letzlich von dem zu Braunschweig gehalten Crayßtagk unterm dato 16. Mei abgangnen Schreiben ingesammt neben den anderen Crayßständen gehorsambst nochmahle erklehret, das, ob zwar eine tefensions verfassung geschlossen, doch mit der meinung und andacht, sich keiner frembder Handel theilhafftig zu machen und in anderen den Crayß nicht angehenden Sache zu mischen, sondern es sei dabei dieses ausdrücklich bedacht worden, daß man sich hierunter durchaus, und lediglich in den Schranken deß Heil. Röm. Reiches Abschiede verhalten, daraus im wenigsten nicht schreiten, sondern inhalts deroselben zuvoderst bei Unsern underthänigsten Gehorsamb unausgesetzt beharren und das Volk zu nichts anders als tefension des Crayßes, Besetzung der grentzen und abwehrung des feindlichen einbruchs anwenden solte und wolte, und das solch werk zu keines menschen verderb, weniger eines gehorsamen Churfürsten und Stände, am wenigsten aber zu unserer offension und Beleidigung, sondern bloß und allein zu des Crayßes und dessen anverwandten tefension und versicherung angesehen, welches aber nunmehr alles weiter nicht statt haben kann, weil derjenig, so das commando über diese Armade führet, seine intention anderwerts alteriret, als oben ausgeführet, publiciret, und an unterschiedliche Chur- und Fürsten ausgeschrieben.

Dennoch aber bei obgedachten Bewantniß der Sachen und gedachten Königs genommenen offenen wiederwärtigen Resolution, weßen wir Uns zu Ew. Liebden zu versehen haben, in allewege zu wissen vonnöthen.

Hierumb begehren wir an dieselbe hiemit gnedigst befehlend, sie wolle Uns, ob sie bei angeregten des Königs genommenen Resolution und gegen uns und die getreuen und gehorsamen Churfürsten und Stende erklärten Vorhabens nichts destoweniger demselben beypflichten und assistenz leisten werden, oder vielmehr zu unseren schuldigen gehorsamb, dero unterschiedtlichen Versprechen und gegen uns contastirten tevotion gemäß, sich wenden und sobalt ihre zu der widrigen Armade geleistete oder versprochene Helff zurückziehen und sich fremder Hendell nicht anzumaßen gedacht sein, dero unverwundene und kathegorische Erklerung alsbalt und unverzüglich bei diesem unsern eigens deswegen zu Ew. Liebden abgefertigten Courier eröffnen und zukommen lassen.

Wie wir nun derselben ungezweifelt gewärtig sein wollen, als da nicht eine realerklärung, so auch mit der That und im wergk selbst durch wirkliche Herumbtretung zu uns und den getreuen und gehorsamen Churfürsten und Stenden — bekrefftigt und confirmirt wird, bei diesem eignen Courier erfolget, sondern sie ihre resolution auf weiteres nachsinnen und communication (dessen es deßfalls da anderst nichts als was dero Eydt und Pflicht ohne das erfordert, an sie gesonnen wördt, nichts bedarf) stellen werden, wir dieselbe anderß nicht als eine wiederwärtige auf- und annehmen können, versehen uns aber, es werde Ew. Liebden dero Pflicht, damit sie Uns und dem heyl. Röm. Reiche zugethan, so wie auch die schwere Straff und poenen, so in den rechten und heilsamen Reichsconstitutionen gegen die Uebertreter derselben vorsehen und angeordnet, die auch der Allmächtige bishero wunderbarlich iegen diejenigen, die solche hindenangesetzt und ihrer höchsten Obrigkeit sich feindlich wiedersezet verhengt hat, in schuldige Obacht nehmen.

Damit auch Ew. Liebden unter dem schein weiter sich nicht verleiten lassen, als werde von Uns etwas gesucht, so zu abbruch und schmelerung dero woll hergebrachten Freyheit, recht oder Gegerechtigkeiten wieder Uns, iegen den religions und profan Frieden gereichen möchte, (wie das die Erfahrung mit sich gebracht, daß niemandt iemals schädtliche rebellion und unrechtmäßigen Krieg erwecket, der sich nit dergleichen scheinbarlichen Namen bedient hätte) alß thun wir anhero unsers Kaiserliches Wortt und Verspruch, so wie für uns und durch die unsrigen zum offters dem Niedersechsischen Crayß gethan bezüglich derjenigen, die sich zu unserm gehorsamb erklehren und von den wiedrigen consiliis auf

dieses unser schreiben ablassen werden, zum Krefftigsten wiederholen, darauff man sich auch als gegen der Höchsten von Gott vorgesetzten Obrigkeit sicherlich hat zu verlassen.

So wie Ew. Liebden erheischenden nothdurft noch nicht lassen wollen und verpleiben deroselben mit Kaiserlichen gnaden und allem gueten wollgewogen. Geben in Unser Stadt Wien den 14. Martii Anno 1626, unser Reiche des Römischen im siebenden, des Hungarischen im achten und des böhmischen im Neundten.

Ferdinandt

Ad mandatem Sanct. Caes. Majestatis proprium

Peter Heinrich Stralendorff. Johann Poldener Dr.

An

Herrn Johann Friederichen
Erzbischoffen zu Bremen.

Wie sehr diese eindringlichen Vorstellungen seines Kaiserlichen Oberhaupts auf den schwachen Fürsten einwirkten, ersehen wir aus einem Schreiben Christians IV. Dieser verzweifelt daran, daß der Erzbischof seinen militärischen Verpflichtungen als Glied des Kreises nachkommen werde und verlangt die Besetzung der festen Oeter des Stiftes und zumal des Hauses Vörde durch seine Truppen. Die militärische Wichtigkeit von Vörde (Bremervörde) bestand darin, daß, während die Oste sonst von Möören auf der einen oder anderen Seite begleitet wird, hier zwei Zungen der Geest nur durch den Fluß getrennt nahe aneinander treten. Der Paß verbindet also den Osten und Westen der Provinz, Elb- und Wesergebiet.

Christian der Vierdte von Gottesgnaden zu Dennemarck Norwegen der Wenden und Gotten König, Herzog zu Schleswig Holstein Stormark und der Dithmarsen, Graff zu Oldenberg und Dellmenhorst.

Unsere Freundschaft und was Wir sonsten mehr liebes und gutes vermögen zuvor. Hochwürdigster Hochgeborner Fürst, freundlicher lieber Vetter und Schwager, wir mögen Ew. Liebden hiermit freundlicher Wollmeinung nicht verhalten, wasmaßen wir sonderbahre geheimbe Nachrichtungen und avisen haben, daß der Feindt auf beide Erz- und Stifter Brehmen und Vehrden, bevorab das Residenzhaus Vörde wie auch andere Grenzörter einen sonderbahren Anschlag obhanden, in meinung dieselben zu occupiren

und daraus uns also ferner mit beiden Stifter äußerster ruin und untergang ahnzufeinden und zu verfolgen.

Wan Uns aber ganz befrembt fürkommen, daß Ew. L. Erzstift sogar mit aller nothdürfftigen Besetzung entblößt und gleichsamb den Feindt Thür und Thor um solches zu bemächtigen eröffnet werden, ungeachtet Wir zu verschiedenen mahlen durch die Unserigen bei deroselben bewegliche Erinnerungen thun lassen, als haben wir dahero eine unumbgängliche nothdurft zu sein erachtet, E. L. hiermit freundtlich zu ersuchen Sie wolle guttwillig verstatten, daß das Haus Vörde und andere Grentzhäusser mit unserem Kriegsvolk in großer eyl unvermerkt, damit der Feindt uns nicht zuvorkommen möge besezet und solange woll verwahret werde bis das Ew. L. Erzstifft mit ihrer schuldigen Verfassung davon gleichwol zur zeit noch kein Anfang gemacht sein soll, auff die beine kommen und die Päffe genugsamb verwahren lassen können. Dabei Wir denn solche gnedigste Ordonantzen ertheilt, daß Ew. L. Unterthanen von der Soldateska zur Ungebühr nicht gravirt oder beschwehrt werden, sondern ungemolestirt verbleiben sollen. Und weill nun diese unsere Verordnung Ew. L. und dem Erzstift zum besten gereicht, so werden es dieselbe auch freundtlich und am besten aufnehmen und verbleiben deroselben zu allen freundtlichen willfährigkeiten geneigt, Ew. L. hiemit Gottes obhut freundt vetterlich und schwägerl. empfehlend. Datum Wulfenbüttell den 25. Maji Anno 1626.

Ew. L. getreuer Vetter und Schwager
Christian rex.

Ahn
Herrn Johan Friederichen
Erzbischoffen zu Brehmen.

Wenn nun der Erzbischof am Kriege selbst sich nicht mehr betheiligte, auch den unmittelbaren Einwirkungen desselben auf seine persönliche Stellung sich durch Verlegung der Residenz von Vörde nach Eutin (er war bekanntlich auch Bischof v. Lübeck) sich entzieht, so kann er sich doch noch nicht zu dem Entschlusse ermannen, mit des Kaisers Feinden zu brechen. Die Unsicherheit des endlichen Ausgangs des Kampfes und die Besetzung seiner Staaten durch dänische Truppen legen ihm Rücksichten auf. Das Kaiserl. Schreiben vom 14. März, welches eine unumwundene Erklärung verlangt, ist ihm, wie er sagt, erst am 29. Juli alten Calenders zugekommen. Wenn nun auch die Verbindung in damaliger Zeit mangelhaft gewesen sein mag, so

möchte man doch um so mehr eine Nothlüge, um Zeit zu gewinnen, in dieser Ausrede finden, als ein Grund der seltsamen Verspätung nicht angeführt ist.

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster und Unüberwindlicher Römischer Kaiser, Allergnedigster Kaiser und Herr.

Ew. Kaiserl. Maytt Schreiben sub dato Wien den 14. Martii ieztlaufenden Jahres ist mir am jüngstverwichenen 29. Juli alten Calenders erstlich überreichet und habe selbiges mit allerundterthänigsten Respect woll empfangen, verstehe daraus Ew. Kaiserl. Maytt ohne das mir wollbekanntes zu Friedt, Ruhe auch Bezeigung Kaiserlicher Gnade auch Verhuetung alles Unheils, Ruin und Verderb gerichteten Kaiserlichen Herzen und gemuht und das Ew. Kaiserliche Maytt an dasselbig, was dero hiervormals sowoll theils vor mich selbsten, als auch auf den gehaltenen Craystagen durch einhelligen gemachten Schluß ich neben anderen Fürsten und Stenden gehorsamblich mich erboten, allergnädigst mich erinnern mit Versicherung und noch maliger Kaiserlicher parole, das Ew. Kaiserl. Maytt einen ieden treuen und gehorsamen Fürsten und Standt insonderheit dieses Niedersächsischen Crayßes wieder den heilsamen religion und profan Frieden zu praegravieren nicht gemeint, sondern vielmehr denselben Kaiserl. dabei vertreten und wieder menniglich beschirmen wollen.

Wie woll nun ich mit dem Allwissenden Gott, der ins verborgene sieht, wohlbezeugen kann, das mir niemals aus der acht kommen das Befelch des Allmächtigen, nemblich gehorsamb lieb und treue gegen die höchste Obrigkeit und das man dem Kayser, was des Kaisers und Gotte, was Gottes ist, geben soll, wie mir auch niemalß entfallen die treue eyde und pflichten, damit umb so viel fester und näher Kaiserl. Maytt ich mich verbunden, dahero auch ich mich nicht erinnere, das ich das allergeringste in vorsezlich gethan, welches zu Vergeß und Hinsezung göttlichen ernsten Befehls, des höchsten obrigkeitlichen repects, meiner Eyde und Verbindungen konnte gedeutet und aufgenommen werden,

Dieweil jedoch aus Ew. Kaiserlichen Maytt Allergnädigsten zuschreiben klehrlich erhellet, das Sie nicht alles, was bei diesen so erbärmlichen zerrütteten elenden Zeiten (darin ein ieder fast im Reiche und darunter auch ich das meine empfunden) . . . . . vor verantwortlich halten, gleichwoll mehrer contestation Ew. Kaiserlichen Maytt Kaiserl. gnate vor veranlassung weiterer Executionsmitteln undt genzlichen ruin mich wie auch andere Fürsten dieses

Crayßes allergnädigst oben angeregter Maßen erinnern, ganz miltiglich ermahnen und Kaiserlich versichern und nun mir nicht gebühren will, an Ew. Kaiserlichen Maytt einige tiffidentz, an dero Wort, worauff sie mich sicherlich zu bawen zum Ueberfluß getrösten, das allerwenigste Mißtrauen und in dero assecuranz den geringsten Zweiffel zu sezen.

So thue wegen so großer mir auch in anderen Wegen vor diesem vielmals erweiseten Hulde und Allergnedigster Bezeigung ich alleruntherthänigst danksagen und versichere Ew. Kaiserliche Maytt gleich wie ich Gottes Befehl mir iederzeit ob auge stelle, das also der gehorsamb treue und tevotion gegen Kaiserl. Maytt bei mir ebensowenig als einem anderen gehorsamen Fürsten erlöschen, sondern was des Kaisers ist Ew. Kaiserl. Maytt, solang nach dem Willen meines Gottes ich allhie lebe, iederzeit soll gegeben werden, und bitte den getreyen Gott, das er alles dahin richte, damit der von Allen im Römischen Reiche, absonderlich aber von sämtlichen Fürsten Ständen dieses hochbetrengten Craißes mit seufftzen gewünscheten Friedt wiedergebracht werden und wir ingesammt unter den Flügeln des Römischen Adlers dessen mit höchster Freudt und ergezlichkeit Dernochmaleins wiederumb genießen mögen.

Thue Ew. Kaiserliche Maytt der Bewahrung des Allerhöchsten zu Kaiserlicher prosperitet, langwieriger Gesundheit und allerhöchst wollergehen, Ew. Kaiserl. Maytt aber mich zur allergnedigsten clementz und gewogenheit allergehorsambst anbefehlen. Gegeben auf meinem Hauß Eutin am 27. Juli anno 1626.

Johann Friederich.

An
die Römische Kaiserl. Maytt.

Das Rückschreiben an den Kaiser selbst enthält freilich nur allgemeine Devotionsbetheuerungen, nicht die unumwundene Erklärung. Doch mag es für das spätere Verhältniß des Erzbischofs zum Kaiser von nicht geringer Wirkung gewesen sein, da es eine Annäherung noch vor der Schlacht bei Lutter am Barenberge eröffnet. Aehnlich und mit gleicher schließlicher Wirkung stellt sich Friederich Ulrich von Wolfenbüttel-Calenberg. Beide werden allerdings erst zu Gnaden aufgenommen, dies hindert aber nicht, daß später ihre alten Vergehungen in Betracht gezogen werden, damit über ihre Länder als Siegsbeute verfügt werden kann.

Inzwischen war im Jahre 1626 der Krieg wieder aufgenommen. Mansfeld war Ende des vorigen Jahres über die Elbe in's Lauenburgsche gegangen, um dort mit holländischem Gelde zu werben. Christian von Braunschweig rief im Lande seines Bruders zu den Waffen, starb aber im Mai, noch nicht 30 Jahre alt. Nach Mansfeld's vergeblichem Versuche auf die Dessauer Brücke, 25. April, zog bekanntlich ein Theil des Kriegsunwetters für's erste in die Staaten des Kaisers ab, dagegen blieb auf dem niedersächsischen Kriegsschauplatze die liguistische Armee. Sie wandte sich zunächst gegen die Städte in Friederich Ulrich's Land, die Christian von Braunschweig wider Willen seines Bruders mit seinen Banden besetzt hatte. Münden wird im Juni unter großem Gemetzel erstürmt, Göttingen berannt und muß capituliren (Aug.), nachdem vorher die Unterwerfung des unermüdlichsten Gegners des Katholicismus, des Landgrafen Moritz von Hessen, durch einen Zug auf Cassel erzwungen war, dann fiel am 26. August die Entscheidung durch die Schlacht bei Lutter am Barenberge, wenigstens insoweit, daß nunmehr das Uebergewicht im Felde wiederum für die Katholiken errungen war. Im Septbr. unterwirft sich Friederich Ulrich dem Kaiser, vermittelnd treten für ihn ein seine Lüneburgschen Vettern Christian von Lüneburg und Georg, Beide damals noch gut kaiserlich gesinnt, die Stadt Hannover befreit sich mit Gewalt von der dänischen Besatzung. Von den Städten südlich von der Aller verblieben nur Northeim, Wolfenbüttel und Nienburg in dänischen Händen. Doch die Macht des Dänenkönigs war noch wenig gebrochen. Durch englische, französische, holländische Söldner, so wie durch Werbungen in Niedersachsen verstärkt, behauptete er den nördlichen Theil von Niedersachsen gegen die ligüistische Armee. Der Kampf drehte sich hauptsächlich um Wolfenbüttel, das erst im December 1627 von Pappenheim zur Capitulation genöthigt wird.

Während Tilly's Hauptmacht durch die Belagerung von Wolfenbüttel in Anspruch genommen wird, rückte sein Unterfeldherr, der Graf von Anholt, gegen das Erzstift vor. Johann Friederich hatte das Land verlassen, wie wir gesehen, und sich in Sicherheit gebracht. Seine Depeschen sind entweder von Eutin oder von seinem Stiftshofe zu Lübeck aus datirt. Innerhalb der Mauern der alten Hansestadt erfreuete er sich persönlich voller Selbstständigkeit. Den ersten Anlauf der Liguisten haben das Domcapitel zu Bremen, das gleichfalls persönlich außer Bereich

der Gefahr ist und die Regierung in Vörde — Landdrost ist Levin Marschalk — abzuhalten. In diese Zeit fallen nachstehende Verhandlungen und Schreiben:

Johann Grave Tserklaes von Tilly, Freiher von Merbeyß, Her zu Belaster und Breytranck, der Römisch Kaiserl., auch zu Ungarn und Boheimb Königl. Maytt und der Churfürstl. Maytt in Bayern Generallieutenant Rath, Cämmerer.

Unseren freundtlichen Gruß in geneigten gueten Willen zuvor, Wohlerwürdige und Wolledle, besonders liebe Herrn und Freunde, demnach die Herrn aus dem wergk selbst sehen und erfahren, daß die Königl. Würden zu Denemark Norwegen in ihren angemaßen wieder die Römische Kaiserliche, auch zu Ungarn und Boheimb Königliche Maytt, unseren allergnädigsten Kaiser und Herrn vermeinten Kriegsverfassung ohne alle gegebene erhebliche Ursach, allem heylsamen Reichssazung und ordnung zuwieder ohngeachtet dero aus sonderbahren verhängniß Gottes erlittenen Niederlage und Zertrennung stark vortfahren und nit allein die Herrn und denn löbl. Erzstift Brehmen zwingen, sondern auch dieselben sampt und sonders von ihren Allerhöchstgedachten Kaiserl. Maytt treue und devotion abzuhalten understehen thuen,

Alß sind wir demnach veruhrsacht worden, hochgedachten Erzstift mit unseren unterhabenden Kayserl. Armaden uns zu nähern und Vorsehung zu thuen, wie dessen höchstgenannten Königl. Wurden unauffhörlichen beharrlichen feindtlichen Vornehmen gesteuert und die Herrn zusampt ihren Mitgliedern und ganzer Landschaft wieder derselben gewoldt und persecution von Uns gepührlich geschützt und in schuldigsten Keyserlichen gehorsamb erhalten werden möge,

Alß ermahnen wir die Herrn im Nahmen mehrallerhöchstgedachter Kayserl. Maytt hiemit ernstlich, voraus freundtlich begehrendt, daß sie nit allein in ihrer schuldigen treue und gehorsamb gegen viellallerhöchstgedachte Kaiserl. Maytt bestendig verpleiben, und sich davon weder durch gepott noch verpott in eingerlei weiß abwendig machen lassen, sondern auch in jetzigen Nothfall und Königl. Dänischen Zusezung Ihro Zuflucht zu uns nehmen, Euch unter oftallerhöchstgedachter Kaiserl. Maytt und unseren durch göttlichen Beystand mächtigen Schutz und protection begeben, und uns insonderheit mit Rath und That mithülffliche assistentz leisten, damit Ihrer Kayserl. Maytt Feinde verfolgt, von diesen

Landen und Leuthen vertrieben und fürnemblich unserer zu dem endt dieser orten hinderlassenen Kayserl. Soltatesca zu Roß und Fueß mit nothwendiger Verpflegung und Unterhalt versehen werden mögen, zu welchem endt die Herrn sich unsäumblich capitulariter versammeln, mit ihrem gesambten Zuthuen auf alle obberührter nothwendiger assistentz und unterhalts behörige Mittel und wege der gepühr und nothdurfft nach bedacht sein wollen.

Solches gereicht den Herrn und dero angehörigen Unterthanen zum besten und wir wollen uns dessen von den Herrn zu besehē̄n verlassen, denen wihr mit freundtschafft und allem gueten auf solchen Fall wollbeygethan verpleiben. Datum Rotenburgk den 17. Octobr. Anno 1626.

Der Herrn
freundt- und bereitwilliger
An Johann Grave vō̄n Tilly.
Ein Ehrwürd. Bremisches Thumbkapitull.

Schreiben des Grafen Anholdt vom 28. October N. St. an sämtl. Herrn Stände des Erzstifts Bremen von Vehrden aus: Wann nun seithero Ihro Er. von dannen gewichen, Uns aber das Commando dieses Orts verplieben, als haben wir abermals die Herrn hiemit ersuchen wollen, daß sie ungeseumbt jemand von Ihrem Mittel um Ihro Excellenz meinung zu vernehmen, und sich darüber zu erkleren nachhero verordnen.

Rückschreiben des Domcapitels vom 30. October: als es nun aber an dem, daß die Stände nicht allein an und für sich selbsten weitvon eingesessen, sondern auch über das, theils wegen des jetzigen Kriegswesens zerstreuet sind, so haben wir mit denselben hieraus nach Nothdurft und gebühr nicht communiciren mögen, vielweniger können wir uns deshalb für uns allein ohne den anderen mitzuthun mit einiger Erklärung vernehmen lassen, wir sind gleichwohl des erpietens, sobald dem nächstens thunlich, daß die Stände einkommen können, dies Ew. Schreiben fürzubringen, die sich denn ferner darauf der gebühr werden zu erklären wissen.

Schreiben Tillys aus Helmstedt den 10./20. November 1626 an das Domcapitel zu Bremen: Wenn aber die Sachen, warumb es zu thuen, kein Verzug leiden und als sämtliche Stenden des Erzstifts Bremen an Beförderung der begehrten Zusammenkunft merklich gelegen dergestalt, daß wegen nothwendiger

Erhaltung der kaiserlichen den orts liegenden Soldateska reiffliche und zeitliche consultation gepflogen und habitu proportione dieß Erzstifts angehörigen Land und Leuten Vermögenschaft und nahrung eine gute ordnung und austheilung gestiftet und also durch der Herrn selbsteigen weißliche remedirungk der Last, jene nicht allein erträglich gemacht, sondern auch die excursiones, raub, Plünderung, Brandt, mord und andere Thätlichkeiten, deren sich die Soldaten in mangell vivres anzumaßen pflegen, verhindert und verhütet werden mögen. Sollten nun die Herrn hierinnen sich ferner aufhalten und dem negsten den gebuer sich nicht accommodiren, haben sie sich auf nicht anderst als auf unausbleibliche Ruin und Endtliches Verderben die Rechnung zu machen und davor zu hueten wissen.

Extract aus des Anholtschen Gesandten den 17./27. November 1626 bei dem Domcapitel angebrachten mündlichen Proposition.

Gesandter: Christoph von Mandelsloh, Thumbherr zu Verden, Halberstadt, Hildesheim.

1. Einforderung der verwilligten Contributionen und zwar von 2 Terminen. Aus dem Amte Thedinghausen sind wöchentl. 400 Thlr. in Spe., aus dem Gerichte Achimb und der Dorfschaft Schwachhausen insgesammt 200 Thlr. bewilligt.
2. Die Forderung von 35—40 Wagenfuhren zur Abholung etzlicher eingekaufter Waaren von Brehmen nach Verden.
3. Er wolle (der Gesandte) fürerst sämmtliche Stände des Erzstiftes Bremen oder derselben Deputirte und Anwesende des bevohre von J. Ex. Herrn Generallieutenant Grafen von Tilly an sie beschehenen Suchens, unseres folgents darauf gethanen Anmahnens und jetziger Sachen Beschaffenheit, auch was jetzige conjunctur nothzwinglich erfordern will, erinnern, undt dan, daß wir nicht wenig uns zu verwundern Ursache haben, daß dem obigen ohngeachtet sie bis dato sich keinerlei weiß zu einem oder anderem vernehmen lassen, sondern alles auf die lange Bahn aus der ohngezweifelten Ursache, so nunmehr des Königs in Dänemark mehrentheils zu windt geschlagenes Vorhaben offengemacht, gesetzet und haben Sie bei Ihnen selbsten zu erwägen, was ein solches und nicht verumbilligen Weiß vormuthlich an die Hand bringen werde, hätte Sie derowegen nochmals wie von seiner

Er. dem Herrn Grafen von Tilly geschehen, zu ersuchen, undt um eigentl. finalische resolution und Erklerung anzusuchen, damit wir wissen, wessen wir uns zu getrösten und wie wir uns zu verhalten haben mögen. Sequitur resolutio Capit. ad tertium et ultimum resolutionis punctum.

Weil sowohl das übergebene Crebitifffschreiben, alß auch das communicirte Memorial oder instruction an die Erzstiftischen Stände insgemein dirigiert, könnte man sich absonderlich ohne Zuthuen und Vorbewußt zu vörderst Ihr Fürstl. Gnaden des Herrn Erzbischoffs zu Bremen als an welche S. G. alle vorigen diesertwegen eingekommenen Schreiben sogleich überschickt, als auch reliquorum statuum daruff nicht erkleren, sondern müßte solches an dieselbe gebührlich gebracht werden, die sich als dann einer gewissen Resolution woll darüber würden vernehmen lassen.

Erzbischöfliche Bremensche Instruction der Gesandten an Herrn Grafen von Tilly Dr. David Gronow und Reventlow. Gegeben den 12./22. December anno 1626 auf unserem Stiftshoff zu Lübeck. Joh. Fried.

contestatio devotionis erga Caesaream Majestatem.

Was dann vorgeregte, seine unterschiedtliche Schreiben und deren Inhalt belangte, weil wir unsere und unserer getreuen Erzstiffts Stände gepürniß zu sein erachten, Ihr nach nothdurfft darauf zu beantworten, so bezeugen wir für Gott und mit gutem gewissen, daß bei uns die gantze Zeit unseres Lebens niemals die Gedanken emporgestiegen, der Römisch Kaiserlichen Maytt unserem allergnädigsten Kaiser und Herrn uns auf irgendeine Weise, wie die auch sein mögte, in ungehorsam, weniger mit der tadt uns zu wiedersetzen. Dieweil wir uns nicht allein Gottes des Allerhöchsten ernsten Geboten und denselben angehängten Bedeutung erschröcklichen Strafe besonders auch der treuen pflichten und eyden, womit Allerhöchstgeb. Kaiserl. Maytt wir verwandt sind, wie auch und nicht weniger der großen Kaiserl. huld, Gnade und favor, welche von Ihrer Maytt vielfältig uns vor diesem erwiesen und wir deren mehr verhoffen, allewege eingedenk gewesen, Inmaßen gegen Ihre Kaiserliche Maytt auf dero allergnädigstes Schreiben sub littr. A. wir uns besage der beylage sub littr. B. uns allerunterthänigst und gehorsambst haben erklärt, solche unsere devotion auch gegen Ihro Kaiserliche Maytt vornehmen Abgesandten Herrn Heinrich Husar, nicht weniger als andere vor-

nehme Reichsfürsten gethan contestirt, ohngezweifelten Hoffnung Ihrer Maytt sei solches allergnädigst vorgepracht und wir bei derselben dadurch von vielen wiedrigen suspicionibus librirt worden.

Von Königl. Dennemarkscher Kriegsexpedition

Was der Königl. Würden zu Dennemark Norwegen Kriegsexpedition, deren der Herr General in seinem Schreiben gedenkt, anreichen thäte, obwohl wir deroselben nebenst anderen dieses löblichen Crayses Fürsten und Stenden vermöge des zu Lauenburg anno 1625 den 25. März gemachten-Abschieds des Crays Obristen Ambt helfen auftragen und zugleich in eine devensionsverfassung gewilligt, so war doch selbige Verfassung so wenig wider Allerhöchstmehrgedachte Kaiserl. Maytt dirigirt und gemeint gewesen, daß auch deroselben hohe Kaiserliche Auctorität und respect darin ausdrücklich begriffen gewesen, gestalt der klare Buchstabe mehrgedachten recessus ausdrücklich nachweist, daß aber solche Vergleichung über die darin enthaltene und auf gewisse maße restringirte verantwortliche Meinung und das defensionswerk zu gegenwärtigem erbärmlichen Stand beyder ausgeschlagen das thäten wir zum tiefsten beclagen und insonderheit zum schmerzlichsten empfinden, daß die zu Lauenburg angestellte Beisammenkunft ungleich bei Ihro Kaiserl. Maytt wohl angebracht und ganz ungnädig gedeutet worden, dieweil wir bei Gott, der Herzen und nieren kennt bezeugen könnten, daß wir allda oder sonst jemals an einem anderen ordt die geringste deliberation oder ratschlag nicht gepflogen, worin wider Ihro Kaiserl. Maytt und dero Respect das geringste, welches wegen einigen ungehorsambs, rebellion oder empörung arguirt werden möchte, tractirt und gehandelt worden, dann in particulari wir uns zur approbation mehrgedachten Lauenburgischen Vergleichung nicht anders verstanden, denn daß durch die darin beschlossene Vergleichung dieser Crayß für alle Hostiliteten, feindliche an- und überfälle dero damals pressirenden Kriegsmacht gesichert bleiben und der Kaiserl. Maytt unterschiedtlich deswegen an dieses Crayßes Fürsten und Stände abgelassenen Kaiserl. sorgfältiger Erinnerung ein gehorsambs-Bezeugen geschehen mögte dahin auch wir unseres guten Erzstifts dabevor in verwilligung der Crayßsteuern gesehen und nicht vermuthen können, daß die Sache zu einem unverhofften Zustandt ausschlagen könne.

Ob wir nun da weniger nicht bei unserer guten vor Gott und Menschen gerechten intention bestendiglich zu verharren, durch

kein Unglück in der Welt davon uns abwenden zu lassen, in händell und sachen, so wieder die Römisch Kaiserl. Maytt lauffen uns einzumischen und uns an der Göttlichen und Kaiserl. Maytt zu vergreifen keineswegés gemeint und dessen Ihro Kaiserl. Maytt und der Herrn Graven woll versichern wollen, so stünde doch leyder, zu dieser Zeit in unserem vermögen nicht, dergestalt real demonstration, wie die Kaiserl. Maytt und der Herr Grav selbige erfordern, zu leisten, wir verhoffen aber Ihre Kaiserl. Maytt nicht daweniger auf unsere getreue devotion ein allergnedigst auge wenden und mit Kaiserl. Gnade und Huld uns und unseren armen Undterthanen zugethan verpleiben würden und beten wir für uns und von wegen vielgemelter unseres Erzstifts getreuen Ständen und semmtlicher Undterthanen, der Herr Grav wollte beiwohnender hoher discretion nach voriges alles wohl erwägen und seiner Wollvermögenheit nach der Röm. Kaiserl. Maytt unserem allergnädigsten Kaiser und Herrn unsere als Ihre Kaiserl. Maytt gehorsamsten und devoten Fürsten Person, so wie unsere getreuen Erzstiftsstände am besten zu recommandiren, unsere allbereit mehr alls zuviel verhängte Lande und Leute durch keinen Einfall, einquartierung, executiones und andere Kriegspressuren beschwehren, sondern solches alles von uns und den unsrigen abwenden, dagegen verbleiben wir bei unser gegen Ihr Kaiserl. Maytt dabevor beschehenes allgehorsamstes und damit repetierten erpieten und lebten der gentzlichen Hoffnung, der Herrn Churfürsten zu Sachsen Liebden würden bei fürhabende reassumption der Friedenstractaten durch Gottes gnädige Hülfe und verleyhung, die Mittel, welche allen Theilen erspriеßlich sein, finden und treffen, wie wir denn dero glückliche und gedeihliche succes und Ausschlag von dem allmächtigen und getreuen Gott hertz- und inniglich wünschen und dem Herrn Grafen zu allen Diensten und Freundschaft uns anerpieten thäten.

Bedenken wegen des Generals Tilly's postulaten an des Herrn Erzbischoffs zu Brehmen fürstliche Gnaden, wie an ein ehrwürdiges Domcapitel und andere Stände des Erzstifts eingericht von Wilhelm Burchardt Sixtirus Dr. den 18./28. December.

Extract:

Postulatum 1. daß seine fürstl. Gnaden und die Stände in ihrer schuldigen treue, tevotion, und gehorsamb gegen die Röm.

Kaiserl. Maytt bestendig verbleiben und sich davon in einerlei Weiß nicht abwendig machen lassen wollen.

2. daß sie im jetzigen Nothfall und gewaltsamer königl. Zusetzung ihre Zuflucht zu seiner Exc. nehmen und Ihrer Kaiserl. Maytt mächtigen Schutz und protection sich begeben werden.

3. daß sie mit raht und that Seiner Exc. mithülfliche Assistenz leisten sollten, damit Ihr Maytt Feinde verfolgt und von diesen Landen und Leuten vertrieben werden möchten.

4. daß fürnemblich Sr. Excellenz dieser endt und dieser ordten hinderlassene Soldatesca zu roß und fuß mit nothwendiger Verpflegung und Underhalt versehen werden möge

5. und daß man täglich zu solchem endt auf alle obberührten nothwendigen assistenz und Underhalt behörige Mittel bedacht sein wolle.

Zu dem ersten postulato kann wohl geantwortet werden, dieweil man allezeit in guuter tevotion treu und gehorsamb gegen die Röm. Kais. Maytt von Ihr Gnaden und der Stände seite bestanden, der König auch sie davon abwendig zu machen nicht begehret, das man dabei beständig verpleiben wolle.

bei dem zweiten postulato bin ich der meinung, daß die beschuldigte gewaltsame Zusetzung dieses Erzstifts a caesareano milite regem persequente causirt und das darumb die occupation dieses Erzstiftes, so der König wieder Ihrer Fürstl. Gnaden und Stände willen, auch illis non salutatis gethan, ne alter praeveniret propter statum belli nothwendig habe gethan werden müssen, Sich aber dessenhalben in einen besonderen Kaiserlichen Schutz contra regem zu begeben oder denselben dawieder zu imploriren halte ich nicht rathsam, ist auch nicht vonnöthen, die weil das Erzstift vorhin schon in allg. Kaiserlichen Schutz begriffen und sowenig Ihro Fürstl. Gnaden als die Stände Kaiserl. Maytt Ursache gegeben, sie des allgemeinen Schutzes und Kaiserlicher Huld nicht genießen zu lassen ferenda potius patienter quaecunque alia mala esse puto, quam ut rex offendatur aut pro hoste habeatur.

Darumb auch das dritte postulat, so weit es den König von Dänemark betrifft, Sr. Excellenz pure abzuschlagen, denn sowie es in reverendissimi, illustrissimi et cet. macht nicht, auch nicht rathsam gewesen Ihro Maytt vor der Niederlage von der occupation der bischöflichen Häuser Durchzüge und Einquartierungen Ihrer Maytt geworbenen Volkes, auch Einforderung

der eingewilligten Crayßcontributionen ab- oder dieselben zu Handen halten aus Ursachen 1. quia ut amicus venit restitutionem praestita securitate promittens 2. quia ad imparatos et auxilio testitutos cum potenti exercitu venit 3. quia majus periculum et irreparabile tamnum inde erat metuendum, si non fuisset admissus 4. quia se in circuli recessu fundavit et nescio quas suspicionis causas praetendit, also ist es auch jetzo nach der Niederlage viel weniger zu thuen möglich oder rathsam, daß höchst gedachte F. G. und die Stände dieses Erzstifts Ihro Mayt feindlich zu verfolgen und aus diesen Landen zu vertreiben helfen und sich zu dem endt mit dem General oder seinem exercitu conjungiren oder demselben assistiren sollten. — es möchte doch dem einen und anderen Standt des Crayßes, so sich mit dem Könige quantum ad defensionem circuli conjungiret und verbunden gehabt, meines wenigen Erachten bedenklich, nachredlich, tisreputirlich und sehr schädlich sein, wenn sich derselbe vor sich allein ohne gemachten allgemeinen Crayßschluß nicht allein von dem König absondern, sondern auch ihn verfolgen und aus dem Crayße zu vertreiben helfen wollte. Die gemeinen Regularen sagen und wollen ut quo vinculo quid est colligatum, eodem tissolvatur, et ut quod omnes tangit, ab omnibus debeat approbari. Das Exempel mit Braunschweig kann nicht in consequentiam gezogen werden, tum quia coacta voluntas nulla est, tum quod in illo principe ejusque consiliariis semper judicium et consilium tesiderata fuerunt, tum quod se in maximum periculum eo nomine conjecerint et forte graviore tamno et tispendio poenam inconstantiae et defectionis a rege luituri sint, nondum enim omnium dierum et miseriarum finis est et quis scit, quid serus vesper ferat, auch sollte eben dasselbe Beyspiel mit Braunschweig den Herrn Erzbischoff zu Bremen vielmehr ab imitatione teterriren, sintemal sie nicht melioris, sondern deterioris et durioris conditionis sein und gehalten werden dürften als andere.

Gründe gegen die Betheiligung an dem Kriege gegen den König von Dänemark.

1. Ihre Fürstl. Gnaden sind eines Stammes und eines Hauses mit Ihrer Mayt, dessen Abnehmen und Unterdrückung derselben zu schaden, das aufnehmen aber und Wachsen Ihro und Ihrem Hause zu gute gereichen kann.

2. haben Sie Ihrer Fürstl. Gnaden patrimonium, dieses Erzstifts und des Stiftes Lübeck zu geschweigen, so gelegen, daß sich dessen der König leicht kann bemächtigen

3. auch sind die beiden Erz- und Stifter übermäßig so gelegen, daß man aus Denemark und Holstein, des Königs Landen allezeit dahin gelangen kann, derowegen nicht bloß praesens tempus, sondern auch futurum wohl zu consideriren ist.

4. Caesaris potentia tutelaris et periculosior et gravior et remotior est, quam ut illa ferri, exoptari aut fiducia aliqua certa in illa poni possit et ut propterea tam vicinus cum aliis confoederatus et potens rex sit offendendus et quis quaeso 5) expellet postea tutelarem militem, ubi admissus fuerit et retrocedere noluerit?

Würde man nicht 6) dem Könige Ursache geben diejenigen Häuser städte und Oerter zum Erzstift Bremen gehörig, so noch in seinen Händen seindt, solange sie ihm nit mit Gewalt abgedrungen, in seiner gewalt zu behalten und sich deren noch mehr und stärker als jetzo beschieht zu versichern.

Würden Ihro Maytt nicht 7) dadurch bewogen werden, diesem Erzstift und dessen Unterthanen, wenn man sich gegen dieselbe assistendo feindlich bezeigen wollte, desto scherffer zuzusetzen und alles Uebrige verheeren und verderben zu lassen.

Würde 8) Ihrer Maytt nicht dadurch Ursach gegeben werden, wenn sie etwa noch obsiegen sollte, sicuti dubius Martis, ut litis eventus est, daß sie sich und ihrem Königreiche dieses Erzstift, welches sie sonsten pro filio tanquam electo coadjutore ad vitam certis pactis in capitulatione comprensis allein stipulieret, als ein durch Krieg erobertes erb- und eigenthümbliches Landt approperirten und incorporirten.

So bezeuget 9) auch das blosse Gericht Achimb, anderer Orten zu geschweigen, genugsam, was für inconvenientien daraus entstehen, wenn man beiden kriegsführenden theilen praedae et rapinis exponiret. Solte man nun des General Tillys begehren nach ihm assistiren und helfen, daß er in's Erzstift Brehmen weiter den Fuß setzen mögte, was würde daraus vor ein ferneres greulich Landtverderben entstehen? (als Beleg wird auf Hessen, Braunschweig, Lüneburg verwiesen.)

10. Und gesetzt solches alles nicht geachtet oder überwunden werden sollte, nur des Kaisers intentio et potentia erhalten und der König über den Beldt getrieben werden sollte, so würde man

doch von des Kaisers seite den Erzstifft umb des gelegenen situs und anderer consiterationen willen, nicht sobaldt, ja wohl gar nicht wieder aus den Handen lassen und zum wenigsten solange einbehalten wollen, donec militi Caesareo stipendia fuerint soluta. Wo will man aber solche stipendia und contributionen hernehmen, die armen Leute auf dem Lande haben nichts mehr, die Städte haben ihre eigene Last und das Erzstift ist allbereits so sehr in Schulden vertieft, daß es sich daraus kaum retten kann.

Man bedenke auch 11) hiebei noch ferner, ob nicht die Staden im Niederlandt, zusammt dem Könige in Großbrittanien neben Denemark und Schweden dadurch könnten und würden bewogen werden den Weser- und Elbstrom von undenherauff mit ihren Kriegsschiffen zu belegen und zu behindern, daß keiner ab- und zuführe von Bremen und Hamburgk in und aus der See und was in solchem Fall der gemeine Mann in der Stadt allhier und auf dem Lande dazu sagen, was für theuerung und andere ungelegenheit daraus entstehen, und ob nicht tota moles belli belgici, gleich wie in den Gülichschen Landen beschehen, hierher gezogen und gewälzt werden könnte.

So würde auch 12) gewiß darauff erfolgen, wenn man sich alsoweit sollte vertieffen und zur begehrten conjunction und assistenz verstehen wollte, daß man einem Wohlehrw. Thumbkapittull (facile enim tolerantibus graviora imperantur) würde gepieten die Election des Herrn coadjutoris zu cassiren, auch wohl gar den Stifft zu reformiren und sehe ich meinestheils auch nicht, wann der Kaiserl. gehorsamb treue und devotion sich soweit erstreckt, daß man alles thun soll, was man geheißen wird, wie man sich dessen und insonderlich die acta coadjutoria zu cassiren entschlagen kann? Qui enim filium fovet Caesar, cujus patrem pro hoste habet? Geschehe aber die cassatio in favorem Caesaris, so wird man auch in 10, 20 und weitteren Jahren, so lange der coadjutor in futurum archiepiscopum eligendus lebt, keinen ruhigen Frieden im Erzstifft haben.

Auch ist 13) nicht vonnöthen die Lauß weiter in Belz zu setzen, oder das mißtrauen zwischen ein Wohlehrw. Thumbkapittull und der Stadt zu vermehren, welches dadurch zum höchsten geschehen würde, wenn man sich sogar ad Caesaris partes schlagen und sich dero Maytt in allem unterwürfig machen wollte.

So sollte auch 14) vicinorum Verdensium canonicorum exemplum uns billig permoviren, daß wir ihm nachfolgen, welche

obgleich das Erzstift ganz occupieret, sie auch ad residentiam convocieret, und wohl sicherlich caeteris paribus wieder nach Verden ziehen möchten, sicherlich doch lieber exuliren und eventa abwarten, als den König zu deseriren oder etwas anders gegen ihre Pflicht und gewissen zu thun sich zwingen lassen wollen.

Schließe demnächst aus solchen und anderen Ursachen, die noch beigebracht werden könnten, daß sowenig Illustr. Reverend nostro, als den Ständen zu rathen, sich in diesen Krieg mit assistirung des einen oder anderen Theils zu impliciren, sondern daß sie deswegen geduldig über sich ergehen lassen, quae mutari non possunt, zumal aber hat man sich mit anerpietung eines solchen revers, wie ihn der Herzog von Braunschweig von sich gegeben, zur Zeit noch nicht zu übereilen, sondern sich damit bis auffs äußerste zurückzuhalten und sich daran zu spiegeln, daß es dem Landt zu Braunschweig nach dem revers viel schlimmer ergangen und noch ergehen könnte als zuvor und bin deshalb der Meinung, man kann sich der nichtassistenzleistung gegen die Röm. Kaiserl. Maytt und den General Tilly derhalben genugsam entschuldigen, dieweil S. F. Gnaden nicht im Erzstifte, auch deren Häuser, embter und Unterthanen zu nichts mächtig, sondern dieselben ohne was der General Tilly occupirt, in des Königs Händen, auch also ruinirt und verderbet sein, daß es vergeblich und unmöglich, auf einige assistenz und verpflegung weiter als bereits geschehen zu gedenken, und sehe auch nicht ein, was vor assistenz und Unterhaltsmittel erfunden oder erdacht werden mögen, wo nichts ist, da hat der Kaiser sein recht verloren.

Nachdem sodann durch 9 Gründe bewiesen ist, weshalb es rathsamer sein möchte, dem General die Antwort per litteras, nicht durch Schickung zukommen zu lassen, fügt der Verfasser des Gutachtens hinzu: Wenn man es dahin bringen könnte, daß auf den Fall Ihrer Fürstl. Gnaden und den Ständen die Häuser zu ihrer selbstverwahrung und Besetzung wieder eingeräumt, der König auch zur abführung des Volks aus dem Erzstift vermocht werde, man hingegen von Tillyscher Einquartierung und Besatzung gesichert sein, und die occupirten Häuser Tedinghausen und Langwedel S. F. Gnaden und den Ständen ebenmäßig wieder restituirt werden möchten, so wäre die Bemühung nicht vergebens und hätte man alsdann auff einer bessern innerlichen Verfassung beyde Theile vom Erzstiffte abzuhalten und in devotione Caesarea zu verpleiben mit mehrem ernst, als vorhin geschehen, bedacht zu sein.

Vorstehende Schreiben veranlassen uns zu folgenden Bemerkungen. Tilly verlangt thatsächlichen Anschluß an die Sache des Kaisers und Verpflegung seiner einzulegenden Truppen durch die Landesbehörden. Was den zweiten Punkt betrifft, so sehen wir hierin eine große Verschiedenheit zwischen seinem Verfahren und dem von Wallenstein, Mansfeld, Christian von Braunschweig, die ohne weiteres in Beschlag nahmen, was vorlag; doch ist dabei nicht zu übersehen, daß Tilly den Vortheil von diesen Landesverderbern voraus hatte, daß die Hälfte des Unterhalts seiner Truppen von den Fürsten der Ligue bestritten wurde. In dem ersten Punkt verlangt Tilly eine Unmöglichkeit. Das Domcapitel sitzt in Bremen und darf sich ohne seine eigene Sicherheit zu gefährden von dieser entschieden antikaiserlichen Stadt nicht abtrennen, das Erzstift ist in dänischen Händen, Christian selbst hat sein Hauptquartier wiederholt in Stade. Von einem freien Willen der Betheiligten kann nicht die Rede sein. Und hätten sie sich trotzdem nicht gescheut, mit Christian zu brechen, was wäre damit gewonnen gewesen? Das Land würde Kriegsschauplatz geblieben sein, wie ja auch Friederich Ulrich durch seine Ergebung an den Kaiser nicht hatte verhindern können, daß gerade seine Hauptstadt Wolfenbüttel zu eben der Zeit zum Angelpunkte des Kriegs wurde. Eben so wenig konnte Tilly die gegenüberstehende Forderung gewähren, daß das Erzstift von seinen Truppen verschont bleibe. Es bildete die Brücke für Christian's IV. Operationen in Niedersachsen. Außer diesem militairischen Grunde sprach dagegen das von Tilly wiederholt ausgesprochene und zur Geltung gebrachte Princip, daß er keinem Reichsfürsten Neutralität in einem von außen hereingetragenen Kriege gegen Kaiser und Reich zugestehen könnte, und in dieser Beziehung war das formale Recht auf seiner Seite. Wie später im siebenjährigen Kriege, so hatten auch im dreißigjährigen sämmtliche gesetzmäßige Organe des Reichs für den Kaiser entschieden. Diese Verhältnisse erklären genugsam die Scheu vor irgend einem entschiedenen Schritt. Der eine Stand schiebt dem anderen die Erklärung und damit auch die Verantwortung zu. Und diese Verhandlungen können um so weniger zum Ende führen, da die Betheiligten weit, für die damalige Zeit wenigstens, von einander getrennt sind. Der Erzbischof verläßt nicht das sichere Lübeck, das Domcapitel verbleibt in Bremen, die Stände sind nicht zusammen zu bringen, die erzbischöfliche Regierung ist nach Occupation von Vörde durch die Truppen Christian's nicht

aufzufinden, die Städte salviren sich auf eigene Hand. Es herrscht die volle Anarchie des Mittelalters.

Das Gutachten des Dr. Sixtinus zeugt bei aller Steifheit und Umständlichkeit, wie sie in dem Geiste der Zeit lag, von einer unbefangenen und umsichtigen Beurtheilung der einschlagenden Verhältnisse, die ihm freilich in seinem sicheren Bremen leichter werden mußte, als anderen. Er deutet schon auf die möglichen Folgen einer kaiserlichen Occupation hin, die später ihre thatsächliche Bestätigung findet, die Cassation der Wahl Friederichs, des Sohns von Christian IV., späteren Königs Friederichs III. zum Coadjutor der Stifter Bremen und Verden und die Ersetzung desselben durch einen Katholiken, der denn nach dem Satze, cujus regio, ejus religio zur Gegenreformation schreiten werde. Bei Eintritt dieses Falles wäre den Mitgliedern des Capitels nur die Wahl zwischen Absetzung und Religionswechsel verblieben, wie sich die Sache im Jahre 1628 im Stifte Verden auf Betrieb des Bischofs Franz Wilhelm stellt. Ein solches Gutachten mußte auf die Mitglieder des Domcapitels um so größeren Eindruck machen, als sie durch besondere Bande an die dänische Politik geknüpft waren. Christian IV. hatte sich die Wahl seines Sohnes zum Coadjutor in den Stiftern ein gutes Stück Geld kosten lassen, wovon der größere Theil sicherlich an die Glieder des Capitels und möglicher Weise auch an ihren Syndicus gekommen war.

Das Domcapitel und die Stände des Erzstifts hielten nun allerdings die Politik inne, die das Gutachten anempfahl. Sie blieben dem Könige von Dänemark getreu, enthielten sich aber jeder entschiedenen Kundgebung. Der Erzbischof jedoch näherte sich immer mehr dem Kaiser, wie er bereits vor der Schlacht bei Lutter am Barenberge begonnen hatte. Bericht über die Weise liefert folgendes ausführlicheres Actenstück, das ich in Betracht seiner Eigenthümlichkeit und Wichtigkeit für die Auffassung der Lage theils excerpirt, theils in extenso mittheile. Freilich hat der neueste Bearbeiter der Geschichte des Erzstifts Bremen, Wiedemann, davon bereits Gebrauch gemacht; doch tritt die von protestantischen Schriftstellern allerdings zu viel geschmähte, aber von seinem neuesten Ehrenretter ebenso sehr auf Unkosten der Wahrheit gerechtfertigte Persönlichkeit des Oberfeldherrns der liguistischen Armee so markig in demselben hervor, daß es der Mühe werth scheint, davon genauere Einsicht zu geben.

Bericht des Dr. David Gronow und Detleff Reventlow über ihre Sendung erstattet dem Erzbischof Joh. Friederich den 20. Februar 1627.

Der Zweck der Sendung ist, Tilly zu veranlassen, dem Erzstift Neutralität zu gewähren und die Garnisonen aus den Aemtern Achim und Thedinghausen herauszuziehen. Vorher jedoch sollen die beiden Deputirten eine Versammlung sämmtlicher Stände des Erzstifts in Bremen convociren, damit diese des Fürsten Bestrebungen nach Neutralität und einem allgemeinen Frieden durch Abgesandte ihrerseits unterstützen. Die Gesandte machen sich den 14. December 1626 von Lübeck auf den Weg, langen am 17. zu Burtehude an und conferiren mit dem Magistrate wegen Beschickung des Landtags. Deputati des Magistrats sind der Bürgermeister von der Mühlen und der Syndicus Schwanemann. In Bremen den 21. angelangt, communiciren sie mit dem Herrn Dombechanten und dem Rath wegen Convocation der Stände. Diese treten den 28. zusammen, doch in sehr beschränkter Zahl, zweifelsohne weil die Mehrzahl die Unterwerfung unter den Kaiser und die Liga noch nicht durch die Zeit geboten erachtet, e capitulo et ex praelatis Herr Otto Asche, Achatz Friese, Domherr und Scholasticus, Probst zu St. Stephan, Herr Laurentz Heistermann, Domherr, und Herr Wilhelm Borchard Sirtirus, Syndicus. Der abbas Hersefeltensis Paridon Korff hat sein votum per litteras eingeschickt. Herr Franz Marschalck, Dombechant, Probst zu St. Ansgarius und Himmelpforten, Christopf v. d. Kulahe, Domherr und Sangmeister, Probst des Klosters Osterholz, ex ordine equestri Detleff v. d. Hude und Dieterich von Mandelschloh, Landräthe, Dietrich von Düringen, Ulrich Clüver, Herm. v. Horn, Johann Frese, Detlef v. d. Kulahe, Garleff v. d. Hude, Franz von Schönebecke, ex civitatibus wegen Bremen Dr. Gerlach Burtorff, Syndicus, und Gottfried Wenke, Rathverwandter. Wie ein anliegendes Schreiben des Magistrats von Burtehude vermeldet, sind die Abgeordneten dieser Stadt unter mancherlei Fährlichkeiten bis nach Stade gekommen, von dort aber wieder umgekehrt, als sie von dem Präsidenten der Ritterschaft und anderen dort anwesenden Rittern erfahren, daß sie von einer convocation nichts wüßten, derselben auch nicht Folge zu leisten beabsichtigten. Jacob Behr entschuldigt sein Entbleiben mit der Trauerpost, die er erhalten, daß sein Neffe in der Mark

gestorben sei. Der Convent lehnt nach zweitägiger Berathung die Mitsendung eines Gesandten ab, doch versteht sich das Domcapitel in specie dazu, die Friedensbestrebungen des Landesherrn durch Schreiben an Tilly sowohl, als an den König von Dänemark zu unterstützen. In dem Schreiben an Tilly wird die Ablehnung motivirt durch die Infrequenz der Versammlung, durch die Weigerung der Stadt Bremen, die besondere Tractate allegire, vorzugsweise damit, daß die Stände nie den Lauenburgschen Receß angenommen, also auch keine Verantwortung der Folgen desselben haben könnten. Das zweite Schreiben enthält die dringende Bitte um Moderation der Bedrängungen des Königlichen Kriegsvolks, das Ersuchen, der König wolle die vom Kurfürsten von Sachsen veranlaßte Reassumption der Friedenstractaten nicht von sich weisen und die Entschuldigung ihrer eigenen und des Landesherrn nothgedrungenen Verhandlung mit Tilly.

Am 5. Januar langen die Gesandten in Verden an, eingeholt von einem Convoy von 200 Fußgängern und 60 Reutern, das ihnen auf Ansuchen vom Feldmarschall v. Anholt entgegen geschickt ist. Derselbe ertheilt ihnen den 6ten Audienz im Stiftshofe. Nachdem sie ihre Werbung angebracht, erhalten sie die Antwort: Weil die ihnen anbefohlne Werbung vornemblich an den Herrn Kaiserl. General Grafen v. Tilly gerichtet sei, welcher hauptsächlich, er aber nur auß aufgetragenem commendo und Befelch an Fürstl. Gnaden undt die Stände geschrieben, so würde es ihm nicht gebühren, demselben mit der resolution vorzugreifen, gleichwohl wolle er discursweis, nicht aber in gestaldt einer resolution dieselbe beantworten. Fürs erste halte er dafür, daß so wenig der Herr General, so auch er an Ihrer Fürstlichen Gnaden getreuen devotion gegen die Röm. Kaiserl. Maytt gezweifelt, weil dennoch der König von Denemark mit seiner ganzen Armee im Erzstift einquartieret, die vornehmsten Oerter und Pässe occupieret, die Unterthanen demselben auch annoch contribuirten, auch mit Rath und That behülflich wären, wüßten Ihro Excellenz nicht, was sie davon sagen sollten, denn erstlich hätte man die Pässe und Häuser besser verwahren sollen, damit sie Ihrer Kaiserl. Majestät Widerwärtigern nicht zu Deroselben merklichem Schaden in die Hände geriethen und da man sagen wollte, wenn schon der König sein Volk nicht in den Erzstift gebracht hätte, dennoch derselbe von der Kaiserlichen Armee nicht würde verschont sein, so zweifelten Ihre Excellenz doch nicht, es würde mit den Leuten

billiger und erträglicher umgegangen sein, wie es denn auch viel verantwortlicher gewesen wäre, wenn man gleich zur Unterhaltung Ihrer Kaiserlichen Majestät Armee etwas über sich hätte ergehen lassen und hätte man derselben vielmehr die Pässe einräumen müssen, da man zur Defendirung derselben sich zu schwach befunden. Nun aber wäre solches Alles nicht geschehen, sondern man finde noch eine solche Abalienation der Gemüther bei dem gemeinen Mann, daß man sie für papistische und spanische Hunde gescholten, da sie doch keine Spanier bei ihnen, vielweniger spanische Gemüther hätten, wie es denn Ihrer Kaiserlichen Majestät nicht um Unterdrückung der Religion, sondern allein um schuldigen Gehorsam und damit Ruhe und Friede im heiligen Römischen Reiche erhalten und ein Jeder bei dem Seinigen gebührlich möge geschützt werden, zu thun sei. Doch es könnte Ihre Excellenz nicht einmal eines Bauern, geschweige denn eines anderen mächtig werden, der ihr die Gelegenheit des Orts wollte berichten oder den sie auf Kundschaft ausschicken könnte; es wären ihr die Erzstifter Bremen und Verden zur Unterhaltung ihres Kriegsvolks angewiesen, nun wüßte man aber, daß sie vom Erzstifte nichts hätten, als was das Gericht Achim und das Amt Thedinghausen ihr zu contribuiren versprochen, welches aber niemals einkomme. Ihre Excellenz hätten auch begehrt, daß der Amtmann zu Thedinghausen aus demselben Amt etliche hundert Mann an der Fortification zu Verden zu arbeiten senden möchte, es habe derselbe aber nur zu zwei Malen etliche 20 geschickt. Deshalb begehre er zur merklichen Bezeigung der Devotion die Leute zur Contribution anzuhalten, ihm in Anfertigung der Fortification behülflich zu sein und der Pässe und Oerter Gelegenheit zu offenbaren. Seines Wissen wäre von Ihrer Fürstl. Gnaden Erbhofe zu Thedinghausen nichts an mobilien veräußert, würde auch wohl verbleiben, wenn nur die versprochene contribution richtig würde eingeliefert, es wäre aber von dem Amtmann viel Korn, so tempore occupationis vorhanden gewesen, weggeführt und dadurch der Ort des nothdürftigen Proviants gänzlich beraubt worden, das sollte und müßte wieder dahin gebracht werden.

Die Gesandten entschuldigen in ihrer Erwiederung die Occupation der erzbischöflichen Häuser mit der Ueberraschung, die Statt gefunden habe, versichern, der Landesherr werde die ungebührliche Bezeigung der Bauern ungern vernehmen, habe sie aber nicht hindern können, da nicht bloß er selber, sondern auch zum Theil

seine Beamten aus dem Lande hätten entweichen müssen, weisen darauf hin, wie der Erzbischof seinerseits an Oertern, wo sie befunden, beide Religionen unbedrückt gelassen, die auferlegten Contributionen seien unerschwingbar gewesen, wie denn auch Seine Excellenz dieselben auf die Hälfte ermäßigt habe, von dem Verwalter hätten sie vernommen, daß nicht die Hälfte der Leute im Amte vorhanden gewesen, die man zur Fortification gefordert, auch bäten sie dem auf dem Erbhofe anwesenden Lieutenant einzuschärfen, nicht zur Veräußerung oder Vernichtung der Mobilien zu schreiten.

Schließlich spricht sich der Kaiserliche General dahin aus, es sei kein Frieden zu hoffen, bevor sich der König in sein Reich zurück begeben und dem Kaiser mit den Reichsfürsten im Reiche gewähren lasse, es besitze der Kaiser Gottlob! noch Mittel genug dem Könige zu widerstehen, fürchte sich nicht vor allen Engländern, Irländern, Schotten und gar Tartaren und Türken, davon gesprochen würde, sondern würde den König noch im Laufe des Winters zu besuchen in kein Vergeß stellen, man habe zwar diese Kriegsverfassung mit dem Mantel der Religion bedecken wollen, es wäre aber nunmehr männiglich offenbar, daß viel ein Anderes darin gesucht worden, was die Contribution aus dem Amte Thedinghausen betreffe, so sei ihm lieb, wenn solche einbeschafft werde, und müsse auch das von dem Hause weggeführte Korn wieder herbeigebracht werden.

Die Gesandten beabsichtigen noch denselben Tag weiter zu reisen, werden aber durch eine Einladung zur Mahlzeit daran verhindert. Mit einem Convoy von 6 Reutern und einem Trompeter reisen sie den 7ten Januar ab und langen in Folge bösen Wetters erst den 11ten in Hildesheim an. Nach Ueberschickung ihres Credentials nach Peine erhalten sie ein Convoy von 60 Musketieren, treffen den 13ten daselbst ein, finden aber Tilly nicht anwesend und werden durch hinterlassenen Befehl an den Kaiserlichen Generalcommissarius Ruepp zur Anbringung ihrer Aufträge verwiesen. Mit diesem verhandeln sie unter Anwesenheit des Kaiserlichen Abgesandten Reinhard v. Walmerode. Der Generalcommissarius erklärt sich dahin, es würde der Kaiser die gute Gesinnung des Erzbischofs anzuerkennen wissen, und er werde dem General Tilly ungesäumt Relation nachschicken, auch nicht unterlassen zu befördern, daß Ihre Excellenz schriftlich werde zu resolviren wissen.

Was die Realdemonstration betreffe, fügt der Gesandte hinzu, so würde Ew. Fürstl. Gnaden aus seinem von Celle aus an die Kreisfürsten abgeschickten Schreiben vernommen haben, woraus dieselbe bestände und bäte er, daß Ew. Fürstl. Gnaden sich demgemäß der Gebühr nach in der That erweisen würden, er, der Gesandte, sei von Kaiserlicher Majestät dem Herzog Christian von Braunschweig Lüneburg und dem Grafen Tilly Friedens halber zugeordnet und werde es an sich nicht fehlen lassen.

In der Verhandlung des folgenden Tages erklärt der Gesandte, er möchte wünschen, daß man sich bei der Lauenburg'schen Diaeta wie Herzog Christian von Braunschweig Lüneburg verhalten, weil es aber nicht geschehen, so müsse man es dahin stellen, gleichwohl erfreue es ihn, daß man nunmehr zur rechten Erkenntniß des Lauenburger recessus gekommen, es wäre aber zu beklagen, daß es bei bloßer Protestation und Contestation verbleibe, und im Werke niemand etwas thun wolle; da berichtet würde, daß Ihre Fürstl. Gnaden noch etliche Oerter im Erzbisthum innehätte, so könne sie durch ihre Ritter- und Landschaft noch viel gutes thun. Sodann theilen die erzbischöflichen Gesandten dem kaiserlichen Gesandten Christians IV. Resolution wegen Reassumption der zu Braunschweig vorgewesenen Traktaten mit. Letzterer entnimmt daraus, daß der Domprobst Aegidius v. der Lengken als Gesandter des Erzbischofs an den König abgeschickt, dem Tage zu Rendsberg beigewohnt, mit dem Könige auf's Schloß gegangen und zur Tafel verblieben sei. Er findet dies befremdlich, und verlangt Aufklärung, ob er wegen Ihrer Fürstl. Gnaden solchem Tage beigewohnt habe, da er befürchten müsse, Kaiserl. Majestät, der er das Protokoll des Holsteinschen Landtags zuzusenden habe, möge dies ungleich aufnehmen. Auf die Aufklärung, daß besagter Herr nicht als erzbischöflicher Diener, sondern als holsteinscher Landsasse dem Rendsberger Tage beigewohnt, erklärt sich der Kaiserliche Gesandte für zufrieden gestellt. Schließlich versichert der Kaiserliche Gesandte, daß er vom Fürsten von Eggenberg beauftragt sei, dessen fernere freundliche Dienste dem Erzbischofe zu vermelden, und stellte in Aussicht, daß die von den Kaiserlichen Armeen im Stifte und Erzstifte occupirten Oerter cessante metu ohne alle Gefahr und allen Verzug wieder restituirt werden sollten.

Die Gesandten nehmen ihren Rückweg über Celle, halten es aber, als sie hören, daß Tilly noch immer zu Neustadt am Rüben-

berge verweile, ihrer Instruction gemäß und für eine Nothdurft, von dannen nochmals an Ihre Excellenz zu schreiben und um eine Audienz zu bitten. Sie wird ihnen ertheilt und sie erhalten am 17. Januar am Abend ihrer Ankunft Zulaß. Nachdem sie sich ihres Auftrags entledigt haben, erklärt ihnen Tilly, es wäre nunmehr hoch vonnöthen, daß Ihre Fürstl. Gnaden alle ihre Gedanken, Fleiß und Vermögen auf Wiederbringung des werthen Friedens wendeten und zu gleichem auch andere Fürsten und Stände disponirten, sonderlich sich auch dahin bemüheten, daß der wider Kaiserl. Majestät und deren Armee gefaßte und tief eingewurzelte Haß und Mißtrauen, als wenn sie mit spanischen Pratiquen umgingen, ja wohl gar damit umgingen, das Spanische Joch auf die deutschen Fürsten und Stände zu zwingen, beseitigt werde, denn es möchte doch ein Unpassionirter bei sich erwägen, wie es möglich sein könne, nachdem Ihre Kaiserl. Majestät nicht allein ihre junge erwachsene Herrschaft und Sohn, sondern auch daneben an Ihrer Fürstlichen Durchlaucht Erzherzogen Leopold noch einen näheren Verwandten hätten, daß sie sich zu solchem Gedanken wenden könnte, in praejudicium derer den König von Spanien hereinzuholen; sodann, da Ihre Kaiserl. Majestät bei dieser schweren Rebellion und Aufstand Ihre Verwandten, unter welchen das Haus Spanien billiger Weise den ersten Platz einnehme, um Hülfe und Assistenz zu ersuchen genöthigt sei, ob Ihr solches könnte verdacht werden und nicht vielmehr denjenigen solches zuzumessen, die dazu Ursache und Anlaß gegeben und selbst sich nicht gescheut hätten, nicht allein Engländer und Schottländer, ja wohl gar Türken und Tartaren wider Ihre Kaiserl. Majestät aufzuwiegeln, sondern auch in Dero Erbländern bei Bauern und Anderen ein solches Feuer und jämmerliche Unruhe zu erwecken, das nie erhört worden, und ob man wohl wegen des Friedens in etwas sich möchte erklärt haben, so wäre es doch nur dahin angesehen, daß man ihre Anschläge, Ränke und Practiquen nicht einstehen und merken sollte, insonderheit könnte Ihre Excellenz nicht glauben, daß der König zu Denemark zum Frieden Lust habe, denn Ihrer Majestät Gemüthe sei ihr bekannt, sie würden ohne Reputation keinen Frieden machen. Nun aber seien die Sachen so beschaffen, daß keine Reputation dabei zu gewinnen wäre. So bezeugten auch die de novo für die Hand genommenen und unabsetzlich continuirenden Praeparationes und Werbungen augenscheinlich das Widerspiel; derowegen sollte man, da man mit Ernst den Frieden wünschte, Ihrer Majestät weder

mit Rath noch mit That behülflich sein, sondern vielmehr allen Vortheil, Commoditet und Gelegenheit, wie das Gras abschneiden, damit sie genöthigt würden, Sich in Ihr Königreich zurück zu begeben, auf welchen Fall sie mit Ihrer Majestät nichts zu thun hätten, ehe aber solches beschehe, wäre kein Frieden zu hoffen. Was sonsten Ihre Kaiserl. Majestät Herzogen Christian und Ihrer Excellenz gnädigst anbefohlen, mit den Fürsten und Ständen dieses Kreises zu tractiren, in deme wollten Sie an Ihrem möglichen Fleiß, damit Friede und Ruhe wiedergebracht werden möchte, nichts ermüden lassen, mit dem König als König von Denemark habe man hier nicht zu tractiren. Wenn aber darauf replicirt sei, daß Ihre Königl. Majestät nicht allein ein Kreisfürst und Herzog von Holstein mit wären, sondern daß auch, wenn Ihre Majestät ausgeschlossen werden sollte, zu besorgen sei, daß dieser Niedersächsische Kreis allerhand feindliche Einfälle wegen Gelegenheit der Meerpforten würde gewärtig sein müssen, also keinesweges zu beständigem Frieden würde gelangen können, gestalt ja auch die vorigen Tractaten zu Braunschweig mit Einschließung Ihrer Majestät angefangen hätten, so wäre auch aus Ihrer Majestät Herzogen Friederichs Abgesandten gegebenen Antwort zu verstehen, daß Sie auch zum Frieden geneigt und wollte man auch verhoffen, Sie würden auch, wenn die Tractaten nur möchten angefangen sein, sich aller Schicklichkeit in der That erweisen.

Nachdem die Gesandten bemerkt, da Ihrer Majestät Armee allenthalben im Erzstifte sich dermaßen einquartieret, daß sie auch nicht ein einziges Amthaus übrig hätten, davon etwas zu erwarten sei, so hätten Ihre Excellenz zu ermessen, was Ihrer Fürstlichen Gnaden Vermögen wäre, zumal da die armen Leute durch vorige etliche Jahre nach einander unaufhörlich continuirende Durchzüge, Einquartierung und andere Bedrängnisse bis auf die Gräten erschöpft wären, erklärt sich der General zur Contestirung seines friedfertigen Gemüths damit einverstanden, daß der König mit in die Tractaten gezogen werde, und noch einmal auf die Lauenburger Diät zurückkommend, geruht er den apologum ex Aesope de muribus et ranis truncum regem debiliorem repudiantibus et ciconiam superiorem et potentiorem eligentibus zu appliciren. Auf die Erwiederung der Gesandten, daß Herzog Christian von den Fürsten und Ständen auf's fleißigste und am höchsten ersucht sei, bei dem Kreisoberstenamte zu continuiren, doch Seine Hoheit nicht dazu zu bewegen gewesen, bleibt Seine Excel-

lenz der Ansicht, er habe wichtige Ursachen dazu gehabt, weil man ihn nicht genügend respectiret.

Auf die Frage des Generals, was denn des Erzstifts Stände und Capitel resolvirt wären, ob sie denselben postulatis satisfaction zu geben gemeinet oder nicht, verweisen die Gesandten auf den Inhalt ihrer Instruction, welcher auf die Stände mit gerichtet ist, und zeigen an, daß die Stände ihre Abschickung nicht allein mitbeliebet, sondern auch ein Schreiben an Ihre Excellenz zu demselben Zweck und Grund gerichtet haben abgehen lassen, welches sie zu Peine der Gebühr nach dem Herrn Generalcommissarius hätten zugehen lassen. Darauf dann läßt Ihre Excellenz sich dahin vernehmen, sie hielten zwar Ihre Fürstliche Gnaden bei so bewandten Sachen für entschuldigt, wüßten aber wohl, wer die großen Geschenke und Gaben bekommen, und dadurch diesem Unwesen keinen geringen Anlaß gegeben, welche auch, da sie Erbherrn des Erzstifts sein wollen, um so viel mehr gegen Ihre Kaiserliche Majestät zur allerunterthänigsten Gebühr sich zu bezeigen und den Erzstift von Sturm und Ungelegenheit zu erretten schuldig gewesen, er wolle aus ihrem Schreiben vernehmen, wie sie sich entschuldigen könnten und darauf der Gebühr nach antworten. Als die Gesandten darauf hinweisen, daß dieselben, da ihre Güter im Erzstifte gelegen, auch nicht verschont, sondern daß der eine mit dem anderen verdorben und zunichte gemacht sei, will Excellenz solches nicht glauben und hängen an, es wäre nicht unbillig, daß sie auch ihres Excessus und Verlaufes halber Poenitenz thäten, warum sie nicht bei Ihrer Fürstl. Gnaden Haus, dabei sie sich viel Jahre wohl befunden, darin auch qualificirte Herrn vorhanden gewesen, geblieben, auch könnte sie nicht glauben, nachdem des Königs ganze Armee im Erzstifte unterhalten würde, daß die Leute so arm und unvermögend sein sollten, und wäre der Gebrauch bei männiglich, wenn man Ihrer Kaiserl. Majestät und ihm mit irgend etwas beistehen und unter die Arme greifen sollte, so müßte alles par force geschehen. Wenn die Meinung wäre, daß die Unterthanen propter offensionem regis nichts leisten wollten, so müßten auch sie hineinziehen und ihr Heil versuchen, da Ihre Majestät offenbar das größte Recht dazu hätten. Dem gegenüber berufen sich die Gesandten auf die Notorität der von ihnen dargestellten Verhältnisse.

Am folgenden Tage wird Reventlow allein von Tilly berufen. Dieser läßt sich, nachdem er gefragt, ob der Dr. Gronow

von den Ständen insbesondere abgeordnet sei, dahin vernehmen, er habe es gemeint, und deswegen auch so libere geredet und ihren Verlauf accusirt. Er könne nicht umhin, noch einmal auf den Lauenburgschen Tag zurück zu kommen, er könne die Fürsten dieses Kreises nicht so gar entschuldigt halten, sintemal sie wohl gewußt, daß der König vor der Lauenburgschen Versammlung mit Frankreich, Niederland und England in Allianz gestanden, welches billig kein geringes Nachdenken dabei hätte verursachen sollen, und wenn sie sich sein Fürnehmen nicht hätten belieben lassen, so hätte der König sein Unwesen wohl bleiben lassen und dergestalt in diesen Kreis und Erzstift keinen Fuß gesetzt, woraus er nunmehr mit Gewalt mit unermeßlichem Schaden und vielleicht Verlierung langer Zeit wieder getrieben werden müßte. Auch kam er noch einmal auf die election Coadjutoris zurück, daß dieselbe a capitularibus partim largitionibus corruptis partim metu coactis beschehen und daß man bei Ew. Fürstl. Gnaden Haus hätte bleiben sollen, und begehrte endlich schließlich, Fürstl. Gnaden wolle sich rotunde für des Königs Feindt erklären und durch Zuthuen ihrer Unterthanen die Delogirung Königlicher Armee befördern helfen, denn ehe Seine Excellenz eine solche Realdemonstration sehe, könne sie schwerlich getrauen, weil sie von allen Kreisfürsten und in specie a principibus Megalopolitanis (Mecklenburg), deren Exemple expresse introducirt ist, mit guten Worten abgespeist würden, und ob der Gesandte auch aus seiner Instruction das eine oder andere eingewandt, so wäre doch der Gebrauch, wenn man ihm beistehen sollte, könnte man nicht, bis es par force herbei gebracht wäre, ja sie könnte sans force nicht ein Stücklein Brod bekommen; wofern auch die Unterthanen propter praetensam offensionem regis nicht fortwollten, müßten sie auch in den Erzstift hineinziehen.

Es ist also Johann Friederich's Absicht zunächst auf Zugestehen einer Neutralität gerichtet, wie denn in der Regel die Schwachen, um zwischen Hammer und Ambos hinaus zu kommen, dahin vergeblicher Weise ihr Verlangen stellen. Tilly dagegen fordert, daß der Erzbischof sich direct für den Kaiser erkläre und „durch Zuthun seiner Unterthanen die Delogirung der Königlichen Armee befördern helfe“. Er will sich nicht mehr durch Worte abspeisen lassen. Die von Anholt erwähnte Stimmung des Landvolks gegen die liguistische Armee mag wohl die Mehrzahl der Stände des Erzstifts getheilt haben, andere fielen mit ihren

Besitzungen in den Bereich der dänischen Occupation. So darf uns der schwache Besuch eines Landtags nicht befremden, dessen eingestandener Zweck die Herstellung eines Abkommens mit dem Kaiser war. Gesandte von Stade fehlen natürlich, denn Stade bildet das Hauptquartier der dänischen Besetzungstruppen. Anholt's Wort, es sei Kaiserlicher Majestät nicht um Unterdrückung der Religion zu thun, kann in sofern als aufrichtig betrachtet werden, als dem Militaircommando bis dahin noch keine darauf bezügliche Instruction zugegangen war, auch nichts erwähnt wird, was eine Bedrückung der Art in sich schließt. Sehr angelegentlich versichern Generäle und Diplomaten, der Krieg werde von Kaiser und Reich nur gegen ausländische Potentaten und solche Reichsstände geführt, die sich, ihrer beschwornen Eide uneingedenk, mit solchen eingelassen, den Religionsfrieden anzutasten komme ihnen nicht in den Sinn, selbst der immer vermittelnde Johann Georg von Sachsen stellt derartige Absichten des Kaisers in Abrede. Erst im October 1627 gewannen die religiösen Befürchtungen im Niedersächsischen Kreise eine festere Gestaltung, als die geistlichen Kurfürsten zu Mühlhausen die Restitution der seit dem Passauer Vertrage eingezogenen Kirchengüter vom Kaiser verlangten, und mußten sich steigern, als im Anfange des folgenden Jahres Franz Wilhelm v. Wartenberg erst in Osnabrück und dann in Verden das Werk der Gegenreformation begann, und seine Unterstützung in Tilly fand. Wenn es auch Unno Klopp gelungen sein mag, Tilly der Rolle des Wütherichs zu entkleiden, in welcher er in der protestantischen Tradition erscheint, so bleibt doch der Vorwurf katholischen Fanatismus an demselben haften, doch scheint sein Lobredner weit entfernt, ihm dies als einen Fehler anzurechnen. Mit dem Erlaß des Restitutionsedicts am 6. März 1629 tritt eine entschiedenere und klarere Lage ein. Nun litt es keinen Zweifel mehr, daß es auf Wiederherstellung des Katholicismus in Norddeutschland abgesehen sei. Von da an datirt der eigentliche Religionskrieg, mag nun die dadurch offengelegte Absicht schon ursprünglich in dem Plane der leitenden Männer gelegen gewesen sein, oder mögen sie mit dem Siege ihre Ziele sich weiter gesteckt haben.

Merkwürdig erscheint es, daß Tilly ausdrücklich den Kaiser von der Verdächtigung glaubt reinigen zu müssen, als beabsichtige er unter Uebergehung seiner Leibeserben die spanische Linie des Hauses Habsburg in Deutschland zur Herrschaft zu bringen.

Schwerlich werden vernünftige Leute daran geglaubt haben, und wir haben wohl nichts weiter als ein Agitationsmittel von Seiten der dänischen Partei darin zu suchen. Einen Präcedenzfall liefern Carls V. Bestrebungen nach dem Siege von Mühlberg, unter Aufhebung des früheren Hausvertrags, seinem Sohne Philipp die Nachfolge im Reiche zu verschaffen, die sich der Unterstützung der streng katholischen Partei aus dem Grunde erfreuten, weil Ferdinand ihr zu gemäßigt erschien, Philipp dagegen seinen kirchlichen Eifer schon früh verrieth. Die Erinnerung an diese Verhältnisse muß Anlaß zu dem Gerede gegeben haben.

Johann Friedrich macht noch vergebliche Versuche, die Stände seines Erzstiftes mit zu dem Kaiser herüberzuführen, und als diese scheitern, thut er den Schritt für sich allein. Im folgenden Schreiben wird ihm dafür die Anerkennung seines Kaisers und die Vermahnung, seinen löblichen Intentionen getreu zu verbleiben, welche letztere bei einem so willensschwachen Fürsten wohl am Platze mag gewesen sein, auch wird von ihm der gute Dienst verlangt, daß er seine guten Dienste aufwende, um die Reichsstände, mit denen er den Lauenburger Vertrag geschlossen habe, ihrer Pflicht wieder zuzuführen.

Ferdinand der 2te, von Gottesgnaden Erwählter Römischer Kaiser zu allen Zeiten 2c. 2c.

Hochgeborener Lieber Oheimb und Fürst, Uns ist in Unterthänigkeit referirt und vorgebracht worden, welchergestalte Deine Liebden nicht allein vor Ihre Persohn bei diesen in dem Niedersächsischen Creyse emporgehenden, bekleglichen, wiederwärtigen leuffte̅n und zustendt, auch uns ohne einige dazu gegebene ursache von unserer und des heil. Römischen Reiches gehorsamen Fürsten und Stenden Feinden abgenöthigten verderblich und blutigen Kriegen, ihrer zu uns des gemeinen hochgefeierthen Wesens Wohlfarth beharrliche tragende devotion und schuldige treu, im wergk realiter zu temonstriren, sondern auch andere Fürsten und Stende, welche sich durch ungleiche impressions beredt zu beharrlichem Ungehorsamb verleiten lassen, zu reduciren und zur ergreiffung heilsam und nützlicher consilien zu bewegen ihro allen embsigen Fleißes sich angelegen sein lassen, inmaßen uns das mit mehren Umstenden ist communicirt worden, was deine Liebden in specie an die Hochgeboren Adolph Friederichen und Johann Albrechten

gebrüederen Herzogen zu Meckelnburg unsere liebe Ohme und Fürsten, wie auch ingleichen den hochgebornen Friederichen Herzog zum Holstein, unseren auch lieben Ohm und Fürsten, beides durch absendung und bewegliche Schreiben haben gelangen lassen, alles und einig zu dem Ende, damit der nun vor vielen Jahren verlorne allgemeine Fried und das alte deutsche vertrauen einst wiedererworben und bestendig erhalten werden muchte. Allermaßen uns nicht weniger an unseren orth alle unsere gedanken, bisher geführte consilien und friedfertige actiones jederzeit eben zu dem Zweck geziehlet und wir derhalben einige uns vorgeschlagene rechtmäßige mittel, durch welche das gute vernehmen, ruhe einigkeit und Liebe wiederum aufgerichtet und fortgepflanzt werden kunthe, niemals Zuwiedern sein lassen, als haben wir Deiner Liebden rühmliche intention und bei anderen für uns angewehnte gutherzige Bemühung mit sonders gnädigen Wohlgefallen angehöret und vermerket, auch länger nicht umbgehen und unterlassen wollen, Deine Liebden in diesem ihren Fursätz gnädigst zu animiren und ermahnen dieselbe hierauf in gnaden und wollen, daß sie sich nicht allein, wie sie wohl angefangen, Ihrenstheils sammt Ihren getreuen Landt und Leuten ihrer Schuldigkeit und in diesen gefährlichen leufften zu uns als ihrem Kaiser und einig von Gott vorgesetzten hohen Obrigkeit und Oberhaubt wenden, steif und fest bei uns ihrem rechten Herrn halten und hingegen sich durch einige widrige Einbildungen keineswegs abwendig machen lassen, als folgends ihre rechte treue und rechte tevotion durch realtemonstration mit Abschaffung des Feindes und annehmung unseres Kaiserlichen Volks und Schutzes bezeugen und darthun, sondern auch zu gleichmäßigen Bezeigungen und darthun erstgemeldte Herzogen zu Mecklenburg, die holsteinische Ritterschaft und etzliche anderen Nationen und unseren widersachern anhengende Niedersächsische Creyßstände mit allem Eifer vermahnen, und hingegen genzlich versichert sein, daß wir Deiner Liebden wie denselben, welche unseren öffentlich publicirten Kaiserlichen mandatis avocatoriis in schuldigem gehorsamb würklich pariren, und zu uns sich in rechter treuer Zuversicht wenden werden, auf allen nothfall mit Macht beyspringen und durch unsere Kaiserl. armada wider alle unbillige feindtliche gewalt tefendiren und schirmen, durch einen oder anderen bei seinen wohlhergebrachten und rechtmäßigen privilegien und Freiheiten, beides in politischen und geistlichen Sachen manuteniren und erhalten wollen, worauff sich Deine Liebden und

jedermenniglich zu verlassen und hernachentlich zu richten habe, dero wir mit Kaiserlichen gnaden wohlgewogen sindt. Geben in unserer Stadt Wien den letzten Aprilis anno 1627.

Ferdinand.

ad mandatum Sanctae Caesareae majestatis proprium
Arnold v. Clar.

An
Johann Friederichen Herzog zu Holstein.

Mit diesem Schreiben steht das vom Kaiser an die Stände des Erzstifts erlassene mandatum avocatorium in Verbindung.

Kaiserliches Schreiben an die Stände des Bremenschen Erzstiftes sub dato Wien den 10. Juni 1627, übergeben von Heinrich Husan.

Ferdinand et cet.

Ehrsame bedächtige, Liebe getreue, wir haben von glaubwürdigen Orten gewissen Bericht empfangen, welchergestalt der König von Dänemark nicht allein den Herzogen Johann Friederichen zu Holstein, unseren lieben Oheimb und Fürsten, umbwillen sich Ihre Liebden zu uns als ihrem Kaiser und rechten Herren halten, mit Unß und den Unsrigen als seinen (wie er sagen darf) Feinden viel legationes und Correspondenz pflegen, also Thor und Thür eröffnen thäten den Erzstift Bremen zu occupiren, und denselben in äußerste servitut zu setzen, sondern auch Euch und erstbemeldeten Erzstifts Stende und unterthanen über alle Maße durch unerträgliche Einlagerungen seiner Garnisonen zu beschweren von einer geraumen Zeit hero angefangen, denjenigen aber zumal, welche sich ihrer schuldigkeit und geleisteten treuen aydts und pflichten, wie billig, erinnern und unseren zu Menniglichs wissenschaft und warnung offentlich publicirten und angeschlagenen Kaiserlichen mandatis avocatoriis zu pariren und des emporgehenden Reichsverderblichen Unwesens sich zu entschlagen gedenken, durch öffentlich Edict und Patenten mit Feuer und schwerdt hart zu verfolgen schwer gedröhet hat, auch entlichen so weit kommen sein, daß er den hinterlassenen Räthen durch verschließung der Archiven, der Registratur des heiligen Röm. Reiches setze und ordnungen e diametro zuwieder, die liebe und heilsame justitiam zu administriren zu benehmen sich unterstehen dörffen, alles allein zu dem Ende angesehen, damit er sie wo nicht unter oben angedeuteten

erdichteten Schein, doch durch dergleichen persecutiones von allen schuldigen gehorsamb und respect abwendig machen, sie endlich aber in seiner gewalt und schwäre unterthänigkeit bringen möge.

Wenn wir nuhn gleichwoll benebens in Gnaden vernommen, daß Ihr, wenn auch nicht alle, aber doch der mehrere Theil unter euch aus der beitäglichen Erfahrenheit selbst und zumal aus ehegedachten Königs selbst bishero gefährlichen actionibus und consiliis leicht und handgreifflich abgenommen, also nuhnmehr sehen und wohl verstehen, wohin des Königs intentiones und fürgeschützte praetextus von Anfang collimiret, und daß es ihm nemblichen jederzeit mehr um dieses und anderer Erzstifter und Stifter Landt und Leute, als die zu Lawenberg angegebene und etzlichen Fürsten und Ständen eingebildete tefension des Niedersächsischen Creyßes zu thun gewesen.

Alß haben wir uns dessen noch einst hiemit in gnaden erinnern, auch hiebei vor mehreren unheyl und schaden gnädigst und ganz väterlich zu vermahnen nicht umbgehen wollen, ernstlich befehlend, daß ihr euch nicht allein in den Schranken vorberührter Reichs constitutiones und darin wohl anbefohlnen schuldigen gehorsambs verhalten und anzogenen unseren mandatis avocatoriis durch realtemonstration vollkömmliche parition leisten, sondern euch auch hievon weder durch ungleiche impressiones weiter abwendig machen, und durch dergleichen Bedröhungen abschrecken lassen sollt.

Wir seindt dagegen, wie einen jeden bei gleich und recht, auch wohlerworbenen rechtmäßigen privilegien und Freyheiten zu manuteniren erpietig, also auch Euch alß alle gehorsambe Stände des Reichs wieder offt gedachten Königs, dessen Anhangs und aller anderen unpilligen gewaldt und zunothigung zu schützen gnädigst entschlossen, willig und bereit, maßen denn unseren Generellen wir gemessenen Befehl aufgetragen, sowohl mehrgedachten Herzogs Liebden als Euch und des Erzstifts angehörige Unterthanen in unseren Kaiserlichen schutz und protection zu nehmen, ihnen auch wann und sooft dies die Nothdurfft erfordert und occasiones sich praesentiren, mit genugsamben succurs und hülff beyzuspringen, dessen Ihr euch gentzlich zu getrosten und darnach zu richten wissen werdet.

Wie weit dieses gewirkt, darüber liegen keine bestimmte Nachrichten vor. Doch werden die Stände wohl in ihrer scheinbaren Neutralität bis zur Austreibung der dänischen Truppen verblieben sein, die mit der Eroberung von Stade, 7. Mai 1628, durch

die liguistischen Truppen sich vollendet. Wie der Dänenkönig sich in Folge dieses Abfalls gegen den Erzbischof gestellt, davon giebt folgender Erlaß Nachricht, der, wie es scheint, in allen Gemeinden, die von den Dänen besetzt waren, von der Kanzel verlesen ist.

Wir Christian der Vierte et cet.

fügen allen und jeden Ertzbischöfflichen Fürstlichen Bremischen Beamten, Vögten, Zöllnern und Vorwerksverwaltern hiemit zu wissen, nachdem wir diesen guten Ertzstifft für allen feindlichen Ueberfall und devastation nach möglichkeit nicht mit geringer sorgfalt und mühe zu vertheidigen uns haben angelegen sein lassen, dagegen aber des Herrn Ertzbischoffs zu Bremen Liebden sich nicht allein gar unverantwortlicher Weise absentiren, sondern auch mit dem Feinde zu conspiriren, ja wider alles verhoffen demselben thür und thor zu den gantzen Erzbisthums totalruin zu eröffnen sich nicht gescheuet, daß wir also zur verhüetung dessen dem hochwürdigen hochgebornen Fürsten und Herrn unserem freundlichen lieben Sohn Friederichen erwählten Bischoffe des Stifts Verden, coadjutoren der Ertz und Stifter Bremen und Halberstadt Erben zu Norwegen, Hertzogen zu Schlesweg, Holstein in diesem Ertzstifft, damit die Stände und dero Unterthanen Gemüther durch seiner Liebden persönliche Gegenwart bei getreuer devotion und schuldigen Liebe zu der christlichen Religion und teutschen Freiheit erhalten und nicht von den widrigen zu andern ihnen selbst zum verderben gedeienden gedanken und wegen commovirt werden mögen, sich auffzuhalten krafft tragenden Criegsobersten amtes gnädigst befohlen und verordnet, dabei auch zu Seiner Liebden Hofhaltungk, die allgemeinen Stifts intraden und gefälle deputirt, Gesinnen demnach an alle und jede, so in den Ämtern, Städten, Dörfern oder Flecken die intraden und Einkommen dieses Ertzstifts einzunehmen befehligt, hiemit ernstlich, daß sie alle dasjenige, was sie von den Unterthanen und bei jetzigen und künftigen Zeiten dero gestalt erheben werden vorgedacht unseres freundlichen lieben Sohnes Liebden in dero Kammer zu angeregter Behuf und Besoldungk ihrer diener einbringen und geben, nicht aber des Herrn Erzbischoffen Liebden, als die sich durch dero fast jährliche und annoch immerforth continuirliche Abwesenheit derselben billig verlustig gemacht, durch einige Mittel und Wege, wie sie Namen haben und erdacht werden können, übermachen und schikken sollen, so lieb ihnen ist unsere höchste Ungnade

und andere sonst gewiß erfolgende Leib- und Lebensbestrafungk zu vermeiden, bleiben sonsten den gehorsamen mit Gnaden gewogen, urkundlich unter unserem Königlichen Handtzeichen und auffgedruckten secret. Gegeben Stade den 14ten Augusti 1627

Christian

dem Pastori dero Kirchen zu Sanstedt dies zu überreichen und von der Canzel abzukündigen

Sanstedt.

Christian sequestrirt, wie wir ersehen, das Erzstift für seinen Sohn Friederich, der als Coadjutor das nächste Anrecht hat. Doch ist seine Macht nicht von Dauer. Das Heranziehen Wallenstein's zum zweiten Male nöthigt ihn das Gros seiner Armee nach Holstein zu ziehen. Dahin wendet sich auch Tilly, während der Graf v. Anholt diesseit der Elbe zurückbleibt. Im August 1627 passirt er die Elbe bei Artlenberg, bespricht sich mit Wallenstein in Lauenburg, wird in einem Gefechte bei Pinneberg verwundet, und geht in Folge eines Abkommens mit Wallenstein, wodurch er den Schutz des Niedersächsischen Kreises gegen einen etwaigen Angriff der Holländer übernimmt, über die Elbe zurück, und nachdem er sich zu Winsen auf dem Schlosse Christian's v. Lüneburg erholt, legt er mit Anholt vereinigt die letzte Hand an die Vertreibung der Dänen aus dem Erzstifte. Nach Beendigung des niedersächsischen Krieges hält er sich zwei Jahre lang fast dauernd in der Provinz auf, auch dann noch, nachdem er nach Wallenstein's Sturz das Commando des kaiserlichen und liguistischen Heeres in seinen Händen vereinigt hat. Erst Gustav Adolf's Auftreten in Pommern und Mecklenburg ruft ihn von hier ab. Seine Residenz hat er in Stade auf dem nunmehr nur noch in dem Namen einer Straße erhaltenen Bischofshofe oder in Burtehude oder in Winsen; an letzterem Orte weilt er zumal im Sommer mit Einwilligung des kaiserlich getreuen Christian's v. Lüneburg. Er ist der eigentliche Herr des Landes, Johann Friederich, obgleich vom Kaiser wieder zu Gnaden aufgenommen, ist auf den Schein der Oberherrschaft beschränkt.

Nach vollständigem Siege der katholischen Waffen scheiden sich die Wege der Sieger, die bis dahin zusammengegangen sind. Maximilian und die Ligue wollen den Vortheil der Lage ausschließlich für den religiösen Zweck ausnutzen. Sie wollen die norddeutschen Bisthümer mit katholischen Prälaten besetzen und

damit dem Bestande des Lutherthums die gesetzliche Basis entziehen, letzteres will auch der Kaiser, doch soll es mit einer Machtvergrößerung des Hauses Habsburgs insbesondere verbunden sein. So haben wir denn, abgesehen von Wallenstein's Machtstellung, schon aus diesem Grunde Kaiser und Ligue in Conflict mit einander, der erst mit Wallenstein's Entlassung ausgeglichen wird. Schon im Jahre vor dem Restitutionsedict 1628 ergeht an Johann Friederich die Zumuthung, er solle des Kaisers zweiten Sohn Leopold Wilhelm, bereits Bischof von Straßburg, Regensburg, Passau, Halberstadt, zu seinem Coadjutor machen. Der Erzbischof geht auf dies Verlangen ein, kann aber das Project seinem Domcapitel und Ständen gegenüber nicht durchsetzen. Sie wollen aus leicht erklärlichem Grunde von dem bereits gewählten (postulirten) protestantischen Coadjutor nicht lassen. In diesem Widerstand mag sie Tilly unter der Hand bestärkt haben, denn seine Gebieter, die Fürsten der Ligue, sind gegen jede Vergrößerung der Habsburgschen Macht. Nach ihrem Willen soll Franz Wilhelm v. Wartenberg, Bischof von Osnabrück und Verden, auch im Erzstifte eingesetzt werden. Er hatte sich bereits in seinen beiden neuen Bisthümern so bewährt, daß keine Schwäche für den Protestantismus von ihm zu befürchten war. Im August 1629, also nach Erlaß des Restitutionsedicts, geht der Kaiser weiter. Er verlangt, Johann Friederich solle auf sein Land noch zu Lebzeiten zu Gunsten des kaiserlichen Prinzen Verzicht leisten. Diese Zumuthung nach kaiserlichen Zusicherungen und durch treu geleistete Dienste abgebüßter Untreue treibt den Erzbischof wieder auf Seite der Feinde hinüber. Er tritt mit Gustav Adolf in geheime Verhandlung. Es mußte den Unterzeichnern des Lauenburgschen Vertrags nunmehr klar werden, daß ihr Verderben beschlossene Sache sei, nachdem Christian IV., der sie verlockt, durch den für ihn unter bewandten Umständen so günstigen Lübecker Frieden sie der Gnade der Katholiken Preis gegeben hatte. Die Herzöge von Mecklenburg waren ihres Landes beraubt, ebenso Christian Wilhelm, Administrator von Magdeburg. Friederich Ulrich war in gleicher Lage wie Johann Friederich, Calenberg war zum Lohne Tilly's, Wolfenbüttel zum Preise Pappenheim's ausersehen; die Grafschaften seines Bruders, des „tollen Christian's“, Hohnstein und Regenstein waren einem katholischen Herrn zugewiesen. Und nicht bloß diejenigen Fürsten, welche dem Kaiser mit den Waffen entgegen getreten, waren gestürzt oder bedroht, auch das lüneburgsche Haus,

dessen unverwandte Anhänglichkeit an der Sache des Kaisers dem Protestantismus so verderblich gewesen war, fühlte sich in seinen Interessen auf's äußerste gefährdet. Das reiche Calenberg-Wolfenbüttelsche Erbe, das ihnen nach Friedrich Ulrich's unbeerbtem Heimgange zufallen mußte, stand in Frage. So erhalten denn auch Christian's und Georg's von Lüneburg Pläne die Richtung auf eine Umwälzung. Johann Georg von Sachsen wird gleichfalls durch Verweigerung der Bestätigung der Wahl seines Sohnes August zum Erzbischof von Magdeburg, das der Kaiser gleichfalls seinem Sohne bestimmt, gekränkt. Er, der treuste Verbündete des Kaisers bis dahin, ist der erste große Reichsfürst, der sich dem Schwedenkönige anschließt, und nachdem Gustav Adolf durch seinen Sieg bei Breitenfeld erwiesen, daß er die Kraft besitzt, um helfen zu können, fallen auch alle Stände Niedersachsens ihm zu.

Die Stellung des Erzstifts in dem schwedischen Kriege behalte ich einer späteren Darstellung vor.

C. H. Plaß.

Buxtehuder Nachrichten aus der Zeit des 30jährigen Krieges.[1]

Mitgetheilt vom Obergerichtsrathe a. D. Dr. Schlüter in Stade.

Im landdrosteilichen Archive zu Stade befindet sich ein, aus dem Nachlasse des vor einigen Jahren zu Emden verstorbenen

---

1) **Einige literarische Nachweisungen über die Stadt Buxtehude.**

Urkunden, s. Pratje Herzogth. Br. u. V. IV. p. 175. Altes u. Neues V. p. 219. VI. p. 219 u. 225 (Halepagische Stiftung). Vogt monumenta inedita. S. 247. Schlichthorst Beiträge III. Nr. 7.

Geschichte, Mushard, v. d. ältesten Zustand der Stadt Buxtehude im Hannoverschen Magazin 1760. St. 48. Pratje, Herzogth. Bremen u. Verden p. 19. 20. über Mushard Chronicon Buxtehudense. (Manuscript), u. von Seelen Memorabilia Buxtehudana im 3. Bde. s. Miscellanea. S. 301.

Kirchen, Pape, Kirchen-Chronik der Stadt Buxtehude, Stade 1842. Etwas aus der Kirchengeschichte, Pratje, Altes u. Neues VIII. p. 319. Kirchen-Ordnung, v. Duve, Zeitschrift 1823, Heft 2, S. 72. Altkloster, Rotermund, Neues vaterl. Archiv 1826, II. p. 333 ff. Vogt, monum.

Auditors Möhlmann, acquirirtes Manuscript (Pergamentband in Folio) unter den Titel „Manicula civium Reip. Buxtehudanae ab Ao. 1570.“ Es enthält von verschiedenen Händen eingetragene Nachrichten über die Personen des Raths, der aufgenommenen Bürger, Eidesformeln und einzelne Personal-Notizen, von 1570 bis 1809, welchen voran noch einige aufgefundene Notizen über Rathsmitglieder de Ao. 1399, 1550 und 1556 in neuerer Zeit nachgetragen sind.

Ungefähr in der Mitte dieses Buchs, unmittelbar hinter dem Verzeichnisse der Rathsmitglieder de Ao. 1638 und vor dem darauf folgenden von Ao. 1645 befinden sich die nachfolgenden Nachrichten über Ereignisse während des 30jährigen Krieges von 1617 bis zur Einnahme der Stadt Burtehude durch den General-Lieutenant von Königsmark am 18. Februar 1645; welche wahrscheinlich von der Hand eines der damaligen Mitglieder des Raths der Stadt, dem Bürgermeister Heinrich Strüver, geb. 1585, († 16. Apr. 1661.) „Dn. Consul Hinricus Strüver die XVI. Apr. hora media prima nocturna annum agens LXXVI. marasmo confectus inter preces et suspira placidissime expirat, postquam Praetura XVIII. Consulatu vero XXIX. (er wurde am 19. December 1632 zum Bürgermeister erwählt) annos functus erat,“ bemerkt eine Notiz in der Manicula, zusammengetragen sind; und deren Mittheilung, weil sie insbesondere für die speciellen Ereignisse und Verhältnisse der Stadt Burtehude und in mancher anderer Hinsicht nicht ohne Interesse sind, nachstehend mitgetheilt werden. Nur mehrer Deutlichkeit halber ist die Orthographie bei der Abschrift hin und wieder verändert.

---

ined, S. 247. Pratje, Altes u. Neues I. p. 111. Schlichthorst, Beiträge III. No. 7.

Schulen, Pratje, Buxtehuder Schulgeschichte, Stade 1765. Rotermund, Schul-Magazin 1790. I. S. 297.

Stadtrecht, Pratje, Altes u. Neues V. p. 239. Herzogth. Br. u. V. IV. p. 203. Spiel's Archiv 1821. IV. S. 19. Neues Archiv 1821. II. Heft 1. S. 35. Statuten (Codex minor), v. Duve, Zeitschrift. Heft 3. S. 34. ff.

Topographie, Rotermund, topographisch-statistische Beschreibung der Stadt Buxtehude in Annalen d. Churlande. J. IV. St. 1. p. 100. St. 2. p. 374. St. 4. p. 362. J. V. St. 1. p. 156.

Wunderliche Casus und Fälle, welche sich allhier zu Burtehude, und an benachbarten Oertern begeben haben.

Anno 1617 ward alhier vor der Walckmühlen ein Braunfisch, eines großen Kerlslang von Meister Edzart Groten, Bürgern dieser Stadt mit der Buchs (Büchse) erschossen und hereingeholet.

Anno Christi 1618 im October ließ sich alhier Abends beim Morgenstern eine große Comete (ein großer Comet) mit einem langen Schwantz sehen, worauf ein großes Kriegswesen im Römischen Reich entstanden, so lange Jahre gewähret. Den 30. Augusti wurde der Erz-Abt Burchard von Mandelsloh von seines Küsters Sohn zu Harsefeld erschossen.

Anno 1619 2. 9brs., wurde die Stadt Stade von Ihr Königl. Majest. zu Dänemark Volk und Underthanen in der Morgenzeit bei den Luchten eingenommen.

Anno 1620 den 23. Febr: haben die Braunschweig Lüneburgischen Fürsten und Herrn, Zellescher Linie nach erhaltener Urtheil ctra Hamburgenses den Bammer Teich, in der Süder Elbe durchgestochen; und die Urtheil selbst exequiret, dagegen aber Hamburg process ausgebracht ex L. si quis 7 C. unde vi.

Anno 1622 den 2. July, ist ein Hamburger Schiff auf der Elbe, zur Nien Möhlen (Neumühlen) von Freuden Schiessen, nachdem sie darauff am heiligen Tage mit Tanzen und Springen, lustig gewesen, angesticket (angesteckt) flog mit 46 Personen in die Luft, das keine lebendige Seele davon gekommen, und keine Schiffsgestalt mehr zu finden gewesen.

Anno 1623 thaten 700 Niedersächsische Kreis Reuter im Erzstift Bremen sich mit Gewalt einquartieren bis an Burtehude unterm Pfalzgrafen am Rhein, hielten alhier beim E. Rath ums Proviant an, so aber denselben abgeschlagen, wurden hernacher von des Erzstifts Landvolk wiederum verjaget.

Anno 1623 umb Martini Ausen (aus), hat ein Himpte Roggen alhier zu Burtehude gegolten 3 mℓ 4 ß.

Den 23. May, Ist alhier groß Hagel, so blank als Eis und als Tauben Eier groß gefallen, das Theil Fenster da der Strich hergangen zerschmettert und bei 21 Ochsen auf der Weide zur lieben Frawen zerschlagen, und von den mächtigen Hagel, so etliche Fuß hoch daselbst gelegen, verklamet und umgekommen.

Anno 1626 6. Juni hat morgens umb 4 Uhr J. Königl. Majest. zu Dännemark Kriegsvolk, als 300 Man, unter dem

Capitain Drengenberg das Fürstl. Haus Vörde, worauff J. F. G. der H. Erzbischoff zu Bremen Johann Friederich damahls persönlich resetiret (residiret), occupiren lassen, wie auch andere Erzstiffts Häuser, als Langwedel, Ottersberg rc.[2]). Ist von J. K. Majest. auff selbige Zeit occupiret und besetzet worden.

Anno Eodem den 10. July, Ist der Bischof von Hall Christian Wilhelm ins Erzstifft Bremen mit seinem Kriegsvolck gekommen, sich in's Land Hadeln begeben, das Haus Ritzebüttel occupiret, den 21. Augusti selbiges wieder verlassen, sich allhier bey Dolleru mit Gewalt ins Alte Land nach der Lühe begeben, wotin er mit Brennen und Rauben nicht geringen Schaden gethan, und sich hernächst aus dem Lande über die Elbe verfüget.

Anno 1626 den 24. Septbr. war König Christianus 4 zu Dännemark mit seinen Hofstab alhier in Hrn. Marten Duman Hause 2 Nächte, J. Königl. Majestät Kriegs Oberste Franz Jacob Beck commandirt in dieser Stadt, und seien den 5. Octbr. 100 Soldaten der Stadt einquartirt worden und ließ die Pallisaden rings herum in die Viver stoßen, dazu die Bürger helfen mußten.

Anno 1627 den 19. Septb. Vesperi hora 9 wurde Burtehude von der Königl. Dänemarkischen Armada angeblasen und veraccordirt daß noch 60 Soldaten zu den vorigen unterm Capitain Holsten eingenommen würden.

Anno 1627 den 26. Septbr. ist das schöne Weichbild und Flecken Vörde durch J. J. Königl. Majestät zu Dännemark Soldaten, ohne wenige geringe Häuser im Grunde abgebrant, zusammt der Kirchen und Schulen.

Anno 1627 den 11. Octbr. seien die Königl. Dänemarkischen allhier zu Burtehude einlogirte Soldaten unterm Capitain Pavbst und Capitain Holsten, nachdem sie sich mit allerhand bedrohlichen Worten und Feuersbrunst gegen die Stadt vernehmen lassen, von der Bürgerschaft auf Befehl des Hrn. Erzbischofs zu Bremen Johann Friederich und beschehenes höchst Betrübens der Kaiserlichen hohen Officiere von der Bürgerschaft desarmiret, und folgenden Tages mit Wieder-Darreichung der Musqueten ausgeschafft worden.

---

2) Weil der Erzbischof von Bremen im März 1626 auf ein Kaiserl. Abmahnungsschreiben wieder von der Kreisbewaffnung zurückgetreten war.

Den 12. Octbr. ist Kaiserl. Majestät Wachtmeister, Freiherr von Lintlohe hic ante portas gewesen,

den 18. Octbr. ist Harneburg von den Kaiserlichen eingenommen.

Anno 1627 28. Octbr. seien allhier 250 Kaiserliche Soldaten von Grafen von Gronsfeldischen Regimente, deren Capitain Schaefsfieder genannt, unter Herrn Johann Tserclaus Grafen von Tilly Kais. General-Lieutnant allhier einquartirt worden, und hat selbiger Tilly den Winter über sein Hauptquartier allhier zusammt den Hofstabb gehabt, zu welchem der Zeit, durchs ganze Römische Reich viel Fürsten, Herren und Städte ihre ansehnlichen Gesandten anhero schickten.

Anno 1628 27. Aprl. ist J. Königl. Majestät zu Dänemark Obrister (der Name ist undeutlich muß aber [Carl] Morgan heißen) aus Stade, nachdem Graf Tilly die Stadt eine Zeitlang blockirt gehabt, mit 40 Fähnlein ausgezogen, und hat ermeldeter General Tilly selbige Stadt wieder occupirt und eine geraume Zeit mit seinem Volke besetzen lassen[3]).

Anno 1628 den 3. Mai, des Morgens um 8 Uhr sind allhier 5 paroly und Sonnen und 3 Kreuze am Himmel gesehen worden.

Selbigen Jahrs sind allhier bei 700 Menschen an der Pest gestorben. Und gebahr den 18. Novbr. eine Kaiserl. Soldaten Frau allhier Fünf lebende Kinder zugleich, als 1 Sohn und 4 Töchter.

Anno 1629 den 10. Mai ist allhier ein Kaiserliches Edict wegen der Religion ans Rathhaus affigirt worden, so datirt: Wien den 6. Martii 629[4]).

Anno 1629 den 18. Novbr. haben die Kaiserl. Commissarien Hr. Franz Wilhelm Bischof zu Osnabrück und Verden, Doctor

---

3) cf. das nähere in Pratje, Altes und Neues, Bd. X. S. 162. u. in diesem Archiv S. 90.

4) Nach diesem Restitutions-Edict sollten bekanntlich alle Güter, die zur Zeit des Passauischen Vertrages noch in Katholischen Händen gewesen, wieder herausgegeben werden. Eine umständliche aus den Original-Acten entnommene „Nachricht von dem, was die zur Execution des Kaiserl. Edicts de restituendis bonis ecclesiasticis verordnete Commission in den Jahren 1629 und 1630 zu Buxtehude vorgenommen hat", findet sich in Pratje, Altes und Neues, Bd. I. S. 229—240. An der Verhandlung mit den Commissarien nahm auch der nachherige Bürgermeister Strüver, der damals aber erst Senator war, Theil.

Herren Kaiserl. Commissariis, Fürst von Lichtenberg, Abt von Werheren, Oberst Conte Comargo, Abbas Stadensis Funkkehr ꝛc. allhier zu reformiren angefangen, und sich dieser Kirchen bemächtigt und den 19. ejusdem die erste Messe darin gehalten [5]).

Das ganze Chor nebst der Sacristei (oder Werk Cammer) und Tauf zu sich genommen.

Den 22. Novbr. ist die erste katholische (papistische) Predigt durch einen Franziskaner oder Barfüßer Mönch, von Greul der Verwüstung darin gehalten worden. Etliche Zeit hernach als:

Anno 1630 den 5. Juni ist eine Schrift an die Kirchthüren affigirt, daß alle dieselbigen, so sich zu der katholischen Religion verstehen würden, von der Contribution erlassen und entfreiet sein sollten. Es hat sich aber Keiner (Gottlob) dazu verstanden. Was aber wegen der Kirchen und Religion in specie gehandelt und vorgewesen, ist alles aus dem Protocoll mit den völligen Acten, Schreiben und Anderen, so in einem Convolut Anno 1629 zusammen registrirt, auf dem Rathhause ordentlich zu finden [6]).

Anno 1630 im Januario hat der Himpte Roggen allhier gegolten 3 mℒ 12 ß der Himpte Geeste 2 mℒ 4 ß der Himpte Bohnen 3 mℒ 4 ß.

Anno 1630 19. Januar hat sich allhier ein unerhörter Fall begeben, daß ein Bürger mit Namen Claus Bartels (aus Holstein von Kiel gebürtig) seines Handwerks ein Schwerdtfeger, seine eigene und fromme Hausfrau Gesche Schrövers, bei welcher (und deren vorigen Ehemann) er eine geraume Zeit zuvor für (als) Gesell gedient, und hernach selbige geehelicht, erwürget, und mit Zuziehung einer unzüchtigen Weibsperson, die Hülsebusche genannt, mit welcher der Thäter stante matrimonio viel Unzucht getrieben, erstickt und ermordet, jedoch ohne einige Verwundung dieselbe ins Bette gelegt und heimlich davon gelaufen. Es ist

5) Pratje in d. Religionsgeschichte der Herz. Bremen u. Verden 3. Abschnitt I. p. 39 bemerkt, die Commissarien hätten von der Stadt die Ueberlieferung ihrer großen Kirche sammt allen Kirchen-Ornamenten und der Kirchenschlüssel verlangt, wofür sie als besondere Gnade die alte kleine und unnöße Kirche zum h. Geist behalten sollte. Endlich habe die Stadt noch so viel erlangt, daß sie die Petrikirche zu gewissen Stunden mit gebrauchen, sich aber des Chors, Altars und Taufsteins gänzlich enthalten, das Vicarien-Register abgeben, und dem künftigen katholischen Priester und Küster, jeden eine besondere und bequeme Wohnung verschaffen sollte.

6) S. Pratje A. u. N. Bd. I. S. 229 ff.

aber ein Mägdlein, etwa von 16 Jahren Christina Hartorp genannt, so bei diesem Werk mit gewesen und gedachter frommen Frau ein Tuch in (den) Hals gestochen, damit sie nicht sollte rufen, am Pranger ausgestrichen, mit einem Brandmal gezeichnet und ewig verwiesen worden, wo aber der Thäter geblieben, davon hat man keine Nachrichtung erlangen können.

Anno 1630 29 Juni auf Petri Pauli Tag, haben die Franciscaner Mönche allhier eine Procession gehalten und sind mit Kreutz und Fahnen um die Kirche gegangen.

Eodem Anno sind zu Stade die Lutherischen Priester allda abgeschafft, außerhalb Adolph Helt zu Sct. Nicolai, welche Kirche den Bürgern allein gelassen worden.

Anno 1630 21. Apr. sind die Hamburger mit etlichen vielen Kriegsschiffen wider den König zu Dänemark nach der Glückstadt wegen des daselbst angelegten großen Zolls armirt gezogen.

Den 4. 5. und 7. Sptbr. hat ermeldeter König 40 große starke Kriegsschiffe auf die Elbe gesandt, welche mit den Hamburgern Schiffer, deren 29 sollen gewesen sein, die Kugeln zu wechseln etwas angefangen, weil aber den Hamburgern contrairer Wind gefallen und angestoßen, haben sie nach Hamburg den Königlichen Schiffen weichen müssen[7]).

Anno 1631 10. Mai ist die alte herliche Stadt Magdeburg, (nachdem fast ein Jahr zuvor etliche viele Thürm und Spitzen von den Kirchen der Sturmwind herunter geschlagen, große Uneinigkeit zwischen dem Rath und der Bürgerschaft entstanden, auch die leidige Hoffahrt darin überhand soll da genommen haben) von dem Kaiserlichen Kriegsvolk unterm General Grafen von Tilly und Pappenheim Commando feindselig eingenommen und abgebrant worden, ohne daß noch der Thurm nebst etlichen wenigen geringen Häusern bestehen geblieben. Die darin gelegene Schwedische Besatzung unterm Commando Falckenberg ist ganz erschlagen, viele Tausend Bürger, Frauen und Jungfrauen durch Feuer und Schwerd erbärmlich umgekommen, sind die Todten hausenweise in die Elbe geworfen, so contra naturam wider den Strom oft an, und unter die Brücken sollen geschwommen und zum erbärmlichen Spectakel sich allda präsentirt haben, und ist der Bischof von Hall und Magdeburg, Namens Christian Wilhelm geboren von Brandenburg gefänglich nach den Kaiser geführt,

7) Bald darauf kam es zwischen den Parteien zum Frieden.

woselbst er auch nach Mutirung der Religion sein Leben soll geendigt haben.

Anno 1631 im Mai, ward die Schanze vorm alten Thor und folgendes auch vorm Marsch Thor verfertigt, Capitaneo caesario Wulff Jacob Ungelder, Senatus mußte täglich 2 Wagen austhun und 20 Bürger dabei arbeiten lassen, ohne das mochten die umliegenden Nachbaren Horneburg, Harsefeld, Alte Land und andere Dörfer zum Theil täglich dazu Wagen herschaffen und den Handdienst dabei verrichten; absente Tillio (der die Zeit Magdeburg zerstörte) commandirte im Erzstifte Bremen die kaiserliche Soldateske Ih. Gn. Freiherr Hans Heinrich von Reinach.

Anno 1631 7. Sptbr. hat Chur Sachsens Armee sich bei Leipzig mit J. K. M. zu Schweden Armee conjungirt und die Kaiserliche Armee und Grafen Tilly geschlagen und alle Stücke bekommen, hernach Graf Tilly bei Leich? (am Lech) von der Schwedischen Armee mit einem Schuß durch das dicke Theil des rechten Schenkels tödtlich verwundet, und also mit seiner und der Baierschen Armada weichen und 600 Soldaten hinterlassen müssen.

Den 19. Novbr. mußten an der Schanze vorm Geest Thor zu Burtehude neben den Soldaten und fremden Personen, beides Sonntag und Werkeltag täglich 40 Bürger arbeiten.

Anno 1632 6. Febr. Dominus Consul Meinhardus von der Mühlen von Bielefeld aus Westphalen bürtig, nachdem er einen gefährlichen Schaden an den rechten Arm bekommen und bei $2^1/_2$ Jahr damit ganz schmerzlich behaftet gewesen, und ermeldeten Arm oben den Elbogen durch einen Barbier zu Hamburg sich abnehmen lassen, ist gedachter Hr. Bürgermeister seelig aus dieser Welt abgeschieden, und daselbst in S. Niclas Kirche (weil eben diese Stadt von den Schwedischen Kriegsvolk damals belagert gewesen) mit großen der Hamburger Herren und Bürger Comitat begraben worden, und welches sehr denklich, ist eben den Tag auch der Bürgermeister zu Hamburg H. Joachim Claen J. u. L. kurz vor ihm begraben und sind alle Leute auch dem Herrn Bürgermeister von Burtehude gefolgt, denn sie gesagt: es wären beide gute Freunde und Herren gewesen und wohl verdienet.

Anno 1632 den 7. Februarii ist diese Stadt Burtehude, worin 3 starke Companien Kaisers Volk gelegen, ohne was aus dem Alten Lande an Officieren und Soldaten noch dazu herein geflohen, von den Königl. Schwedischen Kriegsvolk belagert worden und eine geraume Zeit mit Thätlichkeit eingehalten.

Den 26. 27. und 28. Febr. hat das Königl. Schwedische Kriegsvolk diese Stadt stark mit großen Kanonen beschossen, auch etliche Feuer-Kugeln, wovon ein Haus, vor dem Marsch Thor, Luchowens, angezündet, aber Gottlob wieder gelöscht, hereingeschossen. Vor dem Geest Thor sind 2 Köthereien als aufm Ziegelhof und Sanderei, und vor dem Marsch Thor bei den Schwammerschen Hofe eine Kötherei gewesen, vom Geest Thor sollen bei 280 vom Marsch Thore bei 100 Schüsse und Kugeln hereingeschossen sein, es ist aber, Gott sei Dank, in währender Belagerung kein Einwohner beschädigt worden, wiewohl die großen Kugeln sich ziemlich an den Zwingern, Stadtmauern, Häusern, ja auf der Gassen und sonsten sehen lassen.

Den 28. Febr. ist Stillstand gemacht[8]).

Den 29. Febr. überlieferte der Kaiserl. Commandant Daniel von Stageln Obristlieutnant von Genf gebürtig des Raths Deputirten das Pulver, welches eine ziemliche Menge war, aber die Schwedischen contra tutam fidem restituirt, hernächst weggenommen, in specie der Schwedische Stadt Major.

Den 3. Martii wurden Hr. Ratjer Janus Consul, Hr. Syndicus Schwanmann und Hr. Henrich Strüver Gerichtsverwalter, an die Schwedischen Hr. Obristen Achatium Toth (Tott) Feldmarschal und Hr. Wilhelm von Lohausen gegen Horneburg, um mit denselben wegen Linderung der künftigen Schwedischen Garnison zu tractiren, abgefertigt, wie nun selbige so bald keine munera (welche man da vermuthend war, und Senatus auf ihre Ankunft in Burtehude verstellt hatte) mit sich brachten, wurden selbige Deputirte in reditu mit dem Diener von den Falkenbergschen Reutern 3 mahl ausgeplündert an Kragen, Degen, Reise Stöcken, Ringen, Handschuhen und Hüten und fast alles entblößt, wovon sie das geringste nicht wieder bekommen, wiewohl die Erstattung von der Stadt denselben dafür erfolgt.

Anno 1632 den 4. Martii am Sonntag, da man in der Kirche das Evangelium gepredigt: Jesus trieb einen Teufel aus seien unter währender Predigt die Kaiserlichen Soldaten unterm Obersten Lieutnant Daniel von Stoppelern aus Flandern von Genff bürtig, nach beschehenen Accord, als 500 Mann, ohne die Officiere 335 Weiber, 367 Kinder, 18 Jungen und Mägde,

---

8) Die kaiserl. Besatzung erhielt freien Abzug nach Stade, woselbst Pappenheim (mit circa 10,000?) Mann lag.

50 Pferde 150 Officier Pferde, aus dieser Stadt nach Stade zu den Obristen Reinacker gezogen und sind 5 Compagnien Englische und Schottische Völker zur Garnison wieder hereingelegt. 24. Martii sind obgedachte 5 Compagnien wieder abgeführt, und dagegen 4 Compagnien, als eine Schwadron Schwedische Völker hereingekommen unterm Obrist Lieutnant Benedict Pfeilfelt Suecus nativus, welche bei 3 Jahren zur Garnison allhier gelegen.

Anno 1632 14. April ist der Graf von Pappenheim mit etlichen Regimentern Kriegsvolk in Stade, zu Abführung derselben Garnison gezogen.

Den 16. Aprilis ist Pappenheim ins Land Kehdingen gefallen, hat zu Assel 1 Regiment Schwedischer Völker geschlagen, 1 gefangen bekommen nebst vielen Officieren, worunter ein Obrist, namens Brünmann, welcher dieser Stadt mit glühenden Kugeln und sonsten ziemlich hart zugesetzt, sich des ganzen Landes Kehdingen bis an die Oste bemächtigt, und daselbst großen Schaden gethan hat.

Den 19. April ist Pappenheim mit 25 Truppen vor Horneburg gekommen, die Schanze 2 mahl angefallen, sind aber von den Schwedischen abgeschlagen.

Den 20. April ist die Schanze erobert, worauf die Schwedischen Horneburg, nachdem sie es angezündet, verlassen und ins Alte Land gewichen, ist Horneburg fast ganz abgebrandt, zusammt der Kirche und Burghaus, ohne der Junkern Schulte und von Düring Häusern. Damals hat Pappenheim viel Häuser im Alten Lande bei der Lühe zum Jork, Ladekop und sonsten, als der Grefen Dehmeln, Johann Rolfs und Anderer abbrennen lassen.

Allhier zu Burtehude haben Hr. Achatius Koch und Lohausen das Commando gehabt, denselben beiderseits 1 vergüldeter Pokal a Senatu verehrt.

Den 30. Aprilis sind 62 Fähnlein Nieder Sächsischer Kreisvölker durch Burtehude doch truppenweise gezogen, ist an Infanterie 8000 an Cavallerie 2300 an Dragoner 700 Mann gewesen, wobei Herzog Georg von Braunschweig Lüneburg, die Herzöge von Sachsen Lauenburg, General Baudiß und andere Officiere gewesen.

Den 2. Mai ist General Baudiß nebst dem General Major Lochausen and anderen Officieren mit obgedachter Armada, so in 11000 Mann bestanden aus Burtehude aufgebrochen, hat viele Pferde für die Artillerie hin und wieder mitgenommen und sich

nach Westphalen gewendet, da dann diese Stadt wegen des Pappenheims in großer Gefahr gestanden.

Den 5. Mai ist Pappenheim mit allen Soldaten, bei 9000 Mann, so sehr wohl geübt und alte Soldaten gewesen, aus Stade gezogen, die Stadt quitiren, die darin vorhandenen Mönche mit hinweg gezogen, (so denn Hr. Abertus Trekell J. u. D. der zu derselben Religion getreten, aber nicht lange hernach zu Minden summa cum trepidatione fremituque ut ajunt magno, gestorben sein soll) und ist Baudiß nachgefolgt in Westphalen.

Den 2. Juni haben die Kaiserlichen Rotenburg quitirt, dagegen 250 Schwedische Soldaten wieder hinauf gezogen, darauf soll gewesen sein 50 ℔ Pulver 23 Stück Geschütz 150 Malter Mehl.

Den 12. Juli sind J. F. G. der Herr Erzbischof zu Bremen, Hr. Johann Friedrich allhier angelangt, ist die Stadt selbst per pedes durchgangen, hat die Thore und wie die Zwinger beschaffen, besichtigt, derselben hat Senatus einen silbernen Pokal so aus- und inwendig vergoldet gewesen, und 173 Loth gewogen, unterthänigst verehrt.

Den 22. Juli praedicti anni hat auf Anordnung unseres Reverendissimi Illustrissimi der Hr. Pastor allhier Johannes Scholvinus[9]) zum Alten-Kloster in der Kirche die erste lutherische Predigt gehalten, wie dann auch die anderen zwei Prediger, als Herr Hermann Grave[10]) und Hr. Hinrich Majohl[11]) Magister eine geraume Zeit im Kloster per vices gepredigt, hat ein jeder des Jahrs 20 Rthl. pro salario bekommen, bis und so lange J. F. G. einen absonderlichen Priester daselbst zu predigen verordnet, welcher aber Ao. 1638 auf vielfältiges Anhalten der Katholischen ist wieder abgeschafft, und nach Bremen im Dom (welches aber mit der Stadt Bremen viel Mühe gekostet) zu predigen promovirt worden.

Anno 1632 25. Sptbr. ist Balthasar Frysaela nobilis aus Finland, Major über ein Schwadron oder 4 Compagnien Reuter, welcher vor Paderborn erschossen, allhier in der Kirche solenniter begraben, dessen Trauerfahnen, Küras und Degen daselbst annoch am Pfeiler ins Norden hängend vorhanden.

---

9) cf. Pratje A. u. N. X. p. 215.
10) Pratje A. u. N. X. p. 216.
11) Pratje A. u. N. X. p. 216.

Den 11. Octbr. sind 4 Compagnien von 500 Englischen Soldaten unterm General Major Lessel allhier einquartirt.

Anno 1632 den 6. Novbr. ist eine große blutige Feldschlacht zwischen J. Königl. Majestät zu Schweden Hr. Gustavo Adolpho und dem Kaiserl. General Wallenstein und den von Pappenheim bei Lützen 2 Meile von Leipzig vorgewesen, woselbst wohlermeldeter König (welcher zu tief in den Feind gesetzt mit 5 Schüssen und etlichen Wunden beschädigt gewesen, und der Körper ziemlich spoliirt und von den Schweden wieder gefunden) für die wahre Religion und teutsche Libertät sein Leben gelassen, nicht desto weniger aber den Sieg mittelst Herzog Bernhard von Weimar Hülfe durch Gottes Gnade erhalten. In welcher Schlachtung Pappenheim und andere Officiere geblieben sind.

Anno 1633 Herzog Georg von Lüneburg und Kniphausen in Westphalen bei Hameln den Merode und Bronsfeld aufs Haupt erlegt, zwischen 6- u. 700 Mann geblieben 12 St. Geschütz sammt alle Ammunition, 70 Cornet v. Fahnen, und alle Bagage von Schweden erobert. Merode selbst geblieben, 2000 gefangen.

Anno 1633 den 9. Aprilis ward auf dem Landtage (Deputati ab hoc civitate fuere Dn. Consul Henr. Strüver, Hr. Christof Schwanmann, nebst dem Secretario Alberto Froichen) consultirt ob man, defuncto jam rege praedicto, beim Evangelischen Bunde und hochlöblichen Directorio mit Gut und Blut beständig verbleiben, und wie viel tausend (7) Reichsthaler usque ad generalem pacificationem aus diesem Erzstifte monatlich herschießen wolle.

Anno 1634 den 28. Aprilis ist zwischen 10 und 11 Uhr in der Nacht allhier ein groß Feuersbrunst in seel. Herrn Eberhard Grubenhagen Hause, gerade an der Fischbrücke belegen, im Stall (man vermeint, daß es von Schwedischen Soldaten soll verwahrloset sei) entstanden, das nicht allein selbiges, sondern auch Peter Diekhofs (oder Kirkhofs?) Bauhaus, sodann Gerd Beyen Haus insgesammdt abgebrandt, wie auch Hr. Berend Matfelds und den Klindtwordschen Achterhäuser ganz abgebrandt, der Schaden so deswegen geschehen ist nicht mit 30 tausend ℛ zu ersetzen, und wenn es nicht ein stilles Wetter gewesen und der Wind sich etwas gelegt hätte, wurde die ganze Stadt in großer Gefahr gestanden sein, wofür dem allerhöchsten Gott sei Lob und Dank gesagt.

Anno 1634 den 18. Febr. ist der Fürst von Wallenstein Generalissimus Caesaris und Graf Tersche (Terzki) Graf Kinschi (Kinsky) von Harrach, Illo und Hadtsfeldt, zu Eger aufm Gastgebot vom Obristen Butler alle ermordet, ex causa, ut ajunt, weil sie vom Kaiser abzutreten und ad adversam partem sich mit ihren Völkern zu wenden, vorhabens gewesen.

Anno 1634 den 3. Sptbr. ist der Herr Erzbischof dieses Erzstifts Hr. Johann Friedrich Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig-Holstein ꝛc. nachdem er vom warmen Bade und Sauerbrunnen, etwa 4 Meilen von Frankfurt belegen, wohin er in die 9 Wochen gewesen, wieder anhero den 28. Augusti auf den alten Kloster gelangt und die Zeit über dissenteria laborirt aus dieser Welt am gemeldeten 3. Sptbr. zwischen 7 und 8 Uhr des Morgens abgeschieden, so heimlich und verborgen gehalten, den 4. ejusdem hora 1 noctu hat der Obrist Lieutnant allhier Benedict Pfeilfeld die fürstliche Leiche durch etliche Soldaten allhier einhohlen und auf den Mühlenhof bringen lassen, ist aber hernach den 28. Octbr. allhier in der Sacristei der Kirche vermittelst eines ansehnlichen Comitatus der Landräthe, Erzstifts Stände und adeligen Personen solenniter beigesetzt und den 17. Martii 1635 von den Fürstl. Holsteinschen Gesandten abgeholt und mit dem Krahn ins Schiff gesetzt worden; so bald das Domcapitel zu Bremen den tödtlichen Hinscheid erfahren, sind die Landräthe nach Vörde beschrieben, nahmen hernach alle Erzstiftshäuser ein, ließen sich dieselben zu schwören und residirten so lange allda zu Vörde, bis unserm jetzigen gnädigsten Fürsten und Herrn Friedrich (puta Regis 4ti Daniae filio) die Schlüssel zu den Häusern von den Landräthen eingeliefert worden, quae traditio facta est Vördae den 25. Febr. 1635 wie die protocolla der sedis vacantiae, so sonderlich beschrieben und in Verwahrung aufm Rathhause weitläuftig ausweisen.

Anno 1634 den 21. Decbr. sind J. F. G. Herzog Friedrich, als J. K. Majestät zu Dänemark Hr. Sohn Erzbischofs zu Bremen, bei Abendzeit durch Burtehude gereiset, auf dem alten Kloster Hof benachtigt und sich also nach Vörde im Erzstifte Bremen begeben, der Rath zu Burtehude hat J. F. G. durch Hr. Heinrich Strüver Bürgermeistern und Hr. Christophorum Schwanmann Syndicum beneventiren und Wein verehren lassen, welche zur Fstl. Tafel behalten und wohl tractirt worden.

Anno 1635 den 11. Martii sind die 4 Compagnien Schwedische Soldaten nebst dem Obristen Benedict Pfeilfeld aus Burtehude nach Wismar gezogen, dagegen 2 Compagnien Schottische und 1 Compagnie Findische Völker wieder einbekommen.

Anno 1635 den 20. Mài soll der Friedensschluß zwischen J. Kaiserl. Majest. und J. Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen geschlossen sein, worauf der Pragische Schluß gerichtet[12]).

Anno 1635 den 13. Octbr. ist der Schwedische Hr. Obrist Lieutnant Andreas Person mit 2 Compagnien aus Burtehude nach Wismar gezogen, worauf General Major Johann Rotwin, natione Anglus, wieder eingekommen.

Anno 1636 8. Aprilis hat sich der von den Schwedischen allhier gefänglich auf den Weinboden enthaltene Kaiserl. Obrist Johann von Lüdersen Baro et Camerarius Imperatoris, von Hamburg bürtig, heimlicher Weise durch den Bierkeller in Kaufmanns Kleidern, durch die Wacht unerkannt, davon gemacht.

Anno 1636 den 31. Mai hat die Stadt Stade J. F. G. das homagium und die Huldung praestirt, den Huldigungs Eid durch 2 Cämmerherren erectis digitis in praesentia J. F. G. und derselben Räthen abgestattet, soll wohl 1000 Rthl. gekostet haben, worauf J. F. G. die 2 Herrn des Raths anderen Tags auf dem Klosterhof zu Gaste gehabt, der Stadt war vor der Huldigung der Paß und Repaß vor allen Thoren von J. F. G. versperrt, wegen der von der Stadt Stade ruinirten Schwinger Schanze.

Den 10. Juli hat vorgedachter Ludersen die Stadt Verden mit 10 Compagnien Reuter ganz ausgeplündert.

Anno 1636 den 24. Augusti sind die Königl. Schwedischen Völker deren 4 Compagnien, und Fähnlein gewesen, aus Burtehude vermittelst vorhergehender Verhandlung J. Königl. Majest. zu Dänemark, gegen Erlegung gewisser Gelder gezogen, dagegen 80 Mann unter J. F. G. des Hr. Erzbischofs Commando wieder hereingelegt worden, denselben wir monatlich 50 Rthl. zu Servis müssen erlegen, und haben J. F. G. den Deputirten des Raths allhier, als Hr. Heinrich Strüver Bürgermeistern und Hr. Christophoro Schwanmann Syndico in Beisein des Secretarii Alb. Froichen durch Hr. Dietrich Schulte, Drosten, auf dem Mühlenhof

12) Gegen die von diesem Frieden ausgeschlossenen Stände wurde der Krieg desto eifriger fortgesetzt.

in Gegenwart des Capitains Ritscher Garmens der Stadt Schlüssel wieder zustellen lassen, und daß gemeldeter Capitain Garmens (so von Stade gebürtig) sich nach den Rath richten sollte, angemeldet, der auch durch einen Handstrich solches angelobt und haben die Herren dem Hr. Drosten den Wein verehrt, ist aber dabei nicht verblieben; sondern mehr aus des Raths Keller nachgeholt, welches vom Rath auch bezahlt worden. Rheinwein gewesen über 70 mℬ zu stehen kommen.

Ante discessum Suecorum den 29. Juli soll sich in der heiligen Geistkirche ein erschreckliches Gespenst hören lassen haben, welches ante exitum Caesarianorum eodem loco sich ebener Gestalt mit Klopfen, Fallen, Schreien und Werfen soll vermerken lassen haben.

Anno 1636 den 13. Septbr. hat diese Stadt Burtehude J. F. G. Friedrich, Erzbischofen dieses Erzstifts Bremen das homagium praestirt und die Huldigung geleistet, wie es in specie damit hergegangen und was es gekostet, ist sonderlich aufgeschrieben und bei der Registratur zu finden.

Anno 1636 den 19. Decbr. soll die Krönung eines Römischen Königs zu Regensburg mit Ferdinando III. geschehen sein.

Anno 1637 den 15. Febr. stylo veteri ist der Imperator Ferdinandus II. secundus zu Wien gestorben.

Anno 1637 den 22. Martii hat die Stadt Bremen unserm Reverendissimo die Huldung abgelegt.

Anno 1637 den 7. Decbr. wurde der Rath zu Lüneburg mit allen ihren Bedienten von den Fürstl. Commissarien abgesetzt und ein neuer Rath aus der Bürgerschaft und Patriciis wieder eingesetzt, seien aber hernach restituirt.

Anno 1638 um Ostern aus, hat sich das Kaiserl. Gallassche Volk, bei 8 Regimenter unter dem Großherzog von Florenz oder Toscana ins Erzstift Bremen begeben, haben übel darin gehauset, sind den 8. Aprilis in Horneburg mit Beliebung J. F. G. gezogen.

Den 28. und 29. Juni haben sie, die Gallaschen gegen versprochene 60 m. Rthl. wegen der 40 Monat Tripelhülfe, das Erzstift Bremen wiederum verlassen. Wir haben die Zeit über aus dem Geest-Thor wegen des Kriegsvolks, so aufm alten Kloster gelegen, nicht kommen dürfen, all unser Gras und Korn, so über den neuen Graben und am Steindamm gestanden, ist uns hinweggenommen.

Anno 1641 den 25. Febr. sind J. F. G. Otto Herzog zu Braunschweig und Lüneburg zu Harburg Todes verfahren und den 11. Mai daselbst in der Kirche beigesetzt, folgens zu Zelle beerdigt, seines Alters 74 Jahr.

Anno 1641 den 2. April ist Herzog Georgius zu Braunschweig und Lüneburg zu Hildesheim gestorben.

Anno 1642 den 29. Martii ist Wilhelm Herzog zu Braunschweig und Lüneburg nachdem er ein hohes Alter erreicht, und der älteste Fürst im Römischen Reich sein soll, zu Harburg Todes verfahren und zu Zelle begraben worden.

Anno 1642 28. Aprilis sind auf Begehren J. Königl. Majest. zu Dänemark, wegen derselben Hr. Sohns Friedrich Erzbischofs zu Bremen vorhabenden Matrimonial Sachen die erzstifftschen Stände gen Basdahl convocirt worden, woselbst J. Königl. Majest. Deputirter Revenklaw einen jeden Stand ad partem und also separatim das Werk vorgetragen, wie solches aus dem darüber gehaltenen protocoll mit mehren zu ersehen, damals ex hac civitate Deputati dahin gewesen Hr. Heinrich Strüver Consul nebst dem Secretario Alberto Froichen, und haben J. F. G. folgendes 1643 Jahrs, im Anfange des Octobris zu Glückstadt mit J. F. G. seel. Herrn Georg zu Braunschweig und Lüneburg Fräulein das Beilager gehalten.

Anno 1643 5. Januarii ist Joachim Tamker dieser Stadt Bürger und Tuchmacher bei finstern Abend, da er vor den Moor Thor nebst andern die Wacht gehabt in dieser Stadt Biber gefallen, durch die Schleuse getrieben und ertrunken, welcher mandato Senatus aus der Moor Thors Kuhlen gezogen und begraben worden, wiewohl der Amtmann auf dem Mühlenhofe Hermannus Oldelandt solches an J. F. G. nach Vörde gelangen lassen, wie dasselbe in der Registratur mit mehren zu vernehmen.

1643 im Decbr. kurz vor Lucien, ist das Schwedische Kriegsvolk unter Torstensohn, welches in großer Eile aus Mähren von Olmütz aufgebrochen, in Holstein Jütland und deren Ende eingefallen, mit Rauben, Plündern, Brandschatzen und anderen Insolenzien darin mächtig grassirt, viel arme Leute gemacht, daß Theil davon zu ziehen und das ihrige zu verlassen genöthigt worden, worin die ganze Armee bis ad Augustum 1644 geblieben.

Anno 1644 7. Januarii ist das Schwedische Kriegsvolk unter dem General Major Königsmark (aus der Mark Brandenburg bürtig) in Verden gezogen, den 20. ejusdem allhier in Horne-

burg, den 23. ins Alte Land sich begeben, den 26. wiederum daraus gezogen, weil demselben das Land 16,000 Rthl., als 17 Zulagen, versprochen und zusagen müssen, worauf Zehn Tausend alsbald, das übrige folgenden Jahrs entrichtet worden, haben aber die Pferde und was sie sonst bekommen können, mit sich hinweggenommen und übel gehauset, damals hat er dieser Stadt nichts angemuthet wiewohl demselben auf desselben Hofmeisters Begehrung und Ansuchung ein Huphövel Wein und andere Esculenta von der Stadt nach Horneburg gebracht und damit honorirt worden, worauf den 14. Febr. von Horneburg wieder aufgebrochen und nach Zeven gezogen, den 5. April sind 400 Schwedische Königsmarkische Reuter und Dragoner aus Verden nach Abesens (Apensen), Neuen Kloster und deren End gekommen etliche Pferde und andere Sachen hinweggenommen, übel in ermeldeten Kloster grassirt, und wieder hinweggezogen. Den 11. Mai die Schwedischen mit den Erzbischöflichen Soldaten bei Scheesel scharmuzirt und den 18. ejusdem J. F. G. der Hr. Erzbischof Friedrich die Stadt Verden armata manu wiederum eingenommen und die Schwedischen daraus getrieben, den 20. Juli und so folgenden Tagen hat das Königsmarksche Kriegsvolk allhier ober Börde grassirt, Langwedel eingenommen und radirt.

Anno 1644 den 30. Aprilis ist Ueberlingen mit Accord übergegangen, worin 300 Mann gewesen und hat es Chur Baiern wieder besetzt.

Den 19. Juli ist die Stadt Chemnitz in Meißen an J. G. J. Churfstl. Durchl. zu Sachsen per Accord von den Schweden wieder übergelassen.

Den 28. Juli ist die Stadt Greveling per Accord den Franzosen übergelassen.

Den 30. Juli ist Freiburg per Accord von den Baierschen eingenommen.

Eodem Anno 1644 den 6. Augusti ist der Feldmarschalk Torstensohn mit seinen Schwedischen Völkern wieder aus Holstein (weil das Kaiserl. Volk unter Hr. Gallas sich in Holstein begeben aber nicht schlagen wollen) gezogen, etliche Plätze besetzen lassen und den 13. über die Trave passirt.

Den 9. Augusti hat der Hr. General Lieutnant Königsmark Torgau nebst den Schloß per Accord erobert.

Den 27. Augusti ist das Sost (Schloß) von Gent per Accord den Franzosen übergelassen.

Den 30. Aug. Philippsburg per Accord den Franzosen sich ergeben.

6. Septbr. Mainz an die Franzosen sich ergeben.

Den 6. Septbr. ist Höchst am Main durch die Hessischen Völker eingenommen.

Den 13. Octbr. praedicti Anni ist das blutige Treffen zur See bei Femarn, zwischen den Schwedischen und Dänischen entstanden, die Dänischen 17 Schiffe gehabt, davon 10 von den Schweden erstritten und 283 Stücke darauf bekommen, 2 Schiffe in Brand gerathen, 3 der allerkleinsten davon gekommen, der Schwedischen Schiffe sind 12 gewesen und etliche Feuerschiffe, die übrigen Holländer, daß sie 32 stark gewesen.

Den 23. Novbr. die Kaiserlichen Völker unter Gallas da sie wieder aus Holstein gezogen bei Neumark, 3 Meilen von Wittenberg, von Torstensohn geschlagen, 3500 Pferde Knecht, Officier Diener bekommen und viel hohe Officiere gefangen.

Den 5. Decbr. Pegau Torstensohn mit Accord, da es zuerst abgebrandt, einbekommen, worin er 400 Chur Sächsische Völker erlanget.

Anno 1645 8. Januarii hat der Feldmarschal Torstensohn zu Bonig (Penig) bei Leipzig Rendevoes (Revue) gehalten, ist die Armada zehntausend zu Pferde und 6500 zu Fuß stark befunden.

Den 7. Febr. ist der Hr. General Lieutnant Königsmark mit den Schwedischen Völkern über das alte Kloster ins Erzstift Bremen alhir gerückt, und mit seinen hohen Officieren am Bullenberge eine Weile sich aufgehalten und also diese Stadt in Augenschein genommen, folgenden mit seinen Völkern hinweggezogen.

Von 12. bis 13. Febr. in der Nacht, ist ermeldeter Königsmark vor Stade gekommen, das Hassenfleth occupirt, bei 60 Granaten in die Stadt geschossen, worauf die Stadt accordirt und haben die Erzstifftschen Völker mehrentheils sich unterstellen müssen, worin er viel stattliche Sachen an schönen Erzbischöflichen Pferden, einen köstlichen großen Wagen mit rothen Sammet durchgefüttert viel Fürstl. Geld und andere herrliche Sachen bekommen, die Erzbischöflichen Herren Räthe, als Hr. Diedrich Reinking D. und Canzler, Lt. Helmen, D. Grave, Cammerrath Lente, Fiscal Schlaff, die Secretarios und andrer Fürstl. Diener in Arrest genommen, und gleichsam gefänglich angehalten, und hat die Stadt für die Plünderung demselben Zehntausen Rthl. versprochen und zusagen

müssen. Theils Räthe sind hernach gegen Auswechselung relaxirt, der Canzler aber nach Meyenburg gebracht worden.

Anno 1645 den 18. Febr. hat das Schwedische Kriegsvolk (wiewohl es alle Teutsches Volk gewesen) unter den Hr. General Lieutenant Hans Christoph von Königsmarck in der Nacht vorm Moor Thor allhier sich begeben, 2 Feuer Mörser bei dem Milchstege nebenst der Pferdeweide, oder Brock, festgesetzt, daraus 8 große Granaten, jede von 30 oder mehr ℔ mit Pickhauben gefüttert, herein geschossen, welche ziemlichen Schaden an den Kirchen Fenstern ins Norden gethan, gestalten von den Granaten 8 Fensterlucht zerschmettert und ausgeschlagen 2 Granaten durch Rathhauses Dach gegangen, und hin und wieder die Dächer zerschlagen, wovon fast alle Fenster im Rathhause nach dem Markt zerschmettert und zerschlagen, und dieweil man gesehen, daß die Stadt endlich in Brand gerathen würde, auch man allhier nicht bestand, zumahl der Capitain Ritcher Garmens eine schlechte Person, sehr erschrocken, und nicht fechten wollen, auch davon kein Verstand, zu dem ganz kein Succurs (dessen man von J. F. G. dem Hr. Erzbischofen Friedrich von der Glückstadt zuvor vertröstet) vorhanden, über das auch im Werke vernommen, daß noch vorm Geest-Thor ein großer Feuer Mörser, so bei 100 ℔ schwer geschossen, gebracht werden sollte, wie denn auch, daß die Stadt Stade sich schon ergeben und Schwedische Garnison eingenommen, und aus diesen und anderen Ursachen, und damit diese Stadt zusammt den Einwohnern nicht mögte zu Grunde gehen, hat man sich (erbarme es Gott) in die Zeit schicken und accordiren müssen, die Compagnie Erzstifts Völker von 300 Mann hat sich theils müssen unterstellen, theils aber davon gelaufen, etliche Wochen hernach sind allhier deswegen Freuden Schüsse, welche die Einwohnern mit Trauern angehört, geschossen worden, was sonsten dabei und folgends vorgelaufen und auf was Weise der Accord geschlossen und daß die wegen der Plünderung versprochenen 3000 Rthl. erlegt, davon hat man bei den Kriegs Protocollen sonderliche Nachrichtung, die eingelegte Garnison unterm Obrist Lieutnant Hans Jürgens aus der Mark bürtig, hat dieser Stadt ziemlich hart gefallen.

Bürgermeister zu Buxtehude.

Aus einem im landdrosteilichen Archive befindlichen Manuscript „Manicula civium Reip. Buxtehudanae ab Ao. 1570."

1399.
Diterich Drestede, Jacob Schele, Conrad Cawel — s. Kaufverschreibung wegen des Harsefelder Hauses[1]).

1550.
Marius Möller, Jacob Radelev, Segebade Bicker — Urkunde Nr. 148 zwischen Altkloster u. dem Rath wegen des Medenhofes.

1556.
Jacob Radelev.
Segebade Bicker.
Felix v. d. Hoyen.

1570. 1. Jacob Radelev Hic obiit 8. Janr. 72 ad vesperam. 2. Segebade Bicker Hic obiit 29. Mai 72 in matutinis. 3. Hermann Scheppensted obiit Ao. 73 27. Martii um 10 Vormittags. (7 Senatoren u. 1 Secretair)[2]).

1572. Hermann Scheppenstedt, 4. Martin Möller. (6 Rathmänner.)

1573. Martin Möller, 5. Claus Lüders u. 6. Ludolph Schrader electi. (7 Rathmänner.)

1591. D. Ludolphus Schrader (Ao, 92 13. Nov. hora 12 nocturna migravit ex hoc calamitosa vita). 7. D. M. Nicolaus Kroger obiit 8. Octbris Ao. 1609. (6 Senatoren u. 1 Secretarius.)

1592. d. 7. Decbr. D. M. Nicolaus Kroger. 8. D. Johannes Foccrellius Electus. obiit 29. Jan. Anno 1614. (6 Senatoren.)

1595. D. Nicoleus Kroger obiit 8. Octob. Ao. 1609. D. Johannes Foccrelle obiit 29. Jun. 1614 media nona matutina. (6 Senatoren.)

1601. d. 10. Decembris. D. Nicolaus Kroger obiit 8. Octbr. Ao. 1609 D. Johannes Foccrelle. (6 Senatoren.)

---

1) Die betreffende Hauskaufs-Urkunde findet sich abgedruckt in Pratje, Herzogth. Bremen u. Verden, Bd. IV. S. 196.

2) Deren gleichfalls verzeichnete Namen sind zur Raum-Ersparung hier und in dem Nachstehenden weggelassen.

1609. Am Tage Luciae war der 13. Decbr. D. Johannes Foccrellius 9. D. Joachimus Bergmann Electus. obiit 30. Apr. Ao. 1612. (5 Senatoren)[3]).

1612. d. 6. Juli. D. Johannes Foccrellius, 10. D. Henricus Weingartner Electus obiit Ao. 1612 8. Augusti hora 3 matutina. (6 Senatoren)[4]).

1613. Die 17. Decbr. Dns. Johannes Foccrellius obiit 29. Juni 1614. 11. Dns. Ratgerus Janus hodie electus. (6 Senatoren.)

1618. Hr. Raticherus Janus, 12. Meinhard von der Mühlen Bilefeldensis † 6. Febr. 1632 — Syndicus[5]) Christophorus Schwanemann[6]) ist vorhin Senator in Stade gewesen. (5 Senatoren u. 1 Secretarius Mathias Rolabius.)

1628. Hr. Ratcher Janus, 13. Meinhardt von der Mühlen Syndicus Christoph Schwanemann. (5 Senatoren.)

1638. d. 12. Decbr. Ratjer Janus, 14. H. Henricus Strüver Ex ordine Senatorum erectus in Consulem. Anno 1632 19. Decbr. — H. Christoph Schwanmann Syndicus electus 1615. Pie defunctus d. 28. Novbr. 1653 v. Personalia bei der Leichpredigt.
(4 Senatoren u. 1 Secretarius Albertus Froichen).

1645. 2. Juni Dns Ratjerus Janus Functus officio Senatoris 18 officio vero Consulis 34 annis, constituunt 52 annos, Anno 1647 14. Aprl. ex hac vita emigravit Apoplexia in coélestam vitam. D. Henrius Strüver, — D. Johannes Orwegen Lt. Syndicus Anno 1643 29. May den Eid in praesentia des Ausschuß abgelegt Aug. 1647 29. Apr. se Stadem contulit, et in numerum Senatorum ibidem electus. (6 Senatoren darunter der letzte D. Ludolphus Vasmer Secretarius.)

1655. die XXIII. Janr. Hr. Henricus Strüver, 15. Bernhard Mattfeld electus 1647 20. Decbr. — Syndicus Hr. Tobias

---

3) Dns. Luneburg Brümmer Archi Abbas Herfeldensis et praepositus novi Coenobii obiit 30. Apr. Ao. 1612.

4) Hier steht noch eine Notiz über den am 3. Nov. 1612 erfolgten Tod des Herzogs Moriz, begraben zu Ratzeburg. cf. Heft 1 d. Archivs S. 41 ff.

5) Zum erstenmal wird vor den 5 Senatoren ein Syndicus und hinter denselben ein Secretarius aufgeführt.

6) Vergl. über ihn Pratje, A. u. N., Bd. III. S. 109 ff. u. Brem- u. Verdensche Bibliothek. Bd. II. S. 865 ff.

Reimers [7]). (5 Senatoren wovon die beiden ältesten als Praetores, die 2 folgenden als Camerarii und der jüngste Abel von Tiefenbrock als Secretarius bezeichnet werden.)

1658. XI. Calendas Januarii Hr. Henricus Strüver, Hr. Bernhard Mattfeld, — Syndicus Hr. Tobias Reimers. (5 Senatoren worunter der 1. u. 3. Praetoces der 2. u. 4. Camerarii).

Anno 1661. Dn. Consul Henricus Strüver die XVI. Apr. hora media prima nocturna annum agens LXXVI marasmo confectus inter preces et suspira placidissime expirat, postquam Praetura XVIII. Consulatu vero XXIX. annos functus erat.

Dnus. Consul Bernhard Mattfeld die X. Novembris, hora 2[da] matutina anni 1661 mox egressus annuum LXXIX placide in Christo obdormit, Praetor per XIX Consulatum per XIV. annos.

Aliove notandus lapillo annus, qui utrumque Consulem, de oppido bene meritum simul abstulit, atque exemplo hactenus incognito inter Consulatum primus introduxit.

1661. die XX. Decbr. Abrahamo in fastis sacro, Collegium Senatus utroque consule hocce anno orbatum, postquam extitisset inter consulatus πενθεβδομαтικὸς (i. e. Interims-Consulat von 5 Wochen) sequentem in modum redintegratur: Consules 16, Hr. Albertus Froichen hodie electus 17. Hr. Wilhelm Richter hodie electus — Syndicus Hr. Tobias Reimers.

(Abel von Tiefenbruch ist Praetor geworden, ein neuer Camerarius erwählt der zugleich 2 Jahre lang das Secretariat verwaltet bis der 1663 23. Decbr. erwählte Heidelberger Student Franciscus de la Brassin 13. Mai 1664 das Amt als Secretarius angetreten.)

1667. Januarii die 3. (post obitum Consulis Wilhelmi Richters) Dn. Albertus Froichen obiit 2 die Janu. Ao. 1677. 18. Dn. Ludolphus Baßmer hodie electus obiit 23. die Decbr. Ao. 1678. — Syndicus adhuc alius in locum Dn. Tobiae Reimers qui proximo anno 9 die 9.bris. Syndicatu resignato obiit, eligendus fuit Assessor S. Tribunalis Wismar et postea tempore Luneburgico Consiliarius horum Ducatuum.

---

7) Vergl. über ihn Pratje, A. u. N., Bd. I. S. 283.

Der 1. u. 3. Senator sind Camerarii, der 2. u. 4. Praetores, Franciscus de la Brassin Secretarius.

Anno a partu Virginis 1677 12. die mensis Martii pie defunctis consule Do. Alberto Froichen et Dn. Abele von Tiefenbrok Senatore atque Praetore etc. Dns. Ludolphus Baßmer obiit 23. die Decbr. Ao. 1678. 19. Dns. Johannes Schröder Doctor, qui simul defungitur Syndicatu ante 5 dies electus in Consulem pie defunctus 14. die Augusti Anni 1679. (4 Senatoren die beiden ältesten Camerarii die beiden jüngsten Praetores. An die Stelle des zum Senator u. Praetor ernannten de la Brassin ist Laurentius Lenthe zum Secretarius erwählt.)

Anno 1677 17. Nov. (weil 4 Rathsglieder verstorben) Bürgermeister adhuc eligendi) — Syndicus Tobias Reimers J. U. L.[8]) 11. Nov. electus (3 Senatoren u. 1 Secretarius, letzterer Johannes Brandt für den zum Camerarius beförderten L. Lenthe.)

Anno 1679. 11. Decbr. 20. Dn. Bernhardus Mattfeld (obiit phtysi 15. Nov. 1683, 21. Dn. Franciscus de la Brassin. — Syndicus Tobias Reimers abdicavit 1682 27. Nov. Landsindikus, Syndicus u. Consul zu Lüneburg, Oberappellationsrath zu Celle (2 Praetores 2 Cammerarii 1 Secretair.)

Anno 1684. die 28. Mai Hr. Franciscus de la Brassin 22. Hr. Ananias Petri. — Syndicus Hr. Christian Adam Schleußingk Lic. (6. Dec. 1683 electus.) Hic Ao. 1691 in numerum Assessorum S. Tribunalis Wismariensis cooptatus, cui substituto Dno Johann Adam Scheffel Lic. qui etiam simul Assessor Dicasterii horum Ducatum fuit. (4 Senatoren Praetores u. Cammerarii der älteste Praetor Lenthe zugleich Hofgerichts Assessor. Secretarius Thomas von Hanffstengel.)

Anno 1691, d. 29. Juni D. Franciscus de la Brassin mortuus est hemiplexia Ao. 1696 8. Juni, D. Ananias Petri. — Syndicus Hr. Lic. Johann Adolph Scheffel (Wismar. Assess, filius, hic mortuus est den 26. Martii 1693. febri maligna cui eodem anno d. 26. Apr. successit Dn.

8) Vergl. über ihn Pratje, A. u. N., I. S. 286.

Johannes von Zesterfleth J. U. L. Stadensis.) (4 Senatoren 1 Secretair wie 1684.)

Anno 1696. den 6. Juli Dn. Ananias Petri 23. Dn. Laurentius Lenthe. — Syndicus Dn. Johannes von Zesterfleth J. U. L. (4 Senatoren 1 Secretair.)

Anno 1699. Dn. Ananias Petri. Dn. Laurentius Lenthe. — Syndicus Johannes von Zesterfleth J. U. L. (zugleich Hofgerichts Assessor für den resignirenden Lenthe) obiit hic Ao. 1707 affectu hydropico non sine luctu omnium bonorum) (2 Prätoren 2 Cammerarii 1 Secretair.)

Anno 1707. Dn. Ananias Petri. Dn. Laurentius Lenthe. — Syndicus et Dicasterii Assessor Dn. Tobias Philip Reimers hodie electus († 24. Febr. 1708 zu Lübeck) (4 Senatoren von denen der Cammerarius David Wehner im J. 1708 21. Juni wieder Syndicus und später auch Hofgerichts Assessor geworden, 1 Secretarius.)

Anno 1708. Dn. Ananias Petri. Deposuit hic consulatum 21. Apr. 1712 mortuus 1714 mense 8 br. — Syndicus Dn. David Wehner. (4 Senatoren 1 Secretarius.)

Anno 1717. 24. Herr Gregorius de la Brassin mortuus 1726 2. Dec. aetatis 56. afflicto appoplectico 25. Herr Johann Baptista Viendt mortuus 1724 13. Decb. Hydrope. — Syndicus Herr David Wehner. (2 Prätoren 2 Cammerarii 1 Secretarius der alte Hanffstengel der hierbei und bei der vorigen Notiz de 1712 bei seinen Namen hinzugefügt: quousque Deus velit.)

Anno 1727. 17. Decbr. 26. Dn. Johann Otto Heenck 26. Dn. David Wehner. — Syndicus vacat. (2 Prätoren 2 Cammerarii 1 Secretair „nächstkommenden 31. Mai 44 Jahr" (scl. im Amte.)

Anno 1728. 9. Decbr. Dn. Johann Otto Heenck Dn. David Wehner obdormivit in D^ni^ Anno 1729 d. 21. Apr. — Syndicus Dn. Samuel Johann Hartmann J. U. D. (et Dicasterii Assessor ab Ao. 1730.) (2 Prätoren 2 Cammerarii 1 Secretair v. Hanffstengel (hinzugefügt: aetatis 79 annor.

Anno 1731. d. 11. Septbr. 1731. Dn. Johann Otto Heencke 28. Hr. Franz Hinrich Kunst electus 1729. — Syndicus Dn. Samuel Johann Hartmann J. U. D. (2 Prätoren

2 Cammerarii 1 Secretarius Thomas von Hanfstengel obiit 13. Mart. 1732 act. 82 officii 48.

Anno 1733. 13. Jan. Dn. Johann Otto Henck obiit h. a. Dn. Franz Hinrich Kunst. — Syndicus Dn. Samuel Johann Hartmann J. U. D. (2 Prätoren 2 Cammerarii 1 Secretair Johann Michael Matthaei elect. 9 Dec. 1732.)

Anno 1734. d. 28. Octbr. Dn. Franz Hinrich Kunst 29. Dn. Theodor Petri elect. d. 2. Jan. h. a. — Syndicus Dn. Samuel Johann Hartmann J. U. D. (2 Prätoren 3 Cammerarii statt des zum Cammerarius h. die erwählten Matthaei ist 29. März 1735 Burchhard Kolster wieder zum Secretarius erwählt und da dieser 1743 mense Decbr. stirbt Heinrich Clemens Dittmer elect. 20. Oct. 1746.)

Anno 1752. (nachdem Consul Petri 74 J. alt d. 19. Nov. 1751 verstorben) Dn. Franz Hinrich Kunst († 8. Jan. 1757 12 Uhr Nachts 68 J. 7 M. 3 Wochen alt. 30. Dn. Franz Paul Schumacher electus 21. Apr. h. a. († 16. Jan. 1754.) — Syndicus Dn. Samuel Johann Hartmann J. U. D. 1755. 4. Jan. in Consulem electus. — 1758 11. Apr. Dietrich Kerstens Syndicus electus (2 Prätoren 1 Cammerarius bis 6. Dec. 1753 der 2. wieder erwählt) 1 Secretarius Hinrich Clemens Ditmer (6. Dec. 1753 Cammerarius) wofür Daniel Andreas Bergst wieder erwählt, und da dieser 21. Dec. 1755 Praetor geworden ist Hinrich Friedrich Carl Siebes wieder Secret. geworden. Auch dieser ist 21. Dec. 1758. Senator geworden und dafür eodem die Heino Lorenz zum Felde zum Secr. erwählt.)

Anno 1759. d. 9. Jan. 31. Dn. Samuel Johann Hartmann J. U. D. Dicasterii Assessor 32. Dn. Johann Michael Mathaei electus d. 21. Dec. 1758. — Syndicus Dn. Diederich Kerstens Stadensis. (4 Senatoren resp. Cammerarii u. Praetores 1 Secretair.)

Anno 1760. d. 15. Jan. Dn. Samuel Johann Hartmann, Consiliarius provinc. Ducatus Bremae et Dicasterii Assessor. Dn. Johann Michael Matthaei 2. Landrath. pie defunctus die 10. Jan. 1763 aetat. 56 ann. 2 mens et 27 dierum. — Syndicus Dn. Dietrich Kerstens (4 Senatoren resp. Cammer. et Praetores 1 Secret.)

Anno 1764. d. 2. Janr. Dn. Sam. Joh. Hartmann 33. Dn. Henr. Clem. Ditmer hod. electus — Syndicus Dn. Dit. Kerstens. (4 Senatoren resp. Prätoren u. Cammerarii 1 Secretair.)

Anno 1770. d. 29. Novbr. Dn. Samuel Joh. Hartmann 34. Dn. Hinr. Frid. Carl Siebes hod. electus — Syndicus Dn. Diter. Kerstens. (4 Senatoren resp. Praetores u. Cammerarii 1 Secretair.)

Anno 1773. Dn. Samuel Joh. Hartmann † 12. Aug. 1774. Dn. Hinr. Frid. Carl Siebes — Syndicus Dn. Dit. Kerstens (1774 Hofgerichts Assessor.) (4 Senatoren resp. Cammerarii u. Praetores 1 Secretair.)

Anno 1775. 15. Dec. 2. Bürgermeister: 35. Ludowig (früher Amts Auditor, Dec. 1772 Senator u. Praetor.)

Anno 1776. 2. Janr. Dn. Hinrich Friderich Carl Siebes resignirt 1801. 13. Oct. Dn. Friderich Lorenz Ludowig — Syndicus Dn. Diterich Kerstens. (4 Senatoren resp. 2 Praetoren 2 Cammerarii u. 1 Secretair: zum Felde † 1792. 3. Jul. im 70. Jahre seines Alters, an dessen Stelle 4. Sep. c. a. der Praetor Eitzen wieder erwählt wird.)

Anno 1801. d. 19. Novbr. Dn. Fridr. Lorenz von Ludowig 36. Dn. Heinrich Reinhold Christoph Voght electus 19. Nov. 1801 (war seit 6. Dec. 1773 Senator früher Adv. S. Tribunalis) — Syndicus Dn. Died. Kerstens emeritus († 12. Juli 1802) Dn. Frid. Adolph Anton Marcard (seit 29. Spt. electus 1801 Vice Syndicus 13. Oct. beeidigt.) (Nur 1 Senator der Cammerarius Glasing († 16. Spt. 1803) u. 1 Secretarius verzeichnet.)

Anno 1803 den 28. Nov. Dn. Frid. Lor. von Ludowig Dn. Heinr. Reinhold Christ. Voght — Syndicus Dn. Fr. Adolph Anton Marcard auch H. A. (1 Secretarius u. nur 1 Senator Casper Frid. Meyer Cammerarius u. jüngster Senator electus 28. Nov. 1803 verzeichnet.)

Anno 1809. Dn. H. F. C. Siebes, emeritus (s. 34.) Dn. F. L. von Ludowig Dn. H. R. C. Voght — Syndicus F. A. A. Marcard. (1 Secretair und 2 Senatoren Cammerarius C. F. Meyer u. Praetor Jo. Nicol. Klindworth.)

Am 1. Septbr. 1810 wurde Burtehude K. Wephälisch, am 20. Aug. 1811 Kaiserl. Französisch, am 20. Decbr. 1813 wieder K. Hannovrisch.

Nach wieder hergestellter hannoverscher Verfassung traten die noch lebenden beiden Bürgermeister v. Ludowig und Voght wieder in ihr Amt ein. Im H. Staats-Kalender vom J. 1816 ist nur der letztere als erster Bürgermeister aufgeführt und die 2. Bürgermeister-Stelle als vacant bezeichnet, so auch in den Jahren 1817—1823. Seit dieser Zeit hat die Stadt Burtehude nur einen Bürgermeister gehabt. Voght verstarb den 10. April 1823 und ihm folgte im Bürgermeister-Amte Johann Nicolaus Klindworth (von 1823—1831). Nach dessen Tode blieb die Stelle während der Jahre 1831—1856 unbesetzt, doch dirigirten den Magistrat der Stadtrichter und nachherige Landrath Johann Heinrich Meyer und nach dessen Absterben der damit commissarisch beauftragte Amts-Assessor Isenbart von 1854—1856, in welchem letzteren Jahre Gustav Dröge zum Bürgermeister bestellt wurde. Als dieser wieder in den Staatsdienst zurückgetreten war, 1863, folgte ihm in dem Bürgermeister-Amte der jetzige Bürgermeister und Landschaftsrath Heinrich Brüning.

Wann haben die Hexenprocesse im Bremen- und Verdenschen aufgehört?

Mitgetheilt vom Obergerichtsrath a. D. Dr. Schlüter.

Pape in der Kirchen-Chronik der Stadt Burtehude S. 54 bemerkt, nachdem er anführt, daß in einer Burtehuder Chronik aus den Jahren 1545—1614 neun Frauen namhaft gemacht seien, die in Burtehude wegen Zauberei verbrannt seien[1]). „Ob diese Gerichtsfeuer unter und vielleicht auch von den Thränen des 30jährigen Krieges bereits ausgelöscht worden sind, oder auch hier, wie anderer Orten, noch länger geleuchtet haben, und ob das Aufhören derselben schon durch des Erzbischofs Johann Friedrichs Verfügung über die Hexenprocesse, die wenigstens solche, die sich nicht selbst schuldig bekannten, zu retten suchte, oder

1) Vergl. a. Annalen d. Churl. Bd. VIII. Heft 1. S. 142.

erst durch Balth. Beckers und Christ. Thomasius aufklärende Schriften herbeigeführt worden, vermag ich nicht anzugeben". Aus nachstehendem Rescripte der Königin Christina von Schweden, v. 16. Febr. 1649, an den Magistrat zu Verden ergiebt sich, daß die Hexenprocesse allerdings noch bis zur Schwedischen Herrschaft über Bremen und Verden fortgedauert haben und erst unter diesem neuen Regimente aufgehört haben.

Christina etc.

Unsern gnädigsten gruß undt wohlgeneigten Willen zuvor ect. Ehrnfeste, Fürsichtige und weiße, besonders Liebe und getreue.

Wir haben Ewer vom 30. Novbr. des jüngst abgewichenen 1648ten Jahrs an Vnß abgegangenes vnterthenigstes schreiben dieser Tagen zurecht empfangen, vndt aus demselben vndt dessen Beylagen Vnß der lenge nach referiren laßen vndt vernommen, was es mit deme bey Euch nun eine Zeithero eingerißenen vndt in Schwang gegangen Heren Vnwesen, für eine beschaffenheit habe, vndt was Ihr deßfalß bei Vnß in unterthenigkeit suchen vndt bitten thut. Nun laßen Wir zwar Ewere dießfalß habende vndt angeführte Jurisdiction Jura Privilegien vndt gerechtigkeiten an Ihren Ohrt gestellet sein vndt auff sich selbst beruhen, Allein weil gleichwohl diese vndt dergleichen Weitaussehende processen allerhandt gefährlichkeiten vndt schädtliche Consequentien mit sich führen, Vndt aus denen an andern Ohrten fürgelauffenen Exempeln mehr alß genugsahm Kundtbahr vndt an tage ist, das man sich in dergleichen Sachen je lenger je mehr vertieffet vndt in einen inextricablen Labyrinth gesetzet, Also vndt damit dergleichen Unheil an Ewren Ohrt verhütet werden, vndt nicht weiter um sich greiffen möge, So thun Wir auß diesen vndt andern gewißen bewegenden Uhrsachen mehr Euch hiemit gnädigst vndt ernstlich anbefehlen, daß Ihr (jedoch wie eingangs gemeldet Ewren vndt Ewer Stadthabenden Privilegys Recht vndt gerechtigkeiten ohne einiges præjuditz oder Nachtheil) alle fernere Inquisition vndt process in diesen Heren-Unwesen einstellet, vndt die dießfalß albereit Captivirte wieder relaxiret vndt in integrum restituiret, damit Ihr aber von denenselben auch hingegen keiner Gegenklage processen oder ungelegenheit Euch zubefahren haben möget, So verordnen Wir hiemit gleichergestallt vndt Wollen, bei vermeidung Vnser höchsten vngnade vndt exemplarischer Straffe, ernstlich, das die Captivirte oder deren Angehörige wie-

der Euch undt gemeine Stadt Ihrer Captur halber einige reconvention oder klage Anzustellen vndt zu attentiren noch in einige Wege Euch dießfalß zu molestiren sich nicht gelüsten laßen, Sondern allerseits schiedt vndt friedtlich nach wie vor mit einander leben und umbgehen sollen, Hieran beschicht Also Vnßer gnädigster Will vndt Meinung, vndt Wir verbleiben Euch im übrigen nechst empfehlung Gottl. Schutzes mit Königl. Hulden wohlbeygethan. Datum auff Vnßerm Königl. Schloß vndt Residentz Stockhollm den 16. February Anno 1649.

Christina.

Mittelst Königl. Rescripts an die Regierung des Fürstenthums Bremen vom 16. Februar 1649 ist derselben anbefohlen „hierüber zu halten, und nicht wieder von einem oder andern Theil dawider thun und fürnehmen zu lassen, insonderheit auch in der Süderstadt Verden mit gleicher Relarirung der alten Bürgermeisters Wittiben daselbst nicht weniger zu verfahren“ [2]).

Ex archivo Königl. Landdrostei
zu Stade.

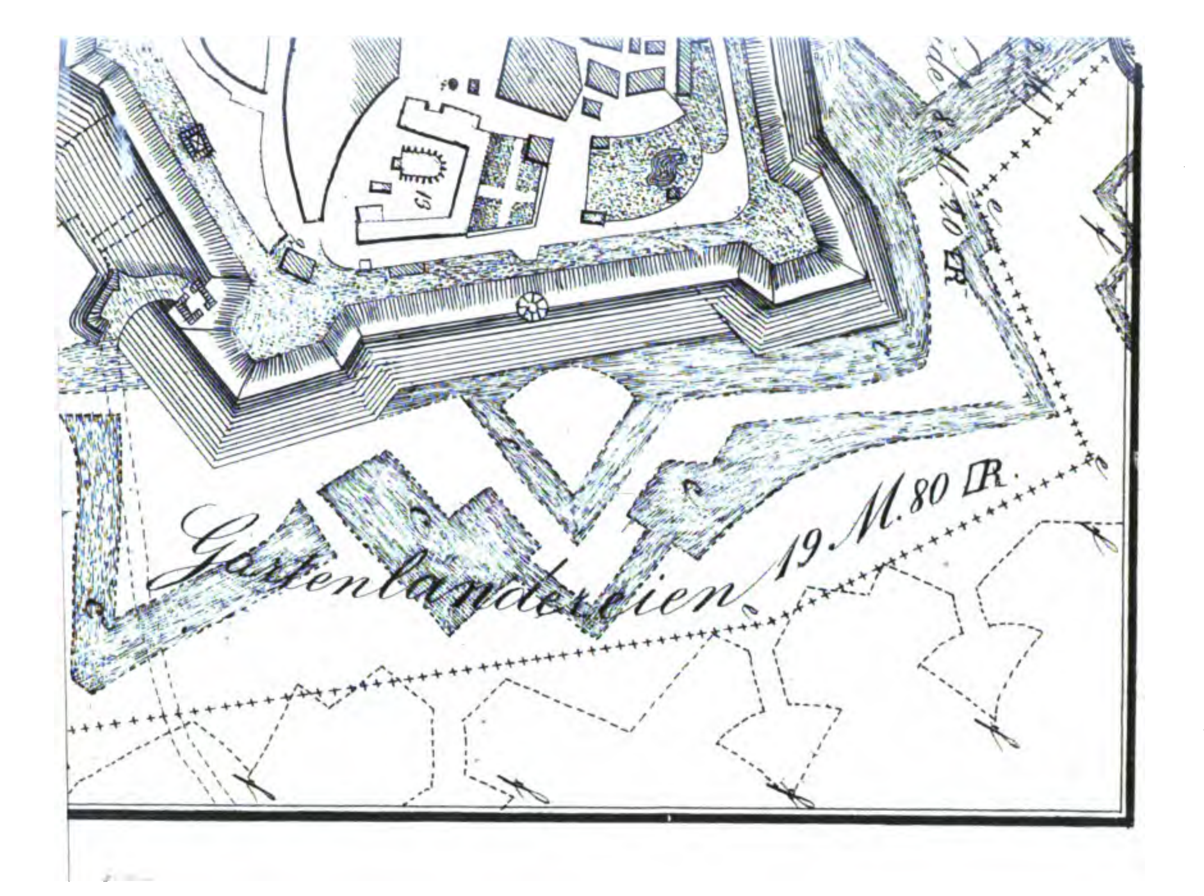
Erst in der Mitte des 17. Jahrhunderts haben demnach die Herenprocesse in dem Herzogthum Bremen und Verden aufgehört.

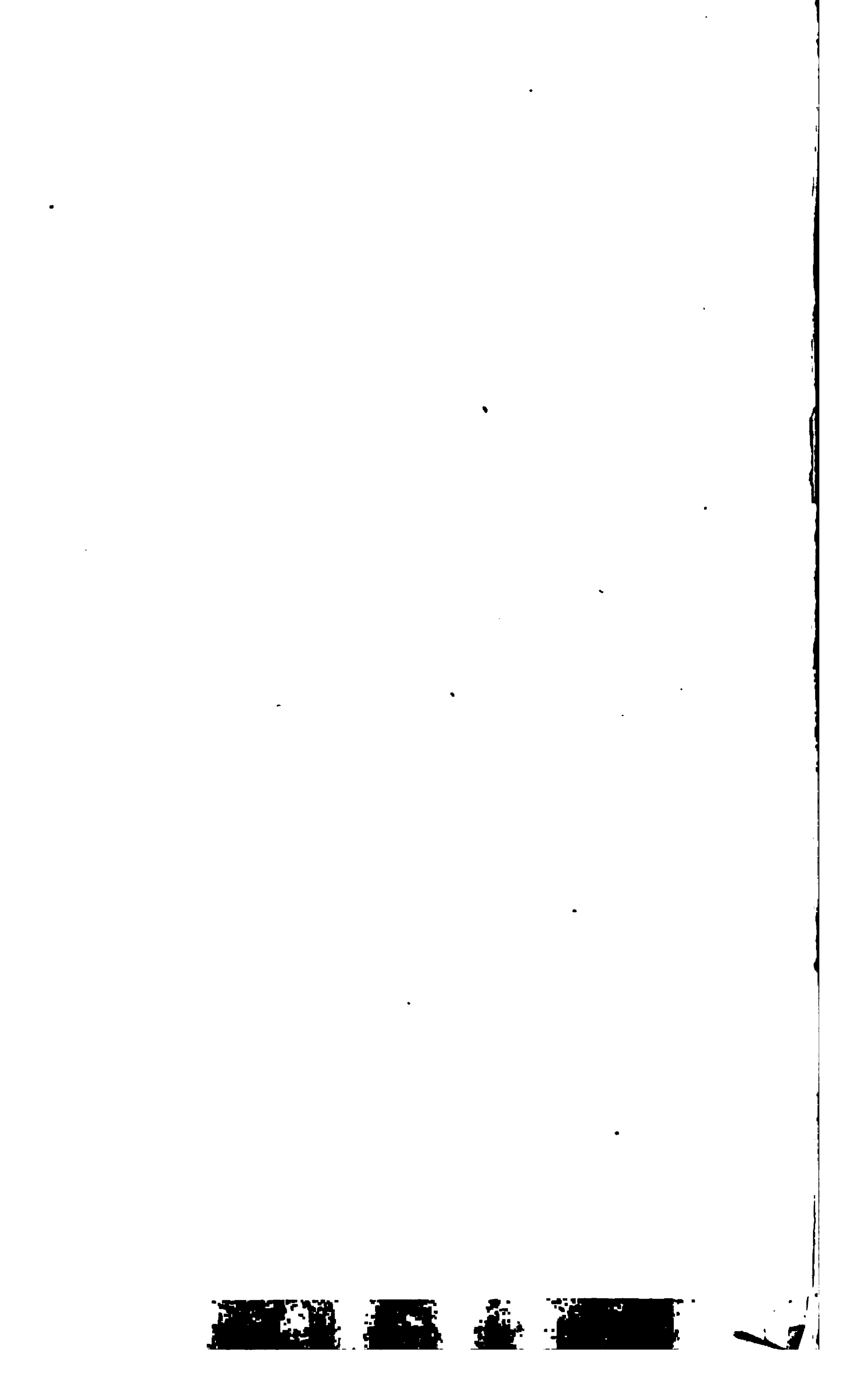
---

2) S. das Nähere über diesen und andere Herenprocesse in der Stadt Verden in Pfannkuche, Aeltere Geschichte des Bisthums Verden. Anhang III. S. 305—326.

Berichtigung.

Pag. 341 Z. 5 dieses Archivs fehlen hinter munimina die Worte: roboratur. Innotescat universitati fidelium praecipue autem dilectis filiis Verdensis.


Gartenlandereien 19. M. 80 □R.
13



Archiv

des

Vereins für Geschichte und Alterthümer

der

Herzogthümer Bremen und Verden und des Landes Hadeln

zu

Stade.

Herausgegeben im Auftrage des Ausschusses

von

Dr. E. Schlüter, Obergerichts-Rath a. D.,
C. H. Plaß, Director Gymnasii und
W. Gude, Director der Taubstummen-Anstalt
zu Stade.

4.

1871.



Stade.
In Commission der A. Pockwitz'schen Buchhandlung.
1871.

Druck von A. Ponwitz in Stade.

Inhalt.

Vorbericht.

Von dem Schriftführer des Vereins, Director Gube.

Der Verein für Geschichte und Alterthümer hat die ihm gestellte Aufgabe seit Herausgabe seiner letzten Publication gerade so verfolgt, wie von Begründung seiner Zeitschrift an: durch Sammlung von historisch wichtigen Gegenständen (Alterthümern, Münzen und Schriftwerken) und durch Bearbeitung historischer Quellen. Er ist für das letztgenannte Streben angewiesen gewesen und wird für dasselbe auch in der Zukunft angewiesen bleiben auf die Thätigkeit einzelner Mitglieder, muß dagegen für die erstbezeichnete Aufgabe rechnen auf die Beihülfe wenn möglich aller über seinen ganzen Bezirk verbreiteten Theilnehmer. Nur dann, wenn sich in allen Kreisen des Landdrostei-Bezirks Stade Geschichts- und Alterthumsfreunde finden, welche bestrebt sind, alles das zu sammeln und dem Vereine zuzuführen, was an interessanten alten Schriftstücken, an Druck- und Bildwerken, an alten Waffen, Wappen, Münzen, Inschriften, an Funden aus vorchristlichen Begräbnißstätten für den Verein zu gewinnen ist, wenn insbesondere die Vereinsgenossen ihre Theilnahme für den Verein auf solche Weise bethätigen, nur dann wird der Verein dahin gelangen können, soweit als möglich in einem Mittelpunkte alles das zu sammeln, was im Stande ist, über die Kunde der Vorzeit seines Bezirks Aufschluß zu geben.

Die Entwickelung einer derartigen Wirksamkeit hat indeß ein Interesse für die Vereinsaufgaben zur Voraussetzung. Wo dieses Interesse nicht vorhanden ist, da wird dasselbe am ehesten gefördert durch Kenntnißnahme der Erfolge der bisherigen Sammelarbeit des Vereins und durch die mit öfteren Veröffentlichungen desselben verbundenen Anregungen. Der Umstand, daß leider nur ein kleiner Theil der Vereinsgenossen und Bewohner des Landdrostei-Bezirks Stade Gelegenheit finden wird, die Ergebnisse der

Sammelthätigkeit des Vereins kennen zu lernen, macht es dem geschäftsführenden Vereins-Ausschusse zur Pflicht, mit um so größerem Nachdruck die Aufgabe einer öftern Herausgabe geschichtlicher Mittheilungen zu verfolgen, um auf solchem Wege zur Weckung und Belebung des Interesses für den Verein beizutragen.

Diese Erwägungen sind es zunächst, welche bei dem Ausschusse nach Herausgabe des dritten Heftes des Archivs das Bestreben wach gerufen haben, Sorge zu tragen, daß das vierte Heft dem dritten baldigst folgen könne. Eine besondete Nöthigung, an diesem Vorhaben festzuhalten, ist für den Ausschuß sodann noch daraus entstanden, daß er einzelnen Mitarbeitern des dritten Heftes gegenüber die Verpflichtung übernommen hat, im vierten Hefte die Fortsetzung ihrer Arbeiten zum Abdruck bringen und dasselbe spätestens 1871 erscheinen zu lassen; sowie auch dadurch, daß ihm von namhaften auswärtigen Kräften Zusicherungen einer Unterstützung bei Herausgabe des vierten Heftes gemacht worden sind. Verwirklicht haben sich indeß diese Zusicherungen nur durch Zusendung der interessanten Mittheilungen des Herrn Studienraths Dr. Müller und des Herrn Dr. jur. Brönnenberg zu Hannover.

Indem der Ausschuß nun nicht zögert, von dem ihm zu Gebote stehenden Materiale einen Theil als Fortsetzung des Archivs in Druck zu geben, hofft er, daß das Erscheinen eines neuen Heftes von den Mitgliedern mit willkommener Freude begrüßt werde und daß es dazu beitragen möge, ihm in dem Kreise seines Bezirks neue Freunde zu erwerben. Er nimmt indeß an, daß es den Vereins-Theilnehmern erwünscht sein wird, auch über den Stand des Theiles der Vereinswirksamkeit, der von der Fortsetzung der Publicationen unabhängig ist, in Kenntniß erhalten zu bleiben und unterläßt es deshalb nicht, wie bei dem Erscheinen des dritten Heftes, so auch diesmal wieder, den historischen Arbeiten nachstehend in aller Kürze einige allgemeine Mittheilungen über die Thätigkeit des Vereins und die Vorkommnisse aus dem Schooße desselben seit Juni 1869 vorauszuschicken.

Nach der beigefügten Liste der Theilnehmer zu schließen, haben die Zeitumstände das Interesse für den Verein nicht gemindert. Es zählte derselbe bei Herausgabe des dritten Heftes 185 Mitglieder, hat inzwischen verloren durch Tod und bezw. durch Austritt 16, gewonnen durch Eintritt aber 21 Mitglieder, so daß die Zahl seiner Theilnehmer sich zur Zeit auf 190 beläuft. Seit Jahren

ist, nach der Mitgliederzahl zu schließen, die Theilnahme für den Verein in der Stadt selbst in einer Steigerung, nach auswärts hin aber in einer Abnahme begriffen gewesen. Der Vorstand richtet deshalb an die auswärtigen Herren Ausschußmitglieder die dringende Bitte, zur Förderung der Vereinssache ihre Wirksamkeit freundlichst dahin geltend machen zu wollen, daß dem Vereine nach auswärts wieder mehr Theilnehmer zugeführt werden und muß es in das Ermessen der genannten Herren Mitglieder verstellen, ob nicht der Hinweis auf die literarische Thätigkeit des Vereins Anhaltspunkte bietet, um Anregungen zum Beitritt zu geben.

In dem Local-Vorstande sind seit Juni 1869 Aenderungen nicht eingetreten; auswärts sind einige Agenturen zur Zeit erledigt, zu deren Besetzung die erforderlichen Schritte demnächst geschehen werden.

Die laufenden Geschäfte sind in den durch die Statuten festgestellten Sitzungen regelmäßig erledigt. Es ist in diesen Sitzungen berichtet über die erfolgten Eingänge (Zuschriften und Gaben), es ist berathen über Vorschläge zur Förderung der Vereinszwecke, daneben aber sind ab und an historische Mittheilungen und Arbeiten von einzelnen Mitgliedern zum Vortrag gebracht worden.

Die geringe Betheiligung der auswärtigen Agenten des Vereins an der General-Versammlung im Verein mit der Thatsache, daß sehr viele Agenturbezirke durch Geistliche besetzt sind, welche zur Zeit der Stader Prediger-Conferenz einige Tage in Stade anwesend zu sein pflegen, hat den Vorstand bestimmt, die General-Versammlung, die den Statuten gemäß am Mittwoch nach Trinitatis abgehalten werden soll, zur Zeit der Stader Prediger-Conferenz anzuberaumen, um dadurch wenigstens einem Theile der auswärtigen Ausschußmitglieder die Betheiligung an derselben zu erleichtern. Bislang hat indeß diese Maßregel den von ihr erwarteten Erfolg noch nicht gehabt.

Der Stand der Vereinsfinanzen ist beim letzten Abschlusse ein ganz günstiger gewesen. Zur Beurtheilung dieses Abschlusses ist indeß in Betracht zu ziehen, daß das Kalenderjahr dem Rechnungsjahre zum Grunde liegt. Sobald man die Ausgaben, welche durch den Druck des Archivs und durch den Ankauf von Büchern seit Beginn dieses Jahres entstanden sind, mit in Rechnung bringt, wird das Verhältniß des Abschlusses ein wesentlich anderes und stellt sich bald heraus, daß der Verein zur Verfolgung seiner

Aufgaben einer kräftigen Unterstützung von Seiten der öffentlichen Mittel nicht entbehren kann. Zum Glück hat es an dieser Unterstützung nicht gefehlt. Der Ausschuß ist erfreut, es an dieser Stelle mit verbindlichstem Danke hervorheben zu können, daß auf huldvolle Befürwortung des Landes-Directorii der hohe Provinzial-Landtag zu Hannover, wie früher, des Vereins sich erinnert und demselben pro 1870 und 1871 eine jährliche Beihülfe von 150 ₰ gewogentlichst bewilligt hat.

Die Bestrebungen zur Vervollständigung der Vereinssammlungen haben ihren ungestörten Fortgang gehabt. Die gemachten Erwerbungen sind registrirt und sind, wenn auch nicht in allen Beziehungen gleich bedeutungsvoll, so doch im Ganzen sehr zahlreich zu nennen. Statt eines Verzeichnisses aller einzelnen Eingänge mag hier nur die Hervorhebung der namhaftesten Gaben und Ankäufe Platz finden. Die für die Alterthumssammlung gemachten Erwerbungen sind dabei der Zahl nach die geringsten.

Als interessante Acquisition für die Alterthumssammlung ist zunächst ein für ein billiges Fundgeld angekaufter Bronzefund zu bezeichnen. Derselbe besteht aus einem 2′ langen, gut erhaltenen und der Form nach der vorchristlichen Zeit angehörenden Bronzeschwerte, welches bei Steinkirchen im „Alten Lande" 15′ tief unter sogenannter Kleierde aufgegraben worden ist. — Durch Ankauf ist sodann noch in den Besitz des Vereins übergegangen ein bei Hagenah in einem Grabhügel vorgefundener bronzener Meißel (Celt).

Auf dem Wege der Schenkung hat der Verein erworben: die Stücke eines zwischen Haddorf und Sternberg vorgefundenen Bronzeschwertes; eine bei der Stader Wassermühle vorgefundene gut erhaltene bronzene Lanzenspitze; verschiedene bei Aufgrabung von Urnen im Amte Lehe an's Licht geförderte Bronze-Pincetten; ein Celt, gefunden in einem Hünengrabe beim Holze Tresenah, 1½ Stunde östlich von Ringstedt;- eine in der Nähe von Horneburg aufgegrabene Urne; ein im Amte Lehe in einem Einschnitte der Geestendorfer Landstraße durch Grabungen an das Licht geförderter Steinkeil; ein Folterwerkzeug des Mittelalters, eingesandt vom Amtsgerichte Lehe und eine dem Vereine von einem Mitgliede aus Stade zugestellte auffällig große alterthümliche, mit vielen Verzierungen versehene Streitaxt.

Eine Hervorhebung verdient sodann ein von Lüdingworth aus eingesandtes Wappen in Glasmalerei — ein Wappen des Landschöffen Martin Kopf — aus dem Jahre 1616. Noch interessanter

ist indeß eine ähnliche Acquisition, welche dem Vereins-Museum durch die Bemühungen des Herrn Superintendenten Kerstens zu Rotenburg zugegangen ist. Dieselbe besteht in einem aus der abgebrochenen alten Kirche zu Rotenburg herrührenden, noch gut erhaltenen Wappen in schöner Glasmalerei $1^3/_4{}'$ im Quadrat mit der Inschrift: „Friederich, Erwälter zu Erz und Bischofen der „Stifter Bremen und Verden, Coadjutor zu Halberstadt, Erben „zu Norwegen, Herzog zu Schleswig-Holstein, der Stormarn und „Dittmarschen, zu Oldenburg und Delmenhorst. 1640."

Von den für die Münzsammlung erfolgten Eingängen möge Erwähnung finden:

ein Stader Speciesthaler aus dem Jahre 1686;
ein Stader Achtgroschenstück aus dem Jahre 1688;
ein Stader Groschen aus dem Jahre 1564;
eine bei Löhnhorst aufgegrabene spanische Silbermünze aus dem Jahre 1566;
eine polnische Münze aus dem Jahre 1763;
eine braunschweigische Silbermünze aus dem Jahre 1617;
eine Verdener Münze aus dem Jahre 1619;
eine Denkmünze auf die Einführung der Reformation in Brandenburg, Joachim II., 1539.

Auch einige im Vereinsbezirke aufgefundene alte römische Münzen sind dem Ausschusse zugesandt worden.

Die für die Urkundensammlung erfolgten Einsendungen sind zum größern Theile Geschenke des Herrn Gasverwalters Jobelmann hieselbst. Derselbe hat den Verein bedacht mit Zusendung einer Anzahl alter Amtsbücher der hiesigen Innungen und Zünfte, theilweise aus dem 14. und 15. Jahrhundert herrührend, mit zahlreichen Stader Verhältnisse betreffenden Schriftstücken und Pergament-Urkunden und mit verschiedenen alten Statuten der hiesigen Brüderschaften. Unter den von ihm eingesandten alten Schriftstücken ist hervorzuheben: ein Original-Geleitbrief des Grafen Pappenheim vom 6. October 1632, ausgestellt für den Rath und die Abgeordneten der Bürgerschaft der Stadt Hildesheim.

Von den alten Manuscripten, welche dem Vereine zugestellt sind, verdient genannt zu werden: eine von einem unbekannten Verfasser aufgestellte Geschichte der Grafen von Stumpenhausen und Hoya. —

Für die Bibliothek sind seit Juni 1869 größere Summen aufgewandt, als in den Vorjahren. Man hat mehrere kleinere

Büchersammlungen historischen Inhalts angekauft und auch auf Auktionen recht werthvolle, in der Bibliothek bislang noch vermißte Werke erstanden. Von den Geschenken, die dem Vereine zugesandt sind, ist mit verbindlichstem Danke zu erwähnen, die durch den Herrn Oberpräsidenten Grafen zu Stolberg-Wernigerode, Erlaucht, eingesandte Schrift über die Bau-Denkmäler im Regierungsbezirke Cassel von Dehn-Rothfelser und Lotz. Außerdem haben auch mehrere Privatpersonen dem Vereine Werke für die Bibliothek zugehen lassen. Eine große Bereicherung hat dieselbe erfahren durch die zum Theil sehr umfangreichen Einkäufe von den verbundenen Vereinen und sind seit Juni 1869 allein 66 Zusendungen dieser Art eingegangen. Die reichhaltigste Zuwendung ist diesmal dem Vereine durch eine auf Ansuchen von hier aus dem Schriftentausche beitretende gelehrte Körperschaft, durch die k. k. Academie der Wissenschaften zu Wien, gemacht worden. Dieselbe hat dem Vereinsvorstande eine Anzahl älterer und neuerer umfangreicher Schriften, — im Ganzen 163 Werke —, worunter sehr werthvolle Kupferwerke, als Geschenk zustellen lassen.

Eine Bezeichnung der Erwerbungen für die Bibliothek im Einzelnen kann unterlassen werden, da die seit längerer Zeit beabsichtigte Aufstellung eines neuen Catalogs während des Sommers vorbereitet und nunmehr soweit vorgeschritten ist, daß derselbe noch in diesem Jahre in Druck gegeben und den Vereinsmitgliedern zugestellt werden kann.

Der Aufgabe des Vereins, auf die Erhaltung bedrohter Denkmäler der Vorzeit hinzuwirken, ist derselbe auch während der letzten 2 Jahre nach Kräften nachgekommen. Eine Anregung ist ihm dazu geworden durch Mittheilungen, welche von dem Conservator der Alterthümer der Provinz, dem Herrn Studienrath Dr. Müller zu Hannover, in Anlaß einer Reise durch den Vereinsbezirk eingesandt sind. Der Vorstand hat die ihm von dem Herrn Studienrath Dr. Müller zum Schutze mehrerer Alterthümer gegebenen Rathschläge befolgt und dabei insbesondere sein Augenmerk, wie schon wiederholt in frühern Jahren, der Erhaltung interessanter Denkmäler der Vorzeit im Amte Lehe zugewandt. In letzterer Beziehung war dem Vereine nicht bloß vom Studienrath Müller, sondern auch von einem Mitgliede aus dem Amte Lehe — von dem Gemeinde-Vorsteher Herrn Immen zu Langen — die Mittheilung zugegangen, daß die bisherigen Bemühungen zur völligen Sicherstellung der Pipinsburg und des Bülzenbetts, der bekannte-

sten Alterthums-Denkmäler im genannten Amtsbezirke, ihren Zweck noch nicht erreicht hätten und daß beide Denkmäler der Gefahr einer demnächstigen Zerstörung bei den in Aussicht stehenden Wegebauten nicht völlig entrückt seien. Da zu den beabsichtigten Wegebauten eine ständische Beihülfe in Aussicht genommen sein sollte, so hat der Verein, von welchem früher die Königliche Landdrostei Stade wiederholt um Aufwendung ihres Einflusses zum Schutze jener Alterthümer gebeten worden ist, — auch das Landes-Directorium zu Hannover auf die den genannten Denkmälern drohende Gefahr aufmerksam gemacht; nach den ihm gewordenen Mittheilungen darf er annehmen, daß sowohl die königlichen, als die ständischen Behörden nichts unterlassen werden, um die Pipinsburg und das Bülzenbett vor der Gefahr einer Zerstörung sicher zu stellen.

In einer der allgemeinen Versammlungen des Vereins hat der als Schriftsteller, Kunstkenner und Alterthumsfreund bekannte Herr Herrmann Allmers aus Rechtenfleth in einem längern, durch Zeichnungen und Karten illustrirtem Vortrage die Aufmerksamkeit der anwesenden Vereinsmitglieder darauf hingelenkt, daß seit einer Reihe von Jahren in Nordwest-Deutschland mehrfach Steinsargdeckel aufgefunden seien, deren Verzierungen nach Meinung hervorragender Forscher (nach Kugler, Caumont und Anderen) auf eine sehr alte, auf die karolingische Zeit hinweise. Zuerst habe man diese Steinsargdeckel in einer alten Kirche zu Cöln, in der zu St. Maria am Capitel, in einer Mauer entdeckt und durch Nachforschungen erfahren, daß dieselben früher aus der Umgebung der Kirche an das Licht gefördert und dann in die Mauer eingelassen seien. Auch im Bremer Dome habe man einen, mit ähnlichen Verzierungen versehenen Sargdeckel aufgefunden und es sei durch Nachforschungen des Syndicus Dr. Schumacher und des Dombaumeisters zu Bremen constatirt, daß jener Sargdeckel gerade an der Stelle gelegen, an welcher man den im Jahre 839 verstorbenen zweiten Bischof zu Bremen, Willerich, beigesetzt habe. Die Auffindung eines ähnlichen Steinsargdeckels am Jahdebusen in Folge der dort im Jahre 1863 vorgenommenen Arbeiten habe dem Geh. Rathe von Quast zu Berlin auf Bericht des Baumeisters Kunisch Anlaß gegeben, auf dem sogenannten Bandter Kirchhofe an der Stelle, an welcher früher 7 durch die Fluth von 1501 untergegangene Kirchspiele gestanden, Sondirungen und und Nachgrabungen anstellen zu lassen. Hierdurch sei dann die

Grundmauer einer im romanischen Style erbauten Kirche bloßgelegt, in deren Nähe man Steinsärge in einer Tiefe von ungefähr 2 Fuß, und mit der Richtung der Fußenden nach Osten hin, aufgefunden, an Stoff, Form und Sculptur ganz denen gleichend, welche man andern Orts aufgegraben. Auf den Deckplatten dieser Steinsärge finde man ein Kreuz mit riesenartiger Verzierung, zu beiden Seiten des Kreuzes Stäbe mit palmenartiger Verzweigung, die 4 Wände seien mit einer, der romanischen Bogenform ähnlichen Sculptur ausgestattet.

Durch Bemühungen des Oberkammerherrn Herrn von Alten zu Oldenburg sei festgestellt, daß man ähnliche Särge und Sargdeckel in verschiedenen Bezirken Oldenburgs, auf den Schleswigschen Halligen, in Ostfriesland und Holland aufgefunden habe.

Auf Antrag des Herrn Allmers hat der Verein, gestützt auf diese Mittheilungen, unter Beifügung von Zeichnungen durch seine Agenten nachforschen lassen, ob ähnliche Aufgrabungen von Steinsargdeckeln auch im Vereinsbezirke gemacht worden sind. Es ist durch diese Nachfragen aber —, soweit sie eine eingehende Beantwortung gefunden haben, — wie der Verein hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringt, festgestellt, daß bislang ähnliche Steinsargdeckel im Landdrosteibezirke Stade nirgends aufgefunden worden sind.

Wenn demnach diese Angelegenheit zu einem Ergebnisse nicht geführt hat, so muß von einem andern Gegenstande, der den Ausschuß wiederholt in seinen Sitzungen beschäftigt hat, gesagt werden, daß er wegen der damit verbundenen Kosten und anderer hindernder Umstände halber bislang nicht hat zum Austrage gebracht werden können. Es ist dies die folgende Angelegenheit.

In einer der alten Kirchen des Landes Hadeln, in der Kirche zu Altenbruch, befindet sich als altes Denkmal deutscher Kunst ein geschnitzter und bemalter Flügelaltar —, ein Altarschrein —, der von namhaften Kunstkennern in seiner Art als ein Kunstwerk ersten Ranges bezeichnet wird. Angeregt durch eine Besprechung, welche der Kunstschriftsteller Phil. Limmer in Hamburg diesem Kunstwerke im deutschen Kunstblatte bereits in den funfziger Jahren hat zu Theil werden lassen, hat der kunstsinnige Allmers zu Rechtenfleth den Schrein an Ort und Stelle besichtigt. Er berichtet, daß seine nach der Beschreibung von Limmer geweckten Erwartungen weit übertroffen worden seien und stimmt mit Lim-

mer darin überein, daß der Altenbrucher Altarschrein die größte Aehnlichkeit besitze mit einem andern großartigen Denkmale der Holzsculptur in Norddeutschland, mit dem von Hans Brüggemann in den Jahren 1515 bis 1521 geschnitzten berühmten Altarschreine im Dome zu Schleswig. Der Schrein der Kirche zu Altenbruch ist 5' hoch, ebenso breit, 8" tief und stellt in fünf Feldern dar: Christus vor Pilatus, Christi Kreuztragung, seine Kreuzigung, Höllenfahrt und Abnahme vom Kreuz. Beide Kunstkenner rühmen die treffliche Gruppenbildung, den Reichthum an Motiven, das feingestimmte zarte Colorit, die Charakteristik in den Köpfen, und vor allem die Tiefe und Innigkeit des Seelen-Ausdrucks, die sich nach Allmers „in dem edel gebildeten Antlitze des Gekreuzigten bis zur erhabenen Mächtigkeit gipfelt"; sie heben hervor, daß der Schrein dem Schleswiger, wenn auch nicht an Größe, doch an Tüchtigkeit in der Technik ebenbürtig zur Seite stehe, denselben an edler Ausbildung und richtiger Stellung der Figuren, sowie in der Kenntniß des Anatomischen, oft genug übertreffe.

Zufolge der Mittheilungen des Herrn Superintendenten Pfaff zu Altenbruch, hat man in den vierziger Jahren den Schrank reinigen und neu auffrischen lassen wollen, die Angelegenheit ist aber in's Stocken gerathen, weil der zugezogene Künstler sich nicht hat entschließen können, vor vollzogener Arbeit das Maximum des dafür zu fordernden Preises zu bestimmen. Später hat — nach Mittheilung des Herrn Superintendenten Pfaff — der Lüneburger Alterthumsverein sich noch einmal mit der Angelegenheit beschäftigt und nach vorgängigen Untersuchungen sich dahin erklärt, daß die Restaurirung des Schrankes ungefähr 1500—2000 ₰ kosten werde. Die Gemeinde hat sich aber zur Aufbringung dieses Betrags nicht entschließen können, selbst dann nicht, als durch Kunstkenner darauf hingewiesen worden ist, daß durch eine spätere Aufstellung des Schrankes in einer großen Stadt — etwa Hamburg — ein großer Theil der Kosten wieder gewonnen werden könne.

Herr Allmers hat nun den Verein darauf hingewiesen, daß es ganz innerhalb des Kreises seiner Aufgaben liege, ein solches Denkmal deutscher Kunst dem Staube der Vergessenheit zu entziehen und durch eine genaue photographische Vervielfältigung der gesammten deutschen Kunstwelt zugänglich zn machen. Da Herr Allmers sich auf Ansuchen bereit erklärt hat, die hergestellten Abbildungen demnächst mit einem ausführlichen kunst-historisch-kritischen Texte zu begleiten, so hat der Verein sich wegen Her-

stellung der Bilder mit einem Photographen in Beziehung gesetzt. Letzterer hat dann auf sein Risico einige von dem Vereine später käuflich erworbene Bilder-Exemplare angefertigt, welche von Allmers und andern Kunstkennern als gelungen bezeichnet worden sind. Nachdem dann aber der Photograph für die Vervielfältigung eine für die Mittel des Vereins unerschwingliche Summe gefordert hat und anderseits eine Vervielfältigung durch einen andern Photographen nicht hat zugestehen wollen, ist die Angelegenheit in's Stocken gerathen.

Es wäre übrigens sehr zu beklagen, wenn das Vorhaben nicht zur Ausführung käme, denn es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß eine Abbildung des Schreines, begleitet mit einer, von der gewandten Feder des kunstsinnigen Allmers aufgestellten kunst-historisch-kritischen Erläuterung, von der Kunstwelt, wie von den verbundenen Vereinen, als eine willkommene Gabe begrüßt werden dürfte. Der Ausschuß wünscht indeß noch immer, das länger geplante und von Allmers warm befürwortete Unternehmen zur Ausführung zu bringen. Sollten dadurch seine Mittel mehr, als er zur Fortsetzung seiner sonstigen Wirksamkeit wünschen darf, in Anspruch genommen werden, so wagt er zu hoffen, daß ihm mit Rücksicht auf den Zweck des Vorhabens seiner Zeit aus den für Kunst und Wissenschaft zur Verfügung gestellten Mitteln auf Ansuchen eine außerordentliche Beihülfe nicht versagt werden wird.

Schließlich mögen noch einige Bemerkungen über die Stellung des Vereins zu den verbundenen Vereinen folgen.

Das in dem dritten Hefte des Archivs erwähnte Preisausschreiben des hiesigen Vereins und vier anderer Vereine ist auch bei der zweiten Veröffentlichung ohne Erfolg geblieben. Die verbundenen Vereine sind deshalb auf Vorschlag des Bremer Vereins übereingekommen, von jedem Versuche einer weitern Veröffentlichung abzusehen.

Während in der Stellung des Vereins zu dem Gesammtvereine eine Aenderung nicht eingetreten ist, hat sich der Kreis der wissenschaftlichen Gesellschaften, mit denen der Stader Verein Beziehungen pflegt, seit Juni 1869 erheblich erweitert. Es sind zu den Gesellschaften, mit welchen der Verein früher im Verkehr stand, noch 12 andere hinzugetreten, nämlich;

Die historische Gesellschaft zu Basel;

Der Verein für Alterthumsfreunde in den Rheinlanden zu Bonn;

Die k. k. Mährisch-Schlesische Gesellschaft für Natur- und Landeskunde zu Brünn;

Der historische Verein der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont zu Corbach;

Die gelehrte Esthnische Gesellschaft zu Dorpat;

Der Bergische Geschichtsverein zu Elberfeld;

Die k. Academie der Wissenschaften zu München;

Die historische Section der k. böhmischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Prag;

Der historische Verein für die Pfalz zu Speier;

Der historisch-antiquarische Verein zu Schaffhausen;

Die kaiserliche Academie der Wissenschaften zu Wien;

Der neu begründete Verein für Geschichte der Stadt Leipzig zu Leipzig; und

Der vor Kurzem constituirte „Hansische Geschichts-Verein zu Lübeck.

Schließlich möge noch bemerkt werden, daß der Verkehr mit den Holländischen Gesellschaften auf buchhändlerischem Wege früher nicht gut möglich und durch die Post sehr kostspielig war. Die Holländischen Gesellschaften haben zur Aenderung dieses Verhältnisses selbst die Initiative ergriffen und zur Vermittelung der Beziehungen mit sämmtlichen ausländischen Gesellschaften nach dem Muster der Amerikanischen Gesellschaften eine Centralstelle: das unter Direction des Secretairs der Holländischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Haarlem stehende „Bureau Scientifique Central Néerlandais“ zu Haarlem errichtet und zugleich eine deutsche Buchhandlung bezeichnet, durch deren Vermittelung die Sendungen regelmäßig durch das genannte Büreau, sowie von demselben zurück an den Ort ihrer Bestimmung gelangen werden.

Stade, den 23. October 1871.

Im Auftrage:
Der Schriftführer.
Gude.

Verzeichniß der Vereins-Mitglieder
am 1. October 1871.

1. Geschäftsführender Ausschuß:

a. in Stade.

Mitglieder, welche bestimmte Aemter verwalten.

1. Vorsitzender: Herr Generalsuperintendent Dr. theol. u. ph. Köster.
2. Stellvertreter: Herr Landschaftsrath und Bürgermeister Neubourg.
3. Schriftführer: Herr Director Gude.
4. und 5. Archivare: Herr Obergerichtsrath a. D. Dr. jur. Schlüter und Herr Director Plaß.
6. Cassirer: Herr Candidat Brinckmann.
7. Conservator der Münzen: Herr Canzlei-Expedient Wittpenning.
8. Conservator der Alterthümer: Herr Hauptlehrer Schnakenberg.

Das Amt des Bibliothekars versieht Herr Obergerichtsrath a. D. Dr. jur. Schlüter.

Die übrigen Mitglieder des Verwaltungs-Ausschusses.

9. Herr Ministerial-Vorstand a. D., Landdrost Braun.
10. Herr Consistorialrath Küster.
11. Herr Regierungs- und Baurath Lüttich.
12. Herr Sanitätsr. Dr. med. Sander.

b. außerhalb der Stadt Stade.

(Reglement §. 5)

1. Inspection Altes Land: Herr Superintendent Brüning in Hollern.
2. Inspection Bremervörde: Herr Pastor Harms in Oerel. Herr Pastor Dieckmann in Gnarrenburg.
3. Inspection Hagen: Herr Pastor Fromme in Wersabe.
4. Inspection Harsefeld: Herr Pastor Wiedemann in Bargstedt.
5. Inspection Himmelpforten: Herr Oberamtmann a. D. v. Marschalck in Stade.
6. Inspection Land Kehdingen: Herr Oberamtsrichter von Bremen in Freiburg.
7. Inspection Lehe: Herr Superintendent Wittkopf in Debstedt.
8. Inspection Neuhaus a. d. Oste: Herr Geheimer Rath Graf Bremer, Excellenz, zu Cadenberge.
9. Inspection Osterholz: Herr Superintendent Ruperti in Lesum.
10. Inspection Ottersberg: vacat.
11. Inspection Rotenburg: Herr Mühlenbesitzer Müller zur Scheeßeler Mühle.
12. Inspection Verden: Herr Rector Dr. ph. Klippel in Verden.
13. Inspection Land Wursten: Herr Rector Dr. ph. Jüngling in Dorum.
14. Inspection Stadt Buxtehude: vacat.
15. Inspection Zeven: Herr Organist Rosenbrock in Sittensen.
16. Inspection Land Hadeln: vacat.
17. Frei-hansestädtisch Bremer Gebiet: Herr Regierungs-Secretair Dr. Ehmck.

2. Wirkliche Mitglieder nach den Wohnorten.

Die Herren:

Stade.

1. Alpers, Lehrer an der Bürgerschule.
2. Brackmann, Landsyndicus und Obergerichtsanwalt.
3. Brandt, Oberlehrer.
4. Braun, Ministerial-Vorstand a. D. und Landdrost.
5. Brinck, Dr. med.

Die Herren:
6. Brinckmann, Candidat.
7. Büttner, Consistorial-Secretair.
8. Cornelsen, Th., Senator.
9. Cornelsen, H., Procurist.
10. v. Dadelsen, Frau des weiland Lederhändlers.
11. v. d. Decken, Excellenz, Staatsminister a. D. und Ritterschaftspräsident.
12. Eichstaedt, Apotheker.
13. Freudentheil, Dr. jur., Obergerichtsanwalt.
14. Götze, Syndicus.
15. Gude, Director der Taubstummen-Anstalt.
16. Hahn, Seminar-Hauptlehrer.
17. ~~Hecht, Lehrer.~~
18. Holtermann, Particulier.
19. Hoppe, Lehrer an der höhern Töchterschule.
20. Jobelmann, Gas-Inspector.
21. Junge, Buchbindermeister.
22. Kerstens, Apotheker.
23. Köster, Dr. theol. u. ph., General-Superintendent a. D.
24. Kortkampf, Lederfabrikant.
25. Küster, Consistorialrath.
26. Langerhans, Cämmerer.
27. Leeser, Banquier.
28. Lüttich, Regierungs- u. Baurath.
29. v. Marschalck, Oberamtmann a. D.
30. Nagel, H., Kaufmann.
31. Neubourg, Landschaftsrath und Bürgermeister.
32. Plaß, Gymnasial-Director.
33. Pockwitz, Buchhändler.
34. Pratje, Kornhändler.
35. Reibstein, Collaborator.
36. ~~Rodde, Wasserbau-Conducteur.~~
37. Rodekohr, Registrator.
38. Ruborff, Oberamtsrichter.
39. Sander, Dr. med., Sanitätsrath.
40. Sander, Dr. ph., Collaborator.
41. Saxer, General-Superintendent.
42. Schlüter, Dr. jur., Obergerichtsrath a. D.
43. Schnakenberg, Hauptlehrer.
44. Schumacher, Baumeister.
45. Siegel, R., Instrumentenfabrikant.
46. Söhl, Copist.
47. Tiedemann, Dr. med.
48. ~~Umland, Pastor u. Collaborator.~~
49. Vogeley, Obergerichts-Secretair.
50. Vollmer, Brandkassen-Receptor.
51. Wedekind, Major a. D.
52. Webber, C. W., Rentier.
53. Willemer, Fabrikant.
54. Wittpenning, Canzlei-Expedient.

Die Herren:
55. Woltmann, Pastor.
56. Wynecken, Obergerichtsanwalt.

Achim.

57. Zeidler, Pastor.

Ahlerstedt.

58. Gerken, Pastor.

Altenbruch im Lande Hadeln.

59. Peschau, Pastor.
60. ~~Pfaff, Superintendent.~~

Apensen bei Horneburg.

61. Krusewitz, Pastor.

Aßel im L. Kehdingen.

62. Schmidt, Pastor.

Arbergen bei Achim.

63. Behn, Superintendent.

Balje bei Neuhaus a. d. Oste.

64. Degener, Pastor.

Bardorf bei Belum.

65. Wisch, Gutsbesitzer.

Bargstedt.

66. Wiedemann, Pastor.

Basbeck.

67. Arfken, Pastor.

Belum bei Neuhaus a. d. Oste.

68. Plate, Pastor.

Bevern bei Bremervörde.

69. Einstmann, Pastor.

Blumenthal.

70. Schöne, Pastor.

Borstel.

71. Cooper, Pastor.
72. ~~Schramm, Pastor adj.~~

Bramstedt bei Dorfhagen.

73. Pfannkuchen, Pastor.

Brandenburg.

74. Biermann, Dr. ph., Oberlehrer.

Bremen.

75. Adami, Dr., Obergerichtsanwalt.
76. Breusing, Navigationslehrer.
77. Ehmck, Dr. jur., Regierungs-Secretair.

Breslau.

78. ~~Dröge, Regierungsrath.~~

Brokel bei Rotenburg.

79. Kroop, cand. theol.

Buxtehude.

80. Köhler, Cäsar, Fabrikant.
81. ~~Cobbin, Apotheker.~~
82. Richter, Kaufmann.
83. Tegtmeyer, Lehrer.
84. Der Magistrat.

Cadenberge.

85. Graf Bremer, Geh. Rath, Excellenz.

Die Herren:

Cappel im Lande Wursten.

86. v. Hanffstengel, Pastor.

Cassebruch bei Dorfhagen.

87. Böse, Christoph, Grundbesitzer.

Celle.

88. Roscher, Appellationsgerichts-R.
89. Frhr. v. d. Schulenburg, Landsch.-Rath.
90. Wittkopf, Assessor.

Daverden.

91. Krull, Pastor.

Daudiek bei Horneburg.

92. v. Holleuffer, Landschaftsrath.

Debstedt bei Lehe.

93. Wittkopf, Superintendent.

Dorum.

94. Behrens, Cantor.
95. Jüngling, Rector, Dr. ph.

Dresden.

96. Ruge, Dr. ph., Lehrer an der Handelsschule.

Elmlohe.

97. v. Bremen, Pastor.

Elsdorf.

98. Zimpel, Pastor.

Freiburg im Lande Kehdingen.

99. v. Bremen, Oberamtsrichter.

Frelsdorfer Mühlen.

100. v. Schwanewede, Oberamtsrichter a. D.

Geversdorf.

101. Lehding, Superintendent.

Gnarrenburg.

102. Dieckmann, Pastor.
103. Zeidler, Kaufmann.

Greifswald in Pommern.

104. Albrecht, Appellations-Gerichts-Präsident.

Großwörden bei Osten.

105. Holthusen, Pastor.

Hainmühlen bei Bederkesa.

106. Döscher, H., Hofbesitzer.

Hamelwörden.

107. Lübs, Pastor.

Hannover.

108. Brönnenberg, Dr. jur., Steuer-Director a. D.
109. Eickenroht, Consistorialrath.
110. Hüttmann, Seminarlehrer.
111. v. Marschalck, Oberst.
112. Thomsen, Obergerichtsrath.

Harsefeld.

113. Fromme, Amtsrichter a. D.
114. Mügge, Amtshauptmann.

Die Herren:

115. Schulte, Dr. med.

Hechthausen.

116. v. Marschalck, Landschaftsrath.

Heeslingen bei Zeven.

117. Crome, Pastor.

Hörne bei Freiburg.

118. v. d. Decken, Hauptmann a. D.

Hollern.

119. Brüning, Superintendent.

Horneburg.

120. Becker, Pastor.

Horst.

121. Brüning, Pastor.

Jork.

122. Rehder, J., Hofbesitzer.
123. Schultze, Apotheker.

Kehdingbruch.

124. Göbel, Pastor.

Kiel.

125. Müller, Dr., Oberlehrer.

Kopenhagen.

126. Jörgensen, Rentier.

Lamstedt.

127. Holtermann, Kaufmann.

Langen bei Lehe.

128. Immen, Gemeinde-Vorsteher.

Lesum.

129. Ruperti, Superintendent.

Lüdingworth im L. Hadeln.

130. Hinterthür, Pastor.
131. Rüther, Pastor.

Minden i. d. Provinz Westfalen.

132. Brüning, Bürgermeister.

München.

133. Rodde, Pastor.

Mulsum bei Harsefeld.

134. Wyneken, Superintendent.

Neuenkirchen bei Rotenburg.

135. Beens, Pastor.

Neuhaus a. d. Oste.

136. Meyer, Pastor.
137. Prott, Amtsrichter.

Neukloster bei Buxtehude.

138. Wedekind, Pastor.

Nienburg.

139. Heye, Wasserbau-Inspector.

Norden in Ostfriesland.

140. Martinius, Dr. ph.

Nottensdorf bei Horneburg.

141. v. Düring, Regierungsrath.

Oederquart im L. Kehdingen.

142. Seekamp, Superintendent.

Die Herren:

Oerel bei Bremervörde.

143. Harms, Pastor.

Oldendorf bei Himmelpforten.

144. Lüders, Superintendent.

Oppeln.

145. Stakemann, Pastor.

Osnabrück.

146. Ruborff, Regierungsrath und Consistorial-Director.

Osten.

147. Steller, Pastor.

Osterholz.

148. Visbeck, Pastor.

Otterndorf.

149. Freudentheil, Dr. med., Sanitätsrath.

Preten bei Neuhaus a. d. Elbe.

150. v. d. Decken, Kammerrath.

Rechtenfleth.

151. Allmers, Hermann, Gutsbesitzer.

Ringstedt bei Bederkesa.

152. Seekamp, Pastor.

Rittershausen bei Freiburg.

153. Pollitz, J. F., Gutsbesitzer. †

Ritterhof bei Freiburg.

154. v. d. Decken, Gutsbesitzer.

Rosenkranz bei Freiburg.

155. v. d. Decken, Fr., Gutsbesitzer.

Rostock.

156. Krause, Gymnasial-Director.

Rotenburg.

157. Hüpeden, Kreishauptmann.

158. Kerstens, Superintendent.

159. Wattenberg, Apotheker.

Scharmbeck.

160. Rottmeyer, Pastor. †

Scheeßel bei Rotenburg.

161. Müller, W., Mühlenbesitzer.

162. Röhrs, Dr. med.

Sittensen bei Zeven.

163. Rosenbrock, Organist.

Steinkirchen im Altenlande.

164. Schacht, Th. sen., Hofbesitzer.

Die Herren:

Trochel bei Rotenburg.

165. v. Hattorf, Gutsbesitzer.

Uhlenhorst bei Hamburg.

166. Theobald, A. W., Dr. ph.

Veerse bei Scheeßel.

167. Müller, Fr., Gutsbesitzer.

Vegesack.

168. Rohlfs, Dr. med. Bremen

Verden.

169. v. d. Decken, Oberstlieutenant.

170. Holtermann, Apotheker.

171. Klippel, Dr. ph. Rector.

172. Kühns, Pastor u. Collaborator.

173. Mestwerdt, Superintendent.

174. Metjer, Dr. ph., Conrector.

175. Meyer, Pastor.

176. Münchmeyer, Bürgermeister und Landschaftsrath.

177. Pratje, Pastor.

178. Roscher, Geh. O.-Regierungsrath.

179. Sonne, Conrector.

180. v. Staden, Inspector.

Warstade bei Basbeck.

181. v. d. Decken, Ritterschafts-Präsident a. D.

Wersabe bei Dorfhagen.

182. Fromme, Pastor.

Westendorf bei Walsrode.

183. v. d. Wense, Landschaftsrath. †

Wörden bei Stade.

184. Kolster, Hofbesitzer.

Wolfsbruch im L. Kehdingen.

185. Kröncke, H. C., Gutsbesitzer.

Wolterdingen bei Soltau.

186. Matthaei, Pastor.

Wunstorf.

187. Peters, Pastor.

Wulsdorf.

188. Vogelsang, Superintendent.

Zeven.

189. Grote, Bürgermeister.

190. Kottmeyer, Pastor.

Durch den Tod hat der Verein außer den in den frühern Heften des Archivs genannten Mitgliedern seit Juni 1869 noch verloren:

Die Herren:

1869.

47. Organist Renken zu Lesum.

1870.

48. Lederhändler v. Dabelsen zu Stade.

49. Pastor Holtermann in Wulstorf.

50. Pastor Räber in Scheeßel.

51. Obergerichtsrath Willemer in Stade.

1871.

52. Landschaftsr. v. d. Beck in Stade.

Ausgetreten sind ferner:

Die Herren:

1869.

52. Hofbesitzer Bargstedt zu Wohlenbeck.
53. Lehrer Brigsch zu Stade.
54. Pastor Büttner zu Hannover.
55. Pastor Platz zu Serrahn.
56. Director Schuster zu Hannover.

Die Herren:

57. Pastor Wiedemann zu Pellworm.
58. Pastor Ruge zu Trupe-Lilienthal.

1870.

59. Kaufmann Biermann zu Stade.
60. Kaufmann Degener zu Sittensen.
61. Pastor Hüneken zu Otterndorf.

Verzeichniß

der

gelehrten Gesellschaften, mit welchen der Verein für Geschichte und Alterthümer zu Stade in Verbindung und Austausch der Vereinsschriften steht.

1. Gesammtverein der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine zu Altenburg.
2. Geschichts- und Alterthumsforschende Gesellschaft des Osterlandes zu Altenburg.
3. Historischer Verein für Mittelfranken zu Ansbach.
4. Historischer Verein für Schwaben und Neuburg zu Augsburg.
5. Historischer Verein für Oberfranken zu Bamberg.
6. Historische Gesellschaft zu Basel.
7. Verein für Geschichte und Alterthumskunde zu Baireuth.
8. Verein für die Geschichte Berlins zu Berlin.
9. Verein für die Geschichte der Mark Brandenburg zu Berlin.
10. Verein von Alterthumsfreunden in Rheinlanden zu Bonn.
11. Abtheilung des Künstlervereins für Bremische Geschichte und Alterthümer zu Bremen.
12. K. K. Mährisch-Schlesische Gesellschaft des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde zu Brünn.
13. Historischer Verein der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont zu Corbach.
14. Historischer Verein für das Großherzogthum Hessen zu Darmstadt.
15. Gelehrte Estnische Gesellschaft zu Dorpat.
16. K. Sächsischer Verein zur Erforschung und Erhaltung vaterländischer Geschichts- und Kunstdenkmale zu Dresden.
17. Bergischer Geschichtsverein zu Elberfeld.
18. Verein für Geschichte und Alterthumskunde zu Frankfurt am Main.
19. Freiberger Alterthumsverein zu Freiberg, K. Sachsen.
20. Gesellschaft zur Beförderung der Geschichtskunde zu Freiburg im Breisgau.
21. Oberlausitzische Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz.
22. Historischer Verein für Steiermark zu Gratz.
23. Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde (Neu vorpommersche Abtheilung) zu Greifswald.
24. Thüringisch-Sächsischer Verein zur Erforschung des vaterländischen Alterthums und Erhaltung seiner Denkmale zu Halle.
25. Verein für Hamburgische Geschichte zu Hamburg.
26. Bezirksverein für Hessische Geschichte und Landeskunde zu Hanau.
27. Historischer Verein für Niedersachsen zu Hannover.
28. Voigtländischer alterthumsforschender Verein zu Hohenleuben (bei Gera).
29. Verein für Hessische Geschichte zu Kassel.
30. Schleswig-Holstein-Lauenburgische Gesellschaft für vaterländische Geschichte zu Kiel.

31. Historischer Verein für Niederbayern zu Landshut.
32. Genootschap van Geschied-, Oudheid- en Taalkunde zu Leeuwarden.
33. Maatschappy der Nederlandsche Letterkunde zu Leiden.
34. Verein für Geschichte der Stadt Leipzig zu Leipzig.
35. Die Fürstlich Jablonowsky'sche Gesellschaft der Wissenschaften zu Leipzig.
36. Geschichts- und Alterthumsforschender Verein für Leisnig und Umgegend zu Leisnig.
37. Verein für Lübeckische Geschichte und Alterthumskunde zu Lübeck.
38. Alterthumsverein zu Lüneburg.
39. Archäologischer Verein zu Luxemburg.
40. Verein für Geschichte und Alterthumskunde des Herzogthums und Erzstifts Magdeburg zu Magdeburg.
41. Verein für Erforschung der Rheinischen Geschichte und Alterthümer zu Mainz.
42. Hennebergischer alterthumsforschender Verein zu Meiningen.
43. Königliche Academie der Wissenschaften zu München.
44. Historischer Verein von und für Oberbayern zu München.
45. Verein für die Geschichte und Alterthumskunde Westfalens zu Münster.
46. Germanisches Museum zu Nürnberg.
47. Historischer Verein zu Osnabrück.
48. Verein für Geschichte und Alterthumskunde zu Paderborn.
49. K. K. Academie der Wissenschaften zu Prag.
50. Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen zu Prag.
51. K. archäologische Commission zu Petersburg.
52. Historischer Verein für Oberpfalz und Regensburg zu Regensburg.
53. Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostseeprovinzen zu Riga.
54. Altmärkischer Verein für vaterländische Geschichte u. s. w. zu Salzwedel.
55. Historisch-antiquarischer Verein zu Schaffhausen.
56. Mecklenburgischer Verein für Geschichte und Alterthumskunde zu Schwerin.
57. Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde zu Stettin.
58. Altmärkischer Verein für vaterländische Geschichte zu Stendal.
59. Historischer Verein für die Pfalz zu Speyer.
60. Würtembergischer Alterthumsverein zu Stuttgart.
61. Verein für Kunst und Alterthum in Oberschwaben zu Ulm.
62. Historischer Verein für das Würtembergische Franken zu Weinsberg.
63. Harzverein für Geschichte und Alterthumskunde zu Wernigerode.
64. Kaiserliche Academie der Wissenschaften zu Wien.
65. K. K. geographische Gesellschaft zu Wien.
66. Verein für Landeskunde in Nieder-Oesterreich zu Wien.
67. Verein für Nassauische Alterthumskunde und Geschichtsforschung zu Wiesbaden.
68. Verein für Heimathskunde des Kurkreises zu Wittenberg.
69. Historischer Verein für Unterfranken und Aschaffenburg zu Würzburg.

Außerdem ist mit dem Vereine noch in Verkehr getreten:

70. Der neu begründete Hansische Geschichtsverein zu Lübeck.

Geschichte der Stadt Stade.

Von W. H. Jobelmann und W. Wittpenning.

Vorwort.

Die ursprüngliche Absicht, mit der gegenwärtigen zweiten Lieferung die Geschichte der Stadt Stade abzuschließen, hat sich nicht erreichen lassen; da der nach und nach angesammelte Stoff in dem zuerst berechneten Raume, ohne ungebürliche Verkürzung, nicht würde unterzubringen gewesen sein.

Die jetzige Lieferung umfaßt die nutzbaren Berechtigungen der Stadt, die innere Verfassung und Rechtsgeschichte, das Verhältniß zum Staate, den städtischen Haushalt und die Gewerbe.

Es erübrigt demnach für das dritte Heft noch die kirchliche und religiöse Entwickelung, Kirchen, Capellen, Klöster, das Schulwesen, die Armenpflege, die Stiftungen, Brüderschaften und sonstigen Vereine.

Soweit dann der Raum noch reicht, werden Culturbilder und ein Urkunden- und Quellennachweis die einzelnen Darstellungen näher belegen.

Auch diesem Hefte sind zwei Pläne beigegeben, wovon der erste den Zustand der Festung zur Zeit der dänischen Belagerung im Jahre 1712 und den Verlauf der letztern zeigt.

Aus dem andern ergeben sich die bedeutenden Festungsanlagen, welche von der churhannoverschen Regierung seit dem Jahre 1730 etwa gemacht worden, aber schon 1785 wieder demolirt gewesen sind.

Ueber die dänische Belagerung ist bereits Th. I. p. 138 ff. das Wesentlichste mitgetheilt worden; der gegenwärtige Plan wird jene Darstellungen näher erläutern, indem er besonders die dänischen Approchen, Mörser- und Breche-Batterien, auch den damals abgebrannten Theil der Stadt zeigt.

Hinsichtlich des zweiten Plans ist Th. I. §. 26 p. 167 und §. 33 p. 221 zu vergleichen.

In dem Plane dieses Werkes, sowie in der Behandlung der Gegenstände, Veränderungen eintreten zu lassen, haben wir keine Ursache gefunden.

Zwar behauptete eine Kritik in Nris. 190. 203 des Hamburger Correspondenten vom Jahre 1869, derartige Monographien gehörten nicht in das Vereinsarchiv, und die Darstellung treffe der Vorwurf, daß die Quellen nicht angegeben seien.

Es ist aber der erste Vorwurf schon in dem Vorworte zur ersten Lieferung imvoraus abgewehrt worden. Und wenn die Mittheilungen des historischen Vereins für Niedersachsen (abgesehen von dem Verfahren anderer Vereine) schon viele ähnliche Monographien gebracht haben; wenn der genannte Verein in seinem Geschäftsberichte für das Jahr 1864 sagt: „Schriften, die wirklich dazu geeignet sind, den Bestrebungen der Geschichtswissenschaft und Alterthumskunde **in weitern Kreisen Bahn zu brechen,** und dadurch besonders das Ziel und das Wirken der historischen Vereine zu unterstützen, müssen wiederum durch die historischen Vereine in anerkennender Weise zur Geltung gebracht werden. Neben der Localforschung ist auch die **Popularisirung** und die **Verbreitung der Geschichtskunde unter das allgemeine Publikum** eine Aufgabe der historischen Vereine"; so stehen wir mit unserer Auffassung der Sache wenigstens nicht vereinzelt da.

Nächst jenen Gründen haben wir in dem gedachten Vorworte noch die Nothwendigkeit hervor gehoben, das größere Publikum für die Erhaltung von Resten des Alterthums zu interessiren, und durch Heranziehung einer größern Zahl von Mitgliedern auch die pecuniairen Mittel der Vereine zu vermehren.

Die letzte Frage: Ob unsre Arbeit überhaupt dem uns gesetzten Ziele entspreche? haben nicht wir zu erörtern. Nur dürfen wir die Beurtheilung von einem willkürlich untergeschobenen, noch keinesweges anerkannten fremden Standpunkte aus, zurückweisen.

Der zweite Vorwurf, daß die Quellen nicht angegeben seien, ist nur theilweise richtig. Viele solche Angaben sind in den Text verflochten, und das mit gutem Vorbedacht; da viele Noten unter dem Texte im Lesen stören und typographisch das Buch verunzieren auch vertheuern. Einst gehörten solche Noten zum gelehrten Staat, und noch heute sind sie oft augenscheinlich nur ein Nothbehelf, um Vergessenes nachzutragen. Mit gleichem Vorbedacht ist dem Unfuge, der in Mittheilung ungedruckter Urkunden, über die armseligsten Gegenstände und Personen, so häufig getrieben wird, nicht Raum gegeben; vielmehr ist nur das, was wirklich irgend einen geschichtlichen Werth hatte, herausgezogen worden.

Eine andere Kritik, in Nr. 10, Jahrgang 1869 des Correspondenzblatts der Geschichts- und Alterthumsvereine tadelt ebenfalls das Fehlen von Belegstellen, macht aber auch der

Darstellung u. a. den Vorwurf, daß sie nicht überall eine unparteiische Betrachtung zeige.

Wir können hierauf nichts erwiedern; denn der Recensent, der uns vorwirft, nicht genug Belege beigebracht zu haben, hat seinen Vorwurf ganz unbelegt gelassen.

Wol wissen wir, daß einige ältere Schriftsteller der schwedischen Regierung der Herzogthümer das Zeugniß ausgestellt haben, sie sei im Ganzen eine wohlwollende gewesen. Dem ist auch von uns nicht widersprochen worden.

Es war Schwedens und damit auch der Herzogthümer Unglück, daß dessen Monarchen eine Rolle spielen wollten, welche die Kräfte ihrer Staaten weit überstieg, und sie nöthigte, die Steuerkraft der Unterthanen über alles Maaß anzustrengen. Soweit jenes Streben und die daran sich knüpfenden Bedrückungen aus dem freien Willen der Regenten hervor gegangen, sind diese auch dafür verantwortlich zu machen.

Jene ältern Schriftsteller entbehrten aber auch der Kenntniß so vieler thatsächlichen Verhältnisse, welche neuere Forschungen erst bekannt gemacht haben. Sie hatten keine Einsicht von dem Nepotismus und der Corruption, worunter die Herzogthümer um so mehr leiden mußten, als sie von dem Mutterstaate isolirt waren.

Uns ist es zugefallen, auch die Kehrseite heraus zu stellen. Im Allgemeinen haben wir die Thatsachen selber sprechen lassen und nur selten, durch die Wahl des Ausdrucks, ein eignes Urtheil verlautbart.

So dankbar wir nun auch jede Berichtigung unsrer Arbeit aufnehmen würden, so sehr müssen wir doch wünschen, daß sie wenigstens einigermaßen „belegt" sein mögte. Das ist von dem Recensenten im Correspondenzblatte nicht geschehen, und scheint derselbe in der betreffenden Geschichte überhaupt wenig bewandert oder ein Ausbund von Flüchtigkeit zu sein. Sonst würde er nicht von donirten „Gebäuden" reden, wo es donirte „Güter" heißen müßte. Oder sollen Setzer und Corrector für diesen argen Schnitzer aufkommen?

Anderntheils sind wir von verschiedenen Seiten durch freundliche Zuschriften und sachlich diensame Mittheilungen erfreut worden. Mit dem Danke dafür verbinden wir die Bemerkung, daß Beiträge zur Stade'schen Geschichte uns fortwährend willkommen sind und im letzten Hefte noch verwerthet werden können.

Stade, im October 1871.

W. H. Jobelmann. W. Wittpenning.

B. Specialgeschichte.

III. Nutzbare Berechtigungen und Anstalten. Fischerei und Jagd. Wasser- und Landzoll. Fähr- und Postrecht. Münzrecht. Heimfallrecht. Abzugsgeld. Recognitionen. Sparcasse. Gasanstalt.

§. 38.

Fischerei und Jagd.

Während die Fischerei an der Unterschwinge und Elbe jedermann frei stand, ward sie zu Zeiten auf der Oberschwinge bestritten. Das Bremer Domcapitel nahm sie, als Zubehör der Wassermühle oder des Mühlenstroms, den Stadtbewohnern gegenüber in Anspruch.

In den Gewässern und Teichen der Stadt stand die Fischerei den Herren des Raths zu. Ein eigner Fischer ward theils auf Stadtkosten mit den nöthigen Geräthen gehalten, der auch verpflichtet war, die Schwinge zu „krauten".

Im Jahre 1637 bestand folgendes Abkommen:

Die Fischerei in dem Neuen Teiche und in dem Riensförder Teiche war den vier Bürgermeistern eigen. Der Stadtgraben vom Salzthore bis an den Ueberfall (Bähren) bei Gyldensterns-Bastion gehörte den beiden ältesten Rathmannen. Vom Ueberfall bis zum Mühlenhofe am Schifferthore ließen die drei nächstältesten Rathsherren fischen, und im Büttelsgraben die vier jüngsten. Der Graben zwischen den Zingeln am Kehdinger- und Harschenflethsthor gehörte dem Secretair.

Die Fischerei in dem Schwabensee (Haarsyk) war mit dem Marienkloster streitig und ward unter gegenseitigen Protestationen, selbst Gewaltthätigkeiten ausgeübt. In Streit befangen mit St. Jürgen war auch dieselbe auf dem jetzt zugelandeten Arme der Unterschwinge, neben dem Wohnhause des Windmüllers vor dem Schifferthore bis gegen das Harschenfleth. Hier wie in

§. 38. der Oberschwinge überließ man sie „pro conservando jurisdictione“ dem beliebig freien Gebrauche.

Interessant ist die Wahrnehmung, daß, mit alleiniger Ausnahme des Schwabensees, alle Teiche um Stade künstliche Anlagen sind. So die zum Campe, Ottenbeck, Agathenburg, Riensförde, Barge, Thun, Hohewehl, der Neue Teich. Irgend eine quellhaltige Mulde im Geestlande ward durch einen Damm an ihrer tiefsten Stelle geschlossen, das Wasser aufgestaut, zur Fischzucht, auch wohl zum Betriebe einer kleinen Mühle benutzt.

Bei fortschreitender Cultur, welche, statt des seit der Reformation abnehmenden Genusses der Fische als Fastenspeisen, andere Nahrungsmittel in zunehmender Menge darbot, ließen sich die Teiche vortheilhafter zu Wiesenland verwenden und wurden entwässert. Die kleinen Mühlen zu Riensförde, Barge, Thun gingen ein.

Der Riensförder Teich, das erste Reservoir, hatte eine große Ausdehnung. Er war der erstgedachte „Bürgermeisterteich“. Seine Mühle gab ihr Wasser ab an die zu Barge, von wo es in den sehr bedeutenden Thuner Teich gelangte. An dem Damme, der diesen von den Schwingewiesen trennte, lag die Thuner Mühle halb auf städtischem, halb auf Kloster-, später Amtsgebiete. Alle Mühlen gehörten dem Marienkloster; die zu Thun diente lange Jahre als Walkmühle und findet sich im Pachtbesitz der Tuchbereiter und Sämischgerber.

Ueber die Gränzen des Riensförder Teiches sind langwierige Processe geführt, die, wie auch bei andern städtischen Grundstücken geschehen ist, schließlich zur Vermeierung desselben an die benachbarten Grundbesitzer führten, die ihn entwässerten. (1787).

Der Thuner Teich (wahrscheinlich der in einer alten Urkunde vorkommende „Augustinerteich“) ward vor etwa 50 Jahren trocken gelegt.

Der Neue Teich lag östlich an der Horst. Er war dem Schwingewasser im Winter und bei Hochfluthen zugänglich und durch einen Damm, der von den Kalkhügeln nach der gegenüber liegenden Höhe führte, aufgestaut. Gegenwärtig liegt daselbst eine Hofstelle, die noch den Namen „Im Teiche“ führt. Die Cultivirung mag schon im 17. Jahrhundert geschehen sein.

Selbstverständlich bemächtigten sich die schwedischen Kriegsbedienten mit den Festungswerken auch der Fischerei in deren Gräben. Als eine königliche Resolution vom 18. Mai 1653 die Stadt in ihrem Besitze schützen wollte, traten sie derselben mit der Einwendung

entgegen, daß dabei die Sicherheit der Festung gefährdet werde, §. 38.
weil bei dem Fischen die Tiefe der Gräben erkundet werden könne.

Endlich verstattete eine zweite Resolution vom 20. Mai 1665 der Stadt, die Befischung durch eigne beeidete Leute vornehmen zu dürfen. Das ist auch längere Zeit in Uebung gewesen, bis man, durch fortgesetzte chicanöse Behinderungen ermüdet, auch diese Benutzung hat fahren lassen. Seitdem ist es auch keinem Bürger mehr erlaubt, auch nur ein Boot auf den Stadtgräben zu halten.

Die Jagd auf der städtischen Feldmark hat von jeher nur unbedeutend sein können. Ihre Ausübung hat immer jedem Bürger frei gestanden; nur verbaten sich die Herren Bürgermeister alles Schießen nach „Antvogeln" auf ihren Teichen.

Die Nähe der See und zweier großen Ströme hatte immer einen starken Zug wilder Schwimmvögel zur Folge, die sich indeß mit der Zunahme der Moorculturen und der Gemeinheitstheilungen sehr vermindert haben.

Auch in die Jagd drängten sich alsbald die schwedischen Festungscommandanten mit ein, und so ist es auch in der Folge geblieben. Im Jahre 1829 wollte die Kriegscanzlei der Stadt das Jagdrecht ganz bestreiten, verlor aber den darum geführten Proceß.

Als Curiosum sei noch bemerkt, daß im Jahre 1841 ein versprengter Hirsch mit einer Hirschkuh den Stadtgraben beim Voßmoor durchschwammen und in die Stadt rannten, wo sie sich in ein Haus an der Neuen Straße flüchteten. Das Oberjagd-Departement ließ die Thiere durch den Cammeranwalt gerichtlich in Anspruch nehmen, ward aber mit der Klage abgewiesen.

Der Besitz eines Meierhofes in der Dorfschaft Elm gab der Stadt auch das Recht auf Theilnahme an der dortigen nicht unbedeutenden Koppeljagd, wozu sie auch in der Börde Oldendorf in Folge Grundbesitzes berechtigt war. Man hielt in ältern Zeiten nicht selten Ehre und Ansehen der Stadt bei solchen Rechten betheiligt und verwandte oft weit mehr Kosten darauf, als die Sache werth war. So mußte denn auch der Meier einen Stadtjäger vorstellen, erhielt als solcher Rock und Stiefeln, auch ein gewisses Schießgeld für das gelieferte Wild, welches als Deputat den Bürgermeistern zukam. Die letzte Bestallung erhielt Harm Schomacker im Jahre 1767 und sollte er an Schießgeld empfangen: „für einen Hirsch mit der Haut und Tallig 2 ℳ, für ein Schwein 2 ℳ, für ein Reh 1 ℳ 16 ß, für einen Hasen 8 ß, für ein Birkhuhn

§. 38. 8 ß, für ein Feldhuhn 4 ß, für eine Holzschnepfe 4 ß, eine kleine Schnepfe 2 ß."

Die Annalen der Stadt haben uns leider nicht überliefert, wie viel Hirsche und Schweine eingebracht worden sind.

Der Meier mochte aber auch das übrige Wild höher zu verwerthen wissen, und so ward 1787 „zur Erhaltung der durch einen langwierigen Proceß so mühsam erstrittenen Jagdgerechtigkeit" ein Jäger mit einem Bürger nach Elm geschickt. Sie bringen auch glücklich drei Hasen mit zurück und erhalten das Schießgeld mit 1 ℔ 8 ß und für ihre Dienstleistung zur Erhaltung der Jagdgerechtigkeit 4 ℔ ausbezahlt.

Später schlug man sich den Luxus eines Stadtjägers aus dem Sinne und verpachtete das Jagdrecht, bis es durch die neuere Gesetzgebung aufgehoben worden ist.

§. 39.

Wasser- und Landzoll.

Der Ruderzoll. Es ist ein bemerkenswerther Umstand, daß der Ursprung einer der wichtigsten Berechtigungen, welche die Stadt seit uralten Zeiten besessen hat, nicht aufgeklärt werden kann. Das Interesse an dieser Frage steigert sich noch dadurch, daß die Zollberechtigung nicht, wie alle andern Privilegien, im Laufe der Zeiten werthlos geworden, sondern bei ihrer Aufhebung in einer Weise vergütet worden ist, die dem Capitalvermögen der Stadt einen erheblichen Zuwachs verschafft hat.

In der Hoffnung, daß es doch noch einmal gelingen werde, urkundliche Nachweisungen über den Ursprung des Ruderzolls aufzufinden, soll dasjenige, was etwa dazu beitragen könnte, hier mitgetheilt sein.

In einem Berichte des Raths an den General-Gouverneur vom 15. Januar 1685 wird auf die dem Könige städtischerseits vorgelegten „Briefschaften" Bezug genommen, aus welchen erhelle, daß der Ruderzoll eine „von unfürdenklichen vielhundertjährigen Zeiten hero" der „guten Stadt Stade competirende Specialgerechtsame sei."

Aus dieser Bezugnahme auf „Briefschaften" und „unfürdenkliche Zeiten" dürfte man schließen, daß derzeit eine Originalurkunde bei dem Rathe nicht vorhanden gewesen sein mag.

Weiter enthalten die Extrajudicial-Protocolle des Raths Folgendes:

„Den 3. Februar 1691. Dom. pr. Kühle: Wehre bei jüngster Conferenz bei der hohen Commission vorgefallen, daß, wenn Stader das Original wegen des Ruderzolls würden produciren können, dieserwegen der Punct würde abgethan sein können. Man hette sich hierunter bemühet, daß man es auffinden können, und hette sich solches nun mehro in Regimine gefunden. Hette auch der Herr Archivarius promittiret desfalls copiam vidimatum zu geben.“ §. 39.

„Den 12. Februar. Ist beliebet, daß dem Herrn Archivario v. Ehrenberg wegen gehabter Mühe in Aufsuch u. Vidimirung des Privilegii wegen des Ruderzolls 24 Speciesthaler gegeben werden sollen.“

Hierbei wirft sich die Frage auf: Warum der Rath nicht auf Aushändigung des Original-Documentes gedrungen hat, worauf die Stadt ein Recht hatte; warum er nur eine Abschrift erstrebte?

Eine solche Abschrift scheint erfolgt zu sein. Sie findet sich aber nicht im Archiv, noch unter den zahlreichen Abschriften von viel weniger wichtigen Actenstücken in den Copiarien.

Sonach ist das ehemalige erzbischöfliche und schwedische, jetzt nach Hannover versetzte Archiv der Ort, wo weitere Aufklärung zu finden möglich sein dürfte. Besonders die schwedischen Commissions-Verhandlungen von $165^1/_2$ und 1692 kommen hier in Betracht. Der Ort des Vorkommens im Jahre 1691 läßt in dem Documente eher eine erzbischöfliche als eine kaiserliche Urkunde vermuthen.

Müssen wir uns einstweilen mit Vermuthungen über den Ursprung des Ruderzolls behelfen, so sind es die folgenden:

Kaiser Conrad II. hatte im Jahre 1038 dem Erzbischofe Bezelin verschiedene kaiserliche Regalien übertragen, damit auch die Befugniß, einen Markt und Zoll zu Stade anzulegen, und Heinrich III. bestätigte 1040 diese Verleihung. Hierauf soll der viele Jahrhunderte hindurch zu Brunshausen erhobene landesherrliche Elbzoll von Seeschiffen begründet sein. Die Controverse, ob der Elbzoll nicht auf einer noch frühern kaiserlichen Verleihung gründe, lassen wir auf sich beruhen. Vergl. Bremer Urkundenbuch Nr. 8, wornach König Arnulf 888 der bremenschen Kirche für Bremen das Münz-, Markt- und Zollrecht in derselben Weise verleihet, wie die Erzbischöfe diese Rechte in Hamburg besitzen.

§. 39. Daß der Erzbischof es war, der die Zollberechtigung nachsuchte, daß er dabei den Ort der Erhebung indicirte, darf wohl angenommen werden. Der Zoll sollte den kirchlichen Bedürfnissen des Erzbisthums dienen und konnte nirgend vortheilbringender angelegt werden, als eben vor der Schwinge. Jedenfalls zog man dadurch einen größern Theil des Elbstroms in das Zollgebiet, als wenn er zu Hamburg, dem damaligen Sitze des Erzbischofs, eingerichtet worden wäre.

Möglich, daß derzeit auch schon der Zoll zu Eßlingen (Zollenspieker) bestand.

Die materielle Macht der Erzbischöfe war unbedeutend. Der erzbischöfliche Sitz zu Hamburg ward wegen größerer Sicherheit 1197 nach Bremen verlegt. Stade stand damals schon kräftig da und hatte die günstigste Lage, um den Zoll zu bedecken. So lag es nahe, der Stadt die Verfolgung der „Zollverbrecher" aufzutragen und ihr dafür einen Antheil von dem Ertrage des Zolls und den Strafgeldern zu sichern. Später führte dieses Verhältniß sogar mehrmals zur Verpachtung des ganzen Zolls an die Stadt.

Weitere Nachweisungen über den Elbzoll und den Ruderzoll finden sich noch in den §§. 50, 51, 53.

Wie die Stadt die Bedeckung des Zolls ausübte, läßt sich nur aus einigen spätern Nachrichten nothdürftig entnehmen.

Die Stadt unterhielt vor der Schwingemündung einen „Auslieger", der auch nothwendig eine kleine Besatzung gehabt haben muß. Die unverzollt vorüber fahrenden „Zollverbrecher" wurden durch die „Schützen" verfolgt und, soweit möglich, aufgebracht. Diese „Schützen" wurden aus den jüngsten Mitgliedern der Zünfte gestellt. Vergl. §. 53.

Zur Aburtheilung der Straffälle bestand in Stade ein landesherrliches „Elbzollgericht." Die Stadt stellte dazu einen Beisitzer und erhielt die Hälfte der eingekommenen Strafgelder.

Den ältesten Nachweis hierüber giebt eine Urkunde des Erzbischofs Johann III., unter Consens des bremer Domcapitels vom Jahre 1508 ausgestellt.

Das „Vörder Register" über die Intraden des Erzstifts sagt zwar hierüber: „Item alle vorfalle wannere dar we den tollen uerfahret, offte nicht uth en gifft, dat komet ock dem Stichte tho, dar hebben de van Stade nicht mede tho donde, Sunder dat se ore schepe Radtschup onde volck dar to lenen moten dem Tollener offt we synen verfore, den sullften myt chepe

vnde gude wedder an tohalende." (1498) Jene Urkunde beweiſ't das Gegentheil. §. 39.

Im Jahre 1634 findet sich eine städtische Anlage zur Unterhaltung des „Ausliegers" ausgeschrieben. Sie beträgt für ein Haus 12 ß, eine Bude 4 ß, einen Wohnkeller 2 ß.

Mit dem Verluste ihrer Selbständigkeit unter der schwedischen Regierung entzog sich die Stadt auch ihrer Verpflichtung zur Unterhaltung des „Ausliegers" und der Verfolgung der „Zollverbrecher." Zu ersterer ward sie zwar 1653 und 1660 mehrmals aufgefordert; ohne, wie es scheint, Folge geleistet haben. Das Letztere mochte die Regierung wohl kaum noch vereinbar halten mit ihrem eigenen Ansehen und traf selber die nöthigen Einrichtungen im Juli 1653.

Schon im Jahre 1582 hatte die Stadt, aufgefordert von dem Erzbischofe Heinrich III., ein Schiff, welches bei der Auffahrt den Zoll verfahren hatte, bei der Rückkehr zu verfesten, erwiedert: „Daß es ihr dazu an bereiten Mitteln fehle."

Haben wir nur zu oft Ursache gehabt, den Bedruck der schwedischen Regierung hervor zu heben, so soll hier unvergessen sein, daß die Stadt, ungeachtet des Wegfalls dieser Leistungen, in dem ungestörten Besitze des Ruderzolls und der Strafgelder geblieben ist. Wenigstens hat sich keine Nachricht darüber gefunden, daß ein Aequivalent gegeben worden sei. Allerdings zog die Regierung 168⁵/₆ sogar das Recht der Stadt auf den Ruderzoll selbst in Zweifel; anerkannt ist es von derselben jedoch in dem Commissionsrecesse von 1692 und auch schon dadurch, daß in dem mit Hamburg den 17. März 1691 wegen des Elbzolls aufgerichteten Recesse neben der Zolltaxe auch die Taxe für den Ruderzoll sich findet. (Polizeiordnung p. 546).

Als Zeichen der Zollstäte befand sich im Brunshauser Außendeiche, hart am linken Ufer der Schwinge, ein starkes Balkengerüste mit einer hohen Stange, welche auf ihrer Spitze eine Tonne trug.

Herkömmlich lieferte dazu die Landesherrschaft das Holz, die Stadt zahlte den Arbeitslohn. Diese „Baake" ward 1836 durch eine Sturmfluth umgeworfen und nicht wieder hergestellt.

In derselben Gegend stand ein Hochgericht mit Pfählen und darauf befestigten Rädern, woselbst der Rath der Stadt die „Seeräuber rechtfertigen" ließ. Nachdem eine Sturmfluth im Jahre 1602 es niedergeworfen hatte, ist es nicht wieder hergestellt worden.

§. 39. Zu Bredenfleth an der Schwinge lag auch „des Rades brunes Hus, wo de Töllner in wanet," woraus später „Brunshausen" geworden ist. Hier wird ursprünglich der landesherrliche Zoll erhoben sein, bis später dafür ein eignes Comtoir in Hamburg errichtet worden ist. In Brunshausen verblieben die Controle- und Oberbehörde.

Der Ruderzoll mußte auf der Cämmerei in Stade entrichtet werden, bis in neuerer Zeit die Hebung einem der Zollbeamten zu Brunshausen übertragen ward.

Der herrschaftliche Elbzoll hat seit seiner Entstehung beständige Angriffe erfahren müssen, die nicht weniger den Ruderzoll mit betroffen haben. Ein mehres hierüber ergiebt sich aus dem §. 52.

Der lebhafte Antheil, welchen nach jenen Darstellungen die Stadt Stade an der Vertheidigung der Zollgerechtsame schon in ältester Zeit genommen hat, läßt ein höheres Interesse an diesem Zolle voraussetzen, als bloße Anhänglichkeit an den jeweiligen Landesherrn, dem man nicht selten selbst feindlich gegenüber stand. Auch hieraus dürfte der Schluß, den wir eingangs für die Entstehung und das Alter im Besitze des Ruderzolls gezogen haben, gerechtfertigt, der Ruderzoll selbst als ein sehr werthvolles Eigen der Stadt erscheinen.

Im Widerspruche hiemit steht der Inhalt einer Urkunde, welche im 1. Hefte des Archivs des hiesigen Vereins S. 114 mitgetheilt ist. Demnach wäre der Ruderzoll 1376 ein Eigenthum des Stadeschen Bürgermeisters Andreas Buck gewesen, der ihn vermöge Erbkaufs von den Brobergen erworben haben soll. Aus der Familie der Brobergen stammten die erzbischöflichen Vögte zu Stade; und so bietet sich eine zweite Conjectur, dahin gehend: daß die Bedeckung des landesherrlichen Elbzolls und der dafür gewährte Ruderzoll einmal ein Lehen der Stader Vögte gewesen sein möge.

Jene Urkunde, die Redressirung eines gegen den Bürgermeister Buck gerichteten Aufstandes der einen Hälfte des Raths, durch Abgesandte der Städte Lübeck, Bremen, Hamburg, Buxtehude betreffend[1]), hat zwar, als einseitiges Elaborat der obsiegenden Partei, und als unbeglaubigte Copie, in mancher Beziehung nur eine bedingte Glaubwürdigkeit; indessen kann der Passus wegen des Ruderzolls nicht wohl bestritten werden. Dann

1) Vergl. Th. I. p. 68.

diese

müßte die Stadt erst bei oder bald nach dieser Gelegenheit den §. 39.
Ruderzoll erworben haben, wogegen außer dem vorhin gesagten, Folgendes spricht: Stade stand vor und während der kraftlosen Regierung des Erzbischofs Albert (1359 — 95) auf dem Höhepunkte seiner Macht (conf. Th. I. 67). Es hatte erzbischöfliche Vogteien im Pfandbesitz. Im Jahre 1361 verkaufen Johann, filius Henrici, Gotfriedus et Daniel, fratres quondam filii Johannes militis et Gotfriedus filius dom. Gotfridi militis famuli dicti de Brobergen der Stadt die Hälfte ihrer Vogtei für 350 ℳ. (Stader Copiar.)

Es ist wenigstens nicht wahrscheinlich, daß die Stadt den wichtigen Ruderzoll sollte verkauft gehabt haben. Wohl aber konnte der Zoll gerade für jenes Kaufgeld der 350 ℳ verpfändet worden sein.

Verpfändungen waren derzeit an der Tagesordnung. Möglich, daß die Brobergen so in den Pfandbesitz des Ruderzolles gekommen waren, daß Andreas Buck nur diesen erkauft hatte und die Stadt ihn wieder einlösete.

So knüpfen sich mehre interessante Fragen an die Wiederauffindung der Eingangs gedachten Urkunde über die Verleihung des Ruderzolls, die dem historischen Verein für Niedersachsen zu Hannover bestens empfohlen sein mag.

Der Ruderzoll ward nach der Größe der Seeschiffe erhoben. Schiffe die zwei Marssen (Mastkörbe) und Stengen führten, zahlten 3 ℳ, Schiffe mit einem Mars 1 ℳ 8 ß, Schiffe ohne Mars 13 ß Species.

Die Polizeiordnung pag. 546 bestimmt für dreimastige Schiffe 1 ℛ 24 ß, zweimastige 36 ß, einmastige $19^1/_2$ ß species, laut Receß vom 17. März 1691.

Der Ertrag des Ruderzolls ist nach den jeweiligen politischen und dadurch wesentlich bedingten Handelsverhältnissen ein sehr verschiedener gewesen. Die fünf ältesten Kämmereiregister, welche jedoch immer nur die Zeit von Pfingsten bis Martini betreffen, zeigen folgende Einnahmen: 1619: 1287 ℳ 2 ß, 1624: 1140 ℳ 9 ß, 1628: 712 ℳ 7 ß, 1630: 301 ℳ 8 ß, 1640: 939 ℳ. Die Jahre 1656 — 65 durchschnittlich 1597 ℳ. Der herrschaftliche Zoll hatte gar nur 880 ℳ betragen. Ferner incl. Strafgelder in den Jahren $170^0/_1$: 4425 ℳ 12 ß 6 ₰, $175^0/_1$: 5105 ℳ 12 ß
1602 $180^0/_1$: 7673 ℳ 4 ß, 1850: 6620 ℛ (§. 50.)

§. 39. Das Streben der Neuzeit, den Handel immer mehr von alten Fesseln zu befreien, hatte in Bezug auf den Ruderzoll zunächst die Folge, daß die hannoversche Regierung denselben im Jahre 1844 gegen eine Jahresrente von 6620 ₰ ablösete, und im Jahre 1862 diese Rente mit dem 25fachen Betrage (165,500 ₰) reluirte.

Damit schließt die Geschichte des Stader Ruderzolls, von der wir uns nicht trennen können, ohne hervorzuheben, daß die hannoversche Regierung, bei Constituirung der Rente, in wohlwollendster Weise gegen die Stadt verfahren ist. Selbst der Durchschnittsertrag der Armenbüchsen, welche eine milde Stiftung auf den Zollcomtoirs gehalten hatte, ist derselben durch eine Rente von 380 ₰ ersetzt worden.

Bald hernach fand auch die Ablösung des Elbzolls überhaupt durch die Seefahrt habenden Staaten gegen eine Summe von 2,857,338⅔ ₰ statt.

Zu den vielen Klagen, die gegen den Brunshäuser Zoll, so lange er bestanden, unausgesetzt erhoben worden sind, gehören auch die wegen Aufenthalt der Schiffe und Sportulirung der Beamten. Ersteres traf auch den Weg nach Stade, wegen Entrichtung des Ruderzolles, Letzteres geschah oft unter gegenseitiger Connivenz und fand Beschönigung unter verschiedenen Vorwänden.

Die Zollstellen waren bis zum Zollknecht herunter lucrativ, das Oberinspectorat galt als eine Sinecure für begünstigte ältere Staatsdiener.

Wie die schwedischen Beamten, ungeachtet der beständigen Geldnoth, sich gegenseitig begünstigten, zeigt die Aufführung eines großen massiven zweistöckigen Gebäudes im Jahre 1694 am rechten Schwingeufer für den Oberinspector. Es befanden sich dabei Nebengebäude als Diensträume, Stallung, Garten, Weideland; Alles in reichlichem Maaße. Man nahm dazu ungefragt zwei Morgen Marschlandes von dem nebenliegenden stadtpflichtigen Hofe.

Am linken Ufer der Schwinge lag die von Tilly 1627 hergerichtete Schanze, darin die Wohnungen des Schiffscapitains und der Besatzung des Elbwachtschiffs. Weiter stadtwärts das Hauptcontroleamt.

Das war an die Stelle „des Rades brunes Hus, wo de Töllner in wanet" getreten.

In gleicher Weise ward um 1681 für den General-Gouverneur Henrich Horn das alte Vorwerk hinter dem Camp mit neuen Gebäuden besetzt. Die benachbarten Aemter hatten dazu das Bauholz zu liefern und in den Requisitionen war auch nicht

der Erbsenbusch für den Herrn Baron vergessen. Alle Spanndienste mußten durch Landfolgen geleistet werden, und selbst die Kehdinger ging man an, Reeth zur Bedachung des großen Wirthschaftsgebäudes zu liefern. §. 39.

Das Stapelrecht auf der Elbe besaß Stade vermöge eines, von mehren Kaisern bestätigten Privilegii des Erzbischofs Hildebold vom Jahre 1259 in der Art, daß jedes mit Gütern beladene, die Elbe hinauf gehende Schiff, auf Verlangen des Raths, vor der Schwingemündung drei Wasserzeiten hindurch liegen bleiben mußte, um den Stadern Gelegenheit zu Ankäufen zu geben.

Es erinnert dieses Recht an jene Zeit, wo der Kaufmann seine noch unbegebenen Güter selbst zu begleiten pflegte. Daß dieses Recht den vorgeblichen Zweck besonders befördert habe, ist einigermaßen zweifelhaft, da der Verkäufer es doch immer in der Hand hatte, den Preis beliebig zu stellen. Das Ganze scheint mehr auf eine Plackerei hinaus gegangen zu sein und lief wohl mehrentheils auf eine Abfindung hinaus.

Der Weinzoll beruhete mit auf diesem Stapelrechte. Schiffe, die Rheinwein geladen hatten, mußten gleichfalls vor der Schwinge anlegen. Ein Deputirter des Raths, „der Weinherr", beliebige Mitglieder des Bürgerausschusses und der Zünfte fuhren dann, oft begleitet von dem „Kellerhauptmann und reisigen Dienern" an Bord, und entnahmen aus jedem Stückfaß von vier Oxhoft anderthalb Quartier von dem Weine. Je nach der Menge ward derselbe gleich ausgetrunken oder mitgenommen und vertheilt, wobei auch die Rathsherren ihr Deputat erhielten.

Der Schiffer mußte außerdem einen Käse hergeben, und reichlicher Mundvorrath ward mitgenommen oder in Brunshausen requirirt; so daß der Auszug zu einer allgemeinen Ergötzlichkeit gereichte; z. B.:

„Rechnung waß E. E. Raht der Stadt Stade in diesem 1685 Jahr, wegen der Weinschiffe alhier zu Braunshausen an Essen und Trinken verzehret, Alß, Juny den 13ten Zwene Herrn auß dem Raht mit beyhabende Leuten verzehrt 2 ℳ 16 ß. Den 30. dito ferner die Weinherrn benebest noch andere darzu erbetene Herrn und gute Freunde ingesampt an Speiß und Trank verzehret 16 ℳ 32 ß Summa 19 ℳ. Braunshausen d. 30. Julij Ao. 1685 zu Dank bezahlet. Margreta Hogreve sel. Hinrich Hogreve Witwe."

§. 39. Auf diese Weise ward der Grundzins von dem Stadtmeier eincassirt. —

Im Jahre 1736 weigerte die Bürgerschaft Collecten zu bewilligen, weil die Reisen nach dem Weinschiffe in Abgang gekommen seien. Man verglich sich dahin, daß sie immer geschehen sollten, sobald 10 Stübchen oder 40 Quartier auszunehmen sein würden. Die letzte Weinreise geschah 1790. Von da an ward für jedes Quartier 20 ß erhoben.

Wann dieser Weinzoll in Abgang gekommen sein mag, ist nicht bekannt.

Der Fisch- und Austernzoll beruhte auf einer Zusammenziehung des Zoll- und Stapelrechts. Alle Schiffe, welche mit frischen Seefischen, Austern, Hummern die Schwingemündung passiren wollten, waren gehalten, daselbst anzulegen, den Zoll zu entrichten und eine gewisse Menge ihres Fanges käuflich abzulassen.

Sowohl die Herrschaft, als die Stadt, nahmen dieses Recht in Anspruch.

Der hiebei unvermeidliche Zeitverlust war den Fischern ganz besonders nachtheilig, und die Bewohner der Insel Helgoland, die den Fischfang und die Versorgung Hamburgs mit frischen Fischen vorzugsweise betrieben, fügten ihre Klagen zu denen der übrigen Handel- und Schiffahrt-Treibenden.

Schon der damalige Oberherr Helgolands, Christ. Albrecht, Herzog zu Holstein-Gottorf, bemühete sich 1666 bei der schwedischen Regierung, eine Erpachtung der sämmtlichen Gefälle für die Helgoländer zu erwirken. Ein Vertrag kam jedoch erst 1699 zu Stande und ist mehrmals erneuert worden, bis 1722 die hannoversche Regierung die Fortsetzung ablehnte.

Das jährliche Aequivalent, welches die Helgoländer übernahmen, hat für die Cammer 100 ₰ Species und 5 ₰ Armengeld betragen. Die Stadt erhielt das nämliche. Außerdem blieb eine gewisse Naturallieferung von der Ladung zu sehr mäßigen Preisen bestehen.

Der erste Contract über diese Zollarchende ist 1699 abgeschlossen von dem „Vogt der heiligen Länder, Jacob Friedrich.“ Später tritt „Melchior von Oelsen, Commandant und Vogt“ auf (1717).

Im Jahre 1715 war die Insel Helgoland nach einem Bombardement und Aufbringung aller ihrer Fahrzeuge nach Glückstadt unter dänische Herrschaft gerathen. Den Dänen nahmen die Insel dann in neuerer Zeit die Engländer wieder ab.

Der Landzoll. Im Innern des Erzstifts und an dessen §. 39.
Gränzen fanden sich vordem auch mehre Land- und Wasserzölle. Und während Stade, vermöge des Privilegii Friedrich's II. vom Jahre 1235 und Anerkenntniß des Oberappellationsgerichts vom Jahre 1775, davon befreit war, erhob es selber einen solchen Landzoll, dessen, auffallenderweise, Heisling in seinem „Gründlicher Entwurf der Stadeschen Verfassung" nicht gedenkt.

Der Ursprung dieses Landzolls ist nicht recht klar und hängt vielleicht mit dem des Elb- und Ruderzolls zusammen.

Der Zoll lastete anscheinend nur auf durchgehendem Vieh und findet sich auch immer unter dieser Rubrik verrechnet. Im Jahre 1619 zahlten Pferde 6 ₰, Ochsen 3—12 ₰, Schweine und Schafe 4 ₰.

Der Ertrag war, bei dem starken Durchzuge von Vieh aus Holstein nach dem Süden und umgekehrt, nicht unerheblich; conf. §. 49 ff.

Eine Abgabe von 2 ß pro Schiffpfund für durchgehendes Gut, welche sich gleichfalls findet, wäre, ihrer Natur nach, auch als Zoll anzusehen, steht aber unter der Rubrik „Accise" berechnet.

Der Landzoll ist, bei der allgemeinen Regulirung der Landessteuern 1825, durch eine Rente von 187 ℛ 18 gr 8 ₰ abgelöset worden.

§. 40.

Fähr- und Postrecht.

Die Fähren von Stade auf Hamburg und rückwärts gingen von dem Rathe in Stade zu Lehen. Das Antrittsgeld betrug 1596 funfzig Mark. Im Jahre 1722 bezahlt eine Fähre 100 mℛ Lehnwaare und 1 Rosenobel Gebühr. Sämmtliche Fähren gaben jährlich 50 ℛ Recognition. Extrafahrten (Beireisen) zahlten besonders. Es bestanden 7 Fährschiffe und 14 Fährgerechtigkeiten, indem jede Reise gerechnet ward. Die Fährgerechtigkeit war ein übertragbares Eigenthum und ward von manchen Besitzern nur durch Verpachtung benutzt, wie solches sich auch bei den Braugerechtigkeiten findet. Weiteres siehe Abschnitt XIII.

Die Fährschiffer hielten jährlich, der Zeitsitte gemäß, ihr Convivium auf dem Rathhause, wurden aber 1694 wegen zu großer Heiterkeit delogirt und bekamen dafür 14 ℛ zu ihrer Gasterei.

Ein Anhängsel der Fähre auf Hamburg waren die Nachever fahrer, welche die Passagiere an das, gewöhnlich von der Schwingemündung abgehende Fährschiff zu bringen hatten. Auch sie waren vom Rathe belehnt.

In beschränkterm Maaße bestand auch eine Fähre auf Glückstadt. Die Inhaber derselben mußten vom Rathe belehnt sein.

§. 40. Nachdem durch die Elbschiffahrtsacte vom Jahre 1821 viele Beschränkungen des Handelsverkehrs auf der Elbe beseitigt worden waren, bestand noch die Fähre auf Hamburg bis 1843 unangefochten. In diesem Jahre erhob sich darüber ein Proceß. Es ergingen einander widersprechende Urtheile, und in letzter Instanz ward das Privilegium als durch die Elbschiffahrtsacte aufgehoben erkannt.

Es führte das zum Eingehen der bisherigen Fährschiffe, worauf neben der schon 1840 entstandenen Dampfschiffahrt, ein freier Verkehr mit Segelschiffen sich entwickelte.

Der Schaden, welchen die Stadt hinsichtlich ihres Lehnrechts erlitten hat, berechnet sich auf 1547 ℔ 22 gr; der Verlust der Fährgerechtigkeitsinhaber, an Ankaufsgeldern für die Gerechtigkeiten, auf 19,341 ℔ 22 gr. Alle Versuche, die Regierung zum Ersatze des durch einen Act der Staatsgewalt verursachten Verlustes zu bewegen, sind fruchtlos geblieben. (Weiteres über die Fähren §. 52).

Das Postrecht. Eines der wesentlichsten Förderungsmittel des Handels, das Postwesen, hat erst spät sich heraus gebildet, und zwar zunächst durch Privatpersonen. Was unsere Gegend betrifft, so zeigen die Rechnungen des 16. und 17. Jahrhunderts fortwährende Ausgaben für Botenlohn selbst bis nach Speier, mit Acten für das Reichskammergericht, das freilich noch viel langsamer marschirte, als die Boten. Die Boten trugen verschlossene Ledertaschen und bezeichnend ist der alte Ausdruck: „Ich schicke Euch bey diesem Boten ꝛc.“

Rütger Hinüber in Hildesheim erhielt 1648 ein Privilegium zur Erweiterung der von ihm angelegten Postfahrt von Cassel nach Bremen. Man bewilligte ihm sogar Freiheit von Accisen und sonstigen Abgaben.

Im Sommer 1653 bestanden wöchentlich zweimal, im Winter einmal folgende Fahrgelegenheiten:

Von Hamburg nach Celle in 24 Stund., à Person 1 ℔ 12 gr.
Von Hamburg nach Hannover 36 Stunden, 2 ℔.
Von Hamburg nach Hildesheim 40 Stunden, 2 ℔ 6 gr.
Von Hamburg nach Braunschweig 48 Stunden, 2 ℔ 12 gr.
Station wurde in Wirthshäusern genommen.

Auch Stade hatte seinen eignen Stadtboten auf Hamburg, den der Rath anstellte. Städtische Briefschaften hatte er unentgeltlich zu besorgen. Er machte seine Fahrten wöchentlich zweimal,

je nach der Jahrszeit, zu Wasser oder zu Lande. Im letztern §. 40.
Falle beförderte er auch Passagiere. Der Dienst war nicht ganz unbedeutend und die Postverwaltung suchte mehrmals ihn zu unterdrücken; aber die Stadt wußte sich in ihrem Besitz zu schützen.

Später ging der Dienst an die Gilde der Fährschiffer, dann an die Dampfschiffs-Compagnie über.

Das Bundespostgesetz vom Jahre 1868 unterdrückte das Recht der Briefbeförderung, womit der Stadtbotendienst Bedeutung und Dasein verloren hat.

§. 41.

Das Münzrecht.

Münzen sind in Stade schon im 11. Jahrhundert geschlagen worden. Erzbischof Bezelin erhielt das Münzrecht von Kaiser Conrad II. 1038. Die eigne Berechtigung zum Münzen ward der Stadt im Jahre 1272 durch den Erzbischof Hildebold ertheilt. Wie die Erhebung und Bedeckung des Elbzolls mochte den Erzbischöfen auch die Ausübung des Münzrechts oft nicht besonders bequem sein. Daher die Ueberlassung an die Städte, theils im Wege der Verpachtung, theils des Verkaufs.

Das betreffende Privilegium giebt einmal ehrlich an, was der Verleiher dafür erhalten hat. Es bestärkt die Vermuthung, daß die meisten der Privilegien nur erkauft sein dürften; sei es direct oder indirect.

Da das Privilegium bei Pratje A. N. VI. gedruckt ist, so nehmen wir hier nur die Nachricht auf, wieviel der Stadt die Korn- und Geldgefälle gekostet haben, welche der Erzbischof dafür erhalten hat. Fol. 18b. des Stadterbebuchs befindet sich ein Pergamentstreifen angehängt, mit den Worten: „Hi sunt redditus quot consules emerunt domino archiepiscopo pro moneta. Bona Tettuardi de horchtorpe p. cccc marcis deniorum. Duos domos in sprekense p. C[2]) marcis den. bona Aduocati serni (sui) domini hermanni de Ottenstede, annuatim solventia III. modios siliginis quadrante minos. VI. modios siliginis annuatim erga johannem de Ochtenhusen jacentes in Rocstede. VIII. modios siliginis annuatim erga dominum Germarum jacentes in Olenthorpe apud tzeuena.“

Leider sind diese Angaben nicht hinreichend, den Preis der

2) Hier hat ein zweites C gestanden, ist aber augenscheinlich absichtlich fortradirt worden.

§. 41. Münzgerechtigkeit oder auch nur den damaligen Kornpreis fest zu stellen.

Wo es sich um Korngefälle aus der Marsch handelt, findet sich durchgehends das Wort triticum = Weizen. Bei Gefällen auf der Geest heißt dagegen die Kornsorte siligen. Was ist siligen? Vielleicht Sommerweizen? In den Lüneburger Statuten von 1247 enthält ein Nachtrag von 1278 ein Stadesches Zollregister, wo triticum mit 6 den., siligen mit 4 den. Zoll belegt ist. Letzteres ist folglich geringer an Werth. Vergl. §. 52.

Bei Naturalgefällen muß um so mehr auf das Hauptproduct der betreffenden Gegend gesehen werden, da hier doch ohne Zweifel ursprünglich Zehnten vorliegen. Und das Hauptproduct der genannten Ortschaften ist sicher Roggen gewesen, wie er es noch heut zu Tage ist. So stehen auch, Brem. Urk.-Buch p. 79, panes siliginis und panes albos einander gegenüber.

Ist man hiermit im Reinen, so zeigt sich ein zweiter Anstoß: Das Privilegium zählt eine größere Zahl von Ortsnamen auf, als das Notat im Stadtbuche. Hier könnte es der Fall sein, daß die in Letzterm fehlenden unter: „bona Tettuardo" daselbst mitbegriffen wären.

Sodann ist im Stadtbuche der Kaufpreis der III., VI. und VIII. modios siliginis nicht angegeben, die vielleicht schon im Besitz der Stadt waren und nur überwiesen wurden. Das stimmt aber nicht mit dem Eingange: „Hi sunt redditus quot consules emerunt."

Licht ist hier nicht zu kriegen. Halten wir uns nur an die Geldwerthe cccc und c marc. und rechnen dazu eine Geldrente von noch 20 ℔[3]), welche der Kaufbrief (anders können wir das Privilegium nicht nennen) festsetzt; so erhalten wir für die Rente, bei damaligen 10 % Zins ein Capital von 200 ℔ und im Ganzen von 700 ℔, welche derzeit einen Werth von 3500 ℳ hatten.

Daß unsere Vorfahren, als sie das Münzrecht ankauften, richtig gerechnet haben, darf man wohl nicht bezweifeln. Davon, daß

---

3) Dieser Rente begegnen wir noch oft:

Gieselbert verpfändet Lübeker Bürgern für ein Darlehn von 1000 ℔ lüb. den Zoll in Stade und 20 ℔ Rente, welche der Rath zu Stade aus „unserer" Münze jährlich zu zahlen hat. 1297 (Lübek. Urkund.-Buch).

„Item de van Stade geuen alle Jare up Martini XX. lüb. Mark vor de munthe." Vörder Register 1498.

es mit der Zeit werthlos werden könne, hatten sie wol keine Ahnung. §. 41.

Der Schlagschatz mag immer nur ein Geringes eingebracht haben; wichtiger war ohne Zweifel das Ansehen der Stadt und der Credit, welchen sie in weitern Handelskreisen durch den Besitz eines solchen wichtigen kaiserlichen Regals, als das Münzrecht war, gewann.

Das Privilegium Hildebold's redet nur von Silberpfennigen (solidos), indessen hat die Stadt auch größere Silbermünzen schlagen lassen.

Ueber 200 Jahre alte Münzen kommen im Verkehr nur noch selten vor. Die Th. I. 52 erwähnten Stader Münzen sind von Silber, in der Größe eines Groschens. Eine derselben zeigt eine Art Mauerwerk mit der Umschrift „Stathu civitas“, auf der Rückseite ein Kreuz, in dessen Ecken die Buchstaben piscis und die Umschrift „agnus dei“. Eine andere wol gleich alte Münze hat im Avers einen Kopf und die Umschrift „Heinrico“, im Revers ein Bauwerk, darum „Stathu“.

Man setzt diese Münzen in das zweite Viertel des elften Jahrhunderts. Sie wären darnach noch in der Zeit der Stadeschen Grafen geschlagen worden.

Aus dem 14. Jahrhundert sind bekannt: „Dickpfennige“ mit dem heil. Wilhad, 6löthig, 11—14 Aß schwer; „Kreuzgroschen“ (15. Jahrhundert) „große Petersgroschen“ von 1510. Neuere bekannte Stader Münzen sind „Speciesthaler von 1615, 16, 21, 28, 40, 86, „halbe Speciesthaler“ von 1615. Vierschillingstücke von 1615. Dreischillingstücke oder Dütgen von 1615, 16, 20. Zweischillingstücke von 1621, 40. Schillinge und Sechslinge von vielen Jahrgängen.

Die Stader Münzen waren in Schrot und Korn den Lübecker und Hamburger Münzen gleich. „Stader vnde Hamborger penninghe“ oder „Lübisch“ war der gewöhnliche Zusatz bei einer Werthangabe, der sich noch lange, nachdem die lübische Währung verlassen worden, erhalten hat.

Die sonst in der Stadtgeschichte vorkommenden Werthbezeichnungen und Münzen sind: „Die libra, dat talent“ gleich dem Pfunde. Das Pfund gleich 20 Schilling oder solidos; der solidus = 12 denarios oder Pfennig.

Lautet der Zusatz auf Silber, z. B. „ein punt sulueres“, so ist immer das alte Pfund von 24 Loth reinem Silber zu ver-

§. 41. stehen. Ohne diesen Zusatz wäre „ein punt" nur 20 ß oder 1¼ ℔ der jeweiligen Currentmünze.

Der Zusatz „penninghe" hinter Mark bedeutet soviel als Münze oder geprägtes Geld; denn man zahlte auch mit zugewogenem ungeprägten Silber. Libra und Talent waren nicht Geldstücke, sondern nur Rechnungswerthe. Im Stadterbebuche 1294 werden 5 ℔ zu 4 talent gerechnet.

Der „Witte" hat keinen festen Werth. St. Cosmae-Kirchenrechnung von 1538 rechnet ihn zu 4 ₰ oder 3 Witten zu 1 ß. Später finden sich selbst 8 bis 9 Witten auf einen Schilling. Aehnlichen Verschlechterungen der Scheidemünze begegnet man allerorten. Im Jahre 1669—1673 cursiren schlechte rigaische Dreilinge und dänische Schillinge. Eiserne Dreilinge kommen 1688 vor. (denari albi, denari nigri).

Ueber die sogen. Kipper- und Wipperzeit vergl. die Tabelle am Schlusse dieses Paragraphen. Aber auch nach derselben war es oft arg bestellt.

Im Jahre 1706 hatte ein Geldregister auf 700 ℔ einen Verlust von 425 ℔. Im Jahre 1761 verwechselte die Schulrechnung 500 ℔ rothe brandenburger Schillinge gegen mecklenburger Eindrittelstücke und erhielt darin 197 ℔ 14 ß 8 ₰. Im Jahre 1763 ward an 778 ℔ in rothen Schillingen verloren 346 ℔ 1 ß. Schon zur erzbischöflichen Zeit war Hamburger und Bremer Scheidemünze verboten.

Die auf Einziehung aller Hoheitsrechte eifrig bedachte schwedische Regierung hatte auch das Münzrecht der Stadt alsbald beanstandet. Die Regierung ließ zwar zu Zeiten münzen und es finden sich 1649 Peter Tympke, 1660 Jacob Schröder und Michael Müller, 1670 Andreas Hille als Münzmeister und Wardeine der Art bestellt, daß sie zwar einen kleinen Gehalt bezogen, im Uebrigen aber, nach gewissen contractlichen Bedingungen, das Münzen eigentlich auf eigene Rechnung betrieben.

Das Ganze nahm einen schläfrigen Gang; sowohl der Regierung als den Münzmeistern fehlte es an Vorlag und als gegen 1676 der Mangel namentlich an Scheidemünze einmal wieder recht groß geworden war, kam es der Regierung sehr gelegen, daß die Stadt es übernahm, für 3000 ₰ zwei, ein und einhalbe Schillinge ausprägen zu lassen. Natürlich nur gegen Revers, daß damit ein Recht der Stadt noch nicht anerkannt sein solle.

Eigentlich war es Absicht der Regierung gewesen, für 5000 ₰ Scheidemünze selbst prägen zu lassen, wobei die Zweischillingstücke

nur einen Silberwerth von 1½ ß haben sollten. Dem widersetzte §. 41.
die Stadt sich auf's äußerste und trat nun selber ein.

Von Münzen, welche die Regierung selber hat prägen lassen, finden sich Ducaten, Speciesthaler, zwei, ein, einhalbe Markstücke und die kleinern Sorten.

Im Jahre 1685 hatte die Regierung endlich Zeit gefunden, von dem Münzrechte der Stadt sich zu überzeugen. Sie stellte den Revers zurück, verlangte jedoch, daß die Münzen Bild und Ueberschrift des Kaisers nicht tragen sollten, indem sie versprach, dieserhalb die Stadt gegen Kaiser und Reich vertreten zu wollen.

Ob diese Bedingung zu spät gestellt worden, oder woran es sonst gelegen haben mag, — genug es erschienen die neuen Stadeschen Speciesthaler nach dem Muster der alten, auf dem Avers den Reichsadler mit der Umschrift „Leopoldus d. g. rom. imp. se. aug." auf dem Revers mit dem Stadtwappen, ein stehender rechts gewendeter silberner Schlüssel in blauem Felde, den Schild von zwei Greifen gehalten und der Umschrift „Moneta nova civitatis Stadensis. 1686. J S" (Johann Schröder als Münzmeister).

Das verursachte der schwedischen Regierung, welche die Herzogthümer doch nur als Lehn des deutschen Reiches besaß, großen Verdruß. Die Prägung mußte sofort eingestellt werden. Die bereits im Umlauf gekommenen pl. m. 1000 ℛ wurden möglichst eingezogen und wanderten wieder in den Schmelztiegel. Es sind deshalb Exemplare dieser Speciesthaler eben so selten, als von Münzsammlern gesucht. Im Jahre 1784 ward ein solcher Thaler für das städtische Archiv eingewechselt und mit seinem doppelten Werthe bezahlt. (Jetzt dem Vereine als Geschenk übergeben.) In einer neulichen Münzauction zu Wien bezahlte man für ein Exemplar 24 fl. Aeltere Stader Thaler gingen billiger ab.

Uebrigens sind die wohlerhaltenen Stempel noch im Archive vorhanden, so daß noch manches Münzcabinet bedient werden könnte.

Im Jahre 1736 verwahrte die Stadt ihr altes Münzrecht, der hannoverschen Regierung gegenüber, noch einmal gegen die Verjährung, hat aber keinen weitern Gebrauch davon gemacht.

Wir knüpfen an diesen Paragraphen folgende kurze Darstellung des Münzwesens, insbesondere in Beziehung auf die hier gängig gewesenen Münzwerthe.

Nach einer Verordnung Karl des Gr. war das römische Pfund, von 12 Unzen oder 24 Loth feines Silber, die Einheit

§. 41. oder das Münzgewicht. Aus dem Pfunde feinen Silbers sollten 20 Solidi (Schilling), oder 240 Denare (Pfennige), gemünzt werden. Später legte man in Deutschland die kölnische Mark von $^2/_3$ Pfund römisch, oder 8 Unzen, oder 16 Loth zum Grunde. Hiebei blieb es bis in die neueste Zeit, wo man nach dem Zollpfund gerechnet.

Die Tabelle I. giebt eine Uebersicht der alten deutschen und der lübischen Current-Rechnung. Nach letzterer richtete sich, außer Lübeck und Hamburg, auch Stade, und sie ist unter der Bezeichnung: „Stader und Hamburger Pfennige oder Mark lübisch" immer zu verstehen. Zum Verständniß der Tabelle ist Folgendes zu bemerken: Die kölnische Mark wurde die Münzmark oder Mark Silbers genannt. Im Verkehr rechnete man aber nach der Zahlmark oder Mark Pfennigen, welche nur $^1/_2$ Mark Silber (8 Loth) war. Ausgeprägt wurde sie nicht; sondern man schlug nur Schillinge und Pfennige. Anfangs enthielten nun 32 ß oder 384 ₰ genau eine kölnische Mark (16 Loth) feines Silber, und 16 ß oder 192 ₰ waren eine Mark Pfennige oder $^1/_2$ Mark Silber. Die geprägten Münzen wurden aber bald immer geringer, im Silbergehalt wie im Gewicht der Stücke. Obwohl also die Stückzahl, welche eine Mark Silber enthielt, immer größer wurde, blieb man gleichwohl dabei, die Zahlmark in 16 Schillingstücke einzutheilen; 16 schlechtere derselben machten schon eine Zahlmark oder Currentmark. Nur der Begriff von Mark Silber blieb stets gleichbedeutend mit dem Begriff einer kölnischen Mark, also gleich 16 Loth feines Silber. Statt aber aus dieser nur für 2 Mark Schillinge (32 Stück) oder Pfennige zu prägen, ging man bis 1502 allmählig soweit herunter, für 16 Currentmark (256 Stück leichtere mit Kupfer versetzte) Schillinge daraus zu münzen.

Jetzt hatte man zweierlei Rechnung: Die feine Mark, von 16 Loth reinem Silber, und die rauhe oder löthige Mark, von 16 Loth durch Kupfer versetztem Silber.

Bei größern Stücken war der Gehalt gewöhnlich 12 Loth Silber und 4 Loth Kupfer (12löthig). Die Scheidemünzen machte man viel geringhaltiger; oft kaum $^1/_4$ Silber und $^3/_4$ Kupfer. Das Verhältniß des Silbers zum Kupfer, wornach gemünzt wurde, nannte man die Währung oder auch die Witte des Münzorts.

Von 1502 bis 1592 hielt man daran fest, aus der Mark fein 16 Mark oder 256 ß Currentmünzen zu prägen. Damals

war eine Mark Current noch so gut, als jetzt 2 Mark lübisch oder hamb. §. 41.
Courant, und 2 Mark Courant waren gleich dem durch Reichsgesetz von 1559 eingeführten Speciesthaler, auf welchem deshalb auch die Zahl 32 vorkommt, weil er so viele Schillinge galt. Zu Ende des 16. Jahrhunderts trat aber im Reiche die Kipper- und Wipperzeit ein, und auch der lübische Münzfuß ging ziemlich herunter; denn bis 1624 kam man dahin, statt für 16 Mark, für 24 Mark Currentmünze (also statt 256 nun 384 Schillinge) aus der Mark fein zu prägen. Nun war eine Mark nur noch gleich 1 ℳ 5 ß 4 ₰ jetzigen Hamburger Geldes, und 3 Mark oder 48 ß Courant machten erst einen Speciesthaler aus. Hierbei blieb es bis 1672, wo der jetzige lübische Currentfuß eingeführt wurde, wornach 34 Mark (also 544 Schillinge) aus der Mark fein geprägt werden. Neuerdings rechnet man, was dasselbe ist, 75 Mark aus dem Pfund feinen Silbers. Bei Berechnung des Werthes der älteren Münzen nach jetziger Münze ist bis 1672 der derzeitige Werth von 32 Mark Hamburger Courant für die kölnische Mark, oder 16 Loth feines Silber, später 34 bis 35 Mark gerechnet.

Tabelle I. Alte und lübische Münzen.

Jahr	Münze, theils geprägte Stücke, theils als Begriff für eine Anzahl kleinere Münzen	Stück auf die Mark fein	Stück auf die rauhe Mark von 16 Loth	Werth in Hamb. Courant ℳ	ß	₰	Werth in Preuß. Courant Thlr	Sgr	₰
Zeit unter Karl dem Großen	Das Pfund oder 20 Solidi ...	$^2/_3$	—	48	—	—	19	6	—
	Der Solidus oder 12 Denare ...	$13^1/_3$	—	2	6	5	—	23	8
	Der Denar	160	—	—	3	2	—	2	3
Bis 1250 jedoch fing man schon an zu legiren	Die Mark Silber oder 2 Mark Pfennige	1	—	32	—	—	12	24	—
	Die Mark Pfennige oder 16 Schillinge ..	2	—	16	—	—	6	12	—
	Der Schilling oder 12 Pfennig ...	32	—	1	—	—	—	12	—
	Der Pfennig	384	—	—	1	4	—	1	—
1250	Die Zahlmark oder 16 Schilling	$2^1/_2$	?	12	12	5	5	1	3
1300	" " "	$2^3/_4$	?	11	10	1	4	19	6
1325	" " "	3	$2^1/_4$	10	10	5	4	8	—
1355	" " "	$3^3/_4$	$2^{13}/_{16}$	8	8	6	3	10	8

§. 41.

Zahl	Münze, theils geprägte Stücke, theils als Begriff für eine Anzahl kleinere Münzen	Stück auf die Mark fein	Stück auf die rauhe Mark von 16 Loth	Werth in Hamb. Courant ℳ	ß	₰	Werth in Preuß. Courant Thlr.	Sgr.	₰
1400	Die Zahlmark oder 16 Schilling	$5^5/_6$	$4^3/_8$	5	7	9	2	5	8
1420	" " "	10	$6^1/_4$	3	2	2	1	8	4
1468	" " "	$11^1/_9$	?	2	14	1	1	4	6
1475	" " "	12	?	2	10	8	1	2	—
1490	" " "	$13^1/_2$	?	2	5	11	—	28	4
1502—1592	Die Zahlmark gleich ½ Spec.-Thlr.	16	12	2	—	—	—	24	—
1559 ꝛc.	Der Speciesthaler (= 2 ℳ damaliges lübsch)	8	—	4	—	—	1	18	—
1600	Die Zahlmark	$16^1/_2$	—	1	15	—	—	23	2
1607	" " "	17	—	1	14	1	—	22	6
1611	" " "	18	—	1	12	5	—	21	3
1614	" " "	19	—	1	10	11	—	20	3
1617	" " "	20	—	1	9	7	—	19	2
1618	" " "	21	—	1	8	4	—	18	2
1619	" " "	22	—	1	6	9	—	17	1
1621	" " "	23	—	1	6	3	—	16	8
1624—1672	Die Zahlmark gleich ⅓ Spec.-Thlr.	24	—	1	5	4	—	16	—
1672 ꝛc.	Die Current-Mark gleich ¼ Spec.-Thlr.	34	—	1	—	—	—	12	—
1690 ꝛc.	Der Cassen-Gulden	18	—	1	15	1	—	24	—
Jetzt	Die Mark-Courant	75 = 1 ℔ fein	—	1	—	—	—	12	—

Die Tabelle II. giebt eine Uebersicht des Reichsmünzwesens seit 1500. Im Reiche war der Goldgulden, solidus aureus, von jeher das Correctiv gegen die starken Schwankungen gewesen. Er blieb sich immer gleich. Man münzte 69 Stück aus der Mark feinen Goldes, und die rauhe Mark hielt $23^1/_2$ Karat fein. Wir besitzen diese Münze noch jetzt in dem ungarischen Ducaten und dem lübischen Goldgulden, im Werthe von 2 Thlr. 28 Sgr. 5 ₰. Später schlug man auch s. g. rheinische Goldgulden, und da dieselben dem Werthe von 2 Loth feinem Silber gleichkommen, prägte man ihnen gleichstehende Silbermünzen, welche 2 Loth fein Silbergehalt hatten. Es waren die ersten Thaler, deren 8 auf die feine Mark gehen sollten, wogegen man aber bis auf 9 Stück auf die Mark fein herunter ging. Diese Thaler wurden hauptsächlich in 24 Silbergroschen oder 36 Mariengroschen eingetheilt, deshalb auch Guldengroschen, nachher allgemein Speciesthaler genannt. Ihr Werth blieb sich fast stets gleich, aber die Groschen wurden häufig schlechter gemacht, besonders in der s. g. Kipper- und Wipperzeit. Dann reichte die Zahl von 24 Silbergroschen, welche schon einen Zahlthaler (Currentthaler) machten, nicht aus, um einen Speciesthaler darzustellen. Die Hauptschwankung, von 1593 bis 1623, ist aus der Tabelle zu ersehen, welche auch eine Uebersicht der späteren Münzfuße giebt.

§. 41.

Tabelle II. Reichsmünze.

Zeit	Münzen	Stück auf die Mark fein	Stück auf die rauhe Mark von 16 Loth	Werth in Preuß. Courant Thlr.	Sgr.	Pf.
1500 ꝛc. 1524	Guldengroschen (= 1 ℔ 14 ß lübsch)	8½	8 (15löthig)	1	15	—
1551	Reichsgüldner	8½	7½ (14löthig)	1	15	—
1559 nach Reichsgesetz	Reichsgulden, der Speciesthaler (= 2 ℔ lübsch)	8	7½ (14⁸/₉ löthig)	1	18	—
Kipper- und Wipper-Periode 1593	Der Species- und zugleich Current-Thaler	8⅓	—	1	17	—
1607	" " "	9	—	1	12	5
1611	Der Current-Thaler oder dessen Theilstücke	10	—	1	8	4
1614	" " "	11	—	1	4	9
1617	" " "	12	—	1	2	—
1618	" " "	13	—	—	29	5
1619	" " "	16	—	—	24	—
1620	" " "	18	—	—	21	3
		24	—	—	16	—
1621	" " "	56	—	—	6	8
1622	" " "	64	—	—	6	—
		112	—	—	3	4
1623	" " "	128	—	—	3	—
		160	—	—	2	3
1624 bis weiter	Der Species- und zugleich Current-Thaler	8	—	1	18	—
1666 ꝛc.	" " "	9	8	1	15	3
1667 Zinnischer od. 16 Guld.-F.	Der Current-Thaler (= 2 ℔ 8 ß lübsch)	10½	—	1	10	—
	Der alte Gulden	16	—	—	26	3
1690 Leipziger od. 18 Guld.-F.	Der Species-Thaler	9	8	1	15	3
	Der Cassen-Thaler	12	—	1	5	—
1738 Reichsfuß	Der Cassen-Gulden	18	—	—	24	—
1753 Courant- od. 20 Guld.-F.	Der Courant-Spec.-Thlr.	10	8⅓	1	12	—
1817 in Hannover eingeführt	Der Courant-Thlr.	13⅓	—	1	1	5
	Der Courant-Gulden	20	16⅔	—	21	—
1750 Preuß. Crt. 21 Gulden- od. 14 Thlr.-F. 1834 in Hannover eingeführt	Der Courant-Thaler	14	10½	1	—	—
	Der Courant-Gulden	21	—	—	20	—
		Auf das Pfund				
1857 30 Thlr.-Fuß: Norddeutschland	Der Courant-Thaler	30	27	1	—	—
Oestreich	Der östreichische Gulden	45	—	—	20	—
Baiern, Würtemberg, Baden	Der süddeutsche Gulden	52½	—	—	17	1

§. 42.

Heimfallrecht, Abzugsgeld, Recognitionen.

Das Heimfallrecht gründete auf dem Privileg Kaiser Otto IV. vom Jahre 1209.

Herrenloses Gut sollte Jahr und Tag für berechtigte Erben verwahrlich hinterlegt werden und eventuell der Stadt zufallen.

Dieses Recht ist noch in neuerer Zeit zur Anwendung gekommen, unsers Wissens auch nicht aufgehoben worden.

Das Abzugsrecht. Der Ursprung dieses Rechts ist unbekannt. Es scheint auf einem Vertrage zu beruhen, wenigstens soweit es Bürgergut betrifft: Denn in dem alten Bürgereide erstreckte sich das Angelöbniß auch darauf, beim Fortzuge aus der Stadt derselben den zehnten Pfennig von aller Habe zu hinterlassen. Mit dem Eindrängen der Exemtionen erlitt das Recht manche Beschränkung. Sonst findet es sich in fast allen alten Städten und ward nicht allein von fortziehenden Personen, sondern auch von allem Bürgergut gefordert, welches als Erbgut aus der Stadt ging.

In gewissen Fällen scheint das Abzugsgeld selbst $33\frac{1}{3}$ % betragen zu haben. Man unterschied, ob das Gut nur aus der Stadt oder ganz aus dem Lande ging, berücksichtigte auch wohl das Reciprocum, vermöge Vertrages.

Im Jahre 1793 resolvirte die Regierung, daß von einer nach Dänemark gehenden Erbschaft zwar der dritte Pfennig frei zu lassen, der zehnte Pfennig aber zu erlegen sei.

Das Abzugsgeld ist durch verschiedene Staatsverträge nach und nach abgestellt worden.

Die Recognitionen waren eine jährliche Abgabe, welche für die Erlaubniß, gewisse Gewerbe zu betreiben, gezahlt werden mußte. Sie entstanden zu einer Zeit, als die Steuergesetzgebung noch wenig nach rationellen Grundsätzen verfuhr und mehr bemüht war, die Mittel zum Erwerbe, als den Erwerb selbst zu belasten.

Einer jährlichen Recognition unterlagen in Stade das Gewerbe der Fährschiffer, die Schenkwirthschaften vor den Thoren, die Branntweinbrennereien und die Apotheken. Conf. VII. §. 50, 52.

Was bei einigen andern Gewerben vorkommt, trägt mehr die Natur einer Lehnwaare und der Accise.

Uebersieht man die Reihe der nutzbaren Berechtigungen, welche die Stadt besessen hat, so läßt sich nicht verkennen, daß sie mit den immermehr sich entwickelnden staatlichen und volkswirthschaft-

lichen Zuständen auf die Dauer nicht vereinbar waren und selbst §. 42.
das natürliche Recht oft beeinträchtigten.

Daß alle alten Privilegien titulo oneroso erworben worden seien, läßt sich zwar eben so wenig nachweisen, als allen Umständen nach bezweifeln. Eben so wenig läßt sich beurtheilen, welchen realen Nutzen sie der Stadt verschafft haben mögen. Bei den Braugerechtigkeiten, §. 53, zeigt sich wenigstens, daß ein Gewerbe sinken kann unter dem Schutze von Privilegien, und aufblühen nach deren Wegfall. In einer Zeit jedoch, wo Alles auf Privilegien beruhte und Jeder darnach trachtete, durfte auch Keiner zurückbleiben,

Nur für den Landzoll und den Ruderzoll ist bei deren Einziehung in staatlichem Interesse eine Entschädigung geleistet worden. Die Aufhebung der Fähren war eine harte Schädigung der Stadt wie der Privaten. Hinsichtlich des Postrechts wie der Abgaben vom Branntwein, Bier u. s. w. machte sich der Staat selbst zum Besitzer und die Aufhebung der Recognitionen ward ein Geschenk für die damit Belasteten, welche sie als dingliche Last, bei der Uebernahme ihren Vorgängern in Anrechnung gebracht hatten.

Die hier nur der Vollständigkeit halber erwähnten **nutzbaren Anstalten** finden in dem VI. Abschnitte, Städtischer Haushalt, weitere Berücksichtigung.

IV. Innere Verfassung und Rechtsgeschichte. Rath und Bürgerschaft, bürgerliches Recht, städtische Gerichte, altes Gerichtswesen, Ober- und landesherrliche Gerichte.

§. 43.

Rath und Bürgerschaft, Zusammensetzung und Zuständigkeit.

a. Der Magistrat.

Wie jede Verbindung mehrer Personen zu gemeinschaftlichen Zwecken eines Organs zur Leitung ihrer Angelegenheiten, Vollstreckung ihres Willens, Verwaltung des Gemeinguts bedarf, so mußten auch in den entstehenden Gemeinden Einzelne zu demselben Zwecke an die Spitze gestellt werden. Diese Angelegenheiten waren so privater Natur, daß an eine Einwirkung der Landesherrschaft bei der Bestellung des Gemeindevorstandes nicht gedacht werden

§. 43. kann. Die Leitung der Gemeinde-Angelegenheiten mußte auch eben Denjenigen, welche am meisten für die Genossenschaft leisteten, besonders befähigt waren und so den größten Einfluß erlangten, fast von selbst zufallen. Mit der Vermehrung der Einwohnerzahl entstanden regelmäßig gewählte Gemeinde-Vorstände, und wenn der Ort zu städtischer Bedeutung heranwuchs, die Zahl der Vorsteher vermehrt werden mußte, gestaltete der Gemeinde-Vorstand sich mehr und mehr zu einer corporativen Behörde.

Das Verwaltungs-Organ unserer Stadt ist sicher aus den burgenses et optimi cives hervorgegangen, deren das Privilegium Otto IV. von 1209 gedenkt[4]). Die Mitglieder des Gemeinde-Vorstandes heißen bald nachher, nach dem Beispiele der römischen und fränkischen Städte, Consuln oder nach deutscher Benennung Rathmannen. So finden wir im Privilegium des Pfalzgrafen Heinrich von 1225 als Mitunterschriebene genannt: de civibus Stadensibus: Hego, Hinricus Clipearius (Schildmacher), Luderus de Domo et consules alii de ispa civitate. In einer Urkunde von 1274 (von Hodenberg, Zevener Urkundenbuch, p. 21) kommen als Consules Stadenses vor: Gyco, Gharmarus, Luderus de arena (vom Sande), Conradus de Cimiterio (Kirchhof), Thidericus de Halstenvlete (Gegend bei Twielenfleth), Johannes de Citsenhusen, Hinr. de Byhusen, Johannes de Asle, Hardolfus Scacko, Jo, Johannes Gunthery, Johannes de Lamestede, zusammen 12. Im Stadtbuche werden 1297 genannt: Johannes de Cimiterio, Joh. Eylzedes, Joh. Bube, Joh. Pape, Wichmann de Hagene, Grovere, Nicol. Yonis, Eggerhard de Arena, Joh. de Arena, Daniel de Cimiterio, Johannes Dolner, Joh. Bossenius, ebenfalls 12 Personen. Im Jahre 1279 sind es die Rathmannen und die wittigesten der Stadt, welche die Statuten beschließen. In der Einleitung heißt es, der Rath habe sie beschrieben. Bürgermeister werden bis dahin noch nicht genannt, kommen aber bald nachher unter der Benennung als Proconsuln vor.

So haben wir denn den Rath der Stadt ermittelt, später Magistrat genannt. Er wurde aus Bürgermeistern und Rathmännern gebildet und bestand in dieser corporativen Gestalt

---

4) Aus diesen Freien-Schöffenbaren mußten die Gerichtsschöffen genommen werden, und aus Letzteren entstanden an vielen Orten die Rathmannen.

nachweislich schon im ersten Viertel des dreizehnten Jahrhunderts, §. 43.
gewiß aber schon viel früher.

Für eine solche Behörde ergab sich auch bald die Nothwendigkeit einer Verfassung. Die Stadt-Verfassungen sind allmählig aus dem Herkommen und einzelnen Bestimmungen entstanden, welche gelegentlich in den Privilegien, Recessen ꝛc. festgelegt sind. Vollständige Verfassungs-Urkunden kannte man in älteren Zeiten nicht. Die erste Spur einer Stader Verfassungs-Bestimmung finden wir in einem Wahlstatut in den Stader Statuten von 1279, worauf noch im Wahlreceß von 1672 Bezug genommen wird, um darnach zu verfahren. Es lautet so:

„In dheme iare van uses heren godes bort M. CC. LXXIX. in dheme meyge dho wordhen dhe menen ratmanne vnde dhe wittegesten van desser stat to stadhe to rade. To sunte mertines daghe also men then rat kesen scal. so scal dhe eldeste dhe under dhen ratmannen is aller erst upstan vnde scal kesen enen man. dhe dher stat nutte si in ereme rade. dhat ne scal he dhor lef don. noch dhor leet laten. vnde scal sich belien bi sineme edhe. ofte mes ome nicht uerdreghen ne wil. dhat he bi sinne vnde bi witte nenen nutteren ne wet. vnde scal dhar mede vut gan. vnde dhe anderen scolen sich beraden wedher se dhen kore stede hebben willet. ofte nicht. vnde also he wedher inkumt. swighet se alle stille, so ne is dhe kore nicht stede. mer gheuet se dhar iawort to so is dhe kore stede. vnde dhar na scal echt dhe eldeste upstan vnde kesen also dhese uore koren heuet. vnde io dhe eldeste na dheme eldhesten. vnde dhe junghest is dhe scal kesen allerlest."

Das Statut läßt nur die Wahlzeit, das Wahlorgan und den Wahlmodus ersehen. Die Bestellung geschah jährlich auf Martini durch den bestehenden Rath, und der gut erdachte Wahlmodus war dieser. Nach dem Alter benannte jeder Rathmann den Tüchtigsten, den er wußte, für den neuen Rath, verließ die Versammlung, welche über die Annahme oder Ablehnung sich berieth, und nach der Rückkehr des Wählenden entweder den Gewählten ausdrücklich bestätigte oder mit allseitigem Stillschweigen ablehnte, worauf der im Alter folgende Rathmann als Wähler sich erhob.

Zu untersuchen bleibt

1. die Zusammensetzung des Raths,
2. der Wahlumfang und

§. 43. 3. die Wahlfreiheit.

ad. 1. Ueber die Zusammensetzung des Raths geben verschiedene Stellen der Stader Statuten einigen Aufschluß, worin es heißt: „Die Rathmänner, alte und neue, sind übereingekommen 2c." Solche Stellen finden sich in den Stücken II., IV., V., VIII. und in ein paar denselben angehängten Verordnungen. Ferner heißt es im Stück V., §. 28, 29: „Niemand der in dem Jahre in dem Rathe sitzt soll Jemandes Wort reden," und: „er soll es büßen jedem Rathmanne, der in demselben Jahre in dem Rathe sitzet mit 4 Schilling." Denselben Unterschied unter den Rathmännern finden wir in andern Städtestatuten, namentlich in den mit unsern Statuten fast gleichlautenden, zur Aufklärung über die gestellten Fragen beitragenden, Hamburger und Rigaer Statuten. — In den Hamburger Statuten von 1292 heißt es: Vor St. Peterstag sollen die Rathmänner, alte und neue, beschließen, ob sie neue, und zwar 6, 4 oder 2 neue Rathmänner in den neuen Rath nehmen wollen, und ob sie vor oder nach der Rathswahl zu wählen sind. Am St. Peterstage sollen dann die Rathmänner, welche das Jahr im Rath gewesen sind, 14 alte Rathmänner in den nächstjährigen Rath wählen, und dieser soll sich durch die Wahl der beliebten neuen Rathmänner, beziehungsweise durch Hinzuziehung alter Rathmänner, auf 20 ergänzen. — Das Rigaer Statut bestimmt: Am St. Peterstage sollen die Rathmänner 16 Personen in den nächstjährigen Rath wählen, darunter 2, welche noch nicht im Rath gewesen, und diese 16 sollen 4 von den wählenden Rathmännern zu sich nehmen. — Hiernach gab es in allen 3 Städten neue, das gegenwärtige Jahr im Rath sitzende, und alte, zur Zeit nicht sitzende, aber an gewissen Handlungen Theil nehmende Rathmänner, und beide zusammen bildeten für solche Fälle ein Collegium, „den meenen radt," oder wie es im Wahlstatut heißt, „de meenen ratmanne." Der neue sitzende Rath bestand gewiß auch in Stade in einer festbestimmten Anzahl von Rathmännern, vermuthlich 12 (wie in der Urkunde von 1274). Zum alten nicht sitzenden Rathe gehörten aber alle in dem Jahre nicht mit sitzenden Rathmänner, wie groß auch ihre Zahl war; denn wer einmal in den Rath gewählt war, blieb lebenslänglich Rathmann. Eine feste Zahl des gesammten „meenen raths" scheint damals noch nicht bestanden zu haben.

ad 2. In Beziehung auf den Wahlumfang dürfte aus

dem passus des Wahlstatuts: „Am Martinstage, wenn man den Rath wählen soll“, und dem Schluß: „wer der Jüngste ist, der wählet zuletzt“ — zu schließen sein, daß eine Neuwahl des ganzen sitzenden Raths, nicht etwa bloß eine Ergänzung von Vacanzen, stattfand, und daß die Wahl nicht etwa vom „meenen rath,“ sondern vom abtretenden sitzenden Rathe, wie es im Hamburger Statut ergänzend hinzugefügt ist, vorgenommen wurde. §. 43.

ad 3. Die Wahlfreiheit betreffend, enthält unser Statut, wörtlich genommen, keine Beschränkungen, so daß es darnach freigestanden zu haben scheint, den neuen Rath bis zur feststehenden Stärke aus lauter Rathmännern des sitzenden oder des nicht sitzenden Raths, oder aus beiden Abtheilungen, oder aus lauter neuen Rathmännern zusammen zu setzen; wornach möglicher Weise wohl Alles hätte beim Alten bleiben, oder einmal ein Rath aus lauter Neulingen gebildet werden können. Eine solche Wahlfreiheit scheint nicht zeitgemäß gewesen zu sein. In Hamburg wie in Riga war für eine gewisse Berücksichtigung der Mitglieder des alten wie des neuen Raths ausdrücklich Sorge getragen, und wenn wir gleich weiterhin (etwa 100 Jahre später) in Stade einen reinen Wechsel der Alten und Neuen antreffen werden, so ist wol anzunehmen, daß schon 1279 ein ähnliches Verhältniß bestand, welches man als eine bekannte Sache nicht erwähnte.

Daß sich die Rathsverfassung in eben gedachter Weise mit der Zeit fest gestaltete, ersehen wir aus einer Urkunde von 1376 über den gegen den Bürgermeister Andreas Buck stattgehabten Aufstand. Darnach waren vorhanden:

1. Zwei regierende Bürgermeister (Andreas Buck und Frederick van dem Gehren).

2. Zwei nicht regierende (Heyne Buck und Johann Zeghelke).

3. Acht Rathmänner (Hinrich Stoffteden, Radeke van Staden, Petrus, Conradus zone, Thiderick Blomen, Jacob van Hagenn, Paridom van der Osten, Clawes Bincke, Daniel, Ottens zone van dem Kerkhove).

4. Acht andere Rathleute (Heyne Frederikes, Bertold Berle, Clawes van dem Zande, Arnold van dem Stucke, Luder Damvlete, Simon Rover, Clawes Horneborch, Thiderick Zeghelke).

Hiervon waren nach der Urkunde die unter Nr. 1 und 3 Genannten „das Jahr sonderlich im Rathe“, und mußten nächsten Martini den Andern Platz machen, welche „das Jahr nicht im

§. 43. Rathe waren.“ Somit waren 2 Bürgermeister und 8 Rathmänner in doppelter Anzahl vorhanden, und die Bildung des Raths zu Martini bestand nun in einer Ergänzung von eventuellen Vacanzen in der Gesammtzahl der Rathmänner, und in einem Regierungswechsel unter denselben, so daß abwechselnd 2 Bürgermeister und 8 Rathmänner die Verwaltung hatten, und die Aemter unter sich vertheilten. Dieser jährliche Wechsel erscheint eigenthümlich, aber Beispiele eines s. g. innern und eines äußeren Raths finden wir zu jener Zeit in vielen Städten; ersterer war der engere, regierende, letzterer der mit beschließende, und bildete mit ersterem zusammen den weiteren Rath, bis es später zu einer eigentlichen Bürgervertretung kam, worauf wir weiterhin zurückkommen. — Deutlich ausgesprochen findet sich eine solche Einrichtung in den mit unsern Statuten vielfach übereinstimmenden Verdener Statuten von 1330 und 1582 mit den Worten: „De Schickung des Rades is alle Tidt gewesen, soll ock henfürder also geholden werden, dat Twe Borgermeistern und tein Radtmannen sin, also dat einem jeden Borgermeistern viff Radtmannen to geordnet sin, de mit ohme, wenn he sittende Borgermeister is, sollen sitten. Idt schölen ock de Borgermeistern und ehre to geordnete Radtmannen alternative ein Jahr um dat andere regeren.“

Sonstige Verfassungs-Bestimmungen finden sich aus alter Zeit wenige. In den Gerichtssachen war der Rath vielfach an die Mitwirkung des Vogts gebunden (s. §. 44). Um ein gutes Vernehmen unter den Rathmännern zu erhalten, wurde in einem Nachtrage zu Stück I. der Statuten bestimmt: „Wenn zwei Rathmänner uneinig sind (schelet), und es wird ihnen ein Vertrag angeboten (but men em dat sie des vorthien), und sie vertragen sich nicht, ein jeglicher soll es büßen mit einem Pfunde“ (20 alte Schillinge, ca. 20 Mark). — Im Nachtrage zu Stück II. ist bestimmt: „Die Rathmänner, neue und alte, sind übereingekommen, daß kein Rathmann ein sicheres Geleit für einen Oberächter bitten soll, der unsere Bürger beraubet, schlägt, verwundet, befehdet (veyt) oder beschädigt (bescattet). Ferner soll kein Rathmann Vertrag schließen (dhegedinghen, contrahiren, unterhandeln) mit einem Oberächter oder Straffälligen auf unsere Bürger. Ferner, kein Rathmann soll reden den Rathmännern für Verbrechen und Schadenersatz (broke unde beteringe). So ein Rathmann diese vorbesprochenen Dinge bricht, der soll meineidig sein, und nicht wieder in den Rath gewählt werden. Auch soll

kein Rathmann etwas übernehmen für einen Hofmann (hoveman, §. 43.
Hofhörigen), er wohne in der Stadt oder außen, ohne für Mitgift (medegift) bei seinem Eide." — Nur für einen Verwandten soll ein Rathmann auftreten können, der dann sich des Urtheils zu enthalten hat. Und wenn vor dem Rath in einer Sache beantragt wird, daß Verwandte (maghe) und Schwäger abtreten, so sollen die darunter begriffenen Rathleute sich selbst ablehnen und bei 10 ß Strafe abtreten (V. 28). — Nach einem Nachtrage zum Stück V. soll ein Rathmann um Schuld vor dem Rath verklagt werden können und binnen 14 Nächten bezahlen. — Im Stück VI. §. 26 heißt es: „Sie (die Rathmänner) sollen auch verhüten, daß der Vogt Jemand in Gefahr (vare) setze oder übereile (versnelle)." — Für Beleidigung eines Rathmanns, alt oder neu im Gerichte, droht ein Nachtrag zu Stück VIII. eine Strafe von 6 Mark Silber (à 2 Mark Pfennige, also 1 Mark Silber = ca. 10 ₰), und an jeden Rathmann, der gegenwärtig ist, 3 Mrk. Für Beleidigung eines Rathmanns überhaupt sind 3 Mark Strafe angedroht, und mit Ueberlegung 6 Mark. — Nach einem Zusatz zum Stück IX. soll ein Bürger oder Einwohner, welcher dem Rathe widerspenstig (overhorig) oder ungehorsam würde, in die Eisen (in dat yseren) gelegt werden, bis es gebüßt ist nach der Stadt Willkür (Kore). Ist er nicht zu ergreifen (beherden), so soll er verfestet und gleich einem Oberächter gehalten werden, bis er Genüge gethan. — In einer den Statuten angehängten Verordnung wird bestimmt: „Ein Rathmann, welchen die Rathmänner zu einem Amte wählen, der soll es bewahren; spricht er dawider, so soll er dafür büßen mit 3 Mark Silber, und spricht er darauf wieder dagegen, soll er aus dem Rath weichen und nicht wieder in denselben kommen." Man ersieht hieraus die gebräuchliche Vertheilung der Aemter unter die Mitglieder des Raths. — Auf der letzten Seite der Statuten finden sich noch 2 lateinische Verordnungen, welche wir übersetzt mittheilen: I. „Jeder gesunde Consul, welcher gegen Abend oder auch gegen Morgen, oder zu welcher andern Zeit gerufen wird, und nach der ersten Anzeige nicht sogleich erscheint, der soll 1 Solidum denare Strafe geben, wenn er aber zum zweiten Mal gerufen wird durch einen Consul oder Schreiber, und dann nicht sofort erschienen ist, soll er 10 Sol. (1 Solidus oder Schilling = ca. 10 gr.) geben, und diese Strafe kann verdoppelt werden, wenn keiner der Consuln dawider ist. Dieses haben alle Consuln durch ihren Eid bestätigt, es fest zu

§. 43. halten im Jahre des Herrn 1306.“ — II. „Im Jahre 1322 am Tage nach St. Martin beschlossen alle Consuln, daß wenn ein Proconsul den Consuln ein Gastmahl geben muß, er es zu der Zeit geben soll, wo es ihm aufgegeben wird, oder 10 Mark (50 ₰) zum Besten der Mauern der Stadt. Ferner beschlossen sie, wenn einer der Consuln stirbt, so soll der Verstorbene allein von den Consuln zur Kirche getragen werden, und alle Consuln sollen daselbst bleiben bis er beigesetzt ist, und jeder Consul soll geben unserm Notar, dem Herrn Ludolf, oder dem zu dessen Altar er (der Verstorbene) gebracht wird, 2 Denare (1 Denar oder Pfennig = ca. 1 gr.) für die Seelenmesse, und die Consuln selbst sollen zu dem Altare unsers genannten Notars zu allen Zeiten nach ihrem Wechsel Wein reichen, so wie die genannten Consuln gemeinschaftlich beschlossen haben.“ Der Notar Ludolf scheint zugleich eine Vicarie zu besitzen und der scriptor oder Secretär des Raths zu sein. — Dieses sind die alten im Original-Exemplar der Statuten enthaltenen Verfassungsbestimmungen.

Neuere werden weiterhin genannt werden.

Die nächste weitere Auskunft über den Rath finden wir erst in Kerstens Nachrichten von Stade (Pr. Br. u. V. VI. 359). Ohne weitere Zeitangabe nimmt er an, daß die Composition des Raths „von Alters her“ war:

4 Bürgermeister,
4 Gerichtsherren (Prätoren),
4 Kämmereiherren,
2 Aedilen oder Bauherren,
2 Ziegelherren.

Rechnet man die Aedilen und Ziegelherren nicht mit, weil sie für neuere Aemter hinzugekommen sind, so giebt dieses die schon 1376 genannten 4 Bürgermeister und 8 Rathmänner. Eines daneben bestehenden alten Raths geschieht keine weitere Erwähnung, wohl aber fand nun (bis 1824) eine jährliche Umsetzung der Aemter nebst etwaiger erforderlicher Ergänzung statt. Vermuthlich ist an die Stelle der übrigen, „das Jahr nicht im Rathe sitzenden“ Rathleute von 1376 im Laufe der Zeit ein Ausschuß der Bürgerschaft getreten (Siehe weiterhin unter „Bürgerschaft“).

Im Wahlreceß vom 11. November 1672 wurde es bestimmt ausgesprochen, daß zuerst die Ergänzung von Vacanzen nach dem Wahlmodus von 1279, dann die Umsetzung der Aemter nach Stimmenmehrheit stattfinden solle. Daneben wurde die schon

1605 gerügte und im Hauptreceß von 1606 (s. litr. b) verbotene §. 43.
Erwählung von Verwandten in den Rath dahin regulirt, daß Vater und Sohn, zwei Brüder, Schwiegervater und Sohn, und mehr als 2 Schwäger, niemals zugleich im Rath sitzen sollten.

Auch wurde die Wahlordnung neu regulirt und ein besonderer für die Wahl zu leistender Wahleid festgestellt. Dieser Receß ist bis 1702 von allen Rathsmitgliedern unterschrieben und findet sich mit dem Eide hinter den Stader Statuten eingetragen (Schlichthorst Beitr. II. 71). Aber ad protocollum vom 20. November 1704 erklärte der Rath, in Folge von Monituren der Bürgerschaft, diesen ohne ihr Zuthun erlassenen Receß wieder aufheben zu wollen.

Eine fernere Regulirung erfolgte mittels des Wahlrecesses von 1711, nach welchem der Rath aus

3 Bürgermeistern,
3 Gerichtsherren (Prätoren),
3 Kämmerern,
1 Bauherrn

gebildet werden sollte; und bald nachher wurde das Personal noch um 1 Bürgermeister, 1 Gerichtsherrn und 1 Kämmerer vermindert und statt eines besondern Bauherrn finden wir einen Syndikus angestellt. Man setzte aber neben dem seit 1604 bestellten Secretär noch 1 Secretär an, welche beide im Rathe jedoch ohne Stimmrecht waren. Diese Reduction scheint besonders auf eine bessere Besoldung der Rathsmitglieder berechnet gewesen zu sein. Unter die Zahl von 7 Mitgliedern konnte man aber wegen der damals bestehenden Gerichtsverfassung nicht füglich heruntergehen. An Unterpersonal waren 1 Stadtschreiber, 1 Gerichts- und Accisevogt und 1 Billetir angestellt. Von 1762 an bestellte man einen eigenen Polizeiherrn mit dem Titel „Senator", dessen Geschäfte aber 1776 an zwei Rathspersonen mit übertragen wurden.

Eine neue Verfassung vom 1. September 1824 componirte den Magistrat aus

2 Bürgermeistern,
3 Senatoren, wovon der eine Stadtrichter der andere Cämmerer, der dritte Bauherr war,
1 Secretär.

Bürgermeister, Stadtrichter und Secretär mußten Promovirte, die beiden andern Senatoren sollten Bürger sein, mit einem Reihehause oder 6000 ℳ Vermögen, und wurden auf 6 Jahre gewählt.

§. 43. Der erste Bürgermeister war der verwaltende und Polizeiherr, der zweite war Justiz-Bürgermeister, und hielt mit dem Stadtrichter und Secretär das Stadtgericht ab. Das allgemeine Magistrats-Collegium wurde aber aus allen 6 Personen gebildet. Für das Armenwesen wurde ein Armencollegium aus dem verwaltenden Bürgermeister und 6 Bürgern errichtet. Auch die Vertretung der Bürgerschaft wurde eine andere (s. litr. b.)

Nach der Verfassungs-Urkunde vom 15. November 1845 bestand das allgemeine Magistrats-Collegium aus:

2 Bürgermeistern,
1 Stadtrichter,
2 Senatoren,
1 Secretär.

Daraus wurden wieder gebildet:

Der verwaltende Magistrat mit dem betreffenden Bürgermeister, beiden Senatoren und dem Secretär;

Das Stadtgericht mit dem Justiz-Bürgermeister, dem Stadtrichter und dem Secretär.

Für die Cämmerei wurde ein besonderer Cämmerer angestellt, welcher fortan nicht mehr Mitglied des Magistrats war. Für die Polizei aber bestellte die Landesherrschaft eine Königliche Polizeibehörde, nach Maaßgabe einer gleichzeitig erlassenen Polizeiordnung. Dieser Zweig der Verwaltung ist seitdem mit den politischen Strömungen der Zeiten hin und hergeschoben, und jetzt wieder in den Händen der Stadt, oder vielmehr des, in diesem Punkte unmittelbar der Regierung unterstellten städtischen Syndikus. Im Uebrigen blieb es im Wesentlichen bei der Verfassung von 1824.

Mit dem Uebergange der städtischen, wie aller Patrimonial-Gerichtsbarkeit auf die Landesherrschaft, im Jahre 1852, gingen auch die Stellen des Stadtrichters und Secretärs ein, und der Magistrat besteht seitdem noch aus dem Bürgermeister, dem Syndikus und 2, event. 3 bürgerlichen Senatoren.

Von einem Bestätigungsrechte der Regierung bei der Wahl des Raths wußte man in früherer Zeit nichts. Selbst die an den städtischen Rechten zuerst rüttelnde schwedische Regierung hatte dieses Recht nicht; auch nicht die folgende hannoversche Regierung. (Rescr. v. 7. Decbr. 1750 und 30. Aug. 1751). Nur einen Commissär konnte sie zu der Wahl deputiren, welcher auf die Leistung des Wahleides zu sehen, sich dann aber zurückzuziehen

hatte, worauf der Magistrat einfach die erfolgte Wahl dem Ministerio berichtete. Die Verfassungsurkunde von 1824 bestimmte aber, daß jedesmal 3 Gewählte dem Ministerio zur Auswahl zu präsentiren seien, welche Bestimmung die Verfassung von 1845 beibehielt, wogegen nach den Städteordnungen von 1851 und 1858 nur noch Einer zu präsentiren ist. Die nach ersterer nur auf 6 Jahre vorzunehmende Senatorenwahl ist nach letzterer wieder eine lebenslängliche. §. 43.

Eine feste Besoldung scheint der Rath in ältester Zeit nicht erhalten, sondern neben dem Sporteln- und Strafgeld-Bezuge, der Fischerei und einigen Deputaten, die Grundstücke der Stadt zum Theil für sich benutzt, und mit dem Stadtvermögen ähnlich wie die Landesherren mit den Domänen verfahren zu haben. Im Hauptreceß von 1606 wurde erst bestimmt, daß den Herren des Raths ein festes jährliches Deputat vermacht, und allen Bediensteten eine gewisse Besoldung verordnet werden solle, welche im Additional-Receß von 1607 für den Rath zu insgesammt 4000 Mark Lübisch festgestellt wurde. Jeder Bürgermeister sollte 20 Stübchen Weins und 2 Tonnen Hamburger Biers, die andern je 10 Stübchen Weins und 1 Tonne Biers haben; außerdem die Herren „Consules" die Bürgermeister-Weide für je 2 Mark, die Rathsverwandten ihre besondere Wische für je 24 ß Recognition. In besonderen Statuten ist seitdem die Zahl der Rathspersonen und der Besoldungspunkt von Zeit zu Zeit anderweit regulirt.

Die Zuständigkeiten und Machtbefugnisse des Raths wurden in den Verwaltungssachen sehr wahrscheinlich in keiner Weise von Befugnissen des landesherrlichen Vogts, welcher daran kein Interesse hatte, eingeschränkt; wohl aber gelangte die Bürgerschaft, wie wir gleich sehen werden, mehr und mehr zu einem Mitwirkungsrechte. Wie in der bis 1852 fortbestandenen Rechtsverwaltung des Raths die anfangs concurrirenden bedeutenden Rechte des Vogts mit der Zeit beseitigt, darnach aber auch durch ober- und landesherrliche Gerichte engere Grenzen gezogen wurden, werden wir weiterhin sehen (§§. 44. 46).

b. Die Bürgerschaft.

Die erste Bevölkerung der Stadt ist nach den damaligen Standesverhältnissen (s. §. 6) gewiß eine sehr gemischte gewesen. In dem befestigten Raume Burg und Stadt, saßen die Grafen, freie Grundbesitzer, Dienst- oder Burgmannen, Geistliche, Handel-

§. 43. treibende und Handwerker, Dienstpflichtige und Unfreie durcheinander. Die Unfreien, wozu zuerst auch mancher Handwerker gehört haben mag, standen als s. g. Pfleghafte (ohne eigene Rechtsverfolgung) lediglich unter dem vogteilichen Schutze.

Den Städten konnte mit solchen Leuten, welche einem Herrn zu eigen waren und nur unter dem Vogt standen, eben nicht gedient sein. Sie suchten deshalb die Vogteilichen thunlichst unter ihren eignen Schutz zu bringen; und konnten sie den Zuzug Unfreier, woraus besonders Handwerker erwuchsen, nicht füglich entbehren, so gaben sie sich fast alle das Gesetz oder erwarben sich das Privileg, einziehende Unfreie, nach Verlauf von Jahr und Tag, als freie Stadtangehörige gegen Jedermanns An- und Zuspruch zu schützen.

Für Stade findet sich dieses Recht im Privileg von 1209 und ausgesprochen in den Statuten von 1279 Stück VII. §. 4. Der große Satz kam in das öffentliche Recht, daß die Luft der Stadt frei mache. Aber Freiheit und Gleichberechtigung blieben noch lange zwei ganz verschiedene Dinge. Die Stadtgemeinde trug zuerst noch ganz, wie auf dem Lande, den Charakter einer Schutzverbindung (s. §§. 4. 6.), und die Bürgerschaft bildeten nur freie und adlige Leute, nur die schöffenbaren freien Bürger; das Bürgerrecht mußte durch Aufnahme unter diese eigentlichen Bürger erworben werden. Darüber heißt es in den Stader Statuten: „So Jemand in dieser Stadt will Bürger werden, der soll kommen mit seinen Freunden vor den Rath auf's Rathhaus, und lassen die Bürgerschaft bitten (um das Bürgerrecht bitten), und wenn ihm die erlaubet ist, soll er Bürgen setzen, daß er ein freier Mann sei." Daß aber auch Nichtbürger in der Stadt wohnten, ersieht man aus einem Nachtrage zu Stück II. der Statuten, wo es heißt: „Kein Rathmann soll etwas übernehmen für einen hoveman (Hofmann, der unter dem Hofrechte eines Herrn und dem Vogt — der Advocatie — steht), er wohne in der Stadt oder draußen". Einem solchen soll kein Erbe verkauft werden dürfen (Nachtr. zu Stück I. der Statuten). Im Stück VI. §. 6 kommt auch ein städtischer Landmann (ein use lantman) im Gegensatz zu einem Bürger vor. Die Hörigen der Bürger, die Schutzhörigen des Landesherrn oder der Vogtei, und die nicht erbgesessenen Handwerker, wenn Letztere auch nicht mehr unter die Unfreien zu zählen waren, konnten lange nicht über das Verhältniß bloßer Einwohner oder Schutzbürger hinauskommen, während die

Zahl der vollberechtigten „Bürger" oft durch Adliche, welche sich in der Stadt ankauften, wie es in Stade viel geschah, verstärkt wurde. §. 43.

So bildete sich in den Städten ein Großbürgerthum oder Vollbürgerthum schon bei ihrem Entstehen heraus; die darunter begriffenen burgenses majores hatten allein Antheil am Stadtregiment; der Rath konnte nur aus ihrer Mitte besetzt werden, und der Rath selbst vindicirte sich (wie wir schon gesehen haben) das Recht, sich selbst zu ergänzen, d. h. nur seinen Mitgliedern ein Wahlrecht zuzugestehen. Dieses führte nun weiter in manchen Städten zur Bildung eines Patricierwesens in dem eminenten Sinne, daß nur einer gewissen Anzahl von Familien die Rathsfähigkeit beigelegt wurde. Das Patriciat überhaupt stand dem Adelstande sehr nahe, und der Ausdruck: „Bürger" bezeichnete, so lange die Gemeinde nur aus den Freien-Schöffenbaren bestand, keinen eigentlichen Gegensatz zur Ritterbürtigkeit. Die Patricier waren gleich den Adlichen lehensfähig, hatten oft ihre Hörigen (eigenen Leute), und traten mit den Adlichen häufig in Familienverbindungen.

Daß es hier in Stade anders gewesen sei, ist wol kaum anzunehmen. Ein eigentliches Patricierrecht ist freilich urkundlich nicht nachzuweisen. Wenn Jeder, der ein Erbe kaufen wollte, nach einem Nachtrage zu Stück I. der Statuten Bürger sein mußte, so waren freilich alle Erbgesessene auch Bürger. Nichtsdestoweniger hat wenigstens factisch die Rathsfähigkeit, neben den inneren, auch gewisse äußere Requisite erfordert, ein Vollbürgerthum bestanden; und sicher hat man z. B. keinen Handwerker in den Rath gewählt, auch wenn er erbgesessen war. Das Selbstergänzungsrecht des Raths bot die beste Handhabe zur Aufrechthaltung eines solchen, wenn auch anscheinend nur hergebrachten Kastenwesens. Diese Ergänzung basirt (wenn sie nicht schon früher bestand), wie wir oben schon gesehen, auf dem Wahlmodus von 1279, wurde 1672 neu regulirt, und erst die Verfassung von 1824 gewährte der Bürgerschaft einen Einfluß auf die Wahl, insofern eine, den wählenden Magistratsmitgliedern gleiche Anzahl durch das Loos zu bestimmender Bürgervorsteher mitwählen sollte, wobei es die Verfassung von 1845 beließ. Die Städteordnung von 1851 berechtigte alle 12 Bürgervorsteher zur Mitwahl, aber die Städteordnung von 1858 stellte beide Factoren wieder an der Zahl gleich.

§. 43. Auch in Beziehung auf die Vertretung der Bürgerschaft, behuf Theilnahme an der Gesetzgebung und Verwaltung, war die gemeine Bürgerschaft, d. h. die gesammte erbgesessene (denn die bloßen Einwohner standen vollends draußen) nicht besser gestellt, als bei der Rathsbestallung.

Im Privileg von 1209 werden die optimi cives (edelsten Bürger) von den burgenses (Bürgern im weitesten Sinne) genau unterschieden. Als Einleitung zu dem Wahlstatut von 1279 heißt es freilich: „dho worden dhe menen ratmanne unde dhe wittegesten von desser Stat to Stade to rade“; allein diese hinzugezogenen „Weisesten der Stadt“ dürften nur vom Rathe Auserlesene gewesen sein, und eine wahre Bürgervertretung, ein Mandat aller Erbgesessenen an ihre Weisesten, anzunehmen, fehlt es wenigstens an urkundlichen Anhaltspunkten. Dieses Verhältniß schließt nicht aus, daß man vielleicht ab und an sich veranlaßt gefunden hat, die gesammte Bürgerschaft zu versammeln, wie es z. B. bei dem Aufstande von 1376 der Fall gewesen zu sein scheint, wo die „meenheit“ genannt wird, welche in dem gegen den Bürgermeister Buck erhobenen Streit zu seinen Gunsten sich aussprach. Auch bei einem Aufstand des Schlächteramts, 1409, und bei der Aenderung der Sworenschen Stiftungs-Verwaltung 1494 sind resp. die Aemter und das betr. Kirchspiel herangezogen.

Von solchen, vielleicht auf das Gebot der Klugheit zurückzuführenden Fällen abgesehen, konnte die gesammte Bürgerschaft, und namentlich der Gewerbsmann und Handwerker lange Jahre hindurch nicht zu einer politischen Geltung kommen. Zuerst erwarb wohl der Kaufmannsstand eine solche, und dieses scheint hier ziemlich frühzeitig der Fall gewesen zu sein. Die trotz des verbietenden Wormser Reichsschlusses von 1231, der goldenen Bulle von 1356, und anderer Verbote, entstandenen bürgerlichen Verbindungen, allgemein Gilden genannt, förderten engere Schutzverbindungen gewisser Gewerbsgenossen, und diese Aemter (Zünfte), von welchen mehre nach und nach schon „die vornehmeren“ genannt wurden, traten immer freier auf, besonders wenn das Stadtregiment mit dem zunehmenden Geldbedürfniß zu allgemeinen Collecten, auch wohl Schoß genannt, seine Zuflucht nehmen mußte. Die in so vielen Städten durch Aufruhr und Gewaltthätigkeit erzwungene allgemeinere Bürgervertretung scheint sich hier allmählich und ziemlich friedlich vollzogen zu haben. In welcher Gestalt

sie zuerst aufgetreten, ist nicht zu ermitteln gewesen; statt der „Weisesten“ von 1279 mag zuerst wohl den Aemtern ein gewisser Einfluß eingeräumt, unter Umständen die ganze erbgesessene Bürgerschaft einberufen sein. Statt dieser hat aber, wie wir aus dem Reichskammer-Mandat von 1605 (s. weiterhin) ersehen, schon lange vor dessen Erlaß ein Bürger-Ausschuß bestanden, dessen Entstehung und Zusammensetzung nicht näher bekannt ist. Die Mitwirkung selbst hat sich wohl so ziemlich auf die Bewilligung von Geldhülfen, Revision der Rechnungen, Zustimmung zu Veräußerungen beschränkt, und ist nur zu oft umgangen. Eine urkundliche Regulirung ist bis 1605 unbekannt. §. 43.

Eine festere Regulirung der Vertretung erfolgte auf eine Einschreitung des Reichskammergerichts. Nach einem uns vorliegenden Originale schlossen im September 1604 eine Anzahl „Bürger, Amt- und Gesellschaft-Genossen“ einen Vertrag dahin: Demnach in ihrer bürgerlichen Frei- und Gerechtigkeit, Amt und Gesellschaften ihnen wider altes Herkommen, Gebrauch und gegebene Artikel allerlei Inpaß, Widerwärtigkeit, Schade und Abbruch geschehen, und je mehr und mehr geschehe 2c. und keine schrift- und mündliche Anforderung helfen wolle, so wollten sie, wofern von ihnen Dasjenige dagegen vorgenommen würde, was von Alters Herkommen sei, Einer bei dem Andern stehen, haften und halten, beispringen und sie sämmtlich zusammentreten, so weit ihre Ehre, Leib, Gut und Blut strecken könne, ihrer ordentlichen Obrigkeit aber in allen billigen Sachen gebührenden Gehorsam vorbehältlich. Wem deshalb eine Beschwerung widerfahre, dem wollten sie sammt und sonders zu Hülfe kommen. Zu dem Zwecke solle aus jedem Amte einer oder zwei erwählt werden, bei welchem man sich Bescheids erholen könne. Auch wolle man darüber sein, daß das Bürger- oder Niedergericht gebührlich besetzt werde. — Unterschrieben haben 9 Knochenhauer, 13 Bäcker, 23 Schuster, 10 Schneider, 19 Krämer, 12 Pilser, 8 Leineweber, 24 Brauer, 79 Andere ohne Gewerbeangabe.

Hatte diese „Thohopesate“ auch wesentlich gewerbliche Interessen zum Grunde, so waren es doch auch politische, welche die Unterzeichner im Auge hatten, und beide führten zu folgendem Proceß. Der im Jahre 1589 in den Rath gewählte Bürgermeister Statius Stemshorn scheint mit seiner in den Rath gezogenen Verwandtschaft den hauptsächlichsten Anlaß gegeben zu haben, daß „Aelterleute-Gesellschaft und Führnehme-Aemter der Stadt Stade, sonderlich aber die

§. 43. Brauer, Schiffer, Handelsleute, Krämer, Schuster, Bäcker", nach vergeblich beim Rath selbst erhobenen Beschwerden, sich endlich an das Reichskammergericht in Speier wendeten, und ein Pönal-Mandat vom 14. Mai 1605 an den Rath erwirkten: „den aufgestellten Beschwerden bei Pön zehn Mark löthigen Goldes abzuhelfen." Aus der Beschwerde und dem Mandat (abgedr. in Schlichthorst Beitr. Bd. I.) gestatten wir uns, die interessantesten Stellen, welche die Verfassung betreffen, hier aufzunehmen. In der Beschwerde heißt es: „Wiewohl auch in obgedachter Stadt Staden von undenklichen Zeiten hero eine ganz löbliche und wohlhergebrachte Gewohn- und Gerechtigkeit, wie auch in andern benachbarten Städten, gewesen, und im üblichen Gebrauch gehalten, daß Bürgermeister und Rath aus denen in obgedachter Stadt erbgesessenen Bürgern, und jeder Zeit der unparteilichste und tauglichste hierzu erfordert worden, welcher gemeiner Stadt mit sonderer Eids-Verpflichtung verwandt gemacht, und derselbigen wie ein getreuer Pflegevater seinen anbefohlenen Pupillen billig wäre, mit Rath und That vorgestanden 2c. So hätte es sich doch begeben, da einer mit Namen Stemshorn zum Regiment gekommen, daß er seiner Schwester-Mann, Busmann genannt, auch in den Rath befördern helfen (es geschah 1590), welche beide so viel practiciret und zu Wege gebracht, daß der dritte Schwager, mit Namen Hagemann, wie er noch in anderer Herren Dienste, mit welchen er in Mißverstand und Widerwillen gerathen, und kein Bürger und Erbgesessener in Stade gewesen, in den Rath gezogen worden (nämlich 1592). Diese drei Schwäger haben in kurzer Zeit das Bürgermeisteramt auf sich gebracht, die Verwaltung der Stadt und deren Einkommen und Güter eine geraume Zeit hero als Häupter des Regimentes ihnen allein angemaaßet, auch mehr Schwäger, Verwandte und Freunde neben sich in den Rath eingeflicket, auch nicht gescheut, im nächstverflossenen 1604ten Jahre auf Martini oft ermeldeten Stemshorn Tochtermann (das war Martin von der Medem), der doch seinen leiblichen Vater (Christoph) im Rath sitzen hatte, ad Senatum zu promoviren, dahero dann gänzlich zu besorgen, daß, obgedachtem uhralten Gebrauch zuwider, hinfort aus der Bürgerschaft Niemand, sondern Fremde, und die ihnen angehörige Verwandte alleine, sie seien dazu tauglich oder nicht, — zum politischen Regiment genommen und erwehlet werden, welches alles zum merklichen Schaden und Nachtheil gemeiner Stadt und Bürgerschaft, weil durch diesen

Weg keine unparteiliche Gerichtsbarkeit, keine rechtmäßige ordentliche §. 43.
Verwaltung eingerichtet, noch deswegen gebührende gute Rechenschaft geleistet werde, gereichen und gedeihen thäte." —

Nun folgt eine ganze Reihe einzelner, die Verwaltung betreffende Beschwerden, welche wir an dieser Stelle nicht weiter berühren können, darunter aber auch diese: „Und ob zwar nec magistratui quid injuriose facere liceat, dennoch ungescheuet, zu sondern Trutz und ewig währenden Despect der Bürgerschaft, auch zu Verkleinerung ihrer wohlhergebrachten Freiheit an das Thor mit großen Buchstaben in Stein hauen lassen:

„Ey lieber, werstu eher kommen,
Man hätte deines Rahts genommen." —

„Letzlich, obwohl in obbesagter Stadt vor diesem gebräuchlich gewesen und mit großer Nutzbarkeit des gemeinen Bestens im grünenden üblichen Wesen erhalten worden, daß alle Jahr von einem Rath der Bürgerschaft-Ausschuß zusammenberufen, welche mit gemeldeten Rath sich wegen gemeinen Nutzens besprochen und unterredet, hierauf ihre Meinung und Gutdünken eröffnet und angezeiget, und was zur Stadt heilsamer Beförderung für und an die Hand zu nehmen sich mit einander gütlich veranlasset und verglichen. So wäre doch solche Gewohnheit bei euch obgedachter drei Bürgermeister-Regierung, nicht ohne beschwerlichen Nachtheil gemeiner Wohlfahrt nun über die 16 Jahre ganz und gar eingestellet und unterlassen worden."

Das Mandat sagt, nach der Recapitulation des Inhalts der Beschwerde, weiter: „Wann dann ob- und vielgedachte Stadt Staden dem Heil. Römischen Reiche ohne Mittel unterworfen, und derowegen mehr berührtes unsers Kaiserlichen Cammergerichts Jurisdiction genugsam fundiret ꝛc. — Hierum so heischen und laden Wir euch von Römischer Kaiserlicher Macht bei Pön zehn Mark löthiges Goldes, halb in Unser Kaiserlicher Cammer, und den andern halben Theil ihnen, Klägern, unnachsichtig zu bezahlen, hiermit ernstlich, und wollen, daß ihr den negsten nach Ueberantwortung oder Verkündung dieses Briefes die Bürger zusammenfordert, einen Ausschuß aus ihnen machet, wie sonsten von Alters hergebracht, die Gerichte unparteiisch und den Rathstuhl gebührlich besetzet, einen jeglichen Bürger bei alter wohlhergebrachter Freiheit und Nahrung, vermöge eures Eides, den ihr zu leisten verbunden, schützen und schirmen, die gemachten Verträge und Abrede richtig herausgeben, gedachter Stadt Siege^r

§. 43. an allen Orten, da es aussteht, wiederum anschafft, aller Einnahme und Ausgabe gebührliche Rechnung thut, keine unbewegliche Güter ohne Consens und Vorwissen der Bürgerschaft kaufet und verkaufet, verändert, versetzet und zu euch ziehet, sondern alles in den Stand, wie es gewesen, restituiret und ergänzet, ungehöret unerkanntes Rechtens niemand beschweret, die gravamina höret, und gleichmäßig unparteiisch Recht einem jeden mittheilet und widerfahren lasset, dem also, und zuwider nicht thut, noch hierin säumig, hinterstellig, oder ungehorsam seid, als lieb euch sei, obbestimmte Pön zu vermeiden. Darin geschieht unsere ernstliche Meinung."

Der Rath fügte sich im Laufe der weiteren processualischen Verhandlung, worin er mit wenig Glück die Beschwerden zu widerlegen suchte, der ernstlichen Meinung, und dieses wurde ihm sehr erleichtert durch den tödtlichen Hingang der beiden Schwäger Stemshorn († 1604) und Hagemann († 1605), und den vermuthlich sehr unmuthigen Abgang des dritten Schwagers Buschmann (resignirte 1605). An die Stelle der 3 Schwäger und des 1605 gestorbenen vierten Bürgermeisters Johann Plate, wurden Hinrich up der Worth, Johann Möller, Reiner Lange und Johann Ölgart gewählt. In Beziehung auf den Stemshornschen Tochtermann, Martin von der Medem, eines „hitzigen jungen Rathsherrn", welcher durch sein herrisches Benehmen viel Unwillen erregte, hieß es aber in einer Rathserklärung: „Magistrat vermerke, daß die Bürger Herrn Marten von der Medem im Rath nicht leiden wollten. Müsse es der Zeit und Geduld anheimstellen, und solle er sich hinfürter des Raths enthalten." Der hitzige Herr, welcher mit Familie die Stadt verließ, wurde also auch beseitigt.

Der Rath verhandelte nun mit der zusammenberufenen Bürgerschaft, und die Beschwerden wurden in dem darüber aufgerichteten s. g. Hauptreceß vom 25. Januar 1606 Punkt für Punkt verglichen. (Die völlige Erledigung des Finanziellen verzögerte sich freilich noch, s. §. 49.) Wir führen daraus, was die Vertretung und Rechte der Bürgerschaft betrifft, hier Folgendes an:

Ein Bürger-Ausschuß wurde aus 48, nach den 4 Stadtquartieren aus den Erbgesessenen zu wählenden Bürgern errichtet, welcher aus seiner Mitte einen engeren Ausschuß von 8 Personen, die s. g. Achtmänner wählte. Die bleibenden 40 bil-

deten den weiteren Ausschuß der Vierziger. Beim Abgange §. 43.
eines Vierzigers sollte der Rath, nach Communication mit den Achtmännern, einen andern bestellen, und beim Abgang eines Achtmanns aus 3 von denselben zu präsentirenden Vierzigern einen andern ernennen. Die Achtmänner erhielten 25 ℔ Besoldung und ein gewisses Deputat, für ihre Assistenz bei der Accisehebung.

Die Rechte des Ausschusses wurden, wie folgt, nothdürftig festgesetzt. Der Ausschuß solle dem Niedergerichte beiwohnen, (also wol die in der Gerichtsordnung von 1606 gedachten Dingleute abgeben, s. §. 44b), der engere mit dem Rath communiciren, über die Beschlüsse wachen, die abzulegenden Rechnungen nachsehen, durch 2 Mitglieder an der Accise-Verwaltung Theil nehmen, bei Neubauten gefragt werden, mit Vorbehalt der Zuziehung der Vierziger „da es ja so hoch nöthig". Auch sollten etliche beim Bau- und Ziegelamt zugezogen werden. — Dieses scheint wenigstens der Sinn der verschiedenen Bestimmungen, dem Ausschuß auch rücksichtlich der finanziellen Punkte, worüber verschiedene Bestimmungen getroffen wurden, ein Mitverwaltungsrecht eingeräumt zu sein.

Die theils wenig klare Fassung des Hauptrecesses gab nur zu bald zu neuen Differenzen Anlaß. Der Rath scheint sich an das Dareinreden des Ausschusses noch nicht recht gewöhnen, Letzterer zuerst nicht recht Maaß halten zu können; denn in einem Additional-Receß vom 24. October 1607 heißt es: „Der rechte Verstand wegen des Ausschusses ist dieser, daß derselbe in seinen Schranken verbleiben, auf E. E. Raths Erfordern, so oft es nöthig, auf dem Rathhause erscheinen, — wenn neue Stadtgebäude anzufangen, Geld aufzunehmen, Länderei zu kaufen, oder zu verkaufen, oder Schoß (Collecten) zu willigen, dazu gezogen, und mit ihnen daraus geredet und nach gehaltener Communication Vergleichung getroffen werden soll. Da es aber über Zuversicht nicht geschehen könnte, daß es alsdann für dasmal dabei verbleiben und im Stillstande gelassen werden soll."

Dieser Receß ist schon etwas deutlicher. Er giebt beiden Gewalten ein Veto; zwar scheinen die Ausschüsse kein Selbstversammlungsrecht auf dem Rathhause gehabt zu haben, aber durch die Praxis und Observanz scheint sich doch ein festerer Zustand gebildet zu haben, wornach die Achtmänner auch beim Ausfall eines Vierzigers (welcher Punkt im Hauptreceß wenig klar

§. 43. gefaßt war) drei Personen dem Rath präsentirte[5]), dieser die festen Aufkünfte ganz selbständig verwaltete, bezüglich der Substanz des Gemeindeguts, der Collecten und Gemeindesteuern aber der Mitwirkung der Achtmänner bedurfte, welche häufig die Vierziger, ja alle Erbgesessenen, zusammenriefen, sich der Bewilligung auch wohl mit der Forderung rückständiger Rechnungsablage entzogen.

Im Jahre 1608 kam in Bezug auf die im Hauptreceß von 1606 berührten finanziellen Beschwerdepunkte, durch Vermittelung des Braunschweigschen Canzlers und Syndikus des Domcapitels in Verden, Wilhelm von Benthen, ein schließlicher Vertrag zwischen der Stadt und dem Rathsverwandten Martin von der Medem, auch Namens der Stemshornschen Erben, zu Stande, worin alle Irrungen, Injurien, Processe wegen weil. Bürgermeisters Statius Stemshorn, Daniel Busmann und Johann Hagemann aufgehoben wurden. Bevor es zu diesem Ende kam, hatte von der Medem durch Proceß, Anrufung des Erzbischofs, (welcher sich, wiewohl vergeblich, gern in die Sache mischen wollte, und eine gewaltige Protestation dagegen erhob, daß man ihn als Landesherrn so links liegen ließ) noch viel böses Blut gemacht; und die Verhandlungen der Bürgerschaft, welche sich in St. Johannis versammelte, mit dem Rath, der es wieder mit den Erben des 2c. Stemshorn, dem Erzbischof und dem Kammergericht zu thun hatte, waren höchst ärgerlicher Natur. Nach dem Vergleiche bekam Marten von der Medem wieder seinen Platz im Rath, trotz des durch den Anruf des Erzbischofs begangenen Verraths an der städtischen Reichsunmittelbarkeit.

Hiernach scheint im Innern der Stadt einige Ruhe obgewaltet zu haben, aber schon 1619 entstanden neue Mißhelligkeiten, vorzüglich wol, weil der Rath die Mitverwaltung und Controle der Bürgerschaft gern einschränken wollte, Letztere aber Ungehörigkeiten in der Vermögensverwaltung zu finden glaubte. Der Rath wendete sich, aus Besorgniß vor Unruhen, und um seinen Zweck zu erreichen, sehr bedenklicher und jedenfalls nicht cordater Weise, weil gegen die Reichsunmittelbarkeit verstoßend, an den König von Dänemark (Schwager des Erzbischofs, welcher gern seinen Einfluß verstärkt sah), und am 2. Novbr. 1619, Morgens

5) Es geschah mit Niederschreibung der Namen im Dreieck, um Niemand primo loco zu nennen.

5 Uhr, überraschte eine Königlich Dänische Commission, bestehend §. 43.
aus Detlev Ranzow, Marquard Pens und Marten von der Medem, mit drei Fahnen Kriegsvolk (640 Mann) die Stadt, wo dann nach vorgängiger Verhandlung mit dem Rath, dem Ausschuß der Bürgerschaft, und allen Quartieren festgestellt ward: „Der Rath soll nach bestem Wissen und Gewissen verwalten und Recht sprechen, auch darin ungekränket bleiben; die Bürger sollen eigenmächtig keine Versammlungen halten.“ Letzteres war wol der Hauptpunkt und eine wichtige Principienfrage, nach den früheren Recessen nicht klar genug gefaßt, nun aber recht verständlich im Sinne des Raths entschieden, wenigstens auf dem Papier. Der Gang der Justiz, wie der Instanzenzug, das Contributions- und Anlagewesen, der Wehrdienst der Bürger ward ebenfalls geordnet und die Obedienz der Aemter gegen den Rath festgestellt. Auch eine neue Formulirung des Bürgereides fand statt, welcher speciell mit auf die neu vereinigten Punkte ging. Der betreffende Receß steht in Tom. VI. der Stadtkundebücher (Achtmännerbuch) und eine Notiz dazu lautet: „Weiln Ano 1619 den 2. Novbr. die Dänen des Wegs am Teich her ins Salzthor von einigen ungetreuen patrioten, welche von verbrachten gemeinen Stadtgütern nicht Rechnung thun können, heimlich am Abend eingelassen, hat man die Stadt mit dem schmählichen Namen Leuchtenträger belegen wollen.“ Diese Notiz scheint vom Rector Roth zu sein[6]) und charakterisirt das Manöver des Raths ziemlich deutlich als eine verrätherische Handlung.

Mit der Unordnung im Rechnungswesen muß es nach den im Achtmännerbuche mitgetheilten Verhandlungen von 1635 bis 1706 aber auch recht arg gewesen sein.

Im Jahre 1671 verlangten die Bürger die Besoldung eines eigenen Bürgerworthalters über dessen Wahl im Jahre 1706 ein Proceß beim Hofgerichte stattfand, dessen Kosten mit 37 ℳ 23 ß aus der Kämmerei gezahlt sind. Wir finden seit dieser Zeit den Achtmännern einen Bürgerworthalter beigesellt.

---

6) In der ungedruckten Chronik von Elias Martin Holtermann heißt es: „Ao. 1619 den 2. Nov. sind die Dänen heimlich des Weges am Deich her, ins Salzthor eingedrungen, und von einigen untreuen Patrioten gelassen, welche (wie Luc. Langerhans pro concive publice anführt) von den verbrachten gemeinen Stadtgütern nicht Rechnung thun können, daher sie den schmälichten Namen haben hören müssen „Leuchtenträger“.

§. 43. Sonstige bemerkenswerthe Regulirungen des Verhältnisses zwischen Rath und Bürgerschaft sind aus dem 17. und 18. Jahrhundert nicht bekannt. Die Einrichtung von 1706 bestand im Wesentlichen bis in die neuere Zeit fort. Differenzen, und mitunter recht ärgerliche, sind oft vorgekommen, aber alle haben schließlich einen friedlichen Verlauf gehabt.

Erst in der Verfassungs-Urkunde vom 1. Septbr. 1824 wurde die alte Vertretung der Bürgerschaft dahin abgeändert, daß nach den 4 Stadtquartieren 12 Bürger-Repräsentanten gewählt werden sollten, welche ein Reihehaus, oder 2000 ₰ Vermögen haben mußten. Die Wahl stand allen Einwohnern des betr. Quartiers zu, und bedurfte landdrosteilicher Genehmigung. Die derzeitigen Achtmänner traten ohne Wahl ein. Zugleich wurden die Rechte der Repräsentanten genau festgestellt und darunter auch das Recht der Theilnahme an der Wahl des Deputirten zu den Ständen neben dem Magistrate aufgenommen. Eine Vergütung erhielten diese Vertreter nicht.

Die Verfassungs-Urkunde vom 15. Novbr. 1845 beließ es bei der Wahl von 12 „Bürgervorstehern", ertheilte aber nur den mit einem Wohnhause versehenen Einwohnern (auch Frauen) das Stimmrecht, und ordnete die Wahl von 4 Stellvertretern an. Die Dienstzeit wurde auf 6 Jahre festgestellt.

Durch die Städteordnungen von 1851 und 1858 ist ebenfalls an der Organisation der Vorsteher nichts Erhebliches geändert. Jedoch haben außer den Ansässigen auch die sonstigen Einwohner, welche 2 ₰ 16 gr. Steuer zahlen, das Wahlrecht erhalten, und jeder Wahlberechtigte ist auch wählbar. Die Bürgervorsteher haben einen Wortführer und einen Schriftführer aus ihrer Mitte.

Zu bemerken bleibt schließlich noch, ad vocem Bürgerschaft, daß man in den letzteren Jahrhunderten den Ranguntерschied dreier Stände in den Edicten über das Ceremoniel, über Aufwand und Kleiderpracht, strenge aufrecht zu erhalten strebte. Jetzt überläßt man es den gegebenen Factoren und dem Geldbeutel, die Leute nach dem ABC zu gruppiren, beziehungsweise aufzuwenden, was man bezahlen oder auf Borg bekommen kann.

Wie in Rechtssachen die Bürger in älterer Zeit das Schöffenamt hatten und die Dingbank besetzten, werden wir im folgenden Paragraphen sehen.

§. 44.
Bürgerliches Recht und städtisches Gericht.
a. Localrecht.

Mit der Entstehung der Genossenschaften (s. §. 5.) bildete sich auch ein Recht; die Volksgerichte entschieden die Streitigkeiten nach der Vernunft und Billigkeit. Öfter wiederholte Aussprüche gleichen Inhalts wurden zu bindenden Rechtsregeln und Gewohnheiten für künftige Fälle, anfangs als ungeschriebenes Gewohnheitsrecht in mündlicher Ueberlieferung und dem Rechtsbewußtsein des Volkes fortlebend, bis man mit der größeren Entwickelung der geselligen Verhältnisse und der Einführung der Schriftsprache anfing, die Rechtsregeln, auch Ordele genannt, niederzuschreiben, woraus dann die Rechtsbücher, Weisthümer der Alten entstanden. Ein solches Recht für einen weiteren Kreis ist das im 12. Jahrhundert von einem Privaten zusammengetragene sächsische Land- und Lehenrecht, der s. g. Sachsenspiegel, welcher zu großem Ansehen gelangte, und für Ortsrechte vielfach zur Richtschnur diente. Die Städte bekamen ihre Privilegien, welche man auch Stadtrechte im ältesten Sinne nennt; aber dieselben enthalten wenig oder nichts vom Privatrechte. Die Städte bedurften aber eines eigenen Localrechts, welches in manchen Städten aus den Privilegien, vermehrt durch Küren, mit Bewilligung der Bürger verfaßt, gesammelte Erkenntnisse (Ordele, Weisthümer der Schöffen,) von der Obrigkeit, mit oder ohne landesherrliche Bestätigung, unter dem Namen von Statuten, Stadtrecht, Willkühr, Weichbildsrecht, zusammengetragen wurden. In einigen Städten legte man auch die schon vorhandenen Statuten einer andern Stadt zum Grunde. Die Statute enthielten meistens neben dem Privatrechte auch das Strafrecht, wogegen Polizei-Vorschriften unter dem Namen von Bauersprachen aufgesetzt, und jährlich der versammelten Bürgerschaft vorgelesen wurden.

Nachdem schon im Ottonischen Privilegio von 1209 und in den erzbischöflichen von 1225 und 1259 Einiges aus dem Privatrechte geordnet war, verfaßte Stade seine bisherigen „Ordeele" schriftlich spätestens im Jahre 1279 zu einem Statute. Das authentische, auf Grund oberflächlicher technischer Beurtheilung von Einigen (Pratje und nach ihm Grothaus) für jünger gehaltene Exemplar, welches bei dem großen Brande nebst den Privilegien glücklich gerettet worden ist, enthält 110

§. 44. Pergamentblätter in Groß-Quart-Format, war offenbar lange Zeit ohne Einbanddeckel, ist später aber mit starken hölzernen mit Schweinsleder überzogenen Deckeln, und messingnen Beschlägen, noch später mit 2 silbernen mit dem Stader Wappen verzierten Spangen versehen. In altniedersächsischer oder plattdeutscher Sprache, mit großer Minuskelschrift, rothen und blauen Anfangsbuchstaben sind von pag. 2 — 27 die Ueberschriften der 12 Stücke und ihrer Paragraphen verzeichnet, darnach folgt eine später auf der leeren Seite 28 eingetragene Verordnung über „vlotvoricheit" (S. dieselbe weiterhin) und von p. 31 bis 195 folgen die Statuten selbst, zunächst eine Einleitung, darauf das im §. 43 mitgetheilte Wahlstatut und dann die „ordele". Hinter jedem der 11 Stücke ist Platz zu Nachträgen gelassen, deren 42 ohne Zeitangabe eingetragen sind, und zwar, wie aus der Handschrift und Schreibweise, verglichen mit dem Inhalt des Stadterbebuchs hervorgeht, successive, im Laufe der nächsten 120 Jahre, welches auch aus einem Nachtrage auf p. 196 hervorgeht, der die Jahreszahl 1401 angiebt. Auf p. 198 bis 203 findet sich der Wahlreceß von 1672 im Original, auf p. 205. 206 der Wahleid, und auf der letzten Seite 218 haben 2 lateinische Verordnungen von 1306 und 1322 Platz gefunden, welche wir im §. 43 in Uebersetzung mitgetheilt haben. Ein an blau-weißer seidener Schnur an dem Buche hängender silberner Stab von $2\frac{1}{2}$ Zoll Länge, mit 13 Ringen auf demselben, scheint mit Hülfe einer Anzahl seidener Schnüre zur Bezeichnung der 11 Stücke der Statuten gedient zu haben.[7])

Ueber die **Entstehung der Statute** sagen sie selbst im Anfange Folgendes:

„Juste judicate filii hominum" (Richtet recht, Menschenkinder). „In dheme namen dhes vader. unde dhes sones. unde dhes hilleghen gestes sint dhesse ordele bescreuen, van dhen witteghesten rade van stadhe. vnde dher meenen stat willen: vn̄ se ne mach oc neman bescelden bi siner woninge. sunder wedher in dhit boec."

Hiernach ist es wohl zweifellos, daß der schon bestandene Rath die einzelnen Statute (ordele) verfaßt oder gesammelt und zu einem Buche (später auch **Stadtbuch**, **Urtheilsbuch** genannt)

---

7) Eine ausführliche Beurtheilung des Codex, nach Form und Inhalt bleibt vorbehalten.

geordnet hat, (es ließe sich denn nachweisen, daß man nur die §. 44.
Statute einer andern Stadt copirt habe) und nichts widerspricht der Annahme, daß es aus eigener gesetzgeberischer Gewalt (Recht der Köre) geschehen sei, wie denn auch keine andere Appellation gegen die Urtheile (Schelten derselben) statt finden soll, als wie der in das Buch (durch Berufung auf einen andern Satz), und Stade auch in Stück VII. 7 eine freie Stadt genannt wird.

Auch über die Zeit der schriftlichen Abfassung der Statute sagen sie selber: „In dheme iare van uses heren godes bort M.CC.LXXIX in dheme meyge dho wordhen dhe meenen ratmanne unde dhe witteghesten uan desser stat to stadhe to rade."[8])

Entscheidet dieses Datum auch nicht über die Zeit der ersten Annahme der Ordeele, und eben so wenig über das Alter des vorbeschriebenen Exemplars der Statute; so ist Letzteres doch zunächst als **authentisch** anzusehen.

Dieses folgt aus dem Besitze in den Händen des Raths, dem Stadtwappen auf den Spangen, dem Original-Wahlreceß von 1672 in demselben. Wir dürfen aber auch aus der offenbar successiven Eintragung der Nachträge schließen, und nach sorgfältiger Vergleichung mit dem gleichzeitigen Stadterbbuche annehmen, daß das fragliche Exemplar das alte **Original von 1279**, keine neuere Abschrift ist.

Die **Statute oder Ordele selbst** sind nach der angegebenen Jahreszahl mindestens schon 1279 **eingeführt**. Aus welcher Quelle sie genommen, ob sie nicht schon früher eingeführt, und 1279 vielleicht nur neu redigirt oder copirt sind, bleibt aber eine **offene Frage**, zu deren Erörterung wir hier nur Einiges beitragen wollen, ohne ein bestimmtes Urtheil uns zu erlauben. Die **Quelle** für die Statute der Städte dieser Gegend ist, nächst dem eigenen Gewohnheitsrechte, der Sachsenspiegel von 1225 und das mehr städtische Soester und lübesche Recht, woraus Manches abgeschrieben ist. So haben wir von den Ordelen der Stader Statuten 25 im Sachsenspiegel, 50 im lübeschen Rechte wieder gefunden. Es finden sich auch 38 im Bremer Ordelsbock von 1303, aus welchem die Verdener Statuten von 1330 entnommen

8) Schon gegen die Hamburger Statute, welche einen gleichen Passus enthalten, ist eingewendet, daß dieses Datum nur auf die specielle Bestimmung wegen der **Rathswahl** bezogen werden könne. Wollten wir diesen Einwand gelten **lassen**, so würde die innere Ordnung im Stader Codex berechtigen, der **Niederschreibung der Ordeele** ein noch höheres Alter zu vindiciren.

§. 44. sind, während Buxtehude 1329 die Stader angenommen hat. Ueberhaupt aber hat nicht selten eine Stadt die Statute einer andern im Ganzen, oder mit wenigen Aenderungen angenommen. Nun stoßen wir auf die eigenthümliche Erscheinung, daß die älteren Hamburger Statuten, welche in den Exemplaren von 1270, 1276 oder 1277 einander bis auf das Datum fast gleich sind, und 1292 und 1497 nur jedesmal anders eingetheilt, etwas geändert und vermehrt wurden (abgedruckt von Anderson 1781), — daß die Rigaer von 1270 (Pufendorf observ. III. App. p. 222), und die Stader von 1279 nach Inhalt und Form fast dieselben sind. Der Wahlspruch, die Einleitung, das Wahlstatut und die Ordele haben fast die gleiche Redaction. Die Rigaer haben nur fortlaufende Paragraphe, die Hamburger und Stader sind in Stücke, und diese in Paragraphe eingetheilt. Nach unserer Vergleichung sind die in folgender Tabelle neben einander gestellten Paragraphe fast gleichlautend.

Stade 1279.	Hamburg 1270.	Riga 1270.
Wahlstatut	I. 1. 2.	§. 1. 2.
I. 1—18. Van erve	I. 6—22.	§. 4—21.
II. 1—18. Van delinge	III. 1—17. VI. 7.	§. 27—43. 63.
III. 1—8. Van ghift	IV. 1—8.	§. 44—51.
IV. 1—6. Van vormuntscap	V. 1—6.	§. 52—56.
V. 1—29. Van scult	VI. 1—6. 8—30.	§. 57—62. 64—71. 74—87.
VI. 4—26. Van rechte u. slagen . .	IX. 1. 6—13. 15. 16. 18—30.	§. 104. 109—115. 117. 118. 120—132.
VII. 1—17. Van tughe	VII. 2. 3. 5—20.	§. 73. 88. 90—103.
VIII. 1—6. Van dhenste	VIII. 1—6.	cessat.
IX. 1—8. Van ungerichte	X. 1—8.	§. 133—140.
X. 1—4. Van vorsatte	XI. 1—3. XII. 9.	§. 141—143. 152.
XI. 1—11. Van dhuve unde van rove	XII. 1—8. 10—12.	§. 144—151. 153—155.
VI. 1—3.	Diese Stader Paragraphen fehlen in Hamburg und Riga.	

Dagegen haben die Hamburger etwa 50, die Rigaer etwa 30 Paragraphe mehr als die Stader Statuten. Die 42 jüngeren Nachträge der letzteren kommen bei der Vergleichung natürlich nicht in Betracht. — Bei dieser großen Uebereinstimmung der 3 Städtestatute muß man annehmen, daß eine Stadt von der andern copirt habe (daß sie alle von einer vierten copirten, ist

nicht indicirt), und legt man ein besonderes Gewicht auf die äußern Merkmale der 3 Statute, die Jahreszahlen, das Fehlen des Stücks VIII. bei Riga, die gleiche Reihefolge der Ordele bei Riga und Hamburg, hingegen die Stückeintheilung bei Hamburg und Stade, so schließt man leicht, daß Hamburg von Riga, und Stade von Hamburg abgeschrieben habe; wornach dann das Hamburger Statut die directe Quelle des Stader Statuts, das Jahr 1279 wohl die Zeit der ersten Einführung wäre. Letzteres ist denn auch von verschiedenen älteren Autoren (Sperling, vom Alterthum der Stadt Stade, v. Grothaus, Statuta Stadensia 2c.) angenommen und Andere haben ihnen nachgeschrieben. Untersucht man aber die Streitfrage über die Priorität unter den 3 Städtestatuten ihrem Inhalte und nicht bloß den vorhandenen Exemplaren nach, so ist ein entgegengesetztes Urtheil keineswegs ausgeschlossen. Es haben sich auch Pufendorf (Anmerk. zum Rigaer Statut) und Hülsemann (de Statuta Stadensia) dahin ausgesprochen, daß Hamburg vermuthlich aus einem älteren Stader Exemplare (vor 1279) copirt habe, wogegen Trummer (Vorträge über Hamb. Rechtsgeschichte) das Gegentheil nachzuweisen gesucht hat. Er scheint uns aber die Pufendorf'schen Gründe nicht widerlegt zu haben (die ältere Sprache und Schreibweise des Stader Statuts ergiebt sich aus seinen eignen Citaten, die höheren Hamburger Strafen hat er in 13 Stellen selbst gefunden 2c.) und was er an neuen Momenten anführt, läßt auch eine entgegengesetzte Auslegung zu. Wir müssen es wiederholen, die Altersfrage der Stader Statuten ist auch im Vergleich zu den Hamburger Statuten eine offene. §. 44.

Nur um dieses zu beweisen, wollen wir die Aufmerksamkeit späterer Forscher auf einige Punkte lenken, welche bisher nicht genügend beachtet sind.

1. Die Jahreszahlen der Statuten einer Stadt sind nur beweisend für das Alter des jeweilig vorhandenen, oder vorhanden gewesenen Original-Exemplars und nicht für die erste Abfassung oder Einführung der Ordele. Es können vorher schon andere Statuten, oder dieselben Statuten in einem älteren Exemplare vorhanden gewesen und verloren gegangen sein. Wir ersehen eben aus den verschiedenen Hamburger Statuten, daß man nicht allein öfter neue authentische Exemplare ausfertigte, sondern denselben auch das neuere Datum als den Tag der Emanation vorsetzte, auch wenn der Inhalt fast derselbe blieb. Ebenso wird es in Stade

§. 44. gehalten sein; also kann immerhin Hamburg von einem nicht mehr bekannten Stader Exemplare copirt haben. (Wenn umgekehrt der Hamburger Sperling die Stader Statuten für eine zurückdatirte Copie der Hamburger Statuten von 1497 angesehen hat, so muß er gar keine ernstliche Vergleichung angestellt haben). Daß Hamburg und Stade ältere, nicht mehr bekannte Statuten besessen haben, ist einerseits von Röhry und Westphalen, andererseits von Pütter und Hülsemann schon vermuthet.

2. Wir müssen die Benutzung des Stader Originals, oder doch des Abdrucks von von Grothaus empfehlen, welcher bis auf eine Reihe orthographischer Fehler richtig ist. Die Hamburger Autoren scheinen den großen Fehler begangen zu haben, den sehr unrichtigen Pufendorf'schen Abdruck oder eine schlechte Abschrift zu benutzen[9]), worin die 42 Nachträge als ursprüngliche Bestandtheile der Statuten erscheinen. Nur so ist es erklärlich, wenn Trummer im Stader Statute so viele vermeintlich erläuternde Bestimmungen, Zusätze und Erweiterungen findet, welche dem Hamburger fehlen, und dahin die in Stück II. 18 (rectius Nachtrag 3 zu Stück II.) enthaltene Definition von „ingedom" rechnet, welche doch erst in einem neueren Nachtrage vorkommt. Ebenso muß es v. Grothaus ergangen sein, indem er (p. 115 seines Buches) in Stück XI. 7 die Worte vermißt: „unde benedden achte scillinghe" — welche doch in seinem eigenen Originalabdruck stehen.

3. Sodann ist wohl zu beachten, daß Originalstatuten für Hamburg nur erst von 1292 bekannt sind, wobei wir voraussetzen, daß das Original im Hamburger Archiv, welches Anderson als Statut von 1292 abgedruckt hat, wirklich so alt ist. Wie fehlerhaft aber die Abschriften von Hamburger Statuten mit den Jahreszahlen 1270, 1276 oder 1277 sind, ersieht man schon aus den vielen Abweichungen der bekannten Exemplare unter einander, in der Schreibweise, wie im Texte, welche von großer Flüchtigkeit, Unkenntniß, ja Willkührlichkeit der Abschreiber zeugen, oder spätere Aenderungen vermuthen lassen[10]). Dahin gehört auch die verstümmelte Gestalt, worin das Stader Ordel V., 18 in den Hamburger Statuten von 1270, 1276 und 1292 erscheint. Stade hat

---

9) Auch der ältere Sperling hat nachweislich nur eine corrumpirte Abschrift unsers Codex vor sich gehabt.

10) z. B. die großen Anfangsbuchstaben der Hauptwörter im Statut von 1270. Ein Manuscript der Statuten von 1497 (abgedruckt im Thesaurus jur. prov. et stat. I. 633) trägt sogar auf allen Seiten die Jahreszahl 1292.

hier das alte Recht des Sachsenspiegels; in Hamburg scheint ein §. 14.
Schwanken eingetreten zu sein, bis man 1497 zu dem alten Rechte zurückkehrte. Was Trummer darüber sagt, ist viel zu gewagt und gradezu unrichtig.

4. Die Untersuchung der Priorität kann nach dem vorhin Gesagten nur eine innere nach dem Texte sein. Zu der von Trummer (l. c. I. p. 491) empfohlenen äußern Untersuchung nach der Orthographie und dem Dialect kann Hamburg kein dem Stader Manuscript an Alter und Originalität gleichstehendes behuf der Vergleichung liefern. Eine Text-Vergleichung ergiebt aber, daß der Hamburger Text oft ein neueres Recht, oder eine klarere Fassung hat (cf. III. 10; X. 1, 2; X, 3—6; X. 8; XII. 7). Besonders auffallend aber ist das Fehlen der Hamburger Ordele I., 3—5; VI., 31—33; VII. 1, 4, 10; IX., 2—5, 14, 17, 29; XI., 4; XII., 13 und der ganzen Stücke II. Van Ervetinse und XIII. Van Schip Rechte, in den Stader Statuten. Warum hätte Stade diese, zu größerer Vollständigkeit und Deutlichkeit gereichenden, theils neueres Recht (z. B. Verjährung, Rentenkündbarkeit, Zwang zur Anklage in Strafsachen) enthaltenden Ordele beim Abschreiben weglassen sollen? Ueber Renten und deren Kündbarkeit nach neuerem Rechte handelt in den Stader Statuten erst ein Nachtrag von 1401. Schiffahrt hatte Stade damals so gut wie Hamburg. Hamburg war offenbar in der Revision seiner Statuten den Stadern voraus, welche deshalb ihre Statute durch Nachträge aufbessern mußten. Warum sollte Stade 1279 von dem Hamburger Statute von 1270, statt von dem neueren von 1276, abgeschrieben haben, wovon doch offenbar nicht copirt ist? Deutet nicht das wiederholte Vorkommen der Ordele des Stader Statuts I., 12—15 und VIII., 18—21 darauf hin, daß die Ordele zuerst in Stade gesammelt sind, wobei eine doppelte Anführung an verschiedenen Stellen leichter, als bei einem Abschreiben passiren konnte? Wo sind nun die Statuten der beiden Städte zuerst redigirt, da sie doch offenbar im Wesentlichen gleichen Ursprungs sind?

Hiermit müssen wir die Entstehungs-Geschichte der Stader Statuten verlassen, indem wir uns weitere Erörterungen bei dem beabsichtigten genauen Abdruck des Originals vorbehalten.

Daß nach der Zeit jemals ein neues authentisches Exemplar angefertigt sei ist unbekannt und unwahrscheinlich. Man half sich seit 1279 mit Nachträgen.

§. 44. An Vervielfältigungen der Statuten nennen wir: eine Abschrift in Tom. VI. der Stadtkundebücher, den Abdruck in Pufendorf's Observ. T. I., App. p. 349; einen correcteren in v. Grothaus Statuta Stadensia; eine hochdeutsche (aber zu freien) Uebersetzung mit Glossen vom Secretair Schwanemann in T. VI. der Stadtkundebücher; eine andere vom Justizrath Werner in v. Bülow's und Hagemann's praktischen Erörterungen Bd. 8, Abth. I., p. 111 und in Ebhard's Sammlung der Verordnungen für Hannover Bd. 2, p. 361. Diese Uebersetzung haben wir, nach Verbesserung einer Anzahl von, theils sogar sinnentstellenden, Fehlern weiterhin benutzt, da die alte plattdeutsche Mundart nicht allgemein verständlich ist. Die Herausgabe einer richtigen hochdeutschen Uebersetzung neben dem Urtexte bleibt zu wünschen.

Diejenigen statutarischen Privatrechts-Bestimmungen, welche dem auch in Deutschland eingedrungenen römischen Rechte, und dem aus einer Mischung einheimischen und fremden Rechts entstandenen s. g. gemeinen Rechte nicht gewichen sind und sich geschichtlich fortentwickelt haben, können hier nur kurz erwähnt werden:

1. Das volle freie Verfügungsrecht über Grundstücke und Gebäude, das s. g. echte Eigenthum, konnte nach altem deutschen Rechte nur durch eine feierliche Handlung im Volksgerichte gültig übertragen werden. Der bisherige Eigenthümer legte dabei sein Recht in die Hand des Richters nieder, und dieser übertrug es dem neuen Erwerber, welcher erst hiermit Verfügungsrecht über die Sache, die Gewehre, (das Eigenthum nach altdeutschem Recht) erhielt. Da im Volksgerichte, im s. g. Echtedinge, alle Gemeindeglieder erscheinen mußten, so gewährte diese Publicität der Uebertragung, auch ohne schriftliche Verhandlung, schon die Sicherheit, daß kein Unberechtigter dabei auftreten konnte; denn das Eigenthumsrecht eines Jeden war ja eine allgemein bekannte Sache. Dazu pflegte der Abtretende noch Gewährsleute zu stellen, und war nach Jahr und Tag kein Widerspruch erhoben, so war der neue Erwerber vollständig gewährt. Die Handlung der gerichtlichen Eigenthums-Uebertragung hieß die Auflassung oder Verlassung. Die Städte konnten dieses alte Recht, dem römischen Rechte gegenüber, welches die geheime Eigenthums-Uebertragung zuläßt, nicht fahren lassen, denn schon das städtische Verkehrs- und Betriebswesen, der Credit, erfordert eine allgemeine

Bekanntschaft mit den Eigenthums-Verhältnissen der Bewohner, §. 44.
ein untrügliches publikes Merkmal. Darum stellen auch unsere Statuten an der Spitze den Satz auf: „So Jemand sein Erbe verkauft, der soll es dem Andern auflassen vor dem Rath und dem Vogt. — Und so Jemandem ein Erbe aufgelassen wird, der soll immer Bürgen nehmen, daß er gewähret werde Jahr und Tag. — Wenn nun der Mann gewähret ist Jahr und Tag, so ist er sein Erbe mit seinem eignen Eide näher zu behalten, als daß es ihm jemand abgewinnen kann."

Als die Gerichte nicht mehr die ganze Gemeinde zu Zeugen hatten, entstand das Bedürfniß der Protocoll- und Buchführung über gerichtliche Handlungen; es wurden namentlich in den Städten s. g. Erb- und Verlaßbücher angelegt, wie sie in Stade von 1286 an noch vorhanden sind. Vergl. §. 45. Vielleicht ist es aber dem Aufhören der öffentlichen Gerichtspflege zuzuschreiben, daß das Verlaßrecht, welches in einer Raths-Verordnung von 1606 noch als bestehendes Recht declarirt wurde, hier einmal in gänzlichen Verfall zu gerathen drohte.

Die Eintragungen wurden gegen 1645 immer sparsamer, bis 1673 kamen nur einige noch vor; dann fanden bis 1709 gar keine mehr statt. Die 1680 erlassene Erneuerung der Erb- und Rentenbuchs-Ordnung von 1606 hob vergeblich die, an die Stelle der Verlassungen getretenen Proclamationen von der Kanzel auf, und befahl die Verlassung bei Strafe der Ungültigkeit des Kaufs. Vergeblich gestattete der Rath in der ferneren Verordnung von 1688 zwar die übliche Proclamation der Verkäufe von der Kanzel als „fürträglich", declarirte aber die Verlassung als nothwendig, welches er 1698 wiederholte. Erst 1709 und in den folgenden Jahren enthalten die Bücher wieder einige Verlassungen, und erst von 1729 an kamen sie wieder allgemein in Uebung. Das Recht der Auflassung, welches ursprünglich bezüglich aller dinglichen Rechte, z. B. auch der ewigen Renten, der Servituten, der Orloffs-Gerechtigkeiten ꝛc. bestand, hat sich hier betreffs der Grundbesitzungen und Häuser bis auf den heutigen Tag erhalten. Es ist aber kein allgemeines Recht für Jeden, und für jeden Immobiliarerwerb; denn eines Theils fand es keine Anwendung auf die nicht unter der Stadtobrigkeit stehenden Immobilien (z. B. des Fiscus, der früheren Exemten), andern Theils kam es nur bei vertragsmäßigen Uebertragungen in Anwendung, und bei Meierpertinenzien und Besitzungen s. g. Ausmärker ist es controvers.

§. 14. Das alte Recht hat aber durch die hier erfolgte Einführung des Specialitäts-Princips im Hypothekenwesen, da sich jeder Verpfänder als Eigenthümer zu legitimiren hat, eine erhöhte Bedeutung erhalten. Eine Aufbesserung ist dringend zu wünschen, und hoffentlich wird sie durch allgemeine Einführung des Instituts der Auflassung bei Gelegenheit einer neuen Hypothekengesetzgebung erfolgen.

2. Im Zusammenhange hiermit steht das Darlehnsrecht. Die Hypothek, d. h. die Verpfändung ohne Besitzübertragung an den Gläubiger (also im Gegensatz zum Faustpfand), war im alten deutschen Rechte unbekannt. Zur Aufnahme eines Darlehns gab es kein anderes Mittel, als den Versatz, die Satzung, mit Uebergabe, sei es behuf der Befriedigung des Herleihers aus der Nutzung, oder in Form eines Verkaufs mit vorbehaltenem Wiederkauf, oder mittels der Satzung eines Census, Grundzinses oder einer Rente, statt der Zinsen, unter Aufnahme in die Gewehre (Eigenthum nach altem Rechte), oder endlich durch Hingabe von Kistenpfand zu Faustpfand. Auch die Stader Statuten kennen kein anderes Darlehnsmittel mit realer Sicherstellung des Herleihers. In Stück I., §. 37 tritt der alte Weddeschatt (nicht etwa, wie die hochdeutsche Uebersetzung glauben machen könnte, die heutige Verpfändung) als Schuldverhältniß auf, und wenn es in §. 10 heißt: to pande setten, so ist darunter ebenfalls der Weddeschatt gemeint. Mit Weddeschatt bezeichnete man überhaupt die alte Verpfändung mit Besitzeinräumung, und diese konnte bei Immobilien nur durch Aufnahme des Gläubigers in die Wehre (das Eigenthum), bei Mobilien nur durch Hingabe zu Faustpfand geschehen. Die Aufnahme des Gläubigers in die Wehre machte natürlich, wie beim Verkaufe des Ganzen, die Auflassung erforderlich, und darauf ist offenbar das Gebot in I., 9 der Statuten: daß Erbe und Schiffe vor dem ganzen Rath versetzt werden sollen, gerichtet. Auf dieser Grundlage, und zwar meistens unter dem Namen von Rentenkäufen, wurden in den Städten, und so auch in Stade, die Geldgeschäfte zwischen den Capitalisten und geldbedürftigen Angesessenen gemacht. Sicherer, als Miteigenthümer bis zu einem, dem Rentenwerthe aliquoten Theile konnte kein Herleiher gestellt werden, und auf die Fahrniß (das bewegliche Gut) in der Wehre erstreckte sich der altdeutsche Begriff von der Wehre ebenfalls. Der erste Weddescat ging nach I. 3 der Statuten dem folgenden vor, und nach I. 10 war eine strenge Execution gesichert. Aber bei der großen Vermehrung der

Darlehnsgeschäfte änderte sich die Natur des Rentenkaufs. Die §. 44. canonischen Zinsenverbote mochten zwar das Darlehn nach römischem Rechte (mit directem Zinsenversprechen) zurückhalten; aber mit der, als Reallast entstehenden, und daher an sich unlöslichen Rente, war beiden Theilen nicht gedient. Man fing an „aus sonderlicher Gnade“ einen Rückkauf der Rente zu gestatten, dann ihn zu bedingen, und ein Nachtrag von 1401 zu den Statuten erklärte *alle* Renten mit dem 12fachen des Capitals löslich.

Schon früher war die nothwendige Auflassung nur noch bei ewigen Renten beobachtet, seit 1368 wurden nur diese noch in das Erbbuch, die kündbaren in ein besonderes Rentenbuch eingetragen; mit dem Wegfall der Auflassung entstand nicht mehr der Einkauf in die Wehre, der Begriff der altdeutschen Gewehre ging auch verloren beim Eindringen des römischen Rechts mit seiner beschränkteren Lehre vom Eigenthum und der Tradition, der Special- und General-Hypothek. So wurde denn die Erlangung eines Miteigenthumrechts durch den Rentenkauf, die Natur der Rente als Reallast zweifelhaft, die Entstehung eines Vorzugrechts in der Fahrniß vor gewöhnlichen Schulden noch zweifelhafter; man fing an, auch Renten aus dem gesammten Vermögen des Anleihers zu kaufen, und schloß dann in die stereotyp gewordene Eintragungsformel, neben dem besondern Immobile, auch das gesammte gegenwärtige und zukünftige Vermögen mit ein. Dazu gewährte eine Verordnung von 1606, die älteste noch bekannte Rentenbuchsordnung, allen eingetragenen Forderungen die Priorität nach dem Alter, ohne den Rentenkauf als obligatorische Form hinzustellen. Nach diesen Vorgängen konnte man sich nicht länger der Erkenntniß verschließen, daß der Rentenkauf nicht mehr ein Recht unter stärkerer Form, als die Hypothek des gemeinen Rechts, sondern nur eine Special-Hypothek gewähre, und in der Erwähnung des gesammten Vermögens eine General-Hypothek liege. Gleichwohl behielt man den Rentenkauf bei, eine veraltete Form für eine ganz andere Art von Rechtsgeschäften, und dieses hat sich in mehr als einem Falle (z. B. im Goltermann'schen Concurse von 1850), wo man bei s. g. Transporten von Renten auf einen folgenden Hausbesitzer, welcher sie übernahm, die nebenhergehende General-Hypothek nicht beachtete und ungelöscht ließ, (so daß der Nachfolger nur mit der Special-, der Vorgänger mit der General-Hypothek belastet erschien) besonders für den Fall als gefährlich erwiesen, wo der bisherige Eigenthümer ein anderes Grundstück

§. 44. mit den darauf haftenden Special-Hypotheken erwarb, auch wohl noch andere bestellte, und nun seine mitgeschleppten früheren General-Hypotheken nach dem Datum damit in Concurrenz traten und vielleicht selbst den alten plötzlich vorsprangen, woran doch Niemand dachte.

Mit der Einführung des Landes-Hypothekengesetzes von 1864 ist das im Vorstehenden historisch geschilderte Institut zu Grabe getragen, und Stade hat es um so weniger zu betrauern, als hier die Special-Hypothekenbuchführung zur Anwendung gekommen ist, wornach an Grundstücken (Gebäuden, Grund und Boden) nur Special-Hypotheken bestellt werden können.

3. Ueber sonstige statutarische und Gewohnheitsrechte der Stadt sind unsers Wissens bemerkenswerthe historische Nachrichten nicht mitzutheilen, und ihre juristische Erörterung liegt außer unserm Zwecke. Nur in Kürze noch Folgendes:

Das altdeutsche eheliche Güterrecht mit der Morgengabe, welche der Frau als Gegengabe für das Eingebrachte vermacht, dem Witthum oder Leibgeding, welches ihr zum Nießbrauch ausgesetzt wurde, und dem Rückfall des Eingebrachten nach getrennter Ehe, sagte den Verhältnissen der Städter, den oft mit Nichts anfangenden Erwerbsleuten nicht zu. Noch weniger vertrug sich das Dotalsystem des römischen Rechts, beruhend auf der Rechtsregel: „die Frau erwirbt nichts, der Frau verdirbt nichts", mit dem Betriebsleben, namentlich mit dem Erforderniß des Credits in den Städten. Mit gemeinsamem Fleiß ging der Bürger mit der Frau dem Erwerbe nach, Beide nur eine Person vorstellend, und wie der Besitz und die Errungenschaft, mußte auch Verlust und Schuld gemeinsam sein.

Die Gütergemeinschaft der Eheleute war allein den Verhältnissen angemessen, und damit im Zusammenhange stehen die Verfügungsrechte über das Vermögen, die Weitervererbung des Erbguts, das Haften des Ganzen für die Schulden; sodann die erbrechtlichen Verhältnisse bezüglich der Gatten wie der Kinder, das statutarische Erbrecht der Ersteren, das Sitzenbleiben in fortgesetzter Gütergemeinschaft mit den Letzteren, ihre Abschichtung bei der Wiederverheirathung, oder die zu errichtende Einkindschaft. Auch in Stade besteht eine der verschiedenen Arten der Gütergemeinschaft, zwar nicht die allgemeine, materielle, sondern nur eine Gütereinheit rücksichtlich des Zusammengebrachten, wornach der Mann das Eingebrachte der Frau mit seinem Gute

vereinigt, verwaltet, das Ganze für die Schulden haftet, das Zusammengebrachte aber bei einer spätern Theilung, nach Auflösung der Ehe, in seine ursprünglichen Bestandtheile wieder auseinander fällt. Diese ehelichen Güterverhältnisse haben in Schlüter's jüristischer Zeitung, Jahrgang 1842, eine kurze Darstellung gefunden. Von Interesse und nicht unwichtig für die Untersuchung des Rechts, sind auch die in Tom. V. der Stadtkundebücher, dem „vorwordes bok", enthaltenen Ehe- und Abfindungs-Verträge von 1382 bis 1698. — Die s. g. Geschlechtscuratel, wornach unverheirathete Frauenzimmer und Wittwen zu ihren Rechtsgeschäften eines Curators bedürfen, war auch in Stade heimisch, bis sie in der Verfassungs-Urkunde von 1824 abgeschafft wurde. — Das Beispruchsrecht besteht noch jetzt, zwar nicht mehr das zu Anfang der Statuten aufgestellte der nächsten Erben, aber das gewohnheitsrechtliche der Nachbarn, ausgeschlossen indessen durch Gesetz bei gerichtlichen oder notariellen öffentlichen Verkäufen. — Sonst sind bei Weitem die meisten Bestimmungen der Statuten obsolet und abgekommen, die processualischen und strafrechtlichen (worüber in §. 45 ein Mehres) längst andern Gesetzen gewichen. §. 44.

b. Gerichtsbarkeit und Gerichtsbehörden.

Die Gerichtsbarkeit oder das Recht auf die Gerichtspflege, welche ursprünglich ein auf den Genossenschafts-Versammlungen geübtes Volksrecht war, wurde mit der Herrschaft der Franken ein Königliches Recht, wenn auch das Rechtfinden noch beim Volke blieb. In den Städten war es zuerst nicht anders, nur daß sie aus der Gerichtsbarkeit des Gaugrafen ausschieden und die Immunität erhielten. Diese rührt ihrem Begriffe nach aus dem Rechte des freien Grundbesitzers her, dem Grafen als Richter den Zutritt zu verweigern, wenn er vor ihm zu erscheinen, oder seine Hintersassen zu vertreten bereit war; und dieses Recht erweiterte sich wohl bei großen Gutscomplexen mit freien Hintersassen zur rechtlichen Verhandlung mit denselben nach Art des Grafendings. Nach Analogie dieses Verhältnisses erhielten die Städte für ihr Weichbild ein eigenes Gericht, und in dem Vogte einen Gerichtshalter. Der Vogt war die erste obrigkeitliche Person zur Verwaltung der landesherrlichen Angelegenheiten und Aufkünfte, zum Schutze der Pfleghaften, und zur Handhabung der Gerichtspflege mit Zuziehung der schöffenbaren Bürger, welches mit dem Ausdrucke des Richtens „unterm Königsbann" und in Beziehung auf das Richten über Leben und Tod „unterm Blutbann" bezeichnet

§. 44. wurde. Dieses war die städtische Vogtei oder Advocatie, welche freilich mit der Erlangung der Erblichkeit und Landesherrschaft der Territorialherren auf diese, oft auch auf damit Belehnte überging, in den mächtig aufstrebenden Städten aber ziemlich rasch beseitigt wurde. Wie auf dem Lande, so übte der Vogt auch in der Stadt, neben seinen allgemeinen Functionen, über die darin sich noch findenden Unfreien, welche eines Vertreters, Advocaten, vor Gericht bedurften, (woher der Name Advocatie für Vogtei) ein besonderes Schutzrecht mit exclusiver Rechtspflege; in Strafsachen standen ihm einträgliche, aus der Rechtspflege fließende Befugnisse, überhaupt manche Strafbezüge zu. Aber die Städte suchten allenthalben die Schutzhörigen des Vogts unter ihren eigenen Schutz zu bringen, die Unfreiheit verschwand bald in den Städten, die Rathsmitglieder wurden Theilnehmer am Gericht, die Zuständigkeiten des Vogts reducirten sich mehr und mehr auf die Gelderträge, und wenn es nicht ohne einen Abkauf derselben abging, beseitigte man den Vogt und die vogteilichen Rechte mit einem Stück Geldes.

Die Vogtei in Stade finden wir schon angezeigt in einem, mittelst der Urkunde von 1038 vom Kaiser dem Erzbischofe neben dem Marktrechte ertheilten Rechte der Gerichtsbarkeit, mit der Bestimmung, „daß die Menschen, welche auf dem erwähnten Grunde Wohnungen anlegen, unter der Gerichtsbarkeit des bischöflichen Vogts und keines andern stehen sollen" (sub banno et constrictione advocati Episcopalis), so wie in dem, dem Erzbischof diesethalb vom Grafen Udo I. gegebenen Versprechen, daß Alle, welche sich in Stade niederlassen würden, unter dem erzbischöflichen Vogt stehen sollten. Hier ist also die Kaiserliche, von den Grafen in ihrer Grafschaft verwaltete, Vogtei bezüglich der Stadt eine erzbischöfliche geworden, nun mußte schon ein erzbischöflicher Vogt bestellt werden. Zwar kommt im Privileg von 1209 neben dem Vogt auch noch der Graf vor, aber nur in Betreff von Capital-Verbrechen, wo er einen namhaften Strafantheil erhielt. Nur die Stadtvogtei wurde erzbischöflich, nicht auch die Burgvogtei über den Burgbezirk, welche sehr natürlich der Graf behielt, was schon aus dem späteren Vorkommen einer besondern Burgvogtei zu schließen ist. Das Gericht wird ferner erwähnt im Ottonischen Privileg von 1209, wo es heißt, daß Jemand der Jahr und Tag unterm Gericht, Weichbild genannt (wicbelete dicitur), gesessen, die Freiheit verjährt (durch Verjährung erworben) habe. Der

Vogt wird im Privileg als advocatus, Wicvogt ebenfalls genannt. §. 44.
Auch sonst kommen die Vögte mehrfach vor, namentlich: 1130 Richertus, 1147 Willerus, 1186 Godofriedus, 1204 Heinricus, 1225 Godofridus, 1231 Otto, 1255 Heinricus, Otto, 1272 Godofridus, 1300 Johannes, 1338 Godfried, 1361 Johannes und seine Brüder, vermuthlich Alle aus der Familie der 3 Stifter des Marienklosters, der von Brobergen und der von Haselthorpe stammend, (S. Archiv des Stader Vereins f. G. u. A. I. 185; II. 282), welche Familie das Amt als erzbischöfliches Lehn besessen haben dürfte.

Es bildete sich auch frühzeitig eine gemischte Gerichtsbarkeit des Vogts und Raths heraus. Personen des Letzteren wurden bald Beisitzer und Theilnehmer des Gerichts, vermuthlich mit Schöffen aus der Bürgerschaft. Diese Gemeinsamkeit ergiebt sich schon aus der im Jahre 1295 von „Advocatus et consules“ ertheilten Zustimmung zu dem Hansabeschluß, daß die Appellationen von Urtheilen des Hofes zu Nowgorod an Lübeck gehen sollen (Lüb. Urk.-B. p. 572). Ferner aus der im §. 25 c. enthaltenen Gerichtshegungs-Formel, wornach sich 2 Richteherrn mit dem Vogt zu Gericht setzten und Bürger als Schöffen berufen wurden. Im Privileg von 1209 wird das Recht des Vogts erwähnt, Vorladungen bei 8 denari Strafe zu erlassen. Aber in demselben wird für Maulschellen, Principalsachen, Blutstürzungen, neben dem Vogt auch schon der Bürgerschaft ein Strafgeld zugesprochen, welches gewiß die Rathleute bezogen haben. Das Gericht erhielt auch eine Ausdehnung seiner Competenz auf die der Stadt geschenkten freien Plätze (areas) weiland Erichs von Bederkesa (wohl freie Höfe in der Stadt), welche keinem Gerichte, als nur dem Wicvogt unterworfen sein sollten. — Besonders ausgebildet war die Theilnahme des Raths an der Gerichtsbarkeit schon 1279, wie die Statuten ausweisen. An verschiedenen Stellen derselben kommt freilich der Vogt allein vor, namentlich im Executionsverfahren. Hier soll er dem Schuldner gebieten, daß er binnen 14 Nächten bezahle (VI. 2). Ferner soll er nöthigenfalls dem Kläger „den Mann überantworten für sein Geld“ (VI. 12). An andern Stellen wird der Rath neben dem Vogt genannt. So soll die Auflassung geschehen „vor dem Rath und dem Vogt“ (I. 2). Bei einem Baustreite sollen „die Rathmänner dahin gehen mit dem Vogt und helfen dem guten Manne zu Recht“ (I. 6). Kauft Jemand gesetzmäßig ein ihm verpfändetes Erbe, so soll „der

§. 44. Vogt und der Rath ihm des Erbes Gewalt geben, und sollen dem Mann (Schuldner) gebieten, daraus zu fahren binnen 14 Nächten" (I. 10). An den Geldstrafen hat auch nach den Statuten der Vogt immer Antheil, der Rath aber den größeren, und wenn das Eingezogene nicht reicht, geht der Vogt leer aus. — An verschiedenen Stellen wird aber nur der Rath genannt. So namentlich in Stück V., welches von Schuld handelt. In V. 7 heißt es: „Wenn zwei Leute zu Recht kommen, und streitig werden, und sie die Sache an den Rath bringen der zu Recht sitzet, und an die Dingleute, und so die Rathmänner was erkennen, das soll beständig sein." In III. 7. werden Theilungen vor zwei Rathmänner gewiesen; in IV. 5. ist die Vormundschaftsbestellung eine Sache des Raths. In VII. 2 ist für in das Stadtbuch geschriebene, nicht zeitig gezahlte Forderungen bestimmt: „er darf nicht klagen vor Gerichte, sondern vor dem Rath." Die Appellationen gingen „an dat hus" (d. h. an den Rath). So scheint sich denn die Mitwirkung des Vogts auf den Vorsitz im Gerichte, eine gewisse Gerichtspolizei, namentlich auf Vorladungen, Execution und Einsäckelung von Strafgeldern beschränkt zu haben. In den Hamburger Statuten von 1497 ist es bestimmt gesagt, daß der Vogt bei den Rathmännern im Gerichte sitzen soll „is he sund," und in Behinderungsfällen, oder wenn er nicht sitzen will, sollen die Rathmänner einen Vogt setzen. In den Stader, den Rigaer und den alten Hamburger Statuten steht, daß der Vogt vor Gericht zweier Leute (beider Theile) Rede hören, und nach dem Urtheil fragen soll (d. h. nach dem Schöffenurtheil). Der Rath hatte sogar eine gewisse Controle über den Vogt, indem es in VI. 26 heißt: „Die Rathmänner, die zu Gericht sitzen, die sitzen bei ihrem Eide, also daß sie bewähren, daß einem Jedem Recht geschehe, es sei von Schuld, es sei von Schlägen, oder von welchen Dingen es sei, Armen und Reichen, Freunden und Fremden, Allen gleich. Sie sollen auch dahin sehen, daß der Vogt Niemanden Unrecht thue und in Schaden setze, oder übereile."

Die Beseitigung des Vogts konnte nicht schwer fallen, nachdem seine Functionen, selbst beim wichtigsten Rechte, dem Blutbann, zu bloßen Förmlichkeiten geworden, und zuletzt das Recht gar an Private übergegangen war, für welche nur die Einkünfte noch wahren Werth hatten. Der Rath machte sich mehr und mehr zum wahren Gerichtsherrn. Schon 1275 war mit Bremen vereinbart, die Geächteten beider Städte nicht aufzunehmen;

im Jahre 1312 erließen die Consuln einseitig ein Verbannungsurtheil §. 44.
gegen namhafte Bürger wegen Conspiration „contra justitiam“ (versuchte Umgehung der Stadtgerichtsbarkeit), und 1320 decretirten sie den Verlust des Bürgerrechts zur Strafe für den Versuch, Bürger vor ein geistliches Gericht zu bringen. Und sobald es nur ging, zogen sie den gespickten Geldbeutel, um durch Ankauf der Geldeswerth habenden Rechte die Vogtei völlig los zu werden. Im Jahre 1361 verkauften die von Brobergen ihre Hälfte der Vogtei in Stade für 350 Mark Hamburger Pfennige (circa 1166⅔ ₰) an die Stadt. Das war damals viel Geld. Unter dieser Hälfte der Vogtei scheint die Stadtvogtei zu verstehen zu sein (?). Billiger war die Burgvogtei, die s. g. „Vogedie under der Borch,“ welche man 1427 von Detlef von der Kuhla für die Kleinigkeit von 50 Mark lübisch (circa 63⅓ ₰) ankaufte. Diese Vogedie hieß auch wohl „die kleine Vogedie.“ Im Stadtbuche werden 1641 noch Worthgelder genannt, welche der Rath aus Häusern im Osten am Fischmarkt wegen „der kleinen Vogedie“ bezog. Man kann sich darunter das Ganze der Burgvogtei denken, welche vielleicht unter der Burg gehalten wurde, oder es war ein Theil der bestandenen besondern Burgvogtei. Von Vogtei-Ueberbleibseln finden sich nach dieser Zeit keine Spuren; wohl aber erhielt der Rath zur Erweiterung seiner Gerichtsherrschaft in den erzbischöflichen Privilegien von 1361 und 1377 Bestätigungen des „alten Rechts:“ seine Uebelthäter — Oberächter —, welche in seinem Gerichte friedlos gelegt (gerichtet) wurden, allenthalben im Stift zu verfolgen. Weitere Rechte bezüglich des Instanzenzugs sind späterhin erwähnt.

Auch territoriale Erweiterungen der Gerichtsbarkeit wurden erworben. Die Stadt erhielt vorübergehend, mit Bremen und Buxtehude zusammen, 1389 vom Erzbischof Albert mehre Vogteien pfandweise eingethan. Bleibend bekam Stade 1432 vom Erzbischof Nicolaus den Stader Sand mit der Gerichtsbarkeit zu Bredenfleth (Brunshausen). Dieses Gericht Brunshausen gehörte schon früher halb den Gebrüdern Diedrich und Iwan von Bredenfleth, und halb dem Claus von Stade, als Erben des van dem Kerkhove (Stader Familien), und blieb bei der Stadt bis 1852. Mit mehr oder minderm Erfolge suchte man auch auf den Uebergang benachbarter Grundbesitzungen in städtischen Besitz die Gerichtsbarkeit darüber zu begründen. Diese hat die Stadt auch wirklich geraume Zeit besessen über Depen-

§. 44. beck (1300 vom Erzbischof Gieselbert erworben) und verschiedene Meier im Stader Moor, bis sie durch Vereinbarungen auf die Regierung überging. Der Versuch, mit einem Ankauf des Guts Schölisch auch die dortige Gerichtsbarkeit zu erlangen, mißlang (s. §. 34), aber 1437 erhielt der Rath vom Erzbischof Gerichtsbarkeit über die Riensförder Meier.

Wie sich die Organisation des städtischen Gerichts nach der Beseitigung des Vogts gestaltet hat, ist unbekannt. Dem Namen nach trat an des Letzteren Stelle ein Vogt im Dienste des Gerichts behuf der Ladungen, Executionen und anderer Functionen, ähnlich den jetzigen Gerichtsvögten. Eine höhere Instanz an den ganzen Rath, also eine Gliederung, etwa wie Nieder und Obergericht, wird schon in den Statuten erwähnt (V. 10). Gewiß bildete sich diese Gliederung nun weiter aus, und wir haben wohl in den, in den Stadtbüchern um diese Zeit vorkommenden „Richteherrn" die später genannten Prätoren zu erkennen, welche in unterer Instanz entschieden. Der Brand von 1659 hat auch hier die Kunde vernichtet, aber der Einäscherung entgangen ist eine Gerichtsordnung, welche 1606 — in einer für neue Organisationen in Stade sehr fruchtbaren Zeit — erlassen wurde. Darnach waren folgende Gerichte vorhanden:

A. Ordinäre.

1. Bürgerliche.

a. Das Obergericht, gebildet aus 2 Bürgermeistern, 12 Rathsherren, dem Syndikus, dem O.-G.-Secretär. Gehalten oben im Rathhause, „in und am Stuhl Eines Ehrbarn Raths," Freitags morgens 9 Uhr bei offener Thür. Bedient vom Vogt und 4 Hausdienern.

b. Das Niedergericht, gebildet aus 2 Gerichtsverwaltern, „welche sonderlich das Jahr in officio und in der Verwaltung sein," und 1 Gerichtsschreiber. Gehalten unten vor der neuen Stube, Donnerstags morgens 9 Uhr, bedient vom Vogt.

2. Peinliches Gericht.

Das Criminal- oder Halsgericht, gebildet aus 2 Gerichtsverwaltern (des Niedergerichts), 1 Secretär. Gehalten vorn an der öffentlichen Straße, zwischen den Bäumen und den geschlossenen Ketten. Mit gewisser Theilnahme des Vogts.

B. Extraordinäre. §. 44.

1. Ein tägliches Gericht, gehalten von den Gerichtsverwaltern jeden Morgen, als Söhne- oder Vergleichsgericht für alle Klagen, welche nicht „disputirlich und zweifelhaft" waren, und für vorläufige Arreste.

2. Ein Gastgericht[11]), gehalten auf den Antrag Fremder von dem besonders zusammenberufenen Niedergerichte, gegen 24 ß Extragebühr.

Dingleute (Schöffen, Urtheilsfinder) waren 48, nach den 4 Stadtquartieren gewählte Bürger, welche vierteljährlich quartierweise zu 12 Personen in Activität traten, in peinlichen Sachen mit Zuziehung der Zwölfe des folgenden Quartiers. Diese 48 sind wohl zugleich die nach dem Verfassungs-Receß von 1606 zu wählenden 48 Ausschußmänner (s. §. 43 b.). Nach der Ordnung des Niedergerichts von 1619 nahmen an demselben nur 2 Ausschußbürger Theil. Wann sich das Schöffenwesen ganz verlor, ist uns nicht bekannt. (In Criminalsachen konnte der Rath „der Bürger Urtheil und Ausfindung reformiren, die Strafe lindern, schärfen, oder sich bei einer Juristen-Facultät Raths erholen.")

Vier Procuratoren mußten bei Strafe an den Gerichtstagen erscheinen, um die Parteien zu bedienen; die Armen auf kostenfreie Beiordnung, sonst für 1 ₰ arrha.

Der Vogt verbot zu Anfang der Sitzungen „Unlust, Hader, Zank, und undingliche Rede, Schelten und Schweren," berief im Gerichte die Dingleute zur Findung, schrieb diese in ein Buch, vollzog die Executionen.

Das Verfahren war mündlich, wenn nicht schriftliche Recesse gestattet wurden.

Die erste Instanz in Sachen bis 200 Mark, in Injurien-, Besitz- und Servituten-Sachen, war beim Niedergericht; in andern Sachen, nach Wahl des Klägers, beim Nieder- oder Obergericht. Appellation war gestattet in Sachen über 50 Mark, in welchen auch gegen Erkenntnisse des Obergerichts noch eine Revision gefordert werden konnte, entweder durch „etliche aus dem Rath deputirte Mitglieder und 2 Findungsleute," oder Actenverschickung an eine Universität. (Ueber Appellation an höhere Gerichte in §. 46).

Die Competenz des peinlichen Gerichts betraf Strafsachen „so Leib- und Lebensstrafe, Verweisung und Verfestung auf

11) cf. von Bülow und Hagemann pract. Erörterungen. Bd. II. 3.

§. 44. Das alte Recht hat aber durch die hier erfolgte Einführung des Specialitäts-Princips im Hypothekenwesen, da sich jeder Verpfänder als Eigenthümer zu legitimiren hat, eine erhöhte Bedeutung erhalten. Eine Aufbesserung ist dringend zu wünschen, und hoffentlich wird sie durch allgemeine Einführung des Instituts der Auflassung bei Gelegenheit einer neuen Hypothekengesetzgebung erfolgen.

2. Im Zusammenhange hiermit steht das Darlehnsrecht. Die Hypothek, d. h. die Verpfändung ohne Besitzübertragung an den Gläubiger (also im Gegensatz zum Faustpfand), war im alten deutschen Rechte unbekannt. Zur Aufnahme eines Darlehns gab es kein anderes Mittel, als den Versatz, die Satzung, mit Uebergabe, sei es behuf der Befriedigung des Herleihers aus der Nutzung, oder in Form eines Verkaufs mit vorbehaltenem Wiederkauf, oder mittels der Satzung eines Census, Grundzinses oder einer Rente, statt der Zinsen, unter Aufnahme in die Gewehre (Eigenthum nach altem Rechte), oder endlich durch Hingabe von Kistenpfand zu Faustpfand. Auch die Stader Statuten kennen kein anderes Darlehnsmittel mit realer Sicherstellung des Herleihers. In Stück I., §. 37 tritt der alte Weddeschatt (nicht etwa, wie die hochdeutsche Uebersetzung glauben machen könnte, die heutige Verpfändung) als Schuldverhältniß auf, und wenn es in §. 10 heißt: to pande setten, so ist darunter ebenfalls der Weddeschatt gemeint. Mit Weddeschatt bezeichnete man überhaupt die alte Verpfändung mit Besitzeinräumung, und diese konnte bei Immobilien nur durch Aufnahme des Gläubigers in die Wehre (das Eigenthum), bei Mobilien nur durch Hingabe zu Faustpfand geschehen. Die Aufnahme des Gläubigers in die Wehre machte natürlich, wie beim Verkaufe des Ganzen, die Auflassung erforderlich, und darauf ist offenbar das Gebot in I. 9 der Statuten: daß Erbe und Schiffe vor dem ganzen Rathe versetzt werden sollen, gerichtet. Auf dieser Grundlage, und zwar meistens unter dem Namen von Rentenkäufen, wurden in den Städten, und so auch in Stade, die Geldgeschäfte zwischen den Capitalisten und geldbedürftigen Angesessenen gemacht. Sicherer als Miteigenthümer bis zu einem, dem Rentenwerthe aliquoten Theile konnte kein Herleiher gestellt werden, und auf die Fahrniß (das bewegliche Gut) in der Wehre erstreckte sich der altdeutsche Begriff von der Wehre ebenfalls. Der erste Weddescat ging nach I. 3 der Statuten dem folgenden vor, und nach I. 10 war eine strenge Execution gesichert. Aber bei der großen Vermehrung der

Darlehnsgeschäfte änderte sich die Natur des Rentenkaufs. Die §. 44.
canonischen Zinsenverbote mochten zwar das Darlehn nach römischem Rechte (mit directem Zinsenversprechen) zurückhalten; aber mit der, als Reallast entstehenden, und daher an sich unlöslichen Rente, war beiden Theilen nicht gedient. Man fing an „aus sonderlicher Gnade“ einen Rückkauf der Rente zu gestatten, dann ihn zu bedingen, und ein Nachtrag von 1401 zu den Statuten erklärte *alle* Renten mit dem 12fachen des Capitals löslich.

Schon früher war die nothwendige Auflassung nur noch bei ewigen Renten beobachtet, seit 1368 wurden nur diese noch in das Erbbuch, die kündbaren in ein besonderes Rentenbuch eingetragen; mit dem Wegfall der Auflassung entstand nicht mehr der Einkauf in die Wehre, der Begriff der altdeutschen Gewehre ging auch verloren beim Eindringen des römischen Rechts mit seiner beschränkteren Lehre vom Eigenthum und der Tradition, der Special- und General-Hypothek. So wurde denn die Erlangung eines Miteigenthumrechts durch den Rentenkauf, die Natur der Rente als Reallast zweifelhaft, die Entstehung eines Vorzugrechts in der Fahrniß vor gewöhnlichen Schulden noch zweifelhafter; man fing an, auch Renten aus dem gesammten Vermögen des Anleihers zu kaufen, und schloß dann in die stereotyp gewordene Eintragungsformel, neben dem besondern Immobile, auch das gesammte gegenwärtige und zukünftige Vermögen mit ein. Dazu gewährte eine Verordnung von 1606, die älteste noch bekannte Rentenbuchsordnung, allen eingetragenen Forderungen die Priorität nach dem Alter, ohne den Rentenkauf als obligatorische Form hinzustellen. Nach diesen Vorgängen konnte man sich nicht länger der Erkenntniß verschließen, daß der Rentenkauf nicht mehr ein Recht unter stärkerer Form, als die Hypothek des gemeinen Rechts, sondern nur eine Special-Hypothek gewähre, und in der Erwähnung des gesammten Vermögens eine General-Hypothek liege. Gleichwohl behielt man den Rentenkauf bei, eine veraltete Form für eine ganz andere Art von Rechtsgeschäften, und dieses hat sich in mehr als einem Falle (z. B. im Goltermann'schen Concurse von 1850), wo man bei s. g. Transporten von Renten auf einen folgenden Hausbesitzer, welcher sie übernahm, die nebenhergehende General-Hypothek nicht beachtete und ungelöscht ließ, (so daß der Nachfolger nur mit der Special-, der Vorgänger mit der General-Hypothek belastet erschien) besonders für den Fall als gefährlich erwiesen, wo der bisherige Eigenthümer ein anderes Grundstück

§. 44. mit den darauf haftenden Special-Hypotheken erwarb, auch wohl noch andere bestellte, und nun seine mitgeschleppten früheren General-Hypotheken nach dem Datum damit in Concurrenz traten und vielleicht selbst den alten plötzlich vorsprangen, woran doch Niemand dachte.

Mit der Einführung des Landes-Hypothekengesetzes von 1864 ist das im Vorstehenden historisch geschilderte Institut zu Grabe getragen, und Stade hat es um so weniger zu betrauern, als hier die Special-Hypothekenbuchführung zur Anwendung gekommen ist, wornach an Grundstücken (Gebäuden, Grund und Boden) nur Special-Hypotheken bestellt werden können.

3. Ueber sonstige statutarische und Gewohnheitsrechte der Stadt sind unsers Wissens bemerkenswerthe historische Nachrichten nicht mitzutheilen, und ihre juristische Erörterung liegt außer unserm Zwecke. Nur in Kürze noch Folgendes:

Das altdeutsche eheliche Güterrecht mit der Morgengabe, welche der Frau als Gegengabe für das Eingebrachte vermacht, dem Witthum oder Leibgeding, welches ihr zum Nießbrauch ausgesetzt wurde, und dem Rückfall des Eingebrachten nach getrennter Ehe, sagte den Verhältnissen der Städter, den oft mit Nichts anfangenden Erwerbsleuten nicht zu. Noch weniger vertrug sich das Dotalsystem des römischen Rechts, beruhend auf der Rechtsregel: „die Frau erwirbt nichts, der Frau verdirbt nichts", mit dem Betriebsleben, namentlich mit dem Erforderniß des Credits in den Städten. Mit gemeinsamem Fleiß ging der Bürger mit der Frau dem Erwerbe nach, Beide nur eine Person vorstellend, und wie der Besitz und die Errungenschaft, mußte auch Verlust und Schuld gemeinsam sein.

Die Gütergemeinschaft der Eheleute war allein den Verhältnissen angemessen, und damit im Zusammenhange stehen die Verfügungsrechte über das Vermögen, die Weitervererbung des Erbguts, das Haften des Ganzen für die Schulden; sodann die erbrechtlichen Verhältnisse bezüglich der Gatten wie der Kinder, das statutarische Erbrecht der Ersteren, das Sitzenbleiben in fortgesetzter Gütergemeinschaft mit den Letzteren, ihre Abschichtung bei der Wiederverheirathung, oder die zu errichtende Einkindschaft. Auch in Stade besteht eine der verschiedenen Arten der Gütergemeinschaft, zwar nicht die allgemeine, materielle, sondern nur eine Gütereinheit rücksichtlich des Zusammengebrachten, wornach der Mann das Eingebrachte der Frau mit seinem Gute

vereinigt, verwaltet, das Ganze für die Schulden haftet, das Zusammengebrachte aber bei einer spätern Theilung, nach Auflösung der Ehe, in seine ursprünglichen Bestandtheile wieder auseinander fällt. Diese ehelichen Güterverhältnisse haben in Schlüter's jüristischer Zeitung, Jahrgang 1842, eine kurze Darstellung gefunden. Von Interesse und nicht unwichtig für die Untersuchung des Rechts, sind auch die in Tom. V. der Stadtkundebücher, dem „vorwordes bok", enthaltenen Ehe- und Abfindungs-Verträge von 1382 bis 1698. — Die s. g. Geschlechtscuratel, wornach unverheirathete Frauenzimmer und Wittwen zu ihren Rechtsgeschäften eines Curators bedürfen, war auch in Stade heimisch, bis sie in der Verfassungs-Urkunde von 1824 abgeschafft wurde. — Das Beispruchsrecht besteht noch jetzt, zwar nicht mehr das zu Anfang der Statuten aufgestellte der nächsten Erben, aber das gewohnheitsrechtliche der Nachbarn, ausgeschlossen indessen durch Gesetz bei gerichtlichen oder notariellen öffentlichen Verkäufen. — Sonst sind bei Weitem die meisten Bestimmungen der Statuten obsolet und abgekommen, die processualischen und strafrechtlichen (worüber in §. 45 ein Mehres) längst andern Gesetzen gewichen. §. 44.

b. Gerichtsbarkeit und Gerichtsbehörden.

Die Gerichtsbarkeit oder das Recht auf die Gerichtspflege, welche ursprünglich ein auf den Genossenschafts-Versammlungen geübtes Volksrecht war, wurde mit der Herrschaft der Franken ein Königliches Recht, wenn auch das Rechtfinden noch beim Volke blieb. In den Städten war es zuerst nicht anders, nur daß sie aus der Gerichtsbarkeit des Gaugrafen ausschieden und die Immunität erhielten. Diese rührt ihrem Begriffe nach aus dem Rechte des freien Grundbesitzers her, dem Grafen als Richter den Zutritt zu verweigern, wenn er vor ihm zu erscheinen, oder seine Hintersassen zu vertreten bereit war; und dieses Recht erweiterte sich wohl bei großen Gutscomplexen mit freien Hintersassen zur rechtlichen Verhandlung mit denselben nach Art des Grafendings. Nach Analogie dieses Verhältnisses erhielten die Städte für ihr Weichbild ein eigenes Gericht, und in dem Vogte einen Gerichtshalter. Der Vogt war die erste obrigkeitliche Person zur Verwaltung der landesherrlichen Angelegenheiten und Aufkünfte, zum Schutze der Pfleghaften, und zur Handhabung der Gerichtspflege mit Zuziehung der schöffenbaren Bürger, welches mit dem Ausdrucke des Richtens „unterm Königsbann" und in Beziehung auf das Richten über Leben und Tod „unterm Blutbann" bezeichnet

§. 44. wurde. Dieses war die städtische Vogtei oder Advocatie, welche freilich mit der Erlangung der Erblichkeit und Landesherrschaft der Territorialherren auf diese, oft auch auf damit Belehnte überging, in den mächtig aufstrebenden Städten aber ziemlich rasch beseitigt wurde. Wie auf dem Lande, so übte der Vogt auch in der Stadt, neben seinen allgemeinen Functionen, über die darin sich noch findenden Unfreien, welche eines Vertreters, Advocaten, vor Gericht bedurften, (woher der Name Advocatie für Vogtei) ein besonderes Schutzrecht mit exclusiver Rechtspflege; in Strafsachen standen ihm einträgliche, aus der Rechtspflege fließende Befugnisse, überhaupt manche Strafbezüge zu. Aber die Städte suchten allenthalben die Schutzhörigen des Vogts unter ihren eigenen Schutz zu bringen, die Unfreiheit verschwand bald in den Städten, die Rathsmitglieder wurden Theilnehmer am Gericht, die Zuständigkeiten des Vogts reducirten sich mehr und mehr auf die Gelderträge, und wenn es nicht ohne einen Abkauf derselben abging, beseitigte man den Vogt und die vogteilichen Rechte mit einem Stück Geldes.

Die Vogtei in Stade finden wir schon angezeigt in einem, mittelst der Urkunde von 1038 vom Kaiser dem Erzbischofe neben dem Marktrechte ertheilten Rechte der Gerichtsbarkeit, mit der Bestimmung, „daß die Menschen, welche auf dem erwähnten Grunde Wohnungen anlegen, unter der Gerichtsbarkeit des bischöflichen Vogts und keines andern stehen sollen" (sub banno et constrictione advocati Episcopalis), so wie in dem, dem Erzbischof dieserhalb vom Grafen Udo I. gegebenen Versprechen, daß Alle, welche sich in Stade niederlassen würden, unter dem erzbischöflichen Vogt stehen sollten. Hier ist also die Kaiserliche, von den Grafen in ihrer Grafschaft verwaltete, Vogtei bezüglich der Stadt eine erzbischöfliche geworden, nun mußte schon ein erzbischöflicher Vogt bestellt werden. Zwar kommt im Privileg von 1209 neben dem Vogt auch noch der Graf vor, aber nur in Betreff von Capital-Verbrechen, wo er einen namhaften Strafantheil erhielt. Nur die Stadtvogtei wurde erzbischöflich, nicht auch die Burgvogtei über den Burgbezirk, welche sehr natürlich der Graf behielt, was schon aus dem späteren Vorkommen einer besondern Burgvogtei zu schließen ist. Das Gericht wird ferner erwähnt im Ottonischen Privileg von 1209, wo es heißt, daß Jemand der Jahr und Tag unterm Gericht, Weichbild genannt (wicbelete dicitur), gesessen, die Freiheit verjährt (durch Verjährung erworben) habe. Der

Vogt wird im Privileg als advocatus, Wicvogt ebenfalls genannt. §. 44.
Auch sonst kommen die Vögte mehrfach vor, namentlich: 1130 Ricbertus, 1147 Willerus, 1186 Godofriedus, 1204 Heinricus, 1225 Godofridus, 1231 Otto, 1255 Heinricus, Otto, 1272 Godofridus, 1300 Johannes, 1338 Godfried, 1361 Johannes und seine Brüder, vermuthlich Alle aus der Familie der 3 Stifter des Marienklosters, der von Brobergen und der von Haselthorpe stammend, (S. Archiv des Stader Vereins f. G. u. A. I. 185; II. 282), welche Familie das Amt als erzbischöfliches Lehn besessen haben dürfte.

Es bildete sich auch frühzeitig eine gemischte Gerichtsbarkeit des Vogts und Raths heraus. Personen des Letzteren wurden bald Beisitzer und Theilnehmer des Gerichts, vermuthlich mit Schöffen aus der Bürgerschaft. Diese Gemeinsamkeit ergiebt sich schon aus der im Jahre 1295 von „Advocatus et consules" ertheilten Zustimmung zu dem Hansabeschluß, daß die Appellationen von Urtheilen des Hofes zu Nowgorod an Lübeck gehen sollen (Lüb. Urk.-B. p. 572). Ferner aus der im §. 25 c. enthaltenen Gerichtshegungs-Formel, wornach sich 2 Richteherrn mit dem Vogt zu Gericht setzten und Bürger als Schöffen berufen wurden. Im Privileg von 1209 wird das Recht des Vogts erwähnt, Vorladungen bei 8 denari Strafe zu erlassen. Aber in demselben wird für Maulschellen, Principalsachen, Blutstürzungen, neben dem Vogt auch schon der Bürgerschaft ein Strafgeld zugesprochen, welches gewiß die Rathleute bezogen haben. Das Gericht erhielt auch eine Ausdehnung seiner Competenz auf die der Stadt geschenkten freien Plätze (areas) weiland Erichs von Bederkesa (wohl freie Höfe in der Stadt), welche keinem Gerichte, als nur dem Wicvogt unterworfen sein sollten. — Besonders ausgebildet war die Theilnahme des Raths an der Gerichtsbarkeit schon 1279, wie die Statuten ausweisen. An verschiedenen Stellen derselben kommt freilich der Vogt allein vor, namentlich im Executionsverfahren. Hier soll er dem Schuldner gebieten, daß er binnen 14 Nächten bezahle (VI. 2). Ferner soll er nöthigenfalls dem Kläger „den Mann überantworten für sein Geld" (VI. 12). An andern Stellen wird der Rath neben dem Vogt genannt. So soll die Auflassung geschehen „vor dem Rath und dem Vogt" (I. 2). Bei einem Baustreite sollen „die Rathmänner dahin gehen mit dem Vogt und helfen dem guten Manne zu Recht" (I. 6). Kauft Jemand gesetzmäßig ein ihm verpfändetes Erbe, so soll „der

§. 44. Vogt und der Rath ihm des Erbes Gewalt geben, und sollen dem Mann (Schuldner) gebieten, daraus zu fahren binnen 14 Nächten" (I. 10). An den Geldstrafen hat auch nach den Statuten der Vogt immer Antheil, der Rath aber den größeren, und wenn das Eingezogene nicht reicht, geht der Vogt leer aus. — An verschiedenen Stellen wird aber nur der Rath genannt. So namentlich in Stück V., welches von Schuld handelt. In V. 7 heißt es: „Wenn zwei Leute zu Recht kommen, und streitig werden, und sie die Sache an den Rath bringen der zu Recht sitzet, und an die Dingleute, und so die Rathmänner was erkennen, das soll beständig sein." In III. 7. werden Theilungen vor zwei Rathmänner gewiesen; in IV. 5. ist die Vormundschaftsbestellung eine Sache des Raths. In VII. 2 ist für in das Stadtbuch geschriebene, nicht zeitig gezahlte Forderungen bestimmt: „er darf nicht klagen vor Gerichte, sondern vor dem Rath." Die Appellationen gingen „an dat hus" (d. h. an den Rath). So scheint sich denn die Mitwirkung des Vogts auf den Vorsitz im Gerichte, eine gewisse Gerichtspolizei, namentlich auf Vorladungen, Execution und Einsäckelung von Strafgeldern beschränkt zu haben. In den Hamburger Statuten von 1497 ist es bestimmt gesagt, daß der Vogt bei den Rathmännern im Gerichte sitzen soll „is he sund," und in Behinderungsfällen, oder wenn er nicht sitzen will, sollen die Rathmänner einen Vogt setzen. In den Stader, den Rigaer und den alten Hamburger Statuten steht, daß der Vogt vor Gericht zweier Leute (beider Theile) Rede hören, und nach dem Urtheil fragen soll (d. h. nach dem Schöffenurtheil). Der Rath hatte sogar eine gewisse Controle über den Vogt, indem es in VI. 26 heißt: „Die Rathmänner, die zu Gericht sitzen, die sitzen bei ihrem Eide, also daß sie bewähren, daß einem Jedem Recht geschehe, es sei von Schuld, es sei von Schlägen, oder von welchen Dingen es sei, Armen und Reichen, Freunden und Fremden, Allen gleich. Sie sollen auch dahin sehen, daß der Vogt Niemanden Unrecht thue und in Schaden setze, oder übereile."

Die Beseitigung des Vogts konnte nicht schwer fallen, nachdem seine Functionen, selbst beim wichtigsten Rechte, dem Blutbann, zu bloßen Förmlichkeiten geworden, und zuletzt das Recht gar an Private übergegangen war, für welche nur die Einkünfte noch wahren Werth hatten. Der Rath machte sich mehr und mehr zum wahren Gerichtsherrn. Schon 1275 war mit Bremen vereinbart, die Geächteten beider Städte nicht aufzunehmen;

im Jahre 1312 erließen die Consuln einseitig ein Verbannungsurtheil §. 44.
gegen namhafte Bürger wegen Conspiration „contra justitiam“ (versuchte Umgehung der Stadtgerichtsbarkeit), und 1320 decretirten sie den Verlust des Bürgerrechts zur Strafe für den Versuch, Bürger vor ein geistliches Gericht zu bringen. Und sobald es nur ging, zogen sie den gespickten Geldbeutel, um durch Ankauf der Geldeswerth habenden Rechte die Vogtei völlig los zu werden. Im Jahre 1361 verkauften die von Brobergen ihre Hälfte der Vogtei in Stade für 350 Mark Hamburger Pfennige (circa 1166⅔ ₰) an die Stadt. Das war damals viel Geld. Unter dieser Hälfte der Vogtei scheint die Stadtvogtei zu verstehen zu sein (?). Billiger war die Burgvogtei, die s. g. „Vogedie under der Borch,“ welche man 1427 von Detlef von der Kuhla für die Kleinigkeit von 50 Mark lübisch (circa 63⅓ ₰) ankaufte. Diese Vogedie hieß auch wohl „die kleine Vogedie.“ Im Stadtbuche werden 1641 noch Worthgelder genannt, welche der Rath aus Häusern im Osten am Fischmarkt wegen „der kleinen Vogedie“ bezog. Man kann sich darunter das Ganze der Burgvogtei denken, welche vielleicht unter der Burg gehalten wurde, oder es war ein Theil der bestandenen besondern Burgvogtei. Von Vogtei-Ueberbleibseln finden sich nach dieser Zeit keine Spuren; wohl aber erhielt der Rath zur Erweiterung seiner Gerichtsherrschaft in den erzbischöflichen Privilegien von 1361 und 1377 Bestätigungen des „alten Rechts:“ seine Uebelthäter — Oberächter —, welche in seinem Gerichte friedlos gelegt (gerichtet) wurden, allenthalben im Stift zu verfolgen. Weitere Rechte bezüglich des Instanzenzugs sind späterhin erwähnt.

Auch territoriale Erweiterungen der Gerichtsbarkeit wurden erworben. Die Stadt erhielt vorübergehend, mit Bremen und Buxtehude zusammen, 1389 vom Erzbischof Albert mehre Vogteien pfandweise eingethan. Bleibend bekam Stade 1432 vom Erzbischof Nicolaus den Stader Sand mit der Gerichtsbarkeit zu Bredenfleth (Brunshausen). Dieses Gericht Brunshausen gehörte schon früher halb den Gebrüdern Diedrich und Iwan von Bredenfleth, und halb dem Claus von Stade, als Erben des van dem Kerkhove (Stader Familien), und blieb bei der Stadt bis 1852. Mit mehr oder minderm Erfolge suchte man auch auf den Uebergang benachbarter Grundbesitzungen in städtischen Besitz die Gerichtsbarkeit darüber zu begründen. Diese hat die Stadt auch wirklich geraume Zeit besessen über Depen-

§. 44. beck (1300 vom Erzbischof Gieselbert erworben) und verschiedene Meier im Stader Moor, bis sie durch Vereinbarungen auf die Regierung überging. Der Versuch, mit einem Ankauf des Guts Schölisch auch die dortige Gerichtsbarkeit zu erlangen, mißlang (s. §. 34), aber 1437 erhielt der Rath vom Erzbischof Gerichtsbarkeit über die Riensförder Meier.

Wie sich die Organisation des städtischen Gerichts nach der Beseitigung des Vogts gestaltet hat, ist unbekannt. Dem Namen nach trat an des Letzteren Stelle ein Vogt im Dienste des Gerichts behuf der Ladungen, Executionen und anderer Functionen, ähnlich den jetzigen Gerichtsvögten. Eine höhere Instanz an den ganzen Rath, also eine Gliederung, etwa wie Nieder- und Obergericht, wird schon in den Statuten erwähnt (V. 10). Gewiß bildete sich diese Gliederung nun weiter aus, und wir haben wohl in den, in den Stadtbüchern um diese Zeit vorkommenden, „Richteherrn" die später genannten Prätoren zu erkennen, welche in unterer Instanz entschieden. Der Brand von 1659 hat auch hier die Kunde vernichtet, aber der Einäscherung entgangen ist eine Gerichtsordnung, welche 1606 — in einer für neue Organisationen in Stade sehr fruchtbaren Zeit — erlassen wurde. Darnach waren folgende Gerichte vorhanden:

A. Ordinäre.

1. Bürgerliche.

a. Das Obergericht, gebildet aus 2 Bürgermeistern, 12 Rathsherren, dem Syndikus, dem O.-G.-Secretär. Gehalten oben im Rathhause, „in und am Stuhl Eines Ehrbarn Raths," Freitags morgens 9 Uhr bei offener Thür. Bedient vom Vogt und 4 Hausdienern.

b. Das Niedergericht, gebildet aus 2 Gerichtsverwaltern, „welche sonderlich das Jahr in officio und in der Verwaltung sein," und 1 Gerichtsschreiber. Gehalten unten vor der neuen Stube, Donnerstags morgens 9 Uhr, bedient vom Vogt.

2. Peinliches Gericht.

Das Criminal- oder Halsgericht, gebildet aus 2 Gerichtsverwaltern (des Niedergerichts), 1 Secretär. Gehalten vorn an der öffentlichen Straße, zwischen den Bäumen und den geschlossenen Ketten. Mit gewisser Theilnahme des Vogts.

B. Extraordinäre. §. 44.

1. Ein tägliches Gericht, gehalten von den Gerichtsverwaltern jeden Morgen, als Söhne- oder Vergleichsgericht für alle Klagen, welche nicht „disputirlich und zweifelhaft" waren, und für vorläufige Arreste.

2. Ein Gastgericht[11]), gehalten auf den Antrag Fremder von dem besonders zusammenberufenen Niedergerichte, gegen 24 ß Extragebühr.

Dingleute (Schöffen, Urtheilsfinder) waren 48, nach den 4 Stadtquartieren gewählte Bürger, welche vierteljährlich quartierweise zu 12 Personen in Activität traten, in peinlichen Sachen mit Zuziehung der Zwölfe des folgenden Quartiers. Diese 48 sind wohl zugleich die nach dem Verfassungs-Receß von 1606 zu wählenden 48 Ausschußmänner (s. §. 43 b.). Nach der Ordnung des Niedergerichts von 1619 nahmen an demselben nur 2 Ausschußbürger Theil. Wann sich das Schöffenwesen ganz verlor, ist uns nicht bekannt. (In Criminalsachen konnte der Rath „der Bürger Urtheil und Ausfindung reformiren, die Strafe lindern, schärfen, oder sich bei einer Juristen-Facultät Raths erholen.")

Vier Procuratoren mußten bei Strafe an den Gerichtstagen erscheinen, um die Parteien zu bedienen; die Armen auf kostenfreie Beiordnung, sonst für 1 ℳ arrha.

Der Vogt verbot zu Anfang der Sitzungen „Unlust, Hader, Zank, und undingliche Rede, Schelten und Schweren," berief im Gerichte die Dingleute zur Findung, schrieb diese in ein Buch, vollzog die Executionen.

Das Verfahren war mündlich, wenn nicht schriftliche Recesse gestattet wurden.

Die erste Instanz in Sachen bis 200 Mark, in Injurien-, Besitz- und Servituten-Sachen, war beim Niedergericht; in andern Sachen, nach Wahl des Klägers, beim Nieder- oder Obergericht. Appellation war gestattet in Sachen über 50 Mark, in welchen auch gegen Erkenntnisse des Obergerichts noch eine Revision gefordert werden konnte, entweder durch „etliche aus dem Rath deputirte Mitglieder und 2 Findungsleute," oder Actenverschickung an eine Universität. (Ueber Appellation an höhere Gerichte in §. 46).

Die Competenz des peinlichen Gerichts betraf Strafsachen „so Leib- und Lebensstrafe, Verweisung und Verfestung auf

11) cf. von Bülow und Hagemann pract. Erörterungen. Bd. II. 3.

§. 44. sich tragen, Injurien, Schelt- und Schmähwort, Schlahung und Verwundung, wenn peinlich geklagt und die Strafe dem Fisco zu appliciren gebeten wird." Nur in den ersteren Sachen war das Setzen in des Büttels Haus (die Frohnerei in der Rosenstraße) gestattet.

Ohne die Veränderungen an dieser Gerichtsorganisation, welche sich wahrlich vor der modernen nicht zu schämen braucht, specieller zu berühren, wollen wir nur anführen, was Oesterlei (Grundriß des Processes 1800) über den vereinfachten Apparat berichtet. Darnach bestand in neuerer Zeit:

1. das Obergericht aus 2 Bürgermeistern, dem Syndikus, 2 Prätoren, 2 Cämmerern, 1 Auditor und dem Secretär,
2. das Niedergericht aus dem Syndikus, 2 Prätoren und dem Secretär,
3. das tägliche Gericht aus 2 Prätoren (des Niedergerichts).

Dingleute werden nicht weiter genannt.

Das Obergericht hielt wöchentlich 2 Plenar-Sitzungen zur Instruirung der vorkommenden Sachen, und jährlich 6 Juridiken zur förmlichen Verhandlung der Sachen, worauf 8 Tage nachher das Urtheil publicirt wurde.

Die Appellation war jetzt, in Sachen von 400 ℳ an, an das Hofgericht gestattet, in geringeren Sachen galt noch, wie vorhin, das Rechtsmittel der Revision. In schweren peinlichen Sachen mußte Actenverschickung stattfinden, in anderen entschied der Magistrat auf Referat des Syndikus aus den, vor den Prätoren geführten, Untersuchungsacten.

Mit diesen Aenderungen in der Composition der Behörden bestand die Gerichtsordnung von 1606 im Wesentlichen fort, bis die Verfassungs-Urkunde von 1824 die Reduction auf ein Stadtgericht mit 1 Justizbürgermeister, 1 Stadtrichter und 1 Secretair einführte, welches nur als Untergericht in erster Instanz entschied, während alle Appellationen an die Königliche Justiz-Canzlei gingen.

Die erste Beeinträchtigung der Competenz erfuhr die Stadtgerichtsbarkeit durch den, im Fundamental-Receß von 1652 für die Personen des nach Stade verlegten Königlichen Etats und die Garnison ausbedungenen, eximirten oder besondern Gerichtsstand. Eine jedenfalls ungebührliche Ausdehnung erhielt derselbe durch Entziehung des Hauspersonals, ja selbst der Häuser der Königlichen Bediente und Officiere, sowie der Advocaten und Aerzte von der Gerichtsbarkeit der Stadt.

Nach dem hannoverschen Gerichtsverfassungs-Gesetze §. 44. vom 8. Novbr. 1850 ging die städtische, wie alle Patrimonial-Gerichtsbarkeit, an den Staat, auf das mit dem 1. October 1852 eingesetzte Amtsgericht Stade, über.

So mußte ein wichtiges Recht der Stadt den neueren Ideen, dem verfassungsmäßigen Grundsatze, daß alle Justiz im Staate vom Könige ausgeht, zum Opfer gebracht werden. Der Stadt sind nur die Wahrzeichen der einstigen höchsten Gerichtsbarkeit geblieben. Es sind die, freilich nur noch auf Stadtabbildungen ersichtlichen, Galgen auf dem Galgenberge am Wege nach Riensförde, und am Strande in Brunshausen (für „dort justificirte Seeräuber"), so wie die Richtschwerter auf dem Rathhause, leider auch Folterwerkzeuge. Das ursprüngliche Volksrecht ist nun ein königliches; möge dem Volke auch stets echt königlich Recht gesprochen werden!

Die geistlichen Sachen wurden vor den, im Auftrage des Erzbischofs von dessen Delegaten abgehaltenen, Synoden verhandelt. Schon die Statuten verweisen in II. 3 Verlöbnißsachen, in IX. 6 die Bigamie, vor den sened. Der Rath suchte sorgfältig jedem Ausschreiten der Synodalgewalt entgegen zu treten, indem er nach VI. 13 Denjenigen bestrafte, welcher Jemand rechtswidrig vor geistlichem Gerichte verklagte, sogar 1312 eine Anzahl Bürger wegen Conspiration gegen die Justiz verbannte, welches auf eine vorgehabte Schädigung der Competenz des weltlichen Gerichts hinweiset. Ob der Synode auch die im Statut XI. 7. 8 gedachte Bestrafung der Kirchenbrecher und Zauberer zustand, bleibt dahingestellt (die Strafvollstreckung verwies die Kirche übrigens an die weltliche Obrigkeit), aber aus dem, im Stader Archiv Heft 2 p. 170 publicirten, Synodal-Bruchregister vom 1512 ist zu ersehen, wie die Domprobstei ihr finanzielles Interesse an allerhand Vergehen, als Mord, Verwundung, Schlägerei, Ehebruch, wilde Ehe, Schwängerung, selbst in der Stadt wahrzunehmen suchte. — Nach der Reformation wurde ein geistliches Colloquium aus einem Mitgliede des Raths und den Geistlichen gebildet.

§. 45.

Einiges über die Eigenthümlichkeiten des alten Rechts und des Gerichtswesens.

a. Principien von Recht und Unrecht.

Die Principien unserer alten Vorfahren über Recht und Unrecht waren sehr einfach. Ob in dem Thun oder

§. 43. Lassen des Einen in Beziehung auf einen Andern ein Unrecht liege, bedurfte nicht der Untersuchung gelehrter Richter. Fand man darin ein Unrecht, so sah man es, bei dem Begriffe einer Friedensgenossenschaft und Gesammtbürgschaft, den man mit den Genossenschaften verband (s. §. 4), als einen Friedensbruch an, und betrachtete außer dem Friedensbrecher auch die Genossenschaft, zu welcher derselbe gehörte, als aus dem Frieden ausgetreten. War dieses eine andere Genossenschaft, welche für den Friedensbrecher weder bürgen (zur Sühne verhelfen), noch sich von ihm lossagen wollte, so war häufig ein feindliches Verhältniß die Folge. Gehörte aber der Friedensbrecher zur eignen Genossenschaft, so entstand für diese (eben aus der Bürgschaft) die Pflicht, denselben in den Frieden zurück zu bringen, und sie that es um so lieber, als das Recht der Privatfehde ohnehin nur zu oft zum Deckmantel der Selbsthülfe für nur vermeintliches oder vorgebliches Unrecht diente. Das gerichtliche Verfahren hatte also den Charakter eines Sühne-Verfahrens, und die Zurückführung des Beklagten in den Frieden geschah durch Zahlung des Wehrgeldes (Wedde, Genugthuung, daher die Worte broke unde beteringe in den Stader Statuten) an den Kläger oder dessen Genossenschaft, und der Buße an den König oder dessen Vogt. Alle unerlaubten Handlungen, auch die Verbrechen, sonderlich die Körperverletzungen, hatten nämlich ihre Taxe, verschieden nach den Ständen. Nur Verbrechen, wodurch das ganze Volk beschimpft oder geschädigt wurde, gaben der Volksversammlung das Recht über Leben und Tod. Verbrechen gegen eine Person oder das Vermögen wurden nur mit dem Wehrgelde bestraft. Für den Schutzhörigen zog oder zahlte der Herr das Wehrgeld. Wollte er das Letztere nicht, so verfiel der Schützling dem Kläger. Selbst der Todtschlag wurde nicht anders behandelt, wenn nicht etwa die Familie des Getödteten den Weg der, den ältesten Vorfahren nicht unbekannten Blutrache betrat. Gegen Privatverfolgung konnten den Verfolgten nur die s. g. Freistätten schützen, wie sie Kirchen und Klöster boten (z. B. in Stade das Georgskloster), welche ihm auch Gelegenheit geben sollten, mit dem Verletzten friedlich zu unterhandeln. Freilich sollte der Mord (die überlegte Tödtung des Wehrlosen), Raub, Diebstahl, Nothzucht, Verrath 2c. auch ohne Klage bestraft werden, aber im Allgemeinen griff für Alles die Regel Platz, „wo kein Kläger ist, da ist kein Richter." Nach dem Sachsenrechte sollte

im Echte-Ding alles Unrecht (Ungericht) vom Schultheiß oder §. 45.
dem Wissenden gerügt werden, und so mußte der Verletzte denn klagen. Unsere Statuten kennen aber noch keinen Zwang, daß ein Verletzter die Strafklage erhebe, während das Hamburger Statut von 1270 in IX. 3 schon einen Zwang zuläßt. Dieser Widerwille gegen das Denunciationswesen ist bezeichnend. Der Begriff der Verbrechen gegen die Nation und den höchsten Richter (perduellio) griff erst Platz mit der monarchischen Idee, der Hinstellung des Monarchen als obersten Gerichtsherrn, und das Verfahren von Amtswegen geschah wohl vielfach aus Interesse, mit Rücksicht auf die eingeführten fiscalischen Strafantheile. Nun fing auch die Fehde an, als Friedensbruch zu gelten. Die fränkischen Könige vermochten anfangs gegen das althergebrachte Fehderecht nichts zu thun, als eine Gewaltthätigkeit gegen Den zu strafen, der das Wehrgeld als Loskauf von der Fehde zu zahlen bereit war. Die Geistlichkeit bemühte sich, das Uebel durch die Macht des Christenthums zu mildern, indem sie es als sündhaft darstellte, an den Tagen der Woche, die der Tod und die Auferstehung des Erlösers geheiliget, unchristliche Gewalt zu üben. Demnach entstand durch Lehre und eine Reihe von Concilsbeschlüssen, 1054 ꝛc., das Gebot des Gottesfriedens (Treuga Dei), wornach wöchentlich vom Donnerstag Abend bis Montag bei Strafe des Bannes Waffenruhe herrschen sollte. Der Gottesfriede wurde später auf gewisse heilige Zeiten, auch auf Orte, z. B. Mühlen ausgedehnt. (Vergl. Sachsenspiegel II. Art. 66).

Auch bürgerliche Gesetze suchten das alte Fehderecht mehr und mehr zu beseitigen, aber ein allgemeiner Landfriede ließ sich erst nach Jahrhunderten durchführen, in deren Verlauf leider das alte Fehderecht zu einem rohen Faustrecht ausgeartet war.

Die Städte gingen in der Beseitigung der Selbsthülfe voran, sie bedurften der ruhigen Schlichtung der Händel und Streitigkeiten ihrer betriebsamen Bewohner. In ihren Statuten suchten sie zum Voraus die Aussprüche für entstehende Streitfälle (ordele) hinzustellen, das Verfahren zu ordnen, die Strafen für Verbrechen zu bestimmen. In den Strafsachen führten sie aber nur langsam das Verfahren von Amtswegen ein; nur bei schweren und gemeinen Verbrechen. Im Uebrigen blieb die Privatklage in Strafsachen noch lange gebräuchlich. In Stade verordnete noch ein Gerichtsabschied von 1606, daß, wenn ein Ankläger aus

§. 45. Armuth oder andern Gründen den Thäter nicht verfolgen könne, solches vom Rath von Amtswegen geschehen solle. Wäre aber die That streitig oder zweifelhaft, so solle der Ankläger, welcher den Thäter in Haft bringen oder peinlich anklagen wolle, erst Bürgen stellen und die Sache selbst auf seine Kosten verfolgen und ausführen. Es mußte also wohl ein arges Verbrechen sein, welches man auch ohne einen Ankläger bestrafte. Natürlich ging Manches aus der alten Rechtsanschauung und den Gewohnheiten in die Statuten und Stadtgesetze über; ohne Erstere zu kennen, sind Letztere guten Theils unverständlich.

b. Strafen, Loskauf.

Die Strafen gingen, nachdem das Princip der Wiedervergeltung von Staatswegen aufkam, bis an Leib und Leben (Hals und Hand), oder nur an Haut und Haar. Auch in den Stader Statuten waren die Strafen nach der früheren Härte zugemessen. Es heißt in XI. 7: „Und den Dieb soll man hängen um einen Diebstahl, der über 8 ß (etwa 8 ℔ ist[12]), und unter 8 ß soll man ihm einen Staubbesen geben, und daneben mit einem Schlüssel, der glühend ist, an seine Backen brennen, und dazu soll er die Stadt verschwören. Und einem Räuber soll man das Haupt abschlagen, um Raub, den er gethan. Einem Mörder und Kirchenräuber soll man seine Gliedmaßen zerschlagen mit einem Rade und ihn darauf setzen. Einen Verfälscher soll man sieden um falsche Münze, und die falsche auf dem Markte verbrennen." In XI. 8: „So ein Christen-Mann oder Frau die ungläubig ist, und mit Zauberei umgehet, oder mit Vergiftung, und mit der frischen That begriffen wird, den soll man auf dem Scheiterhaufen verbrennen, und also soll man auch thun einem Verräther." Bemerkenswerth ist hier die Zusammenstellung der Vergiftung mit Zauberei. Zubehör beider ist der Unglaube. Man hat also an die Tödtung durch Zauber- oder Geheimmittel zu denken. Deshalb die Feuerstrafe; sonst fällt die Vergiftung unter den gemeinen Mord. Auch strafte man nicht die Gesinnung, sondern nur die That, und nur die handhafte.

Für verschiedene Verbrechen, als: IX. 3. Nothzucht; IX. 5. Unzucht; IX. 6. Vielweiberei, war keine bestimmte Strafe ange-

12) Nach dem alten Sprichwort soll er sogar hängen, wenn er so viel stiehlt, als ein Strick werth ist.

droht, sondern es hieß nur: das soll er büßen. Die Hamburger §. 45.
und Buxtehuder Statuten haben hier aber den Zusatz, mit sines sulves halse. Die Entführung einer Jungfrau war straflos, geschah sie „mit ihrem Willen, und nackt, ausgenommen Kleider, und ist sie 16 Jahre alt, oder darüber.“ War aber die Entführte keine 16 Jahre, so sollte der Entführer es büßen. (Nach dem Hamburger und Buxtehuder Statut mit sines sulves halse.) Die sich entführen ließ, verlor aber ihr Erbrecht. (IX. 4.)

Von der Execution dieser s. g. peinlichen Strafen, namentlich der Todesstrafe, enthalten die Statuten nichts. Es wurde aber auch hier vor der Execution das später s. g. hochnothpeinliche Halsgericht gehalten, mit bestimmten Förmlichkeiten; ob auch mit derjenigen, daß der landesherrliche Vogt, sofern er noch existirte, vermöge des Blutbannrechts die Zustimmung zur Execution zu geben hatte, ist unbekannt. Die Gerichtsordnung von 1606 behandelt nur die Zusammensetzung des peinlichen Gerichts. Das Verfahren wird demjenigen ähnlich gewesen sein, welches nach Pufendorf, Observ. I. App. p. 136, in Verden stattfand.

Sehr abstechend gegen die schweren peinlichen Strafen sind die Strafbestimmungen über Vergehen, welche man nach den oben unter litr. a mitgetheilten Principien bis in die neuere Zeit als bloße Privatrechtsverletzungen ansah. Hier haben die Statuten ein eigenes Capitel vom „Vorsate.“ Man darf sich darunter nicht den Vorsatz in Verbrechensfällen nach heutigem Begriffe denken, sondern es war ein Vergehen, wo die böse Gesinnung durch eine thatsächliche Kundgebung in bestimmten Handlungen sich zeigte. Als eine solche Handlung nennt das Statut den Hausfriedensbruch unter gewissen Umständen, wo „das Vorsat“ (das Wort ist in den Statuten ein Neutrum, es heißt in X. 2 ausdrücklich „de scal dhat vorsat beteren“,) schwer bestraft wird, und der Hausfriedensbruch noch überher. Es heißt nämlich in X. 1 der Stat.: „So Jemand mit überlegtem Muthe, oder mit dazu eingeladenen Freunden in des Andern Hausstelle gehet, und ihn schläget, wird er in der Hausstelle betreten, er soll es büßen mit seinem eigenen Halse, kommt er aber aus der Hausstelle, er soll büßen ein ganz Vorsate als Stadt Recht ist.“

(In den Hamburger Statuten ist die Strafe des ganzen Vorsatzes 1 Fuder Wein von 6 Omen und 10 Mark Silber). Dann heißt es in unserer Stelle weiter: „Und den Hausfrieden

§. 45. soll er bessern als Stadt Recht ist" (in Hamburg mit 10 Mark Silber) „und dem Mann die Brüche."

In den Statuten finden wir aber „dat Vorsat" auch bei den Körperverletzungen. Es heißt in X. 2: „Und wer ein vorsat schlägt blutig und blau, der soll es bessern als Stadt Recht ist, zu der Stadt Willkühr die höchste Besserung, und dem Mann als ihm gebrochen ist." Schläger und Fechter sollen höher bestraft werden. Kommt es von ungefähr, so soll der Mann „dhat vorsat beteren dher stat unde dheme rechte sinen broke." Und wenn Jemand, „ein vorsat sleit" und nicht zahlen kann, soll er 6 Wochen Wasser und Brod essen im Gefängniß. Ferner heißt es in X. 3: „Welcher Mann den andern schlägt mit einem Stocke und ungewarnt anläuft" (d. h. unerwarteter Weise schlägt) „der soll bessern ein gance vorsat." Hier finden wir also die Anwendung der Strafe von Vorsate auf andere Verhältnisse, wobei doch an Vorsatz oder dolus im heutigen Sinne nicht gedacht wurde. Letzterer Begriff von Vorsatz tritt erst im ersten Nachtrag zu Stück X. hervor, wie wir weiterhin sehen werden.

Von Schlägen und Verletzungen heißt es im Privileg von 1209: „Ingleichen erlauben wir, daß wenn Einer dem Andern einen Ohrschlag giebt, eine Fleischwunde macht oder sonst denselben lähmt, der soll dem Vogt 4 ß (ca. 4 ℔) wetten, dem Beschädigten aber, wenn er ein Knecht oder Zinsmann ist, soll er büßen 8 ß (ca. 8 ℔), ist aber der Beschädigte ein Freigeborner, Freigelassener oder adlichen Standes, so soll er demselben 1 Pfund (ca. 20 ℔) büßen, und doch dem Vogt 4 ß wetten."

Hier haben wir das den Ständen nach verschiedene Wehrgeld. (S. litr. a.) Ferner bestimmte das Privileg von 1259: Wer Jemand eine Maulschelle gebe, solle sich mit seinem Widerpart auf 20 ß (= 1 ℔) vergleichen, dem Vogt 4 ß zum Bürgegeld, und der Stadt 20 ß geben. In den Statuten (1279) ist gesagt in VI. 3: „So einer unserer Bürger dem andern einen Ohrschlag giebt, oder böse Worte spricht, der soll dem Beleidigten geben zur Vergütung ein Pfund, und dem Vogte zur Strafe bezahlen vier Schilling und der Stadt ein Pfund. Und so Jemand den Andern so verletzet, daß er in die höchste Vergütung verfällt, der giebt dem Beleidigten zur Buße 8 Schilling und der Stadt 90 Schilling." Zusatz zu VI.: „So Jemand den Andern an die Ohren schläget, der soll es büßen mit einem Pfunde, wer aber mit Gewalt den Andern schläget blutig und blau, der soll es

büßen mit drei Pfunden." In den vorstehenden Stellen finden §. 45.
wir also ein Steigen der Geldstrafe, und nicht mehr den Unterschied nach den Ständen.

Die Abhandlung mit dem Verletzten in Strafsachen, welche nicht zu den s. g. Capital-Verbrechen gehörten, ist Jahrhunderte hindurch gebräuchlich geblieben; selbst der Richter suchte den Beschuldigten zur freiwilligen Uebernahme einer Buße an das Gericht zu bewegen. Man nannte dieses eine „Söhne" (Sühne). Selbst beim Todtschlage konnte die s. g. Mordklage abgekauft werden. Im Privileg von 1209 heißt es: „Wenn ein Mann in Hitze und Zorn den Frieden bricht, und mit tödtlichem Gewehr Einen überfällt, auch demselben eine solche Kampfwunde beibringt, daß er, der Thäter, seine Hand oder den Kopf verwirkt hätte, so soll dieser dem Grafen, wenn er in der Findung sitzet, 60 ß (ca. 60 ℔) und der Stadt 90 ß wetten. Dieselbe Bestimmung findet sich im erzbischöflichen Privileg von 1259. Diese Bestimmung ist zwar in den Statuten von 1279 nicht wiederholt, es wird aber im ersten Nachtrag zu Stück X. gesagt: „So Jemand den Andern verwundet ohne Vorsatz, der soll aus der Stadt sein 6 Wochen, mit Vorsatz ein halbes Jahr, um Todtschlag Jahr und Tag." Mit zeitweiliger Verbannung und Zahlung der Buße und des Wehrgeldes konnte also selbst der Todtschlag gesühnt werden. Nach dem Stader Stadterbebuche T. I. wurde 1300 eine Mordklage gegen Jacob Wetegrove, Heinrich Reden und Johann Schulte mit 10 Mark (ca. 40 ₰ — der Geldwerth sank schon) und 1 Scheffel Gerste abgefunden. Ferner nach T. II. A. verkaufte der Knappe Peter von Hadeln 1375 an den Rathmann Friedrich von dem Gheren ein Gut zu Wechtern bei Freiburg, welches er von Friedrich Rönneke für den Todtschlag seines Vaters erhalten hatte, für 44 Mark (ca. 167 ₰). Der Burgmann Johann Schulte zu Horneburg kaufte sich 1484 wegen des an einem Diener eines andern Burgmanns begangenen Todtschlags mit 40 ℔ lübisch (ca. 40 ₰) los.

c. Gerichte, Hegung.

Das Gericht bestand in ältester Zeit aus der Volksversammlung selbst, auf welcher die Streitigkeiten und Händel gelegentlich mit abgemacht wurden. Als die eigentlichen Gerichte entstanden, beschränkte sich der Gaurichter, Graf oder Vogt, auf die Zuziehung einer gewissen Anzahl Schöffen aus den

§. 45. Freien. Allen Gerichten gemein war die allgemeine Bezeichnung derselben als Ding, welches Wort die Bedeutung von Geding, Vertrag hat, und darauf hinweiset, daß man das Endziel des Rechtsverfahrens als einen, wenn auch nothgedrungenen und nöthigenfalls erzwungenen, Vertrag ansah. Ferner beobachtete man bei allen Gerichten die Hegung, Einhegung, derselben. Nach gewissen feststehenden, bei allen Gerichten ziemlich ähnlichen, Formeln wurden vom Vogt, Grafen &c., gewisse Fragen an die Beisitzer gerichtet, worauf diese antworteten. Diese Formeln nehmen sich jetzt wunderlich aus, haben aber doch einen tieferen Sinn. Sie zeigen an, daß der Graf oder Vogt sein Recht, Namens seines Herrn ein Gericht zu halten, die Rechtzeitigkeit für den Anfang und Schluß, die Handhabung des Friedens im Gerichte, die Bestrafung der Friedensstörer und Ungehorsamen &c., zuvor vom Volke durch den Mund der Schöffen anerkennen läßt, nicht selbst richten, sondern nur das von den Schöffen gefundene Recht sprechen und vollstrecken darf. Es liegt darin die Idee, daß alles Recht vom Volke ausgehe.

Das Gericht wurde zugleich eingefriedet, alle Störung und Gewalt wurde strenge verboten. Mit dem Verschwinden der Schöffen aus den Gerichten hörte auch die Hegung auf.

In den Städten minderte man mit dem Wegfall des Vogts die Förmlichkeiten, beschränkte sich für gewöhnlich auf Einfriedung, denn nun richtete ja das eigene Organ der Gemeinde. Noch nach der Gerichtsordnung von Stade von 1606 mußte der Vogt zu Anfang der Sitzungen „Unlust, Hader, Zank und undingliche Rede, Schelten und Schweren" bei Strafe verbieten. Das hörte auch auf, als die Oeffentlichkeit verschwand.

In einem Copiar im Nachlaß des weil. Herrn Obergerichts-Anwalts Dr. Freudentheil haben wir Stader Gerichtshegungs-Formeln gefunden, welche noch aus der Zeit des erzbischöflichen Vogts (dem 14. Jahrhundert) stammen, und in die damalige Gerichtsverfassung und das Gerichtsverfahren einen interessanten Einblick gewähren. Wir gestatten uns, dieselben hier mitzutheilen.

Wen dat recht apen undt geslaten is, Eidtdach undt Pandung geholden.

Dat rechte fanget an des ersten Sondags na S. Marten undt waret bet up de fullen weken vor Wynachten. in dersulven weke is der Stadt Panding.

Van der fullen weke vor Wynachten steit dat recht still bet up den ersten Sondag na de hilligen dre Könige dage. undt in dersulven weke is Eidtdach undt wahret dat rechte bet up der fullen weke vor fastlaven. §. 45.

Den steit dat rechte stille bet up de fullen weken in der fasten. Den wahret dat rechte bet up de fullen weken vor Palm. in dersülven weken is der Stadt Panding.

Darna steit dat rechte still bet in de fullen weken na Paschen. in dersülven weken is Eidtdach undt wahret dat rechte wente vertein dage vor Pingsten. alse den is de Bedel weken alßden is de schriffeltydt in der Stadt Erffbock.

Darna steit dat rechte still bet up den Sondag na der hilligen Drefoldigkeit undt is Eidtdach undt geit dat rechte wedder an und wahret bet in de fullen weken vor Jacobi. in dersulven is der Stadt Panding.

Darna steit dat recht still wente des andern Sondags nah Dionisii undt wahret bet in der fullen weken vor Martini. in dersulven weken is der Stadt Panding.

Anmerkung. Ganz diesen 6 Gerichtszeiten entsprechend, verordnet die Gerichtsordnung von 1606 in Tit. 20 sechs Ferienzeiten, nämlich 8 Tage vor und nach Neujahr, Fastnacht, Ostern, Pfingsten, Michaelis, Martini. In 4 Gerichtszeiten fällt „der Stadt Panding." Es sind die Gerichtstage, an welchen wegen gepfändeter Sachen (deren Auslösung, Aufbietung 2c.) beim Gerichte verhandelt wurde. In 3 Gerichtszeiten fallen „Eidtdage", worunter die feierlichen öffentlichen Gerichtstage, an welchen die Schöffen Theil nahmen und Eide geschworen wurden (Echte-Dinge), zu verstehen sind. Ein mal im Jahre ist die „bedel weken" (Bittwoche) mit der „Schriffeltidt" (Schreibezeit), nämlich die Zeit, um Anträge wegen der Verlassungen und Umschreibungen im Stadterbebuche zu stellen, welches nur einmal im Jahre hierzu geöffnet wurde.

Na folgende wise werdt alhier binnen Stade Ehtdage to rechte geholden des Jahrs dremal wo folget.

Nömptlich den Ersten Ehtdag des Sundags na der hilligen dre Köning dage secht de Woltbade dat recht tho. des Dunnerdags darna werdt Ehtdag geholden.

De ander Ehtdag werd geholden. Des Sundags na Misericordias Domini dan is 14 dage na Paschen. secht de Woltbade den rechte tho undt werdt den negst künftigen Donnerdag Ehtdag geholden tho negen schlegen.

§. 45. De drüdde Ehtdag werdt geholden. Den andern Sünndag na des hilligen Lichnamsdage secht de Woltbade dat rechte tho. des Donnerdags darna werdt Ehtdag geholden.

Thom ersten wen düßer Ehtdag ener geholden werdt settet sick de beiden Richteherrn und de Vogt in dat recht alßden geit de Woltbade baven undt sleit negen schlege an de klockenbort und wen de Woltbade affkumpt so lecht he de böme up undt darna hegt de Vagt dat recht.

De Vaget.

(1.) N. Ick frage Jw offte idt wol so ferne dages sy dat ick alhier mag enen Ehtdag hegen undt holden nadem mahle Ene Unser heren alhier my dat rechte gelecht hebben.

De Vorspracke.

Herr Vaget wen gy wilt so wil ick Jw finden wat recht is.

Andtwordet de Vaget.

Findet henne.

De Vorspracke.

Jdt is wol so ferne dages dat gy alhier enen Ehtdag mögen hegen und holden na dem mahle Ehn unser Herrn alhier mydt rechte gelecht hebben.

De Vaget.

So dho ick also my hier tho rechte gefunden is undt hege alhie enen Ehtdag thom ersten mahl thom andern mahl thom drüdden mahl.

De Vaget.

(2.) N. Ick frage Jw wat ick schal verbeden aver miner Herrn gehegeden Ehtdag.

Andtwordt de Vorsprake.

Gy scholen verbeden aver unser Herrn gehegenden Ehtdag dingschlichting. unlust. untucht. nemandt des andern wordt tho holden he doh idt mit orlose unser heren und vorspraken willen.

De Vaget.

So dho ick also my hier tho rechte tho erkant is undt verbede dingschlichting. unlust. untucht. nemandt alhier des andern wordt tho holden he do et mit orlove unser Herrn undt des Vorspraken willen.

De Vaget. §. 45.

(3.) N. Ick frage Jw ferner wat ick schal verbeden aver mines gnädigsten Herrn gudt van Brehmen.

De Vorsprake.

Herr Vaget wen gy wilt so wil ick Jw finden wat recht is.

De Vaget.

Findet hen.

De Vorsprake.

Gy scholen verbeden aver mines gnädigsten Herrn gudt van Brehmen. aver Abte gudt. aver Prelaten gudt. aller guden Menne gudt. aller Papen undt knapen gudt. idt sy in heide wische weide im Felde undt im Anschatte. undt ofte jenig man dar wehre de dar enen kop dede de kop schal nene macht hebben.

De Vaget.

So dho ick also my hier tho rechte erkannt is und verbede aver mines gnädigsten Herrn gudt van Brehmen. aller Abte gudt. aller Praveste gudt. aller Prelaten gudt. aller Ridder gudt. aller guden Menne gudt. aller Papen undt Knapen gudt. idt ligge in heiden in wischen und weiden im holte im Felde undt im anschate. undt ofte dar jenig Man wehre de dar enen kop dede de kop schal nene macht hebben.

De Vaget.

(4.) N. Ick frage Jw verner wehr ick eck schal dem gude leggen enen steden freden.

De Vorsprake.

Wen gy willen so wil ick finden wat recht is.

De Vaget.

Findet hen.

De Vorsprake.

Gy scholen dem gude leggen enen steden freden enen fasten freden. undt den freden schal nemandt brecken wofern dat recht is.

De Vaget.

So dho ick alß my hier tho rechte erkant is und legge dem gude enen steden freden. enen fasten freden undt den freden schal nemandt brecken wofern dat recht is.

§. 45.

De Vaget.

(5.) N. Ick frage dewiel ick düßen Ehtdag geheget hebbe midt upgang der sünnen ofte idt my undt miner Herrn noth und behoef mehre. wen ick en ock holden mag wente tho deme neddergange der sünnen.

De Vorsprake.

Her Vaget wen gy wilt so wil ick Jw finden wat recht is.

De Vaget.

Findet hen.

De Vorsprake.

So gy idt thovore bewaret so schadet idt Jw darna im rechte nich.

De Vaget.

De klocke is geschlagen thom ersten mahl. recht bede ick kleger esche ick. — Thom andern mahl. de klocke is geschlagen. recht bede ick kleger esche ick. — Thom drüdden mahl de klocke is geschlagen recht bede ick kleger esche ick van miner Heren wegen.

Volget wat den Panden belanget uptobeden.

Pande schat men dre rechte Eidtdage upbeden. Bedet em tho huß undt Have undt doth idt am Markt dre markdage by S. Johanse undt maket idt kop feyl. undt söket dat Jw daruth undt is dar wat aver bringet by mine heren den dat rechte befahlen is.

Anmerkung. Wir ersehen aus dieser bei Gerichtshegungen ziemlich gewöhnlichen Formel, daß die jährlichen 3 Eidtage vom „Woltbaden", d. h. dem Gewalt habenden Gerichtsdiener, am Sonntag angesagt oder angekündigt und am Donnerstag darnach gehalten wurden. Der Vogt war, wie aus Frage 3 erhellt, noch ein erzbischöflicher, er hatte keinen Schultheiß als Richter neben sich, ihm standen aber schon 2 Richteherrn, ohne Zweifel Rathsmitglieder, wie sie im Erbbuche vorkommen, zur Seite. Ihr Beruf erhellt aus VI. 26 der Statuten. Vogt und Richteherrn setzen sich in das „recht", d. h. Gericht, der Woltbade thut 9 Schläge an die Rathhausthurmglocke, legt die Bäume auf (wohl in Haken liegende Stangen als Barriere), und durch eine Reihe von Fragen des Vogts und Antworten des „Vorspraken" (worunter hier die auch in den Statuten genannte, vermuthlich eigends angestellte, Person [der Anwalt, später die Procuratoren] zu verstehen ist, welche für die Parteien zu sprechen befugt ist), läßt der Vogt sich in Urtheilsform die Rechtzeitigkeit des Gerichtstags, das Verbietungsrecht von allerlei Un-

gebühr, den Competenzausschluß über allerlei eximirte Güter, die Friedelegung über alle Güter, „zu Rechte finden", und verkündet diese Rechtssprüche, wie er ja überhaupt nur der Verkünder des durch Findungsleute gefundenen Rechts sein soll. (Statuten VI. 22. De Vaget scal einen Man vragen — eines rechten ordeles). Die Gemeinde ist gegenwärtig, das Gericht sitzt offenbar an der Straße oder auf dem offnen Flur, und nachdem der Vogt dreimal die Kläger vorzutreten aufgefordert, beginnt die Verhandlung der Sachen selbst. Vorher wird an „Pandings"-Tagen noch bemerkt, wie es mit dem Verkauf der Pfänder zu halten sei, worunter wohl bewegliche Sachen gemeint sind, während die Statuten wegen Immobilien andere Vorschriften geben. §. 45.

Wo man enen göding heget undt holdt.

Die erste und zweite Frage lautet wie die beiden ersten der vorstehenden Eidtagsformel. —

Die dritte lautet:

De Vaget.

(3.) N. Ick frage Jw ofte hier hüden jenig man worde gelahden vor dit gehegede gödingk. wat ick em dho undt dem sakewolden nen unrecht dho.

De Vorsprake.

Herr Vaget wen gy wilt so wil ick Jw finden wat recht is.

De Vaget.

Findet hen.

De Vorsprake.

Oft hier hüden jemand worde geladen in dit gehegede gödingk vor den hövet Bandt undt ehm worde gedinget ahn sinem hovet undt ahn sinen halß. dehm vorbedet bi sinen hovede undt by sinen halß up dat gy dem kleger recht dhot undt dem sakewolden nen unrecht.

De Vaget.

So dho ick alß my tho rechte erkant is. oft hier hüden jemandt würde gelahden in düt gehegede gödinck vor dem hövet Bandt undt ehm worde gedinget an sinen hövet und an sinen halß. dem vorbede ick by sinen hovede undt by sinen halß up dat ick kleger recht dho undt dem sakewolden nen unrecht.

Die vierte Frage lautet wieder, wie die letzte der Eidtagsformel. —

Anmerkung. Unter „gödingk" ist offenbar das peinliche Gericht zu verstehen, denn der Beklagte wurde geladen (vorgeboten) vor den „hövet

§. 45. bandt", es wurde gedingt (geklagt) bis an Haupt und Hals, und der Uebelthäter wurde vom Vogte bei seinem Haupt und Hals vorgeboten, damit der Vogt dem Kläger sein Recht und dem „Sakewolden" kein Unrecht thue. Letzterer ist nach den Statuten VI. 3. 4. X. Nachtr. 3 eben der Verletzte (der Gewalt an der Sache hat). —

De Tüchnisse alse men einen echte tügt.

De Vorsprake.

Herr Vagt beschedet my enen guden man thom Ordel.

De Vaget.

N. Höret hier den ordel.

De Vorsprake.

Ick frage Jw enes rechten ordels tho versöken oft ick ock mit tween kraftigen mennen mag ene vullen kame tüge vören.

De Börger sprikt.

Herr Vaget bedet my de Börger in myne acht.

De Börger kumpt wedder und spricht.

Herr Vaget wan gy wilt.

De Vaget.

Findet hen.

De Börger.

De Börger heten my tho seggen midt tween kräftigen Mennen möge gy wol enen vulkamen tügen vören.

So spricht de Vaget.

Ick frage Jw beiden menne oft gy sin darbi gewesen undt düsse Geselle (oft Jungfraun) ehr vader undt moder syn thohope kahmen in eyn ehrlichen brudtbedde darvan he sy gebahren undt gy nicht anders weten upthoseggen also tho den ehren.

undt sprecken se dar alle beyde ja tho

so scholen so alle beide de finger upholen undt strecken na dem Vagede.

Düsse wort de ick alhier bekant hebbe und gesproken hebbe dat se so wahr syn dat my Gott helpe undt syn hillige Evangelium.

Anmerkung. „Echte" heißt Ehe, ehelich, und da eheliche Geburt ein §. 45. strenges Erforderniß der Aufnahme in alle Verbindungen war, Kirchenbücher aber fehlten, so mag oft genug der Zeugenbeweis in vorgedachter Weise erbracht sein. Wir ersehen aus dieser Formel auch, wie man überhaupt das Recht von der Bürgerschaft finden ließ. Der Kläger oder sein Fürsprecher ersucht um einen Mann zum Urtheil, der Vogt nennt (gebietet) Jemand mit der Anweisung, das Urtheil zu hören (zu erkundigen). Der Fürsprecher stellt die Rechtsfrage auf. Der Bürger (Obmann) ersucht den Vogt, die Bürger (wohl die Schöffenbaren) in seine Acht (Berathung zur Urtheilsfindung) zu geben, tritt (wie zu ergänzen ist) mit ihnen ab, und spricht, zurückkehrend, die Findung aus. Zeugen werden, wenn zulässig befunden, vom Vogt befragt, und beschwören dann ihre Aussage.

d. Proceßverfahren.

Das Verfahren in Streit- und Strafsachen war, so lange auch Letztere regelmäßig nur Parteisachen waren, im Wesentlichen gleich.

Wer wegen eines Anspruchs oder erlittenen Unrechts klagen wollte (den Zwang zur Klage kannten die Statuten selbst im Verbrechensfalle noch nicht), forderte seinen Gegner, welchen er bei den öffentlichen Versammlungen des Gerichts in Gegenwart des Volks gewöhnlich zur Stelle fand, vor die Schranken und der Proceß begann auf der Stelle. War der Gegner ein Uebelthäter, so geschah die Vorforderung mit Erhebung des Klaggeschreis (Wehgeschrei, Zetergeschrei) über ihn. Es war eine feierliche Forderung vor den Richter; beim Mord und Todtschlag geschah sie von der ganzen Sippschaft mit gezogenen Schwertern. — Auch vorher konnte der Kläger mit Zeugen in des Gegners Wohnung gehen, und ihn zur Klaglosstellung oder zum Erscheinen vor Gericht auffordern. Erfolgte erstere nicht, so lag hierin die Mahnung vor das Gericht (mannitio), und der Beklagte pflegte für sein Erscheinen Bürgen zu stellen. Von solchen Bürgen ist in V. 23, 24 der Statuten die Rede. Auch war die gerichtliche Vorladung gebräuchlich, im Gegensatze zu der Mahnung ein Gebot (bannitio) bei Strafe. Sie wurde im Abwesenheitsfalle an die Thür geheftet. — Die Stader Statuten kennen sowohl das freiwillige Erscheinen vor Gericht, als auch die Ladung, welche der Vogt besorgte. — Eine gewaltsame Vorführung konnte gegen einen Freien nur beim Betreten auf handhafter That geschehen. Geschah nämlich eine Gewaltthat, so mußte der Verletzte ein Gerufte erheben, um Hülfe und Zeugen zu bekommen, und den Thäter vor das

§. 45. Gericht zu bringen, und Jeder, der den Ruf hörte, mußte helfen, oder Strafe erlegen. In VI. 21 der Statuten heißt es: „So ein Gerufte geschiehet in dieser Stadt, und geschreit wird, und es kommen die Nächsten nicht, die dabei gesessen (wohnhaft), das sollen sie büßen mit einem Pfunde (20 ß, jetzt etwa 20 Mark) ein Jeder, nach der Stadt Willkühr (nach Stadtrecht). So Jemand aber schwören will, daß er's nicht gehört, der darf keine Strafe bezahlen." — Das Gericht hieß auch hier ein „dhing" oder „rechte" (tho rechte kommen = vor Gericht kommen). — Der ordentliche Gerichtstag hieß dhing dagh und wurde am Dienstag gehalten. (I. 6). — Der Proceß selbst war nach ältester Ansicht ein Kampf. Die Vorladung war die Kriegserklärung, der Kläger griff an, der Beklagte wehrte sich, Zeugen und Mitschwörende (Eideshelfer) halfen wohl auf beiden Seiten, nach der Zahl gewogen, die Gemeinde schaute zu, die Schöffen trafen in die Findung und entschieden, wer unterlegen sei. Die Eideshelfer konnten, da sie nur ihre Ueberzeugung beschworen, nicht als meineidig gelten. Den Parteien konnte aber von dieser oder jener Seite Meineid vorgeworfen werden. Dann, und wenn es auf beiden Seiten gleich stand, das Recht dunkel war, konnte der Richter nur auf ein Gottesurtheil, den gerichtlichen Zweikampf erkennen (Kampfurtheil), oder er erlaubte die Forderung zum Duell. In den Städten kam dieses, als unverträglich mit den friedlichen Geschäften, zuerst ab. Mit der Befreiung der Stader Bürger von von der Kampfforderung (Entscheidung per perduellio) im Privileg von 1209 fiel auch wohl das Kampfurtheil hinweg. Die Statuten enthalten nichts mehr davon, und die richterliche Entscheidung erfolgte schon mehr nach den jetzigen Beweisregeln.

Die Erhebung einer falschen oder nicht zu erweisenden Anklage zog in alter Zeit die auf die angeschuldigte That gesetzte Strafe nach sich. In XI. 9 der Statuten heißt es aber nur: „So Jemand den Andern bespricht um Diebstahl, oder Raub, oder Mord, oder Sache, die an seinen Leib gehet, oder an seine Ehre und Gesundheit, und wird er niederfällig, er soll es büßen mit 3 Pfunden." (circa 60 Mark.)

d. Ungehorsam.

Im Ungehorsamsfalle des Beklagten oder Angeklagten machte man kurzen Proceß mit ihm. Auf den Vorgeladenen mußte aber in ältester Zeit bis Sonnenuntergang gewartet werden. Erst

dann konnte das Gericht geschlossen werden, welches mit ähnlichen Formalien wie bei der Eröffnung geschah. Die Stader Statuten sagen zwar nichts über die s. g. Contumacial-Stunde, aber sie enthalten den alten Rechtssatz, daß der Verklagte auf drei Gerichtstage geladen sein mußte, bevor auf Ungehorsam verfahren werden konnte (VI. 1, 5). Dieses galt selbst bei Raub und andern Verbrechen (XI. 10). In Strafsachen wurde der zum dritten Mal Entbliebene verfestet, geächtet, und fiel, wenn er sich nicht binnen Jahresfrist stellte, in die Oberacht. Er wurde damit „friedlos gelegt" (aus der Friedensgenossenschaft und deren Schutz gethan), und konnte mit Gewalt ergriffen werden. Er war außerdem rechtlos und bürgerlich todt, Niemand durfte ihn hegen und hausen. §. 45.

In XI. 10 der Statuten heißt es von dem ausbleibenden Angeklagten: „Und kommt er nicht auf seinen Gerichtstag, man soll ihn verweisen." Ferner in IX. 1: „So jemand einen Verwiesenen speiset, oder herberget, der soll es büßen mit 3 Pfunden, und weiß er nicht davon, er wird befreiet durch seinen Eid." Die Stadt schloß schon 1275 mit Bremen einen Vertrag wegen Verfolgung der Geächteten, und in den Privilegien von 1361 und 1377 wurde der Stadt erlaubt, ihre Proscribirten — Oberächter — allenthalben im Stift zu verfolgen.

f. Beweis.

Erschien der Verklagte vor Gericht und leugnete, so war wie noch jetzt, der Beweis oft ein schwieriger Punkt. Die künstlichen Beweisregeln des heutigen Rechts, die Kunst der jetzigen Untersuchungsführung, kannte man nicht. Den Kläger mit unerweislichem Klagrechte einfach zum friedlichen Stillsitzen zu verurtheilen, vertrug sich nicht füglich mit der Streitlust und Streitfertigkeit im Volke. War gar ein Verbrechen begangen, drängte das natürliche Rechtsgefühl, eine dunkle That aufzuklären, den Thäter an das Licht zu ziehen und an ihm Vergeltung zu üben; so konnte man bei dem Glauben an das Uebernatürliche wohl zu der Ueberzeugung kommen, daß der wahrheitsliebende gerechte Gott selbst durch ein Wunder das Rechte und Wahre kund thun werde. Die Gottesgerichte, Gottesurtheile oder Ordalien waren schon bei den Heiden gebräuchlich. Der Freie bediente sich meistens der schon gedachten Eideshelfer, welche für sein Recht, die Wahrheit seiner Rede oder seine Unschuld, Glaubenseide schworen, wobei die Par-

§. 45. teien sich in der Zahl zu überbieten suchten. Oder er ging in den Zweikampf.

Die Hauptarten der Gottesurtheile waren:

1. das Kampfurtheil, der gerichtliche Zweikampf, indem man den Parteien überließ, oder sie nöthigte, ihr Recht kämpfend wahr zu machen, in der Voraussetzung, daß Gott dem Gerechten den Sieg geben werde. Die schon gedachte Stelle im Ottonischen Privileg von 1209 besagt: daß es keinem Fremden, ja auch keinem Bürger erlaubt sein solle, einen Bürger der Stadt Stade kämpflich anzusprechen (per duellum, quam kampliche dicitur). Ebenso wurde in XI. 1 der Statuten bestimmt: „So jemand eine Feindschaft hat, ohne ein Bürger gegen den andern, und zeiget er ihm seine Feindschaft an, und schläget er ihn hernach todt, außerhalb dem Bezirke der Stadt, der darf keine Noth darum leiden. Was aber einer unser Bürger dem andern thut außer dem Stadtgebiete, das ist gleich, als wenn es innerhalb dem Stadtgebiete geschehen." Der gerichtliche Zweikampf fand also um so weniger mehr statt, als auch das Duell verboten war.

2. Das Feuerurtheil, die Feuerprobe mittels Tragens, Anfassens, Betretens glühenden Eisens mit bloßen Gliedern, oder Durchgehens durch Feuer, wie Kaiser Carl des Dicken Gemahlin.

3. Das Wasserurtheil, die Wasserprobe, entweder mit heißem Wasser, woraus etwas herausgenommen werden mußte (Kesselprobe), oder kaltem Wasser, worauf die Person gelegt wurde. Da man voraussetzte, daß die reine Flut, das heilige Element, keinen Unreinen in sich aufnehmen werde, hielt man den Schwimmenden für schuldig. Die Anwendung kam viel gegen vermeintliche Hexen vor (Hexenbad). In andern Fällen hielt man aber auch wohl den Schwimmenden für schuldlos. (S. Dreyer's Abhandlungen I. 859).

4. Das Kreuzurtheil, Kreuzgericht, bestehend in der Aufhebung einer Hand seitens beider Theile unter einem Kreuze, um zu sehen, wer zuerst die Hand bewegen oder sinken lassen werde, oder in dem Ziehen eines Würfels aus zweien, wovon der eine ein Kreuz zum Zeichen hatte.

5. Das Bahrgericht, beim Todtschlag oder Mord vorkommend. Zu einer Verurtheilung in Mordsachen gehörte nämlich entweder gichtiger Mund (Geständniß), oder handhafte That (Betretung auf der Missethat), oder blitzender Schein (ein Zeichen vom Todten selbst gegeben). Man führte also den Angeklagten (gewöhnlich im Hemde) zu der auf der Bahre liegenden Leiche, um den Leichnam oder die Wunden zu berühren, um zu sehen, ob der Körper sich bewegen, Schaum aus dem Munde, oder Blut aus der Wunde treten werde. Oftmals nahm man nur eine Hand vom Leichnam, welche der Verdächtige berühren mußte. Man nannte dieses auch das Scheingehen. Im Buxtehuder Erbbuche befindet sich eine Notiz über einen solchen Straffall. Im Jahre 1550 wurde ein Schneider, als er Abends von Neukloster zur Stadt ging, von einem Amtsgenossen vor der Stadt erschlagen. Der Thäter entfloh, bei demselben hatte sich aber noch ein anderer Schneider befunden, welcher die Kunde zur Stadt brachte. Diesem wurde, da er mit dem Thäter befreundet, gegen den Erschlagenen neidisch und bei der That anwesend gewesen war, zuerkannt: „dat he thom schyne gahn scholde, und genethen edder entgelden, was ohme Godt und dat hillige Recht geven worde. Doch alßo he thom schyne is gegan, wort he unschuldich gefunden. Szo syn ock alle de barbeerers hir tho Buxtehude dar by gefordert, de dar achtinge mede up hetten, dat ohme nene gefehrlicheit verschlage." §. 45.
6. Das Gericht des geweihten Brots und Käses, der geweihte Bissen, bestand in der Darreichung einer Schnitte Brot oder Käse unter starken Verwünschungen, um zu sehen, ob der Betreffende den Bissen ohne Mühe und Nachtheil verschlucken werde.

Die Ordalien verloren seit der Einführung des canonischen Rechts und des Reinigungseides mehr und mehr ihr Ansehen, nur das Bahrgericht, und bei Hexen die Wasserprobe erhielten sich bis in das 17. Jahrhundert.

Dafür kam leider die schreckliche Tortur auf, freilich auch sie mit der Vorstellung von der wunderbar schützenden Hand Gottes über dem Unschuldigen, doch immerhin, und leider nur zu oft unnöthiger oder boshafter Weise gewählt, ein barbarisches Mittel. Drei Grade hatte man, welche oft nach einander angewendet

§. 15. wurden. Man nannte die bloße Vorzeigung der Marterwerkzeuge (als da sind die Folterbank, die Daumenschrauben, die Beinschrauben oder spanischen Stiefel, die pommersche Mütze, der gespickte Hase ꝛc.) die Territion; die Anwendung der Tortur die peinliche Frage. Und wahrlich, die Pein hat manchen Unschuldigen zum Geständniß von Verbrechen gebracht, an die er nicht gedacht hatte. Die peinliche Halsgerichts-Ordnung Kaiser Karl V. (die Carolina) von 1532 suchte dem Mißbrauch, wornach man auch bei leichtem Verdacht zur Tortur schritt, ja selbst Untersuchungen damit anfing, zu steuern. Auch ein umfangreiches Edict des Erzbischofs Johann Friedrich vom Jahre 1603 erging gegen die fortdauernden Mißbräuche im Criminal-Verfahren, namentlich in Zauberei-Sachen. Darin beklagt er: „daß dannenhero auch unschuldige Personen, ohne vorhergehende redliche Verdachte in gefährliche Hafte gezogen, darnach ohne weitere Nachforschung auf das Wasser geworfen, gleich darnächst mit dreien höfischen Fragen angegriffen, und wann sie nicht bekennten, über diese mit dreien scharfen Fragen belegt, und wann sie auch dieselbige ohne Bekenntnisse ausgestanden, gleichwohl verurtheilet und verdammet worden sind."

Er will den Mißbrauch, daß auf die bloße Anzeige „böser Weiber und verzweifelter Hexen „unverläumdete Personen eingezogen sind, gänzlich abgeschafft haben, da die Zauberinnen und Hexen oft vornehme Frauen böslich anzugeben pflegten, in der Hoffnung, gleich diesen mit Strafe verschont zu werden, oder um dieselben mit sich gehen zu lassen[12]). Die Wasserprobe wird als ein „grober fast abergläubiger Mißbrauch" gänzlich untersagt, die peinliche Halsgerichts-Ordnung auch in Hexen-Processen zur strengsten Richtschnur gesetzt. Das in Cassel's Bremens. II. 705 mitgetheilte Edict ist sehr lehrreich, um sich von dem Zustande des Strafrechtswesens und den Anschauungen jener Zeiten eine Vorstellung zu machen.

Auf unsere Stadt zurückkommend, wissen wir nicht, in welchem Grade die Verirrungen jener Zeit offene Thore gefunden haben,

---

12) Es brauchte indessen keine verzweifelte Hexe zu sein, welche „vornehme" Frauen fälschlich denuncirte, sondern auch eine ehrbare geringe Frauensperson konnte in der Verzweiflung auf ein solches Mittel verfallen, um sich dadurch zu retten, oder auch an ihren vornehmen Peinigern zu rächen. Vorkommnissen dieser Art ist wohl guten Theils mit der Erlaß des Edicts zu danken.

denn die ganze Criminal-Registratur ist im großen Brande ver- §. 45.
loren gegangen. Aber sicher ist auch Stade nicht davon verschont geblieben, wenn man auch von speciellen Fällen von Gottesurtheilen und Hexen-Processen nichts weiß. Jedenfalls war die Tortur auch hier als ein Zwangs-Beweismittel eingebürgert, wie solches noch jetzt vorhandene einzelne Marterwerkzeuge darthun. In einem Abschiede vom 26. September 1606 zur Gerichtsordnung wurde bestimmt, daß die Gerichtsverwalter 2 Bürger bei der Tortur zuziehen sollten. Wie viel besser und vernünftiger waren die Beweisregeln in den Statuten von 1279, aus einer Zeit, welche in Rücksicht auf die damaligen natürlichen Rechtsansichten die spätere mit ihrer heillosen Verblendung ganz und gar in den Schatten stellt. Um den Gegensatz zu zeigen, haben wir uns im Vorstehenden etwas weiter ergehen müssen. Im Principe gehen unsere statutarischen Bestimmungen vom Beweise von dem alten Sächsischen Rechte aus, Alles was nicht vor Gericht geschehen war, eidlich ableugnen zu können; doch wird schon in besondern Fällen Beweis gestattet oder angenommen. In V. 5 der Statuten heißt es: „So Jemand den Andern beschuldigt binnen diesem Weichbild wegen einiger Wunden, oder um einen Todtschlag, und kann es völlig beweisen mit zween bewährten (von Wehre, also — angesessenen) Leuten, daß er begriffen ist auf der That, oder befunden mit gefährlichen Waffen, oder auf flüchtigem Fuße, es sei des Nachts oder Tags, dar mag man ihn mit überführen. Ist das aber nicht, so ist er (der Angeklagte) näher, seinen Hals zu behalten, denn daß ihm Jemand solchen abgewinnen könne." Ferner in V. 11: „Es mag Niemand dem Andern seine Ehre abzeugen, der ein unberufener Mann seines Rechts ist, um einiger Sachen willen, es sei denn dem Rathe bekannt. Sonst ist er näher seine Ehre zu behalten auf seinen Eid, denn sie ihm Jemand abgewinnen möge, von dem was hier binnen Weichbilde ist geschehen. Man mag auch keinen Diebstahl oder Raub auf Jemand zeugen, der auf offenbarer Schuld nicht begriffen ist, Und ist er ein unbescholtener Mann, und beschuldiget man ihn darüber, er mag entgehen mit seinem Rechte."

Man legte hiernach besonderes Gewicht auf die handhafte That, ohne welche sich ein Verbrechen selbst durch Zeugen nicht leicht beweisen ließ. Ueber diese heißt es in XI. 4: „Handhafte That ist, wenn Jemand mit der offenbaren Schuld oder mit der flüchtigen That überzeuget wird, und auch entweder das Gestohlene

§. 45. oder Geraubte in seinem Hause hat, dazu er selbst den Schlüssel träget, und wenn man darnach fräget, er es leugnet." Und in XI. 7: „Ein Dieb, der auf dem Diebstahl ergriffen ist, und gefangen und gebunden vor das Gericht kommt mit der Missethat, dem soll man den Vorsprachen entziehen, also soll man auch Räubern thun." Von den Zeugen finden sich besondere Bestimmungen; so mußte der Zeuge oder Gewährsmann binnen 14 Nächten, oder wenn er außerhalb Landes war, binnen 6 Wochen, und wenn er sich in einem andern Königreich (das heißt wohl außerhalb des deutschen Reichs) befand, binnen Jahr und Tag gestellt werden. In VII. 13 ist gesagt: „Es kann Niemand den Andern überzeugen um Schlägerei mit Leuten die mit unter der Schlägerei gewesen." In VII. 18: „Wegen Schuld und unbewegliches Gut kann Niemand zeugen, er habe denn Erbe so gut als 10 Mark" (= 50 Thlr.) „Nicht angesessene Leute können bezeugen Schlägerei und Gefechte, und was sie davon wissen." Abgesehen von der Bevorzugung der Angesessenen, welche jener Zeit zu Gute zu halten ist, finden wir hier nur vernünftige Grundsätze aufgestellt, welche bei richtiger Handhabung dem offenbaren Streben, die Bürger möglichst sicher zu stellen, lieber die Schuldigen laufen zu lassen, als einen Unschuldigen zu strafen, und Jeden vor chikanösen Klagen zu schützen, Rechnung tragen mußten.

g. Appellation. Instanzen.

Die Appellation an ein höheres nicht städtisches Gericht, welche auf dem Lande in ältester Zeit an den jährlich erscheinenden Missus, später an besondere höhere Gerichte gehen konnte, kam in Stade erst in späterer Zeit auf. Aber die Berufung an eine höhere städtische Instanz kannte man schon zur Zeit der Entstehung der Statuten. Man konnte ein Urtheil schelten (anfechten). Nach dem Sachsenrechte wäre es dann sofort zum gerichtlichen Kampfe gekommen, in welchem der Scheltende mit 6 Genossen gegen 7 Gegner fechten mußte. In der Einleitung zu den Statuten heißt es von den Ordelen: unde se ne mach oc neman bescelden bi siner woninge, sunder wedher in dhit boec, d. h. Niemand soll bei Verlust seiner Wohnung (Wohnrecht) gegen ein statutenmäßiges Urtheil anders appelliren, als durch Berufung auf eine andere Stelle in denselben. Ueber diese Berufung aber heißt es in V. 9 der Statuten: „Wird ein Urtheil zu Recht gefunden, und will dem Jemand widersprechen, das gilt

nicht, er beschelte denn das Urtheil auf das Haus vor den Rath" §. 45.
(d. h. er appellire denn an den Rath auf's Rathhaus.) Ferner in V. 10: „Wenn die gemeinen Rathmänner ein Urtheil von dem Hause (Rathhause) senden für Recht, von den Urtheilen die hier beschrieben stehen (d. h. in den Statuten — dem Urtheilsbuche —) und es mißfällt Einem daran etwas, er mag sich wohl wieder beziehen auf das Buch (Urtheilsbuch), und man soll es ihm lesen aus dem Buche. Aber beschilt er das Urtheil, er kann es nirgends hinziehen, denn vor den Rath auf dem Rathhause, und die Bescheltung soll er büßen nach des Raths Willen", (der spätere s. g. Appellations-Gulden).

Ueber die spätere Appellation an landesherrliche Gerichte s. §. 46.

h. Execution.

Die Execution folgte auf den Ungehorsam, wie auf das Urtheil rasch, ja in Schuldsachen konnte gegen den unbesessenen Schuldner, welcher die damals sehr gebräuchliche Bürgschaft nicht stellen konnte, damit angefangen werden. Das Arrestverfahren war freilich gegen Angesessene nicht statthaft, denn es heißt in VI. 10 der Statuten: „Es soll Niemand Bürgers Gut mit Arrest belegen, der Erbe und Eigen hat, und thut er das darum doch, das soll er büßen mit einem Pfunde", aber Andere waren ohne Bürgen selbst dem Personalarrest ausgesetzt, indem in VI. 7 bestimmt ist: „Ein Jeder, welcher nicht mit Erbe angesessen ist, soll Bürgen stellen, wegen dessen so man ihn beschuldigt, und die Schuld soll man von den Bürgen nehmen (d. h. erforderlichen Falls). Hat aber Jemand keinen Bürgen, so soll ihn der Gerichtsdiener in die Eisen setzen bis zum nächsten Gerichtstage, und so soll ihn Derjenige vorfordern, der ihn darin setzen lassen." Erschien dann der Kläger 3 Mal nicht an den nächsten Gerichtstagen, so mußte er jedesmal 4 ß (ca. 4 ₰) Strafe bezahlen und verlor seine Klage. Auch war bei ausgeklagten Schulden eine strenge Schuldhaft gebräuchlich, ja selbst eine Uebergabe zur Hand und Halfter. Darüber heißt es in VI. 12: „So Jemand Schuld fordert von Einem der weder bezahlen kann noch Bürgen setzen um die Schuld, der Vogt soll ihm den Mann überantworten für sein Geld, und den soll er halten, so daß er nicht verdirbt, und mit Speise gleich seinem Gesinde. Will er auch ihn schließen mit einer Kette, das mag er wohl thun, anders soll er ihn nicht peinigen." (Dieser Satz ist wörtlich aus dem sächsischen Landrechte genommen). Die

§. 45. Gerichtsordnung von 1606 besagt ebenfalls: „Kann er damit (mit Pfandobjecten) nicht bezahlet werden, so mag er den Schuldner in Verhaftung nehmen und in den Schuldthurm bringen lassen, und soll demselben täglich einen Schilling (ca. 1½ gr.) zu geben schuldig sein.“ „Und stehet sonsten dem Kläger frei, auch andere Mittel vermög des Stadtbuchs (der Statuten) gegen den Debitoren vorzunehmen, und zu bitten, daß ihm der Schuldener an die Handt gewiesen, und er solche Schuld mit Arbeit ihme abverdienen, oder sich dieser Stadt und Gebiet enthalten müsse“. Hatte der Gläubiger Pfand, und ging die Execution in ein Haus, so konnte der Gläubiger selbst es nach Jahr und Tag dreimal zum Verkauf aufbieten. Dem Schuldner wurde darnach geboten, das Haus zu räumen binnen 14 Nächten, darnach wenn er blieb, binnen 8 Tagen, und dann binnen der Zwischennacht. (Quernacht). Für den Ungehorsam zahlte er jedesmal 1 Pfund. (20 ß, jetzt ca. 20 ₰). „Und dann soll man das Haus zunageln bis er Genüge thut. Bricht er das Haus auf, man soll ihm nehmen 3 Pfund, bricht er es abermal oder öfter, also oft soll er geben 3 Pfund unausbleiblich. Hat er aber nicht (kann er nicht zahlen), man soll ihn setzen in des Amtmanns Haus (d. h. wohl in die Frohnerei), je für 3 Pfund 6 Wochen, und essen Wasser und Brod, das soll ihm die Stadt geben“ (I. 10 u. Zusatz bei 18).

Wer wegen einer Geldschuld klagte, konnte nach VI. 16 der Statuten vom Beklagten verlangen, daß er beschwöre weder Geld noch Sachen zu besitzen. Erst dann brauchte er „Erbe als Pfand anzunehmen.“ Diese Annahme unbeweglichen Eigenthums scheint nicht die spätere Pfandnutzung behuf Tilgung der Forderung aus den Aufkünften der Sache zu sein, welche nach neueren Proceßgesetzen mittels einer Immission des Gläubigers in das Grundstück oder Haus des Schuldners erfolgte[13]). Die Statuten haben zwar auch eine Immission, aber eben zum Zwecke der Execution durch Verkauf nach Jahr und Tag. Sie geschah mittels der Dinglegung (Gerichthaltens) vor der Wohnung. Es heißt in VI. 2: „Und ladet er ihn (den Schuldner) zum dritten Mal vor, und er kommt aber nicht, so soll man ihm ein Ding legen vor seinem Hause.“ Die Formalitäten hierbei waren wohl dieselben,

---

13) Ein Schuldner hatte sonst die Rechtswohlthat der Immission, wornach der Gläubiger mit der Verwaltung und Befriedigung durch die Aufkünfte, statt durch den Verkauf, zufrieden sein mußte.

welche wir in einer alten Lüneburger Gerichtsordnung finden[14]). §. 45.
Der Richter ließ sich einen Stuhl auf die Mitte der Straße vor das betreffende Haus, einen zweiten für den Gläubiger neben die Hausthür, und einen dritten auf die Hausdiele stellen. Der Gläubiger trat mit dem ergangenen Urtheil vor, nach dessen Verlesung der Richter des Schuldners Stuhl vor die Thür und des Gläubigers Stuhl in das Haus stellen ließ[15]). Der Gläubiger bat nun um die Einweisung und Friedung, worauf der Richter und der Gläubiger zugleich die Thür beim Ringe (wie er sich an den Thüren zu befinden pflegte) zuzogen. Das hieß die Ueberlieferung am Ringe, oder die Tradition des Rings. Auch die Gerichtsordnung von 1606 sagt: „Ist der Kläger in des Schuldners Erb oder Hauß eingewiesen, und es von keinem andern widersprochen, ihm auch der Ringk gelieffert, soll alsbald demselben, und nicht dem Beklagten die Aufkunst, Hauer und Frucht aus dem Erbe gefolget werden." Der Gläubiger war nämlich statutenmäßig verbunden, Jahr und Tag nach der Immission zu warten, um dem Schuldner Zeit zur Einlösung zu lassen. Nach vergeblichem Fristablauf wurde dem Schuldner geboten, binnen 3 Wochen das Haus zu räumen bei Strafe von 3 Pfund, wie schon vorhin angeführt ist. Nur weicht die Gerichtsordnung von den Statuten insofern ab, daß statt der Zunagelung des Hauses der Schuldner vom Rathsdiener bei der Hand herausgeleitet werden soll, worauf das dreimalige Aufgebot von den Kanzeln erfolgte. Wegen der Umständlichkeiten und der Verzögerung bei der Execution in Immobilien konnte dem Schuldner auch nach der Gerichtsordnung „nach gestalten Sachen und Personen ein bürgerlich Einlager (Hausarrest) zu halten auferlegt werden."

Wer das Einlager nicht hielt, oder wider Verbot ausging, sollte Bürgen stellen; widrigenfalls „in Verwahrung auf dem großen Thor oder sonsten genommen werden." Erfolgte in 4 Wochen keine Zahlung, so kam es zur Execution in beschriebener Weise[16]).

14) S. Pufend. Observ. III. p. 361.

15) Wir haben noch jetzt das Sprichwort: Jemand einen Stuhl vor die Thür stellen.

16) Das Einlager war eine sehr gebräuchliche Cautel bei Rechtsgeschäften. Häufig verpflichteten sich Leute im Stift, einzureiten in Stade und daraus nicht zu weichen, bevor sie den Contract erfüllt hätten. Ja selbst der Erzbischof verpflichtete sich einst zum Einreiten in Stade, wenn er eine „Thohopesate" nicht halten würde.

§. 45. Ueber die Execution in Strafsachen siehe bei: Strafen.

i. Gastgericht, Hastgericht.

Gegen Fremde gab es in ältester Zeit kein Gericht in der Fremde, nach dem Satze, daß Jeder von seinen Landsleuten gerichtet werden mußte. Der Streit war gleichsam Sache der beiderseitigen Genossenschaften. Darum heißt es auch im Privileg von 1204: wenn ein Bürger gegen einen Fremden eine Klage habe, solle er zuerst vor dem fremden Richter sein Recht suchen. Nach dem Privileg von 1209 sollte kein Auswärtiger sich der Sachen eines Gastes bemächtigen können. Wenn ein Bürger oder Landmann gegen einen Fremden klagen wolle, solle es vor seinem ordentlichen Richter geschehen. So bewahrte man das städtische Gericht vor Conflicten mit andern Genossenschaften und deren Gerichten. Nach dem Privileg von 1259 sollte einem Fremden, der etwas „pecciret", und sich in die Stadt retiriret, dort keine Gewalt geschehen, sondern er sollte dem Vogt übergeben werden, und die Schärfe des Rechts oder Gnade erwarten. Der Fremde stand jetzt also schon unter der Vogtei in der Stadt. Bei dem entstehenden ausgedehnteren Handels- und Marktverkehr änderte sich dieses, und es kamen die s. g. Gastgerichte auf, um hinsichtlich Fremder eine rasche Justiz zu fördern. Nach V. 17 der Statuten konnte der Gast um Kost belangt werden. Nach VI. 6 konnte er selbst wegen Unrechts, welches er außerhalb Weichbildes gegen einen Bürger beging, hier verklagt werden. Ein besonderes Gastgericht kommt noch in der Gerichtsordnung von 1606 vor. Es bestand aus dem, eilig für 24 ß Extragebühr zusammen berufenen Niedergerichte. Uebrigens wurde noch im Privileg von 1453 verboten, auf die von Stade oder ihr Gut an andern Orten Proceß, Arrest, Urtheil, Acht und Bann zu sprechen.

Auch ein s. g. Hastgericht für Einheimische mit summarischem raschen Verfahren kommt vor, namentlich für Verreisende. Vor den Statuten von 1279 findet sich darüber folgendes besondere Statut:

Dit het vlotvoricheyt (Seefahrt). So welc use borghere umme sine Kopenschop, unde nicht umme sine Schult to vorderende, varet to vlanderen, ofte to engelant, ofte to Schotlande, ofte to norweghen. So welc oc use borghere willen pelegrimare over mer, ofte to sunte Jacope, ofte to unser vruwen to redzemedun, ofte to righe, uppe dat negheste,

deme schal men richten ower dwer-nacht over sine Schuldere, §. 45.
unde dat sulve recht schal he en weder don den he schuldich is. Dit vlotvoricheyt schal he waren in den hillighen, unde van dem daghe dar na reysen binnen veer wecken.

Wenn also Jemand des Handels wegen, und nicht etwa blos um seine Schuldner auf Grund dieses Statuts schneller belangen zu können, nach Flandern, England, Schottland oder Norwegen fahren, oder über Meer oder nach St. Jacob oder der heiligen Jungfrau nach redzemedun pilgern wollte, so sollte man ihm über die Zwischennacht, d. h. mit Umgehung der sonst erforderlichen Vorladung auf 3 Gerichtstage, Recht angedeihen lassen bezüglich seiner Schuldner. Dasselbe Recht sollte er seinen Gläubigern zugestehen. Die vorhabende Seereise aber sollte er wahr machen (waren = gewährleisten) bei seinem Eide (in den hillighen), und binnen 4 Wochen wirklich reisen. Beiläufig bemerkt, sind unter St. Jacob und redzemedun Wallfahrtörter zu verstehen, und zwar unter dem ersteren Namen vielleicht St. Jago di Compostella in Castilien in Spanien, während unter dem letzteren Orte (welcher sich auch als ein Wallfahrtsort der Lübecker angegeben findet), vielleicht ein Ort Namens Rochemadonne (Felsen der Mutter Maria) gemeint ist, der irgendwo in Frankreich zu suchen wäre. Vielleicht war es Roquemadour in der Provinz Guienne.

k. Sachwalter.

Sachführer gab es in Stade schon zur Zeit der Errichtung der Statuten, worin es unter VI. 24 heißt: „Ein Vorsprecher soll haben 8 ß (ca. 8 ₰), daß er Jemandem an seinen Leib gehet (also für eine peinliche Klage), und 4 ß, daß er für Jemanden wegen der Gesundheit spricht. Von Blau und vom Blute soll man geben einen Schilling, und sechs Pfennig von Brüchten die von einem Pfunde sind (20 ß, jetzt 20 ₰ Bruchgeld) und von anderen kleinen Sachen." Auch ein lator (Antragsteller) kommt 1386 vor. Auf die Taxe wurde strenge geachtet, denn in einem Zusatze heißt es: „So ein Vorsprecher mehr nimmt, von einer Sache zu sprechen, mehr als hier in diesem Buche beschrieben stehet, der soll es büßen mit seinem eigenen Leibe (Leibesstrafe), so oft er des überführet wird, es sei zu sprechen wegen Wunden, oder Ohrschlag, oder Todtschlag, oder was für Sache es sei. Wäre es aber also, daß Jemand ihm mehr gäbe, denn ihm zu rech-

§. 45. gebühren mag, der soll es bessern mit drei Marken Silbers (ca. 30 ₰), so oft er des überführet wird, und hat er das Geld nicht, so soll er aus der Stadt ziehen, nimmer herein zu kommen." Es folgt hierauf ein Klagelied, daß sich bei entstehenden Händeln immer Leute fänden, um sie für eine Belohnung fortzusetzen, was weiland ein alter hannoverscher Patrimonialrichter, sich selbst mit einschließend „vom Strandgut leben" nannte. Die Procuratoren der Gerichtsverfassung von 1606 sind schon genannt.

1. Freiwillige Gerichtsbarkeit.

Von den Handlungen der s. g. freiwilligen Gerichtsbarkeit, wozu man auch das Vormundschafts-, Depositen- und Testamentenwesen rechnet, wollen wir nur zwei Rechtsgeschäfte näher berühren, welche nach dem particularen Stadtrechte geregelt wurden.

Es sind dieses: der Verkauf von Immobilien und das Darlehn. Ersterer bedarf noch jetzt der Auflassung, letzteres Rechtsgeschäft war in ältester Zeit ganz unbekannt, bis sich der Rentenkauf allmählig zu einem Darlehn gestaltete, wofür die Rentenkaufsform bis 1864 beibehalten blieb. Ueber beide Rechtsgeschäfte ist übrigens schon im §. 44 unter a. das Nähere beigebracht.

Die Auflassung, welcher nach ältestem Rechte auch der Rentenkauf bedurfte, machte frühzeitig besondere Bücher erforderlich, um diese Geschäfte darin zu beurkunden. Diese Bücher sind von 1286 an noch vorhanden. Darin wurden alle vorkommenden Fälle nach einer kurzen stehenden Form eingetragen. Sie hießen allgemein „Stadtbuch". Bis 1386 führte man für Verlassungen und Rentenkäufe ein gemeinschaftliches Buch, später getrennte Bücher, „Erbbücher", beziehungsweise „Rentenbücher" genannt. Von 1382 bis 1698 wurde für Eheberedungen ein besonderes Buch, „vorwordesbock", geführt. Auch Duplicate schriftlich abgefaßter Verträge wurden häufig durch Annähen an die Blätter des Stadtbuchs aufbewahrt.

Ueber die Beweiskraft dieser Stadtbücher heißt es in VII. 1 der Statuten: „So was in dem Erbebuche dieser Stadt beschrieben stehet, und Jahr und Tag darinnen gestanden hat, da gehet kein Zeugniß über, es wäre denn, daß der Mann außerhalb

Landes wäre, der es besprechen wollte, und möchte er das beweisen, so hat er seine Klage nicht verloren." §. 45.

Das Erbverlaßbuch wird vom Amtsgerichte noch jetzt geführt. Daß das von 1286 nicht das erste gewesen, ergiebt sich aus der obengedachten statutarischen Bestimmung von 1279.

Die alten Bücher sind werthvolle Archiv-Stücke, welchen wir Vieles zu danken haben.

§. 46.

Ober- und landesherrliche Gerichte, Bodding, Landgerichte, Hofgericht.

In ältester Zeit vertrat der jährlich das Land bereisende **Missus** (Sendgraf) gleichsam die Stelle eines oberen Gerichts, indem man sich auch mit Beschwerden in Rechtssachen an ihn wenden konnte. Später wurden stehende obere Gerichte erforderlich, welche der Kaiser bildete, und auch die Territorial- oder Landesherren zu errichten bestrebt waren. Auch entstanden besondere Gerichte für gewisse Sachen, namentlich Strafsachen.

Ein kaiserliches Obergericht war das Hofgericht, welches mit dem Hoflager des Kaisers wanderte und mit einem Hofrichter und Schöffen besetzt war. Im Stadtarchiv zu Stade befinden sich Aktenstücke eines Processes, welchen eine Wittwe Tocken in Stade gegen Bürgermeister und Rath daselbst im Jahre 1417 bei diesem Gerichte anstrengte, und dessen Verlauf sogar zu einer Achterklärung gegen die Beklagten und die Stadt führte. (Siehe Heft I. p. 72.) Auf Drängen der Reichsstände rief der Kaiser 1495 das Reichskammergericht in's Leben, welches 1806 mit dem deutschen Reichskörper begraben wurde. Neben demselben behielt der Kaiser sein Hofgericht, nun der Reichshofrath genannt, welcher sich trotz der ständischen Beschwerden auch mit Justizsachen beschäftigte und im Westphälischen Frieden als zweites, dem Kammergericht gleichstehendes, höchstes Reichsgericht anerkannt wurde. An das Reichskammergericht wandten sich, wie wir vorhin gesehen haben, 1605 die Beschwerdeführer gegen den Rath zu Stade, und in dem Mandate desselben von 1606 begründete dieses Gericht seine Competenz mit dem Satze: daß die Stadt Stade „dem heiligen Römischen Reiche ohne Mittel unterworfen sei." So war denn Rath und Stadt frei von landesherrlicher (erzbischöflicher) Gerichtsbarkeit.

§. 46. Auch von besondern Gerichten war die Stadt frei. Der Kaiser Otto IV. befreite im Privileg von 1209 die Stader vom s. g. Vahr-Gerichte (juricapium, quod vulgariter Vare dicitur). Hierunter hat man nämlich die Befreiung vom Vahr- oder Grundruhrrechte, bestehend in der Anwendung des Strandrechts auf das feste Land, der Strafung gewisser aus Gefährlichkeiten entstandener Unfälle zu Lande mit Confiscation durch das Vogtgericht, verstanden. Nach Andern (Trummer l. c. I. p. 208) bezieht sich diese Stelle auf das Verfahren der Vögte, bei Eidesleistungen den Angeklagten durch die Wortstellung zu fangen, zu gefährden, auf welches in den Statuten Stück VI., 23 und 26 hingedeutet zu werden scheint. Uebrigens wurde Bremen vom Vahrrechte in Langwedel befreit, wornach erstere Auffassung als fiscalisches Recht richtiger scheint. (Vergl. Pratje Br. u. Verd. I. 105. Cassel Bremensia I. 72, 319). — Auch vom Boddingsgerichte[17]), welches der Landesherr jährlich in der Stadt auf dem Bischofshofe abhalten ließ, und Deich- und andere Wrogen in den beiden Marschen und dem Oestinger Bezirke zum Gegenstand hatte, befreite Kaiser Otto die Stader in demselben Privileg. Die Vehmgerichte, diese unheimliche Criminalanstalt zu den Zeiten einer ganz verfallenen Strafrechtspflege, beanspruchten eine unbegrenzte Competenz, allein der Kaiser Friedrich eximirte im Privileg von 1453 die Stader von „den freien Stühlen der heimlichen Gerichte in Westphalen," und bestätigte die eigene Stadtgerichtsbarkeit. Ein gleiches geschah hinsichtlich der Stadt Buxtehude.

Als landesherrliche Gerichte wurden allenthalben im Stifte, wo sich nicht gutsherrliche, oder auch klösterliche, s. g. Patrimonialgerichte bildeten, oder Gemeindegerichte erhielten, erzbischöfliche Vogteien eingesetzt, mit einem Vogt, welcher Verwaltung und Justiz zugleich wahrnahm. Dieses sind die nachherigen Aemter. Die Gerichte erster Instanz hießen auch allgemein Landgerichte. Auch eine höhere Gerichtsbehörde wurde, da der Erzbischof doch nicht alle Berufungen selbst entscheiden konnte, bald erforderlich.

Mittels Verordnung von 1554 (Cassel Brem. II. 394) wurden mit ständischer Genehmigung s. g. Richtetage angeordnet, welche

---

17) S. Pratje A. u. N. IV. nr. 7, p. 143 ff.

jeden Monat einmal durch Verordnete des Erzbischofs, des Capitels §. 46.
und Etliche der Ritterschaft „vor unserm Hause Vörde" (zu Bremervörde) gehalten werden sollten, besonders um die Berufungen von den Landgerichten zu erledigen. Hieraus wurde das erzbischöfliche Oberlandgericht. Aber weder Landgerichte noch Oberlandgericht des Landesherrn hatten Gerichtsbarkeit über die Städter und die Privilegirten des Ritter- und Prälatenstandes, welche, an einem alten Grundsatze festhaltend, nur ein Gericht aus Ihresgleichen über sich erkennen lassen wollten.

Die Rechtsangelegenheiten dieser Privilegirten konnten nur am Landtage, wo sie Standschaft hatten, gelegentlich mit abgemacht werden, oder man mußte sie vor dem kaiserlichen Gerichtshofe belangen. Fiel es so schon schwer, Rechtsansprüche gegen sie zu verfolgen, so lag die Strafrechtspflege gegen sie vollends im Argen. Dem Gleichgestellten mochte es möglich sein, an diesen Stellen Recht zu suchen; es zu finden war schwer abzuwarten, also ging es oft nach dem Sprichwort: „Hilf Dir selber." Der gemeine Mann fand wohl selten Mittel und Wege zur Rechtsverfolgung und durfte doch mit der Plumpkeule nicht dreinschlagen.

Bei solcher Beschaffenheit der landesherrlichen Rechtspflege, und der wenig besseren der kaiserlichen, schlossen die Städte unter sich und mit dem Erzbischof, dem Capitel, auch wohl mit den Ständen, oftmals eine „Thohopesate" zum gegenseitigen Rechtsschutze und zur Schlichtung ihrer eignen Differenzen durch ein Schiedsgericht. Eine solche schlossen 1397 der Erzbischof Otto, das Domcapitel, die Prälaten, die Mannschaft (Ritter), die Städte Bremen, Stade, Buxtehude und Wildeshusen, und die Gemeinheiten zu Osterstade, Alteland, Kehdingen und das Kirchspiel Osten auf 8 Jahre, unter Einsetzung eines Schiedsgerichts, bestehend aus dem Probst Johann Slamstorp zu Hadeln, dem Sangmeister Erp van Lunenberge, den Knapen Johann Clüver, Johann von Wersabe sen., Gevert Schulten, Mauritz Marschalk, den Bürgermeistern Reynworde Denen und Fredecke van Walle zu Bremen, Jacob von Haghene und Daniel van dem Kerkhove zu Stade, Kurd Kanele und Heyne Schelen zu Buxtehude, Berend van der Molen zu Wildeshusen. Der Erzbischof verpflichtete sich sogar, im Falle er vor den Schiedsleuten verklagt werden sollte, und dieselben ihn nicht in der Sache berichtigen könnten (dar nich an berichten kunden), binnen den ersten 14 Nächten einzureiten in Bremen, Stade oder

§. 46. Buxtehude, und daraus nicht zu weichen, bis er nach dem Befunde der Schiedsleute Recht gethan habe, welche letzteren aber nicht länger als 4 Wochen mit dem Spruch säumen sollten. Diese, für das Verhältniß zum Erzbischofe überhaupt, wie für den Zustand der landesherrlichen Gerichtsbarkeit bemerkenswerthe, Urkunde des Stader Archivs ist zuerst abgedruckt in Wiedemann's Geschichte des H. Br. I. 286. In einer andern Urkunde von demselben Jahre erklärt der Erzbischof weiter, daß er sich mit den Städten Stade und Buxtehude dahin vertragen habe, daß er im Falle eines Anspruchs an die Städte oder deren Bürger Dasjenige annehmen wolle, was die Bürgermeister der andern Stadt darüber Recht sprechen würden. Im Jahre 1515 wurde eine erneuerte Thohopesate zwischen dem Erzbischof und den Städten Bremen, Stade und Buxtehude auf fernere 10 Jahre geschlossen, worin ebenfalls für Streitigkeiten unter einander ein Schiedsgericht eingesetzt wurde, bestehend aus 4 von beiden Theilen ernannten Schiedsmännern, und einem von diesen zu wählenden fünften.

So stand man mit dem Landesherrn in Rechtssachen auf vollkommner Parität, und behalf sich bei der Schwerfälligkeit der kaiserlichen Rechtspflege mit vereinbarten Schiedsgerichten. Auf demselben Grunde einer Vereinbarung der Stände auf dem Landtage mit dem Erzbischof beruht der erste Anfang eines Hofgerichts, welches älter ist als das Oberlandgericht. Es wurde eingesetzt mittelst Recesses vom Freitag nach St. Peter und Paul 1517[18]), und sollte bestehen aus Deputirten des Erzbischofs, des Capitels, den Aebten zu Harsefeld und St. Paul vor Bremen, Verordneten der Mannschaft und Abgeschickten der Städte Bremen, Stade und Buxtehude. Jährlich sollten abwechselnd in Bremen und Stade zwei Gerichtstage gehalten werden. Abgestimmt wurde beim Gerichte curiatim, mit 7 Stimmen, (1. die erzbischöflichen Deputirten, 2. die Abgesandten des Capitels, 3. die Prälaten, 4. die Ritterschaftlichen, 5. Bremen, 6. Stade, 7. Buxtehude). Die Kosten trug jeder Stand für seine Beisitzer. — Bald aber entstanden Irrungen über die Competenz des Hofgerichts. Der Erzbischof selbst hatte sich demselben unterworfen, die Ritterschaft konnte natürlich auch nicht anders, aber die Prälaten beriefen sich auf ihre Befreiung von weltlichen Gerichten, die Städte auf ihre Privilegien, wornach

18) Einen vom Original entnommenen Abdruck dieses Fundations-Recesses (mit Anmerkungen) s. p. I.—XXIV. der 1823 von Schlüter herausgegebenen Hofgerichts-Ordnung.

sie ihre eignen Gerichte hatten und nur unter dem kaiserlichen stehen §. 46.
wollten. Die den Dissentirenden von der Ritterschaft vorgeworfene Mitbesetzung des Gerichts bezeichneten sie als ein bloßes Recht aus ihrer Standschaft. Endlich kam es auf einem 1564 in Stade abgehaltenen Landtage zu einer Einigung, wornach Prälaten und Städte sich in Realklagen dem Gerichte unterwarfen, worüber ein Receß aufgerichtet wurde. (S. dens. in Cassel Brem. II. 683).

In Strafsachen war mit dem Hofgerichte nichts gewonnen. Der Erzbischof erließ 1546, mit Genehmigung der Stände, eine Constitution, wie es mit den Todtschlägern gehalten werden solle. Ihr Inhalt ist uns nicht bekannt, aber 1556 erfolgte ein weiteres (in Cassel Brem. II. 662 mitgetheiltes) Edict von Todtschlägern, zur Einschärfung des früheren, worin namentlich gegen die Abfindung mit Geld, statt der Leibesstrafe, welche Abfindung selbst die Verwandte des Todtschlägers zur Aussöhnung zu geben genöthigt wurden (nach der alten Idee der Gesammtbürgschaft der Genossenschaft), geeifert wurde. Auch ließ man 1567 den Erzbischof Heinrich in einer Nebenbeschreibung zur Capitulation versprechen, das 1546 gemachte Mandat wegen der Todtschläger zu halten. Wir ersehen aber aus einer späteren Resolution der Ritterschaft auf ein erzbischöfliches Begehren, daß man diese Verordnungen „nur auf gemeine Unterthanen bezogen hat, die Personen aus der Ritterschaft aber vermöge ihrer Freiheiten nicht gerichtet, und mit der ordentlichen Strafe der Todtschläger nicht belegt hat." Diese Resolution ist ohne Datum, wahrscheinlich von 1601. Erst in dieser proponirte die Ritterschaft auf vieles Drängen eine Ordnung, wie es mit den **adlichen** Todtschlägern gehalten werden solle. Man darf sich also nicht wundern, wenn die Adlichen, für ihre erste Bereitwilligkeit zur Unterwerfung unter die Landes-Justizpflege in Strafsachen, für ihre Todtschläger 3 Tage zur Fluchtzeit, ritterschaftliche Commissarien zur Untersuchungsführung, ein eigenes aus dem Erzbischof, dem Capitel, den Prälaten, der Ritterschaft und den Städten bestehendes Urtheilsgericht, und Verschonung mit der Todesstrafe ausbedang. In Etwas mag der heillose Rechtszustand zu dieser Nachgiebigkeit beigetragen haben, denn in einer Notiz auf der Rückseite dieser, im Stader Regierungs-Archiv befindlichen, Resolution wird berichtet: „Seien in dioecesi Bremensi a tempore Archipiscopi Hinrici, hoc est ab anno 1566 bis in Anno 1601, 700 Menschen und darüber entleibt". (Jährlich also 20). Ohne diese 700 alle von Adlichen

§. 46. erschlagen zu lassen, scheint uns doch für den Erzbischof Grund genug vorgelegen zu haben, auf die ihm gestellten Bedingungen einzugehen. Das ausbedungene besondere Gericht gleicht in der Composition fast ganz dem Hofgericht, und an dieses werden also auch wohl hernach die Straffachen gekommen sein.

Ueber die Abhaltung der Hofgerichte sind die Protokolle von 1555 bis 1643 im Regierungs-Archiv zu Stade, bis auf mehrere fehlende, vorhanden[19]). Kriegsunruhen bewirkten eine Zeit lang eine Stockung in der Abhaltung sowohl der Hof- als Oberlandgerichte, aber 1637 nahmen sie wieder ihren Fortgang. Bremen erschien nur bis 1640 auf dem Hofgerichte, da es vom Kaiser als unmittelbarer Reichsstand zum Reichstage nach Regensburg eingeladen war. Die schwedische Occupation von 1645 machte dem Hofgericht vorerst ein Ende. Die nach der Uebersiedelung des Etats von Börde nach Stade mittels der königlichen Instruction vom 20. Juli 1652 dort gebildete Justiz-Canzlei, mit einem Canzler, den Justizräthen, dem Referendar, dem Protonotar, dem Fiscal und dem Secretär besetzt, nahm als Appellationsgericht wie als Gericht für Exemte die Rechtssachen Aller wahr. Auf ständisches Andringen wurde zwar schon 1657 und 1661 die Haltung der Hof- und Oberlandgerichte zugesagt, aber erst 1663 erfolgte eine Resolution, wodurch die früher erzbischöflichen Obergerichte, das Hof- und Oberlandgericht in Eins gezogen, und der Justiz-Canzlei als ein besonderes Gericht nebengesetzt wurden. Das neue Hofgericht sollte mit 4 königlichen Justizräthen, 3 von der bremischen Ritterschaft, 1 von der Verdenschen Ritterschaft, 4 von Bremen, Stade, Verden und Buxtehude zu präsentirenden Beisitzern besetzt werden. Neue Differenzen verzögerten die Einsetzung des Gerichts, welche endlich am 3. März 1669 in Stade statt fand. Mitglieder waren: der Canzler, 2 königliche Justizräthe, 3 ritterschaftliche Assessoren, 3 Assessoren der Städte Stade, Buxtehude und Verden. Die Städte pflegten hierzu ihre Bürgermeister zu deputiren, später ernannten sie ihre Hofgerichtsassessoren. Im Jahre 1675 erschien auch eine von Maevius verfaßte Hofgerichts-Ordnung, welche schon mittels königlichen Patents von 1672 mitgetheilt, aber wegen ständischer Einsprache aufgehalten war. Das Gericht wurde durch die Celle-Münstersche Besetzung von 1676 bis 1680 außer Thätigkeit

19) Nähere Nachrichten über diese Protokolle siehe in Schlüter's Hofgerichts-Ordnung p. XXIII.

gesetzt. Dasselbe geschah abermals durch die dänische Besitznahme 1712. §. 46.
Im Jahre 1715 wurde das Hofgericht von der hannoverschen Regierung hergestellt, und 1716 wieder eingesetzt. Mit demselben erhielt sich der eximirte Gerichtsstand bis in die neuere Zeit, wo bekanntlich das Obergericht die Stelle der Justiz-Canzlei und des 1832 damit verschmolzenen Hofgerichts einnahm.

Mit dem Eintritt der schwedischen Regierung wurden auch die Städte dem einheimischen Mittelgerichte, Canzlei und Hofgericht, ganz unterworfen, und dem kaiserlichen Cammergerichte entzogen, an dessen Stelle für die schwedisch-deutschen Länder ein oberstes Tribunal in Wismar errichtet wurde. In der hannoverschen Zeit wurde das Ober-Appellationsgericht in Celle das höchste Gericht für Stadt und Land, einst berühmt in ganz Deutschland. Es ist jetzt zum Appellationsgericht für die Provinz Hannover geworden, das höchste Gericht ist aber nun in Berlin.

V. Das Verhältniß der Stadt zum Staate. Staatliche Organisation. Landesvertheidigung. Steuerwesen.

§. 47.

Staatliche Organisation.

Dem Wechsel, welchem alle bislang geschilderten Zustände unterworfen gewesen sind, hat auch die Verfassung des Erzstifts und seiner Theile sich nicht entziehen können. Haben wir es zunächst auch nur mit der Stadt Stade zu thun, so ist doch zum Verständniß eine Darstellung der allgemeinen Verhältnisse nicht zu umgehen.

Während ihrer Entstehung mag die Stadt den Grafen von Harsefeld oder Rosenfeld unterworfen gewesen sein; sie erwuchs vielleicht auf deren eigenthümlichen Gründen. Ob übrigens diesem Grafengeschlechte, ob der Stadt die Priorität gebührt, wird schwerlich jemals sich feststellen lassen. Vergl. I. 51. Gegen die Mitte des zehnten Jahrhunderts tritt die Herrschaft der Grafen, nun bald die von Stade genannt, hervor. Sie erscheint jedoch beeinträchtigt durch das Privilegium Conrads II. vom Jahre 1038, welches dem Erzbischofe Bezelin die Freiheit verlieh, Märkte anzulegen, das Bannrecht zu üben, und die kaiserlichen Gerichte abzuhalten.

Von nun an setzte der Erzbischof den Stadtvogt, der bei Ausübung seines Amtes der Mitwirkung von Schöffen bedurfte, womit auch die Stadt an Rechten gewann. §. 44. b. S. 59.

§. 47. Dem Trachten der Stadt, von der gräflichen und später der erzbischöflichen Herrschaft sich möglichst zu befreien, kam zunächst Heinrich der Löwe, darnach dessen Sohn Otto IV. zu Hülfe. Letzterer bestätigte nicht nur die von seinem Vater der Stadt gegebenen Freiheiten (deren Umfang nicht weiter nachgewiesen werden kann, die aber schon die wesentlichsten Stadtrechte müssen begriffen haben), sondern vermehrte dieselben sehr ansehnlich. Er befreite die Bürger der Stadt von dem „Varegericht" und dem „Botdinge" (§. 44 b.) und beschränkte wesentlich die Machtbefugnisse des Vogts, erweiterte dagegen diejenigen der Stadt. 1209.

Als Ludwig der Baier 1329 die Privilegien seiner Vorgänger bestätigte, war die Grafschaft Stade schon ein Theil des Erzbisthums Bremen geworden. Gleichwohl setzte Ludwig fest, daß die Stadt dem Erzbischofe keine Huldigung leisten, auch keine Belehnung von ihm annehmen solle, bis der Erzbischof dem Kaiser werde gehuldigt haben. Er verbot, dem Erzbischof Geschenke zu machen oder auf dessen Befehl in's Feld zu ziehen. Die Bürger sollten nur der Stadt Wall und Mauern bestermaßen selber versehen und wahren.

Das Recht der Besatzung und der Schlüssel hütete die Stadt mit großer Sorgfalt. Erst unter den beiden letzten Erzbischöfen zwangen die Verhältnisse zu Ausnahmen, die als solche von beiden Seiten anerkannt und verclausulirt wurden. Die Bischöfe hatten überhaupt bis dahin keine eigentliche stehende Kriegsmacht gehabt.

Kaiser Friedrichs III. Privileg vom Jahre 1453 befreite die Stadt und deren Bürger von der Gewalt der Freistühle oder heimlichen Gerichte. Es unterstellte die Stadt nur dem Kaiser und Reich, die Einwohner allein Bürgermeister, Rath und Schöffen der Stadt. Die Bürger und ihre Güter sollten im ganzen Reiche nirgends mit Arrest belegt, Ansprüche gegen sie nur vor der eigenen Obrigkeit verfolgt werden können.

Alle diese Privilegien wurden von den folgenden Kaisern Karl V., Maximilian II., Rudolf II., Ferdinand II. bestätigt. Ihrer Verleihung lag in frühester Zeit unzweifelhaft auch die Absicht mit zum Grunde, im Interesse des Reichs der Macht der Erzbischöfe ein Gegengewicht zu halten.

Aber auch alle Erzbischöfe anerkannten und bestätigten diese Freiheiten; mehre erweiterten dieselben sogar. So Hartwig 1204, Gerhard II. 1252, der den christlichen Wunsch hinzufügte, daß Alle, welche diese Privilegien umzustürzen sich bemühen würden,

gleich der Rotte Kora und Datham von der Erde lebendig verschlungen werden, und, wie Judas der Verräther, mit dem ewigen Fluche beladen sein mögten. Ein Anathem, von dessen Wirksamkeit bei spätern Anlässen nichts zu spüren gewesen sein soll. §. 47.

Hildebold überließ 1272 der Stadt, freilich gegen gute Bezahlung, das Münzrecht und gestattete, daß Uebelthäter, welche in die Stadt sich flüchten würden, nicht ausgeliefert, sondern dort von Vogt und Schöffen nach Stadtrecht gerichtet oder begnadet werden sollten. Unter Gieselbert, 1279, übte die Stadt das Recht der Köre, der Selbstordnung ihrer innern Verfassung und Rechtsverhältnisse; oder vielmehr der schriftlichen Abfassung ihrer althergebrachten Rechte und Gewohnheiten.

Erzbischof Albert mußte es sich gefallen lassen, daß die Stadt das innerhalb ihrer Mauern belegene palatium, den Erzbischöflichen Hof, zerstörte, und er räumte 1377 der Stadt selbst das Recht ein, ihre friedlos gelegten Uebelthäter auch in seinen eigenen Schlössern aufzugreifen und von dort wegzuführen.

Erscheint diese unabhängige Stellung der Stadt bis in das 14. Jahrhundert noch einigermaßen beschränkt durch das Bestehen der landesherrlichen Vogedie, so mußte diese dadurch den letzten Rest ihres Ansehens und ihrer Bedeutung verlieren, daß die Landesherren solche nicht durch ihre eigenen Räthe verwalten ließen, sondern schon frühzeitig Private, die Ritter von Brocbergen, erblich damit belehnt hatten.

Die ganze Vogedie hatte fast nur noch ein pecuniäres Interesse, wegen des Bezuges der Geldstrafen; sie führte zu beständigen Irrungen und Streitigkeiten und ward schließlich mit einem Stück Geldes beseitigt. (§. 44 b.)

Die Stadt sah regelmäßig den Erzbischof nicht gern in ihren Mauern. War doch sein Palatium, daselbst von den Bürgern zerstört, von ihm selber seit 1361 aufgegeben worden. Die Convente der Klöster, welche ihm nun ein Ablager gewähren mußten, waren der großen Kosten gern enthoben. Sie wußten mit dem Klostergute auch ohne ihren Oberhirten fertig zu werden. Sollte in Stade das erzbischöfliche Botding gehalten werden, so war dazu das freie Geleit für die erzbischöflichen Räthe bei der Stadt nachzusuchen. Das geschah noch bis zur schwedischen Zeit, und berechtigt zu der Annahme, daß auch der Erzbischof selber nicht so ohne Weiteres in die Stadt gelassen worden ist.

§. 47. In Bremen konnten die Erzbischöfe noch weniger sich heimisch fühlen. Daher hielten sie sich mehrentheils in ihren Schlössern auf; besonders zu Vörde, wo auch in den letzten Zeiten der Sitz ihrer Regierung gewesen ist.

Selbst das Recht freier Bündnisse mit fremden Fürsten und Städten übte Stade ungehindert. Es verband sich sogar wiederholt mit den andern bremenschen Städten, dem Domcapitel, der Ritterschaft gegen den eignen Landesherrn, ohne daß darin eine strafbare Auflehnung gefunden worden wäre. Man betrachtete sich als in einem rechtmäßigen Kriege stehend. Bündnisse, „Thohopesaten“ der Städte, theils unter sich, theils zwischen den verschiedenen Ständen, oft zu Schutz und Trutz gegen den Erzbischof, kommen vor 1363, 1376, 1397, 1429, 35, 45, 88, 1515, 34. ff., (Vergl. I. S. 66.)

Eben so schlossen die Erzbischöfe Bündnisse mit den Städten zu gegenseitigem Schutz. Gerhard setzte 1443 mit Bremen, Stade, Buxtehude fest, mit wie viel Mannschaft jeder dem Andern zu Hülfe kommen solle, falls er überfallen würde. Bremen sollte 150, Stade 80, Buxtehude 30 gewaffnete Schützen zu Pferde und zu Fuß stellen. Der Bischof „vnse Raschuppe.“

Besonders zeichnet den damaligen Zustand persönlicher Freiheit und Selbstbestimmung eine in den erzbischöflichen Bestätigungen der Stadtprivilegien wiederholt vorkommende Stelle, welche besagt: Were aver dat wy effte anders jemant vornehme, öhre olde Recht, Sede, Wanheit, Vrygheit vnd Priuilegia woranne tho verbrekene offte tho verkrenkende, So synt twe ehrer Borgermestere negher mit ereme rechte, tho beholdende ere olde Recht, Sede, Wonheit, Vrigheit vnd Priuilegia, denn wy offte anders Jemant.“

Mag man dieser Concession auch noch so geringes practisches Gewicht beilegen, so scheint sie doch wenigstens soviel zu besagen, daß der Selbstschutz der Stadt, zur Erhaltung ihres Besitzstandes, auch dem Landesherrn gegenüber verstattet sein solle.

Dem allen nach hatte Stade eine Mittelstellung zwischen den freien Reichsstädten, welche die volle Souverainetät besaßen, und den Landstädten, die nicht einst eigne Gerichtsbarkeit hatten. Die Stadt stand nachweislich schon 1414 unter Kaiser und Reich, konnte nur vor den Reichsgerichten belangt werden, war in der

Reichsmatrikel mit 12 Mann zu Fuß und 6 zu Pferde beschrieben: Sie war reichsunmittelbar[20]). §. 47.

Nach dieser Darlegung der Sonderstellung der Stadt zu dem erzbischöflichen Landesherrn dürfen wir übergehen zu der politischen Verfassung des Erzstiftes, von dem jene einen Theil bildete.

In den ältesten Zeiten setzten die Kaiser den Erzbischof, später ward derselbe von dem Domcapitel erwählt. Der Papst hatte ihn zu bestätigen.

Jeder Erzbischof hatte eine Wahlcapitulation zu beschwören, wodurch die Rechte des Landes festgestellt werden sollten, welche durch die Stände vertreten wurden.

An ihre Zustimmung sollte der Erzbischof gebunden sein bei dem Abschlusse von Bündnissen und dem Beginne von Fehden; bei Erlassung von Polizei-Ordnungen, Besetzung der Stiftsämter, Erhebung von Schatzungen. Der Erzbischof mußte geloben Schutz der religiösen Freiheit, der Rechtspflege, des Eigenthums u. s. w.

Wenngleich schon ein Reichstagsschluß vom Jahre 1231 bestimmen soll, daß Gesetze und neue Anordnungen der Territorialherren nur mit Einwilligung der größern und angesehenern Landsassen zu erlassen seien, und auch diese Vorschrift auf älterm Herkommen beruhen dürfte; so weisen unsere Nachrichten eine Betheiligung der Landeseinwohner doch erst vom Jahre 1397 an nach.

In diesem Jahre, am St. Nicolaustage, schlossen Erzbischof Otto II., das Domcapitel zu Bremen, die Städte Bremen, Stade, Buxtehude, Wildeshausen; die Ritterschaft, die Schwaren v. Osterstade, Alteland, Kehdingen, Osten eine Vereinigung auf 8 Jahre dahin, daß alle Händel, welche zwischen dem Erzbischofe und ihnen etwa entstehen mögten, durch ein Schiedsgericht von 13 benannten Männern ihres Mittels gütlich erledigt werden sollten. Zugleich setzten sie die Heeresfolge fest, welche sie dem Erzbischofe im Fall der Noth leisten wollten. Von Beeden oder Schatzung ist keine Rede in dem schon p. 97 erwähnten Vertrage.

Der Receß vom Jahre 1490 (die Zwischenverhandlungen fehlen) zeigt schon sehr veränderte Zustände. Erzbischof war Heinrich II. „Und hebben sick dar guetliken vnd löfflicken ver-

---

20) Vergl. Zöpfl's deutsche Staats- und Rechtsgeschichte II. p. 122, Note 8. Auch den Proceß der Aemter gegen Bürgermeister und Rath, 1605. §. 43 b.

§. 47. dragen, also, dat sick ein jederman schall vnd will thoer weher stellen vnd sick in eine guetlike Sake geben, in eine sonderlike beschriewinge des Stifftes tho Bremen, siner Lande vnd Lüde, gegen vele beangsten dessulven Stifftes vor etliche Forsten, Herrn vnd andere darumb her belegen, vndt also idt mit rowe vnd brande angesenget werde, sick des tho erwehrende, dagegen eine Sathe mit dem ersten vollentheen."

Von einem Schiedsgerichte ist keine Rede mehr, sondern daß des Erzbischofs Räthe das Recht handhaben sollen. Außerdem allgemeine Versicherungen, daß der Frieden im Stifte gewahrt, Selbsthülfe verboten sein und Jedem rechtliche Hülfe zu Theil werden solle.

Vertreter der Marschlande sind in dem Recesse nicht genannt.

Aus diesen Daten läßt sich nun die alte Vertretung der Stiftsinsassen entnehmen. Es war

1. Die Geistlichkeit, bestehend:

a. aus dem Domcapitel zu Bremen; welches auch den Erzbischof zu wählen hatte, und eine, freilich oft mißachtete, Mitverwaltung der Stifsgüter besaß;

b. den Prälaten; den Aebten, Pröbsten, Gardianen der Klöster, von deren Mitbetheiligung nicht gar viel vorkommt.

2. „Die düchtige Manschup." Die ritterbürtigen Geschlechter, deren Güter größtentheils von dem Erzbischofe zu Lehen gingen, wofür sie die Heerfolge zu leisten hatten.

3. Die Städte: Bremen[21]), Stade, Buxtehude; — Wildeshausen bis 1490.

Wenngleich in dem Recesse vom Jahre 1397 auch Vertreter der Marschlande genannt werden, so ergiebt sich doch daraus noch nicht der Umfang ihrer Betheiligung an den Verhandlungen auf dem Landtage, den die drei vorgenannten Stände nicht auf das Recht der Abstimmung ausgedehnt wissen wollten. Das Weitere hierüber wird bei dem Abschnitte Steuerwesen vorkommen. (§. 49).

Geistlichkeit, Adel und Städte bildeten die drei freien Stände, die Landschaft; alle übrigen waren die Schatzpflichtigen und ohne Vertretung, mit Ausnahme dessen, was soeben hinsichtlich der Marschlande gesagt worden.

---

21) Die Stadt Bremen entzog sich mit dem Jahre 1641 diesem Verbande und ward den 16. Juni 1646 vom Kaiser als freie Reichsstadt anerkannt.

Die Betheiligung der Stände an Landesangelegenheiten war nur schwach. Jeder Stand sorgte für sich und hütete eifrig seine Privilegien. Ein allgemeines Landesinteresse gab es kaum. Nur erhebliche Landesgefahren, Gewaltthaten der Erzbischöfe und Geldforderungen derselben waren der gewöhnliche Anlaß zu gemeinsamem Handeln, bald mit dem Erzbischofe, bald gegen ihn. §. 47.

Die Versammlungen der Stände fanden nach Gelegenheit der Sachen zu Bremen, Osterholz, Vörde, Stade, Basdahl statt. Da ein wesentlicher Theil ihrer Verhandlungen die Landesvertheidigung und das Steuerwesen mit betrifft, so verweisen wir dieserhalb auf die Abschnitte §. 48, 49, und führen hier nur aus der Zeit der beiden letzten Regenten einige Hauptpunkte an, die von Einfluß auf die innere Verwaltung gewesen sind.

Das Domcapitel, dem die Wahl des Erzbischofs zustand, verfuhr bei derselben nur zu oft nach unlautern Nebenabsichten. Schon frühzeitig war die Erlangung des Bischofsitzes für ihre nachgeborenen Söhne das Streben benachbarter Fürsten gewesen, die in den Mitteln, die nöthigen Stimmen sich zu sichern, nicht gerade wählerisch verfuhren.

Kaum hatte das Erzbisthum, unter Georg von Braunschweig-Lüneburg und Heinrich von Lauenburg, von der langen räuberischen Regierung des Herzogs Christoph von Braunschweig-Lüneburg in etwas sich erholen können, als das Domcapitel den zehnjährigen Johann Adolf von Schleswig-Holstein zum Erzbischofe wählte, und da dieser 1596 König von Dänemark wurde, den Schacher auf dessen jüngern Bruder Johann Friedrich übertrug.

Hierüber gerieth das ganze Stift in große Aufregung. Ritterschaft und Städte verbündeten sich. Sie hielten dem Domcapitel sein Sündenregister vor und drohten, jede Wahl zu verwerfen, wenn allen alten und neuen Beschwerden nicht zuvor Abhülfe geschafft werden sollte.

Als dennoch das Domcapitel Johann Friedrich erwählt hatte, sperrte die Stadt Bremen den Domherrn den Ab- und Zugang. Die Gährung nahm in bedenklicher Weise zu, und erst durch dänische und mecklenburgsche Vermittelung kam ein leidliches Abkommen zu Stande.

In den Verhandlungen zu Basdahl und Stade ward der Landschaft die Ernennung ständiger Landräthe aus ihrem Mittel zugestanden „welche des Herrn Erzbischofs und des Erzstifts beständige Landräthe sein und bleiben sollen. Also, daß ohne deren

§. 47. Rath und Fulborth darin nichts gehandelt und geschlossen, auch mit derselben Rath das Regiment mit Landdrosten, Canzler, Hofräthen, Rentmeister, Amptleuten, Vögten 2c. bestellet werde."

Augenscheinlich ist bei dieser Anordnung die große Jugend Johann Friedrichs mit berücksichtigt worden. Er unterschrieb dieselbe auch, gleich der aus 38 Artikeln bestehenden Wahlcapitulation, zu Vörde trium regum 1597.

Von einer irgendwie schaffenden Thätigkeit der Landstände in früherer Zeit, und von hier ab bis zur liguistischen Besetzung, während dieser und der ersten schwedischen Occupation, ist uns nichts vorgekommen[22]). Der dreißigjährige Krieg ließ dem innern staatlichen Leben nur eine dürftige Vegetation. Abwehr und Vermittelung der Kriegslasten, wo möglich Erhaltung der Privilegien, war alles, worauf Bedacht genommen werden konnte. Auch die beiden letzten Erzbischöfe hatten, ungeachtet aller Wahlcapitulationen und Reverse, die günstige Gelegenheit, ihre Machtbefugnisse zu erweitern, nicht unbenutzt gelassen, und immer deutlicher zeigte es sich, daß eine Zeit heran nahe, die eine Neugestaltung mancher staatlichen Verhältnisse in ihrem Schooße trug. Der schwedischen Regierung fielen die ersten Schritte zu.

Der westphälische Frieden 1648 hatte manchem Zerrbilde geistlich-weltlicher Herrschaft ein Ende gemacht. In den drei Jahren des factischen Besitzes der Stifter Bremen und Verden, und nach deren Secularisation noch fernere drei Jahre, ließ die neue Herrscherin Christine die alte ständische Organisation in den neuen Landestheilen unverändert, wenn auch ohne wesentliche Bethätigung fortbestehen. Dann verhandelten die königlichen Commissaire Schering Rosenhan, Hans Christoph Königsmark, Alexander Erskein und Johann Stucke mit den Ständen, worauf der „Gemeine Abschied" vom 30. Juni 1651 erfolgte. Die Privilegien, soweit sie mit den gänzlich veränderten Verhältnissen noch vereinbar waren, wurden bestätigt.

---

22) Gleichwol legten die Versammlungen den betreffenden Corporationen erhebliche Opfer auf, und die Rubrik „Ausgabe für Landtage und Verschickungen" spielt in den alten Cämmerei-Rechnungen eine nicht unbedeutende Rolle. So gingen 1636 die Rathsherren Heino Hintze und Joh. Reuße mit zwei reisigen Dienern nach Basdahl. Sie verunkosteten 102 ℳ 3 ß 6 ₰. In demselben Jahre ging es noch einmal nach Vörde. 170 ℳ 15 ß 6 ₰. Da es in Vörde an Platz fehlte, mußte das Nachtlager jeden Abend in Elm genommen werden.

Das frühere Recht der Steuerbewilligung ward auf den Beirath der Stände, die Vertheilung und Erhebung der Steuern beschränkt. §. 47.

An den „Gemeinen Abschied" reihte sich später der Commissionsreceß vom 20. Juli 1692. Auf diesen beiden Actenstücken beruhet die ständische Verfassung während der Schwedenherrschaft. Von den alten „Ledematen" des Stiftes waren „das würdige Domcapitel zu Bremen" und „die würdigen Prälaten" eingegangen. Die Marschländer hatten ihre Aufnahme in die Landschaft als vollberechtigte Mitglieder nicht erstreiten können, die Stadt Bremen hielt sich zurück und kämpfte mit der schwedischen Regierung um ihre Reichsfreiheit: So bestand die bremensche Landschaft nur noch aus der Ritterschaft und den Städten Stade und Buxtehude. In einigen Wahlsachen concurrirte noch das unaufgelösete Domcapitel zu Hamburg. Dann kam das Land von 1676 bis 80 unter celle-münstersche Herrschaft, von 1712 bis 15 in die Hände der Dänen. Beide Perioden waren eine Zeit der Gewalt und des Terrorismus.

Die churhannoversche Regierung, 1715, bestätigte zwar alle Privilegien der Stände, ohne ihrer Thätigkeit einen weitern Spielraum zu vergönnen, als sie ihn unter der schwedischen Herrschaft besessen hatten, und in den übrigen hannoverschen Provinzen den dortigen Ständen zukam.

Auf eine solche provinzielle Thätigkeit blieben die Stände auch während der verschiedenen feindlichen Occupationen beschränkt, bis nach der Erhebung des Churfürstenthums zum Königreich die Gesammtvertretung des Landes einer neugebildeten „Allgemeinen Ständeversammlung" übertragen, und damit der Wirkungskreis der Provinzialstände noch enger gezogen wurde; womit wir diesen Abschnitt schließen dürfen.

Noch ist einer besonderen Corporation zu gedenken, die gleichsam einen Staat im Staate bildete: Der Ritterschaft.

Zur Aufnahme in die Ritterschaft war der Nachweis von 4 Ahnen und der Besitz eines im Erzstifte belegenen, mit einem Herrenhause (castrum nobile) bebaueten Grundeigenthums, welches mindestens ein reines jährliches Einkommen von 239½ ₰ abwarf, erforderlich. Die Ritterschaft als solche war kein Theil der Landschaft; das war vielmehr die Gesammtheit aller adelichen Grundbesitzer „de düchtige manschup", welche von ihrem Grundeigenthume den Heerdienst leisteten, auch ohne zu der Verbindung

§. 47. der Ritterschaft zu gehören. Indessen hat ohne Zweifel die Ritterschaft immer die Mehrheit der „düchtigen Manschup" umfaßt und so diese factisch dargestellt.

Die Ritterschaft war und ist eine Verbindung zur Wahrung der Standesinteressen. Sie wählt sich einen Präsidenten und einen Syndicus und hält ihre Versammlungen gewöhnlich nahe vor dem Provinzial-Landtage. Ihre Verfassung basirt auf dem zu Volkmarst am 16. April 1577 errichteten „Ritterrecht". Dasselbe ist vom Erzbischof Heinrich am 22. December 1577 bestätigt. Als Verfasser desselben wird Johannes Hinck J. u. Dr., Dechant zu Bremen, Probst zu Bücken und Osterholz, eines Bäckers zu Stade Sohn, genannt. Der Syndicus Uffelmann revidirte und präcisirte dasselbe 1699. Erläutert und abgeändert, ist das Ritterrecht von Georg II. den 22. September 1738 confirmirt worden.

Die Versammlungen der Ritterschaft fanden in ältester Zeit unter freiem Himmel beim Steingraben, nahe Basdahl, statt, wo man gerüstet zu Pferde erschien. Später ging man nach Volkmarst und schließlich nach Basdahl, wo aus den Steinen des abgebrochenen Beverstedter Schlosses ein eignes Gebäude errichtet wurde, welches denn auch lange den Versammlungen der Landschaft gedient hat. Auch in Stade besaß die Ritterschaft ein eignes Haus an der Hökerstraße, tagt aber nach dessem Verkauf, gleich wie die Landschaft, in einem Gebäude an der Ritterstraße, welches von letzterer zu ihrem Gebrauche angekauft worden ist.

§. 48.

Landesvertheidigung.

Wie bei dem vorhergehenden Abschnitte geben auch hier die alten Recesse von 1397 und 1490 einigen Anhalt, und verbreiten zugleich Licht über die alten rittermäßigen Familien und ihre Besitzthümer, nach derem Umfange die Heeresfolge bemessen worden ist.

In dem ältesten Recesse von 1397 heißt es: „Vnd wen wy ehme" (dem Bischofe) helpen kont, dat schal he jo nehmen, den dat sint de lude dar men mede folgen schal: Unse Here van Bremen schal fohren goder gewapneter lude 30, dat Capittul tho Bremen 7, de Rath der statt Bremen 38, de van Stade 20, de van Buxtehude 10, Johann de Cluver Ridder, vnd de van der Hude 6, de van Schönebeck 5, Dietrich van Owmunde vnd Blomendal 6, de van Wersabe vnd Osterstade 20, de van Lunebergen 6, Erich van Elme 2, Johann Bredehoeft 2,

Woler Lappe 4[23]), Gevert van Brobergen, Johann sampt Helmer van Zesterflet 4, dat Caspel tor Osten 6, dat Land Kehding 20, dat olde Land 20, de Schulten van der Borch vnd gemene Borchmannen to Horneborg 20, Lippolt van der Helle 2, de Borchmanne van Thedinghusen 10, de van Wildeshusen, Borgmannen vnd Börger 12, de van Gröpeling, Herrmann sin söhne, Dietrich vnd Hinrich van Stinstede, Hermen vnd Eler Nagel, Dietrich van Elme, Willem vnd Claus van der Kuhla, Hinrich Kind, Hinrik vnd Harm von Issendorp, Hinrich van der Lith vnd Gevert van Osterstade. dysse folget sulven." Summa 264 Gewaffnete zu Pferde. §. 48.

„Satting der Bremischen Landschaft, im Jahre 51. (1551) zu Scharmbeck den 17. Aprilis gemacht, jedoch eines jeden erhebliche einsage vorbehalten, alle mit Spieß und Haube.

Die von Zesterfleth zu Horneburg 8 Pferde, Johann v. Düring das. 6, Melchior vnd Caspar Schulte 8, Jost Behr vnd Gerdt v. d. Lieth zu Ochtenhausen 8, die v. d. Lieth in der Börde zu Ringstedt 4, die Marschalcke zu Kranenburg 8, die v. Brobergen mit Herrmann v. Brobergen von der Grewings gude 4, Detlef v. d. Colla (Kuhla) 4, Alle de Bicker mit Jürgen Bicker von der Nageln gude 10, die v. Lunebergen 4, Christoffer v. Issendorff zur Oese 4, Herman v. Wersabe 5, Johan und Christoffer v. Wersabe 2, Ortgies v. Wersabe 2, die v. Schwanewedel 2, die v. Schönebeck 3, die v. Sandbeck 2, Hinrich Feltmann zum Brocke 1, Herberd v. Apen 2, Gerhard Marten, Arend, Segebode vnd Alterich v. d. Hude 8, Otto Jürgen vnd Otto der Jünger v. d. Hude 7, die Clüver zum Clüvenhagen 8, Christoffer vnd Dieterich Clüver 4, die Clüver zum Clüversborstel 4, Hinrich Clüver der Ober von wegen der guder der von der Helle vnd Sebecken 4, Hinrich Cluver der Junger von Kurl Hacken gude 1."

Summa 123 Pferde.

„Thedinghauser Marsch.

Clauß Hemeling von dem Kurl Hacken guder vnd Amendorper 3 Pferde, Benedix Klencken Erben 2, Cord Klencke 2, Johan Quiter von der Wachholde gude 3, die Spradische 1, Hermann v. Horne der Elter 6, Georg v. Bersten 1, Berend v. Mandelslo 3, Herbert vnd Johan v. Mandelsschlo 2, Jochim v. Staffhorst von den Gudern in der Marsch Thedinghausen 1,

23) Einst Besitzer des von Hamburg eroberten Schlosses zu Ritzebüttel.

§. 48. Ludolf Klencke zur Schloßborg Erben vnd seine Vettern 1, Hinrich Schlichting 1, Hein Schaden Kinder 1, Ahraff Fresen von der Otterstade gude 2, Dietrich von Mandelsschlo von der Heimberger guder 3."

Summa 32 Pferde.

„Land Kehdingen.

Die v. d. Decken 8 Pferde, Clauß Kuhlen Witbe 5, Hinrich Korff, Jürgens Sohn 3, Melchior, Joachim vnd Jacob Korff 3, Moritz vnd Marquard v. Nieendorff 4, die Drewes Lude 4, Marcuß Lutcke vnd Bruder 2, Bartelt v. Reimershusen 2, Bartold vnd Peter Gruben 1, Clauß vnd Paridum Korff 2, die v. d. Wische 2, Marquart v. Reimershusen 2, Augustin, Bartold vnd Jacob v. Reimershusen 1, Otto vnd Jürgen Grube 1, Otto Schwarte 3, Wilhadt Offen 1, Johan Plate 1, Christoffer Bremer 2, die Brummers auffen Kampe 2, Clauß, Bartold, Jacob die Brummers 2, Arent Quiter 2, Peter Blomecke 1, Herr Ditmer Platen Kinder 2, Wilhelm Kule 1, Jürgen Bremer zu Wechten 1, Benedictus vnd Grete Bremers 6, Johann v. d. Meden 1, Johan Offen 1, die Werners 3."

Summa 69 Pferde.

„Im Kirchspiel Osten

Heinrich vnd Otto Pahle 1 Pferd, Johan vnd Gerd Aleff 2, Clauß vnd Gerd v. Rönnen 2, Bartold v. Rönnen 1, Johan Woldeken 1, Erick v. d. Brocke 1, die Sodenn 1, Johann Sennep 1."

Summa 10 Pferde.

„Neuhäuser.

Bartolt Katte 1 Pferd, Johann Gerdt 1, Einke Schermers 1, Hein Schutte 1, Marcuß Eitzen 1, Otto Grote 1."

Summa 6 Pferde.

„Otterstäder.

Die Bardenflieth 2 Pferde, die Wiegen 2, die v. Kampe 3, Friedrich vnd alle die Ronnecken 2, die Gebrüder v. Worden 2, die Wehmers 2, Hanniek Hinrichs mit seinem Broder 1, Curt Warthens sampt seinem Bruder — Lüder Francke vnd Westerholt Bock 1, Clauß Sabbe 1, die Kabben (Kobben) 1, Albert de Rese 1, Friedrich v. Gerlste 1."

Summa 18 Pferde[24]).

24) Diese beiden Matrikeln geben zu interessanten Vergleichungen über das jeweilige Vorkommen der alten Geschlechter und ihrer Besitzungen Stoff, worauf wir jedoch hier nicht weiter eingehen dürfen.

„Städte. §. 48.

Bremen 30 Pferde, Stade 10 Pferde, Buxtehude 10 Pferde.“ (?)
Summa 50 Pferde.

„Häußer. (Erzbischöfliche Schlösser.)

Hagen 5 Pferde, Stolte (Stotel) 3, Thedinghausen 4, Langwedel 6, Ottersberg 4.“
Summa 22 Pferde.

Summa Summarum 330 Pferde.

„Satunge des Fußvolks.

Daß Landt zu Wursten 800 Mann, daß Landt zu Kehdingen 600, daß Alteland 400, daß Ampt Neuhauß 300, daß Otterstadt 200, die Börde Beverstedte 200, daß Vieh (Vieland) 100, daß Ampt Ottersberg 80, daß Gericht zwischen Bremen vnd Langwedel 80, die Börde Scharmbecke 60, daß Ampt Hagen 50, die Börde Lamstedt 50, die Börde Belumb 50, daß Kirchspiel Osten 40, daß Ampt Thedinghausen 40, die Vogtei Lehe 40, die Börde Ringstedt 40, daß Ampt Bederkese vnd Debstette 40, die Börde Bramstede 30, Im Nigen Lande werth (?) 30, die Börde Sittensen 30, die Börde Seltzing 30, die Börde Heßling 30, die Börde Rade 30, die Börde zu Mullum (Mulsum) 30, die Börde Bergste 30, die Börde zu Oberndorff mit dem Kirchspiele Worden vnd Horst 30, Auf dem Delm zu Apensen 30, daß Gericht Reuenkirchen 20, die Börde zu Oerel 20, St. Jürgens Landt 15.“

Summa 3525 Mann.

Ein Register v. J. 1563 giebt folgende Aufstellung.

Es stellten:	Hakenschützen.	Federspieße und Hellebarden.	Lange Spieße.
Amt Neuhaus, Börde, Lamstedt u. Beverstedt	744	912	510
Land Wursten	154	280	439
Bederkesa, Lehe, Ringstedt	75	165	110
Scharmbeck, Lesum, St. Jürgen	75	60	255
Hagen, Stotel, Bramstedt, Neuland, Osterstade, Vieland, Neuenkirchen	447	294	930
	1495	1711	2244
		5450.	

§. 48. Die Cavallerie ward also von den Städten, den Schlössern und den Besitzern adlich freier Güter gestellt, während das flache Land das Fußvolk lieferte. Wer irgend konnte, suchte der Stellung sich zu entziehen. Zur Musterung am 3. Juli 1572 wird bemerkt u. a.:

Städte. Bremen, taxa 30 Pferde. Gemustert 23, fehlen 7 und haben 4 Wagenpferde, wollen die mit in die Musterung rechnen, wenden dabei vor, sie wehren zu hoch in der Sate angeschlagen.

Stade, 10 Pferde. Gemustert 6, mangeln 4. Zeigen an, sie hetten zuvor die andern von der Mühlen gehalten, alß sie die noch vnter ihren Gebiete vnd Gebrauch gehabt.

Buxtehude, 10 Pferde. Gemustert 4, mangeln 6. Zeigen gleichfallß an, daß sie die andern von der Mühlen daselbst vnd dehren zu behöringen gehalten.

Es betrifft dieses die erzbischöflichen Wassermühlen in beiden Städten, die zu Zeiten in dem Pfandbesitz der letztern gewesen sind.

Welche Figur die sogenannten Ritterreiter mögen gespielt haben, läßt annähernd aus Folgendem sich ermessen. Extrajudicial-Protocoll: „März 3. 1671. Dom. cons. Hintze: Wegen der Musterung. Hette ein Pferd holen lassen; das andere were aber nicht gekommen. Auch mit dem Reuter zu Horneburg gesprochen, welcher des Monaths 8 ₰ haben wollte. Solle er aber unser Pferd reiten, müße man ihm geben 1 Mundirung, 2 Futter, 3 monatliche Tractamenten. Wenn nun ihnen dieses nicht anstünde meinte er, es were am besten mit Jürgen Spreckelsen zu handeln, daß er einen Reuter zu 1 ✗ des Tages schaffete."

Noch trauriger dürfte es mit der Einübung und Führung dieser Mannschaften im Falle eines ernstlichen Auszuges beschaffen gewesen sein.

Die schwedische Regierung ließ die Einrichtung der Ritterpferde zwar bestehen, scheint aber keinen besondern Gebrauch davon gemacht zu haben. Zu dem Zuge gegen Bremen mußten auch drei Reiter von Stade gestellt werden. Sie kosteten der Stadt 1378 ✗ 9 ß (1654). In gleicher Weise werden auch die übrigen Pflichtigen heran gezogen worden sein.

Neben der Stellung der Ritterpferde, dem sogenannten Roßdienste, welchen sie von ihren Ländereien leisteten, hatten die Städte noch die besondere Verpflichtung, für die Erhaltung ihrer Festungswerke zu sorgen, dieselben anfänglich allein, später in

Gemeinschaft mit der landesherrlichen Garnison, soweit nöthig, zu besetzen und zu vertheidigen, auch das nöthige Quartier nebst einigen anderen Leistungen für die Truppen zu beschaffen. §. 48.

Die schwedische Regierung setzte ihre regulaire Kriegsmacht in den Herzogthümern bald auf einen respectabeln Fuß, wozu es nach Beendigung des 30jährigen Krieges an Leuten nicht fehlte. Im Jahre 1666, wo der zweite Kriegszug gegen Bremen stattfand, und die Stadt vom 29. August bis 20. November eingeschlossen war, standen im Herzogthum Bremen:

Cavallerie.

1. Der Königl. Majesttt. Leib-guardie, unterm H. Obristen Graff Otto Wilhelm Königsmarck.
2. Des H. Reichsfeldherrn (Horn) Leib-gardie unter Ritmeister Rehden.
3. H. Obristen und Baron Wrangels Regiment.
4. H. Obrist Cochs von Reinstein Regiment.
5. H. Obrist Gehlens Esquadron.
6. H. Obrist Geyso Regiment.
7. Ritmeister Peterswald Compagnie.

Dragoner.

H. Obrist-Leutenants Wolffs Esquadron.

Artillerie.

Unterm H. Obrist von der Wick.

Infanterie.

1. D. Kön. Mayt. Leib-Regiment unter Obrist Grothausen.
2. Des Reichsfeldherrn Leib-Regiment unter Obrist Schwerin.
3. H. Graffen von Dohna Regiment.
4. H. General-Major Graff Königsmarck Regimt.
5. Obrist Dalwig Regiment.
6. Obrist Harenn (v. Haaren) Esquadron.
7. Obrist Dürings Compagnie.
8. Major Cotzenbergs Compagnie.
9. Major Jansohn als Commandeur in der Burg[25]).
10. National-Schiffsleute[26]).

---

25) Der Paß an der Leesum.

26) Besatzung der Schanze zu Brunshausen und anderer Elbpunkte, auch Schiffsmannschaft.

§. 48. **General-Stab.**

Der Reichsfeldherr	₰ 800			
Feldmarschal Dohna	533			
Generallieut. Arentschild	250			
General-Maj. Graff Königsmarck	200			
General-Maj. Aschenberg	250			
Ober-Kriegs-Commiss. Dernstedt	100		2133	
General-Audit. Grippe	80			
Ob. Gen. Adjut. Latermann	90			
Gen. Quart. Mstr. Lt. Moll	80			
Gen. Adjut. Wangelin	80			
Gen. Adjut. Pfahl	80			
Gen. Gewaldiger Ahnbert	53	24		
Gen. Wagen-Mstr. Molda	33	24		
Stabs-Quart.-Mstr. Radel	28			
Stabs-Feldscheerer	30			
Gewaldiger-Lieut.	24			
Scharfrichtiger	15		594	
Commissarius v. d. Lieth	50			
Kriegs-Canzlei	106			
Gerichts-Secretar	20			
Ober-Priester	39			
Staabs-Medicus	39			
Kriegs-Cassier	30			
Kriegs-Cammerschreiber	15			
Staabs-Apotheker	20			
3 Conducteure	45			
Staabs-Fourier	13	24	377	24
Reformirte Officiere			163	40
(Monatliche) Summe			3268 ₰	16 ß

„Die Verpflegung aller dieser Völker geschahe also, daß sie anfangs allein aus dem Herzogthum und zwar von Ao. 1666 Januar bis December inclusive, von da bis Ao. 68 September (da die Völker wieder abgeführet worden) dennoch zum größesten Theil aus dem Herzogthume, in etwas aber aus Ihr. Majestt. Kriegscasse bezahlet worden, und hat das Herzogthum in den drei Jahren an Gelde und Verpflegung 954,355 ₰ 38½ ß aufgebracht." (Reg.-Arch.)

Leider hat es uns nicht gelingen wollen, den Besoldungs-etat für die Truppen aufzufinden. Es wäre damit eine vollständige Uebersicht der Unterhaltungskosten zu gewinnen gewesen. §. 48.

Vom Herbste 1675 bis zum Frühjahre 1680 war das Land in den Händen der Reichsexecutionstruppen; nach derem Abzuge trat die schwedische Herrschaft wieder ein.

Ueber die schwedische Kriegsmacht im Lande giebt der folgende Paragraph noch einige Nachweisungen, woraus u. a. erhellt, daß auch das Contingent der Roßdienstpflichtigen mit Befehlshabern versehen gewesen ist, die von der Regierung angestellt und besoldet worden sind. Es finden sich auch unter der Besatzung Stades, 1712, an Ritterpferden 150 vor. Als dieselben aber des Generalgouverneurs Bagage und einen Theil des Archivs nach Verden escortirt hatten, kehrten sie bis auf 7 an den heimathlichen Heerd zurück.

Schon früher hatte die Regierung die Stellung der Ritterpferde auch mit Geld ablösen lassen. So 1700 für 3000 ₰, wozu Stade 250 ₰ zahlte. Die Untauglichkeit dieser Vaterlandsvertheidiger, neben der sonstigen Ausbildung im Heerwesen, trat immer stärker hervor. Von 1732 an hörte ihre Stellung gänzlich auf, und ward durch Geldzahlung der Verpflichteten ersetzt.

In weiterer Vervollkommnung der alten Heeresfolge der schatzpflichtigen Unterthanen hatte auch die Regierung schon 1670 den Anfang gemacht, eine Landmiliz zu bilden. Im Jahre 1691 scheint es damit Ernst geworden zu sein. Die Miliz sollte vom flachen Lande gestellt werden, 32 Compagnieen betragen. Je 16 Feuerstellen sollten Einen Mann liefern, die Kosten theils von den Ortschaften getragen, theils auf die ordinaire Contribution genommen werden.

Als im Jahre 1711 die schwedische Herrschaft ihrem Ende sich zuneigte und der dänische Einfall drohte, verursachte die strengere Einziehung der Miliz gefährliche Gährungen, die im Lande Kehdingen zu ernstlicher Widersetzlichkeit und Blutvergießen führten. Der Angabe nach sollen zwei schwedische Compagnieen niedergemacht worden sein. Die Regierung suchte durch eine ausführliche Darlegung des Sachverhalts übertriebenen Befürchtungen entgegen zu treten, und erforderte auf den 6. März Deputirte zur Darlegung der Beschwerden. Die Abgeordneten der Freiburger Kirchspiele erschienen, und neben den allgemeinen Klagen,

§. 48. über den Druck des Milizdienstes kam auch die vor: daß die Knechte des Adels und der Beamten frei seien; was die Regierung durch den mit Ständen 1691 abgeschlossenen Vertrag zu rechtfertigen suchte. Die Sache scheint von der, ohnehin sehr bedrängten, Regierung mit großer Behutsamkeit behandelt zu sein. (§. 22. S. 138.)

Am Schlusse ihres Regiments zogen die Schweden ihre in den Herzogthümern befindliche Kriegsmacht in der Festung Stade zusammen. Es waren nur noch an Cavallerie die ebengedachten 150 Ritterpferde, an Infanterie 600 Mann Belling'sches Regiment, 600 Mann Löwenhaupt's Regiment, 1000 Mann Wangelin'sche oder Landmiliz. Dazu 200 Mann Wilward'sche und 200 Mann Schwerin'sche Dragoner. Der niedersächsische Kreis hatte 200 Mann Brandenburger und Wolfenbüttler Infanterie gestellt, die sich jedoch, als es Ernst wurde, gleich den Ritterpferden, davon machten. (§. 23. S. 141.)

Der Verlauf in Ausbildung des Heerwesens unter der hannoverschen Regierung darf auf sich beruhen bleiben. Wie der Zopf auch hier noch waltete, zeigt die folgende Generalordre:

„Pro memoria."

„Wie es bey der Munsterung mit derer Ober-Officir-Mondirung soll gehalten werden, und so einem jeden Officir kund zu machen ist.

1stlich finde, daß die Paruquen so nicht mehr sind, als die methode jederzeit im Regiment gewesen ist, sondern von gar zu starken Wuckeln sind, und zu neue aussehen, darbey auch keine fronte haben, sondern nur mit Wulsten vor den Gesichte; also sollen solche mit rechten fronten gemachet sein, auch daß die Knoten an selben nicht zu lang oder zu kurtz, sondern nach dem model, so von vielen Jahren gegeben, eingeschlagen sein.

2t. Keine Steiffe Stieffeln sollen in der Munsterung getragen werden, sondern von schmeidigen Leder und wie allezeit der Gebrauch gewesen.

3te. Bey der Munsterung sollen die Commisöler vorn herunter so zugemachet werden, daß man an denjenigen welcher die Krausen an Hembder vorne träget, nicht sehen könne, indem solches vor einen Officir zu Pferde nicht wol stehet.

4tens. Die Degengeheng müssen solchergestalt gemachet sein, damit der Leib Riemen an selben nicht zu lang sondern wen daß

durch der passante gesteckte ende hindurch, selbes nicht länger den §. 48.
eine Handt breit davon, und nicht nöthig ist, doppelt darunter zu stecken. Stade den 12t. Juny 1741.

v. Schultzen."

In dorso „Pro Memoria An d. H. Rittmstr. von Zesterfleth
in
Estebrügg."

Wem fällt hiebei nicht das Wort eines berühmten Generals der Neuzeit ein: „Was hilft mich der Mäntel, wenn er nicht gerollt ist."

§. 49.

Steuerwesen.

Das Steuerwesen der beiden alten Bisthümer, welches in mehren wichtigen Punkten, bis in die neuere Zeit mit herübergegangen ist, bildet einen der verwickeltsten Gegenstände der Landesgeschichte. Es zeigt sich darin zugleich mit überraschender Wahrheit die Verwerflichkeit der Regierungsmaxime „divide et impera," die Schädlichkeit corporativ gegliederter großer Genossenschaften mit verschiedenen, oft einander entgegen stehenden Rechten.

Die Lasten, welche das Erzbisthum Bremen zu tragen hatte, entsprangen theils aus seiner Abhängigkeit vom römischen Stuhle, theils aus der Zugehörigkeit zum deutschen Reiche, endlich aus den eignen Bedürfnissen.

Wie reich auch frommer Glauben und beängstete Gewissen die Kirche ausgesteuert haben mogten; es reichte immer weniger hin, den steigenden Anforderungen der hohen Geistlichkeit zu genügen. Bei jeder Neubesetzung eines Kirchenamtes mußte ansehnlich geopfert werden, und wahrhaft colossale Gebühren erhob die römische Cammer von den neuerwählten Erzbischöfen. Viele kirchliche Stiftungen entrichteten dem Stuhle zu Rom einen jährlichen Canon. So die Kirche St. Wilhadi zu Stade 4 ℔ (löthiges Silber = 56 ₰), die bei der Stiftung des Georgsklosters diesem überwiesen wurden.

Nebenbei fehlte es dem heiligen Stuhle auch niemals an Vorwänden, außerordentliche Steuern von Prälaten, Kirchen und Stiftungen zu erheben. Er autorisirte fromme Bettler, wie die Anthoniten, und gewissenlose Betrüger, wie die Ablaßkrämer, zur Ausbeutung der Gläubigen, und unerhört sind die Summen, welche für Dispensationen nach Rom gegangen sind.

§. 49. Alle diese Abzapfungen fielen schließlich von den Einzelnen, welche sie betrafen, auf die Gesammtheit der Landeseinwohner zurück.

Die Reformation machte diesem Unfug ein Ende. Wie fest man aber dennoch die alten Anschauungen hielt, zeigte u. a. die Absicht, für den protestantischen Coadjutor Johann Friedrich die päbstliche Genehmigung nachzusuchen. §. 12. S. 82.

Als Reichsstand hatte das Erzstift dem Kaiser die Heeresfolge zu leisten. Unsere Nachrichten hierüber reichen nur bis Kaiser Siegesmund 1431, wo der Erzbischof 50 Gleven zu stellen hatte.

Zum Türkenkriege, 1467, wurden 20,000 Mann ausgeschrieben. Davon sollte das Erzstift 30 Mann zu Pferde und 70 Mann zu Fuß aufbringen.

Es kamen im Ganzen nur zusammen 5131 Mann zu Pferde, 13,208 Mann zu Fuß. Davon war ein Drittheil Schützen, die Hälfte mit Handbüchsen, die Andere mit Armbrüsten. Weiter heißt es: „Der Kaiser soll stellen 14 Steinpüchsen zum Streit, eine große Püchsen, 24,000 Pfeile. Die übrigen großen Fürsten noch 7 Wagenpüchsen und Pfeile. Es soll auch ein Jeder sein Volk sonst mit Harnisch, Püchsen, Stainen, Bulver und andern Wehren zum Streit gehörende noththorftiglich versehen."

Im Jahre 1471 ging der Anschlag auf 10,000 Mann, wovon auf das Erzstift 15 zu Pferde und 30 zu Fuß kamen. Das für Stade auf 6 Reuter und 12 Fußgänger notirte Contingent erscheint hiernach viel zu hoch. Es wird für eine höhere Summe als obige 10,000 Mann berechnet sein.

Im Jahre 1481 war der Anschlag wieder 20,000 Mann. Das Erzstift 30 Mann zu Pferde und 75 Mann zu Fuß. Die Stadt Bremen 20 Mann zu Pferde, 40 Mann zu Fuß. Die Stadt Stade fehlt in dieser Matrikel.

Bei diesen Leistungen war das Stift Bremen besonders benachtheiligt, weil es noch immer nach seinem frühern Umfange, von dem im Laufe der Zeit manches verloren gegangen war, heran gezogen ward.

Nicht immer nahm der Kaiser die Heeresfolge in Natura, sie ward auch mitunter durch Geldzahlung abgemacht. Dann häuften sich die Restanten und es glückte auch zuweilen eine Abhandlung.

Die frühern Kriegszüge der Kaiser nach Italien, die Krönungen in Rom waren nicht minder eine schwere Last für das Land gewesen. Von ihnen schreiben sich die „Römerzüge“ oder „Römermonate“ her. Der einfache Beitrag zu einem Römerzuge belief sich für das Erzstift auf 458 ₰ 32 ß. §. 49.

Zur Unterhaltung des 1495 gestifteten Reichskammergerichts dienten die „Kammerzieler.“

Eine Unterabtheilung im deutschen Reiche waren die Kreise. Sie hatten jeder ihren Kreisobersten, hielten Kreistage ab, zur Förderung ihrer besonderen Interessen. Die Unterhaltung dieses Instituts beruhte auf den „Kreissteuern.“ Und endlich hatte auch das Erzstift seine besondern Bedürfnisse.

Wir haben es demnach mit Reichs-, Kreis- und Stiftssteuern zu thun, von denen jedoch nur die Letztern ein etwas weiteres Eingehen gestatten.

Aus den §. 48 angeführten Recessen geht hervor, daß auch dem Erzbischofe die Heeresfolge geleistet werden mußte. Bei den vielen Zerwürfnissen, worin manche der Regenten mit den „Ledematen des Stiftes“ lebten, war das freilich eine oft sehr unsichere Hülfe.

Von Steuern an den Erzbischof ist in dem ältesten der vorhandenen Recesse, 1397, noch keine Rede; vielleicht nur weil Otto II. ein guter Haushalter war. In dem Recesse von 1490 heißt es jedoch: „Und hebben sick dar guetlicken vnd lofflicken verdragen, vnsen leven gnedigen Herrn deme Ertzbischope ene guetlicke Sate to geben, in ene besondere Beschwerunge.“

Es zeigt sich an diesen Ausdrücken, sowie den später vorkommenden: „don graduit, subsidium caritativum, Beede“ daß eine Verpflichtung zur Aufbringung von Steuern von den „Ledematen“ derzeit noch nicht anerkannt war, wenngleich angenommen werden dürfte, daß diese „Beeden“ nicht die ersten gewesen sein mögen.

Einerseits die eigensüchtige Regierungsweise und der schlechte Haushalt mancher der Erzbischöfe, andrerseits die steigenden Bedürfnisse und die mannigfaltigen Verwickelungen, in welche die Zeitläufte das Erzbisthum, auch gegen seinen Willen hineinzogen, führten bald dahin, die Beeden zur Tagesordnung zu machen. Aus den Dongratuits wurden nothgedrungene Steuern, bei denen kaum noch der Schein der Freiwilligkeit gewahrt blieb. Die Räthe des Erzbischofs, auch wol dieser selbst, verhandelten auf

§. 49. den Landtagen mit den Ständen über das, was sie das Bedürfniß des Erzstifts nannten. Man feilschte hin und her und schließlich ward bewilligt, was nicht hatte abgedungen werden können.

„Wer im Rohre sitzt, schneidet Pfeifen; wer draußen steht, muß nach der Pfeife tanzen." Das bewährte sich auch in der Weise, wie die Steuern aufgebracht wurden.

Geistlichkeit, Adel und Städte waren die allein berechtigten Vertreter des Landes. Mit ihnen verhandelte der Erzbischof. Sie waren von uralter Zeit her im Besitze großer Vorrechte gewesen, und suchten von den unvermeidlichen neuen Lasten soviel auf die übrigen Landeseinwohner zu wälzen, wie irgend möglich war. Das ist wenigstens die allgemeine Auffassung, die der Natur des Verhältnisses auch nicht widerspricht.

Bevor wir jedoch zu einer Beschreibung der Vertheilung der Landeslasten übergehen, mögen einige der ständischen Verhandlungen einen Begriff von der Finanzlage des Erzbisthums in den letzten Zeiten geben.

Erzbischof Christoph, aus dem Hause Braunschweig-Lüneburg, schon 1500 mit 14 Jahren zum Coadjutor angenommen, hatte die Regierung 1511 wirklich angetreten und eine, die Rechte des Landes sichernde Wahlcapitulation beschworen. Mit den Städten Bremen, Stade, Buxtehude schloß er 1515 eine „Erneuerte Thohopesate," welche die alten Verträge auf weitere 10 Jahre verlängerte, auch ein Schiedsgericht für den Fall etwaiger Streitigkeiten einsetzte. Trotzdem hatte Christoph nach 10 Jahren, durch Nichtachtung der ständischen Rechte und tolle Verschwendung, das Erzstift soweit herunter gebracht, daß sein Bruder, Herzog Heinrich d. J. einschritt, und den Buxtehudeschen Receß vom Jahre 1525 veranlaßte.

Aus dem, was Christoph hier versprechen mußte, ergiebt sich am sichersten, woran es bisher unter seiner Regierung gefehlt hatte. Es heißt:

Der Erzbischof soll ohne des Capitels Wissen und Willen keinen Krieg anfangen oder Stiftsgüter versetzen; ohne des Capitels und der Stiftsgliedmaßen Willen und Genehmhaltung keine Schatzung fordern; auch die bewilligte Schatzung durch die Stände heben und zur Schuldtilgung verwenden lassen. Die Stände sollen bei allen Landessachen zugezogen, und wo sie etwa nicht willigen, deshalb nicht ungnädig angesehen werden. Die Canzley ist in gute Ordnung zu bringen, tüchtige Räthe und Amtmänner anzu-

stellen, das unnütze Gesinde abzuschaffen und nicht mehr als 30 §. 49.
reisige Pferde und 10 Klepper zu halten; wogegen die Landschaft im Nothfall sogleich mit ihren Reisigen eintreten will. Weiter, soll der Erzbischof Niemand bedrücken, Jedem Recht widerfahren lassen, auch dafür sorgen, daß alle Streitigkeiten auf die gemeinen Gerichtstage, zu Bremen und Stade angesetzet, für die Hofräthe und die Verordneten des Capitels, der Ritterschaft und der Städte verwiesen werden u. s. w. Schließlich, und das war Christoph die Hauptsache, übernehmen die Stände 14,188 fl. erzbischöfliche Schulden, wogegen festgesetzt wird, „daß der Erzbischof den Verordneten der Landschaft alljährlich wegen seines Regiments und Aufkommens, wie sich das gebüret, Rechenschaft thun lassen will."

Christoph hatte diesen Vertrag, unter großen Dankbezeugungen gegen seinen Bruder Heinrich, mit den gnädigsten Versicherungen gegen die Landschaft, und den heiligsten Versprechungen getreuer Erfüllung genehmigt. Er wollte ihn „gestracks, unverbrochen, ohne alle Gefährde und neuen Funte halten." Auch gab Christoph sich nicht die geringste Mühe „neue Funte" zu ersinnen; er setzte einfach seine alte Wirthschaft fort, und so mußte sein Bruder Heinrich noch einmal für ihn 1537 den Basdahler Receß verhandeln.

Von dem Buxtehuder Vertrage war nur zur Ausführung gekommen, daß der Erzbischof das versprochene Geld und noch viel mehr erhalten hatte. Schulden waren damit nicht bezahlt worden, die fiscalischen Erpressungen hatten sich nur noch gesteigert, und noch manche neue Gebrechen sich angegeben. Heinrich verspricht nun, weil der Erzbischof zur Zeit keinen Landdrost habe, er wolle „nach einem ehrlichen, geschickten, redlichen Gesellen helffen trachten" welcher „wie vor Alters geschehen" ehe er zum Amte komme, dem Erzbischofe und dem Capitel und auch auf den Buxtehuder Receß eidlich zu verpflichten sei" u. s. w.

Christoph giebt auch hierzu wiederum gern sein fiat! wirthschaftet aber ganz in alter Weise fort.

Darauf schließen Mittwochs nach Cantate 1534 „Thumcapitell, Prälaten, Ritterschaft, Städte und Stände[27]) als gemeine Ledematen des bremenschen Stifts, eine Thohopesate" des Inhalts: Nachdem Erzbischof Christoph viele „Plogschatte"

27) Auch „Grefen und Schepen der Lande tho Kehding und Oldenlandes" nahmen Theil.

§. 49. und im Jahre 1525 an 16,000 fl. zur Bezahlung seiner Schulden erhalten, dafür auch nochmals im Jahre 1531 die bündigsten Zusicherungen eines bessern Regiments gegeben habe, sei man ihm auch noch ferner mit „Plogschatten" beigesprungen. Christoph aber habe keine seiner Zusagen gehalten, die Stiftsgüter mehr und mehr verpfändet und belastet, halte auch eine große Anzahl Kriegsknechte, um seine Erpressungen durchzusetzen. Demnach verbinden sich die Stände zu gegenseitigem Schutz und Trutz, ernennen auch Bevollmächtigte, die nöthigenfalls zu der eignen Wehrkraft noch fremde Knechte anwerben sollen, um, wenn es nicht anders gehe, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben. Alles auf gemeinsame Kosten und Verlust zu nothwendigem Schutze ihrer Rechte und unbeschadet ihrer Unterthanenpflicht gegen Kaiser und Reich.

Inwieweit diese „Thohopesate" in's Leben getreten sein mag, läßt sich nicht sagen. Inzwischen waren die Beschwerden des Landes an Kaiser und Reich gebracht worden, und 1541 erschien eine kaiserliche Commission, zur Schlichtung aller bösen Händel.

Auch diese Verhandlung endete damit, daß dem Erzbischofe neue Steuerbewilligungen gemacht wurden, dieser hinwieder bei fürstlichen Ehren gelobte, den Verträgen gemäß zu regieren, besonders auch die verpfändeten Stiftsgüter einzulösen.

Dieses schändliche Spiel trieb Christoph sein ganzes langes Leben hindurch. Er starb erst 1588 zu Tangermünde, auf seiner Rückkehr von Berlin, wo er ein Meistgebot für das von ihm zu verschachernde Coadjutorat aufzutreiben gesucht hatte.

Wenden wir uns nun zu der Art und Weise, wie die Steuern aufgebracht worden sind.

Die Stände des Landes, welche die Steuern zu bewilligen hatten, bestanden, wie schon vorhin gesagt, aus der Geistlichkeit, dem Adel und den Städten. Sie nannten sich, gestützt auf ihre Privilegien, die freien Stände. Alle andern Landeseinwohner hießen die Schatzpflichtigen.

Die gewöhnliche Vertheilung des Steuerbedarfs geschah nun in der Art, daß die freien Stände in älterer Zeit ein don gratuit, subsidium caritativum erlegten, die Schatzpflichtigen den Pflugschatz wechselnd mit dem Sechszehnpfennigschatz aufbrachten. Später findet sich die Last derart vertheilt, daß die freien Stände ein Viertel, die Schatzpflichtigen drei Viertel des Bedarfs aufzubringen hatten. Dieses Verhältniß ward auch durch ein Tribunalserkenntniß von 1672 in der Art anerkannt, daß die freien Stände ein

Viertel der Reichs- und Kreissteuern tragen, von allen Landsteuern §. 49.
aber hinsichtlich ihrer Lehngüter frei sein sollten.

Von dem Viertel der freien Stände trugen wiederum Geistlichkeit und Adel, je ein Viertel; die andern zwei Viertel fielen auf die Städte, und diese repartirten ihre Quote wieder nach den Zahlen, Bremen 6, Stade 2, Buxtehude einen Theil; — bis Bremen, wegen seiner angestrebten Reichsfreiheit, von 1641 an, den Beitrag ganz zurück hielt.

Im Allgemeinen wird angenommen, daß bei dieser Vertheilung die freien Stände gegen die Schatzpflichtigen sehr bevorzugt, letztere überbürdet gewesen sind. Bei der Unmöglichkeit, die damalige Steuerkraft aller Landeseinwohner zu ermitteln, läßt die Frage sich schwer entscheiden.

Besondere Lasten der freien Stände waren die Heeresfolge oder der Roßdienst von ihren Ländereien, die Besoldung der Landräthe, die Kosten der Beschickung der Landtage, der Abhaltung von Commissionen und Deputationen, die Theilnahme an den Hof- und Landgerichten, und sonst noch manche Ehrenausgaben.

Bei der Geistlichkeit ist zu berücksichtigen, daß sie auch von Rom aus, und von dem Erzbischof und seinem Capitel beschatzt wurde. Und wie die Kirche sich so gern mit Gott selber identificirt, so mußte es auch ihr als ein Raub erscheinen, das, was Gott geweiht war, noch zu weltlichen Zwecken besteuert zu sehen.

Der Adel hatte seinen Grundbesitz, und darin bestand der größte Theil seines Vermögens, mehrentheils von dem Erzbischofe zu Lehen. Er leistete davon die Heeresfolge.

Die Städte bauten Wall und Mauern und vertheidigten dieselben. Sie waren die Stützpunkte des Landes bei feindlichen Ueberzügen, der Zufluchtsort der Bewohner des flachen Landes in Kriegsgefahr. Von ihrem Grundeigenthum hatten sie, wie der Adel, die Heeresfolge zu stehen. Lassen wir daher das schwer zu lösende Problem, ob die freien Stände, namentlich vor der Reformation und dem allmähligen Eingehen der wirklichen Heeresfolge, so außerordentlich bevorzugt gewesen sein mögen, auf sich beruhen, und gehen zu den Schatzpflichtigen. Diese bestanden:

1. Aus Bauern oder Erbexen, welche ihre Grundstücke eigenthümlich besaßen.

2. Aus Meiern, welche ihr Gut von Andern in erblichem Nießbrauch hatten und Meierzins zahlten.

§. 49. 3. Aus Erbzinsleuten, die mehrentheils ihr Gut von Kirchen und Klöstern inne hatten und nur einen geringen Zins gaben, welcher gewöhnlich an die Stelle des ehemaligen Zehntens getreten war. So wenig bei den Meiern als den Erbzinsleuten konnte der Gutsherr den Zins erhöhen.

4. Aus Heuerlingen, die ihr Gut nur auf gewisse Jahre in Pacht hatten.

Die Zahl der freien Grundbesitzer auf der Geest war in alter Zeit nicht bedeutend. Hier herrschte vorzugsweise das Meierverhältniß vor. In den Marschlanden dagegen bildeten jene die große Mehrzahl. Hiezu kam eine freie Gemeindeverfassung und ein organischer Verband der Gemeinden mit einander. Diese Umstände, gehoben durch eine größere Wohlhabenheit, mußten bei den Marschländern schon frühzeitig das Verlangen erzeugen, auch bei gemeinsamen Landesangelegenheiten mit zu rathen, wie sie bei Landessteuern mit thaten mußten. Es findet sich auch wirklich bei mehren der vorangeführten Recesse bemerkt, daß Vertreter der Marschlande zugegen gewesen seien, ohne daß jedoch ersichtlich wäre daß sie ein Stimmrecht ausgeübt haben. Als sie später mit diesem Verlangen nicht durchdringen konnten, blieben sie von den Landtagen fern.

Die Marschlande hatten indeß noch weitern Grund zu Beschwerden. Adel, Geistlichkeit und Städter kauften vorzugsweise in den Marschen einzelne Grundstücke und ganze Höfe. Sie konnten bei solchen Käufen die Marschländer leicht überbieten; denn nach dem alten Grundsatze: „frei Mann, frei Gut", wurden die von einem freien Manne erkauften Grundstücke der allgemeinen Contributionspflicht enthoben. Die neuen Erwerber hatten davon nur die viel weniger lästige Heeresfolge, den Roßdienst, zu leisten.

Da jeder Landestheil sein besonderes Quantum an Steuer aufzubringen hatte, so nahm hiedurch auch gleichzeitig die Last der verbleibenden Contribuenten zu. Die Marschländer rechneten, daß nur in der Zeit von 1614 bis 1672 auf diese Weise der Schatzpflichtigkeit entzogen seien, im Altenlande 513, im Lande Kehdingen 578, in Neuhaus — Osten 1166 Morgen. Was vor 1614 fortgegangen, sollte mehr als das Doppelte betragen.

Unter Maximilian I. auf dem Reichstage zu Augsburg, 1518, und Carl V. zu Nürnberg, 1522, war die Reichshülfe wegen des Türkenkrieges zu 20,000 Mann Fußvolk und 4000 Reuter festgestellt worden. Solche Hülfen wiederholten sich im

Laufe des Jahrhunderts noch oft. Sie machten die Prägravationen einzelner Stände nur um so fühlbarer und veranlaßten ernste Bestrebungen, eine Ausgleichung herbei zu führen. §. 49.

In Verfolg eines schon 1544 unter sich gefaßten Landesschlusses bemühten die Marschlandsbewohner sich zunächst, die entfremdeten Grundstücke wieder unter den Schatz zu bringen. Der Erzbischof schien ihnen nicht abgeneigt; dennoch konnten sie damit nicht durchdringen. Sie versuchten die Selbsthülfe, und wehrten Stader Bürgern die Bestellung ihrer im Altenlande belegenen Aecker (1580). Das durfte wieder der Erzbischof nicht zugeben.

Nun ward der Kaiser angerufen. Es erfolgten Mandate an das Domcapitel, 1598 und 1601, an die Stände 1604 und 1608. Aber beiden war es nicht Ernst um die Sache; sie blieb liegen. Im Jahre 1620 suchte man die Vermittelung des Kreisobersten, Herzog Christian von Celle nach. Dann erkannte der Kaiser 1625 ein Commissorium auf den Herzog von Sachsen-Lauenburg und die Stadt Lübeck; — 1639 ein Gleiches auf den König Christian IV. von Dänemark.

Alle diese Maßnahmen kamen theils gar nicht zur Ausführung, theils hatten sie keinen Erfolg. Des ewigen Harrens müde, hatten die Marschländer, nach einem für sie sehr ungünstigen Beschlusse der Stände vom Jahre 1637, im folgenden Jahre eine Klage bei dem Reichshofrathe eingebracht. Auch diese hatte keinen Fortgang. Sie gelangte später an das schwedische Obertribunal zu Wismar und kam auch hier erst 1672 zur Entscheidung, welche besagte:

Hinsichtlich der Landstandschaft solle den Klägern frei stehen, Deputirte zu den Landtagen zu entsenden, um ihre Nothdurft vorzubringen. Ein Stimmrecht ward ihnen nicht eingeräumt. Gravamina solle die Regierung entscheiden.

Das war nicht mehr, als die Kläger schon seit Jahrhunderten besessen hatten.

Günstiger fiel der Entscheid wegen der aus der Schatzpflicht gezogenen Güter.

Hier ward als Normalzeit das Jahr 1614 angenommen. Alle seitdem frei gemachten Grundstücke sollten wieder unter die Schatzung gezogen werden.

Die Ausführung verursachte aber noch unendliche Weiterungen und zog sich tief in das 18. Jahrhundert hinein. (1741).

§. 49. Als die Marschländer die pflichtig gewordenen Güter ihrer Special-Steuerquote beilegen wollten, erhob sich ein neuer Proceß, indem die Stände deren Vertheilung auf alle Schatzpflichtigen verlangten. Wie wegen der Reichs- und Kreissteuern im Jahre 1672 von dem Tribunal entschieden worden, ist schon vorhin erwähnt.

Neben diesen Streitigkeiten entwickelte sich noch eine andere mit den „Neubelehnten". Es waren das diejenigen Personen, welche besonders von der Königin Christina mit ehemaligen Stifts- und Klostergütern belehnt worden waren.

Die Besitzer derselben verlangten die Fortdauer der Exemtion dieser vormals geistlichen Güter von der Schatzpflicht. Sie wurden zwar damit abgewiesen; — indessen scheint den Schatzpflichtigen daraus kein besonderer Vortheil erwachsen zu sein; denn bei der mit dem Jahre 1680 begonnenen Reduction aller Donationen gingen jene Lehen wieder in den Besitz der Regierung zurück, welche davon, soviel zu ersehen, die Heeresfolge, den Roßdienst leistete.

„Der Marschländer-Proceß" spielt in der Geschichte des Erzstifts Bremen eine nicht unbedeutende Rolle. Auch die Stadt Stade war dabei interessirt; denn sie, wie ihre Bürger, besaßen Grundstücke in den Marschen. Endlich konnte er hier nicht umgangen werden, wenn eine vollständige Uebersicht der alten Verhältnisse zwischen den steuerbaren Eingesessenen des Landes gegeben werden sollte.

Wie schon erwähnt, beschafften die freien Stände von den Geldbedürfnissen der Regierung Ein Viertheil. Anfangs wohl nur annähernd, durch sogenannte freiwillige Beiträge; nach dem Tribunalserkenntniß von 1672 obligatorisch. Zur Aufbringung der andern drei Viertheile von den Schatzpflichtigen war der Modus verschieden. Die älteste Belastung derselben war der „Pflugschatz." Wann dieser zuerst erhoben worden ist, hat sich nicht auffinden lassen. Der älteste der vorhandenen Recesse von 1399 giebt davon keine Meldung und die nächste Nachricht ist vom Jahre 1521.

Es wurden damals auf jeden Pflug 9 ℳ veranlagt, welche in drei Jahren abgetragen werden sollten. Dann findet der Pflugschatz sich 1541 mit 3 ℳ auf 3 Jahre, 1549 mit 4 ℳ auf 2 Jahre u. s. w. Von Zwischenfällen liegen keine Nachrichten vor.

Die Pflüge wurden nach der Zahl der gehaltenen Pferde gezählt, und rechnete man 5 bis 6 Pferde auf den Pflug. Ein Unterschied zwischen Marsch und Geest tritt nirgends hervor. Kleine Stellbesitzer, welche keine Pferde besaßen, zahlten der Angabe nach den Betrag ihres Meierzinses, was unverhältnißmäßig hoch erscheint. §. 49.

In Grüneberg's Journal über die dänische Belagerung Stade's 1712, wird die Anzahl der Pflüge im Herzogthum Bremen auf 46,000 angegeben. Eine andere Angabe rechnet für Bremen 32,000, Verden 4000 Pflüge; auf den Pflug 5 bis 6 Pferde oder 15 Morgen à 480 □Ruthen = 4 Calenberger Morgen. (?) Annal. d. Braunschw. Churl. V. 694.

Da der Pflugschatz ausschließlich das Grundeigenthum belastete, so ward zur Ausgleichung auch abwechselnd der Sechszehnpfennigschatz erhoben. Die ältesten nachweisbaren Fälle sind von 1536, 1544 und 1559.

Der Sechszehnpfennigschatz traf das gesammte Vermögen, Grundstücke, Gebäude, Vieh, Capitalien, selbst ausstehende Forderungen des Geschäftsbetriebes. Derselbe ward, nach vorgängiger Vernehmung jedes Einzelnen, durch Schätzung festgestellt. Er betrug im Jahre 1511 51,452 ₰ 39 ß. Herrschaftliche Beamte, Geistliche, Kirchendiener waren von dieser Steuer frei.

Das waren die Mittel, mit denen, neben den Stiftsgütern, die Erzbischöfe die Regierung geführt hatten. Unter dem Letzten, Friedrich, kamen neue Steuern hinzu.

Im Jahre 1635 ward eine Accise auf Wein, Bier, Branntwein u. dgl. eingeführt, von der jedoch die freien Stände nicht getroffen werden sollten. Sie währte nur einige Jahre; muthmaßlich, weil sie schwer durchzuführen gewesen sein wird. Die monatliche Contribution betrug derzeit 6000 ₰.

Im Jahre 1636 findet sich bei den Pflichtigen auch ein Kopfgeld. Der Mann 12 ß, die Frau 10 ß, Kinder über 10 Jahre 8 ß, darunter 4 ß, Knechte 8 ß, Mägde 6 ß, Jungen 4 ß.

Im Jahre 1637 belief sich das Deficit in den Finanzen auf 300,000 ₰, wovon die freien Stände 24,000 ₰ über sich nahmen. Davon trug die Ritterschaft 12,000 ₰. Die andern 12,000 ₰ deckten die Städte Bremen, Stade, Buxtehude nach dem Verhältnisse 9, 2, 1. Effectiv zahlte Stade 2666 ₰ 32 ß Currentmünze.

Ueber die Aufbringung der Reichs-Kreis-Türkensteuern am Schlusse des 16. und im Anfange des 17. Jahrhunderts hat sich nichts Sicheres ermitteln lassen, als daß sie wiederholt in die

§. 49. allgemeine Contribution mit eingerechnet, bald auch an dem Pflugschatze, bald an dem Sechszehnpfennigschatze gekürzt worden sind. Sie scheinen allerdings auch von den Freien mitgetragen zu sein. Denn es finden sich für das Jahr 1635 an Reichssteuern 16,000 ℛ, 1637 24,000 ℛ berechnet, wozu Stade resp. 1777 ℛ 37 ß und 2666 ℛ 32 ß zu bezahlten hatte.

Schwedens Bemühungen, eine über seine Kräfte hinaus gehende Stellung im europäischen Concert zu behaupten, führten nothwendig zu einem immer mehr steigendem Steuerdrucke[28]).

Die ordinaire Contribution der jetzt vereinten Herzogthümer Bremen und Verden erreichte sehr bald den Minimalsatz von monatlich 12,000 ℛ. Sie stieg in den Jahren 1675—80 und 1712 auf das Doppelte dieses Betrages. Ein Morgen Landes (muthmaßlich in der Marsch) trug 1667: 9 ℛ 15 ß, 1668: 8 ℛ 16 ß, 1669: 7 ℛ 23 ß. Dazu kam 1663 eine Kopfsteuer, von der wiederum Adel, Beamte, Geistliche frei blieben. Als dieselbe 1668 verdoppelt wurde, verließen Viele das Land. Endlich bestand die allgemeine Accise, deren Sätze im Jahre 1692 ebenfalls sich verdoppelten.

Durch die Abtretungen vom Herzogthum Verden an Braunschweig (1680) war ein Steuerbetrag von 738 ℛ verloren gegangen, den das Land noch über die 12,000 ℛ ersetzen mußte. Die Wiedereinlösung der noch in Dänemarks Pfandbesitz befindlichen Elbinsel Krautsand kostete dem Lande 56,000 ℛ Pfandschilling und 32,000 ℛ an Zinsen.

Die Theilnahme der Stände an dem Steuerwesen beschränkte sich darauf, daß sie die von der Regierung festgestellten Summen zu repartiren, deren Erhebung und Ablieferung zu vermitteln hatten.

Die Truppen wurden beständig vermehrt, 4 Cavallerie-Regimenter nach und nach aufgerichtet. Das Marschalck'sche Dragoner-Regiment kostete dem Lande 87,131 ℛ (1710).

Die Infanterie lag in den Städten und Flecken, die Cavallerie auf dem flachen Lande. Bei der knappen Löhnung lebten die Truppen mindestens zur Hälfte aus den Taschen der Einwohner; — eine Steuer, die jeder Berechnung sich entzieht. Zwar that die Regierung ihr möglichstes, in zahlreichen Ausschreiben und Verpflegungs-Ordonnanzen, die Unterthanen gegen Uebergriffe und

---

28) Daß übrigens dem Hauptstaate Schweden gleichschwere Lasten obgelegen haben, ergiebt u. a. der Reichstagsschluß von 1675.

eigenmächtige Requisitionen zu schützen; aber schon die beständige S. 49.
Erneuerung dieser Erlasse zeigt deutlich genug, wie wenig ihnen nachgelebt ward.

Dennoch hatte die Generalcasse ein beständiges Deficit. Im Jahre 1691 betrug dasselbe wiederum 50,000 ℛ. Als die Stände dessen Deckung verweigerten, wurden auf königlichen Befehl einige alte Steuern erhöhet, andre neu eingeführt. Zur Personensteuer auf dem Lande ward endlich auch der Adel und die Geistlichkeit, letztere nicht ohne großes Widerstreben, herangezogen.

Im Jahre 1692 finden sich folgende besondere Steuern in Hebung:

1. Die auf den doppelten Satz erhöhete Accise. 2. Stempelpapiere. 3. Impost auf Salz, Essig, Taback. 4. Trank- und Scheffelsteuer, die hernach in eine Personensteuer umgewandelt worden ist. 5. Tabackssteuer.

Diese fünf Steuern sollten 80,000 ℛ eintragen, wozu dann die ordinaire Contribution mit 144,000 ℛ kam.

Der Ausgabeetat der Herzogthümer belief sich im Jahre 1700 auf 248,019 ℛ 23 ß $2^1/_4$ ₰, 1701 auf 253,188 ℛ 22 ß $7^1/_2$ ₰, 1702 auf 259,934 ℛ 28 ß 9 ₰, 1703 auf 275,543 ℛ 28 ß $3^1/_2$ ₰, 1704 auf 275,505 ℛ 40 ß $1^3/_4$ ₰, 1705 auf 369,274 ℛ 29 ß $1^3/_4$ ₰[29]).

Gesammtetat im Jahre 1704.

Einnahme.

Contribution	144,000	ℛ	—	ß	—	₰
Aus den Bremer 4 Gohen . .	1,738	„	36	„	—	„
	145,738	„	36	„	—	„
Zoll, Accise, Consumption	74,449	„	1	„	—	„
Vermögenssteuer zum Manquement pro 1704	32,508	„	36	„	$3^1/_2$	„
Landesgerichtsbrüche	1,643	„	34	„	—	„
Latus	254,340	ℛ	11	ß	$3^1/_2$	₰

29) Der erhebliche Mehrbedarf vom Jahre 1705 rührt fast ganz von der Aufrichtung des Marschalck'schen Dragoner-Regiments her. (89,531 ℛ. Städtischer Beitrag 10,216 ℛ).

Schon lange hatten die Städte wegen Ueberbürdung bei diesem Steuersystem geklagt, zumal auch das Deficit im Etat durch eine stärkere Heranziehung der freien Stände gedeckt werden sollte. Es führte das dahin, daß das Deficit von 1701 an nach einem besondern Fuße gedeckt ward, indem die freien Stände den fünften Theil, die sogen. Quint aufnehmen mußten.

Die Klagen der Städte hatten 1707 zur Folge, daß diese, unter stärkerer Heranziehung der Ritterschaft, erleichtert wurden.

§. 49.

Transport	254,340 ℛ	11 ß	— $3\frac{1}{2}$ ₰
Holzbrüche	805 =	— =	— =
Consistorialbrüche (!)	330 =	— =	— =
Regierungsbrüche	34 =	— =	— =
Justiz- und Chart.-Sigillat-Brüche	469 =	12 =	— =
Charta-Sigillata-Gelder . . .	2,371 =	32 =	— =
Besparung beim Jahresetat 1704	9,730 =	29 =	$7\frac{1}{5}$ =
per Saldo ist Manquement . .	7,425 =	3 =	$3\frac{1}{20}$ =
Summa	275,505 ℛ	40 ß	$1\frac{3}{4}$ ₰

Ausgabe.

General-Gouvernement	10,780 ℛ	— ß			
Justiz-Collegium . .	4,164 =	— =			
Consistorium . . .	1,490 =	— =			
Cammer	2,690 =	— =			
Landbediente . . .	1,697 =	— =			
Extraord. Expensen .	9,708 =	32 =			
Gratialisten	800 =	— =			
			31,329 =	32 =	— =

Militairetat.

Generalität	1,066 =	32 =			
Etatsbediente . . .	1,420 =	— =			
Fortificationsetat . .	10,136 =	— =			
Artillerie	8,524 =	32 =			
Ihr Excell. Regiment .	52,500 =	— =			
Bellings Regiment .	52,016 =	— =			
Talmquists Regiment	52,016 =	— =			
Cavallerie-Regiment .	56,966 =	— =			
Schiffsleute mit Bekleid.	1,364 =	— =			
Roßdienst-Officiere . .	900 =	— =			
Artillerie-Reparat. . .	2,000 =	— =			
Pensionarien . . .	2,000 =	— =			
Minirers Excercicin .	17 =	— =			
Extraord. Etat . . .	1,692 =	40 =			
Dr. Groß, augm. salar.	100 =	— =			
Kürzung weg. d. Behrmann'sche	133 =	43 =			
Kirchenbediente zu Zeven	101 =	28 =			
Gnadenjahr vor Rittmstr. Mehdem	200 =	— =			
Latus	243,154 ℛ	31 ß	31,329 ℛ	32 ß	— ₰

Transport	243,154 ℳ 31 ß	31,329 ℳ 32 ß — ₰	§. 49.
Lieut. Hyorts Wwe. .	81 " — "		
Abkürzung wegen der Oestinger Herrenhöfe	135 " 25 " $1^3/_4$ ₰		
		243,371 ℳ 8 ß $1^3/_4$ ₰	
		274,700 ℳ 40 ß $1^3/_4$ ₰	

Ohne Zweifel sollen Einnahme und Ausgabe gleiche Summen darstellen; somit wird irgendwo ein Schreibfehler stecken, der sich nicht nachweisen läßt.

Der nordische Krieg, in den Carl XII. sich stürzte, die Niederlage zu Pultawa 1709, seine 5jährige Abwesenheit nach der Türkei, der Unterhalt der geflüchteten königl. Polnischen Familie[30]) vollendeten den Ruin des Landes, und so fiel es 1712 den Dänen in die Hände.

Dänemark hatte schon vor der Besitzergreifung der Herzogthümer die Absicht, dieselben an Churhannover zu verkaufen. Es kümmerte sich um deren staatlichen Organe, soweit sie erreichbar waren, nicht weiter, als eine Huldigungsposse mit ihnen aufzuführen und sie als Werkzeuge zur Einbringung seiner Requisitionen zu benutzen. Die monatliche Contribution sollte 24,000 ℳ betragen. Es konnten jedoch, trotz aller Anstrengung, nicht mehr als 17,000 ℳ herausgepreßt werden.

Eidliche Vermögensangaben, Registrirung aller Schulddocumente ward gefordert. Verschwiegenes Gut verfiel dem Fiscus; Angeber erhielten die Hälfte.

30) Die Verpflegung der königl. Polnischen Hofstaaten in Pommern, vom 20. October 1709 bis ultimo September 1711 aufgestellt. Stettin, 18. September 1711. (Reg.-Arch.)

Wochengelder des Königs Stanislaus Lesczinsky nach Pommerscher Valeur 20 % gegen Species . . .	69,062 ℳ
Fouragegelder und diverse dergl.	12,293 "
	81,355 ℳ
Ihro Majest. d. Königin	74,809 "
Der Reichsfeldherrin Kiofska	1,508 "
	157,672 ℳ

An der aus dem Bremenschen beizutragenden Halbschied ad 78,836 ℳ waren noch rückständig 19,480 ℳ.

Carl XII. empfahl von Bender aus der Bremenschen Regierung die Verpflegung der königlichen Hofstatt auf das Angelegentlichste, und jene sollte wieder die Regierung von Pommern antreiben. Mangel war überall, besonders in Pommern, welches theilweise vom Feinde besetzt war.

§. 49. Nach einer andern Quelle wäre an directer Contribution pro 1713 aufzubringen gewesen 168,750 ℛ.

Davon trugen die freien Stände die Quinte mit 33,750 ℛ

und hiervon die Ritterschaft	16,200 ℛ
Stade	7,200 „
Buxtehude	3,600 „
Verden	6,750 „
	33,750 ℛ.

Man rechnete auf 1 Pferd 958 ℛ reine Revenue und zahlte vom Pferde zur Contribution 117 ℛ 18 ß $9^{4}/_{23}$ ₰, beinahe $12^{1}/_{4}$ %.

Es bestand der

1.	Cirkel	aus	26	Pferd.	$15^{1}/_{2}$	Nagel,
2.	„	„	25	„	$22^{1}/_{2}$	„
3.	„	„	11	„	$5^{1}/_{8}$	„
4.	„	„	20	„	—	„
5.	„	„	9	„	$2^{3}/_{8}$	„
6.	„	„	44	„	$21^{23}/_{24}$	„
			137	Pferd.	$19^{11}/_{24}$	Nagel,

wornach noch etwa 6500 ℛ ungedeckt geblieben sind. Ein Pferd = 24 Nagel.

Die Verpflegung der Landesbesatzung fiel den Einwohnern zu, die nur für einige Gegenstände nach der Kammertaxe eine dürftige Entschädigung erhielten, welche sie an den Steuern kürzen konnten.

Die Hannoversche Regierung bestand anfänglich auf der monatlichen Contribution von 24,000 ℛ. Die Stände versuchten herunter zu handeln auf 15,000 ℛ, was auch bis 1722 gelang. In den drei folgenden Jahren war der Betrag 18,000 ℛ und sank dann wieder auf 15,000 ℛ. Der Roßdienst, die Reichs- und Kreissteuern blieben daneben; an die Stelle der alten Accise trat eine Stempelpapierabgabe und eine Tabacks-Accise. Zu letzterer mußte selbst jedes Regiment 13 ℛ beitragen, und für die Miliz vergütete die Regierung ein Aversum von 216 ℛ 14 ß.

Statt der Wismarschen Tribunalsgelder kamen Cellesche Oberappellations-Gerichtsgelder und die Legations-gelder.

Die Einquartierungslast ward geregelt, die Cavallerie §. 49.
bleibend auf das flache Land, die Infanterie in die Städte verlegt; aber schon 1750 findet sich der Beitrag zum Militairetat auf 24,930 ℛ︎ gesteigert. Auch neue Bedürfnisse hatten sich aufgegeben. Die Universität Göttingen war 1734 gestiftet worden. Sie forderte einen jährlichen Beitrag von 2100 ℛ︎, während die Oberappellations-Gerichtsgelder schon 10,643 ℛ︎ von beiden Herzogthümern betrugen.

Eine allgemeine Uebersicht giebt folgender

Anschlag

der Gesammt-Contribution aus den Herzogthümern Bremen und Verden. 1761.

Insgesammt		213,460 ℛ︎ 40 ß — ₰
Davon entfielen auf Verden	18,358 ℛ︎ 28 ß 4 ₰	
auf das Hamb. Domcapitel	237 = 20 = 9 =	
		18,596 = 1 = 1 =
verblieben für Bremen		194,864 ℛ︎ 38 ß 11 ₰

Diese zerfielen in

1.	ord. Contribution	165,314 ℛ︎ 33 ß — ₰
2.	Cavallerie-Servis	3,690 = 9 = — =
3.	Cavall.-Fourag.-Geld	5,036 = 5 = — =
4.	Legatengelder . .	8,428 = 21 = 4 =
5.	Universitäts-Gelder .	1,866 = 32 = — =
6.	Tribunals-Gelder .	8,896 = 34 = 7 =
7.	Landräthe-Besoldung	1,632 = — = — =
		194,864 = 38 = 11 =

Den Betrag der Nrs. 1, 2, 3 hatten allein die Schatzpflichtigen aufzubringen.

Zu Nrs. 4, 5, 6 ward nach dem Reichs- und Kreisfuß gesteuert, und hatten wiederum die Schatzpflichtigen 5 Sechstel davon zu tragen. Das letzte Sechstel entfiel auf die freien Stände, und zwar Stade und Buxtehude 2/8, die Ritterschaft 3/8 und die Kammer, wegen der an sich gezogenen Klostergüter, 3/8 desselben[31]).

31) Diese, wenn auch von zuverlässiger Hand entworfene, Darstellung erregt doch einige Bedenken. Es fehlen darin die Roßdienstgelder und die Quart der freien Stände. Von letzterer dürfte man annehmen, daß sie unter Nr. 1, ordinaire Contribution, mit begriffen ist; und zu Nrs. 4, 5, 6 hätten die freien Stände, dem Herkommen nach, die Quart und die Quint beitragen sollen, wenn es nach dem Reichs- und Kreisfuße gegangen wäre.

§. 49. Hinsichtlich der Position sub Nr. 7 leisteten die Schatzpflichtigen $^{90}/_{103}$ Theil, die freien Stände $^{13}/_{103}$ Theil. Die Verhältniß-Zahlen für letztere waren wieder: Die beiden Städte $^{10}/_{26}$stel, die Ritterschaft $^{15}/_{26}$stel, Kloster Neuenwalde und einige Inhaber ehemals Salvius'scher Güter $^{1}/_{26}$stel. Das Verhältniß der freien Stände bei diesen Steuern gegenüber den Pflichtigen war demnach pptr. 23 zu 1210.

Noch immer lastete auf dem Lande eine Schuld von 329,952 ℔ alter Contributions-Rückstände, welche Hannover bei der Uebernahme des Landes an Dänemark bezahlt hatte. Die Regierung einte sich mit den Ständen über den Erlaß dieser Schuld, gegen die Verpflichtung, nur Lüneburgisches Salz in den Provinzen zuzulassen.

An die Stelle der Tabacks-Accise trat 1755 das Tabacks-Accise-Aequivalentgeld, wornach jeder männliche Unterthan über 14 Jahre 8 ß zu erlegen hatte.

Schon im schwedischen Reiche war eine Prinzessinsteuer hergebracht, welche bei der Verheirathung königlicher Töchter erhoben wurde. Daß sie während der hiesigen schwedischen Herrschaft zur Erhebung gekommen sei, hat sich nicht gefunden. Churhannover erließ dieselbe 1735 und 1741; erhob sie aber 1767 bei der Verheirathung der Prinzessin Auguste mit dem Erbprinzen von Braunschweig und 1797, als die Prinzessin Charlotte Auguste Mathilde den Erbprinzen von Würtemberg heirathete, mit je 12,000 ℔. Die Stände hatten zwar das erste mal die Bewilligung ohne Erfolg abgelehnt. Der Beitrag von Stade betrug 1797: 302 ℔ 10 gr 8 ₰.

Die Zeiten des siebenjährigen Krieges, die Wirren der französischen Revolution steigerten die Lasten des Landes ungemein; doch geschah in der Art ihrer Aufbringung keine wesentliche Abänderung.

Mit der französischen Herrschaft traten große Veränderungen ein. Grundsteuer, Personensteuer, Einkommensteuer, Gewerbesteuer, Consumptionssteuer waren die Regel, Kriegssteuern, Naturallieferungen, Quartier- und Verpflegungsprästationen, Requisitionen und Zwangsanleihen gingen daneben. Die wenigstens nothdürftig vorhanden gewesene Ausgleichung unter den verschiedenen Landeseinwohnern ging dabei immer mehr verloren.

Nach dem Wiedereintritt der hannoverschen Regierung, der Verbindung aller Provinzen zu einer größern staatlichen Einheit, ward diese auch im Steuerwesen herbei zu führen gesucht. Wir müssen uns jedoch versagen, hierauf weiter einzugehen, da wir ohnehin befürchten müssen, für diesen Gegenstand schon zu viel Raum in Anspruch genommen zu haben, außerdem noch ein Appendix nachgeblieben ist, der zur Charakterisirung jener Zeiten nicht unterdrückt werden darf: die indirecten Steuern. Der geneigte Leser wolle unter indirecten Steuern nicht etwa solche verstehen, die heutigen Tages unter diesem Namen gehen; sondern sich dessen erinnern, was schon früher unter dem Namen „Verehrungen“ im ersten Theile vielfach vorgekommen ist und leider noch mehrmals berührt werden muß. §. 49.

Die höchste Verehrung mußte dem Throne bezeugt werden, wenn Krönungsfeiern oder Leichenbestattungen zu begehen waren; selbst wenn das Land in schwerer Bedrängniß sich befand.

Ueber ältere Vorgänge mangeln die Nachrichten.

Als die Königin Ulrike Eleonora, Carls XI. Gemahlin, 1693 gestorben war, setzte der König 2000 ℛ︁ zur Landestrauer aus. „Was Ständen zur Nachricht dient.“ (Trauergelder für die Beamten?)

Die Herzogthümer wurden aufgefordert, eine Deputation zur Beiwohnung der Bestattungs-Solennitäten nach Stockholm zu entsenden, was auch geschehen mußte. Die Ritterschaft liquidirte ihre Kosten zu 2467 ℛ︁ 38 ß. Der Buxtehudesche Syndicus berechnete 848 ℛ︁. Für Stade fehlt die Angabe.

Unterm 24. Mai 1694 hatte Carl XI. resolvirt: „daß die Kosten der herein geforderten Deputation dero Aemter und Meier nicht ertragen sollten; daß aber Ihre Majestät in Gnaden geschehen lassen wolle, daß solche Kosten auf das übrige Land vertheilt würden.“

Im Jahre 1697 war Carl XI. verstorben, und wieder wurden deputati nach Stockholm entboten.

Die Marschländer weigerten ihren Beitrag und wurden auch 1698 davon frei gesprochen, falls nicht die Deputation auch gleichzeitig allgemeine Landesangelegenheiten mit verhandelt haben sollte.

Im Jahre 1700 erboten sich die Marschländer, ihre Quote zu 1000 ℛ︁ beizutragen, wenn alle Schatzpflichtigen steuern würden.

§. 49. Wie mancher Schweißtropfen mag an diesen eitlen Schaustellungen gehaftet, wie manche Verwünschung sie begleitet haben?

Die General-Gouverneure waren die Vertreter des Königs in den Herzogthümern. Sie legten sich selbst königliche Rechte bei. So verlangten sie unter anderm das freie Geläute für Leichen ihrer Familie. Wie die ihnen schuldige „Verehrung" in „klingende Verehrungen" umgesetzt wurde, mag das Folgende zeigen:

Was im Jahre 1645 von den erhobenen Brandschatzungen dem ersten General-Gouverneur Hans Christoph Königsmark zugefallen, wie es mit dem Grafen Dohna, dem Grafen Horn gehalten sein mag, ergeben die sehr lückenhaften Nachrichten nicht. Im Jahre 1668 wird der General Graf Heinrich Horn „becomplimentirt", was der Leser nach den folgenden Beispielen übersetzen mag.

Im Jahre 1672, an den General-Gouverneuer 2000 ℛ, wozu Stade 200 ℛ beiträgt.

Im Jahre 1673 dem Gouverneur, zur Reise nach Stockholm, 1000 ℛ.

Demselben ein Silbergeschenk. Die Stadt zahlt dazu 173 ℛ. Es mag mithin den Werth von 1730 ℛ gehabt haben.

Im Jahre 167? des Herrn Generalissimi Hochfürstlichen Durchlaucht 1000 Ducaten à 2 ℛ. Aufgebracht von den freien Ständen. (Anscheinend während der Celle-Münsterschen Occupation.)

Im Jahre 1680 dem Gouverneur ein Silbergeschenk.

Im Jahre 1691 dem Gouverneur Gyllenstiern 4000 ℛ.

Im Jahre 1694 dem neuen Herrn Gouverneur 4000 ℛ.

Im Jahre 1695. Der General-Gouverneur Graf Dahlberg nimmt die von Ständen, Namens des Landes, dargebrachten 2000 ℛ, und die von der Ritterschaft offerirten 1000 ℛ erst nach ernstlicher Weigerung an. Graf Dahlberg war den Herzogthümern wohlgeneigt; indessen die Verhältnisse lähmten sein Wollen.

1697 General-Gouverneur Graf Mellin 3000 ℛ, städtischer Beitrag 250 ℛ.

Im Jahre 1698 General-Gouverneur Gyllenstiern 3000 ℛ.

Im Jahre 1711 General-Gouverneur Wellingk 3000 ℛ.

Den schwedischen Großen in Stockholm gingen zu: §. 49.

Im Jahre 1690 dem Grafen Wrede 100 Ducaten.

Im Jahre 1698. Stände bringen auf und verehren den Ministern in Stockholm, Graf Wrede 500 ℛ, Graf Piper 600 ℛ, der Canzlei 60 ℛ, dem Secretär Oller 50 ℛ.

An Stadeschen Regierungsräthen findet sich 1694 v. d. Busche mit 100 Pistolen, außerdem 1682 Tribunalspräsident Rosenhagen 2 Pferde zu 500 ℛ. 1711 „zu gemeinen Landesausgaben" an N. N. 50 Ducaten, und die Marschländer votirten „Lühe, 20. Juni 1686. 4tens werden pro Rescripto Regio in pto. juris constatus der Person in Schweden pro opera 100 ℛ, wiederumb der Person in Hamburg, so das Beneficium canonicatus für Hrn. Canzler Pufendorf's Söhnlein zuwege gebracht, 100 ℛ zum honorario bewilligt."

Unter der hannoverschen Regierung verminderten sich diese Lasten.

Der Geheime Rath v. Münchhausen weiset die ihm angebotenen 1000 ℛ empfindlich zurück. (1740).

Der Regierungsrath v. Bodenhausen nimmt 500 ℛ wohlgefällig an (1758), der Regierungsrath v. Bülow desgleichen (1765).

Das Herkommen einer „Becomplimentirung" der Regierungsherren muß demnach Sitte geblieben sein und war noch 1817 in gutem Andenken. Als nach Auflösung der bisherigen Commission die Regierung installirt worden war, beantragte der Präsident der Ritterschaft bei den Ständen für jeden der drei neuen Regierungsräthe ein don gratuit von 500 ℛ. Die Wiederherstellung des alten Unfugs scheiterte an dem Widerstande der Stadt.

---

§. 50.

VI. Der städtische Haushalt.
Auszüge verschiedener Cämmereirechnungen. Vermögensverhältnisse. Finanzielle Unternehmungen.

§. 50.

Auszüge verschiedener Cämmereirechnungen.

Obwol die Cämmereirechnungen von dem Brande 1659 an gerechnet, sämmtlich, auch einige derselben aus noch früherer Zeit vorhanden sind; so hält es doch schwer, in manche Theile des städtischen Haushalts eine klare Einsicht zu gewinnen.

Im 18. Jahrhundert nimmt die formale Correctheit in Schrift und Form, welche im 17. vorherrscht, immer mehr ab. Veränderungen, welche die Zeiten bringen, werden nicht systematisch eingereihet, sondern beliebig untergebracht.

Wol hatte die französische Zeit das Gute mit sich geführt, daß statt des bunten Flickwerks mehrer Jahrhunderte ein einfaches Schema, statt des mit der Rathsumsetzung zusammen fallenden Martinitermins, das Calenderjahr, auch ein festes Budget, bei der Cämmerei-Rechnung zu Grunde gelegt worden war. Aber nach der Rückkehr der alten Verhältnisse warf man sich mit Lust zurück in den alten Schlendrian, dem erst die Einführung der Stadtverfassungsurkunde vom Jahre 1824 ein Ende machte.

Die aus der gerügten Confusion entstehenden Schwierigkeiten bei Benutzung der Cämmereirechnungen würden sich überwinden lassen, wenn nicht noch ein anderer Umstand hinzu träte: Man wirthschaftete ohne Voranschläge, und so hatte man bald Mangel, bald Ueberschuß. Die Verwendung der Ueberschüsse erfolgte auf bloße Assignationen, und da die Belege zu den Rechnungen bis zum Jahre 1800 nicht mehr vorhanden sind, so mangelt jeder Nachweis in dieser Beziehung.

Dann existirten nicht mehr vorhandene Rechnungen über verschiedene Gegenstände des Haushalts: den Weinkeller, die Ziegelei, den Kalkbruch, die Kornlade, welche neben der Hauptrechnung herliefen. Eine Generalrechnung ward nicht aufgestellt.

So kann aus der älteren Zeit nur eine dürftige Uebersicht gegeben werden, die hinsichtlich der ersten 5 Jahre auch nur auf die Zeit von Pfingsten bis Martini sich erstreckt. Manche Posten, die augenscheinlich nur Theilzahlungen sind, lassen sich ergänzen; andere bleiben ungewiß. Veränderungen im Capitalstock, bloße Versuren sind selbstverständlich unberücksichtigt geblieben. Zur Erläuterung sollen einige Bemerkungen folgen.

§. 50.

Vergleichende Uebersicht von 5 der ältesten Cämmerei-Rechnungen, jede das Halbjahr von Pfingsten bis Martini begreifend.

Einnahme.

Gegenstände.	1619.			1624.			1628.			1630.			1640.		
	ℳ	ß	₰	ℳ	ß	₰	ℳ	ß	₰	ℳ	ß	₰	ℳ	ß	₰
1. Aus Ländereien.															
Rehdinger Meier				170	—	—	—	—	—						
Halbe Burgwiese															
Buhdenberg nebst zugeh. Schwingewiesen	340	15	—	30	15	—	—	—	—	290	15	—	250	15	—
				140	—	—	—	—	—				208	—	—
Wischen der Rathspers. Recognit.	26	—	—	26	—	—	20	8	—	17	8	—	26	—	—
Bleiche und Gärten v. d. groß. Thore	75	—	—	81	—	—	—	—	—				97	12	—
Coppel, derzeit v. d. Salzthore	400	8	—	400	8	—	—	—	—				334	15	10
Höfe u. Gärten über d. Stegen	35	10	—	35	10	—	59	4	—	165	12	—	45	—	—
Gärten v. d. Salzthor u. hinter d. Harschenfleth	42	2	—	31	—	—	—	—	—				59	8	—
Sägeplatz v. d. Salzthor	75	—	—	50	—	—	—	—	—						
Knochenhauerweide v. d. Schifferthor	—	—	—	40	—	—	—	—	—	—	—	—	20	—	—
Geestmeier z. Riensvörde, Schwinge ꝛc. 9 Censiten.	104	15	—	198	13	—	—	—	—	—	—	—	232	—	—
	1100	2	—	1203	14	—	79	12	—	474	3	—	1274	2	10
2. Aus Gebäuden u. daran haftenden Berechtigungen ꝛc.															
Worthgelder (pro Jahr)	113	14	7	113	14	7	33	10	—	30	10	—	106	10	7
Vom Krahn ½ jährl.	253	5	2	222	5	9	118	10	—	291	1	—	250	—	—
von der Waage do.	—	—	—	60	—	—	—	—	—	25	—	—	—	—	—
= dem Kaufhause do.	9	13	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
= dem Weinkeller do.	156	12	—	156	12	—	156	12	—	156	12	—	156	12	—
= dem Einbeckschen Hause do.	—	—	—	50	—	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—
= sonst. Miethwohnungen	398	8	—	284	8	—	20	8	—	31	8	—	271	—	—
An Stätegeld im Jacobimarkt	28	10	—	26	6	—	12	6	—	—	—	—	27	6	—
= Schiffs-Liegegeld	—	—	—	4	10	—	—	2	—	4	9	—	3	8	—
	960	15	3	918	8	4	392	—	—	539	8	—	815	4	7
3. Zinsen von Capitalien.	288	15	3	274	7	3	43	8	—	182	15	—	43	8	—

§. 50.

Gegenstände.	1619. ℛ	ß	₰	1624. ℛ	ß	₰	1628. ℛ	ß	₰	1630. ℛ	ß	₰	1640. ℛ	ß	₰
4. Aus Berechtigungen rc.															
Von der Münze	1200	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" neuen Bürgern	262	—	—	183	—	—	86	—	—	94	—	—	72	—	—
" Bürgern, die in's Ampt treten	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" Knaben d. d. Posamentmach. i. d. Lehre treten	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" Judenschutzgeld	180	—	—	75	—	—	60	—	—	60	—	—	—	—	—
" Abzugsgeld	—	—	—	—	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1644	—	—	258	12	—	146	—	—	154	—	—	72	—	—
5. Von Zöllen.															
a. Ruderzoll von Schiffen und Strafgelder	1287	2	—	1140	9	—	712	7	—	301	8	—	939	—	—
b. Landzoll für durchgehend. Vieh	46	9	—	86	11	6	18	7	6	9	1	—	30	14	—
	1333	11	—	1227	4	6	730	14	6	310	9	—	969	14	—
6. Accise.															
Von geschlachtetem Vieh	504	1	—	497	5	—	181	8	—	160	10	6	1210	3	—
Vom Korn	22	11	4	718	1	2	160	14	3	171	5	4	671	2	6
Vom Bier (Stad. Cater) und Malz	439	6	6	387	3	—	224	6	6	173	13	—	449	7	—
" " Hamburger	142	3	—	162	—	—	2312	11	—	2355	4	6	405	8	—
" Wein	274	—	—	575	12	—	743	9	6	694	15	—	460	14	—
" Weinessig	—	—	—	9	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" Branntwein	49	11	—	74	15	—	30	2	—	24	12	—	66	10	—
" Meth	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" Honig u. Wachs	3	9	6	3	—	—	3	—	6	6	10	—	10	1	—
" allgemeinen Gegenständen, auch ausgeführtem u. durchgehendem Gut	316	8	—	727	10	9	389	11	9	433	10	9	1280	9	6
Krüger-Accise	712	—	—	1318	3	—	548	15	—	679	13	—	1246	—	—
Von Wandschneidern	157	13	—	123	15	—	66	8	—	68	11	—	127	15	6
" Kramern u. Beikramern	112	5	—	129	7	6	28	2	—	41	—	—	59	14	6
" Nadlern u. Kürschnern	—	—	—	12	10	6	—	15	—	—	—	—			
" Zaumschlägern u. Riemern	—	—	—	2	4	—	—	—	—	—	—	—	11	4	—
" Schustern, f. eingeführt. Leder	125	15	—	98	5	6	31	5	—	41	14	—	163	4	6
für verkauftes Leder				46	9	—	24	6	—	17	7	—			
ℛ	2860	3	4	4891	1	5	4746	2	6	4869	14	1	6162	13	6
Total ℛ	8187	14	10	8773	15	6	6138	5	—	6581	1	1	9337	10	11

Allgemeine Bemerkungen. §. 50.

Rechnungen über Collecten, den Weinkeller, den Kalkbruch, die Ziegelbrennerei, den Mühlensteinhandel, die periodischen Kornankäufe (die Kornlade) fehlen. Beim Jahre 1619 kommen 300 ℔ zur Einnahme, für die Erlaubniß zum Bau eines hölzernen (Fachwerks-) Giebels, statt eines solchen von Steinen. Es giebt das eine Andeutung hinsichtlich der Bauweise vor dem großen Brande. Die Zeit von 1628—32 ist die der liguistischen Besatzung. Der Stadthaushalt ist sehr zerrüttet; alle Register sind voll von Restanten. Die Häuser vor den Thoren sind niedergebrannt; in der Stadt manche von den Eigenthümern verlassen.

Die katholischen Mönche ziehen alle Kirchen- und Klostergefälle ein, die Soldaten betreiben der Stadt Weiden. Alles Land umher liegt wüste. Viele Gärten sind schon 1627 verkauft, bleiben aber unbezahlt.

Zwei Regimenter bilden die stehende Besatzung; das Kaufhaus ist von Tilly zum Zeughause, darnach zum Pferdestalle gemacht.

Das Silbergeräth der Stadt ist in Hamburg für 563 ℘ 40 ß versetzt und kann erst nach 11 Jahren wieder eingelöset werden. Anleihen zu hohen Zinsen werden mit großer Mühe bewerkstelligt. Die Jahrmärkte fallen aus. Thor- und Nachtwächter fehlen.

Besondere Bemerkungen.

Position 1. Einnahme von Ländereien. Ein nicht unbeträchtlicher Theil des Wiesenlandes ward von den Rathspersonen entweder selbst benutzt oder von ihnen verpachtet; wofür dieselben nur eine geringe Recognition zahlten.

Position 2. Einnahme von Gebäuden. Etwa 11 Wohnungen wurden von Unterbedienten benutzt, die keine Hauer zahlten. Mehre waren in der Belagerung verloren gegangen.

Position 3. Einnahme an Zinsen. Hier ist nur der Michaelistermin angegeben. In der Kriegsperiode blieben die meisten Zinsen zurück.

Position 4. Einnahme von Berechtigungen. Die Einnahme von der Münze kann nicht als eigentliche Einnahme betrachtet werden, als welche nur der sogen. Schlagschatz anzusehen sein würde.

Position 5. Einnahme von den Zöllen. Den großen Ausfall einiger Jahre erklären die Kriegszustände. Eine Zeit

§. 50. lang ward der Wasserzoll in Hamburg erhoben, weil „auf Befehl der Staaten kein Schiff vor der Schwinge hat setzen dürfen."

Position 6. Einnahme an Accise a. Vom Schlachtvieh. Hiezu steuerten im Jahre 1628 die Tilly'schen Marquetenter eine kurze Zeit mit bei.

b. Vom Korn, war dieselbe 1619 noch gering, stieg bis zu den Kriegsjahren bedeutend und sank während denselben eben so stark. (Im Jahre 1619 Malz pr. Last 4 ß, Weizen 6 ß, Hafer 3—6 ß.)

c. Vom Bier. Den Ausfall in andern Positionen deckte mehre Jahre hindurch der Mehrertrag des Biers. Tilly dachte billig genug, seine Marquetender wenigstens die halbe Accise zahlen zu lassen. Das Hamburger Bier zahlte pr. Tonne 1619: 1 ℳ 8 ß, 1624—30: 2 ℳ 8 ß, 1630 3 ℳ. Die Braumalzaccise auf Stader Bier betrug für einen Brau von 48—50 Tonnen, 1624—30: 3 ℳ, 1640: 6 ℳ.

d. Die Accise von spanischem und rhein'schen Wein pr. Ohm 4 ℳ 2 ß, von Franzwein pr. Oxhoft 4 ℳ 2 ß.

e. Franzbranntwein pr. Ohm 4 ℳ 2 ß, Anderer 1 ℳ, später 1 ℳ 8 ß.

Der geringe Verbrauch an Branntwein während des Krieges ist immerhin bemerkenswerth. Das hamburger Bier scheint den Kriegsgurgeln besser geschmeckt zu haben.

f. Die allgemeine Accise ward von ein-, aus- und durchgehendem Gute, selbst von Fabrikaten der Einwohner (Bleicher, Färber, Tuchbereiter, für Gegenstände, die ihnen zur Bearbeitung zugingen) erhoben. Der Normalsatz für durchgehendes Kaufmannsgut war 2 ß pr. Schiffpfund (280 ℔). Sonst im Allgemeinen 6 ß von 100 ℳ Werth.

Die geringern landwirthschaftlichen Producte waren frei. Im Jahre 1640 findet sich jedoch, neben Erhöhung des allgemeinen Satzes von 6 auf 12 ß, auch Butter in Stücken besteuert.

Auffallend ist die hohe Beschwerung von Bauholz, vom Mark Werth einen Schilling.

g. Krügeraccise ward für den Ausschank des Stader Biers noch besonders entrichtet. Der Maaßstab ist nicht zu ermitteln gewesen.

h. Accise von namhaft gemachten Gewerbtreibenden, ging nach dem allgemeinen Satze und ward für das Jahr gewöhnlich veraccordirt.

Befreiungen von der Accise genossen factisch die Officiere der Garnison, und herkömmlich die Personen des Raths und des Ministerii. Nach einer königl. Resolution vom Jahre 1705 auch die Vorstädter.

Vergleichende Uebersicht der 5 ältesten Cämmerei-Rechnungen, jede das Halbjahr von Pfingsten bis Martini enthaltend. §. 50.

Ausgabe.

Gegenstände.	1619. ℳ	ß	₰	1624. ℳ	ß	₰	1628. ℳ	ß	₰	1630. ℳ	ß	₰	1640. ℳ	ß	₰
E. E. Raths Besoldung	2000	—	—	2000	—	—	1410	—	—	1285	—	—	2000	—	—
Deputat. 30 Tonnen hambg. Bier	—	—	—	300	—	—	207	—	—	—	—	—	270	—	—
Der Achtmänner Besoldung	200	—	—	225	—	—	200	—	—	175	—	—	225	—	—
Anniversarium	—	—	—	170	—	—	—	—	—	—	—	—	188	18	6
Syndicus, Secretar ꝛc.	375	—	—	475	—	—	175	—	—	475	—	—	200	—	—
Verehr. a. d. Geistlichkeit	29	2	—	29	2	—	86	10	—	17	12	—	29	2	—
Reisige Diener. 1 Stallmstr., 1 Wachtmstr., 1 Hufschm., 6 Dien.				249	8	—	184	8	—	181	—	—	301	8	—
Zur Gasterei 1 T. B.				10	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4 Hausdiener, 1 Bote				117	4	—	101	—	—	141	15	—	232	—	—
Dem Quartiervogt				10	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—
Dem Büchsenmeister,				71	14	—	—	—	—	—	—	—	100	—	—
Dem Küster für Stellung d. Uhr u. Läutung d. Wachtglocke				15	—	—	15	—	—	—	—	—	8	—	—
Dem Baumschließer				6	—	—	6	—	—	—	—	—	6	—	—
An 3 Thorwächter				32	—	—	20	—	—	—	—	—	—	—	—
An 2 Nachtwächter				14	8	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—
Dem Frohn	615	—	—	2	7	—	1	8	—	1	8	—	—	12	—
Dem Schuband (Frohnknecht)				1	—	—	—	8	—	—	8	—	—	12	—
Dem Fischer, incl. Geräthe u. Reinhaltung der Schwinge u. d. Bürgermstr.-Teichs				99	3	—	6	5	—	—	—	—	—	—	—
Dem Kohlenmesser				6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dem Fuhrmann und Wasserzieher				8	—	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—
Dem Spielmann				10	—	—	10	—	—	—	—	—	—	—	—
Dem Maurer-Mstr.				1	8	—	1	8	—	—	—	—	25	—	—
Dem Zimmer-Mstr.				1	8	—	1	8	—	1	8	—	25	—	—
Der Badmutter				10	—	—	10	—	—	5	—	—	5	—	—
Dem Flethkieker				—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—
Stallrechnung	452	6	—	914	11	—	488	14	—	164	8	—	7	13	—
An das Bauamt	1175	—	—	618	—	—	842	14	—	1554	15	—	—	—	—
Passivzinsen	2497	6	—	1774	8	—	3	—	—	120	—	—	3469	8	—
Beiwohnung v. Landtagen u. Verschickungen	218	12	—	227	—	—	58	11	—	26	4	—	464	3	—
Gasterei bei der Rechnungslegung	—	—	—	130	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kohlen u. Holz f. Rathhaus u. Wachen	—	—	—	216	4	—	86	4	—	—	—	—	120	4	—
Gasterei der Fährleute	—	—	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	13	6	—
Verschiedenes	1278	10	—	394	—	—	1976	12	—	1687	4	—	1163	3	10
Vier Monat Soldatenlöhnung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1050	—	—
	8841	4	—	8153	15	—	5948	8	—	5837	4	—	9905	5	4

§. 50. Auch hinsichtlich der Ausgaben mangelt diesen Rechnungen die Vollständigkeit. Sind in den Kriegsjahren auch manche Pöste ausgefallen, so fehlen dagegen offenbar andere, und bei verschiedenen ist deren Zahlung nur beanstandet worden. So z. B. die Passivzinsen.

E. E. Rath bezog, außer dem verrechneten Bierdeputat, auch noch ein Gewisses an Rheinwein. Es ist das unter der Position „Verschiedenes" mit verrechnet und betrug 1628 = 640. 12; 1630 = 457. 14; 1640 = 418. 4. Nur der Betrag von 29 ℳ 2 ß an die Geistlichkeit war ein feststehender. Im Jahre 1628 erfolgte eine Verbesserung, je nach Wahl der Empfänger, in Gelde oder in Accisefreizetteln auf 4 Tonnen hamb. Bier.

Die Stadtsoldaten waren schon 1627 abgedankt worden; im Jahre 1628 ward auch der Capitain entlassen.

Wachtmeister und Constabel finden sich 1640 wieder vor. Auch die übrigen niedern Angestellten werden mehrentheils wieder in Dienst gewesen sein, wenn sie auch nicht alle in der Rechnung vorkommen. Bei einigen scheint nur 1/4 Jahr berechnet zu sein.

Die Stallrechnung und das Bauamt, welche 1640 fehlen, sind ohne Zweifel aus andern Rechnungen gedeckt worden.

In das Jahr 1619 fällt die dänische Ueberrumpelung, veranlaßt durch innere Zwistigkeiten, besonders wegen verzögerter Rechnungslegung seitens E. E. Raths, und im Einverständniß mit demselben. Sie kostete der Stadt eine 10tägige Bequartierung von 600 Mann. Die drei Commissaire mit ihrem Gesinde verzehrten 698 ℳ und erhielten drei silberne Becher zu 606 ℳ. Aus welchen Cassen diese letzten 1304 ℳ flossen, ist unerfindlich. Ohne Zweifel sind sie aus denjenigen Rechnungen erfolgt, die E. E. Rath ohne Zuthun der Bürgerschaft zu verwalten hatte. Hinsichtlich der Becher liegt sogar eine Vertheilung vor, nach welcher der Magistrat deren Betrag persönlich aufgebracht haben dürfte. Die Occupation war ja auch in dessem eigensten Interesse geschehen.

Im Jahre 1624 ist verausgabt „für die Schütten" vier silberne Löffel, 14 ℳ; „Lütge Meyer, dem Kannengießer, was ehr den Schützen an zinnernen Beßern gemacht, 57 ℳ 6 ß."

Sodann erscheint noch „der Wohledle Ehrenveste H. Jeronimus von Ellveren, Ritter, des heil. röm. Reichs u. der Kaiserl. Majestätt Reichshoffrath, wegen Confirmirung der Privilegien und Anderes, laut seinem Brewe". Er nimmt mit 150 ℳ vorlieb.

Im Jahre 1628 betrug die wöchentliche Zulage wegen der liquistischen Soldaten 1050 ℛ. Die Ausgabe für Wachtlichte allein im Sommerhalbjahr 1630 belief sich auf 270 ℳ.

Im Halbjahr 1640 reisen die Herren 6mal nach den Weinschiffen auf der Elbe. Schifferlohn 3 ℳ 12 ß.

Cämmerei-Rechnungen von 1700—1865. §. 50.

	1865.			1850.			Mark 180⁰/₁			Mark 175⁰/₁			Mark 170⁰/₁		
	ℛ	gr	₰	ℛ	Mgr	₰	ℳ	ß	₰	ℳ	ß	₰	ℳ	ß	₰
Einnahme.															
I. Aus Grundstücken.															
1. Im Lande Kehdingen.															
a. Grundzins	679	27	1	554	8	10	280	1	—						
b. Meierzins	45	20	4	216	23	5	495	—	—						
c. Eigenthüml. Pachtland	—	—	—	diverses			784	6	—	1153	7	—	1008	—	—
Die Koppel. 43 Morg. 71 R. Calb. incl. Gräserei am Deiche	365	22	8	191	20	6	559	—	—	361	—	—	428	1	—
Die Burgwiesen. 54 Mg. 16 R. Calb.	270	—	—	82	—	—	235	—	—	306	—	—	150	—	—
Der Poggenpohl	130	—	—	74	20	5	103	—	—	242	—	—	—	—	—
In der Schneede 3 Mg. Kehd.	70	—	—	53	10	8	109	—	—	140	—	—	76	8	—
Der Bagger. 5 Morg. Kehd.	80	—	—	52	—	—	73	—	—	—	—	—	—	—	—
Zwei Gärten	23	20	—	17	2	—	32	—	—	—	—	—	27	8	—
2. Im Altenlande.															
a. Grundzins	196	13	2	334	10	9	571	—	—						
b. Meierzins	17	3	8	36	22	2				869	—	—	324	—	—
c. Eigenthüml. Pachtland	—	—	—	diverses			587	5	4						
Großes Bullenhaus	400	—	—	300	—	—	593	—	—	569	—	—	569	—	—
Bürgerweide	20	—	—	14	23	—	41	8	—	14	—	—	—	—	—
Bürgermeisterweide	82	—	—	103	—	—	275	—	—	121	—	—	222	—	—
Kopenkamp	43	5	—	43	4	—	210	—	—	93	—	—	72	—	—
Ziegelkamp	60	—	—	60	—	—	190	—	—	80	—	—	60	—	—
Schwalkensteert	20	—	—	20	—	—	38	—	—	38	—	—	—	—	—
Land a. Hinterdeiche pptr. 31¾ Morg.	803	—	—	533	18	8	1535	—	—	1158	—	—	924	—	—
Badeanstalt und Schiffswerft	50	—	—	6	20	5	90	—	—	—	—	—	—	—	—
Ein Garten	6	—	—	5	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
3. Geestländerei.															
a. Grundzins	60	11	—	70	13	3	809	5	3						
b. Meierzins	264	28	—	393	14	7									
c. Eigenthüml.										1122	9	3	531	—	—
Pachtland	—	—	—	diverses			233	8	—				253	—	—
Ein Camp v. d. Hohenthore 19 M. 18 R. Calb	44	20	—	22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zwei Parc. Kopenkamp. 23 M. 56 R. Calb	100	—	—	53	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ziegelkamp	61	—	—	26	—	—	70	—	—	56	—	—	—	—	—
Camp am Bullenkoben	121	15	—	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Drei Cämpe a. d. Hohenwedel 13 M. 78 R. Calb	74	25	—	42	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
4. Schwingewiesen. 69 Tagwerk	1076	5	—	763	6	—	812	6	10	1407	6	10	384	—	—
				4096	12	8	8726	8	5	7730	7	1	5029	1	—
In Courant ℛ	5166	6	5	4210	9	6	3321	24	8	2942	19	6	1914	10	6

§. 50.

	1865.			1850.			Mark. 180⁰/₁			Mark. 175⁰/₁			Mark. 170⁰/₁		
	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	ßl.	Pf.	ℳ	ß	Pf.	ℳ	ß	Pf.	ℳ	ß	Pf.
Einnahme.															
II. Von Gebäuden, Plätzen ꝛc.															
Vom Krahn. Pacht	—	—	—	170	4	3	320	—	—	180	—	—	119	—	—
Von der Waage. Hausmiethe, resp. Pacht	332	—	—	51	9	7	400	—	—	530	—	—	350	—	—
Vom Brauhause	—	—	—	—	—	—	—	—	—	240	—	—	—	—	—
Vom Rathhause, incl. Kellern	222	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vom Rathsweinkeller	300	—	—	300	—	—	342	13	10	700	—	—	500	—	—
Diverſ. Haushauer	86	—	—	239	20	9	20	—	—	42	—	—	105	8	—
Worthgeld v. Häusern, Mühlen ꝛc.	44	16	5	36	11	9	303	5	—	285	4	—	120	6	9
Stättegeld i. d. Märkten	151	20	—	59	6	—	31	8	—	29	7	—	33	6	—
Schiffsliegegeld	1	1	—	1	9	—	8	12	—	—	3	—	2	6	—
				858	13	4	1426	6	10	2006	14	—	1230	10	9
In Courant Thlr.	1137	7	5	882	12	1	542	29	4	763	28	—	468	13	9
III. Von Capitalien.															
Zinſen				330	3	11	197	2	11	185	—	—	23	—	—
In Courant Thlr.	7587	25	1	339	10	—	75	1	—	70	12	7	8	22	6
IV. Von Regalien u. ſonſt. Berechtig.															
Elbzoll, incl. Strafgelder	—	—	—	6620	—	—	7673	4	—	5105	12	6	4425	12	6
Landzoll von Vieh	—	—	—	140	20	—	243	4	—	124	14	—	159	9	6
Jagd u. Fiſcherei	—	—	—	8	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—
Bürgergeld	516	—	—	372	—	—	51	—	—	90	—	—	133	—	—
Einzugsgeld	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Abzugsgeld	—	—	—	—	—	—	500	—	—	1624	4	—	134	15	—
Recognitionen von 2 Apotheken	79	28	1	79	22	6	210	—	—	210	—	—	200	—	—
„ von Krügern ꝛc.	2	8	5	1	3	5	31	—	—	34	8	—	54	—	—
„ v. d. Fähre auf Hamburg	—	—	—	—	—	—	150	—	—	150	—	—	150	—	—
„ v. d. Fähre auf Glückſtadt	—	—	—	—	—	—	27	—	—	27	—	—	22	8	—
Keſſelhauer v. Branntweinbrennern	87	16	5	87	13	2	?	—	—	?	—	—	?	—	—
Baumsbrückengeld	70	25	—	71	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Krahngebühren	189	29	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Waagegebühren	19	10	5	319	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Magiſtratsſporteln, incl. Strafgelder	327	4	5	1398	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wegen des Hofgerichts	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	300	—	—
				9097	19	4	8889	8	—	7366	6	6	5579	13	—
In Courant Thlr.	1302	2	3	9350	15	7	3383	25	7	2804	2	5	2124	2	6

§. 50.

	1865.			1850.			Mark. 180⁰/₁			Mark. 175⁰/₁			Mark. 170⁰/₁		
	Thlr	gr	₰	Thlr	Mgr	₰	ℳ	ß	₰	ℳ	ß	₰	ℳ	ß	₰
Einnahme.															
V. Accise.															
Von Vieh	371	4	—	269	4	—	821	9	6	441	5	6	924	11	6
Von Korn	733	6	6	471	—	7	948	1	4	857	6	6	821	7	3
" Hafer, Mehl, Schroot	329	23	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
" Stader Bier und Biermalz	100	7	5	—	—	—	346	8	—	164	13	—	437	2	—
" Essigmalz	—	—	—	}			13	6	8	101	—	—	151	—	—
" Malz, ausgehend	—	—	—	} 1	11	—	—	12	—	1	6	—	121	11	—
" Essig, ausgehend	—	—	—	}			17	7	—	198	8	—	457	3	—
" fremdem Bier u. einheim. }	}			152	9	4	41	2	—	33	12	—	1432	5	—
" Wein, Essig u. fremd. Branntwein }	508	4	7	84	9	6	730	2	—	620	2	1	916	14	—
" veraccordirter Branntw.-Accise	—	—	—	—	—	—	79	—	—	—	—	—	112	12	—
" Krüger-Accise v. Stader Bier	—	—	—	—	—	—	11	7	—	338	4	—	2218	—	—
Allgem. Waarenaccise	—	—	—	1124	15	2	2123	15	10	1651	5	2	1253	—	8
Von Steinkohlen	147	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
				2103	1	7	5133	2	4	4407	14	3	8846	2	5
In Courant Thlr	2190	11	9	2161	14	5	1952	21	8	1677	26	—	3367	10	9
VI. Diverse.															
Collecten	1238	9	—	1081	5	—	?	—	—	?	—	—	?	—	—
Nachtwächt. Kehrichtfuhren	—	—	—	—	—	—	2128	9	—	1815	7	6	419	9	—
Insgemein	114	15	5	39	17	—	?	—	—	?	—	—	75	—	—
				1120	22	—	2128	9	—	1815	7	6	494	9	—
In Courant Thlr	1352	24	5	1152	1	6	810	7	6	691	2	—	188	7	8
Einnahme Total Courant Thlr	18736	17	6	18096	3	5	10086	20	3	8950	—	8	8071	8	4
Ausgabe.															
I. Besoldungen und Pensionen.															
Besold. d. Magistrats	3375	—	—	5500	—	—	4161	10	8	3505	6	4	5440	8	6
2. Wein-, Bier-, Landdeputate	—	—	—	—	—	—	1197	2	11	1084	14	—	1351	8	—
1. Syndicus, Secret., Stadtschreiber	—	—	—	250	—	—	1446	14	11	933	3	—	1067	9	—
Cämmerer	400	—	—	450	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Achtmänner u. Worthalt. incl. Deput.	61	20	—	159	21	2	658	—	—	658	—	—	658	—	—
Anniversarium	—	—	—	—	—	—	189	4	—	386	4	—	598	—	—
Sämmtliche Unterbed. incl. Acciseheb.	1760	13	4	1429	16	11	3422	3	—	1641	7	6	1496	—	—
Nachtwächter inclusive Mantelgeld	722	3	4	478	5	8	940	—	—	880	—	-	440	—	—
Pensionen	150	5	8	328	22	2	—	—	—	-	—	—	—	—	—
Einkaufsrente in die Wittwenkasse	100	3	7	162	17	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
				8759	11	4	12015	3	6	9089	2	10	11051	9	[illegible]
In Courant Thlr	6569	16	3	9002	23	7	4573	20	7	3459	26	1	4206	26	

§. 50.

	1865.			1850.			Mark. 180⁰/₁			Mark. 175⁰/₁			Mark. 170⁰/₁		
	Thlr	gr	₰	Thlr	Mgr	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰	℔	ß	₰
Ausgabe.															
II. Lasten, öffentliche, auch Baukosten.	2202	5	8	54	2	7	1688	1	6	?	—	—	?	—	—
Recognitionen	4	5	6	2	10	6	7	8	—	7	8	—	?	—	—
Römermonate und Tribunalsgelder	—	—	—	—	—	—	741	6	4						
Universitäts- und Legationsgelder	—	—	—	—	—	—	857	14	6	1547 (bracketed: Römermonate and Universitäts rows together)	3	2	426	2	—
Grundsteuer, Deich- u. Wegelast. Hauslasten. Remission.	403	25	6	362	12	6	226	9	9	2065	1	3	103	11	—
Festungsbaugelder	205	16	6	205	13	4	900	—	—	—	—	—	—	—	—
Wachtlichter an die Garnison	—	—	—	—	—	—	566	10	—	352	—	—	566	10	—
				1024	14	11	3300	—	7	3971	12	5	1096	7	—
In Courant ₰	2815	23	6	1053	—	1	1256	5	2	1511	29	—	417	11	5
III. Verwaltung. (Gerichtsbarkeit.)															
Ehemal. Außenger. Depenbeck und Brunshausen	—	—	—	—	—	—	214	—	—	40	12	—	?	—	—
Landtage, Hofgericht, Verschickungen	6	16	—	—	—	—	158	7	2	262	10	—	224	5	6
Proceßkost., Porto 2c.	7	21	6	185	14	1	426	7	2	369	4	—	291	11	6
Gefangene, Blödsinnige 2c.	637	2	3	469	17	4	?	—	—	206	10	—	?	—	—
Heizung u. Erleuchtung des Rathhauses	284	23	5	205	19	10				259	4	—	180	4	—
Schreibmater. Buchbinderlohn	246	27	2	297	11	2				372	15	—	148	14	—
Copial., Botenlohn, Zeitung, Invent. u. Reinigung des Rathhauses.	169	24	9	372	18	3	1734 (bracketed: Heizung to Copial. together)	1	—	39	9	—	810	14	— (Stallrechn.)
				1531	8	8	2532	15	4	1551	—	—	1656	1	—
In Courant ₰	1352	25	5	1573	27	—	964	5	7	590	12	—	630	11	8
IV. Geistlichkeit, Schulen, Armenwesen.															
An die Stadtprediger	68	27	6	57	23	2	174	6	—	150	6	—	29	2	—
Gymnasium	1093	14	6	1434	18	11	46	—	—	46	—	—	70	—	—
Göttinger Freitisch	10	17	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Höhere Töchterschule	543	22	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mittl. Töchterschule	178	10	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hohethorsschule	25	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gewerbeschule	80	—	—	66	5		—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kleinkinderbewahranstalt	50	—	—	50	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Armeninstitut. (Veteranen)	50	—	—	1383	12	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
				2992	11	5	220	6	—	196	6	—	99	2	—
In Courant ₰	2100	2	1	3075	18	—	83	26	6	74	22	6	37	28	1

§. 50.

	1865.			1850.			Mart. 180⁰/₁			Mart. 175⁰/₁			Mart. 170⁰/₁		
	ℛ	gr	₰	ℛ	ℳ	₰	ℳ	ß	₰	ℳ	ß	₰	ℳ	ß	₰
Ausgabe.															
V. **Zins- und Capitalzahlung.**															
Zinsen	2446	5	2	1202	14	2	3239	4	8	2916	5	—	5603	2	8
Continenrente	—	—	—	127	19	8	1519	—	—	—	—	—	—	—	—
Capitalabtrag	300	—	—	600	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
				1930	9	10	4758	4	8	2916	5	—	5603	2	8
In Courant ℛ	2746	5	2	1984	1	—	1811	8	5	1110	3	5	2132	26	8
VI. **Verschiedene Ausgaben.**															
Unterhalt. öffentl. Anlagen 2c. Reinigung von Straßen	202	2	5	219	18	—	899	—	—	1195	—	—	—	—	—
Reinigung d. Fleths	—	—	—	134	12	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Feuerlöschanstalt. 2c.	116	21	3	313	5	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Straßenerleuchtung	1618	16	4	423	23	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wasserleitung	—	—	—	11589	4	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gränzsteinsetzung	—	—	—	129	4	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Insgemein	3	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	42	14	—
				12809	19	6	899	—	—	1195	—	—	42	14	—
In Courant ℛ	1940	22	2	13165	19	3	342	6	4	454	26	6	16	9	6
Ausgabe Total Courant ℛ	15322	29	1	29854	25	8	9031	13	1	7201	29	8	7441	24	3

Bemerkungen.

A. Zur Einnahme, besonders im Jahre 1865.

a. Aus Grundstücken.

Sämmtliche Weiden 2c., welche als Deputate der Rathsherren gedient haben, sind nach und nach zum Register gezogen worden; daher und aus dem gestiegenen Pachtwerthe der wachsende Betrag, ungeachtet mancher Ablösungen.

b. Von Gebäuden gilt mehrentheils dasselbe; einige sind veräußert.

c. Von Capitalien. Der erhebliche Zinsenzuwachs in A. 1865 rührt besonders von dem belegten Capitale her, womit der Ruderzoll abgelöset worden ist.

d. Von Regalien 2c. Der Zuwachs in den ersten Jahren beruhet auf dem Mehrertrage des Ruderzolles; der nachherige gänzliche Ausfall auf dessen Ablösung.

§. 50. Die Einnahme von der Hamburger Fähre ist in Folge der Elbschiffahrtsacte hinweg gefallen. Der Landzoll von Vieh ist abgelöset.

Das Waagegebäude ist für sich vermiethet und berechnet. Die Hofgerichtsgelder sind aufgehoben.

e. Accise. Die Accise ist für viele Rohproducte ganz aufgehoben, überhaupt successive ermäßigt worden. Sie lastet zur Zeit nur noch auf Getreide und den daraus gefertigten Fabrikaten, Hülsenfrüchten, Schlachtvieh und Fleischwaaren, Butter, Wein, Spirituosen, Bier, Essig rc., Steinkohlen. Der Betrag ist durchschnittlich etwa 1/2 % vom Werthe.

f. Diverse. Die Kosten für die Nachtwächter und Kehrichtfuhren, welche sonst von den Hauseigenthümern besonders aufgebracht und deshalb derzeit vereinnahmt werden mußten, sind auf die Cämmerei-Casse gelegt.

Bemerkungen.

B. Zur Ausgabe, besonders des Jahres 1865.

a. Besoldungen und Pensionen.

Der Besoldungsetat des Magistrats ist respect. erhöhet; im Gesammtbetrage jedoch durch Personalverminderung eingeschränkt worden; die Deputate sind weggefallen.

Die pensionsberechtigten Achtmänner sind ausgestorben. Die Feier des Anniversarii hat aufgehört. Die Stadtbeamten und die Lehrer am Gymnasium sind in die Staatsdiener-Witwenkasse eingekauft.

b. Lasten, auch Baukosten.

Römermonate und Tribunalsgelder, Legatengelder, Oberappellationsgerichtsgelder, Universitätsgelder haben resp. mit der Auflösung des deutschen Reiches 1806, und mit Einführung des neuen Steuersystems 1817 aufgehört.

Desgleichen die Lieferung der Wachtlichter.

Den Baukosten ist die Unterhaltung des Straßenpflasters hinzu gekommen, welche sonst von den Anliegern getragen werden mußten.

c. Verwaltungs- und Gerichtskosten.

Die Justizpflege ist an die königlichen Amtsgerichte gekommen. Die Fahrten zur Abhaltung der Gerichtstage in Brunshausen und Depenbeck nebst obligaten Schmausereien, deren Abstellung die Bürgerschaft schon 1791 beantragte, sind schon früher eingegangen.

Die Proceßlust hat sich vermindert, die geordneten Verhältnisse tragen dazu bei; während andrerseits der Blödsinn im Wachsen ist und die Unterhaltungslast der Irren steigt. §. 50.

d. Geistlichkeit, Schulen, Armenwesen.

Die Geistlichkeit steht auf dem alten Punkte; die Ausgabe für die Schulen hat bedeutend zugenommen. Der Bedarf der Volksschule wird jetzt durch eigne Collecten gedeckt. Ebenso das hoch gestiegene jährliche Deficit der Armenrechnung.

e. Zins- und Capitalzahlung.

Die Passivcapitalien sind besonders in Folge des Baues der Wasserleitung erheblich angewachsen. Ueber den Tilgungsfond siehe weiter unten. Die Tontinenrechnung hat mit dem Tode des letzten Interessenten aufgehört.

f. Verschiedenes. Die wesentliche Verbesserung der Straßenerleuchtung mittels Gaslicht hat die Erhöhung dieses Postens veranlaßt.

§. 51.

Vermögensverhältnisse. Finanzielle Unternehmungen.

Wie eine Vergleichung der sämmtlichen, in einen Zeitraum von drittehalb Jahrhunderten fallenden Rechnungen zeigt, hat im Laufe dieser Zeit gar Vieles sich verändert.

Von dem Grundeigenthum ist manches Stück, besonders durch Vermeierung und darauf folgende Ablösung, abhanden gekommen, manche entbehrlich gewordenen Gebäude sind verkauft. (I. 238.)

Der Festungsbau beraubte die Stadt ihrer besten Gärten und Weiden; er schnitt sie von der natürlichen Wasserstraße fast gänzlich ab. I. 203.

Daß das Münzrecht unpractisch geworden, ist nur in Hinsicht der dafür gebrachten Opfer zu bedauern. Auch das Abzugsgeld war eine nicht unbedeutende Einnahmequelle, die indessen einer richtigen Finanzwirthschaft nicht entsprach, und deshalb schon im eigenen Interesse fallen mußte.

Die Land- und Wasserzölle sind in einer Weise abgelöset worden, welche der Gerechtigkeit der damaligen Regierung eine verdiente Anerkennung sichert. Nicht so ist bei Aufhebung der Fährgerechtigkeiten und des Postrechts verfahren.

Die Jurisdiction verursachte der Stadt nur Kosten und ihr Wegfall war ein Gewinn. Besonders waren die Gerichte Depenbeck und Brunshausen ein kostspieliger Luxusartikel.

§. 51. Auch der Wechsel in der politischen Verfassung des Landes führte zu Ersparungen. Die vielen Reisen zu den Landtagen in Bremen, Osterholz, Vörde, Basdahl fielen hinweg; der Marstall konnte eingeschränkt werden und schließlich ganz eingehen. Die reisigen Diener kamen von den Pferden, wenn auch nicht auf den Esel, so doch auf die Beine; der Herrenstall ist verkauft, die Rathscarreten mit dem Rathskutscher und dem Rathskoch sind vergessen, die Rathsmusikanten verstummt.

Eine gleichfalls stehende Ausgabe, die zwischen 150—600 ₰ geschwankt hat, war die für das Anniversarium, ein Festmahl, welches alljährlich bei Umsetzung der Rathsämter gegeben wurde. Nur in Zeiten großen Nothstandes ist es einigemal ausgesetzt worden, bis es, nachdem der äußere Anlaß schon lange aufgehört hatte, hinweg fiel.

Wegen Unterhaltung der alten Festungswerke ward ein Abkommen mit der Kriegscanzlei getroffen, und die Naturalleistung gegen Ueberlassung des Grundes der ehemaligen St. Pancratiikirche, Freiheit des Sodenstechens zum Behuf der Brunshauser Schanze wie des Sandgrabens im Stadtgebiete, auch jährliche Zahlung von 300, darnach 200 ₰ abgestellt; für die Einquartierung erfolgt aus der Landescasse ein Zuschuß, der wenigstens einigen Ersatz gewährt.

Mit der Auflösung des deutschen Reichs haben die Reichs- und Kreissteuern, mit der Einführung eines neuen Steuersystems für das ganze Land die alten Leistungen der Stadt an Roßdienst, Tribunalsgelder, Legatengelder u. s. w. aufgehört.

Der Wegfall so mancher weitläuftigen Arbeiten, die Einführung eines prompteren Geschäftsganges führte eine Verminderung des Verwaltungspersonals mit sich. Es konnten dadurch jedoch keine besondern Ersparungen bewirkt werden; da einestheils die Geschäfte nach andern Seiten hin immermehr zunahmen, anderntheils der Werth des Geldes einem beständigen Sinken unterliegt. Alle Gehalte sind jedoch auf feste Positionen gebracht und der Genuß von Sporteln ist abgestellt, die Exemtion der städtischen Beamten zum Theil beseitigt. Ebenso hörte die Theilnahme der ehemaligen Achtmänner an der Collecten- und Accisehebung auf.

Die belegten Capitalien betrugen Ende 1866: 187,808 ₰ 19 gr 4 ₰ Courant und 1266 ₰ 20 gr Gold.

Zur allmäligen Abtragung der Passivcapitalien besteht ein „Schuldentilgungsfond“, in welchen aus der Cämmereicasse jährlich die Zinsbeträge des ursprünglich vorhanden gewesenen Schuldcapitals gezahlt, auch etwaige Ueberschüsse der Cämmereirechnung verwiesen werden. Im Allgemeinen wird darauf gehalten, daß jährlich mindestens 1000 ℔ zum Abtrag kommen. §. 51.

Der Schuldbestand war Ende 1866 — 45,345 ℔ 2 ß 2 ₰ Court. und 1250 ℔ Gold. So daß ein Activbestand von pptr. 141,680 ℔ verbleibt.

An größern Finanzoperationen, welche die Stadt unternommen hat, sind die Pfandnahmen von Vogteien in erzbischöflicher Zeit und die Erpachtung des Brunshäuser Zolles von der celle-münsterschen Regierung schon erwähnt worden. I. §. 11. §. 20.

Nachzutragen ist hier ein Versuch der schwedischen Regierung, im Jahre 1667 ihrer beständigen Geldnoth abzuhelfen, welcher sie zu dem höchst gewagten Schritte brachte, mit der Stadt Hamburg in Verhandlungen über eine langjährige Verpachtung des Elbzolls gegen eine sofort zu zahlende hohe Summe (90,000 ℔) zu treten. Auch die Stadt Stade sollte sich hinsichtlich des Ruderzolls, nach dem Willen der Regierung, diesem Vertrage anschließen. Sie weigerte sich dessen auf das Aeußerste, und verwahrte ihre Rechte sowol der Regierung als dem Hamburger Senate gegenüber.

Dafür ward ihr von der Regierung Ihro Majestät höchste Ungnade eröffnet, „welche Ungnade dadurch merklich augiret, daß in den übergebenen Schriften einige anzügliche Reden enthalten, und hetten Ihro Königl. Majestät solche ihre hohe Ungnade in einem absonderlichen Rescripte exprimiret und der Königl. Regierung befohlen, weiln die Stadt den Königl. Respect durch unzeitiges Protestiren zurück gesetzet, dero Vorhaben verhindert u. Ihr. Königl. Majestät Respect laediret, deswegen durch den Advocatum fisci actioniren zu lassen. (9. Juli.)

Es blieb aber bei einer Verantwortung des Raths vor der Regierung; der fiscal ging nicht ernstlich vor, und der Befehl zur Verfolgung ward unterm 15. Februar 1668 zurück gezogen: zumal die Stadt selber zu ansehnlichen Vorschüssen sich hatte bereit finden lassen.

§. 51. Im Jahre 1777 veröffentlichte die Cämmerei den Plan zu einer Anleihe in Form einer Tontine. Die betreffenden Rechnungen würden einen interessanten Beleg über das Sterblichkeitsverhältniß in hiesiger Gegend geben. Hier beschränkt uns der Raum auf einige generelle Angaben.

Der Plan rechnete auf den Beitritt von 200 Personen oder Portionen à 50 ℛ Gold; mithin auf eine Einnahme von 10,000 ℛ. Ostern 1779 trat die Anstalt in Wirksamkeit.

Es sind 6 Altersclassen angenommen:

1. Classe:	Alter bis	10 Jahr.	50 Pers.	Rente	3½ %.	Betr.	87½ ℛ
2. =	=	10—20 =	45 =	=	4 =	=	90 =
3. =	=	20—30 =	40 =	=	4½ =	=	90 =
4. =	=	30—40 =	30 =	=	5 =	=	75 =
5. =	=	40—50 =	20 =	=	6 =	=	60 =
6. =	=	50— =	15 =	=	7 =	=	52½ =

Personen 200. Jahresrente 455 ℛ,
also 4,55 %.

Da der Beitritt nicht zahlreich genug erfolgte, ward unterm 23. Januar 1779 die Rente für die 5 ersten Classen um 1 % erhöhet.

Die Renten der Versterbenden vererbten sich auf die Ueberlebenden in jeder Classe, bis auch der letzte in der betreffenden Classe verstorben war.

Die letzte Interessentin gehörte der 1. Classe an und verstarb erst im Jahre 1861. Sie hatte bei ihrem Einkauf im 9. Lebensjahre gestanden.

Eine zweite Unternehmung war die Gründung einer Spar- und Leihcasse. 1. October 1836. Die Einrichtungen solcher Institute sind bekannt, und mag daher die Mittheilung genügen, daß Ende 1864 betrugen:

Die Einlagen 222,264 ℛ, die Zahl der Einleger 2165. An Capitalien waren belegt 237,852 ℛ 9 gr 3 ₰, wobei jedoch die Staats- und Privatactien zum Nominalwerthe b

Der Reingewinn betrug, unter derselbe
18,231 ℛ.

Aus dem Reingewinn sind zu Zeiten extrao
gedeckt, und sonstige Verwendungen gemacht w.
ein Theil der Kosten bei der Anwesenheit de
August mit pptr. 2200 ℛ.

Auch die in den Jahren 185⁸/₉ angelegte **Gasanstalt** §. 51.
fällt in den Bereich der finanziellen Unternehmungen, indem sie nicht nur der Stadt das zur öffentlichen Erleuchtung erforderliche Gas **unter** dem Selbstkostenpreise liefert (eine Ersparung, die auf etwa 500 Thlr. jährlich zu rechnen ist), sondern auch nach der Amortisirung des Anlagecapitals freies Eigen der Stadt wird. Die Baukosten der Anstalt beliefen sich Ende Juni 1866 auf 65,401 Thlr. 2 Sgr. 8 Pf.: — wogegen der Amortisationsfond 9714 Thlr. 26 Sgr. 4 Pf., der Ueberschuß der Betriebsrechnung 13,664 Thlr. 10 Sgr. 4 Pf. nachwiesen: so daß noch 42,021 Thlr. 26 Sgr. Schuld verblieben.

Der finanzielle Gang dieses Unternehmens hat von Zeit zu Zeit wesentliche Ermäßigungen des Gaspreises für die Privaten gestattet. Von 2½ Thlr. ist derselbe nach und nach (1869) auf 1 Thlr. 20 Sgr. herabgesetzt worden.

Demungeachtet werden, soweit sich voraus sehen läßt, die für Amortisation angenommenen 30 Jahre längst nicht erforderlich sein, um die ganze Schuld abzutragen, sobald die **Ueberschüsse des Betriebes** dem Amortisationsfond hinzugerechnet werden. Die Zulässigkeit einer solchen Verwendung der **Betriebsüberschüsse** ist allerdings zweifelhaft; — indem durch die Proclamation vom 4. März 1857, in welcher der Magistrat die Einwohnerschaft zur Betheiligung an dem Gebrauche des Gaslichts auffordert, letzterer die Zusicherung ertheilt worden ist, daß die Anstalt nicht als Finanzquelle für die Stadt benutzt werden, der **Ueberschuß des Betriebes** vielmehr zur **Herabsetzung des Gaspreises** dienen solle.

Auf den Haushalt der Stadt sind, außer dem bereits Vorgetragenen, noch manche Verhältnisse von Einfluß gewesen, deren einige hier nachträglich berührt werden müssen.

Betrachten wir zunächst die Lasten, welche die Stadt in alter Zeit zu tragen hatte.

Von Reichssteuern finden wir keine Spur. Die Stadt erhielt ihre Werke und vertheidigte dieselben im Nothfalle. Erst später kamen die Römermonate und die Türkenhülfe auf.

Eben so wenig steuerte man dem Erzbischofe, bis die Bee-
n sich einführten.

Hingegen entbehrte die Stadt auch eines wirksamen landes-
en Schutzes. Sie mußte für ihre Sicherheit nach allen
ja gegen den erzbischöflichen Landesherrn selber Sorge

§. 51. Diese Selbständigkeit, wenn auch einerseits begehrt und hoch geachtet, erforderte doch auch andererseits große Mittel. Die letzte bedeutende Aufwendung geschah zu Anfang des 16. Jahrhunderts durch Anlegung der Wälle, besonders an der Ost- und Südseite der Stadt. Vieles in diesen Zuständen hatte sich schon zum Nachtheile der Stadt geändert, als die schwedische Regierung eintrat. Mit ihr entwickelten sich nicht nur weit größere Anforderungen, sondern daneben auch eine Beamtenherrschaft, die Land und Stadt systematisch aussog.

Wo man sonst den Beamten die Hände gefüllt hatte, war es mehrentheils geschehen, um größere Vortheile zu erreichen; jetzt geschah es, um das Maaß der Bedrückungen zu mindern.

Schon in der allgemeinen Geschichte findet sich ein langes Verzeichniß der Opfer, welche die Stadt bei jeder Gelegenheit hat bringen müssen. I. §§. 20, 21 und §. 48. Um den Leser nicht zu ermüden, hat ein Theil derselben für diesen Abschnitt zurück bleiben müssen.

Die sehr oft wechselnden Stadtcommandanten kosteten, außer dem schon erwähnten bien-venu von 100 ₰, noch manche Gabe an Silbergeräth, Wein, Fischen, Hafer, Betten. Noch im Jahre 1820 nahm der Oberst von Issendorff ein bien-venu und Quartiervergütung in Anspruch, ward aber von der Regierung damit abgewiesen[32]).

Alle Civilbeamten machten ähnliche Ansprüche. Und wie die Herren, so die Diener. Jeder wollte nach Stand und Würden bedacht sein: Selbst die heilige Justiz streckte wohlgefällig ihre Hand aus, wenn auf ihrem Hochaltar zu Wismar geopfert wurde.

Soweit die lückenhaften Aufzeichnungen reichen, sind die wesentlichsten, andernorts noch nicht aufgeführten „Verehrungen“ gewesen:

Im Jahre 1645. Zur Hochzeit des Commandanten Oettinger, requirirter Wein, 168 ℔. — Bewirthung des Grafen Königsmark 241 ℔ 12 ß. — Bewirthung des General-Kriegs-Commiss. Brandt 360 ℔.

Im Jahre 1646 dem Commandant 300 ₰. — Dem Herrn Kriegsrath ein Silberstück 182 ℔ 13 ß.

---

32) Ehrenvoll erwähnt sei hier des Generals v. Hardenberg, der die ihm dargebotenen 100 ₰ dankend ablehnte. (1746). Des Generallieutn. Chaubet ist schon I. 129 gedacht.

Im Jahre 1647 dem Commandant Holmfeldt 150 ℳ, an Wein 90 ℳ. — Des Pfalzgrafen Pferde verpflegt 319 ℳ 2 ß. — Den Grafen Königsmark, Wrangel, Erskein an Wein 455 ℳ 8 ß. — Commandt. Grundthelm 1 Pocal, 150 ℳ. §. 51.

Von 1648 bis 55 fehlen die behufigen Nachrichten.

Im Jahre 1656 Ihro hochfürstl. Durchlaucht (?) 1000 ℳ — NN. eine silberne Schale.

Im Jahre 1657. Eine silber-vergoldete Schale, nach Wismar. — Zur Reise nach Wismar wegen Introduction des Tribunals 223 ℳ 4 ß.

Im Jahre 1658. An eine führnehme Person 127 ℳ 4 ß.

Im Jahre 1660. Dem Königl. Secretair Wallich 150 ℳ[33]).

Im Jahre 1661. Dem jungen Grafen Königsmark, 1 Wisp. Hafer, 45 ℳ 2 ß, 1 Ohm Rheinwein. — Dem Ambassad. Baron Sparrn und dem Reichsadmiral 24 Kannen Rheinwein. — Der Herr Graf 1 silb. Pocal.

Im Jahre 1662. Dem Obercomdt. Graf Königsmark zum Neujahr 100 ℛ. — Quartier für 11 Pers. und 1 Ohm Rheinwein.

Im Jahre 1663 demselben zum Neujahr ein Silberstück, 282 ℳ 12 ß, ein Wispel Hafer. — Dem Vicepräsidt. v. Stiernberg zu Wismar 100 ℛ. — Zur Hochzeit der Tochter des Canzlers eine silberne Schale, 33 ℛ. — Dem Stadtmajor zum Gevattergeschenk eine silberne Kanne, 71 ℳ 10 ß.

Im Jahre 1664. Dem Vicegouvern. Martfeldt zwei silberne Leuchter, 174 ℳ. — Zu einer nothwendigen Ausgabe 181 ℳ 9 ß.

Im Jahre 1665. Dem Reichsrath Wrangel 2 Wispel Hafer. — Dem Grafen Dhona 3 Wispel Hafer. — Zu einer nöthigen Ausgabe 150 ℳ.

Im Jahre 1667. Der Frau Landgräfin 1 Wispel Hafer. — Hofmarschall Fredemann 45 ℳ. — Die Frau Obristin v. Düring verlangt, daß ihr frei Wasser gefahren werde; ihre Pferde könnten das nicht thun. Sie hat auch schon einen Fuhrmann dazu angenommen, der dafür frei von Einquartierung gelassen werden müsse. Der Rath schlägt das Gesuch ab; bewilligt jedoch

---

33) Vielleicht ein Honorar für dessen kleine Schrift über den Stader Brand; — die übrigens nicht E. E. Rath, sondern dem Vicegouv. Graf Dhona und dessen Gemahlin zugeeignet ist.

§. 51. nach weiterm Besinnen, 100 ℛ zu einem Geschenk: „daß der Oberst und seine Frau besser gebraucht werden könne."

Im Jahre 1668. Zu einer nothwendigen Ausgabe 10 Ducaten. — Dem Gouverneur 120 ℛ. — Dem Generalmaj. von Dalwig 1 Ohm Wein, „wie Martfeldt und Andern geschehen." — Die Gräfin (Königsmark) begehrt 18 Dienstwagen zum Transport ihrer Effecten. Wird abgeschlagen: „Käme zu oft." — Dem Reg.-Rath v. d. Kuhla 100 ℛ.

Im Jahre 1669. An NN. zwei silberne Leuchter.

Im Jahre 1671. Dem Gouverneur Horn 200 ℛ. — Dem Canzler Boeckels 1 Ohm Wein. — Dem Hrn. Präsident einen Hausplatz 27 — 65 Fuß. — Dem Gouverneur 200 ℛ. Dem Vicepräsident des Tribunals zu Wismar, bei seiner Anwesenheit 100 ℛ, 8 Stübchen Wein. — Oberst Aston rühmt sich seiner guten Dienste; hat die Lavetten der Stadtgeschütze theeren lassen: Verlangt einen Hausplatz. — Major Dalwigk eine silberne vergoldete Schale, 107 ℳ 11 ß 6 ₰.

In diesem Jahre kommt auch ein der Königin Christine verehrtes Silberstück zur schließlichen Verrechnung. Es hatte gewogen 404¼ Loth und gekostet 884 ℳ 4 ß 9 ₰. Aus verkauftem Silbergeräth der Stadt hatte man 200 ℛ flüssig gemacht.

Im Jahre 1672. Dem Gouverneur 200 ℛ. — Dem Commandant 1 Ohm Wein. — Dem Vicepräsidt. Stiernberg in Wismar 100 ℛ.

Im Jahre 1673. Nach Wismar 100 ℛ verehrt. — Dem Generalmaj. 1 Ohm Wein.

Im Jahre 1674. Dem Oberst Ranken 1 Silberstück, 57 ℳ 2 ß. — Dem Vicedirector 1 Ohm Wein. — Dem Generalmaj. 100 ℛ. — Der Commandt. wird Generallieut. 50 ℛ. — Dem Gouverneur 100 ℛ. — In diesem Jahre wird noch eine Partie geschmolzenen Silbers (aus dem Brande gerettet) zu Ehrengaben verarbeitet, um Vorrath zu haben.

Im Jahre 1675. Dem Gouverneur 100 ℛ. — Dem Oberst Ranken, Gevattergeschenk 168 ℳ. — Dem Graf Königsmark 1 Ohm Wein, 1 Wispel Hafer. — Dem Canzler Pufendorf: „der gewöhnliche Wein." Dem Oberst 1 Tonne Stockfisch 50 ℳ.

Am 17. Februar referirt dom. cons. Dr. Zesterfleth: „Es hätte die Frau Gräfin v. Königsmark Secret. Biermann zu ihm geschicket und senatu dienstlich grüßen lassen, auch daneben wie der Frau Gräfin bedanket, für alles Gute, das ihr wieder-

fahren; in specie, daß man nach ihres sel. Eheherrn Todt (1673) ihr die freie Quartier, nicht aus Schuldigkeit, sondern Höflichkeit gelassen. — Sie nebst ihre jungen Herrn wollen es alle mal zu verschulden und aller Orthe zu recommandiren wissen, mit dem Begehr, daß diese Danksagung in pleno senatu möchte abgestattet werden." §. 51.

Es war das Maria Christina Wrangel † 1694, die Wittwe von Curdt Christoph (der 1663 von seinem Vater Hans Christoph über 40,000 ₰ Jahres-Einkommen geerbt hatte). Die Mutter von Karl Johann, Maria Aurora, Wilhelmine Amalia, Philip Christoph.

Es folgen nun die 4 Jahre, wo das Stift von den Reichs-Executionstruppen besetzt gewesen ist. Auch in dieser Zeit gingen die Erpressungen unausgesetzt fort, worüber I. §. 20 zu vergleichen ist. Dann trat die schwedische Herrschaft wieder ein:

Im Jahre 1680 dem Canzler Pufendorf 100 ₰ — General-Major Wangelin eine silberne Kanne, 1 Wispel Hafer. — Dem Herrn Oberst eine silberne Kanne, 99 ℔. — Einem königl. schwedischen Bedienten 288 ℔ 5 ß.

Im Jahre 1681 Commandant Olmüller 100 ℔. — Commandant Sidon 100 ₰, $1/4$ Ohm Wein. — General Sperling 1 Ohm Wein.

Im Jahre 1682 dem Commandant 135 ℔ 12 ß.

Im Jahre 1685 der Frau Gräfin, dem Canzler Christiani, dem Regierungsrath v. d. Kuhla, jedem 1 Ohm Wein.

Im Jahre 1686 an Sr. Excellenz verehrtem Wein 415 ℔. Oberst und Obercommandant Baron Bellingh 3 Ohm Wein, 396 ℔.

1688 Regierungsrath Bremer 1 Ohm Wein, 132 ℔, des Herrn Gouverneurs Excellenz 1 Ohm Wein, 132 ℔, Präsident zu Wismar Baron v. Rosenhan 2 Ohm Wein, 270 ℔, Feldmarschall und Gouverneur von Pommern Bielcke 2 Ohm Wein, 270 ℔.

Im Jahre 1689 desgleichen 381 ℔ 14 ß. — Dem Canzler v. Ehrenthal, dem General-Gouverneur, dem Regierungsrath v. d. Kuhla, jedem 100 ₰.

Im Jahre 1690 zu einer nothwendigen Ausgabe 180 ℔.

Im Jahre 1691 zu einer unumgänglichen Stadt-Ausgabe 1107 ℔. Muthmaßlich wegen der donirten Güter. Der Frau Gräfin Königsmark bei ihrem Abzug nach Schweden 300 ℔.

Zur Bewirthung der drei Commissarien, welche den Commissionsreceß verhandelt haben, 4420 ℔.

§. 51. Im Jahre 1694 dem Regierungsrath Heldberg 160 ℳ, 1 Ohm Wein. — Dem General-Gouverneur v. Dahlberg 376 ℳ. — Der Ober-Commandant lehnt 100 ℛ ab und bittet sich dafür 100 Stübchen Wein aus, die 406 ℳ kosten.

Im Jahre 1695 Canzler v. d. Kuhla 100 ℛ.

Im Jahre 1698, der Cämmerer Jentsch, an Zahlung einer Wiesenpacht erinnert, beruft sich auf seine der Stadt geleisteten Dienste; verlangt einen gewissen Satz. Senatus weiß nicht, daß er besondere Mühe gehabt. Wären ihm dennoch vor einigen Jahren 100 ℛ verehrt. Solle er die vorgehabte Liquidation meinen (wegen der Festungsgründe), so habe er solche in Ihro Majestät Diensten gethan, und die Stadt keinen Nutzen davon gehabt.

Im Jahre 1702 Graf Vellingh fordert zu 1 Ohm Wein auch noch Hafer, 220 ℳ.

Im Jahre 1710 Obercommandant Graf Löwenhaupt „das gewöhnliche Präsent."

Im Jahre 1712 Commandant Stackelberg 100 ℛ, dänischer Commandant v. Eynden 100 ℛ.

Im Jahre 1715 Commandant v. Ranzow 100 ℛ. — Zur Deputation nach Hannover 600 ℛ.

Im Jahre 1717 „nach Hannover zu einem gewissen Behuf 600 ℛ."

Im Jahre 1719 zur Abwendung rückständiger Contribution aus dänischer Zeit, dem Geh. Rath v. Reiche 300 ℛ.

Im Jahre 1729 zu den Huldigungs-Präsenten von St. Wilhadi-Kirche geborgt 1600 ℳ, wozu die Cämmerei noch gelegt 18 ℳ 5 ß.

In den Jahren 1736, 54, 56, 62, 84, 90, 1806 an die Commandanten v. Pontpitieux, v. Zastrow, v. Zastrow, v. Kielmansegge, v. Bock, v. Freitag, v. Mutio das gewöhnliche Bienvenu von 100 ℛ.

Im Jahre 1757 berichtet N. N.: „Vermöge des im gestrigen cons. ampl. senat. mir geschehenen Auftrages habe heut Morgen die zum Behuf Sr. Excellenz des Herrn General-Lieutenants v. Zastrow, in Ansehung der unlängst erlangten hiesigen Gouverneurs-Dignität gestrigen Tages resolvirte und ausgefertigte Assignation auf ein dongratuit von 100 ℛ. N. ⅔ demselben, prämiss. prämitt. eingeliefert, und darauf, nebst verbindlichster Dankbezeugung, eine ample Propensions-Versicherung (!) zurück erhalten."

Im Jahre 1776 dem Geh. Registrator Kästner, wegen Confirmation der Privilegien 200 ℔. §. 51.

Noch einmal drängt sich hier die Frage auf: Warum der Rath diesen endlosen Bedrückungen nicht ein „non possumus" entgegen gesetzt habe?

Wer vermag das jetzt zu entscheiden? Bei fortgesetzter Weigerung würde vielleicht die städtische Ordnung ganz zu Grunde gegangen sein, und Beamten- und Militairherrschaft vollständig das Regiment geführt haben.

Als im Jahre 1681 die Bürgerschaft wegen dieser „Verehrungen" lebhafte Vorstellung machte, erwiderte E. E. Rath, daß er dazu allein befugt sei.

Noch lange wucherte dieses Unwesen fort, wenngleich in geringerem Maaße. Während der Fremdherrschaft nahmen die Gewalthaber oft geradezu, wornach ihnen verlangte; aber selbst 1817 noch stoßen wir auf einen Versuch, dasselbe in alter Weise wieder einzuführen: Aus der Ritterschaft erging an die Stadt das wiederholte Ansinnen, zu einem bien venu von 1500 ₰ für die drei neuernannten Herren Regierungsräthe beizutragen. Die Stadt weigerte sich dessen und ist darauf die Sache liegen geblieben.

Schon unterm 13. Juni 1729 hatte die hannoversche Regierung eine allgemeine Verordnung ausgehen lassen, wornach den Unterthanen: „in ihren Anliegen und Suchen, auch Rechts- und andere Sachen, eine gleich durchgehende Justiz, ohne alle Nebenabsichten, Eigennutz, passionen und wie das Namen haben mag, widerfahren, insonderheit auch Unsere Bediente, sie sein wes Standes und Würden sie wollen, von ihnen keine Geschenke nehmen sollen." Diese Verordnung ward am 29. September 1741 von Neuem eingeschärft und ausdrücklich erklärt: „daß ein Jeder, was ihm nach Recht und Billigkeit zukommt, und widerfahren muß, ohne alle Schwierigkeit und Anwendung des allermindesten Geschenkes angedeihen solle." „Setzen und ordnen überdem hiemit, daß wann Jemand Unserer Bedienten in seinen Amtsgeschäften, vor oder nach denen Verrichtungen, von Unsern Unterthanen, oder auch von Fremden, einiges Geschenk zu nehmen, sich unterstehen sollte, obgleich derselbe gegen seine Amtspflicht nicht gehandelt, sondern dem Imploranten, was ihm von Rechts wegen gebühret, angedeihen lassen, er dennoch seiner obhabenden Charge, ohne alle Gnade, alsofort verlustig sein, und zu Niemandes Entschuldigung

§. 51. Auch der Wechsel in der politischen Verfassung des Landes führte zu Ersparungen. Die vielen Reisen zu den Landtagen in Bremen, Osterholz, Vörde, Basdahl fielen hinweg; der Marstall konnte eingeschränkt werden und schließlich ganz eingehen. Die reisigen Diener kamen von den Pferden, wenn auch nicht auf den Esel, so doch auf die Beine; der Herrenstall ist verkauft, die Rathscarreten mit dem Rathskutscher und dem Rathskoch sind vergessen, die Rathsmusikanten verstummt.

Eine gleichfalls stehende Ausgabe, die zwischen 150—600 ℳ geschwankt hat, war die für das Anniversarium, ein Festmahl, welches alljährlich bei Umsetzung der Rathsämter gegeben wurde. Nur in Zeiten großen Nothstandes ist es einigemal ausgesetzt worden, bis es, nachdem der äußere Anlaß schon lange aufgehört hatte, hinweg fiel.

Wegen Unterhaltung der alten Festungswerke ward ein Abkommen mit der Kriegscanzlei getroffen, und die Naturalleistung gegen Ueberlassung des Grundes der ehemaligen St. Pancratiikirche, Freiheit des Sodenstechens zum Behuf der Brunshauser Schanze wie des Sandgrabens im Stadtgebiete, auch jährliche Zahlung von 300, darnach 200 ℛ abgestellt; für die Einquartierung erfolgt aus der Landescasse ein Zuschuß, der wenigstens einigen Ersatz gewährt.

Mit der Auflösung des deutschen Reichs haben die Reichs- und Kreissteuern, mit der Einführung eines neuen Steuersystems für das ganze Land die alten Leistungen der Stadt an Roßdienst, Tribunalsgelder, Legatengelder u. s. w. aufgehört.

Der Wegfall so mancher weitläuftigen Arbeiten, die Einführung eines prompteren Geschäftsganges führte eine Verminderung des Verwaltungspersonals mit sich. Es konnten dadurch jedoch keine besondern Ersparungen bewirkt werden; da einestheils die Geschäfte nach andern Seiten hin immermehr zunahmen, anderntheils der Werth des Geldes einem beständigen Sinken unterliegt. Alle Gehalte sind jedoch auf feste Positionen gebracht und der Genuß von Sporteln ist abgestellt, die Exemtion der städtischen Beamten zum Theil beseitigt. Ebenso hörte die Theilnahme der ehemaligen Achtmänner an der Collecten- und Accisehebung auf.

Die belegten Capitalien betrugen Ende 1866: 187,808 ℛ 19 gr 4 ₰ Courant und 1266 ℛ 20 gr Gold.

Zur allmäligen Abtragung der Passivcapitalien besteht §. 51.
ein „Schuldentilgungsfond", in welchen aus der Cämmereicasse jährlich die Zinsbeträge des ursprünglich vorhanden gewesenen Schuldcapitals gezahlt, auch etwaige Ueberschüsse der Cämmereirechnung verwiesen werden. Im Allgemeinen wird darauf gehalten, daß jährlich mindestens 1000 ℔ zum Abtrag kommen.

Der Schuldbestand war Ende 1866 — 45,345 ℔ 2 ß 2 ₰ Court. und 1250 ℔ Gold. So daß ein Activbestand von pptr. 141,680 ℔ verbleibt.

An größern Finanzoperationen, welche die Stadt unternommen hat, sind die Pfandnahmen von Vogteien in erzbischöflicher Zeit und die Erpachtung des Brunshäuser Zolles von der celle-münsterschen Regierung schon erwähnt worden. I. §. 11. §. 20.

Nachzutragen ist hier ein Versuch der schwedischen Regierung, im Jahre 1667 ihrer beständigen Geldnoth abzuhelfen, welcher sie zu dem höchst gewagten Schritte brachte, mit der Stadt Hamburg in Verhandlungen über eine langjährige Verpachtung des Elbzolls gegen eine sofort zu zahlende hohe Summe (90,000 ℔) zu treten. Auch die Stadt Stade sollte sich hinsichtlich des Ruderzolls, nach dem Willen der Regierung, diesem Vertrage anschließen. Sie weigerte sich dessen auf das Aeußerste, und verwahrte ihre Rechte sowol der Regierung als dem Hamburger Senate gegenüber.

Dafür ward ihr von der Regierung Ihro Majestät höchste Ungnade eröffnet, „welche Ungnade dadurch merklich augiret, daß in den übergebenen Schriften einige anzügliche Reden enthalten, und hetten Ihro Königl. Majestät solche ihre hohe Ungnade in einem absonderlichen Rescripte exprimiret und der Königl. Regierung befohlen, weiln die Stadt den Königl. Respect durch unzeitiges Protestiren zurück gesetzet, dero Vorhaben verhindert u. Ihr. Königl. Majestät Respect laediret, deswegen durch den Advocatum fisci actioniren zu lassen. (9. Juli.)

Es blieb aber bei einer Verantwortung des Raths vor der Regierung; der fiscal ging nicht ernstlich vor, und der Befehl zur Verfolgung ward unterm 15. Februar 1668 zurück gezogen: zumal die Stadt selber zu ansehnlichen Vorschüssen sich hatte bereit finden lassen.

§. 51. Im Jahre 1777 veröffentlichte die Cämmerei den Plan zu einer Anleihe in Form einer Tontine. Die betreffenden Rechnungen würden einen interessanten Beleg über das Sterblichkeitsverhältniß in hiesiger Gegend geben. Hier beschränkt uns der Raum auf einige generelle Angaben.

Der Plan rechnete auf den Beitritt von 200 Personen oder Portionen à 50 ₰ Gold; mithin auf eine Einnahme von 10,000 ₰. Ostern 1779 trat die Anstalt in Wirksamkeit.

Es sind 6 Altersclassen angenommen:

1. Classe:	Alter bis 10 Jahr.	50 Pers.	Rente $3\frac{1}{2}$ %.	Betr. $87\frac{1}{2}$ ₰
2. „	„ 10—20 „	45 „	„ 4 „	„ 90 „
3. „	„ 20—30 „	40 „	„ $4\frac{1}{2}$ „	„ 90 „
4. „	„ 30—40 „	30 „	„ 5 „	„ 75 „
5. „	„ 40—50 „	20 „	„ 6 „	„ 60 „
6. „	„ 50— „	15 „	„ 7 „	„ $52\frac{1}{2}$ „
		Personen 200.	Jahresrente 455 ₰, also $4_{,55}$ %.	

Da der Beitritt nicht zahlreich genug erfolgte, ward unterm 23. Januar 1779 die Rente für die 5 ersten Classen um 1 % erhöhet.

Die Renten der Versterbenden vererbten sich auf die Ueberlebenden in jeder Classe, bis auch der letzte in der betreffenden Classe verstorben war.

Die letzte Interessentin gehörte der 1. Classe an und verstarb erst im Jahre 1861. Sie hatte bei ihrem Einkauf im 9. Lebensjahre gestanden.

Eine zweite Unternehmung war die Gründung einer Spar- und Leihcasse. 1. October 1836. Die Einrichtungen solcher Institute sind bekannt, und mag daher die Mittheilung genügen, daß Ende 1864 betrugen:

Die Einlagen 222,264 ₰, die Zahl der Einleger 2165. An Capitalien waren belegt 237,852 ₰ 9 ℊ 3 ₰, wobei jedoch die Staats- und Privatactien zum Nominalwerthe berechnet sind.

Der Reingewinn betrug, unter derselben Voraussetzung, 18,231 ₰.

Aus dem Reingewinn sind zu Zeiten extraordinaire Ausgaben gedeckt, und sonstige Verwendungen gemacht worden. So 1838 ein Theil der Kosten bei der Anwesenheit des Königs Ernst August mit pptr. 2200 ₰.

Auch die in den Jahren $185^8/_9$ angelegte Gasanstalt §. 51.
fällt in den Bereich der finanziellen Unternehmungen, indem sie nicht nur der Stadt das zur öffentlichen Erleuchtung erforderliche Gas unter dem Selbstkostenpreise liefert (eine Ersparung, die auf etwa 500 ℛ jährlich zu rechnen ist), sondern auch nach der Amortisirung des Anlagecapitals freies Eigen der Stadt wird. Die Baukosten der Anstalt beliefen sich Ende Juni 1866 auf 65,401 ℛ 2 gr 8 ₰: — wogegen der Amortisationsfond 9714 ℛ 26 gr 4 ₰, der Ueberschuß der Betriebsrechnung 13,664 ℛ 10 gr 4 ₰ nachwiesen: so daß noch 42,021 ℛ 26 gr Schuld verblieben.

Der finanzielle Gang dieses Unternehmens hat von Zeit zu Zeit wesentliche Ermäßigungen des Gaspreises für die Privaten gestattet. Von $2^1/_2$ ℛ ist derselbe nach und nach (1869) auf 1 ℛ 20 gr herabgesetzt worden.

Demungeachtet werden, soweit sich voraus sehen läßt, die für Amortisation angenommenen 30 Jahre längst nicht erforderlich sein, um die ganze Schuld abzutragen, sobald die Ueberschüsse des Betriebes dem Amortisationsfond hinzugerechnet werden. Die Zulässigkeit einer solchen Verwendung der Betriebsüberschüsse ist allerdings zweifelhaft; — indem durch die Proclamation vom 4. März 1857, in welcher der Magistrat die Einwohnerschaft zur Betheiligung an dem Gebrauche des Gaslichts auffordert, letzterer die Zusicherung ertheilt worden ist, daß die Anstalt nicht als Finanzquelle für die Stadt benutzt werden, der Ueberschuß des Betriebes vielmehr zur Herabsetzung des Gaspreises dienen solle.

Auf den Haushalt der Stadt sind, außer dem bereits Vorgetragenen, noch manche Verhältnisse von Einfluß gewesen, deren einige hier nachträglich berührt werden müssen.

Betrachten wir zunächst die Lasten, welche die Stadt in alter Zeit zu tragen hatte.

Von Reichssteuern finden wir keine Spur. Die Stadt erhielt ihre Werke und vertheidigte dieselben im Nothfalle. Erst später kamen die Römermonate und die Türkenhülfe auf.

Eben so wenig steuerte man dem Erzbischofe, bis die Beeden sich einführten.

Hingegen entbehrte die Stadt auch eines wirksamen landesherrlichen Schutzes. Sie mußte für ihre Sicherheit nach allen Seiten, ja gegen den erzbischöflichen Landesherrn selber Sorge tragen.

§. 51. Diese Selbständigkeit, wenn auch einerseits begehrt und hoch geachtet, erforderte doch auch andererseits große Mittel. Die letzte bedeutende Aufwendung geschah zu Anfang des 16. Jahrhunderts durch Anlegung der Wälle, besonders an der Ost- und Südseite der Stadt. Vieles in diesen Zuständen hatte sich schon zum Nachtheile der Stadt geändert, als die schwedische Regierung eintrat. Mit ihr entwickelten sich nicht nur weit größere Anforderungen, sondern daneben auch eine Beamtenherrschaft, die Land und Stadt systematisch aussog.

Wo man sonst den Beamten die Hände gefüllt hatte, war es mehrentheils geschehen, um größere Vortheile zu erreichen; jetzt geschah es, um das Maaß der Bedrückungen zu mindern.

Schon in der allgemeinen Geschichte findet sich ein langes Verzeichniß der Opfer, welche die Stadt bei jeder Gelegenheit hat bringen müssen. I. §§. 20, 21 und §. 48. Um den Leser nicht zu ermüden, hat ein Theil derselben für diesen Abschnitt zurück bleiben müssen.

Die sehr oft wechselnden Stadtcommandanten kosteten, außer dem schon erwähnten bien-venu von 100 ₰, noch manche Gabe an Silbergeräth, Wein, Fischen, Hafer, Betten. Noch im Jahre 1820 nahm der Oberst von Issendorff ein bien-venu und Quartiervergütung in Anspruch, ward aber von der Regierung damit abgewiesen[32]).

Alle Civilbeamten machten ähnliche Ansprüche. Und wie die Herren, so die Diener. Jeder wollte nach Stand und Würden bedacht sein: Selbst die heilige Justiz streckte wohlgefällig ihre Hand aus, wenn auf ihrem Hochaltar zu Wismar geopfert wurde.

Soweit die lückenhaften Aufzeichnungen reichen, sind die wesentlichsten, andernorts noch nicht aufgeführten „Verehrungen" gewesen:

Im Jahre 1645. Zur Hochzeit des Commandanten Oettinger, requirirter Wein, 168 ℔. — Bewirthung des Grafen Königsmark 241 ℔ 12 ß. — Bewirthung des General-Kriegs-Commiss. Brandt 360 ℔.

Im Jahre 1646 dem Commandant 300 ₰. — Dem Herrn Kriegsrath ein Silberstück 182 ℔ 13 ß.

32) Ehrenvoll erwähnt sei hier des Generals v. Hardenberg, der die ihm dargebotenen 100 ₰ dankend ablehnte. (1746). Des Generallieutn. Chaubet ist schon I. 129 gedacht.

Im Jahre 1647 dem Commandant Holmfeldt 150 ℛ, an Wein 90 ℛ. — Des Pfalzgrafen Pferde verpflegt 319 ℛ 2 ß. — Den Grafen Königsmark, Wrangel, Erskein an Wein 455 ℛ 8 ß. — Commandt. Grundthelm 1 Pocal, 150 ℛ. §. 51.

Von 1648 bis 55 fehlen die behufigen Nachrichten.

Im Jahre 1656 Ihro hochfürstl. Durchlaucht (?) 1000 ℛ — NN. eine silberne Schale.

Im Jahre 1657. Eine silber-vergoldete Schale, nach Wismar. — Zur Reise nach Wismar wegen Introduction des Tribunals 223 ℛ 4 ß.

Im Jahre 1658. An eine führnehme Person 127 ℛ 4 ß.

Im Jahre 1660. Dem Königl. Secretair Wallich 150 ℛ[33]).

Im Jahre 1661. Dem jungen Grafen Königsmark, 1 Wisp. Hafer, 45 ℛ 2 ß, 1 Ohm Rheinwein. — Dem Ambassad. Baron Sparrn und dem Reichsadmiral 24 Kannen Rheinwein. — Der Herr Graf 1 silb. Pocal.

Im Jahre 1662. Dem Obercomdt. Graf Königsmark zum Neujahr 100 ℛ. — Quartier für 11 Pers. und 1 Ohm Rheinwein.

Im Jahre 1663 demselben zum Neujahr ein Silberstück, 282 ℛ 12 ß, ein Wispel Hafer. — Dem Vicepräsidt. v. Stiernberg zu Wismar 100 ℛ. — Zur Hochzeit der Tochter des Canzlers eine silberne Schale, 33 ℛ. — Dem Stadtmajor zum Gevattergeschenk eine silberne Kanne, 71 ℛ 10 ß.

Im Jahre 1664. Dem Vicegouvern. Martfeldt zwei silberne Leuchter, 174 ℛ. — Zu einer nothwendigen Ausgabe 181 ℛ 9 ß.

Im Jahre 1665. Dem Reichsrath Wrangel 2 Wispel Hafer. — Dem Grafen Dhona 3 Wispel Hafer. — Zu einer nöthigen Ausgabe 150 ℛ.

Im Jahre 1667. Der Frau Landgräfin 1 Wispel Hafer. — Hofmarschall Fredemann 45 ℛ. — Die Frau Obristin v. Düring verlangt, daß ihr frei Wasser gefahren werde; ihre Pferde könnten das nicht thun. Sie hat auch schon einen Fuhrmann dazu angenommen, der dafür frei von Einquartierung gelassen werden müsse. Der Rath schlägt das Gesuch ab; bewilligt jedoch

33) Vielleicht ein Honorar für dessen kleine Schrift über den Stader Brand; — die übrigens nicht E. E. Rath, sondern dem Vicegouv. Graf Dhona und dessen Gemahlin zugeeignet ist.

§. 51. nach weiterm Besinnen, 100 ₰ zu einem Geschenk: „daß der Oberst und seine Frau besser gebraucht werden könne."

Im Jahre 1668. Zu einer nothwendigen Ausgabe 10 Ducaten. — Dem Gouverneur 120 ₰. — Dem Generalmaj. von Dalwig 1 Ohm Wein, „wie Martfeldt und Andern geschehen." — Die Gräfin (Königsmark) begehrt 18 Dienstwagen zum Transport ihrer Effecten. Wird abgeschlagen: „Käme zu oft." — Dem Reg.-Rath v. d. Kuhla 100 ₰.

Im Jahre 1669. An NN. zwei silberne Leuchter.

Im Jahre 1671. Dem Gouverneur Horn 200 ₰. — Dem Canzler Boeckels 1 Ohm Wein. — Dem Hrn. Präsident einen Hausplatz 27 — 65 Fuß. — Dem Gouverneur 200 ₰. Dem Vicepräsident des Tribunals zu Wismar, bei seiner Anwesenheit 100 ₰, 8 Stübchen Wein. -- Oberst Aston rühmt sich seiner guten Dienste; hat die Lavetten der Stadtgeschütze theeren lassen: Verlangt einen Hausplatz. — Major Dalwigk eine silberne vergoldete Schale, 107 ℔ 11 ß 6 ₰.

In diesem Jahre kommt auch ein der Königin Christine verehrtes Silberstück zur schließlichen Verrechnung. Es hatte gewogen 404¼ Loth und gekostet 884 ℔ 4 ß 9 ₰. Aus verkauftem Silbergeräth der Stadt hatte man 200 ₰ flüssig gemacht.

Im Jahre 1672. Dem Gouverneur 200 ₰. — Dem Commandant 1 Ohm Wein. — Dem Vicepräsidt. Stiernberg in Wismar 100 ₰.

Im Jahre 1673. Nach Wismar 100 ₰ verehrt. — Dem Generalmaj. 1 Ohm Wein.

Im Jahre 1674. Dem Oberst Ranken 1 Silberstück, 57 ℔ 2 ß. — Dem Vicedirector 1 Ohm Wein. — Dem Generalmaj. 100 ₰. — Der Commandt. wird Generallieut. 50 ₰. — Dem Gouverneur 100 ₰. — In diesem Jahre wird noch eine Partie geschmolzenen Silbers (aus dem Brande gerettet) zu Ehrengaben verarbeitet, um Vorrath zu haben.

Im Jahre 1675. Dem Gouverneur 100 ₰. — Dem Oberst Ranken, Gevattergeschenk 168 ℔. — Dem Graf Königsmark 1 Ohm Wein, 1 Wispel Hafer. — Dem Canzler Pufendorf: „der gewöhnliche Wein." Dem Oberst 1 Tonne Stockfisch 50 ℔.

Am 17. Februar referirt dom. cons. Dr. Zesterfleth: „Es hätte die Frau Gräfin v. Konigsmark Secret. Biermann zu ihm geschicket und senatu dienstlich grüßen lassen, auch daneben noie der Frau Gräfin bedanket, für alles Gute, das ihr wieder-

fahren; in specie, daß man nach ihres sel. Eheherrn Todt (1673) §. 51.
ihr die freie Quartier, nicht aus Schuldigkeit, sondern Höflichkeit gelassen. — Sie nebst ihre jungen Herrn wollen es alle mal zu verschulden und aller Orthe zu recommandiren wissen, mit dem Begehr, daß diese Danksagung in pleno senatu möchte abgestattet werden."

Es war das Maria Christina Wrangel † 1694, die Wittwe von Curdt Christoph (der 1663 von seinem Vater Hans Christoph über 40,000 ℛ Jahres-Einkommen geerbt hatte). Die Mutter von Karl Johann, Maria Aurora, Wilhelmine Amalia, Philip Christoph.

Es folgen nun die 4 Jahre, wo das Stift von den Reichs-Executionstruppen besetzt gewesen ist. Auch in dieser Zeit gingen die Erpressungen unausgesetzt fort, worüber I. §. 20 zu vergleichen ist. Dann trat die schwedische Herrschaft wieder ein:

Im Jahre 1680 dem Canzler Pufendorf 100 ℛ — General-Major Wangelin eine silberne Kanne, 1 Wispel Hafer. — Dem Herrn Oberst eine silberne Kanne, 99 ℔. — Einem königl. schwedischen Bedienten 288 ℔ 5 ß.

Im Jahre 1681 Commandant Olmüller 100 ℔. — Commandant Sidon 100 ℛ, 1/4 Ohm Wein. — General Sperling 1 Ohm Wein.

Im Jahre 1682 dem Commandant 135 ℔ 12 ß.

Im Jahre 1685 der Frau Gräfin, dem Canzler Christiani, dem Regierungsrath v. d. Kuhla, jedem 1 Ohm Wein.

Im Jahre 1686 an Sr. Excellenz verehrtem Wein 415 ℔. Oberst und Obercommandant Baron Bellingh 3 Ohm Wein, 396 ℔.

1688 Regierungsrath Bremer 1 Ohm Wein, 132 ℔, des Herrn Gouverneurs Excellenz 1 Ohm Wein, 132 ℔, Präsident zu Wismar Baron v. Rosenhan 2 Ohm Wein, 270 ℔, Feldmarschall und Gouverneur von Pommern Bielcke 2 Ohm Wein, 270 ℔.

Im Jahre 1689 desgleichen 381 ℔ 14 ß. — Dem Canzler v. Ehrenthal, dem General-Gouverneur, dem Regierungsrath v. d. Kuhla, jedem 100 ℛ.

Im Jahre 1690 zu einer nothwendigen Ausgabe 180 ℔.

Im Jahre 1691 zu einer unumgänglichen Stadt-Ausgabe 1107 ℔. Muthmaßlich wegen der donirten Güter. Der Frau Gräfin Königsmark bei ihrem Abzug nach Schweden 300 ℔.

Zur Bewirthung der drei Commissarien, welche den Commissionsreceß verhandelt haben, 4420 ℔.

§. 51. Im Jahre 1694 dem Regierungsrath Heldberg 160 ℞, 1 Ohm Wein. — Dem General-Gouverneur v. Dahlberg 376 ℞. — Der Ober-Commandant lehnt 100 ℔ ab und bittet sich dafür 100 Stübchen Wein aus, die 406 ℞ kosten.

Im Jahre 1695 Canzler v. d. Kuhla 100 ℔.

Im Jahre 1698, der Cämmerer Jentsch, an Zahlung einer Wiesenpacht erinnert, beruft sich auf seine der Stadt geleisteten Dienste; verlangt einen gewissen Satz. Senatus weiß nicht, daß er besondere Mühe gehabt. Wären ihm dennoch vor einigen Jahren 100 ℔ verehrt. Solle er die vorgehabte Liquidation meinen (wegen der Festungsgründe), so habe er solche in Ihro Majestät Diensten gethan, und die Stadt keinen Nutzen davon gehabt.

Im Jahre 1702 Graf Vellingh fordert zu 1 Ohm Wein auch noch Hafer, 220 ℞.

Im Jahre 1710 Obercommandant Graf Löwenhaupt „das gewöhnliche Präsent."

Im Jahre 1712 Commandant Stackelberg 100 ℔, dänischer Commandant v. Eynden 100 ℔.

Im Jahre 1715 Commandant v. Ranzow 100 ℔. — Zur Deputation nach Hannover 600 ℔.

Im Jahre 1717 „nach Hannover zu einem gewissen Behuf 600 ℔."

Im Jahre 1719 zur Abwendung rückständiger Contribution aus dänischer Zeit, dem Geh. Rath v. Reiche 300 ℔.

Im Jahre 1729 zu den Huldigungs-Präsenten von St. Wilhadi-Kirche geborgt 1600 ℞, wozu die Cämmerei noch gelegt 18 ℞ 5 ß.

In den Jahren 1736, 54, 56, 62, 84, 90, 1806 an die Commandanten v. Pontpitieux, v. Zastrow, v. Zastrow, v. Kielmansegge, v. Bock, v. Freitag, v. Mutio das gewöhnliche Bienvenu von 100 ℔.

Im Jahre 1757 berichtet N. N.: „Vermöge des im gestrigen cons. ampl. senat. mir geschehenen Auftrages habe heut Morgen die zum Behuf Sr. Excellenz des Herrn General-Lieutenants v. Zastrow, in Ansehung der unlängst erlangten hiesigen Gouverneurs-Dignität gestrigen Tages resolvirte und ausgefertigte Assignation auf ein dongratuit von 100 ℔. N. ⅔ demselben, prämiss. prämitt. eingeliefert, und darauf, nebst verbindlichster Dankbezeugung, eine ample Propensions-Versicherung (!) zurück erhalten."

Im Jahre 1776 dem Geh. Registrator Kästner, wegen Confirmation der Privilegien 200 ℛ. §. 51.

Noch einmal drängt sich hier die Frage auf: Warum der Rath diesen endlosen Bedrückungen nicht ein „non possumus“ entgegen gesetzt habe?

Wer vermag das jetzt zu entscheiden? Bei fortgesetzter Weigerung würde vielleicht die städtische Ordnung ganz zu Grunde gegangen sein, und Beamten- und Militairherrschaft vollständig das Regiment geführt haben.

Als im Jahre 1681 die Bürgerschaft wegen dieser „Verehrungen“ lebhafte Vorstellung machte, erwiderte E. E. Rath, daß er dazu allein befugt sei.

Noch lange wucherte dieses Unwesen fort, wenngleich in geringerem Maaße. Während der Fremdherrschaft nahmen die Gewalthaber oft geradezu, wornach ihnen verlangte; aber selbst 1817 noch stoßen wir auf einen Versuch, dasselbe in alter Weise wieder einzuführen: Aus der Ritterschaft erging an die Stadt das wiederholte Ansinnen, zu einem bien venu von 1500 ℛ für die drei neuernannten Herren Regierungsräthe beizutragen. Die Stadt weigerte sich dessen und ist darauf die Sache liegen geblieben.

Schon unterm 13. Juni 1729 hatte die hannoversche Regierung eine allgemeine Verordnung ausgehen lassen, wornach den Unterthanen: „in ihren Anliegen und Suchen, auch Rechts- und andere Sachen, eine gleich durchgehende Justiz, ohne alle Nebenabsichten, Eigennutz, passionen und wie das Namen haben mag, widerfahren, insonderheit auch Unsere Bediente, sie sein wes Standes und Würden sie wollen, von ihnen keine Geschenke nehmen sollen.“ Diese Verordnung ward am 29. September 1741 von Neuem eingeschärft und ausdrücklich erklärt: „daß ein Jeder, was ihm nach Recht und Billigkeit zukommt, und widerfahren muß, ohne alle Schwierigkeit und Anwendung des allermindesten Geschenkes angedeihen solle.“ „Setzen und ordnen überdem hiemit, daß wann Jemand Unserer Bedienten in seinen Amtsgeschäften, vor oder nach denen Verrichtungen, von Unsern Unterthanen, oder auch von Fremden, einiges Geschenk zu nehmen, sich unterstehen sollte, obgleich derselbe gegen seine Amtspflicht nicht gehandelt, sondern dem Imploranten, was ihm von Rechts wegen gebühret, angedeihen lassen, er dennoch seiner obhabenden Charge, ohne alle Gnade, alsofort verlustig sein, und zu Niemandes Entschuldigung

§. 51. gereichen soll, daß dergleichen zu nehmen, bisher üblich gewesen." u. s. w.

Dennoch war dienstbeflissene Vetterschaft noch im Jahre 1817 bereit, wenn auch nicht gerade den Worten, so doch dem Geiste dieser Verordnung entgegen zu handeln. Denn was war das erwähnte bienvenu für drei ernannte Regierungsräthe anderes, als ein ungerechtfertigter Bezug, als eine captatio benevolentiae, wenn auch nicht für einen concreten Fall, so doch im Allgemeinen.

Von den Lasten der Stadt wenden wir uns zu den sonstigen Leistungen und Erwerbungen, und zu den Mitteln, wodurch sie dieselben mag bestritten haben. Schwer wird es werden, hier eine nur einigermaßen befriedigende Antwort zu finden.

Um nicht in ganz dunkle Zeiten zurück zu greifen, knüpfen wir an das Jahr 1132 an, wo die Stadt schon ein ansehnliches Gemeinwesen bildete, 2 Kirchen, 4 Capellen, 1 Kloster, Befestigung nach außen und eine eigne Wehrverfassung besaß.

Wie viel äußere Verhältnisse und eigner Erwerb, wie viel daneben die nicht näher bekannten Privilegien Heinrichs des Löwen beigetragen haben mögen, die Stadt soweit heranwachsen zu machen, bleibt im Dunkel verborgen.

Wenn in ältester Zeit die Rede von einer Befestigung der Stadt ist, so wird man sich hüten müssen, dabei an große und ausgedehnte Werke zu denken. Eine Mauer mit Thürmen besetzt, durch einen vorliegenden Graben gedeckt, war Alles. Bei den Kriegshändeln des 12. und 13. Jahrhunderts, wo die Stadt wiederholt genommen ward, mögen auch die zeitigen Herrscher an den Festungswerken gebauet haben; aber die Verwüstungen, welche die Belagerungen mit sich führten, schadeten der Stadt unendlich mehr, und wenn der Sturm vorüber war, hatte diese das Aufräumen und Wiederherstellen.

Hiezu gesellten sich die Bestrebungen, die Selbständigkeit der Stadt zu vermehren, durch Erwerb der landesherrlichen Vogteigerechtsame, was ebenfalls nicht ohne erhebliche Geldopfer geschehen ist.

Das Privilegium Otto's IV. von 1209 brachte der Stadt erweiterte Freiheiten und auch einigen, nicht näher bekannten Grundbesitz. Es ist dies der einzige Nachweis solchen Erwerbes ohne namhaft gemachte Gegenleistung. Allen übrigen Vorkommenheiten nach darf aber auch hier, wie bei den spätern

kaiserlichen Privilegien und den erzbischöflichen Bestätigungen derselben, vorausgesetzt werden, daß sie nicht ohne klingende Vergütung erreicht worden sind. — Der historisch beglaubigte Nachweis über den Erwerb der Münze, berechtigt insbesondere zu einer solchen Folgerung, die auch in Bezug auf die Belehnung mit dem Breddenflether Sande 1434 geltend gemacht werden darf. §. 51.

Neben diese Erwerbungen stellt sich die bedeutende Arbeit der Gradlegung des Schwingeflusses von der Symphonie bis Brunshausen, der Erwerb manches schönen Grundstücks; es laufen daneben die zahlreichen Verträge mit benachbarten Volksgemeinden und Städten, die Freibriefe, welche von fremden Fürsten zum Schutze des Handels gegeben worden sind, und die Kämpfe mit den Raubrittern der Umgegend; endlich die Wehrbereitschaft gegen manchen der eignen Landesherren. Das Alles war nur mit mehr oder weniger großen Aufwendungen zu erlangen. So leicht der Nachweis nun ist, unter wie schweren Lasten die Stadt sich empor gerungen, so dunkel bleiben die Quellen, aus denen sie die Mittel dazu geschöpft hat. Der Grundbesitz war nicht erheblich im Umfange, noch weniger im Ertrage: So bleibt nur die Annahme, daß Handel und Gewerbe ganz vorzugsweise, wie das Dasein der Stadt, so auch ihren Wohlstand begründet, und ihr die Kraft verliehen haben müssen, jene Erwerbungen zu machen und diese Lasten zu tragen.

Zur Seite hat ihr darin der Besitz eines Theils vom Elbzoll, so wie der Landzoll, gestanden, über deren Erträge in alter Zeit aber alle Nachrichten mangeln.

In welcher Weise Handel und Gewerbe für die Stadtcasse sonst unmittelbar Einnahmen geliefert haben mögen, ist eben so wenig nachweislich. Will man nun auch annehmen, daß die Verwaltungs- und Gerichtskosten der Stadt durch die für solche Verrichtungen erhobenen Sporteln, und die Nutznießungen von einigem Grundbesitz gedeckt worden sein mögen; — so bleiben doch noch die meisten andern Bedürfnisse nach.

Wir müssen diesen Gegenstand auf sich beruhen lassen, und fügen nur noch hinzu, was über directe Bethätigung und Besteuerung der Stadteinwohner sich uns dargeboten hat.

Die Bewachung und Vertheidigung der Stadt war allgemeine persönliche Pflicht. Dasselbe mögte, wenigstens theilweise, von der Erhaltung der Festungswerke anzunehmen sein. Die ersten Spuren directer Besteuerung von Eigenthum führen auf die Wohnhäuser.

§. 51. Im Jahre 1435 gab der Rath zwei Erben, welche von der „Cumpeny der jungen Lude up dem schafferhuse“ angekauft waren, „Schot-, Wacht- und ys“ frei.

Hier findet sich zunächst ein Schoß von Häusern. Ob er auch von sonstigem Vermögen erhoben worden ist, dürfte nach dem Folgenden zweifelhaft sein.

Der Wachtdienst ist zunächst als persönliche Last bezeichnet. Im Jahre 1661 entgegnen die Bürger dem Rathe: „Hetten damals (1605) auch keine Accise gegeben; nur 3 ß Thurmgeld und 5—8 ß Wachtgeld.“ Darnach muß zu Zeiten auch der Wachtdienst von gemietheten Wächtern geleistet, und der Betrag der Kosten auf die Häuser vertheilt worden sein. Das „Thurmgeld“ wird auf die Unterhaltung von Thurmwächtern bezogen werden dürfen.

Das „ys frei“ ist dunkel. In den schwedischen Zeiten mußte die Bürgerschaft die Festungsgräben eisen. Der Grund dafür scheint mehr darin gelegen zu haben, daß das Ausreißen der geworbenen Soldaten verhindert werden sollte, als daß man feindlichen Ueberfall fürchtete. Ein solcher Grund läßt 1435 sich kaum annehmen; noch weniger läßt das Eisen sich auf Reinhaltung der Straßenrinnen beziehen, auch hätte man davon die beiden Erben nicht freigesprochen. Es muß also doch zur Sicherung gegen Ueberrumpelung haben dienen sollen und war eine Hauslast.

Die Collecten finden sich in dieser Zeit noch nicht; doch mögen sie immerhin schon bestanden haben. Sie werden nicht jährlich, sondern nach Bedarf erhoben worden sein, und scheinen wesentlich die Bestimmung gehabt zu haben, außergewöhnliche Bedürfnisse des Stadtbauamts zu decken. Im Jahre 1635 ward wegen Erhaltung des Ausliegers auf der Elbe, der zur Bedeckung des Zolls diente, eine Abgabe von Wohngebäuden erhoben.

Auch von außerordentlichen Beisteuern der Zünfte finden im 16. Jahrhundert sich Spuren.

Mit dem Umschwunge, welchen alle Handelsverhältnisse schon im 16. Jahrhundert annahmen, mehrten sich die Ausfälle in den Einnahmen der Stadt. Alle Verhältnisse änderten sich, der Werth des Geldes sank mehr und mehr, die Befestigung der Stadt nach neuerer Methode hatte große Opfer gefordert: So mußte auf neue Einnahmen Bedacht genommen werden, und man wählte dazu die Einrichtung einer Accise.

Zufolge der oben angeführten Stelle wäre dies erst nach 1605 §. 51.
geschehen; doch ist jene Aussage nicht eben beweisend.

Die älteste Cämmereirechnung vom Jahre 1619 zeigt die Accise als feststehende Einnahme, zugleich ihre Natur, als Steuer auf ein-, aus- und durchgeführtes Gut, selbst auf einheimische Producte und Fabrikate. Vergl. §. 49.

Anscheinend hatte die Stadt eine landesherrliche Bewilligung zur Erhebung dieser Abgabe so wenig nachgesucht, als erhalten. Wie die Stadt sich besteuerte, konnte dem Erzbischof im Allgemeinen gleichgültig sein; nur wegen des durchgehenden Gutes hätte seine Einwilligung nicht fehlen dürfen. Die Wirren im Stifte führten wol darüber hinweg. Vielleicht war es hier der alte Landzoll, der sonst nur als Viehzoll erscheint.

Anders stellte sich die Sache mit dem Eintritte der schwedischen Regierung. Diese suchte die landesherrlichen Rechte auf's schärfste geltend zu machen. Sie bestritt die Rechtmäßigkeit der städtischen Accise, führte eine neue königliche Accise für das flache Land ein, und achtete mindestens die Garnison und die vielen königlichen Beamten, welche ihren Sitz in Stade erhielten, nicht verpflichtet, die städtische Accise zu tragen[34]).

Vergebens wendete die Stadt ihren langjährigen Besitzstand, die stillschweigende Gutheißung mehrer erzbischöflichen Landesherren, deren Confirmation aller Rechte und Gewohnheiten, die Unentbehrlichkeit der Abgabe ein: Lange Jahre hindurch bediente die Regierung sich der Drohung, die Accise aufheben zu wollen, als Zwickmühle, um ungerechte Forderungen durchzusetzen.

Wie viel dem Rathe an der Beibehaltung der Accise gelegen war, zeigt sich u. a. daraus, daß dem 1671 nach Stockholm entsendeten Deputirten Vollmacht ertheilt ward, nöthigenfalls das ganze Guthaben der Stadt bei der Regierung von 13,000 ℛ︁ und die noch übrigen Stadtgeschütze, auch sonst noch ein Stück Geld, für Beibehaltung der Accise, zu opfern. — Dem Gouverneur verehrte man 100 ℛ︁ und räumte ihm die Benutzung des Schwabensees ein. — Die Regierung versprach ihre Unterstützung, wenn die Stadt zur Verlegung des Steindamms vor dem Schifferthore

---

34) Die Rechnungen über den Rathsweinkeller weisen schon 1685 einen Absatz der Accise nach für Weine und Branntweine, welche an herrschaftliche Beamte oder an Auswärtige verkauft worden waren.

§. 51. 300 ℳ und den nöthigen Steingrand hergeben, auch die Privaten, wegen ihrer zum Festungsbau fortgenommenen Gründe, entschädigen wolle. Die Bauhülfe scheint geleistet zu sein; zu der Entschädigung konnte man sich nicht verstehen.

Erst 1672 ward die Accise von der Regierung völlig zugestanden, jedoch unter wesentlichen Beschränkungen, die jetzt noch zu betrachten sein werden.

Das allgemeine Princip, daß jeder Bürger zu städtischen Diensten und Lasten gleichmäßig verpflichtet sei, mußte von vorn herein eine Beschränkung dahin erfahren, daß von der Obrigkeit und ihren Beamten persönliche Dienstleistungen außerhalb ihres Amtes nicht gefordert werden konnten. — Hinsichtlich der Geldleistungen mochte es den Voreltern sonderbar erscheinen, daß Jemand erst in den Stadtsäckel zahlen und hernach wieder aus ihm empfangen solle. So ward die Freiheit von Stadtabgaben ein Theil des Diensteinkommens der städtischen Beamten, der Geistlichkeit und Lehrer. Hatte man doch an der Befreiung der Geistlichkeit von weltlichen Lasten schon immer ein Vorbild gehabt.

So lange nun das bürgerliche Element in der Stadt das allein maßgebende war, konnte eine derartige Einrichtung keinen besondern Anstoß geben, obgleich das Bestreben, unter oft sehr unerheblichen Vorwänden, eine Befreiung von städtischen Lasten sich zu erwirken, schon früh hervor tritt. So forderte der älteste Barbier als solcher, Freiheit von der Einquartierung.

Auch sonstige Mißbräuche müssen vorgekommen sein, denn im Jahre 1706 verbinden sich vier Achtmänner und zwanzig Vierziger gegenseitig, keine Accise- und Collectenfreiheit für ihre bürgerlichen Gewerbe in Anspruch nehmen zu wollen, falls sie in den Rath gewählt werden sollten.

Die letzten Erzbischöfe residirten in Vörde; ihre Beamten waren seltene Gäste in der Stadt. Mit der Uebersiedelung der schwedischen Regierung nach Stade traten ganz neue Verhältnisse ein.

Das gesammte Regierungspersonal konnte der Jurisdiction des Magistrats nicht unterworfen werden; es erhielt seinen Stand, je nach dem Dienstverhältniß, unter der Justizcanzlei, dem Hofgerichte oder dem Obertribunal zu Wismar. Eine weitere Folge war die Entziehung von allen städtischen Lasten, den Collecten, der Einquartierung und der Accise, soweit letztere von ihnen direct bezogene Gegenstände betraf.

Von dem, was die Exemten, wie wir fortan sie nennen §. 51.
werden, durch Vermittelung der Bürgerschaft beziehen mußten, hatte letztere die Accise freilich erlegt und schlug sie mit auf den Preis. Dies sowol als die bald auch ausgeführte Absicht der Regierung, eine königliche Accise einzurichten, führte zu beständigen Angriffen gegen die städtische Accise. Bald fingen auch die Exemten an, Häuser in der Stadt zu erwerben, und weigerten die Abführung der auf den Häusern ruhenden städtischen Lasten, wozu alsbald auch noch die Bequartierung der Garnison gekommen war.

Wie die Civildiener so nahmen auch die Militairs eine Befreiung von der Accise, und soweit sie Hauseigenthümer waren, auch von den Hauslasten in Anspruch. Mißbräuche mit den Accisefreizetteln, die ihnen ertheilt werden mußten, führten außerdem zu vielen Klagen.

Dazu gesellten sich Eingriffe in den Betrieb der bürgerlichen Nahrung, sowol Seitens der untern Civildiener als besonders der Militairs.

Endlich zogen auch Einzelne vom Landadel in die Stadt, und wußten sich eine früher niemals statuirte Exemtion von der städtischen Obrigkeit, und damit die Freiheit von städtischen Lasten zu verschaffen.

Somit war ein ansehnlicher Theil der Einwohnerschaft der Stadtobrigkeit entzogen, trug zu den städtischen Lasten nichts bei und schmälerte selbst den Erwerb der Bürgerschaft.

Diese Verhältnisse sind der Gegenstand mehrhundertjähriger Klagen der Stadt gegen die Regierung gewesen, und noch heute sind sie nicht ganz beseitigt. Theils wollte, theils konnte die Regierung nur wenig helfen.

Verkennen läßt sich nicht, daß die schwedische Regierung eine Art Exemtion in Stade vorgefunden hat. Mit einem Anscheine von Recht konnte die Königin Christina 1653 der Stadt erwiedern: „Angesehen Ihre Majestät, als summo magistratui, nicht verdacht werden kann, ihre Bedienten von demjenigen onero zu liberiren, wovon der Magistrat und die Bedienten der Stadt frei und exemt seien."

Dieser Einwand ist jedoch nur scheinbar. Er wäre sofort beseitigt gewesen, wenn die Stadt die Exemtion ihrer Beamten aufgehoben, und sie durch Erhöhung ihrer Gehalte entschädigt hätte.

§. 51. In neuerer Zeit sind andere Gründe für Rechtfertigung der theilweise noch bestehenden Exemtion der königlichen Beamten von der Theilnahme an Tragung städtischer Lasten aufgestellt worden. Es ist hier jedoch nicht der Ort, weiter auf dieses Verhältniß einzugehen.

Kehren wir zurück zu dem noch unerbrachten Nachweis, woher die Stadt die Mittel zu ihren Erwerbungen, zu ihrer unverkennbaren frühern Machtstellung genommen habe? so vermögen wir außer dem Angeführten nichts weiter namhaft zu machen.

Diese Verhältnisse stellten sich aber im Laufe der Jahrhunderte immer ungünstiger. Schon bei der Verhandlung mit einigen Deputirten der Stadt Hamburg im Jahre 1587, welche wegen Aufnahme der englischen Avanturiers Protest einlegten, erklärte E. E. Rath: „Der allmächtige Gott weise ihnen jetzt einige Nahrung zu, damit die Bürger ein Stück Brod kriegen und sich des Hungers erwehren mögten."

Wir wissen nun freilich aus manchen andern Schriftstücken, daß man zu der Zeit stark aufzutragen liebte; jedoch ohne allen Grund wird jene Ausrede nicht gewesen sein. Mit den Avanturiers blühten nun Handel und Gewerbe noch einmal in Stade wieder auf, aber um 1620 waren auch die Letzten dieser Fremdlinge verschwunden; mit ihnen ihr Capitalvermögen, ihre Geschäftskunde und Handelsbeziehungen.

Von dem Druck des 30jährigen Krieges, dem großen Brande 1659, ist in der allgemeinen Geschichte geredet, den Aussaugungen der schwedischen Regierung begegnen wir aller Orten. Nur Weniges ward durch die „donirten Güter" compensirt, und bald fielen diese wieder hinweg.

Wahrlich, es muß ein gutes Stammvermögen bei der Einwohnerschaft von Alters her vorhanden gewesen sein, um so vielen Schlägen nicht ganz zu erliegen. Als Beweis hiefür mag die Erpachtung des Elbzolls von 1680 bis 1685 seitens der Stadt, wo der Regierung sofort 6000 ₰ vorgestreckt wurden, wie auch der Umstand dienen, daß wegen mancherlei Vorschüsse und Leistungen die Stadt im Jahre 1682 ein anerkanntes Guthaben von 26,391 ₰ besaß. Bei der damaligen Beschränktheit des Geldverkehrs gewiß nicht unerhebliche Leistungen.

Was Seitens der Einwohnerschaft geschehen ist, um die alten Erwerbsquellen, Schiffahrt, Handel, Gewerbe, aus dem tiefen Verfall, in welchen sie durch so verschiedene Ursachen gerathen waren,

wieder empor zu bringen findet in dem §. 52 seine Ausführung. §. 51.
Hier können wir nur constatiren, daß es damit immer weiter rückwärts gegangen ist.

Statt dessen hatten zwei neue Nahrungsquellen sich aufgegeben: Der Erwerb, welcher den Einwohnern durch die Garnison und durch das Beamtenpersonal der schwedischen Regierung zufiel. Mit der Garnison traten aber zugleich die Quartierlast, der Servis, die Exemtion, die Beeinträchtigung der bürgerlichen Gewerbe, die Brandschatzungen der Commandanten auf; — und wenn die Stadt unaufhörlich bei der Regierung um Verminderung der Garnison gebeten hat, so darf wol angenommen werden, daß der Besitz einer Garnison zu der Zeit nicht als ein Segen für die Stadt betrachtet worden ist.

Auch der Zuzug der Regierung war mit erheblichen Lasten verbunden (vergl. I. 107) und nur allmählig ordneten die Verhältnisse sich mehr und mehr, obwol die Exemtionen noch lange blieben und theilweise fort bestehen.

Die großen Verluste, welche die Stadt durch Beraubung ihrer besten Grundstücke zum Festungsbau erleiden mußte, sind I. 213 benannt. Mit ihnen ging fast alle Verbindung mit der Wasserstraße, aller Raum für Lagerung grober Schiffsgüter verloren, was auf den Betrieb der Einwohner und die Einnahmen der Cämmereicasse von dem nachtheiligsten Einfluß gewesen, und noch ist.

Die Zeit der dänischen Herrschaft 1712 bis 1715 traf Handel und Gewerbe wo möglich noch schwerer. Die Belagerung vernichtete vieles Eigenthum, und die dänischen Erpressungen nahmen hinweg, was übrig geblieben war. Erst die churhannoversche Zeit brachte Ruhe und Sicherheit, die der Stadt ein Jahrhundert hindurch gefehlt hatten; aber der alte Wohlstand war vernichtet und neue Erwerbsquellen gaben sich nicht auf. Die einstige Handelsbedeutung der Stadt war geschwunden, und an dem Betriebe der Gewerbe betheiligte das flache Land sich immer mehr. Der Anlegung von Fabriken stand die Höhe des Tagelohns sehr entgegen.

So konnte auch der Haushalt der Stadt keinen neuen Aufschwung nehmen, um so weniger, als manche Abzugsquellen fortdauerten.

Das Dankfest wegen des Sieges bei Minden 1759 kostete 867 ℔ 12 ß, — die Anwesenheit des Bischofs von Osnabrück 1782 — 410 ℔, des Prinzen Wilhelm 1783 — 603 ℔, der Prinzen Eduard August und Ludwig 1785 — 518 ℔ 11 ß, der

§. 51. Prinzessin **Caroline** von Braunschweig 1795 — 150 ℛ, des Herzogs von Cambridge 1804 — 308 ℛ.

Aehnliche Ausgaben sind schon I. 128, 131, 134, 153 aufgeführt. Hiernach traten die fremden Occupationen ein. Die Lasten stiegen zuletzt so hoch, daß gute Wohnhäuser zur Benutzung ausgeboten wurden, gegen Uebernahme der auf ihnen ruhenden Einquartierungslast.

Daneben durften die öffentlichen Feste nicht fehlen: Huldigung des Königs von Westphalen 977 ℛ, Anwesenheit desselben in Stade und Geburtsfest des Königs von Rom 565 ℛ 10 ß, Geburtsfest des Kaisers **Napoleon** 244 ℛ 14 ß.

Die Budgetposition für öffentliche Feste im Jahre 1812 betrug 600 Francs.

Von 1813 bis 1819 fanden wiederholte Festlichkeiten statt, wegen Herstellung der alten Regierung, Rückkehr der Truppen aus Frankreich, Entbindung der Herzogin von Kent[35]) u. s. w. Es ward jedoch schon mehr Sitte, die Theilnehmer an diesen Festlichkeiten einen Beitrag zahlen zu lassen, und nicht Alles auf die Cämmereicasse zu übernehmen.

Von nun an hatten die Stadtcassen in dieser Hinsicht eine Zeit lang Ruhe; bis die I. S. 185 erwähnten Besuche **Ernst August's** und **Georg's** ihnen einen Abfluß von pptr. 4500 ℛ verschafften.

Fassen wir die lange Reihe der mannigfaltigsten Opfer, welche die Stadt nachweislich in den letzten drittehalbhundert Jahren hat bringen müssen, zusammen; so ergiebt sich aus derem Umfange, daß bei einer Darstellung des **Haushalts der Stadt** darüber nicht stillschweigend hat hinweg gegangen werden können. Gleichzeitig muß dabei aber rühmend anerkannt werden, daß das Stadtvermögen dennoch im Wesentlichen ungeschmälert erhalten, und manches Gebäude aufgeführt worden ist, dessen Besitz und Nutzung noch unsre Nachkommen sich erfreuen konnen.

Im Ganzen ist die Lage des städtischen Haushalts der Art, daß etwa die Hälfte des Bedarfs durch den Ertrag des eignen Vermögens gedeckt werden kann, wogegen die andere Hälfte theils indirect, theils direct aufgebracht werden muß. Hierin sind jedoch die erheblichen Armenlasten, die Zuschüsse für die Volksschule und

---

35) Von der jetzigen Königin von England, Victoria.

die Kirchenlasten nicht mit begriffen, welche durch besondere An- §. 51.
lagen Deckung erhalten müssen.

Einen schweren Verlust hat die Stadtcämmerei erlitten durch das Gesetz vom 17. März 1868. Ohne alle Entschädigung ist dadurch aufgehoben worden:

1. Die Recognition von Kruggerechtigkeiten 2 ℔ 8 ß 5 ₰.

2. Die Einnahme vom Brauwesen pptr, 92 ℔, für dessen Entfesselung die Stadt schon einmal pptr. 9800 ℔ geopfert hatte.

3. Die Einnahme von der Branntweinbrennerei 87 ℔ 16 ß 5 ₰.

4. Die Recognition von den Apotheken 45 ℔ 20 ß 4 ₰ = jährlich 227 ℔ 15 ß 2 ₰, fast eben so hoch berechnen sich die Ausfälle an Bürgergeldern und durch Wegfall der Zunftgebühren.

Nach den Einkünften, welche die Stadtcasse aus den eigenthümlichen Grundstücken bezog, ist hier noch des Ertrages zu gedenken, den die städtische Gemeinheitsländerei der daran ausschließlich berechtigten hausgesessenen Bürgerschaft gewährte. Umfang und Belegenheit dieser Gründe finden sich schon Theil I., p. 231 angegeben, zugleich auch, wie sie im Jahre 1794 zur Vertheilung gelangt sind. Hier mag noch Einiges über deren frühere Benutzung nachgetragen werden.

Herkömmlich durften die Besitzer großer Giebelhäuser 4, die Eigenthümer von Querhäusern und Buden 2 Kühe in die Gemeinheit treiben. Die nachstehenden Rechnungen zeigen, daß nur ein kleiner Theil der Hausbesitzer hievon Gebrauch gemacht hat. Außerdem waren die Knochenhauer zur Schaftrift vor dem hohen Thore von Martini an befugt, und benachbarte Ortschaften und Höfe hatten gewisse Weidegerechtsame auf den angrenzenden Revieren. Das Nachgras im Benedixlande ward gewöhnlich den Campern zur Pferdeweide vermiethet. Auch die Fuhrleute behaupteten eine Pferdeweide in der Gemeinheit.

Den fundus selber nahm die Cämmerei in Anspruch, und gestand der Bürgerschaft nur die Nutznießung zu. Als im Jahre 1763 die Summe von 496 ℔ für Grundstücke zum Festungsbau zahlbar wurde, fiel diese in die Cämmereicasse, nach einem Erkenntnisse des Obertribunals vom 9. März deſſ. Jahres. Hieraus besonders entnahm der Rath später seine Gründe gegen die Theilung.

Einer, auch zwei der Prätoren als Weideherren, sieben Vorsteher und 2—3 Hirten hatten die Sorge für die Rechnung und die Triften zu theilen. Beim Ein-, Um- und Austreiben des

§. 51. Viehes wurden gehörige Zechen gemacht, und die Inspectionen der Vorsteher scheinen mit zu deren Amusements gehört zu haben.

Im Jahre 1694 wurden eingetrieben in das Benedixland 193, in den Bullenkoben (vor dem hohen Thore) 71, zusammen 264 Stück Vieh. Davon gingen frei 18 Kühe der Vorsteher und Hirten, und für die bleibenden 246 Stück ward an Grasgeld vereinnahmt 523 ℳ 8 ß. Hauer für die Bullenwiese und Nachgras, auch sonstigem Grundzins 30 ℳ 14 ß, für 2 Bullen 43 ℳ = 597 ℳ 6 ß. Die Ausgabe betrug: Land- und Schleusenkosten 97 ℳ 4 ß, Baukosten der Hirtenhütten, Zäune und Hecke 34 ℳ 8 ß, zwei Hirten 121 ℳ 8 ß, Zinsen 6 ℳ, zwei Bullen 71 ℳ, Winterfutter derselben 30 ℳ, die Bullen zweimal geschüttet 3 ℳ 4 ß[36]). Allgemeine Unkosten 132 ℳ 3 ß. (Größtentheils Zehrungskosten bei der Wahl der Vorsteher, deren Inspectionen und bei der Rechnungslegung.) = 492 ℳ 7 ß.

Die Rechnungen vom Jahre 1741 und 1777 geben gleiche Resultate; nur daß die Zahl des eingetriebenen Viehes auf resp. 220 und 161 Stück herunter gegangen erscheint.

Nach dem Landbeschreibungs-Protokolle vom Jahre 1692 ging auch eine gemeine Trift vor dem Schifferthore, von Martin Gerken Hofe an, rund um den Hohenwehl und den Schwarzenberg bis an die Milchstäte bei der Stadt Wiesen, was auch mit dem Vorhandensein ehemaliger Gemeinheitsländereien an den genannten Orten übereinstimmt. Sie scheint als Schweinetrift benutzt, aber schon vor der Theilung der Gemeinheit aufgegeben zu sein.

Zur Vertretung der Gemeinheits-Interessenten besteht eine Deputation, welche nach Maßgabe des Statuts vom 27. Juni 1854 Verwaltung und Rechnung führt.

Auf der ehemaligen Gemeinheit ruhen verschiedene Lasten. Die Unterhaltung der Wege, die Beiträge zum Baue der Hollerner Moorwetternschleuse wegen des Benedixlandes, Grundsteuern, Verwaltungskosten und Zinsen für eine bei der Theilung aufgenommene Anleihe.

Diese Bedürfnisse werden gedeckt durch den Ertrag verschiedener Grundstücke, welche theils schon in alter Zeit auf Grund- oder Meierzins ausgegeben worden, theils bei der Theilung zurück geblieben sind, und nun durch Verpachtung benutzt werden. In besondern Fällen wird ein directer Beitrag über die Interessenten

36) Die Bullen gingen durch und wurden gepfändet.

ausgeschrieben. An eine successive Tilgung des Passiv-Capitals von pptr. 1650 ℛ scheint bis jetzt nicht gedacht zu sein. §. 51.

Die Rechnung pro 1866 vereinnahmte an Grundhauer 16 ℛ 16 gr 7 ₰, Erbpacht 13 ℛ 5 gr, Meiergefällen 32 ℛ 26 gr 6 ₰, Landpacht 269 ℛ 5 gr 1 ₰, Gras- und Obstpacht an den Wegen 27 ℛ 21 gr 3 ₰, Zinsen 3 ℛ 8 gr = 362 ℛ 22 gr 7₰ Sie verausgabte: Zinsen 66 ℛ 24 gr, wegen der Hollener Moorschleuse 41 ℛ 27 gr 6 ₰, zum Wegebau 24 ℛ 11 gr 4 ₰, öffentliche Lasten 27 ℛ 24 gr 6 ₰, Verwaltung 23 ℛ, Wegeaufsicht 9 ℛ 28 gr, Entschädigung für Weidegerechtsame 30 ℛ. (I. p. 233). = 223 ℛ 25 gr 6 ₰.

Die etwa hier noch zu erwartenden Nachweisungen über die Bürgerweide und die heil. Geistweide (I. 234) finden sich im III. Hefte.

VII. Die Gewerbe. Handel und Schiffahrt. Freie Gewerbe. Gilden und Zünfte. Belehnte. Concessionirte.

§. 52.

Handel und Schiffahrt.

Beim Ausgang des 10. Jahrhunderts, wo Stade zuerst in den Chroniken von Petersen und Ditmar von Merseburg genannt wird, findet sich bereits eine vorgeschrittene Theilung in den Beschäftigungen der Menschen. Die Beschaffung vieler Bedürfnisse, welche ursprünglich der Einzelne, die Familie besorgte, fiel mehr und mehr in die Hände gesonderter Gewerbsclassen; Handel und Schiffahrt vermittelten den Austausch der Producte.

Ein nicht unbedeutender Theil des Handels war in den Händen der Juden, deren schon Karl d. Gr. und sein Sohn Ludwig d. Fr. sich bediente; auch entwickelte sich schon früh ein ausgedehnter Hausirhandel.

Zu den mitteldeutschen, theils noch von den Römern gegründeten, Handelsstädten traten nach und nach Bremen, Hamburg, Lübeck. Heerstraßen (Königswege) bildeten sich, Märkte, besonders bei Klöstern und Kirchen, wurden errichtet, und der Handel eröffnete sich immer weitere Wege.

Der Handel des nordwestlichen Deutschlands bediente sich besonders zweier Hauptstraßen. Die westliche ging von Bremen aus den Rhein hinauf nach Basel, und weiter bis zum Mittel-

§. 52. meer; die östliche über Braunschweig, Magdeburg, durch Franken, vermittels des Mains, der Donau, des Inn nach Italien, wo besonders in Genua und Venedig, später in Constantinopel, ein Austausch der Producte des Abend- und Morgenlandes stattfand.

Der Handel nach dem Norden ging vorzugsweise über Bardowiek, Hamburg, Schleswig, Lübeck. Die Fluß- und Küstenschiffahrt vermittelten besonders die Ost- und Westfriesen, wie die Anwohner der Ströme.

Von den Gütern, welche auf den benannten Handelsstraßen verführt wurden, kamen aus dem Süden (Ostindien, Arabien) vorzüglich Gewürze und Früchte. Von ersterm ward bei dem noch starken Genusse von Fleischspeisen, eine große Menge verbraucht. Pfeffer ward häufig als Zahlmittel bei Zollstäten und als Recognition gegeben. Außerdem benutzte man Kardemon, Paradieskörner, Zitwer (eine Wurzel), Zitwersaamen, Cubeben, Anis, Lorbeerblätter, Zimmt, Gewürznelken, Spike (Lavendel), Muscatblumen, Safran. Südfrüchte wurden frisch und getrocknet eingeführt; daneben Oele, süße Weine und mancherlei Species als Heilmittel, an Rinden, Harzen, Balsamen.

Die Kirchen bedurften eines großen Aufwandes an Seidenstoffen, feinen Leinen- und Wollengeweben, theils zum Schmuck der Heiligthümer, theils zur Kleidung für die Geistlichen. Nicht minder groß war der Verbrauch an Wachs zu Kirchenlichten, an Harzen zum Räucherwerk. In den Besitz prachtvoller Gefäße von Gold und Silber, kunstreicher Bildwerke aus Holz und Elfenbein, setzte die Kirche einen hohen Werth.

Auf Waffen und Rüstungen ward großer Kunstfleiß verwendet. Auch die rheinischen und niederländischen Städte lieferten ausgezeichnete Arbeiten darin, wie in Leder, Tuchen und sonstigen Wollengeweben.

Gegerbte Felle und Pelze waren eine sehr begehrte Waare. Brachte von letztern auch der Norden eine große Menge an den Markt, so kamen doch die feinern Sorten aus dem Osten.

Durch die Kreuzzüge war arabischer Kunst- und Gewerbefleiß den Europäern bekannt geworden, und er vollzog seinen Kreislauf bis in die nördlichen Gegenden. Er gab die Grundlage ab für den Aufwand aller Stände in jeder Art sinnlichen Genusses, gegen den die Luxusgesetze schon im Mittelalter einen fruchtlosen

Kampf aufnahmen und bot dem Handel immer mehr Gegenstände §. 52.
für nahen und fernen Verkehr.

Wie viel nun auch der Süden dem Norden zuführen mogte; dieser hatte ihm nicht weniger werthvolle Gaben zu bieten.

Die Kirche hatte den Genuß von Fleischspeisen an den Freitagen und während der Fastenzeiten verboten, von Fischen dagegen gestattet. Allen Nachrichten zufolge ist der Fischfang und die Fischzucht in unsern Gewässern ehedem weit ergiebiger gewesen, als jetzt. Frisch, getrocknet und gesalzen wurden Fische in großen Mengen weit hinaus versendet. Salz, Vieh, Häute, Talg, Butter, Geflügel, Federn, Kupfer, Zinn, Eisen, Theer, Pech, Bernstein fanden mehr oder weniger ausgedehnten Absatz. Geringere Wollen- und Leinengewebe, Meeth, Bier, Korn tauschten die nördlichen Gegenden mehr unter sich aus.

Eine besondere Gattung war noch der Menschenhandel, dessen Auffälligkeit nur durch die im fränkischen Reiche gesetzlich bestehende Leibeigenschaft gemildert wird. Zwar war schon durch das alemannische Recht verboten, Leibeigene ohne Genehmigung des Stammfürsten zu verkaufen, und Karl d. Gr. bestimmte für das ganze Reich, daß ein Verkauf nur in Gegenwart eines obern Geistlichen oder einer Gerichtsperson stattfinden solle: Doch wurden diese Vorschriften selten beobachtet. Nur langsam konnte kirchliche und bürgerliche Gesetzgebung einwirken.

Zunächst ging das Bestreben dahin, wenigstens den Verkauf von Christen zu unterdrücken. Auf dem Hauptmarkt zu Constantinopel ward hiernach nicht gefragt. Aus dem breiten Theile des Nordens, von der Obersaale bis zur Niederwolga, wurden Christen und Nichtchristen zu Wasser und zu Lande auf jenen Markt gebracht und größtentheils nach Aegypten verkauft. Noch im Jahre 1261 verstattete der griechische Kaiser Michael VIII. Paläologus, dem Sultan von Aegypten einmal im Jahre die Fahrt solcher Sclavenschiffe durch die Meerenge von Constantinopel.

Von Rom aus trieben diesen Handel Venetianer und Genuesen, trotz aller Verbote. Sie lieferten noch im 15. Jahrhundert den lombardischen Städten jährlich für 20,000 Ducaten leibeigene Knechte, welche sie mehrentheils im mittelländischen Meere, von den afrikanischen Seeräubern aufkauften; — ein Tausch, den die Sclaven sich immerhin gefallen lassen konnten.

Auch das 1189 von Heinrich d. L. zerstörte Bardowiek soll einst einen starken Antheil an diesem Menschenhandel gehabt

§. 52. haben. Die Kämpfe mit den heidnischen Gränzvölkern und der Verkehr mit normannischen Seeräubern mogten dazu eine bequeme Gelegenheit bieten.

Wenn es nothwendig erscheinen mußte, vor dem Eingehen auf die Theilnahme der Stadt Stade an dem Handel, eine allgemeine Uebersicht des derzeitigen Handelsverkehrs zu geben; so rechtfertigt sich wol aus verwandten Gründen eine gedrängte Darstellung derjenigen Genossenschaft, welche Jahrhunderte hindurch die eigentliche Seele und der Schutz des Handels in weitem Umfange gewesen ist. Als solche ist der Hansabund zu betrachten.

Die Geschichte des Ganzen setzt sich zusammen aus der seiner einzelnen Theile. Umgekehrt muß versucht werden, das Wesen der Theile aus dem Ganzen aufzuhellen, wo es an unmittelbaren Quellen fehlt. Ein wie unbedeutendes Glied auch Stade in dem Hansabunde gewesen sein mag, es hat einen Antheil an dessen Geschichte und auch sein Bild spiegelt sich darin wieder.

Zu der Mangelhaftigkeit der Wege, auf denen die Waarenzüge bewegt werden mußten, gesellte sich die Unsicherheit derselben. Die Land- und Wasserstraßen wurden von Raubrittern, die Seefahrten durch die Bewohner der Küsten und Inseln unsicher gemacht. Der Handel bedurfte eines kräftigen Schutzes, den er nicht in der schwächlichen Reichsgewalt finden konnte.

So entstand im 13. Jahrhundert ein Bund der rheinischen, wetterauischen und westphälischen Städte, der an 90 Theilnehmer zählte und wesentlich den Rhein von den an ihm und in seiner Nähe befindlichen Raubburgen säuberte.

In welchen Beziehungen dieser Bund zu den gleichzeitig auftretenden Gesellschaften deutscher Kaufleute im Auslande, besonders in England, gestanden haben mag, ist noch nicht aufgeklärt. Da Köln eine wichtige Stelle in den Letztern einnahm, so ist der Zusammenhang Beider wol nicht zu bezweifeln.

Zum Schutze gegen den Seeraub der Normannen, wie gegen die einheimischen Raubritter, schlossen Lübeck und Hamburg 1210 ein Bündniß, dem bald mehre Ostseestädte beitraten.

Von hieraus begann die Umbildung der alten Hansa, bestehend aus Handelsgesellschaften, in die neuere Hansa, als einen Verein Handel treibender Städte, der unter Lübecks Führung rasch heran wuchs und die namhafteren Städte Niederdeutschlands, besonders die Ost- und Nordseestädte, umfaßte.

Zur Zeit seiner höchsten Blüte zählte der Hansabund 85 Städte[37]). §. 52.

Der Hansabund erwarb in Norwegen, Schweden, Dänemark, Rußland, England, den Niederlanden die wichtigsten Handelsvorrechte. Er hatte an den Hauptorten bedeutende Niederlassungen, große Comtoire, eigene Rechtspflege. Lange beherrschte er den ganzen Handel auf der Nord- und Ostsee.

Auch in die politischen Geschicke Dänemarks und Schwedens griff der Bund wiederholt entscheidend ein, und seine Flotten und Heere schrieben beiden Ländern Gesetze vor.

Die höchste Blüte des Bundes fällt in die Zeit von 1410 bis 1480, wo die hanseschen Flotten von Lissabon und Cadix bis in den hohen Norden hinauf die Meere bedeckten.

Indessen wuchs in den Ländern, wo die Hansa ihre Niederlagen hatte, das Verlangen, die Vortheile des Handels den eignen Unterthanen zuzuwenden. Die Privilegien wurden beschränkt, es erfolgten Bedrückungen; — in Rußland selbst blutige Gewaltthaten durch den Großfürsten Iwan.

Einen weitern Eintrag that die Entdeckung Amerika's 1492, wodurch eine Menge neuer Producte auf den Markt kamen, welche die Bedeutung des nordischen Handels abschwächten; und mit der Auffindung des Seeweges nach Ostindien, 1498, verminderte sich wesentlich die Nutzbarkeit der alten Landstraßen für den levantischen Handel. Lissabon ward zunächst Herrscherin.

Der Landfrieden, 1495, und die Einsetzung des Reichskammergerichts vermogten zwar nicht sofort aller Gewaltthat im deutschen Reiche zu wehren; doch ward auch durch diese Institute die Nothwendigkeit des Selbstschutzes vermindert.

Zu dem Allen kam das Wachsthum an Macht bei den Territorialherren, den großen Gliedern des Reiches, welche dem Hansabunde aus politischen Rücksichten abgeneigt waren und eine Stadt nach der andern dahin drängten, der Theilnahme an dem Bunde zu entsagen. Es kam hinzu der innere Zwiespalt mehrer Städte zwischen Rath und Bürgerschaft, welcher die Einführung der Reformation begleitete.

In Lübeck, dem Vororte der Hansa, hatte der aristokratisch-oligarchische Rath im Jahre 1531 Männer der Volkspartei unter

37) Gallois nimmt nur 72 vollberechtigte Städte an.

§. 52. sich aufnehmen müssen; darunter Jürgen Wullenweber. Dieser verfolgte den kühnen Plan, den Bund zu seiner alten Größe und Herrschaft über den scandinavischen Norden wieder empor zu heben.

Der Zustand der nordischen Reiche war einem solchen Unternehmen nicht ungünstig, aber den Zeitgenossen Wullenweber's fehlte der Muth und die Ausdauer ihrer Vorfahren. Die Hülfe der Bundesgenossen war nicht erheblich; die alte Rathspartei blieb nicht unthätig; Verrath that das Seine: So erlitten die Hansen Verluste.

Wullenweber rechtfertigte sich und legte sein Amt nieder. Er verließ Lübeck, ward aber auf einer Reise durch das Erzstift Bremen nach Hadeln von dem Erzbischof Christoph aufgefangen und dem geschwornen Feinde der Protestanten, Herzog Heinrich d. J. von Braunschweig, ausgeliefert.

Gern überließ der wieder zur Macht gelangte Lübecker Rath dem gänzlich unberechtigten Herzoge die Processirung eines seiner Bürger, um ihn völlig zu verderben.

Wullenweber erlitt eine fast zweijährige Haft, wurde während derselben mehre Male gefoltert und schließlich enthauptet, auf Grund der ihm durch die Folter abgepreßten Geständnisse, welche er noch vor seiner Hinrichtung sämmtlich widerrufen hatte. (24. September 1537).

Wullenweber's Gedächtniß, von der siegenden Partei geschmähet, von Schlosser nicht gerecht gewürdigt, ist erst in neuerer Zeit, besonders von Gallois und Barthold, wieder zu Ehren gebracht worden.

Von nun an ging die Hansa ihrer Auflösung unrettbar entgegen. Im Jahre 1604 waren nur noch 16 Städte im Bunde, im Jahre 1699 nur noch 9, und diese hoben die bisherige Verbindung auf. Seitdem ist die Bezeichnung Hansastadt nur noch ein historischer Begriff gewesen.

„Im Jahre 1367 schloß die Hansa den großen Bund von Köln. Ihre Kriegsschiffe schlugen und jagten König Waldemar von Dänemark, den Sieger, aus seinem Reiche; sie zwangen den König Hako von Norwegen zu eiligem Frieden. Und der römische Kaiser" (Karl IV. von Luxemburg) „sprach für die größten Erfolge, welche den Deutschen jemals zur See gelungen sind, die Reichsacht über die deutschen Sieger aus."

Auch der nationale Aufschwung in Gründung einer deutschen

Flotte verkümmerte 1849 „unter des durchlauchtigsten deutschen Bundes schützenden Privilegien.“ §. 52.

„Gerade 500 Jahre später, im Jahre 1867, ward die Flagge einer neuen Hansa auf den deutschen Schiffen in Nord- und Ostsee erhoben.“

„Wir gedenken dabei unsrer Vorfahren. Noch bleibt uns viel zu thun, um in neuer Cultur die gleiche stolze Seekraft zu erwerben. (Barthold).

Ueber specielle Beziehungen der Stadt Stade zu dem Hansabunde läßt sich aus hiesigen Nachrichten nur Weniges beibringen. Der Eintritt Stade's wird in das Jahr 1248, von Andern in 1258 gesetzt.

Im Jahre 1295 erklären „Advocatus et consules civitatis Stadensis“ ihre Zustimmung zu dem Beschlusse, daß Lübeck die Appellationsinstanz für Entscheidungen des Hofes zu Nowgorod bilden solle.

Als die schwarze Garde 1499 auch die Städte Stade und Buxtehude bedrohte, sandte Hamburg ihnen Hülfstruppen. Im Jahre 1500 tagten hansesche Abgesandte zu Stade mit den Ditmarschen; ohne Zweifel in Angelegenheiten des Handels. Im Jahre 1639 verweilten die Lübecker, Syndicus Winckler und Rathmann Herrmann von Dorne 10 Wochen in Stade und vom 17. October bis 30. November 1650 waren daselbst der Syndicus Gloxin und der Rathherr Johann Papping aus Lübeck anwesend, welche auch Bremen berührten. Gleichzeitig wird der Anwesenheit Hamburgischer Abgesandten gedacht. Die Gegenstände der Verhandlungen erhellen nicht. Sie scheinen die niederländischen Handelsverhältnisse betroffen zu haben.

Mit dem Sinken der hanseschen Macht schwand auch das Interesse an den jährlich zu Lübeck abgehaltenen Tagfahrten. Von 1597 an beschickten Stade und Buxtehude dieselben nur noch wechselweise. Durch die Aufnahme der englischen Avanturiers gerieth Stade in ein langwieriges Zerwürfniß mit Hamburg, welches zuletzt den Ausschluß der Stadt von dem Hansabunde zur Folge hatte.

Uebergehend zu dem Handelsbetriebe der Stadt selber, wird zunächst ein Blick auf deren örtliche Belegenheit, dann auf die Hülfsmittel, welche ihr zur Belebung und Sicherung desselben zu Gebote gestanden haben, zu werfen sein.

Die Lage der Stadt, in größter Nähe der Elbe, verschaffte ihr die Möglichkeit einer starken Betheiligung am Seehandel;

§. 52. indessen war die Natur schon seit uralter Zeit unablässig thätig gewesen, diesen Vortheil zu verringern. Der Elbstrom warf sich immer mehr abwärts nach Norden und vor der Mündung des Schwingeflusses, der die Verbindung zwischen Stadt und Elbe zu vermitteln hatte, entstanden Sandbänke, welche die Fahrt behinderten. Reicht die Entstehung der jetzt eingedeichten, bis an die Stadt grenzenden Marsch auch über jede geschichtliche Kunde hinaus, so zeigt doch der Augenschein noch jetzt, daß vor etwa 800 Jahren, als man die Deiche anlegte, der Elbstrom nur etwa die Hälfte der gegenwärtigen Entfernung von der Stadt gehabt haben muß, daß das beträchtliche Außendeichsland späterer Anwuchs ist.

Nachtheiliger als diese, an sich nicht erhebliche Entfernung des Elbstroms, wirkten die damit verbundenen Versandungen der Schwingemündung. Wir haben Kunde von einem erheblichen Durchstich von der Symphonie bis Brunshausen, der muthmaßlich im 14. Jahrhundert und ohne Zweifel von der Stadt ausgeführt worden ist. (I. p. 5.)

So günstig übrigens die Stromlage der Stadt für die Seefahrt war, minder günstig zeigte sie sich hinsichtlich der die Elbe herabkommenden Flußschiffe, welche durch ihre Bauart nicht wohl geeignet waren, die oft unruhige Unterelbe zu befahren. Dadurch war der Verkehr der Stadt mit dem Hinterlande mehr auf den Landtransport beschränkt, und von der großen Heerstraße, auf der die Güter des Westens nach dem Norden und umgekehrt gingen, blieb sie ihrer Seitenlage wegen unberührt.

Diesen beiden Umständen ist es besonders zuzuschreiben, daß Stade seinen einstigen Antheil an dem nordischen Handel mehr und mehr eingebüßt hat, und auch bei der Herrichtung verbesserter Handelsstraßen immer unberücksichtigt geblieben ist.

Zur Vervollständigung der Situation müssen noch die Nachbarstädte Bremen und Hamburg in Betracht gezogen werden.

Bremen durch seine vortheilhafte Lage an der Weser begünstigt, als alter Bischofssitz mancher Vortheile mächtig, entwickelte schon früh seinen Handel zu ansehnlicher Größe.

Hamburg war in maritimer Hinsicht ursprünglich weniger günstig gelegen, da es nur vermöge der Bille und Alster mit der unbedeutenden Norderelbe in Verbindung stand. Erst nachdem, in Folge einer Eisstopfung zu Ende des 14. Jahrhunderts, die Süderelbe den Görrieswerder durchbrach, den Reiherstieg und Köhlbrand

bildete und die alte Norderelbe durch Strombauten erweitert worden war, konnte es, als am Hauptstrom belegen betrachtet werden. Dagegen lag die Stadt an der großen Heerstraße und hatte an seinen Landesherren, den Schauenburgischen Grafen, stets bereite Förderer seines Aufschwungs. §. 52.

Zwischen zwei so mächtigen Rivalen nicht besonders günstig gelegen, aus einer Kriegsnoth in die andre fallend, ohne landesherrlichen Schutz, mußte Stade seinen Antheil am Handel sich mühsam erkämpfen. Welchen Umfang derselbe gehabt hat, mögen die übrig gebliebenen urkundlichen Nachrichten mit belegen helfen.

Im Jahre 1038 hatte Erzbischof Bezelin von Kaiser Conrad II. für Stade das Marktrecht erhalten. Es sicherte denen, die den Markt besuchten, Schutz und Geleit, auch konnten ihre Güter während der Marktzeit, wie auch kurz vor und nach derselben nicht mit Arrest belegt werden.

Im Jahre 1204 verlieh Erzbischof Hartwig II. der Stadt den zollfreien Verkehr mit Korn, besonders den zollfreien Ankauf desselben im Stifte, in welchem bis auf die neuere Zeit viele kleine Land- und Wasserzölle sich befunden haben, und

Kaiser Otto IV. befreite 1209 die Bürger der Stadt von dem Grundruhrrechte, nach welchem gestrandete, selbst auf der Heerstraße vom Wagen gefallene Güter, dem Landesherrn gehörten. Er gestattete ihnen auch die zollfreie Ausfuhr von Korn, und

Kaiser Friedrich II. dehnte diese Zollfreiheit auf alle Arten von Gütern aus. (1233).

Die Zollfreiheit im Herzogthum Celle erhielt die Stadt im Jahre 1225 vom Pfalzgrafen Friedrich und vom Strandrechte an den dänischen Küsten befreite sie König Waldemar. 1228.

Erzbischof Hildebold verlieh im Jahre 1259 das Stapelrecht auf der Elbe, vermöge dessen jedes Schiff, welches die Schwingemündung passirte, daselbst drei Wasserzeiten setzen mußte, um den Bürgern der Stadt Gelegenheit zu geben, von den geladenen Waaren Ankäufe zu machen. Aehnlich waren die Schiffer verpflichtet, von geladenem Rheinwein eine Naturalabgabe zu leisten.

Einen Schutzbrief für die Riepenfahrer gab König Erich von Dänemark 1283 und König Albrecht von Schweden ertheilte 1368 mehre Handelsbegünstigungen.

§. 52. Eine ganze Reihe gegenseitiger Schutz- und Handelsverträge ist schon I. §. 9 aufgeführt, von denen hier nur noch der Verträge mit der Stadt Braunschweig von 1238 und 1249 gedacht sein mag.

Der letzte lautet in deutscher Uebersetzung: Allen Christgläubigen, denen gegenwärtiges Schreiben vor Augen kommt, entbieten die Consules von Braunschweig in des Heilandes Namen Glück und Heil. Es ist gute Sitte und diensam zum Nachweis der Wahrheit, in Schriften zu verfassen und öffentlich zu bekräftigen, was weder von uns noch von unsern Nachkommen vergessen werden soll. Es erfahre also die gläubige Mitwelt und höre die glückliche Nachwelt, daß wir allen Bürgern und Handelsleuten von Stade erlauben zu uns zu kommen und zu verkehren bei uns in ihrem Handel und Handelsangelegenheiten. Außerdem sollen sie freie Macht haben, von hier weg zu führen alles, was sie hier gewonnen haben. Allsoweit unsre Macht reicht, wollen wir die Sicherheit derselben freundschaftlich und in guten Treuen schützen, wollen ihnen geneigt sein, auch sie selbst und ihre Güter, sie kommen woher sie wollen, gleich unsern eignen vertheidigen. Wer nämlich sie deshalb zu kränken unternimmt, soll nach unserm Recht gestraft werden. Damit nun jener Handelsverkehr unverletzt bleibe, haben wir dieses Schreiben darüber ausfertigen lassen und mit unserm Siegel versehen.

Eine indirecte Begünstigung widerfuhr dem Handel der Stadt durch die Befreiung von dem landesherrlichen Elbzoll und eine directe durch die Verleihung des Ruderzolls. Ueber beide Gegenstände ist bereits §. 39 ausführlicher geredet worden.

Das Lüneburger Stadtrecht vom Jahre 1247 enthält drei muthmaßlich erst im Jahre 1278 eingeschaltete Artikel über die Zollsätze zu Eßlingen (Zollenspieker), Hamburg und Stade. Hier betrug der Zoll für 1 Pram 1 ß, 1 Eck 8 den., 1 Can 4 den., 1 Scheffel Weizen 6 ₰, Roggen 4 ₰, Gerste 4 ₰, Hafer 2 ₰, Bohnen 4 ₰. Ein Karren mit Pferd 4 ₰. Ein im Orte erkauftes Pferd 4 ₰, ein Ochse 2 ₰, 1 Schwein 1 ₰. Alles sonstige Gut, auch überseeisches, war frei.

Ein Nachsatz zu den Statuten der Stadt Stade ordnet ein rasches Verfahren in Schuldsachen an für diejenigen, welche ihres Handels wegen über See reisen oder einen Wallfahrtsort besuchen wollen. S. S. 92.

Es ergiebt sich daraus, daß die Stadt Handelsbeziehungen zu Flandern, England, Schottland, Norwegen, Riga hatte. §. 52.

In den angezogenen Urkunden liegt ein Nachweis von der Ausdehnung der Handelsbeziehungen der Stadt Stade in älterer Zeit. Und wenn es keines Beweises bedarf, daß diese Privilegien nur durch Geldopfer erworben werden konnten und selbst gegenseitige Verträge gewöhnlich kostspielige Gesandtschaften erforderten; so erhellet zugleich daraus der Werth, den sie für die Stadt haben mußten und die begründete Vermuthung, daß sie nicht unbenutzt geblieben sein werden. Weiteres läßt sich darüber nicht sagen.

Von der Art, wie dieser Handel betrieben worden, ist wenig überliefert. Allen Umständen nach konnte es nur Eigenhandel sein. Doch zeigen sich schon früh Schiffseigner und Rheder, die das Schiff befrachteten. Seine Waaren begleitete der Kaufmann gewöhnlich selbst.

Handelsgenossenschaften werden sich früh gebildet haben. Ein Manuscript aus dem 14. Jahrhundert hat uns unter anderm auch das Statut der „Ripen- un dennemarkenfahrer" überliefert. (Abgedruckt im Archiv d. Stad. Ver. I. p. 135).

Hier findet sich eine vollständig organisirte Gesellschaft mit selbstgewählten Aelterleuten und genau bestimmten Gesetzen:

„dor der reynecheit der kopenschap unde dor des willen dat se nen quat ruchte ne hebben in eren kopenschop vor andern kopluden." Alle Streitigkeiten sollen von den Aelterleuten entschieden werden, wenn sie nicht so erheblich sind, daß sie vor den Rath und den Vogt gehören.

Als Gegenstände, die von Riepen geholt werden, sind aufgeführt: Butter, Häute, Talg, Vieh, Fische, Federn u. s. w. Ausfuhrartikel sind nicht genannt. Es dürften neben Korn, Bier, Salz, die Produkte des Südens gewesen sein.

Ueber die derzeitige Größe der Handelsschiffe erhellet aus einem Hamburger Receß, daß man sie nicht größer baute, als für 100 Last Heringe, was einem Tiefgange von 12 Fuß lüb. gleich kam. Seit 1618 war die Größe nicht mehr beschränkt; doch galt noch 1685 ein Schiff von 85 Last auf der Fahrt von Hamburg nach Lissabon als ein großes.

Noch in späterer Zeit bildete Stade einen vielbesuchten Marktplatz für die weitere Umgegend, wohin auch die Strandfriesen die Ausbeute ihres Fischfanges brachten. Die Guts-

§. 52. register der Herrschaft Haseldorf mit Haselau, Sestermöhe, Neuendorf, Groß- und Kleinkolmar geben darüber interessante Aufschlüsse.

Hans von Ahlefeldt hatte jene Herrschaft für 30,000 ℳ lüb. von dem König Johann von Dänemark erkauft. Er wohnte zu Haseldorf und sein Gutsverwalter machte im Jacobimarkte 1496 zu Stade u. a. folgende Einkäufe: 18,000 Weißlinge für 32 ℳ 12 ß, 1 Stiege Kabliau 15 ß, 1 Schiffpfund Käse 2 ℳ 5 ß. Im Jahre 1498: 19,000 Weißlinge, 200 Kabliau 15 ℳ, 500 Rochen 18 ℳ 2 ß, 100 Schollen 4 ß, 5000 Koerfische 16 ℳ, 15,000 Mittelfische 30 ℳ, Zwiebeln und Äpfel 5 ß.

Die sonstigen Preise waren: Heringe die Tonne 2 Pfund (2 ℳ 8 ß), Flämische Heringe die Tonne 4 ℳ, Bier ward für den Gutsverbrauch viel eingekauft, die Tonne zu 1 ℳ 4 ß, Wein dagegen nur selten und wenig.

Handwerker gab es in Haseldorf nur die allernothwendigsten. Glasfenster waren noch ein Luxusartikel; der Glaser mußte von Stade kommen, ebenso der Barbier für den gnädigen Herrn.

Der Gutsverwalter rechnete für 5 Nächte, welche er in Stade zugebracht hatte, 28 ß. Ein Bote von Haselau nach Bremen kostete 12 ß, nach Oldenburg 18 ß, nach Kopenhagen 24 ß. Ein Zimmermann erhielt etwas über 2 ß an Tagelohn, ein Säger 2 ß. Ein Pferd zu beschlagen kostete 3 ß. Wahrscheinlich wurden der Gutsverwalter und die Boten mit Proviant ausgerüstet und auch die Arbeiter dürften auf dem Hofe Speisung erhalten haben.

Jene Gutsregister weisen auch einen großen Viehtransport nach, der zunächst aus Holstein bei Wedel über die Elbe durch das Stift, und anscheinend nach Oldenburg und Westphalen ging; theilweise wol zur Weide, denn es kommen auch Rücktransporte für Rechnung der Oldenburger Grafen vor. Allein der Graf von Schaumburg ließ in einem Jahre 8200 Ochsen bei Wedel über die Elbe setzen; durch Buxtehude gingen zufolge der Cämmerei-Register 9515 Ochsen im Jahre 1593, und 20,059 Stück im Jahre 1598.

Seit den frühesten Zeiten waren Stader Bürger Eigenthümer von Höfen und Ländereien im Lande Kehdingen und im Altenlande; in einigen Ortschaften besaß die Stadt selbst die Gerichtsherrlichkeit. In den alten Stadterbe- und Rentebüchern ist eine Menge hierauf bezüglicher Contracte verzeichnet. Nicht darf dabei jedoch übersehen werden, daß es sich in den meisten Fällen nur um eine Rente aus den Grundstücken, nicht um das volle

Eigenthum handelte. Wer als Käufer eines Hofes ꝛc. auftritt, hatte in der Regel nur den ursprünglich daraus gehenden Zehnten erkauft. Pflichtige wie Berechtigte erkannten bald ihren beiderseitigen Vortheil darin, den Zehnten zu fixiren und der gewöhnliche Ort für die Ablieferung dieses Sackzehntens war die Hudenbrücke in Stade. §. 52.

Auch sonstige, später zu berührende Verhältnisse trugen dazu bei, die Verschiffung von Korn nach Stade zu drängen, und das Stader Kornmaß war in weitem Umkreise das gängige.

Der sachliche Zusammenhang hat uns weit vorauf geführt in die neuere Zeit und in Specialiäten. Wir müssen rückkehren und den Faden wieder aufnehmen, an dem die allgemeinen Verhältnisse des Stadeschen Handels sich abspinnen.

Bei den Prärogativen und Exemptionen, welche noch heute unter den Bürgern Eines Staates bestehen, und der Sorge für den eignen Vortheil, welche mit größerer oder geringerer Berechtigung die Grundlage auch der jetzigen Handelsverträge zwischen den Völkern bildet und ewig bilden wird, kann es nicht Wunder nehmen, wenn von jeher auf die Erlangung von ausschließenden Privilegien ein großes Gewicht gelegt worden ist. Daß ein Privilegium nur dann und so lange als berechtigt erscheint, wenn dadurch Vortheile für die Gesammtheit erreicht werden, die sonst verloren gehen würden, ward in alter Zeit am wenigsten beachtet. Die Privilegien waren eben nur Begünstigungen der damit Begnadeten und blieben den beständigen Angriffen der Ausgeschlossenen blos gestellt.

Die Befreiung der Stade'schen Bürger von dem um 1038 durch Kaiser Conrad II. dem Erzbischof Bezelin verstatteten (Elbzoll[38]) konnte vorzüglich der Stadt Hamburg nicht gleichgültig sein, besonders so lange ihre Bürger diesem Zolle unterworfen waren.

Als daher Friedrich I. den dritten Kreuzzug vorbereitete, der Landesherr der Hamburger, Graf Adolf III. von Schauenburg, daran Theil nahm und die dazu nöthigen Gelder von Hamburg erhielt, wirkte er für seine in Hamburg wohnenden Unterthanen bei dem Kaiser, vermöge Privilegium vom Jahre 1189, die Befreiung von dem Elbzoll aus, in Folge dessen jene

---

38) Die Streitfrage: Ob der Elbzoll rechtlich nicht älter sei? lassen wir auf sich beruhen.

§. 52. sich auch zu dem Setzen ihrer Schiffe vor der Schwinge, wo die Zollstäte war, nicht mehr verpflichtet erachteten.

Erzbischof Hartwig II. erblickte in dieser Handlung des Kaisers einen unrechtfertigen Eingriff in das von Kaiser Conrad II. gegebene Privilegium.

Die Hamburger Bürger sammt und sonders, gestützt auf das Privilegium Friedrichs I., entzogen sich mit Gewalt der Entrichtung des Zolls und es entwickelten sich hieraus langwierige Fehden zwischen ihnen und dem Erzbischofe, unter Beihülfe der Stader, (welche wegen des ihnen zustehenden Ruderzolls nicht weniger betheiligt waren als jener), die in gegenseitiger Störung des Handels durch Wegnahme der Schiffe verliefen.

Die Hamburger hatten sich vor die Schwinge gelegt, wurden aber zurück getrieben. Erzbischof Hildebold, 1259 erwählt, setzte über die Elbe und gewann mehre holsteinische Schlösser.

Einiges Licht auf diese Händel wirft die von Graf Gerhard von Holstein 1263 ausgestellte Urkunde. Wegen 500 ℔, die er von Hamburg geliehen, verspricht er daselbst Einlager zu halten, wenn der Streit der Stadt mit dem Erzbischofe, wegen des Zolls zu Stade, nicht in Güte oder zu Recht beigelegt werden sollte. (Hamb. Urk.-Buch)[39]).

Im Jahre 1267 verglich der Erzbischof sich mit Hamburg, erkannte dessen Zollfreiheit an und überließ der Stadt Stade die Fortsetzung des Krieges. Nun legte Hamburg einen Zoll zu Neuwerk an und belastete damit alle Schiffe, die auf Stade fuhren. Erst im Jahre 1340 kam unter Vermittelung der Städte Lübeck, Bremen, Lüneburg der Buxtehuder Vertrag zu Stande, in welchem die gegenseitige Zollfreiheit zugestanden wurde, welche auch die ihren Markt in Stade habenden Strandfriesen genießen sollten.

Schon 1286 hatte Hamburg die Hälfte der Insel Neuwerk erworben und einen Leuchtthurm daselbst errichtet; im Jahre 1393 bemächtigte es sich des Schlosses zu Ritzebüttel: Damit war der Schlüssel der Elbe in seinen Händen.

Für die Sicherheit der Schiffahrt sorgte Hamburg in ausgedehnter Weise durch Errichtung von Leuchtfeuern und Legung von Tonnen zur Bezeichnung der Untiefen im Strome.

---

39) Die ebendaselbst unter Nr. 818 aufgeführte Urkunde vom Jahre 1285 benennt die großen Opfer, welche Hamburg dem Grafen dargebracht hat.

Gegen die Seeräuber, die ihre Beute auch oft in den Elbhäfen zu verwerthen suchten, führte Hamburg ein strenges Regiment. Auch Stade unterhielt bis zu Anfang des 17. Jahrhunderts auf dem Brunshauser Sande ein Hochgericht zu diesem Zwecke. Gestützt auf diese wesentlichen Verdienste um die Sicherung der Schiffahrt blieb aber Hamburg bei den dafür erhobenen Abgaben nicht stehen. Es nannte den Fluß „seinen Elbstrom", maßte sich die Herrschaft darüber an und suchte auf alle Art den Handel auf der Unterelbe in seinem Interesse zu monopolisiren. §. 52.

Auch hierüber entstanden blutige Fehden und zahlreiche Processe vor den Reichsgerichten. Im 14. Jahrhundert war die Zahl der Einwohner Hamburgs von 8 auf 16,000 gestiegen; es suchte nun auch die Herrschaft über den oberelbischen Handel zu erringen.

Die Elbinseln wurden theils durch Pfandnahme, theils durch Kauf, Moorburg schon 1373 erworben, die Vierlande, im Verein mit Lübeck 1400 erobert.

Der Elbstrom hatte bis dahin die größte Menge seiner Gewässer durch den südlichen Arm abgeführt. Die jetzt den Hauptstrom bildende Norderelbe war unbedeutend.

Eine gewaltige Eisstopfung in der Süderelbe zu Ende des 14. Jahrhunderts, veranlaßte den Durchbruch des „Görrieswerder" und schuf den jetzigen „Köhlbrand" und „Reiherstieg." Sieben große Fluten von 1380—1436 zerstückelten den Werder immer mehr, und der Hauptstrom nahm damit seine Richtung von Süden nach Norden. Der Besitz vom „Buntenhause", wo Norder- und Süderelbe sich trennten, machte es Hamburg möglich, den Strom noch mehr nach der bis dahin unbedeutenden Norderelbe zu leiten.

Die Zudämmungen eines anderen Elbarms, der „Gammerelbe" hatten einen starken Abbruch des Lüneburgschen Ufers der Süderelbe zur Folge (1482—92). Mit bewaffneter Hand fiel endlich der Herzog ein und ließ den Gammer-Deich durchstechen (1620). Die Hamburger vertrieben ihn und stellten den Deich wieder her.

Auf den erworbenen Elbinseln legte Hamburg feste Häuser (Spieker) an[40]) und machte Miene, die Schiffahrt auf der Ober-

40) Der Name „Zollenspieker" erinnert noch heute hieran. Spiekern heißt im Niederdeutschen: heimlich ausgucken. Spieker = Luginsland.

§. 52. elbe beliebig zu sperren. Es behauptete ein Stapelrecht hinsichtlich der von der Oberelbe kommenden Güter und wollte die benachbarten Elbstädte zwingen, ihr Korn nur von dem Hamburger Hafen aus weiter zu verschiffen. Tonnen-, Baaken- und Hafengelder wurden willkürlich gesteigert, Schiffe, die andre Häfen besucht hatten, festgenommen und schwer bestraft, abgehenden Schiffern das Versprechen abgedrungen, keinen andern Elbhafen anzulaufen. Unverholen legte Hamburg die Absicht an den Tag, keine „Winkelschiffahrt" auf der Süderelbe zu dulden.

Bereits im Jahre 1417 hatten die Braunschweig'schen Herzöge bei Kaiser und Reich gegen solche Belästigungen geklagt und wiederholte Mandate erwirkt. Kaiser Sigismund verbot den Hamburgern ihre Plackereien auf der Dradenort, dem Helmer und der Süderelbe. (Reg.-Arch.) Aber der schwächlichen Reichsgewalt fehlte Willen und Kraft, das, was in endlos währenden Rechtsstreiten etwa erlangt ward, zur Ausführung zu bringen. Eben so fruchtlos war es, daß die Städte Stade, Buxtehude und Lüneburg die Hülfe der Reichsgerichte anriefen.

Endlich kam zwischen Bremen, Hamburg, Stade, Buxtehude ein Vertrag zu Stande, der den Kornhandel auf der Elbe regeln sollte (1487); indessen hatte auch dieser keinen rechten Erfolg.

Im folgenden Jahrhundert führten „Hamburgs beschwerliche Auflagen, Zunöthigungen und gewaltsamen Thaten" auf dem Landtage beim Steingraben (1565) zu dem Beschlusse, eine Verbindung dagegen mit den benachbarten Fürsten anzustreben, und Erzbischof Georg versprach auch seine Mitwirkung auf dem bevorstehenden Reichstage. Darauf ergingen im Jahre 1567 Abmahnungsschreiben der Fürsten des niedersächsischen Kreises an Hamburg, und als diese nichts fruchteten, verbanden sich Erzbischof Heinrich, die Herzöge Otto und Wilhelm von Braunschweig, der König Friedrich II. von Dänemark, die Städte Stade und Buxtehude zu gemeinsamen Repressalien. Man griff die Hamburger Schiffe an, suchte der Stadt die Zufuhr abzuschneiden, verbot im Erzstifte jeden Verkehr mit derselben und namentlich den Bezug des hamburger Biers.

Einen weitern Zug zu dem Bilde jener Zeiten liefert der folgende Vorfall.

Am 27. April 1581 erschienen zwei fremde Schiffe vor dem Freiburger Hafen, von denen das kleinere sofort einlief, das

größere erst gegen Abend in dem Hafen vor Anker sich legte. §. 52.
Das erste war mehrentheils mit Wein, das andere, ein holländischer Bojer, mit Korn und Mehl beladen.

Zwei Tage hernach hatte sich eine ziemliche Anzahl hamburger Schiffe vor dem Freiburger Hafen gesammelt. Sie bemächtigten sich, ohne auf den Widerspruch des Grefen Wolf Lütke zu achten, des Bojers, feuerten dabei mehre scharfe Schüsse aus ihren Geschützen in's Land und brachten Schiff und Mannschaft nach Hamburg auf.

Der Bojer war allerdings auf hoher See genommen worden; man fand darauf noch die frühere Mannschaft gefangen vor, weshalb auch der Grefe den Capitain nebst sieben seiner Leute, die an's Land gekommen waren, in Haft genommen hatte.

Indeß rechtfertigte sich der Capitain, durch spanische Certificate, als Caper und ward von dem erzbischöflichen Gerichte, nach zweier Universitäten Gutachten, frei gesprochen.

Die Hamburger machten kürzern Proceß: Sie schlugen den Gefangenen die Köpfe ab und übergaben Schiff und Ladung den holländischen und Danziger Eigenthümern.

Zur Rechtfertigung ihres Verfahrens sandten die Hamburger die Urgicht einiger ihrer Gefangenen ein, welche (auf der Folter?) der Caperei sich schuldig bekannt hatten. Da aber der Capitain im Besitz eines richtigen Caperbriefes war, so begingen die Hamburger mit jenen Hinrichtungen nur Justizmorde.

Erzbischof Heinrich III. und Herzog Heinrich v. Sachsen verlangten nun Genugthuung wegen Verletzung ihres Gebietes. Die Hamburger beriefen sich auf das Privilegium Kaiser Friedrichs II., kraft dessen sie befugt seien, die Seeräuber allenorts zu fangen und wegzuführen. Auch behaupteten sie, das Schiff nicht aus dem Hafen geholt, sondern „auf ihrem freyen Elbstrom" genommen zu haben.

Dem Letzten stellte man den Zeugenbeweis, dem Ersten die Einrede entgegen, daß jenes Privilegium durch den Abschluß des allgemeinen Landfriedens und die Einführung der Reichsgerichte hinfällig geworden sei.

Neben dem Processe setzte man den kleinen Krieg fort, unterdrückte den Verkehr, legte Bürger und Bürgergüter in Arrest; bis man sich 1583 dahin verglich, daß die Festnehmung von Seeräubern auch in fremden Gebieten zuläßig sein, die Unter-

§. 52. suchung und Aburtheilung aber dem betreffenden Landesherrn verbleiben solle. (Reg.-Arch.)

Auch dieser Vertrag brachte den eigentlichen Streitpunkt nicht aus der Welt. Im Jahre 1590 berief sich Hamburg wiederum auf „seinen freien Elbstrom" und behauptete die volle Jurisdiction auf demselben, bis zur See.

Ein berühmter Seemann jener Zeit war auch Paul Benecke, von Danzig. Als die Engländer auf der See „großen Muthwillen" gegen die Ostseestädte trieben, rüsteten diese Caper aus. Im Jahre 1473 hatte Benecke den Engländern mehre Schiffe in der Nordsee und im Canal weggenommen. Die Mannschaft fürchtete, ihren Prisenantheil verkürzt zu sehen, wenn sie mit den Schiffen nach Danzig gehen würden. Sie lief mit einer gecaperten großen Galleye in die Elbe und nahm Geleit von dem Erzbischof Heinrich II. und dem Stader Rath. Die Beute ward hier verkauft und zwischen dem Rathe und der Mannschaft getheilt. Hamburg hatte das Geleit versagt und gleich Lübeck seinen Angehörigen bei Leib und Leben verboten, von dem Gute zu kaufen. (Barthold.)

Auf einen ähnlichen Vorgang bezieht sich der Vertrag vom Jahre 1467 zwischen Erzbischof Heinrich und der Stadt Stade, wegen gemeinsamer Vertretung hinsichtlich verschiedener, den Engländischen abgenommenen Schiffe und Güter, worüber in Stade Geleit genommen worden war.

Es scheint wol keinen Zweifel zu leiden, daß die vereinten Kräfte der Fürsten und Städte des niedersächsischen Kreises mehr als ausreichend gewesen wären, den Elbhandel von den Bedrückungen Hamburgs zu befreien. Statt einmüthigen energischen Auftretens ging man mehr den Weg processualischer Verhandlungen bei den Reichsgerichten, wo, wie Kästner sagte, „die Unsterblichen" wohnten.

Es ergingen demnach kaiserliche Abmahnungsschreiben an Hamburg in den Jahren 1586—87 und endlich im Jahre 1610 (!) ein Schlußurtheil des Reichskammergerichts, auf Beseitigung der Klagepunkte wegen Bedrückung der Elbfahrt, Herausgabe der weggenommenen Schiffe und Güter und Erstattung des verursachten Schadens[41]).

41) Auch Dänemark suchte bei dieser Gelegenheit im Trüben zu fischen. Es bot den Stadern, Dec. 13. 1613, vermöge seiner „Ober- und Botmäßigkeit auf dem Elbstrom" Schutz an. Die Schiffer sollten dänische Pässe nehmen und das holsteinsche Nesselblatt in der Flagge führen.

Gegen jenes Urtheil suchte Hamburg Restitution nach, und die Sache verzog sich wiederum 9 Jahre, bis 1619, wo Hamburg von Neuem verurtheilt wurde. §. 52.

Zur Durchführung dieses Rechtsspruchs verbanden sich Erzbischof Christian von Minden, Herzog Wilhelm von Braunschweig-Lüneburg mit den Städten Lüneburg, Stade, Buxtehude. Von wirklich ernsthaften Maßnahmen liegt uns jedoch keine Kunde vor.

Hamburg hatte von Neuem remonstrirt, und noch einmal beleuchtete der Stade'sche Bürgermeister Martin von der Medem in einer 1622 zu Goslar erschienenen Druckschrift, unter Anziehung aller historischen und urkundlichen Momente, den ganzen Sachverhalt.

Wir entnehmen daraus, daß die Stader Schiffe, wo sie auf der Elbe angetroffen, von den Hamburgern durch Gewalt genommen, durch eingestoßene Pfähle versenkt worden; „daß einmal 15 Schiffe in das Eis gedrängt und jämmerlich umgekommen seien."

Schon 1564 hatten die Stader dem Erzbischofe geklagt, daß sie allein auf diese Weise, von 1536—58 einen Schaden von 10,850 ℔ Species erlitten hätten. Beim Anfang des Processes ward derselbe zu 10,000 Goldgulden angegeben. (Reg.-Arch.)

Mittlerweile war der 30jährige Krieg ausgebrochen; das Reich war zerrissen; von einem Fortgange des Processes verlautet nichts. Und wo wäre der Executor zu finden gewesen? — Hamburg, welches von diesem Kriege wenig zu leiden, vielmehr manche Vortheile hatte, konnte seine Zwecke nur noch ungehinderter verfolgen.

Während jener unaufhörlichen Bedrückungen schien noch einmal ein günstiger Stern dem Stade'schen Handel leuchten zu wollen.

Die großen Erfolge, welche der hansesche Handel erzielt hatte, mußten auch Andre zu gleichen Unternehmungen auffordern. Englische Kaufleute hatten eine Niederlassung in Antwerpen gegründet, und wendeten sich, um den Verfolgungen des Herzogs Alba zu entgehen, nach Hamburg.

Hier erwirkten ihre Bevollmächtigten, Franziscus Robbinson, Franziscus Benninson und Dr. Johannes Palleye, von dem Rathe unterm 19. Juli 1567, ein in 56 Artikeln abge-

§. 52. faßtes Handelsprivilegium auf 10 Jahre. Dasselbe enthielt manche Beschränkungen im Geiste der damaligen Zeit. Die Gesellschaft, der reformirten Kirche angehörig, durfte keinen öffentlichen Gottesdienst halten, und die Ausbreitung ihrer religiösen Lehren und Gebräuche war bei strenger Strafe untersagt.

Nach dem Ablaufe des Privilegii zerstreute sich die Gesellschaft. Einige gingen nach Emden, andere nach Elbingen; endlich zog die Mehrheit sich nach Stade. (1587.)

Sie wurden hier sehr gern aufgenommen, erhielten alle möglichen Freiheiten in Bezug auf Religionsübung und Handel, eigne Gerichtsbarkeit, ein Haus zur Residenz und die Kirche des ehemaligen Georgsklosters zur Abhaltung ihres Gottesdienstes.

Zu dieser, unter dem Namen der englischen Avanturiers bekannten Gesellschaft, kam noch eine zweite, die Wallonische Gemeine, welche sich ebenfalls vor den religiösen Verfolgungen aus den Niederlanden geflüchtet hatte. Auch sie betrieb wesentlich Handel und Fabrication.

Durch einen solchen Zuwachs bemittelter und geschäftskundiger Leute entwickelte sich in Stade rasch eine ungemeine Gewerbthätigkeit, besonders in Tuchen und sonstigen Wollengeweben, welche theils im Orte verfertigt wurden, theils daselbst ihre letzte Zurichtung erhielten.

Hamburg, welches die Avanturiers 10 Jahre lang ohne Gewissensbisse in seinen Mauern geduldet und dann, mit durch den Zelotismus seiner Geistlichkeit, verloren hatte, verlangte nun die Austreibung der Avanturiers, als Repressalie für die Beschränkungen, welche der hansesche Handel in England hatte erfahren müssen. Es machte den Gegenstand zur Bundessache der Hansa.

Stade widersetzte sich diesem Verlangen auf's Aeußerste. Einer imposanten Hamburger Gesandtschaft, bestehend aus dem Syndicus Wilhelm Müller, den Rathmannen Johann Schulte, Erich v. d. Fechten, Diedrich v. Eitzen, Johann Brandt und dem Secretair Albert Lehmeier, welche im October 1587 in Stade erschien, und u. a. auch auszuführen suchte: Daß, wenn diese sogenannten Avanturiers nun einmal geduldet werden sollten, immerhin Hamburg das älteste und nächste Recht darauf habe (!), erwiederte der Stader Rath, in damaliger, wol etwas stark auftragender Weise: „Der allmächtige Gott weise ihnen jetzt einige Nahrung zu, damit die Bürger ein Stück Brot kriegen und

sich des Hungers erwehren mögten." Die Gesandten zogen unverrichteter Sache wieder ab. §. 52.

Auch Gewalt ward von den Hamburgern versucht; am 14. Mai 1588 legten sie bewaffnete Schiffe vor die Schwinge. Als jedoch 36 englische Kauffahrer auf einmal vor dem Flusse erschienen, zogen sich die Hamburger, protestirend zurück.

Die England feindselige Politik Kaiser Rudolfs II. kam den Plänen Hamburgs zu Hülfe. Es erfolgten Mandate an die Stadt Stade wegen Austreibung der Engländer, welche 1592, 94, 98 wiederholt wurden, da die Stadt nicht parirte. Im Jahre 1602 erreichte sie sogar, durch einen von dem kaiserlichen Commissair v. Minckwitz vermittelten Receß, den einstweiligen Verbleib der Avanturiers. Im folgenden Jahre entsandte man auch den damaligen Secretair, nachherigen Bürgermeister Reiner Lange, an den kaiserlichen Hof in Prag, sowie nach London zur Vermittelung der Angelegenheit.

Hamburg veranlaßte nun die Ausschließung Stade's vom Hansabunde, woran freilich wenig mehr gelegen war. Es setzte seine Bemühungen, die Avanturiers wieder an sich zu ziehen, fort. Dies und die überwiegenden Vortheile, welche ein großer Handelsort ihnen bieten konnte, bewogen jene nach und nach zur Rückkehr. Um 1612 hatten die letzten dieser Gäste Stade verlassen. Wie Hamburg sich mit dem Hansabunde abgefunden hat, ist uns nicht bekannt geworden.

Ueber Protestationen gegen die Aufnahme der Wallonen liegen keine Nachrichten vor. Auch sie verzogen sich, muthmaßlich aus denselben Gründen wie die Engländer, etwas später als diese, nach Hamburg und besonders nach Altona. (1618.) Hinsichtlich des Umfangs der englischen wie der wallonischen Gemeine ist zu vergl. § 57.

Der Umfang der nach Abgang der Fremden noch verbliebenen Handels- und Gewerbsthätigkeit zu Stade läßt einigermaßen sich ersehen aus den Acciseregistern des Jahres 1619, welche indeß nur ein halbes Jahr umfassen, und zwar den Zeitraum vom 17. Mai bis 19. November.

Es wurden angefertigt, resp. bereitet und veracciset 718 Stück Laken à 2 ß, 282 Stück Laken à 4 ₰, 39½ Stück Boje à 1 ß, 77 Stück Kersey à 6 ₰, 336 Stück Leinen-Trips à 6 ₰, 84 Stück Fleuretten à 1 ß, Leinen 70 Stück und 6 Kisten. Salz 15½ Last à 4 ß, Hopfen 279 Scheffel à 6 ₰, Malz 1 Last 3 ß, Essig

§. 52. 295 Tonn. à 4 ₰, Wachs $7\frac{1}{2}$ Schiffpfund à 2 ß, Häute 2 ℳ 12 ß, Nutzholz 17 ℳ 7 ß, Insgemein 19 ℳ. Durchgehend Gut 1056 Schiffpfund à 2 ß. Ochsen 481 Stück à 3 — 12 ₰. Schweine 247 Stück à 4 ₰, wovon 234 aus Holstein kamen und nach Westphalen gingen. Schafe und Lämmer 305 Stück à 3 ₰. Pferde 642 Stück à 6 ₰.

Anscheinend ist der Consum der Stadt hier nicht mit einbegriffen.

Den Ruderzoll erlegten: 847 Schiffe à 13 ß, 39 Schiffe à 1 ℳ 8 ß, 49 Schiffe à 3 ℳ Species.

Von den Handelsgästen der Stadt ist hier noch der Juden zu gedenken.

Im Jahre 1349 nahmen die Rathmannen von Stade mehre Juden auf. Sie sollten unter der Stadt Rechte und Schutz stehen und für alle onera jährlich 10 ℳ zahlen. Es ward ihnen erlaubt von 1 ℳ Pfennige wöchentlich 1 ₰ Zins zu nehmen. Verfallene Pfänder sollten an drei Markttagen nach einander feil geboten werden. Eide durften sie nach ihrem Ritus leisten. Die Aufnahme geschah vorläufig auf 10 Jahre.

Der Erzbischof Johann Friedrich erlaubte 1613 (wol mit Zulassung des Raths) dem jüdischen Arzte Salomon Hirschaider und 6 „hausgesessenen" (?) Juden auf 10 Jahre die Niederlassung in Stade. Sie sollten Handel treiben dürfen, doch ohne „Kram und Laden." Bei Darleihen über 100 ℛ wird ihnen bewilligt 1 ₰ pro Thaler und Woche. Unter 100 ℛ bei 6 Monat 1 ₰ vom Thaler; unter 6 Monat 1 ₰ pro Mark und Woche. Pfänder sollen nach Jahresfrist verkauft werden. Sie gaben dem Erzbischof ein Antrittsgeld und jährlich 50 ℛ Schutzgeld.

Die Cämmereicasse der Stadt vereinnahmte 1619 an Judenschutzgeld 180 ℳ.

Ueber den Verlauf des Stade'schen Handels in der ersten Hälfte des 30jährigen Krieges schweigen unsre Nachrichten. Es fällt in diese Zeit die vierjährige liguistische Besatzung, welche, nächst der voraufgegangenen harten Belagerung, die Stadt auf's Aeußerste geschwächt hatte.

Im Jahre 1628 den 5. Juni hatte Hamburg von Kaiser Ferdinand II. ein neues Privilegium erworben, des wesentlichen

Inhalts: Daß, nachdem der von Hamburg eine zeitlang gesperrt §. 52.
gewesene Elbstrom durch etliche Orlogsschiffe von allen pyratori liberiret, die Stadt, nach den Concessionen von 1359 und 1468, berechtigt sein solle, Alle, welche den Commercien Schaden zufügen würden, zu verfolgen und gefangen in die Stadt zu führen. Auch solle auf 5 Meilen von Hamburg kein Orlogsschiff auf dem Strome geduldet, noch an dessen Ufern oder Inseln irgend ein Festungswerk angelegt werden. Imgleichen ward die Erhebung eines Tonnengeldes in Hamburg, unter dem Namen Neuwerks- oder Werkzolls von allen Schiffen, welche Neuwerk passirten, zugestanden; einerlei, ob sie bis Hamburg auffahren würden oder nicht.

Dieses Privilegium ward nicht öffentlich verkündet. Es kam erst 1637 zu allgemeiner Wissenschaft und veranlaßte sofort die Protestation des Erzbischofs, wegen Verletzung seiner Hoheitsrechte und Bedruck der Landeseinwohner.

Auch Stade mußte darin einen Rechtsbruch erkennen. Es fiel nicht schwer, nachzuweisen, daß Stade von jeher die Criminaljustiz gegen Seeräuber auf der Elbe geübt; daß es Schiffe, welche den Zoll verfahren, mit gewaffneter Hand verfolgt und selbst vor dem Hamburger Baum captivirt habe; daß die Verlegung des Neuwerker Zolls, von dem laut Vertrag von 1340 die Stader und die nach ihrer Stadt auffahrenden Strandfriesen frei sein sollten, nach Hamburg, eine arglistige Umgehung jenes Vertrages sei; daß der Receß von 1487 wegen der Freiheit des Kornhandels entgegen stehe.

Anscheinend hat Hamburg von den Neuerungen dieses Privilegs gegen Stade keinen Gebrauch gemacht. Alle sonstigen Bedrückungen währten dagegen fort, und führten einmal wieder zu Tractaten zwischen den braunschweigschen Herzögen, dem Churfürsten von Brandenburg, schwedischen und hamburgschen Commissarien (1673—1681), wo Hamburg sein prätendirtes Stapelrecht nicht erhalten konnte und auch Zollermäßigungen zugestand.

Ebenfalls ward wegen des Elbzolls zwischen der schwedischen Regierung und der Stadt Hamburg von 1673 bis 1701 in oft wiederholten Conferenzen verhandelt, wo Hamburg mit immer steigenden Prätensionen auftrat, ohne damit durchzudringen; obwol, wie aus den Acten erhellet, ähnliche Bestechungen stattfanden, als im ersten Theile dieser Geschichte verzeichnet worden sind.

Im Jahre 1716 kam der Vertrag von 1340 zwischen Hamburg und Stade noch einmal zur Erörterung, als der Stader

§. 52. Bürger Jobst Tamm mit einem Schiffe Waaren von Mallaga bekam, und diese theils vor der Schwinge löschen, theils aus dem Hamburger Hafen nach Altona bringen ließ, und wegen des verlangten Zolls in Hamburg 12 ℘, 3 Stück 2/3 und 1 Ducaten deponiren mußte. Die Stadt nahm sich ihres Bürgers an, aber die Regierung ließ sie ohne Unterstützung.

Ebenso ging es der Stadt mit einem von Hamburg verlangten und erhobenen Landzoll auf Güter, die Hamburg passirten, und mit Wolle, Korn, Bauholz, welches dort angekauft wurde. Diese Acte schließt 1746 mit einer fruchtlosen Remonstration des Stader Raths, wegen vielfältiger Verletzung des Vertrags von 1340. Die hannoversche Regierung ging auf die beantragten Repressalien nicht ein.

Es hätte nun zwar ein Mittel gegeben, den Hamburgschen Bedrückungen auf der Unterelbe sich zu entziehen, wenn die Güter in ganzen Schiffsladungen an die Stadt zu bringen noch thunlich gewesen wäre. Das verhinderte aber die immer mehr zunehmende Versandung der Schwingemündung, und ganz besonders der Verfall des Absatzes in das Innere des Landes, aus Mangel an Heerstraßen und durch Concurrenz günstiger gelegener Plätze.

Alle diese Umstände mußten nothwendig dahin führen, den Handel Stade's immer mehr zu verringern und den mächtigen Nachbarstädten zuzuwenden.

Aehnliche Verhältnisse, wie die geschilderten, haben auf allen Verkehrsgebieten des Handels von jeher statt gefunden, und werden immer, wenn auch unter veränderten Formen, bleiben. Zum Ringen um die Existenz gesellt sich das Streben nach vermehrtem Gewinn; sei es auch auf Kosten Anderer. Wir wollen darum die Nachbarstädte nicht anklagen, vielmehr willig einräumen; daß Stade an ihrer Stelle ganz gewiß eben so gehandelt haben würde.

Daß die, auch durch sonstige Unglücksfälle so oft und hart mitgenommene, Stadt es ihrerseits an Bemühungen nicht hat fehlen lassen, daß auch Fremde ihr Augenmerk mehrmals hieher gerichtet haben, mag noch durch Einiges belegt werden.

Gleich nach dem Beginn der schwedischen Regierung hatte eine Stade'sche Compagnie das Schiff Christina und eine Yacht nach der afrikanischen Küste gesandt. Beide Schiffe kamen 1649 nach einer glücklichen Fahrt zurück. Als aber 1650 ein Schiff zu einer gleichen Unternehmung auslaufen wollte, ward es, seines königlichen Seepasses ungeachtet, im Freiburger Hafen mit

Arrest belegt: Weil die Königin Christine dem Louis de Geer §. 52.
ein Monopol für den afrikanischen Handel ertheilt hatte. Der Rath ward angewiesen, den „per errorem" ausgestellten Paß wieder einzuziehen.

Im Jahre 1668 bemühte sich die Regierung vergeblich um Wiederherstellung des englischen Stapels. Hiebei kommt zur Sprache, daß vordem die englischen Schiffe ihren Liegeplatz in der „Kruke" gehabt haben.

Einer nicht unglaubwürdigen Nachricht aus den Acten der Kaufleute- und Schiffergesellschaft zufolge, soll Stade um das Jahr 1676 noch im Besitz von 20 Seeschiffen gewesen sein.

Im Jahre 1672 fanden Verhandlungen wegen Aufnahme einer „Segruaschen" Compagnie statt, der freie Religionsübung und Erlaß von allen Abgaben zugesichert ward. Sie kam nicht zu Stande; ebensowenig die Niederlassung einer portugiesischen Gesellschaft, worüber 1711 verhandelt worden ist.

Um diese Zeit war auch ein starker Holzhandel im Gange, wie die Acciserechnungen zeigen. Eine Krummholzcompagnie bestand 1729 ff. Bei den großen Lichtungen, welche die Wälder im 30jährigen Kriege und später durch die Dänen erfahren hatten, konnte sie weder umfangreich, noch von langer Dauer sein.

Im letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts hatte die hannoversche Regierung die Absicht, des Binnenhandels sich kräftig anzunehmen. Die Außenwerke der Festung Stade wurden niedergelegt; ein schon in sehr früher Zeit projectirter Schiffahrts-Canal zwischen Bremen und Stade wurde in Angriff genommen; die Kammerschleuse vor dem Salzthore gebaut. (1792.)

Anscheinend brachten Mißgriffe in der Ausführung die Canalanlage in's Stocken, und der Ausbruch der Revolution in Frankreich hinderte die Fortführung; gleichzeitig auch die Anlage von Fabriken, Einführung der Handelsbücher und des Wechselrechts und mancher andern Einrichtungen, welche die Regierung beabsichtigte. Dann kamen die fremden Occupationen, die französische Herrschaft, die Continentalsperre. Unter diesen Umständen ging die Stade'sche Seefahrt, die von 1775 — 1800 noch immer einige Schiffe für den Wallfischfang und den Robbenschlag gestellt hatte, ganz zu Grunde. Erst 1815 ward damit wieder ein schwacher Versuch gemacht, der keinen Gewinn zu Wege brachte.

Auch die neuesten Bestrebungen, an der Seefahrt Theil zu nehmen, haben keinen besondern Erfolg gehabt. An Eigenhandel

§. 52. konnte nicht gedacht werden, und auch die Rhederei bedarf sicherer Verbindungen, tüchtiger und ehrlicher Capitaine und zuverlässiger Agenten, wenn sie, abgesehen von Zufälligkeiten, mit Erfolg betrieben werden soll.

Der im Jahre 1849 angekaufte Kutter Maria ist 1852 an der englischen Küste angesegelt worden und gesunken.

Der Schooner Gutenberg, 1852 in Geestemünde angekauft, strandete am 25. November 1854 an der Insel Avis bei Portocabello.

Die Brigg Schwinge, 1856 neu erbaut, ward 1866 wieder verkauft.

Die Brigg Stade, 1855 erbaut, strandete den 22. März auf Protor-Island bei Hongkong.

Die Brigg Vereinigung, 1856 erbaut, ging am 2. October 1865 bei Magellan verloren.

Die Bark Amazone, 1857 erbaut und 1868 wieder verkauft.

Die Brigg Julie, erbaut in Greifswald und 1856 in Hamburg erkauft, und

Die Brigg Pansewitz, in Greifswald erbaut und in Stralsund 1860 erkauft, sind noch in Fahrt auf England, und vermitteln einen Theil des Kohlenbedarfs der Dampfschiffscompagnie und der Ziegeleien.

Die Hoffnungen, welche durch Hebung des Verkehrs mittels Eisenbahnen in neuerer Zeit erweckt wurden, hatten auch in Stade die Zuversicht erregt, sich und die Provinz für die Vernachlässigung, welche ihre Verkehrswege, andern Provinzen gegenüber, hatten erleiden müssen, nunmehr entschädigt zu sehen. Die Erwartung steigerte sich, als zugleich die Anlegung eines Elbhafens in Frage kam, der Seeschiffen bequem zugänglich sein sollte: Indessen wählte man Harburg dazu und begann den Bau 1845.

Nachdem längst anerkannt worden ist, daß Harburg, als Hafen für Seeschiffe, immer nur eine Treibhauspflanze bleiben wird, würde es überflüssig sein, die ostensibeln Beweggründe zu untersuchen und zu widerlegen, welche für die Wahl dieses Ortes entscheidend gewesen sind. Die geheimen entziehen sich ohnehin der Besprechung.

So harret Stade noch immer des Zeitpunkts, wo ein richtiger Blick die Bedeutung seiner Lage für den Seehandel erkennen,

und eine größere Kraft, als die Stadt zu bewegen vermag, die §. 52.
nöthigen Wasserwerke, wie die Verbindungswege mit dem Hinterlande schaffen wird, welche die unerläßliche Vorbedingung sind, um der alten Handelsgröße nachstreben zu können.

Was Stade von der sogen. Binnenlandsfahrt geblieben ist, besteht, nächst einigem Küstenverkehr nach der Weser und Ostfriesland, in Vermittelung des Personen- und Gütertransports zwischen den Hafenplätzen der Unterelbe, besonders Harburg's, Altona's und Hamburg's.

Seit uralter Zeit bestanden hiefür zwei Fähren; die eine auf Hamburg, die andre auf Glückstadt, welche privilegirt waren, wogegen die sonstigen Fahrten keiner Beschränkung unterlagen.

Zu den Fahrten auf und von Hamburg dienten sieben sogen. Kuffschiffe, mit Fock- und Besanmast, und man rechnete, in Hinsicht auf Hin- und Rückreise 14 Fähren oder Fährgerechtigkeiten. Diese Gerechtigkeiten gingen von dem Stader Rathe zu Lehen. Im Jahre 1596 gab eine Fähre 50 ℔ zum Antrittsgelde, 1722 waren es 100 ℔ Lehnware und ein Rosenobel Gebühr. Daneben eine jährliche Recognition von 50 ₰ für sämmtliche Fähren. Die Schiffer hielten jährlich ein Convivium auf dem Rathhause, sie wurden 1694 wegen zu großer Heiterkeit delogirt, und erhielten fortan 14 ℔ zu ihrer Gasterei.

Die Fährgerechtigkeit war ein übertragbares Recht, welches oft nur durch Verpachtung an Dritte benutzt wurde. Es finden sich daher auch oft Fähren im Besitze von Hamburgern.

Ueber eine Reihefahrt von Hamburg auf Stade enthalten die Mittheilungen des dortigen Vereins Folgendes (Band I. p. 299).

Stader Schiffer wurden in Hamburg nicht zugelassen. Eine Reihefahrt Hamburger Schiffer läßt sich bis 1442 nachweisen. Die Cammer verhäuerte die Fähre. Im Jahre 1666 verglichen sich beide Städte über die Fähre, da bisher große Confusion statt gefunden. Erst 1714 soll der Hamburger Pächter sein Recht den Stadern überlassen haben, die nach drei Jahren der Zahlung der Hauer sich ganz entzogen.

Unsere Nachrichten über den Betrieb der Fähre von Stade aus gehen weiter zurück.

Die schon früher berührten Vexationen beider Städte gegen einander scheinen auch hier obgewaltet zu haben.

§. 52. Ein Appendix der Fähren waren die Nacheverfahrer. Sie dienten besonders dazu, die Personen vom Baumhause in der Stadt an das Fährschiff zu bringen, da dieses, um eine volle Flutzeit benutzen zu können, mit zuvoriger Ebbe nach der Schwingemündung hinaus gelegt hatte.

Die Nacheverfahrer waren gleichfalls belehnt und bedienten sich offner Ruderböte, welche etwa 30 — 40 Personen fassen konnten.

Die noch vorhandenen Fährordnungen datiren aus den Jahren 1596, 1666, 73, 1709. Sie regeln die Fahrzeiten, die Preise, die Sicherungsmaßnahmen, und vergessen nie, den Fährleuten ein bescheidenes Benehmen zur Pflicht zu machen; eine Auflage, die nicht oft genug wiederholt werden konnte.

Dennoch hat die Geschichte einige Unglücksfälle verzeichnet, die kein besonders günstiges Licht auf diese Fahrten werfen.

„Den 25. Junius 1709 hat der Fährmann Hinr. v. Helmsen, von Hamburg kommend, und sein Cumpan Banneer, ungefähr zwischen Lühe und Twielenfleth gesetzet und viele Reisende in einen Ever treten lassen. Selbiger ist aber umgeschlagen und sind 18 Personen bei schönem stillen Wetter ertrunken."

„Den 22. September 1729 hat Banneer bei Twielenfleth gesetzet, da denn einige Leute mit seinen zwei Söhnen an das Land gefahren, und sind auf der Rückfahrt 6 davon ertrunken."

„Im Jahre 1775 ward das Fährschiff der Witwe Jurge bei Altona vom Eise durchschnitten und sank.

Nicht ohne Besorgniß wegen der Rentabilität, hatte die Compagnie der Fährschiffer im Jahre 1840 die Anschaffung eines Dampfschiffes, mittels Bildung einer Actiengesellschaft, unternommen. Eine gleichzeitig nach Brunshausen gelegte Chaussee stellte eine leichtere Verbindung mit der Elbe her. Man hatte noch keine Vorstellung von dem Aufschwunge, den der Verkehr durch Verbesserung der Verkehrsmittel gewinnt. Am 9. October 1840 machte der „Gutenberg" seine erste Reise, zu ihm kamen 1844 „Gutenberg II.", 1849 „Concordia", ein kleiner Schleppdampfer „Stade" 1865, und die „Germania" 1866. Nichtsdestoweniger hob sich auch der Verkehr der Segelschiffe.

Die Glückstädter Fähre war von geringerer Bedeutung und ward nur mit „Evern" betrieben. Die drei Inhaber derselben waren ebenfalls vom Rathe belehnt und mit einer Fähr-

ordnung versehen. Die Fähre diente weniger dem Waarenverkehr, §. 52.
als dem Austausch der Landesproducte und der Personenbeförderung. Ihre Bedeutung nahm mit der Zeit ab und der Lehnszwang hörte auf. Im Jahre 1726 verstarb der hundertjährige Fährmann Christian Detjens.

Das Frachtfuhrwesen ist in alter Zeit nicht unbedeutend gewesen. Die Hauptstraße durch das Stift führte über Stade. Sie gewährte in den unsichern Zeiten des Mittelalters den besten Schutz gegen Gewaltthaten und war außerdem vor den Nebenstraßen privilegirt.

Auch die Fuhrleute hatten eine eigne Verfassung und Ordnung, von der sich aber nichts Weiteres hat auffinden lassen. Im Jahre 1764 rechnete man an Fuhrlohn für 2 Pferde und Meile 1 ℔ 8 ß, bei 4 Pferden 2 ℔ 8 ß.

Von den örtlichen Anlagen zur Vermittelung des Handels ist bereits Th. I. p. 191 hinsichtlich des Harschenfleths, und bezüglich der baulichen Vorkehrungen p. 241 das Nöthige erwähnt.

An Jahrmärkten findet sich in älterer Zeit nur der Jacobimarkt (25. Juli) erwähnt, der 1754 auf Egidius, 1. September, verlegt worden ist. Die Wahl jener Zeit zeigt deutlich, daß dabei vorzugsweise die Producte der Seefahrt, des Fischfangs, weniger die des Ackerbaues bestimmend gewesen sind.

Von Viehmärkten, die ohne Zweifel stattgefunden haben, ist keine Nachricht vorhanden, als die Renovation eines Edicts (1699) in Betreff der Pferdemärkte.

Groß sind von jeher die Bemühungen der Obrigkeiten gewesen, den Handelsbetrieb durch Polizeimaßregeln zu leiten, und erst in sehr später Zeit ist die Ansicht immer mehr durchgedrungen, daß Freiheit sein Lebensprincip sei.

Die älteste Spur einer solchen Verordnung findet sich auf zwei Pergamentblättern, welche dem Codex, der die Statute der Stadt enthält, angehängt sind und anscheinend dem Anfang des 14. Jahrhunderts angehören:

„De menen ratmanne beyde olde unde niie sint des to rade wurden. dor der menen nuttegheyt willen. vnde dor der bede der menen ammete de dar vmme beden hebbet. dat se alle sende vnde alle ghift buten hus in deme heylighen auende to winnachten af gheleghet hebbet eweliken to bliuendes also dat nen vnser borghere iummende ghicht senden oder gheuen

§. 52. scole. Wurde dat mit ghichte beshen oder verwunnen. dat scal de iene beteren mit dren marken sulueres nicht to latene. Mer en iewelic vnser borghere de mot wol binnen hus si meghe sinne gheuen. vnde armen luden dor got. wat ime vnse herre got in sin herte sendet ane broke. Were auer dat also. dat de ratmanne ienegheme gherenden. oder spelemanne des gunden wolden. dat he in deme auene to winnachten vmme ghinge. deme mot men wol gheuen ane vare. vn̄ annederes nemene de nen orlof ne heuet."

Die Berechtigungen für den innern Verkehr waren durch die Zunftbriefe der Handelsgilden abgegränzt, ohne damit gegenseitige Eingriffe abzuschneiden. Die Jahrmärkte, während welcher die Privilegien ruhten, gaben dem einigermaßen ein Gegengewicht.

Wie man die Marktfreiheit dennoch zu verkümmern suchte, zeigt ein Edict für die Krämer aus dem 14. Jahrhundert: „De vromeden kremere vnde koplude schole̅ des market daghes ere gud alze Olee Mandelen vn̄ rys een jewelk pund enes penjnges myn gheuen den id vnse kremere gheue̅ hebbe̅ lang de weken. Vnde wo vnse kremere des zonauedes dit vorn gud gheuen alzo scholen ze id vord gheue̅ lang de weken. Mid andere̅ wichteghe̅ gude rame malk synes beste."

Die einheimischen Krämer konnten demnach vor der Marktwoche den Preis für Oel, Mandeln und Reis beliebig niedrig stellen, mußten ihn aber während der Marktzeit inne halten. Die Fremden waren dann an diesen Preis weniger 1 ₰ pro ℔ gebunden.

Für die täglichen Lebensbedürfnisse sorgten die Wochenmärkte, welche zu verschiedenen Zeiten an einigen Wochentagen gehalten worden sind. Es finden sich als solche (1605) benannt Mittwoch, Freitag und Sonnabend, 1664 nur noch Mittwoch und Sonnabend. Der Holz- und Torfmarkt sollte vor dem großen Thore, vor dem Schifferthore und auf dem Sand zwischen den Zingeln abgehalten werden.

Vieh gehörte nach dem Pferdemarkt, Obst nach St. Johann, Fische, Geflügel, Eier, Butter nach der Hudenbrücke, Korn wurde am Wasser in den Schiffen gehandelt. Es bestanden strenge Marktordnungen. Was zu Wasser einkam, mußte zwischen den beiden Brücken drei Wasserzeiten hindurch feil liegen. Wiederverkäufer und Fremde durften erst nach eilf Uhr Mittags einkaufen, Gast mit Gast nicht handeln u. s. w.

Auch auf Herstellung eines öffentlichen Fleischschrangens sind wiederholte Bemühungen gerichtet gewesen. Benannt ist derselbe schon in einem Manuscripte aus dem 14. Jahrhundert, welches die Amtsartikel der Knochenhauer enthält. In der Merian'schen, kurz vor dem großen Brande von 1659 aufgenommenen Zeichnung (Th. I. Anl. 1) findet sich der Schrangen an der Hökerstraße. Nach dem Brande kommt ein solcher wiederholt in Anregung und scheint auch eine zeitlang (1664) auf dem Schulhofe am Pferdemarkt bestanden zu haben. §. 51.

Den Aufkauf vor den Thoren, überhaupt die sogen. Vorkäuferei zu verhüten, ward nach einander eine ganze Reihe der strengsten Edicte erlassen. Wir besitzen dergleichen schon im Statut von 1279 V. 26 und ferner von 1605 bis 1818. Das Leben war aber mächtiger, als vielhundertjährige Weisheit hinter den grünen Tischen und kurzsichtiger Eigennutz. Das mußte schon 1698 der schwedische Stadtcommandant erfahren, als er die Hausleute zwingen wollte, ihr Korn nur auf öffentlichem Markte zu verkaufen: Sie blieben einfach fort und der Rath mußte selber remonstriren.

Die Wochenmärkte kamen immer mehr in Verfall, und der Hausirhandel trat gutentheils an deren Stelle. Wenn derselbe einerseits dem Publikum manche Bequemlichkeit gewährt, so führt er auch viele Nachtheile mit sich, und wohlversehene Wochenmärkte bleiben immer vorzuziehen. Nur lassen diese nicht willkürlich sich schaffen. Die Provinz Bremen hat an den Städten Hamburg und Bremen so starke Abzugsquellen für ihre Producte, daß kein, ohnehin unzulässiger Zwang im Stande sein würde, hierin etwas zu ändern.

Alles, was Stade zur Hebung seiner Wochenmärkte zu thun vermag, ist, durch Erbauung einer zureichenden Markthalle den Producenten der nähern Umgebung den Besuch der Wochenmärkte einladender zu machen. Dann lassen sich auch eher feste Markttage setzen, und den Aufkäufern, welche das flache Land absuchen, wird eine Concurrenz daraus erwachsen.

Die corporativen Verbindungen zur Vermittelung des Handelsverkehrs finden unter „Gilden und Zünfte" ihre Berücksichtigung.

Daß es an den sonstigen Vorrichtungen und Beamten: Krahnen, Waagehaus, Börse, Baumschließer, Waagemeister, Korn-

§ 52. mäklern, Marktvögten, Korn-, Holz-, Kalk-, Kohlenmessern nicht gefehlt hat, bedarf kaum der Erwähnung. Die meisten der Letztern hat der Wechsel der Dinge beseitigt.

In v. Ompteda's „Vaterländischer Literatur" findet sich ein Werk angezeigt: „Description of the trade of Stade. London 1677," welches in den Bibliotheken zu Hamburg, Bremen, Hannover, Göttingen nicht hat aufgefunden werden können. Nachweisungen darüber würden dem Stader Vereine sehr erwünscht sein.

§. 53.
Gilden. Zünfte. Freie Gewerbe. Concessionirte und Belehnte.

Die Gilden waren ursprünglich Genossenschaften freier Leute, besonders solcher, die kein Grundeigenthum besaßen, zur Wahrung der persönlichen Freiheit. Vergl. §. 4.

Jeder Freie mußte in der Verfassung sein, nöthigenfalls ein gewisses Wehrgeld (Gewährsgeld) aufzubringen, falls er aus irgend welcher Ursache in Anspruch genommen wurde, wenn seine Freiheit gewehrt (gewahrt) werden sollte. Fehlte ihm das Wehrgeld, so konnte er persönlich angegriffen werden.

Die Grundbesitzer leisteten diese Gewähr durch ihr Grundeigen, die Nichtangesessenen durch ihre Angehörigkeit einer Gilde, wo Alle für Einen standen.

Besonders waren es die Handeltreibenden, die schon frühzeitig einen Gildeverband errichteten.

Die Bedeutung der Gilden hörte auf, nachdem die Gesammtheit diejenigen Rechte erworben hatte, welche die Gilden vertreten sollten. Sobald die Einwohnerschaft als Corporation durch Erwerb des Stadtrechts anerkannt worden war, und der Einzelne das Bürgerrecht in ihr erworben hatte, ward jeder Bürger nach außen durch die Stadt vertreten.

Die Gilden haben auch eine nicht geringe politische Bedeutung gehabt; zu gewissen Zeiten trat die Staatsgewalt beschränkend und verbietend gegen sie auf. So schon Karl d. Gr. (779, 794, 805), und Friedrich I. (1231 und 1232), der besonders an den italischen Städten schlimme Erfahrungen machte. Uebrigens hat sich der Namen „Gilde" nicht allein für Handels- sondern auch für Handwerkszünfte noch lange erhalten; wobei jedoch an die früheste Bedeutung dieses Wortes nicht gedacht werden darf.

Die Handwerke wurden anfänglich, mit geringen Ausnahmen, nur von unfreien Leuten betrieben. Mit ihrem Wachsthume hörte dies Verhältniß auf, und es entstanden auch hier Verbindungen unter den Standesgenossen, die bald dahin führten, daß jedes Gewerbe, abgesondert von andern, zusammen trat und eine Zunft bildete, wozu die Gilden der Handeltreibenden schon das Vorbild gegeben hatten. Man nimmt an, daß um 1200 schon die meisten Handwerker die Rechte freier Leute besaßen. Im Statute von 1279 finden sich schon „Ammete" oder Zünfte. §. 53.

Ursprünglich besaßen die Zünfte, hinsichtlich der von ihnen zu fertigenden Arbeiten, kein Ausschlußrecht gegen Andere; aber getreu dem Geiste jener Zeit, suchte man den eigenen Vortheil besonders in Monopolen und sonstigen Vorrechten, und so strebten die Genossen eines Gewerbes bald dahin, dessen Betrieb sich allein zu sichern. Waren die Theilnehmer an einem Gewerbe zahlreich, so trennten sie sich oft in mehre Zünfte, die sich wieder gegenseitig ausschlossen. So z. B. die Krämer, die Schmiede u. a. Andrerseits verbanden sich auch schwach vertretene Gewerbe zu einer Zunft. Am weitesten ging die Beschränkung darin, daß einzelne Zünfte sich auf eine feste Zahl von Theilnehmern zu setzen wußten.

Schon früh hatte die Ansicht sich gebildet und als Rechtssatz festgestellt, daß Handel und Handwerk den Städten, der Ackerbau dem flachen Lande gebühre. Vollständig ist dieser Grundsatz wol niemals zur praktischen Geltung gelangt, und im Laufe der Zeit verlor er immer mehr seinen Halt.

Eine auf dieses Princip gegründete Einrichtung war die Annahme einer sogenannten Bannmeile, die sich oft auch über das Weichbild der Stadt hinaus erstreckte. In der Bannmeile durfte kein Handwerker sich besetzen, welcher der Zunft nicht angehörte. Außerdem war nicht nur die Einführung selbst fest bestellter oder erkaufter Handels- oder Handwerksgegenstände in den Zunftort untersagt, sondern es ward, bis in die neuere Zeit, neben dem Uebertreter dieser Ordnung auch Derjenige bestraft, in dessem Auftrage die Uebertretung geschehen war.

Zur Bildung einer Zunft war die obrigkeitliche Genehmigung und die Bestätigung der „Zunftartikel" erforderlich; — ein Recht, welches die Magistrate der Städte schon frühzeitig geübt haben. Die Zunftartikel begriffen den Umfang der Zunftrechte, wozu auch eine Strafbefugniß in innern Angelegenheiten

§. 53. gehörte, und die Organisation der Zunft, deren Vorsteher, Aelterleute, Geschworne, Altmeister u. s. w. theils durch das Alter, theils durch Wahl bestimmt wurden. Ein Deputirter des Raths „der Morgenherr" war wenigstens bei den Verhandlungen über wichtigere Angelegenheiten gegenwärtig. Unter seinem Vorsitze wurde jährlich „die Morgensprache" gehalten, wofür er den „Morgenthaler" bezog. Es war das eine Art Nachfrage, ob Alles bei der Zunft wohl bestellt sei und eine Erinnerung an allgemeine Verpflichtungen.

Nächst dem eigenen Interesse sollten die Zünfte auch für Ausbildung in dem Gewerbe wirken. Es bestanden demnach Vorschriften über Lehr- und Wanderjahre, und hinsichtlich der Erfordernisse für den Erwerb der Gesellen- und Meisterschaft.

Innere Streitigkeiten sowol, als Irrungen zwischen Arbeitgebern und Nehmern, sollten die Vorsteher schlichten und die Güte der in den Werkstäten gefertigten Arbeiten überwachen.

Auch die Ehre der Zunft ward streng zu wahren gesucht. Die Bedingungen zur Aufnahme in die Lehre forderten zunächst freie eheliche Geburt, oft auch noch Bürgen für das fernere rechtliche Verhalten. Die alten „Echtebriefe" besagen umständlich, daß N. N. „von echter ehelicher Geburt, frei und Niemandes eigen erzeugt sei;" daß N. N.'s Mutter mit „fliegenden Haaren" (das Vorrecht der Jungfrauen) zur Kirche gegangen. Wer schon „auf seiner Mutter Hochzeit mitgetanzt hatte" fand nicht leicht Aufnahme. „Wer en untüchtig Wif nimt, de scal in dissen Steden nicht mehr arbeiden" u. s. w.

Mit ihrer zunehmenden Erstarkung wurden die Zünfte eine wesentliche Grundlage der städtischen Wehrverfassung. Dies, sowie das Wachsthum an Vermögen, begründete ihr Verlangen, an dem Regimente der Stadt einen gewissen Antheil zu nehmen, woraus in manchen Städten, besonders im 15. und 16. Jahrhundert große Unruhen und blutige Kämpfe entstanden, die hier mit dem Siege der Zünfte, dort mit ihrer Zurückdrängung endeten. Für Stade hat kein derartiges Beispiel sich aufgefunden[42]).

Mit ihrer jungen Mannschaft dienten die Zünfte auch zur Bedeckung des landesherrlichen wie des städtischen Elbzolls, indem sie den Schiffen, welche den Zoll verfuhren, nachsetzen mußten. §. 39.

---

42) Nach „Gallois, der Hansabund" p. 220 ward auch in Stade um die Zeit der bürgerlichen Kämpfe in Lübeck (1416) eine Reaction gegen die Erhebung der Volkspartei durchgesetzt. Vergl. auch weiter unten den Abschnitt „Knochenhauer."

Auch von „Beeden", welche die Zünfte dem Stadtsäckel §. 53.
bewilligten, finden sich im 16. Jahrhundert einige Spuren in hiesiger Stadtgeschichte.

Mit der Kirche standen die Zünfte in mehrfacher Verbindung. Sie hielten in denselben ihre Versammlungen, besaßen darin eigne Stiftungen und Altäre, waren vielfältig Verwalter kirchlicher Vermächtnisse und bildeten Genossenschaften zu christlicher Beerdigung ihrer Todten. Nicht weniger übten sie die Pflege christlicher Mildthätigkeit, durch Kranken-, Sterbe-, Wittwen-Cassen, Unterstützung verarmter Mitglieder. Bei den sogenannten „geschenkten Handwerken" fanden die Wandergesellen Herberge, später eine Geldunterstützung.

Es sind dieses die allgemeinen Grundzüge der Zunfteinrichtung, welche, in verschiedenen Abänderungen, bei allen Zünften maßgebend gewesen sind.

So gewiß nun vorausgesetzt werden darf, daß bei den Bestrebungen nach Erlangung von Monopolen und Zunftrechten das persönliche Interesse vorgewaltet hat, eben so sicher sind bei Verleihung derselben noch andere Rücksichten in Betracht gekommen.

Manche gewerbliche Unternehmung, die zunächst nur den Vortheil Einzelner bezweckt, kann auch dem Allgemeinen sehr nützlich sein. Sobald ihre Ausführung ohne eine gewisse Gewähr für den beabsichtigten Gewinn, oder auch nur gegen zu befürchtenden Schaden, unterbleiben würde, sind Schutzmaßregeln gerechtfertigt, welche das natürliche Recht Weniger beschränken, zum Vortheile Vieler. Auf solcher, noch heute in den Gesetzen über Erfindungspatente sich findenden, Anschauung beruhen sicher auch die alten Vorrechte der Zünfte.

Mit dem Wachsthume der Bevölkerung, der Zunahme des Wohlstandes, der Gewöhnung an hundert neue Lebensbedürfnisse, steigerte sich bei den Landbewohnern das Verlangen nach größerer Berechtigung im Betriebe der Gewerbe. Der hieraus entspringende Kampf zwischen Stadt und Land mußte naturgemäß nur zum Nachtheile der Zünfte ausschlagen; umsomehr, als die Erhaltung der Zunftvorrechte nicht mehr durch einen Nutzen, den sie der Gesammtheit schafften, gerechtfertigt werden konnte, und da es von jeher Gewerbe gegeben hatte, die ohne solchen Schutz nicht minder bestanden, als die privilegirten.

§. 53. Bei diesem Kampfe waren die Regierungen in der peinlichsten Lage. Beide Theile verlangten hier das formelle, dort das natürliche Recht. Und schon im 16. Jahrhundert hatten im Erzstifte Bremen die erzbischöflichen Regenten eine Parteistellung genommen, indem sie auf ihren Schlössern, Amthäusern Handwerker hielten, Bierbrauerei und bald darnach auch Branntweinbrennerei, theils für eigene Rechnung treiben ließen, theils den Beamten solchen Betrieb verstatteten.

Ein gleiches Recht nahmen die vielen Klöster in Anspruch, und als gleich zu Anfang der schwedischen Regierung alle ehemaligen Klostergüter durch Schenkungen der Königin Christine in Privathände übergingen, machten auch die neuen Erwerber von den herkömmlichen Rechten Gebrauch.

In Bezug auf Stade tritt noch besonders hinzu, daß in den angrenzenden Marschen die Handwerke immer frei gewesen sind; nur die Bierbrauerei war den der Stadt näher liegenden Orten untersagt.

Immermehr zeigte sich in den mit Privilegien begabten Zünften nur eine Entwickelungsform, die eine zeitlang, etwa wie die Klöster, Werth und Bedeutung gehabt habe, die aber, wie jede ähnliche Einrichtung, auf ewige Dauer keinen Anspruch machen könne.

Ihrerseits verkannten die Zünfte die Nothwendigkeit, sich zeitgemäß zu reformiren.

So sank die Bedeutung der Zünfte im Laufe des 18. und 19. Jahrhunderts immer tiefer. Die neueren staatlichen Versuche, das Zunftwesen zu reformiren, die Zünfte wenigstens noch für gewisse Zwecke zu erhalten, volle Gewerbefreiheit einzuführen, können hier nur noch angeführt, aber nicht weiter besprochen werden. Eben so wenig die Bemühungen, durch freie Genossenschaften sie zu ersetzen.

Es mangelt noch eine Darstellung des Lebens innerhalb der Zünfte, und soll dabei hervor gehoben werden, wodurch dieselben dazu beigetragen haben, ihren Verfall zu beschleunigen. Die Züge sind der Stade'schen Zunftgeschichte entnommen; dürften aber ziemlich allgemein treffend sein.

Die Zünfte scheinen im Allgemeinen verkannt zu haben, daß jedem Rechte auch Pflichten gegenüber stehen. Sie erblickten in den ihnen ertheilten Privilegien vor allem das Mittel, einen

genügenden Lebensunterhalt sich zu sichern. Daraus §. 53.
entsprang das Streben nach Geschlossenheit der Zunft, welches bei einigen derselben erreicht ward. Es ging daraus hervor der allen Zünften gemeinsame Widerstand gegen die Aufnahme neuer Mitglieder. Der Corporationsgeist bevorzugte und erleichterte die Aufnahme solcher, die in der Zunft geboren worden, gegenüber den Fremden.

Die Geldopfer, welche mit der Aufnahme in eine Zunft verbunden waren, sind noch am wenigsten zu tadeln. Es wurden dadurch doch auch nutzbare Rechte erworben. Für die vorhandenen Mitglieder lag darin, sofern die Gelder zur Vertheilung kamen, ein Ersatz ihrer frühern Einzahlungen; wenn sie in die Zunftcasse fielen, ein Mittel zur Vertretung der gemeinsamen Zunftinteressen. Und der Ersatz durch immer neue Meister blieb nicht aus.

Höchst tadelnswerth waren dagegen die Verzögerungen und Kosten, welche dem Aufnahme Suchenden sonst noch verursacht wurden durch vorgängige Proceßführung, unbegründete Verwerfung des Meisterstücks, willkürliche Geldstrafen. — Wie manches Lebensglück durch solches Verfahren beeinträchtigt und selbst zerstört worden ist, davon hatten die Urheber wol selten eine Ahnung.

So liegt vor uns das Abschiedsschreiben eines wackern Buchbindergesellen, der, todtmüde gehetzt, seinem Leben in der Schwinge ein Ende machte.

Und wie „der Fluch der bösen That fortzeugend Böses muß gebären", so waren oft Diejenigen, welche den Eintritt in die Zunft am schwersten hatten erkämpfen müssen, später die größten Gesetzeseiferer.

Wie rühmlich auch die Vorschriften sind, welche manche Zunftartikel für innere Ordnung in der Zunft, für Ausbildung der Gewerbsgenossen, für Beschaffung tüchtiger Arbeiten, für Erhaltung der Zunftehre geben; — Vieles davon kam nicht zur Ausführung.

Diese Uebelstände nahmen zu, jemehr die Bedeutung der Zünfte sank. Statt aber ihre Lage zu erkennen, vergeudeten sie ihre letzten Kräfte in innern Zwistigkeiten, in kostspieligen Processen, bald der Zünfte unter einander, bald mit Fremden. — Gelang es ihnen auch, hie und da ein Stück der alten Berechtigungen formell anerkannt zu sehen, so konnten sie es doch nur selten practisch verwerthen.

§. 53. Am wenigsten dürften den Zünften die Ausgaben verargt werden, welche sie zu Zeiten, besonders bei den Amtskosten (dem Convivium nach der Aufnahme eines neuen Meisters), machten. Die alte Zeit hatte nicht die Unzahl der heutigen Vergnügungen; — Hochzeiten, Brüderschaften, Amtsköste waren so ziemlich die einzigen größeren Lustbarkeiten.

Auch die Zünfte folgten hierin der Zeitsitte. Konnte doch selber die Einführung des Hofgerichts nicht ohne eine große Schmauserei mit obligater Musik abgehen, welche die Theilnehmer nicht einst bezahlten.

Ein Bild von den Förmlichkeiten bei der Aufnahme in eine Zunft und von einer „Amtskost" findet sich weiter unten bei den Schmieden angegeben: — das Wesentliche einer „Morgensprache" bei den Bäckern.

Nicht weniger hatte die Einrichtung der Herbergen, wie tadelnswerth die vorgekommenen Ausschreitungen sein mögen, eine gute Begründung. Den Wandergesellen boten sie eine freundliche Aufnahme, den Arbeitsgesellen einen Mittelpunkt für den geselligen Verkehr. — Wenn das allgemeine Reichsausschreiben vom Jahre 1731 mit Recht manche Mißbräuche verpönt, so zeugt es dagegen von einer gänzlichen Verkennung, oder, was noch schlimmer wäre, Verachtung des Volkslebens, wenn der überall gültige Gebrauch, die Inhaber der Herbergen „Vater oder Mutter" die Kinder des Hauses „Bruder oder Schwester" zu nennen, für eine „läppische Gewohnheit" erklärt wird.

Die Zünfte kamen endlich auch mit der Staatsgewalt nicht selten in feindliche Berührungen, indem sie die ihnen verliehenen Rechte über deren Gränzen auszudehnen suchten, weit verzweigte Verbindungen zur Erzwingung ihrer Anmaßungen eingingen, und selbst zu offner Auflehnung sich erhoben.

Die Mittel, deren sie sich bedienten, waren besonders die Einstellung der Arbeit und die Verrufserklärung (das Schimpfen) eines Zunftorts, wodurch die Wandergesellen abgehalten wurden, daselbst Arbeit zu nehmen.

Von mehren Gesellenschaften, namentlich den Maurern, ward dieses Mittel mit solchem Erfolge gehandhabt, daß selbst in neuerer Zeit noch bedeutende Städte zu großen Abfindungssummen sich haben verstehen müssen.

Auch dadurch haben die Zünfte ihren Untergang nur noch mehr beschleunigt.

In Augsburg traten 1726 im Mai 136 Schuhmachergesellen aus. Sie wurden durch Reichsausschreiben vom 23. December 1728 öffentlich im ganzen Lande proclamirt, und Jedem verboten, ihnen Arbeit zu geben. §. 53.

Ein umfassender Aufstand vieler Handwerksgesellen fiel 1791 in Hamburg vor.

Anlaß zu diesem Aufstande gab das Liebesverhältniß eines Schlossergesellen zu der Tochter seines Meisters, infolge dessen der Geselle sich oft in der Küche zu schaffen machte. Nun verbot aber der Zunftgebrauch den Gesellen, die Küche zu betreten. Der Uebelthäter ward in Geldstrafe genommen, und als er die Bezahlung weigerte, entwickelten sich weitere Zerwürfnisse, so, daß alle Schlossergesellen die Arbeit niederlegten. Auf das Einschreiten der Polizei stellten auch die Gesellen von mehren andern Zünften die Arbeit ein, versammelten sich auf den Herbergen und suchten immer mehr Anhang zu gewinnen. Nach mehrtägigen Verhandlungen mußte Waffengewalt angewendet werden, zwei Kanonen wurden aufgefahren, die Herbergen blockirt und zuletzt mit Gewehrsalven beschossen.

Darauf folgte die Capitulation, bei der die Tumultuanten, wie es scheint, ganz glimpflich davon gekommen sind. Denen, die nicht bleiben wollten, reichte man ein kleines Zehrgeld und brachte sie zum Thore hinaus. Getödtet war Niemand. Die Heilung der Verwundeten übernahm der Rath.

In Hannover wurden 98 Schneidergesellen proscribirt und des Landes verwiesen (1797). Siehe auch I. p. 167.

Selbst kirchliche Unduldsamkeit störte noch in späterer Zeit den Frieden in den Zünften.

In Bremen war der lutherische Meister Martin Best in das Amt der Glaser aufgenommen worden. Einige Jahre darnach verlangten die andern reformirten Meister seine Zustimmung zu einem Beschlusse, daß forthin kein Lutheraner in's Amt kommen solle. Als Best sich dessen weigerte, ward er „verleget" (aus der Amtsverbindung gesetzt) und das Amt versagte seinen beiden Lehrlingen, Hans Nürenberg und Jobst Best, die Freisprechung.

Letztere wandten sich um Vermittelung persönlich und schriftlich unterm 19. April 1682 nach Hamburg, mit dem Bemerken: Wenn ihnen nicht geholfen werde, müßten sie aus Desperation unter die Soldaten gehen.

§. 53. Das Hamburger Amt theilte unterm 3. Mai den Fall dem Stader Amte mit; auch daß ihr schon im Februar, wegen der an Best gestellten Forderung, an das Bremer Amt gerichtetes Schreiben ungenügend beantwortet sei. Es verstellt zur Erwägung: „Ob bei so beschaffenen Sachen es nicht christlich und billig sei, daß man sich unsers Glaubensgenossen in einer so gerechten Sache annehme, und ob man daneben nicht genugsam befugt, Marten Besten Volck zu ehren und zu fodern und dessen Jungens aus der Lehre zu schreiben: Hingegen aber das Amt zu Bremen so lange zu verlegen, biß solche schädliche und wiederrechtliche articula gäntzlich cassiret.“ u. s. w.

Gleiche Schreiben sind ohne Zweifel an andre Städte ergangen.

Stade antwortete prompt am 5. Mai zustimmend, und am 15. Mai erfolgte die Verlegung Bremens. Auf Ansuchen des Amts wendete sich nun der Rath zu Bremen an den Rath zu Hamburg und forderte Aufhebung der Verlegung und Bestrafung des Hamburger Amts. Darauf berichtet dieses: der Rath habe nach Bremen geantwortet, „er trage Bedenken, wegen einer von der Religion ursprünglich herrührenden Streitsache, dem Amte etwas zu befehlen“ u. s. w. Man habe darnach nicht gesäumet, den andern Städten Nachricht zu geben „damit inskünftige das Bremervolck, biß alles abgethan, nicht geehret noch gefodert werden möchte.“ Die Schriftstücke sind von den Aelterleuten und den Büchsenschaffern der Gesellen jederzeit unterschrieben. — Der Ausgang ist unbekannt. Jedenfalls hat Bremen sich finden und abfinden müssen.

Ein Statut vom Jahre 1371 (Archiv I. 139) zählt 15 Gilden und Zünfte in Stade auf, und bestimmt zugleich die Leistungen beim Eintritt in dieselben an den Rath und an das Amt[43]). Nicht darin genannt sind die Wandschneider, die wir hier gleich voraufstellen. Die Wandschneider erscheinen als eine der ältesten Handelsgenossenschaften in fast allen niederdeutschen Städten. Sie beschäftigten sich mit dem Verkaufe von Tuchen und ähnlichen Wollengeweben, bildeten die ansehnlichste Corporation und wollten deshalb weder Gilde noch Zunft heißen. Sie nannten sich „eine kumpanye,“ Werk, Gewerkschaft, „Werk des Wandschnedes.“

43) Weitere Nachweisungen finden sich Archiv I. p. 128 ff. Das hier angezogene Manuscript befindet sich jetzt im Besitze des Vereins.

Die Statute sind vom Jahre 1311, stellen sich aber nicht als die §. 53.
primitiven dar. Höchstens läßt sich annehmen, daß sie 1311 zuerst niedergeschrieben sind.

Diese Bemerkung wiederholt sich bei vielen der noch anzuführenden Statute.

Obgleich über diese Genossenschaft manche Urkunden vorliegen, bleibt ihr Wesen in mehren Punkten doch dunkel.

Die Statute sind abgedruckt bei Pratje A. u. N. VI. p. 134 und ergeben, daß die Organisation im Wesentlichen mit der anderer Zünfte gleich gewesen ist. Auffällig bleibt die große Zahl der Mitglieder, welche hier, ohne die Vorsteher, 40 Personen umfaßt. Es führt das vorerst zu der Annahme, daß die Gesellschaft, nächst dem Ausschnitt, auch einen bedeutenden Handel getrieben haben muß.

Sodann treten beständig einige Bürgermeister und Rathmänner als Mitglieder oder Vorsteher auf. Eine ähnliche Betheiligung fremder, oft hoch stehender Personen, findet sich bei den Zünften Englands. Die Stade'schen Rathmannen mögen frühere Gewerbsgenossen gewesen und geblieben sein; bei den Bürgermeistern läßt sich solches nicht wol annehmen: Entweder waren sie stille Theilnehmer oder Ehrenmitglieder.

Das Werk war in sofern ein geschlossenes, als die Aufnahme neuer Mitglieder von seiner Einwilligung gänzlich abhing.

Die in Stade gleichfalls vorhandenen Wollenweber beaufsichtigte der Wandschnitt, und hatte deren Producte zu stempeln. Dem Werke des Wandschnitts wurden schon früh ansehnliche Vermächtnisse zu milden Zwecken anvertraut, gleich andern Zünften, worüber bei dem Abschnitte „Armenwesen" das Weitere erfolgt.

Fast kein Gewerk hat durch die veränderten Zeitverhältnisse so sehr verloren, als der Wandschnitt, und seine alten bedeutenden Privilegien hatten schon vor Einführung der Gewerbefreiheit fast alle Geltung verloren.

Das Amt der Krämer (Seidenkrämer), Statute renovirt 1377, 1500, 1591, 1688 ff. Um 1500 war die Zahl der Amtsgenossen auf 10 bestimmt. Im Jahre 1653 waren 24 Meister da. Die Berechtigung ging auf den Handel mit Seidenwaaren und verwandten Gewerben, Specereien, Zucker, Oel, Südfrüchten u. s. w.; auch auf den Alleinverkauf von Nürnberger Lebkuchen, (Tafelkuchen, 40 Stück für 1 ℔ = 1 ₰ 8 gr. Das Stück 6 ₰ = 1 gr 2 ₰) was sich merkwürdigerweise auch auf das Backen

§. 53. und den Verkauf von braunem Honig- und Syrupkuchen ausdehnte.

Ein neuer Meister hatte dem Rathe 1 ℔ zu zahlen; dem Amte eine Mahlzeit von 4 Gerichten, nebst 1 Tonn. Bier zu geben oder dafür 3 ℔ zu zahlen. Zu den Kirchenlichten 1 ℔ Wachs[44]).

Auch dieses Amt hatte die Verwaltung mehrer Vermächtnisse, welche bei dem Abschnitte Armenwesen vorkommen.

Das Amt hat eine Unzahl von fruchtlosen Processen geführt, wozu besonders die immer neu auftauchenden Moden und Benennungen in den Stoffen Anlaß gegeben haben. Im Jahre 1593 nahmen die Krämer die Hudenbrücke in Pacht, um daselbst mit ihren Waaren auszustehen.

Das Amt der Höker, das Hackwerk. Statute renovirt 1377, 1499, 1591. Dem Rathe 1 ℔, dem Amte eine Mahlzeit von 4 Gerichten und 1 Tonn. Bier oder dafür 15 ℔. Desgleichen „6 solidos ad lumen," (zu Kirchenlichten). Diesem Amte gebührte der Handel mit Fettwaaren, Käse, Heeringen, Salz u. s. w. Es ward schon früh durch vielfältige Eingriffe und Concessionsertheilungen beschränkt und factisch aufgelöset.

Zu diesen drei Handelszünften gehören noch einige Bemerkungen:

Neben dem zünftigen Handel hat es stets einen freien Handel gegeben, der durch eine „Ordinancia inter cives et penesticos" vom Jahre 1377 renovirt, 1499 geregelt worden ist. Zum freien Handel gehörte im Allgemeinen der Verkauf größerer Partien von Waaren, nach gewissen Abstufungen in Maaß und Gewicht. In den Märkten war aller Handel frei; nur sollte Gast mit Gast nicht handeln, ausgenommen an einem Tage; eine Reminiscenz des Stapelrechts.

Was Jemand selbst über die „salze See" brachte, durfte er auch im Kleinen verkaufen; nur nicht zur Schau ausstellen. Der Handel mit den Erzeugnissen der Landwirthschaft stand Jedem frei.

Es folgen nunmehr die andern Gewerke, wie das erstgedachte Statut von 1371 sie aufführt.

Das Amt der Bäcker. Renovirtes Statut von 1504, 1598. Dem Rath 15 solidos 3 den., dem Amte ein Essen von 4 Schüsseln und 1 Tonn. Bier oder 15 ℔, und 5 solidos bei der ersten Brodprobe.

---

44) Später gesteigert auf 10 ℔ Einkauf und 55 ℔ für die Mahlzeit.

Um 1500 war die Zahl der Meister auf 12 festgesetzt. §. 53.

Dem Amtsbuche von 1598 entnehmen wir zur Veranschaulichung der damaligen, im Ganzen sich gleichen Handwerksgebräuche Folgendes:

Der in das Amt Aufzunehmende soll 3 Jahre bei einem hiesigen Meister für einen „Werkknaben" (Gesellen) gedient haben oder 40 ℳ bezahlen. Das Amt muß 3 Mal von ihm geeschet werden. Jede Eschung kostet 1 Tonn. Bier und 18 ß. Nach der Aufnahme, bei erster Zusammenkunft des Amts, müssen Morgenherr und Meister mit 4 Gerichten, Käse, Brod und Wein bewirthet werden. Dem Amte gebühren 5 ℳ zur Pfanne[45]), 2 ℔ Wachs, 1 Schaf, 1 Stübchen Wein; auch den Amtsschwestern 1 Stübchen Wein.

Im ersten Jahre soll der neue Meister dann noch eine Amtskost ausrichten und dazu 3 Tonnen Bier aufsetzen, endlich mit den Amtsgenossen und Genossinnen „in's Grüne" gehen und sie bewirthen. Heirathet er, so kostet die Aufnahme der Frau als „Amtsschwester" 1 Tonn. Bier.

Den unumgänglich nöthigen Lehrbrief mußte „ein Knecht" mit 12 ℳ bezahlen, auch wenn er hier im Amte gelernt hatte. Besetzte er sich auswärts, mit 27 ℳ.

Ein auffallender Widerspruch liegt in der starken Nöthigung zum Trinken, und in Bestrafung des Uebermaßes; und noch mehr darin, daß die Strafe wiederum in Beschaffung des Mittels bestand, womit gesündigt worden war. So heißt es:

Vergeht sich der Aufzunehmende gegen die Ordnung oder übernimmt er sich im Trunke, so ist die Strafe 1 Tonn. Bier. — Weigert sich der junge Meister den „Willkom" auszutrinken: 3 Tonn. Bier. Wird etwa ein Meister in der Amtsversammlung dahin gestraft, daß er des Amts große Kannen voll Biers in „vier Trunken" austrinken solle; dasselbige ist er zu thun schuldig. Würde ihm aber der große silberne Becher in einem Trunke zuerkannt; so, u. s. w. Doch konnte er sich mit 4 ß und 2 ß lösen.

Aus letzterm ersieht man, daß es eigentlich mit dem Trinken nicht so arg gemeint sein kann. Die Strafen waren das Mittel, die Bewirthung überhaupt bei den gelegentlichen Amtsversammlungen zu beschaffen, und wenn z. B. eine Tonne Bier

45) Wahrscheinlich hatte das Amt eine Braugerechtigkeit.

§. 53. als Strafmaß festgesetzt ist, so wird wol eigentlich der betreffende Geldwerth darunter zu verstehen sein; — nicht, daß die Tonne sogleich aufgelegt und ausgetrunken ward.

Bei den splendiden Ansätzen für Aufnahme in das Bäckeramt kommt vielleicht das Jahr 1598 besonders in Betracht. Es waren die Avanturiers und die wallonische Gemeine nach Stade gekommen, und hatten einen bedeutenden Zuwachs an Einwohnern, und einen lebhaften Aufschwung des ganzen Verkehrslebens zuwege gebracht. Bei dem gleich folgenden Amte der Schmiede fällt indeß dieser Grund hinweg; die Zeiten hatten sich schon sehr geändert.

Die Morgensprache ward unter ähnlichen Förmlichkeiten abgehalten, wie sie auch bei Einhegung des Gerichts stattfanden, §. 45 p. 74, Formeln, die alle Bedeutung längst verloren hatten, kaum noch verständlich waren. Dann folgten die 4 Fragen: „Haben Meister und Schwaren das Brod besichtigt und gut befunden? — Hat beim Leichentragen Jeder seine Schuldigkeit gethan? — Haben die Schützen ihr Gewehr bereit, auf E. E. Raths und des Amts Erfordern? — Weiß Jemand etwas, womit E. E. Rath und dem Amte gedient sein könnte?"

Das Amt der Schmiede. Renovirte Statute von 1448 und 1648. Dem Rathe 8 solidos, dem Amte eine Mahlzeit von 4 Gerichten und eine Tonne Bier oder 2 talente. Item 2 ℔ Wachs.

Die Schmiede theilten sich in Grob- und Kleinschmiede, Messerschmiede, Büchsenmacher. Das Wappen des Amts der „Waffenschmiede" findet sich noch in einer Fensterlucht der St. Casmaekirche gegen Süden.

Mit der fabrikmäßigen Anfertigung vieler Kleinschmiedewaaren, Waffen, Schneidewerkzeuge sank das Gewerbe sehr und gerieth auch in unglückliche Processe mit dem Amte der Klempner, welches den Verkauf solcher Fabrikwaaren sich angeeignet hatte.

Das Tagebuch eines Meisters um 1674 berichtet:

„Wenn nun Einer in Stade in dem Schmiedeamte will Meister werden, was derselbe thun muß. Vor's erste muß er zwei Bürgen stellen, und er muß dreimal das Amt eschen und vor die erste Eschinge müssen seine Bürgen den Tag vorher die Anforderung bei Mester und Schwaren thun. Des Morgens Klock 8 oder 9 muß der Jungmeister dar stracks anloben, und was Mester und Schwaren dabei vertrinken, das muß der junge Kerl bezahlen. Darauf gehen ein Paar Meister zu dem Morgen-

Herrn, daß sie einen Kirchenbot am Sonntage haben mögen. §. 53.
Dann gehen sie mit ihm aus dem Thore, und was da vertrunken wird, das muß der junge Kerl bezahlen. Darauf wird den andern Tag ein Kirchenbot gestellt; da müssen die Bürgen erst anloben, daß der junge Kerl alles soll nachthun, was die andern haben vorgethan. Darnach muß der junge Kerl auch selbst anloben, daß u. s. w. und muß dann stracks in der Kirche ausgeben 9 ß.

Die andere Anforderung bei Mester und Schwaren, so muß der junge Kerl seine beiden Bürgen frei halten.

Die andere Eschung in der Kirche so muß u. s. w. 1 ℳ für das Kirchenbot geben und noch eins anloben, u. s. w. Dann muß der junge Kerl mit dem Mester nach dessen Hause gehen, und dieser muß ihm Essen und Trinken geben. Dann muß der junge Kerl aus des Meisters Hause stracks zum Thore hinaus nach seinen Briefen reisen, und wenn er wiederkommt, ohne alle Einkehr wieder damit zu dem Mester gehen.

Die dritte Esching in der Kirchen, wann die Morgenherrn dabei sind, daß die Briefe verlesen werden, so muß der Mester drei Umfragen halten. Wo dann keiner da ist, der auf die Briefe was zu sagen weiß, so muß der junge Kerl gefordert werden und muß anloben, zu thun wie die andern, und daß er dem Rathe und dem Amte zu ihrem Rechte verhelfen und getreu leben und sterben, und nicht ein Haderer und Zänker im Amte sein will. Und muß geben dem Morgenherrn 1 ℳ und dem Amte 1 ℳ.

Darnach wird die Morgensprache gehalten, und muß der junge Kerl nochmals auf das Regiment anloben, und dem Morgenherrn und allen Meistern die Hand geben; wornach ihm von dem Amtsboten ein Stuhl gesetzt wird. Hierauf wird gespeiset, und dann um 12 Uhr das Meisterstück angefangen, wobei das Amt frei Essen und eine Tonne Bier erhält. Dem Koch gebührt 1 ℳ und den Musikanten 1 ℳ.

Und wenn das Meisterstück klar ist, muß er 28 ß dabei in das Badt legen und 7 Witten, und muß dann zur Strafe geben 36 ß. Und wenn er seine Amtskost giebt, so muß er das ganze Amt, Meister und Meisters Kinder zwei Tage speisen, und am 3. Tage muß allen Meistern und Frauen die Frühkost und gegen Abend die Abendkost gereicht werden. Und muß dem Amte ein Freihaus (Tanzhaus) schaffen, und muß dem Amte geben zu 1 Tonn. Bier 9 ß, dem Koche 1 ℳ, den Musikanten 1 ℳ.

§. 53. „Auff der Amtskost habe ich an Speise gehabt: Schinken und drei Metwürste, 7 Fatte (Schüsseln) mit Drögfleisch (Rauchfleisch) und 3 Ochsenzungen zum ersten Gerichte. Zum andern Gerichte Karpen und Schaffleisch. Zu dem dritten Gerichte einen Ochsenbraten, drei Gänsebraten, Butter und Käse, und zum Confect Appeln und Walnüssen und kleine Nüsse und Krullkuchen.

Den andern Tag des Morgens Eyersuppen und Schafsköppe und dann, was am ersten Tage ist übrig geblieben, dabei gesetzt Butter und Käse. Und den Nachmittag zu dem ersten Gerichte frisches Pökelfleisch und Meerrettig, und zu dem andern Gerichte Karpen und Schaffleisch, und zu dem dritten Gerichte Gänsebraten, Butter, Käse und Confect, als den ersten Tag.

Den dritten Tag zu der Frühkost die überbliebenen Brocken. Darnach wird die Amtsrechnung aufgenommen und Umfrage gehalten: Ob Jemand etwas auf die Amtskost zu sagen habe; ob alles gut gewesen u. s. w. Die stehende Antwort ist: Ja! Wenn wir auf den Abend noch den Salzfisch (Seefisch) bekommen, so sind wir friedlich.

Bei diesen, alles Maaß übersteigenden Leistungen ist noch hervor zu heben, daß die Stadt damals (1674) schon weit von ihrer früheren Wohlhabenheit herabgesunken war. Es ist aber immer ein Hauptfehler der Zünfte gewesen, am Alten zu kleben, statt mit der Zeit fortzuschreiten.

Das Amt der Schuhmacher. Statute renovirt 1458, 1505 „in der hilligen Tamper" (tempus) vor Weihnacht, 1613 ff. Der Jungmeister gab dem Rathe 12 solidos, dem Amte eine Mahlzeit von 4 Gerichten und 1 Tonn. Bier oder 15 ß, dazu 1 ℔ Wachs.

Die Schuhmacher waren auch berechtigt, das Leder, welches sie selbst verarbeiteten, zu gerben, nach einer Scheidung des Raths zwischen ihnen und den Gerbern vom Jahre 1323 im Erbbuche. Das Amt besaß in den „Schoboden" gemeinsame Werkstätten, denn im Statut von 1371 heißt es: „swelt knecht vnoghe driuet vnder den boden mit werpen edder mit bosen worden den moten de mester vn̄ de sworen wol panden vor ses penīghe also it en olt recht is."

Die Schusterbuden kommen im Stadterbebuche schon 1293 vor. Sie lagen an der Kehdingerstraße. Im Jahre 1311 werden auch Neue Schusterbuden an der Salzstraße genannt.

Mit den „Tuffelmakern" lagen die Schuhmacher oft in Streit. §. 53.
Auch jene hatten eine eigne Verfassung.

In der St. Wilhadikirche hatte das Amt, vermöge einer Stiftung des Probstes Nicolaus Bordis, eine ansehnliche Seelenmesse mit Almosen. Vergl. Abschn. X. Armenwesen.

Auch die Gesellen des Schuhmacheramts hatten eine eigne Stiftung zu St. Johann. Sie lautet nach der etwas undeutlichen Handschrift: „Wy Tidericus Hüls Coster der brodere des ordens Sancti Francisci aner Custodien Bremen vnd Gardian des Cloesters St. Johannis bynnen Staden der brodere dessuluen ordens" u. s. w. „dat wy van den houeschen knechten des Schowerkes darsulues bynnen Stade myt bewillinghe.... der meister hebben...... op gheboret dortich lub. margk wor vore wy verplichten uns vnd vnsze nhakomelinghen dat wy willen vnd scholen tho ewighen tyden alle middaghe singhen eyne zelemiss...... vor alle de verstoruen zyn vthe der broderschupp der knechte des Schouwergkes...... vor deme altare Sti francisci vnd Maria Magdalenen. Vppe welkere altare is myt sodanem vnd vele anderer hulpe ghetuget eyne schone vorgulden tafele. — Ok scholen vnd willen wy ect alle jare vppe Sante Crispini[46]) vnd Crispiani dach singhen ene herlicke missen van den suluen hillighen tho welk ener missen eyn isslick de in der broderschupp vorscreuen is schal offeren eynen ghuden wontliken penningh u. s. w. 1500 am Tage „exalt. St. Crucis."

Im Jahre 1684 muß die Brüderschaft in sehr bedrängten Umständen gewesen sein; denn sie überlieferte den Meistern 115 ℔ wegen ihres verkauften Silbergeräths und entrichtete daneben noch 10 ℔ Zinsen.

Das Amt der Gerber. Statute renovirt? Nur über einen Zunftverband der Weiß- oder Sämischgerber sind Nachrichten vorhanden; doch deutet die oben angezogene Scheidung zwischen den Gerbern und Schuhmachern an, daß derzeit auch die Lohgerber privilegirt gewesen sein müssen.

Dem Rathe zahlte ein neuer Meister 12 solidos, dem Amte 15 ℔ oder gab die gewöhnliche Mahlzeit von 4 Schüsseln und 12 solidos zu Bier. Acht solidos zu den Lichten.

---

46) Der Schutzpatron des Gewerks; er stahl das Leder, um den Armen Schuhe daraus zu machen und ward dafür heilig gesprochen.

§. 53. **Das Amt der Fischer.** Renovirte Statute vom 14. Jahrhundert. Dem Rathe 1 ℔, dem Amte eine Mahlzeit von 4 Gerichten und eine Tonne Bier oder 2 ℔[47]). Zu Wachs 2 solidos. Die Zunft ist schon frühzeitig eingegangen. Im Jahre 1692 berieth man fruchtlos über ihre Wiederherstellung.

Das Statut der Fischer enthält folgende dunkle Stelle: „Ok een scholet nene vischer vische uor kopen de ze hebbet veyle ghe had op dem markede mer oppe vyf schilling werd syn demen na veyle hebben mach dat ghe heten synd klosterkinder.“ Das Wort „mer“ dürfte hier nicht „mehr“, sondern „aber“, „nur“ bedeuten. Es entsteht dann der Sinn: Die Fischer sollen nach dem Schlusse der Marktstunde, von den etwa noch übrig gebliebenen Fischen, nur noch für 5 ß verkaufen dürfen.

Anscheinend nannte der Volkswitz diese Fische „Klosterkinder“; vielleicht, weil sie von den Klöstern weggekauft wurden.

Das Amt der Schlächter. Die Knochenhauer. Statute renovirt 1409, 1521, 1740.

Dem Rathe 15 solidos, dem Amte eine Mahlzeit von 4 Schlüsseln und 1 Tonn. Bier oder 15 ℔, dazu 1 ℔ Wachs.

Die Schlächter hatten bis zum großen Brande einen gemeinsamen Schrangen an der Hökerstraße neben dem Rathhause. Spätere Versuche, einen solchen wieder herzustellen, scheiterten theils am Mangel eines angemessenen Platzes, theils an der Widerwilligkeit des Amts. Aus den Acten der Brauwerksinteressenten ergiebt sich, daß bei den Schlächtern auch vormals ein Reiheschlachten stattgefunden hat.

Im Jahre 1409 versuchten „meistere unde zworen“ einen Aufstand gegen den Rath zu erregen, was zu ihrem Nachtheil ausfiel. (Th. I. p. 71.) Im Jahre 1521 verliehen Warneke und Peter Wieselberg und Claus Michels „Mester, olte und neue Schworen, die von weil. Hinrich Korff besessenen Elimosien“ an Johann Paven. Die Rente betrug 18 ℔, wofür wöchentlich 3 Messen in St. Cosmaekirche gehalten werden mußten.

Aus den noch ungedruckten Statuten der Knochenhauer mag hier eine dunkle Stelle eingeschaltet sein:

---

47) In dem Abkaufspreise für die Mahlzeit dürfte ein Schreibfehler stecken, da derselbe augenscheinlich gegen andre Zünfte im Mißverhältniß ist. Der Schluß auf eine geringe Personenzahl ist bei einer ganzen Tonne Bier wol nicht zuläßig. Auch bei mehren Zünften findet sich diese Abnormität.

„Vortmer nen sulues here (Meister) scal gan des sones daghes in dat herscheulet (die Vorstadt Harschenfleth) vmme kopenscap tho den schepen er, darn si wmme hof ghegan tho sunte cosmas, vn de wesen in dat scip sticht er, dat it gheheylet (geläutet?) wert, de scal gheuen den heren de hogesten wite (Strafe) vnde deme werke vmme de twe stucke.“ §. 53.

Welche Bedeutung mogte es haben, daß der Schlächter (mit seinem Fleische?) erst um den Hof von St. Cosmaekirche gehen sollte, ehe er zu den Schiffen im Harschenfleth ging? Hing es etwa mit einer Andachtsverrichtung zusammen? U. A. w. g.

Das Amt der Schneider. Statute renovirt 1674, 1750. Dem Rathe 8 solidos, dem Amte die Mahlzeit von 4 Gerichten und 1 Tonn. Bier oder 4 ℔.

Die Schneider hatten, wie aus dem Statut der Wandschneider hervor geht, den Ausschnitt von „Want“ die Elle nicht über 14 Pfennige werth frei.

Einst gewiß sehr von dem Werke des Wandschnedes abhängig, hat dieses Gewerk schließlich den Spieß umgekehrt, und sich mit Herstellung fertiger Kleidungsstücke zum feilen Handel (marchands tailleurs) des Ausschnitts aller Wollengewebe bemächtigt. Vergebens suchte der Wandschnitt durch Erhebung von Processen, selbst durch Herstellung von Kleiderladen, sich zu behaupten.

Eine große Plage dieses Gewerkes sind immer die heimlichen Pfuscher gewesen, und keines machte mehr Gebrauch vom „Jagen“, d. h. dem Rechte, unter Beistand eines Rathsdieners den Pfuschern in's Haus zu fallen und ihnen in Arbeit begriffene Kleidungsstücke, nebst dem Handwerksgeräthe, fort zu nehmen, als eben dieses. Aber die Jagden waren selten von Erfolg. Einst hatten die Jungmeister den Schlafrock des Herrn Regierungsrath von Bardenfleth bei einem „Bönhasen“ confiscirt. Aber der Rock war, wie sein Eigenthümer exemt, und dieses crimen laesae majestatis kostete dem Amte gegen 50 ₰.

Im Jahre 1389 hatte das Amt von dem Rathmann Friedrich Kehding 10 ℔ Rente aus dessem Hofe in Bützfleth überkommen. Davon sollten 6 ß dem Amte gebühren, das Uebrige zu Lichten und Seelenmessen in St. Georg verwendet werden. Auch heißt es in dem Stiftungsbriefe: vortmer scholet de mestere un sworne ... den stouen (die Badstube) enes hetken laten alle jar vor mydvasten tho behof armen luden. wanne er de

§. 53. stouen hetket is vnde armen luden badet so scholen de mestre kopen ene tunnen beres vn achte schilling wark weten brodes vn gheuen dat an de ere ghodes den armen luden." u. s. w. Zu demselben Zwecke gab der Friedr. Kehding dem Amte nochmals 2 ℔ Rente und 1392 wiederum 4 ℔ zu kirchlichen Zwecken. Ein gleiches Vermächtniß überwies dem Amte der Rathmann Johann v. Spreckenße durch Abtretung eines Kohlhofes.

Das Amt der Wollenweber. Statute?

Dieses einst umfangreiche Gewerk, welches zur Zeit der englischen und wallonischen Niederlassung in Stade (1587 — 1618) noch einmal empor blühte, ist durch die fabrikmäßige Erzeugung der Wollengewebe ganz eingegangen.

Im Jahre 1665 stellte der Rath Nachforschungen an, wegen des Vermögens der Tuchscheerer, die zu englischen Zeiten eine Communion- und Sterbegesellschaft gebildet hatten.

Hierbei wird berichtet, daß damals über 400 Tuchscheerergesellen in Stade gleichzeitig beschäftigt gewesen sein sollen. — Auf der „Blecke" standen die „Wantrahmen."

Dem Rathe hatte ein angehender Meister 8 solidos zu zahlen, dem Amte die Mahlzeit von 4 Schüsseln und 1 Tonne Bier oder 2 ℔ zu geben. Den Amtsgenossen stand der Ausschnitt ihres selbst verfertigten „Wants" an den Markttagen, von einem Mittage bis zum andern frei. Das Amt stand unter der Controle des Wandschnitts, welcher die genauen Vorschriften wegen der Fabrication überwachte, und die Stücke schaute und stempelte. Im Jahre 1608 ließen 16 Meister 487 Stück Laken stempeln.

Die „portitores". Ob hierunter die Fährschiffer oder die bei den beiden Krahnen angestellten Lastträger, welche auch die Fortschaffung der Waaren zu besorgen hatten, zu verstehen sind, läßt sich nicht sagen. Beide Genossenschaften bildeten eigentlich kein Amt im Sinne der Handwerkerzünfte. Beide waren auch vom Rathe belehnt, und die Fährschiffer zahlten noch überdem eine jährliche Recognition. Daher ist hier auch kein Eintrittsgeld an den Rath vorgeschrieben.

Die Mahlzeit sollte aus 2 Schüsseln und 1 Tonn. Bier bestehen oder dafür 1 talent gegeben werden. Noch 1 ℔ Wachs.

Die Geringfügigkeit der Leistung an die Genossen (nur 2 Schüsseln) neben der ganzen Tonne Bier, mögte mehr auf die Krahnträger als die Fährschiffer hinweisen. Dies angenommen,

würde im Manuscript ein Schreibfehler stecken und portatores §. 53.
zu lesen sein.

Das Amt der Zellenmacher und Maler. Statut renovirt 1488. Dem Rathe 8 solidos, dem Amte die Mahlzeit von 4 Schüsseln und eine halbe Tonne Bier oder 24 solidos, acht solidos zur Rüstung und 1 ℔ Wachs. Unter „cellificus" dürfte „Stuckaturarbeiter" zu verstehen sein. Später bildeten die Maler eine eigne Zunft.

Das Amt der Pelzmacher. Kürschner. Corsewarter. Statut renovirt um 1488. Dem Rathe 8 solidos, dem Amte das Convivium von 4 Schüsseln und 8 solidos zu Bier oder dafür 1 talent. Ein ℔ Wachs.

Wegen des Meisterstücks heißt es: „Welk knape edder Amtmanskyndt de in unse Ampt wil, de schal maken dree stucke werkes by namen enen vrowenpilz alse eyn wyfe tho dreghende is to Stade. So gut alse dree mrk lub. Dar tho eyne Süben (Schaube, Mantel) theyn qwarter langh sso gude alse twee pundt. dar tho eynen Jackenpilss so gud also twelff schillingh."

Das Amt der Büttner. Böttcher. Statute renovirt 1549, 1712. Dem Rathe 8 solidos, dem Amte ein Essen von 3 Schüsseln und eine halbe Tonne Bier oder 1 ℔. Ein ℔ Wachs. Sie hießen auch: „Kyuer, dat Krossetwerk." Im Jahre 1549 war das Meisterstück: Eine schmale Tonne, ein Thouer (Zuber), ein Lochhelm (Trichter), ein dreibanden Becher.

Der Jüngste muß, wenn die gemeinen Knechte aufgeboten werden, mit des Amts Gewehr 8 Tage auf seine Kosten dienen; fernere Dienste soll das Amt ihm bezahlen.

Das Amt der Goldschmiede. Statut renovirt 1528. Dem Rathe 8 solidis und dem Amte 1 talent für das Convivium. Zwei ℔ Wachs für einen Jungen, der in die Lehre tritt. Diese Zunft ist eine der ältesten und angesehensten. Sie war eine geschlossene, und der Eintritt konnte regelmäßig nur durch Erbgang oder Ankauf einer vacant gewordenen Werkstelle erlangt werden. Der Preis schwankte sehr nach den Verhältnissen und betrug bis 1000 ℔ (wenn eine gute Kundschaft vorhanden war). Die Zahl der Meister sollte nur vier betragen. Doch verwendete sich der Rath manchmal um die Zulassung des Fünften, nicht ohne Brief und Siegel darüber auszustellen, daß den Rechten des Amts damit Nichts vergeben sein solle.

§. 53. Lübecker Gold- und Silberwaaren sind dem Zunftzwange niemals unterworfen gewesen. Die Ursache ist unbekannt.

Wegen des Meisterstücks sagt ein Statut aus dem 14. Jahrhundert: „Item een igelick goltsmyt, willende werden zyn eghene heere de schal maken eene guldene rinck. Eene Engelssche braetzeme, (Armspange) braetzeme der hanttrouwe. (anstatt des Ringes bei Verlöbnissen gebräuchlich) gheblakmalet. (mit Nielloverzierung) vnd eene Ringh enem messe vme ghedaen. gheheten byworp. oeck gheblakmalt. Welke clenode scholen ghewiset werden. Mesters vnd Alderluden in dem Ampte, vp dat daer by vorsocht werde, off he weerdich zy to wesen ghesellle in erem Ampte."

Bei diesem Amte bestand auch eine Brüderschaft, die sich indessen wol über die Amtsgenossen hinausgedehnt hat und besonders zur Abhaltung von Seelenmessen bestimmt gewesen ist. Ein kleiner, jetzt dem Vereine übergebener Codex lautet:

„Na der bort cristi dusent veerhundert Jare Darna an deme Twolften iare An dem auende des hilgen Biscuppes sunte Elegius wurt upghenamen desse broderschup.

Dit nascreuen syn de namen der vorstoruen suster vnd broder vth der broderschupp der goltsmede ampte den god alle gnedig zy Amen.[48])

Johan Sasse / Womele syn husfrouwe. Gert van der Schune / Beke vnd grete de syne husfrouwe weren / kort de syn sone was. Hans hoyke / Aleke dede syn dochter was. Kort hoyke de syn sone was. Luder goltsmit / Wibe de syn husfrouwe was vnde syne vorstorven kinder. Kersten krommendorp / Aleke syn husfrouwe. Ilsebe de syn moder. was vnd syne vorstorven Kinder. Mester Johan Garnespinner / Beke de syn husfrouwe was vnd Beke syne dochter. Hans hilterman / Ilsebe de syn husfrouwe was. Mathies hilterman vnde syne vorstorven kinder. Hans lamspringk / Heseke vnd Geseke syne husfrouwen vnde syne vorstorven kinder. Frederick Jaghenduvel / katherine syn husfrouwe vnd syne vorstorven kinder. Her Johan Sasse Radtmann. Her Clawes van der osten. Her Godeke van der Lu / de eyn prior to sunte Jurgen was. Aleke de hermen kannengeters husfrouwe was. Hans van Riden. Johan van Aersten. Bertholt Luningk. Clawes

48) Der Verfolg scheint die Annahme zu rechtfertigen, daß diese Namen der Zeit vor 1412 angehören.

Busch. Gert van Wechelen / Wybe syne husfrouwe vnd syne vorstorven kindere. Didericus Wildeshusen. Hans kroon." §. 53.

Es folgen nun zwei spätere Nachträge, resp. 11 und 7 Personen betreffend, welche anscheinend nur die Namen der wirklichen Meister, theils mit den Frauen, enthalten. Dann fängt die Liste mit dem Jahre 1528 wieder an und läßt sich mit Hülfe eines zweiten Codex bis auf die Gegenwart herstellen.

Muthmaßlich ging die Brüderschaft 1528 ein, da um diese Zeit die Seelenmessen in Abgang kamen.

Von den geschlossenen Zünften waren die Brauinteressenten schon um die Mitte des vorigen Jahrhunderts durch Ankauf seitens der Cämmerei beseitigt worden. Nur die Goldschmiede und die Bader hatten sich, wenn auch unter manchen Beeinträchtigungen, erhalten.

Durch Ministerialverfügung vom 15. November 1853 erfolgte auch hinsichtlich der letztern die Aufhebung der Geschlossenheit, ohne daß den Inhabern eine Entschädigung zu Theil geworden wäre.

Wenn das zu dieser Darstellung benutzte Manuscript vom Jahre 1371 nur dieser 15 Zünfte gedenkt, so dürfte es doch zweifellos sein, daß deren zu jener Zeit schon mehre bestanden haben. Man bedenke nur die Wichtigkeit der andern Lederarbeiter, z. B. Sattler und Riemer. Indessen giebt das Verzeichniß immerhin einen Maaßstab für das Verhältniß der darin genannten Zünfte, sofern man annehmen darf, daß die Leistungen an den Rath und an das Amt theils zu dem Ansehen, theils zu der Zahl der Mitglieder des letztern in Verhältniß gestanden haben. Zu diesem Ende mag der derzeitige Münzwerth hier eingeschaltet sein. Die Mark war die Lübische und hatte einen Silberwerth von etwa $3^1/_2$ ₰ Crt. Er ging von 1375 bis 1500 herunter auf etwa 1 ₰. Es gingen 16 Schilling oder solidi auf die Mark; mithin war 1 solidus werth pptr. $6^1/_2$ gr. Zwölf denarii machten einen solidus, also der denar etwa 6 ₰. Das Pfund rechnete man zu 20 Schillinge und das Talent war dem Pfunde gleich.

Es folgen nun die in dem Manuscript von 1371 nicht benannten Zünfte. Von der Leistung neuer Meister an den Rath liegen nicht immer Angaben vor.

Das Amt der Sattler. Tomschläger, Riemer, Riemenschneider. Renovirte Statute von 1455. 1495. 1581.

§. 53. In diesem Amte waren die verschiedenen Gewerbe, welche sich mit der Verarbeitung des Leders beschäftigten, ausgenommen die Schuhmacher, mehrentheils vereinigt; treten aber auch wieder einzeln auf. Die Schwertfeger (Messerschmiede) schlossen sich 1557 ihnen an, trennten sich aber später wieder ab.

Ein neuer Meister zahlte „to hülpe to des amptes harnesche vnd. clenode" dem Rathe 8 ß, dem Amte 24 ß. Das Amt hatte „to der stad behoef" zwei Armbrustschützen zu stellen, welche das Amt lohnen mußte.

Die alten Schriften dieses Amtes geben einen Beitrag zu der noch sehr dürftigen Kunde über die Verbindungen der Gewerke im 16. und 17. Jahrhundert.

Die Angehörigen des Riemer- und Zaumschläger-Handwerks hatten unter sich eine besondere Verbindung zur Wahrung ihrer Zunftinteressen, und entsandten zu dem Ende nach Lübeck von 10 zu 10 Jahren Deputirte, welche in gemeinsamer Berathung diejenigen Beschlüsse faßten, die ihnen nothwendig erschienen.

Die älteste dieser Versammlungen, von der Nachricht vorliegt, fällt in das Jahr 1580. Einzelnheiten darüber finden sich leider nicht vor. Die letzte Zusammenkunft, welche von Stade beschickt zu sein scheint, ist die von 1662. Es waren vertreten die Städte Lübeck, Hamburg, Lüneburg, Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswalde, Stade, Harburg, Mölln, Hildesheim, Uelzen, Crempe, Anclam, Neumünster, Flensburg; — einige darunter nur durch Vollmacht. Ihre vorzüglichsten Verhandlungen sind die nachstehenden gewesen:

1. Daß Christian Gises zu Anclam Frau zu früh niedergekommen; — welches durch einen Fall vom Wagen und Pastoralzeugniß als entschuldigt angenommen wird.

2. Daß die Briefschaften bei den ältesten Meistern in Verwahrsam sein sollen.

3. Daß die größern Meister von ihrer Arbeit den Witwen einen Theil abzugeben haben.

4. Daß kein Meister dem andern die Arbeit abwendig machen, auch keine Arbeiten annehmen solle, bevor mit dem Vorgänger Richtigkeit beschafft worden.

5—11 betreffen Einschärfungen der innern Ordnung bei den Aemtern nach Maaßgabe der Statuten, und Bestimmungen über Nachtlager und Zehrgeld der Wandergesellen.

An Strafen wurden erkannt: Gegen Rostock 4 ß, weil das Amt einen Gesellen zum Meister angenommen, „der mit einer Magd einen Exceß begangen.“ — Gegen Lüneburg 4 ß, wegen Aufnahme eines Gesellen, der unzeitig aus der Arbeit gegangen. — Stark in jeder Hinsicht erscheint die Strafe, welche einem Rostocker Meister „auf große Fürbitte“ zu 8 ß gelassen wurde, weil er eine Frau geheirathet hatte, deren Vater dem Amte noch einen Abtrag schuldete! — Greifswald um 10 ß, weil die Meister Felle angekauft haben, die im Receß verboten sind. §. 53.

Ein Harburger Meister kauft sich und seine Frau für 22 ß in die „Brüder- und Wanderschaft.“ Claus Wilke von Boitzenburg desgleichen für 18 ß.

Das Stader Amt wird ernstlich bedrohet, weil Einige den Andern in den Fellhandel gefallen, „mit dem Scharfrichter und den Seinen in's Grüne gefahren, getanzt und banquettiret.“

Noch werden 4 Meister verschiedener Städte in die Brüderschaft aufgenommen.

Die Protocolle der Verhandlungen betreffen noch die Jahre 1672, 82, 92, 1702, 18, 28. Die Betheiligung an den Versammlungen ward immer schwächer, die Geldbeiträge blieben aus. Zwar ward die nächste Zusammenkunft auf Laurentii 1738 anberaumt; es erhellet aber nicht, ob sie abgehalten worden ist.

Die Macht dieser Verbindung beruhte wesentlich darauf, daß die Zünfte der verschiedenen Städte einerseits sich gegenseitig unterstützten, andrerseits aber auch den, der ihren Geboten nicht nachkam, unerbittlich verfolgten. Gesellen, die sich vergangen hatten, wurden ausgestoßen, durch eigne „Treibebriefe“ verfolgt. Bei keinem verbündeten Meister erhielten sie Arbeit noch Nachtlager oder Zehrung. Bei einem verfehmten Meister durfte bei gleicher Strafe kein Geselle bleiben oder Arbeit nehmen.

Gewiß hätten solche Verbindungen den Gewerken große Vortheile bringen können, wenn sie, in gänzlicher Verkennung der veränderten Zeitverhältnisse, nicht kurzsichtig an das Alte und Veraltete sich angeklammert hätten.

Die Leinenweber. Statute von 1464, 1510, 1670.

Diese, ehemals nicht unbedeutende, Zunft konnte noch nach dem Brande 1659 in der St. Wilhadikirche eine Fensterlucht stiften, gerieth aber immer mehr in Verfall. Um 1695 findet sich die Beschränkung, daß jeder Meister nur 3 Taue (Stühle) halten soll.

§. 53. In diesem Amte waren die verschiedenen Gewerbe, welche sich mit der Verarbeitung des Leders beschäftigten, ausgenommen die Schuhmacher, mehrentheils vereinigt; treten aber auch wieder einzeln auf. Die Schwertfeger (Messerschmiede) schlossen sich 1557 ihnen an, trennten sich aber später wieder ab.

Ein neuer Meister zahlte „to hülpe to des amptes harnesche vnd. clenode“ dem Rathe 8 ß, dem Amte 24 ß. Das Amt hatte „to der stad behoef“ zwei Armbrustschützen zu stellen, welche das Amt lohnen mußte.

Die alten Schriften dieses Amtes geben einen Beitrag zu der noch sehr dürftigen Kunde über die Verbindungen der Gewerke im 16. und 17. Jahrhundert.

Die Angehörigen des Riemer- und Zaumschläger-Handwerks hatten unter sich eine besondere Verbindung zur Wahrung ihrer Zunftinteressen, und entsandten zu dem Ende nach Lübeck von 10 zu 10 Jahren Deputirte, welche in gemeinsamer Berathung diejenigen Beschlüsse faßten, die ihnen nothwendig erschienen.

Die älteste dieser Versammlungen, von der Nachricht vorliegt, fällt in das Jahr 1580. Einzelnheiten darüber finden sich leider nicht vor. Die letzte Zusammenkunft, welche von Stade beschickt zu sein scheint, ist die von 1662. Es waren vertreten die Städte Lübeck, Hamburg, Lüneburg, Wismar, Rostock, Stralsund, Greifswalde, Stade, Harburg, Mölln, Hildesheim, Uelzen, Crempe, Anclam, Neumünster, Flensburg; — einige darunter nur durch Vollmacht. Ihre vorzüglichsten Verhandlungen sind die nachstehenden gewesen:

1. Daß Christian Gises zu Anclam Frau zu früh niedergekommen; — welches durch einen Fall vom Wagen und Pastoralzeugniß als entschuldigt angenommen wird.

2. Daß die Briefschaften bei den ältesten Meistern in Verwahrsam sein sollen.

3. Daß die größern Meister von ihrer Arbeit den Witwen einen Theil abzugeben haben.

4. Daß kein Meister dem andern die Arbeit abwendig machen, auch keine Arbeiten annehmen solle, bevor mit dem Vorgänger Richtigkeit beschafft worden.

5—11 betreffen Einschärfungen der innern Ordnung bei den Aemtern nach Maaßgabe der Statuten, und Bestimmungen über Nachtlager und Zehrgeld der Wandergesellen.

An Strafen wurden erkannt: Gegen Rostock 4 ℳ, weil §. 53.
das Amt einen Gesellen zum Meister angenommen, „der mit einer Magd einen Exceß begangen.“ — Gegen Lüneburg 4 ℳ, wegen Aufnahme eines Gesellen, der unzeitig aus der Arbeit gegangen. — Stark in jeder Hinsicht erscheint die Strafe, welche einem Rostocker Meister „auf große Fürbitte“ zu 8 ℳ gelassen wurde, weil er eine Frau geheirathet hatte, deren Vater dem Amte noch einen Abtrag schuldete! — Greifswald um 10 ℳ, weil die Meister Felle angekauft haben, die im Receß verboten sind.

Ein Harburger Meister kauft sich und seine Frau für 22 ℳ in die „Brüder- und Wanderschaft.“ Claus Wilke von Boitzenburg desgleichen für 18 ℳ.

Das Stader Amt wird ernstlich bedrohet, weil Einige den Andern in den Fellhandel gefallen, „mit dem Scharfrichter und den Seinen in's Grüne gefahren, getanzt und banquettiret.“

Noch werden 4 Meister verschiedener Städte in die Brüderschaft aufgenommen.

Die Protocolle der Verhandlungen betreffen noch die Jahre 1672, 82, 92, 1702, 18, 28. Die Betheiligung an den Versammlungen ward immer schwächer, die Geldbeiträge blieben aus. Zwar ward die nächste Zusammenkunft auf Laurentii 1738 anberaumt; es erhellet aber nicht, ob sie abgehalten worden ist.

Die Macht dieser Verbindung beruhte wesentlich darauf, daß die Zünfte der verschiedenen Städte einerseits sich gegenseitig unterstützten, andrerseits aber auch den, der ihren Geboten nicht nachkam, unerbittlich verfolgten. Gesellen, die sich vergangen hatten, wurden ausgestoßen, durch eigne „Treibebriefe“ verfolgt. Bei keinem verbündeten Meister erhielten sie Arbeit noch Nachtlager oder Zehrung. Bei einem verfehmten Meister durfte bei gleicher Strafe kein Geselle bleiben oder Arbeit nehmen.

Gewiß hätten solche Verbindungen den Gewerken große Vortheile bringen können, wenn sie, in gänzlicher Verkennung der veränderten Zeitverhältnisse, nicht kurzsichtig an das Alte und Veraltete sich angeklammert hätten.

Die Leinenweber. Statute von 1464, 1510, 1670.

Diese, ehemals nicht unbedeutende, Zunft konnte noch nach dem Brande 1659 in der St. Wilhadikirche eine Fensterlucht stiften, gerieth aber immer mehr in Verfall. Um 1695 findet sich die Beschränkung, daß jeder Meister nur 3 Taue (Stühle) halten soll.

§. 53. Die Leinenweber hatten dem Rathe zu der Stadt Behuf „veer aremboste vnde dartho scilde vnd hode," auch nach des Raths Aufgebot Söldner zu stellen.

Dem Rathe zahlte ein neuer Meister 1 Pfund, dem Amte 4 ß und sollte thun, „was die Andern gethan haben." —

Das Amt der Barbiere.

Die vorhandenen Amtsartikel datiren vom Jahre 1714 und besagen, daß „von undenklichen Zeiten her das Amt der Barbiere und Wundärzte ein geschlossenes gewesen, dessen Innungsartikel im dänischen Bombardement verloren gegangen und nunmehr vom Rathe neu hergestellt seien."

Die Zahl der Genossen wird auf sechs festgestellt; die Gerechtigkeit soll auf qualificirte Personen vererbt, auch an solche verkauft werden können. Gehörig vertretene Witwen und minderjährige directe Erben dürfen dieselbe ausüben lassen.

Ein angehender Meister soll 3 Jahre gelernt und 5 Jahre als Geselle gereiset haben. Er ist von dem Amtsältesten in Gegenwart des Stadtphysicus, und auch von diesem „über einige anatomische und andre ihm zu wissen nöthige Fragen" zu examiniren. Darnach soll er als Meisterstück drei verschiedene Pflaster und eben so viele Salben anfertigen.

Der Angenommene hat an das Amt 30 ₰ zu zahlen, wird dem ältesten Bürgermeister präsentirt, und entrichtet diesem 4 ₰. Er darf dann seine Kunst ausüben; nimmt aber an den Emolumenten des Amtes erst Theil, wenn er seine Amtskost, bestehend in Einem Mittagsessen, ausgerichtet hat. Zu dieser muß er die HH. Bürgermeister, den Syndicus und die Prätoren persönlich einladen. Frauen sind ausgeschlossen, Rheinwein und Hamburger Bier erlaubt, aber keine Musikanten.

Von Verwundungen, durch Dritte zugefügt, sowie von daraus entstehenden Todesfällen, soll dem Gerichte Anzeige gemacht werden. Besichtigungen, Obductionen und Sectionen sind auf Erfordern vorzunehmen, und der Jüngste hat sich, entstehenden Falls, als „Pest-Chirurgum" gebrauchen zu lassen, bei Verlust seiner Gerechtigkeit.

Johann Erich Ampfert aus Schweden tritt 1683 als Oculist, Stein- und Bruchschneider auf.

Die sonstigen Bestimmungen der Artikel gleichen denen anderer Aemter; nur erhellet aus ihnen, daß 1714 noch eine

öffentliche Badstube vorhanden gewesen sein muß, indem es §. 53. Art. 45 heißt:

„Doch daß unserm Bader, alter Gewohnheit nach, seine Badegäste, wann sie auß dem Bade kommen, zu barbieren frey bleibe.“

Die Geschlossenheit der Zunft ward gleichzeitig mit der des Goldschmiedeamts aufgehoben.

Das Amt der Glaser. Statute vom Jahre 1503. 1551. 1670. Noch im 14. Jahrhundert waren die Glasfenster selten. Horn, Darmhäute, geöltes Papier mußten das Glas ersetzen. Bis 1659 hatten die Glaser mit den Malern ein gemeinsames Amt, wie denn auch in manchen Gegenden beide Gewerke noch zusammen gehören.

Sowol auf dem Gebiete der Kunst als des Handwerks begegneten sich beide Gewerke, indem die Fenster, als Luxusartikel, mit Glasmalereien versehen wurden, wovon noch einzelne Ueberbleibsel in hiesiger Stadt und Umgebung vorhanden sind. Als Meisterstück giebt demnach das Statut von 1670 noch auf: „Ein Crucefix einer elen groß, mit allerhandt Farben gezieret, darnach eine runde Scheibe, darauff eine biblische Historia zu machen.“

Ein gleichlautendes Exemplar der Gesellenrolle der Maler und Glaser in Hamburg, (mitgetheilt in der Zeitschrift des Hamburger Vereins V. 323) findet sich, als auch hier angenommen, in der Stader Lade.

Bei dem Amte bestand auch eine Brüderschaft, deren Patron der heilige Lucas war.

Das Amt der Seiler. Reepschläger. Das Knotwerk. Das renovirte Statut vom Jahre 1532. Ein neuer Meister giebt dem Amte zum „Harnisch- und Reutergeld“ 1 ℔ lübisch. Das Amt stellt dem Rathe „zwei Knechte mit unsträflichem Gewehr.“

Auch dieses Handwerk wird bei der frühern starken Schiffahrt der Stadt nicht unbedeutend gewesen sein.

Das Amt der Klempner. Blechschläger. Statute von 1635. 74. Die Klempner behaupteten auch den Handel mit metallenen Kurzwaaren, Schneidewerkzeugen, Nägeln, unter theilweisem Widerspruche der Schmiede.

Das Amt der Tischler. Snitjer. Statut renovirt 1560. 1651. 97. Sie stellten nur einen Gewaffneten; was einen geringen Umfang des Gewerbes andeutet.

§. 59. Erklärlich ist derselbe, wenn die geringen Anforderungen der Vorzeit an Bequemlichkeit und Eleganz, hinsichtlich der baulichen Einrichtungen und des Mobiliars berücksichtigt werden.

In den größeren Handelsstädten hießen die Tischler auch „Kunthormakere."

Der hiesige Verein besitzt das Original einer „Ordnung der Olderlüde vnd Werkmeistere der Kunthormakere disser Stadt Staden tho Behoff ehres Handtwerkes welchere ordnung erstlich von einem Erbarn Rade der Stadt Hamborg confirmert vnd bestedigt, darna von den Werkmeistern, Olderlüden vnd Gesellen itztbemeldter Stadt Hamburg beleuet vnd angenamen vnd folgents van Hamborch anher na Stade gehalet vnd is solcke Ordenung gelicker gestaldt van einem Erbärn Rade alhir tho Stade confirmiret vnd bestedigt, van den Olderlüden, Werkmeistern vnd Gesellen bewilliget vnd angenamen worden." u. s. w. 1589. In 22 Artikeln wird das Verhältniß zwischen Meistern und Gesellen, die Krankenvepflregung und Unterstützung reisender Gesellen behandelt. Renovirt 1651 in 48 Artikeln. Die Tischler waren mit den Zimmerleuten häufig in Streit, wegen Anfertigung von Treppen, Fußböden, Thüren. Eine Scheidung derselben ist vom Jahre 1581.

Das Amt der Hauszimmerleute. Statut von 1663. Auch diese schenkten nach dem Brande der St. Wilhadikirche eine Fensterlucht an der Südseite, welche noch das Wappen des Amtes aufzeigt.

Das Amt der Drechsler. Statut vom Jahre 1675.

Das Amt der Stellmacher. Rademacher, Wagner. Statut renovirt 1687.

Das Amt der Buchbinder. Statut von 1707. Sie behaupteten den Alleinhandel mit gebundenen Schulbüchern, ohne ihn durchführen zu können.

Das Amt der Maurer. Statut von 1721. In diesem Gewerke fanden die weitgehendsten Gesellenverbindungen statt. Durch Niederlegung der Arbeit und Verrufserklärung wurden die Meister selbst großer Städte zu beträchtlichen Abfindungen gezwungen. Gegen Gesellen, die dem Verrufe zuwider handelten, wurde die ausgedehnteste Rache geübt. Noch vor wenigen Jahren mußten mehre deutsche Staatsgewalten dagegen einschreiten. (1841.)

Das Amt der Töpfer. Statut von 1584. 1721. Nur auf die Anfertigung und den Verkauf von Thongeschirr, nicht auch auf den Ofenbau privilegirt.

Das Amt der Maler. Bis zum großen Brande 1659 hatten die Maler mit den Glasern, unter Berücksichtigung der abweichenden Verhältnisse hinsichtlich der Meisterstücke 2c. ein gemeinsames Amt gebildet; Im Jahre 1769 ließen sie sich vom Rathe eine besondere Verfassung geben. §. 53.

Nach dem vorgeschriebenen Meisterstück zu urtheilen, müßte die Malerei damals in Stade einen hohen Standpunkt behauptet haben.

Es sind vorgeschrieben zwei Historienstücke in Oel, von $3^1/_2$ und 5 Fuß Größe, aus der biblischen oder profanen Geschichte; fertig zu stellen in einem Vierteljahre.

Abschwächend heißt es jedoch, ein Meisterstück solle nur dann verworfen werden, „wenn es gar zu schlecht gerathen."

Der Morgenherr des Amtes hatte das Recht, eines dieser Stücke an sich zu nehmen.

Wir haben Gelegenheit gehabt, einige dieser „Meisterstücke" zu sehen. Sie erinnerten an den berühmten holländischen Thiermaler, der zu besserm Verständniß seine Arbeiten mit der Unterschrift versah: „Dütt Bild is gemalt van Claas Baas. A. is de Hund, un B. is de Haas."

Das Amt der Hutmacher und
Das Amt der Zinngießer
wird gelegentlich benannt. Es finden sich jedoch keine Nachrichten, daß diese Gewerbe eine Zunftverfassung gehabt haben. Letzteres gilt auch von den Färbern.

Dagegen liegt eine Magistratsentscheidung, anscheinend aus der Mitte des 18. Jahrhunderts, vor, über einen Streit im „Filtmacheramte," worin demselben nebenbei aufgegeben wird, in dem Streite der Filtmacherämter zu Hamburg und Lübeck „alles wider die Polizeiordnung lauffenden unziemlichen Schreibens und andern dergleichen Sachen, sich gänzlich zu enthalten."

Auch eines Vergleiches zwischen den „Hutstaffirern und Filtmachern" geschieht Erwähnung.

Bei den meisten der Gewerbe fehlt die Angabe, mit welcher Rüstung sie dem Rathe zu Gebote stehen sollen. Einer alten Rolle zufolge stellten die Knochenhauer, Bäcker, Höker, Krämer, Schmiede, Schuhmacher, Schneider je 4 Mann; — die Drechsler, Tischler, Leinenweber je 2 Mann; — die Goldschmiede, Glaser, Klempner, Böttcher je 1 Mann = 38 Mann.

§. 53. Die Gesammtzahl war nur gering und bestärkt die Vermuthung, daß wir hier nur „die Schützen" vor uns haben, welche den Elbzoll nöthigenfalls bedecken mußten. §. 39.

Doch mag das nicht die alleinige Bestimmung gewesen sein. In der Blütezeit der Luxusgesetze finden wir die Aemter in große und kleine getheilt. „Große Aemter waren die Knochenhauer, Schuhmacher, Schmiede, Krämer, Höker; kleine, die Uebrigen.

Den großen Aemtern wurden zu ihrer Jahresversammlung oder Amtskost zwei Tage vergönnt; am dritten sollten sie Rechnung machen. Die kleinen Aemter hatten einen Tag weniger. Nur der Montag und Dienstag war erlaubt. Drei Gerichte waren gestattet, aber kein Wein. „Sie mögen auch soviel Tonnen Biers haben, als auf die gesetzte Tage nöthig." „Sollen den Abend nicht wieder Essen geben, wenn sie den Mittag Mahlzeit gehalten. Jedoch mögen die Frauen wieder etwas essen vom Vorrath, zur Notturft." „Sollen nicht ausblasen, sondern mit stillen (sic) Spielleuten sich begnügen lassen."

Hier wird man wieder an dem Princip dieser Verordnungen irre. Wozu der Unterschied zwischen großen und kleinen Aemtern. Können 50 Menschen sich nicht in derselben Zeit vergnügen, wie zehn? Auch ein Vermögensmaaßstab ist nicht zu erkennen. Nicht alle großen Aemter werden zu den wohlhabendsten gerechnet werden dürfen.

Ob ein Verband unter den Stade'schen Aemtern, wie er sich in manchen Städten findet, ein sogenanntes Hauptgewerk, zur Vertretung allgemeiner Interessen bestanden habe, ließe sich höchstens aus dem Pönalmandat vom Jahre 1605 schließen, welches mit den Worten beginnt: „Nachdem Alterleut, Gesellschaft und etzliche fürnehme Aembter" u. s. w.

Wer sind hier die „Alterleut"? Man könnte das Komma wegwerfen und „Alterleut-Gesellschaft" lesen.

Dann treffen wir 1796 auf Jahresversammlungen der Aelterleute der Gewerke, unter dem Vorsitze eines Rathsmitgliedes, entbehren aber genauerer Nachrichten. Wahrscheinlicher sind auch unter der in gedachtem Mandate benannten „Alterleut-Gesellschaft" die Vorsteher der Brauwerks-Interessenten zu verstehen, welche die vornehmste Gilde ausmachten.

Es erübrigen noch einige Gewerbe, die nicht zu den Zünften gerechnet werden konnten: Die Bierbrauerei, Essigbrauerei und die Branntweinbrennerei, dann die Buchdruckerei,

der Buchhandel und die Apotheken. Die erste war allerdings §. 53.
in eine feste Verfassung gebracht, die beiden andern waren dagegen ein durchaus freier Betrieb. Die letztern hingen von Concessionen ab.

Den Schluß werden einige verschollene Personen, die Rathsmusikanten, der Rathskoch und die „Todtenbittersche" machen.

Die Bierbrauerei. Eines der wichtigsten städtischen Gewerbe ist seit uralter Zeit die Bierbrauerei gewesen. Nicht nur der eigne Verbrauch an Bier war sehr bedeutend, sondern manche Städte versandten dasselbe in weite Fernen. Fast jede Stadt gab ihrem Bier einen eignen charakteristischen Namen, dessen Ursprung bei dem Stader Bier, welches „Cater" hieß, nicht recht erklärlich ist. „Er pruhstet wie ein Kater" ist eine alte Redensart. Vielleicht hatte das Stader Bier eine ähnliche Eigenschaft.

Ueber die Stade'sche Bierbrauerei liegt ein umfangreiches Actenmaterial vor. Dasselbe giebt zugleich den Nachweis, daß Privilegien allein nicht ausreichen, ein Gewerbe zu halten: denn noch in neuerer Zeit wurden die Vorrechte der Stade'schen Brauer, selbst in der benachbarten Marsch, wo keine andere Zunft berechtigt gewesen ist, von der Regierung aufrecht zu halten gesucht. Dennoch ging der Betrieb des Gewerbes immer mehr zurück. Mitwirkend war hierbei die Einfuhr fremder Biere, das Entstehen herrschaftlicher Brauereien auf den Aemtern, das Brauen in den Casernen, der aufkommende Genuß des Branntweins.

Alte Nachrichten über das Brauwesen sind keine vorhanden. Im 16. Jahrhundert findet sich das Recht, Bier zum Verkaufe zu brauen, an 89 Häuser, Brauerben, geknüpft: Die sogenannten Brauorlose[49]). Die Orlose waren aber auch übertragbar von einem Hause auf das andre und kommen selbst als persönliches Eigen vor.

Wie man zu der Zahl von 89 Orlofsgerechtigkeiten gekommen, ist nicht nachzuweisen. Muthmaßlich wußten die Berechtigten eine Schließung ihrer Gilde zu veranlassen, als sie diese Zahl erreicht hatten.

Die Orlofsinhaber bildeten eine organisirte Genossenschaft. Jeder neue Erwerber hatte dem Rathe eine Recognition von 20 ℛ zu zahlen; auch wurden in Zeiten der Noth die Orlose noch

49) Aus diesem Umstande erklären sich die hohen Unterstocke, welche einige der ältesten Häuser noch aufweisen. Als Stapelräume für Waaren können sie nicht betrachtet werden.

§. 53. direct besteuert, was 1674 zu harten Kämpfen, selbst zu einem Processe vor dem Obertribunal in Wismar führte.

Die Orlofe waren in 4, später in 3 Quartiere getheilt; sie mußten der Reihe nach benutzt werden: Es fand ein Reihebrauen statt.

Manchem mochte die eigne Ausübung seiner Gerechtigkeit nicht genehm sein, und hier dürfen wir den Grund suchen, daß eigne Brauer entstanden, die nun das Gewerbe, theils aus eigenthümlicher, theils aus erpachteter Berechtigung ausübten. Mit der Zeit wurde dies der allgemeine Zustand.

Die Brauwerks-Interessenten wählten jährlich zwei Aelterleute, welche unter dem Vorsitze eines Cammerherrn die Ordnung in dem Reihebrauen und die Fabrication des Biers zu überwachen hatten. Auf dem Rathhause bestand „die Probebude", wohin von jedem Brau zwei Kannen Bier zur Probe durch die beeideten Bierführer gebracht werden mußten.

Nicht nur jede Ungebühr ward bestraft, sondern auch das Bestreben des Einzelnen, stärkeres Bier zu liefern, als die Andern, oder Kunden durch Extrabewirthung anzuziehen. Das Gewerbe bewegte sich eben in den engsten polizeilichen Beschränkungen, sowol hinsichtlich der Zuthaten, des Preises, als der Absatzmittel; wie einige der erkannten Strafen zeigen mögen:

1598. daß Metcke Dampst ihren Gästen Kringel aufgesetzt 1 ℔ 8 ß. — Jasper Scharpe hat für eine Kalteschale gegeben zur Broke 2 ℔. —

1599 hat Swibert Meier gut Bier lassen proven und ist bei guten Leuten anders befunden 5 ℔. — Johann Lühmann, daß er einem Mann 3 Bückling bei Ausspundung des Biers geben 8 ß. — Martin Tietkens, daß er über die Gebühr in der Lakemann'schen Hause gesoffen 2 ℔.

1602. August Brekemann, Christoffer Puwitt, Herrmann Holste, Hinrich Borchers, thor Broke, von Jedem 5 ℔, wegen deß dat se mehr Moltthes genahmen hebben alß 24 Schepel.

1606. Swibrecht Meier, dath sin Frouw op der olderlude smeede (schmähte) 1 ℔.

Johann Heitmann hefft 1 Tun uth gedan, so nicht up sedel (Zettel) stundh, 2 ℔. Radeke Germers, dath sin beer is nicht gudth gewesen 2 ℔. — Swibert Meier, dath 1 Tun beer hefft uth der Stadt gedaen, ehr de prowe is gehalet 1 ℔.

1608. Bartold Schulte hat uf die Elterleute geschmehet vnd Oelrich Wichers im kroge überfallen wollen, 6 ℔ 3 ß. — Johann Drewes Frauen hat Oelrich Wichers uff der Straßen ungebührlich angefallen vnd ihm nachgeschulten 1 ℔. — H. Joh. Brummer, daß er zuviel Bier außgespundet 3 ℔ u. s. w. §. 53.

Ungeachtet dieser Maßnahmen ging der Verbrauch an Stader Bier immer mehr zurück. In wieweit auch die beständigen Klagen über Mangelhaftigkeit des Getränks Grund gehabt haben mögen, läßt sich nicht mehr beurtheilen. Eben so wenig, ob mehr die Liebe zum Fremden, oder eine wirklich bessere Beschaffenheit fremden Bieren den bedeutenden Eingang verschafft gehabt hat.

Eine im Stadterbebuche befindliche Hochzeitsordnung aus dem Ende des 13. Jahrhunderts sagt schon: „Item omnes habentes servisiam venalem Bremensem, Lubicensem seu hamburgensem dabunt quartale pro oblero et dimidiam stopam pro denario."

Auch das Eimbecker Bier ward in älterer Zeit gebraucht. Es ist im 16. Jahrhundert nur noch einige Mal genannt, aber das Dasein eines „Eimbeck'schen Hauses" deutet ebenfalls darauf hin.

Auf der Waage, dem Baumhause, dem Eimbeck'schen Hause wurden die fremden Biere geschenkt, und die Bürgermeister, Rathmannen, Geistlichen bezogen ansehnliche Quantitäten Hamburger Biers, theils als Deputat, theils accisefrei. Auf der Waage scheint zu Zeiten eine Niederlage für Rechnung der Cämmerei bestanden zu haben.

Ein Vermögen der Braugenossenschaft als solcher, war nicht vorhanden. Wie die Rechnungen von 1598 bis 1696 zeigen, führten die Aelterleute ihr Amt unentgeltlich; doch hatten sie die Zehrung bei ihrer Anwesenheit auf der Probebude und sonstigen Zusammenkünften frei. Abkäufe von dem Amte zu ansehnlichen Preisen kommen vor. So 1673 von Hinrich v. Barge und Claus Könke zu 210 ℔, wofür ein silberner Pokal angeschafft wird.

Die Einnahmen der Rechnung bestanden aus einer Gebühr für die Registrirung von Veränderungen im Besitze der Orloffe und der etwa beliebten Verwechselungen in der Reihenfolge; bei derem Gebrauch; vorzüglich aber in den Strafgeldern. Ergab sich durch letztere ein Ueberschuß, so fiel die Hälfte desselben E. E. Rathe zu.

Ein aus alter Zeit herüber gerettetes Silbergeräth ward 1735 verkauft, als man ein eignes Brauhaus herstellte.

§. 53. Wo es sich nun um Förderung der gemeinsamen Interessen handelte, machte man Anlagen auf die Orloffe; theils um der Gunst der Regierung sich zu versichern, theils die nie abreißenden Processe gegen Contravenienten durchzuführen[50]). So wurden am 28. Junius 1613 die Rathsherren Joh. Borchers und Christoph Schwanemann nach Vörde gesandt, um dem Erzbischof Joh. Friedrich einen silbernen Pokal von 244 Loth à 32 ß = 488 ℔ zu überreichen, bei welcher Gelegenheit der Canzler Dr. Schulte und der Landdrost Levin v. Marschalck jeder 10 Rosenobel (92 ℔) erhielten.

Im Jahre 1617 hatten die Aelterleute an verschiedenen Orten außerhalb der Stadt Hamburger Bier fortgenommen. Proceßkosten 133 ℔ 8 ß.

Im Jahre 1652 schaffte man 30 Feuereimer an, von denen 15 nach dem Rathhause, 15 nach dem Knechthause kamen. Man legte 18 ß auf jedes Orlof an und verunkostete dabei 16 ℔ 6 ß.

Im Jahre 1669 Beisteuer zu der nach Stockholm entsandten Deputation 300 ℔.

Im Jahre 1671 ward jedes Orlof mit 1 ℔ besteuert; dafür eine vergoldete Schale mit Löffel angeschafft.

Im Jahre 1673 den H. H. Bürgermeistern 5½ Tonn. Bier = 41 ℔ 4 ß.

Im Jahre 1679 der Regierung 8 Tonn. Broihan. u. s. w.

Auch in technischer Hinsicht machte man Anstrengungen.

Das Reihebrauen ward durch Verordnung vom 6. December 1726 aufgehoben und Jedem frei gelassen, die ihm zustehenden Orloffe beliebig abzubrauen. Im Jahre 1736 ward das alte Badehaus bei der Stavenbrücke zum alleinigen Brauhause eingerichtet und ein fremder Braumeister, Rudolf Diecmann, verschrieben, der für jeden Brau 3 ℔ 2 ß erhielt. Aber schon 1759 verkaufte man das Brauhaus wieder und die gewerbsmäßigen Brauer benutzten von da an ihre eignen alten Einrichtungen.

Nicht mehr Glück hatte man mit der Einführung des Broihans, welche schon im 17. Jahrhundert versucht worden war, gehabt. Der Broihan muß berauschend gewesen sein, denn 1667 heißt es: „Daß der Herr Oberst sich beschweret über die Stadtmajorsche, welche Broihan schenkete und dadurch verursachete, daß die Hauptwacht immer toll und voll wäre; als bäte er" u. s. w.

50) Zum „Jagen" in den Landdistricten verwilligte die Regierung 1737 sogar die Begleitung eines Canzleiboten.

Auch ein **Rothbier** zu brauen ward versucht, obwol die §. 53.
Orlofsinteressenten gegen Broihan und Rothbier protestirten.

Zu dem allen kam noch eine unter Carl XII. auf jeden Brau gelegte königliche Accise von 48 ℛ; zu welchem Mittel man gegriffen hatte, um die Einführung eines Kopfschatzes in der Stadt zu vermeiden.

Stadtseitig war man zu der Einsicht gekommen, daß nur eine völlige Freigebung des Braugewerbes den gänzlichen Verfall desselben und damit auch die Einbuße der davon erfolgenden Accise zu hindern im Stande sei. Zu dem Ende mußten die Orlofsgerechtigkeiten angekauft werden.

Der Preis eines **Orlofs** stellte sich zu **Anfang** des 17. Jahrhunderts auf durchschnittlich 3000 ℳ lübisch (die Mark etwa 20 gr = 2000 ℛ jetziger Münze), um die Mitte desselben auf 2500 ℳ und am **Schlusse** auf 2100 ℳ (à 12 gr = 840 ℛ). Von da an sanken die Preise immer weiter; Niemand mochte mehr ein Recht kaufen, das sonst als eine der sichersten Hypotheken angesehen worden war.

So konnte die Stadt in den Jahren 1752—62 sämmtliche 89 Gerechtigkeiten, die 150 Jahre früher noch ein Capital von 89,000 ℛ damaligen, 178,000 ℛ jetzigen Geldwerthes dargestellt hatten, für pptr. 9000 ℛ an sich bringen.

Das Gewerbe ward nun frei gegeben; eine mäßige Accise sollte die Anlage decken. Aber, obwol auch die Einführung fremder Biere abgenommen hatte, hob sich dennoch die Brauerei, hauptsächlich infolge des immer mehr überhand genommenen Branntweingenusses, und, wie nicht verschwiegen werden kann, aus Mangel industriellen Betriebes, nicht; bis mit dem zweiten Viertel des jetzigen Jahrhunderts die Fabrication der **Lagerbiere** mit besserm Glück versucht wurde.

Die obigen Zahlen geben einige Anhaltspunkte, zur annähernden Ermittelung des Bierconsums in älterer Zeit.

Wenn noch vor 250 Jahren in den Braugerechtigkeiten ein Capital von 89,000 ℛ lüb. steckte, so erforderte das bei 5 % eine Verzinsung von 4450 ℛ. Von den 89 Orloffen mochten etwa 3 Besitzer im Jahre abgehen und neue dafür eintreten, die zusammen 60 ℛ Recognition zu zahlen hatten, was indeß außer Rechnung bleiben mag.

§. 53. Es mußten demnach die Orlose jährlich mindestens 4450 ₰ aufbringen, um eine Einnahme von 5 % des in ihnen steckenden Geldes darzustellen.

Im Jahre 1665 war die Orlofshauer 75 ℔ lüb. Die Brauaccise 5 ℔ lüb. Ein Brau gab 50 Tonn. à 8 ℔ lüb. Daraus resultirt eine gewerbrechtliche und fiscalische Erhöhung von mindestens 20 % des Preises.

Daß ein so schwer belastetes Gewerbe, bei immer mehr sich entwickelnder auswärtigen Concurrenz und gleichzeitigem Auftreten des Branntweins untergehen mußte, ist leicht begreiflich.

Hinsichtlich der Umfanges der Production, so sollen im 16. Jahrhundert wöchentlich 3 bis 4 Braue, à 50 Tonnen = 13,350 bis 17,800 Tonnen, stattgefunden haben. Bei diesen Angaben ist aber Vorsicht nöthig. So leidet es keinen Zweifel, daß die Production während der Zeit der englischen und wallonischen Niederlassung (1587—1617) eine erheblich größere gewesen sein muß, als vor- und nachher. Halten wir uns an eine spätere Zeit.

Im Jahre 1626 finden sich pptr. 12,000 Tonnen. In der Zeit der liguistischen Besatzung 1628/32 durchschnittlich etwa nur 5—6000 Tonnen. Der Preis schwankte von 6 ℔ (1615) bis 11 ℔ (1692), je nach den Kornpreisen und Geldwerthen.

Im Jahre 1665 verkaufte die St. Wilhadikirche eine Braugerechtigkeit für 2500 ℔ lübisch. (Die Recognition von 20 ₰ mag außer Rechnung bleiben.) Der Käufer mußte demnach bei 5 % auf 125 lüb. Zinsen zählen. Die Hauer für einmalige Benutzung eines Orlofs betrug 75 ℔ lüb. Es mußte also, um nur die Zinsen des Kaufgeldes zu decken, jedes Orlof in einem Jahre $1^2/_3$ mal an die Reihe kommen[51]). Dies giebt zum Facit $1^2/_3 \times 89 \times 50$ Tonnen = $7416^2/_3$ Tonnen.

Das Recept zum „Stader Cater" und die Kosten eines halben Braues (worauf man zuletzt sich beschränkte) ergeben sich aus einer Darlegung der Brauwerksinteressenten vom Jahre 1740. Einige Posten und namentlich das Endresultat lassen allerdings erhebliche Bedenken zu.

Orlofshauer 36 ℔, Königliche Accise 18 ℔[52]). Cämmerei- und Accisevogt 2 ℔ 10 ß = 56 ℔ 10 ß Lasten; 108 Himpten

51) Auch 1750 stand die Hauer noch eben so hoch. Der Verlust der Interessenten bestand darin, daß immer seltener gebraut wurde.

52) Von 1779—85 hatten die Brauer die königliche Accise zu jährlich 250 ₰ erpachtet. Von da bis 1802 zu 200 ₰.

Malz à 2 ℳ 4 ß, 32 ℔ Hopfen à 5 ß[58]), Mahlgeld und Mühlen- §. 53.
fahrer 3 ℳ 6 ß 9 ₰ = 256 ℳ 6 ß 9 ₰; 2½ Faden Holz à 7 ℳ, Tonnenbände und Kreide 1 ℳ 4 ß, Braumeister 9 ℳ, Bierfahrer 1 ℳ 6 ß = 29 ℳ 2 ß. Total 342 ℳ 2 ß 9 ₰.

Ungerechnet Essen, Trinken, Brauhauspacht. Dagegen:

25 Tonnen Bier à 11 ℳ. Nachbier und Träber 16 ℳ. Total 291 ℳ. Verlust 51 ℳ 2 ß 9 ₰.

Ob dieser „Cater" zu Versendungen geeignet, namentlich „seefähig" gewesen sein mag, verstellen wir zur Beurtheilung Sachverständiger.

Die pptr. 9000 ℛ, welche, wie vorhin erwähnt, die Stadt für den Erwerb der Braugerechtigkeiten angelegt hatte, fanden eine nur sehr mäßige Verzinsung in der Brauaccise. Diese betrug 7½ ℊ pro Tonne und hatte in den 5 Jahren 1861—66 aufgebracht jährlich 92 ℛ. Eine hierauf gegründete Berechnung des Products ist jedoch unthunlich, da es an aller Controle gemangelt hat.

Durch das Gesetz vom 17. März 1868, betreffend die Aufhebung und Ablösung gewerblicher Berechtigungen, ist diese Einnahme der Cämmerei ohne Entschädigung genommen worden.

Die Brauerknechtsgilde war ein Zubehör des Brauwesens. Sie bildet noch heute eine Corporation, über deren Entstehung keine Kunde vorhanden ist; sie blühte und sank mit der Brauerei und war einst eine nicht unbedeutende Genossenschaft. In dem Thurme der ehemaligen St. Nicolaikirche hing eine von der Gilde gestiftete ansehnliche Glocke; zwei Häuser sind noch jetzt in ihrem Besitz. Aus jener Kirche stammt auch der jetzt in St. Cosmae befindliche große Altarschrein mit vielen vergoldeten Statuetten, der ohne Zweifel einmal einen der Brüderschaft angehörigen Altar geziert hat.

In den Fenstern des „Knechthauses" befinden sich Glasmalereien, die nicht ohne Werth sind; sie stellen die Verrichtungen beim Bierbrauen dar.

Patronin ist St. Gertrud. Ihre Statuette steht auf der Hinterdiele. Sonst befanden sich auch im Vorhause Halseisen, zur Anschließung unnützer Knechte.

Eine räthselhafte Figur ist das „Petermännchen", eine hölzerne Statuette von etwa 2 Fuß Höhe, die alljährlich gegen

58) Auch von Malz und Hopfen wird eine Stadtaccise gegeben sein, die in diesem Preise mit berechnet sein mag.

§. 53. Fastnacht in einem Tannenkranze vor einer Bodenluke des Knecht-hauses ausgehängt wird. Um Fastnacht erfolgten, bis in die neuere Zeit, Umzüge durch die Stadt. Im Jahre 1662 hatten sich die Brauerknechte gar erlaubt, mit Glocken umzuziehen, wofür sie von E. E. Rath „gehörig angesehen" wurden. Zuletzt be-schränkte man sich, den „Jungknecht" auf einem Windelbaume mit voraufgehender Leuchte durch die Stadt zu tragen, bei den Brau-herren Hühner zur Suppe einzusammeln, schließlich den „Jung-knecht" auf der Hinterdiele nach abgehaltener Rede zu taufen.

Die Umzüge der „Brauerknechte" waren ein Hauptgaudium der Stader Jugend, die sich zahlreich bei den Festivitäten ver-sammelte, nicht ohne gelegentlich tüchtig mitgetauft zu werden.

Die Gilde bildet auch eine Sterbethalergesellschaft und hat das Privilegium der Todtenbestattung in allen Fällen, wo diese durch bezahlte Personen geschieht. Im Jahre 1738 kam die Gilde mit dem Schlächteramte in Streit, und Meister Wohlers Tietjens mußte 9 Tage über der Erde stehen, weil derselbe auf der Apotheke einen Hund geschlachtet hatte. Der Rath wollte die Brauerknechte zwingen, den Todten zu beerdigen; diese wandten aber ein, sie seien eben so ehrlich, wie die Schlächter, und was diesen zur Unehre gereiche, könne auch von ihnen nicht verlangt werden. Schließlich mußte die Regierung durchgreifen, und das Schlächteramt verpflichtete sich, künftig alle seine Todten durch die Brauerknechte bestatten zu lassen. Bald aber verwarfen die Schlächter den Vertrag, und nun klagen die Brauerknechte, wie sie, bei einem Todesfalle, nur um zu observiren, in dem Nachbarhause sich versammelt, daselbst ein halbes Faß Broihan ausgetrunken und schließlich „manu militaria" nach dem Rath-hause gebracht worden seien u. s. w.

Der Sage nach soll dies Vorrecht erworben sein durch die Dienste, welche die Brauerknechte einst bei einer Pest geleistet haben. Bei dem öftern Auftreten pestartiger Krankheiten im Mittelalter ist das nicht unwahrscheinlich. Im Jahre 1712 waren dagegen eigne „Pestträger" bestellt.

Die Essigbrauerei erscheint immer als ein freies bürger-liches Gewerbe, welches deshalb auch wenig von sich reden gemacht hat. Es läßt sich darüber nur die schon §. 50 gegebene Nach-weisung wiederholen, daß vom 17. Mai bis 19. November 1619 an einheimischen Essig veraccifet worden sind 295 Tonn. Das Product war noch zu Anfang dieses Jahrhunderts weniger als

mittelmäßig, was keinen günstigen Schluß auf die Vorzeit zulassen §. 53.
dürfte. Weinessig findet sich schon früh eingeführt.

Die Branntweinbrennerei. Aus dem 16. Jahrhundert fehlen noch Nachrichten; im folgenden tritt dies Gewerbe als ein freies auf.

Der Branntweingenuß, und demgemäß die Production desselben, entwickelten sich nur langsam. Im Jahre 1656 finden sich 11 Kessel, 1658 schon 15, 1760 gar 38, deren Mehrzahl aber nur ein Geringes producirte.

In Zeiten sehr hoher Kornpreise und während feindlicher Blockirungen ward das Branntweinbrennen beschränkt, auch wol ganz verboten. Die Kessel mußten nach dem Rathhause eingeliefert werden, die Handmühlen (Quarren) zum Schroten des Korns, wurden versiegelt.

Von der Branntweinbrennerei ward eine städtische Abgabe, jährlich 87 ℛ 16 ℊ 5 ₰, unter dem Namen „Kesselhauer" erhoben. Der Benennung nach sollte man schließen, daß die Kessel anfänglich von der Stadt geliefert worden seien, worüber sich jedoch kein Nachweis findet. Als alter Maaßstab für die Berechnung der Abgabe findet sich $1\frac{1}{2}$ ß Kesselhauer und $\frac{1}{2}$ ß Accise für jeden verbrauchten Himpten Roggen.

Gleich der Abgabe vom Bier ist auch diese Kesselhauer durch Gesetz vom 17. März 1868 abgeschafft, ohne daß die Stadt eine Entschädigung dafür erhalten hätte.

Die Buchdruckerei. Obwol es an streit- und schreiblustigen Leuten, besonders unter den Theologen, in Stade nicht gefehlt hat, so machte doch erst die Verlegung der schwedischen Regierung von Vörde nach Stade die Errichtung einer Buchdruckerei daselbst nothwendig.

Martin Elias Holwein, ein Celler Buchdrucker, erhielt von der Regierung 1651 eine Bestallung, mit 50 ℛ festem Gehalt und 20 ℛ Hausmiethe.

Seine Witwe führte von 1658—62, sein Sohn Caspar bis 1717 das Geschäft. Es kam dann an des Vorigen Tochter, Anna Ilse verehelichte Ehlers bis 1724, an deren Sohn Anton Caspar Ehlers bis 1730, an dessen Witwe und deren zweiten Mann Peter Hinrich Erbrich bis 1745, dann wieder an die Witwe von Ehlers und Erbrich, in dritter Ehe Hofmedici Fischer bis 1779. Darnach an deren Schwiegersohn Heinr. Andr. Friedrich.

§. 53. Die verschiedenen Besitzer hatten sich namhafter Privilegien zu erfreuen. Dadurch war ein bedeutendes Vermögen angewachsen, welches der Sohn des Letztgenannten, Georg Ernst Friedrich, theilweise zur Errichtung des großen Gebäudes verwandte, worin jetzt die Stadttöchterschule befindlich ist.

Die Erben des Vorigen setzten das Geschäft noch fort bis 1848, wo dasselbe ganz einging. Mehre andre Druckereien waren bereits im Laufe der Zeit entstanden.

Von namhaften Verlagswerken jener alten Firmen sind nur einige Ausgaben der Bibel in folio, Quart und Sedez zu bemerken; geschützt durch Privilegien, machten sie besonders aus dem Druck der Calender, Gesangbücher, Catechismen u. s. w. ein gewinnreiches Geschäft, dem die Concurrenz schließlich ein Ende bereitete.

Der Buchhandel war in beschränkter Weise zuerst in Handen der Buchbinder, welche auch, jedoch ohne rechtlichen Erfolg, den Alleinverkauf gebundener Schulbücher in Anspruch nahmen. Von der schwedischen Regierung erhielt Ernestus Gohle ein Privilegium auf den Buchhandel, welches 1684 seinem Buchführer Anton Günther Schwertfeger übertragen wurde. Von diesem ging es durch Verkauf an Philip Gotfried Sauer oder Sauermann über.

Der industrielle Gewinn, welcher theilweise das treibende Element in den englischen Gesellschaften zur Verbreitung der Bibel ist, scheint auch einem Plane unterlegen zu haben, den 1736 ein gewisser Jungnickel von Erfurt vorlegte. Er hatte eine Lotterie berechnet, in welcher neben Geldgewinnen auch Bibeln, Arndt's wahres Christenthum u. s. w. gewonnen werden sollten. Es kam damit nicht zur Ausführung.

Die Apotheken. Wenngleich die Bürgerschaft in dem Verfassungsstreite von 1605 dem Rathe u. a. vorwarf, daß er bei Ertheilung eines Apothekerprivilegiums damit den Ausschluß Anderer beabsichtigt habe, so ist doch bis dahin von einer zweiten Apotheke keine Nachricht vorhanden, und diese eine, am Fischmarkt belegen, hieß wol nur darum die Rathsapotheke, weil ihre Inhaber von dem Rathe concessionirt waren und an denselben eine Recognition zu zahlen hatten.

Als Besitzer der Apotheke kommen 1573 Friedrich Scharp und 1593 Rötger Kiefer vor. Um 1712 findet sie sich in der Hand von Gregorius Kerstens, dessen Nachkommen sie noch jetzt besitzen. Sie ward neuerdings nach der Hökerstraße verlegt.

Die Rathsapotheke hatte eine jährliche Recognition von 150 ℳ lüb. an die Cämmerei zu zahlen, die neuerdings auf 22 ℛ 25 gr 2 ₰ ermäßigt worden ist. §. 53.

Im Jahre 1655 ertheilte die Regierung dem aus Schweden stammenden Gabriel Luther die Concession zur Anlegung einer zweiten Apotheke, die 1670 auf Schnell, 1684 auf Wernien überging.

Im Jahre 1687 ward des Gabriel Luthers Sohn, Johann Friedrich, privilegirt. Sie kam 1718 in die Hände von Gotlob Richters, 1741 an Heinr. Friedr. Dose, 1777 an Otto Christoph Versmann, 1795 an Heinr. Died. David Versmann. Dessen Witwe verkaufte sie an Crauel und dieser an Eichstedt.

Diese Apotheke, wie die von ihren Inhabern, als königlichen Exemten, geforderte Freiheit von allen städtischen Lasten, hat lange Jahre hindurch einen der Beschwerdepunkte abgegeben, welche die Stadt durch eigne Deputationen nach Stockholm abzustellen bemühet gewesen ist. Es gelang das erst im Jahre 1692, wo in dem Commissionsrecesse die Apotheke der Stadtobrigkeit unterstellt wurde. Seitdem ging aus derselben eine jährliche Recognition in die Stadtcasse von 22 ℛ 25 gr 2 ₰.

Die Recognitionen beider Apotheken sind durch das Gesetz vom 17. März 1868 aufgehoben worden, ohne die Cämmerei dafür zu entschädigen.

Die Rathsmusikanten. Sie bildeten, wenn vollzählig, ein Corps von 5 Personen, die das ausschließliche Recht hatten, bei Hochzeiten, Amtskosten u. dergl. „aufzuspielen". Bei öffentlichen Feierlichkeiten in Kirchen und Schulen mußten sie umsonst „aufwarten". Sie hielten, wie die sonstigen Zünfte, Gesellen und Lehrlinge und wurden 1675 folgenderweise neu regulirt.

Wöchentlich viermal, Morgens halb 10 Uhr, hatten sie vom Thurm mit Trompeten, Zinken und Posaunen zu musiciren. Einer von ihnen sollte beständig die Nachtwache auf dem Thurme halten und Abends $8\frac{1}{2}$ und Morgens $3\frac{1}{2}$ Uhr einen Psalm auf der Zugtrompete abblasen, auch, falls nöthig, Feuerlärm machen. Hiefür hatten sie eine geringe Besoldung.

Sicher ist diese Verordnung nur die Reminiscenz einer ältern. Wenn sie wirklich in's Leben getreten sein sollte, wird sie mit der celle-münster'schen Occupation, 1676—80, wenigstens einstweilen ihr Ende gefunden haben.

§. 53. Auch für das flache Land wurden die Rathsmusikanten 1685 von der Regierung auf 5 Meilweges concessionirt. Wie aber in der Stadt die Regimentsspielleute, Hautboisten, anfingen ihnen Concurrenz zu machen, so auf dem Lande sonstige „Pfuscher".

Einst hatten sie erfahren, daß der Magister Renken zu Ottensen Bremer Musikanten, seine Schwäger, die keine Bezahlung verlangten, auf einer Hochzeit in seinem Hause verwenden wolle. Sie erbieten sich, ebenfalls umsonst zu spielen, und erwirken auch einen Befehl von der Regierung. Im Hochzeitshause angekommen, werden sie von dem Pastor und besonders dessen Frau heftig angefahren und abgewiesen. Nun legen sie sich in's Wirthshaus, zehren sich fest, haben kein Geld und schicken nach Stade um Auslösung. Ehrn Renken wird vor die Regierung geladen und muß ihnen 41 ℞ bezahlen.

Unter zunehmenden Beeinträchtigungen hatten die Rathsmusikanten nur eine dürftige Existenz und sind im ersten Viertel dieses Jahrhunderts ganz verschwunden.

Der Rathskoch war ebenfalls von E. E. Rathe belehnt. Seine wichtigste Aufgabe bestand in Herrichtung der Speisen bei dem jährlichen Convivio des Magistrats. Bei Hochzeiten, Ammskosten, Brüderschaftsmahlzeiten mußte er mit seiner Kunst aufwarten. Wie den Rathsmusikanten war auch dem Rathskoch eine feste Taxe gesetzt, die auch der bezahlen mußte, der seiner sich nicht bediente. Der Rathskoch ist gleichzeitig mit den Rathsmusikanten eingegangen. Schon 1713 wollten die Achtmänner ihn abgeschafft wissen, was der Rath verweigerte. Er erhielt damals zur Haushauer jährlich 16 ß.

„Die Todtenbittersche" war nicht minder eine concessionirte öffentliche Person. Sie hatte die Einladungen zu den Leichenbegängnissen zu besorgen, war bei diesen zugegen und darauf verpflichtet, strenge darüber zu wachen, daß die Luxusgesetze nicht überschritten wurden. In der Regel tritt sie in Begleitung ihres „Jungen" auf. Weitere Ausführungen finden sich in dem Abschnitte „Zur Culturgeschichte".

Obwol planmäßig unsre Darstellungen mit dem Jahre 1865 abschließen, so ist doch das Reichsgesetz vom 21. Juni 1869 für Gewerbe- und Zunftwesen von zu großer Bedeutung, um hier nicht berührt zu werden. Es ist der letzte und entscheidende Act in Betreff der alten Gilderechte.

Das benannte Gesetz will zwar den Bestand der Zünfte nicht direct unterdrücken; — macht aber die Ausübung eines Gewerbes unabhängig von der bisher, wenigstens noch als Regel, festgehaltenen Lehr- und Wanderzeit und dem formalen Erwerbe der Meisterschaft, — überhaupt von der Angehörigkeit einer Zunft. §. 53.

Nur bei einzelnen Gewerben fordert es noch Fähigkeitsnachweise, wodurch das Publikum gegen Beschädigungen, besonders an Gesundheit und Leben, gesichert werden soll. Es macht die Ausübung jener von einer obrigkeitlichen Prüfung und Genehmigung abhängig.

Alles, was irgendwie in alter Zeit bezweckte oder dazu diente, die Zugehörigkeit einer Zunft als Mittel zur Sicherheit künftigen Bestehens auszunutzen, ist damit beseitigt.

Zwar dürfen die alten Zünfte fortbestehen, durch örtliche Statute sich neu formiren. Indessen haben sie keine Berechtigungen, die nicht jede freie Genossenschaft erwerben oder üben könnte. Es bleibt von den Zünften nichts, als die Erinnerung und höchstens nur noch der Namen.

Dieser Ausgang erscheint auch in hiesiger Stadt seit langem angedeutet. Die Jahrmärkte sind von jeher ein Mittel gewesen, die Starrheit des Zunftzwanges auf verschiedenen Gebieten zu mildern; die Aufhebung des Brauzwanges erfolgte schon vor hundert Jahren. Die obrigkeitlichen Taxen, besonders für Fleisch und Brod, sollten gleichfalls die Ausübung des Zunftrechts in Schranken halten. Man hob die Fleischtaxe im ersten, die Brodtaxe im zweiten Viertel dieses Jahrhunderts auf und gestattete die freie Einbringung von Brod und Fleisch. Ueberhaupt erlitten die Zunftrechte durch immer wachsende Ertheilung von Dispensationen und Concessionen fortwährend steigenden Abbruch: Ihre Aufhebung konnte schon lange, auch abgesehen von der wachsenden Macht des Capitals, und den Folgen der Freizügigkeit, nur noch als eine Frage der Zeit gelten. Diese Zeit ist nun erschienen. Mögte sie Kräfte in ihrem Gefolge zeigen und Organismen entwickeln, die für das unhaltbar Gewordene Besseres an die Stelle setzen.

(Schluß im nächsten Hefte.)

Stanislaus Lescinsky in Pommern. 1709—1711.

Welchergestalt die Herzogthümer Bremen und Verden zur Hofhaltung des von König August vertriebenen Königs von Polen Stanislaus Lescinsky in Pommern anno 1709—1711 haben contribuiren müssen, und die Herbeiziehung der Prediger auf dem Lande, Organisten, Küster und Schulmeister, desgleichen des Gesindes auf dem Lande zum Deficit.

Aus archivalischen Acten mitgetheilt vom Obergerichtsrathe a. D.
Dr. E. Schlüter.

Nachdem der König von Schweden, Carl XII., in der Schlacht bei Pultawa (27. Jun. v. St. / 8. Jul. n. St. 1709) von den Russen besiegt, sein Heil in der Flucht hatte suchen müssen, war es dem Könige von Polen und Kurfürsten von Sachsen August, welchen er im Altranstädter Frieden, d. d. 24. September 1707, gezwungen hatte, der polnischen Krone zu entsagen, nicht schwer geworden, mit Hülfe der Russen den polnischen Thron wieder zu erobern, und den durch Carl XII. eingesetzten König Stanislaus Lescinsky aus Polen zu vertreiben. Carl XII. nahm nun den vertriebenen König mit seiner Gemahlin zunächst in Pommern, wohin sich dieser mit dem schwedischen General Crassau und einer Armee von ca. 10,000 M. durch das Brandenburgische zurückgezogen, auf, und ließ ihn dort vom 30. October 1709 bis in den Monat September 1711, wo er auch von dort weiter vertrieben wurde, auf Landeskosten Hof halten. Außer Pommern mußten auch die schwedischen Herzogthümer Bremen und Verden, welche durch den nordischen Krieg schon so viel gelitten, die erforderlichen Gelder herbeischaffen. Die Verpflegung des polnischen Hofes in Stettin erlitt jedoch mehrfachen Mangel, und veranlaßte dieses den König von Schweden, aus seinem damaligen Zufluchtsorte Bender, unterm 7. Januar 1711 an die Bremische Regierung ein Rescript wegen Mitbesorgung anständlichen Unterhalts für die Königlich polnischen Hofstaaten zu erlassen[1]). Dieses Rescript war, der Sicherheit

---

1) **Carl** med Güds Nåde Sweriges, Giötes och Wändes Konning, Storforste til Finland, Hertig, üte Skåne Estland, Lyffland, Carelen, Brehmen, Behrden, Stettin-Pommern, Cassuben och Wenden; Förste til Rügen, Herre öfwer Ingermanland och Wismar, so ock Pfaltzgrefwe wid Rhein, i Beyern til Jülich Clewe of Bergen Hertig:

wegen, in duplo ausgefertigt, wovon die eine Ausfertigung durch den Obristlieutenant Schwantot am 9/19. April 1711, die andere über Wien, am 23. April 1711 in Stade eintraf. In einem hierauf an den König unterm 25. April von der Regierung zu Stade abgestatteten Berichte versicherte dieselbe, daß sie schon früher Anstalt zur gebührenden Versorgung der Königlich polnischen Tafeln und Hofstaaten getroffen, und bedeutende Geld-Remessen abgesandt habe, beklagte sich aber über den Conflict, der dieserhalb mit der pommerschen Regierung und den General-Feldmarschall Grafen Mellin „über die concurrence" zu dem Verpflegungswerk entstanden sei, und daß ihr diese zu viel, auch die Versorgung der Königin allein aufbürden wolle, ja, an sogenannten Vorschüssen mehr als 12,000 ℞ von ihr fordere. Sie erbot sich, die Sorge mit der pommerschen Regierung dergestalt zu theilen, daß die wöchentlichen Unterhaltungsgelder für den König von Polen

---

Wär synnerlige ynnest och Nädige benägenhet med Gud allmächtig. Tro Män respective Värt Räd, General och General-Gouverneur, Sä och Deswer Commendant, Cantzler och samtl. Regerings Räd. Sä san Wy af ankomene resande fast ogiärna mäste förnimma at de Kongl. Polßka Hofwen skoln lyda stor nöd, oacktat Wy san of last hafwe beordret Statscontoiret, sä wäl som Kongl. Räden Grefw Mellin och Gr. Gyllenstierna al de pä alt giörligit sätt skülle sörya för deras heberlige und fägnande, men är jädont mydet litet effterkommit, skiutandes den ena skulden fran sig pä den andra; Altsä late Wy nu ä nyö füller afgä alfwarsamme Befollningar bäde til Statscontoiret och Regeringen i Pommern at de hudan effter fram för altannat skole läta bemelte Kongl. Hoffrichtigt, och i rattan tyd bekomma de dem anordnade Summor; Men är dar jemte til Eder Wär nädige befallning, at J jämwäl ä Eder ohrt, pä alt sött söke at bydrage hwad som erfordras til bemlt. Hofsheberlige undfägnande, som wore Wy sielfwe til städes. Statscontoiret her füller i synnerhet befallning, at anordna de der til anslagne medel, men muste J dürpä intet läta ankomma, utan tillyka med Regeringen i Pommern med all flyt sörvä dersöre at intet nagot i det fallet ma fattas, til des medlen fran Statscontoiret ankomma. J kunne sielf bäst effter tända, at Wär egen heder erfordrav, det bemtl. Kongl. Hof wäl blifwa tracterade, sa länge de wistas; Wäre länder och dersöre mäste J anwände sä myłken större flyt at anskaffa, swad der til erfordras; Hälst som Wy heldre wele umbära swad til wär egen Höfförtäring erfordres, än att bemlt. Kongl. Hof skole hafwe mangel pä det ringeste, som til des förnödenhet betorfwes. Hwar med Wy befolle Eder Gud Allmächtig Synner Näde. Wed Bender d. 7. Jan. 1711.

Carolus.

Til Brehmske Regerg. angan de Kl. Polske Hofens Underholt.

C. Feif.

von ihr allein besorgt, dahingegen in Pommern für die Königin gleichmäßige Vorsorge zu tragen wäre, mithin die Fourage, Feuerung, Fische und dergl., als welche unmöglich anders woher, als aus dem Ort des Aufenthalts der Königlichen Hofstaaten geliefert werden könnten, für beide Höfe, nach wie vor von der pommerschen Regierung anzuschaffen seien.

Der König erwiederte hierauf durch ein, wiederum in duplo expedirtes und resp. am 31. August 1711 und 26. März 1712 in Stade eingelaufenes Rescript d. d. Bender 27. Mai 1711[2]),

---

2) **Carl** med Güds Nåde Sweriges, Giötes och Wändes Konning, Storforste til Finland, Hertig üte Skåne, Estland, Lyffland, Carelen, Brehmen, Vehrden, Stettin-Pommern, Cassuben och Wenden; Förste til Rügen, Herre öfwer Ingermanland och Wismar, so ock Pfaltzgrefwe wid Rhein, i Beyern til Jülich Clewe of Bergen Hertig:

Wär synnerlige ynnest och nädige benagenhet med Gud allmechtig. Tro Män, wärt Rad Hr. Grefwe General och Generalgouverneur; Sä ock Cantzler och samtel. Regerings Räd. Wy see utur Eder underl. skrifwelse dat. den 25. april sidstl., hurusom J till följe of war nädige befollning läte Eder angeleget wara dhe Konigl. Polske höfwens underhollande, samt huru J Konigl. Radet Gr. Vellingk, til bemelt. Hoffs bequämäre betienande, hafwe gifwit Konigl. Rädet Gr. Mellin följande förslag wid handen, nembl. at en förständig och beskedelig man, hwartil Oefwersten och Oefwer Jägmästaren Maevius synnes warm skickeligast matte förordnas och fullmächtigas beständigt at uppehälla sig wid det Kongl. Pohlsk. hafwet, hwilcken med hoffmarskalcken därsammo städes kan öfwerlöppa och af honom inhämta, hurumycket utaf allehanda victualier, wed, fourage och andre slyke sacker, som man oflandet in natura kan hafwa, dageligen ock weckatals behöfwes, och sedan däröfwer giorä en repartition dhe näst belägne ämbter och districter emellan, samt pä bemelt. persedler sättja et billigt prys, iämwäl tilsen och draga förforg atalt sadänt ricktigt och i rättan tyd blifwer loswererat til Kongl. Kiöket och Stallet, sä at ingen däraf mä fehlas, Kummands dhet, sam sälebes of ämbteren och districterne blifwer leswereret, effer fore gängen Taxering, genom betienterne och Collectorene of drogos och godt giöros pa dhe penningar, som dhe till Publicum äro skyldige at utbetala, men för den andehlen, som utaf Brehmen bör uth gioras til bemelt. Kongl. hoffstatens underhällande, kunna penningar leswereras, medansom det för ortens aflägenhet skul, intet annorledes sig läter giöra. Och som Wy i näder gille ock byfalle ofwanbemelte giorde förslag til dhe Kongl. Pohlske Hofwens betinande; Sa häfwen J detsamma behörigen at efferleswa, ock för all ting lata Eder angsläget wara, dhet ingen ting för dem ma brista; afgaendes jämwäl harom war nadige befallning til Pomerske Regeringen, med hwilcken J widare dherom hafwe at correspondera. Hwarmed Wy befalle Eder gud allmechtig synnerl. nadeligen. Wed Bender d. 27. May 1711.

Carolus.

C. Seif.

worin er den gemachten Vorschlag, wegen der zum Königlich polnischen Hofe benöthigten Victualien, Holz, Fourage und andere dergl. Sachen und deren Repartition in den nächst belegenen Königlichen Aemtern und Districten, sammt desfalls durch den Oberjägermeister Mevius hierbei anzusetzenden billigen Taxe, genehmigte, und rescribirte unter gleichem dato an die pommersche Regierung, worin er derselben anbefahl, dahin zu sehen, daß solches alles bewerkstelligt und gebührend beobachtet werde.

In Folge dessen schrieb die pommersche Regierung, d. d. Stettin den 16. September 1711, an die Bremische Regierung, sie werde, obgleich nicht abzusehen sei, wie solches wegen der feindlichen Invasion und Occupirung der meisten unhaltbaren Städte, nebst deren Districte und Königlichen Aemtern, zu practisiren sein werde, dasselbe so weit als immer möglich und der jetzige Zustand des Landes es zulasse, zum Effect bringen. Da aber Königliche Majestät „ihnen" zu erkennen gegeben, daß das Bremische General-Gouvernement hierbei concurriren, und für dessen Antheil baares Geld zu liefern gehalten sein solle, daß desfalls an dasselbe Befehl erlassen sei und die pommersche Regierung mit ihr darüber zu correspondiren habe; so übersende sie eine Designation und Rechnung von dem, so bisher an Gelde, Holz, Kohlen, Fische, Heu und Hafer zum Behuf des Königlich polnischen Hofes geliefert worden, mit dem Ersuchen, zu verfügen, daß nicht allein dasjenige, so ratione praeteriti hiervon vom dortigen Gouvernement annoch beizutragen, competiret, forderſamst ausgezahlet, sondern auch das currens jedesmal in Zeiten von Anfang des Monats richtig anhero remittirt werde.

Nach dieser Designation und Rechnung, von der hier nur ein abgekürzter Auszug mitgetheilt wird, war angesetzt für den Zeitraum vom 20. October 1709 bis ult. September 1711:

Für den Hofhalt des Königs:

an Subsistence-Geldern, wöchentlich 567 ₰ Species (680 ₰ 20 ß Pommersch Valeur) in 101½ Woche	69,062 ₰ 14 ß	
an Fourage für Pferde	10,498 = 27½ =	
an Extraordinariis . .	1,794 = 19⅝ =	
		Sa. 81,355 ₰ 13⅓ ß

Für die Königin:

an Subsistence-Geldern, wöchentlich 500 ℛ Species (635 ℛ) in 101 1/2 Woche	64,452 ℛ 24 ß	
an Fourage	5,264 = 18 =	
zu Fisch, Holz und Kohlen .	4,782 = 6 1/2 =	
zu Extraordinariis	309 = 46 =	
	Sa.	74,808 ℛ 46 1/2 ß

Für die Frau Feldherrin Kioffskie, in Consideration ihres schlechten Zustandes, als ihres Herrn in Königl. Majest. Diensten, wodurch alle seine Güter in Polen sacritirt, auf Königl. Approbation, in welcher Consideration dann das Herzogthum Bremen dazu billig zu contribuiren:

auf der Reise nach Stralsund	1000 ℛ — ß	
zu Fische vom 27. März bis 10. August incl.	411 = 39 =	
an Miethe von Medio April bis Medio August 1711 à 24 ℛ monatlich	96 = — =	
	Sa.	1507 ℛ 39 ß
	Sa. Summarum	157,672 ℛ 2 5/6 ß

reservatis reservandis, falls nach geschlossener Rechnungen ein mehreres sich befinden sollte.

Es ist sodann dem Herzogthume Bremen für den Zeitraum vom 20. October 1709 bis ultimo September 1711 als debet, die Hälfte dieser Summe berechnet zu 78,836 ℛ 1 5/12 ß.

In Compensation ist als Credit angesetzt als dimidium Polnischer Contributions=Mittel: 26,638 ℛ 25 7/30 ß.

an Bremischen Remessen Anno 1710	20. Aug.	5217	= 22 1/3	=
= =	17. Nov.	6000	= —	=
= 1711	2. Jun.	6000	= —	=
immediate an den Hofmarschall . . .		4000	= —	=
	4. Mai	4000	= —	=
	9. Juli	3500	= —	=
an die Rentnerei		4000	= —	=
Sa.		59,355 ℛ	47 17/30 ß	

so daß also bis ult. September als Saldo auf die Bremische Quote restire = 19,480 ℛ 1 51/60 ß.

In ihrem Antwortschreiben vom 5. October 1711 remonstrirte jedoch die Bremische Regierung, daß sie bereits 8000 ₰ nach dem feindlichen Einbruch in die dortige Provinz wiederum remittirt habe, daß sie die Rechnungen nicht agnosciren könne, da solche in den Königlichen Verordnungen keinen Grund hätten, der König vielmehr die diesseitigen Vorschläge approbirt habe.

Damit schließen sich denn diese Verhandlungen der beiderseitigen Regierungen, welche durch die Kriegsereignisse unterbrochen wurden. Bekanntlich mußte König Stanislaus schon im September 1711 aus Stettin nach der Insel Rügen und, als die dänische Flotte sich näherte, nach Schweden fliehen. Von dort ging er dann nach Stockholm und nach fast einjährigem Aufenthalt verkleidet nach Bender; wurde aber (weil Carl XII. am 12. Februar 1713 von den Türken gefangen genommen und nach Adrianopel geführt war) gleichfalls gefangen genommen, sodann aber in Bender, wohin er geführt wurde, ganz wohl gehalten. Gegen Ende Juni 1713 reisete er, unter dem Namen eines Grafen Cronstein nach Zweibrücken, woselbst er den 4. Juli 1713 eintraf und ehrenvoll empfangen wurde. Nachdem aber Carl XII. den 11. December 1718 vor Friedrichshall gefallen war, und der neue Pfalzgraf Gustav Samuel sich weniger günstig zeigte, wandte er sich an Frankreich und fand hier, durch den damaligen Regenten, den Herzog von Orleans, im Januar 1719 einen ehrenvollen Aufenthalt in Kron-Weißenburg im Elsaß, woselbst er später im Jahre 1725, durch die Vermählung seiner Tochter Maria mit dem König Ludwig XV., der durch ihr Portrait[3]) bezaubert wurde, und deshalb die für ihn von dem 1723 verstorbenen Regenten zur Gemahlin bestimmte unmündige spanische Infantin von Versailles wieder nach Spanien geschickt hatte, dessen Schwiegervater wurde. Ein Versuch, ihn im Jahre 1733 abermals auf den erledigten polnischen Thron zu erheben, mißglückte zwar, da Stanislaus sich nur mit der größten Gefahr aus dem belagerten Danzig, als Bauer verkleidet, retten konnte; aber in Gemäßheit des hernach im Jahre 1735 erfolgten Wiener Friedensschlusses behielt er jedoch lebenslang den Titel eines Königs von Polen und Großherzogs von Lithauen, und erhielt die Herzogthümer Lothringen und Bar in

3) Dasselbe war durch den mit Stanislaus befreundeten Cardinal Rohan in die Hände des damaligen verwittwerten Premier-Ministers, Herzogs von Bourbon, der es sich gewünscht, und dadurch auch zur Ansicht des Königs gekommen.

Besitz, die nach seinem Tode an Frankreich fallen sollten. Nach einer sorgenvollen Regierung in Lothringen starb Stanislaus in seiner dortigen Residenz zu Luneville 1766 in einem Alter von fast 89 Jahren, wegen seiner Leutseligkeit, Wohlthätigkeit und Gelehrsamkeit allgemein verehrt und betrauert.

Nicht ohne weiteres Interesse ist es, daß zu dem oben erwähnten Hofhalte des Königs von Polen in Stettin auch die armen Prediger, Organisten, Küster und Schulmeister, sowie das Gesinde auf dem Lande in den Herzogthümern Bremen und Verden haben beisteuern müssen.

Es hatte sich nämlich schon seit vielen Jahren 1710 ein Deficit in den Aufkünften dieser Herzogthümer ergeben, und die Stände des Herzogthums Bremen hatten in einer, am 14. März 1710 abgehaltenen, Conference darauf angetragen, daß auch Prediger, Organisten, Küster und Schulmeister auf dem Lande, bei anhaltendem Nothstande mit anzusetzen und deren Quantum von dem Toto der dabei interessirenden Ritterschaft und Schatzpflichtigen (weil die Städte sich ihrer Geistlichen halben die freie Disposition vorbehalten) proportionabiliter abzuziehen sei. Da aber nichts darauf erfolgt und der Nothstand anhalte, so erwirkten sie durch eine Eingabe an die Regierung zu Stade vom 14. April 1711, daß unter demselben Dato der Regierungsrath v. Düring committirt wurde, daß er mit Zuziehung der dazu nöthigen Deputirten, einem jeden von obbesagten Personen, ein gewisses annuatim und so lange der Nothstand anhalte, nach billiger Proportion beizutragendes Quantum ansetzen wolle; gestalt dann von der zu regulirenden Collecte, weil die anzusetzenden Personen im vorigen Jahre, da der Ansatz beliebet, nichts beigetragen, eine gleich jetzo und auf Michaelis abermals eine angelegt und bezahlt werden müsse.

In der vom Commissario veranstalteten Conferenz, woran außer ihm noch der Landrath von Katte, der Assessor von der Kuhla und der Syndicus Uffelmann Theil nahmen, wurde dann der modus collectandi für die neu herbeizuziehenden Personen, speciell auch für die einzelnen Pfarren u. s. w. festgesetzt und darauf von Königlicher Regierung am 19. Mai 1711 nachstehende Verordnung erlassen.

Verordnung wegen des jährlichen Beitrags, welchen die Pastores und Prediger, Organisten, Küster und Schulmeister, Imgleichen das Gesinde auff dem Lande, bei jetzigen Zeiten, unumgänglicher Nothwendigkeit nach, zum Dienst des Publici zu thun haben.

Ergangen aus Königl. Regierung. Stade, den 19. Mai 1711.

Ihr Königl. Majestät zu Schweden, in dero Herzogthümern Bremen und Verden, verordnete General-Gouverneur und Regierung.

Demnach man bei gegenwärtigen hart druckenden Zeiten, und den vielfältigen Ausgaben, womit Ihrer Königl. Majest. getreue Unterthanen hiesiger Herzogthümer eine Zeithero aus unvermeidlicher Nothwendigkeit beleget werden müssen, obliegenden Pflichten nach, aufs sorgfältigste sich angelegen seyn lassen, wie und auff was Weise die, so wohl zur Unterhaltung des Civil- und Militair-Etats, als sonst zum Dienst höchstgedachter Ihrer Königl. Majest. unumgänglich erforderte Geld-Mittel, mit der wenigsten Beschwerde des Landes auff- und beygebracht werden möchten; So haben zwar bishero die Löbl. Herren Stände, wie auch gesambte Schatzpflichtige, in Uebertragung der obhabenden Lasten, dero, Ihrer Königlichen Majest. schuldigste Devotion zu bezeugen nicht unterlassen; Als aber vor einiger Zeit der Nothstand sich ungemein vergrößert, und dahero in Vorschlag gekommen, daß auch Pastores und Prediger, imgleichen Organisten, Küster und Schulmeister auff dem Lande, wie nicht weniger das Gesinde auff dem Lande, einen, der Billigkeit nach zu proportionirenden Beytrag mit thun möchten, solches auch bey gegenwärtigen beschwerlichen Zeiten nicht nur die Nothdurfft unumgänglich erheischet, sondern auch sowohl der Billigkeit, als ihrer Schuldigkeit allerdings gemäß ist; Gestalt man denn bey vorgewesenen Conferencen mit den Deputirten aus dem Mittel der Löbl. Herren Stände, in Gegenwart Marschländischer Gevollmächtigter deßfals schlüssig geworden, und dieser wegen folgende Verordnung ergehen zu lassen, der Nothdurfft erachtet;

Solchemnach verordnen und befehlen, Namens vorhöchstgedachter Ihrer Königl. Majest. unsers allergnädigsten Königs, Wir hiemit, daß so viel

I. die Pastores und Prediger, Organisten, Küster und Schul meister, so in hiebeigehender Designation[4]) auffgeführet und angesetzet sind, betrifft, selbige, als lange die schweren Zeiten und extraordinaire Ausgaben continuiren werden, eine Collecte, nach dem in besagter Designation enthaltenem, und nach eines jeden Dienst Ertrag und Einkünfften billigmäßig proponirtem Ansatz, zum Dienst des Publici erlegen und beytragen sollen.

Und gleich wie allbereit im vorigen 1710ten Jahr die Erforderung des Etats extraordinair groß gewesen; also muß auch sothane Collecte, und das dero Behueff einem jeden angesetzte Quantum, zum ersten mahl pro Anno 1710 bezahlt werden; Gestalt dann die jeden Ohrts verordnete Commissarii der Quartals-Vorschläge, selbiges von denen in ihrem District befindlichen Pastoren, Predigern, Organisten, Küstern und Schulmeistern, durch die in selbigen Districten bestellte Contributions-Einnehmern einfordern lassen, und jene, was einem jeden angesetzet, sogleich jetzo, innerhalb der nächsten 14 Tage à dato der Ansagung, an den Einnehmer gegen Quitung entrichten und abtragen sollen; immassen darauff dieser, die erhobene Gelder, nach specialer deßfals von ihm zuführender Rechnung, an hiesige Königl. Rent-Cammer hinwiederum gebührend zu bezahlen hat, da sodann der Ertrag davon an dem Quarto der dabey interessirenden Ritterschaft und Schatzpflichtigen proportionabiliter gut gethan werden soll; jedoch sind von dieser ersten Collecte pro Anno 1710 diejenigen Prediger und Kirchen-Bediente, welche, weilen sie entweder später zu Dienst gekommen, oder denen Wittwen das Gnadenjahr annoch zukehren müssen, den vollen Lohn pro Anno 1710 noch nicht genossen, zu eximiren und frey zu lassen: Hingegen muß die solchergestalt regulirte Collecte für gegenwärtiges 1711te Jahr auf nächstkünftigen Michaelis bezahlet, zu selbiger sodann auch diejenige, so pro Anno 1710 annoch eximiret mit herbey gezogen, und damit ebener massen in folgenden Jahren, nemlich jedesmahl

4) Als Princip bei dieser Designation ist dabei auf Antrag der Stände angenommen, daß ein Prediger, so an Revenuen jährlich 100 Rthlr. wie auch etwas darüber und darunter hätte, jährlich 4 Rthlr., ein Prediger, der über 100—200 Rthlr. Einkommen, jährlich 6 Rthlr., mit einem Einkommen von 200—300 Rthlr. jährlich 8 Rthlr., bei einem Einkommen von 300—400 Rthlr. jährlich 12 Rthlr. und einer, der über 400 Rthlr. einzunehmen, 16 Rthlr. jährlich entrichten solle. Die übrigen Kirchen-Bediente sollten proportionaliter, nach Maßgabe der Capitation de anno 1701 angesetzet werden.

auff Michaelis, so lange die schweren Zeiten und der extraordinaire Nothstand anhalten, continuiret werden. Anlangend

IItens denjenigen jährlichen Beytrag, welchen das Gesinde von seinem Lohn dem Publico zu steuern hat; So will zuforderst nöthig seyn, daß um den Einnehmern richtige Rollen und Register zu verschaffen, im ganzen Lande, die jeden Ohrts verordnete Commissarii der Quartals-Verschläge, das in ihren Districten befindliche Gesinde, und zwar 1. der Adelichen und dero Angehörigen Gesinde, 2. das Gesinde der Königl. Beamten und Pachter auff dem Lande, wie auch die Prediger, Küster und Schulmeister, 3. das Gesinde der Contribuenten, jedes unter à parten besondern Rubriquen ordentlich beschreiben, und dann ferner mit dem Ansatz solcher Gestalt verfahren, daß

1. Ein Ober-Knecht der Marsch jährlich zu 1 ₰ 8 ß,
2. Unter-Knechte in der Marsch, wie auch Knechte zur Geest, zu 40 ß,
3. Diener und Knechte bey Edelleuten, Beambten und Priestern, so auff dero Leib passen, und keine ordinaire Acker-Arbeit thun, zu 24 ß,
4. Pflugtreiber und Mägde so völligen Lohn bekommen, oder in der Erndte arbeiten, und des Winters auff dem Tau sitzen, (Leinen weben) zu 16 ß,
5. Mägde zur Marsch und Geest, so geringern Lohn bekommen, etwa 3 bis 4 ₰ inclusive des Leinwands und der Schuhe, zu 8 ß,

auffgeführet und angesetzt werden. Als aber mit dieser Beschreibung, von welcher, so fort nach geschehener derer Verfertigung, jeden Ohrts Commissarii ein von ihnen unterschriebenes Exemplar, um nachgehends der Einnehmer einzubringende Rechnungen damit collationiren zu können, zu Königl. Regierung einzusenden haben, das Absehen nur auf diejenige Diensten gerichtet ist, so würcklichen Lohn genießen, so folget daraus von selbsten, daß wann etwa ein Sohn seinem Vater in der Arbeit als ein Knecht hülffe, derselbe nicht mit darunter zu ziehen, sondern dem Vater, als einem ohne das schweren Contribuenten und Accisanten zu gönnen sey, daß er seinen Sohn, welchem er auch den ordinairen Lohn nicht reichet, zu Hülffe habe: Hingegen wird mit der Beschreib- und Collectirung der unter obigen 5 numeris specificirten Persohnen dieses 1711te Jahr der Anfang gemachet, auch mit sothaner Beschreibung alljährlich zu gleicher Zeit, wann die

Consumtions-Beschreibung vorgenommen wird, so lange solche Collecte währet, nach diesem continuiret, dasjenige aber, was einem jeden angesetzet, wie in gegenwärtigem, also auch folgenden Jahren, an den Contributions-Einnehmer jedesmahl 14 Tage vor Michaelis bezahlet, und von selbigem eingetrieben, und hat dabey die Herrschafft der Diensten für diese Anlage zu sorgen, und allenfalls das angesetzte Quantum von dem Lohn einzubehalten, immassen dann die Einnehmer auff den Fall säumiger Zahlung, an die Herrschaften der Dienste sich werden zu halten haben.

Von denen, nach Maßgebung der geschehenen Beschreibung erhobenen Geldern, lieget dem Einnehmer ob, speciale Rechnungen zu halten, und jene richtig und prompt zu Königl. Rent-Cammer zu entrichten; da dann der Ertrag von der ersten Rubrique, der Ritterschafft, von der 2ten der Ritterschafft und den Schatzpflichtigen, von der 3ten aber den Schatzpflichtigen allein zugerechnet, und an deren Quanto gut gethan werden soll. Und gleichwie nun dieses alles dermahliger höchstbeschwerlichen Zeiten Beschaffenheit unumbgänglich erfordert; also wird Nahmens Ihr. Königl. Majest. Unsers allergnädigsten Königs allen und jeden Commissariis der Quartal-Verschläge, und den Contributions-Einnehmern, wie auch allen denenjenigen, welche vermöge dieser Unserer Verordnung zum Dienst mehrhöchst ermeldeter Ihrer Königl. Majest. und zum Besten des Publici, einigen Beytrag zu thun haben, hiemit sambt und sonders ernstlich anbefohlen, jenen zwar, mit allem Fleisse und pflichtmäßiger Sorgfalt sich angelegen seyn zu lassen, daß obangezielte Collecten und Anlagen jedesmahl richtig verfüget und beygetrieben werden, diesen aber, daß sie das ihnen beizutragen competirende Quantum, denen jeden Ohrts bestellten Contributions-Einnehmern, zu bestimmter Zeit unweigerlich und gebührend entrichten, und daran keinen Mangel erscheinen lassen; So lieb ihnen seyn kan, scharffes Einsehen, und unnachbleibliche Execution zu vermeyden. Wornach sich alle und jede die es angehet, gebührend zu richten und zu achten haben. Geben Stade unterm Königl. Regierungs-Insiegel, den 19ten Maji Anno 1711.

Die letzte Nonne in Neukloster und ihr Pater.

Die K. schwedische Cammer in Stade berichtete unterm 26. März 1700 an K. Regierung daselbst, daß nachdem der Pater zum neuen Kloster, wie auch die katholische Nonne bei Altkloster in diesen Tagen gestorben, und nunmehr nur eine einzige katholische Nonne zum Neuen Kloster noch lebe, sie es ihrerseits für unnöthig halte, daß ein neuer Pater dort introducirt werde. Hierauf wurde dem Amtmann von K. Regierung aufgegeben, diejenigen Logementer, so der verstorbene Pater bewohnt gehabt, zu verschließen, und keineswegs zuzugeben, daß ein anderer sich etwa einfindender Pater selbige beziehe und in selbige einlogire. Der Amtmann berichtete jedoch, daß bereits ein anderer Pater aus dem Kloster St. Gothart in Hildesheim sich eingefunden, der den verstorbenen Pater am 28. März beerdigt habe, weshalb um nähere Order gebeten würde. Damit blieb die Angelegenheit einige Wochen lang beruhen, bis noch, bevor die Regierung weitere Resolution an den Amtmann erlassen hatte, am 18. Mai 1700, nachstehende Eingabe von der letzten Nonne bei der Regierung eingebracht wurde:

„Ew. rc. kann ich Endesbenannte auß allen meinen geistlichen Mitschwestern eintzige undt allein noch übrige, doch alterswegen auch schier abgelebte Conventualinne zum Neuen Closter in schuldigster unterthänigkeit flehentlich vorzutragen nicht umbhin sein, waßgestalt in erfahrung kommen, daß anjetzo nach Ableben unsers gewesenen Confessorii P. Bernardi Staut Sehl. kein Ander in Nießung jährlicher Alimentation succediren undt umb meiner eintzigen person alleine in loco unterhalten, sondern dan undt wan zu gewißen Zeiten, oder in etwa zufallenden Krankheiten auf Begehren ein frembder anderswohero berufen werden solte. Für welchen gnädigen Willen und Vorsorge zwar dan auch in schuldigster devotion zu danken Ursache habe; weilen aber allsolches für meine arme Seel wie leichtlich zu erachten, viel zu gefährlich und unsicher sein wirdt, absonderlich in plötzlichen Zufällen undt Krankheiten, denen da ein 75tzigjähriges Alter gemeinlich unterworfen ist. So falle Ew. Excellenz undt Herrl. in tiefester Demuth hiemit zu Füßen, bittendt umb die Liebe Christi willen dieselbe, auf mein hohes Alter undt geistliche Nothdurft in diesem Falle ein gnädiges Auge undt reflexion zu werfen, und einen neuen Confessorium zum wenigsten ad paucos dies residuae

vitae meae nicht allein zu permittiren, sondern auch mit dem gewöhnlichen Salario mildtgütig zu versehen höchstgnädig geruhen wolle, damit also ich arme Alte und sonst trostlose Conventualinne nicht ursache haben möge, die letzten Tage meines Lebens in höchster Bekümmer= und Betrübniß meiner Seele zu endigen, sondern mit freudigen und wollvergnügten Gemüthe [: wie dan ohne dem meine Pflicht und Schuldigkeit ist:] für glückliche undt lange Regierung meines Allergnädigsten und Glorwürdigsten Königs, und Heyl des gantzen lieben Vatterlandes Gott den Allmächtigen unabläßlich biß zum letzten Athem zu bitten. Welcher gäntzlich Zuversicht dan lebe.

Ew. 2c. unterthänigste Dienerin
v. Margaretha Jansen
ultima professa zum New=Closter."

Da auf diese Eingabe vom 18. Mai 1700 keine Resolution erfolgte, wiederholte die Bittstellerin ihr Gesuch am 24. Juli 1700, worauf, laut Protokolls vom 3. August 1700 K. Regierung beliebte, daß die beiden .... Memorialia an die hiesige K. Cammer sollten gegeben werden, mit dem Anfügen, daß man abseiten K. Regierung für nöthig erachtete, daß dem Pater, so lange die eine Conventualin noch lebte, zumalen es nicht darauf ankomme, ob nur eine oder zwei und mehr Conventualinnen vorhanden wären, das bisherige Salarium gereicht würde, zumalen man sonst besorgen müßte, daß auf deretwegen von besagter Conventualin etwaiges queruliren darauf Weitläuftigkeit und Verantwortung entstehen möchte. Stellte man demnach K. Cammer anheim, diesertwegen Verfügung zu thun.

Hiernach verblieb der Pater in Neukloster. Im Monat September 1705 verstarb die erwähnte letzte Conventualin und auf desfallsige pflichtmäßige Anzeige und Bitte um weitere Order, von Seiten des Amtmanns zu Neukloster und Stade, J. G. Hartmann, wurde derselbe von K. Regierung beschieden: Daß er auf's allerfordersamste mit dem Pater sich zusammenthun, allen vorhandenen Kirchen=Zierath und Geräthe ohne Unterschied zusammenbringen, durch einen Notarium ein richtiges Inventarium darüber verfertigen und sodann alles an einen sichern Ort, bis zu fernerer Verfügung, in Verwahrung bringen lassen solle[1]). Was aber den Pater selber anbelange, solle demselben das auf instehenden

1) Sie sind, nachdem solches geschehen, später verkauft.

Michaelis fällige quartal seines bisherigen Salarii gereichet, ihm aber dabei angedeutet werden, daß er fernerhin dessen nicht mehr zu gewärtigen, sondern nach anderwärtigem Aufenthalt sich umzusehen habe.

Der katholische Pater Fr. Martinus Metternich übergab nun eine, wahrscheinlich von ihm selbst verfaßte, so rubricirte „Bittschrift der sämptlichen Catholischen Gemeinden, absonderlich Militairpernen", demselben an einem Orte, etwa zum alten Kloster oder zu Harsefeld, in einer kleinen daselbst verschlossenen Capelle katholischen Gottesdienst zu gestatten, erhielt aber mündlich den Bescheid, daß er bis auf fernere Verordnung sich aller actuum Sacerdotalium enthalten und deren im geringsten keine zu exercieren sich unterstehen sollte. Wie er dann denen jetzt zur Communion versammelten Leuten anzudeuten hätte, sie müßten wieder von einander gehen, und so lange sich gedulden, bis ihres Exercitii halber positive Verordnung gestellt worden, gestalt man denn die Sache in gehörige Erwägung nehmen wolle.

Am 5. November 1705 kam inzwischen in Consistorio vor, daß der katholische Pater zum Neuen-Closter sich noch wirklich dort aufhalte und sonder Zweifel noch alle Tage Messe hielte, weshalb dieses Collegium solches der K. Regierung denunciirte, welche am 6. November dem Amtmann Hartmann aufgab, dem Pater ernstlich anzudeuten, daß er seine bisherige beim Closter gehabte Wohnung unverzüglich räumen und hinkünftig unter keinem Pretext weder publice noch privatim Messe zu halten sich unterstehe, so lieb ihm sein würde, anderweite geschärfte Verfügung zu vermeiden.

Unterm 15. December 1705 erfolgte ein erneuertes Rescript, weil die Regierung mit nicht geringer Befremdung vernommen, daß besagter Pater sich noch immer dort aufhalten solle, worin dem Amtmann die Befolgung des frühern Rescripts bei Vermeidung schwerer Verantwortung aufgegeben wurde. Obgleich nun der Pater in einem am 22. December 1705 eingereichten Memorial sich darüber beschwerte, daß der Amtmann ihm angekündigt habe, daß er seine Wohnung zu räumen und die Kirchen Sachen eben vor anstehendem Weihnachtsfeste zu extradiren ihn genöthigt, da er doch den ihm öfters versprochenen schriftlichen Bescheid auf sein früheres Memorial noch nicht erhalten, und bat ihn nicht ohne schriftlichen Bescheid abzuweisen, auf den er ungefähr 1/4 Jahr vergebens gewartet; so erhielt er jedoch den münd-

lichen Bescheid, es bleibe bei der ihm vorhin in K. Regierung mündlich gegebenen Resolution und dem an den Amtmann ergangenen rescripto, wornach er sich zu richten und vor Ungelegenheit zu hüten habe.

Der Pater mußte also das Kloster verlassen.

E. Schlüter.

Hexenprocesse im Bremenschen.

Mitgetheilt von W. H. Jobelmann.

In Heft 3 dieses Archivs S. 418 ist die Vermuthung ausgesprochen, daß nach dem Rescripte der Königin Christina vom 16. Februar 1649 an den Verdener Magistrat die Hexenprocesse in hiesiger Provinz um die Mitte des 17. Jahrhunderts ihr Ende gefunden haben dürften. Leider ist dem nicht so; wie sich aus einer im Jahre 1654 der, zur Formirung des Etats in den Herzogthümern bestellt gewesenen Commission, übergebenen abermaligen Vorstellung ergiebt.

Die schon bejahrte Ehefrau Brower, Schwiegermutter des Fürstenberger, war auf ein Gerücht, welches sie der Hexerei beschuldigte, zu Freiburg im Kehdingschen in Haft gebracht und in schwere eiserne Fesseln gelegt worden. Sie saß darin bereits ein volles Jahr.

Das Gerücht war von einem unmündigen Mädchen ausgegangen, welche bei einem der Landeshauptleute sich aufhielt. Sodann sollte eine torquirte Frau, Gesche Krulls, auf die Brower bekannt haben.

Ueber die Tortur der Gesche Krulls heißt es: „Alß drei Büttels Sie nicht genug martern können, Ist der Vierdte, dessen Groſsvater Zauberey wegen verbranndt, von der Glückstadt hinzugekommen, der hat Ihr Tauffwasser eingegeben, daß hat Ihr den Nabell (salva venia) eines Fingers lang auß dem Bauche getrieben vndt im übrigen so übernatürlich operiret, daß daher mehr Straffe als Zeugniß zu nehmen wehre."

„Sie hat auch ein Viertell Jahrs vngefähr hernaher selber bekanndt, daß Sie von den Leuthen, so Sie in der Tortur außgeleget, nichts Böses wüste, daß auch der Greven vndt Haubtleute Voigt Sie mit ruthen deßwegen gestrichen vndt gesagt, daß solte Sie vorhin geredet haben, der Büttel solte wieder vber Sie herkommen, daß Sie also sagen müssen, Sie wolte beständig bleiben." Diese unglückliche Gesche Krulls entleibte sich schließlich im Gefängniß.

In der Vorstellung heißt es weiter: „Unter den Zeugen, so bey der heimblichen Inquisition, ohne Uebergebung der darzu benöthigten Interrogatorien vermeintlich abgehört worden, ist vorgedachte vnmündige Dirne, so sich bey dem einen Haubtmann, Jürgen Gruben aufhelt, vndt daß einzige Fundament dieses gantzen processus inquisitorii vnd voluntariae delatrix gewesen, vndt weiln die Haubtleuthe, so das directorium führen, sie gerne gehöret, haben Sie Ihr nicht allein glauben beigemessen, Sondern Sie auch bei der tortur Geschen Krulls mit gehabt vndt oben an gesetzet. Wann die examiniret, ist Sie darbey gewesen vndt hat alles mit verrichtet, waß ein Commissarius bey dem Werke thun sollen.“ (!)

Unter weiterer Nachweisung, daß Greven, Hauptleute und Landschreiber den Eid eines Blutrichters niemals abgestattet; daß die Vorschriften, welche die Regierung 1647 (sic) in Anlaß der Verdenschen Hexenprocesse gegeben, unbeachtet geblieben; daß auch nicht nach der peinlichen Halsgerichtsordnung Caroli V. verfahren worden; daß der ganze Proceß an unheilbaren Nichtigkeiten leide; daß auch eine Haftentlassung gegen Caution abgeschlagen worden sei: Stellen der Ehemann und Schwiegersohn das Ersuchen, die Sache an die Justizcanzlei zu Stade zu verweisen.

Der fernere Verlauf erhellet nicht. Wohl aber erließ noch 1677 das königliche Consistorium an den Rath zu Stade den Befehl, „die Paucker'sche, weil sie der Hexerei beschuldigt“ einfangen zu lassen.

Urkunden, den Caland in der Stadt Stade betreffend.

Die vielen Abkürzungen in diesen Urkunden sind, soweit es mit einiger Sicherheit geschehen konnte, ergänzt, unverständliche Wörter durch (?) unlesbare durch ... bezeichnet. Das zahlreich vorkommende „hujoi“ wird zwar im allgemeinen hujusmodi zu lesen sein; — giebt aber nicht stets einen rechten Sinn. Auch im Uebrigen mögen die sonst sorgfältig copirten und doppelt collationirten Urkunden sich selbst vertreten.

I.

Erzbischof Gerhard genehmigt die Verlegung des Calands im Lande Kehding nach der Stadt Stade. 1447[1]).

Gerhardus dei gracia Electus Confirmatus Bremensis Archiepiscopus ad perpetuam rei memoriam. Quod hoc ex

1) Eines Stade'schen Calands zu St. Wilhadi wird schon 1355 im Erbbuche gedacht. Ausführliche Mittheilungen über denselben werden im

incumbentis nobis officii debiti / studia nostra sollicite impendentes vt tam clerus quam populus quorum curam gerimus divinis semper se coaptent beneplacitis et fidelium sedulo intendant saluti animarum eaque ex sincere devocionis fervore ad laudem divini nominis et in honorem sanctissime dei genetricis virginis Marie ad hujoi ... animarum salutem perfectam pia fidelium observancia ab antiquo laudabiliter introduxit predecessorum nostrorum vestigiis inherentes benignis merito attollimus favoribus ac nostro approbationis praesidio communimus et ut ad ea fidelium ipsorum praeamplius incitetur devotio et ipsi in hujoi . . . bonorum operum exerciciis magis exuberent eos potioribus spiritualium graciarum muneribus indulgenciis videlicet et remissionibus libenter invitamus. Sane ab antiquo iam videlicet fere ducentis annis elapsis in terra nostra Kedingorum plenoque deo devoti tam presbitri et alii ecclesiastici viri quam laici quandam inter se pro exercendis pietatis et utilibus operibus fraternitatem constituerunt kalendarium nuncupatum. Ordinantes quod singuli in ipsa fraternitate iuncti tam praesentes quam posteri annis singulis certis temporibus in ecclesia convenirent et ad laudem divini nominis et dicte virginis Marie pro suorum et omnium Christifidelium defunctorum animarum salute ibidem tunc divinis vacarent obsequiis et una vigilia mortuorum ac illis expletis vesperas de beata Virgine. Sequenti vero diebus horis congruentibus unam pro defunctis et aliam de eadem beata virgine missas solemniter facerent decantari presbitri eciam in ipsa fraternitate constituti missas eadem die pro defunctis fratribus devote celebrarent hujoi . . . autem divinis officiis peractis mutuam cum caritate refectionem simul sumerent in qua eciam Christipauperibus largas eleemosinas studerent erogare. Quodque cum aliquem de fraternitate hujoi... decedere contingit illius exequias cum celebracione misse animarum fieri procurarent prout hactenus exstitit lauda-

---

dritten Theile der Stadtgeschichte folgen. Einen vortrefflichen Aufsatz, der über die Entstehung und Geschichte, die innere Einrichtung und den Zweck der Calandsbrüderschaften im Allgemeinen sowol, als in besonderer Beziehung auf unser Vaterland, gründliche Nachweisungen ertheilt, von dem verstorbenen Bürgermeister (nachherigem Landsyndicus) Vogell in Celle, findet man in Spiels vaterländischem Archiv Bd. I. 1839 S. 353—394 und Bd. II. 1820 S. 23—71.

biliter observatum. Et post modum crescentium in huioi ... fraternitate bonorum huioi ... operum exerciciis ob frugem per amplius excitande devocionis Christefidelium ac ut ipsa pietatis opera magis exuberarent per supra dictis Divinis officiis peragendis locum decreverunt eligere populosum et extunc in oppido nostro Staden in ecclesia sti. Willehadi certis anni temporibus videlicet Secunda et Tercia feriis post festum Visitationis beatae Marie / et similiter Secunda et Tercia feriis post festum sti. Remigii ad eadem divina solemnius peragendum convenire. Ibidemque in devocionis operibus et piis eleemosinarum erogacionibus deo vota sua reddere consueverunt quibus quidem operibus plurimi allecti graviores et notabiliores ipsius loci prelati et alii presbitri et clerici nec non laici se in hujoi ... fraternitate junxerunt. Alii eciam ad illam manutenendam annuos redditus et alia bona donarunt et erogarunt qui ... insuper tali consideracione ad ipsam fraternitatem affecti fuerunt ut illi jus patronatus et presentandi personas ad Beneficia ecclesiastica perpetuo donari et reservari fecerint. His itaque attentis felicis recordacionis Johannis Archiepiscopus Bremensis predecessor noster[2]) fraternitatem ipsam et illius statuta et ordinaciones sua ordinaria auctoritate per suas auctenticas literas suo Sigillo inpendente munitas confirmavit et approbavit. Nec non redditus et bona ipsis pie donata et in posterum per eos ex fidelium largicione adipiscenda sub ecclesiastice libertatis protectione suscepit. Volens insuper dictam fraternitatem donis extollere spiritualibus et ad eam perplurimos christianorum allicere in ferventiori devotionis cultu omnibus vere penitentibus confessis et contritis qui tempore celebracionis divinorum officiorum hujoi ... videlicet vigilis mortuorum et vesperis ac missis hujoi ... tam cantandis quam per dictos presbitros celebrandis presentes interessent. Quadraginta dies pro quolibet officio ex vigiliis et vesperis et pro quolibet missarum hujoi ... et similiter tum insumme misse fraternitatis hujoi ... officio in sequenti ..... que incipit Ave praeclara versus illi hinc manna verum nec non Audi nos et salva nos cantarentur omnibus et singulis praesentibus et cum humilitate et genuflectione orationem dominicam et salutacionem angelicam devote dicen-

2) Johann I. von 1308—27, oder Johann II. 1406—21?

tibus pro versu hinc manna quadraginta et pro aliis duobns versibus ipsis totidem dies indulgendo preterea / fratribus ipsis ut dictum duobus anni temporibus in predictis terciis feriis ante summam missam in processione divinissimum eucaristie sacramentum per circuitum cimeterii dicte ecclesiae vel eciam alterius ecclesie ubi tunc divina fraternitatis hujoi... agerentur deferri posset / omnibus similiter vere penitentibus confessis et contritis qui dum hujoi . . . sacramentum defertur processionem ipsam cum devocione sequerentur similiter quadraginta dies indulgenciarum concessit. Illos de injunctis sibi penitenciis in domino misericorditer relaxando prout in ipsius nostri predecessoris hujoi . . . litteris plenius continetur. Nos itaque qui hujoi . . . fraternitati praemissorum consideracione quam plurimum afficimur illam eciam condignis favoribus attollere et Christefideles ad eam propensiori devotione invitare cupientes fraternitatem eandem et omnia que ut premittitur circa eam per prefatum predecessorem nostrum gesta et facta ejusquam fratribus provide concessa sunt / donaciones quoque et largiciones quorumcunque bonorum et reddituum et similiter reservaciones et donaciones juris patronatus sive presentandi personas idoneas ad quaevis beneficia fratribus ipsius fraternitatis rite ..... / nec non statuta et consuetudines eorum laudabilia et honesta que in alieni non vergunt iuris prejudicium auctoritate nostra expressa consensu Venerabilis Capituli nostri presencium serie confirmamus et approbamus ac omnia et singula redditus possessiones et hona quae fratres hujoi... fraternitatis tam presentes quam posteri... juste possident et ex largicione Christefidelium justo titulo in futurum poterint adipisci sub ecclastica protectione suscipimus et illa eciam ipsis presentis scripti patrocinio confirmamus. Denique ut fratres dicte fraternitatis et alii Christefideles ad interessendum hujoi . . . divinis officiis et dictis pietatis operibus magis insistendi . . amplius animentur prefatis officiis videlicet vigilis vesperis et missis ac processioni interessentibus confessis tamen et contritis similis illis que per prefatum predecessorum nostrorum ipsis concesse sunt, Indulgencias concedimus sive diebus indulgenciarum per ipsum concessis alïos totidem dies indulgenciarum adjicimus per presentes. Volumus preterea et dictis fratribus concedimus quod si ex quocunque casu vel eventu in prefata ecclesia sti. Willehadi

dicte fraternitatis hujoi ... aliquo tempore commode et quieté peragere non possint / liceat fratribus eisdem in alia quacunquae ecclesia dicti oppidi vel extra illud ubi benevolos repererint receptores facere peragere et eciam illa celebrare In quorum omnium fidem et testimonium presentes litteras exinde fieri nostrique Sigilli jussimus appensione communiri. Et nos Gherardus decanus et Caplanus ecclesie Bremensis quia confirmacioni predicte per prefatum reverendissimum in Christo peremtum dominum Gerardum electum et Confirmatum sub modo et forma premissis ut profertur .... nostrum expressum consensum adhibuimus . Sigillum nostrum presentibus duximus appendendum. Datum Anno Domini Millesimo Quadringentesimo quadragesimo septimo feria secunda intra octavas Epyphanie Domini.

Die wohlerhaltenen Siegel sind in dem nachfolgenden Transsumpt genau beschrieben.

II.

Theodor Peinis, erzbischöflichen Officials beglaubigter Transsumpt vorstehender Urkunde. 1447.

Universis et singulis presencia visuris seu audituris Theodoricus Peynis Officialis Curie Bremensis generalis salutem in Domino . sempiternam et presentibus fidem indubiam adhibere. Ad vestri et cujuslibet veram noticiam deducimus et deduci volumus per presentes, quod coram nobis ad una reddendum pro Tribunalis sede ac Notario publico et testibus infrascriptis comparuerunt honorabiles et discreti viri domini Petrus Suputh decanus / Marquardus Kyl protutor / Constantinus de Vechta / et Nicolaus Browel / confratres fraternitatis kalendarii in oppido Staden / et quandas citaciones per nos emissas at per Notarium publicum debite executas reproduxerent hujusmodi sub. tenore Theodericus Peynis Officialis generalis Curie Bremensis universis et singulis presencia visuris seu audituris Salutem in domino speramus. Noveritis quod constituti coram nobis honorabiles et discreti viri domini Petrus Suputh decanus Marquardus Kyl et Bernardus Guzeber protutores fraternitatis kalendarii Oppidi Staden Bremensis dioeces. et quandam literam confirmacionis dicte fraternitatis, Sigillis majoribus Reverendissimi in christo patris et domini Gherardi sancte Bremens. ecclesie Archiepiscopi et Confirmati / Ac capituli

ipsius memorate ecclesie Bremens. in filis seritis impendentibus munitas et sigillatas Coram nobis exhibuerunt et produxerunt exponendo quod ipsi in nonnullis locis hujoi . . . literam haberent noticio producte. (?) Ad que loca tamen propter magna discrimina ac alia pericula de quibus timerent eandem literam in suo originali destinare non auderent quismodo humile snpplicare ut hujoi . . . literam ad futuram rei memoriam transsume cum interpositione nostri decreti ut hujoi ... transsumpto ubilibet in judicio et extra possit plenaria fides adhiberi. Nos igitur hujoi ... peticiones rationabiles attendentes et fore consonas rationi mandamus et citari mandamus in valvis ecclesie monasterii sancti Georgii dicti Oppidi Staden et tenore presencium citamus omnes et singulos de litera et privilegio hujoi . . . sua quodlibet interesse putantes ad comparendum coram nobis Stade in domo solite nostre habitationis hodie hora vesprorum / Ad videndum et audiendum per nos hujoi ... literam ex causis transsumi antedictis . . . . . . decretum interponi ut perfertur / Vel ad dicendum causas rationabiles si quas habuerint quare talia fieri non debeant. Cum intimacione quod sive venerint sive non nos nichilonimus quod justum fuit faciemus at literam hujusmodi transsumere alia que contra hoc noticia faciemus. In quorum omnium et singulorum fidem et testimonium premissorum Sigillum nostri Officialatus presentibus inferius est impressum. Datum Stade Anno domini MCCCCXLVII septima mensis Julii. Execucio presentis mandati facta est in valvis monasterii sancti Georgii Stadensis per me hinricum Rede Notarium stadensem cujus formam et tenorem Anno a nativitate domini MCCCCXLVII die septima mensis Julii hora terciarum presentibus discretis viris Domino Johanne de Wurden presbitro et Thoma Bispendorp clerico Bremensis dioces. testibus ad hoc vocatis et rogatis quod protestor manu mea propria. Post cujus quidem citacionis productionem et lectionem memorati dominus Petrus Marquardus Constantinus et Nicolaus propriis (?) et totius dicte fraternitatis kalendar. nominibus attauert contuar. (?) omnium et singulorum de litera confraternitatis hujoi ... sua intresse putancium non comparencium et nichil contra ipsas dicencium seu allegancium quare petita in citacione infra predicta fieri non debent regulariter cum effectu. Supplicamus nobis (?) humiliter et attente ut incontuamus (?) omnium et singulorum

suum interesse putancium non comparentium et nichil contra hujoi . . . literas confirmacionem dicentium. Ad futuram rei memoriam per notarium publicum infra .... predictas literas confirmacionis transsumi et exemplari at Sigillo nostro officiali sigillare et hujoi ... transsumpto et exemplaro authentico ..... et decretum infra pone dignarium (?) quia predictis literis confirmacione uti uellent in divisis locis incertis negociis suis et causis timentes illas propiter divisa pericula viarum et casus infortuitos quibus semper obviare et proinde interest annichilari (?) quodlibet vel disrumpi. Nos igitur Theodoricus Officialis generalis antedictis supplicantibus dictorum dominorum tamquam justis et rationalibus annuen (?) In contumaciam omni et singulorum inter putancium non comparencium et contra literas confirmacionis hujoi... nichil dicentium. Nos et Hinric. Notarius publicus infra ... sepe dictas literas confirmacionis diligenter examinavi vidi et inveni sanas et integras non rasas nou abolitas sed omni pressiis (?) .... et suspicione carentes / At ipsas literas mandamus p. Hinricum Notarium publicum infra tum exemplari et transsumpti nichil addendo vel minuendo et in public. formam redegi (?) et Sigillo officialatus nostri Sigillari interponen (?) nostras (?) ..... et decretum. Ita quod presenti transsumpto et decreto ac exemplaro tamquam ipsis literis originalibus possit et debeat ubique locorum in judicio et extra fides plenaria adhiberi. Tenor predicte litere confirmacionis scriptura est talis:

Hierauf folgt die vorstehende Urkunde; darnach der Schluß:

Insuper sepaedicta litera confirmacionis erat sigillata cum duobis Sigillis impendentibus in filis seritis rubri et viridi coloris de cera glauca exterius et rubra interius / primum Sigillum erat oblongum in cujus circumferencia fuerunt scripte hece litere Sigillum domini Gherardi Archiepiscopi Sancte Bremens. Ecclesie. In medio predicti Sigilli apparuit ymago episcopi sedentis videlicet beati petri sub cyborio superius et in utroque (?) latere elaborato mirifice et insculpto tenentis manum dexteram in modum benedicentis / habentis eciam in manu sinistra crucem erectam et in capite infulam episcopalem. In parte insuper dextera apparuit clipeus in quo erant sculpte due claves in modum crucis. In sinistra vero parte apparuit clipeus in quo erant sculpte duo pedes ursi erecti[3]). Ulterius sub pedibus

3) Gerhard III. war ein Graf von Hoja.

ymaginis predicte apparuit clipeus in quatuor partes divisus. In superiori parte dextera duo leopardi. In parte sinistra leo unus erectus eciam in dextra parte inferiori leo unus erectus et in sinistra parte similiter duo leopardi erant insculpti. Sigillum secundum erat rotundum habens in circumferencia has literas: S. sancte Bremensis ecclesie in cujus medio erant insculpte due ymagines sedentes quarum una in parte sinistra videlicet ymago beate virginis Marie habuit (puerulum) erectum id est filium suum in manu sinistra, et ramum (?) eciam erectum in manu dextra et in capite coronam. Altera vero ymago beati petri tenuit in manu dextera claves longas in manu sinistra librum et in capite mitras episcopales. Superius inferius et in utroque late circumdate cyboriis subtiliter elaboratus et insculptus. In predictis eciam cyboriis due ymagines angelorum apparuerunt insculpte videlicet in dextera et sinistra partibus que haberunt capita scapulas brachia manus et pectora ac alas duas ut apparuit. In superiori parte apparuit ymago salvatoris habens capud scapulas et manus erectas. In parte inferiori apparuit ymago unius angeli habentis capud scapulas ct alas erectas. In quorum omnium et singulorum fidem et testimonium premissorum Nos Theodoricus Officialis curie Bremens. generalis antedictus presentes nostras literas Transsumptum supradictum in se continentes per hinricum Notarium jurium publicum infrascriptum transsumi exemplari subscribi et in publicam justam formam redegi mandavimus et Sigilli officialatus nostri jussimus appensione communiri. Datum et actum in Oppido Staden in curia Monasterii in Tzevena solite habitacione nostre. Sub Anno Domini Millesimo Quadringentesimo Quadragesimo septimo indictione decima mensis Julii die septima hora vesprorum vel quasi / Sanctissimi in Christo patris et domini nostri domini Nicolai divina providencia Pape quinti Anno primo / presentibus ibidem honorabilibus et discretis viris Dominis Elvero Boytze canonico ecclesie sti. Willehadi Bremens. et Hinrico Wackerstock laico Bremensis dioecesis / Testibus ad premissa vocatis specialiter et Rogatis. Et ego Hinricus Rede Clericus Paderbornens. Dioeces. publicus sacra Imperiali auctoritate Notar. Quia hujoi . . . confirmacione transsumpto Decretique supradicti Dom. Officialis interpositione Omnibusque aliis et singulis dum sic ut premittitur fieretur et agentur vna prenomi-

natis testibus presens interfui. Eaquam sic fieri vidi et audivi Ideo presens publice transsumpti instrumentum per aliud (?) fidelem me aliis propeditum negociis fideliter scriptum exinde confeci publicavi et in hanc publicam formam redegi Signoque et nomine meis solitis et consuete una ad memorati Domini mei Officialis Sigillo de speciali mandato ejus impensione signavi rogatus et requisitus in fidcm et testimonium omnium et singulorum premissorum. Et protestor de istis Decimi Videlicet Mensis inter vndeciam et duodeciam Et fraternitate inter vicesimam terciam et vicesimam quartam rigas interliniali non vicio sed errore scriptas approbo et affirmo.

Dieser Transsumpt ist mit dem Handzeichen des Notars beglaubigt, trägt aber daneben auch ein spitzovales Siegel mit der Umschrift Sigillum officialatum curie Bremensis. Im Schilde den heiligen Petrus, darunter ein Wappen: Im 1. und 4. Felde die gekreuzten Schlüssel, im 2. und 3. anscheinend ein Hirschgeweih.

III.

Erzbischof Johannes III. Confirmation des Calands und Einverleibung der „Scholer Broderschup" in denselben. 1499.

Johannes dei et apostolice sedis gracia sancte Bremen ecclesie archiepiscopus ad perpetuum rei memoriam ad hoc ex incumbentibus nobis officii debiti Studia nostra sollicite impendere ut tam clerus quam populus / quorum curam gerimus divinis semper se coaptent beneplacitis et fidelium sedulo intendant saluti animarum ea que ex sincere devocionis fervore / ad laudem divini nominis / et in honorem sanctissime dei genitricis virgines marie / ad hmoi. ... animarum salutis profectum pia fidelium observancia / ab antiquo laudabiliter introduxit predecessorum nostrorum vestigiis inherentes / benignis merito attolimus favoribus / ac nostre probacionis presidio communimus / ut ad ea fidelium ipsorum peramplius imitetur devocio / et ipsi in hmoi. bonorum operum exerciciis magis exuberent eos potioribus spiritualium graciarum muneribus indulgenciis videlicet et remissionibus libenter imitamus (?) Sane ab antiquo iam videlicet fere ducentis quinquaginta duobis annis elapsis in terra nostra kedingorum / plerumque deo devoti tam presbitri et alii ecclesiastici viri quam laici / quandam inter se

pro exercendis pietatis et virtutum operibus / fraternitatem constituerunt kalendarium nuncupatum Ordinantes quod singuli in ipsi fraternitate juncti / (?) tam presentes quam posteri annis singulis certis temporibus / in ecclesiam convenirent et ad laudem divini nominis et dicte Virginis marie / pro suorum et omnium christifidelium defunctorum animarum salute ibidem tunc vacarent obsequiis et una vigilias mortuorum ac illis expletis / vesperas de beata Maria Virgine Sequentis vero diebus horis congruentibus / unam pro defunctis et aliam de beata maria virgine missas facerent solemniter decantari / Presbiteri vero eciam in ipsa fraternitate constituti missas eadem die pro defunctis fratribus devote celebrarent hjmoi . . autem divinis officiis peractis mutuam in cantate refectionem simul sumerent. In qua eciam christipauperibus largas eleemosinas studerent erogare ideoque cum aliquem de dicta fraternitate hjmoi . . . decedere contingeret illius exequias cum celeberatione misse animarum fieri procurarent prout hactenus extitit laudabiliter observatum Et post modum crescentium in hmoi. fraternitate bonorum huj. operum exerciciis ob frugem peramplius excitandum devocionem christifidelium ac ut ipsa pietatis opera magis exuberarent pro supradictis divinis officiis peragendis locum decreverunt eligere populosum et extunc in oppido nostro Staden in ecclesia sancti Willehadi certis anni temporibus / Videlicet secunda et tercia feriis post festum visitationis marie / Et similiter secunda et tercia feriis post festum beati Remigii / ad eadem divina sollennius peragendum convenire / Ibidemque in devocionis operibus et piis eleemosinarum erogacionibus Deo vota sua reddere consueverunt Quibus quidem operibus plurimi allecti Graviores ad notabiliores ipsius loci prelati et alii presbitri et clerici nec non laici se in hmoi. fraternitate juxerunt. Alii eciam ad illam manutenendam annuos redditus et alia bona donarunt et erogarunt Quidam insuper tali consideracione ad ipsam fraternitatem affecti fuerunt / ut Jus patronatus et presentandi personas ad beneficia ecclesiastica perpetuo donari et reservari fecerunt. His itaque attentis felicis recordacionis Johannes et Gherardus archiepiscopi Bremens. predecessores nostri fraternitatem ipsam et illius statuta et ordinanciones eorum ordinaria auctoritate per eorum auctenticas literas suis sigillis impendentibus munitas successive confirmarunt et approbarunt

Nec non redditus et bona ipsis pie donata et in posterum per eos ex fidelium largitione adipiscenda sub ecclesiastice libertatis protectione susceperunt. Volemus in super dictam fraternitatem donis extollere spiritualibus et ad eam populum christianum allicere in fermiori devotione cultui. Omnibus vere penitentes confessis et contritis qui tempore (?) celebrationis divinorum officiorum hmoi. videlicet in vigiliis mortuorum et vesperis ac missis hmoi. tam cantandis quam per dictos presbitros celeberandis presentes interessent, Quadraginta dies pro quolibet officio ex vigiliis et vespris et pro qualibus missarum hmoi. Et similiter cum in summe misse fraternitatis hmoi. officio in sequente que incipit: Ave preclara Versus ille Hinc manna verum, necnon Audi nos et Salva nos cantarentur. Omnibus et singulis poenitentibus et cum humilitate et genuflectione orationem divinicam et salutationem angelicam devote dicentibus pro versu hinc manna Quadraginta et pro aliis duobus versibus ipsis totidem dies indulgendo. Preterea fratribus ipsis ut dictis duobus temporibus anni in predictis terciis feriis ante summam missam in processione divinissime euchariestie sacramentum per circuitum cimeterii dicte ecclesie vel etiam alterius ecclesie ubi tunc divina fraternitatis hmoi. agerentur deferi posset Omnibus vere similiter penitenti confessis et contritis qui dum hmoi. sacramentum defertur processione ipsam cum devotione sequerentur similiter Quadraginta dies indulgenciarum concesserunt. Illos sibi de . . . . penitenciis in domino misericorditer relaxando prout in ipsorum nostrorum predecessorum hmoi. literis plenius continetur. Nos itaque qui hujm. fraternitati promissorum consideracionis intuitu . . . . . . affirmimus illam etiam condignis favoribus attollere ipsumque augmentare in perpetuum conservandum ac christifideles ad eam propensiori devocione invitare affectamus. Cum cui nos accedentes honorabiles viri Dominus Elerus de Edenbuttel decanus et Mathias Cordes fratres et procuratores fraternitatis Scholarum in dicto nostro opido Staden olim fundate de quorum procuracionis mandatu nobis ltnna (litera?) extitit facta fides pro se dicte que fraternitatis et confratrum suorum nomine nobis gravi cum querela exponentes dolentesque referentes qualiter fructus redditus et proventus eandem fraternitatem scholarum propter aquarum inundationes et alios sinistros eventus adeo fore diminutos

ed tenues quod ex illis ipsi et confratres eorum eandem fraternitatem in honoribus et oneribus consuere deinceps sustentare tenere et conservare minime valerent. Timentesque etiam eandem quaeviscunque (?) bona ad huc existentia verisimiliter inantea brevique tempore deperire penitusque desolari posse. Nisi eis de oportuno succurretur remedio et ipsa aliis piis usibus applicarentur. Idcirco pro se eorumque (?) suorum prefate eorum fraternitatis Scholarum ac procuratorio noibus (?) eandem fraternitatem pure libere et simpliciter in manibus nostris sponte resignantes et dimittentes, ana quidem resignatione ut premittitur facta, Honorabiles viri dom. Gerardus Kule decanus Marquardus Vinningk et Hinricus Martens fratres supradicte fraternitatis kalendarium pro se et nomine ejusdem fraternitatis humiliter et devote ac sincera intentione nobis supplicarunt Actus dictam resignationem de dicta fraternitate Scholarum in manibus nostris sponte ut premittitur faciám per nos recipere et admittere ipsamque fraternitatem scholarum supprimere et extinguere ipsaque per nos suppressa et extincta Eanden cum omnibus bonis clenodiis juribus privilegiis et indultis a predecessoribus nostris aliisque quibuscusqne personis concessis et donatis ac cum pertinentiis suis universis prefate fraternitati kalendarium vt ipsa fraternitas kalendarium tanto exuberantius et sollemnius in divinis officiis et elemosinarum elargitionibus aliusque piis operibus peragi et sustentari posset, deputare incorporare unire et annectere ipsamque fraternitatem kalendarium de novo confirmare et approbare dignaremus. Et quia nos diligenter ex relatione plurimorum atque fide dignorum testimonio informati reperimus omnia et singula per Elerum decanum et Mathiam Gerdes procuratores antedictos nomine dicte fraternitatis scholarum superius relata et expressa veritate fundata Nos igitur supradictorum dominorum Gerardi decani Marquardi Vinningk et Hinrici Martens confratres supredicte fraternitatis kalendarium tanquam justis et conabilibus (?) annuentes et divinum cultum augere periculo bonis ad pia opera destinate Imminenti obviare cupientes resignationi et cessioni antedicte fraternitatis Scholarum in manibus nostris ut permittitur sponte facte auctoritate nostra ordinancia ipsas gratas et ratas habentes admisimus. Et eandem fraternitatem scholarum suppressimus et extinximus, supprimimus et extinxu-

minus ipsamque sic suppressam et extinctam cum omnibus ipsius bonis clenodiis redditibus obventionibus privilegiis indultis eidem fraternitati a predecessoribus nostris et quibuscunque aliis personis concessis et donatis ac cum juribus et pertinenciis suis universis antedicte fraternitati kalendari in perpetuum deputamus incorporavimus unimus et annexamus atque deputationis incorporamus unimus et annectimus Nec non ipsam fraternitatem kalendarium et omnia que ut permittitur circa eam per prefates predecessores nostros gesta et facta . . . . . fratribus kalendarium provide concessa sunt Donationumque et largitionum quorumcunque bonorum et reddituum et similiter reservationes et donationes juris patronatus sive presentandi personas ydoneas ad quevis boniplacita fratribus ipsius fraternitatis rite factas. Nec non statuta et consuetudines eorum laudabilia et honesta que in alieni non vergunt juris prejudicium auctoritate nostra de expresso consilio et consensu venerabilis nostri capituli probatum (?) serie confirmamus et approbamus sic omnia et singula redditus possessiones et bona que fratres hmoi. fraternitatis presentes quam posteri . . . . . juste possident, et ex largicione christifidelium justo titulo poterint adipisci, sub ecclesiastica protectione suscepimus et illa etiam ipsis presentis scripti patrocinio confirmamus. Denique ut fratres dicte fraternitatis et alii christifideles ad interessendum hmo. divinis officiis et devote pietate operibusque magis insistendum amplius . . . . . prefatis officiis videlicet vigiliis vespris et missis ac processione interessentibus confessis . . . . . . et contritis . . . . . . illis que per prefatos predecessores nostros ipsis successive concesse sunt indulgentias concedimus sive diebus indulgenciarum per ipsos concessis alios totidem dies indulgentiarum . . . . . per presentes. Volumus preterea et dictis fratribus concedimus quod si ex quocunque casu vel eventu in prefata ecclesia sancti Willehadi . . . . . . fraternitas hmoi. aliquo tempore commodo et quiete peragi non possent liceat fratribus eisdem in alia quamcunque ecclesia dicti opidi vel extra illud ubi benivolos reperint receptores illa facere peragi et etiam celebrari. In quorum omnium fidem et testimonium premissorum presentes literas exinde fieri . . . . Sigilli jussimus appensione communire. Et nos Conradus decanus et capitulum ecclesie Bremens. quia incorporatione et confirmatione predic-

tis per prefatum reverendissimum in christo patrem dom. Johannem archiepiscopum sub modo et forma premissis ut prefertur facte meum expressum consensum adhibuimus et adhibemus ..... et Sigillum meum duximus appendendum Datum anno Domini millimo quadringentesimo nonagesimo nono die Mercurio proxime post Dominic. Oculi.

De manu et supradicti reverendissimi dom. Johannis archiep. Bremens. Nicolaus bruck cleric. verdens. dioecoes. Imperiali auctoritate Notar. subscripsit.

Angehängt mit starken roth und grün geflochtenen Seidenschnüren 1. das große schon in Nr. II. beschriebene Siegel der bremenschen Kirche in gelbem Wachse, 2. ein kleineres Siegel in rothem Wachs. Umschrift: S. Johannis ...... Im 1. und 4. Felde des Schildes die gekreuzten Schlüssel, im 2. und 3. Felde ein geflügelter Helm.

IIII.

Receß der Brüder des Calands wegen der Administration solcher Güter. 1564.

Wi Luderus Kamp, Deken, Andreas Ryke, Jacobus Schwartzenborgk, Nicolaus Schlichtingk und Bartholdus Bremer, Herrn und itzige Residenten des Calandes vnd Schoeler Broderschup ock vnser leuen frouwen Tyde In der Kercken S. Wilhadi binnen Stade, Doen kunnth vnd bekennen apentlich In crafft dußes breues, Dat wy vth sundergem bedencken vnsers Olders lyues schwackheit vnd wenigkeit der Personen betrachtet vnd erwogen, in wouele wege vnd mißbruick der gueder so in der ehre Gades gegeuen enthwendet vnd verbracht werden. Sollichs souehl mogelick an dußer Broderschup gudern thouermyden hebben wy vth christlicher vnd schuldiger vorsorge des Kalandes vnd Scholer Broderschup Ock vnser leeuen frowen Tyde gueder, Renthe vnd Inkumpften, de van framen innigen Herten godseliger meynung tho vormeringe des gadesdenstes vnd underholdinge vnd notturfft der Christen Huiß=Armen thosamen gebracht vnd bether verheget worden, in ehrem gebrucke dartho se verordnet, nemlich den Denern des hilligen Euangelii, armen Schoelern vnd andern notturfftigen alhie binnen Stade thom besten tho beholden vnd bewaren, einenn gemeinen Rathschlag mit den Erbaren Ereutfesten Hochgelerten Wysen vnd achtbaren Herrn Peter Kirscher Licentiaten, Johann Hannen, Clawes van der Medem, Symon van Drochterssen, Burgermeistern, Hinrick Rungen, M. Johann

Wicken, Licentiaten, Jacob Lakemann, Rathspersonen, Ock Thomas v. d. Decken, Johann Offen, Gerloff Platen, Jost van der Medem, Adolff van der Volmen vnd Berndt Michels, vnsen mitbeeideden leuen Brodern des Kalandes verwandten geholden, vereiniget, verdragen vnd vorglyket In wyse vnd mathen wo nafolgt. Vorerst sollen alle gueder des Kalandes Schoeler Broderschop vnd vnser lewen frowen Tyde byein gebrocht vnd in Jegenwordicheit twier Personen des Erbaren Rades so in dußer broderschup mede syn in ein boeck vertekent vnd beschreuen, worvan dem Monitori ein Register vnd Uttoch verthruwet sal werden. Sollich boeck ock alle segel vnd breue vnd andere des Kalandes thogehörige Cleinodie soll man thosamen in ein Kiste leggen vnd beschluten. Darvan sollen vehr verschedene schloetel syn, deren twee van uns geistlichen obbemelt, de drudde van den vorstendern de dartho vth den andern beeidenden brodern verordnet werdenn, vnd de vehrde van dem Mhaner so thortyt is sollen geholden vnd in verwaringe genamen vnd de schloete nicht eröpent werden Idt geschehe den in bywesen dersuluigen den de schloetel vertruwet syn. Welcke obberorte vorstendere dem Mhaner in vnd byredig ock behülplich syn sollen, wannehr he ohres rades vnd Hülpe notturfftig is tho in manninge vnd verdedinge der broderschuppen tynse Vpkunfften vnd gueder, vnd de Rekenschop aller Vpkumpten entpfencknis vnd vthgaue van ohme alle vnd iedes Jars in jegenwordicheit etlicher Rathspersonen furdern vnd entfangen, Vnd synes Arbeids gewonliche Bezoldinge vnd van der Reckenschop quitantz geuen. Und man soll also obgemelte gueder der Bröderschuppen vnd vnser leuen frowen tyde na bestem rade der Verordenten tho ewigen tyden in christlichen gadesdennst gebruck vnd Almissen in dußer Stadt Stade den Kercken, Schoelen vnd Huißarmen tho gude vnd tho anders keinem Gebrucke, egenem vordeel of notturft bewenden vnd keren. Doch hebben wy obbemelte vyf geistliche Personen vnse jarliche vnd gewonliche Presentie wo wye de betherhto gehatt, vorbeholden, dersuluen de tyt vnsers leuens tho genethen. Wannehr ock einer des Kalands geistlicher Broeder so itzt buten der stadt sick entholden, sick hieher begeuen vnd resideren wolden, de sollen ehre statuta geuen wo gewonlich is, vnd der Presentz genethen, glick als vnser ein. Wan aber vnser einer na Gades versehinge mit dode afghan wurde, so soll altzdan syn andeil vnd boeringe vns den auerbliuenden nicht, sondern denn almissen tho vermehringe oder sunst in andern

Christlichen Gebruick na rade der Hern vorstender vnd andere verordneten bröder angewendt vnd belegt werden. Wannehr wy dan alle na Gades gnedigen willen in Gott entscheiden syn Sollen de veuerige bröder des Kalandes de samtliche gueder byeinander lathen, nicht thweien, verrucken noch vaneinander bringen, dartho ock dat Huißgerath, Cleinodie vnd alle thobehoer ock dat erue in der Ridderstraten mit dem Haue darby lathen vnd nichts davan alieneren oder verbrengen, sonder de Renthe vnd Upkumpsten an der Kercken vnd ohrer Dener christliche notturff vnd gebruck der Armen anleggen vnd duße Guder alle in eine Broderschup versaten vnd vthspenden, dartho vth ohrem middel duchtige Personen tho Maneren vnd Vorstenderen kesen vnd wehlen. Ock andere Personen mit dartho innehmen de ohre Statuta pro ingressu et panibus glyck dee andern gedaen erleggen, den eid der Broderschop thruwe vnd holdt tho wesen, ohre gueder in keinen andern dan tho Christlichem gebruick den Kercken, Scholen vnd Armen thom besten thobefurdern vnd bewenden helpen, keine verruckinge dersuluen thogestaden schweren vnd sick als gethruwe Vorstender vnd mitbrödern holden. Allet by dem eide den se der Broderschop gedaen vnd wo se des vor Gott willen Reckenschop geuen ock jarlicks in des Kalands Huis thosamen kamen, vp Visitationis Mariae ohre Collatio holden vnd von der Broderschop gelegenheit vnd notturft gedyen vnd besten rathschlagen vnd schluten.

Dewyle dan ock etliche Collationes oder Jura patronatus etlicher Vicarien vnd geistlicher lehen by vnser Bröderschup des Kalands vnd Schoeler syn vermöge der fundation, So sollen souaken solcke vicarien vaceren, desuluen van den Vorstendern dusser Broderschop thortyt duchtigen, ehrlichen, gottfruchtigen Personen verlehnet vnd conferiret werden, de den Kercken vnd gemeinde kumpstiglich oder thortyt da van deenen, in glycker mathen of wy samptlich noch im leuen weren vnd de Memorie vnd fraternitet vnderhielden. Vnd wy Peter Kirscher, Johann Hanne, Clawes van der Medem, Symon van Drochtersen, Burgermeistere, Hinrick Runge, Johann Wicke, Jacob Lakemann, Rathmanen, Thomas van der Decken, Johann Offe, Gerlef Plate, Jost van der Medem, Adolf van der Volmen vndt Berndt Michels, alle beeidete Mitbrödere obgemelter Bröderschop lauen vnd reden by vnserm gelouen vnd thruwen, dewyle wy vermoge vnses gedanen eides duße vereininge mit obberorten Hern der Broderschop Gadesdenste vnd Huisarme

thom besten beramet ingeghan vnd angenamen, dat wy ock dersuluen getruwelich geleuen vnd nachkamen willen sambtlich vnd ein jeder vor sick na synem besten vermogen, der gueder vor vnse Person vtherhalf ohrem verordenten gebruke nicht verbrengen noch vnsers wethens tho uerbrengen gestaden, vnd den Kercken, Scholen vnd Armen tho gude vnd wolfart dusze Broderschop mit rade vnd thruwen byeinander holden vnd befurdern wolden. Allet sonder geferd vnd argelist.

Des tho mehrer orkund vnd getuchnisze der warheit hebben wy Deken vnd Kalandsherrn vnse Kalandssegel vnd vort ein jeder syn insegel an duszen Breef wethentlichen doen hangen. Vnd wy Burgermeistere vnd Rathspersonen sampt den andern wertlichen Brodern bauengeschreuen hebben neben eines Erbarn Raths Segel, dat wy sambtlich hiran tho uerlehnen vpt flytigste erbeden, tho becreftinge duszer vnser Christlichen vnd broderlichen vereinigung vnse Ingesegel oder Pitschaffe ock an duszen breef doen hangen. De gegeuen is na Christi vnsers leeuen Hern gebordt Dusent vyfhondert im vehrundsostigsten Jare Dinstags na Visitationis Mariae.

Die Urkunde enthält neben dem Siegel der Stadt und der Brüderschaft noch achtzehn andere, fast alle wohl erhalten. Letzteres hat die Umschrift Secretum kalendarium stadensium. Inmitten eine stehende weibliche Figur mit einem kleinen Rade vor der Brust. (St. Catharina?)

Das städtische Archiv, dem die vorstehenden vier Urkunden entnommen sind, enthält auch die Rechnungen des Calands, von 1527 an, fast vollständig; welche unter anderm die Zeit der Abstellung der katholischen Messen, mithin den Durchbruch der Reformation in Stade um 1527, erkennen lassen.

Im dritten Theile der Stadtgeschichte werden über den fast außer Kunde gekommenen Caland ausführliche Mittheilungen erfolgen. Hier mag nur noch der „Scoler-Broderscup“, welche in der dritten Urkunde dem Calande einverleibt wird, gedacht sein.

Von dieser „Scoler-Broderscup“ findet sich in keiner der vaterstädtischen Schriften und Acten auch nur die geringste Spur; wenn man nicht etwa den „Scoler consulum“ und „Broderscoler“, welche 1313 und 1364 im Erbbuche vorkommen, hieher rechnen will. W. H. Jobelmann.

Ein Landzwinger. (1550.)

Ueber die Rechtssicherheit und den Proceßgang im 16. Jahrhundert giebt die Stade'sche Geschichte ein interessantes Beispiel.

Ein Stader Bürger, Hinrich Duden, hatte 1550 bei dem Rathe zu Stade gegen zwei andere Bürger eine Klageschrift eingereicht. Diese war den Beklagten mitgetheilt und von ihnen beantwortet worden, worauf erkannt ward, daß Duden sein Recht vor dem Stadtgerichte weiter verfolgen müsse. Ob oder wie das geschehen, erhellet nicht. Nur findet sich ein offenes Schreiben von Hinrich Duden, des Eingangs: „Allen vnd einem Ideren wat Werdes, Wesendes edder Condition eher is, Fürsten, Herren, Graven, Frihern, eddel vnd vneddel, geistlikes edder werltlikes standes“ u. s. w.

Hierin klagt Duden, daß er von einigen Bürgern wegen eines Haustausches in Stade um 50 ℔ in Anspruch genommen worden sei. Man habe ihn, als einen Stader Bürger, nicht nach Stader Recht behandelt. Darum halte er sich seines Bürgereides entbunden. Er fordert vollen Ersatz und Schadloshaltung. Man wolle ihn bei dem Rathe zu Stade verbitten; sonst wolle er der Stadt und Bürgerschaft abgesagt haben und ihr Feind werden.

Duden war aus der Stadt gewichen. Der Rath bot ihm freies Geleit, damit er seine Sache in der rechten Instanz verfolgen könne.

Duden ließ sich hierauf nicht ein und nach mehrmaliger schriftlicher Verhandlung erklärte er durch einen auch in der Stadt an das Rathhaus und die Stadtpforten heimlich angeschlagenen Brief schließlich: „Vnd will min Eide vnd Borgerschup up gnade upgeben hebben vnd will ihn Crafft düsses Breves alle der Inwoner ihn Staden affgesechter Viendt syne gewordene. Vnd alle den Jeniggen de mieh ihn mynen Rechten tho nah syn. Hirnach hebbe sick ein Jeder tho richtende.“

Wegen Verdachts, ein Kundschafter und Briefträger des Duden zu sein, ließ der Rath einen Jacob Schilling einziehen. Für diesen intercedirte sein Gutsherr Hinrich v. Elven, und drohete nun seinerseits wieder mit Gewaltthätigkeiten gegen Stader Bürger und Gut.

Duden ward nun ein förmlicher „Landzwinger.“ Er lauerte zum Altenkloster und in den umliegenden Dorfschaften auf Stader Bürger und Einwohner, „hat ihnen veindlich nachgetracht, gejaget vnd das Ire genommen. Item uff sollich veind-

lich Vorhaben bey nächtlicher weile zwelf Stück Pferd, des Erbarn Raths Verwandten (gehörig) entführet vnd abhendig gemacht.“

Der Rath wandte sich nun, wegen der nahen lüneburgischen Gränze an den fürstl. Statthalter in Celle, welcher einen allgemeinen Verhaftsbefehl ausstellte, auf welchen Duden von Stader Abgeordneten auch festgenommen und nach Harburg in's Gefängniß geliefert wurde. Das war der erste Act. Er spielte im Jahre 1550. Der Herzog von Celle wird es nicht genehm gefunden haben, den Duden, dessen Eigenschaft als Stader Bürger leicht auszumitteln war, auszuliefern; denn der Proceß gegen ihn ward nun in Harburg geführt. Er dauerte nicht länger als in die acht Jahre. —

Ohne Zuziehung des klagenden Raths, mit Beiseitsetzung aller sonstigen Förmlichkeiten, schickte man die unvollständigen Acten nach Wittenberg um Rechtsbelehrung, die dahin erfolgte, daß der Angeklagte peinlich zu befragen sei.

Das geschah in sehr gelinder Weise. Der Beklagte, der anfänglich das Ausweichen, die Erlassung der „Veindsbriefe“ und den Raub der 12 Pferde gutwillig eingestanden hatte, nahm in der wol nur zum Schein angestellten Tortur dies Geständniß zurück und erhärtete somit seine Unschuld. Der Rath ward mit dem Erbieten, den Angeklagten durch Zeugen zu überführen, nicht weiter zugelassen und der Gefangene, aller Protestation und eingelegter Appellation ungeachtet, der Haft entledigt.

Der Rath wandte sich nun an das Reichskammergericht und weiter an den Kaiser selbst. Dieser erkannte ein Commissorium auf den Bremen'schen Erzbischof und den Rath der Stadt Bremen, welches der Bischof, wegen angeblichen Mangels an Zeit, der Stadt Bremen allein zuschob, die dann auch drei Rathsverwandte committirte.

Wie die Sache endlich verlaufen, erhellt aus der Acte nicht. Diese enthält nur noch die Supplication und Protestation eines Jürgen Duden für seinen Bruder, von dem er behauptet, er sei, weil ihm kund geworden, „daß eyn Rath zu Staden etzliche Kerlene, die Ihnenn entweder fanglich annehmen oder sunst vom Leben zum Dode bringenn sollten, auf Ihnenn bestellt vnd ausgeschickt hetten“ nach den Niederlanden oder Frankreich gegangen. Deshalb habe er die am Dyonisiustage im Jahre 1561 wider ihn ausgebrachte Citation ihm nicht zustellen können und wolle um Dilation auf 6 Monate gebeten haben. Und endlich folgt

ein Schreiben des Raths vom 5. April 1563 an den Vorsitzenden der Commission, Heinrich Withmar, Official der Domkirchen zu Hamburg und S. Anscharii zu Bremen wegen Abhörung verschiedener Zeugen zu Buxtehude.

Ein anderes Bild der Rechtspflege jener Zeit bietet folgende Geschichte.

Der Sohn eines mecklenburgischen Erbgesessenen von Adel, Reimer Passow, hatte auf dem Hause Ottersberg, welches derzeit dem bremenschen Domcapitel zuständig war, am Weihnachtsabend 1682 des „Senioren Eren Ulrich Klüvers Jungen" entleibet. Nach der Angabe in folgender Weise. Des Seniors Bruder Johann Klüver sei zu Ottersberg angekommen und habe ihn, Reimer Passow, zu sich in seine Herberge fordern lassen. „Da sie denn mit einander denselben Tagk fast stark getrunken." Abends, als Klüver fort gewesen, habe Passow den entleibten Jungen „aus guter Wolmeinung zu sich an den Tisch gefordert, darauf ihm, dem Jungen, doch zu warten gepüret. Nun hatte der Junge nicht allein alsbaltt zum Zank Ursache gegeben, sondern sich auch unterstanden, ihn Passown, der doch albereits mehr dan zu viel bezechet gewesen, mit dem Trunk weiter als er vermocht zu nötigen. Obwol aber Passower ihn, den Jungen, erst in der Guete, auch folgendes mit bedraueten Maulschellen, wie man Jungens pflegte zu trauen, von seinem Vornehmen abzustehen ermahnet, so hat doch solchs bei ihm nichts schaffen mügen, dann er Passower nicht allein ferner mit unnutzen trotzigen Wortten angefahren, sondern auch ein Kanne mit Bier vor Ihm wegkgenommen und damit zu ihm eingeschlagen, darauf dan erfolgt, daß Passower also in trunkener Weise ein Messer, welches zu seinem Unglück ungefähr fürgelegen, ergriffen, zu dem Jungen eingestochen und ihn also getroffen, daß er davon gestorben." Die große Unwahrscheinlichkeit dieser Erzählung lassen wir auf sich beruhen.

Da es aber Einen vom Adel betraf, so regte sich die ganze Vetterschaft und setzte alles in Bewegung, um dem einstweilen Verhafteten die Freiheit und demnächst Lossprechung zu verschaffen.

Es kamen Vorschreiben an den Erzbischof und an das Domcapitel von dem regierenden Grafen zu Oldenburg, den Herzogen Ulrich und Carl von Mecklenburg, Franz von Sachsen, Christoph Administrator zu Ratzeburg.

Die Sache ward schon am 23. April 1683 beendet durch folgendes Rescript des Erzbischofs an das Domcapitel.

Unsere ꝛc. Wir werden von unsern Rethen berichtet, daß des Gefangenen zum Ottersberge Articuli defensiones und darüber geführte Zeugniß nicht genugsamb, damit eine rechtmäßige defension billig zu erweisen, besondern ehr, vermöge beschriebener rechte, auch in unserm Ertzstifte Bremen publicirten Mandaten daß Leben verwirket. Weil aber noch Itziger Zeit kein Cleger vorhanden, auch der gefangener alß eine fremde Person von dieser Verordnung unsers Ertzstiffts Bremen keine Wissenschaft gehabt, kann Ihm umb anderer fürnehmer Fürsten und Herren Intercession und Fürbitte willen, auch allerhandt Umstende der Sachen, gnade auff billige Form und maße erzeigt werden" u. s. w.

In einem Schreiben des Erzbischofs Joh. Adolph von 1592 an die Bremen'schen Räthe zu Vörde heißt es: „wie man zu und auff unserm Schlosse zu Vörde hausen, auch sonsten mit jämmerlichen erschießen und verderben unserer armen unterthanen und Meyer an andern orttern unverantwortlicher weyse umbgehen solle."

Als namhafte Frevler werden bezeichnet: Der von Brobergen, von Rönne, Wilken Kluver, v. d. Lieth ꝛc.

W. H. Jobelmann.

Ueber die Fähre zur Lühe.

Der Erzbischof besaß die Fährgerechtigkeit zur Lühe, welche er indessen dem bremischen Domcapitel pfandweise für eine gewisse Summe einthat. Das Domcapitel aber verkaufte dem Bürgermeister Claus von der Decken zu Stade 1509 acht lübische Mark Rente in der Fähre für 90 rheinische Goldgulden, mit halbjährlicher Kündigung, stellte demselben auch frei, 4 ℔ Rente, welche die Vicarien zu Buxtehude darin hatten, durch Kündigung zu erwerben. Im Jahre 1560 mußte der Domdecan Joachim Hinken die Rente für die 90 Goldgulden von den von der Decken'schen Erben loskündigen und für sich erwerben, um einer Verjährung vorzubeugen, wie es in der Urkunde heißt. Hiernächst aber verkaufte das Domcapitel mittelst Kaufbriefes von Ostern 1575 „des Domcapitel Guut und Vehre tho der Steinen Luhe an der Elve" an Bürgermeister und Rath der Stadt Stade für 100 Thaler, cedirte demselben die 12 lübesche Mark, welche die Fährleute jährlich als Hauer erlegten, behielt sich aber den Wiederverkauf nach

zuvoriger einjähriger Kündigung vor. Diese Aufkündigung geschah im December 1603, das Domcapitel deponirte das, von Stade verweigerte, Kaufgeld bei dem Zöllner zur Lühe und zog die Fährpacht von dem Pächter Jacob Zumfleth ein. Der Rath zu Stade, welcher eine Veränderung des Verkehrsweges fürchtete, suchte nämlich im Besitze der Fähre zu bleiben, bestritt anfangs das Wiederkaufsrecht, und verzögerte den Rückkauf dann mit Gesuchen 2c. Jahrelang, während inzwischen auch der Erzbischof beim Domcapitel um Wiederabtretung der demselben verpfändeten Fähre antrug. Endlich erklärte der Rath zu Stade im Jahre 1614 sich bereit, das Kaufgeld anzunehmen. Die Fährpacht von 1603 bis 1614 scheint dem Rathe verloren gegangen zu sein, da das Domcapitel sich weigerte, dieselbe herauszugeben, weil es das verweigerte Kaufgeld an Zahlungsstatt deponirt habe. Vom Domcapitel wird wohl der Erzbischof wieder in den Besitz der Fähre gesetzt sein, welche bei der späteren Säcularisation in den Besitz der Landesherrschaft kam.

Wittpenning.

Jesuiten in Zeven.

Mitgetheilt vom Canzlei-Expedienten Wittpenning.

Die Bürger und Einwohner des Fleckens Zeven richteten unterm 11. Februar 1619 eine Beschwerde an das Domcapitel zu Bremen, daß man „neuerlicher Zeit zwei jung jesuitische Münniche von Hildesheimb und Cöln beim Kloster Zeven uffgenommen, deren einer für einen Pater, der ander für einen Priester bestellet sein, welche in allen Predigten mit großen doch unbesonnenen Eiffer auf die Lehre, so in den benachbarten Steden, Flecken und Dörffern gepredigt wird, mit hönischen und schimpflichen Fratzen und Reden klecken und schelten, Deroselben hochbegabte und nunmehr in Gode ruhende Lehrer vor Ketzer und abtrunnige Mammalucken ausschreien, neue papistische aberglaubische Ceremonien bei verrichtung der hochwürdigen Sacrament einfhüren,“ 2c.

Namentlich wird Folgendes gegen sie angeführt:

1. daß sie „fürgeben, man solle Marien der Mutter Gottes vor eine Fürbitterin anrufen.“
2. Hat der „Neue Sacellanus, Petrus Crantzius genannt, wie Ihme einer unser Mitbürger, Hinrich Dohme geheißen,

sein Kindt neulicher Tage in die Kirchen zur Tauffe geschicket, sich vernehmen lassen, man müsse die jungen Kinder, so noch unheilig also in die Kirchen selbmütigh nicht bringen, ehr (er) der Priester hätte sie denn selbst eingeholet, darnach etzliche lateinische Worter, die sie nicht verstanden, auch nicht wißen können, obs gebetet oder gesegnet sein sollen, unter dem bordeln (Bart) her geschnatert, und dabei neue unerhörte Ceremonien mit saltzstreuen und blasen in Nasen, Ohren und Augen ꝛc. angefangen, und damit des Kindes Vatter bewogen, das Er Ihme eingeredet das Kind weggenommen, und in der benachbarten Kirchen zu Heßlingen mit der heiligen „Tauffe versehen lassen."

3. „Hat berürter Priester, wie er einen unsern Mitbürger dahin zum Eingange beredet, daß er ihme gebeichtet, und sich communiciren lassen, allein das Brod, nach beschehener desselben aberglaubischer elevation und anderen Ceremonien in seinen Mundt gewaichet, den Kelk aber selbst gantz außgetrunken, mit einem leihnen Tuche getrocknet, und zum Spiegelfechten durch seinen Diener etwas wiederum eingießen laßen, unde daßelbe „ohne einige benediction dem armen Communicanten geschenket, und ihn also falschlich getäuschet hat."

4. „Wie wir dann ohne das vom Patre in seinen Predigten oft gehöret, daß die Laien sub una zu communiciren sein, nach seiner opinion, und sage, da Fleisch sei, das da auch Blut sein müste, inmaßen denn auch zumal leppisch und sceptice er uns dem aesopischen Hunde vergleichet, der beim Wasser ufm Ufer hergelauffen, und ein stücke Fleisch im Munde gehabt, und wie er neben sich sein Schatten gesehen, und darnach geschnapfet, und also was er gehabt verloren habe, daß wir auch also, wann wir sub una nicht wollen bezeuget sein, nicht bekommen, mit welchen und dergleichen groben Soten, und unnützen Wäschen sie die Predigt fürstrecken, darzu sie doch wenig Lust haben, wie sie denn auch vergangen Sonntag nach verrichteter Meße auß der Kirchen gangen, die Predigte anstehen lassen, und mit guten Schluckbrudern Vastellabent gehalten."

Ueber das Resultat der Beschwerde liegt nichts vor.

Die Börde Lamstedt.

Preisschrift vom Candidat Zeidler in Rußland.*)

Den Ort Lamstedt finden wir, soweit mir die Urkunden bekannt sind, zuerst in dem Ablaßbriefe des Papstes Bonifacius IIX. Anno 1300 erwähnt; allein weit früher werden einzelne Dörfer die zur Börde Lamstedt gehören, erwähnt. In der Fundations-Urkunde des monasterii Keminadensis ad Visurgim, An. 100: finden wir unter den Ortschaften, dessen Einkünfte Henricus II., rex invictissimus, wie die Unterschrift lautet (Falcke, tradit. Corb. in addend. p. 905) besagtem Kloster zum Unterhalt anweiset, die beiden Namen: holana. aun. Setila. in hogtrunga. Es ist nun freilich sehr fraglich, was hogtrunga ist. Es bezeichnet nach der Urkunde ohne Widerspruch den Gau, in welchem holana und aun. Setila liegen, so heißt es eben vorher: wigmannesburstal. Bennedesthorp in mosidi. (unidila.) vualdersidi. Kokerbiki. in heilanga. Wersebe (Gaue zwischen Elbe, Weser x. gekr. Preisschr. Göttg. 1825) benutzt fast allein diese Urkunde zur Bestimmung der Gaue in den Herzogth. Bremen und Verden. über die sich weiter wenig Nachrichten finden. Er versteht unter Hogtrunga den Pagus Ostinga, den Ostegau, denselben, der in den Annal. Moissiacenses ad an. 804 vorkommt: misit imperator scaras suas in Wimodia et in Hostingabi et in Kosingabi, ut illam gentem foras patriam transduceret. Hogtrunga müßte danach dasselbe sein, wie Hostunga. Wäre dies richtig, so könnten wir meiner Meinung nach die Orte Holana und aun. Setila leicht finden. Der Ostinga lag an der linken Seite der Oste, hatte im Süden den Pagus Wigmodi zur Grenze und im Norden zweifelsohne die natürliche Grenzscheide der Marschen, oder der davor liegenden großen Moore. Doch darüber lassen sich eigentlich nur Hypothesen aufstellen, ebenso darüber, ob dieser Gau noch über das sog. Langemoor, den Dudei u. s. w. sich bis an die Weser erstreckt habe. Allein so viel ist ersichtlich, den Kern dieses Gaues machte die jetzige Börde Lamstedt aus. Hierin hätten wir nun holana und aun. Setila zu suchen. Holana finden wir leicht, es ist das Dorf Hollen, eine Stunde von Lamstedt, über das wir An. 1181 eine neue Angabe finden, als der Zehnten

*) In Heft 2 dieses Archivs p. 247—250 ist bereits Einiges aus dieser Preisschrift mitgetheilt. Der Vollständigkeit wegen sind diese wenigen Seiten jetzt p. 291 f. u. 297 f. abermals abgedruckt.

des Dorfes von dem Gutsherrn den Brüdern zu St. Wilhadi geschenkt wird. In Vogt monum. ined. p. 198 finden wir diese Urkunde, deren Ueberschrift ich hier anführen will, abgedruckt: Sigefridi Archiepiscopi Charta, qua fratribus St. Wilhadi donat decimam Holen, in Parochia Lamstede, quam habuerunt Wernerus de Brema et uxor ejus Eylika. An. 1181. Falcke verlegt nun freilich Holana an den Ursprung der Oste, unterhalb Urlaha, für aun. und Setila findet er dann freilich gar keine Dörfer; überhaupt ist die Karte Falcke's über unsre Provinz mehr als mangelhaft. Schaten dagegen in seiner Bestätigungs-Urkunde der Schenkung an das Kloster Kemnade (Annal. Paderborn. Tom. I. ad. an. 1017) schreibt Aunsetila, ein Wort, und nun fällt Jedem gewiß gleich das dicht bei Hollen gelegene Dorf Abbenseth ein; denn die Endung ist nur des Lateinschen wegen gesetzt und ferner ist Aun gleich Avn und für v ein b zu setzen, ist eine Vertauschung der Buchstaben, die allgemein bekannt. — Man erlaube mir hier in der Kürze noch einige Worte über die Südgrenze des Pagus Hostinga. Vorher bemerke ich aber, daß ich ganz davon absehen will und nichts darüber sagen mag, ob die Gaueintheilung von uralter Zeit her in Deutschland gewesen, oder erst von Karl dem Großen eingeführt ist. — Wersebe in der oben genannten Schrift verlegt alles Land zwischen Vieland, Wursten, Hadeln, Kehdingen, Oste bis Bremervörde und sodann von hier nach Süden zu etwas sich biegend unter Beverstedt hin bis zum Ausfluß der Lune, zum Hostinga. Von der Westseite dieses Gaues kann ich keine Gründe angeben, um seine Zugehörigkeit zum Ostinga zu leugnen oder zuzugeben, möchte aber doch dafür halten, daß Stinstedter- und Bederkeser-See und südlicher Moorausmoor und Langenmoor eine zu scharfe Naturgrenze bilden, als daß anzunehmen sei, Bederkesa und Lehe haben noch dazu gehört. Welcher Gau allerdings hier denn gelegen, weiß ich nicht und habe auch bei keinem Autor eine Ansicht darüber finden können. Am Schluß der Aufzählung der Dörfer, welche dem Kloster Kemnade geschenkt werden, findet sich freilich noch: „hepstidi. Sinigas". Diese Worte folgen auf die Orte in Hogtrunga, denen wieder: unidila, vualdersidi. Kokerbiti in heilanga (Wedel bei Mulsum, Wohlerstedt und Kackerbeck bei Bargstedt, alle im Amte Harsefeld nach Wersebe) vorhergehen. Wir befinden uns also bei der Aufzählung im jetzigen Herzogthum Bremen. So könnte hepstidi. Sinigas auch hier liegen; und

dann Hipstedt (Amt Bremervörde) sein und Sinigas der Gau, aber bei der Aufzählung in der Urkunde steht stets vor dem Gau die Präposition in und hier nicht. Sonst hätten wir ganz passend für die Gegend von Beverstedt (vielleicht auch Oerel) Lehe, Bederkesa u. s. w. einen Sinigau. —

Doch ich wollte von der Südgrenze des Pagus Hosting. reden. Bei Bestimmung der Grenzen Wigmódiens setzt Wersebe wie schon bemerkt Bremervörde und Oerel in den Hostinga. Das halte ich für unmöglich und glaube, wer die Gegend kennt, wird mir beistimmen. Die Moore an der Mehe und diese selbst trennen die Börde Lamstedt im Hostinga ganz scharf von Bremervörde und Oerel, die ich in den Pagus Wigmodia verlege. Sind nicht noch heute alle Sitten, Tracht und Mode der Bauern diesseit der Mehe in der Lamstedter Gemeinde ganz anders als die der Oereler jenseit dieses Flusses? Würde ein der Gegend Kundiger jemals einen Armstorfer und Ebersdorfer Bauern verwechseln! Die Naturgrenze ist hier ja überall auch so scharf, daß noch im 30jährigen Kriege nur an der einen Stelle, bei der sogenannten Schwedenschanze, an der Schmalen Mehe in die Börde Lamstedt und so in das ganze nördlichste Gebiet des Herzogthums hineinzukommen war. Wersebe hat seine Eintheilung nach Urkunden gemacht, Geschichte läßt sich aber in Wahrheit nur aus Selbstanschauung studiren.

Aber ich will die Werseb. Eintheilung auch noch durch einige urkundliche Angaben schlagen. In den der Lebensbeschreibung des Herrn Willehad angehängten Wundergeschichten, kommt c. 18. num. 21. (Langenb. l. c. Tom. I. p. 358) eine Frau de Wigmodis ex villa Westrisranbeverigesaeti vor — das ist offenbar Wester-Beverstedt; das also nicht in Hostinga, sondern in Wigmodia lag. Diese miracula erwähnen auch c. 18, num. 20 einen Mann ex Wihmodis de villa Midlistanfadafurd — Wersebe versteht darunter Middelsbühren im Werderlande. Nun bin ich leider augenblicklich nicht im Stande, meine Behauptung aus Quellen nachzuweisen, aber soviel ich weiß, versteht man unter Midlistanfadafurt immer das jetzige Bremervörde. In denselben miraculis kommt ferner c. 20, num. 30 eine Frau de Wigmodis ex villa Medemahem vor — nach Wersebe Mahndorf im Gohgericht Achim. Ich brächte aber lieber Medemahem in Verbindung mit dem Fluß Mehe oder Mehde[1]) und halte es für ein

1) Schon in dem reg. bon. castr. Vörde von Joh. Rhode An. 1505 verfaßt, heißt der Fluß die „Mede“.

Grenzdorf jenseit der Mehe in Wigmodien, diesseit im Hostinga hätten wir dann gleich Holana und Aunsetila.. Ferner: In einer der beiden ältesten 937 vom Kaiser Otto I. der neuerrichteten Abtei Magdeburg ertheilten Urkunden (Eccard, histor. geneal. princ. Saxon. p. 135—138, Num. 7—9) verleiht derselbe dieser Abtei in pago Unmoti in comitatu Wigmanni duo loca Urlaha et Ottinga[2]), cum omnibus ad haec pertinentibus et decimam de eisdem locis ab Adaldago nobis Archiepiscopo datam. Unmoti ist Wimoti = Wigmodi — darüber sind die Forscher sich einig. Urlaha ist Oerel (Falcke, trad. Carb. p. 13, not. A.) und Ottinga? — Oese? oder Ottensen? — Oersdorf und Ottendorf im Kirchspiel Bargstedt können nicht gemeint sein, denn sie liegen im Heilanga, und Oerel im Kirchspiel Selsingen liegt in Woltsatia, im Verdener Sprengel. Der Zehnte von Oerel wird aber doch dem Adaldag, Erzbischof von Bremen (von 936 an) gegeben. — Doch das gehört nicht mehr hieher — nur: Oerel lag in Wigmodien. Noch einen Beweis aus dem reg. bon. castr. Vörde. Dort heißt es pag 43, (Ausgabe v. Hodenberg, Celle 1856): Item de Borch Brockbergen licht ock noch in dem Kerspel to Orle. Brobergen liegt aber wiederum jenseit der Mehe — also bildet diese die Grenze zwischen Lamstedt und Oerel — Ostinga und Wigmodia. —

Falcke's Karte ist hier wieder unbrauchbar und ganz willkürlich.

Da ich einmal auf die ältesten Zustände gekommen bin, will ich, hieran knüpfend, gleich von den heidnischen Alterthümern, die sich in der Börde Lamstedt finden, sprechen. Ich sage: „finden" — leider muß ich das Präsens sofort in die Vergangenheit verwandeln, denn seit einigen Jahren sind sie alle zerstört, zum Landstraßenbau verwandt u. dergl. — panis ex lapidibus — sagt Pratje. — Es handelt sich hier, wie aus dem Gesagten schon hervorgeht, allein um Steindenkmäler, aus heidnischer Vorzeit. Es mag deren in der Börde noch Viele geben, zumal diese oft mit Erde bedeckt sind und ansehnliche Hügel bilden, deren Untersuchung mir unmöglich war, so namentlich bei Nordahn und im Westerberge, indessen ein Ort zeichnet sich durch seine sogenannten

2) Ottinga würde, falls Urlaha Oerel ist, am einfachsten sich auf Engeo im Kirchspiel Oerel beziehen lassen, da dieser Ort in dem reg. bon. castr. Vörd. dem Namen „tho Odingo" (und noch jetzt in der Volkssprache „Tingo") führt.

Hünengräber vor Allem aus — Stinstedt. Ich habe im Stader Sonntagsblatt, Februar 1855, hierüber schon einmal gesprochen, nehme aber vieles damals Gesagte, eines Besseren, wie ich glaube, jetzt belehrt, zurück. Dieses Stinstedt ist mir so merkwürdig durch seine Alterthümer, von denen bis jetzt nirgend (?) die Rede gewesen ist, obgleich sie den vielbesprochenen Stein-Altären, oder was sie nun immer sein mögen, zwischen Osnabrück und Wallenhorst, bei Alversdorf und Ahrbeck in Dithmarsen u. s. w. durchaus würdig zur Seite stehen. Ich muß mir hier eine etwas detaillirte Darstellung erlauben — wir stehen hier vielleicht auf dem interessantesten Punkt in der ganzen Börde, im ganzen Hostinga.

Zuerst über die Lage des Dorfes. Es bildet die nordwestlichste Spitze der Börde und geht keilförmig mit seinem hohen Geestboden in das sogenannte Sietland und das lange Moor hinein, wenigstens wenn ich dieses Moor in der Ausdehnung mit dem Namen „Langes Moor" belege, wie es Martin Zeiller (descriptio nova Sueciae, Gothiae — Bremensis etc. Amsterdam 1656 Elzevir) thut; wo es pag. 493 heißt: Dat lange Moer palus seu stagnum est ulignosum et lutosum, quod a Steingrove et Basdale pagis inter Bremerwoerdam et Stotelae fluminis originem incipiens longo et angusto excursu a Meridie in Septemtrionem protenditur, ubi montem, in quo Kannberge pagus est, attingit, et ab eo se ito avertit, ut ab ortu in occasum collo coarctato progrediens mox se versus littus inter Septemtrionem et Meridiem dilatet et ita prope ad mare accedat, ut parvum littori spacium supersit, cujus beneficio ex una in alteram partem meare et remeare licet. Ja, nicht allein in dieses Moor hinein erstreckt sich Stinstedt, nein auch im Südosten zieht sich ein Streifen Moor vor dem Orte her und trennt es so von Mittelstenahe — Stinstedt liegt so auf der Geest, rundumher von Moor eingeschlossen. Welche Folge das für unser Dorf gehabt, werden wir bald sehen.

Die Hadeler Chronik sagt, die Bewohner der Geest haben vor Eindeichung der Hadeler Marsch, wo also die Elbe, die ihr diesseitiges Ufer bis an unsre Stinstedter Geest ausdehnte, im Sommer, wenn die Fluth nicht so hoch kam, die etwas erhabenen Stellen der Marsch, Worthen genannt, bezogen, sich daselbst Sommerhütten aufgeschlagen und gewohnt, bis bei Eintritt der rauhen, stürmischen Jahreszeit die grasreichen Worthen wieder

unter Wasser gesetzt wurden und die Bewohner auf die Geest zurücktrieben. Solche Worthen sind nach ihren ersten Bewohnern benannt: Pedingworth, Lüdingworth, Dürringworth u. a. m. Stinstedt lag zu solchem Wechselleben, wie geschaffen. Daß die Elbe vor Eindeichung der Marsch die Stinstedter Geest bespült habe, ist allem Anscheine nach gewiß. Davon zeugt wohl der unter dem der Marsch zuliegenden 20 Fuß tiefen Moor befindliche Kleiboden. Das Moor ist der Geest zu immer mehr angewachsen. Noch mehr Wahrscheinlichkeit giebt Folgendes: Auf dem sogenannten Dahlbreden, dem nordwestlichsten Ackerfelde Stinstedt's, nahe bei St. Jost, welches unmittelbar an das große Moor grenzt, findet man eine in's Moor auslaufende Vertiefung, gleichsam einen Hafen. In dieser dem Viertelhöfner Johann Steffens jetzt gehörenden Vertiefung hat dessen Vater beim Pflügen einen ziemlich großen Schiffsanker gefunden und ausgegraben — leider hat diesen des Steffens Schwager, ein Schmidt Koch in Oldendorf, alsbald verschmiedet.

So liegt Stinstedt gegen seine ganze Umgebung hoch und bei hellem Wetter übersieht man von hier das ganze Sietland und das daran stoßende Hochland von Hadeln, ferner Bederkesa — das ganze Lange Moor und Lamstedt mit seinen Umgebungen.

Und hier auf dieser kleinen, rundumher scharf abgegrenzten Hochebene fand man eine große Zahl Hünengräber der verschiedensten Art — überall zerstreut auf der Haide liegen noch heute bald anscheinend in einer bestimmten Ordnung, bald chaotisch durcheinander, ungeheure Steine, oft 10 Fuß lang und 5 bis 6 breit, meistens tief in die Erde gesunken. Vor einigen Jahren zählte ich noch 11 solcher sogenannten Hünengräber hier, jetzt 1857 ist nur noch eins vorhanden und auch das wird gewiß bald auf die Landstraße wandern. Eine bestimmte Ordnung konnte ich in der Anlage der noch vorhandenen 11 Denkmäler nicht finden, ohne Zweifel waren auch damals schon die meisten zerstört. Doch will ich ihre Lage hier angeben. Auf dem großen Felde, nördlich vom Dorfe lagen 3, — auf dem kleinen Felde südlich desselben 4 — (von diesen ist noch das eine, in der Nähe der Schule, in Diedr. Wülberns Koppel erhalten), hinter dem kleinen Felde in der Haide 1 — und zu Osten des Dorfes am Wege 3; das erste ganz nahe beim Dorfe, das zweite auf dem sogenannten Wakelberge und das dritte am Moorwege. Alle lagen in der Richtung von Ost nach West. Große aufgerichtete

Steine, nach innen zu glatt behauen, bildeten den Kranz oder den Umgang, zur Hälfte in, zur Hälfte über der Erde stehend. Ueber diesen war bei einigen nur ein, bei anderen zwei, bei den meisten drei ungeheure Steine quer übergelegt, und bildeten die Decke. Das merkwürdigste, schönste dieser Denkmäler befand sich auf dem kleinen Felde. Ziemlich auf dem höchsten Punkt des Stinstedter Feldes gelegen, ruhte, auf einem Kranz von ungeheuren Steinen, ein einziger, platter Felsen, zur Zeit seiner Zerstörung etwa 2½ Fuß dick — noch 9 Fuß breit und reichlich 12 lang. Wenn man hierauf stand, hatte man weit und breit die schönste Fernsicht — figuram lapidis non sine admiratione conspexi sagt Schaten beim Anblick des Altars bei Osnabrück (opp. I. S. 327. 28.)

Außerdem erwähne ich noch als sehr bemerkenswerth ein so genannt sehr schön erhaltenes Hünengrab in dem Westerberge, einer Forst des Grafen Bremer — man nennt es gewöhnlich den Steinofen. Auch fand ich noch ein Hünengrab, dessen Decksteine leider gesprengt waren, hart am Wege von Mittelstenahe nach Stinstedt, dicht an der Grenze des Moors. Die Kranzsteine standen noch alle unversehrt und nach diesen war es 15 Schritt lang und 7 Schritt breit. Die Lage dieser beiden Letztgenannten ist gleichfalls, wie die der Stinstedter, von Osten nach Westen.

Doch ich muß noch einmal auf Stinstedt zurückkommen. Jener Altar aus heidnischer Zeit (denn dafür muß ich ihn halten), von dem ich oben sagte, sein Deckstein sei noch zur Zeit der Zerstörung 12 Fuß lang und 9 Fuß breit gewesen, hat noch vor nicht gar langen Jahren, nach Versicherung alter Leute, 16 Fuß Länge und wohl 12 Fuß Breite gehabt. — Man benutzte ihn, um jährlich das sogenannte Osterfeuer auf, ihm anzuzünden, und von der Hitze bröckelte der ungeheure Stein immer mehr ab.

Noch kurz berühren muß ich hier einen Ort bei Stinstedt — Karkhöven — (Kirchhof) — genannt. Es ist eine schöne Angerweide — ein Stück Sandboden mitten im Moore, südlich von Stinstedt, an der Mittelstenaher Grenze, ja ein Theil vom „Karkhöven" liegt schon im Mittelstenaher Gebiet. Es liegen auf diesem Anger überall, wie dicht gesäet, die ungeheuersten Steine — zum großen Theil tief in die Erde gesunken. Die Stinstedter sagen, hier habe einmal eine Kirche gestanden, allein die Steine sehen durchaus nicht darnach aus, als hätte je eine Menschenhand an ihnen gerüttelt. Der Platz ist interessant und verdient besehen

zu werden; aber eine Bedeutung weiß ich ihm nicht beizulegen; obgleich es mir einfiel, als ich ihn besuchte, es könnten hier vielleicht die Gauversammlungen des Hostingaus gehalten sein, oder noch früher die Versammlungen der Mark, welche jetzt die Börde Lamstedt ausmacht[3]).

Letzteres bekommt dadurch noch mehr Sinn, wenn ich schließlich bemerke, daß ich Stinstedt mit seinen Heiligthümern für das Gau- oder Markheiligthum unseres Bezirks zu halten nicht abgeneigt bin; daß ein jeder Gau oder Bezirk ein solches hatte, wird, wie ich meine, als bewiesen angenommen. So sagt Mone (Kreuzer Symbol. Bd. VI., p. 13 —): „Der Hausvater war Priester für seine Familie; nach demselben Verhältnisse scheinen die ältesten Adelichen oder Freien Priester des Gaues oder des Bezirks gewesen zu sein, denn bei den Burgundern heißen später die Priester Aelteste. So war in jedem Gau, der eine Volksversammlung hatte, ein besonderer Gottesdienst ꝛc." — Ich werde hierauf später, wenn ich von St. Jost reden muß, wieder zurückkommen und noch Mehreres vorbringen, was für diese hier aufgestellte Hypothese spricht. Nur noch zwei Fragen. Hängt nicht vielleicht der Name Stinstedt mit den hier liegenden ungeheuren Steinmassen zusammen? Freilich würde es nach dem Plattdeutschen dann Steenstedt heißen, aber wie mannigfache Veränderungen haben die Ortsnamen nicht erleiden müssen, namentlich im Mittelalter, als man sie lateinisirte! Und zweitens lassen sich in unserm Herzogthum nicht noch die Heiligthümer — d. h. heiligen Stätten, der übrigen Gaue nachweisen? Vielleicht bei Osterholz für den pagus Wigmodia — bei Steinfeld (bei Zeven) für den pagus Heilanga? —

Die älteste Urkunde, welche die Lamstedter Kirche besitzt, ist aus einer für die ganze christliche Kirche wichtigen Zeit. Es ist ein Ablaßbrief Bonifacius VIII. von 1300. Hase, K. Gesch. p. 329 sagt: Am Abende des 13. saec. ging durch Rom ein Gerücht, daß nach uralter Leute Gedächtniß am Jubeljahr 1300

---

3) Nachdem ich Gelegenheit, den größten Theil der südöstlichen Ostseeküsten zu sehen, ist mir oft diese mit Steinen besäete Gegend bei Stinstedt wieder eingefallen. Die ganze Küste Curland's ist eine solche Gegend, wie die „Karkhöven", voller Granitblöcke auf und in der Erde. Wenn Stinstedt ehemals am Meere lag, so könnten vielleicht diese unregelmäßigen Steinmassen durch Meeresgewalt hierher geschleudert sein.

in der Kirche St. Peter's ein hundertjähriger Ablaß zu gewinnen sei. Dem dadurch entstandenen andächtigen Zulaufe nachgebend, ertheilte Bonifacius VIII. allen, die am Jubeljahre die Kirchen der Apostel besuchen würden, vollkommnen Ablaß für ein ganzes sündiges Leben. Es ist vielleicht nicht uninteressant anzumerken, wie schon die Geschichtschreiber dieser Zeit über den Ablaß urtheilen. Alb. Stad. sagt (ed. Helmst. fol. 188.):

> Forte ibis aliquando sepulchrum Domini visitare, tunc cogita, quod dicitur:
>
> „Coelum non animum mutant, qui trans mareoel currunt."

Und die Limpurg'sche Chron. sagt bei Gelegenheit des zweiten Jubeljahrs (1350): „Da ging Annus Jubilaeus zu Weihnachten an und liefen die Leute nach Rom. — Und die auch von Rom kamen, wurden eins Theils böser, als sie vorgewesen waren." —

Besonders interessant bei diesem Ablaßbrief ist noch die Unterschrift des Erzbischofs Giselbert von Bremen, aus Stade datirt: in die .... quo canitur: Gaudete in Domino. Anno 1300. Erzbischof Giselbert trat in die Fußtapfen seines Papstes. Bekanntlich war es Bonifacius VIII., der die Arroganz Gregor VII. und Innocenz III. noch zu überbieten suchte — freilich nur zum Verderben des Papstthums, denn als Bonifaz gegen Philipp den Schönen von Frankreich so gänzlich unterlag und im Elende endlich umkam, war ein großer Theil des päpstlichen Ansehens dahin und man fing schon an bei seinem Tode 1305 davon zu reden, das allgemeine Concil stehe über dem Papst. Um 1300 war indessen die Macht des Papstes groß — so durfte ein Kirchenfürst auch schon sich breit machen.

Für Erzbischof Giselbert lag die Gelegenheit nahe. Die Kehdinger hatten ihm den Zehnten verweigert, wahrscheinlich weil es die Pfaffen im schönen Kehdingen sich zu wohl sein ließen und Ungerechtigkeit auf Ungerechtigkeit, Schandthat auf Schandthat häuften, wie wir es fast gleichzeitig im Stedingerlande sehen. Giselbert (1274 bis 1307) hatte nicht die Kraft, sie zum Gehorsam zu zwingen; eine List half, von Eigennutz unterstützt. Der Erzbischof lud seinen Adel zu einem Turnier nach Stade ein — um die Zeit, wie unsre Urkunde sagt: quo canitur: Gaudete in Domino 1300. Als hier alle seine Ritter versammelt sind, stellt er ihnen vor, ob es nicht sehr vernünftig von ihnen sei, flugs

einen Einfall in Kehdingen zu machen, und es ihm wieder zu erobern, — zur Belohnung will er sodann das ganze Land unter ihnen vertheilen. Durch diesen listigen Ueberfall wird ganz Kehdingen eingenommen — alle Einwohner ermordet, alle Häuser ꝛc. niedergebrannt; die edlen Ritter aber bekommen das herrliche Ländchen und daher kommt es noch heute, daß man hier so viele Adliche findet, während in andern Marschen wenig oder gar keine sind. In dieser Zeit unterschrieb der fromme Erzbischof auch: in die, quo canitur: Gaudete in Domino, den Lamstedter Ablaßbrief. (Pratje — Sammlung).

Dieser noch sehr wohl erhalten, auf Pergament und zwar in Chiffern geschrieben, wie wenigstens bei der Abschrift, die ich hier gebe und die vom ehemaligen Pastor Lappenberg in Grosswörden verfertigt ist, bemerkt wird[4]), findet sich freilich schon bei Vogt (monum. iened. p. 403 Urkunde XVII.), allein Lappenberg hat einige Abweichungen und theils deshalb, theils der Vollständigkeit wegen will ich ihn hier folgen lassen.

Literae Indulgentiales Bonifacii VIII. datae Ecclesiae in Lamstede, anno 1300[5]).

Universis Christi fidelibus praesentes literas inspecturis nos Basilius Jerosolymitanus, Adenulphus Consanus Divina gratia Archiepiscopi, et Jacobus Calcedonsis, Kambocus Camounensis, Nicolaus . . castrensis, Antonius Chemodiensis, Manfredus Sancti Marci, Nicolaus Tortibulensis, eadem gratia Episcopi. Salutem in Domino Sempiternam. Splendor Paternae Gloriae, qui Sua mundum illuminat ineffabili claritate, pia vota fidelium de clementissima ipsius majestate Sperantium tunc benigno favore prosequitur cum devota eorum humilitas Sanctorum precibus et meritis adjuvatur. Cupientes igitur, ut Ecclesia Sancti Bartholomaei in Lamestede Bremensis Dioecesis congruis honoribus a Christi fidelibus jugiter frequentetur, et frequentantes pro temporali labore perpetuae quietis munere gratulentur — Omnibus vere poenitentibus et confessis, qui ad dictam ecclesiam in Singulis Subscriptis festivitatibus, videlicet Sancti Bartholomaei, in cujus honore ecclesia est fundata, Nativitatis, Circumcisionis, Epiphanie, Resurrectionis Domini, Pentecostes; nec non Nativitatis, Annun-

4) cf. Lamst. Kirchenlade.
5) cf. Vogt l. c. Neucastensis.

tiationis, Purificationis et Assumptionis Beatae Mariae Virginis gloriosae, et beatorum Petri et Pauli Apostolorum, in dedicatione praedictae ecclesiae, et per ipsius Sancti Bartholomaei octavas devote accesserint annuatim. Vel qui at fabricam luminaria, Ornamenta, Structuram seu alia necessaria ipsius ecclesiae manus porrexerint adjutrices. Aut qui in bona Sui Sanitate corporis vel etiam in extremis laborantes quicquam Suarum praedictae Ecclesiae legaverint facultatum. De omnipotentis Dei misericordia et beatorum Petri et Pauli Apostolorum ejus ac Sanctissimae Virginis Mariae omniumque Sanctorum auctoritate confisi Singuli nostrum Singulis quadraginta dierum indulgentias de injunctis eis poenitentiis misericorditer in Domino relaxamus. Dum modo Dioecesani Voluntas ad id accesserit et consensus. In cujus rei testimonium praesentes literas nostrorum Sigillorum fecimus appensione muniri. Datum Romae anno Domini M. C. C. C. Pontificatus Domini Bonifacii papae VIII, anno sexto. —

Auf der Rückseite steht mit kleineren Buchstaben:

Nos Giselbertus Dei gratia Sanctae Bremensis Ecclesiae Archiepiscopus indulgentias Subscriptas a veneralibus Principibus Archiepiscopis et Episcopis Subscriptis, datas Ecclesiae in Lamstede nostrae Dioecesis, ad petitionem Dilecti nobis Johannis de Clo Civis nostri Stadensis, per cujus industriam eaedem indulgentiae sunt obtentae, gratas habemus pariter et acceptas. In cujus ratificationis testimonium nostrum Sigillum praesentibus est appensum. Datum Stadis in die — — quo cantatur: Favete in Domino. Anno ipsius Domini M. C. C. C.[6]). —

Pratje (A. u. N. X. p. 77) hat einen Ablaßbrief der Kirche zu St. Jacob in Bederkesa (und der Pancratius-Capelle zu Stade. Herz. Br. V. I. p. 330) von demselben Jahre, der fast überall wörtlich mit dem Lamstedter übereinstimmt; dagegen verschieden hievon der Ablaßbrief der Kirche zu Bisselhövede — vom Erzbischof Johannes v. Riga 1293 (Pratje A. u. N. Bd. I., pag. 29.)

Aus dieser Urkunde können wir indessen für das Kirchspiel Lamstedt weiter nichts ersehen, als höchstens, daß die Kirche zu Lamstedt vielleicht einiges Ansehen gehabt haben muß, da sie solcher Ehre theilhaftig wird.

6) cf. Vogt l. c. Gaudete in D.

Im 14. saec. finden wir keine urkundliche Nachricht im Archiv der Lamstedter Kirche, aber es ist uns dafür eine wichtige Nachricht über die Capelle zu St. Jost bei Stinstedt erhalten. —

Die Ortschaft St. Jost — nur 2 Achtelhöfe, ist alt; wann sie entstanden, ist nicht zu sagen; nur soviel will man mit Gewißheit behaupten, die jetzige Wölbern'sche Stelle sei der ursprüngliche Hof, den man später getheilt habe. Eigentlich heißt der Ort nicht St. Jost, sondern bei St. Jost, nämlich der Capelle des St. J. —

Die Capelle hat im großen Moor, dicht an der Odisheimer Grenze, etwa 30 bis 40 Ruthen von dem jetzigen Wege nach Odisheim, gestanden. Die Ueberreste, zerbrochene Ziegel, sowie große Feldsteine, die als Grundlage gedient, lassen leicht den Ort erkennen. Der Grund ist mit 25 bis 30 Fuß langen Bäumen ausgerammt, um für das Gebäude Festigkeit zu bekommen. Die Capelle ist sicherlich von der Geestseite gebaut und besucht, denn geht man zwischen den beiden St. Joster Höfen durch in grader Richtung auf die Capelle zu, so trifft man im Moor einen alten Weg, welcher direct auf den besagten Ort hinführt. Als die St. Joster an diesem Wege sich urbares Land machten, fanden sie beim Durchgraben desselben unter dem übergewachsenen Moor ein Holzlager quer über den Weg gelegt, welches mit Bohlen überlegt war. Ein solcher fester Weg muß aber auch dagewesen sein, wenn überhaupt irgend Einer die Capelle hat besuchen sollen, denn noch jetzt, wo das Moor doch entwässert ist, ist selbst im Sommer manchmal kaum nach der Capelle hinzugelangen. So ist es z. B. den Bauern unmöglich, jene langen noch gut erhaltenen Pfähle aus der Erde zu winden, weil ihnen Hebebäume 2c. Alles im Moor versinken.

Hier mitten im Moor kann man noch jetzt drei Plätze unterscheiden, auf denen ehemals Gebäude gestanden haben müssen. Diese Plätze sind noch fester Boden und mit Riedgras bewachsen, während rund umher alles Haide ist. Am nächsten der Odisheimer Grenze ist eine kleine feste Stelle — was für ein Gebäude hier gestanden haben mag, kann ich nicht deuten. Dann kommt der Platz, wo die Capelle stand, bemerkbar durch die rund umher eingerammten Pfähle, auf denen die Mauern ruhten. Der Raum innerhalb der Pfähle ist 24 Schritt lang und 12 breit. Man kann hier sogar noch sehen, wo an der einen Seite durch einen Anbau die Sacristei stand. An diesem Platz fand ich zwei alte Münzen — die eine ging beim Reinigen fast ganz verloren —

hatte aber auf der einen Seite den Bremer Schlüssel, auf der andern wahrscheinlich das Bild eines Erzbischofs oder Bischofs. Dir zweite hatte die Umschrift: civitas Wismariensis und civitas Magnopolis — und war wohl aus dem 15. saec. Dann 12 Schritt vielleicht von der Capelle entfernt, nach dem Dorfe St. Jost zu, finden wir den dritten Platz, auf dem ein Gebäude gestanden, ebenfalls bemerkbar durch große Feldsteine, die auf eingerammten Pfählen ruhen und genau den Umfang der ehemaligen Außenwände bezeichnen. Aber auch quer durch das Gebäude gehen Steinreihen und theilen es in kleinere Theile, weshalb ich glaube, daß dies die Wohnung des Priesters oder dergl. war, welcher hier die Aufsicht hatte. —

Die Capelle wurde später, ich denke mir bei Einführung der Reformation, abgebrochen, und in dem Dorfe Stinstedt wieder aufgerichtet; daß sie wenigstens im 30jährigen Kriege schon dort stand, beweiset eine im ältesten Lamstedter Kirchenbuche von 1647 oft vorkommende Bezeichnung: „wohnhaft bei der Capelle zu Stinstedt". Auch liegt dies in der Natur und dem Zweck der Capelle begründet, denn St. Jost war ein bedeutender Wallfahrtsort in katholischer Zeit — bei Einführung der Reformation lag sie also zwecklos daher. Es befindet sich in der Lamstedter Kirche noch ein Abendmahlskelch von St. Jost mit den Worten in Mönchsschrift:

„Düssen Kelch heft gegewen Diedrich Hoppenstede und sine Fruwe Seweke, Börger to Hamborg in de Ehre St. Jost."

Man hat wohl diesen Hoppenstede zum Gründer der Capelle gemacht — und sonst allerlei Sagen gefabelt, aber wenn man bedenkt, daß St. Jost ein Wallfahrtsort war und besonders von Hamburg und den überelbischen Städten besucht wurde, erklärt sich auch dieses Geschenk sehr leicht. So erzählt Jac. von Melle, ein Lübecker, daß man von dort viel in's Bremensche und Verdensche gewallfahrtet (cf. Pratje, Samml. I., p. 259) p. 814 ff.

Lorenz Utryder will gewallfahrtet wissen nach St. Jost: „Item begere ick ener Reyse to Sunte Juste, by Bremen, to handes na minen Tode, unde geve em redelik Lon. To sunte Juste schal he bringen 11 ℔ Wasses".

Hermann Beke, ein lübecksch. Garbereiter 1484: „Item so gewe ik tom Buete to sunte Joeste, uppe jenne syden by Bremen, eine Mark".

So befehlen, damit ich noch einige Beispiele anführe, nach St. Jost zu senden, folgende Lübecker: 1367 Berend Cosvelt; 1394 Werner Hoep; 1414 Hans Nywold; 1421 Hinrich Klenenbergh; 1430 Clawes Holste; 1425 Godeke Runge; 1428 Hans Nyestad; 1436 Hennynk Helmstede und Hans Holthusen; 1440 Diedrik von der Houe; 1451 Hans Kolmann; 1452 Hans van Ysten; 1457 Tile Gereken; 1462 Clawes Vinkenfenger; 1465 Clawes Greue; 1469 Hermann Bernstorp; 1473 Hinrik Pogetse u. s. w. —

Urkunden über diese Capelle finden sich in Lamstedt nicht. — Im Anfange des 17. saec. finden wir diese aber, wie gesagt in Stinstedt und zwar auf dem Hofe des jetzigen Halbhöfners Carsten Lührs. Alljährlich wurde hier am St. Johannis-Tage vom Lamstedter Pastoren Gottesdienst gehalten. Hiezu fanden sich auch die Leute aus der Umgegend, besonders Odisheim, ein, allein der Gottesdienst war gänzlich Nebensache und der Tag wurde in Saus und Braus mit mancherlei Unfug hingebracht. Daher hob der Pastor Klusmann (1791—1820) den Gottesdienst ganz auf. Die Capelle wurde an den verstorbenen Halbhöfner Dyonisius Wolbern und den noch jetzt lebenden David Stelling verkauft, die sie als Torfscheuer benutzt haben, bis sie vor ungefähr 6 Jahren wegen gänzlichen Verfalls abgebrochen werden mußte.

Aber wie kam man auf den Gedanken, hier in diesem wilden Moore, an dieser fast unzugänglichen Gegend eine Capelle zu gründen? Etwas Bestimmtes läßt sich natürlich darüber nicht behaupten, aber ich kann nicht unterlassen, eine Hypothese hierüber aufzustellen, die eng mit jener obengenannten, wonach ich aus den heidnischen Alterthümern ꝛc. schloß, Stinstedt sei das Gauheiligthum des Bezirks gewesen, zusammenhängt. Meine Hypothese ist danach diese: Stinstedt schon im Heidenthum von großer Heiligkeit, blieb dieses in christlicher Zeit, indem man hierher die erste christliche Kirche baute — und dieses ist der Ursprung und die Berühmtheit der Capelle zu St. Jost. Mone schreibt: (cf. Kreuzer Symbol. Bd. IV., p. 52). . . . . Auch ist die Muthmaßung älterer Forscher gegründet, daß man an die Stelle der heidnischen Altäre und Bäume das christliche Kreuz aufgepflanzt habe. (cf. Schaten, opp. Tom. I., p. 328.) Auf Spuren heidnischer Religions-Sitze in Ortsnamen haben schon frühere, neulich Munter (Othin. Rel. p. 39 ff.) aufmerksam gemacht ꝛc.“ Bleiben wir bei den letzten Worten einmal stehen, so finden wir dicht bei

Stinstedt und noch näher bei St. **Jost das Dorf** Odis-
ohne Zweifel Odinshain. Denn **wir haben für diesen** Or
den zweiten Namen, der im **Munde des Volks** sehr gebr…
— Gottshemm. Wie sind diese zwei **Namen zu verbinden**?
meine sehr einfach. Odin war der **hier verehrte Gott** — vie…
der hier einzig verehrte — jedenfalls **trat jegliche** Verehrung
derer Götter gegen ihn sehr weit **in den Hintergrund** — …
zeichnete eben das allgemeine G o t t **nur den Odin** — das …
gemeine Gott und das Besondere Odin **waren *identische*** Begr…
daher Gottshain oder Odinshain. **Dieses wäre ein** Beweis …
die heidnische Heiligkeit dieser Gegend. — **Aber, *wird man*** sag…
„der Ort Odisheim konnte in heidnischer **Zeit gar nicht** sein -
jene jetzt dem Wasser abgewonnene **Gegend war *unzugänglich***"
Das ist möglich, aber der Ort brauchte **auch gar nicht** zu existir…
es gab hier in der Nähe einen Odinshain **und *nach diesem*** nann…
man später den Ort. Ich führe zum Beweise Adam v. Bremen an
der C. VI. (aus Tacitus) schreibt: (Saxones) *Deos suos* neque
templis includere, neque ulla humanioris *specie assimilare*, et
magnitudine et dignitate coelestium arbitrati *sunt. Lucos* et
nemora consecrantes deorumque nominibus appellantes, *secre-*
tum illud sola reverentia contemplabantur. — Nach solchen
heidnischen heiligen Wäldern wurde gewallfahrtet — eigentlich ge-
waldfahrtet — aus dem Heidenthum in's Christenthum übergan-
gen — Wälder waren die Kirchen unserer Väter, dahin gingen
die Gauleute am Festtage, d. h. sie machten eine Fahrt in den
Wald. (cf. Mone. in Kreuz. Symbol. Bd. IV.)

Nun bei Gründung des Christenthums baute man an die Stelle des Odinshain eine christliche Capelle und diese wurde jetzt ein berühmter Wallfahrtsort. Noch ein Umstand kommt mir zu Hülfe. Wir haben oben gesehen, daß Stinstedt mit seinem hohen Geestboden sich fast keilförmig in die niederen, früher dem Flußgebiete zugehörigen Gegenden einschiebt; das zeigt noch deutlich der Stinstedter See — das Sietland. Bekannt ist aber, daß in allen nordischen Religionen die Heiligthümer am liebsten auf Inseln oder doch dicht am Wasser lagen — was denn gewiß wieder der Grund ist, daß man an solchen Stellen die ältesten christlichen Kirchen findet. Mone schreibt (cf. Kreuzer Symbol. V., p. 257): „Seen und Inseln sind in allen nordischen Religionen bedeutende Gegenstände, und die Christen hätten nicht so oft ihre Kirchen auf Inseln gebaut, wenn sie nicht dadurch die heiligen Oerter der

iden hätten in christliche umwandeln wollen. Aber der heidnische Name solcher Stätten blieb meistentheils ꝛc." ... Ich werde er vielleicht etwas weitschweifig aber zwei Citate muß ich der rklärung wegen noch geben. (Kreuz. Symbol. Bd. V., p. 285) lone bemerkt dort: „Alle Haupttempel im Thrandischen (Gegend n Norwegen) standen am Wasser, die Bucht mit ihren vielen Krümmungen war sowohl die Landes- als Glaubensverbindung der Thrander; die innere und äußere Insel darin hatte dieselbe religiöse Wichtigkeit, wie die Inseln im nordischen Glauben überhaupt. Es ist also der Hauptsitz des Glaubens in Schweden, Dänemark und Norwegen am Wasser und auf Inseln gewesen, ebenso auch in Deutschland, woraus sich auf einen der Hauptgrundsätze dieser Religionen schließen läßt." Und weiter Bd. VI., p. 250 desselb. Werkes heißt es: „Was heißt denn Schöpfung dem W o r t e nach? ist es in seiner Wurzel nicht himmelweit verschieden von creatio und *κτισις*?

Die Welt ist also nach deutscher Ansicht geschöpft worden, das setzt eine Flüssigkeit und einen Behälter derselben voraus. Nun ist die Wurzel von Schöpfung „Gap" oder „Kap" — so heißt der nordische Weltbecher — wovon denn so viele Wörter wieder herkommen — als Schiff — Scheffen — Kumpf u. s. w.

Vielleicht enthalten die Urkunden der Odisheimer Kirche noch Wichtiges und Interessantes über St. Jost — die Glocke, welche sich noch in Stinstedt im Todtenhause befindet, hat keinen Zusammenhang mit St. Jost, da sie nur folgende Umschrift hat: Solli deo gloria, 1724. Schließlich könnte auch darin noch ein Zusammenhang der Capelle mit der heidnischen Zeit liegen, daß in ihr noch bis zuletzt immer am Johannis-Tage Gottesdienst gehalten wurde — und welch' bedeutende Rolle die Feier dieses Tages in der deutschen Religion spielte, ist zu bekannt, als daß es einer Erörterung derselben bedürfte. Ueber den Aberglauben aus christlicher Zeit am Johannis-Tage und den Joh.-Feuern vergleiche man[7]) sonst Trogillus Arnkiel, Cimbrische Heidenthüm.; Christoph Arnold, Altsächs. Götzenbilder, oder Calvör. —

Aus dem 15. saec. fließen uns die Nachrichten schon reichlicher, es finden sich mehrere Urkunden über verschiedene Angelegenheiten der Kirche aus dieser Zeit. Die älteste Urkunde hier

7) Alles veraltet und zum Theil unbrauchbare Quellen.
Anmerkung der Redaction.

Stinstedt und noch näher bei St. Jost das Dorf Odisheim — ohne Zweifel Odinshain. Denn wir haben für diesen Ort noch den zweiten Namen, der im Munde des Volks sehr gebräuchlich — Gottshemm. Wie sind diese zwei Namen zu verbinden? Ich meine sehr einfach. Odin war der hier verehrte Gott — vielleicht der hier einzig verehrte — jedenfalls trat jegliche Verehrung anderer Götter gegen ihn sehr weit in den Hintergrund — so bezeichnete eben das allgemeine Gott nur den Odin — das Allgemeine Gott und das Besondere Odin waren identische Begriffe, daher Gottshain oder Odinshain. Dieses wäre ein Beweis für die heidnische Heiligkeit dieser Gegend. — Aber, wird man sagen: „der Ort Odisheim konnte in heidnischer Zeit gar nicht sein — jene jetzt dem Wasser abgewonnene Gegend war unzugänglich!" Das ist möglich, aber der Ort brauchte auch gar nicht zu existiren, es gab hier in der Nähe einen Odinshain und nach diesem nannte man später den Ort. Ich führe zum Beweise Adam v. Bremen an, der C. VI. (aus Tacitus) schreibt: (Saxones) Deos suos neque templis includere, neque ulla humanioris specie assimilare, ex magnitudine et dignitate coelestium arbitrati sunt. Lucos et nemora consecrantes deorumque nominibus appellantes, secretum illud sola reverentia contemplabantur. — Nach solchen heidnischen heiligen Wäldern wurde gewallfahrtet — eigentlich gewaldfahrtet — aus dem Heidenthum in's Christenthum übergangen — Wälder waren die Kirchen unserer Väter, dahin gingen die Gauleute am Festtage, d. h. sie machten eine Fahrt in den Wald. (cf. Mone. in Kreuz. Symbol. Bd. IV.)

Nun bei Gründung des Christenthums baute man an die Stelle des Odinshain eine christliche Capelle und diese wurde jetzt ein berühmter Wallfahrtsort. Noch ein Umstand kommt mir zu Hülfe. Wir haben oben gesehen, daß Stinstedt mit seinem hohen Geestboden sich fast keilförmig in die niederen, früher dem Flußgebiete zugehörigen Gegenden einschiebt; das zeigt noch deutlich der Stinstedter See — das Sietland. Bekannt ist aber, daß in allen nordischen Religionen die Heiligthümer am liebsten auf Inseln oder doch dicht am Wasser lagen — was denn gewiß wieder der Grund ist, daß man an solchen Stellen die ältesten christlichen Kirchen findet. Mone schreibt (cf. Kreuzer Symbol. V., p. 257): „Seen und Inseln sind in allen nordischen Religionen bedeutende Gegenstände, und die Christen hätten nicht so oft ihre Kirchen auf Inseln gebaut, wenn sie nicht dadurch die heiligen Oerter der

Heiden hätten in christliche umwandeln wollen. Aber der heidnische Name solcher Stätten blieb meistentheils &c." ... Ich werde hier vielleicht etwas weitschweifig aber zwei Citate muß ich der Erklärung wegen noch geben. (Kreuz. Symbol. Bd. V., p. 285) Mone bemerkt dort: „Alle Haupttempel im Thrandischen (Gegend in Norwegen) standen am Wasser, die Bucht mit ihren vielen Krümmungen war sowohl die Landes- als Glaubensverbindung der Thrander; die innere und äußere Insel darin hatte dieselbe religiöse Wichtigkeit, wie die Inseln im nordischen Glauben überhaupt. Es ist also der Hauptsitz des Glaubens in Schweden, Dänemark und Norwegen am Wasser und auf Inseln gewesen, ebenso auch in Deutschland, woraus sich auf einen der Hauptgrundsätze dieser Religionen schließen läßt." Und weiter Bd. VI., p. 250 desselb. Werkes heißt es: „Was heißt denn Schöpfung dem Worte nach? ist es in seiner Wurzel nicht himmelweit verschieden von creatio und κτισις?

Die Welt ist also nach deutscher Ansicht geschöpft worden, das setzt eine Flüssigkeit und einen Behälter derselben voraus. Nun ist die Wurzel von Schöpfung „Gap" oder „Kap" — so heißt der nordische Weltbecher — wovon denn so viele Wörter wieder herkommen — als Schiff — Scheffen — Kumpf u. s. w.

Vielleicht enthalten die Urkunden der Odisheimer Kirche noch Wichtiges und Interessantes über St. Jost — die Glocke, welche sich noch in Stinstedt im Todtenhause befindet, hat keinen Zusammenhang mit St. Jost, da sie nur folgende Umschrift hat: Solli deo gloria, 1724. Schließlich könnte auch darin noch ein Zusammenhang der Capelle mit der heidnischen Zeit liegen, daß in ihr noch bis zuletzt immer am Johannis-Tage Gottesdienst gehalten wurde — und welch' bedeutende Rolle die Feier dieses Tages in der deutschen Religion spielte, ist zu bekannt, als daß es einer Erörterung derselben bedürfte. Ueber den Aberglauben aus christlicher Zeit am Johannis-Tage und den Joh.-Feuern vergleiche man[7]) sonst Trogillus Arnkiel, Cimbrische Heidenthüm.; Christoph Arnold, Altsächs. Götzenbilder, oder Calvör. —

Aus dem 15. saec. fließen uns die Nachrichten schon reichlicher, es finden sich mehrere Urkunden über verschiedene Angelegenheiten der Kirche aus dieser Zeit. Die älteste Urkunde hier

7) Alles veraltet und zum Theil unbrauchbare Quellen.
Anmerkung der Redaction.

bezieht sich auf die Capelle St. Andreae zu Rahden, sie ist vom Jahre 1461, sehr wohl erhalten, auf schönem Pergament geschrieben, fehlt nur Jemand, der sie ordentlich zu lesen versteht; ich vermochte mit vieler Mühe nur den Anfang herauszubringen:

„Ick Johann Kedinghe Borger to Stade Bekenne vnd betüghe openbar indesseme Breve ..... dat ick mit Willen vnd Vulbort alle myn Erven der Ere Vulbort un Word datho bekennet, hebbe vorkofft vnd vorkope .... in Kraft desses Breves tho enen rechten steden ebigen Ervekope u. s. w."

Auf der Rückseite steht von einer weit späteren Hand geschrieben:

„Johann Kedingh zu Stade verkauft an die Vorsteher der Capelle St. Andreae in Rahden sein Gut zu Westersode — einen halben Bau für 45 ℔ lübsch."

Ueber die Gründung dieser Capelle ist nichts bekannt. Aber sie war das einzige Ueberbleibsel des ehemaligen Klosters zu Rahden. Dieses muß also 1461 schon zerstört sein[8]) — es wurde dann nach Himmelpforten verlegt. Denn im reg. bon. castr. Vörde 1505 vom Erzbischof Johann Rhode heißt es: Item dat gantze Dorpp Rade horet deme Kloster to der Hemmelporten mydt Tegende vnde myt tynse nichtes buten bescheden u. s. w., ferner: Item To Rade hefft wandages gelegen dat Kloster tor Himmelporten dar nu Sunte andreas Capelle licht. —

Rahden war gewiß, wie Himmelpforten[9]), ein Cistercienser Nonnenkloster (cf. E. A. Hintze, Wappen und Siegelwesen der Herzogthümer Bremen nnd Verden. Verden 1857), es kann daher erst im 12. saec. gegründet sein, da der Abt Robert von Citeaux erst 1098 diesen Orden stiftet. Wie lange die Capelle noch gestanden, ist auch ungewiß, ich glaube, der 30jährige Krieg hat auch ihr wohl den Garaus gemacht; sie wird noch zweimal

---

8) Das Kloster Himmelpforten ist 1255 errichtet, Rahden wird also vor dieser Zeit eingegangen sein.

9) Von Citeaux aus gingen erst 4 Töchter: Clairvaux, ..., La Ferté und Morimond. Unter den unmittelbaren Töchtern Morimondo (Morsmundi) finden sich (cf. Rheinischer Antiquarius von Stramberg, I. 8. 2. S. 290.) 3 Klöster Namens Himmelpforten: Himmelpforten in der Mark Brandenburg — Himmelspoort zu Hemstedt in Holland — Himmelpforten bei Würzburg (Tochter von Eberach und nicht unmittelbar von Morimond), unser Himmelpforten finde ich in den so enorm genauen und treuen Angaben Stramberg's nicht.

in Lamstedter Urkunden erwähnt. 1505 heißt es in der Bestätigungs-Urkunde der Stiftung der Vicarie zu St. Annen in Lamstedt durch den Domprobst Franciscus Grambke: „Insuper in dedicatione Capellarum Sancti Andreae dentur sibi duo solidi Lubecenses, unus de petitione, alius de offertorio plebani.“ Und 1567 führt das sogenannte Instrumentum protestationis &c. unter den Lamstedter Kirchen-Urkunden auch an: „Noch ein Pergamenten Brief haltende auff die Cappelle zu Räden.“ Dieses ist wohl die genannte Verschreibung des Joh. Kedingh. Spätere Nachrichten habe ich darüber nicht — nur bemerke ich noch, daß die Thür der alten Capelle zu Kranenburg an der Oste aus dieser Radener war, aber jene alte Kranenb. Capelle wurde um 1811 oder 12 abgebrochen und die Thür ist natürlich auch verbraucht.

In aller Kürze will ich hier auch noch Einiges Sagenhafte von St. Andreae erwähnen und ferner, wie es jetzt um diesen Ort aussieht. — Hinter dem Hause des jetzigen Einwohners Katt in Rahden, und zwar ganz vorn an im Dorfe findet man den Ort, wo das Kloster gestanden hat; ja von der Capelle finden sich noch Rudera — dieser Platz ist noch ganz mit alten Ziegelscherben — zerbrochenem Schiefer u. dgl. bedeckt, auch liegen die Grundsteine noch. Eine Wiese in der Nähe heißt noch heute der „Capellenhof,“ ein hoher Damm in dessen Nähe der Küsterdamm. Ein alter Mann in Rahden erinnerte sich noch sehr deutlich, daß in seiner Jugend um das Haus des besagten Katt ein Wall und Graben gewesen sei, der später, erst in diesem saec. zugeworfen. Derselbe erzählte auch die folgende Sage: In dem Kloster seien zuletzt nur noch „twe Frölens“ gewesen; diese habe man auch mit Gewalt aus dem Kloster vertreiben wollen, da haben sie gebeten, ihnen Wohnung und Besitz nur noch so lange zu lassen, bis sie noch einmal gesäet und geerntet. Als ihre Bitte gewährt, haben sie aber das ganze Klostergebiet mit Eicheln besäet, deren Ernte am weitesten entfernt lag. — Hieraus soll dann der Westerberg[10]) entstanden sein. — Was hievon wahr ist, überlasse ich Jedermanns Gutdünken anzunehmen, nur zweierlei hat die

---

10) Der Westerberg liegt noch zum Theil im Westen des Klosters und lag es früher gewiß noch mehr, denn er soll ehemals bis dicht an Lamstedt herangegangen sein, was sehr möglich, denn das Feld an dieser Seite Lamstedt's heißt noch „der Neue Kamp“, ist also kein altes Ackerland.

Sage treulich festgehalten. Erstens eine gewaltsame Zerstörung des Klosters und zweitens, daß Nonnen dasselbe bewohnt — daher die „twe Frölens". Die Zugehörigkeit des Westerberges zum Kloster ist auch geschichtlich; reg. bon. castr. Vörde sagt: „Item de westerbarghe vnde ander marklike guder hebben gehorth dem Closter tor Hemmelporten welke de van Brockbergen vnde de Marschalke deme armen Closter hebben affgetagen van Jaren to Jaren." —

Daß dieses Kloster zu Rahden indessen älter ist und eher gegründet als die Lamstedter Kirche St. Bartholomaei, könnte man vielleicht mit Grund daraus schließen, daß Lamstedt seinen Zehnten an das Kloster Himmelpforten, also gewiß ehemals nach Rahden entrichten mußte und nicht an die Lamstedter Kirche. —

Eins ist übrig geblieben vom Kloster — die Mühle im jetzigen ganz nahe gelegenen Dorfe Hackemühlen. Dies Dorf ist nicht alt, findet sich im reg. bon. castr. Vörde bei Aufzählung der Dörfer in der Börde Lamstedt — 1505 — noch nicht. Aber wohl findet sich im ältesten Lamstedter Kirchenbuche die Benennung: „Mühle zu Rahden." Sie gehörte ohne Zweifel ehemals zum Kloster — später wurde sie nach einem Besitzer Hackemühle — d. h. Mühle des Besitzers Hacke — genannt und es entstand noch später das dabei liegende jetzige Dorf gleiches Namens. —

Die nun folgende Urkunde vom Jahre 1492 bestätigt die Stiftung der jetzigen zweiten Pfarre zu Lamstedt. Sie ist gut erhalten und auf schönem Pergament geschrieben, ich konnte sie aber nicht entziffern. Auf der Rückseite hat sie folgende Notiz:

Fundatio Commendae et Eleemosynae ad Altare St. Mariae, facta a Johann Timmermann confirmata a Johann Roden St. Eccl. Brem. Praeposito." —

Dann folgt 1505 die Bestätigung einer zweiten, später eingegangenen Vicarie, zu St. Annen — durch den Domprobst Franciscus Grambke. Von ihr findet sich im Lamstedter Archiv eine Abschrift, ebenfalls von Pastor Lappenberg 1755, in Hamelwörden, die ich hier gebe:

Franciscus Grambke, legum doctor, Sanctae Bremensis ecclesiae Praepositus, ad perpetuam rei memoriam. Cum non deceat ea, quae Christi fidelibus pro divini cultus augmento et animarum salute, affectione zeli christiani salubriter con-

cipiuntur et destinantur, debitae roborationis patrocinio fraudare; Hinc est quod cum nobis pro parte honorabiles Viri Domini Johannis Höneken Viceplebani, ac discretorum Vasterdes, et Matthaei Völkeren, Juratorum parochialis Ecclesiae Lamstede Bremensis Dioeceseos nostrae jurisdictioni immediate subjectorum expositum fuisset, quod ipsi de bonis per eos, Suis laboribus adquisitis, ad aliorum Christi fidelium piis eleemosynis Sibi in usum infra scriptum collatis et contributis, unam vicariam perpetuam in dicta parochiali Ecclesia Lamstede fundare intenderent. Unde dicti fundatores in augmentum divini cultus pro suae Salutis ac in suarum ac progenitorum suorum nec non aliorum Christi fidelium, qui sibi in his subvenerint, animarum remedium, reditus decem marcarum Lubecensium Summae Capitalis Centum florenorum indicta Parochia Lamstede in bonis validi Johannis de Brockbergen, quae Matthaeus Bolcke inhabitat, qui habent in parte orientali quandam curiam ad Validos militares vulgariter Marschalk appellatos Spectantem, quam Johannis Bolcke pro nunc colit. In parte vero occidentali quandam curiam ejusdem Johannis de Brockbergen, quam quidem Karstenus van Hohe colit. Item unam domum cum duobus horreis prope dictam ecclesiam in parte australi proxime sitam, quam Vicarius cum subsidio juratorum Ecclesiae Lamstede ad dictamen et arbitrium praepositi Bremensis, Rectoris supradictae ecclesiae pro existentia in essentia et valore censuare debet teneatur et sit adstrictus.

Item duarum aliarum marcarum Lubecensium reditus apud Martinum Magen parochialem in Orle viginti florenorum Rhinensium sedem Capitalem. Similiter duos modios Siliginis annuatim versuris Lamstedensibus. In Nordaen in bonis validi Lunenberg Bykers, quam Johannis Gronewold inhabitat viginti florenorum Sedem Capitalem. Insuper quinquaginta marcas Lubecenses in Summa Capitali apud Matthaeum et Siricum fratresdictos de Bolcken in Basbecke habitantes. Item duas vaccas pro dote unius perpetuae vicariae in Supradicta Parochiali ecclesia Lamstede fundandi pure propter Deum et liberaliter in manibus nostris obtulerunt, donaverunt et assignarunt nobisque humiliter ac devote supplicaverunt quatenus heredum pium ipsorum desiderium in et de iisdem reditibus unam perpetuam vicariam in praelibata ecclesia ad Sanctae Annae, matris Mariae genitricis Salvatoris nostri Jesu

Christi in et ad divini cultus augmentum ex nunc admittere, fundare et erigere dignaremur.

Nos igitur praefatorum Domini Johannis et Juratorum precibus gratiosius inclinati et suam ipsorum intentionem quantum cum Dei auxilio possumus uberioris gratiae subsidio prosequi, omniaque praemissa ad finem optatum deducere cupientes, praedicatorum reditium, oblectationes, donationes et assignationes, gratas ac ratas habentes eisdemque reditibus sub ecclesiastica per nos libertate et protectione tenore praesentium receptis in et ex eisdem reditibus ad laudem et honorem Dei omnipotentis, ejusque benedictae matris gloriosae virginis Mariae et sub invocatione et patrocinio particulari Sanctae Annae Matris praedictae gloriosae Virgininis Mariae, de et cum expresso consensu honorabilis viri Domini Suederi Swederi presbyteri Bremensis saepedictae ecclesiae plebani, unam perpetuam vicariam in praelibita ecclesia Lamstede supra memoratae dioeceos ad altare Sanctae Annae praedictum in parte australi ejusdem ecclesiae situm auctoritate nostra ordinaria praesentibus fundamus, erigimus et constituimus. Ordinantes nihilominus et Statuentes, quod vicarius dictae perpetuae vicariae, qui pro tempore ad eandem fuerit praesentatus Supradictos et Subsequentes reditur usibus suis intentionaliter perpetuis temporibus poterit et debeat applicare, ita tamen quod idem Vicarius Suo plebano personalem residentiam seu ejus viceplebano pro tempore existenti occasione celebrationis missarum seu aliarum horarum divinarum aut confessionum sibi a Christi fidelibus de consensu Rectoris, vel ejus locum tenentis factorum, vel ratione legatorum in quibusvis festis seu aliter quivismodo donata fuerint dimidiam partem integraliter sub praestito ad hoc tempore institutionis suae juramento absque ulla mora et contradictione assignabit, praesentabis et realiter tratere sit adstrictus, nisi in augmentum proventuum (?) corporis suae vicariae a Christi fidelibus sibi collata et donata fuerint, de quibus praefato Rectori tertiam tantummodo partem Sic donatorum praefato plebano seu ejus vicerectori assignare tenebitur, nisi adhuc cum ejusdem rectore seu ejus vicem in dicta ecclesia gerente amicabiliter seu se super praemissa in totum vel in parte retinendum composuerit. In vigiliis vero legendis sive cantandis defunctorum obtinebit totum. Quando exit cum venerabili Sacramento ad ministrandum Christi fidelibus,

similiter totum obtinebit. Ut denarium Sanctum cum unctione obtinebit dimidium, ut sex denarios, si infirmus convaluerit. Sin autem, nihil dabunt. In dedicationibus vero ecclesiae et Capellarum et quatuor Summis festivitatibus et quotiescumque vicarius sermonem ad populum vice et nomine Plebani habuerit et fecerit, invitetur ad mensam a plebano. In dedicatione autem ecclesiae et in festo Sancti Michaelis, et denique quatuor temporum ante nativitatem Domini, in quolibet horum habebit a Plebano praebendam duorum panum et unius cauci Cerevisiae quatuor denariorum. Insuper in dedicatione Capellarum Sancti Andreae, dentur sibi duo solidi Lubecenses, unus de petitione alius de offertorio plebani. In Westerso unus solidus a plebano. Praeterea totiens quotiens dabitur jucundus adventus aut procuratio. Si duplex tum dabit in subsidium suo plebano quatuor solidos Lubecenses. Consequenter vicarius praelibatus ad residentiam personalem continuo faciendam sit adstrictus. Ita est abitus. Quod si ultra unius mensis spatium se absentaverit sine rationali caussa aut sine plebani licentia, extunc praememorata Vicaria ipso facto absque aliqua ad hoc facta vocatione seu declaratione aut quavis alia sententia privationis vacare censeatur et de facto vacet ita quod Patroni inferius designandi possint extunc aliam idoneam personam per praepositum pro tempore existentem instutuendam ad vicariam praedictam, sic vacantem libere praesentare; fructus autem hujus vicariae cum praemisso vacante et qui tempore vacationis hujusmodi obvenerint, in augmentationem fructuum dictae vicariae converti, et per praefatum Rectorem et Juratos durante vacationis tempore hujusmodi absque ulla fraude seu machinatione sinistra in usum praedictum convertendi diligenter et fideliter colligi et reservari debent. In missis vero seu vesperis aliisque divinis officiis legendo sive cantando sit sincerus diligens et sedulus nulla occasione intermittendo officium nisi honestate et devotione debita salvis temere sumpta. Sitque obediens suo plebano in licitis et honestis tanquam Capellanus. Celebrabitque et divina peraget omnibus festis fori ut apud vulgum celebrabilibus, et diebus tertiae et quartae feriarum cujuslibet hebdomadae, si festa fori in illa hebdomada non fuerint. Si vera festa praedicta in septimana fuerint, tunc potest has tertiam et quintam ferias his festis redunire. In dedicationibus

aut altaris et ecclesiae in festo Paschae et nativitatis Domini poterit pro lubitu suo et voluntate Rector ecclesiae missas cantandas ante idem altare per se vel alium cantare. Si vero Rector ecclesiae et vicarius praelibati inter si discordias quasvis haberent, si jurati ibidem amicabiliter eos componere et concordare nequiverint, tunc Rector et vicarius praefati determinationi et dictamini officialis perpet .... stare et acquiesvere debent et contenti erunt. Situationes autem praedictorum redituum et bonorum lucidius et clarius patent in literis sigillatis super hujusmodi reditibus et bonis confectis apud juratos saepe dictae ecclesiae appositis apud quos et praesens fundatio debet reponi. Quarum quidem omnium et singularum literarum Vicario et anschultati (?) copiae a praefatis juratis et assignari debent, Rectori et Vicario praefatis pro tempore existentibus, qui easdem in aliquo congruo et decenti loco diligenter pro futuris eorum successoribus deponere et conservare teneantur et si ex praedictis bonis fructuum et prorentuum sive redituum praefatae vicariae aliqua bona praetextu contractuum super emptionibus seu venditionibus ipsorum bonorum quomodolibet initorum sive pactorum dictis contractibus appositorum revendita seu rumpta fuerint pretium ex hujusmodi emptionibus seu venditionibus apud praefatos juratos cum scitu et consensu Rectoris et Vicarii praefatorum pro tempore existentium ad alias res seu bona pro fructibus inde in usum vicariae percipiendis fideliter retinendis, deponi et collocari debent cum vero dignum rationique magnopere consentaneum sit beneficios liberalesque maxime in tam pia opera et in deum tam profuse devotos hamines omni et mutua benevolentia et charitate prosequi Rectori et juratis dictis ecclesiae pro tempore existentibus perpetuis futuris temporibus obtinendi inde praesentandi personam idoneam ad dictam vicariam quotiens ipsam praemisso seu quovis modo vacare contigerit, liberaliter concedimus et indulgemus praemissis tamen id, ut si quae idonea persona ad beneficium hujusmodi cum pro tempore vacaverit obtinendi in dicta parochia Lamstede, seu etiam de familia vel parentela honesti Domini Johannis Magen, cujus benevolentia in contributione et fundatione dictae vicariae late patuit, reperiatur, talis et non alius per patronos hujusmodi pro tempore praesentetur, nobis nihilominus et successoribus nostris praepositis pro tempore existen-

tibus institutionem personae sicut praemittitur (?) praesentare reservamus. In quorum omnium et singulorum praemissorum fidem et testimonium praesentes nostras literas sigilli nostri fecimus appensione communiri et honorabilis vir dominus Suederus Suederi supra memoratae ecclesiae parochialis Lamstede plebanus, quia omnibus praemissis consensurus et tenori praesentium expresse consentiens, Ideoque sigillum suum pro se et suis successoribus praesentibus est appensum. Datum Bremen in Curia habitationis nostrae solitae residentiae sub anno a Nativitate Domini Millesimo quingentesimo quinto, indictione octava, die vero Dominica sexta decima Mensis Julii, pontificatus sanctissimi in Christo Patris et Domini nostri, Domini Julii divina providentia Papae Secundi Anno secundo. —

In aversa parte haec leguntur verba: Item de dörtig lübsche Mark de Martin Magens to Orle habde geven tor vicarie sunte Annen in der Kerken to Lamstede de heff he uthgegeven und sind belegt im Gude Bartelt Tode im Karspel Geverstorpe. Item Hr. Johan Krönske heff gegeven tor vicarie sünt Annen in der Karke tho Lambstede tein reinsche Gulden von Vilkard Rente. De Vicarius der eher genandten Vicarie schalle alle Jahr veermahl vigilien und Selemissen holden wanner de Vicarius unsre Leven Vrowen de veer begänkenisse holdt.

Aus dieser in mancher Beziehung lehrreichen Urkunde will ich nur eins näher beleuchten: Das Recht der Gemeinde oder deren Vertreter, der Juraten, einen Vicarius zu wählen und dem Domprobst zur Bestätigung zu präsentiren. Ja, unsre Urkunde geht noch weiter und verpflichtet die Juraten, falls in der Gemeinde oder zuerst in der Familie des Johannis Magen ein passendes Subject ist, dieses zum Vicar zu nehmen. In der vorhergenannten Urkunde der fundatio Commendae et Eleemosynae ad Altare St. Marie von Joh. Timmermann findet sich ohne Zweifel dieselbe Bestimmung, denn in einer dritten Urkunde von 1530 präsentiren die Juraten zu Lamstedt dem Domprobst Grambke den Herrn Lambertum Moller als Vicar St. Mariae ad confirm. et investituram. Auf der Rückseite dieser Urkunde steht: Vicarium eligendi potestas seu jus patronatus. Daß dieses Recht nachher leider verloren ging, ist ebenso sicher, als es noch ein-

lange Zeit ausgeübt wurde[11]). Ich werde dafür gleich eine Urkunde anführen:

Wir Friedrich von Gottes Gnaden Erwehlter zum Ertz: vndt Bischoffen der Stiffter Brehmen und Vehrden, Coadjutor zur Halberstatt, Erbe zu Norwegen, Hertzogk zur Schleßwigk, Holstein, Stormarn vndt der Dittmarschen, Graff zur Oldenburgk undt Dellmenhorst Thun Kundt hiemitt gegen menniglich, daß vnß der Würdiger unser lieber andechtiger undt getrewer Sebastianus Dick, Schullmeister Vnsers Flecken undt Weichbildes Vöhrden, dehmütigst, Supplicando zu verstehen geben, welcher gestaldt er durch Göttliche providentz zum Diaconat Dienst des Fleckens Lahmbstette auf vorgangene rechtmeßige wahl von der Gemeine daselbst ordentlich vocirt worden undt dahero Vnß umb gnedigste erlaßungk dieses seines Schuldienstes dehmütigst ersuchet vndt angelanget. Allß er nun ins funffte Jahr der Kirchen vndt Schule mit verrichtung des Christlichen gesanges vndt institution der Jugent, trew vndt fleißigk auffgewartett, vndt wir mitt seinen geführten leben undt wandell gnedigst woll zufrieden, So haben wir ihm zu dieser seiner Verbeßerung hierin gnedigst nicht enthören, besondern seines mit mühe undt fleiß bey Vnß geführten Ambts gnedigst erlaßen undt seines auffrichtigen wolluerhaltens diesen schein unter Vnsern Fürstl. Handtzeichen undt Cammersekret in gnaden ertheillen wollen, Willen Vnß auch seine Persohn zur kunfftiger beßerer beforderung für andern gnedigst recommendiret sein laßen,

Geben auff
Vnserm Schloß Vohrde, den 7. August
Anno 1638.

(L. S.) Friederich.

Es ist hier vielleicht der Ort, über die Vicarien zu St. Mariae und St. Annae noch einige Worte zu bemerken. Wie lange sie einzeln bestanden? wohl nicht lange, denn schon 1567 in dem instr. protest. ist immer nur von einer Vicarie die Rede, gewiß aber existirte seitdem, seit Einführung der Reformation im Bremenschen nur ein Vicar in Lamstedt. Die Güter beider sind damals wohl vereinigt, wenigstens finden wir Güter der Vicarie

11) Im Kirchenbuch von 1676 findet sich folgende Notiz: Den 25. July war der Tag S. Jacobi bin Ich Wolfgangus Christiany Alboldius solenni modo zu dem Diaconat, zu welchem ich einmütiglich von der gantzen Gemeine vociret worden, ingesegnet.

St. Mariae und St. Annae bei der jetzigen zweiten Pfarre zu Lamstedt. Z. B. besitzt diese jetzt die Blomenhemmer Wiese — und hierüber findet sich eine Urkunde:

1506.

Ursache der Blomenhemm
bei Abbenseb
zur Diaconey St. Marien
Von Heyneke van Lüneberge

und ebenso besitzt die zweite Pfarre die zwei Kadewisch-Acker, welche nach folgender Urkunde der Vicarie St. Annen gehörten:

1507.

Bartold Tode zu Geversdorf verkauft Johanni Magno, Vicar beim Altar St. Annen für 30 ℔ sechs Stück Landes und zwei Kadewisch Acker.

Im Lagerbuch von 1668 finden wir eine descriptio der Einnahme des Diaconats von Seb. Dyeck. Diese beginnt also:

„Mein Praedecessor Ehr Melchior Tribbe Sehl. hat nachfolgende Nachrichtung schriftlich aufgesetzt, welche dessen nachgelassene Wittibe als ich zum Diaconatdienste introduciret gewesen, mir ausgeantwortet, Und weilen er eine nachdrückliche praefation vorhergesetzet, habe ich es vor nützlich erachtet, dieselbe aufzuführen und dem neu angerichteten Kirchenbuch, schrifftlich einverleiben zu lassen, und lautet dieselbige, wie folget:

Nachdem der Ertzfeind der Christenheit, der leidige Sathan und teuffel, von Anfang der Welt hero, der Kirche Gottes nachgetrachtet hat, und mit allem Fleiß daran ist, daß Kirchen und Gotteshäuser verstöret, und das Jenige, davon arme Prediger und Kirchen-Diener ihren Auffenthalt haben sollen, von Gottlosen leuten davon entwendet werden möge, wie er denn insonderheit die Kirche zu Lambstedt so hefftig angreiffen thut, daß nicht allein in Vor Jahren viel Einkommen und Hebungen davon gebracht worden, sondern daß auch noch tage, dem Jenigen, so noch übrig dem Lambstettischen Vicariat an Zinsen und Ländereyen vorhanden, davon zu entwenden nachgestanden wird, Daß nemlich etliche Debitores den Haubtstuhl verläugnen, oder auch das Geld bey ungewiße leute bringen, daß man zu rechter Zeit die Zinsen nicht zu erlangen; Wie denn auch die Nachbarn im Felde Landt abpflügen undt es ihren Junkern oder Gutsherren zubringen; Alß habe Ich Melchior Tribbe meinen Successoren und Nachfolgern

zur Nachrichtung ordentlich auffgesetzet, und in das bei der Wehdem (Pfarre) vorhandene Kirchenbuch geschrieben, was noch bei dem Vicariat meo tempore einzunehmen gewesen, und mir Anno 1619 uff Michaelis zugewiesen worden. Gott der Allmächtige wolle doch solche verblendete Leute, die der Kirchen und Geistlichen Güthern also nachtrachten, bekehren, oder wiederumb an ihrem Haab, Gütern und Wohlstande sie straffen, daß andere davon eine Warnung nehmen mügen; Welches ich dem Lambstettischen Vicariat von dem Allmächtigen bitte und wünschen thue, gestalt ich zu ende genandter Diaconus, weilen es bey meiner Zeit mir nicht besser ergangen, auch . . . . . . maaßen bitte und wünsche."

Im Lagerbuch von 1632 findet sich folgende Bemerkung:

„Es hat auch der Arrensdorfer (Armstorf) Zehen bey der Capellaney gehoret, ist aber tempore antecessorum meorum ad prophanos usus transferiret wurden, Kann aber Ihärlich 20 scheffell Korn thuen, welcheß dan warlich nicht ein geringer abzug ist." —

So hat auch das Diaconat bei der Lake ehemals einen ganzen Hof besessen; s. Lagerbuch von 1668 — Hebungen an Geld:

„Parthold Pahlen Hoff bei der Lake im Kirchspiel Geversdorf hat vor diesem Ihärlich auff Ostern gegeben 100 ℔ lübsch. Weilen aber dieser Hoff in Schulden sehr vertieffet gewesen, undt endtlich concession geschehen müßen, daß die Hälfte der Ländereh, als 25 Wende den Creditoren übergelassen wurden, alß giebt nunmehr Hinrich von denen übrigen 25 Wenden Ihärlich auff Ostern" 50 ℔. —

Das Lagerbuch von 1668 nennt folgende zwei Höfe als zum Vicariat gehörig:

„Der Kohlhoff, worauf des Vicarien Hauß steht. —

„Ein Hoff in der Sandstraße" — worauf Herr Caspar Hindenburg (Vicar um 1614) ein kleines Haus gebaut, welches die Börde später für die Wittwe des Vicars kauft; welches aber nach deren Tode abgebrochen wird und der Garten dem Vicar (Seb. Dyeck) wieder zur Verfügung gestellt wird. Die Urkunde hierüber lautet:

„Ich Johan von Spreckenß, Einwohner alhie zu Lamstedt thue Kundt und bekenne, Nachdem die ietzigen Kirchen-Juraten alß benantlich Harmen Caßenbruch undt Mars Stelling, mit

Bewilligung des gantzen Carspels, mir mein in der Achterstraße alhie belegenes Hauß, welches meiner Frowen Vatter Herr Casparius Hindenborch Sehl. zu einem Wittwenhauße auff den zur Vicary gehörigen Hoff hiebevorn erbawet, nunmehr der ietzigen wittiben vnd hernach der Vicary zum besten vor drey vndt Achtzigk lübsch ℔ wiederumb an sich gekauffet, daß gemelte Juraten sothane Gelder mir willig vndt in einer Summa an guter gangbahrer Müntze wollentrichtet vndt zugestellet haben. Thun demnach erwehnte Juraten weger sothaner wollaußgezahlten vndt zu baaren Händen mir eingelieferten 83 ℔ hiemit nicht alleine bestermaßen quitiren, Besondern auch Ihnen gedachtes Haus dergestalt Cediren vndt abtreten, daß von mir oder meinen Erben deßwegen kein weiter Anspruch geschehen, Besondern solches Hauß der Vicary zum Besten oder zum Wittwenhauße genutzet und bewohnet werden solle. Zu wahrer Uhrkund vndt weilen Ich selber nicht schreiben können, habe Ich den Herrn Bördvoigt Gerdt von der Lith diese Quitung und Cession, doch Ihme vnd den seinigen ohnschedlich zu Vnterschreiben gebethen.

Signat. Lambsted, den 15. February Anno 1639.

Gerdt Von der Lith.

Diesen Garten besitzt der Vicar — aber es ist seitdem nie der Fall eingetreten, daß auf der zweiten Pfarre eine Wittwe gewesen, daher auch kein Haus wieder gebaut.

Wegen des Hofes, den der Past. sec. als vicarius St. Mariae von Joh. Timmermann bekommen, mußte er gleich jedem anderen Grundbesitzer in Lamstedt jährlich 13 Himten Roggen zu St. Martini Tag an das Kloster zu Himmelpforten bezahlen, indessen war ihm dies seit langer Zeit erlassen und er brauchte nur, wenn die übrigen Lamstedter bezahlen, eine Quittung über diese Schenkung auszustellen; bis 1847, als Lamstedt den Sackzehnten, wie man ihn nannte, ablös'te, auch dieses wegfiel. —

Doch wir müssen zu wichtigeren Daten eilen, und da stoßen wir auf das schon mehrfach genannte Instrumentum protestationis, welches ich nach sorgfältiger Entzifferung hier wörtlich wiedergeben will:

In nomine Sanctae et Individuae Trinitatis. Amen. Kundt u. offenbär sey allen u. Jeglichen ansehern und hörern dieses gegenwertigen Instruments, daß Ihm Ihare alß man Hatte nach der Geburdth Unseres Einigen Verlösers u. Seligmachers Jhesu

Christ funpf zehen hundert vnd Sieben vnd Sechsick um der zehendenn des Römischen Kaisers Zinß — Zahll, Zu Latin Indictio genandt auf Sontage der da wahr der Neunzehnde Tagk des Monats Octobris zwischen Zwolffen u. Einen, oder vngefherlich was die Zeit im Mittagh. Regierung aber, oder Ueberherrschung des allerdurchlauchtigstenn großmächtigstenn unüverwindlichstenn Fürstens u. Herrn Maximiliani vonn Göttlicher Fürsichtigkeith Erwähltenn Römischenn Kaisers zu allenn Zeitenn Mehreren des Reichs in Germaniенn zu Hungariенn, Behaim — Dalmatienn Croatienn u. Schlavoniенn Koning — Erzherzogenn zu Oesterreich, Herzogenn zu Burgundi zu Steier, Kärnthenn vnd Krain, vnd — Wirtembergh ꝛc. Gravenn zu Türoll ꝛc. Vnnsers allergnedigstenn Fürstens vnnd Herrnn, Ihrer Kaiserlichenn Majestäth Reiche des Römischenn Im fünfftenn, des Hungerschenn Im drittenn vnnd des Behaimschenn Im Neunzehndenn Iharenn, Sein vor mir undenbenanntenn Notario vnnd der geschriebenenn Gezeugenn Gegenwarde, Persönnlichenn Erscheinenn inn der Kirchen zu Lambstede vor dem großenn Altäre die Ernueste unnd Erbare Johann der Elter Roberts sohne vnd Heinrich Hennekenn sohne gefetteren von Brobergenn Alse die Eltiste Juratenn gerürter Kirchen zu Lambstede mith den Ersamenn Heinnrichenn Schultenn, zum Acker Johann Heinecke zu Abbensethe vnnd Hermann Tidemann zu Wärstäde wonende älse die, vonn den gemeltenn vonn Brobergenn, vnnd dem vor der Zeith Pastörenn Hernn Wickbold Wöstingenn Auch dem ganzenn Carspell erwähltenn Kirchschworenn dazu, mit Itzgemeltenn Personenn ein Mhann auß einem Iedernn Dorffe der Börde Lambstede vonn dem ganzenn Karspell, dabei geordneth vnnd begerrten, daß die Elternn Kirchschworenn vormithelß Ihren auferlegtenn vnnd genhomenen Eide alle Siegeln vnnd Brieve, Silbernn u. Goldennenn Kleinodie aufkunpfte auffgenhomene Renthe Registern, vnnd alles, waß sie von der Kirchen in Vorwahrunge hetten Diesen neven erwähltenn Kirchschwören vnnd dem angenhomenen Pastorenn Herrn Adam Berendes solten überandtwortenn vnnd davonn Rechenschafft thuenn, Auch noch solcher ermahnunge den alternn Kirchernn, Her Wickboldt Vöstingenn Im geleihenn alle Goldenenn vnnd Silbernn Kleinodie, Siegeln vnnd Brieve, auffkaupfte auffgenhomene Renthe Registern vnnd sonsth alles, waß je vonn Itzgerürter Kirchenn oder dem Pastoräet zugehörende bei sich offte in verwharinge hette auch bei seinem endtpfangenen Eide diesen Itzgedachtenn Neven erwähltenn

Kirchschwören vnnd dem Pastör Her Adam Berendes zu überandtwortenn bevholen werdenn Welche Jetzo nachfolgende vorzeichnete Dinge die obengeschriebene alte Kirchschworenn vor sich erstlich nach solcher ermhanung von sich den Neven Kirchschwornen vnd dem Pastor Her Adam Berendes vurgeleghtt — vberandtworteth. Vnd erstlich ist ein Daelschlag einer Schrankscheibe so int nörden des Altars, bei dem Sakraments Schapff gestanden eroffneth vnnd sein auff einem Reichholz (?) gelegen gelegenn vertzehen abgeshärte Thaler Jederen zu Sieben vnd zwantzig schilling lübsch, Noch vier . . . . . Thaler Jederen zu Ein vnd dreißig schilling lübsch Noch zwehn dicke Taler Noch verzehnde halbenn schillinge lübsch, Noch Sieben lübsche Pfenning Noch ein klein alth meschen . . . ., Noch ein Silbern knopff von einem Kelche gebrochenn, Noch in einer kleinenn kupfernn Buchse ein klein silbern Kreutze, darauff die gebildtniß Christi vnnd oben zur seiten, vnd vnden mit den vehr Euangelisten vormahlt, vnd vorgultheth. Item darunder dem Reichholz ein zerbrochen . . . . Item ein holzen Emmer, darinne befunden zehen Korralleschnör: Item noch ein holzen Buchse darinne Neun Korralleschnör. Item ein silbernn Patene, Item zehen Knocken Flachses, Item ein Pappirn hendellbrief an den Rat zu Staden, Item noch ein Pappirn Brieff von dem Rade zu Stade an die Kirchschworen der Kirchen zu Lambstede, Item in einem anderen Schapff mit zwehen Thören auff der anderen seiten des Sakraments-Schaffs achter dem Altare nachfolgendes befunden, Item in einem weißenn ledern Beutell Ein Engelotte (Engelotte ist eine Münze) und zwehn gellersche . . . . . Jedern zu vehr und zwantzig lübsche schillingen, Item eine kleine Lade, dar daß Schloß abgebrochenn gewesen sein auch volgende Siegeln vnd Breve befunden, Item ein Pergaments Brieff angehnde, Ick Johan von Brobergen (vorschrieben darin drei Mark lübsch Jerlicher Renthe sub dato Eintausend funffhundert vnd achte Jhar vp Paschen. Noch ein Pergamentes Brieff angehnde Wy Arendt vnd Otto, Gebrödern heten van Stade ꝛc. sub dato Tausent vehrhundert vnd vehr vnd zwantzig Jhar, am Palmdage. Noch ein Pergaments Brieff angehnde Ick Hinrich Konnig ꝛc. gelieth darin dreisig Mark lüsch Hauptstuels, darin vorschrieben zwehn Mark lübsch Jerlicher Renthe, sub dato Ein Tausent fünffhundert vnd drei Jhar, Noch ein Pergaments Brieff angehnde, Ick Hinrich Reincke Borger tho Städe ꝛc. verkaufft darin ein Wehre mit Hause Bawde vnd aller Zubehoringe sub dato Ein Tausent vierhundert

vnd dreisig Jhar auff Paschen, Noch ein Pergaments Brieff angehnde, Jck Michel Pott darinnen vorsetzt ein kaddewischer Acker, vor funffzehnn Mark lübsch sub dato Ein tausendt funffhundert vnd vehr vnd dreisig vff Paschen, Noch ein Pergaments-Brieff angehnde Jck Dannell Monnick verkaufft darinne ein . . . . . . Vehre sub dato Eintausend vhverhundert vnd vehr vnd zwantzig Jhar an dem heiligen abende Gregorii. Noch ein Pergaments Brieff angehnde Jck Nicolaus Offermann . . verkaufft ein halbe Bauv zu Lambstede sub dato Ein Tausend vierhundert vnd drei vnd Siebentzig Jhar am Tag Sancty Valentiny. Noch ein Pergaments Brieff angehnde Jck Carsten Dittmers, darin dreisig Mark lübsch Hauptstuels gelieheth, vnd zvehn Mark lübsch jerliche Renthe daruor vorschrieben sub dato Eintausend funffhundert vnd Sieben vnd dreisig Jhar, Noch ein Pappirn Zettel einer Nachweisung einer gekaufften halben Buv Landes, Noch ein Pergamenten Brieff angehnde Jck Claus Suer, verkaufft darin ein halbe Baue Landes zu Nehndorff, sub dato Eintausend funffhundert vnd drei Jhar, Noch ein Kelch mit einem weißenn tuch vmbwunden vnd eine Monstrantien. Diese obgeschriebene stück vnd Brieue sein also den nien geseeten Kirchschworen vonn den Alten vberandtwortet, Sein sie darnach vonn den annwesenden von Brobargen fernher gefragt Ob sie nicht mher eß wehren Kirchengepreng Kleinodie Siegeln Brieue, Register Jhrer auffhebung oder Waß mher dar mochte zugehoren, in Jhrer verwaltung, laudt voriger ermhanunge Jhres Eides vnd ampts bei sich hetten, darauff sie Neun geandtwortet, dan waß bei Jhnen anwesen wahr alles vbergeben — fernher von mhergemelten vonn Brobargen gefragth Daß sie die alte Kirchschwören sich zubedenken wusten Wie sie bei Zeith Jhrer tragenden Kirchschwörenschafft vonn den Kirchenguethern vnd derselben Jnkommenden auffkumpfften, vnd Renthen keine Rechenschafft nicht gethan Ob sie auch noch einige Register bei sich hetten vnd woher die alten Register wheren, Geandtwordet weither darauff das die Register Jhrer auffhebung bei Her Wickbolten dem Kirchhernn whären, die solchs alles angezeichnett, sie wusten sonst von keiner anzeichnung. Jst derselbe Her Wickbolt vmb die gefragett die darauff Jha geandtwortet ehr hette ein in seinem Hause, Jst Jhme beuholen wurden ehr die hölen solte vnd darbringen, hatt derselbige Pastor Her Wickbolt ein Register ganz vnordentlich, wie augenscheinlich, welche ehr erstlich anno der wenigern Zhall Acht vnd zwantzig selber zu schreiben angefangen, vurgebracht, haben

Abermhalig die von Brobargen von den Kirchschworen daß alte Register gefurdertt, die geandtwordet, Es wehre Her Wickbolten gedhän, von deme es auch gefurdert, die gesechtt, eß wahre nicht mher vurhanden, Ist das vurgebrachte vnd vntugliche Register von den drei Kirchschwören bei die obgeschriebenn Siegeln vnd Brieue in die Lade auch deponirt vnd gelegt wurden, fernher ist mhergerurter Her Wickbolt von den von Brobargen vleisig ermahnet vnd gefragett, Ob nicht ehr auch etzliche Brieue, Siegeln vnd sonst anders mher zum Pastoräet vnd der Kirchen gehorendt bei sich hette, daß ehr sölchs alles den diesen Nien Kirchschwören Auch dem vielgedachten Her Adam zustellen vnd vberliebern solte, hatt er hierauff geandtwortett ehr hette dauon nichts, das dem Pastoräet oder der Kirchen zugehorendt eß wehre in Siegeln Brieuen oder anderßwho, derhalben ehr dieses nichts zu vberliebern wuste fernher gefragt, deweile ehr dieses vorneindte Ob ehr dan auch nit vmb die Fundation vnd Stifftung der vicarie wuste? Geandtwortet darauff Iha, hette dieselbige in seiner bebehausinge — Ist Ihme beuhölen wurden zu holenn Welches geschehn vnd die in Originaly vorliegt vnd also offentlig gelesen wurden die anfangklig ludet Johannes Röde Decretorum & sub dato Millesimo quingentesimo secundo, darauff dan gemelte von Brobargen alse Eltiste Juraten mhergerurter Kirchen gesagtt, die vurgebrachte vorlesene Fundation von Recht wegen Ihme zu bewharende im wolte gebhuren dan dieselbige die Kirchschwören in vorwaltinge habn mussen Ist ehr Her Wickboldt wether gefragtt wurden, Ob ehr auch Siegeln vnd Brieue Registern, oder anderß waß, so zu der Vicarie gehorde in vorwharinge hette? Geantwortet darauff eß wehren dieselben alle in einer Kisten im Sueden benebens den zweiten Altäer sthende (?) Darzu ehr auch den Schlüssel in seiner behausinge hette Ist ihme vbermhalls auch beuholen wurden die Schlüssel zu holen vnd die Siegeln Brieue vnd anders so darin mochte sein neben erinnerung seines Eides, den Neuen Kirchschwören in beseinde des vielgemelten Hernn Adam Berendts zu vberandtwortende, Welches dan sich auch ehr vnd beuhorn solche Kisten auffgeschlossen, diese viel vnd offt gedachte von Brobargen bedunken lassen diese vorwharunge auch nit Her Wickbolten dan Ihnen den Kirchschwören wollte gebhurett haben, dauon alles zierlich prasti . . vnd findt also nachfolgende Brieue vnd Siegeln in Originaly befunden Vnd erslig in einem holzen Esche ein Pergamenten Brieff angehude Ick Rose Cluuerß, darinne die

Hauptsumme vehr vnd zwantzig guldenn Item ein Pergamenten Brieff angehnde Ick Bartoldt Tode geltende auff ein hundert mark lübsch Hauptstuels, Darauff Sechs Mark lübsch Jerliche vorschrieben sub dato Ein Tausendt funffhundert vnd zwantzig. Item ein Pergamenten Brieff angehnde Ick Hennecke von Lünenberge verkauffe eine Wisch bei der großen Meede Achzehn Golt gulden ohne wiederkauff, sub dato Ein Tausendt funffhundert vnd Sechs, Noch ein Pergamenten Brieff angehende Ick Clawes von Holtte geliehett funffzehen Marck Hauptstuels, darauff zu Zinse funff zehen schilling lübsch sub dato Eintausendt funffhun dertt vnnd drey, Noch ein Pergamenten Brieff angehnde Ick Peter Toele geliehett zehn goltgulden Hauptstuels sub dato Ein tausendt funffhundertt vnnd zwelff, Noch ein Pergamenten Brief an gehnde Ick Johannes Kröncke gegeben drei stucke Landes, daruon seine Erben Jerliches sieben lübsche Marck zu endtrichten sub dato Ein Tausendt funffhundertt vnd zwehn am Mondag in den Ostern. Noch ein Pergaments Brieff angehende Ick Clawes Steffen geliehett, darin Achtzigck lubsche Marck Hauptstuels, darauff Jerliches funff lubsche Marck Zinse sub dato ein Tausendt funffhundert vnd Sieben vnd Zwantzig, Noch ein Pergamenten Brieff angehende Ick Johan Hoffschleger geliehett darin funffzig goldgulden Hauptstuels darauff vorschrieben funff Marck zwolff Schilling lubsch, sub dato Ein tausendt vehr hundert vher vnd Neuntzig, Noch ein Pergamenten Brieff angehende Ick Johan Marschalk geliehtt darin dreisig lubsche Marck Hauptstuels darauff zwehn Marck Jerliche Renthe sub dato Ein tausent funffhundertt vnd drei, Ist diese Brieff zu der Kirchen nidt gehorendt, Noch ein Pergamenten Brieff angehnde Ick lauvrens Dingwurden geliehtt darin dreisig Marck Hauptstuels darauff vorschrieben zwehn Marck Jerliche Renthe sub dato Ein Tausendt funffhundert vnd zwantzig, Noch ein Pergamenten Brieff angehnde Ick Clawes Kroneke vorsetzt darin dreisig stucke Landes, des dato Ein Tausendt vierhundert Sieben vnd achtzig, Noch ein Pergamenten Brieff angehende Ick Johan vonn Brobargen, geliehett zehen goltgulden Hauptstuels daruor zu jerlicher Renthe Einen Scheffell Roggen auß dem Woldenbecke sub dato Eintausendt vierhundert vnnd zwehn vnd Achtzigk, Der Kirchen diese Brieff zugehorendt — Noch einen Brief angehnde Venerabilis sub dato Ein Tausent funffhundert vnd dreißig, Noch einen Pergamenten Brieff angehnde Ick Johan vonn Brobargen geliehett, darin funffzehn lubsche Marck Hauptstuels darauf

Jerliches zu Zinse einen Scheffell Roggen, ist daß Inwendige grone Wachß aus Johan vonn Brobargen Capell (? oder Regell) sub dato Eintausent vierhundert vnnd Achtzig, Noch ein Pergamenten Brief haltende auff die Cappelle zu Räden, Noch ein Pergamenten Brieff angehnde Jck Johan von Brobargen laudend auff einhundertt goltgulden Jedern zu vehr vnd zwantzig lubsche schilling Hauptstuels, darauff sechs lubsche Marck Jerliche Renthe vorschrieben sub dato Ein Tausendt funffhundert vnd verzehen, Wie nhun diß wie oben geschrieben von Jhme dem Pastor vberandtwortet ist ehr fernher gefragett Ob ehr nit mher Siegeln Brieue Registern oder sonsten andere Dinge der Vicarie angehorent (man dannoch, ob ehr eß schonz vernienen wollte In grundt vnd bestendiger wahrheit besser wuste) bei sich hette dieselbigen auch vnbeschweret Jhnen den Juraten vurlegen u. dan ferner den geordenten Kirchschwören zu vberandtwortende Darauff ehr gesagt, daß ehr alle Siegeln vnd Brieue, Auch wuste er einige Register nicht mher dan die ehr von der Kirchschwören wegen vberandtwortett hette, da vberzugeben, Weilen dan solche vnrichtigkeit vnd große Mangelung vnd vnachtsamkeit der Kirchenguether Siegeln vnd Brieuen Kleinödien Registern auch sonsten allerhandt nulliteten vnd nichtigheiten auch der Rechenschaft halber so von den alten Kirchschworen vnnd Jhme Her Wickbolte getrewlich geschehen sein solte, auf diese Jhre der von Brobargen alse die Eltiste der vielgerurten Kirchen Juräten förderung Jhnen nit wiederfahren mugen also daß auß deme vnd dergelichen allerlei mangelung vnd unrichtigheit, Wie augenscheinlich befunden haben mhergemelte von Brobargen zu behuiff Jhrer Erbarheiden habenden gerechtigkaiten alse alttvatterliche angeerbte Juräten vor sich auch vor diese Nie erkorne Kirchschwören Pastoraet vnd Vicarie von solcher Itzgerumter Vnduchtigkait der vielgemelten Alten Kirchschwören vnd Hern Wickbolts Wöstungen · vor mich Notarien vnd . . . . . vnd vndergeschrieben offentlich vnd Krafft gegenwertigs Instruments wie solchs nach bester Form der Kaiserlichen vnd algemeinen beschriebenen Landt vnd Stadtrechte zum bestendigsten kundten vnd mochten thuen Protestirett vnd ihre Klage vnd nottrufftt an enden vnd Ortern sich solches gebhuren wolte kegen vbgemelte Personen dieses halber rechtlich zu Procediren sich zierlich vurbehielten, Bäten derhalben vnd Requirirten mir vndergeschriebenen Notario dieser Jhrer gethanen Protestation Jhnen so offt eß nodich Instrumentum et Instrumenta in offener vnd gewondtlicher

Forma zu geben vnd zu machen Vnd ist daß alles geschehn Im Jhare vnsers Hern, Indictio, Monath, tagk, stunde, Kaiserlichen Regierung vnd Ordt wie ob sthehett, In Gegenwertigkait der Ersamen vnd bescheidenen Friederich von Thuna vnd Martin Tieman alse gezeugen hierzu sonderlichen requirirett vnd beruffen.

Und dieweil Ich Hermannuss Wolters von Hamburgk Bremisches Ertz-Bistumbs, vnd von Pabst vnd Kaiserlicher Macht Offenbarer Notarius &c. bei an vnd abgeschriebener handelung, furderung, zu vnd außspruch wiedergegebene andtwordt, vberandtwartung der Brieff, Siegeln auch andere Dinge Auch gemelter von Brobargen sampt Jhren Midtadherenten gethaner Protestation, der nulliteten vnd nichtigkaiten der alten Kirchschworen auch Hern Wickbolten Woestingenn vnd aller anderen obgeschriebenen Dingen, mitsampt den zugeschriebenen getzeugen jegenwertiglich gewesen bin, die also alles vor mich geschehn, gehoret vnd gesehen Derhalben habe Ich jegenwertige Instrument dortoben begriffen, gemacht vnd aufgerichtet, vnd in diese offene Form gebracht, mit eigener Handt geschrieben, vndtergeschrieben, vnd meinen Tauff Nhamen vnd Zunhamen auch mit meinen gewondtlichen Notariatszeichen bezeichnett Zu glauben vnd getzeugniß aller vbgeschriebenen Dingen, mit den Zeugen, darzu bin sonderlich gepethen vnd requirirtt. —

(L. S.)

Dieses Instrumentum protestationis bezeichnet wohl die Einführung der Reformation zu Lamstedt — im Jahre 1567 den 19. October. Wie dieses so spät geschehen konnte, macht vielleicht eine kleine historische Abschweifung deutlicher.

1558 war Christoph, Erzbischof von Bremen und Bischof von Verden, gestorben. Er war der entschiedenste Gegner der Reformation gewesen, nicht sowohl aus Ueberzeugung, als weil er durch das Ueberhandnehmen der neuen Lehre eine Schmälerung seiner Einkünfte fürchtete. Er aber ein leichtsinniger, prachtliebender Herr aus dem Hause Braunschweig-Lüneburg zu Wolfenbüttel, hatte schon so nie Geld und mußte deßhalb stets mit seinen Ständen und Gläubigern sich herumschlagen.

Als Heinrich von Zütphen, der nachher in Meldorf in Dithmarsen verbrannt wurde, 1521 am Sonntage nach Martini in St. Ansgarii zu Bremen seine erste evangelische Predigt hält, ist Christoph dem sehr entgegen und schreibt für 1522 ein Provinzial-Concilium nach Buxtehude aus, vor das er Heinrich von Zütphen

fordert. Dieser kommt indessen auf den Rath seiner Freunde nicht. Wüthend darüber will der Erzbischof die Stadt Bremen überfallen und mit Krieg überziehen. Allein die Bremer sind auf ihrer Huth und wohl geschützt, so daß Christoph unverrichteter Sache seinen Plan aufgeben muß. In Verden indessen ist sein Ansehn und seine Macht größer — hier läßt er die Reformation in keiner Weise aufkommen — läßt im Gegentheil 1523 die Statuta Synodalia Dioceseos Verdensis neu drucken — läßt sogar den Pater Joh. Bornemacher, Kirchherrn zu St. Rembert vor Bremen, der sich mit einer Nonne verheirathet, bei Crawels-Kreuz auf dem Borgfelde verbrennen (cf. Spangenb. Verd. Chron. S. 161 ff.) und macht 1525, in demselben Jahre, wo Luther seinen Brief an die Christen in Bremen schreibt, (cf. Luth. W. Walchische Ausgabe XXI. Bd., S. 84) ein Bündniß mit dem Capitel zu Verden, der ganzen Klerisei und allen Prälaten und Aebten 2c. — nebst dem Stifte Minden gegen Luther. (cf. Spangenb. Verd. Chron. S. 160.)

Wegen seiner Verschwendung und Ueppigkeit ist er überall gehindert am energischen Auftreten und muß den Ständen und dem Domcapitel Vieles einräumen. Aus Aerger darüber ist er im Erzstifte selten anwesend und seine Räthe fassen die Gegenreformation, sei es aus heimlicher Neigung zum Protestantismus, sei es aus bloßer Nachlässigkeit, nicht ordentlich an. Doch waltet auch darin gewiß Gottes Rath mit, wie in seiner kleinen gereimten Chronik von Bremen Joh. Renner (abgedruckt von G. Roth, Rector in Stade 1771) sagt:

Bischof Christopher hefft bedacht,
Wat bet anher up em gebracht,
Und dat he scholde syn de Mann,
By den es würde undergan.
Solch' was em ein grot Herteleid,
As ok wol tho bedenken steit,
Und of he wol Flieth angewandt,
Tho erholden den olden Stand —
So holp idt nicht. Was all umsunst.
Den gegen Gott helpt noch Rath noch Kunst.

Bremen wird so schon 1525 protestantisch — der Dom freilich wird erst 1547 dem luther. Gottesdienst gegeben. Bederkesa und Lehe unter Stadt Bremischer Botmäßigkeit folgen bald Bremen's Beispiele. Elmlohe auch bald protest.; der erste Bremische Ritter,

welcher protest. wird, ist aber Bernd von Wersabe. (cf. Pratje. A. u. N. Bd. XI., S. 107.) Ebenso muß der Erzbischof ruhig ansehen, wie die Wurster um 1528 die Reformation annehmen. Er drückt auch ein Auge zu, weil er hofft dann von ihnen leichter etwas Geld zu erlangen. (cf. über die Ausbreitung der Reformation im Erzstifte, Pratje A. u. N. Bd. IV., S. 385 ff. Bd. X. S. 165, Bd. III., S. 151; ferner Brem. u. Verd. Samml. Bd. I. S. 346 und Caspar Hinr. Stark's Lüb. K. Histor. S. 6 ff.)

Nicht im Stande die Reformation in seinem eigenen Lande selbst zu verhindern, ruft Erzbischof Christoph endlich die Hülfe des Kaisers Carl V. an, 1532. Darauf erfolgt 1534 ein sogenannter Erbfriede zwischen Erzbischof und Stadt — bis zu einem allgemeinen Concilio soll die Stadt bei der angenommenen Religion bleiben. Damit hören indessen die Streitigkeiten nicht auf.

1548 befiehlt der Kaiser den Städten Stade, Bremen, Verden und Buxtehude in einem besondern Ausschreiben das Interim (S. C. Maj. Declaratio, quomodo in negotio religionis per imperium usque ad definitionem concilii generalis vivendum sit) anzunehmen. Verden, damals noch ganz kathol., unterwirft sich sofort und erhält vom Kaiser die Confirmation aller seiner Privilegien, Freiheiten und Gerechtigkeiten. Stade und Buxtehude beschicken oder richten sich wenigstens nach den Beschlüssen zu Mölln, wo Hamburgs, Lübecks und Lüneburgs Theologen zusammenkommen und das Interim verwerfen. (cf. Stark's Lüb. K. Histor. S. 97). Bremen verwirft das Interim und geräth darüber, als auch, weil es dem Schmalkald. Bunde beigetreten, in langwierige Verwickelungen mit dem Kaiser.

Der Religionsfriede von Augsburg von 1555 macht endlich einen Abschluß hierin — der Erzbischof läßt ihn im Erzstifte und auch in Verden publiciren, wo bisher nur erst wenige Vorspiele der Reformation zu sehen waren. Im Jahre 1555 sind daher fast alle Gemeinden im Erzstifte protest., katholisch bleiben nur noch die Klöster und die Orte, wo der Erzbischof Schlösser hatte oder das jus patronatus. Lamstedt stand ja nun aber im engsten Verhältniß zum Kloster Himmelpforten und war Vörde, der erzbischöflichen Residenz im Erzstifte, sehr nahe gelegen; es konnte also noch nicht loskommen von der kathol. Kirche, weil der Erzbischof zu nahe, obgleich das jus patronatus der Gemeinde zustand. (cf. S. 304 die Urkunde Franz. Grambke u. S. 310 die Urkunde Wir Friedrich von Gottes Gnaden rc.)

Bei Christoph's Tode 1558 stand es mit den relig. Angelegenheiten also derartig, daß wo eine Gemeinde es vermocht hatte, sie sich dem Katholicismus entzogen — umgekehrt aber der Erzbischof Alles that, um dieses zu verhindern — freilich nicht öffentlich gegen den Rel.-Frieden.

Auf Christoph folgt sein Bruder Georg in Bremen und Verden, der selbst freilich kathol., doch dem Protestantismus nichts in den Weg legte. Sein Rath Elard von der Hude sagte von ihm: Romani Pontificis auctoritatem ad speciem magis, quam sincere colebat, Pontificiaeque religionis sectator videri quam esse malebat. Georg stirbt 4. December 1566 indessen ganz protestantisch und empfängt schließlich das Abendmahl unter beiderlei Gestalt.

Diesem folgt (21. Februar 1567 förmlich gewählt) Eberhard von Holle, Georg's Coadjutor als Bischof von Verden, der die bischöfl. Würde nur unter der Bedingung annimmt, daß er protest. bleibe, wie er erzogen[12]). Erzbischof von Bremen wird aber nach Georg's Tode Heinrich von Sachsen-Lauenburg, ein Protestant. In den Anfang seiner Regierung fällt unser Instrum. protestationis — und paßt in die Verhältnisse der Zeit sehr gut. Der alte kathol. Pastor Wickbolt Wöstingen wird entsetzt und versucht noch einige kleine Spitzbübereien bei Uebergabe seiner Urkunden 2c. — eingesetzt als erster protest. Pastor wird aber Adam Berendes. Die Broberger machen sich natürlich sehr breit — sie haben ja die meisten Klostergüter schon an sich gerissen, — allein die Gemeinde spricht doch auch mit. —

Bei Erwähnung dieses ersten protest. Predigers zu Lamstedt

---

12) Verdens Bischof nimmt die Formula Concordiae an mit allen Geistlichen des Stiftes 1579.

Bremens Erzbischof Heinrich verwirft die Form. Conc. vorzüglich seinem Vater Herzog Franz v. Sachsen-Lauenburg zu Gefallen. (cf. M. Jo. Nik. Antons Gesch. der Conc. Formel.) Stade und Buxtehude nehmen sie auch nicht an.

Do men schref 1585 den achten dag des April starf de Hochwerdigste Here Henricus gebahrne Hertog von Brunswick, Erzbischof des Stichts Bremen to Voerde, do he ungludlich mit enem Perde stoertet vere. (Ungedr. Urk. aus der Cappeler Kirche.)

Item de westerbarghe vnde ander marklike guder hebben gehorth dem Kloster tor Hemmelporten, welke de von Brockbargen vnde de Marschalke deme armen Kloster hebben affgetagen von Jaren to Jaren Vörder Reg.

mag hier gleich das Verzeichniß sämmtlicher dortiger Pastoren[13] von 1567—1861 folgen:

1. Adam Berendes, cf. Instr. protest. 1567 — noch 1599 plebanus, cf. Abbens. Zehnt. Urk.

2. Casper Hindenburg, cf. S. 313, Urk. Ich Johann von Spreckeuß. Um 1614.

3. Sebastian Dyeck, Halberstadensis — past. sec. von 1638, cf. S. 310, Urk. Wir Friedrich.

4. Rudolf Bussenius, Gifhornensis. Plebanus seu past. prim., cf. das älteste Lamstedter Kirchenbuch von 1647 von Bussenius und Dyeck angef.

5. Oswald Brüggemann — Pontanus, plebanus seu past. prim.

6. Melchior Tribbe past. sec. Um 1622, cf. S. 311, Urk. Mein Prädecessor.

7. Joh. Christ. Adami 1678 den 10. November an Bussenius Stelle (von Hackmann) eingeführt. Past. prim. stirbt 1710 als Probst.

8. Wolfgang Christ. Alboldi[14]) — past. sec. stirbt 1717. — 72 Jahre alt, 41 Jahre lang Pastor in Lamstedt 1676—1717.

9. Hinrich Eberhardi — 1710 — 1732 past. sec. und dann prim.

10. Joh. Hinr. Wübbern, von 1714 an Adj. bei Alboldi, dann past. sec., 1722 nach Steinkirchen versetzt.

11. Christoph Hinr. Born, past. sec., stirbt 1732.

12. Joh. Phil. Eberhardi, past. sec. von 1732 an — 1742 nach Block's Tode past. prim.

13. Joh. Diedrich Block, past. prim. vom 6. Juli 1733 an — stirbt 1742, 63 Jahre alt[15]).

---

13) Bis zum Jahre 1720 giebt es eigentlich keinen past. sec., dieser heißt bis dahin stets Vicar, von 1720 an Pastor sec. oder Compastor.

14) Im Kirchenbuch von 1676 findet sich folgende Notiz: den 25. July war der Tag S. Jacobi bin Ich Wolfgangus Christiany Alboldius solenni modo zu dem Diaconat, zu welchem Ich einmütiglich von der gantzen Gemeine vociret worden, eingesegnet.

15) Alldieweil er die Gemeinde einmal öffentlich von der Kanzel verfluchet hat und ehe er diesen Fluch, wie er gewillt gewesen, zurückgenommen, gestorben, muß er noch heute im Garten der ersten Pfarre „umgehen", wie die Sage lautet, welche allgemein in der Gemeinde. Später hat man diese Sage vom Pastor Block auf Kluesmann übertragen. Letzterer liegt am Westende des Kirchhofes nahe bei der Kirche unter dem großen Stein begraben. 1843 hat man indessen Pastor Hertel unter dem Grabstein Kluesmann begraben.

14. Andreas Wilh. von Bremen, past. sec. vom 1. October 1742; past. prim. seit 1754, † 1780 den 24. März.

15. Joh. Jacob Rolffs — past. sec. seit 1754, stirbt 1759.

16. Diedr. von der Heide — introd. den 27. Mai 1759 als past. sec., seit 1780 past. prim., stirbt 1790. Aus Horneburg gebürtig, zuerst Rector in Itzehoe.

17. W. O. C. Langenbeck, seit 1781 past. sec., seit 1790 past. prim., stirbt 1797 — 55 Jahre alt.

18. Joh. Diedr. Kluesmann — seit 1791 past. sec. — 1797 past. prim., stirbt 1820, 6. Februar.

19. Lange past. sec. 1797—1809, wird an St. Johannis in Verden versetzt.

20. Carl Hinr. Martin Herlel, seit 1809 past. sec., seit 1820 past. prim, stirbt 21. October 1843[16]).

21. A. J. Fr. Kottmeier, seit 1821 past. sec., 1840 versetzt nach Scharmbeck.

22. Ernst W. Christian Zeidler, Rector zu Bremervörde — seit 1840 past. sec. — 1857 versetzt nach Cappel im Lande Wursten.

23. W. Diedr. Werbe, Pastor in Oppeln — past. prim. seit 1844.

24. Roth, Pastor in Basbeck, seit 1857 past. sec. (25. Sievers, past. prim. seit 1868).

Wenn ich in aller Kürze noch einige Notizen über Kirche und Pfarre mache, so muß ich mich auf die geringen Nachrichten Lamstedter Lagerbücher und eigne Erkundigung beschränken, denn Lamstedt gehört ja zu denjenigen Gemeinden, welche in Pratje's A. u. N. sich nicht finden.

Also zuerst die Pfarren. Es giebt deren, wie schon gesagt zwei, nachdem die 1505 gestiftete und vom Domprobst Franziscus Grambke bestätigte Vicarie zu St. Annen eingegangen, oder vielmehr aus dieser und der 1492 von Joh. Timmermann gestifteten und von Joh. Roden, St. ecclesiae Brem. Praeposito bestätigten Vicarie St. Mariae die zweite jetzige Pfarre oder, wie es in alten Urkunden auch wohl heißt, das Diaconat gemacht ist.

Von der Stiftung der ersten Pfarre habe ich keine Nachrichten gefunden. Sie hat auch gar keine besonderen Urkunden, sondern alle von mir genannten Schriftstücke befinden sich auf der zweiten Pfarre in der sogenannten Kirchenlade. Die erste Pfarre liegt im

16) cf. Kirchliche Chron. des Consistorial-Bezirks Stade 1842—43.

Osten der Kirche mitten in einem großen, vor dem letzten Brande mit herrlichen Bäumen, (ein Verdienst des sel. Pastor Kluesmann) bepflanzten Garten. Das alte Pfarrhaus wurde im Anfange der vierziger Jahre renovirt, brannte aber am 18. März 1847 vollständig nieder nebst Scheuer. Von den zur Pfarre gehörigen Gebäuden blieb nur das jetzt noch stehende kleine Backhaus übrig. In der dicht beim Wohnhause befindlichen Scheuer brach am 18. März, Nachmittags gleich nach 3 Uhr, das große Feuer aus — die Ursache ist unbekannt geblieben. Da alle umliegenden Gebäude mit Stroh gedeckt waren und schon seit längerer Zeit ein trockner Ostwind wehte, verbreitete sich das Feuer mit einer fabelhaften Schnelligkeit. Eine Viertelstunde nach Ausbruch des Brandes, während noch die ersten Töne der Sturmglocke erschallten, standen schon über 30 Häuser in Brand, und binnen Kurzem lagen gegen funfzig Wohngebäude und Scheuern in Asche; darunter außer dem ersten Pfarrhause und seiner Scheuer das Wittwenhaus der ersten Pfarre, das Schulhaus nebst Stall, das Organistenhaus und das Armenhaus. Fast wären im Schulhause die Kinder in der Schule verbrannt — sie retteten sich zum Theil durch die Fenster. Beim Organisten blieben die heiligen Gefäße im Brande, wurden aber später im Schutt gefunden und restaurirt. Im ersten Pfarrhause, wie in den nahe gelegenen Häusern — unter andern im Wittwenhause und dem Schulhause wurde fast Nichts aus den Flammen gerettet. In dem zwischen Wittwenhaus und Schulhaus gelegenen Hause des Johann Klenck verbrannte dessen Frau, und sein Sohn trug ebenfalls starke Brandwunden davon. Dem vor dem großen Pfarrhofe wohnenden Peter Heimbokel verbrannte sein einige Jahre altes Kind im Hause des Georg Neumann auf dem Hemsoth. — Am Abend des 18. März war Lamstedt ein Schutthaufen nach der Südseite der Kirche zu, aus den brennenden und flammenden Trümmern ragte nur noch der hohe Schornstein des Schulhauses hervor. Die Gebäude in der Gegend des jetzigen Schulhauses sind später in ganz anderer Ordnung wieder erbaut — das alte Lamstedt war in der Gegend ein ganz anderes, d. h. es war dort sehr alt und unansehnlich, während jetzt hier gerade lauter, große, schöne massive Häuser die alten mit Stroh gedeckten ersetzt haben.

Was die Dotation der Pfarre betrifft, so hat sie zunächst bedeutende Ländereien, bekommt Pflichten von ihren Meiern, besonders aus Basbeck, bezieht eine geringe jährliche Pflicht a

jedem Hause[17]) der Gemeinde, aus welchem Rauch herausgeht, theilt sich mit der zweiten Pfarre die laufenden Accidentien und bezieht den Zehnten aus Abbenseth. Die erste Pfarre hat sich also ihren Zehnten bewahrt, während die zweite den ihrigen in Armstorf, wie wir oben sahen, verloren hat. Doch hat die erste Pfarre darüber auch Anfechtungen genug erlitten. Adam Berendes, der erste protest. Plebanus, wie wir in den Instr. protest. pag. 313 ff. sahen, verpachtete den Zehnten, wahrscheinlich um allen Scherereien zu entgehen, für 30 Thaler und einige Hand- und Spanndienste jährliche Vergütung an den Landdrosten Joh. von Marschalk zu Laumühlen. Das betreffende Document ist vom Jahre 1599 und unterschrieben also:

(L. S.)	(L. S.)	(L. S.)
Joh. Friedrich	Diedr. von Gahlen	Joh. Marschalk
(Erzb.)	(Domprobst.)	(Landdrost.)

(L. S.)
Adam Berändes
(Pastor.)

Später findet sich über die Streitigkeiten wegen dieses Zehnten eine Nachricht in dem ältesten Lagerbuche der Kirche zu Lamstedt, welches Anno 1668 auf Befehl des General-Superintendenten Havemann angefangen.

Seite 22 heißt es da:

Von dem Zehnden zu Abbenseth, so unstreitig an diese Kirche und Pastorat gehört, hat eine geraume Zeit hero von den Edelleuthen, so denselben in possessione gehabt, nicht mehr gegeben werden wollen als = 30 Thaler. — Nun aber durch meine angewandte, vielfältig gehabte Mühe und angewandte große Geldkosten, durch die dazu im hohen Tribunal zu Wißmar deputirte Commissarien, als auf der vom Adel seiten der Hoch Edle Gestrenge und Veste Johann Hinrich von Brobergen, Erbgesessen im Alten Lande. Und dann an dieser Seiten der Hoch Edle, Gestrenge, Veste und Hochgelahrte Herr Christiani J. U. Licentiatus nach 6 Jährigen in An. 1667 hangigen rechtes Proceß dahin

---

17) Lagerbuch von 1668 p. 25. Es gebührt auch dem p. t. pastor durch die ganze Börde von einem jedtweden der Eingesessenen eine Pflicht, als: von einem Bauhofe Ein Brod, Eine Mettwurst und 2 ß. Von einem Köthner 2 ß. Von einem Besitzer 1 ß. Ist aber in vielen Jahren wegen wüsten Höfe fast der 3. Theil rückstellig geblieben.

vermittelt worden, daß davon dem p. t. Pastori Jährlich zwischen Michaelis undt Martini ohn sein eigenes Anfordern und Kosten = 45 Thaler — in sein Gewahrsamb müßen eingeschaffet und bezahlet werden; Im Wiedrigenfall soll der p. t. Pastor das künftige Jahr gut gemacht haben ohne einigen übelmuth undt ein . . errung der Marschalck Junckern, berührten Zehnten anzutasten, zu . . . . und seines gefallens zugebrauchen, gestalt denn der darüber aufgerichtete Hauer Contract mit mehern solches ausweiset.

R. Bussenius.

Jetzt ist der Zehnte abgelöset und betragen die Zinsen, welche der Pastor von dem Capital bezieht, ungefähr 160 Thaler Crt. — während er nach einer hier nicht abgeschriebenen Urkunde bis 1599 für 20 Thaler verpachtet war.

Was über die zweite Pfarre zu sagen, ist bei Gelegenheit der Urkunde S. 304 — „Franziscus Grambke" schon angefügt. Die zweite Pfarre liegt im Norden der Kirche an der großen Straße und steht das jetzige massive Wohnhaus seit dem großen Brande von 1824. Die Dotation besteht in Ländereien, cf. S. 305 die Stiftung von Joh. Magen — Joh. Timmermann 2c. — der Hälfte aller laufenden Accidentien und verschiedenen Pflichten, von denen aber nur eine von Bedeutung: Aus jedem Hause, aus welchem Rauch geht, müssen jährlich 4 ß Cassengeld gezahlt werden. Ferner noch Grundhauer, Canons und 80 Thaler ungefähr jährlich von der Kirche. Es ist auch schon darauf hingewiesen und urkundlich bewiesen, wie der Gemeinde nach dem Willen der Stifter dieser Pfarre die Präsentation und Vocirung eines Pastors und zwar, wenn er vorhanden, eines gebornen Lamstedters zusteht. Ob dieses Recht nicht wieder zu erlangen wäre, bleibe dahingestellt. cf. S. 304 die Urkunde Franz. Grambke — S. 310 die Urkunde Wir Friedrich — S. 310 n. 11 die Anmerkung die Introduction Alboldis betreffend 2c.

Eine Urkunde, die zweite Pfarre betreffend, mag hier noch Platz finden:

Ich Hinrich Meyer wohnhafftig zu Stinstedt in der Börde Lamstedt, nachdem ich von dem Vicario Wubbern, wegen einer Obligation von Joest Söhlen herrührend, de anno 1626 des achten Tages zu Ostern datiret, zur Bezahlung etlicher Zinsen bin angestrenget worden, und aber, da ich Hinrich Meyer gedachtem Vicario angezeiget, wie das selbige Obligation, aus welche die Zinsen folgen sollen, schon in anno 1695 von der Hochpreißlichen Königl. Cammer und Consistorio abgewiesen und folglich gantz und gar

abgesprochen, bekenne also vor mich und meine Erben, daß ich aus heiliger Andacht mit wolbedachten Raht, guten Muht und bei rechten Verstande ohne jemandes Zureden freywillig an deren statt dem Vicariat zu Lambsted de novo legire und vermache 60 ℔ lübisch und zwar zu dem Ende, damit kein seuffzen noch wehklagen mir wolle über dem Halße ziehen, als wenn oben specificirte Obligation des Joest Söhlen von mir vorwerfflich worden; sondern weiln mir der große Gott gesegnet auff eben denselben Hoff, worauf gedachter Joest Söhlen gewohnet. Dieser motiven halben verspreche ich Hinrich Meyer solche 60 ℔, so bald sie können untergebracht werden, zu zahlen; damit dem Vicario inskünfftig seine Zinsen wieder entrichtet werden mögen, welche seine Antecessores in so langen Jahren nicht genoßen. Zu mehrerer Versicherung und Festerhaltung aber dieses habe ich dieses legation mit eigener Hand untergeschrieben und anstatt des Siegels mit meinem gewöhnlichen Marckzeichen corroboriret, so geschehen

Lamsted, den 23. November Anno 1714.

Im Ermangelung des Stempelpapiers, welches kann beygelegt werden

Hinrich Meyer
Mine Handt und ▷

A Eberhardi Pastor
Zeuge
Marten Heinsohn Jurate
gezeuge
Christopher Kröncke Jurate
gezeuge

Dieses obige legatum ist den anderen Tag im Ostern alß den 22. April richtig, voll, und zur genüge erleget und wird dieser wegen gedachter Hinrich Meyer, der es legiret, hiedurch quitirt.

Lambstedt, den 22. April 1715.

J. H. Wubber
manupropria
Marten Heinsohn Jurate
Alß gezeuge dabey.

Die Lamstedter Kirche[18]), dem heiligen Bartholomäus geweiht, muß sehr alt sein, dafür spricht zuerst ihre Bauart; sie ist noch

---

18) Die älteste Urkunde der Lamstedter Kirche, deren Inhalt unleserlich, weil ganz zerlegen, hat folgende spätere vielleicht aus dem Anfang des 18. saec. stammende Aufschrift:

Anno 1423. Daniel Mönck, Knape hat zu ewigen Besitz Verkauffet

von Feldsteinen erbaut, — dafür spricht der Ablaßbrief von 1300 — dafür spricht auch die Unmöglichkeit, daß Lamstedt anderswo eingepfarrt sein konnte, weil es durch natürliche Grenzen von der ganzen Umgegend geschieden ist; dafür spricht endlich die große Ausdehnung der Börde Lamstedt, welche wohl 4 Quadratmeilen umfaßt. Die große, 122 Fuß lange und 44 Fuß breite Kirche ist im Innern einfach und hat keine Merkwürdigkeiten aufzuweisen. Es sei denn, man wollte den alten hölzernen, rohen Schrank hinter dem Altare dahin rechnen, welcher vielleicht ehemals zur Aufbewahrung der heiligen Geräthe gedient, heute aber verwandt wird für die Nummern zur Ansteckung der Gesänge. Dieser Schrank ist wohl das Schapff, von welchem S. 315 ff. in dem Instr. protest. die Rede ist. Neben dem Altare, an dessen Süd-Ost-Seite befindet sich ein jetziger Pastoren-Stuhl, welcher nach seinem ganzen Aeußern wohl ehemals ein Beichtstuhl gewesen. Ihm ungefähr gegenüber an der Nordseite des Altars liegen oben über dem Stuhl für die Familie des Pastoren (oder besser für die Familien der Pastoren) und dem des Voigtes zwei adelige Gestühle — einer ehemals den Marschalks gehörig, der andere dem jedesmaligen Besitzer von Wohlenbeck. Am Wohlenbecker Stuhl steht das Wappen

---

dem Gotteshause und St. Bartholomaeo zu Lambstedt Ein guth und Wehre Zum — Westerso, Vor 12 ℔ lüb. Pfennige weniger 4 ß.

NB. Die Mönck waren Burgmanner zu Ottersberg und sterben 1460 aus.

Es sind noch vorhanden folgende Urkunden:

1424. Arend und Otto von Staden

Verkauffen an den Kirchherrn und die Kirchschworen zu Lamstedt die halbe Ackergeest zu Basbeck für 55 ℔.

Hinrich Reinke bürger zu Stade verkauft an die Juraten zu Lamstedt eine Wehre mit Hauß, Gebäude und allerhand Zubehorungen.

1430.

1508.

Johan von Brobergen verschreibt der Kirche 3 ℔ jährl. Rente zu vier Memorien und Seelmessen.

(Das ist wohl der im Börder Reg. so oft vorkommende Joh. v. Brob.)

Die Kirchgeschwohren S. Bartolomaei zu Lamstedt versprechen hiemit, daß weil Johann Fastert dem heiligen Bartolomaeo vorlängst Geld geliehen, seiner und seiner Frau nach ihrem Absterben von öffentl. Cantzel an den vier hohen Festen soll gedacht werden, für ihre Seele zu Gott zu bitten. Dagegen auch 4 ß Rente von den Erben verlassen werden soll.

(Ohne Jahreszahl.)

der von Arentschild, cf. L. Mushard, Brem. u. Verd. Rittersaal pag. 81. — Letzteren hat dem gemäß jetzt das Dorf Wohlenbeck in Besitz. Die Kanzel liegt an der Südseite der Kirche, der an der Nordseite gelegenen Orgel gegenüber. Der sog. „Daelschlag", cf. Instr. protest. pag. 315 „so int nörden des Altars bei dem Sakraments Schapff" gestanden ist wohl die jetzt im zweiten Pfarrhause befindliche und oben schon erwähnte Kirchenlade, welche sehr alt aus unpolirtem Eichenholz gemacht ist. Es befindet sich im zweiten Pfarrhause auch noch ein ebenso alter und aus demselben Holze bestehender Kirchenschrank, in welchem Kirchenbücher u. dgl. Schriften, die Kirche und Pfarre angehend, aufbewahrt werden. Dieser Schrank wird wohl gemeint sein, wenn es pag. 315 in dem Instr. protest. heißt: „Item in einem anderen Schapff mit zwehen Thören auff der anderen seiten des Sakraments-Schapffs achter dem Altare" 2c.

Die Erinnerung daran, daß die Kirche dem heiligen Bartholomäus gewidmet, thut sich heute noch in dem Hauptmarkte kund, welcher zu Lamstedt am Tage dieses Heiligen, am 24. August, gehalten wird.

Welche Schicksale die Kirche gehabt, kann ich nur nach einigen wenigen Notizen als Hypothese aufstellen. Ich muß mich auf Angaben alter Lagerbücher stützen. Das älteste derselben ist vom Jahre 1568, wahrscheinlich bei Gelegenheit einer Visitation, der ersten, seit hier 1567 die Reformation eingeführt, angelegt; dieses alte Lagerbuch hat die Ueberschrift:

Sonnabenth nach Corporis Christi ist duth Register durch den Herrn Thunnprobst Ludolff vom Varendorff mir in der Karken tho Lamstede overantwordet.

Anno 1568.

Tilemann Wartkenstede.

Das zweite Lagerbuch[19]) hat folgende Ueberschrift:

Kirchenbuch,

darinnen richtig verzeichnet, alleß waß zu dieser Zeitt, an liegenden grunnden, Stehenden geldern,
Jährlichen Hebungen
Vndt Intraden

---

19) Dieses erste Lagerbuch hat zum Umschlag eine alte pergament. Urkunde, die ich nicht lesen kann.

der Kirchen Lambstede, deren Wedem vnd Capellen. Imgleichen auch der Custorei, noch übrigt,

Von unß

Osualdo Pontano, Pastore
Melchiore Tribbio, Vicario
Clauwes Stellingk } Juratis
Hinrich Schütten }
Marten Berndes Custode

Anno salutifero post christum natum
1632.

In der Kirchenrechnung von 1641[20]), also während des 30jährigen Krieges, heißt es: „Nachdem die Kirche bei unserer Antretung im Dache ganz zerfallen gewesen, haben wir die ganze Kirche decken zu lassen bestellung thun müßen.“ Und weiter im Jahre 1646 bemerkt die Kirchen-Rechnung: Alß im vorhergehenden 1645. Jahre Ihrer Excellenz Leibregiment nach dem Lande Hadeln marchiret, und ein troup davon durch Lambstedt geführet, seind bei vorgegangener Plünderung, von dem Kirchenroggen 7 Himbten genommen und verfüttert à 20 ß = 8 ℛ 12 ß.

Man sieht daraus, wie die Kriegsfurie auch Lamstedt in diesem entsetzlichsten Kriege für uns Deutsche nicht verschonte. Doch finde ich den Himten Roggen zu 20 ß selbst für jene Zeit noch ziemlich billig.

Kirchen-Rechnung von 1648: „Alß in dem großen Windsturm der Glockenthurm heruntergeworffen, und das Kirchdach ganz zerschmettert, zur reparirung dessen — den Zimmerleuten ꝛc. — für 1600 Pfannen 48 ℛ.“

Das ist nach damaligem Geldwerth enorm viel.

Weiter heißt es, zu diesem Bau: „eine Leiter zu Vöhrde geliehen und wieder dahin gebracht — 12 ß —“.

Das ist auch ein Zeichen damaliger Zeit, die Lamstedter waren durch den Krieg so herunter gekommen, daß sie geschweige eine eigne Kirchenleiter, überhaupt im Orte keine ordentliche Leiter hatten. Wozu das auch, hätten doch sonder Zweifel die Kriegsvölker ein solches Instrument gleich mitgenommen.

---

20) In derselben Kirchen-Rechnung von Anno 1646 findet sich folgende Notiz: Uff schrifftliches Intercediren des Herrn Cantzlers D. Ruperti Hacken, des Küsters Sohn zum Kadenberge zu fortsetzung seines studiren und reyse uff Rostock, der Kirchen halber geben — 6 ℛ.

Kirchen-Rechnung von 1649; „Eine Schrankthür, so bei dem Einfall der Soldaten in der Kirchen entzwei geschlagen — wieder zu machen geben.“ —

Anno 1660. Wie die Dragoner hier gelegen, haben sie auf dem Glockenthurm schildwacht gehalten und das Uhr zerbrochen.

Item An. 1660. Für eine Visitation beim Pastoren verzehret:
15 Personen gespeist à 8 ß = 7 ℔ 8 ß,
12 Personen gespeist à 8 ß = 6 ℔,
für Bier . . . . 6 ℔,
für Wein . . . . 3 ℔,
für Brandtwein . . . . . 6 ℔.

Darnach heißt es in der That auch: Die Masse muß es bringen — für 6 ℔ Bier und 6 ℔ Brandtwein und nur für 3 ℔ Wein. Eine solche visitatio muß auch wohl sehr eine visitatio militans gewesen sein!

Mit dem Kirchengesang muß es um diese Zeit auch noch sonderbar ausgesehen haben. Da heißt es: „Eine Kirchenordtnung nebenst einem Gesangbuch und Psalter in Hamburg vor hiesige Kirchen gekauft, kostet mit dem Bande 5 ℔ 4 ß.“

Das war ohne Zweifel für die Pastoren zum Kirchengebrauch, denn im Lagerbuch von Anno 1646 heißt es wieder:

„Dem Küster ein Gesangbuch in der Kirchen — 14 ß.“

Es hatten wohl nur der Pastor und der Küster ein Gesangbuch in diesen bedrängtesten Zeiten Deutschlands.

Nach dem Lagerbuch von 1648 ff. — giebt es in Lamstedt selbst keinen Uhrmacher und keinen Mauermann; beide werden, wie die Leiter, von Böhrde oder Stade herbeigeholt, wenn Reparaturen an der Kirche nöthig.

Anno 1656. Zur Erbauung einer neuen Kirche im Münsterschen 3 ℔ gegeben.

Bei der Gelegenheit ist zu erwähnen, wie das Herzogthum Bremen als schwedische Besitzung auch von diesem wüthenden geistlichen Krieger, dem Bischof von Münster Bernhard von Galen zu leiden hatte. Dieser Krieg traf auch Lamstedt, wie denn aus den Kirchenbüchern zu ersehen, wo Münstersche Soldaten eine große Rolle spielen und Geschichten machen, welche der Anstand hier zu erzählen verbietet.

In den siebenziger Jahren ging Bernhard von Galen ein Bündniß gegen Schweden ein und hausete bei der Gelegenheit auch in der Börde Lamstedt.

Bernhard oder wie sein voller Name ist Christoph Bernhard von Galen, Bischof von Münster 1650—1678, ist der Sohn Diedrichs von Galen, Landmarschall der Herzogthümer Curland und Semgallen (d. h. Landsend — von dem lettischen semme = Land und gallen = Ende, die Gegend, wo das heutige Mitau liegt am linken Ufer der Düna). Die Galen stammen aus einem alten Münsterschen Geschlechte, die ehemals Schloß und Flecken Assen

besaßen und sich in Livland (so heißt in früherer Zeit Livland, Estland — Curland) Ruhm erworben hatten. Heinr. von Galen war 1551 Großmeister des Livland-Ordens.

Bernhard von Galen griff 1665 mit Carl II. Stuart von England in dessen Rachekrieg gegen Holland, diese damals mächtige Republik an. Damals machte der berühmte Sir William Temple, der die Tripel-Allianz gegen die Republik schloß, des kriegerischen Bischofs Bekanntschaft und ward von diesem über die Nagelprobe belehrt. Er traf diesen streitbaren Kirchenfürsten, der in einer Kutsche von 6 schnaubenden Rossen fuhr und von 1.. Heiduken begleitet wurde, die ihm in gestrecktem Galopp folgten. Dieser Bischof, erzählt Sir William, der in einer uneinnehmbaren Festung wohnt, wie ein Herr des Mittelalters, that mir die Ehre an, mich auf eine wahrhaft bischöfliche Weise trinken zu lehren; hierzu mußte eine silberne Glocke dienen von ziemlichem Umfang; man nahm den Klöppel weg, wenn sie mit Wein gefüllt werden sollte. Man füllte die Glocke voll und stürzte sie dann um, um zu beweisen, daß das Werk wohl vollbracht sei.

Bischof Bernhard hielt eine Armee, wie sie damals außer dem Kaiser kein deutscher Fürst weiter hielt; sie bestand aus 60,000 Mann, 42,000 zu Fuß, 18,000 Reiter; dazu eine Artillerie von 200 Kanonen. 65 metallene Kanonen, von den Holländern erbeutet, wurden zu einer Bronce-Ballustrade an seinem Grabmal im Dom zu Münster verwendet, wo sie noch heute die Macht des Bischofs bezeugen.

So erzählt der große historische Sudeler Vehse. Voltaire in seinem Siècle de Louis quatorze erwähnt Bernhard von Galen's als eines berüchtigten Brigands — allein ungeheuren Muth und seltene kriegerische Tüchtigkeit kann ihm Niemand absprechen. Er war vielleicht der größte Artillerist seiner Zeit — cf. von Mirbach's — Briefe aus und nach Curland während der Regierung des Herzogs Jacob.

Kirchen-Rechnung vom Jahre 1684. — Der Herr Propositus von Vörde zwei Specificationes an hiesige Hrn. Pastoren gesandt 1. daß die selbigen einschicken sollten, wie viele copulirt und Kinder getauft, 2. für diejenigen, so sich zu unserer Religion bekehrt, seien die Becken für den Kirchthüren auszusetzen.

Kirchen-Rechnung von 1703. Hiesigem Herr Probst zu Wiedererbauung des zu Upsal in Schweden abgebrandten Thurms bezahlt 18 ℔.

Beim Jahre 1704 kommen in der Kirchen-Rechnung Kosten vor für Wiederherstellung des Schulhauses, von dem bei einem Sturm der Giebel heruntergeweht.

An. 1706. Dem Herrn Vicario Alboldi auf sein Begehren zu behuf seines Sohnes Studirens zu Greifswald bezahlt laut Quitung 48 ℔.

In der Kirchen-Rechnung von 1714: dem Herrn Pastor Eber

hardi an Zehrungskosten, so die Herren Kirchen-Visitatores bei der gehaltenen Kirchen-Visitation bei demselben verzehret bezahlt 123 ℳ.

1715. An Anna Steffens, Gastgeberin in der Windmühlen[21]) für Zehrung des Probst Voigt und Amtmann Rohden 47 ℳ.

1724. Die General-Kirchen-Visitation kostet an Zehrung:
in der Windmühlen 11 ℳ 14 ß,
die Visitatoren bekommen 103 ℳ 2 ß.

Die Orgel in der Lamstedter Kirche ist 1691 gebaut. Im Jahre 1798 ist sie gründlich reparirt worden. Der bei dieser Gelegenheit gemachte Vorschlag, sie ganz zu verlegen und zwar an's Westende der Kirche, wie sich das gehört, geht nicht durch.

1747 sind Altar und Uhr neu erbaut für 978 ℳ, die durch freiwillige Beiträge zusammengebracht worden.

Contract der Pastoren Eberhardi und Born, sowie der Juraten Glüsing und Sanfftleben mit dem Mauermeister Dreyer in Stade über den Neubau des östlichen Endes der Kirche — 50 Fuß lang. Lamstedt, 26. Februar 1727.

Später, 1735, entsteht hierüber ein Proceß der Juraten mit den Dreyer'schen Erben.

Die Kirche steht höher als der ganze Ort auf einem aufgeworfenen und mit einem Wall von Feldsteinen eingehegten Hügel. Vielleicht berechtigt das auch zu dem Schluß, daß die Kirche sehr alt — denn bekanntlich bediente man sich der Kirchhöfe im Mittelalter gern als Forts. Dieser Kirchhof wurde im Jahre 1759 durch Ankauf des 14 Fuß breiten und 220 Fuß langen Weges der Wittwe Marie Mangels, welcher für 250 ℳ angekauft wurde, erweitert und zwar an der Südseite, wo jetzt nur noch der schmale Weg zwischen Kirchhof und dem Hofe der Wittwe Claus Lührs ist.

In der Mitte des 18. Jahrhunderts ist der Thurm so baufällig, daß er abgenommen werden muß. 1755 heißt es in einer Schrift: Es sind nun schon 16 Jahre seit der hiesige Kirchthurm abgenommen und unsere Kirche dadurch des Schutzes an der Westseite beraubt ist. Die Gemeinde sucht zum Neubau sodann beim Consistorio um eine Hauscollecte durch die Herzogthümer Bremen und Verden nach, — diese wird indessen 1765 abgeschlagen. Da entschließt man sich so zum Bau und beginnt damit 1768; allein jetzt kommen die Basbecker am 11. Februar 1768 mit einer Vorstellung und Bitte beim Consistorio ein, von dem Beitrage zum Lamstedter Kirchen- und Thurmbau befreit zu werden, da sie doch eigentlich eine eigne Gemeinde bilden und eine eigne Kirche haben.

Im Jahre 1770 wird endlich der Lamstedter Kirche eine Beckencollecte bewilligt, diese ist indessen 1773 noch nicht zu Stande gekommen und ob schließlich etwas daraus geworden, ist nicht zu sagen.

---

21) Das Gasthaus zur Windmühle lag, wo jetzt der Kaufmann Theodor Kemna (zur Traube) wohnt. Eine Windmühle hat dort nie gestanden. Man nennt das Kemna'sche Haus wohl noch nach dem alten Namen und spricht zur Bezeichnung eines Hauses: „by de Windmöhl."

Der Thurm, welcher jetzt circa 100 Fuß hoch ist, trägt unten die Jahreszahl 1768. Es wird wohl bis dahin ein einfacher, hölzerner Glockenstuhl seine Stelle vertreten haben, nachdem der Thurm in den Kriegszeiten zerstört. —

An dem oberen Gemäuer des Thurms steht die Jahreszahl 1820, in welchem Jahre derselbe wieder erbaut worden, nachdem er im Brande vom Jahre 1812 bis auf's Gemäuer niedergebrannt.

Dieser Brand entstand in der Nacht vom 8. auf dem 9. Juni des erwähnten Jahres. Er brach aus in der Nähe der Kirche, in dem Hause, wo jetzt der Müller Jacob Schrader wohnt. Während das Feuer seinen Weg nach der Strot zu genommen; ist es auch zugleich über die Straße gesprungen nach Kaufmann Schrader's Hause, von hier (durch ein Stück Specks) in den Thurm, weiter nach Claus Schröder, Holtermann's Scheuer, von hier aus sämmtliche Häuser bis Kemna's Hause mitnehmend. Die ganze Strecke vom Organistenhause bis Jürgen Schröder's Wohnung ist ein Schutthaufen gewesen, aus dem allein Holtermann's Wohnhaus, von den Flammen verschont, hervorgeragt hat. —

Was den Thurmbrand anlangt, so muß das Holzwerk ganz ausgebrannt sein, denn das jetzige Balkenwerk ist bis auf den Grund neu; daneben finden sich Brandspuren an dem Balken, der über der Eingangsthür zur Kirche liegt. Das Mauerwerk des Thurmes dagegen ist nur bis zur Hälfte erneuert. Die Aufführung des neuen Thurmes hat sich bis zum Jahre 1820 verzögert, wohl aus Mangel an Geld. Einen Theil der Kosten zum Thurmbau hat Napoleon (natürlich der erste dieses unanständigen Namens) hergegeben. Wie viel? weiß ich nicht. Das Geld ist noch eben zu rechter Zeit von Stade geholt, einige Tage vor Ankunft der Kosacken. — Die Glocken sind natürlich von dem schweren Fall gänzlich zertrümmert gewesen, das Glockengut verkauft und von Johann Ph. Bartels in Bremen neue Glocken gekauft.

Daß der Brand nicht auch die Kirche mit eingeäschert, soll besonders der Kühnheit des verstorbenen Gastwirths Hildebrand zuzuschreiben sein, der mit seiner Handspritze in der Kirche gestanden.

Der Brand von 1824 hat die Kirche nicht getroffen. Dieser nahm seinen Anfang in Schnepper's Hause (jetzt Madame Kühn), ging an beiden Seiten der Straße hinunter bis weiland Johann Schröder's Hause. Es fand dieser Brand am 4. Juni Nachts Statt, und verbrannten 3 Menschen: Schnepper mit seinem Kinde und eine erwachsene Tochter in dem Hause, wo jetzt Barthold Müller wohnt. Das zweite Pfarrhaus brannte, wie schon gesagt, auch mit nieder. —

Die Kirche zu Lamstedt hat zwei Siegel, eins aus neuerer Zeit, mit der Inschrift: Siegel der Kirche zu Lamstedt; das zweite stellt das Bild eines Heiligen (des heiligen Bartholomäus?) dar, mit der Umschrift: Sankt bartolomei in lamsted. Diese Umschrift muß aus dem 15. saec. sein.

(Fortsetzung und Schluß im nächsten Heft.)

Bericht über Alterthümer im Hannoverschen.

Vom Studienrath Dr. Müller.

Ausgrabungen und Beiträge zur Statistik vorchristlicher Denkmäler.

1. Ausgrabungen.

Stemmermühlen. Rethem. Lohe. Northeim. Hedemünden.

Im Frühjahr 1867 brachten öffentliche Blätter die Mittheilung, daß man bei Stemmermühlen in der Nähe von Beverstedt eine vorchristliche Begräbnißstätte entdeckt habe, die nach den nähern Angaben sehr reichhaltig sein mußte. Der Platz sollte mit mindestens 1000 Urnen besetzt sein und diese sehr viele Metallgegenstände, namentlich große Nadeln, enthalten. Erst im Laufe des vorigen Jahrs, als das Landes-Directorium mir die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellte, kam ich dazu, die Oertlichkeit näher zu untersuchen. Außer gelegentlichen und nur vereinzelten Ausgrabungen war im Ganzen der Platz noch unberührt, die Bepflanzung desselben mit Kiefern, wodurch die Entdeckung herbeigeführt worden war, hatte nicht im Geringsten eine Zerstörung zur Folge gehabt. Herr Gutsbesitzer Thee, der Eigenthümer, gestattete mir die nähere Untersuchung mit größter Bereitwilligkeit und legte freundlich selber mit Hand an. Eine weitere Unterstützung fand ich bei dem Actuar a. D. Herrn Böge in Hellingst, der mich auch auf den fernern Excursionen in der dortigen Gegend unermüdlich begleitete.

Ein bei dem Gute Stemmermühlen in östlicher Richtung, etwa 200 Schritt vom linken Ufer der Lune gelegenes Grundstück wurde im Frühjahr 1867 von dem Gutsbesitzer Thee mit jungen Kiefern bepflanzt. Reichlich einen Morgen groß eignete es sich wegen seiner durchschnittlichen Erhöhung von 3 — 4 F. über dem umliegenden Wiesengrund weniger zum Wiesenbau. Beim Eingraben der Pflänzlinge stießen die Arbeiter bei ein Fuß Tiefe häufig auf platte Steine von 1—1½ □F. und unter diesen zeigten sich unmittelbar gemeiniglich Urnen.

Das Grundstück ist ein vollkommenes Quadrat, von N. nach S. und von O. nach W. mit demselben Durchmesser von 60 Schritt. Von W. nach O. dacht sich dasselbe etwas ab und ist von einem

plätzen in niemals slavischen Landschaften, wie hier bei Stemmer mühlen, ebenso bei Hannover (Emgesoder Berg und Bemerode), ferner in Angeln, Schleswig, Westfalen, Thüringen westlich der Saale, beweisen zur Genüge, daß diese Bestattungsart auch bei den Deutschen üblich war. Am gewöhnlichsten sind die Todten gefäße mit den etwaigen Nebengeschirren seicht in den Boden ver graben. Die Haupturnen tragen entweder einen Thondeckel oder sind durch einen flachen Stein gedeckt oder es kommt beides vor, wobei denn der Stein bei der allmählichen Erweichung des Ge fäßes zu dessen Zerbrechen wesentlich beitrug. Die weitere Stein umfassung, unten und an den Seiten, ist gleichfalls nicht selten. Bisweilen erscheint sie mit besonderer Sorgfalt, so sind in Meck lenburg namentlich die am Rande der Wendenkirchhöfe stehenden Urnen der Art mit Feldsteinen umbaut, daß eine vollständige Steinfutterung entsteht. So ist es ähnlich bei Stemmermühlen, nur daß hier sämmtliche Urnen auf diese Weise gesichert sind Im Lüneburgschen bietet ein verwandtes Beispiel das Urnenfeld nordwestlich von Lehmke im Amte Oldenstadt. Vergl. v. Estorff, heidn. Alterth. d. Gegend v. Uelzen, S. 35. „Nur mit großer Vorsicht durfte gegraben werden, denn gleich unter der Erdober fläche und dicht neben einander standen die Urnen. Die von mir aufgefundenen 14 Stück waren alle mit einem kleinen, mehr oder minder platten Steine bedeckt und mit kleinen gewöhnlichen Stei nen in der Runde umfuttert, von verschiedener Form, Farbe und Masse, indeß meistens becher- oder napfförmig; mehrere mit zier lichen, andere mit plumpen Henkeln; einige sehr dick, mit auffallend starkem Boden; von hellgelber und hellbrauner Farbe bis zum dunkeln Schwarz, und angefüllt mit Knochen und Asche. Beigefäße waren nicht vorhanden.“ —

Ziemlich südlich von Stemmermühlen, etwas über eine halbe Stunde entfernt, liegt die Ortschaft Wellen, in deren Nähe an der Lune sich die s. g. Monsilie, eine alte Rundwallanlage, befin det, die ich in der Ztschrft. d. hist. Vereins für Niedersachsen, 1870, näher beschrieben habe. Die Gegend war an vorchristlichen Denk mälern vordem ziemlich reich, namentlich an Grabhügeln; jetzt sind viele davon zerstört und eingeebnet. Zu bedauern ist nament lich die Verwüstung von zwei Steindenkmälern, die als keller artig beschrieben werden und aus einer Erdaufschüttung aufge graben wurden. Südlich von Wellen am und im v. d. Hellen'schen Holze liegt noch über ein Dutzend Erddenkmäler von ziem-

lich bedeutender Größe, von denen ich eins — den übrigen war wegen des starken Holzbestandes nicht gut beizukommen — näher untersuchte. Im Rande des Hügels fand sich, noch von der aufgeschütten Erde bedeckt, ein Kranz von etwa 2 F. dicken Steinen (s. g. Findlingen), der 14 F. Durchmesser hatte. An der Nordostseite, vom Centrum etwas entfernt, stieß man 1 F. unter der Oberfläche auf eine Brandstelle mit Kohlen, Asche und Knochen, aber ohne jede Spur von Gefäßen. An der Nordseite zeigte sich dann eine zweite Brandstelle gleicher Art. Hiervon etwas entfernt, hart am Steinkranze und 2 F. tief, kam endlich eine Urne zum Vorschein: sie stand auf dem Urboden in der aufgetragenen Erde und zwischen Steinen wie bei Stemmermühlen, den hier gefundenen auch in der stark ausgebauchten Form ähnlich und gleicherweise mit Deckel. Der Inhalt ergab nur Knochen und Asche ohne alles Metall. In der Nähe zeigten sich noch vereinzelte Bruchstücke eines kleineren, rothgebrannten Gefäßes — das war in dem, 45 Schritt im Umfange haltenden Grabhügel alles, was gefunden wurde. —

Noch weiter südlich, da wo Haide und Moor eine immer größere Ausdehnung gewinnen, liegt auf einer ziemlichen Hochfläche das Dorf Hellingst. Auch hier trifft man noch verhältnißmäßig zahlreiche Grabhügel an, leider meistens, um daraus die Steine zu holen, von den Umwohnern verwüstet. Dieselben gehören verschiedenen Kategorien und Zeiten an: bezüglich der [redacted] reine Erdaufschüttungen, 2. mit einem Steinkranze 3. mit einer Steinkammer im Innern; bezüglich ·bung mit reinen Bronzesachen (in einem wurde ein gebo- ...rasirmesser gefunden), mit Gegenständen aus Bronze ...zugleich und mit Gegenständen nur von Eisen. Auch Steinsachen, Keile, Hämmer und Beile, kommen hier ...orschein, aber nicht in den Hügeln; so ward namentlich ... einer Stelle eine Anzahl von Keilen aus weißem Feuerstein aufgefunden, nicht geschliffen, sondern nur geschlagen, von ziemlich derselben Größe und gleichsam fabrikmäßig angefertigt.

Auf der Haidkoppel des Christoph Breden liegen hier zwei Grabhügel, ein größerer und ein kleinerer, die ich aufgraben ließ. Der kleinere hatte bei 3—4 F. Höhe einen Umfang von 32 Schritt. Gleich an der Ostseite desselben fand man eine kleine, völlig zer- brochene, roth-schwarze Urne, mit Knochen und Asche ge... des Weder hier noch sonst im Rande zeigte sich eine Steinse... Urne,

besaßen und sich in Livland (so heißt in früherer Zeit Livland, Estland — Curland) Ruhm erworben hatten. Heinr. von **Galen** war 1551 Großmeister des Livland-Ordens.

Bernhard von Galen griff 1665 mit Carl II. Stuart von England in dessen Rachekrieg gegen Holland, diese damals so mächtige Republik an. Damals machte der berühmte Sir William Temple, der die Tripel-Allianz gegen die Republik schloß, des kriegerischen Bischofs Bekanntschaft und ward von diesem über die Nagelprobe belehrt. Er traf diesen streitbaren Kirchenfürsten, der in einer Kutsche von 6 schnaubenden Rossen fuhr und von 100 Heiduken begleitet wurde, die ihm in gestrecktem Galopp folgten. Dieser Bischof, erzählt Sir William, der in einer uneinnehmbaren Festung wohnt, wie ein Herr des Mittelalters, that mir die Ehre an, mich auf eine wahrhaft bischöfliche Weise trinken zu lehren, hierzu mußte eine silberne Glocke dienen von ziemlichem Umfang: man nahm den Klöppel weg, wenn sie mit Wein gefüllt werden sollte. Man füllte die Glocke voll und stürzte sie dann um, um zu beweisen, daß das Werk wohl vollbracht sei.

Bischof Bernhard hielt eine Armee, wie sie damals außer dem Kaiser kein deutscher Fürst weiter hielt; sie bestand aus 60,000 Mann, 42,000 zu Fuß, 18,000 Reiter; dazu eine Artillerie von 200 Kanonen. 65 metallene Kanonen, von den Holländern erbeutet, wurden zu einer Bronce-Ballustrade an seinem Grabmal im Dom zu Münster verwendet, wo sie noch heute die Macht des Bischofs bezeugen.

So erzählt der große historische Sudeler Vehse. Voltaire in seinem Siècle de Louis quatorze erwähnt Bernhard von Galen's als eines berüchtigten Brigands — allein ungeheuren Muth und seltene kriegerische Tüchtigkeit kann ihm Niemand absprechen. Er war vielleicht der größte Artillerist seiner Zeit — cf. von Mirbach's — Briefe aus und nach Curland während der Regierung des Herzogs Jacob.

Kirchen-Rechnung vom Jahre 1684. — Der Herr Propositus von Vörde zwei Specificationes an hiesige Hrn. Pastoren gesandt 1. daß die selbigen einschicken sollten, wie viele copulirt und Kinder getauft, 2. für diejenigen, so sich zu unserer Religion bekehrt, seien die Becken für den Kirchthüren auszusetzen.

Kirchen-Rechnung von 1703. Hiesigem Herr Probst zu Wiedererbauung des zu Upsal in Schweden abgebrandten Thurms bezahlt 18 ℔.

Beim Jahre 1704 kommen in der Kirchen-Rechnung Kosten vor für Wiederherstellung des Schulhauses, von dem bei einem Sturm der Giebel heruntergeweht.

An. 1706. Dem Herrn Vicario Alboldi auf sein Begehren zu behuf seines Sohnes Studirens zu Greifswald bezahlt laut Quitung 48 ℔.

In der Kirchen-Rechnung von 1714: dem Herrn Pastor Eber-

hardi an Zehrungskosten, so die Herren Kirchen-Visitatores bei der gehaltenen Kirchen-Visitation bei demselben verzehret bezahlt 123 ℔.

1715. An Anna Steffens, Gastgeberin in der Windmühlen[21]) für Zehrung des Probst Voigt und Amtmann Rohden 47 ℔.

1724. Die General-Kirchen-Visitation kostet an Zehrung:
in der Windmühlen 11 ℔ 14 ß,
die Visitatoren bekommen 103 ℔ 2 ß.

Die Orgel in der Lamstedter Kirche ist 1691 gebaut. Im Jahre 1798 ist sie gründlich reparirt worden. Der bei dieser Gelegenheit gemachte Vorschlag, sie ganz zu verlegen und zwar an's Westende der Kirche, wie sich das gehört, geht nicht durch.

1747 sind Altar und Uhr neu erbaut für 978 ℔, die durch freiwillige Beiträge zusammengebracht worden.

Contract der Pastoren Eberhardi und Born, sowie der Juraten Glüsing und Sanfftleben mit dem Mauermeister Dreyer in Stade über den Neubau des östlichen Endes der Kirche — 50 Fuß lang. Lamstedt, 26. Februar 1727.

Später, 1735, entsteht hierüber ein Proceß der Juraten mit den Dreyer'schen Erben.

Die Kirche steht höher als der ganze Ort auf einem aufgeworfenen und mit einem Wall von Feldsteinen eingehegten Hügel. Vielleicht berechtigt das auch zu dem Schluß, daß die Kirche sehr alt — denn bekanntlich bediente man sich der Kirchhöfe im Mittelalter gern als Forts. Dieser Kirchhof wurde im Jahre 1759 durch Ankauf des 14 Fuß breiten und 220 Fuß langen Weges der Wittwe Marie Mangels, welcher für 250 ℔ angekauft wurde, erweitert und zwar an der Südseite, wo jetzt nur noch der schmale Weg zwischen Kirchhof und dem Hofe der Wittwe Claus Lührs ist.

In der Mitte des 18. Jahrhunderts ist der Thurm so baufällig, daß er abgenommen werden muß. 1755 heißt es in einer Schrift: Es sind nun schon 16 Jahre seit der hiesige Kirchthurm abgenommen und unsere Kirche dadurch des Schutzes an der Westseite beraubt ist. Die Gemeinde sucht zum Neubau sodann beim Consistorio um eine Hauscollecte durch die Herzogthümer Bremen und Verden nach, — diese wird indessen 1765 abgeschlagen. Da entschließt man sich so zum Bau und beginnt damit 1768; allein jetzt kommen die Basbecker am 11. Februar 1768 mit einer Vorstellung und Bitte beim Consistorio ein, von dem Beitrage zum Lamstedter Kirchen- und Thurmbau befreit zu werden, da sie doch eigentlich eine eigne Gemeinde bilden und eine eigne Kirche haben.

Im Jahre 1770 wird endlich der Lamstedter Kirche eine Beckencollecte bewilligt, diese ist indessen 1773 noch nicht zu Stande gekommen und ob schließlich etwas daraus geworden, ist nicht zu sagen.

---

21) Das Gasthaus zur Windmühle lag, wo jetzt der Kaufmann Theodor Kemna (zur Traube) wohnt. Eine Windmühle hat dort nie gestanden. Man nennt das Kemna'sche Haus wohl noch nach dem alten Namen und spricht zur Bezeichnung eines Hauses: „by de Windmöhl."

Der Thurm, welcher jetzt circa 100 Fuß hoch ist, trägt unten die Jahreszahl 1768. Es wird wohl bis dahin ein einfacher, hölzerner Glockenstuhl seine Stelle vertreten haben, nachdem der Thurm in den Kriegszeiten zerstört. —

An dem oberen Gemäuer des Thurms steht die Jahreszahl 1820, in welchem Jahre derselbe wieder erbaut worden, nachdem er im Brande vom Jahre 1812 bis auf's Gemäuer niedergebrannt.

Dieser Brand entstand in der Nacht vom 8. auf dem 9. Juni des erwähnten Jahres. Er brach aus in der Nähe der Kirche, in dem Hause, wo jetzt der Müller Jacob Schrader wohnt. Während das Feuer seinen Weg nach der Strot zu genommen; ist es auch zugleich über die Straße gesprungen nach Kaufmann Schrader's Hause, von hier (durch ein Stück Specks) in den Thurm, weiter nach Claus Schröder, Holtermann's Scheuer, von hier aus sämmtliche Häuser bis Kemna's Hause mitnehmend. Die ganze Strecke vom Organistenhause bis Jürgen Schröder's Wohnung ist ein Schutthaufen gewesen, aus dem allein Holtermann's Wohnhaus, von den Flammen verschont, hervorgeragt hat. —

Was den Thurmbrand anlangt, so muß das Holzwerk ganz ausgebrannt sein, denn das jetzige Balkenwerk ist bis auf den Grund neu; daneben finden sich Brandspuren an dem Balken, der über der Eingangsthür zur Kirche liegt. Das Mauerwerk des Thurmes dagegen ist nur bis zur Hälfte erneuert. Die Aufführung des neuen Thurmes hat sich bis zum Jahre 1820 verzögert, wohl aus Mangel an Geld. Einen Theil der Kosten zum Thurmbau hat Napoleon (natürlich der erste dieses unanständigen Namens) hergegeben. Wie viel? weiß ich nicht. Das Geld ist noch eben zu rechter Zeit von Stade geholt, einige Tage vor Ankunft der Kosacken. — Die Glocken sind natürlich von dem schweren Fall gänzlich zertrümmert gewesen, das Glockengut verkauft und von Johann Ph. Bartels in Bremen neue Glocken gekauft.

Daß der Brand nicht auch die Kirche mit eingeäschert, soll besonders der Kühnheit des verstorbenen Gastwirths Hildebrand zuzuschreiben sein, der mit seiner Handspritze in der Kirche gestanden.

Der Brand von 1824 hat die Kirche nicht getroffen. Dieser nahm seinen Anfang in Schnepper's Hause (jetzt Madame Kühn), ging an beiden Seiten der Straße hinunter bis weiland Johann Schröder's Hause. Es fand dieser Brand am 4. Juni Nachts Statt, und verbrannten 3 Menschen: Schnepper mit seinem Kinde und eine erwachsene Tochter in dem Hause, wo jetzt Barthold Müller wohnt. Das zweite Pfarrhaus brannte, wie schon gesagt, auch mit nieder. —

Die Kirche zu Lamstedt hat zwei Siegel, eins aus neuerer Zeit, mit der Inschrift: Siegel der Kirche zu Lamstedt; das zweite stellt das Bild eines Heiligen (des heiligen Bartholomäus?) dar, mit der Umschrift: Sankt bartolomei in lamsted. Diese Umschrift muß aus dem 15. saec. sein.

(Fortsetzung und Schluß im nächsten Heft.)

Bericht über Alterthümer im Hannoverschen.

Vom Studienrath Dr. Müller.

Ausgrabungen und Beiträge zur Statistik vorchristlicher Denkmäler.

1. Ausgrabungen.

Stemmermühlen. Rethem. Lohe. Northeim. Hedemünden.

Im Frühjahr 1867 brachten öffentliche Blätter die Mittheilung, daß man bei Stemmermühlen in der Nähe von Beverstedt eine vorchristliche Begräbnißstätte entdeckt habe, die nach den nähern Angaben sehr reichhaltig sein mußte. Der Platz sollte mit mindestens 1000 Urnen besetzt sein und diese sehr viele Metallgegenstände, namentlich große Nadeln, enthalten. Erst im Laufe des vorigen Jahrs, als das Landes-Directorium mir die erforderlichen Mittel zur Verfügung stellte, kam ich dazu, die Oertlichkeit näher zu untersuchen. Außer gelegentlichen und nur vereinzelten Ausgrabungen war im Ganzen der Platz noch unberührt, die Bepflanzung desselben mit Kiefern, wodurch die Entdeckung herbeigeführt worden war, hatte nicht im Geringsten eine Zerstörung zur Folge gehabt. Herr Gutsbesitzer Thee, der Eigenthümer, gestattete mir die nähere Untersuchung mit größter Bereitwilligkeit und legte freundlich selber mit Hand an. Eine weitere Unterstützung fand ich bei dem Actuar a. D. Herrn Böge in Hellingst, der mich auch auf den fernern Excursionen in der dortigen Gegend unermüdlich begleitete.

Ein bei dem Gute Stemmermühlen in östlicher Richtung, etwa 200 Schritt vom linken Ufer der Lune gelegenes Grundstück wurde im Frühjahr 1867 von dem Gutsbesitzer Thee mit jungen Kiefern bepflanzt. Reichlich einen Morgen groß eignete es sich wegen seiner durchschnittlichen Erhöhung von 3 — 4 F. über dem umliegenden Wiesengrund weniger zum Wiesenbau. Beim Eingraben der Pflänzlinge stießen die Arbeiter bei ein Fuß Tiefe häufig auf platte Steine von 1—1½ □F. und unter diesen zeigten sich unmittelbar gemeiniglich Urnen.

Das Grundstück ist ein vollkommenes Quadrat, von N. nach S. und von O. nach W. mit demselben Durchmesser von 60 Schritt. Von W. nach O. dacht sich dasselbe etwas ab und ist von einem

etwa 4 F. hohen Walle umgeben, der nur an der Nordseite fehlt, vermuthlich weil er hier zum Culturlande früher eingeebnet worden ist. Der Platz ist mit ziemlich hoher Haide bewachsen und im Ganzen völlig flach. Eine Ausnahme machen 11 niedrige und kleine Grabhügel, theilweise fast gänzlich verschwunden und bei den noch vorhandenen von etwa 2 F. Höhe und etwa 25 Schritt im Umfange. Dieselben sind ebenso wie das umliegende Terrain urnenhaltig und im Innern mit unregelmäßigen Steinsetzungen.

Der Umstand, daß die Urnen sämmtlich mit flachen Steinen bedeckt waren, diente bei der Untersuchung und Ausgrabung zu großer Erleichterung. Man brauchte nur eine eiserne Sonde in die Erde zu stoßen und konnte sicher sein, da wo dieselbe auf einen Stein stieß, fast ausnahmslos auf eine Urne zu kommen. Indessen waren solche Urnenplätze nicht dicht neben einander, sondern bei verhältnißmäßig genauer Sondirung des ganzen Terrains wurden im Ganzen nur folgende Gefäße entdeckt, die ich übrigens um so unbedenklicher ausgraben ließ, als sie in Folge der Behölzung des Terrains später doch zu Grunde gegangen sein würden.

1. Urne, schwärzlich, klein, stark ausgebaucht, mit Asche und gebrannten Knochen gefüllt; stand auf einem flachen Steine, war mit mehreren Steinen eingefaßt und von einem solchen bedeckt. Zerbrach.

2. Desgl. in derselben Steineinfassung, roth und schwärzlich gefleckt, 1 F. hoch, in der stärksten Ausbauchung 1 F. Durchmesser, mit Henkel; die Oeffnung von ½ F. Durchmesser mit einem weit übergreifenden, zerbrochenen Deckel geschlossen. Inhalt: Asche, gebrannte Knochen, ein kleines Beigefäß (mit Sand gefüllt) und verrostetes Eisenbruchstück.

3. Desgl. unter einem außergewöhnlich großen Deckstein von ½ F. Dicke und fast 4 F. Durchmesser, der das Gefäß zerdrückt hatte; der schaalenförmige Deckel gleichfalls zerbrochen. Inhalt wie oben, kleines Beigefäß und eiserne Nadel, fast 5 Z. lang und oben S-förmig gebogen.

4. Desgl. in derselben Steineinfassung, wie auch die folgenden. Fast 1 F. hoch, 8 Z. stärkste Ausbauchung. Zerbrochen, nur Knochen und Asche, sowie ein kleines Beigefäß enthaltend. Ohne Deckel.

5. Desgl. ohne Deckstein, mit weit übergreifendem, schaalenförmigem Deckel; letzterer 7 Z. Durchmesser, Urne fast 1 F. hoch,

4 Z. Durchmesser, ohne Henkel, schwärzlich. Ohne Beigefäß. Inhalt: Knochen und Asche.

6. Desgl., Deckstein 2 F. Durchmesser, Deckel wie vorher; 1 F. hoch, 1 F. in der Ausbauchung Durchmesser, 9 Z. Weite der Oeffnung. Beigefäß; Inhalt sonst unberührt gelassen. Die Urne mit Henkel.

7. Desgl., schlank, 1 F. 3 Z. hoch, die Oeffnung 6½ Z. weit und die stärkste Ausbauchung 8 Z. im Durchmesser. Mit 2 Henkeln. Der Inhalt ward nicht weiter untersucht; oben lag ein ungewöhnlich zierliches, glänzend schwarzes Beigefäß, welches von den übrigen ziemlich roh gearbeiteten Gefäßen auffallend abstach. Der Deckel der Urne lag zerbrochen auf der Knochenasche.

8. Desgl., gänzlich geborsten und zerbrochen; der Deckel 4 Zoll hoch und 8 Zoll im Durchmesser. Die Urne enthielt an die gebrannten Knochen angerostete Eisenbruchstücke.

9. In einem der Hügel fand sich unter einem doppelten Deckstein und in einer runden Steineinfassung, 1 F. tief unter der Erdoberfläche eine Urne von 1 F. Höhe, ¾ F. stärkster Ausbauchung und in der Oeffnung von 7½ Z. Weite, schwärzlich wie die übrigen, mit 2 Henkeln und einem (zerbrochenen) Deckel.

Im Allgemeinen ergiebt sich als bemerkenswerth: 1. die Lage der Begräbnißstätte an einem östlichen Abhange, in der Nähe der Luhe, und die Einfassung mit einem wallartigen Aufwurfe; 2. die Verbindung von Grabhügeln mit flachen Gräbern ohne allen Unterschied in ihrem Inhalte; 3. die sorgfältige Beisetzung der Urnen; 4. die fast durchgängige Zugabe von Deckel und Beigefäß; 5. das Fehlen von Ornamenten an den Gefäßen, nur einmal soll die Zickzack-Linie vorgekommen sein; 6. daß von Metallsachen nur eiserne Nadeln in den Urnen gefunden sind, und 7. daß in dem Innern des größten Hügels eine Steinsetzung enthalten war, die aber leider nicht näher untersucht werden konnte.

Bei dem Vorwiegen der flachen Gräber, indem selbst die Grabhügel nicht erheblich über dem Niveau hervorragen, gehört das Stemmermühler Todtenfeld zu den häufigen Urnenplätzen, die noch immer gemeiniglich Wendenkirchhöfe genannt werden und die man häufig sammt und sonders für slavisch erklärt hat. Weinhold (Die heidn. Todtenbestattung in Deutschland, Sitzungsberichte d. k. k. Akad. d. Wissensch. XXX. Bd. 1. Hft. S. 210) weist diese Annahme mit Recht zurück. Ein großer Theil mag allerdings von den Slaven herrühren, allein das Vorkommen von solchen Urnen-

plätzen in niemals slavischen Landschaften, wie hier bei Stemmermühlen, ebenso bei Hannover (Emgesoder Berg und Bemerode), ferner in Angeln, Schleswig, Westfalen, Thüringen westlich der Saale, beweisen zur Genüge, daß diese Bestattungsart auch bei den Deutschen üblich war. Am gewöhnlichsten sind die Todtengefäße mit den etwaigen Nebengeschirren seicht in den Boden vergraben. Die Haupturnen tragen entweder einen Thondeckel oder sind durch einen flachen Stein gedeckt oder es kommt beides vor, wobei denn der Stein bei der allmählichen Erweichung des Gefäßes zu dessen Zerbrechen wesentlich beitrug. Die weitere Steinumfassung, unten und an den Seiten, ist gleichfalls nicht selten. Bisweilen erscheint sie mit besonderer Sorgfalt, so sind in Mecklenburg namentlich die am Rande der Wendenkirchhöfe stehenden Urnen der Art mit Feldsteinen umbaut, daß eine vollständige Steinfutterung entsteht. So ist es ähnlich bei Stemmermühlen, nur daß hier sämmtliche Urnen auf diese Weise gesichert sind. Im Lüneburgschen bietet ein verwandtes Beispiel das Urnenfeld nordwestlich von Lehmke im Amte Oldenstadt. Vergl. v. Estorff, heidn. Alterth. d. Gegend v. Uelzen, S. 35. „Nur mit großer Vorsicht durfte gegraben werden, denn gleich unter der Erdoberfläche und dicht neben einander standen die Urnen. Die von mir aufgefundenen 14 Stück waren alle mit einem kleinen, mehr oder minder platten Steine bedeckt und mit kleinen gewöhnlichen Steinen in der Runde umfuttert, von verschiedener Form, Farbe und Masse, indeß meistens becher- oder napfförmig; mehrere mit zierlichen, andere mit plumpen Henkeln; einige sehr dick, mit auffallend starkem Boden; von hellgelber und hellbrauner Farbe bis zum dunkeln Schwarz, und angefüllt mit Knochen und Asche. Beigefäße waren nicht vorhanden.“ —

Ziemlich südlich von Stemmermühlen, etwas über eine halbe Stunde entfernt, liegt die Ortschaft Wellen, in deren Nähe an der Lune sich die s. g. Monsilie, eine alte Rundwallanlage, befindet, die ich in der Ztschrft. d. hist. Vereins für Niedersachsen, 1870, näher beschrieben habe. Die Gegend war an vorchristlichen Denkmälern vordem ziemlich reich, namentlich an Grabhügeln; jetzt sind viele davon zerstört und eingeebnet. Zu bedauern ist namentlich die Verwüstung von zwei Steindenkmälern, die als kellerartig beschrieben werden und aus einer Erdaufschüttung aufgegraben wurden. Südlich von Wellen am und im v. d. Hellen'schen Holze liegt noch über ein Dutzend Erddenkmäler von ziem-

lich bedeutender Größe, von denen ich eins — den übrigen war wegen des starken Holzbestandes nicht gut beizukommen — näher untersuchte. Im Rande des Hügels fand sich, noch von der aufgeschütten Erde bedeckt, ein Kranz von etwa 2 F. dicken Steinen (s. g. Findlingen), der 14 F. Durchmesser hatte. An der Nordostseite, vom Centrum etwas entfernt, stieß man 1 F. unter der Oberfläche auf eine Brandstelle mit Kohlen, Asche und Knochen, aber ohne jede Spur von Gefäßen. An der Nordseite zeigte sich dann eine zweite Brandstelle gleicher Art. Hiervon etwas entfernt, hart am Steinkranze und 2 F. tief, kam endlich eine Urne zum Vorschein: sie stand auf dem Urboden in der aufgetragenen Erde und zwischen Steinen wie bei Stemmermühlen, den hier gefundenen auch in der stark ausgebauchten Form ähnlich und gleicherweise mit Deckel. Der Inhalt ergab nur Knochen und Asche ohne alles Metall. In der Nähe zeigten sich noch vereinzelte Bruchstücke eines kleineren, rothgebrannten Gefäßes — das war in dem, 45 Schritt im Umfange haltenden Grabhügel alles, was gefunden wurde. —

Noch weiter südlich, da wo Haide und Moor eine immer größere Ausdehnung gewinnen, liegt auf einer ziemlichen Hochfläche das Dorf Hellingst. Auch hier trifft man noch verhältnißmäßig zahlreiche Grabhügel an, leider meistens, um daraus die Steine zu holen, von den Umwohnern verwüstet. Dieselben gehören verschiedenen Kategorien und Zeiten an: bezüglich der Construction 1. reine Erdaufschüttungen, 2. mit einem Steinkranze im Rande und 3. mit einer Steinkammer im Innern; bezüglich des Inhaltes mit reinen Bronzesachen (in einem wurde ein gebogenes, s. g. Rasirmesser gefunden), mit Gegenständen aus Bronze und Eisen zugleich und mit Gegenständen nur von Eisen. Auch zahlreiche Steinsachen, Keile, Hämmer und Beile, kommen hier zum Vorschein, aber nicht in den Hügeln; so ward namentlich auf einer Stelle eine Anzahl von Keilen aus weißem Feuerstein aufgefunden, nicht geschliffen, sondern nur geschlagen, von ziemlich derselben Größe und gleichsam fabrikmäßig angefertigt.

Auf der Haidkoppel des Christoph Breden liegen hier zwei Grabhügel, ein größerer und ein kleinerer, die ich aufgraben ließ. Der kleinere hatte bei 3—4 F. Höhe einen Umfang von 32 Schritt. Gleich an der Ostseite desselben fand man eine kleine, völlig z[illegible]von brochene, roth-schwarze Urne, mit Knochen und Asche ge[illegible] des Weder hier noch sonst im Rande zeigte sich eine Steinse[illegible] Urne,

Mehr dem Centrum zu hob ich dann eine zweite Urne heraus, sehr dickwandig, schwarz, der Thon mit grobem Kies durchknetet: 10 Z. hoch, eben so groß in der stärksten Ausbauchung, die Oeffnung von 6 Z. Weite. In derselben lag auf dem gewöhnlichen Inhalte von Asche und Knochen noch ein kleines flaschenförmiges Beigefäß. Die Urne stand an einem großen Steine; solche Steine gab es aber sonst weder unten, noch oben, noch an den übrigen Seiten. An der entgegengesetzten Seite des großen Steines stieß man auf noch eine Urne von derselben Größe, aber von viel feinerem, schwarzen Thon, mit Deckel. Der Inhalt, im Uebrigen wie gewöhnlich, enthielt außerdem ein stark oxydirtes Stückchen Eisen mit Bronze, von unkenntlicher Form. Das Gefäß stand auf mehreren kleinen Steinen.

Der größere Hügel hatte einen Umfang von 65 Schritt und eine Höhe von reichlich 5 F., war stark behaidet und in der Mitte etwas eingesunken. Die Angrabung an der Ostseite ergab nichts. Dann von der Spitze aus abgetragen kam etwa $1^1/_2$ F. unter der Oberfläche ein kleines, kelchförmiges, mit 4 erhabenen Reifen verziertes Gefäß hervor, das leider am Fuße stark beschädigt war. Sehr dickwandig und leicht gebrannt, schwärzlich, hat dieses merkwürdige Trinkgefäß eine Form, die mir unter den vorchristlichen Thongefäßen noch nicht vorgekommen ist. Etwas tiefer zeigten sich bei weiterem Graben die Scherben einer völlig zerdrückten Urne mit Knochen und Asche, anscheinend von bedeutender Größe, ohne Steinsetzung frei in der Erde stehend. Mehr westlich dann, ziemlich dicht unter der Oberfläche das dritte Gefäß, schwärzlich wie das vorhergehende, stark ausgebaucht und mit Deckel. Höhe desselben 9 Z., stärkste Ausbauchung 10 Z., Weite der Oeffnung 6 Z. Es ruhte auf Steinen und sein Inhalt ergab nur Knochen und Asche. Weiter nach Norden schließlich, etwa $1^1/_2$ F. unter der Oberfläche, fand sich eine vierte Urne und zwar von gleichmäßig hellrother Farbe, mit einem schwarzen Deckel, 10 Zoll hoch, 9 Z. größte Ausbauchung und 6 Z. in der Oeffnung weit. Gut proportionirt und mit zwei zierlichen Henkeln hat sie ein besonderes Interesse noch dadurch, daß sie in eigenthümlicher Weise über ihre ganze Fläche ornamentirt ist. Das (plumpere) Gefäß bei v. Estorff a. a. O. Taf. XVI. Nr. 15 ist in dieser Hinsicht etwas ähnlich: „verziert durch unregelmäßig fein eingedrückte Striche, graben durch Auflegen grober Leinwand auf die weiche Oberfläche", scher das Ornament der Hellingster Urne ist vielverschlungen, die

Parallellinien sind kräftiger eingedrückt und offenbar mit einem kammartigen Instrumente ausgeführt. Im Uebrigen ist sie aus freier Hand verfertigt, während die von v. Estorff beschriebene schon die Spuren der Drehscheibe zeigt, und somit bildet die Hellingster Urne in der an Gefäßen so reichen Sammlung des historischen Vereins für Niedersachsen ein Unicum. Sie stand, um auch das noch zu bemerken, auf Steinen und war gleichfalls mit einem Steine bedeckt, der Inhalt ergab, wie die anderen, nur Knochen und Asche.

Südlich von diesem interessanten Erddenkmale, etwa 100 Schritt entfernt und zwar im Sumpfe lag der Hügel, der das oben erwähnte Bronzemesser enthielt; ein zweiter, ebenfalls abgefahren, lieferte ein eisernes Schwert, dessen Verbleiben leider nicht mehr zu ermitteln war.

Rethem a. d. Aller. Etwa eine Viertelstunde westlich von Stöcken bei Rethem liegt die Landwehrhaide, eine leichte Bodenanschwellung, durch die sich mit weit ausgefahrenen Geleisen die alte Landstraße von Rethem nach Nienburg hinzieht. Zu beiden Seiten der letzteren, zahlreicher jedoch an der linken Seite finden sich vorchristliche Erddenkmäler, mehr oder weniger nahe um ein mooriges Gewässer gruppirt. Größtentheils liegen sie auf der offenen Haide, einige indessen und zwar so ziemlich die umfangreicheren in dem Föhrenbusche, der mit dichtem Bestande gegen Südwesten das Terrain begrenzt. Die bereits abgefahrenen sowie die theilweise schon zerstörten mit eingerechnet, sind es 35 Grabhügel, die der abgeschlossenen Gegend ein eigenthümliches, lebhaft auf die Urzeiten hinweisendes Gepräge geben.

Einige dieser Erddenkmäler habe ich in Begleitung des Herrn Ober-Boniteurs Best zu Rethem, dem ich auch einen Situationsplan und eine Ansicht der Haide mit ihren malerischen Hügeln verdanke, vollständig und genau untersucht.

Mit einem der kleinsten wurde der Anfang gemacht. Derselbe hatte freilich etwa 58 Schritt im Umfange, war aber sehr flach. Nach einer Haideschicht kam eine Ortschicht und dann gelber Sand. Nach Nordwesten zu vor dem Centrum zeigten sich viele versprengte Kohlenstückchen, dann stieß man auf eine kesselartige Einschichtung von Kohlen und Asche und einige Zoll davon entfernt auf eine zweite, beide etwa 3 F. unter dem Gipfel des Hügels. Das war der ganze Inhalt — es kam weder eine Urne,

noch ein Geräth, noch eine Steinsetzung und irgend eine Spur von Knochen zum Vorschein.

In dem zweiten Hügel fanden sich 2 F. unter dem Scheitelpunkte gleichfalls zahlreiche Kohlen und Asche, dann nach Nordwesten zu nahe am Rande die Bruchstücke einer zerschlagenen schlichten Urne und Asche, weiter nördlich in derselben Tiefe wieder ein Thongefäß, in viele Scherben zerfallen, röthlich, mit grobem Kies und schwach gebrannt, in roher Weise mit Nägelkniffen verziert, und endlich südwestlich vom Centrum, 1½ F. unter der Oberfläche, eine ziemlich heile Urne, schwärzlich, mit gezähneltem Rande und ohne alles Geräth, nur mit Asche und ziemlich großen Knochenbruchstücken gefüllt, die zufolge fachmännischer Untersuchung von einem sehr jungen Kinde stammten. Im Westen grub man dann noch einen tiefen Aschenkessel (1½ F. unter der Oberfläche) aus und damit war der Inhalt des Hügels erschöpft.

Ein dritter Hügel wurde von Südwesten aus untersucht. Dicht am Rande zeigte sich etwa 3 F. unter der Oberfläche eine Aschenschicht, die sich 3 F. weit in den Hügel hineinerstreckte. Den Hauptinhalt bildeten drei Aschenkessel mit Knochen: 1. im Mittelpunkte, etwa ½ F. tief im aufgetragenen Boden, 2. südlich 4 F. davon und 1 F. tief und 3. nördlich etwa 1½ F. tief. Der mittelste stellte sich als der größte heraus, aber auch der nördliche hatte einen ziemlichen Umfang und verbreitete sich dicht über dem Urboden weit in den Hügel hinein. Außer mehreren kleinen Aschenstellen wurde in dem völlig abgetragenen Hügel weiter nichts gefunden: keine Urnenscherben und auch keine Knochenreste.

Wenn ich die sämmtlichen auf der Landwehrhaide liegenden Grabhügel für gleichalterig halten darf, so bin ich geneigt, sie auf Grund der gefundenen Urne in eine ziemlich späte Zeit zu setzen. Die Urne hat entschiedene Aehnlichkeit mit solchen, die bei Hannover auf dem Engesoder Berge in Begleitung von Eisensachen ausgegraben sind. Der Inhalt des dritten Hügels mit den drei Aschenkesseln mit Knochen ohne Gefäße — die Reste der verbrannten Todten auf der Brandstelle mit Erde zu bedecken und den Hügel darüber zu bauen, ist jedenfalls das einfachste Verfahren — könnte allerdings auf eine viel frühere Zeit hindeuten. Indessen bemerkt Weinhold a. a. O. XXIX. S. 170: Diese gefäßlose Beisetzung ist gewiß früh Brauch gewesen, aber es wäre durchaus eben so falsch, sie für entschiedenen Beweis des hohen Alterthums

dieser Hügel zu nehmen, als aus dem Mangel der Urnen die Armuth zu folgern. Es finden sich in diesen Grabstätten zuweilen werthvolle Beigaben; gegen das hohe Alter aller derselben spricht aber der jüngere Charakter mancher ausgegrabenen Sachen, der Umstand, daß sich urnenlose Leichenreste mit Skeletten in Hügeln des 3.—5. Jahrhunderts n. Chr. finden, so wie daß noch später die Heruler nach Prokop's Schilderung (b. g. II, 14) die verbrannten Gebeine ohne Gefäße in die Erde vergruben.

Wir treffen Grabdenkmäler dieser Gattung in den verschiedensten Gegenden unter abweichenden Umständen. In manchen derselben wechseln Lagen von Kohlen mit Asche und Knochen und Lagen von Erde. So bestand der obere Theil eines 10 F. hohen Haidenbuckels bei Recherswyl unweit Solothurn aus Schichten von Erde und Kohlen. Auf dem gewachsenen Boden lag die Brandstätte mit Asche und Gebeinen; darüber zog sich eine Thonschicht, auf der eine starke eichene Bohlendecke geruht hatte. Auf den vermoderten Resten derselben lagen in Menge Hirsch-, Pferde- und Eberknochen, so wie Vogelschädel. Keller, helvet. Heidengräber und Todtenhügel, 52. Solche Schichtenhügel lagen auch um ein größeres anders gebautes Grab auf dem Ullsberge bei Sieseby an der Schlei. Gefäße oder andere Beigaben kamen darin nicht vor. Schlesw.-holst.-lauenb. Ber. 12, 41. Zuweilen ist der ganze Hügel ein ordnungsloses Gemisch von Erde, Kohlen, Asche und Knochenstückchen; manchmal ist dabei die Brandstelle von unregelmäßigen Steinen überdeckt, wie in einem Kogel bei Hartberg in Steiermark, der unter vielen andern mit römischen Spuren lag. Mitth. d. histor. V. für Steiermark, 2, 117. Derartige Grabbauten sind nun nicht für bloße Verbrennungsstätten zu halten, wobei zufällig Leichenasche und Gebeine zurückgelassen seien, sondern sie sind wirkliche Todtenhügel.

Merkwürdiger Weise glauben die Anwohner der Landwehrhaide nicht, daß die hier befindlichen Hügel Todtenhügel, daß sie überhaupt von Menschenhand aufgeschüttet sind, sondern halten sie für Werke der Natur, obwohl sie beim Abfahren eines derselben mehrere Urnen und in einem zweiten bei Anlage einer Hütte noch drei andere Gefäße selbst gefunden haben.

Nirgends, um noch dies hier schließlich zu bemerken, ist mir der s. g. Ortstein bei Ausgrabungen so hinderlich gewesen, als bei Rethem, obwohl derselbe selbstverständlich auch sonst in der Haide mit großer Mächtigkeit auftritt. „Bei Hünengräbern und

alten Erdaufwürfen, s. g. Landgräben und Schanzen, sagt W. Peters (die Haidflächen Norddeutschlands, S. 7.), findet sich häufig unter dem Auswurfe der verhärtete Ortstein, während die anscheinende Fortsetzung desselben als gewöhnliche Haidnarbe darunter hervortritt." Bei den von mir auf der Landwehrhaide geöffneten Hügeln indessen zeigte sich die Reihenfolge der verschiedenen Schichten stets in dieser Weise: Zuerst die gewöhnliche Haidnarbe mit einer starken Lage schwärzlicher aber doch sandiger Erde, dann die feste und harte, rothe und dunkelrothe (rostfarbige) Ortschicht bis zu 1 F. Mächtigkeit, hierauf der übrige aufgetragene Boden (bei Rethem hellgelber, stellenweise grau oder schwärzlich gestreifter und gefleckter Sand) bis zum Urboden, der denselben Sand, nur mit etwas dunklerer Färbung, enthielt. Die Haide war mit einzelnen fadenartigen Wurzeln mitunter bis zu unglaublicher Tiefe (mehrere Fuß lang) selbst durch die harte Ortschicht bis zu den Aschenkesseln und Kohlenschichten durchgedrungen, und es ist bekannt, daß eben hierdurch, durch das Hineinwuchern der Haidewurzeln in die Asche der Urnen diese fast noch mehr zerstört werden, als durch das Nachsinken etwaiger Decksteine und sonstiger Steinfutterung, wie es beispielsweise bei Stemmermühlen und Hellingst der Fall war. —

Lohe und Mehlbergen bei Nienburg. Ich füge hier aus den von mir angestellten Ausgrabungen diese, und ebenso auch die bei Northeim (Catlenburg), aus dem Grunde den bei Stemmermühlen und Rethem gemachten zu, weil manche der schon angezeigten Erscheinungen damit eine weitere Ausführung und Erklärung erhalten. Dies gilt namentlich in Bezug auf die gefäßlose Beisetzung der Leichenreste, die in unserm Lande, weil man gemeiniglich nur auf die Erwerbung von Urnen und Geräthen bei den Ausgrabungen seine Absicht richtete, seither verhältnißmäßig wenig berücksichtigt worden ist. Diese Bestattungsart ist hier übrigens häufig genug und eins der interessantesten Beispiele habe ich in der Zeitschrft. d. hist. Vereins für Niedersachsen, 1864, S. 351 (Fund bei Bemerode) ausführlicher mitgetheilt. Es kamen auf demselben Platze, unmittelbar neben einander, Gefäße mit Deckeln vor, die umgestülpt in der Erde standen, Häufchen verbrannter Knochen unter einem darüber gelegten schalenförmigen Deckel, ferner eben solche Knochenhäufchen und Kohlenreste ohne jedes Gefäß, ohne Topf und ohne Deckel unmittelbar im Sande. Andererseits fand man eine Urne, die zwei bronzene Kleiderhaften

von offenbar römischer Arbeit enthielt — überhaupt die einzigen Metallgegenstände, die hier zum Vorschein gekommen sind und die zugleich bezeugen, daß diese Begräbnißstätte sicher einer verhältnißmäßig späten Zeit angehört.

Lohe, nordwestlich von Nienburg, aber links von der Weser belegen, ist dadurch besonders bekannt geworden, daß man hier das berühmte Marklo (Vita Lebuini, Pertz mon. II. 361) gesucht hat. Nördlich davon am Rande eines Geestrückens liegt die Ortschaft Mehlbergen, an der Straße nach Bücken. Hier, eben auf dem Geestrücken, westlich vom Dorfe, befindet sich eine Gruppe von 14 Erddenkmälern, zum Theil von erheblicher Größe; weiter südwestlich, etwa 5 Minuten entfernt, ist eine zweite Gruppe, ursprünglich wohl 16 Hügel, von denen einige fast ganz abgetragen, die übrigen an den Spitzen fast alle angegraben und nur wenige noch unberührt sind. Dann finden sich weiter nach Dolldorf zu auch noch Grabhügel. An die Denkmäler bei Mehlbergen knüpfen sich interessante Zwergsagen und der eine, mit ziemlich starken Buchen bestandene Hügel wird vom Volke als der Zwerge Amtsstube bezeichnet.

Der erste Hügel, den ich aufgraben ließ, maß etwa 90 Schritt im Umfange und 7—8 F. in der Höhe. An der einen Seite etwas angewühlt, war er im Uebrigen bisher unberührt. Das Abtragen begann mit der Spitze: erst eine schwache Haidnarbe, dann etwa 1 F. stark schwarze sandige Erde, darauf leichter gelber Sand, der sich bequem abstechen ließ. Steine waren in dem Hügel nicht vorhanden. In der Mitte, 4 F. unter dem Scheitelpunkte und 3 F. über dem natürlichen Boden, fand sich ein Skelett, von 6 F. 4 Z. Länge, von Osten nach Westen gerichtet, wovon indessen die meisten Knochen bereits zerstört waren und nur Schädelbruchstücke, Theile von den Arm- und Beinröhren und einzelne Gelenkköpfe sich erhalten hatten. Zur rechten Seite des Kopfes lag eine eiserne Lanzenspitze und in der Mitte, vermuthlich quer über den Leib gelegt, ein eisernes Schwert, stark verrostet, jetzt noch 1 F. 9 Z. lang und 2¼ Z. breit, der Griff, wie noch aus den Spuren zu erkennen, vordem offenbar von Holz. Sonst zeigte sich in dem Hügel nichts, weder Gefäße noch Geräthe, auch keine Kohlen und keine Asche.

Auch der zweite Hügel, von dem ersten etwa 100 Schritt nördlich gelegen, enthielt keine Steine. Dicht unter der Haidnarbe des Scheitels zeigten sich in einer Tiefe von 6 Z. die Stücke eines

zerfallenen Schädels, außerdem nichts, obwohl der Hügel bis auf den Urboden völlig abgetragen wurde — weder Kohlen noch Asche.

Hart am Rande im dritten Hügel, westlich vom zweiten, soll Graf Münster vor längerer Zeit eine Urne gefunden, im Uebrigen aber nicht weiter darin nachgesucht haben. In der That fand ich den Hügel, besonders im Innern, wie sich auch aus der Schichtung ergab, sonst unberührt, aber er enthielt weiter nichts als überaus zahlreiche versprengte Kohlenstücke. Worin der Inhalt des vom Grafen Münster gefundenen Gefäßes bestand, habe ich nicht erfahren können.

Auch ein vierter Grabhügel, südlich vom vorigen, enthielt überall eine Menge Kohlenstückchen. Der Hügel war bis dahin unberührt und hatte ringsum im Rande einen Steinkranz. In einer Tiefe von 5 F. zeigte sich ein 7 — 8 F. langes Loch von etwa 1/2 F. Durchmesser, das sich von der Mitte aus in grader Richtung von NW. nach SO. zog und mit einer sehr leichten, aschenhaltigen Erde angefüllt war. Darüber erstreckte sich mehrere Fuß im Durchmesser eine 2 — 3 Z. starke Kohlenschicht. Dies war der ganze Inhalt.

Ein fünfter Hügel endlich — die fernere Untersuchung wurde durch den Eintritt anhaltender ungünstiger Witterung unterbrochen — lieferte, neben vielen zerstreuten Kohlen, 1 1/2 Fuß unter dem Scheitelpunkte ein kleines Häufchen von gebrannten Knochen, Kohlen und Asche, weiter östlich fast auf dem Urboden eine starke Kohlen- und Aschenschichte, ebenfalls mit gebrannten Knochen vermischt und dann noch nahe am nördlichen Rande eine reine Aschenschichte. Auch dieser Hügel war bis dahin offenbar ununtersucht.

Von Interesse sind bei diesen Ausgrabungen 1. die gefäßlose Beisetzung der verbrannten Leiche und 2. das vereinzelte Vorkommen des Schädels.

Ueber den Brauch, die Körper der Todten nicht ganz, sondern nach Loslösung einzelner Glieder zu bestatten, vgl. Weinhold, die heidn. Todtenbestattung, Sitzungsber. d. k. k. Akad. d. Wissensch. XXIX. Bd., S. 155. Er erscheint in Thüringen, Rheinhessen, Luxemburg und Oberösterreich, in Hügel- wie in flachen Gräbern und ist noch für das 7. Jahrhundert bezeugt durch eine Stelle der vita St. Arnulfi Metens. (c. 1, 12). Auf einer Reise König Dagoberts nach Thüringen (621) ward der Verwandte eines vor-

nehmen Mannes aus dem Gefolge tödtlich krank. Da der König zur Weiterreise drängte, der Sterbende nicht fortzuschaffen war, aber auch nicht zurückgelassen werden konnte, beschloß man ihm nach heidnischer Sitte (more gentilium) den Kopf abzuschneiden und den Körper zu verbrennen. Bischof Arnulf beugte aber diesem Gräuel durch eine wunderbare Heilung vor. — Im Orlagau in Thüringen fand man bei Ranis in einem Grabhügel vier Schädel ohne andere Leibestheile und sonst nur das Stück eines eisernen Ringes. Nahe dabei grub man einen 12 F. langen und 4 F. breiten behauenen Stein aus, um den viele zerbrochene schwarze Gefäße und Brandspuren sich fanden. Solche Schädelgräber sollen dort mehr entdeckt sein. Vgl. Adler, Grabhügel, Ustrinen und Opferplätze im Orlagau, Salfeld 1837. Auch in einem Hallstädter Grabe lagen nur die Unterschenkel bei dem Aschenhaufen und in manchen andern (flachen) Gräbern war nur der Schädel vorhanden. Gaisberger, die Gräber bei Hallstadt, Linz 1848. Simony, die Alterthümer vom Hallstädter Salzberge. Wien 1851. Indessen, Kelten und Germanen übten diese, auf religiöse dunkle Meinung gestützte Sitte nur vereinzelt, sie hängt vielleicht mit der heute noch vorhandenen Volksansicht zusammen, daß der Kopf der eigentliche Sitz der Seele sei. Die Volkssage schildert den wilden Jäger und manche andere Geister kopflos oder mit dem Kopfe unter dem Arme, was nicht so allgemein darauf zu deuten ist, daß es eben Verstorbene seien, sondern was sich auch erklärt aus dem oben erwähnten Brauche heidnischer Bestattung. Weinhold a. a. O. S. 155.

Der von mir erwähnte Graf Münster stellte seine Ausgrabungen bei Lohe und Mehlbergen im Jahre 1817 an. Die von ihm hinterlassenen Fundberichte habe ich in der Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen 1868 veröffentlicht. Er fand in einem Grabhügel bei Mehlbergen mehrere sehr verwitterte Gefäße nebst einem starken Kohlenlager, in einem zweiten drei Knochenlager und einen Haken und eine Nadel von Eisen, und in einem dritten Grabhügel wohl gegen 20 sehr schön geformte, aber leider stark verwitterte Gefäße und in einem derselben ein paar schlecht erhaltene Nadeln von Eisen und kleine Knöpfe von Bronze. Die Knochenlager kamen dem Grafen außerdem vor bei Gretesch in der Nähe von Osnabrück, mit Bronze und Eisen, bei Levern desgleichen, ferner auf der Haide links am Wege von Osnabrück nach Tecklenburg, aber ohne Metallgegen-

stände; dann nördlich von Nienburg bei Wölpe wieder mit Bronze und Eisen: wo in einem einzigen Hügel in einem Raume von 10 Schritt Länge und Breite gegen 50 Urnen und einige 60 Knochenlager aufgedeckt wurden; und schließlich bei Holstorf in derselben Gegend sogar mit Messern und Lanzenspitzen von Feuerstein.

Die mehrfachen Aschenschichten in den Hügeln, um dies noch zu bemerken, hat man mit Weinhold wohl als Zeichen verschiedener Opferbrände zu erklären. Da die Hügel schwerlich an einem Tage aufgeworfen wurden, mögen die oberen Brandstätten von bestimmten Zeitfristen der Arbeit stammen, da die Germanen und Kelten vielleicht Nachfeiern des Begräbnisses hatten, gleich den Römern und wie es auch Brauch der katholischen Kirche ward. — Suterode bei Northeim. Etwa eine Viertelstunde südöstlich von Suterode finden sich im Catlenburger Forstreviere an den Vorbergen des Harzes eine Anzahl künstlich aufgeschütteter Hügel, nämlich 6 auf dem s. g. Wolfsplatze und 15 im s. g. Heege. Mehrere derselben wurden verhältnißmäßig früh geöffnet, namentlich zwei von etwa 8 F. Höhe und 15 bis 30 F. Durchmesser. Der eine am s. g. Wolfsplatze gelegene Hügel war mit einer schmalen, 2 F. hohen Mauer von Kalksteinen, so wie sie sich in der Nähe finden, umgeben. Es lag darin angeblich weiter nichts als ein Stück gebrannten Thons, das dem Fuße einer Urne ähnlich sah, ferner ein Stück verrostetes Eisen, etwa 1½ Z. lang, ein Feuerstein wie ein gewöhnlicher Flintenstein, mehrere Fetzen von rother und blauer Seide (??) und endlich eine Art Stauberde. In dem zweiten am s. g. Heege gelegenen Grabhügel fand man nur jene Staub- oder Aschenerde, auch war er nicht wie der erste, mit einer Mauer umgeben. Wächter's Statistik S. 171. Wächter selbst veranlaßte die Oeffnung von noch ein paar Hügeln. Es ward dabei sehr vorsichtig zu Werke gegangen, indessen weder eine Urne noch sonst irgend etwas entdeckt, was auf eine Todtenbestattung ganz unzweifelhaft hingewiesen hätte. Eine dritte Ausgrabung fand dann im Jahre 1856 statt, worüber das Nähere von Einfeld in der Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen 1857 berichtet worden ist. Im Frühjahr 1856 nämlich mußte der größte Hügel auf dem Wolfsplatze behuf Benutzung beim dortigen Wegebau zum größten Theil abgetragen werden. Derselbe bestand aus lehmigem Sand und enthielt in seinem Fuße einen ringförmigen Kranz von Kalksteinen, über den der Rand des Hügels ungefähr 3 bis 4 F. hervortrat. Im obern Theile des Hügels

fand man nur Asche und Holzkohlen und erst in einer Tiefe von etwa 3 F. unter der Oberfläche lag ein menschliches Skelett. So wie man tiefer grub, fanden sich in allen Theilen des Hügels schichtweise noch 14 solcher Skelette in erkennbaren Ueberresten, mit den Schädeln entweder nach Osten oder nach Westen gerichtet, welche neben oder über einander, stets aber einzeln und in verschiedenen Entfernungen von einander ausgestreckt lagen. Mehrere derselben, besonders im obern Theile des Hügels, waren auf neben einander gebrachte plattenförmige Kalksteine gelegt, andere auf die bloße Erde; letzteres kam in der untern Hälfte des Hügels ohne Ausnahme vor. Der Hügel enthielt außerdem zwei Thongefäße, einen Löffel von Thon, einen bedeutenden Aschenhaufen mit Holzkohlen und auf und neben den Skeletten Ringe verschiedener Art, Drahtgewinde, große Nadeln, Knöpfe und anderen Schmuck von Bronze und dazwischen starke Thierzähne.

Dieses interessante Ergebniß veranlaßte bei dem historischen Verein für Niedersachsen den Wunsch, daß auch die übrigen im Reviere noch vorhandenen künstlichen Hügel untersucht werden möchten, aber ohne daß damals dieser Wunsch hätte erfüllt werden können. Im Sommer 1870 endlich war es möglich, demselben mit Mitteln Königlicher Regierung wenigstens theilweise zu entsprechen. Ich wählte dazu im s. g. Heege einen Hügel von etwa 80 Schritt Umfang und 4 F. Höhe. Nach Entfernung des Rasens zeigte sich schwerer durchfeuchteter Lehmboden, offenbar aufgetragen. Stich um Stich wurde derselbe umgelegt, es kamen indessen nur versprengte Kohlenstückchen und näher der Mitte zu ungefähr $1^1/_2$ F. unter der Oberfläche ein kleines Häufchen von Kohlen und Asche zum Vorschein. Darin bestand der ganze Inhalt des Hügels. Ein zweiter und dritter Hügel, die mittelst gezogener Gräben querdurch untersucht wurden, enthielten ebenfalls nur Kohlen und kleine Aschenreste.

Einige Zeit vorher hatte auch ein Sammler und Alterthumsforscher aus Braunschweig einige (aber andere) dieser Hügel aufgraben lassen, aber nur dasselbe wie ich gefunden. Aus diesem Grunde, und da auch Wächter zu demselben Resultate gekommen war, wurde einstweilen die weitere Untersuchung eingestellt.

In diesem Jahre (1871) nun wurden mit hierzu gewährten Mitteln Königlicher Regierung die Ausgrabungen und zwar zunächst bei einem Hügel im s. g. Heege wieder aufgenommen. Der Inhalt dieses bis dahin unberührten Erddenkmals, von derselben

Größe und derselben Beschaffenheit wie die drei erst erwähnten, ergab wiederum eine Menge zerstreuter kleiner Kohlen, daneben aber auch mehrere, etwa 4 F. vom Rande an der Westseite und 2 F. unter der Oberfläche befindliche kleine Aschenlagen, die sich mit dem Lehm zusammengeballt hatten; in deren Nähe ferner offenbare Eisenspuren, erkennbar an rostigen Ueberresten, die indessen auf die Art und Gestalt der aufgelösten Geräthe durchaus keinen sicheren Schluß mehr gestatteten. Nur ein Mal glaubte ich eine schlanke eiserne Speerspitze zu erkennen.

Dann ging ich an die Grabhügel am s. g. Wolfsplatze. Diese bilden eine Gruppe von 6 Stück, von denen 2 im Süden mehr oder weniger weiter entfernt, die übrigen aber auf je 40 bis 80 Schritt bei einander liegen. Von den beiden ersteren ist der eine in der Mitte schon ausgehöhlt, der zweite aber ist der oben erwähnte, der im Jahre 1856 die reiche Ausbeute ergab. Von den 4 andern war einer gleichfalls bereits kreuz und quer durchschnitten. Auch derjenige Grabhügel, den ich anzugraben beschloß, war freilich an der Spitze schon mit einem kleinen Loche von dem Herrn Domprediger Thiele in Braunschweig geöffnet, indessen hatte dieser nach der Aussage meiner Arbeiter, die auch damals gegraben, durchaus nichts als versprengte kleine Kohlenstückchen gefunden. Der Hügel wurde von mir jetzt gründlich abgetragen. Er maß 60 Schritt Umfang und 4 Fuß Höhe. Das Ergebniß war folgendes. Im Innern des Randes zeigte sich eine ganz herumlaufende kreisförmige Steinsetzung aus Feldsteinen von 1 bis 2 F. Höhe. Der innerhalb derselben aufgeschüttete Lehm enthielt zahlreiche versprengte Kohlenstückchen, mehrere kleine Aschenlagen, aber durchaus ohne Knochenfragmente. Gegen die Mitte zu lag im reinen Lehm 1 F. über dem natürlichen Boden eine etwa 5 Zoll lange Schmucknadel von Bronze, mit großem, plattem, radförmig durchbrochenem Kopfstücke, ferner dicht daneben ein schlichter bronzener Armring, und schließlich an der Ostseite, 1½ F. unter der Oberfläche, ein zerbrochenes schwarzes, sehr dickwandiges und grobgearbeitetes Thongefäß, dessen Inhalt lediglich aus Lehm bestand. Merkwürdig war der Mangel an jeder Spur von Knochen.

Der zweite hier untersuchte Hügel hatte ganz die Form eines Grabhügels, nur war er oben etwas abgeplattet und um diese Abplattung herum aufgetrieben, so daß die Spitze desselben wie ein Ringwall im kleinsten Maßstabe aussah. Beim Angraben zeigte sich, daß dieser kleine Ringwall aus zerbröckelten rothen

Backsteinen bestand, geschwärzt, bald kamen auch glasirte Thonstücke zum Vorschein und endlich mit Cement eingelassene Fundamente von Feldsteinen, meistens stark geschwärzt, aber sonst in ihrer ursprünglichen Lage. Außen an der Ostseite des Mauerwerks fand sich noch der reine Lehm, mit wenigen Kohlenstückchen durchsprengt, und ziemlich unter der Oberfläche eine verrostete, sonst gut erhaltene mittelalterliche eiserne Pfeilspitze. Der Thatbestand wird also der sein, daß hier ein vorchristlicher Grabhügel benutzt wurde, um darauf im Mittelalter einen kleinen Wartthurm zu errichten, von wo aus man das angrenzende Thal weithin zu übersehen vermochte. Diese Warte ging bei einem Angriffe, wenn man darauf die an der Außenseite gefundene Pfeilspitze deuten will, durch Feuer zu Grunde.

Der dritte Grabhügel maß 70 Schritt im Umfange und 5 F. Höhe. Auch dieser wurde völlig abgetragen. Ein breiter Querschnitt von Osten nach Westen ergab nichts. Die nördliche Seite enthielt nur versprengte Kohlenstücke, in der südlichen Hälfte aber, vom Mittelpunkte an bis 2 F. vom Rande, fand ich 4 F. unter der Oberfläche ein kleines Lager von gebrannten Knochen, darunter noch deutlich erkennbare Schädel- und Gelenkstücke, mit Kohlen und Asche; nicht weit davon ein zweites in derselben Tiefe; dann ein großes Lager von reinen, ziemlich großen Holzkohlen, darauf ein runder Kiesel, absichtlich auf die Kohlen gelegt, denn solche Steine kommen hier nach der bestimmten Aussage des Oberförsters Müller sonst nicht vor; es folgte jetzt — noch immer in derselben Tiefe — eine Lage sehr fettige schwarze Masse, fast 2 F. lang und nicht ganz 1 F. breit und gut 1 Zoll dick, als ob dort Speck oder sonstiges Fett verbrannt worden wäre, so wie unterhalb dieser Schichte im Urboden eingesetzt 3 kleine Thongefäße und eine größere, etwas über 1 F. im Durchmesser haltende Urne, alle 4 gefüllt mit Knochenasche. Leider war es nicht möglich, diese Gefäße zu erhalten, da sie sich in dem fetten Lehme theilweise aufgelöst hatten. Mehr dem südlichen Rande zu erschienen jetzt Scherben zerschlagener Urnen, eine große Kohlenschichte, dann noch ein großes Knochen- und Kohlenlager und daneben etwas tiefer im Urboden schließlich eine kleinere Urne mit gebrannten Knochen und Asche, welche letztere oben auflag und hart zusammengeballt war. Eine Steinsetzung war im Innern dieses interessanten Hügels nicht vorhanden, ebenso zeigte sich darin keine Spur von Metall. —

Betrachten wir nun den Thatbestand näher, so ist zuerst zu constatiren, daß die Beisetzung mehrerer unverbrannten Leichen in demselben Hügel oder Grabe öfter vorkommt. Beispiele finden sich bei Wiesbaden (Dorow, Opferstätten, 1, 15 fg.), im Fürstenthum Ratzeburg (Schlesw.-holst.-lauenb. Ber. 6, 22), in der Pfalz (Klemm, germ. Alterth. 121), in Thüringen und anderswo. Auch bei den flachen Gräbern findet sich dies. Oft ziehen sich mehrere Gräberschichte über einander hin, so zwar, daß sie mehrere Fuß von einander getrennt sind. Diese räumliche Unbeengtheit der Todten lag tief im Sinne des ganzen Alterthums: der Abgeschiedene sollte sanft, von leichter Erde beschüttet, von keinem Nachbar bedrängt oder gar belastet ruhen. Die christliche Kirche folgte ganz denselben Grundsätzen und verbot, einen Sarg auf den andern zu stellen. Vgl. Weinhold a. a. O. XXX. 209. Daraus sind die betreffenden Novellen zur Lex Salica entsprungen, welche bei Strafe von 35, 45 und 62½ Solidi das Uebereinanderstellen der Leichen im hölzernen oder im steinernen Sarge verbieten. Lex Salic. tit. 47: Si quis mortuum hominem super alium miserit... culpabilis judicetur. — Concil von Macon 585: Comperimus multos necdum mercidatis mortuorum membris sepulcra reserare et mortuos suos super imponere... ideo statuimus ut nullus deinceps peragat; quod si fecerit secundum legum decreta super imposita corpora de eisdem tumulis rejectentur. — Capitul. incerti anni (circa 744): Fideles... mortuum super mortuum non ponant, nec ossa defunctorum super terram dimittant. Quod si fecerint, canonicae sententiae sunjacebunt.

Die Hügel bei Suterode ohne alle Spuren der Todtenbestattung lassen sich nur als Opferhügel erklären. Daß bei den Begräbnissen Opfer von Thieren, von Feld- und Baumfrüchten stattfanden, unterliegt keinem Zweifel, und zwar reichte dieser religiöse Brauch noch weit in's Christenthum herein. Karlmann verbot dieselben (cap. a. 742: Decrevimus ut unusquisque episcopus in sua parochia sollicitudinem adhibeat adjuvante gravione — ut populus dei paganias non faciat, sed ut omnes spurcitias gentilitatis abjiciat et respuat, sive sacrificia mortuorum. Pertz, LL. I, 17). — Auch bei Northeim im s. g. Bürgerholze scheint ein solcher Opferhügel zu sein. Wächter's Statistik S. 167 erwähnt hier davon zwei, indessen stellte sich der eine derselben bei näherer Untersuchung als natürliche Bodenerhebung heraus. Der andere

aber, den ich aufgraben ließ, enthielt in der Mitte einen großen Aschenhaufen und weiter unten auf dem natürlichen Boden eine Steinplatte, die offenbar dem Feuer ausgesetzt gewesen war, und hierunter wiederum nur etwas Asche.

Zu derselben Art gehören theilweise auch die Hügel

bei Wiershausen und Hedemünden. Etwa ein Stündchen von Münden (bei Göttingen) in östlicher Richtung liegt das Kirchdorf Wiershausen, in der Nähe des Brackenberges und des Staufenberges, und nördlich von demselben an einem Abhange eine Gruppe von 12 Erddenkmälern, deren einige indessen von der Cultur bereits ganz oder theilweise abgetragen sind. Auf Kosten Königlicher Regierung wurden die noch vorhandenen von mir näher untersucht. Der erste Hügel von 62 Schritt Umfang und 4 F. Höhe war (wie auch die übrigen) von Lehm aufgeschüttet und zeigte im innern Rande einen Steinkranz. An der Ostseite 1½ F. unter der Oberfläche fand ich ein Aschenhäufchen und von da ab nach Westen die ganze Erdschichte mit zahlreichen Kohlen und Asche durchsetzt. In einer Tiefe von 2 F. an der Ostseite verstärkte sich die Aschenschichte bis zu ½ F. Mächtigkeit und lag auf einem Geröll von großen, stark geschwärzten Feldsteinen. Das war der ganze Inhalt des Hügels. Der zweite ergab ein ähnliches Resultat. Derselbe maß 70 Schritt im Umfange und reichlich 5 F. Höhe. Im Osten 1 F. unter der Oberfläche zeigten sich Kohlen und Asche, ein großes Lager, das sich 1 F. stark und 3 F. lang von Osten nach Westen hinzog. Im Süden 2 F. tief gleichfalls eine solche Stelle, weiter im Mittelpunkte eine große Kohlenstelle und im Osten in einer Tiefe von 3 F. ein Kohlen- und Aschenstreifen, der sich von Osten nach Westen durch den ganzen Hügel erstreckte. An der Südseite 4 F. tief fand sich endlich eine rothe, im Bruche schwarze und dicke Urnenscherbe und darauf erschien, auf dem Urboden und 4½ F. tief, ein Steinpflaster, geschwärzt und mit Kohlen untermischt, das sich in der Mitte zu einem kleinen Hügel wölbte. Aehnliche Ergebnisse lieferten noch 5 von den übrigen Hügeln, nur daß sich in dem einen noch die Reste einer Urne mit gezähneltem Rande zeigten.

Die bei Hedemünden gelegenen s. g. Haaghügel in der s. g. „heiligen Lieth" sind von Wächter in seiner Statistik S. 169 schon näher beschrieben. Oberhalb derselben erhebt sich der Burgberg mit einem alten Ringwalle, den ich in der Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrgang 1870, näher beschrieben

habe. Der nördliche, der Haaghügel, nach **Wächter von** 12 F. Höhe und 40 Quadratruthen Grundfläche, wurde zur Aufschüttung des Bahndammes in dieser Gegend vor Kurzem abgetragen, angeblich ohne daß sich etwas Bemerkenswerthes darin vorfand; der Hügel bestand aus reiner Lehmerde. Der Rest desselben, einige Fuß über dem Urboden, wurde auf meinen Wunsch und in meiner Gegenwart näher untersucht. Es kamen folgende Gegenstände zum Vorschein: ein Stückchen rothgebrannten Backstein; Stücke von einem sehr dickwandigen schwarzen Thongefäße; etwa in der Mitte des Hügels auf dem natürlichen Kiesgrunde in mehrere Fuß weiter Ausdehnung eine verschlackte Masse von Eisen, Kohlen und Kalksteinen, durch Feuer zusammengeschmolzen, und südlich davon eine in Kies tief ausgehöhlte Grube, mit Asche und aschenhaltiger leichter Erde ausgefüllt. Dieses Fundergebniß, in Verbindung mit ein paar andern, früher dort gefundenen und wieder herbeigeschafften Gegenständen: Scherben einer rothgebrannten und einer feineren schwarzen Urne, so wie einige offenbar gebrannte Knochen lassen über die Bedeutung der fraglichen Hügel als Hünengräber keinen Zweifel.

Auch bei dem künftigen Hedemünder Bahnhofe an einem südlichen Abhange wurden mehrere Urnen, mit gebrannten Knochen und Asche gefüllt, so wie daneben verschiedene kleine Beigefäße ausgegraben, aber leider nicht erhalten.

2. Zur Statistik.

Die im Osten und Westen der Provinz Hannover sich weithin erstreckenden Haiden und Sandwüsten — die Lüneburger Haide und die Landschaft um Meppen — entbehren freilich des Reizes der Naturschönheit, allein in anderer Beziehung sind sie von hohem Interesse, nämlich für unsere älteste Geschichte. Während die vorgeschrittenere Bodencultur in den angebauteren Gegenden das Land in Aecker und Gärten, Wald und Wiesen vertheilt und unter sorgsamer Behandlung in ausgiebiger Weise dem menschlichen Bedürfnisse dienstbar gemacht hat, liegen dort noch große Flächen in steriler Unfruchtbarkeit, nützen höchstens als Weide für das kümmerliche Völkchen der Haidschnucken oder als reiches Lager für Torf- und Plaggenstich. Dieser sterile Charakter der Gegend ist eben der Grund gewesen, warum sich dort die vorchristlichen Denkmäler in bei weitem größerer Anzahl als in den übrigen Theilen Hannovers erhalten haben. Freilich sind auch hier sehr viele

derselben sowohl durch die Bodencultur, wie vor allem die Steindenkmäler durch den Häuser-, Straßen- und Eisenbahnbau, nicht minder auch durch die großen Hafenanlagen verschwunden, indessen ist dennoch in den entlegeneren Gegenden bis jetzt noch eine erhebliche Menge derselben zum Nutzen der vaterländischen Alterthumskunde erhalten. Dies ist auch in den bevölkerteren Theilen Hannovers der Fall, entweder aus denselben Gründen oder weil eine größere Pietät endlich eine bessere Schonung veranlaßte. Im Nachstehenden theile ich aus dem Landdrosteibezirke Stade einige derselben mit und zwar solche, die bisher weniger beachtet worden sind. Ich lege dabei die bekannte Statistik von Wächter zum Grunde, sowohl um diese zu vervollständigen und zu berichtigen, als auch weil sich darnach eine etwaige Veränderung im Bestande der Denkmäler am leichtesten ermessen läßt. Vielleicht geben meine Notizen Veranlassung zu Mittheilungen auch von anderer Seite.

1. Im Amte Neuhaus a. d. Oste erwähnt Wächter (S. 83) nur ein einziges Steindenkmal: in dem s. g. Schwarzenbruche, einer königl. Forst, vermag aber eine nähere Angabe über dasselbe nicht beizubringen. Zufolge einer von mir angestellten Ermittelung ist dasselbe theilweise zerstört. Es bestand aus zwei Decksteinen auf je drei Trägern, von denen der eine jetzt noch aufliegt, der andere aber, 8 F. lang und 5 F. breit, herabgestürzt ist. Das Denkmal ist mit jungen Eichen und Buchen umgeben.

Zwei andere Denkmäler sollen in der Nähe von Westerhamm und Weißenmoor gelegen haben, aber schon vor längeren Jahren zerstört worden sein. Nach einem amtlichen Berichte vom vorigen Jahre könnte man dies auch von dem Denkmale im Schwarzenbruche annehmen, indessen wird diese Mittheilung wohl auf einem Irrthum beruhen.

2. Im Amte Dorum bei Ludenhütte, einem einzeln liegenden Hause, so genannt nach seinem früheren Erbauer Lude, befindet sich in der s. g. Wurster Haide unmittelbar an dem von Midlum nach Wanhöden führenden Communicationswege, etwa $^3/_4$ Wegstunden von ersterem Orte entfernt, der Henkenstein. Die Deckplatte desselben, ein Granitblock von 9 F. Länge, 7 F. Breite, vorn $4^1/_2$ F. Höhe und nach hinten abdachend, ruht im Norden, Süden und Westen auf vier Trägern, welche $3^1/_2$ F. hoch, 5 F. breit und etwa 2 F. dick sind. Das Denkmal bildet eine nach Nordosten offene, $3^1/_2$ F. hohe und 6 F. tiefe Höhle

über der Erde. Im Osten des Denkmals ist eine fast kreisförmige Erdvertiefung von etwa 26 F. Durchmesser und in der Mitte etwa $1^1/_2$ F. gegen die angrenzende Haidfläche vertieft. Man vermuthet, daß dieser Platz vielleicht eine Grabstätte enthielt, die erst in späterer Zeit einer Untersuchung wegen ausgegraben ward. Erwähnt wird der Henkenstein in Fr. Köster, Alterthümer, Geschichten und Sagen der Herzogthümer Bremen und Verden, S. 41; eine Nachbildung desselben im verkleinerten Maßstabe befindet sich im Provinzial-Museum zu Hannover. Wächter nennt ihn nicht, aber sicher ist er identisch mit dem (nicht näher beschriebenen) Opferaltar bei Wanhöden, „aus 5 über einander gehäuften großen Steinen zusammengesetzt" (S. 81).

Nach amtlichen Berichten ist der dortige, fast 7000 Morgen umfassende Haidecomplex durch das im Jahre 1869 zu Ende gebrachte Verfahren speciell getheilt und das Denkmal in die Schafweide-Abfindung der Wittwe Eide Osterholt in Midlum gefallen.

Die im Amte Dorum außerdem gelegenen Localitäten: die Hollborg, der schwarze Berg, der s. g. Seegrund und die Zweiberge sind von mir in der Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrgang 1870, bereits angeführt. Im Midlumer Oberfelde ist auf dem s. g. Lilienberge im Jahre 1844 beim Steinroden ein damals noch unberührtes Grab gefunden: etwa 3 bis 4 F. unter der Oberfläche stieß man auf einen großen Granitblock, nach dessen Wegräumung sich eine „backofenförmige" Höhlung zeigte, in deren Mitte eine Urne mit Deckel und ein Bronzemesser gefunden wurden. Desgleichen zeigten sich bei der Anlage der Chaussee auf der hohen Lieth ganz in der Nähe Midlums nicht sehr tief im Sande viele Aschentöpfe von verschiedener Größe, oft fünf Stück in einer Reihe. Der Inhalt derselben bestand in Knochen und Asche.

3. Die Denkmäler im Amte Lehe sind von Wächter (S. 66, 73, 81) ziemlich ausführlich mitgetheilt. Ueber die hier befindlichen alten Befestigungen habe ich selbst Einiges in der Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrgang 1870 bemerkt.

Das Steindenkmal bei Wanhöden, nicht zu verwechseln mit dem Henkenstein, liegt in nordwestlicher Richtung ungefähr zehn Minuten von dem genannten Orte entfernt und scheint noch vollständig zu sein. Es liegt von Ost nach Westen, flach, auf Gemeindegrund der Wanhödener Haide, und besteht aus einem Deck-

stein auf drei Trägern. Diese stehen im Dreieck, zwei im Osten und einer im Westen, sind 3 F. hoch, 4 F. breit und 2 F. dick. Der Deckstein ist 8 F. lang, er erstreckt sich von Norden nach Süden. Am nördlichen Ende ist derselbe $3^1/_2$ F. hoch und 6 F. breit, am südlichen dagegen nur 2 F. 8 Z. hoch und $4^1/_2$ F. breit. Die untere Seite ist flach. Die Größe des Denkmals beträgt 5 Schritt Breite und 4 Schritt Länge. — Grabhügel finden sich hier nicht, dagegen ist ein künstlicher Berg vorhanden, jedenfalls der höchste im ganzen Amtsbezirk Lehe, der wohl als Warte gedient haben wird. —

Zwei von Wächter erwähnte Steindenkmäler: vor Neuenwalde hinter einem kleinen Gehölze, das kleine Dallner Holz genannt, und am Barkenstricker Moor, etwa eine Viertelstunde vom ersteren entfernt, sind mittlerweile verschwunden.

Das Steindenkmal bei Meckelstedt besteht gegenwärtig aus einem Deckstein und drei Trägern; ersterer ungefähr 8 F. lang, 4 F. breit und eben so dick, ruht südlich auf 2 und nördlich auf 1 Träger, welche vom Boden ab 2—3 F. hoch und 3 F. dick sind. Der vierte Träger ist vor etwa 18 Jahren entfernt. Ueberhaupt ist das Denkmal nicht mehr vollständig, denn Wächter (S. 75) beschreibt dasselbe mit 2 Decksteinen und 8 Trägern. Es liegt östlich von Meckelstedt auf Gemeindegrund.

Nördlich von Großenhein auf Gemeindegrund befindet sich ein Steindenkmal auf einem künstlichen Hügel. Der Deckstein, etwa 8—9 F. lang, 4—5 F. breit und 2 F. dick, ruht südlich auf 2 und nördlich auf 1 Träger, welche vom Boden ab etwa 3 F. hoch und 2—3 F. dick sind; ein gleicher Träger steht leer daneben. Außerdem liegen und stehen noch 15 Steine von gleicher Stärke in unmittelbarer Nähe zerstreut umher. Die Oberfläche des Hügels scheint gepflastert zu sein. Wächter erwähnt zwei Decksteine, so wie, daß schon damals von den Umfassungs- und Pflastersteinen viele verloren gegangen seien.

Der nahe bei diesem Denkmale liegende Elendsstein ist von demselben näher beschrieben. Zu vergleichen ist der Gäwekenstein bei Nienburg (Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrgang 1867, S. 360) und der Granitblock bei Börger im Amte Hümmling (a. a. O. Jahrg. 1864, S. 295). Die Sage von großen Steinen, womit man Kirchen zertrümmern wollte, ist sehr verbreitet, vgl. Norddeutsche Sagen, Märchen und Gebräuche von A. Kuhn und W. Schwartz, Nr. 59. 109. 149. 290 und 335.

Das Denkmal in der Flögeler Haide (Wächter S. 76 ist laut amtlichen Berichts vor ungefähr 12 Jahren von dem damaligen Gutsbesitzer Sonder entfernt. Es führte die volksthümliche Benennung „Dansenstein", indessen wurde damit auch das Denkmal im herrschaftlichen Holze bei Fickmühlen bezeichnet. Der Bericht über dieses letztere ist nicht recht klar. Es liegt dicht am Wege von Flögeln nach Fickmühlen, an der Westseite. „Dasselbe ist inwendig 20 F. lang und 4 F. breit; inwendig rechter Hand befindet sich noch ein Gang, der 6 F. lang und 3 F. breit ist. Die Decke besteht aus 5 großen Steinen, welche 10 F. lang, 4 F. breit und 3 F. dick sind. Zwei derselben, welche oben zusammenstoßen und unten einen Zwischenraum von 1½ F. haben, bilden den Eingang. Unter diesen Steinen befinden sich keine Träger, sondern Mauern aus großen und kleinen Steinen. Die innere Höhe ist am Eingange 1½ F. und im Grabe weiter zurück 3 F. Das Denkmal liegt auf einer Erhöhung von etwa 112 Schritt Umfang und 10 F. Höhe, ohne Steinlage und mit Gras bewachsen. — Ungefähr 8 Schritt von diesem Hünenbette entfernt, befinden sich noch 7 Steine, von denen der größere etwa 6 F. lang, 5 F. hoch, in der Mitte 5—6 F. breit ist und nach beiden Enden spitz ausläuft. Dieser Deckstein ruht, soviel man sehen kann, auf 2 Trägern, deren Maße nicht angegeben werden können. Die übrigen (kleineren) Steine liegen platt auf der Erde und sind ohne Träger. Das Terrain ist wie bei dem vorigen Denkmale."

Wächter (S. 73) kennt „bei Fickmühlen im herrschaftlichen Flögeler Holze" nur 5 Grabhügel.

Von den drei Hünenbetten, die sich früher bei Ankeloh befanden, bemerkt schon Wächter, daß von den Umfassungs- und Pflastersteinen schon viele zum Chausseebau verwandt worden seien; nach der Verkopplung vor 18 Jahren sind sie nun völlig verschwunden.

Der s. g. Wulfstein auf der Grenze dreier Gemeinheiten (von Sievern, Debstedt und Neuenwalde vgl. Wächter S. 77) soll nach amtlichen Berichten gleichfalls zu jener Zeit zerstört worden sein, eben so das Steindenkmal im s. g. Bahlenbruche unweit Hymendorf (Wächter das.). Rücksichtlich des Wulfsteins könnte indessen möglicher Weise ein Irrthum stattfinden und derselben noch vorhanden sein.

Das bedeutendste Steindenkmal in diesem Amte, überhaupt eins der schönsten im nordwestlichen Deutschland ist das Bülzen

bett bei Sievern. Dasselbe ist oblong, in der Richtung von Osten nach Westen und liegt auf einem künstlichen Hügel. Die Größe der drei auf je drei Trägern ruhenden Decksteine ist (im W. angefangen) folgende.

1. $10^1/_2$ F. lang, 14 F. breit, 4 F. dick; rundlich.
2. 16 F. lang, 11 F. breit, $3^1/_4$ F. dick.
3. fast 16 F. lang, 11 F. breit, 2 F. dick.

Die Höhlung unter den Steinen ist etwa 4 F. hoch. Der mittlere Deckstein ist geborsten, angeblich durch einen Blitz. Von den Umfassungssteinen sind im Westen 10, im Norden 8, im Osten 4 und im Süden 12 noch vorhanden, die übrigen fehlen. Die Umfassung hat etwa 50 Schritt Länge und 14 Schritt Breite; die im Westen innerhalb derselben befindliche Grabkammer mit den 3 Decksteinen 12 Schritt Länge und 5 Schritt Breite. Bemerkenswerth ist dieses großartige Denkmal besonders auch durch seine Lage. Es liegt an der Grenze des Landes Wursten, etwa 2000 Schritt von der s. g. Heidenstadt, nicht sehr weit von den jetzt verschwundenen Resten eines zerstörten ähnlichen Denkmals, etwa 500 Schritt von der s. g. Pipinsburg und nicht weit von der Fundstelle des goldenen Halsringes im Mulsumer Moor, welcher letztere sich jetzt im Provinzial-Museum zu Hannover befindet. Die gleichzeitig daselbst gefundenen 5 Goldmünzen (geöhrt zum Schmuck) bestimmen sich folgendermaßen: Valentinianus I. † 375, vgl. Cohen n. 23—25. 26.; Valentinianus III. 425—455, Cohen n. 11.; Leo I. 458—474, Sabatier n. 4.; Anastasius 491—518, Sabatier n. 2.; Anastasius barbarus.

Das Steindenkmal zwischen Langen und Lehe wurde in dem Innern eines Hügels beim Abtragen desselben zum Chausseebau gefunden. Der Deckstein von etwa 10 F. Länge und Breite und 3 F. Dicke lag auf 4 Trägern, ist aber heruntergefallen. Auf (!) demselben soll eine Aschenurne gestanden haben. Ob der im Stader Archiv 1864, S. 275 mitgetheilte Fund diesem Denkmale entnommen worden ist, vermag ich nicht zu bestimmen.

Die Denkmäler in der Nähe von Bexhövede, berichtete weil. Pastor Schaumburg, sind leider größtentheils durch die Rohheit der Menschen zerstört worden, sonst hätte grade diese Gemeinde die herrlichsten Denkmäler aus der alten heidnischen Zeit aufzuweisen gehabt. Bei Dünenfähr lagen vor etwa 50 Jahren 4 bis 5 derselben, und bei Stinstedt waren noch vor 25 Jahren zwei Hünengräber, pyramidenförmig aufgerichtet, von vorzüglicher

Schönheit. Mit Hülfe der Obrigkeit suchte ich (Pastor Schaumburg) vor etwa 10 Jahren ein sehr schönes Grab, in der Nähe des s. g. Landwehrwalles, zu retten, aber der sehr schöne Thorstein von beträchtlicher Größe ist doch aus Liebe zum Gewinn gestohlen worden. In der Nähe von Beȝhövede selbst ist ein Hünengrab mit großem gewaltigen Deckel, dem nur der Thürstein geraubt, gleichfalls noch vorhanden. Die Lage der Hünengräber ist hier besonders an den Morästen, wo die Umgebung düster und traurig, die Aussicht eine öde ist. Vielleicht hat das Geröll hier eben in nächster Nähe der vom Meere her bespülten Ufer und Dünen gelegen. —

Ueber den erwähnten Landwehrwall habe ich in gleicher Weise wie über die Schanzenwerke bei Sievern einige Mittheilungen in der Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen, Jahrgang 1870, gemacht.

Das Denkmal bei Stinstedt soll vom frühern Pastor in Beȝhövede, Altmanns, das bei Fresch-Luneberg von der Familie Tienker zerstört worden sein, ebenso ein anderes auf dem s. g. Basdahler Felde, wovon die Steine nach Hamburg verkauft wurden.

Wir sehen, die vorschreitende Bodencultur, der Straßen- und Häuserbau, so wie der Steinhandel haben in diesem Amte schon bedeutend aufgeräumt; um so mehr ist es dringend geboten, für die Denkmäler, die noch vorhanden und von ganz besonderem Interesse sind, schützend zu sorgen. Auch die Hügelgräber sind bereits in großer Menge zerstört. Dieselben lieferten zahlreiche Fundgegenstände. In der Nähe des Landwehrwalles bei Beȝhövede standen die Urnen in der flachen Ebene, kamen aber auch in den kleinen Hügeln vor, die mit dem Walle in Verbindung stehen. Ein Grab bei Frelsdorf ergab eine schöne griechische Vase (Arch. 1864, S. 256). In einem Hünengrabe bei Köhlen, im Windbrokenholze, wurde eine Urne mit Gebein und zwei vollständige Schwerter gefunden. Bei Ringstedt sollen fast allenthalben in der Haide Grabhügel vorkommen, aber „es ist wohl keiner mehr vorhanden, der nicht zerstört ist, indem die Steine grade in dieser Gegend sehr nachgesucht wurden." Eben so scheint die Umgegend von Flögeln an solchen sehr reich gewesen zu sein, aber auch von hier wird von einer ähnlichen Verwüstung derselben berichtet. In der Nähe von Beverstedt waren bei Deelbrügge 9 Gräber, sämmtlich beschädigt, bei Wachholz 49 desgleichen, bei Taben ebenso 19, bei Heierhöfen 13, bei Elfershude 6, bei Bruns-

hausen 16 und bei Wellen eine ganze Anzahl ungezählter. Im Sickmühlener Gutsholze liegen 4 Grabhügel, einer im Knüppelholze bei Drangstedt und mehrere zwischen der Pipinsburg und der Heidenstadt. Zwischen Debstedt und Langen liegt auf der Höhe der Haide, von wo aus man das ganze Land Wursten übersehen kann, der s. g. Pansberg, der vermuthlich eine künstlich aufgeschüttete Warte ist. Um denselben herum sind viele Aschenurnen ausgegraben, in dem Berge selbst indessen ist bisher nichts gefunden. Eine halbe Stunde von Debstedt gegen Osten liegen auf der hohen Haide 7 Hügel, vermuthlich Grabhügel, in einiger Entfernung von einander und heißen die 7 Berge. Nahe dabei sind die Ueberbleibsel einer kleinen Verschanzung von Wall und Graben, die den Namen Rosenburg führt. Im Norden von Debstedt endlich liegt im Felde ein runder Hügel, Fresenberg (Friesenberg) genannt, dessen Zweck — ob Grab oder Warte — mir unbekannt ist, und ferner soll auch ein Friesenkirchhof bei Schiffdorf an der Geest sich befinden.

Die Grabhügel sind im Amte Lehe noch immer zahlreich, wenn auch häufig bereits geöffnet. Viele derselben liegen in der Nähe der Steindenkmäler, die größern aber einzeln in den Haiden und Forsten umher. Den Angaben nach dürften die im Flögeler Holze befindlichen die ansehnlichsten sein; sie haben 80 bis 90 Schritt im Umfange.

4. Auch in dem Amte Bremervörde waren vormals viele Denkmäler zu finden.

Von Steindenkmälern führt Wächter (S. 55) in der Börde Selsingen folgende auf:

1. in der Gemeinde Deinstedt 1. Nach einem neuern amtlichen Berichte nicht mehr vollständig liegt es auf einem um etwa $2^1/_2$ F. erhöhten Punkte des Feldes und erstreckt sich von Südost nach Nordwest, doch sind Decksteine gar nicht mehr und von den Trägern nur noch 3 vorhanden. Indessen liegen noch etwa 20 andere größere Steine umher, welche ursprünglich die Umfassung gebildet zu haben scheinen oder auch früher zum Theil Träger gewesen sind. Der Platz des Denkmals mißt etwa 12 Schritt Quadrat.

2. daselbst ein einzelner Stein. Der amtliche Bericht erwähnt einen solchen nicht, wohl aber noch 3 Steine, die zu einem zerstörten Denkmale gehört haben könnten.

3. in der Gemeinde Byhusen 1, ist jetzt verschwunden.

4. in der Gemeinde Anderlingen 3, jetzt noch 2. Das eine liegt südöstlich vom Dorfe auf einer kleinen Anhöhe am großen Holze; der Deckstein ist 11 F. 3 Z. lang, 10½ F. breit, 4 F. dick und ruht nordwestlich auf 2 großen Trägern, südöstlich auf der Erde. Umher mehrere kleine Steine. Das zweite Denkmal liegt nordwestlich von Anderlingen, gleichfalls auf einem Hügel. Der Deckstein ist 9 F. lang, 4½ F. breit. Sonstige Beschreibung fehlt.

5. in der Gemeinde Farven 3, jetzt nur noch 1 Denkmal, auf dem Haidtheile des Hofpächters Claus Bösch, auf einem 3 F. hohen und etwa 40 Schritt im Umfang haltenden Hügel. Auf der Westseite 6 Träger, auf der Ostseite nur noch einer; außerdem liegen noch 6 Steine um den Hügel herum. Die Richtung des Denkmals war von Süd nach Nord, jetzt ist dasselbe schon seit 30 Jahren zerstört. Die beiden andern Denkmäler sollen die größern gewesen sein, sie wurden zum Schleusen- und Kirchhofsbau verwendet.

6. in der Gemeinde Fehrenbruch 3; sind jetzt verschwunden.

7. in der Gemeinde Lavenstedt unweit der s. g. Kamphöfe 1, jetzt gleichfalls zerstört.

8. in der Gemeinde Granstedt erwähnt Wächter gleichfalls ein Steindenkmal, es ist aber ein Grabhügel. „Dasselbe," heißt es im Berichte des Ortsvorstehers, „ist in einem Hügel, der augenscheinlich zusammengebracht ist, weil er aus verschiedenen Erdarten besteht. Decksteine, auf Trägern ruhend, sind nicht vorhanden, sondern nur eine Steinlage um den Aschenkrug herum. Diese bestand aus Steinen von verschiedener Größe; die größten waren der Art, wie sie ein Mann zur Noth auf den Wagen heben kann. Etliche Fuder Steine sind schon davon weggeholt. Der Hügel hat einige 30 Schritt im Umfang."

9. in der Gemeinde Seedorf 2, in den Jahren 1852—1856 zum Bau der Chaussee verwendet. —

Auch in der Vogtei Basdahl sind Stein- und Erddenkmäler zahlreich vorhanden gewesen, jedoch meistens durch den rapiden Straßenbau zerstört und verbraucht. Was angeblich als Rest davon noch übrig, bildet das leider fast zur Hälfte zerstörte Denkmal in der herrschaftlichen Forst Eichholz zwischen Rübehorst und Geestdorf. Es liegt auf einem s. g. Knapphügel von Nordwest nach Südost und besteht aus Trägern, welche erst nach der Bloßlegung vom Moose und den aufgewachsenen Föhren sichtbar

wurden, und 3 Decksteinen, deren größter 9 F. lang und 4$^3/_4$ F. breit ist, die beiden andern 7 F. lang und 3—3$^1/_4$ F. breit sind und 3 F. hoch über der Erde auf den Trägern ruhen.

Ueber Basdahl selbst werde ich unten noch einige besondere Notizen mittheilen.

Bei Kirchwistedt und Stemmermühlen sind in der Haide einige Grabhügel, die indessen schon angegraben sind. Ueber das Urnenfeld bei letzterem Orte ist schon früher berichtet. Zahlreich sind dann die Erddenkmäler bei Kuhstedt, nordöstlich nach Gnarrenburg und südwestlich nach Beverstedt; bei Oerel, wo sie jedoch mit der vorschreitenden Urbarmachung mehr und mehr zerstört werden (die Urnen sind gemeiniglich zwischen kleinen Steinen beigesetzt); in der Höhne bei Bremervörde liegt der Plintenberg, vermuthlich ein kolossales Hünengrab, vgl. Archiv 1862, I. S. 161; bei Gnarrenburg auf einer Anhöhe an einem kleinen Holze unmittelbar vor der Südseite des Dorfes sind Urnen gefunden; auch in der Nähe von Lavenstedt sind mehrere Hünengräber, „aber die Steine sind schon früher herausgeschafft, so daß blos die Erdwälle noch zu sehen sind: nur eins ist noch vollständig, aber darin befinden sich die Steine in solcher Tiefe, daß schwerlich eine Untersuchung darüber vorgenommen werden kann"; und schließlich wird von Bevern berichtet: 20 Minuten von hier nach Südost lag eine Menge großer Steine in ebener Haide neben einem großen Hünengrabe; der Deckstein war sehr groß, so daß die Hirten oft Schutz gegen den Regen darunter suchten; dieses Denkmal ist jetzt verschwunden, aber die dortige Haide führt noch jetzt davon den Namen Steinberg. Grabhügel sind noch mehrfach vorhanden, eine Viertelstunde vom Dorfe liegen noch mehrere bei einander und ebenso in den umfangreichen Dorfholzungen.

5. Im Amte Osten erwähnt Wächter a. a. O. S. 65 bei Stinstedt ein s. g. Steinhaus, ein desgleichen im Westerberge und mehrere bei Westersode. Ausführlichere Nachrichten giebt über die Steindenkmäler der Börde Lamstedt Cand. theol. Zeidler (vgl. Archiv 1864, 2, S. 247 fg.), welcher bei Stinstedt früher deren 11 kannte, von denen indessen nur eins erhalten blieb. Auf dem großen Felde nördlich vom Dorfe lagen 3, auf dem kleinen Felde südlich desselben 4; von diesen ist noch das eine, in der Nähe der Schule, in Diedr. Wülberns Coppel erhalten; hinter dem kleinen Felde in der Haide liegt 1 und zu Osten des Dorfes am Wege 3, das erste ganz nahe beim Dorfe, das zweite

auf dem s. g. Wakelberge, und das dritte am Moorwege. Außerdem erwähnt Zeidler noch das Denkmal im Westerberge, den s. g. Steinofen, ferner das am Wege von Mittelstenahe nach Stinstedt, dicht an der Grenze des Moors, von welchem indessen die Decksteine leider schon gesprengt waren, und schließlich Wächter (S. 66) noch einige Denkmäler am Wedelsforth bei Heeßel: aber „einige Steine, die zerstreut umher liegen, sind nur noch übrig geblieben."

Das Steindenkmal im Westerberge, eine Stunde von Lamstedt, hat 9 Träger von 2½ F. Breite, 2½ bis 3 F. Höhe und halb so großer Stärke, und 3 Decksteine, deren größter von ovaler Form 6½ F. Durchmesser und 4½ F. Dicke hat; der zweite Deckstein ist bei ähnlicher Form nur halb so groß; der dritte ist noch kleiner und länglich und liegt auch nur mit dem einen Ende noch auf. Die beiden Schmalseiten des Denkmals sind offen, die eine derselben war durch einen in der Nähe liegenden Stein früher vielleicht geschlossen.

Obwohl die Gegend um Stinstedt von Zeidler a. a. O. bereits geschildert ist, dürfte es nicht ohne Interesse sein, eine Beschreibung derselben kennen zu lernen, die dem historischen Verein für Niedersachsen bei Gelegenheit der veranstalteten Kirchenbeschreibungen im Jahr 1861 zugegangen ist. Es befanden sich, heißt es von Pastor Roth zu Lamstedt, bis in die neueste Zeit wol in wenigen Gegenden so viele s. g. Hünengräber, als auf der hohen sandigen Geest ganz nahe um Stinstedt, so daß die Vermuthung nahe liegt, diese Geestanhöhe, die sich in Form eines Dreiecks in das weite flache Moor und Sietland hineinerstreckt, sei in der Zeit des heidnischen Alterthums eine allgemeine Begräbnißstätte der umliegenden Gegenden gewesen. Besonders auf der höchsten Höhe bei Stinstedt lag bis vor 11 Jahren (geschrieben 1861) ein s. g. Altar des Odin, wonach vermuthlich das eine halbe Stunde entfernte Odisheim, im Munde des Volkes Gotteshemm, d. h. Odinsheim oder Gottesheim, benannt ist. Dieser Altar hatte folgende Gestalt. In einem Kreise herum, dessen Durchmesser 13 bis 14 F. maß, waren große Feldsteine gesetzt, nach innen glatt behauen (?) und 2 bis 3 F. aus der Erde hervorragend. Ueber diese war ein einziger Felsen gelegt, etwa 16 F. lang, 12 F. breit und 2 F. dick. Rund um diesen Altar lagen in größerer oder geringerer Entfernung 10 s. g. Hünengräber. Die Bauart bei den meisten war diese. Ungefähr in einer Entfernung von 4 F. standen zwei, fast parallel laufende Reihen von Feld[illegible] 3 bis 4 F. hoch

und 2 bis 3 F. dick, nach der innern Seite immer glatt behauen. Jede Reihe dieser Steine hatte ungefähr 12 F. Länge. Quer über diese beiden Seitenwände lagen große Felsen, oft 12 bis 14 F. lang und 8 bis 10 F. dick. Auch in der Folge dieser Steine war eine Ordnung zu bemerken. Die untern Felswände liefen meistens von Norden nach Süden, am Nordende lag meistens der größte Querfelsen, am Südende der kleinste. Von allen diesen Hünengräbern ist gegenwärtig nur noch ein einziges vorhanden, das aber wahrscheinlich nächstens wie die übrigen zu Gelde gemacht werden wird.

6. Ueber die Denkmäler im Amte Harsefeld ist Wächter (Statist. S. 60 fg.) ziemlich ausführlich. Der gegenwärtige Bestand derselben ist nach amtlichem Berichte folgender.

In der Feldmark Grundoldendorf, im s. g. Doren, Eigenthum des Regierungsraths Gutsbesitzers von Düring auf Rottensdorf, befinden sich 5 Steindenkmäler, wovon 2 vollständig erhalten, die andern mehr oder weniger beschädigt und zerstört sind. Dieselben liegen sämmtlich auf einer natürlichen Anhöhe.

Das erste Denkmal liegt allein und südlich von den andern, welche wenige Schritte davon nordwärts sich in einer Reihenfolge hinter einander von Osten nach Westen erstrecken.

Dies erste allein liegende Denkmal hat 2 Decksteine, welche, abgesehen von erlittener Verschiebung, noch auf den Trägern ruhen. Die östliche Langseite hat 3, die westliche 2 Träger, deren obere Kante dem Erdboden gleich ist, während sie nach innen in einer Tiefe von 4 F. bloßliegen. Herum stehen in länglicher Form 50 Umfassungssteine, zum Theil von erheblicher Größe. Das Denkmal ist an der nördlichen Schmalseite mit 2, an der südlichen mit 1 Schlußsteine versehen. Von den Decksteinen ist der südlich liegende 9½ F. lang, durchschnittlich 5 F. 2 Z. breit und 4½ F. dick. Der nördliche ist eben so lang, durchschnittlich 6 F. breit und 3½ F. dick. Das ganze Denkmal mißt innerhalb des Bezirks der Umfassungssteine eine Länge von 40 und eine Breite von 12 Schritt.

Das zweite Steindenkmal, an der Ostseite das erste in der Reihe, hat ebenfalls 2 Decksteine, welche auf 6 Trägern (an jeder Langseite 3) vollständig aufliegen. Die obere Kante der Träger ist mit dem Erdboden gleich, die innere Tiefe dagegen war nicht zu ermitteln, desgleichen nicht, ob an den Schmalseiten 1 oder mehrere Schlußsteine stehen, indem diese mit Erde bedeckt sind.

auf dem s. g. Wakelberge, und das dritte am Moorwege. Außerdem erwähnt Zeidler noch das Denkmal im Westerberge, den s. g. Steinofen, ferner das am Wege von Mittelstenahe nach Stinstedt, dicht an der Grenze des Moors, von welchem indessen die Decksteine leider schon gesprengt waren, und schließlich Wächter (S. 66) noch einige Denkmäler am Wedelsforth bei Heeßel: aber „einige Steine, die zerstreut umher liegen, sind nur noch übrig geblieben."

Das Steindenkmal im Westerberge, eine Stunde von Lamstedt, hat 9 Träger von $2^1/_2$ F. Breite, $2^1/_2$ bis 3 F. Höhe und halb so großer Stärke, und 3 Decksteine, deren größter von ovaler Form $6^1/_2$ F. Durchmesser und $4^1/_2$ F. Dicke hat; der zweite Deckstein ist bei ähnlicher Form nur halb so groß; der dritte ist noch kleiner und länglich und liegt auch nur mit dem einen Ende noch auf. Die beiden Schmalseiten des Denkmals sind offen, die eine derselben war durch einen in der Nähe liegenden Stein früher vielleicht geschlossen.

Obwohl die Gegend um Stinstedt von Zeidler a. a. O. bereits geschildert ist, dürfte es nicht ohne Interesse sein, eine Beschreibung derselben kennen zu lernen, die dem historischen Verein für Niedersachsen bei Gelegenheit der veranstalteten Kirchenbeschreibungen im Jahr 1861 zugegangen ist. Es befanden sich, heißt es von Pastor Roth zu Lamstedt, bis in die neueste Zeit wol in wenigen Gegenden so viele s. g. Hünengräber, als auf der hohen sandigen Geest ganz nahe um Stinstedt, so daß die Vermuthung nahe liegt, diese Geestanhöhe, die sich in Form eines Dreiecks in das weite flache Moor und Sietland hineinerstreckt, sei in der Zeit des heidnischen Alterthums eine allgemeine Begräbnißstätte der umliegenden Gegenden gewesen. Besonders auf der höchsten Höhe bei Stinstedt lag bis vor 11 Jahren (geschrieben 1861) ein s. g. Altar des Odin, wonach vermuthlich das eine halbe Stunde entfernte Odisheim, im Munde des Volkes Gotteshemm, d. h. Odinsheim oder Gottesheim, benannt ist. Dieser Altar hatte folgende Gestalt. In einem Kreise herum, dessen Durchmesser 13 bis 14 F. maß, waren große Feldsteine gesetzt, nach innen glatt behauen (?) und 2 bis 3 F. aus der Erde hervorragend. Ueber diese war ein einziger Felsen gelegt, etwa 16 F. lang, 12 F. breit und 2 F. dick. Rund um diesen Altar lagen in größerer oder geringerer Entfernung 10 s. g. Hünengräber. Die Bauart bei den meisten war diese. Ungefähr in einer Entfernung von 4 F. standen zwei, fast parallel laufende Reihen von Feldsteinen, oft 3 bis 4 F. hoch

und 2 bis 3 F. dick, nach der innern Seite immer glatt behauen. Jede Reihe dieser Steine hatte ungefähr 12 F. Länge. Quer über diese beiden Seitenwände lagen große Felsen, oft 12 bis 14 F. lang und 8 bis 10 F. dick. Auch in der Folge dieser Steine war eine Ordnung zu bemerken. Die untern Felswände liefen meistens von Norden nach Süden, am Nordende lag meistens der größte Querfelsen, am Südende der kleinste. Von allen diesen Hünengräbern ist gegenwärtig nur noch ein einziges vorhanden, das aber wahrscheinlich nächstens wie die übrigen zu Gelde gemacht werden wird.

6. Ueber die Denkmäler im Amte Harsefeld ist Wächter (Statist. S. 60 fg.) ziemlich ausführlich. Der gegenwärtige Bestand derselben ist nach amtlichem Berichte folgender.

In der Feldmark Grundoldendorf, im s. g. Doren, Eigenthum des Regierungsraths Gutsbesitzers von Düring auf Rottensdorf, befinden sich 5 Steindenkmäler, wovon 2 vollständig erhalten, die andern mehr oder weniger beschädigt und zerstört sind. Dieselben liegen sämmtlich auf einer natürlichen Anhöhe.

Das erste Denkmal liegt allein und südlich von den andern, welche wenige Schritte davon nordwärts sich in einer Reihenfolge hinter einander von Osten nach Westen erstrecken.

Dies erste allein liegende Denkmal hat 2 Decksteine, welche, abgesehen von erlittener Verschiebung, noch auf den Trägern ruhen. Die östliche Langseite hat 3, die westliche 2 Träger, deren obere Kante dem Erdboden gleich ist, während sie nach innen in einer Tiefe von 4 F. bloßliegen. Herum stehen in länglicher Form 50 Umfassungssteine, zum Theil von erheblicher Größe. Das Denkmal ist an der nördlichen Schmalseite mit 2, an der südlichen mit 1 Schlußsteine versehen. Von den Decksteinen ist der südlich liegende 9½ F. lang, durchschnittlich 5 F. 2 Z. breit und 4½ F. dick. Der nördliche ist eben so lang, durchschnittlich 6 F. breit und 3½ F. dick. Das ganze Denkmal mißt innerhalb des Bezirks der Umfassungssteine eine Länge von 40 und eine Breite von 12 Schritt.

Das zweite Steindenkmal, an der Ostseite das erste in der Reihe, hat ebenfalls 2 Decksteine, welche auf 6 Trägern (an jeder Langseite 3) vollständig aufliegen. Die obere Kante der Träger ist mit dem Erdboden gleich, die innere Tiefe dagegen war nicht zu ermitteln, desgleichen nicht, ob an den Schmalseiten 1 oder mehrere Schlußsteine stehen, indem diese mit Erde bedeckt sind.

Von den Decksteinen ist der südliche 8½ F. lang, durchschnittlich 5 F. 4 Z. breit und 3 F. 10 Z. dick; der nördliche 10 F. 6 Z. lang, durchschnittlich 7 F. 4½ Z. breit und 3 F. 2 Z. dick. Um das Denkmal herum stehen in länglicher Form 65 theilweise sehr große Umfassungssteine. Dasselbe hat innerhalb des Bezirks dieser letzteren eine Länge von 46 Schritt und eine Breite von 10 Schritt.

Das dritte Steindenkmal, das zweite in der bezeichneten Reihe, hat nur noch 1 Deckstein (der 2. fehlt) auf Trägern, die in der Erde stecken und deren Größe daher nicht angegeben werden kann. An jeder Langseite sind deren 2. Die Umfassung in länglicher Form wird von 39 Steinen gebildet, ist jedoch etwas lückenhaft und nicht mehr regelmäßig. Ebenso sind die Schlußsteine nicht mehr vorhanden, wenigstens nicht sichtbar. Der Deckstein mißt 8 F. Länge, 6½ F. Breite und 2 F. 9 Z. Dicke und das ganze Denkmal 30 Schritt Länge und 10 Schritt Breite.

Das vierte Denkmal ist noch unvollständiger. Decksteine sind nicht mehr vorhanden, an ihrer Stelle finden sich nur noch Ueberreste mit halben Sprenglöchern, desgleichen in einer Vertiefung des Bodens ganz mit Moos und Gebüsch überwachsen verschiedene Steintrümmer durcheinander. Die Lang- und Schmalseiten des Denkmals, nicht mehr regelmäßig von 28 Umfassungssteinen größerer Art umgeben und 22 Schritt lang und 8 Schritt breit, sind nicht mehr zu erkennen.

Das fünfte Denkmal hat ebenfalls keine Decksteine mehr und es ist weiter nichts zu sehen, als 25 große Umfassungssteine in länglichem, aber etwas unregelmäßigem Kreise, 14 Schritt lang und 8 Schritt breit.

In dichtem Gebüsch gelegen, die Steine mit Moos überwachsen, sind diese sämmtlichen Denkmäler nicht leicht aufzufinden.

In der Apenser Feldmark zählt Wächter 3 runde Hünenbetten uud 21 Grabhügel auf, bemerkt indessen, daß von dem einen Steindenkmale im Winter 18³⁸/₃₉ zwei Decksteine durch Steinhändler abhanden gekommen, die Träger aber geblieben seien. Jetzt ist kein einziges mehr vorhanden. Das eine, sehr ansehnliche Steindenkmal auf dem Stimmberge hatte der Grefe Richelmann in Apensen vom Dreiviertelhöfner Bredehöft aus Cammerbusch, in dessen Koppel es lag, gekauft, eben um es zu erhalten. Nach seinem Tode aber verkauften es die Erben an einen Maurer

in Buxtehude, welcher die außerordentlich großen Steine zerkleinerte und verarbeitete.

In der Nähe dieses ehemaligen Denkmals sieht man noch auf der Koppel des Sechstelhöfners Meinecke in Cammerbusch 2 Erdhügel; an dem einen liegt noch ein großer Stein von 7 F. Länge, 4 F. Breite und durchschnittlich 2 F. Dicke — vielleicht ein früherer Deckstein. Der andere Hügel ist leer.

Auch in der Beckdorfer Feldmark sind in Folge der Verkoppelung die Steindenkmäler — Wächter bezeichnet 2 Hünenbetten — jetzt verschwunden.

Im Bezirke des Guts Daudiek bei Horneburg, Eigenthum des Herrn Landschaftsraths von Holleuffer, finden sich am s. g. Fuchsberge, dem südlichen Bergabhange nach dem Auethale, von Denkmälern noch erhebliche Ueberreste. Es laufen hier in einer Entfernung von etwa 150 Schritt parallel zu einander von Osten nach Westen 2 Aufwürfe. In denselben liegen, wie man an einigen von der Erde entblößten Stellen sehen kann, platte Decksteine auf Trägern, deren Langseite mit der Schanze gleiche Richtung hält, und ferner scheint jedes Grab an den Schmalseiten einen Schlußstein zu haben. Diese Aufwürfe sind 80 resp. 100 Schritt lang und 10 Schritt breit. Den Spuren nach zu urtheilen, stand auf jeder Seite eine Reihe von Umfassungssteinen, von denen an der Nordseite des nördlichen Aufwurfs und zwar am östlichen Ende noch 12 Stück von sehr ansehnlicher Größe vorhanden sind. Der südliche Aufwurf ist an einer Stelle durchbrochen und in dieser Lücke finden sich Steine von 6 F. Länge, 6 F. Breite und 2 bis 3 F. Dicke.

Zu dieser Mittheilung des Herrn Amtshauptmanns Mügge zu Harsefeld bemerke ich noch Folgendes. Der größere, südlich von dem andern liegende Aufwurf scheint aus 2 selbständigen Theilen zu bestehen, indem der westliche ein paar Fuß vor dem östlichen nach Norden aus der Linie vorrückt. Im vorigen Jahre beschloß ich eine nähere Untersuchung, wurde hieran aber leider durch das anhaltende schlechte Wetter verhindert. Den östlichen Theil fand ich 50 Schritt lang, den westlichen 76 Schritt. In jenem ließ ich einen Durchschnitt von 3 bis 4 F. Breite machen, bis auf den Urboden graben, fand aber nur reinen Sand. Als dann weiter westlich, wo schon ein großer Stein weggenommen war, nachgegraben wurde, fanden sich etwa $3\frac{1}{2}$ F. unter der Oberfläche mehrere abgesprengte Granitscherben und darunter ein

mächtiger Stein, etwa 7 bis 8 F. lang, 4 bis 5 F. breit und anscheinend 1 bis $1^1/_2$ F. dick. Darunter schien eine Grabkammer zu sein, etwa 5 F. hoch im Ganzen mit Erde bedeckt.

Aehnlich sind die Denkmäler bei Marxen im Amte Winsen a. d. Luhe, die für den Staat angekauft worden sind. Vergleiche Wächter S. 47.

Die Erddenkmäler auf dem Gute Daudiek zeichnen sich durch ihre Größe und besonders regelmäßige Form aus. Es sind etwa 12 Stück, mit 60 bis 130 Schritt Umfang und 6 bis 15 F. senkrechte Höhe. Bei dem Abtragen eines Grabhügels fand Herr Landschaftsrath von Holleuffer ein 8 F. langes und 3 F. breites Steinpflaster, darunter Kohlen und Asche, sonst nichts; ferner auf einem Plateau 2 Lanzenspitzen und eine Hafte von Bronze mit (zerstörter) eiserner Nadel.

An Grabhügeln sind außerdem vorhanden: in der Feldmark von Apensen 4, Beckdorf 1, Hedendorf 20 in der v. Borries'schen Koppel und 4 in der Königl. Forst, Ottensen 2, Goldbeck 2 bis 3. Nindorf 4, Altkloster 8 in der Königl. Forst am Rattenberge, Harsefeld 2, Bargstedt 2 und Cammerbusch 5. Man vergleiche damit den Reichthum bei Wächter, S. 60. — Zu Griemshorst enthielt ein Grab schöne Bronzen. Stad. Arch. 1864, 2, S. 256. Und ferner soll man unmittelbar beim Flecken Harsefeld auf einer Höhe, welche nicht am Flusse liegt und jetzt wenigstens nicht bewaldet ist, vor Jahren beim Umgraben des Landes auf eine Menge Aschenurnen gestoßen sein.

7. Verglichen mit der Wächter'schen Statistik ist der gegenwärtige Bestand der Denkmäler im Amte Osterholz folgender.

Etwa eine Viertelstunde von Osterholz entfernt, an der Straße nach Scharmbeck, liegt an einem östlichen Abhange in cultivirtem Lande ein schönes Steindenkmal. Die 4 Decksteine desselben, unten platt, haben folgende Maße:

1. der westlichste, auf 4 Trägern aufliegend, etwa 15 F. Länge, 8 bis 9 F. Breite und 2 F. Dicke; die Träger sind etwa 4 F. hoch und 2 bis 3 F. dick;

2. etwa 8 bis 9 F. Länge, 3 F. 8 Z. Breite und 2 F. Dicke; auf 2 eigenen und dem einen Träger des vorigen mit aufliegend;

3. desgleichen 7 F. Länge, 4 F. Breite, 3 F. Dicke; auf einem Träger nur halb aufliegend, der zweite nicht sichtbar;

4. desgleichen 8 F. Länge, 4 F. Breite, 3 F. Dicke; auf 3 Trägern aufliegend.

Die Höhlung unter den Decksteinen beträgt fast 4 F. Höhe. Im Osten und Westen steht je ein Schlußstein, zugleich Träger, daher als solcher schon mitgezählt.

Das Denkmal, auf einem künstlichen Hügel liegend, ist etwa 12 Schritt lang und 5 Schritt breit. Von Wächter wird es nicht aufgeführt.

Das Steindenkmal vor Gevert Heißenbüttel's Hofe in Heißenbüttel (s. Wächter) ist jetzt zerstört. Vorhanden sind nur noch die 6 Träger und 2 Bruchstücke vom Decksteine. Es ist etwa 6 Schritt lang und 3 Schritt breit gewesen und lag, von Nordosten nach Südwesten sich erstreckend, an einem Abhange.

Ebenso sind die früher bei Wallhöfen befindlich gewesenen drei Steindenkmäler durch den Chausseebau jetzt verschwunden.

In der Nähe dieser ehemaligen Steindenkmäler liegen mehrere Grabhügel. Außerdem sollen in der Wallhöfener und Vollersodener Haide noch 4 bis 5 Hünenbetten zerstört und darin Urnen, Waffen, Schmucksachen (zuweilen von edlen Metallen) gefunden sein.

Bei Ritterhude wurde um 1830 bei Sprengung eines Hünengrabes ein kupferübersilbertes merkwürdiges Geräth in Form eines Abtskreuzes gefunden. Vgl. Wächter S. 70. Auch wurden beim Hausbau in der Nähe der Pfarre 2 Aschentöpfe ausgegraben. Ferner liegen an der Chaussee von Osterholz nach Heißenbüttel mehrere Grabhügel. Desgleichen bei Hambergen, so wie bei Paddewisch, letztere zum Theil von ansehnlicher Größe: 16 bis 20 F. hoch und 100 Schritt im Umfange. In der Umgegend von Osterholz, „wo die Haiden einst ja besonders die Ostara verehrten", kommen häufig — auch im Feldlande, wenn daselbst zufällig tiefer gegraben wird — rohgebrannte Aschenurnen mit Knochensplittern und manchmal mit kleinen metallenen Gegenständen zum Vorschein. „Die Hügel auf den Höhen, gewöhnlich Hünengräber genannt, ursprünglich von Steinringen umgeben, sind hier zahlreich, aber fast ohne Ausnahme schon seit langer Zeit durchwühlt und der Steine beraubt." — Von den Denkmälern bei Hellingst habe ich schon oben Einiges bei den „Ausgrabungen" bemerkt.

8. Im Amte Hagen lagen mehrere Steindenkmäler in der Umgegend von Wohlsbüttel. Noch befindet sich ein solches mitten auf dem Lehnstedter Felde, im Privateigenthum, sehr versunken

und mit Gestrüpp überwachsen; in der Richtung von Osten nach Westen. An der Nord- und Südseite je 4 Steine, an der Ostseite 1, desgleichen an der Westseite; letzterer, einige Fuß weggewälzt, könnte auch ein Deckstein gewesen sein. Von unzweifelhaften Decksteinen sind 4 da, von denen des Gestrüppes wegen nur der östlichste gemessen werden konnte: die größte Länge und Breite desselben beträgt 7 bis 8 F., die größte Dicke 3 F. Die 3 übrigen scheinen dicker, aber im Uebrigen kleiner zu sein.

Ein anderes Steindenkmal liegt im Dorfe Lehnstedt selbst, auf einem Gemeinheitsplatze. Ein Träger an der Südseite ist umgefallen, so daß der große Deckstein jetzt eine schräge Lage (von Osten nach Westen) hat. Ein Träger an der Nordseite ist 6 F. lang, 4 F. breit und 2 F. dick, ziemlich platt; der zweite, der vorhanden gewesen sein muß, fehlt jetzt. An der Südseite sind gleichfalls 2 Träger: 6 F. lang, 3 bis 4 F. breit und 2 F. dick. Der gewaltige, unterhalb fast ganz platte Deckstein mißt etwa 14 F. Länge, 9 F. Breite und nur 2 bis 3 F. Dicke.

Spuren eines dritten Steindenkmals finden sich südlich vom Dorfe Lehnstedt in der Haide. Die Lage desselben ist von Süden nach Norden. An der Ost- und Westseite sind noch je 2 Steine, an der Südseite fehlen sie und an der Nordseite steht noch ein Träger. Die 2 vorhandenen Decksteine von ziemlich gleicher Größe messen 12 bis 13 F. in der Länge und 5 bis 6 F. in der Dicke und Breite.

Bei Bramstedt ist ein jetzt ebener und mit Gras bewachsener Platz, worauf sich früher ein Berg befand, zu welchem angeblich ein gepflasterter Weg führte. Auf diesem Berge soll der Götze Türlür verehrt worden sein. Vermuthlich war es ein großes Hügelgrab, das in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts abgetragen ward.

Wenn man von Wersabe nach Hagen geht, passirt man etwa eine halbe Stunde vor Hagen einen durch's Moor gelegten Sanddamm, Anschars- oder Scharsdamm genannt, der etwa 500 Schritt lang ist. An dessen Südende seitwärts im Moor lag ehemals ein Steindenkmal mit 3 Decksteinen und 11 Trägern; jetzt zerstört. Angeblich bestand der Boden desselben aus festem Cement, und die Fugen der Träger waren ebenso fest verstopft. Es wurden darin 5 Urnen und mehrere Feuersteinkeile, so wie angeblich auch zwei „unkenntlich gewordene kleine, aber verhältnißmäßig sehr schwere Eisenbruchstücke“ gefunden.

In der Nähe mitten im Moor befindet sich ein ziemlich hoher Hügel mit 2 Begräbnißplätzen; derselbe heißt Twelenberg (Zwillingsberg). Zwischen diesem und Uthlede auf einer hohen Sandfläche, die sich in's Moor erstreckt, liegen mehrere Grabhügel (Hünenberge), so wie noch andere zwischen dem Uthleder Felde und Moor.

9. Im Amte Zeven kommt zunächst das Steindenkmal bei Nartum, Kirchspiels Gyhum, im s. g. Hünenkellerfelde in Betracht. Dasselbe ist in seiner ursprünglichen Gestalt nicht mehr erhalten, indem die Steine auseinander gerückt sind. Es liegt auf einer kleinen Anhöhe, etwa 100 Schritt von Nartum, und erstreckt sich von Nordosten nach Südwesten. Der Deckstein, welcher früher auf 6 Trägern ruhte, ist heruntergefallen und in die Erde gesunken, aus welcher eine der Breitseiten noch etwa 4 F. in schräger Richtung hervorsteht. Die Breite des Steins beträgt 8 F., die Dicke 2 F. 3 Z., während die Länge wegen der angegebenen Lage nicht zu ermitteln war. Die Träger sind über dem Erdboden 4 F. hoch. Das Denkmal ist an den beiden Schmalseiten geschlossen und zwar an der Westseite mit 1 und an der Ostseite mit 2 Steinen. Früher war um dasselbe auch eine länglich viereckige Steinsetzung, die aber seit längerer Zeit gänzlich beseitigt ist; vielleicht sind die 2 östlich gelegenen Steine noch Ueberreste davon. Der gegenwärtige Besitzer des Denkmals, welches noch etwa 8 Schritt in der Länge und $3^1/_2$ Schritt in der Breite mißt, ist der Pflugköthner Hinrich Prigge zu Nartum.

Das Steindenkmal bei Badenstedt auf der Steinöhlker Haide, die s. g. Fürstengruft, ist gleichfalls nicht mehr vollständig. Es liegt auf ebenem Boden, in der Richtung von Südosten nach Nordwesten, etwa 20 Minuten von der genannten Ortschaft entfernt. Der Deckstein ist nicht mehr in seinem frühern Umfange vorhanden, er ist durch Sprengung theilweise zerstört und jetzt 7 F. lang, 4 F. 2 Z. breit und 2 F. dick. Seine Größe kann vor der Zerstörung wohl das Doppelte betragen haben. Früher ruhte derselbe auf 6 Trägern, von welchen gegenwärtig noch 3 aufrecht stehen und zwar 4 F. über dem Erdboden hoch, während die übrigen zerstört sind und in ihren Resten auf der Erde liegen. Der Deckstein ist mit einer Seite an die noch stehenden Träger gelehnt und ruht mit der andern Seite auf der Erde. Das Denkmal, dessen gegenwärtiger Besitzer der Vollhöfner Behrens zu

Badenstedt ist, mißt etwa 6 Schritt in der Länge und 4 Schritt in der Breite.

In Wächter's Statistik lauten die Größenangaben etwas verschieden, auch scheinen damals noch mehr Träger vorhanden gewesen zu sein.

Die zwei bei Rhadereistedt ehemals befindlichen Steindenkmäler sind jetzt gänzlich verschwunden; zur Zeit Wächter's sah man von jedem noch zwei ziemlich große Decksteine. Gleiches gilt rücksichtlich der Zerstörung von dem Steindenkmale hart am Wege von Heeslingen nach Offensen und Brauel, auf einer Anhöhe in der Nähe eines Baches, der angeblich davon den Namen Steinbeck, Stenbeck, führt. Es bestand in einem Deckstein von 6 bis 8 F. Durchmesser, der auf 4 Trägern ruhte.

Grabhügel sind vorhanden: in der Haide bei Heeslingen und Offensen 9; zerstreut zwischen Heeslingen, Ahof und Adiek 22; zwischen Heeslingen und Osterheeslingen 1; zwischen Heeslingen und Offensen in dem Verkoppelungstheile des Jakob Müller zu Offensen 14; am linken Osteufer im s. g. Eulenkampe bei Brauel 5; bei Meinstedt auf der Scheidung von Sassenholz, Amts Bremervörde, 1; östlich von Meinstedt zwischen dem s. g. kleinen Moore und dem Meinstedter Kornfelde in der Haide 14; in der Haide von Osterheeslingen 6; in der Ehestorfer Feldmark im s. g. Sande 2; bei Frankenbostel auf den Hanvierl 1; bei Freiersen hinter der Bünte 1; bei Hatzte am Alpershauser Wege 1; bei Rindorf im s. g. Stüh 2; bei Rüspel in der s. g. Feldbühre 1; bei Poitzendorf am Eitz 5; bei Gyhum am Dammsmoor 1 und bei Wehldorf hinter dem alten Felde am Moor 2. Man vgl. damit die Angaben Wächter's S. 55.

Der Inhalt dieser Hügel scheint den Berichten zufolge ein ziemlich dürftiger zu sein. Wir durchwühlten, heißt es, manche Hügel, das Resultat aller unserer Bemühungen war das Auffinden einer einzigen Urne, welche noch dazu durch voreilige und ungeschickte Handhabung gleichsam in sich selbst zerfiel. Die Durchsuchung jener Gräber, sagt ein Anderer, dehnt sich indessen nicht weiter aus, als der Steingewinn sich lohnend macht, weshalb dieselben auch nur auf einzelnen Stellen an- oder aufgegraben, die größere Fläche daran aber unversehrt gelassen ist, gleichwie andere, in denen man keine Steine vermuthet, gänzlich unbeschädigt geblieben sind. Nach Wächter sind die Grabhügel zum größten Theil noch unversehrt, „ihre Lage hät sie geschützt." In den

geöffneten fand man Steinkisten — ob in diesen Urnen oder Leichen beigesetzt waren, ist nicht immer angegeben. Im Jahre 1696 bei Brauel geöffnete Grabhügel enthielten verzierte Urnen, Metallsachen (Zängelchen) und einen Zahn, angeblich von einem Pferde. Die Oeffnung eines Erddenkmals bei Rhadereistedt ergab eine aus 7 Steinen zusammengesetzte Steinkiste von 10 F. Länge und 5 F. Breite mit einem innern Raume von 6 F. Länge.

10. In dem Amte Rotenburg sollen vordem nach frühern amtlichen Berichten viele Hünengräber vorhanden gewesen sein, die aber schon vor langer Zeit und zuletzt noch während der französischen Occupation zum Bau der Kaiserstraße und außerdem auch zum Hausbau verwandt wurden. Das letzte lag im Rindorfer Felde, Amtsvogtei Visselhövede, und wurde, nachdem es durch Verkoppelung in Privatbesitz übergegangen, im Jahre 1835 oder 36 zerstört. Hierbei soll unter dem Decksteine ein „kleiner eiserner verrosteter Kasten und in diesem ein keilartiges Metallstück ohne Werth" (?) gefunden sein.

Von Erddenkmälern werden bei verschiedenen Ortschaften in der Haide und auf Privatkoppeln 43 Grabhügel aufgezählt. Von diesen sind die Grabhügel bei Ahausen, indem man die Steine ausgrub, schon vor längeren Jahren zerstört. Im Kirchspiele Brockel finden sich 2 Begräbnißplätze, die, weil sie durch keine Erdhügel, seit Menschengedenken mehr gekennzeichnet sind, vor dem Auffinden völlig unbekannt waren. Die eine Stelle liegt eine Viertelstunde östlich von Brockel zwischen der Nordgrenze des Gutes Trochel und dem Wege von Rotenburg nach Soltau. Es kamen hier mehrfach Aschenurnen zum Vorschein. Der andere Begräbnißplatz befindet sich westlich von dem Dorfe Hemslingen. Hier liegt ein ziemlich ansehnlicher Feldhügel, genannt „der Holle"; auf dessen westlichem Fuße, nördlich hart neben dem Wege von Trochel nach Hemslingen, wurden in 2 — 3 Spatenstich Tiefe zwischen Asche und Kohlen Aschenurnen mit Knochenüberresten ausgegraben. Diese Urnen, in der gewöhnlichen Form und ohne Zierrath, standen immer zu zweien, indem die eine umgestülpt als Deckel der unteren aufrecht stehenden diente. Unter einem jeden solchen Urnenpaar war die Stelle mit großen Feldsteinen auf 2 bis 3 F. Durchmesser gepflastert. Eben so darüber her. Keine der Urnen wurde von den Arbeitern heil herausgebracht.

Auch bei Kirchwalsede mögen solche Begräbnißplätze sein, da hier gleichfalls im flachen Boden gelegentlich Aschenurnen gefun-

den werden. Entschieden sehr reich an Grabhügeln ist die Umgegend von Sottrum. Es sollen sich innerhalb der Gemeinde noch ein paar hundert derselben befinden, wovon aber viele ihres Inhaltes: der großen Steine beraubt sind. In neuerer Zeit seit der Theilung und Verkoppelung sind viele auch ganz verschwunden und der Ebene gleich gemacht, oft weil der Grund und Boden zu Ackerland cultivirt wurde, oft weil sie den anzulegenden graden Wegen hinderlich waren. Das Volk nennt sie einfach „Berge." Die vorhandenen sind flache runde Hügel bis zu 10 F. hoch, einzeln oder haufenweise liegend. Nach den Berichten scheinen sie nur die gewöhnlichen Urnen, aber sonst keine Beigaben zu enthalten; von letzteren ist wenigstens nichts bekannt geworden.

An der Chaussee von Steinfeld nach Zeven liegen einige ziemlich hohe Hügel, auf denen die großen Steine fast alle zu Tage gekommen sind, indem die Bedeckung im Laufe der Zeit offenbar abgeregnet und abgeweht ist. Ueberaus malerisch liegt das Denkmal im Steinfelder Holze, im s. g. Spachelsberge; alte Buchen beschatten es. Im vaterländischen Archiv 1826 ist eine Abbildung davon gegeben und im Jahrgang 1835, S. 141 eine Erklärung der darauf befindlichen Schrift. Der amtliche Bericht vergleicht es mit einem Backofen; es besteht aus 5 Trägern und 2 Decksteinen, die aber herabgefallen sind, und darauf befindet sich eine plattdeutsche Inschrift vom 30. Juli 1673. Jetzt ist dasselbe mit Rasenbänken umgeben und dient der Umgegend als Vergnügungsort.

Am Wege von Visselhövede nach Verden befindet sich ein heidnischer Begräbnißplatz. Derselbe, jetzt als „Hünengrab" oder meistens „Hünenholz" und „Hünenbusch" bekannt, ist aber durch Culturen und Steinausgraben für die Wege fast ganz verwüstet und das Gehölz beinahe ausgerottet. Man hat dort vor etwa 40 Jahren ein Schwert gefunden, das in die Hannoversche Vereinssammlung gekommen ist. Auch sonstige Metallsachen sind ausgegraben. Ferner entdeckte man in einem kleinen Sandhügel eine viereckige Ringmauer, die eine Lücke zum Eingang hatte und aus Granitstücken bestand.

Solche Steingräber finden sich an verschiedenen Orten in dieser Gemeinde, z. B. in der Papenhaide bei Visselhövede; mehrere Hünenhügel sind auch auf der Haide zwischen Battenbrock und Drögenborstel und zwischen dem Tadlerdick und dem Jeddinger Viehmoor. Von den letzteren grub man vor einigen Jahren

den einen auf und fand darin ein prächtiges Grabgewölbe, das aus einer Ringmauer von Granitsteinen mit großen Decksteinen darüber, also in einer Steinkiste bestand. In dieser fand man ein menschliches Scelett und ein „verrostetes Schwert mit einem Griffe von gelbem Metall." Diese Ueberreste hat der Hauswirth Norden zu Tadel aufgehoben. Auch mitten in dem Tadler Moor fand man eine große granitne Ringmauer, „die aber nicht ein Begräbniß, sondern das Fundament irgend eines Gebäudes gewesen zu sein scheint" (?). Man findet hier auch sonst an mehreren Stellen Aschenurnen, die aber an der Luft sogleich zerfallen. Man hat solche bei Bauten auf der südöstlichen Anhöhe im Flecken ausgegraben, desgleichen in und bei der „Grandkuhle" an dem „Butterberge", ferner bei verschiedenen Wegebauten, so namentlich bei der Anlage des Weges nach Rotenburg in der Niederser Feldmark, und in einer dieser Urnen einen bronzenen Armring. Auch einzelne Geräthe von Stein, so besonders Steinkeile, werden in der Feldmark aufgefunden.

In zwei Grabhügeln endlich zwischen Sottrum und Hassendorf hat man im Jahre 1816 eine Menge Urnen, aber sonst nichts gefunden; in einem dritten ein Gewölbe, Menschenschädel und kleine bronzene Zangen. —

Ich schließe hiermit einstweilen diese kleinen Beiträge zur Statistik der vorchristlichen Denkmäler, mit der Hoffnung, in Zukunft dieselben fortsetzen zu können. Zugleich aber knüpfe ich daran das Ersuchen, daß auch Andere an solchen Mittheilungen sich betheiligen mögen. Die vorchristlichen Denkmäler verschwinden gegenwärtig in so bedenklicher Weise, daß es sehr an der Zeit ist, über dieselben zu sammeln, was überhaupt noch gesammelt werden kann, so wie andererseits auch die dringende Aufforderung gegründet erscheint, namentlich für die Steindenkmäler nöthigenfalls energisch einzutreten, damit diese in Folge der Cultur, Straßen- und Häuserbauten nicht vollends zu Grunde gehen.

Anlage 1.

Das Steindenkmal bei Deitinghausen.

Die in der Provinz Hannover vorhandenen Steindenkmäler sind bis auf sehr wenige Ausnahmen schon früher, sei es aus Neugierde

oder Aberglauben oder wirklicher Wißbegier, untersucht. Von vielen läßt es sich sogar noch nachweisen, von wem und wann sie zu wissenschaftlichen Zwecken, d. h. gemeiniglich nur um den Inhalt hervorzuholen, geöffnet und durchwühlt worden sind. Ueber die Fundgegenstände sind manche Nachrichten mitgetheilt, großen Theils sind sie auch erhalten, namentlich in den Sammlungen des historischen Vereins für Niedersachsen, jetzt im Provinzial-Museum; dagegen verlautet sehr wenig über die Construction der Denkmäler selbst, diese wurden als Nebensache angesehen, verwüstet, die Decksteine herabgeworfen und selbst zu neueren Bedürfnissen verkauft und verarbeitet.

Es war daher von Interesse, als bei Deitinghausen, nordöstlich von Schledehausen in der Nähe von Osnabrück, ein Steindenkmal gefunden wurde, das noch unberührt zu sein schien. In der Wächter'schen Statistik S. 103 werden an dem genannten Orte vier Steindenkmäler angegeben, aber „nur das eine scheint noch völlig erhalten zu sein: auf 3 Trägern, etwa 4 F. hoch und 3 F. dick, ruht ein Deckstein, 6 F. lang, 4 F. breit und 3 F. dick. Bei den übrigen dreien sind die Decksteine von ihren Trägern heruntergefallen und nur noch bei einem derselben sind 4 Träger von der angegebenen Höhe und Stärke vorhanden, bei einem zweiten nur noch einer. Einer von den heruntergefallenen Decksteinen ist 7 F. lang und 4 F. breit. Alle 4 Denkmäler liegen beisammen auf Privatgrund des Colonen Bettinghaus." Diese 4 Denkmäler sind indessen ein einziges Steindenkmal, im Osten und Westen mit je einem Schlußsteine und im Norden und Süden mit je 5 Trägern. Auf dem dritten und dem gegenüberstehenden correspondirenden Träger liegt ein Deckstein in der von Wächter angegebenen Größe; drei andere Decksteine liegen neben und zwischen ihren Trägern. Ob außerdem mehrere in der Nähe befindlichen Steine zu einer frühern Umfassung gehören, bleibt zweifelhaft. Das Denkmal ist etwa 12 Schritt lang und 3 bis 4 Schritt breit und hat an einem mit Eichen bestandenen südlichen Abhange eine recht hübsche Lage. Etwa 10 Schritt davon sind noch die Reste eines zweiten Denkmals vorhanden, von dem indessen nur noch 7 Steine (Träger oder Umfassungssteine?) vorhanden sind. Nicht sehr weit davon fließt die kleine Wierau. Nördlich einige hundert Schritt vom Denkmal entfernt liegen einige colossale Granitblöcke, der größte 11 und 12½ F. im Durchmesser und 5 F. über dem Erdboden hoch, der Sage nach

ein Hexentanzplatz, und noch weiter nördlich der s. g. Fuchsberg, ein gewaltiges Hügelgrab mit mehreren Fuchslöchern.

Dieses oben erwähnte Steindenkmal beschloß auf meine Anregung der Vorstand des historischen Vereins in Osnabrück näher zu untersuchen, und da die hierbei gemachten Beobachtungen für unsere überhaupt im Hannoverschen befindlichen Steindenkmäler nicht unwichtig sind, so ist es wohl nicht unpassend, dieselben zur Erklärung auch der Stadeschen hier in aller Kürze mitzutheilen.

Bei dem Deitinghäuser Denkmale schien nur die Stelle unter dem noch aufliegenden Deckstein bereits früher, allerdings sehr oberflächlich, angegraben zu sein. Es wurde am westlichen Ende eingeschlagen, der Rasen entfernt, die mit größeren und kleineren Geschieben untermischte Erde vorsichtig herausgeholt, bis man in einer Tiefe von etwa anderthalb Fuß auf einen großen, diese ganze Stelle ausfüllenden Stein stieß, welcher der fünfte Deckstein gewesen sein mußte. Unter demselben fand man nur kleine und vereinzelte Kohlenbruchstücke. Etwa drittehalb Fuß tief stieß man dagegen auf ein sehr wohl gefügtes Steinpflaster von abgesprengten Platten von Granitgeschieben. Die dann weiterhin unter dem aufliegenden Decksteine und nach Osten zu angestellte Untersuchung förderte Kohlen, Knochenreste, Bruchstücke von verzierten und schlichten Urnen, drei Feuersteinkeile, so wie das Bruchstück eines kleinen Feuersteinmessers hervor. Die ornamentirten Gefäßscherben zeigten die den Osnabrücker Urnen eigenthümlichen Muster von senkrecht und in's Zickzack gestellten, in den feuchten Thon gedrückten Strichen. Die Henkel waren klein und knopfartig, die Größe der Gefäße schien unerheblich gewesen zu sein. Die Scherben lagen theilweise zerstreut, deuteten also auf gleich anfangs zerschlagene Gefäße, oder sie befanden sich unmittelbar bei einander, so daß die heil hineingesetzten Urnen erst durch die in's Grab gekommene Erde nachträglich zerdrückt worden sind. Der Bruch zeigte sich meist schwärzlich, der Thon schien mit Granitsand vermengt zu sein, aber nur sehr wenig. Die Feuersteinkeile waren schön geschliffen, von außerordentlicher Schärfe, 3 bis 4 Z. lang und mehr oder weniger 2 Z. an der Schneide breit. Eine bestimmte Ordnung unter den aufgefundenen Gegenständen war nicht wahrzunehmen. Das oben erwähnte Steinpflaster, und zwar in derselben sorgfältigen Ausführung, fand sich auch in diesen Theilen des Grabes und ebenso wurde ermittelt, daß die Zwischenräume zwischen sämmtlichen Trägern mit kleineren Steinen genau

ausgezwickt waren. Nach Allem läßt sich die Anlage des Denkmals bei Deitinghausen in folgender Weise feststellen. Zunächst wurden auf einer natürlichen oder künstlichen Erhöhung die Träger für die Decksteine eingesetzt und vor der Auflegung der letzteren mit kleineren Steinen sorgfältig in den Fugen ausgezwickt. Dann wurde der Boden des Grabes mit einer Steinpflasterung versehen. Hatte darauf die Grabkammer den Leichnam mit den Beigaben aufgenommen, so wurde dieselbe an den Trägern mit Erde umschüttet und es wurden die Decksteine so genau wie möglich an einander, darüber gelegt. Ein Hauptaugenmerk war es, die Grabkammer nach Außen zu sichern. Ob im Innern nach der Zahl der Beigesetzten verschiedene Abtheilungen gemacht wurden, geht aus dem Deitinghäuser Denkmale nicht hervor, doch scheint die Menge der im Innern gefundenen Geschiebe allerdings darauf hinzudeuten. Ebenso ist es nicht mit Sicherheit festzustellen, ob die Ausfüllung des Innern mit Erde ganz oder theilweise gleich anfänglich stattgefunden hat oder ob sie nur eine spätere Folge natürlicher Einflüsse, namentlich des Regens und der Anschwemmung ist. Ich entscheide mich für Letzteres.

Anlage 2.

Basdahl.

In diesem Dorfe stand in der Mitte des Hauptweges ein Granitstein, der vor einigen Jahren von den Einwohnern von diesem Platze entfernt und mehr seitwärts wieder aufgestellt ist. Derselbe ist ziemlich platt, ragt $4^1/_2$ F. über der Erde hervor, ist unten 3 und oben 2 F. breit und soll $2^1/_2$ F. tief in der Erde stehen. Nach der Sage soll dieser Stein nach dem ursprünglichen Platze von einem Riesen und seinem Sohne gebracht worden sein, dieser den Stein getragen haben; als die Last dem Sohne nun zu schwer wurde, sagte der Vater zu ihm: Schmiet em batz dahl. Davon hat das Dorf den Namen Basdahl erhalten. Diese Sage erinnert einigermaßen an den Elendstein bei Groß-Hein, Wächter's Statistik S. 76. Der Name hängt aber vermuthlich wol mit der Lage zusammen, indem Basdahl auf einer Niederung liegt, die hier in der Richtung nach Bremervörde hin anhebt, während in der entgegengesetzten Richtung die Bodenfläche bedeutend höher ist.

Die Tradition kannte im Dorfe eine Capelle, deren Platz auch noch bezeichnet wurde. In der Nähe desselben kamen vor einigen Jahren beim Wegebau Menschenknochen zum Vorschein, es mußte also hierbei der zur ehemaligen Capelle gehörige Friedhof berührt worden sein.

In westlicher Richtung vom Dorfe auf einem kleinen Berge, genannt der Sieversberg, soll ein Stein mit einem Kreuze gelegen haben, der „von einer Art Mauer von Feldsteinen" umgeben gewesen sei. Jedoch ist darüber etwas Genaueres nicht in Erfahrung zu bringen und nur zu bedauern, daß man vom Sieversberge sämmtliche Steine schon verschleppt hat.

Es ist bekannt, daß die Zusammenkünfte der Ritterschaft des Herzogthums Bremen gemeiniglich am s. g. Steingraben stattfanden, einem Platze, der jenseit Basdahls nach Ilermühlen zu liegt; hierbei soll aber nach der Ansicht des Actuars a. D. Böge in Hellingst ein Irrthum zum Grunde liegen, und seine Erklärung erscheint mir interessant genug, um sie hier zu weiterer Prüfung, die ich mir nicht erlaube, Andern mitzutheilen. Bewohner des Dorfes wissen nämlich aus Erzählungen ihrer Vorfahren, daß die Zusammenkünfte der Ritter etwa eine Viertelstunde von Basdahl in südlicher Richtung an einem Höhenabhange stattfanden, wo eine tiefe und breite Grund vorhanden ist. Ferner haben alte Leute noch gewußt, daß bei diesem Platze, welcher jetzt noch wie früher „die Hohlegrund" genannt wird, ein Holzbestand war, in dem sich eine ungewöhnlich große und starke Eiche besonders auszeichnete. Kundigen Bewohnern Basdahls ist sodann nichts davon bekannt, daß die Ritterversammlungen am Steingraben, der in gleicher südlicher Richtung, von Basdahl etwa eine Stunde entfernt, zwischen Kuhstedt und Franzhorn liegt, stattfanden, geben aber an, daß früher in der Hohlegrund sehr viele Steine gelegen hätten, ein Umstand, der wol die Vermuthung begründen könnte, daß man die Hohlegrund auch „Steingraben" nannte. Im Jahre 1615 wählte die Ritterschaft zu ihren Versammlungen Basdahl, wozu ihr das von Hermann von Issendorff zu Holtenklinken, als Eigenthümer des Ritterguts Poggenmühlen, erbaute Schulhaus als Local eingeräumt wurde. Die Benutzung desselben hörte indessen im Jahre 1696 auf, da die Ritterschaft in diesem Jahre in Basdahl ein eigenes Ritterhaus bauen ließ, wozu die Baumaterialien aus dem verfallenen Schlosse zu Beverstedtermühlen genommen wurden. Im Jahre 1719 hat die Ritter-

schaft endlich Basdahl verlassen, das Ritterhaus daselbst verkauft und ist nach Stade übergesiedelt, wo sie zu ihren Versammlungen und Sitzungen ein eigenes Gebäude erwarb.

Die Hypothese des Herrn Böge in Betreff des Steingrabens die mir nicht ausreichend begründet zu sein scheint, muß ich der Beurtheilung Anderer überlassen. Ich füge dagegen einige Bemerkungen hinzu, die ich über die Versammlungs- und Gerichtsplätze bereits einmal an einer andern Stelle gemacht habe. Das Hauptmerkmal solcher Plätze, bemerkt schon Grimm, ist, daß sie im Freien belegen sind: alle öffentlichen Handlungen fanden in den älteren Zeiten überhaupt so viel als möglich im Freien statt. Von den großen Volksversammlungen verstand sich dies von selbst. Man pflegte die Nähe eines Flusses oder eine Insel im Flusse, gern auch einen Ort zu wählen, wo die Grenze verschiedener Landschaften zusammenlief. Aus solchen großen Versammlungen in Franken, Sachsen und dem übrigen Deutschland, die ohne Zweifel mit den drei jährlichen Opferfesten der Heidenzeit zusammenhängen, sind hernach die ungebotenen Gerichte hervorgegangen, welche zwei oder drei Mal im Jahre, meistens im Frühling und Herbst, gehalten zu werden pflegten. Nachdem vermuthlich schon mancher Glaubensbote vergeblich und ohne das Andenken seines Namens zu hinterlassen, versucht hatte, das starre Heidenthum der Sachsen zu überwinden, erschien unter ihnen um 770 der Angelsachse Liafwin oder Lebuin, der auf dem Landtage zu Marklo unerschrocken das Christenthum verkündete. Die Nachricht hierüber, über diese Landtage und die Verfassung der Sachsen ist uns von Hucbald von St. Amand aus dem Anfang des 10. Jahrhunderts überliefert. Einmal im Jahre, heißt es, zu bestimmter Zeit versammeln sich die aus den einzelnen Gauen und einzelnen drei Ständen je zwölf gewählte Männer mitten in Sachsen bei der Weser an dem Orte Marklo zu einer gemeinsamen Versammlung. Dieses Marklo wollen Einige bei Bücken in der Nähe von Nienburg, Andere bei Lohe in derselben Gegend oder auch beim Clusberge bei dem Kloster Loccum finden — die Entscheidung ist sehr schwer oder selbst unmöglich.

Von den Gerichten unter Bäumen bemerkt Jacob Grimm, daß von letzteren oft nur ein einziger genannt werde, unter dessen Schatten sich die Richter und Urtheiler niederließen, oft aber sind es mehrere, und wenn hier gemeiniglich drei und sieben erscheinen, so steht dies wol in Bezug auf die Zahl der Urtheiler, deren

wenigstens drei sein mußten, die aber meistens in der Zahl sieben vorkommen. So war der berühmte Upstallsboom auf einem Grabhügel, der etwa 3/4 Meilen südwestlich von Aurich in der Ortschaft Rahe liegt; darauf standen drei hohe Eichen, unter deren Schatten und Schutz die friesischen Abgeordneten, auf Rasenbänken sitzend, ihre Berathungen hielten. Die letzte allgemeine Versammlung scheint im Jahre 1327 stattgefunden zu haben, über spätere ist wenigstens keine Kunde mehr vorhanden. Die Eiche ward überhaupt zu solchem Zwecke gern gewählt, noch häufiger die Linde: Gericht des Grafen Widukind im Orte Linden im Marstemgau; Gericht gen Lauenstein unter den Linden. Noch jetzt trifft man in vielen deutschen Dörfern eine Linde, häufig auf einem Hügel, wohin der Vorsteher die Bauern versammelt; zuweilen ist die Anhöhe ummauert und Stufen führen hinauf. Der Versammlungsort der Osnabrücker Landstände war gewöhnlich, im Laufe des 16. Jahrhunderts sogar in der Regel, die s. g. hohe oder hohle Linde bei Kloster Oesede; der letzte Tag wurde hier im Jahre 1663 gehalten. Selten dienten zu ähnlichen Zwecken andere Bäume, so die Tanne, Birke, der Nußbaum, Hagedorn, Birnbaum und die Esche, obwohl gerade letztere der heilige Gerichtsbaum des Nordens ist: Ygdrasils askr. Bei dieser geheimnißvollen Esche halten Thor und alle Götter Gericht, in ihrer Nähe finden sich die drei urtheilenden Nornen, unter ihren drei Wurzeln quellen Hvergelmir, Urdarbruner und Mimisbruner, die in Bezug auf Weissagung und Opfer stehen. Beachtenswerth für uns sind die Versammlungen und Gerichte bei großen Steinen. Belege hierfür sind aus Urkunden vor der Zeit des eigentlichen Mittelalters freilich nicht bekannt, aber das hohe Alter grade dieser Art von Versammlungsorten scheint unzweifelhaft: örtliche Ueberreste heidnischer Opfer- und Gerichtsstätten in Niederdeutschland, Scandinavien und in den celtischen Ländern zeugen laut davon. Was dann die späteren Urkunden erwähnen, enthält gewiß uralte Sitte. Der alte Gerichtsplatz auf der Kuppe des Dingsberges bei Ebstorf hat die Form eines runden Steindenkmals und der ehemalige Versammlungsort der Lüneburgschen Landstände war im sogenannten Schoten, einem Gehölze bei Hösseringen, gleichfalls bei einem vorchristlichen Steindenkmale.

Sehen wir uns unter den übrigen Plätzen für die Versammlungen von Ständen unseres Landes um, so war die Versammlung der Hildesheimschen Stände zur Zeit des Fürstbischofs

Barthold (1481—1502) auf einer Anhöhe bei Steuerwald, wo noch jetzt ein steinernes Kreuz steht. Der Ort, wo den Hildesheimschen Bischöfen vom Volk und Adel gehuldigt wurde, war vor der Stiftsfehde am Roden, einem weiten, mit kurzem Grase bewachsenen Berge über der Marienburg, am Wege nach Salzdetfurt. Die letzte Versammlung (zur Huldigung des Bischofs Johann IV.) fand hier am 28. August 1504 statt. Sonst versammelten sich die Landstände seit vielen Jahrhunderten auf dem Rittersaale neben dem Dome. Der oben genannte Schoten, das Gehölz bei Hösseringen, wird in dem Landtagsabschiede von 1583 als der gewöhnliche Versammlungsort der Lüneburgschen Stände bezeichnet, bis dahin sind aber die Zusammenkünfte auch anderwärts, namentlich zu Uelzen und „vor den Eichen" bei Beedenbostel gehalten, bis die Stände im Jahre 1652 zu diesem Behufe in Celle zwei eigene Häuser kauften. Der Stände des Oberwalds (des Göttingenschen Quartiers) gewöhnlicher Zusammenkunftsort vor ihrer Verbindung mit dem Hannoverschen war in der Zeit von 1430—1593 unter der großen Linde auf dem Kirchhofe des Klosters Marienstein. Die Stände des Fürstenthums Grubenhagen kamen in alten Zeiten gemeiniglich außerhalb des Fürstenthums auf einem Dorfe und bisweilen gar in einem einständigen Wirthshause, in den jüngsten Zeiten aber abwechselnd zu Einbeck und Osterode zusammen und der Versammlungsort der hannoverschen Stände war so lange, als sie mit den Hildesheimschen einen Landesherrn hatten und zwar bis zum Jahre 1605 das Lahnoder Kreienholz bei Elze. Im Lande Hadeln schließlich versammelten sich die Stände nach altem Brauch unter freiem Himmel auf dem sogenannten Warningsacker zwischen Otterndorf und Altenbruch, auf welchem auch die Huldigung des Landesherrn und die Vorstellung des Gräfen oder des ersten landesherrlichen Beamten geschah. So finden wir das alte Herkommen: große Versammlungen, allgemeine Landtage und Gerichte an freien Plätzen, offenen Orten zu halten, fast überall in den einzelnen Gegenden unserer Provinz bestätigt — noch jetzt sind die historischen Ueberlieferungen davon erhalten und nicht wenige jener altberühmten Plätze umgiebt die Pietät des Volkes mit einem gewissen Nimbus.

Mittheilungen zum älteren Criminalrechte.

Von W. Wittpenning.

a. Von adlichen Todtschlägern.

(Stader Regier.-Archiv. Erzbischl. Zeit. Fach 99. Nr. 53.)

Aus einer Resolution der Ritterschaft auf ein erzbischöfliches Begehren (ohne Datum) geht hervor, daß zwar 1556 vom Erzbischof und den Ständen eine Constitution, wie es mit den Todtschlägern gehalten werden solle, aufgerichtet war, daß man diese aber nur auf gemeine Untersassen bezog, und die Personen aus der Ritterschaft, vermöge ihrer Freiheiten nicht richtete und mit der ordentlichen Strafe der Todtschläger nicht belegte. (S. dieses Edict in: Cassel Bremensia II. 662.)

Auf obgedachtes Begehren des Erzbischofs, „einen christlichen und billigen Weg vorzuschlagen, wie es auf einen solchen unverhoffentlichen Fall mit Ihresmittels Personen künftig solle gehalten werden", und da auch „die gemeine Ritterschaft, und ein Jeder insonderheit, deme seine Verwandten entleibet sein, und künfftig werden möchten, ob solchem Uebel ein Mißfallen tragen", proponirte die Ritterschaft folgende Ordnung wegen der adlichen Todtschläger:

1. „De Captura." Wenn einer vom Adel „zu einem Niederschlag oder Schuß gerathen würde," solle derselbe ungesäumt aus dem Lande weichen, sodann seine Unschuld oder Entschuldigung schleunigst vorbringen und ausführen, inmittelst aber des Landes sich enthalten. Er solle innerhalb 3 Tagen von der Captur frei sein; wenn er aber über 3 Tage nach der That sich im Erzstift aufhalten, oder vor Ausführung seiner Unschuld und gefälltem Urtheil zurückkehren würde, solle er verhaftet werden können.

2. „De Custodia." Die Haft solle auf des Bischofs Hauptschloß zu Vörde stattfinden; es sei denn, daß der Thäter nicht in dem erzbischöflichen Gerichte angetroffen würde, und des Orts Richter ihn in seinem Gerichte behalten und caviren wollte, daß er nicht entkomme.

3. „De Processu." Der „zum Unglück und Niederschlag Gerathene" solle innerhalb 4 Wochen das factum berichten, und um Commissio bei Hofe nachsuchen; worauf Commissarien aus der Ritterschaft zu bestellen, welchen binnen 4 Wochen vom Thäter

Beweisartikel mit Zeugenbenennung, und binnen gleicher Fri
vom Widertheil Gegenbeweisartikel zu übergeben sind; worauf de
Beweis aufzunehmen, gewünschter Maaßen von jedem Theile m
einem Schriftsatze zu verhandeln, und das Verhandelte jedem de
Stände zur Information zu überschicken ist.

4. „De Cognitio." Das Urtheil solle nach altem Gebrau
bei dem Erzbischof, dem Capitel, den Prälaten, der Ritterscha
und den Städten stehen, mit Ausschluß der beiderseitigen Ve
wandten bis zum dritten Grade.

Wenn ein Theil mit dem Urtheil nicht friedlich sei, solle Be
lehrung von einer Universität eingeholt werden. Stimme dieselb
bei, so finde keine weitere Appellation statt; anderen Falls sei
eine andere Universität zu befragen, und es bei demjenigen zu
belassen, welchem sie zustimme. Wenn aber die Acten ohne hie
sige Entscheidung sofort verschickt wären, und im Appellationsfall
2 Universitäten discordirten, solle dem beschwerten Theil tertia
informatio bei einer Dritten gestattet werden.

Wenn nun die Ritterschaft von ihren alten Freiheiten so vie
abtreten wolle, daß sie sich in Todtschlagsfällen des Erzbischofs und
der Stände Urtheil submittire, um zu zeigen, daß sie das Uebel
nicht lieben und die homicidia cohibiren und gestrafet sehen
wolle; so versehe sie sich dagegen zu dem Erzbischof, daß derselbe
consentiren werde, im Falle eine adliche Person am Leben zu
strafen sei, der Freundschaft zu Ehren das Urtheil in ewiges Ge
fängniß zu verwandeln.

Auch sei es bei der Cognition in Acht zu nehmen, weil es
von Alters her so gehalten, daß, wenn zwei von Adel mit gleicher
Wehre an einander gerathen, und der Provocatus den Provo-
canten vor der Faust redlich entleiben würde[1]), dann der Provo-
catus Jahr und Tag aus dem Lande weichen, und den nächsten
Freunden zur Aussöhnung 303 Goldgulden zahlen solle, womit
er dann frei sei.

5. „De Alimentatio." Die Atzung des Verhafteten solle aus
des Thäters oder seiner Freunde Vermögen erfolgen, falls solches
vorhanden.

6. „De Executio." Die Vollstreckung stelle man der lan-
desfürstlichen Obrigkeit anheim, und möge das ewige Gefängniß,
da es in Vörde zu vollstrecken ungelegen sei, auf einem andern

1) Also im Duell.

erzbischöflichen Hause vollzogen werden. Wofern aber Verweisung des Landes, Gefängniß oder sonst etwas erkannt werde, sollten die Stände Macht haben, die Strafe zu mildern.

Schließlich folgt dann noch ein sorgfältig gefaßter Vorbehalt, daß diese Resolution niemals auf andere Fälle, „sie seien Criminal mixt oder Civil" gedeutet werden solle, als allein auf homicidia oder Todtschlagsfälle; widrigenfalls sie (die Ritter) diese designation ganz und gar cassirt und abgethan haben, und sich schlecht und rund auf ihre alte Freiheit berufen haben wollten.

Diese Urkunde ist ohne Datum, wahrscheinlich aus der Zeit von 1546; denn Erzbischof Heinrich verspricht 1567 in einer Nebenbeschreibung zur Capitulation, das 1546 gemachte Mandat wegen der Todtschläger zu halten.

Die Urkunde giebt uns ein Bild von dem trostlosen Zustande des Rechts vor 300 Jahren; wo ein Rittermäßiger ungestraft, auf seine Freiheit trotzend, Jemand todtschlagen konnte, gegen den er es wagen mochte, und der Landesherr erst durch Vorstellung und Bitten so viel erreichen konnte, daß das schwerste aller Verbrechen zu einer richterlichen Bestrafung gezogen wurde. Und auch dieses nur mit Vorbehalt eines Freipasses für den Thäter und Sicherstellung seines Lebens, nach dem Sprichwort, die Kleinen hängt man, die Großen läßt man laufen. Was vom Erzbischof auf diese Resolution verfügt ist, liegt nicht vor. Es wird ein entsprechendes Edict erlassen sein. Jedenfalls fehlte ihm als Landesherrn bis dahin alle Criminal-Jurisdiction über diese Privilegirten. Mochte auch damals, wo noch die Strafgerichtspflege einer Klage des Verletzten oder der Blutsverwandten bedurfte, der adliche Verbrecher vor dem höheren kaiserlichen Gerichte belangt werden können; so war doch der gemeine Mann, und sonderlich der Hörige, kaum im Stande, eine solche Klage anzustrengen.

Es ist darum auch nicht zu verwundern, wenn uns in einer Note auf der Rückseite des Documents Folgendes gemeldet wird: „Seien in dioecesi Bremensi a tempore Archipiscopi Henrici, hoc est ab anno 1566 bis in anno 1601, 700 Menschen und darüber entleibt."

Sollten diese 700 in den 35 Jahren alle von adlichen Todtschlägern umgebracht sein? Jedenfalls wohl die größere Zahl derselben.

Der Erzbischof Christoph erließ 1556 ein Edict zur Innehaltung des früheren, und Abstellung des Mißbrauchs, daß des Todten Freunde sich mit einer gewissen Summe Geldes abfinden ließen, und des Todtschlägers Blutsverwandte sich gleich dem Thäter auf solche Weise lösen mußten. Es muß aber dem Obigen nach wenig genutzt haben.

b. Loskauf von einer Mordklage. 1484.

(Nach einer Copie in Rector Roths Collectaneen im Regier.-Archiv.)

Wy Johann van Tzesterssvleth, Otte unde Jken van Borch, Garleff Schulte, unde Clavs van Tzesterssvleth, alle Borchmannen to Horneborch, bekennen apenbar mit Krafft desses breves, wo de düchtige Johann Schulte unse Mede-Borchmann heft enen van dem levende to dem Tode gebracht, geheten Bernd Jäger, war dener der düchtigen Balthasar unde Melchior Schulte, unserer Mede-Borchmanne, alse de Knecht er eygent was, myt todaet (Zuthun) des todten fründen, unde Johann Schulten vorbenahmet umme angelanget, So hefft Johann ehrbenamet, dorch syner Seelen Selicheyt des doden Fründen den doden Knecht gegülden vor Vertich lübsche Mark: Alse dyt süss vor uns Borchmanne, vaken bescreben, gededinget was, besorgede sick Johann Schulte von Namaninge, so syn gekamen de vorbenohmte Balthasar unde Melchior Schulte, unde hebben vor syk unde ere erven Johann Schulten vor syk unde syne erven dessene stede väste söhne gegeven, unde vor alle namanynge, geborren unde ungebohren guth gesegt, darin tokommenden tyden ewelk nicht mehr up to sagende. Dat dyt ses vor unss geschreven hebben wy to gröter Tüginge unde witlichheyt unser gemenlikes Ingesegel witliken heten hangen to desseme breve. Gegeven na der borth godes dusent Verhundert in dem Verden det achtentigesten Jahr, am avende Sunte Cyriakus des hilligen Martelers.

(L. S.)

c. Hinrichtungen bei Steinkirchen.

Aus einem Kirchenbuche von Steinkirchen entnehmen wir Nachrichten über dort geschehene Hinrichtungen. Es heißt darin:

Waß für personen alhir ihrer boßheit halber gerechtfertigett worden.

Von Ao 603 (1603) Erstlich den 5. Febr. Ein alte Zauberinen, mehr den 80 Jhar alt, mit namen Gretke Struckes von Stade, wellche viell böses gethan, sich aber christlich bekeret, levendich begraben.

Ao 604. Up pingstavend Jasper Korleiß Deverie (Dieberei), Mottwillenß und Drouwendes (Raubes) hallven gekoppet.

Ao 606. 29. Augusti. Alke Barveldeß Deverie und Blodtschande wegen mit erem Sone Tieß gedreven, levendich begraven.

Eodem die Tieß Barveldeß wegen Deverie, Drouwendeß, und dat he ein rume tidt blodtschande mit siner moder gedreven, gekoppet, und sint moder und Sone in eine Kule begraven worden.

Ao 607, 10. Junii Claves Gerleveß, wegen eines Nedderschlageß gekoppet.

Ao 1608, 6. Julii Mette Korleiß uth dem middelsten Kaspell von 70 Jaren, towerie (Hexerei) wegende levendich in der erde begraven.

26. Augusti, Johann Duvendall van der Geiste, wegenn toverie gekoppet.

10 Octobris, Anneke Harwenß, vom Borstell, up de Halffurding begraven, dewile se tho vorn towerie halven pinlich vorhoret (torquirt), welke se ock bestanden, und de andere nacht na der tortur jegen denn morgen gestorven.

12 Octobris ejusdem anni, Peter Hoier uth dem Nienvelde, toverie wegenn, na landtrecht gekoppet.

Anno 1611 den 11. Aprilis, Statz Ratkenß ein geisteknecht (Geestknecht) bi Rodenborg her, wegen Deverie gekoppet.

Anno 1625, den 5. Februari, Clauweß Blome Deverie halvenn gekoppet.

Eodem die, Johann Gröger uthgestupett.

Anno 1627, den 21. Aprilis, einer, der Kön. Mast. zu Dannemark ruter uth dem landt Holstein gekoppet mit namen Hinrich Wulff, dewill he einen siner medegesellen muchlingeß erschotten.

Anno 1629, den 10. Aprilis. Johann Groger uth dem Bostell Caspell gekoppet, up der Halfferding, na demall he dat landt etliche mall verswοren, em ock thovore 2 Finger, hernacher de Handt afgeslagen, fustigert, und glickwol wedderkomen.

d. Wrogen-Principien bei Körperverletzungen.

1584. In einem Königsmarkschen Neuhäuser Amts-Register finden sich folgende Wrogen-Principien:

Vor eine schlichte Fleischwunde ein Line, dat is 10 ß.

Is de Wunde up den Armen edder in der Handt und also beneddern den schulterblade so is idt 30 ß.

Ein blodig Kopslag edder Blodtlosinge in den Haren, dat nicht tho sehnde is, so is idt 20 ß.

Is de Wunde im Angesicht, also groth, dat man se in groter Verne, nomtlich wen dat Kaspel thosame steidt, sen kan, so is et 5½ ℔.

Is de Wunde knakenbrokisch, dat dar Knaken heruth kommen, so is et 7½ ℔.

De ander (Knochen) is 30 ß.

De Drüdde is 20 ß.

De Veerde is 10 ß.

Undt alle volgende Knaken jeder 10 ß.

Hir werdt ok vorstanden de Tenen, also mennige Teen so mennige 7½ ℔.

Is idt ein Vorderslith Schade, also dath he dath Gelidt nicht tögen edder bögen kann, so is et 30 ℔.

Werdt ein Gelidt affgeschlagen is idt 30 ℔.

Ingeliken ist umme ein Oge 30 ℔.

Bart utropen ist 27 ß.

Von Bürgen. Wenn einer verwundet is undt verdrecht sick mit siner jegenpart, idt sie groot oder kleen, undt nimt borgen vor sin thogesegte geld, und se bestenimen ene tidt thosamen, wenner he sin geldt hebben schal, so mag darna de Kleger den borgen in enen Kroeg fodern. Wil den der Borge nicht leren, so mag de Kleger den Borgen vorklagen, so brikt he am Heren de hogest Wedde, sunder (aber) geidt de Borge hen und verterdt 2 ß, so heft he verteyn Dage tidt.

Thom andern fordert de Kleger den Borgen in den Krog, so modt de Borge hen gahn undt verteren 27 ß, so hefft he noch vertein Dage tidt.

Thom drüdden forderth de Kleger den Borgen vordan, so modt de Borge in den Krog gahn und verteren so vehl alß dat thogesechte Geldt is, he hefft noch so lange tidt (d. h. noch 14 Tage Frist). Darna moth de Borge betalen.

Vahr- oder Grundruhrrecht.

Ein altes Recht, welches der Landesherr sich zuschrieb, und das als eine Ausdehnung des Strandrechts auf das feste Land sich anläßt, hieß das Vahrrecht oder Grundruhrrecht. Wenn ein Wagen umfiel oder nur einige Sachen herunterfielen, so trat Verfall an den Landesherrn ein. Wenn Jemand im Wasser vom Pferde fiel und ertrank, so war das Pferd verfallen. Stürzte Jemand vom Boden eines Hauses, so mußte der Besitzer das Fach des Hauses lösen; kurz, wie es scheint, Alles wodurch, woran oder worin Schaden passirte, verfiel dem Landesherrn oder mußte gelöset werden, wenn es anders zu haben war und Werth hatte. In alten Urkunden wird das Recht Vare, (Gefahr) Grundröringe genannt. Man hat Ersteres von Fahren oder dem stattfindenden vogteilichen Verfahren, (?) Letzteres von röhren, berühren des Grundes, wie beim Schiffbruch, herzuleiten versucht. Die Städte suchten sich von diesem Rechte der landesherrlichen Vogteigerichte baldigst frei zu machen. Dieses gelang Stade schon 1209 vermittels des Ottonischen Privilegs, worin das Recht mit den Worten: „juricapium, quod vulgariter Vare dicitur“ genannt wird. Dem gemäß verbot es auch Erzbischof Hildebold im Privileg an Stade von 1259 mit den Worten: „Nullum juricapium, quod vulgo Vare dicitur coram advocato, vel alio quovis judice substinebunt.“ Die Hannoveraner erhielten 1280 vom Herzog Otto dem Strengen die Freiheit, daß ihre Wagen, wenn sie über eine Brücke führen und Schaden litten, von der Grundberührung (Gruntroringhe) frei sein sollten. Die Bremer waren dem Rechte länger unterworfen. Im Jahre 1425 verfügte der Erzbischof Nicolaus, daß den Bremer Bürgern keine Gewalt, Absezung, Umstörzung, Grundrörung, kein Noth oder Ueberfall in dem Gerichte Langwedel widerfahren solle, und die Amtleute deshalb kein Geld nehmen sollen. In der Folge wurde eine Entsagung des Vahrrechts in die Eidesformel der Erzbischöfe aufgenommen mit den Worten: „De bösen Wanheiten de in düssem Lande averlangk vorgenommen werden dorch de Amtlüde, wen enem Fohrmann ene Lünse ut dem Rade fält, dadorch de Wagen umstörtede, ofte he sunst umschlöge van unwahne Wege, de wil ick nümmer brucken, un ofte dergликen geschehe up des Stichtes Straten, so dahne Unorde wil ick nimmermehr vornehmen ofte utthen“. — So steht namentlich in der Capitulation

des Erzbischofs Johann (Rode) von 1496. Gleichwohl erhielt die „böse Gewohnheit" sich noch lange. Als 1503 Jemand in einer Tränke bei Bremen vom Pferde gefallen und ertrunken war, eignete sich der Vogt das Pferd an, welches der Erzbischof freilich aus Gnade wieder losgab, wie es indessen nicht immer geschah. — Eine Notiz über einen Vortrag des Bremischen Canzlers Fr. Reiher an die Stände zu Basdahl besagt: Zu Botersheim ist 1620 ein Knecht in einen Brunnen gefallen und habe den Hals gebrochen. Sein Wirth habe dem Amtmann zu Ottersberg Anzeige gemacht, und dieser darüber das Bahrerecht gehalten. Als die Rothenburgischen dieses erfahren, hätten sie bei Nacht den Wirth überfallen und gefangen gesetzt. Hiernach scheint der unglückliche Wirth, außer der ihm abgenöthigten Auslösung des Brunnens auch noch gefangen gesessen zu haben, weil er sich in der Competenz der Herrn Amtleute geirrt hatte.

Noch im Jahre 1671 kam eine Anwendung des Rechts vor. In der Borsteler Windmühle, welche Nicolaus Dehmels Erben besaßen, kam ein junger Mensch von 18 Jahren, welcher dort mahlen ließ, dem Kammrade zu nahe, wurde davon erfaßt und zu Tode gequetscht. Der Grefe Diedrich von Düring meldete dieses der schwedischen Regierung in Stade mit dem Bemerken, daß die Mühle, dem Herkommen nach, der Obrigkeit verfallen sei: daß er zwar des gemeinen Besten wegen das Mahlen nicht habe verbieten wollen, dem Müller jedoch angedeutet habe, daß er nicht anders, als im Namen und von wegen Ihrer Königlichen Majestät des Allergnädigsten Königs und Herrn mahlen solle. Die Regierung erließ hierauf die Verfügung, daß zwar die Mühle ad fiscum gezogen werden könne, man dieses mal aber darin die Gelindigkeit dem Rechte vorziehen wolle, gleichwohl für billig befunden habe, daß zur Redimirung (Loskaufung, Auslösung) der Mühle wenigstens 100 ℛ erlegt würden. Es wurde auch sofort befohlen, von den im Altenlande ausstehenden Dehmelschen Geldern 100 ℛ mit Arrest zu belegen. Vergebens stellten die Testaments-Vollstrecker vor, daß der über 18 Jahr alte Verunglückte ja natürlichen Verstand gehabt habe, daß sie doch, in Hamburg wohnend, keine Schuld trügen, und man für das Unglück keinen Unschuldigen strafen könne. Es blieb bei dem Bescheide, und dieses kam, (woraus man einen Schluß auf die ewige Geldverlegenheit der schwedischen Regierung ziehen kann), dem Botenmeister Everhardt und dem Obristlieutenant Cometka sehr gelegen,

indem Ersterer um eine Anweisung wegen seiner in verschiedenen Jahren rückständig gebliebenen Salariengelder „da er inzwischen habe laviren müssen", Letzterer ebenfalls um eine Anweisung wegen restirender Besoldung bat, und Jedem 50 ℛ auf die Poen von 100 ℛ angewiesen wurden.

Ein noch jüngeres Beispiel vom Grundruhrrechte findet sich aus dem Jahre 1711. Als zu Imsum ein Großknecht beim Pflügen den Jungen auf das Pferd helfen wollte, wehte ihm der Hut ab, die Pferde wurden scheu und schleiften den vor das Pflugeisen fallenden Jungen zu Tode. Der Vogt zu Imsum erbat sich Instruction von der Regierung, was er mit den Pferden machen solle, welche er mit Arrest belegt habe, weil sie der Allergnädigsten Herrschaft anheim gefallen seien, und der Eigenthümer sie vor geschehener Einlösung nicht gebrauchen dürfe. Die Regierung ließ diesesmal vernünftiges Recht walten und verfügte Freilassung der Pferde, weil dem Wirthe selbst nichts imputirt werden könne.

(Vergl. Pratje, Br. u. V. I. 105. — Kobbe, Geschichte der Herz. Br. u. V. II. 207. — Cassel, Bremensia I. 72.)

Auszüge aus den im Stader Landdrostei-Archiv befindlichen Zevener Klosterregistern. 1616.

Von W. Wittpenning.

Einnahme:

Gewisse Geldeinnahme		316 ℔	7 ß	11 ₰
Aus dem Stader Register		2391 =	1 =	— =
Von leibeigenen freigekauften Leuten — 101 ℔ 10 ß, wovon dem Probst ½ u. halb dem Kloster		50 =	13 =	— =
Es sind meistens Töchter und Söhne und ist für die Person 3 bis 5 ℛ gerechnet.				
Hof= und Landwinnung		496 =	14 =	— =
Bruchgeld vom Gericht Hesling	11 ℔ 4 ß			
do. vom Bürgergericht in Zeven	11 = 4 =			
Holzbrüche	10 = — =			
=	32 ℔ 8 ß			
halb dem Probst, bleiben		16 =	4 =	— =
Zehnten		7 =	8 =	— =
Latus		3278 ℔	15 ß	11 ₰

Transport	3278 ℔	15 ß	11 ₰
Verkaufter Rokken (43 Scheffel) . . .	420 ⸗	14 ⸗	—
Zinsrokken	1106 ⸗	13 ⸗	— ⸗
Rokken vom Boden	245 ⸗	12 ⸗	— ⸗
Hauer für die Mühle zu Zeven . . .	150 ⸗	— ⸗	—
⸗ Sitze	254 ⸗	6 ⸗	—
Mastgeld	799 ⸗	12 ⸗	—
verkaufte Ochsenhäute	136 ⸗	— ⸗	— ⸗
⸗ Schaaffelle	3 ⸗	11 ⸗	— ⸗
⸗ Schaafwolle	30 ⸗	2 ⸗	3 ⸗
Grasung zu Hemel	8 ⸗	— ⸗	— ⸗
Schmalzehnten	24 ⸗	5 ⸗	— ⸗
Für Hanf	450 ⸗	— ⸗	— ⸗
Insgemein	11 ⸗	8 ⸗	— ⸗
=	6920 ℔	3 ß	2 ₰

Ausgabe:

Auf besondern Befehl 3 Pöste extraordinär	1774 ℔	14 ß	— ₰
Jährliche Rente (Pension)	393 ⸗	— ⸗	— ⸗
Dem Rechtsgelehrten	24 ⸗	8 ⸗	— ⸗
Deputatgelder, dem Probst 250 ℔, dem Schreiber 75 ℔	325 ⸗	— ⸗	— ⸗
Gesindelohn 1 Jahr . . . . (Pater 12, demselben für Predigen 12, Pastor 30, Organist 20, Küster 12, Koch 20, Schließer 10, Bakmeister 8 ℔ 2c.)	247 ⸗	4 ⸗	—
Opfergeld (Trinkgeld an Bediente) . .	11 ⸗	4 ⸗	— ⸗
Den Priestern	4 ⸗	2 ⸗	— ⸗
Schuhgeld, den Klosterjungfern und Bedienten	150 ⸗	4 ⸗	— ⸗
Zur Kirchmesse	11 ⸗	5 ⸗	6 ⸗
Für Butter	1059 ⸗	12 ⸗	9 ⸗
⸗ Heringe	389 ⸗	12 ⸗	9 ⸗
⸗ Rotscher	248 ⸗	15 ⸗	3 ⸗
⸗ Isländer Bandfisch	160 ⸗	6 ⸗	—
⸗ Salz	131 ⸗	3 ⸗	— ⸗
⸗ Schollen	1 ⸗	4 ⸗	— ⸗
⸗ grünen Käse	75 ⸗	— ⸗	3 ⸗
⸗ Milchkäse	12 ⸗	10 ⸗	— ⸗
Latus	5020 ℔	9 ß	6 ₰

	ℛ	ß	₰
Transport	5020	9	6
Für trockenen Lachs	34	15	4
= gesalzenen =	93	15	2
= = Flanderfisch	11	10	8
= Gewürz	26	9	8
= Oel	72	2	—
= Ochsen und Schlachtvieh	474	1	—
= Schaafe	76	—	—
= Hopfen	106	5	—
= Fischereigeräth	24	8	—
= Wein= und Weinessig	25	5	—
= Weißbrod	2	5	—
= Hamb. Bier	25	6	—
= Bremer Weißbier	153	—	—
= Tischlerlohn	12	3	—
= Latten und Dielen	40	4	—
= Strohdocken	6	12	—
= Erbsen, Bohnen und Buchweizen	58	10	4
= Gerste und Hafer	460	11	—
= Maurerlohn	14	4	—
= Kalk und Steine	13	14	—
= Zimmerlohn	26	15	—
= Sägerlohn	44	4	6
= Schmiedelohn	106	8	4
= Glaserlohn	27	9	—
= Botenlohn	22	1	6
= Mühlsteine	36	10	—
= Spinnelohn	4	5	—
= Weberlohn	7	2	6
= Gartensaamen	11	5	4
= Böttcherlohn	10	—	—
= Insgemein (an 2 arme Studenten, so an der Pforte gesungen 6 ß.)	220	6	1
=	7270 ℛ	6 ß	3 ₰

In den folgenden Registern kommt vor:

1639. 2 armen vertriebenen und lahm geschossenen Priestern 1 ℛ 8 ß

1639. als die Ehrw. Dmna nebst dem Convent nach Stade geflohen ꝛc. verzehrt 3 ℛ 15 ß.

1639. 11 März hat die Ehrw. Dmna. nebenst den Convent … den Bader wegen des Schröpfens, inmaßen 175 Kör… ihnen gesetzt, zahlen lassen 10 ℔ 15 ß.

Im Register von 1639 heißt es:

Zuletzt gegen den Abzug als man nicht gern (Bier) bei Tonnen einlegen wollen, habe ich den Jungfern zugestellt für Bier — 6 ℔ Für Bier so den geplichenen Jungfern nach Zeven geschickt 2 ℔ 8 ß. (Clement von der Kuhla war 1642 Probst, Eylke v. Barenden Domina des Klosters.)

Neben dem Zevener Register wurde ein besonderes Stader Register geführt.

1638 enthält es:

Einnahme:

Von den Kohlhöfen bei St. Gertrud vor Stade (von 18 Pächtern)	20 ℔	3 ß	9 ₰
Gefahrhauer aus Kehdingen und Alteland	3 "	2 "	3 "
Landhauer	2094 "	4 "	10
Zehnthauer	269 "	— "	—
Zins- u. Gefahrhauer . . . . . . (davon der Rath zu Stade den 8ten Tag Ostern bei Sonnenschein 50 ℔ [die Kaufgeldsrente für die große und kleine Horst. Th. I. p. 226], noch auf 1000 ℔ — 50 ℔.)	100 "	— "	—
Für Wiesen und Weiden . . . . . . (1 Wiese bei der Ziegelhütte an der Schwinge 40 ℔, Ochsenweide vor dem Kehdingerthor 65 ℔, do. vor dem Schifferthor 60 ℔.)	272 "	3 "	— "
Hof- u. Landwinnung	118 "	8 "	—
Länderei auf dem Hohenwedel	12 "	8 "	—
Hamelwördener Pachtkorn	90 "	— "	—
Zehntrokken	623 "	— "	— "
Bohnen	9 "	— "	—
Insgemein	6 "	— "	— "
=	3617 ℔	13 ß	10 ₰

1658 steht im Stader Register: Als in den Fasten der Steinwegk, welcher vor Stade, für dem Schipscher Thor belegen, in diesem Winter wegen des großen Wassers an theils orten

ganz und gar verdorben und dergestalt ausgetrieben gewesen, daß kein Mensch hat in oder außer der Stadt fahren können rc.

Dem Kloster hat vom Damm, wegen anliegenden Landes, 4 Ruthen a 19 Fuß zu erhalten obgelegen, und es hat für 387 Fuder Sand 120 ℔ 14 ß, für 5 Fuder Steine 5 ℔, u. für Arbeit u. Pflasterung 32 ℔ 8 ß bezahlen müssen.

Befugnisse des Beichtvaters der Familie Zesterfleth.

1470.

Mitgetheilt von W. H. Jobelmann.

Notum sit uviversis et praecipue confessori per praesentes requirendo, quod, quia deuoti in Christo filii Johannes van Tzesterflete et Clawes ac Diderick et Orneyt fratres eius cum Katharina sorore eorundem ad tam sanctum ac pium opus defensionis veritatis fidei catholicae contra perfidos hereticos et eis adhaerentes juxta qualitatem facultatum suarum et consilium confessoris contribuerunt, ideo quoque ex concessione sacrosanctae sedis apostolicae et sanctissimi domini nostri domini Pauli diuina providencia papae secundi et commissione reuerendissimi domini Laurencii episcopi Ferrarienses suae sanctitatis desuper etiam cum potestate legati de latere legati gratiam sibi eligendi confessorem idoneum, qui eos semel in vita et in mortis articulo ab omnibus censuris ecclesiasticis et peccatis quamtuncunque gravibus etiam in casibus apostolicae sedi specialiter reservatis absolvere et eis plenariam indulgentiam juxta formam subsequentem dare et impertiri poterit, consecuti sunt, salva tamen restitutione aut satisfactione, si cui restitutio aut satisfactio impendenda sit.

Forma autem Absolutionis in vita sive in mortis articulo haec erit: misereatur tui dominus noster! Jesus Christus te absolvat! et ego auctoritate ipsius ac beatorum apostolorum Petri et Pauli et sacrosantae sedis apostolicae in hac potestate tibi concessa et mihi commissa absolvo te a vinculis ex communicationis et interdicti suspensis in te ab homine ut a jure generaliter perlatis nec non ab omnibus communibus peccatis et excessibus tuis quamtuncunque gravibus etiam in casibus apostolicae sedi specialiter reservatis et do tibi plenariam eorum indulgentiam et remissionem et

in quantum claves ecclesiae se extendunt remitto tibi poenas quam pro illis in purgatorio pati debuisses; in nomine patri et filii et spiritus sancti amen.

In quorum testimonium ego frater Johannes Kannemann ordinis minorum sacrae theologiae professor auctoritate apostolica in materia hujus modi sanctae curiae per provinciam Bremensem et diocesin Verdensem Havelbergensem ac Sleszwickcensem commissarius generalis praesentem literam sigillo indulgentiarum ad hoc singulariter facto duxi consignandam. Datum luneborch anno domini MCCCCLXX die vero x mensis augusti.

(Original jetzt ohne Siegel im Besitz des Vereins.)

Verdeutschung.

Kund sei Allen und besonders dem Beichtiger, der durch die Genannten aufgefordert wird, daß, — weil die in Christo gläubigen Söhne, Johannes von Tzesterfleth und Claus und Diederich und Orneit, Gebrüder desselben, nebst deren Schwester Katharina zu dem so heiligen und frommen Werke der Vertheidigung des wahren katholischen Glaubens wider die treulosen Ketzer und deren Anhänger, nach dem Maaße ihres Vermögens und dem Rathe ihres Beichtvaters beigetragen haben, — sie deshalb, nach der Vergünstigung des allerheiligsten apostolischen Stuhles und unsers allerheiligsten Herrn, Herrn Pauls des zweiten, durch Gottes Vorsehung Pabst, und nach dem Auftrage des ehrwürdigen Herrn Laurentius, Erzbischofs von Ferrara, auch mit der Macht eines seiner Heiligkeit Legaten a latere, — die Gunst erlangt haben, einen geeigneten Beichtiger sich zu erwählen, der sie einmal im Leben und im Tode von allen Strafen der Kirche und allen Sünden, sie seien noch so schwer, selbst in Fällen, die dem apostolischen Stuhle ausdrücklich vorbehalten sind, frei spreche und ihnen vollen Ablaß nach untenfolgender Formel geben und verleihen kann; vorbehältlich jedoch Erstattung oder Genugthuung, wenn jemandem Erstattung und Genugthuung aufzulegen ist.

Formel der Freisprechung im Leben oder im Todesfalle soll diese sein: Deiner erbarme sich unser Herr! Jesus Christus vergebe dir deine Sünden! und ich, in seiner und der seeligen Apostel Petri und Pauli, auch des allerheiligsten apostolischen Stuhles dir zugestandenen und mir übertragenen Vollmacht, spreche dich frei von den Fesseln des Bannes und der

Interdiction, welche von Menschen oder von Rechten insgesammt über dich ausgesprochen sind; — auch von allen deinen gemeinen Sünden und Uebertretungen, sie seien noch so schwer, selbst in Fällen, welche dem apostolischen Stuhle besonders vorbehalten sind, und ertheile dir vollkommenen Ablaß und Vergebung. Und soweit die Schlüssel der Kirche reichen, erlasse ich dir die Strafen, welche du ihretwegen im Fegefeuer hättest erdulden müssen, im Namen des Vaters, des Sohnes und des heil. Geistes. Amen.

Dessen zum Zeugniß habe ich Bruder Johannes Kannemann, Minoriter Ordens, der heil. Theologie Professor, aus apostolischer Gewalt in diesen Sachen der heiligen Curie für die Provinz Bremen und Diöcese Verden, Havelberg und Schleswig bestellter Generalcommissarius, gegenwärtigem Briefe das hierzu besonders verfertigte Ablaßsiegel anhängen lassen. Datum Lüneburg, im Jahre des Herrn 1470, d. 10. Aug.

Hochnothpeinliches Halsgericht in der Stadt Buxtehude.

Die Capital-Verbrechen in der Stadt Buxtehude wurden von den Findungsleuten, nämlich dem 4. Theil der Stadtbürger, welche deshalb Abwechselung hielten, nebst ihren vier Bürger-Worthaltern im Niedergericht abgeurtheilt. Sodann wurde das Urtheil durch den Stadt-Secretair dem Rathe der Stadt zur Confirmation übersandt, welcher darüber deliberirte, die Strafe verminderte, vermehrte oder bestätigte. Die Hegung des hochnothpeinlichen Halsgerichts geschah dann vom Königlichen Stadtvogte in Gegenwart der Stadt-Gerichtsherren und der Stadtsecretairs als Beisitzer, welcher letzterer des Thäters verübte Delicta ablesen mußte.

Die Ladung zu diesem Gerichte geschah durch den Scharfrichter: der an verschiedenen Orten der Stadt ausrufen mußte, „Meine Herren wollen ein Göding halten".

Frag- und Antwort-Puncta wie das Gericht zu Buxtehude gehegt wird.

Stadtvogt.

Ob es wohl so viel Tages, daß ich meiner Herren peinliches Göding hegen und halten möchte?

Der Diener.

Wenn es meiner Herren Wille und der Stadt Noth und Behuf thun, so ist es wohl so viel Tages, daß man ein peinliches Göding hegen und halten mögte.

Stadtvogt.

Was soll ich denn in meiner Herren högenden Geding verbieten?

Der Diener.

Allerhand Unlust, Scheltworte, keiner dem andern in sein Wort zu fallen, er thue es dann mit Recht.

Stadtvogt.

So verbiete ich hiermit in meiner Herren högenden Geding allerhand Unlust und Scheltworte, keiner dem andern in sein Wort zu fallen, er thue eß denn mit Recht,

Hiermit verlieset der Secretair die Unthaten des armen Sünders.

Von den Findungsleuten wird das Urtheil gefällt, dem Rathe zur Confirmirung überbracht, und so es für gut erkannt, dem armen Sünder publiciret, und dann das Gericht also beschlossen und aufgehoben zum 1, 2 und 3ten Mahl.

Wesentlich gleichlautend ist die Form für das vom K. Vogte ein- und auszuhägende Niedergericht in Buxtehude, worüber von diesem Ao 1706 an die Regierung berichtet wurde, nur daß darin statt der Worte:

„meiner Herren" heißt „E. E. Raths"

und daß es statt der Schlußworte „Hiermit u. s. w." lautet:

Darauf wird das Gericht in Abwesenheit des Vogts gehalten und nach dessen Endigung hebt der Vogt das Nieder Gericht auf mit folgenden Worten:

So hebe ich denn E. E. Raths öffentlich bürgerlich
Nieder-Gericht hiemit auf
Zum ersten
Zum andern
und zum dritten Mahl.

Kurze Geschichte des Brunshäuser Zolls.

Vom Steuerdirector Dr. jur. Brönnenberg in Hannover.

Der nachstehenden geschichtlichen Darstellung liegt wesentlich eine, 1841 in Hannover verfaßte, dort gedruckte, nicht im Buchhandel erschienene Schrift zu Grunde, welche den Titel führt: „Reply (grounded upon records) to the pamphlet published by Wm. Hutt Esq. M. P. in the year 1839 entitled „„The Stade duties considered"", consisting in a historical introduction & notes which contain particular refutations of the different erroneous statements of Mr. Hutt's pamphlet." In das Deutsche übersetzt ist dieses Hutt'sche Pamphlet durch Th. Stockfleth, erschienen zu Hamburg 1839 bei Tramburg's Erben.

Stade gehörte schon im 8. Jahrhunderte, zu der Zeit, als Kaiser Karl das Bisthum Bremen stiftete, zu dessen Diöcese und war schon damals ein Ort, von dem jedenfalls so viel gewiß ist, daß er wegen der bequemen Ueberfahrt über die Elbe schon in den heidnischen Zeiten bewohnter gewesen, als andere Orte, namentlich Hamburg[1]).

Die Wasserzölle gehörten zu den kaiserlichen Vorrechten[2]). Die fränkischen leges und capitularia enthalten vielfache Vorschriften über die Wasserzölle. Eben jener Kaiser legte sie auch an der Elbe an[3]), und wie sollte er den frequenten Hafen bei Stade frei davon gelassen haben? Der Stader Zoll ist allezeit der einzige auf der Elbe vom Meere bis Hamburg gewesen.

Schon sehr früh fingen die Kaiser an und fuhren später damit fort, die Zölle den Kirchen zu überlassen[4]). Vor allen hat Ludwig der Fr. fast sämmtlichen Kirchen die auf ihren Besitzungen haftenden Revenuen des kaiserlichen Fiscus, vornehmlich

---

1) „Die Herzogth. Br. u. V." 5. Samml. S. 261. ff.

2) Das römische Recht zählte die Zölle zu den kaiserl. Vorrechten. Brunnemann Cod. ad tit. Vect. n. i. n. p. Ueber fränkische und spätere Rechtsverhältnisse: Baluzii capit. regum francor. I. 395. Lang's Hist. Entw. der deutschen Steuerverf. S. 24. Hüllmann's deutsche Fin.-Gesch. S. 222. Eichhorn's St. u. R. G. §. 88 u. 296.

3) Baluzii cap. a. a. O. Venturini Vaterl. Gesch. I. 271.

4) Baluzii cap. II. 513. Möser's O. G. I. §. 125. Note c.

die Zölle, geschenkt[5]). Adaldages, welcher dem bremischen Bisthume von 936 bis 988 vorstand und bei den 3 Ottonen hohes Ansehen genoß, erwarb bedeutende kaiserliche Vorrechte. Bischof Bezelin (Alebrand), welcher den Krummstab von 10.. bis 1043 führte, fuhr in dem Streben fort, die bischöflichen Rechte zu erweitern; ihm wurden vom Kaiser manche Freiheitsbriefe zu Theil, von denen besonders diejenigen auf uns gekommen sind, welche für Oerter, wo sich Klöster befanden, z. B. in Bremen, Stade, Heslingen, Jahrmärkte errichteten und die Abhaltung der kaiserlichen Gerichte, das Zoll- und Münzrecht bewilligten[6]). Unter Adalbert, der als berühmter Mann auf dem Bischofssitze von 1043 bis 1072 glänzte, findet sich keine Spur mehr von kaiserlichen Regalien, sie gehörten dem Bischofe. Er erwarb vom Kaiser Heinrich IV. im Jahre 1062 insbesondere die Grafschaft Stade mit allen Regalien[7]).

Was den Stader Seezoll betrifft, so haben sich die bremischen Bischöfe in dessen Besitze seit den Tagen der Karolinger befunden[8]). Dieses Zollrecht umfaßte die Befugniß, den Seezoll zu erheben für alle, vom Meere die Elbe aufwärts bis Hamburg fahrende Schiffe und Ladungen[9]). Ein bloßer Marktzoll war er nie; der Stader Marktzoll ist stets ein Landzoll gewesen und neben jenem Seezoll in Kraft geblieben bis zum Jahre 1825, als er gegen eine der Stadt Stade regierungsseitig bewilligte Entschädigung aufgehoben ward.

Von der solchergestalt legal bestehenden Abgabe wurden die gräflich schauenburgischen, in der damaligen Stadt Hamburg wohnenden Bürger durch kaiserliches Diplom[9]) für befreit erklärt:

---

5) Eichhorn a. a. O.

6) Lindenbrogii Scr. sept. 187 ff. Staphorst Hamb. Kirchengesch. I. 588 ff.

7) Staphorst I. 423. Adalbert empfing sie „cum universis appendiciis — theloneis."

8) v. Bülow u. Hagemann, Pract. Erört. III. 393. Vergl. unten Note 18.

9) In dem vielfach (z. B. in Lambecii Origg. hamb. I. S. 25, ferner in Soetbeer's Stader Elbzoll, S. 14) abgedruckten kaiserlichen Privilegium von 1189 werden die gräflich schauenburgischen, in Hamburg wohnenden Bürger zollfrei erklärt für ihre Reisen „de mare usq. ad predictam civitatem." Ein weiteres Zollrecht, als das bestehende, sollte für die Elbstrecke „von Hamburg ab biß in die See" nicht ferner bewilligt werden laut der Verordnung Kaisers Ferdinand II. vom 3. Jun. 1628. Samml. der hamb. Gesetze u. Verfass. VII., Seite 636 ff.

Kaiser Friedrich I. ertheilte unterm 7. Mai 1189 auf Bitten des Grafen Adolph von Schauenburg diese Befreiung, welche voraussetzt, daß ein onus vorhanden war, von welchem befreit werden sollte, es lag also implicite in den Befreiungsdispositionen der Ausspruch der Rechtmäßigkeit des Zolls. Solchermaßen hat Hamburg, einer der heftigsten Gegner des Stader Zolls, von jeher, seit dem 12. Jahrhundert, den stringentesten Beweis der Legalität des Zolls durch die unermüdliche Berufung auf das Privilegium Fridricianum geliefert[10]).

Der Kaiser konnte übrigens, will man den Rechtspunkt in's Auge fassen, die Zollfreiheit der schauenburgischen Bürger nicht gewähren, ohne den Eigenthümer des Zolls an seinem Rechte zu schädigen[11]). Nur die höchste kirchliche Behörde, der Papst, würde eine solche Beeinträchtigung des Kirchenvermögens haben gut heißen können, da im römischen Civil- und canonischen Rechte die Alienation des Kirchenguts verboten ist[12]).

Die Erzbischöfe von Bremen haben sich wirklich jenem Eingriffe in das Kirchengut widersetzt, sogar mit Waffengewalt. Sie hatten dazu um so mehr Ursache, als der kaiserliche Ertheiler des Privilegs der nämliche Hohenstaufe war, welcher bei seinen Maßnahmen sich nur zu sehr von politischen Rücksichten leiten ließ. In späterer Zeit sahen die Erzbischöfe sich gezwungen, den Hamburger Bürgern einige Zollbefreiungen angedeihen zu lassen[13]).

Viele Anfeindungen hatte der erzbischöfliche Zoll zu erleiden; aber unter den Kaisern waren es besonders Otto IV. und Friedrich II., welche sich zu Beschützern dieses Kirchenguts erklärten. Der Stadt Stade ward 1259 das Vorrecht ertheilt: „Omnes mercatores de mari venientes cum rebus suis non transeant,

---

10) In dem bisher zu Stade aufbewahrten königl. Archive, Registratura A. caps. 4., Nr. 6 befindet sich die confirmatio privilegiorum Caroli Magni & Ludowici a Friderico I. Hartwigo A. Ep. Ao. 1158 „ut bona — iura, immunitates — confirmamus." Abgedr. bei Lindenbrog, S. 158. Staphorst I., 561.

11) Kaiser Heinrich decretirte 1190. — Lunig Specil. eccl. Nr. 7 Staphorst I., 1. 596 — alle sine consilio ecclesiae & imperio vorgenommene Verringerungen des Kirchenguts sind ungültig.

12) Nov. 7. u. 120 tot. tit. X. de reb. eccl. alienandis.

13) Soetbeer, S. 16, sagt hierüber: „Es ist mehr als wahrscheinlich, daß die Hamburger nur durch Waffengewalt ihren Schiffen die zustehende Zollfreiheit verschafften und deshalb Differenzen mit den Erzbischöfen und der Stadt Stade für längere Zeit fortdauerten."

sed ad civitatem Stadensem una cum navibus applicent & tres aquas" (Fluthzeiten) „ibi jaceant"[14]). Diese Verordnung ist von den Kaisern confirmirt und von der höchsten richterlichen Instanz des deutschen Reichs als rechtsbeständig anerkannt[15]).

In den Zeiten der Blüthe des hanseatischen Bundes richtete die Stadt Hamburg ihre Unternehmungen auch gegen die Zollgerechtsame des Erzbischofs. Fühlte sich doch die Hansa, als sie auf ihrem Culminationspunkte thronte, so gewaltig, daß sie die Könige von Dänemark tief demüthigte, daß sie diese Herrscher zwang, für die hanseatischen Schiffe dem uralten Zolle am Oresund zu entsagen, daß sie ihres Kaisers und Herrn Acht und Oberacht spottete, daß sie sich vor des Papstes Bannfluche, welcher dem Angstrufe der bedrückten Geistlichkeit zu Hülfe eilte, nicht beugte, daß sie die deutsche Reichsverfassung untergrub. Wo ihr ein Zoll unbequem, da fuhr sie mit Gewalt zu; den Reichsgesetzen zum Hohne richtete die Stadt Hamburg 1422 in ihrem Hafen eigenmächtig einen Zoll auf, während sie den erzbischöflichen Zoll bei Stade nicht dulden wollte[16]). Aus diesen, das allgemeine Rechtsgefühl verletzenden Zeiten schreiben sich die Streitigkeiten Hamburgs über den Stader Zoll. In der Mitte des 16. Jahrhunderts nahmen diese Zwistigkeiten einen sehr ernsten Charakter an. Aber der mächtige Kaiser Karl V. beauftragte mittelst Mandats d. d. Brüssel, den 8. April 1556 den Bischof von Osnabrück und den Herzog Ernst von Braunschweig, den Hamburger Senat vor sich zu fordern, um sich zu verantworten[17]). Eine Maßregel, welche nicht verhinderte, daß Hamburg 1563 den eigenen Angehörigen und den Schiffern fremder Nationen behülflich war, die erzbischöflichen Unterthanen zu bedrücken und den Zoll zu umgehen. Da erließ Kaiser Rudolph 1576 einen sehr strengen Befehl an die Stadt Hamburg[18]) und brachte ihr in Erinnerung, daß der Oberhirt der bremischen Diöcese von Erzbischof zu Erzbischof das vom

---

14) Die Herz. Br. u. V. 6. Samml. S. 387, Soetbeer, S. 17.

15) Ueber das Recht der Stadt Stade hat sie gegen Hamburg einen Proceß beim Reichskammergerichte geführt und ein obsiegliches Urtheil erhalten.

16) Sartorius Gesch. des hans. Bdes. II. 676. Die Reichsgesetze namentlich die von 1236, 1287, 1301, 1332, 1360 u. s. w. verbieten Anlegung neuer Zölle.

17) Archivnachricht. Manuscr. Anlage 9, bestehend aus der Abschr. des Originals im Stader Archive.

18) Archivnachricht. Anl. 19. Abschr. a. d. Arch.

Kaiser empfangene Zollregal inne habe, Kraft dessen er von allen Gütern, welche aus der See die Elbe aufwärts vor dem Flusse „Schwinge" vorüberfahren, den Zoll, die Stadt Stade aber den Ruderzoll erhebe und daß der Hamburger Senat namentlich die Verpflichtung der Hamburger Schiffer wegen Anlegens und Setzens vor der Schwinge zu beachten habe.

Im nämlichen Jahre ward in dem zu Regensburg aufgerichteten Reichsabschiede die Anlegung neuer Zölle, insbesondere auf der Elbe, ausdrücklich verboten[19]).

Der Erzbischof erließ in Folge des obigen kaiserlichen Befehls über die Zolleinrichtungen eine specielle Verordnung, welche gedruckt vertheilt und in Hamburg, namentlich an der Hauptthür des Rathhauses, durch einen kaiserlichen Notarius angeschlagen ward[20]).

So sehr die erzbischöfliche Regierungsbehörde sich bemühte, ihre Gerechtsame aufrecht zu erhalten, so zeigte sich auf der andern Seite bei dem Hamburgischen Senate das Streben, das eigene Interesse nach besten Kräften zu fördern. So ward unter Anderm im Jahre 1608 in Hamburg ein Mandat publicirt, wodurch fremde Schiffer von der Zollpflicht frei erklärt wurden, wenn sie „dorch grod ungewedder edder andere unvermodtlike noth gehindert unde benamen würden, aldar" (zu Stade) „vor der Schwinge tho setten, welcke ehehaffte noth unde behinderinge se up forderinge des alhier residirenden Töllners vor uns dem rade tho bewisende schuldig[21]). Da der Hamburger Senat sich hierdurch eine Cognition zuschrieb, so beschwerte sich die erzbischöfliche Regierung, erhob auch beim Reichsgerichte Klage, welche jedoch zur Zeit der Säcularisation des Erzstifts nicht entschieden war[22]).

Schwedens außerordentliche Anstrengungen während des Krieges von 1618 bis 1648 erheischten eine bedeutende Entschädigung, sie sollte durch Abtretung deutscher Länder geleistet werden und durch Einräumung ansehnlicher Rechte. Daher überwies das westphälische Friedens-Instrument im Artikel X., §. 7 der Krone Schweden namentlich das bisherige Erzbisthum Bremen als weltliches Herzogthum cum omnibus pertinentiis ecclesiasticis & secularibus bonis & iuribus, terra marique; der Artikel IX., §. 1 hob

19) Kahlen's Corp. iur. publ. I. 660.
20) Archivnachricht. Anl. 25. Abschr. des Originals im Arch.
21) Archivnachricht. 25.
22) Archivnachricht. Abschn. II. §. 13.

alle Zölle auf, welche contra iura, privilegia & sine consensu Imperatoris eingeführt seien, der §. 2 bestätigte alle rechtmäßigen Zölle.

Die Wirren des 30jährigen Krieges hatten die Verhältnisse des Stader Zolls zerrüttet. Wie viele Zeit verging, bevor sich die schwedische Regierung, fremd wie sie war der deutschen Staatsverfassung, Sprache und Sitte, nur so oben hin gewöhnte! Dennoch welch' eine Unzahl von Fehlern und Mißgriffen! Stockholm war zu sehr entlegen, der König anderweit engagirt, viele Kriege wurden geführt und die Räthe der Krone waren viel zu unkundig, um die der königlichen Sanction vorbehaltenen Fälle richtig zu entscheiden; oft erfolgte gar keine Antwort auf die dringendsten Bitten des im Herzogthum Bremen fungirenden General-Gouvernements, erfolgte eine, so hatte man die klarsten Punkte mißverstanden. Aber noch mehr! Am schwedischen Hofe herrschten Intriguen aller Art, wie es mit dem Geschäftsgange in der obersten Instanz bestellt war, davon giebt eine, im Stader Stadtarchive noch vorhandene Original-Correspondenz die evidenteste Kunde, indem z. B. die vom Stader Magistrate zur Betreibung seiner Angelegenheiten in Stockholm angenommene in den obern Regionen angestellte Vertrauensperson mit einer Sendung von 400 Thalern — jedoch „dürfte es uff einhundert ₰ so genau nicht ankommen, wan man nur hoffnung hätte etwas gutes zu erringen" sagt der desfallsige Brief — ausgerüstet ward zur Austheilung an einflußreiche Personen, insbesondere an denjenigen Oberbeamten, welcher den unmittelbaren Vortrag beim Könige hatte. Die ihm überwiesene „Portion" jenes Geldes hatte ihn auch zu Gunsten der Stadt gestimmt, indeß war noch ein anderer hochgestellter Functionair zu gewinnen und dieses konnte nur geschehen durch eine „gewisse versicherung, daß civitas sich im favorablen Falle reconnoissant würde erweisen" — eine Versicherung, die ihm „nicht übel gefiel". Nach langem Sollicitiren ward der bestellten Vertrauensperson bange, denn sie erinnert daran, daß, „waß Ich wohlmeinte geschrieben und communcirt, möge erheblicher ursachen halber bestens menagiret werden". In dem desfallsigen vertraulichen Schreiben befinden sich mehre schriftliche Reihen welche emsig und vorsichtig bis zu gänzlicher Unleserigkeit ausgestrichen und augenscheinlich mit Veranlassung sind, daß dem Schreiber durch den Stader Stadtsyndicus in der Antwort versichert ist, man sei „hiesigen Ohrtes" behutsam bei „vorseiendem gewerbe" und werde „keinen menschen zu einiger verantwortung hoffentlich impliciren."

Diese Corresondenz wirft ein helles Licht auf diejenigen Verhandlungen, welche 1674 in Stockholm statt hatten und welche dem dort negocirten Tractate von 1691 vorangegangen sind; wir werden unten darauf zurückkommen. Bemerken müssen wir aber noch, daß es ein fernerer Uebelstand war, daß die Regierungsbehörde in Stade zum Theil aus Fremden bestand, welche die hierländischen Institutionen nicht kannten oder falsch auffaßten, sich, was den Stader Zoll insbesondere betrifft, nicht mit dessen Rechten aus den vorliegenden Acten vertraut gemacht hatten. Die alte Registratur war nicht zur Hand und so ward es möglich, daß, wenn bei Conferenzen mit schwedischen Commissarien die hamburgischen Abgesandten eigne Facta in Abrede zogen, nicht sofort Widerlegung erfolgte[23]).

Am 27. Juni 1653 ward die bisherige gemeinschaftliche Erhebung des herrschaftlichen und des Zolls der Stadt Stade getrennt. Die Hebung des königlichen Zolls geschah von dieser Zeit an durch königliche Cammerbediente zu Brunshausen und stammt daher die Gewohnheit, den Stader Zoll nach dem Standorte der Zollbeamten zu benennen.

Im Juli des nämlichen Jahrs beschloß die königliche Regierung zu Stade die Ausrüstung eines bewaffneten Zollschiffs auf der Elbe, um das Zollinteresse gehörig zu wahren; in Kraft trat diese Maßregel erst später. Aber unterm 1. Juni 1672 ward regierungsseitig befohlen, mittelst des Zollkreuzers alle Schiffe zum Anlegen bei der Zollstätte in Brunshausen zu vermögen. Hamburgischer Seits fand man sich dadurch beschwert; es fanden zum Zweck der Beilegung der obwaltenden Differenzen 1673 Verhandlungen zwischen königlichen Commissarien und hamburgischen Deputirten statt, ohne günstiges Ergebniß für die Beschwerdeführer. Dieserhalb sandte die Stadt Hamburg eine Deputation nach Stockholm, nachdem sie sich auf der Hinreise vom Herzog von Holstein-Gottorp ein dringendes Intercessionalschreiben erwirkt hatte. Lange und geheim gehaltene Negociationen, denen ein von den Gesandten verfaßtes, die Sache von ihrem Standpunkte darstellendes, dem Könige überreichtes Memorial zu Grunde gelegt war, hatten, obwohl die Regierung in Stade mit ihrem Gutachten nicht gehört war, eine den Absichten der Deputirten völlig entsprechendes

---

23) z. B. ward 1664 die Existenz des 1608 vom hamburgischen Senate selbst erlassenen Mandats — oben Note 21 — bestritten.

Resultat zur Folge, welches in dem Königlichen Rescripte v[om] 26. November 1674 seinen Ausdruck fand[24]). Mit wa[s fü]r Mitteln jenes Resultat erreicht war, darüber zu urtheilen ent[zieht] sich jeder Betrachtung; berücksichtigt man jedoch die oben erzähl[ten,] die von der supplicirenden Partei den in den höhern Region[en des] Stockholmer Hofes Einfluß habenden Personen gewährten Be[loh]nungen, so liegt die Schlußfolgerung nahe, daß auch bei der [Be]werbung um jenes königliche Rescript ähnliche Ursachen obgew[altet] haben.

Auch gestand diese königliche Willensmeinung der petition[i]renden Stadt den bedeutenden Vortheil zu, sich durch Zahlun[g] eines jährlichen Canons, der allenfalls durch ein Capital abgelö[st] werden könne, von den Unbequemlichkeiten der Zollpflicht zu be[freien]. Allein der hamburger Senat sah sich nicht in der Lag[e,] die in der königlichen Resolution enthaltenen Voraussetzungen [zu] erfüllen. Jahre verflossen vergeblich; endlich erklärte er 1687, „di[e] königliche Resolution sei nicht per modum legis ertheilt, sie hab[e] keine Verbindlichkeit erlangt, sie könne nicht pro base angenommen werden"[25]). Langwierige Conferenzen zwischen Stader Regierungs[]mitgliedern und hamburgischen Deputirten wurden wieder abge[]halten, es kam aber keine Vereinigung über die vorhandenen Differenzen zu Stande und die Sitzungen wurden am 10. August 1687 mit dem regierungsseitig ausgesprochenen Wunsche geschlossen: „Der liebe Gott möge hinkünftig dem hochweisen Rathe in Ham[]burg bessere Inclinationen zur gütlichen Beilegung aller Irrungen verleihen"[26]). In jenen Conferenzen hatte der Senat die in Hamburg wohnenden Ausländer, jedoch mit Ausnahme der Eng[]länder, zollfrei zu machen gesucht[27]).

Abermalige Conferenzen, 1691. Die den königlichen Com[]missarien ertheilte königliche Instruction beschränkte sich darauf: daß einige Beschwerden Hamburgs über die Zollbedienten unter[]sucht werden sollten, auch sei dahin zu sehen, daß dem in Hamburg residirenden Zollbedienten bei Maintenirung seines Amts nichts in den Weg gelegt werde[28]). Diese Instruction ist von den zu ihrer

24) Archivnachricht. Anl. 39. Abschrift a. d. Arch.

25) Noch unterm 13. Aug. 1690 berief sich der Senat darauf, daß jene Resolution nie zum Effecte gekommen sei.

26) Abschr. aus den Stader Archivacten.

27) Commissionsbericht v. 7. Sept. 1687.

28) Commissionsbericht v. 28. März 1691.

Befolgung Berufenen weit über alles Maß überschritten[29]). Einer der Commissarien hat es, wie die Regierungsacten sagen, unternommen, während der Conferenzen die Leitung aller Geschäfte lediglich sich vorzubehalten; dem ersten Beamten beim Zoll zu Brunshausen, der Einzige, welcher richtige Auskunft über die Zollsache zu geben vermochte und der sich in der Sitzung kräftig gegen die von den Hamburgern verlangten Concessionen aussprach, soll er Solches verwiesen haben, indem er nur ad audiendum zugezogen sei[30]). Die hamburgischen Conferenzmitglieder verfaßten selbst ein Receßproject[31]) — es ward demnächst als das hinterher vielbesprochene Original-Vertrags-Document verwirklicht — und jener königliche Commissar änderte nur Weniges darin; die Vollziehung der Urkunde soll, wie behauptet wird, mit großer Hast geschehen sein. Obgleich dieses Vertragsinstrument Gegenstände von äußerster Wichtigkeit enthält, so erscheint die dem Könige erstattete Relation durch die Bemerkung: „man habe den von Hamburg gewünschten Vergleich nicht so gar unzureichlich gefunden" und durch die gelegentliche Einschaltung, daß er zu allergnädigster Approbation mit übersandt werde, — nicht gründlich motivirt[32]). Die Mangelhaftigkeit dieser Relation ward hiernächst bei der Regierung in Stade entdeckt und im Berichte derselben an den König[33]) hervorgehoben, es sei dem Monarchen nicht angezeigt worden, daß die Hamburger durch den Receß eine Aenderung in den uralten Verpflichtungen oder einen Nachlaß an den Zöllen gesucht hätten[34]).

Einer derjenigen hamburgischen Schriftsteller, welche das Wort für die hamburgischen Intentionen genommen haben, nennt diesen Vertrag einen redlichen und umsichtigen[35]). Jedoch ist dieser Autor unparteiisch genug, auch den Haupteinwand, dessen sich die Eigenthümer des Zolls gegen die Rechtsbeständigkeit des Recesses von jeher bedient haben, zu verzeichnen. Es ist nämlich bald nach

---

29) Bericht an den König v. 19. Jun. 1693. Bericht an die Regierung v. 8. März 1695.

30) Berichte v. 30. Aug. 1690, 8. März 1695.

31) Project v. 17. März 1691.

32) Bericht der Commission v. 28. März 1691.

33) Vom 19. Jun. 1693.

34) Zollseitig ward damals geglaubt, daß, wäre der Receß zur Ausführung gekommen, die Zolleinkünfte nur die Besoldungen des Zollpersonals und die Unterhaltung des Zollkreuzers würden gedeckt haben.

35) Soetbeer, S. 33, 94.

Errichtung des Recesses von königlicher Seite behauptet worden: derselbe sei in Folge einer unredlichen Handlungsweise des einen der schwedischen Unterhändler, Niels Bielke, welcher nachher wegen eines andern Criminal-Verbrechens bestraft worden sei, entstanden und die Stader Regierung habe der sonderbaren Entstehungsart des Vertrages gegenüber, die dringendsten und kräftigsten Gegenvorstellungen in Stockholm erhoben, welche die königliche Entscheidung erwirkt hätten, daß der Tractat und Tarif nur so weit zu gelten habe, als ihre Bestimmungen nicht wider die Observanz seien[36]). Was unsere Ansicht anlangt, so haben wir an dem oben beigebrachten actenmäßigen Beispiele gezeigt, daß in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts bei den schwedischen Behörden und Beamten die Gewohnheit herrschte, für die in ihrem amtlichen Wirkungskreise bethätigte oder zu bethätigende Begünstigung des Interesses der Sollicitanten ansehnliche Geschenke anzunehmen. In unsern Tagen wird eine solche Handlungsweise „Bestechung" genannt und bestraft.

Die gedachte königliche Entscheidung ist vom 14. September 1693 datirt und verwirft es, daß der Receß nach einseitiger und unzulässiger Interpretion angewandt werde, verlangt dagegen die Aufrechterhaltung der hergebrachten Observanz. Diese königliche Meinung hat auch Ausdruck gefunden in den königlichen Befehlen vom 10. Juli 1693[37]) und vom 13. October 1696[38]). Es wird darin der Regierung aufgetragen, die Hamburger durch ernste Mittel zu ihrer Pflicht „zu obligiren", da alle Schiffe der Stadt Hamburg schwedische Festungen und Zollstätten zu passiren hätten. Dem Senate ist hiervon Nachricht gegeben.

Eine im Jahre 1701 in Hamburg tagende Conferenz ward schwedischer Seits sofort verlassen, sobald sich zeigte, daß man hamburgischer Seits den Receß zu Grunde legen wolle.

Karl XII., König von Schweden, verlor 1709 durch die Schlacht bei Pultava die Mittel zur Fortsetzung seiner Unternehmungen und wandte sich um Hülfe an den kurfürstlichen Hof in Hannover. Hier hatte der sparsame Regent einen Schatz gesammelt, der, in einem Gewölbe des Residenzschlosses verwahrt, laut officieller Nach-

---

36) 33ste Conferenz zu Hamburg vom 26. Jun. 1821. Auf Seite der schwedischen Regierung und ihrer Nachfolger ist der Receß nicht officiell veröffentlicht. In Hamburg ist er bei Conrad Neumann im Druck erschienen.
37) Archivnachricht. Anl. 41. Abschr. des Orig. a. d. A.
38) „Abschriften und Duplicate."

richten jährlich eine Einnahme von durchschnittlich einer Million Thaler bezog. Aus diesem Schatze ward dem Könige ein Vorschuß, auf die Herzogthümer Bremen und Verden radicirt, gezahlt. Nun occupirte aber der König Friedrich IV. von Dänemark diese Länder und der Kurfürst Georg Ludwig opferte eine Summe von 6 Tonnen Goldes, wofür Dänemark im Tractate vom 11. Juli 1715 seine, freilich nur ungewissen Rechte auf die beiden Herzogthümer dem Kurfürsten cedirte.

Durch den Stockholmer Frieden vom 9./20. November 1719 erwarb der Kurfürst auch noch die stärkeren Rechte Schwedens.

Als Nachfolger in den Rechten der Könige von Schweden und Dänemark, welche dem Stader Receß von 1691 keine Gültigkeit zugestanden hatten, ward von der kurfürstlichen Regierung in Hannover auf gleiche Weise verfahren und schrieb das Kammer-Collegium in Hannover am 23. Juli 1721[39]) an den Hamburger Senat: „Karl XII. habe den Receß in vielen Stücken nicht genehmigt, weil es bei dessen Abschlusse nicht recht zugegangen, derselbe auch nachher nicht zur Observanz gekommen sei, in denjenigen Punkten, in welchem er zur Observanz gekommen, solle er beobachtet werden". Am 18. März des nächsten Jahres fügte sie hinzu: „Pacta würden mutuo consensu errichtet, mutuo dissensu aufgehoben, der dissensus partium erhelle bei dem Recesse schon aus der contrairen Observanz; aus Consideration wolle man nicht erwähnen, wie es mit dem Recesse hergegangen." Den in Hannover erschienenen hamburgischen Deputirten ward am 20. März 1729 erklärt: der Kurfürst könne sich keineswegs für verbunden erachten, den Receß weiter, als er ad praxin gediehen und zu schwedischer Zeit zur wirklichen Observanz gekommen, auch nachher beständig darin verblieben, anzuerkennen.

Am 1. December 1736 wurde den britischen Seefahrern die wichtige Befreiung von dem Setzen vor der Schwinge bewilligt.

Die Gültigkeit des Recesses von 1691 ist nie bei den deutschen Reichsgerichten hamburgischer Seits zur Frage gebracht. Es hätte nur bis 1806 geschehen können, weil in diesem Jahre die Reichsverfassung durch Niederlegung der Reichsregierung durch Kaiser Franz II. aufgelöset ward und der Kurfürst von Braun-

39) Manuscript: „Allgemeine Darstellung der Lage, worin sich die hauptsächlichsten Streitpunkte mit der Stadt Hamburg" u. s. w.

schweig-Lüneburg als König von Hannover die Souverainetät über seine Lande empfing.

Die Wiener Congreßacte vom 9. Juni 1815 enthält in den Artikeln 108—116 einige, auf Handel, Schiffahrt und Zölle, d. h. Binnenhandel und Flußschiffahrt, sich beziehende Bestimmungen, während vom Seehandel, Seeschiffahrt und Seezölle nicht die Rede ist.

Am 3. Juni 1819 traten zu Dresden die Abgeordneten derjenigen Staaten, welche durch die Elbe geschieden oder von ihr durchschnitten werden, zusammen, um sich über ein gemeinschaftliches Gesetz für den Handel, die Schiffahrt und die Zölle auf jenem Flusse zu verständigen. Es gelang dem Abgeordneten Hannovers, die Commissarien der bei dem Seehandel nicht wesentlich betheiligten Uferstaaten zu der Erklärung zu vermögen, daß der Brunshäuser Zoll eigentlich kein Gegenstand der diesmaligen Verhandlungen sei, weil dieser Zoll sich auf Seehandel und Seeschiffahrt beziehe, weil er alle Flußschiffe und Güter jeder Art, welche aus der Elbe nach der See gehen, frei lasse, weil es, wenngleich er an dem Ausflusse der Elbe erhoben werde, bei jedem Zoll nicht auf den Ort der Erhebung, sondern auf das Object der Zollpflicht ankomme und weil er von jeher als Seezoll angesehen sei, wie sich namentlich aus dem Präjudiz ergebe, daß bei den unter den Elbuferstaaten früher stattgehabten Verhandlungen über die Elbschiffahrt, namentlich bei den vom Jahre 1699, der Brunshäuser Zoll ausbeschieden sei.

Mit der von der Krone Hannover erlangten Souverainetät waren auch die dem deutschen Kaiser während der Reichsverfassung über die Zölle ausgeübten Rechte erworben und sah sich die hannoversche Regierung durch keinerlei Tractate in ihrem Gesetzgebungsrechte über die Veränderung der Brunshäuser Zollsätze beschränkt. Dennoch übernahm sie in den Dresdener Verhandlungen freiwillig die Verpflichtung, den Tarif des Brunshäuser Zolls, sofern eine Veränderung der Fastagen und Gebinde eine bloße Declaration der Verzollungsgrundsätze nicht gebiete, nicht anders als im Einverständnisse mit den dabei interessirten Staaten, namentlich der Stadt Hamburg, zu verändern.

In der 38. Conferenz erklärte die hannoversche Regierung sich bereit, die bisherigen Differenzen mit den interessirten Staaten durch besondere Negociationen und ein gegenseitiges freundschaftliches Entgegenkommen zu schlichten, etwaigen gegründeten Beschwerden unverzüglich abzuhelfen.

Die aus den Dresdener Conferenzen hervorgegangene Elb-

schiffahrtsacte vom 23. Juni 1821 enthält im 15. Artikel eine Entsagung jeder weitern Erörterungen über den Brunshäuser Zoll, jedoch unbeschadet der in der Wiener Congreßacte über die Ausdehnung der Flußschiffahrt enthaltenen allgemeinen Grundsätze, sowie unter den von der Krone Dänemark und dem Hamburger Senate formirten Vorbehalte ihrer Gerechtsame.

Am 12. December 1821 übergab Hannover den zu Dresden versammelten Abgeordneten den Brunshäuser Zolltarif, entsprechend obiger Verpflichtung.

Im Jahre 1824 ward von den Uferstaaten eine neue Commission zu Hamburg abgehalten. Der hannoversche Bevollmächtigte erklärte hier: Würde die Dresdener Conferenz mit Ernst sich auf eine Einmischung in die Brunshäuser Zollverhältnisse eingelassen haben, dann würde die hannoversche Regierung einen Act, welcher die wesentlichsten Rechte der Landeshoheit verletze, nicht ratificirt haben; ferner: es werde förmlich und feierlich bestätigt, daß der in Dresden vorgelegte Zolltarif in allen Stücken, unbedingt zur Anwendung gebracht sei, daß man hannoverscher Seits der übernommenen Verpflichtung auf das Gewissenhafteste nachgekommen sei und eine Erhöhung des Tarifs weder einseitig vorgenommen habe, noch vornehmen werde, daß überhaupt keine Interpretation dieses Tarifs vorgenommen worden oder vorgenommen werden würde, welche nicht ihre vollkommene Begründung im Artikel 15 der Dresdener Acte finden werde; endlich: wünsche die hannoversche Regierung lebhaft, die Principe des Tarifs so regulirt zu sehen, wie die veränderten Zeitverhältnisse und die gegenseitigen Interessen es erheischen.

In den folgenden 3 Jahren hat Hannover mit Dänemark und Hamburg über den Brunshäuser Zoll mehre Unterhandlungen gepflogen. Am 27. November 1827 ist eine heilsame Verabredung zwischen den hannoverschen und hamburgischen Bevollmächtigten zu Stande gekommen, welche, wäre sie zur Ausführung gelangt, jede bisherige Beschwerde abgestellt und einen einfachen Tarif mit mäßigen, bestimmt geregelten Sätzen in Kraft gesetzt haben würde. Die hamburgischen Bevollmächtigen nahmen zwar nach erfolgtem Abschlusse jener Verabredung es auf sich, die Acceptation derselben bei der competenten Behörde ihrer Vaterstadt zu erwirken, sprachen auch später die Hoffnung aus, daß die Acceptation erfolgen werde; allein die Regierungsgewalten in Hamburg haben es nicht in ihrem Interesse befunden, jene Verabredung sich anzueignen.

Eine neue Regulirung des Brunshäuser Zolls erfolgte indeß durch den zu Dresden am 13. April 1844 von den Bevollmächtigten der Elbuferstaaten abgeschlossenen Staatsvertrag, imgleichen durch den mit der Großbritanischen Regierung pactirten Handels- und Schiffahrtsvertrag vom 22. Juli 1844[40]).

Uebrigens ist der Brunshäuser Zoll laut des, mittelst königlichen Patents vom 9. Junius 1863 publicirten Staatsvertrags vom 22. Junius 1861 von folgenden Staaten: Oesterreich, Belgien, Bremen, Brasilien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Großbritanien, Hamburg, Lübeck, Mecklenburg-Schwerin, Norwegen, Niederlande, Portugal, Preußen, Rußland und Schweden gegen Zahlung eines Capitals von überhaupt = 2,857,338 ⅔ abgelöset und wird von den Ladungen der diesen Staaten angehörenden Schiffen nichts mehr erhoben[41]). Mit Nord-Amerika ward unterm 6. November 1861 ein ähnlicher Vertrag abgeschlossen.

Auch bestimmte §. 4 der königlichen Verordung vom 14. Junius 1863, daß der Sitz des Elbzollamts Brunshausen zu Stade und des Hauptzoll-Comtoirs daselbst nach dem Stader Sande (Brunshausen) verlegt werde, das Elbzoll-Wachtschiff-Commando ward zu Brunshausen, in Hamburg das Elbzoll-Comtoir und die Elbzoll-Casse, in Harburg aber die Nebenzoll-Casse etablirt.

Unterm 13. Juni 1865[42]) ward vom königlichen Ministerium der Finanzen und des Handels bekannt gemacht, daß die Erhebung des Stader oder Brunshäuser Zolls, nachdem das Großherzogthum Oldenburg dem Staatsvertrage vom 22. Juni 1861 beigetreten sei, „gänzlich und für immer" aufgehört habe.

---

40) Hannoversche Gesetzsamml. 1844. Abth. I. 177, 313, 184, 237, 299, 457; desgl. 1850. Abth. I. 123. Ständische Actenstücke VIII. 3. S. 925, XI. 1. S. 1646.

41) Gesetzsamml. 1863. Abth. I., S. 203 ff. desgl. S. 251.

42) Gesetzsamml. 1865. I. S. 280 ff.

Nachrichten über den politisch-literarischen Nachlass des ehemaligen Königl. Schwedischen Kanzlers in den Herzogthümern Bremen und Verden, Esaias von Pufendorf.

Mitgetheilt von dem Obergerichtsrathe a. D. Dr. E. Schlüter in Stade.

(Dieser Aufsatz ist bereits in Nr. 5 der wissenschaftlichen Beilage der Leipziger Zeitung (vom 15. Januar 1871) abgedruckt, nur die Noten 1 und 4 sind neuerdings hier hinzugefügt.)

Der gelehrte und als Diplomat hochbegabte Esaias von Pufendorf (Bruder des noch berühmteren Samuel von Pufendorf), Sohn eines Pfarrers, geb. 26. Juli 1628 zu Flöhe bei Chemnitz, gest. 5. September (v. st. 26. August) 1689 zu Regensburg, war k. schwedischer Kanzler zu Stade und in den drei letzten Jahren k. dänischer Geheimer Rath und Comitialgesandter. Ueber ihn geben Ludovici Elogia E. Pufendorfii, Pratje, Herzogthum Bremen und Verden, Bd. V. S. 71 f. und Jöcher, gelehrt. Lexikon, S. 1804 nähere Nachrichten. Daß derselbe zu den bedeutendsten diplomatischen Sendungen verwandt wurde, ist bekannt, weniger aber, daß, wie an anderen Orten nicht gemeldet wird, nachdem er im Jahre 1686 eigenmächtig die schwedischen Dienste quittirt hatte und in dänische Dienste getreten war, die schwedische Regierung einen fiscalischen Proceß wegen solcher eigenmächtiger Dienstverlassung und anderer Beschuldigungen erheben ließ und daß er infolge desselben, durch ein richterliches Urtheil, d. d. Stockholm, 21. October 1689, in contumaciam für schuldig befunden, sein Land, Gut und Leben verbrochen zu haben[1]). Das Urtheil konnte

1) Citatio an den Hr. Cancell. von Pufendorff.

Wir Gustav Adolf Graf de la Gardie gegeben Euch vormaligen Cantzeler im Bremenschen, dem Wohlgeborner Esaias Pufendorff zu erkennen, was massen Uns Ihrer Königl. Majestät Unsers Allergnädigsten Königs und Herrn Ansager und Kriegsfiscal der Wohlgeborne Lars Riddermark vorgetragen, daß ihr nicht allein in verschiedenen Begebenheiten euch mißvergnüget erzeiget und Veränderungen gesuchet, in dem was Ihr Königl. Majestät zu befehlen gefallen, sondern als ihr gesehen, daß solches nicht gelungen, endlich wider alles Vermuthen, zu der ungeziemenden Resolution geschritten daß ihr ohn Ihr Königl. Majestät gnädigen Willen, Permission und Abschied, aus deroselben Dienst, Reiche und Landen gewichen, daß man soviel weniger eine Rückkunft vermuthen können, als ihr euch in solchen Händeln, welche wider Ihr Königl. Majestt. und dero hohen Alliirten sein sollen würklich sich gebrauchen

ihm jedoch nicht mehr schaden, da er vor Abgabe desselben bereits in Regensburg verstorben war.

Viele Jahre nach seinem Tode, nämlich unterm 22. September 1702, erließ das königl. schwedische Canzlei-Collegium in Stockholm

---

lasset, auch daneben eure hie im Reiche habende effecten hinaus zu ziehen suchet. Und wie ihr (1) Auf obbemeldete Weise euch sollet vergriffen haben wider Ihr Königl. Majest. Hoheit (2) Euch an einem solchen Orthe angegeben, da ihr wider Ihr Majestt. un dero hohe Alliirte nicht zum Besten dienen werdet. (3) Viele importante documenten un Chiffres aus Ihr Majestt. Herzogthum Bremen mitgenommen, daß (4) die Adeliche Privilegia vermögen, daß ein Schwedischer Edelmann, der sich auf solche Weise aus dem Reiche begiebt, aus Ihr Majest. Ritterhauses Matricul möge als ein Schwedischer ausgelöscht und für wildfremd geschätzet werden (5) nicht völlig des Reichstages Bewilligungen für eure Capitalia sondern (6) wie Ihm berichtet sein soll mit sonderlicher List Euch in Bremen etliche 1000 ₰ verschaffet, die Euch nicht gebühren, (7) die welche mit gebührlicher Erlaubniß und Willen ihre Mittel aus dem Reiche führen wollen, einer gewissen Abgifft unterworffen seyn; Alldieweil solches sehr straffwürdig und schnurstraks wider Euren Ayd und Versicherung, auch Ihr Königl. Majestt. Gesetze und Satzungen streitet, als hat Er citation und Lahdung an Euch gebeten, zu gewisser Zeit ihm hie vor diesem Königl. Gerichte auf alle diese Capitalia accusationis und was daher fließet und dependiret zu antworten. Welches er in einem darüber verfaßten formellen Libell vorstellen wird, dahero in dieser von Ihr Königl. Majestt. unsern allergnädigsten König und Herrn anhero remittirter Sachen und von hochermeldter Ihr Königl. Majestät auch tragenden Ambtswegen Wir Euch hiemit zum ersten, andern und drittenmahle und also peremtorie citiren und lahden, auff d. 25. Junii nechstkommend in eigener Persohn alhie zu compariren und zu antworten auf dasjenige warumb Ihr Königl. Majestt. Ansager und Kriegsfiscal Euch solchergestalt zu belangen hat. Wisset p. den 24 decbr. ao 88.

Urtheil.

Auff Ihr Königl. Majestt. ansagers, Kriegs- und Ritterhauses fiscalis des Wohlgebohrn Lars Riddermarks alhie angestellte Klage wider den vormaligen Canzler im Brehmischen den Wohlgeb. Esaias Pufendorff, daß er nicht allein wider alles Vermuthen solches unwesen un ungeziemende resolution ihm vorgenommen haben solle, ausser Ihr Königl. Majestät gnädigen Willen, Zulassung und Abschied auß dero Dienste, Reiche und Ländern zu weichen, auch mit einem nachdenklichen mit vielen undienlichen un unverantwortlichen expressionen und Anspruch über Ihr Königl. Majestt. beliebige dispositiones bemelten Dienst resigniret, sondern auch nachmals sich der Orthen angegeben, da er mit allem Fleiße wider Ihr Majestt. seines rechten Königes un Herrn Interesse, sodan Ihr Majest. hohen Alliirten zum praejudiz dem, dasjenige nicht richtig gemacht, was des Reichstages Bewilligung erfordert, wegen seiner Capitalien, die er listiglich aus dem Reiche wegzuführen getrachtet, aber Ihr Königl. Majestt. ansager sequestiren lassen und demnach angehalten, daß Puffendorff wegen diesen seinen schweren Verbrechen

an die Bremen- und Verdensche Regierung zu Stade ein Schreiben nachstehenden Inhalts:

„Es werde der Königl. Regierung zweifelsohne zur Genüge bekannt sein, daß sich bei des ehemaligen dortigen Kanzlers Pufen-

---

und groben vergreiffungen nach dem gesetzten Reichstagsschlusse und Königl. Verordnungen, andern zur Warnung gehörig angesehen und gestrafft werden möge, ist dieses des Königl. Gerichts Außschlag und Urtheil abgesprochen in Stockholm d. 21. October 1689.

Nachdemmahlen Ihr Königl. Majestät ansager in actis erwiesen, daß des Königl. Gerichts in dieser Sachen außgefertigte peremttorie Citation und Ladung vom 24. Decbr. 1688 dem vormahligen Cänzler Esaias Puffendorff den nachfolgenden 5. Februari in Regenspurg durch einen Kaiserlichen Notarium publicum in zweier Zeugen Gegenwart insinuiret worden, und er gleichwohl weder in dem bestimmten Comparations Termin von 6 Monath noch sieder dem unter denen binnen zweyer Monath Zeit verlauffenen dreymahligen Ruffen sich dem Königl. Ansager zur Antwort eingestellet, sondern contumaciter außgeblieben, dahero hat das Königl. Gericht zufolge des Reichs Schweden Rechten aus Königl. Satzen und Verordnungen, welchen Puffendorff sowohl als alle andere Ihr Königl. Majestt. untersaßen, weil er nichts anders als Ihr Königl. Majestt. Unterthan consideriret werden kann, solange er seinen Abschied nicht gehörig gesuchet und erhalten, Ihr Königl. Majestät Ansagers bei dem 3ten ruffen eingelegten Abell vor sich genommen und die dabey sowohl als nochmals mündlich angeführte Ursachen und Beweiß erwogen. Und wie nun Esaias Puffendorff ohne Ansehen der hohen Gnade welche von Ihr Königl. Majestät ihm so mannigfaltig widerfahren, indem Er, wie er in seinen jungen Jahren bloß ohne alle Mittel hie ins Reich gekommen in Ihr Majestät Dienst angenommen, zeithero von der einen Ehrenstaffel zu der andern erhöhet, mit adelichen Schilde begnädiget, und unter Ihr Königl. Majestät Ritterschaft und Adel auffen Ritterhause immatriculiret, auch ihm fort und fort viele angelegene und secrete Verrichtungen und Commissionen anvertrauet, wodurch er von der hohen Obrigkeit intimen Raht u. Vorschlag Kundschaft bekommen, und er darauf wider alle sothane sonderbahre Königl. Gnade und Gunst sich so undankbar und unbedacht bezeiget, daß er nicht allein in die Vermessenheit verfallen, sich über Ihr Königl. Majestt. gnädigste Verordnung und gut befinden mißvergnügt zu sein, vermerken zu lassen, auch vermittels eines nachdenklichen Brieffes datiret Bremen d. 30. Junii 1687, darin viele undienliche und unverantwortliche expressiones enthalten, seinen Dienst resigniret, sondern auch darauff ungebührlich sein Cantzlers Amt abgetreten, ehe er weder desfalls, noch wegen anderer unter Händen gehabter Commissionen einige Richtigkeit un Rechenschaft geben, sondern heimlich aus Ihr Königl. Majestt. Dienste Reiche und Ländern entwichen, und welches noch straffwürdiger, wider männigliches vermuthen sich an die Oerther begeben, da er seines rechten Herrn und Königs samt dessen hohen Alliirten Interesse auf alle Weise gesuchet zu schaden und zu praejudiciren, wie aus derer Ministrorum bei denen Höfen Correspondence und eingekommener relation genugsam bekandt ist, da er überdem denen

dorf's Wittwe unterschiedliche Schriften befänden, so dieselbe t
vermöge einer gewissen Verordnung von selbst schuldig sei, her
zugeben, und zwar weil selbige die negotiationes und Verrich
gen betreffen, worin ihr seel. Mann von Ihro Königl. Maje
unserm allergnädigsten König, verschiedentlich gebraucht word
theils aber auch von der Bewandtniß sein sollten, daß man o
eine billige Erkenntlichkeit solche nicht von ihr begehren könne,
Betracht, daß selbige von ihres seel. Mannes eigenen Fleiß au
gearbeitet und von solcher Wichtigkeit sein sollten, daß man oh
großen Nachtheil des publici und absonderlich des dortigen Eta
nicht wohl zugeben könne, daß selbige fremden puissancen, so n
eifrig darnach bemühen, und der Wittwe davor ansehnliche Ge
summen anbieten sollten, in die Hände fielen. Diese Angelegen
heit sei schon vor einigen Jahren dort angebracht, aber wege
wichtigeren Sachen bisher zurückgehalten. Da aber jetzo von neue
glaubwürdig berichtet werde, daß unterschiedliche benachbarte Höfe
und am allermeisten das Fürstl. Haus Zelle abermahlen seh
heftig darnach ständen, und daß zu besorgen sei, es möchte die
Wittwe endlich die großen offerten, so ihr deßhalb geschehen, zu
ihrem und der ihrigen Nutzen nicht ausschlagen, nachdem sie sich
bisher und in keinen andern Absehen geweigert, selbige anzu
nehmen, als daß diese Schriften Ihro Königl. Majestät und dero
dortigen Etat möchten zu statten kommen, dannenhero sie sich zu
aller Billigkeit solle erklärt und noch dazu erboten haben, alles
Dasjenige, was davon unter der obigen Verordnung könne ge
zogen werden, ohne den geringsten Entgeld von sich zu liefern:
So erachteten sie, der höchsten Nothdurft zu sein, daß der Herr
General und General-Gouverneur sammt der Königl. Regierung
ohne ferneren Zeitverlust durch eine betraute und geschickte Person
mehrgedachte Schriften bei der Pufendorfin durchsehen, diejenigen,

---

Reichstags-Bewilligungen für seine Capitalie kein genügen geleistet, sondern dieselbe listiglich aus dem Reiche wegzuführen gesuchet. Dannenhero un weil Esaias Puffendorff durch solches sein schweres Verbrechen und straffbahres Verhalten nicht nach seiner Eydespflicht und dem 5 Capitel der Landesrechte von dem Könige, seinem Könige rechten Gehorsam geleistet und dessen Befehl gehalten, wie ihm Beyde vor Gott und Menschen verantwortlich gewesen, hergegen Ihr Majestt. mit Brieffen, Rathschlägen, Werken und Zuthun unrecht gethan, als erkennet das Königl. Gericht nach dem 8 Capitel der Landsrechte von schweren Verbrechen, daß er sein Land, Gut und Leben verbrochen habe. Von Rechts Wegen. Actum ut supra J. H. Fegerstierna.

(L. S.) Magnus Stemetz.

so ihr nicht gehören, von den andern absondern und in Verwahrung nehmen, wegen der übrigen aber auf's beste mit ihr handeln lassen, — desfalls ihre Meinung zu eröffnen und zugleich an Hand zu geben wissen, woher ohne Beschwerung des dortigen Etats die Mittel könnten genommen werden, welche zu diesem Behûf sollten erfordert werden."

Infolge der desfalls mit der in Hamburg lebenden Wittwe eingeleiteten Verhandlung übergab dieselbe eine Designation der in ihren Händen befindlichen Schriften, wollte aber selbst keine bestimmte Summe fordern, sondern die Beurtheilung Ihrer königl. Majestät und deren Minister überlassen, und proponirte hierauf die Regierung zu Stade in ihrem Antwortschreiben an das königl. Kanzlei-Collegium, die Entschädigungssumme auf 1000 Rthlr. (ein unter den derzeitigen Verhältnissen sehr ansehnlicher Betrag) zu bestimmen und dazu eine Summe zu verwenden, welche aus einem fiscalischen Processe, der bei dem Justiz-Collegio in Stade gegen Jemand anhängig sei, der ein wohlbemitteltes Mädchen entführt habe, zu erwarten sei.

Durch ein von Carl XII. aus dem Hauptquartier Prage wid Warschow (Praga bei Warschau) am 11. April 1703 erlassenes Rescript in schwedischer Sprache[2]) an die Regierung in Stade

2) Carl med Gudz nåde, Sweriges, Göthes och wendes Koning, Storfürste till Finland, Hertig ut Skåne, Estland, Lyfland, Carelen, Brehmen, Verden, Stettin, Pommern, Caßuben och Wenden, Förste till Rügen, Herre öfver Ingermanland, och Wißmar; So och Pfaltzgrefen wid Rhein, i Beyern till Jülich, Cleve och Bergen Hertig. Darynnest och nådige Benägenheet med Gud Alz mecktig Troo Mobny, General och General Gouverneur sammt Cantzler och samtl. Regering Radt. Oß hafwer wårt Cantzly Collegium gifwit till kienna, Huridsom det samma med Eder har corresponderat an den publique acters och Srifters uterhaßande och inlösen, hwilke efter Cantzleren Esaias Puffendorf hoos deß Encka finnes; och det almenna vorsendet, samt mårt och vårt Ryckes interesse. synnerheet angå: finnandes wy icke allenast somma acter wara af den wickt och angelägenheet, an wy ingalunda vele tilläta det den möge komma uty fremmande Puissaniers händer utan see wy jemwahl huridsom J. förmene Oß demsamme fram för andra uteyckes mackter, san derpå fast ansenligit låta biuda, för en brågelig summa nembl. 1000 Rth. af Enckan kunna erhalla, och att till somma medell kall finnas tillgång utan gravation af Staten, föreslåendes man der till den böter, shmilcka fisco lare blif wa till dömbde af en persohn: Hertig dömmet, som hembligen och utan Förmyndarens wetschap och samtycke bortfört en formögen Jungfru, Och som wy låte Oß detta Ebert upsath och giorde forslag i näder wahlbehaga; Ty vår hermed till Eder mar nådige willen och befallning aß tisocke ju före jn heller med ofwanbenante Encka att komma öfwerens an

wurden die Vorschläge genehmigt und die unverzügliche Einlösung befohlen. Da jedoch kein Geld vorhanden war, weil die Justiz Kanzlei zwar den Lieutenant Höpken wegen Entführung eines Mädchens zu 1500 ₰ verurtheilt hatte, aber durch eine von der gleichsfalls mit verurtheilten nachgelassenen Tochter des Mathias von See beim Tribunal zu Wismar eingereichte Beschwerde die Acten an das Tribunal gelangt waren, so konnte erst, nachdem das Tribunal auf ein an dasselbe von der Regierung erlassenes Schreiben erwidert hatte, daß die wider ihre Vormünder eingebrachte Querel die mulcta gar nicht betreffe, im Monat Juli 1704 die Auszahlung der Strafgelder und die Verwendung von 1000 ₰ in Neuen ⅔ davon, sowie die Ausantwortung der Schriften an den dazu nach Hamburg deputirten Archivar Dietrich von Stade bewirkt werden. Die von der Wittwe Veronica v. Pufendorf ausgestellte Quittung datirt Hamburg, 18. Juli 1704. Nachdem die Regierung dann noch die Genehmigung des königlichen Kanzlei Collegii in Stockholm erwirkt hatte, daß von den gesammten Schriften diejenigen Convolute, welche den hiesigen Etat beträfen, von den übrigen separirt und im hiesigen Archivo niedergelegt und in der nach Stockholm zu sendenden Designation mit „Provincialia“ bezeichnet würden, sind die übrigen, in 23 Convoluten, groß und klein, bestehenden Schriften in einem großen Kasten verpackt und zur Weiterbesorgung an den Ober-Kr.-Commissair Steeben in Wismar spedirt und zufolge dessen Berichts und beigefügter Bescheinigung des Schiffers Fellner, d. d. 6. Juli 1705, an Bord geliefert, um solche nach Stockholm zu bringen, woselbst sie auch ohne Zweifel glücklich abgeliefert sind, obwohl die Acten darüber keine weitere Kunde geben. Auch fehlt eine bei diesen Acten leider nicht zurückbehaltene Abschrift der übersandten Designation.

Das Wichtigste und Interessanteste unter den erhandelten Pufendorf'schen Nachlaßpapieren bilden jedoch die Berichte, Rela-

---

alle deße angelangne schriffters intochande, samt dar'till anwände der medell, sam pod forberde sätt Kunna wara att tillga utan gravation af wär Stat. Hvarmedt scheer det Oß till nadigt behag lander, och wy befalle Eder Gud alzmecktig Nadel Husvndqwarteret Prage wid Warschow den 11. April Ao 1703.

Carolus.

Pieper.

Till Brehmische Regeringene and atschillige acters inlösen af Puffendorfs Encka.

tionen und Memoriale über die dem Verstorbenen bei verschiedenen europäischen Höfen aufgetragenen Negotiationen und seine Reflexionen über den politischen Zustand und die Persönlichkeiten dieser Höfe und hat die Regierung, der General-Gouverneur oder insonderheit der Archivar D. v. Stade die ihnen durch die Umstände verstattete Zeit glücklich genug benutzt, hiervon von verschiedenen Abschreibern deutlich geschriebene Abschriften nehmen zu lassen, um solche für das Regierungs-Archiv zu Stade zurückzubehalten, wo ich sie bei der mir vor mehreren Jahren übertragen gewesenen Ordnung dieses älteren Archivs[3]) aufgefunden habe.

Sie sind in 7 voluminösen Foliobänden auch noch gegenwärtig, wohl conservirt, vorhanden und enthalten ein reiches und interessantes Material für die politischen Verhältnisse in der Zeit von 1665—1674.

Nur ein einziger Bericht über Kaiser Leopold, seinen Hof und die österreichische Politik 1671—1674 ist bis jetzt durch den Druck publicirt (von Karl Gustav Helbig, Leipzig bei Teubner 1862), da sich eine Abschrift davon im königl. sächsischen Haupt-Staats-Archiv zu Dresden unter den darin niedergelegten Acten der Nymweger Friedenshandlung, zu welchem Zweck sie vielleicht von Stockholm aus mitgetheilt ist, aufgefunden hat. Derselbe stimmt mit dem in der vorhin erwähnten Sammlung Vol. VI. hinter p. 489 auf S. 1—146 befindlichen Anhang überein, jedoch hat Pufendorf auch noch Abschriften seiner Recredentialien d. d. Wien, 26. November 1674 und 26. December 1674 resp. für sich und seinen König von Kaiser Leopold ausgestellt, sowie umständliche Notizen über den österreichischen Militairstaat p. 147—153 hinzugefügt, welche in dem Berichte selbst nicht enthalten waren, und die daher auch in dem Abdrucke fehlen. In der That sind die in den erwähnten sieben Folio-Bänden enthaltenen Berichte, Reflexionen u. s. w. fast sämmtlich nicht ohne Interesse, und könnten, wenn sie vollständig veröffentlicht würden, durch die darin sich aussprechende Schärfe und Klarheit der Beobachtungen und Auffassungen und die wissenschaftliche Bildung des Verfassers, fast als praktische Anleitung für angehende Diplomaten benutzt werden, auch zu mehrerer Erläuterung der derzeitigen ver-

---

3) Dasselbe enthielt außer dem K. schwedischen auch das erzbischöflich bremische und bischöflich verdensche Archiv. Neuerdings ist der größte Theil desselben mit dem Provinzial-Staats-Archiv in Hannover vereinigt, woselbst sich daher jetzt auch die hier erwähnten 7 Foliobände befinden

worrenen europäischen Staatsverhältnisse dienen; aber wenn ein solches Unternehmen auch aus mercantilischen Rücksichten kaum einen Verleger finden möchte, so wäre es doch wünschenswerth, manche abgeschlossene Einzelheiten daraus der Oeffentlichkeit zu übergeben. Zu diesem Ende theile ich hier noch eine kurze, wenn auch ziemlich oberflächliche Nachricht über den Inhalt der gedachten 7 Volumina mit, und habe dabei diejenigen Schriften, welche mir vorzugsweise und ohne erheblichen Kosten-Aufwand zur Vervielfältigung durch die Presse geeignet erscheinen, unterstrichen.

Inhaltsanzeige der erwähnten 7 Bände.

Vol. I. enthält auf 981 Seiten die von Pufendorf an den König und an den Reichskanzler abgestatteten Relationen über die auf seiner Reise durch Dänemark und Holstein über den dänischen Hof und Regierung unter Friedrich III. gemachten Observationen d. d. Stade, den 30. März 1665, sowie die Berichte über die auf seiner Reise durch Deutschland in Erfahrung gebrachten Nachrichten über die Consilia des Kaisers und der Reichsstände in den damaligen Conjuncturen d. d. 17. März 1665, nebst einzelnen Schreiben resp. aus Frankfurt vom 6. Mai 1665 und Kassel vom 17. April 1665.

Den Hauptinhalt bilden aber (sie nehmen 918 Seiten ein) die Berichte und Schreiben, welche Pufendorf, nachdem er dem damals beim französischen Hofe als außerordentlicher Gesandter accreditirten Grafen O. W. von Königsmark als Secretair beigeordnet worden, und am 22. Mai alten, oder 1. Juni neuen Styls 1665 in Paris angelangt war, meistens an den König selbst, sowie an andere hohe Reichsbeamte abgestattet hat. Dieselben beginnen vom 2./12. Juni 1665 und erstrecken sich in diesem ersten Vol. bis zum 8. April 1667. Königsmark hatte sich schon im October 1666 beim französischen Hofe verabschiedet und Pufendorf die weitere Geschäftsführung überlassen.

Vol. II. enthält auf 426 Seiten die Fortsetzung dieser Berichte und sonstiger Schreiben aus Paris vom 15. April bis 30. December 1667, an den König, den Erzkanzler, den Großconetabel und einige andere gerichtet. Darunter befindet sich auch ein Schreiben an die Königin über die Aufführung und die Studien des jungen Gustav Carlson in Paris.

Vol. III., 716 Seiten stark, umfaßt die letzten Berichte aus Paris vom 6. Januar 1668 bis 6. December 1669 (Pufendorf's Nachfolger, Eckeblatt, der ihn ablös'te, war bereits am

12./22. November 1669 in Paris eingetroffen) und schließt mit zwei Relationen aus dem Haag, wohin er sich, um über England zu reisen, nachdem er Paris am 13./23. December 1669 verlassen, begeben hatte.

Vol. IV. zählt 684 Seiten und enthält Pufendorf's Relationen aus Stade, datirt vom 10. Februar 1671 bis 16. Juni 1671, von denen die erste, welche den dänischen Hof und Regierung unter Christian V. nach seinen in Kopenhagen und Schleswig-Holstein gemachten Wahrnehmungen, sodann eine andere vom 14. April 1671 über die ihm übertragene Commission an die Herzöge von Braunschweig und Lüneburg, ferner vom 26. Juni bis 31. Juli 1671 aus Bielefeld, woselbst der westphälische Kreistag abgehalten wurde, vom 17. August 1671 aus Braunschweig an den dortigen Kanzler Schütz, von Interesse sind.

Den Hauptinhalt von Seite 260 an bis zum Schlusse dieses Volumens bilden die Berichte und Schreiben über die ihm während der Bielefelder Negotiationen plötzlich übertragene Sendung an den kaiserlichen Hof zu Wien, wodurch seine Verhandlungen auf dem Kreistage zu Bielefeld unterbrochen wurden. Er begab sich dahin von Hamburg aus (5. August 1671) über Regensburg (von wo 2 Schreiben d. d. 15 August) und traf am 19. August 1671 in Wien ein. Die von dort abgestatteten Berichte und Schreiben erstrecken sich vom 20. August 1671 bis zum 15. Februar 1672.

Vol. V. enthält auf 696 Seiten die Fortsetzung dieser Relationen, d. d. 15. Februar 1672 bis 29. December 1672.

Vol. VI. bildet den Schluß der Berichte über die Negotiationen beim kaiserl. Hofe zu Wien vom 5. Januar 1673 bis 28. December 1673 auf 486 Seiten. Dann folgt der 153 Seiten umfassende Bericht über Kaiser Leopold, seinen Hof, Etat und Maximen. Lectum Holmiae d. 27. Martii 1675 datirt (dessen Herausgabe von Helbig im Jahre 1862 bereits oben erwähnt ist).

Außerdem ist noch ein besonderes siebentes Volumen vorhanden, welche theils eigene Arbeiten Pufendorf's, theils einzelne gesammelte diplomatische und sonstige politische Schriften und Urkunden, nämlich nachstehende, enthält:

1) und 2) Zwei ausführliche Relationen über den französischen Hof, dessen Etat und Politik, d. d. Stockholm resp. mense Apr. 1670 und mense Jun. 1670 (auf 71 u. 111 S.).

3) Gedanken über die gegenwärtigen Conjuncturen und was der Krone Schweden Interesse vermuthlich dabei erfordert. (Seite 113—155.)

4) Discours von dem gegenwärtigen Schwedischen Interesse. (Seite 157—202).

5) Discours über den gegenwärtigen Zustand von Europa. (Seite 203—238.)

6) Was bei der bevorstehenden Divisione Europae die Krone Schweden für eine Partei zu ergreifen habe? (Seite 239—282.) Pufendorf erklärt sich in diesem meisterhaft ausgeführten Gutachten kräftig gegen eine Allianz des, wie eine Braut reich umworbenen Schwedens, mit Frankreich, dagegen für eine Verbindung mit England und den protestantischen Fürsten Deutschlands, räth aber auch zugleich, gegen Oesterreich wachsam und auf der Hut zu bleiben[4]).

7) Reflexions sur la Declaration du Roi d'Angleterre. (Seite 283—292.) Der Text ist deutsch.

8) Vom gegenwärtigen Kriege zwischen Frankreich und Spanien. (Seite 293—345.)

9) Wohin die Krone Schweden bei den jetzigen Consiliis des Polnischen Hofes zu sehen. (Seite 246—372.)

---

4) Dieses Gutachten hat kein Datum, ist aber wahrscheinlich vor der am 23. Januar 1668 zwischen England, Holland und Schweden abgeschlossenen Triple-Alliance geschrieben, welche Ludwig XIV. zum Aachener Frieden vom 2. Mai 1668 nöthigte. Im Jahre 1671 suchte Schweden durch Pufendorf auch die Braunschweigschen Herzöge zum Beitritt zur Triple-Alliance zu bewegen, welche auch, mit Ausnahme des Herzogs Friedrich von Hannover, dazu bereit gewesen zu sein scheinen. Allein der französische König erwirkte, durch die Künste der nach London gesandten Schwester des üppigen Königs von England Carl II., Henriette Stuart, Herzogin von Orleans, und der ihrem Bruder als Maitresse zugeführten Mademoiselle de Keroual (nachmaligen Herzogin von Portsmouth) und bei Schweden unter Mitwirkung des englischen Gesandten im Jahre 1672 die Trennung der Triple-Alliance. Schweden ließ sich sogar im December 1674 durch die von Frankreich versprochenen Subsidien und den gehofften Erwerb der Stadt Bremen vom französischen Gesandten Pomponne in Stockholm zu einem Bündniß mit Frankreich und den verhängnißvollen Einfall in das Brandenburgische bewegen. Die Folgen der verlorenen Schlacht bei Fehrbellin und später die Occupation der Herzogthümer Bremen und Verden, nachdem der König von Schweden durch den Reichsschluß vom 8./18. Juni 1675 in die Reichsacht erklärt worden durch Dänemark, Lüneburg und den Bischof von Münster (1675/6 bis 1679) konnten durch die im Vergleich damit nur kümmerlichen Subsidien nicht aufgewogen werden.

10) Unparteiische Anmerkungen über die Französische Conduite bei dem gegenwärtigen Polnischen Wesen. (Seite 373—434.)

11) Discours sur les affaires d'aujourdhui (Seite 435 bis 450) ganz in französischer Sprache.

12) Lettre a Mr. Leyonberg a Londres. (Seite 451—460.)

13) Lettre a Mr. de Lionne. Paris ce 3 Janv. 1666. (Seite 461—468.)

14) Testament de la Reine (Anne d'Autriche) fait à St. Germain en Laye le 3 du mois d'Auot 1665. (Seite 469—471.)

15) Reflexion sur la triple Ligue. (Seite 473—477.)

16) Negotiationes Gallicae cum aula Polonica (ganz lateinisch). (Seite 478—484.)

17) Manifeste de la Princesse Anne, pour justification de son mariage avec le duc de Guise. Narré succint de l'histoire du mariage de Henri duc de Guise avec la Princesse Anne de Mantoue. (Seite 485—489.)

18) Memoire sur la question, qui s'est presentée, de savoir, s'il faut nommer la Reine: Marie Therese d'Espagne, ou Marie Therese d'Autriche, par Mr. de Sallot. (Seite 490—501.)

19) Recis de ce qui se passa a mon Audience de congé le 26 Decembre 1665. (Seite 502—511.) Uebersetzung der vom englischen Gesandten in englischer Sprache an Louis XIV. gehaltenen Ansprache, durch Augier.

20) Un autre recis de ce qui se passa entre le dit Ambassadeur et les Introducteurs des Ambassadeurs, les Sieurs de Bonnevil et Girauld, le 24 Janv. 1666, signé Paul Augier. (Seite 512--516.)

21) Copie du Traité d'alliance, dont le Roi a honoré Mr. le Duc Christian Louis de Mecklenbourg. (Seite 516—519.)

Als Anhänge mit eigener Paginirung:

22) Gespräch zwischen Simplicius und Candidus (gegen die Conföderation der nordischen Reiche. (Seite 1—68.)

23) Königl. Dänemarksche und Fürstl. Holsteinische Unions-Recesse de 1533. (Seite 1 ff.) Odenseischer Vertrag von 25. März 1579. (Seite 17—30.) Concordata zwischen Krone Dänemark und den Herzogen zu Schleswig-Holstein 1. Juli 1533. (Seite 31—33.) Concordata zwischen dem Reiche Dänemark und Fürstenthum Holstein, von Herzog Friedrich zu Schleswig-Holstein confirmirt 20. December 1616. (Seite 33—35.) Renovirte Unio zwischen der Krone Dänemark und dem Fürstenthum Schleswig-

Holstein, aufgerichtet Kopenhagen, den 19. Juni 1624. (Seite 36—47.) Auscultata copia Königs Christian IV. gegebenen Recesses auf die Reuter Hülfe, so vermöge der Union zu Hülf des 1611 angehenden Krieges zwischen Dänemark und Schweden bewilliget vom 23. März 1611. (Seite 48—49.) Receß auf 5 Jahr optendirter Unionis Hülfe, zwischen der Krone Dänemark Norwegen, eines, sodann den Fürstenthümern Schleswig-Holstein andern Theils, aufgerichtet 1. Mai 1637. (Seite 50—56.) Receß auf 5 Jahre optendirter Unions Hülfe zwischen der Krone Dänemark Norwegen, eines, sodann den Fürstenthümern Schleswig-Holstein, andern Theils, aufgerichtet und von der Krone Dänemark ausgegeben den 1. Mai 1637. (Seite 57—58.) Sequestrations-Mandat Christians V. über das Herzogthum Schleswig gegen den Herzog Christian Albrecht, wegen verweigerter Belehnung, d. d. 19. December 1616. (Seite 59—61.)

Reformatio Ramelsloensis a gentilismo et Papismo.

(Verfaßt von J. Kelp[1]) unverkennbar von dessen eigenhändiger Handschrift.)

Principium fervet, mediam tepet, ultima frigent.

---

1. Ob zwaren nicht zu läugnen, daß nachdem die alten Bardowiker und dazu gehörige benachbarte zum Theil einen Lehrjünger des heiligen Apostels Petri und anderer seines gleichen, auch ohne Zweifel die Ramelsloher und daher umwohnende Leute,

---

1) Ueber diesen gelehrten Canonicus s. Pratje, Altes u. Neues. Th. II. S. 317—323. Rotermund, Gelehrt. Hannov. II. S. 509 ff. Wenn übrigens Pratje (nach v. Seelen memor. Stadiana p. 313 u. 314 u. Richey Idiot. Hamb. Vorrede) anführt, daß nach seinem Tode, alle seine Handschriften der K. Bibliothek zu Hannover einverleibt sein sollten, so widerspricht dieser Angabe ein von Scheid an Cassel gerichtetes Schreiben vom 15. Mai 1761, wie Cassel in s. Bremensia, Th. I., S. 275 n. u. versichert. Aus seinem literarischen Nachlaß befindet sich jedoch sehr vieles im Archive der Landdrostei zu Stade, wenigstens in Abschriften (aus dem Nachlasse des Rectors Roth zu Stade).

Die K. Regierung hat zwar, wie aus einer Acte hervorgeht, die Kelpischen Nachlaß-Papiere nach Hannover eingesandt, sich später aber alle die hiesigen Herzogthümer betreffenden zurück erbeten, und sicher auch erhalten. Zum Amtmann in Ottersberg ist Kelp im Jahre 1689 ernannt, im Jahre 1701 aber in Folge von Beschwerden eines gewissen Lemmermann in Schönfeld ab offi-

folgends aber bei Zeiten der ersten Brem- und Verdischen Ertz- und Bischöfen Sct. Wilhadi und S. Swiberti, dann auch dero Successorum, dieselbe, sampt dero ganzen Landes Einwohner durchgehends, vom Hamburgisch- und Bremischen Ertzbischofe S. Ansgario, samt denen Schweden, Dänen und andern mitternachtischen Völkern durch göttliche Gnade zum christlichen Glauben völlig bekehrt; so ist doch solches nicht zu einer Zeit, noch auf einmal, sondern gar langsam, und mit großer Mühe geschehen. Damit nun aber mit desto beßeren success und leichter bewerkstelligt werden mögte, hat S. Ansgarius viel junge Leute von denen ermeldeten heidnischen Nationen vorhero gekauft, welche zu Hamburg, Bremen und Ramelslohe im christlichen Glauben unterrichtet und hernach in den Bekehrungswerk, nebst seinen Gehülfen, denen Canonicis und Geistlichen besagter Orte und anderer, mit größten Nutzen gebraucht worden. Die Unkosten hierzu und Reisegelder sind von gottseeligen Röm. Kaisern Ludovico pio ect. Königen, Fürsten, Grafen und Herren häuf- und -reichlich contribuiret, und von S. Ansgario dann auch seinen Gefährten und Mitarbeitern so nützlich und sorgfältig angewandt, daß sie allesammt und absonderlichen, auch die gefährlichste Reisen zu Wasser und zu Lande in fremde und entfernte dann auch nahebelegene Orten, mithin auch öfters bei Nachtzeiten, von Hamburg nach dem Stift Ramelslohe zu Wasser über die Elbe und von dorten vermuthlich auf dem Seevenstrom ganz zu Schiffe bis Ramelslohe vielfältig über sich genommen um unvermuthlich die Clerisei alda zu visitiren und wie fleißig sie in ihrem Berufe wären, sich in loco gründlich zu informiren und zu erkundigen, gestalt dann noch zu der Zeit die Schiffahrt auf der Seeven durch keine Aal- und Fischware gehemmt, sondern vielmehr durch Wasserleitungen von dem Ramelsloher Vicariat- oder Schulhause an die Probstei, nunmehr aber die Lüneburgl. Rathsverwandte Johann Dietrich Meyer zugehörigen Probstei-Kamp vorbei, durch das Torfmoor und die an der Seeve belegene Wiesen- und sonsten auf allerlei in Holl- und Frießland gewöhnliche Art und Weise facilitiret und brauchbar gemacht worden, welches auch nicht zu verwundern, zumal S. Ansgarius von Geburt ein Frießländer, in solchen

---

cio suspendirt, es scheint aber, daß er später, wiewohl er den Civil-Proceß gegen seine Ankläger verlor, wieder eingesetzt ist.

(cf. Acta archivalia K. Landdrostei zu Stade. Fach 446. Nr. 56 u. 61.)

Sachen nach dieser Landesart wohl erfahren gewesen, und von ihm das zu Ramelslohe noch heutiges Tages gebräuchliche Grosen herkommt (wodurch die Wiesen befruchtet und bewäßert werden dann auch von Zeit an seiner und des Teutschen Königs Ludovici ersten Ramelsloher'schen Stifts fundatione de ao 845 6 Idus Jun. derens bis nunmehr exerciret worden. Gleichergestalt kommen noch andere Sachen, als das bei Nachten Zeither zu Ramelsloh in Observanz gewesene Schwein und ander zählen von diesem unserm S. Ansgario aus Frießland her; daß auch die einfältige Leute und Kinder desto mehr Lust zur christlichen Religion haben und sich an den Bildern ergötzen oder daran erbauen und die vornehmsten biblischen Historien sich so viel tief- und stärker ins Gedächtniß drücken und bringen mögten, auch Bilder- und Spruchbücher worin die vornehmsten Sentenzien, Bücher und Capittel der h. Schrift citiret und auszugsweise kürzlich verfaßt, damit sie allemahl leichtlich zu finden, vor Augen und bei der Hand sein mögten, den Einfältigen, ja auch seinen Lehrjüngern zum Besten zusammengetragen, deren sich auch seine Collegen und übrige Geistliche zu Unterrichtung der Jugend, einfältig und ungläubigen pro norma als einer Richtschnur bedienet; gestalt dann das zu Harlem von Lorenz Küster, Rathsverwandten allda, etwan 1440 gedruckte erste Buch in folio, Speculum humanae salvationis (worinn das ganze Werk der menschlichen Erlösung von Erschaffung der Welt an bis zu deren Untergang und jüngsten Gericht, mit latein- am Ende sich reimenden Versen und aus dem alten und neuen Testament mit dabei gefügten sehr wohl inventirten Bildern ausführlich, nachdenk- und vortrefflich beschrieben wird). Item noch ein anders von gleiches Inhalts Bildern und biblischen Sprüchen aus dem alt- und neuem Testament mit kurzen lateinischen einzeln Versen &c. eines Schlages sind und von gleicher Materie handeln &c. Am Ende des prooemii gedachten speculi humanae salvationis &c. sind diese Worte überaus remarquabel und verrathen unter andern gleichsam oder geben an den Tag den S. Ansgarium als autorem dieses herrlichen Buches:

> „praedictum prohemium hujus libri de contentis compilavi et propter pauperes praedicatores hoc apponere curavi Qui si forte nequierint totum librum sibi comparare possunt, ex ipso prohemio, si sciunt, historias praedicare auf's allerbeste mit feinen Figuren „lateinisch"

folgends auch in die Teutsche Sprach vertiret, fordersamst seiner Rarität halben gedruckt zu werden.

Des S. Ansgarii auf seinen Reisen oft dessen gebrauchtes hölzernes Altärchen, ist ebenfalls höchstwürdig, daß man es bestmöglichst mit den darauf gesch. heten Bildern, als des Hrn. Christi am Kreutz mit denen dabei stehenden 2 Figuren nembl. der heil. Jungfr. Mariae und S. Johannis, des christl. Ritters S. Georgii und S. Christophori obigen sehr raren Buch in effigie mit Beigefüge" — Sed manum de tabula.

Eines aber hätte bald vergessen, daß S. Ansgarius in vorerwähnten Büchern, nicht allein, sondern auch in denen von ihm fundirten Kirchen zu Hamburg, Bremen und Ramelslohe des sein Kreuz tragenden Hrn. Christi und die große Traube aus dem gelobten Lande auf einer langen Stange bringenden 2 Israeliten, so emphatice abbilden lassen und von andern sehr beliebet, daß auch auf des geb. kleinen Altaris portatilis einer Seite, die einem Wapen gleichende Figur zu sehen gewesen, worin eine Weintraube abgebildet, woraus denn fast zu schließen, daß S. Ansgarius aus dem berühmten Geschlechte der Wieneken in Frießland ohne Zweifel meines wenigen Ermessens entsproßen gewesen, weiln dieselbe notorie eine Weintraube im Wapen geführt.

Chron. Bard. Christian Schlöpken p. 1 c. 6 p. m. 71 et seqq.

Furmer. Ann. Phris. (Fris.) l. 5 p. 137 et 146 et passim Petr. Lambec. l. 1 Rer. Hamb. passim et praecipue p. m. 25 et sqq.

De Scriptoribus Frisiae Suffridi Petri Dec. 6 p. m. 32.

Mart. Hamionii Frisia p. m. 31.

Claudii Ornsjälms (auch Oerenhielm genannt) Historia Sveonum Gottorumque eccl. l. 2. c. 22. p. m. 70.

2. Sobald auch ao 1517 das auserwehlte Rüstzeug Gottes D. Martinus Lutherus zu Wittenberg in Sachsen das hochnöthige reformations Werk der pabstischen religion, auf Antrieb des heil. Geistes angefangen, ist sofort im Herzogthumb Lüneburg und mithin zu Ramelslohe beim Stifft und sonsten, hin und wieder, darnach bei gottesfürchtigen Leuten ein großes hertzliches Verlangen entstanden, und von denen durchläuchtigsten Fürsten und Herren, Ernst, Otten und Franz Otten allesammt Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg hochseel. Gedächtniß, einhellig beschlossen,

das Pabstthumb in ihren Landen, absonderl. aber zu Ramelsloh und in andern Läneb. Stifften und Klöstern, dann auch Kirchen in Städten und auf dem Lande abzuschaffen, dann auch allgemählich hin und wieder, bevor ab zu Ramelslohe, da hochged. Herzog Ernst nachhero ao 1540 am Montage nach Exaudi mit dem Dechanten Seniore und Capitel gewißen Receß und Reglement gemachet und aufgerichtet, durch göttl.. Gnade geschehen. Vorhero aber war der gottseel. Herzog Ernst ao 1529 am Sonntage nach S. Johanni Baptistae in Person zu Ramelslohe und ließ in der Stiffts Kirchen allda der Thumherren und Vicarien beweg- und unbewegl. Güter und Aufkünfte, unter andern auch die herrl. Kirchen-Kleinodien und Bibliothek, durch Johann Töbing Amptschreiber zu Winsen an der Luhe und Hinrich Wolde Pfarrherrn zu Sinßdorf specifice verzeichnen und aufschreiben, in Gegenwart des Decani Hr. Burchardi Kochen, Hr. Senioris Canonici Alberti Bahrenholz und Conradi Scherenhagen Canonici zu Ramelslohe.

Sonsten sind meines Wißens bis auf den jetzigen Hrn. Canonicum und pastorem Franz Wilhelm Lamprecht, von Zeit an der Reformation 8 lutherische pastores des Stiffts Ramelslohe gewesen, als:

1. Weßel Biesterfeld, welcher nebst andern 217 Predigern und Schulbedienten im Herzogthumb Lüneburg unter dem durchläuchtigsten Fürsten und Herrn Wilhelm den jüngern Herzogen zu Braunschw. und Lüneburg christl. Gedächtniß, nebst meines seel. Vormund alten Vater und dieses seel. Bruder (Esteningio?) und Jacobo dann auch Balthasar Kelp jener beiden ersten und dieses Bruder Pastoren zu Walsrode und dieser zu Retzing das ao 1580 zu Dresden in folio gedruckte sogenannte Concordienbuch untergeschrieben und vom vormaligen Oldenb. Superint. dem vortrefflichen Theologo und Historiographo Lic. Hermann Hamelmann in p. 2 hist. eccl. renati evangelii in Ducatu Luneb. p. m. 904 vir doctus genannt wird.
2. Hinrich Köcken.
3. Nicolaus Schultze.
4. Sebastian Brendicke, so von Ramelslohe weg und anders wohin nach Ottersberg im Herzogthumb Bremen,

Lit. A. nachdem er ao 1596 den 10 Febr. von den damaligen hochfürstl. HHrn. Räthen und Consistorialibus nach Zelle

citiret, gekommen, daselbst aber auch wie mich nicht anders erinnern kann ab officio removiret.

5. Simon Höpfner der erste Canonicus zugleich und pastor.
6. Martinus Baumgarten Canonicus senior et pastor, welchem succediret in beeden Officiis.
7. Der seel. Hr. Conrad Balthasar Volckmann. Bei dessen Lebzeiten ein Rammelslohisches Canonicat mit dem Pfarrdienst, auf hochfürstl. speciale Verordnung in perpetuum combiniret. Lit. B.

Lit. A.

2c. Gutter Freund weil abermahls allerhand beschwerliche Klage über euch anhero gelangen, daß ihr euch in eurem Ampt der Gebühr nicht vorhaltet, dahero die Notturft erfordert mit euch zu reden; Als begeren in Nahmen unsers G. F. und Herrn Wir hiemit, daß ihr euch zur stund euch dieß unser schreiben zubracht erhebet und allhie einstellet euch auch bey uns unterredung und bescheidts gewartet, dazu thun Wir uns in nahmen s. F. G. verlassen und sind euch sonst zu fr. Willfahrung geneigt. Dat. Zell am 10. Febr. Ao 96.

An Ern Sebastian Brendichen pastoren zu Ramelßhloe.

St. Räthe und andere Verordnete des Geistl. Consistorii zu Zell.

Lit. B.

Von Gottes Gnaden Wir Christian Ludewich Hertz. zu Braunschw. und Lünebg. 2c., Thun Kund und bekennen hiermit für uns unsre Erben und Nachkommen in der Regierung gegen männichlichen, ob woll habe vor die zeitl. pastores in unsern stifft Ramelßlohe, bei antretung ihrer Dienste, nebst dem gewöhnl. unterhalte mehr nicht den ein Absentlehn gleich andern Canonicis absentibus zu genießen gehabt biß derselbige successive per ascensionem die stelle eines würkl. Canonici erreichet und alsdann nach Inhalt der Statuten ein jegl. das seine tamquam praesens canonicus genoßen. So haben Wir doch nach absterben des seel. past. Ehrn Mart. Baumgarten und gewesenen Senioris bemeldten Stiffts aus sonderbahren uns dazu bewegenden ursachen (zumahlen aber, daß die ordinar-Pfarr-Intraden zu Rammelßlohe sehr geringe auch dabey fast keine oder doch überaus wenige accidentia zu gewartten, und dahero

kein pastor davon zur Nothdurft leben und die seinige unterhalten kann) die gnädigste Verordnung gethan, thun dasselbige auch hiemit, ordnen und wollen, daß der dahin destinirter pastor Conr. Balth. Volckmann und seine jedesmahlige successores am Ampte, also fort würkl. canonici daselbst zugleich sein, jedoch bey der Antretung inter praesentes ultimum locum annehmen und damit und den dazu gehörigen reditibus so lange friedl. seyn soll biß er nach Gerade und die erfolgenden Todesfälle weiter steiget: Wir haben hingegen zu dem designato und seine Succesoren das Vertrauen, weil hiedurch die Pfarr des Ohrts merkl. verbeßert wird, er und sie werden sich ihres Ampts desto mehr und embsiger erinnern und nebenst fl. ohnnachläßigem Studiren auch dahin sehen, daß die eingepfarrte durch ein exemplarisches Leben und gesunde witte Lehre woll erbauet und alles in guthem stande erhalten werden möge; Befehlen darauf den würdigen hoch- und wohlgelahrten Unsern Decano Seniori und andern Canonicis tam residentibus quam absentibus sie wollen künftig nach dieser unserer Verordnung sich jetzo und künfftig der gebühr und dahin sehen, daß derselben jedesmahl nachgelebet werden möge; Uhrkundl. unter unser eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten Cantzley Secreti. Geb. auff unserer Residentz Zelle den 14. Monathstag Sept. im Jahre nach Christi gebuhrt 1664.

Vergl. über Ramelsloh ferner: Schlöpken Chron. Bardew. p. 58, 151 ff. 237, 264, 267, 273, 278, insonderheit S. 486—498.

Pfeffinger Historie des Br. Lünebg. Hauses Bd. II. S. 75 ff. woselbst auch das Privilegium Domini Ludovici Regis Romanorum de Ao 1345 mitgetheilt wird, sowie p. 82 ff. das Diplom des Pabstes Nicolaus I. de Ao 862, wodurch das von Anscharius gestiftete Kloster Ramesloa dem Erzbisthum Hamburg untergeben wird. (Es gehörte vorhin zur Verdenschen Diöcese) ferner das Diplom Kaisers Otto III. v. J. 1001 wodurch der zwischen dem Hamburger Erzbischof Libentius und dem Verdener Bischof zu Gunsten des erstern entschieden wurde. Dann folgen noch viele andere Nachrichten und Urkunden, worunter auch genauere Nachrichten über die Reformation des Klosters p. 101 ff. (Unter den Senioren wird auch Johannes Kelp als 1709 erwählt und 30. Juli 1720 verstorben erwähnt p. 115.)

Berichtigungen und Zusätze.

1. Zum vorigen Heft III. des Vereins-Archivs.

Seite 1, Zeile 4 statt „Provinz Bremen" lies: Grafschaft Stade.

Seite 36. Im 5. Absatz ist das Wort „gleichfalls" zu streichen.

Seite 45. Im 2. Absatz statt „Herzog" lies: Graf.

Seite 45. Absatz 3. Nach neuern Forschungen wird die Schlacht bei Bornhöved auf den 22. Juli 1227 gesetzt.

Seite 197. Im 3. Absatz statt „1512" lies: 1339.

Seite 263 und 267. Die hier mitgetheilten Urkunden geben zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

Die zweite Urkunde vom Jahre 1453 (pag. 267) ist unbedingt ein Kaufbrief über einen halben Morgen Land. Auch Möhlmann hat sie so registrirt. Sie hat die einzige Incorrectheit, daß die Wörter „vor tein" zusammen gezogen sind in „vortein".

Aus diesem Landkaufe einen Rentenkauf zu machen, ist unthunlich; denn 1. kommt das Wort „Rente" gar nicht vor; 2. fehlt der Kaufpreis für die Rente; 3. fehlt die Präposition „aus" (dem halben Morgen); 4. würde die Zahl 4 nicht „vor" sondern „veer" geschrieben sein; 5. geht die Gewährleistung nicht auf Rente, sondern auf Land.

Die Annahme, daß hier ein Rentenkauf vorliege, scheint hervor gegangen aus dem Umstande, daß in der voraufgehenden Urkunde ein solcher zum Betrage von 14 ℔ benannt ist; — dann aus der Meinung, daß 10 ℔ für einen halben Morgen ein „colossaler Schleuderpreis" gewesen sein würde.

Es ist aber zu erwägen: das Land lag auf dem Elbsande am Strome, konnte höchstens werdendes Weideland sein; auch handelte der Caland mit einem seiner Brüder. Macht man die Gegenrechnung, welchen Werth ein Stück Landes haben mußte um mit Sicherheit die vermeinte Rente von 14 ℔ zu tragen, so kommt man, selbst bei damaligen 7 %, auf mindestens 250 ℔. Dafür kaufte man derzeit noch einen kleinen Hof, nicht einen halben altländer Morgen Gefahrland.

Wenn nun in diesen halben Morgen keine Rente radicirt worden ist, und es überdem in der ersten Urkunde p. 264 heißt, die hier benannte Rente von 14 ℔ sei erkauft um 200 ℔ „in et ex bonis, agris et hereditatibus" u. s. w., so konnte auch nicht p. 267 gesagt werden, eine 1453 (nicht!) gestiftete Rente sei 1464 zur Dotirung einer Commende verwandt worden. (J.

Seite 337, Zeile 18 von unten lies 1313 statt 1213.

Seite 343, Zeile 5 von unten lies et statt it.

Seite 343, (und Inhalts-Verzeichniß XVI.) Zeile 13 von oben lies 1251 statt 1254.

Seite 394, Zeile 18 lies Gammer statt Bammer.

Seite 413, Zeile 6 lies Praetores statt Praetoces.

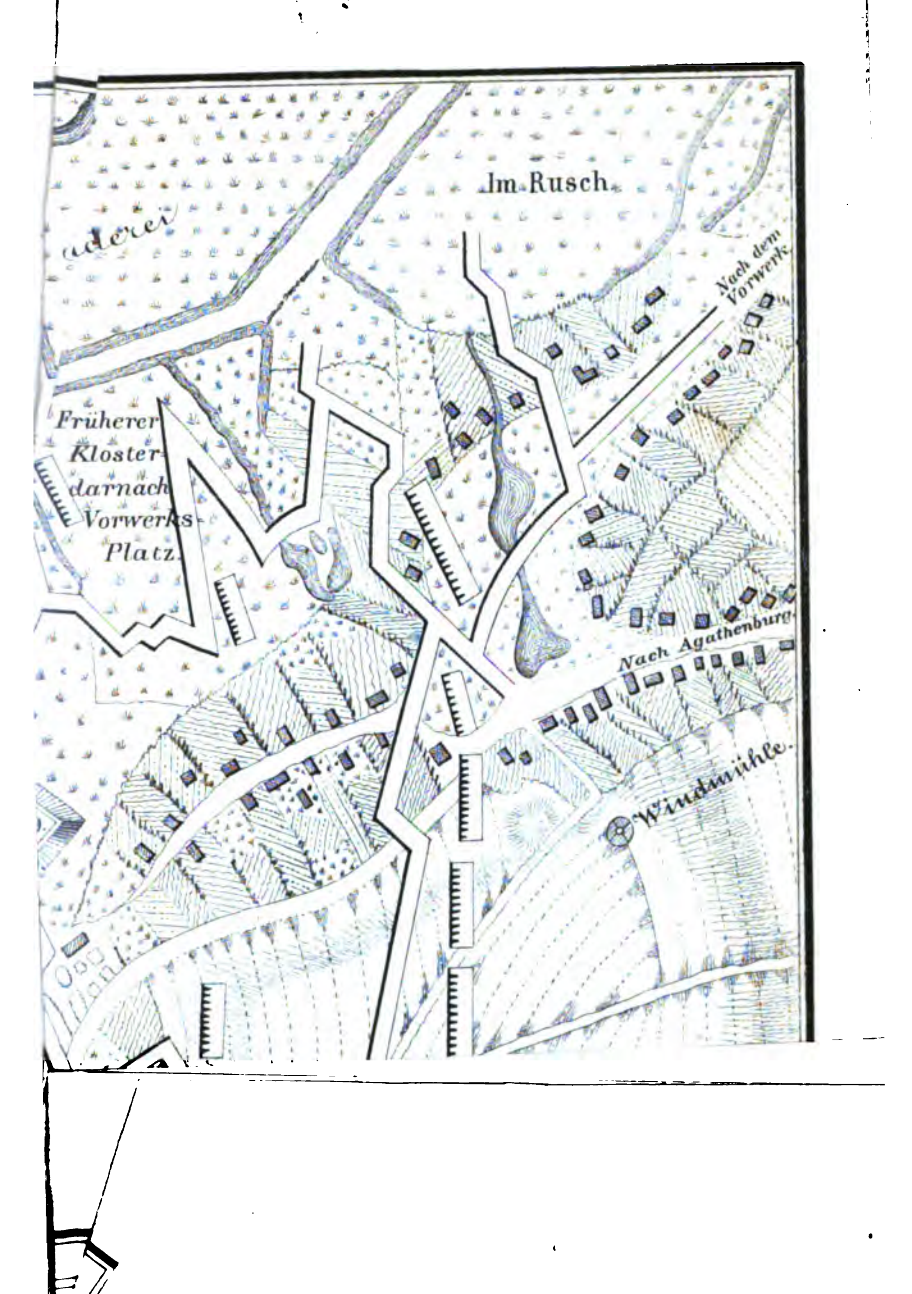
2. Zu Heft IV.

Seite VIII, Zeile 3 statt „Außschuß" lies Ausschuß.
Seite 54, Zeile 5 statt „freien" lies freie.
Seite 61, Zeile 6 statt „vermuthkich" lies vermuthlich.
Seite 63, Zeile 12 ist das „?" zu streichen.

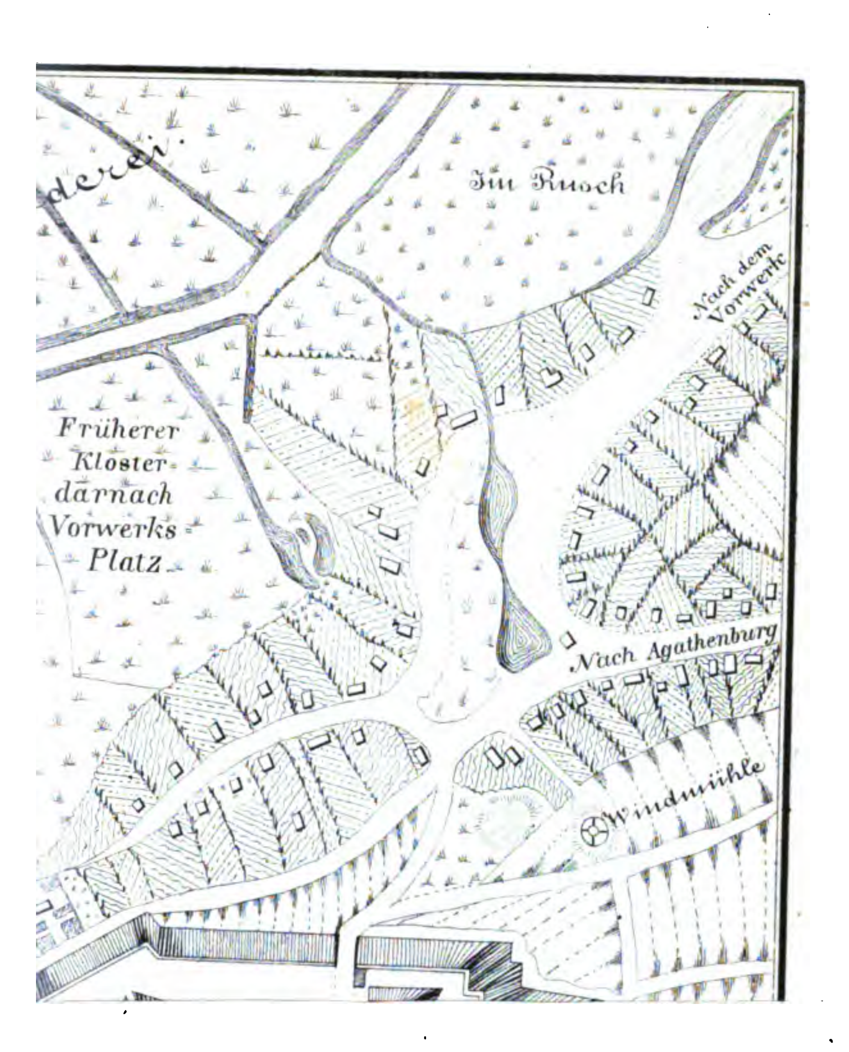
Von den in der Urkunde IV. d. a. 1499 eingeschlichenen mehren Druckfehlern sind folgende hervorzuheben:

Seite 273, Zeile 5 lies omnibus statt omnibns.
Seite 273, Zeile 6 lies penitentibus statt penitentes.
Seite 273, Zeile 10 lies vesperis statt vespris.
Seite 273, Zeile 20 lies eucharistie statt euchariestie.
Seite 273, Zeile 23 lies penitentibus statt penitentes.
Seite 273, Zeile 6 von unten lies oppido statt opido.
Seite 273, Zeile 15 hinter Achus stelle (?).
Seite 273, Zeile 17 lies faciamus statt faciam.
Seile 273, Zeile 1 von unten lies extinxi statt extinxu.
Seite 273, Zeile 24 lies aliisque statt aliusque.
Seite 273, Zeile 37 lies pre statt per.

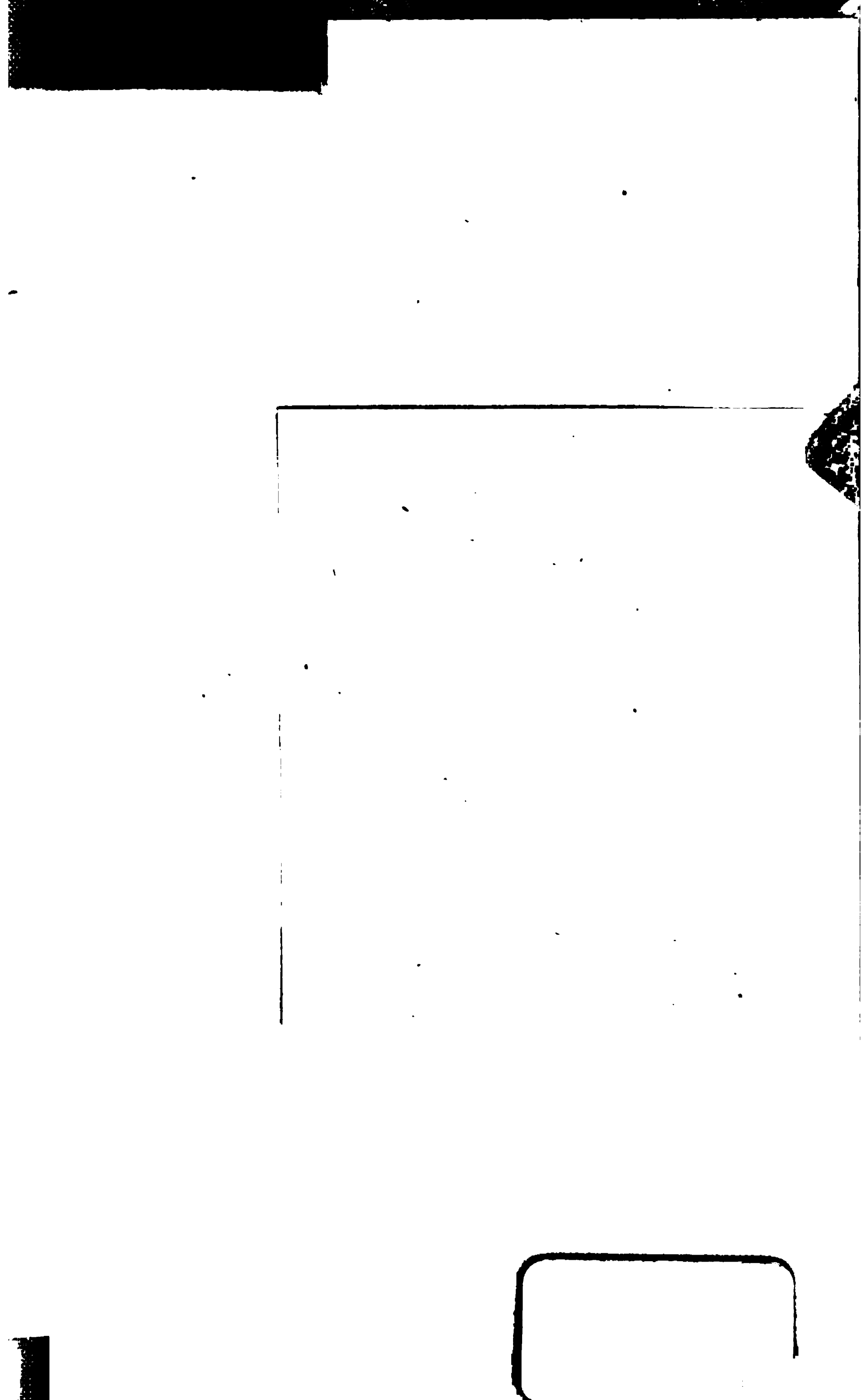
Seite 275, Zeile 1 lies mus ſtatt minus.
Seite 275, Zeile 5 lies kalendario ſtatt kalendari.
Seite 275, Zeile 6 lies anneximus ſtatt annexamus.
Seite 275, Zeile 8 lies pre ſtatt per.
Seite 275, Zeile 9 lies prefatos ſtatt prefates.
Seite 275, Zeile 10 lies kalendario ſtatt kalendarium.
Seite 275, Zeile 26 lies vesperis ſtatt vespris.
Seite 275, Zeite 34 lies commode ſtatt commodo.
Seite 275, Zeile 35 lies oppidi ſtatt opidi.
Seite 276, Zeile 5 lies millesimo ſtatt millimo.
Seite 276, Zeile 6 lies Mercurii ſtatt Mercurio.
Seite 294, Zeile 10 lies mare ſtatt mareoel.



Im Rusch
Nach dem Vorwerk
Früherer Kloster- darnach Vorwerks-Platz.
Nach Agathenburg
Windmühle.



derei.
Im Rusch
Nach dem Vorwerk
Früherer Kloster-darnach Vorwerks-Platz
Nach Agathenburg
Windmühle




3 2044 098 664 980